<36632275470019

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Kreis Oberfranken.

Auf das Jahr

1838.

Bayreuth.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Kreis Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Dienstag am 2 Januar 1838.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließung,

die Bildung der protestantischen Ehegerichte betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen in Beziehung auf die im Regierungsblatte vom Jahre 1822 St. 48. S. 1313 öffentlich bekannt gemachte allerhöchste Verordnung vom 12. December 1822, die Bildung protestantischer Ehegerichte betreffend, auf so lange als Wir nicht anders verfügen, zu beschließen was folgt:

I.

Das in Ziffer I. der allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1822 als protestantisches Ehegericht erster Instanz bestimmte Appellationsgericht für den Rezatkreis endet mit letztem December d. Js. seine Wirksamkeit als solches, und behält vom 1. Jänner 1838 an nur mehr diejenige Zuständigkeit in protestantischen Ehesachen, welche den Appellationsgerichten überhaupt in Ziffer IV. der genannten Verordnung eingeräumt ist.

II.

Vom 1. Jänner 1838 an besteht das Appellationsgericht für den Kreis Oberfranken allein als protestantisches Ehegericht erster Instanz zur Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller in Unserem Königreiche mit Ausnahme des Kreises Pfalz wohnenden Protestanten, und dasselbe erstreckt sich daher von diesem Zeitpunkte an auch über alle in dem Bezirke des Consistoriums zu Ansbach, mit Einschluß der Haupt- und Residenz-Stadt München vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten.

III.

Die bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis anhängigen, bis zum 1. Jänner 1838 nicht erledigten protestantischen Ehestreitigkeiten, gehen, mit Vorbehalt dessen was Ziffer IV. der allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1822 bestimmt, an das Appellationsgericht für den Kreis Oberfranken über.

München, den 23. December 1837.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der funkt. General-Sekretair,
Frhr. v. Tautphöus,
Appellationsgerichtsrath.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Kreises Oberfranken.
(Die Conscription der Altersklasse 1816 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklasse 1816 durch den K. obersten Rekrutirungsrath des Kreises sind nachfolgende Tage bestimmt worden:

Montag der 22. Januar c.

jener der K. Landgerichte Gefrees, Kirchenlamitz, Culmbach und Rehau.

Dienstag der 23. Januar c.

jener der K. Landgerichte Ebermannstadt, Ludwigsstadt, Nordhalben, Weidenberg, Wunsiedel und des Herrschaftsgerichts Banz.

Donnerstag der 25. Januar c.

jener der K. Landgerichte Gräfenberg, Lichtenfels, Selb, Seßlach und der Herrschaftsgerichte Mitwitz und Tambach.

Freitag der 26. Januar c.

jener der K. Landgerichte Burgebrach, Hollfeld, Pottenstein und Scheßlitz, dann des Stadt-Magistrats Hof.

Montag der 29. Januar c.

jener der K. Landgerichte Bayreuth, Forchheim, Kronach, Pegnitz und des Magistrats Bayreuth.

Dienstag der 30. Januar c.

jener der K. Landgerichte Hof, Münchberg, Stadtsteinach, Weismain und des Herrschaftsgerichts Guttenberg dann Thurnau.

Donnerstag der 1. Februar c.

jener der K. Landgerichte Bamberg I., Bamberg II. und des Magistrats Bamberg.

Samstag der 3. Februar c.

jener der K. Landgerichte Herzogenaurach, Höchstadt und Naila.

Die Sitzungen des K. obersten Rekrutirungsrathes werden im Regierungsgebäude im Sitzungssaale öffentlich abgehalten, und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

In den Gemeinden sind die Listenberichtigungs-Termine mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß es den Betheiligten, so wie jedem Dritten freisteht, in den Terminen zu erscheinen.

Die Conscriptions-Beamten haben in den Listenberichtigungs-Terminen nicht anwesend zu seyn.

Diejenigen, deren Erscheinen die K. Kreisstelle für nothwendig erachten sollte, behält sich dieselbe bevor, durch besondere Entschließung einzuberufen.

Bayreuth, den 1. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Bau der Kirche zu Bayrisch-Eisenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 11. Juni d. J. bei den Katholiken im Obermainkreise veranstalteten Collekte für den Bau der Kirche zu Bayrisch-Eisenstein in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht.

Bayreuth, den 27. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 11. Juni d. J. bei den Katholiken des Obermainkreises veranstalteten Collekte für den Bau der Kirche zu Bayrisch-Eisenstein.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Namen der Gemeinden	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	7	24	
2	Bamberg . . .	Bamberg	.	.	29	10	
3	Hof	. . . .	.	.	—	—	
	II. Landgerichte.						
4	Bayreuth . . .	. . . .	.	.	—	—	
5	Bamberg I. . . .	. . . .	.	.	—	—	
6	Bamberg II. . . .	Stegaurach . . .	1	18			
		Bischberg	3	27			
		Unterhaid	1	9			
		Oberhaid	3	3			
		Bug	2	51			
		Höfen	3	17			
		Staffelbach . . .	2	9			
					17	14	
7	Burgebrach . . .	Burgebrach . . .	10	23			
		Burgwindheim . .	7	—			
		Schönbrunn . . .	—	39			
		Untersteinbach . .	—	32			
		Neudorf . Frensdorf und Birkach . } . . .	—	56			
					19	30	
8	Culmbach	. . . .	.	.	—	—	
		Betrag	.	.	73	18	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag			73	18	
9	Ebermannstadt . .	Ebermannstadt . .	2	—			
		Pretzfeld	—	23			
		Drügendorf mit Tiefenstürmig	2	12			
					4	35	
10	Eschenbach . . .	Eschenbach . . .	—	53			
		Thurndorf . . .	1	12			
		Kirchenthumbach . .	2	17½			
		Zogenreuth . . .	1	9½			
					5	32	
11	Forchheim . . .	Forchheim . . .	6	9			
		Kirchehrenbach . .	1	10			
		Gosberg	1	30			
		Reuth	1	9			
					9	58	
12	Gefrees	. . . .	.	.	—	—	
13	Gräfenberg . . .	Hilpoltstein	1	—			
		Neunkirchen . . .	2	—			
		Mitteldorf	1	11			
		Stöckach	—	12			
					4	23	
14	Höchstadt . . .	Etzelskirchen . . .	1	—			
		Gremsdorf . . .	—	45			
		Sambach	—	30			
		Schlüsselfeld . . .	—	24			
		Wachenroth . . .	1	44			
		Zentbechhofen . . .	1	45			
		Höchstadt . . .	—	51			
					6	59	
15	Hof	. . . .	.	.	—	—	
16	Hollfeld	Oberailsfeld . . .	1	42			
		Hochstahl	1	10			
		Hollfeld	2	20			
		Wolsbach	1	12			
		Schönfeld	—	45			
					7	9	
17	Kemnath	Kemnath	—	51½			
		Betrag		51½	111	54	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Namen der Gemeinden	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	—	51½	111	54	
17	Kemnath	Kirchenlaibach . .	1	21			
		Pressath	1	5¼			
		Kirchenbingarten . .	—	48			
					4	5¾	
18	Kirchenlamitz . .	. . . .	.	.	—	—	
19	Kronach	Friesen	.	.	1	—	
20	Lichtenfels . . .	Lichtenfels	5	50			
		Kleukheim	1	—			
					6	50	
21	Ludwigsstadt . .	Zusammen	.	.	4	9	
22	Münchberg . . .	. . . .	.	.	1	9	
23	Naila	. . . .	.	.	—	—	
24	Neustadt a. d. W. N.	Floß	1	—			
		Kaltenbrunn	—	41			
		Neunkirchen	1	6			
		Kohlberg	—	40			
					3	27	
25	Nordhalben . .	. . . .	.	.	—	—	
26	Pegnitz	. . . .	.	.	—	—	
27	Pottenstein	Elbersberg	2	—			
		Wichsenstein	2	21			
		Pottenstein	4	42¾			
		Beringersmühl . . .	—	51			
		Haßlach	1	21			
		Leutzdorf	—	48			
		Puchenbach	1	32¼			
		Trockau	—	24			
		Geßweinstein	—	45			
					14	45¼	
28	Rehau	. . . .	.	.	—	—	
29	Scheßlitz	. . . .	.	.	—	—	
30	Selb	Zusammen	.	.	1	36	
31	Seßlach	. . . .	.	.	—	—	
32	Stadtsteinach . .	. . . .	.	.	—	—	
33	Tirschenreuth . .	Plößberg	—	22			
		Gumpen	—	53			
		Mähring	—	35			
		Betrag	1	50	148	56	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	1	50	148	56	
33	Tirschenreuth . .	Schönficht	1	2			
		Schönkirch	—	8½			
		Wurz	—	45½			
		Beidl	—	44½			
		Neuhaus	—	45			
		Poppenreuth . . .	1	15			
		Griesbach	—	51			
		Wondreb	1	6			
		Eppenreuth . . .	—	31			
					8	58½	
34	Waldsassen . . .	Wiesau	4	21			
		Waldsassen	2	3			
		Leonberg	1	—			
		Waltershof	—	33¾			
		Wernersreuth . . .	—	28			
					8	25¾	
35	Weidenberg . .	. . . .	.	.	—	—	
36	Weismain . . .	. . . .	.	.	—	—	
37	Wunsiedel . . .	Markt Redwitz . . .	.	.	—	24	
	III. Herrschaftsgerichte.						
38	Banz	Dreisdorf	2	3			
		Altenbanz	1	9			
		Hereth	1	32			
		Weingarten	—	18			
		Banz	1	36			
					6	38	
39	Guttenberg . .	. . . .	.	.	—	—	
40	Mitwitz	. . . .	.	.	—	—	
41	Tambach	Zusammen	.	.	2	39	
42	Thurnau	. . . .	.	.	—	—	
		Summa totalis	.	.	176	1¼	

Bayreuth, den 24. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maly.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für den Kreis Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Donnerstag am 4. Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Konkurrenzpflicht der Staatsdiener zu Gemeinde-Umlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat sich wegen des bisher in Absicht auf die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener zu Gemeinde-Umlagen beobachteten, den gesetzlichen Vorschriften nicht allenthalben entsprechenden Verfahrens bewogen gefunden, nachstehende höchste Entschließung zu erlassen, welche den treffenden Gemeinde-Behörden und ihren vorgesetzten Curatelen zur genauesten Nachacht in vorkommenden Fällen hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 29. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Staats-Ministerium des Innern.

Die von den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Folge des Ministerial-Rescripts vom 26. Mai 1833 erstatteten Berichte, die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener zu Gemeinde-Umlagen betreffend, lassen entnehmen, daß das in der erwähnten Beziehung bis jetzt beobachtete Verfahren an manchen Orten von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften abweiche.

Es wird daher deßfalls Folgendes in Erinnerung gebracht:

I. Wer immer die in dem revidirten Gemeinde-Edikte §§. 11 und 12 angegebenen Bedingungen erfüllt hat, ist als wirkliches Gemeindeglied anzusehen, und hat daher eben so die Verbindlichkeiten, wie die Rechte zu theilen, die nach den Gesetzen mit der Eigenschaft eines Gemeindegliedes verbunden sind.

Wenn daher Staatsdiener in dem eben erwähnten Falle sich befinden, so ist ihre Beitragpflichtigkeit zu Gemeinde-Umlagen jener der übrigen Gemeindeglieder ganz gleich.

Eben deßhalb steht aber auch der an einigen Orten geltend gemachte Grundsatz, daß die mit besteuerten Gründen oder Häusern in der Gemeinde ihres Wohnsitzes angesessenen Staatsdiener zu der Armenpflege nicht

blos nach der Haus- und Grundsteuer, sondern auch überdieß noch nach dem Familien-Schutzgelde beizutragen haben, mit der gesetzlich anerkannten gleichen Berechtigung und Verpflichtung aller Gemeindeglieder dort im Widerstreite, wo die Bedürfnisse der Armenpflege durch Gemeinde-Umlagen bestritten werden, und für diese Umlagen nicht ein anderer, als der nach dem Gemeinde-Umlagen-Gesetze Art. VI. die Regel bildende Maaßstab, durch gültige von der Curatel bestätigte Gemeinde-Beschlüsse angenommen ist.

II. Die Beitragspflichtigkeit derjenigen Staatsdiener, welche die Eigenschaft wirklicher Gemeinde-Glieder nicht erworben haben, ist nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819, Art. 2 Ziff. 4, und des Landtags-Abschiedes vom nämlichen Tage Abschn. I. lit. B. Ziff. 1 so lange zu lassen, als nicht für die im §. 13 des revidirten Gemeinde-Ediktes bezeichneten neuen Kategorien von Gemeinde-Angehörigen besondere, ihre Beitragspflichtigkeit regelnde Normen gesetzlich angeordnet seyn werden.

Sofern aber hiebei in Folge der Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 22. Juli 1819, I. B. 1. auf Art. 16 der Verordnung vom 6. Februar 1812 in einzelnen Fällen zurückzugehen seyn wird, ist bei der Beurtheilung der Beitragspflichtigkeit niemals außer Augen zu lassen, daß die beschränkende Bestimmung des erwähnten Artikels nur auf Gemeinde-Umlagen sich beziehe, und daher auf jene Verbindlichkeiten nicht zu erstrecken sey, welche aus andern Verhältnissen, als aus jenen der Gemeinde-Angehörigkeit nach der erwähnten Verordnung, oder nach andern gesetzlichen Vorschriften für Miethbewohner und Inleute hervorgehen, wie dieses z. B. namentlich in den durch Art. 6 und Art. 8 Ziff. 2 in f. und Ziff. 3 der besagten Verordnung, dann durch Art. 64 der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., vorgesehenen Fällen statt finden kann.

Die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden hiernach in vorkommenden Fällen sich zu achten, und die untergebenen Behörden zu gleichmäßiger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten bedacht seyn.

München, den 22. December 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Staatsrath von Abel.

Bekanntmachung.

(Die Hülfstabelle des Marktschreibers Baumgärtner zu Schwarzenbach an der Saale zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Marktschreiber Baumgärtner in Schwarzenbach an der Saale beabsichtiget auf dem Wege der Subscription eine Hülfstabelle zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maaßstabe in drei Abtheilungen im Drucke herauszugeben, welche nach vorgenommener Prüfung als zweckmäßig und für die Berechnung der Gemeinde-Umlagen sehr förderlich befunden wurde.

Indem nun sämmtliche Gemeinden und Stiftungen auf dieses nützliche Hülfsmittel aufmerksam gemacht werden, werden dieselben zu dessen Anschaffung um den für jedes Exemplar bestimmten Preis von 40 kr. aus dem Regiefonde, in so ferne die Mittel ohne Ueberschreitung des Etats hiezu hinreichen, hiemit ermächtiget.

Bayreuth, den 2. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.
Freudel, Direktor.

Maltz

Bekanntmachung.

(Die Scheidemünzen betreffend)

Um die hiesigen Einwohner vor möglichem Schaden zu warnen, sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat auf den Grund einer vom hohen Präsidium der Königl. Regierung erlassenen Entschließung vom 25sten d. Mts. veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß außer den inländischen Scheidemünzen die Königl. Würtembergischen, Großherzoglich Baden'schen, Großherzoglich Hessen'schen, und Herzoglich Nassaui-

schen Scheidemünzen, so wie die der freien Stadt Frankfurt gesetzlich vollen Cours haben, daher überall angenommen werden müssen.

Zugleich werden die hiesigen Einwohner vor betrüglichen Spekulanten — welche die kourshabenden, oben genannten ausländischen Scheidemünzen durch Täuschung der Unterthanen um niedrige Preise an sich zu bringen suchen möchten — hiermit amtlich gewarnt.

Bayreuth, am 28. December 1837.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth werden die im Orte und Steuerdistrikt Oberkonnersreuth gelegenen Besitzungen des Bauern Wolfgang Schmidt, gegenwärtig als Pächter auf dem Lettenhof, bestehend

aus einem gebundenen Söldengute mit Wohnhaus, Stadel, Hofraith, Schorgärtlein, ½ Tgw. Grasgarten am Hause, 3 Tgw. Feld in der Haid, 1 Tgw. Wiesen und 2 Tgw. Feld, der Schönfleck genannt, ¼ Tgw. Feld und 1 Tgw. Wiese, der Geyersgraben, Waldgerechtigkeit zu jährlich 2 Klafter weichen Holzes aus der Forstei Thiergarten, zusammen geschätzt auf 3652 fl. 30 kr.

im Wege richterlicher Hülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu auf

den 16. Januar 1838 Morgens 9 Uhr

im Orte Oberkonnersreuth Termin anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die auf jenen Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben dann die weitern Kaufsbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gemacht werden. Vorläufig ist der Auszügler Johann Strömsdörfer zu Oberkonnersreuth beauftragt, den Kaufsliebhabern die Besitzungen des ꝛc. Schmidt einzuweisen. Bayreuth, den 14. December 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Antrag der Euratel über die Kinder des Johann Conrad Zimmermann zu Frankenhaag, werden die dahin gehörigen Realitäten, bestehend in einem Söldengute, mit Wohn- und Nebenhaus, Stadel und Backofen, einem Schorgärtlein, ¼ Tagwerk Gras-, Baum- und Gemüßegarten, 3½ Tagwerk Feld, der Wilinsacker, ½ Tagwerk Wiese, die Wilinswiese, 1½ Tagwerk Wiese, die Steeg- oder Wilinswiese, und ½ Tagwerk Wiese, Gemeindetheil, auf weitere sechs Jahre von Lichtmeß 1838 an, am 12. Januar k. Js. im Wirthshause zu Frankenhaag öffentlich, unter Vorbehalt der Genehmigung der Euratel, verpachtet, und pacht- und kautionsfähige Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Der Vormund, Bauer Johann Zeuschel zu Tröbersdorf hat den Auftrag, die Pachtobjekte vorläufig einzuweisen, die näheren Pachtbedingnisse aber sollen am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 18. December 1837.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Meyer.

Der über 70 Jahre alte und schon seit 40 Jahren abwesende Badergeselle Johann Conrad Vogel, oder dessen Leibes-Erben werden andurch aufgefordert, das nach der letzten Euratel-Rechnung in 1466 fl. 46 kr. bestehende Vermögen, längstens binnen einem halben Jahre in Empfang zu nehmen, als ausserdem solches den sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen Caution überlassen werden soll.

Bamberg, den 19. December 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Nachdem auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Bauerngut der Wittwe Kunigunda Seubert zu Schlammersdorf ein die Taxe noch nicht erreichendes Angebot gelegt wurde, so wird dasselbe auf Antrag wiederholt in loco Schlammersdorf auf den

16. Januar 1838 Nachmittags 2 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Forchheim, den 20. December 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nach Testament des ledigen Johann Georg Schrepfer aus Lauf d. d. Staffelstein den 12. Juli 1784 wurde den hinterlassenen Söhnen seines Bruders Johann Michael Schrepfer, Mühlarzt und Handelsmann,

mit Namen Johann Georg und Johann Michael, Soldaten in kaiserlichen Diensten, jedem 50 fl. fränkisch vermacht. Da nun das Geburtsort derselben nicht ermittelt werden konnte, jedoch aus dem fragl. Testamente erhellt, daß dieselben schon im Jahre 1784, also über 50 Jahre abwesend sind, so werden dieselben oder deren etwaige Leibeserben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hier zu melden und sich über ihre Ansprüche auszuweisen, als außerdem erstere für verschollen erklärt und die beiden Legate, welche sich nunmehr auf 302 fl. belaufen, den substituirten Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird. Lichtenfels, am 6. October 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Vom K. Landgericht Scheßlitz wird der Webergeselle Friedrich Densch aus Scheßlitz, geboren am 12. Juni 1763, bereits über 40 Jahre von hier abwesend, oder dessen legitime Descendenz hiemit aufgefordert, binnen

6 Monaten

a dato um so gewisser bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu erscheinen, als außerdem sein Vermögen zu 73 fl. 42 kr., gesetzlichen Bestimmungen gemäß, gegen Caution an dessen nächsten Intestat-Erben ausgehändigt werden wird. Scheßlitz, am 22. October 1837.

Königliches Landgericht.
Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden:

1) das halbe Wohnhaus des Heinrich Lasker sen. zu Höflas, H.-Nr. 10ᵇ geschätzt auf 355 fl.,
2) das halbe Wohnhaus des Heinrich Lasker jun. zu Höflas H.-Nr. 10ᵃ geschätzt auf 345 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

15. Januar 1838 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kronach, den 14. December 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Albert Günther aus Küps ist laut vorliegenden Zeugnisses als Soldat in Königl. Griechischen Diensten in Athen verstorben. Allenfallsige Descendenten, oder wer immer Ansprüche und Forderungen an den Vermögens-Nachlaß desselben zu machen hat, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum

12. Februar 1838

dahier anzumelden, auszuweisen und resp. ihre Forderungen und Ansprüche gehörig zu liquidiren, widrigenfalls bei der Ausantwortung der Masse keine weitere Rücksicht darauf genommen werden wird. Kronach, den 25. November 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Taglöhner Johann Gesell von Waldorf erkaufte Sebastian Gruber'sche Wohnhaus zu Höchstädt zum zweitenmale dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

29. Jänner Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 20. December 1837.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

In Folge Dekrets Königlichen Landgerichts Bamberg II. vom 11ten d. M. werden folgende Grundstücke der Georg Bailein'schen Eheleute zu Trailsdorf, als:

1½ Tagw. Feld auf dem Galgenberge allda, St.-B.-Nr. 8, Gräflich von Schönbornisches Lehen,
1 Tagw. Feld im Hegnig allda, St.-B.-Nr. 105, dergleichen Lehen,
2½ Tagw. Feld im Grieß zu Hallerndorf, der Pfaffenacker genannt, St.-B.-Nr. 946, Hallerndorfer Pfarrei-Lehen, und
2½ Tagw. Feld und Wiese im Grieß zu Hallerndorf, St.-B.-Nr. 943, Hallerndorfer Pfarrei-Lehen,

am

Dienstag den 9. Jänner 1838 Vormittags 11 Uhr,

nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe dahier ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Pommersfelden, am 24. December 1837.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.
Endres, Patrimonialrichter.

Summarische Uebersicht

der Cultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen der Stadt-Gemeinde Selb für das Verwaltungs-Jahr $183\frac{6}{7}$.

		Vortrag der Einnahmen.	Cultus. Kirchen-Stiftung. fl.	kr.	Cultus. Grembßische-Stiftung. fl.	kr.	Summa der Cultus-Stiftungen. fl.	kr.	Wohlthätigkeits-Stiftung. fl.	kr.	Summa aller Stiftungen. fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	—	—	71	$52\frac{3}{8}$	71	$52\frac{3}{8}$	134	$14\frac{1}{2}$	206	$6\frac{7}{8}$
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:										
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen	4	$28\frac{3}{4}$	45	39	50	$7\frac{3}{4}$	57	18	107	$25\frac{3}{4}$
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	936	$31\frac{1}{8}$	.	.	936	$31\frac{1}{8}$	.	.	936	$31\frac{1}{8}$
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	125	—	.	.	125	—	.	.	125	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—								
		Summa	1065	$59\frac{7}{8}$	117	$31\frac{5}{8}$	1183	$31\frac{1}{2}$	191	$32\frac{1}{4}$	1375	$3\frac{3}{4}$
		Vortrag der Ausgaben.										
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	35	38	7	$22\frac{5}{8}$	43	$\frac{5}{8}$	—	—	43	$\frac{5}{8}$
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:										
	1.	Für die Administration	46	$54\frac{1}{2}$	3	23	50	$17\frac{1}{2}$	1	$52\frac{1}{2}$	52	$9\frac{3}{4}$
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck	651	$48\frac{1}{2}$	41	37	693	$25\frac{1}{2}$	178	$50\frac{1}{2}$	872	16
	3.	Schuldentilgung:										
		Vorschuß	56	$37\frac{5}{8}$								
		Verzinnsung	87	6								
			143	$43\frac{5}{8}$	—	—	143	$43\frac{5}{8}$	.	.	143	$43\frac{5}{8}$
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien	125	—	.	.	125	—	.	.	125	—
		Zufällige Ausgaben	5	$1\frac{1}{3}$	.	.	5	$1\frac{1}{3}$	.	.	5	$1\frac{1}{3}$
		Summa	1008	$6\frac{1}{8}$	52	$22\frac{5}{8}$	1060	$28\frac{6}{8}$	180	43	1241	$11\frac{6}{8}$
		Abschluß.										
		Einnahmen	1065	$59\frac{7}{8}$	117	$31\frac{5}{8}$	1183	$31\frac{1}{2}$	191	$32\frac{1}{4}$	1375	$3\frac{3}{4}$
		Ausgaben	1008	$6\frac{1}{8}$	52	$22\frac{5}{8}$	1060	$28\frac{6}{8}$	180	43	1241	$11\frac{6}{8}$
		Bestand	57	$53\frac{6}{8}$	65	$8\frac{3}{4}$	123	$2\frac{1}{2}$	10	$49\frac{1}{4}$	133	$51\frac{6}{8}$
		Vermögen.										
		Rentirendes	210	—	1161	15	1371	15	2496	—	3867	15
		Nicht rentirendes	39135	—	—	—	39135	—	125	—	39260	—
		Summa	39345	—	1161	15	40506	15	2621	—	43127	15
		Schulden	1944	$16\frac{1}{2}$	.	.	1944	$16\frac{1}{2}$	—	—	1944	$16\frac{1}{2}$
		Abschluß.										
		Vermögen	39345	—	1161	15	40506	15	2621	—	43127	15
		Schulden	1944	$16\frac{1}{2}$	—	—	1944	$16\frac{1}{2}$	.	.	1944	$16\frac{1}{2}$
		Activ-Stand	37400	$43\frac{1}{2}$	1161	15	38561	$58\frac{1}{2}$	2621	—	41182	[illegible]

Angefertiget Selb, den 12. December 1837.

Vom Stadt-Magistrat und der Kirchen-Verwaltung allda.

Ludwig, Bürgermeister. Wagner, Pfarrer.

J. Seybold, Stadtschreiber.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Gemeinde Selb

für das Verwaltungs-Jahr 183$\frac{4}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	135	7	½
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:			
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:			
		a) Von Capitalien	—	—	—
		b) „ Realitäten	77	48	—
		c) „ Gewerben	290	—	—
		d) „ Rechten	19	4	3
			386	52	3
	2.	Aus der Verwaltung:			
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	62	22	2
		b) der Polizei	157	35	—
			219	57	2
	3.	Indirekte Auflagen:			
		a) Malz-Aufschlag	—	—	—
		b) Fleisch-Aufschlag	468	10	2
		c) Getraid-Aufschlag	—	—	—
		d) Pflasterzoll	55	—	—
		e) Brückenzoll	—	—	—
		f) Uebrige indirekte Auflagen	95	17	2
			618	28	—
	4.	Direkte Umlagen	—	—	—
	5.	Vorschüsse aus andern Cassen	364	35	2
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlöß veräußerter Vermögenstheile rc.	—	—	—
	7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—	—
		Summa	1725	—	3½

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	40	—	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:			
		Besoldungen	468	53	—
		Pensionen	—	—	—
		Regie	198	21	—
		Lasten und Abgaben	157	33	3½
			824	47	3½
	2.	Bauten:			
		Unterhalt	100	45	2
		Neubauten	270	20	2
			371	6	—
	3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:			
		a) Auf Wehranstalten des Staates	—	—	—
		b) Für den Cultus	—	—	—
		c) „ Erziehung und Bildung	19	53	—
		d) „ die Wohlthätigkeit	—	—	—
		e) „ die Gesundheit	28	52	—
		f) Auf die Sicherheit	98	23	—
		g) „ Industrie und Cultur	40	—	—
		h) „ die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen, Pflaster- und Wasserbau-Unterhaltung	204	52	—
		Oeffentlichkeit	5	9	—
		Reinlichkeit	—	15	—
		i) Auf jährliche Feste	—	—	—
		k) Besondere Leistungen an andere Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungs-Cassen	—	—	—
		l) Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten	—	—	—
			397	24	—
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten rc.	—	—	—
	5.	Schulden-Tilgung:			
		Verzinnsung	60	—	—
	6.	Vorschüsse an andere Cassen	—	—	—
	7.	Reserve-Fond	31	43	—
		Summa	1725	—	3½

Abschluß.

Einnahme	. . . .	1725 fl. ⅛ kr.
Ausgabe	. . . .	1725 fl. ⅛ kr.
Bestand	. . . .	— fl. — kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	1025 fl. — kr.
b) nicht rentirendes	8850 fl. — kr.
Summa	9875 fl. — kr.

Schulden.

	4828 fl. — kr.
Summa	4828 fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	. . . .	9875 fl. — kr.
Schulden	. . . .	4828 fl. — kr.
Aktiv-Stand	. . . .	5047 fl. — kr.

Selb, den 12. December 1837.

Vom Stadt-Magistrat allda.
Ludwig, Bürgermeister.

Seybold, Stadtschreiber.

Die Webermeister Nikolaus und Elisabetha Margaretha Ludwig'schen Eheleute zu Haneisen haben laut gerichtlicher Erklärung vom 30. November a. c. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft wieder aufgehoben, was der bestehenden Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird. Naila, am 17. Dec. 1837.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 31. Januar 1838.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Lth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 21 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 10 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 21 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 20 Lth. — Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 28 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 24 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 20 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 3 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 9 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. -- pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 20 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 15 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 10 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein

Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preßack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 24 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 26 kr; ein Pfund Seife 22 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 16 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat December 1837.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. 45 kr. bis 14 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. — kr. bis 11 fl. 18 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. 45 kr. bis 11 fl. 48 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 27 kr. bis 5 fl. 39 kr.; ein Scheffel Erbsen 16 fl. 12 kr. bis 18 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 22 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 54 kr. bis 1 fl. 24 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 12 fl. — kr. bis 12 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. 24 kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 24 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 17 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. — kr. bis 2 fl. 42 kr.; eine Ente 24 kr. bis 36 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 13 kr.; eine Kappaune 42 kr. bis 50 kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 30 kr. bis — fl. 42 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 33 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 18 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 1. Januar 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter, Secretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel:		
	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Walz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 10½ kr.	10 fl. — kr.
Korn . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Gerste . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. December 1837.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Wohnhaus Nr. 195, in der sächsischen Auguststraße mit drei Kellern, gewölbter Stallung, dahinter befindlichem Brauhaus, ein ganz neues auf englische Art eingerichtetes vierstöckiges Malzhaus und Garten, wie nicht minder das Brauhaus Nr. 179 in derselben Straße, dem ersteren gegenüber, sind im Ganzen oder auch theilweise sofort zu verpachten, und nimmt die Pachtgebote hierauf an. Hof, am 22. December 1837.

Patrimonialrichter Birkigt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. December 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102½	102¼
dito à 3½ % prompt .		100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		5
Bank-Actien	510	508

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Kreis Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Sonnabend am 6. Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Todesfälle K. Sardinischer Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ausschreiben vom 7. Februar v. J. in Nr. 18 des Kreis-Intelligenzblatts in bemerktem Betreffe angeordneten, am Ende eines jeden Verwaltungsjahres zu erstattenden Fehlanzeigen haben zwar künftighin zu unterbleiben, desto bestimmter und verlässiger aber wird in Folge eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 27sten v. M. die Einsendung der vorgeschriebenen belegten Anzeigen über wirklich sich ergebende Todesfälle K. Sardinischer Unterthanen in Bayern am Ende eines jeden Kalender-Jahres gewärtigt.

Man erwartet daher von den Distrikts-Polizeibehörden, daß diese belegten Anzeigen bis zum 3. Januar eines jeden Kalender-Jahres bei der unterfertigten K. Stelle vorliegen. Bayreuth, den 2. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz

(Die Erledigung der Pfarrei Velden, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Velden, im Dekanat Hersbruck, wurde durch Beförderung des Pfarrers Fleischmann erledigt, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben. Das Einkommen dieser Pfarrei beträgt nach der neuesten Fassion vom 22. Mai 1837 — 710 fl. 54 kr., und zwar:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungs-Cassen:

a) in Geld aus dem zu leistenden Staatsbeitrag	155 fl. — kr.	
desgleichen aus dem Gotteshaus Velden	80 fl. 15 kr.	
b) in Naturalien:		
6 Schfl. 5 Mz. 3 Ms. Korn, à 8 fl.	54 fl. 17½ kr.	
10 Klftr weiches Scheitholz, à 3 fl. 30 kr.	35 fl. — kr.	
		325 fl. 2½ kr.

	Uebertrag	325 fl. 2½ kr.
II. An Zinsen aus gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) durch die Wohnung	35 fl. — kr.	
b) von ¼ Morgen Garten	3 fl. — kr.	
c) von 3½ Morgen Aecker	14 fl. — kr.	
		52 fl. — kr.
IV. Aus Rechten:		
Schmalsaat-Zehenten von den Orten Aichenstruht und Viehhofen		7 fl. 58 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		220 fl. 5½ kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		123 fl. 48 kr.
	Summa	728 fl. 54 kr.
Hievon die Ausgaben mit		18 fl. — kr.
ab, verbleiben wie oben		710 fl. 54 kr.

Es dürfte sich aber dieses Einkommen in der Folge um circa 18 fl. vermindern, weil eine lokale Purifikation sehr wahrscheinlich ist.

An freiwilligen Geschenken in Geld und Naturalien ist übrigens noch eine besondere Einnahme von 40 fl. 29 kr. veranschlagt.

Ansbach, den 20. December 1837.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra.

Der Floßhändler Andreas Schwarz hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten und bei Unzulänglichkeit desselben, diese befriedigen zu können, wird das Gantverfahren eingeleitet. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird Termin auf den

15. Januar l. J.,

zur Anbringung der dagegen anzubringenden Einreden auf den

15. Februar l. J.,

zur Anbringung der Gegeneinreden und zum Schlußverfahren auf den

15. März l. J. früh 9 Uhr

anberaumt. Alle bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter Androhung der Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Ausschluß der treffenden Handlung zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zum 1sten Ediktstage dahier zu übergeben. Lichtenfels, am 1. December 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das aus dem halben Frohnhofe Haus-Nr. 66, Besitz-Nr. 145 neugebildete Gut der Wittwe Anna Margaretha Bodenschatz zu Marktredwitz, wovon die Gebäude mit 300 fl. der Brandversicherung einverleibt sind, bestehend in

1) dem Wohnhause, 1½ Stock hoch, theils von Mauer theils von Fachwerk, mit Schindeln und Stroh gedeckt, nebst gewölbtem Keller, Scheune und Stallung für 8 Stücke Vieh,
2) 2⅛ Jauchert Feld, das erste Gewand, II. Classe,
3) 2 Jauchert Feld, das zweite Gewand, II. Classe,
4) ⅛ Tagwerk Grasgarten unterhalb des Hauses, I. Classe,
5) ⅛ Tagwerk Grasgarten oberhalb des Hauses, II. Classe,

6) ¼ Tagwerk Grasgarten hinter der Scheune, II. Classe,

7) 16 □R. Pflanzgarten neben dem Hause, I. Classe,

8) ¼ Jauchert Wiese am Leinenholz, III. Classe,

9) 2½ „ Holz und Huth, das Leinenholz, belastet mit 41½ kr. Steuersimplum, 15 kr. circa Erbzins, dann 10 Prozent Handlohn und Todtenfall zum K. Rentamte Lichtenberg, 24 kr. Zehntgeld zur Pfarrei I. Selbitz, gewürdiget auf 1000 fl. rhl. (Eintausend Gulden rhl.), dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Dienstag den 30. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr am Gerichtssitze dahier bezielt, wovon besitz- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Naila, am 1. December 1837.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Das Königliche Landgericht bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß:

daß nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1832, §. 3, für das Depositenwesen nach den seit dem Jahre 1833 eingetretenen Veränderungen nunmehr der K. I. Landgerichts-Assessor Dolhopf als Curator, und der Sporteirendant Frieser als Rechnungsführer bei dem hiesigen K. Landgerichte bestellt sind, und daß nur der Freitag in jeder Woche (ausgenommen es wäre dieß ein Feiertag) als der Tag zur Ein- und Auszahlung der Depositen festgesetzt ist.

Pottenstein, den 27. December 1837.

Königliches Landgericht.

Seeberger, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Taglöhner Johann Gesell von Waldorf erkaufte Sebastian Gruber'sche Wohnhaus zu Höchstädt zum zweitenmale dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

29. Jänner Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 20. December 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Metzgermeister Christoph Heinrich Rubner dahier hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Nach dessen Angabe betragen seine Schulden 706 fl. 3 kr., wozu eine Hypothekenschuld von 150 fl. gehört, dagegen besteht das Activvermögen blos in einer Fleischbank, auf 300 fl. abgeschätzt. In Folge des hiernach eintretenden Conkurs-Verfahrens werden sämmtliche sowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Christoph Heinrich Rubner:

1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf den

11. Januar k. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

12. Februar k. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf den

22. März k. Jrs.

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen der Gläubiger im ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der vorhandenen Masse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Verlust der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich wird am gedachten ersten Ediktstage, Vormittags um 9 Uhr, die angeführte Fleischbank, welche schon einmal feilgestellt worden, in dem am 2ten d. Mts. angestandenen Bietungs-Termin aber kein Käufer sich gemeldet hat, öffentlich versteigert, und werden Kaufslustige hiemit eingeladen. Wunsiedel, am 20. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Zur Zahlung ausgeklagter Schulden werden folgende, dem Metzgermeister Wolf Adam Schöpf dahier zugehörigen Grundstücke, als:

¼ Tagwerk Feld in der Tannenreuth, B. Nr. 1405, Str.-Capital 100 fl., und

½ Tagwerk ebendaselbst, B. Nr. 1406, Str.-Capital 75 fl.,

gegenwärtig zusammengeackert und beide Stücke auf 350 fl.

tarirt, wiederholt öffentlich feilgestellt, und Bietungstermin auf den

15. Januar l. J.,

Vormittags um 9 Uhr im Kgl. Landgerichte anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Wunsiedel, den 7. December 1837.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Von den zur Conkursmasse des Bauern Nikolaus Biedermann zu Dörnhof gehörigen Immobilien werden

a) das Haus mit Zugehör,

b) das 1¼ Tagwerk Feld, der untere Zunderacker, am

22. Januar Vormittag 10 Uhr

dem nochmaligen Verstrich ausgesetzt, da in dem gestrigen Termin ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist. Thurnau, am 12. December 1837.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Zimmergeselle Michael Grießhammer in Schönwald, und die ledige Anna Margaretha Seibel von Mittlerweißenbach, haben durch einen heute dahier verlautbarten Ehevertrag die im vormaligen Fürstenthume Bayreuth noch geltende Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen. Dies wird in Gemäßheit Th. II. Tit. I. §. 422 des allgemeinen preußischen Landrechtes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schönwald, den 21. December 1837.

Adelich v. Paschwitz'sches Patrimonialgericht I. Cl.

v. Paschwitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 13½ kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 10¼ kr.	9 fl. — kr.
Gerste . .	11 fl. 6 kr.	10 fl. 36 kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 16½ kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 30. December 1837.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Wohnhaus Nr. 195, in der sächsischen Auguststraße mit drei Kellern, gewölbter Stallung, dahinter befindlichem Brauhaus, ein ganz neues auf englische Art eingerichtetes vierstöckiges Malzhaus und Garten, wie nicht minder das Brauhaus Nr. 179 in derselben Straße, dem ersteren gegenüber, sind im Ganzen oder auch theilweise sofort zu verpachten, und nimmt die Pachtgebote hierauf an. Hof, am 22. December 1837.

Patrimonialrichter Birkigt.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 31. December. Der Buchdruckergehülfe Thomas Hammon dahier, mit Anna Margaretha Herath von der Eben.

Geborne.

Den 24. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Dec. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns K. Herzstein dahier.

Den 28. Dec. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Ziegler dahier.

Den 29. Dec. Der Sohn des Gärtners Fischer dahier.

Den 30. Dec. Die Tochter des Salzträgers Hübner dahier.

Den 2. Januar 1838. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 26. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu Heinersreuth, alt 9 Tage.

Den 27. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu Heinersreuth, alt 5 Tage.

Den 29. Dec. Der Mitbürger und Schuhmachermeister Popp in der Altenstadt, alt 80 Jahre und 15 Tage.

— — Der hinterlassene Sohn des Gärtners Meyer dahier, alt 2 Jahre, 6 Monate und 23 Tage.

Den 30. Dec. Der Sohn des funktionirenden K. Kreis-Buchhalters Ganzmann zu St. Georgen, alt 6 Tage.

Den 1. Januar 1838. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Rahm dahier, alt 8 Monate und 13 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Lohgerbermeisters Gebhardt dahier, alt 78 Jahre, 2 Monate und 10 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Kreis Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Dienstag am 9. Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.
(Die ausländischen Kleinkrämer und Hausirer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript, obenbezeichneten Betreffs, vom 24sten v. Mts., wird sämmtlichen K. Distrikts-Polizeibehörden zur strengen Befolgung kund gegeben.

Bayreuth, den 4. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach vorliegenden Anzeigen ziehen häufig ausländische Kleinkrämer, vorzüglich Illyrier im Lande umher, welche sich mit unerlaubtem Handel abgeben. Sie sind dabei größtentheils mit falschen oder abgelaufenen Pässen versehen, manchmal auch ohne alle Legitimation, und nicht selten befinden sich unter ihnen Individuen, welche als Conscriptionsflüchtlinge oder aus andern Gründen von ihren Heimathsbehörden mit Steckbriefen verfolgt werden. Zur Beseitigung der durch dieselben der öffentlichen Sicherheit und den Handelsberechtigten zugehenden Gefährden erhält die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die Polizeibehörden auf diese Individuen aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, gegen dieselben nach Maaßgabe der Verordnungen vom 31. December 1813, (Rggsbl. vom Jahr 1814 S. 57) und vom 28. November 1816 (Reggsbl. v. J. 1816 S. 859) mit aller Strenge einzuschreiten.

München, den 24. December 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Staatsrath von Abel.

(Erledigung der dritten Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die dritte Pfarrstelle zu Bayreuth in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Der Ertrag derselben ist nach der neuesten Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus den Staats-Cassen:		
an baarem Gelde	85 fl. — kr.	
13⅓ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Gemäß . .	42 fl. 40 kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:		
in Geld	3 fl. 15 kr.	
3) aus Gemeinde-Cassen	— fl. 42½ kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	6 fl. — kr.	
		137 fl. 37½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		1 fl. 15 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Syndiakonate	50 fl. — kr.	
2 Tagw. Wiesen verpachtet um jährlich	30 fl. — kr.	
Gärten	— fl. — kr.	
Waldungen	— fl. — kr.	
Weiher und Fischwasser	— fl. — kr.	
		80 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
in Geld	12 fl. 42½ kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Laudemien	4 fl. 40 kr.	
2) an Zehnten:		
vom großen Frucht- und Schmalsaatzehnten	385 fl. — kr.	
an Blutzehnten	7 fl. 30 kr.	
3) An Gemeinde-, 4) „ Waide-, 5) „ Forst- Rechten	— fl. — kr.	
		409 fl. 52½ kr.
V. Einnahmen an Diensten-Funktionen		325 fl. 35 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke		— fl. — kr.
	Summa	954 fl. 19½ kr.
	Lasten	3 fl. — kr.
	Verbleibt reiner Ertrag	951 fl. 19½ kr.

Bayreuth, den 2. Jänner 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

(Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Ausschreiben vom 4. October d. Js., Nr. 5975, wird nachholend bekannt gemacht, daß nach der inzwischen erfolgten Fassionsberichtigung sich das Einkommen der Pfarrei Windsfeld auf folgende Beträge vermindert habe:

I. An ständigem Gehalt aus Stiftungskassen in Geld		21 fl. — kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Gebäude:		
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
b) Gründe nach der gerichtlichen Taxation, und zwar:		
für die Aecker	93 fl. — kr.	
„ „ Wiesen	99 fl. 30 kr.	
„ das Gärtchen	1 fl. 30 kr.	
„ die Gemeindetheile	2 fl. 15 kr.	
		231 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige:		
in Geld	16 fl. 15½ kr.	
in Naturalien, wie in dem Ausschreiben v. 4. Oct. 1837	144 fl. 7 kr.	
b) unständige (Handlöhne)	— fl. 20 kr.	
2) an Zehenten:		
a) Getraidzehenten: 13 Schfl. 3 Mtz. 1⅝ W. Korn, à 8 fl. 59 kr.	107 fl. 48 kr.	
b) Schmalsaatzehenten	100 fl. — kr.	
c) Flachszehenten	25 fl. — kr.	
d) Heuzehenten	2 fl. 14 kr.	
e) Graszehenten	1 fl. 27½ kr.	
f) Blutzehnten	4 fl. — kr.	
g) Obstzehenten	— fl. 30 kr.	
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts	5 fl. — kr.	
		406 fl. 42 kr.
V. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstverrichtungen		65 fl. 46 kr.
Summa		724 fl. 43 kr.

Hievon die Lasten mit

2 fl. 7 kr. zur Gemeinde Windsfeld, und		
12 fl. 54½ kr. für Zehenten zum K. Rentamte Heidenheim		
zusammen		15 fl. 1½ kr.
ab, verbleiben		709 fl. 41½ kr.

wozu jedoch noch 50 fl. für freiwillige Geschenke kommen.

Zur allenfallsigen Zurücknahme von bereits übergebenen Meldungen, so wie zur Einreichung von neuen Bewerbungen wird ein anderweiter Termin von 6 Wochen anberaumt.

Ansbach, den 27. December 1837.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra.

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Conscriptionsliste der Altersklasse 1816 betreffend.)

Da nach dem Ausschreiben der Königlichen Regierung des Kreises Oberfranken vom 1sten dieses Monats, die Conscriptionsliste des unterfertigten Stadt-Magistrats am

Montag, den 29sten laufenden Monats,
Vormittags 9 Uhr

durch den Königlichen obersten Rekrutirungsrath berichtigt werden soll, so wird dieß befehlsgemäß mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es den Betheiligten, so wie jedem Dritten freisteht, in dem Termin im Sitzungssaale der Königl. Regierung, Kammer des Innern zu erscheinen.

Bayreuth, am 5. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat, als Conscriptionsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Mieths- und Fremden-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderung dem betreffenden Distrikts-Vorsteher anzeigen.

3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit 30 kr., im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. — beahndet.

4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums männlichen oder weiblichen Geschlechts als Miethsmann, zieht eine Geldstrafe von einem Thaler nach sich.

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren, und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen diese Maaßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrate ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Distrikts-Vorsteher und Magistrats-Diener sind angewiesen worden, auf die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 20. December 1837.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Bayreuth, den 20. November 1837.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Der Handelsmann Fischel Grunthal von hier hat gegen den abwesenden Bäckergesellen H. Schamel von da wegen einer Forderung von 200 fl. 15 kr., welche er durch ein Schuldbekenntniß vom 11. September 1837 bescheinigte, Arrest impetrirt, und als Arrest-Objekt den väterlichen Erbtheil des Impetraten, welchen dessen Mutter, Bäckermeisters-Wittwe Schamel, in Händen hat, in Vorschlag gebracht, zugleich aber um öffentliche Vorladung desselben gebeten.

Dem Antrage wurde stattgegeben, der Erbtheil des Impetraten mit Arrest belegt, und die geeignete Verfügung an die Mutter desselben erlassen.

Zur Justifikatur dieses Arrestes wird nun Termin auf
Mittwoch den 21. Februar 1838 Vormittags 10 Uhr
vor dem Accessisten Fischer anberaumt, und der Impetrat H. Schamel in Gemäßheit des Cod. jud. Cap. V. §. 3 hiemit aufgefordert, an jenem Tage um so gewisser zu erscheinen, als sonst der provisorisch verfügte Arrest für justificirt erachtet werden wird.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Die wenigen disponiblen Stiftsgetraidter werden am
Montag den 15ten d. M.
öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, den 5. Januar 1838.

Die Königl. Administration des Stifts Birken.

Ziegel.

(Die jährlichen Roßmärkte und die Fastnachtsmesse 1838 zu Ansbach betr.)

Vom Magistrate
der
Königlich Bayerischen Kreishauptstadt
Ansbach
wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß die zwei Roßmärkte, welche jährlich dahier abgehalten werden, vom Jahre 1838 an und künftig immer
der erste Roßmarkt am letzten Montage im Monat Januar,
der zweite Roßmarkt am Montage vier Wochen darauf
Statt finden werden;

2) daß für das Jahr 1838 die Fastnachtsmesse wegen Zusammentreffens mit dem 2ten Roßmarkte verlegt und 8 Tage vor der im Ansbacher Kalender ausgeschriebenen Zeit, nämlich
Dienstags den 20. Februar 1838
den Anfang nehmen wird.

Ansbach, den 16. December 1837.

Endres. Stirl

Durch allerhöchstes Erkenntniß vom 27. October 1837 wurde gegen den Hammerwerksbesitzer Christian Löwel zu Unterklingensporn der Konkurs erkannt. Zur Constituirung der Passivmasse werden die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) auf Montag den 5. Februar 1838 zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,
2) auf Montag den 5. März 1838 zur Vorbringung der Einreden dagegen,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar
   a) für die Gegeneinreden auf
   Montag den 9. April 1838,
   b) für die Schlußeinreden auf den
   23. April 1838

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß der betreffenden Verhandlungen zur Folge hat. Gleichzeitig werden jene Personen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Conkursgerichte zu übergeben.

Naila, den 27. November 1837.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Zur Zahlung ausgeklagter Schulden werden folgende, dem Metzgermeister Wolf Adam Schöpf dahier zugehörigen Grundstücke, als:

$\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld in der Tannenreuth, B. Nr. 1405, Str.-Capital 100 fl., und
$\frac{1}{4}$ Tagwerk ebendaselbst, B. Nr. 1406, Str.-Capital 75 fl.,

gegenwärtig zusammengeackert und beide Stücke auf 350 fl. taxirt, wiederholt öffentlich feilgestellt, und Bietungstermin auf den
15. Januar k. J.,
Vormittags um 9 Uhr im Kgl. Landgerichte anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Wunsiedel, den 7. December 1837.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers des Wagner-

meisters Friedrich Herzog zu Plech soll dessen dortselbst gelegenes Anwesen, bestehend in

1) einem Wohnhause, Nr. 73, mit Stadel, Stallung und Keller, auf welchem 5 Klafter jährliches Gerechtholz, dann Bauholz und Rechstreu nach Bedarf aus dem Veldensteiner Forste haften,
2) aus einem Wohnhause, Nr. 39, mit angebautem Stadel, Stallung, Wagenschupfe und Keller, worauf 2 Klafter jährliches Gerechtholz und Streu nach Bedarf aus dem Veldensteiner Forst haften,
3) aus 1⅞ Tagw. Garten,
4) aus ⅜ Tagw. Wiesen,
5) aus 14⅞ Tagw. Felder,

zusammen auf 5660 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Ende ist Bietungstermin auf den

23. Januar l. J. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt worden, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf des Anwesens sowohl im Ganzen, als auch im Einzelnen erfolgen kann, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird und das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann. Schnabelwaid, am 29. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Vom K. Landgerichte wird das Grundvermögen der Weberswittwe Kunigunda Gareis zu Wirsberg, ein Wohnhaus Nr. 21 Rott- und Schrottheil, B.-Nr. 784, zum Drittenmale und zwar auf den

27. Januar 1838 Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, hiezu zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen der Zuschlag nach der Exekutionsordnung geschehen soll.

Culmbach, den 8. December 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Gräfenberg, den 27. December 1837.

Der ledige Dienstknecht Georg Leonard Friedrich von Oberlindelbach, befindet sich dahier wegen Fälschung eines Dienstbotenbuches in Untersuchung, und hat sich ohne Legitimation von seiner Heimath entfernt, und konnte bisher dessen Aufenthalt nicht ausgemittelt werden. Es werden daher die Polizeibehörden ersucht, auf unten bezeichneten Friedrich zu vigiliren und solchen im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Königliches Landgericht.
Löwel.

* * *

Personalbeschreibung
des Georg Leonard Friedrich:

Alter: 20 Jahre.
Statur: mittlerer.
Haare: braun.
Stirn: nieder.
Augen: grau.
Nase: proportionirt.
Mund: klein.
Gesicht: rund.

Zur Anmeldung und Liquidstellung der Ansprüche oder Forderungen als Erben oder als Gläubiger an den Nachlaß des nach errichtetem Testamente kürzlich verlebten noch unverehelichten Färbermeisters Carl Gotthelf Birkicht zu Lonnerstadt wird Tagfahrt auf den

31. Januar Vormittags 8 Uhr 1838

unter dem Nachtheil der Nichtberücksichtigung bei der Vertheilung des Nachlasses an die legitimirten Erben bestimmt, welches etwaigen Interessenten hiemit eröffnet;

Höchstadt, am 24. December 1837.

Das Königliche Landgericht allda.
Koch, Ldr.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Mobiliare des Branntwein- und Essig-Fabrikanten Moritz Wolf, resp. Joseph Wolf dahier, bestehend in

30 Kuffen, von denen 3 über 80 Eimer haltend, kleineren und größeren Fässern, mehreren Büttnergeschirren, 2 großen Kesseln von Kupfer, eine bedeutende Quantität alten Eisens, dann in Betten, Kanapee's, Sesseln, Comod's, Kästen, Bettladen, Spiegeln, Tischen, Riemerzeug, mehreren gläsernen und steinernen Flaschen und dergl.,

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 11ten d. Mts.

und die folgenden Tage jedesmal von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr anberaumt,

wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen sind, daß die Versteigerung in dem ehemaligen Klostergebäude vor sich gehen wird. Kemnath, am 2. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Frhr. v. Andrian.

Zum Verkaufe des nachverzeichneten Grundvermögens des Heinrich Lauer von Hollfeld, als:

1) eines Wohnhauses mit Garten zu Hollfeld, geschätzt auf 600 fl.,
2) 2½ Tagw. Feld in der Garnstöcke, geschätzt auf 180 fl.,
3) 2 Tagw. Feld allda oder Kohlstatt, geschätzt auf 180 fl.,
4) 1 Tagw. Wiese im großen Hain, geschätzt auf 120 fl.,
5) 1 Tgw. Feld im Schirmreuth, auf 170 fl. geschätzt,
6) 1 Tagwerk Feld in der Garnstöcke, auf 125 fl. geschätzt,

auf welches sämmtliche Grundvermögen ein Aufgebot von 700 fl. gelegt worden ist, wird weiterer Termin auf den

29. Januar 1838 Vormittags

bei dem Landgerichte dahier anberaumt. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen, und es wird hinsichtlich des Zuschlages nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden. Hollfeld, den 28. December 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Heinrich Vogler zu Markt Zeuln zugehörige ½ Wohnhaus, ein halber Stadel und ein Garten aus Rain und Wiesen bestehend, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hierzu am Landgerichtssitze auf den

23. Januar 1838

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 30. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

Der Gastwirth Matthäus Gollner von Höchstädt hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und es wird daher

1) zur Vorbringung und zum Nachweise der Forderungen Termin auf den

30. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Aufnahme der dagegen stehenden Einreden Termin auf den

3. März ejusd. Vormittags 9 Uhr,

und endlich

3) zum Schlußverfahren Tagsfahrt auf den

3. April ejusd. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse und das an den beiden andern Ganttägen die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Hiernächst wird bemerkt, daß die Aktivmasse 1385 fl. 56 kr. beträgt, die Hypotheken-Schulden aber schon die Summe von 1652 fl. erreichen. Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der vorhandenen Mobilien, sowie der übrigen Gant-Realitäten Termin auf den

17. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr

im Küspert'schen Gasthause zu Höchstädt ansteht, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Selb, den 12. December 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Am 2ten d. M. Abends 6 Uhr warf eine unbekannte Mannsperson auf dem Wege zwischen Erkersreuth und Wildenau, bei Erblickung der Gendarmerie, einen Sack, welcher mit den Buchstaben

W. D.

bezeichnet ist, und worin sich 2 Paquete roth und blau gesteinte Halstücher, s. g. Nadeltücher, jedes Paquet zu 9 halben Dutzend, befanden, von sich in den zunächst gelegenen Erdäpfelacker und entlief. Da nach §. 11 des Zoll-Strafgesetzes angenommen werden muß, daß in Beziehung auf die gedachten Waaren das Zollgefäll verkürzt worden ist, so wird der Eigenthümer aufgefordert, sich a dato binnen 6 Monaten hierorts zu melden und zu

rechtfertigen, widrigenfalls die Confiskation ohne weiters erkannt werden wird. Selb, den 10. October 1837.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Der zum Nachlasse der verstorbenen Bauerswittwe Katharina Gebhardt zu Weißlenreuth gehörige ¼ Hof und walzenden Grundstücke, soll auf Antrag des Vormunds Weiß auf 5 Jahre von Lichtmeß 1838 an weiters öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den

13. Januar l. Js. Mittags 1 Uhr

in der Gebhardt'schen Wohnung zu Weißlenreuth anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtlustige eingeladen werden. Münchberg, den 21. December 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der Bäcker Adam Blechschmidt'schen Concurssache von Weisdorf, werden nachfolgende Realitäten:

1) ein ganz massiv gebautes noch gut erhaltenes zweistöckiges Wohnhaus mit Schiefer gedeckt, Nr. 26, worauf die reale Backgerechtigkeit, nebst Brandweinbrennerei haftet, mit Felsenkeller und Scheune,
2) ⅛ Tagw. Grasgarten ober dem Haus,
3) 1⅛ Tagw. Feld mit Wiesflecklein, in der Göllitz, am Albertsreuther Fußsteig,
4) 1⅜ Tagw. Feld daselbst mit einem Wiesflecklein, links am Albertsreuther Weg,
5) ½ Tagw. Wiese, am Mechlenreuther Bach, ober der Saalmühle,
6) zwei Klafter jährliches Gerechtholz,
7) ⅛ Tagw. Wiesengemeindtheil,

da ein genügendes Aufgebot nicht erzielt wurde, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

23. Januar 1838 Vormittags

dahier angesetzt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen, und den Hinschlag gewärtigen können. Münchberg, den 12. December 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Donnerstags den 18ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Rentamte eine bedeutende Quantität guter Gerste von der letzten Erndte meistbietend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Hof, den 7. Januar 1838.

Königliches Rentamt.
Brater.

In der Verlassenschafts- und Schuldensache des Webermeisters Christian Heinrich Fischer hieselbst, wird das von demselben besessene halbe Haus, Nr. 23, sammt Zubehör allhier, B.-Nr. 81ᵇ

am 9. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier, an den Meistbietenden öffentlich verkauft, zu welchem Termin daher Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Allenfallsige unbekannte Gläubiger des gedachten Fischer und seiner Ehefrau Heinriette Friderika Fischer haben sich in der nemlichen Tagesfahrt einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen sind.

Rudolphstein, den 29. December 1837.

Adelich v. Kochisches Patrimonialgericht Rudolphstein.
Münch.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	15 fl. — kr.	14 fl. 3 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 22½ kr.	10 fl. — kr.
Gerste . .	12 fl. — kr.	10 fl. 57 kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 3. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Januar 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102½	102¼
ditto à 3½ % prompt .		100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	6	.
Bank-Actien	510	508

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Kreis Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Donnerstag am 11. Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Landgerichte des Kreises Oberfranken
(Das Verfahren beim Ausdingen der Lehrlinge, resp. die Tax-Erhebung bei demselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ministerial-Entschließung d. d. 30. October 1837 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

In Erwägung, daß die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen alle Amtshandlungen in Gewerbssachen ohne irgend eine Ausnahme der Taxe unterwerfen und in fernerer Erwägung, daß das Ausdingen der Lehrlinge den erwähnten Amtshandlungen unstreitig beizuzählen sey, haben Seine Majestät der König die Ansicht des K. Staats-Ministeriums der Finanzen zu genehmigen und unterm 21sten d. M. zu beschließen geruht: es solle die Tax-Erhebung bei dem Ausdingen der Lehrlinge wie bisher fortbestehen.

Die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und die Polizeibehörden anweisen, bei dem Ausdingen eines Lehrlings die Tax-Erhebung zu bewirken, — es möge dieser Akt nun durch fortlaufende Einregistrirung der Namen der Lehrlinge und des Lehrherrn, oder durch besonders zu führende Protokolle konstatirt werden, und hiebei die im §. 61 der Taxordnung bestimmte einfache Protokolls-Taxe von 36 kr. in Ansatz und Verrechnung zu bringen.

München, den 30. October 1837.

An sämmtliche K. Kreisregierungen diesseits des Rheins, Kammer des Innern, also ergangen.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministrrium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän- „kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung der bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth im I. Quartal 18⅔⁄₃₁ untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen I. Quartal 18⅔⁄₃₁ wurden bestraft:

1) zwei und zwanzig Bierwirthe, nämlich:
   18 wegen Ausschenkens nicht feiner und unangenehm schmeckender Biere, und
   4 wegen Uebertretung der Polizeistunde,
2) ein Bäcker wegen Ausbackens nicht gewichtigen weißen und schwarzen Brodes,
3) ein Bäckergeselle wegen beabsichtigter Täuschung einer Polizei-Commission bei dem Brod-Abwägen,
4) ein Metzger wegen Laufenlassens seines Hundes ohne Maulkorb,
5) fünf Personen wegen Verbal- und
6) fünf, wegen Real-Injurien,
7) sieben, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
8) eilf, wegen verübter Excesse,
9) sieben, wegen Marktgelder-Defraudationen,
10) eine Person, wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
11) drei Personen, wegen Hausirens,
12) eine Person, wegen Verfehlung gegen die bestehende Marktordnung,
13) fünf Personen, wegen Nichtbeachtung der straßenpolizeilichen Anordnungen,
14) neun, wegen Tabackrauchens auf der öffentlichen Straße und an feuergefährlichen Orten,
15) drei, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachter leichten Strohbunde.
16) fünf, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten zu kurzen Klafter-Scheitholzes,
17) einhundert sieben und dreißig Personen, wegen Einbringens klein gespaltenen Holzes,
18) zwei, wegen Winkelagentie,
19) ein Ziegler, wegen Verkaufs nicht gehörig ausgebrannter Ziegelsteine,
20) eine Person, wegen unerlaubter Beherbergung fremder Individuen.
21) zwei Müllermeister wegen unterlassener Ziehung ihrer Wehrschützen bei Hochwasser,
22) zwei Personen, wegen Dienstesvernachlässigung,
23) eine Person, wegen verbotswidriger Führung eines Besteck-Messers,
24) eine, wegen Ungehorsams gegen polizeiliche Anordnungen,
25) eine, wegen verdächtigen Einschleichens in einen fremden Hofraum,
26) acht Personen, wegen Pfuscherei,
27) sieben Schaafhirten, wegen Schadenhütens,

28) eine Person, wegen fortgesetzter Arbeitsscheue und Landstreicherei,
29) eine, wegen verbotswidrigen Düngerausfahrens,
30) eine, wegen verbotswidrigen Ankaufs räudiger Schaafe,
31) zweihundert acht und achtzig Individuen, wegen Schulversäumnisse.

Ferner wegen Bettelns
36 Handwerksgesellen und 10 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit in dem verflossenen I. Quartals 18 37/38
Fünfhundert sieben und achtzig Personen
polizeilich abgestraft, und ausserdem
7 Individuen, wegen liederlichen legitimations- und beschäftigungslosen Herumziehens durch den Schub in ihre Heimath gebracht, und
5 Individuen, wegen Diebstahls und Betrugs den zuständigen Gerichten überliefert worden.

Bayreuth, am 8. Januar 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth als Polizeibehörde.
v. Hagen.
Richter.

Vom K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Zimmermann, und seine Verlobte, die ledige Margaretha Hegel, beide von Bayreuth, durch Vertrag vom 22sten d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 28. December 1837.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
Oertel, K. Protokollist.

Mit Vorbehalt höherer Genehmigung werden in der Infanterie-Caserne im Lokale der unterfertigten Commission 710 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz in der Art durch öffentliche Absteigerung zu liefern in Akkord gegeben, daß von jetzt an bis zum 12. Februar in genanntem Lokale täglich zwischen 10 und 12 Uhr unter Bekanntgebung der Bedingungen alle beliebige deßfallsige Anerbieten zu dieser Lieferung und zwar Parthieen zu 3 Klastern ebenso als größere Quantitäten aufgenommen werden.

Jeder Lieferungelustige aber hat bei seinem Anerbieten, wenn er eine Quantität von mehr als 10 Klaftern zu übernehmen wünscht, zugleich seine Lieferungsfähigkeit durch ein amtliches Zeugniß nachzuweisen. Zur Uebernahme von 3 bis 10 Klaftern aber genügen Zeugnisse von den treffenden Ortsvorständen.

Bayreuth, den 8. Januar 1838.

Die Oekonomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Die wenigen disponiblen Stiftsgetraidter werden am
Montag den 15ten d. M.
öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, den 5. Januar 1838.

Die Königl. Administration des Stifts Birken.
Ziegel.

Elias Bär Rothschild von Bischberg wird in Folge appellationsgerichtlicher Entschließung vom 22sten v., praes. 2ten d. Mts. aufgefordert, bei unterfertigtem Gerichte binnen 6 Wochen zu erscheinen und wegen vorliegender Anschuldigung des Diebstahls sich zu verantworten.

Würzburg, den 4. Januar 1838.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Wening.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird der dem Andreas Brütting zu Bukenreuth zugehörige ¼ Hof und Zubehör dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den
23. Jänner 1838 Vormittags 9 Uhr
vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 9. December 1837.

Königliches Landgericht.
Moser.

Kronach, den 2. Januar 1838.

Im Haßlachflusse bei Gundelsdorf, eine Stunde oberhalb Kronach wurde am Sonntag den 31. December v. J. ein Leichnam männlichen Geschlechts, ohngefähr 26 Jahre alt gefunden. Dieser Leichnam mißt 5′ 10″ ist ziemlich untersetzter Statur, hat dunkelbraune Kopfhaare, runde Stirne, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, breites Gesicht, großen Kopf, stumpfe Nase, rundes Kinn, aufgeworfene Lippen, dunkelbraunes Schnurbärtchen.

Am Leibe trägt er

1) ein dunkelblaues tuchenes Goller mit weißen runden etwas erhabenen Metallknöpfen,
2) eine baumwollene Halsbinde von braunen Boden und grün und gelben Blumen an den Rändern,
3) lange dunkelblaue tuchene Beinkleider, rechts und links mit runden erhabenen weißen Metallknöpfen,
4) eine Weste von dunkelgrünem Manchester, in der Mitte mit einer einfachen Reihe der genannten Knöpfe versehen,
5) lange Stiefel von Kalbleder und mit Rindsleder vorgeschuht,
6) ein Hemd von grober Leinwand,
7) lange weiße wollene Strümpfe,
8) Kalbslederne einen starken Zoll breite Hosenträger, woran jener an der linken Seite mit einer Schnalle versehen, und woran unten ein Lederstückchen angeknüpft war.

Ueberdieß wurde im Haßlachflusse ein Pack gefunden, welcher wahrscheinlich Eigenthum dieser unbekannten Mannsperson ist, und folgendes enthält:
1) ein dunkelblaues Baumwollen-Tuch mit hellblauen Streifen,
2) ein paar weiße schaafwollene Strümpfe,
3) eine dunkelblau tuchene Schirmkappe,
4) ein dunkelblaues zerrissenes Goller von Schaafwolle, mit weißmetallenen etwas erhabenen Knöpfen,
5) ein altes blaues Beinkleid, durchaus mit Leder besetzt,
6) ein altes Hemd von grober Leinwand,
7) 2 Ellen Rollentaback, von der schlechtesten Sorte.

Bei dem Leichname selbst fand man:
1) einen weißen ledernen Tabacksbeutel mit Räumer,
2) einen weißledernen Geldbeutel, in welchem sich ein kupfernes österreichisches 3 kr. Stück befindet.
3) ein Schnappmesser, der Griff von Hirschschale,
4) ein Schlüssel,
5) eine Messingschnalle,
6) etwas Tabackschwamm mit Stein.

Da diese Mannsperson von Niemanden erkannt wurde, so werden sämmtliche Behörden ersucht, diese Bekanntmachung gefälligst in ihren Bezirken durch öffentlichen Anschlag kund zu geben, und den Erfolg hieher zu vernachrichtigen.

Königliches Landgericht Kronach.
Gleitsmann.

Folgende Grundbesitzungen des Michael Zeus zu Friesen, werden auf Antrag eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.
1) Ein halbes Tropfhaus mit ½ Stadel, B.-Nr. 127, mit 150 fl. Capital besteuert, K. Lehen, geschätzt auf 500 fl.,
2) der 40ste Kambergholztheil, B.-Nr. 994, St.-Capital 5 fl., Schätzungswerth 15 fl., und
3) der 41ste Kambergholztheil, B.-Nr. 1011, St.-Capital 5 fl., Schätzungswerth 10 fl.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden auf

Dienstag den 16. Januar 1838 Vormittags 10 Uhr

zur Steigerung vorgeladen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Cronach, am 12. December 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der Floßhändler Andreas Schwarz hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten und bei Unzulänglichkeit desselben, diese befriedigen zu können, wird das Gantverfahren eingeleitet. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird Termin auf den

15. Januar l. J.,

zur Anbringung der dagegen anzubringenden Einreden auf den

15. Februar l. J.,

zur Anbringung der Gegeneinreden und zum Schlußverfahren auf den

15. März l. J. früh 9 Uhr

anberaumt. Alle bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter Androhung der Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Ausschluß der treffenden Handlung zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zum 1sten Ediktstage dahier zu übergeben. Lichtenfels, am 1. December 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Summarische Uebersicht

der Rechnung über die Cultus-Stiftung in der Markts-Gemeinde Schwarzenbach am Wald für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{36}{37}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre:			
		Tit. I. } II. } Nichts.			
		„ III. An Rechnungs-Defekten	—	—	2
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:			
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. Nichts.			
		„ V. An Pachtgeld . . .	—	30	—
		„ VI. Nichts.			
		„ VII. Erbzins vom Richter'schen Gute . .	2	30	—
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten: Tit. VIII. An Sustentationsbeiträgen	199	39	—
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—	—
		Summa	202	39	2

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre:			
		Tit. I. Auf Zahlungs-Rückstände von den vorigen Jahren	26	45	3
		„ II. Nichts.			
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Für die Administration: Tit. III. Auf die Verwaltung	18	5	—
	2.	Auf den Stiftungszweck Tit. IV.	129	3	—
	3.	Schuldentilgung	—	—	—
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen . . .	—	—	—
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	—	—	—
		Summa	173	53	3

Abschluß.

Einnahme	202 fl.	39½ kr.
Ausgabe	173 fl.	53¾ kr.
Bestand	28 fl.	45¾ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	60 fl.	— kr.
b) nicht rentirendes	6296 fl.	6 kr.
Summa	6356 fl.	6 kr.

Schulden.

	— fl.	9 kr.
Summa	— fl.	9 kr.

Abschluß.

Vermögen	6356 fl.	6 kr.
Schulden	— fl.	9 kr.
Aktiv-Stand	6355 fl.	57 kr.

Schwarzenbach am Wald, den 3. Januar 1838.

Die Kirchen-Verwaltung.

Lang.

Der Gastwirth **Matthäus Gollner** von Höchstädt hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und es wird daher

1) zur Vorbringung und zum Nachweise der Forderungen Termin auf den

30. Jänner l. J. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Aufnahme der dagegen stehenden Einreden Termin auf den
3. März ejusd. Vormittags 9 Uhr,
und endlich
3) zum Schlußverfahren Tagsfahrt auf den
3. April ejusd. Vormittags 9 Uhr
bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse und das an den beiden andern Ganttägen die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Hiernächst wird bemerkt, daß die Aktivmasse 1385 fl. 56 kr. beträgt, die Hypotheken-Schulden aber schon die Summe von 1652 fl. erreichen. Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der vorhandenen Mobilien, sowie der übrigen Gant-Realitäten Termin auf den

17. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr

im Küspert'schen Gasthause zu Höchstädt ansteht, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Selb, den 12. December 1837.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Heinrich Vogler zu Markt Zeuln zugehörige ½ Wohnhaus, ein halber Stadel und ein Garten, aus Rain und Wiesen bestehend, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hierzu am Landgerichtssitze auf den
23. Januar 1838
anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 30. November 1837.

Königliches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Vom K. Landgerichte dahier, wird auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts München das zur Gantmasse des verstorbenen K. Bayer. Majors Herrn Ritter v. Hecht zugehörige Grundvermögen, als:

a) ein zweistöckiges Wohnhaus, mit Ziegeln gedeckt, von Fachwerk, mit 240 fl. Steuerkapital belegt, dem Freiherrn v. Künsberg zu Schmeilsdorf mit 10 Prozent handlohn- und 33¾ kr. zinnsbar, sammt angebauter, gemauerter mit Ziegel gedeckter Stallung, dann einer Scheuer von Fachwerk und Kellerhänschen,
b) ein Garten und Gemeindeantheil, $\frac{5}{16}$ Tagw. haltend, als Pertinenz zu obigem,
c) 5 Tagw. walzende Grundstücke, dem Freiherrn v. Künsberg zu Schmeilsdorf grundbar,

am 22. Januar 1838 Vormittags 9 Uhr

dahier, im Lokale des K. Landgerichts dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen die Einwerthung der Realitäten zur Einsicht gestellt, und der Zuschlag derselben einzeln, oder insgesammt nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll. Culmbach, den 29. November 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das aus dem halben Frohnhofe Haus-Nr. 66, Besitz-Nr. 145 neugebildete Gut der Wittwe Anna Margaretha Bodenschatz zu Marlesreuth, wovon die Gebäude mit 300 fl. der Brandversicherung einverleibt sind, bestehend in

1) dem Wohnhause, 1½ Stock hoch, theils von Mauer theils von Fachwerk, mit Schindeln und Stroh gedeckt, nebst gewölbtem Keller, Scheune und Stallung für 8 Stücke Vieh,
2) 2⅛ Jauchert Feld, das erste Gewand, II. Classe,
3) 2 Jauchert Feld, das zweite Gewand, II. Classe,
4) ⅛ Tagwerk Grasgarten unterhalb des Hauses, I. Classe,
5) ⅛ Tagwerk Grasgarten oberhalb des Hauses, II. Classe,
6) ⅛ Tagwerk Grasgarten hinter der Scheune, II. Classe,
7) 16 □R. Pflanzgarten neben dem Hause, I. Classe,
8) ½ Jauchert Wiese am Leinenholz, III. Classe,
9) 2½ „ Holz und Huth, das Leinenholz.

belastet mit 41½ kr. Steuersimplum, 15 kr. circa Erb-

zins, dann 10 Prozent Handlohn und Todtenfall zum K. Rentamte Lichtenberg, 24 kr. Zehntgeld zur Pfarrei I. Selbitz, gewürdiget auf 1000 fl. rhl. (Eintausend Gulden rhl.), dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Dienstag den 30. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier bezielt, wovon besitz- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Naila, am 1. December 1837.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Zur Wiederverpachtung nachbezeichneter Staatsrealitäten und Rechte, auf 6 Jahre, nämlich Erndtejahre incl. 183$\frac{7}{8}$ bis 184$\frac{3}{4}$, steht Termin auf

Montag den 29sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

in der dießamtlichen Kanzlei an:

a) 1$\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Leithenacker, in der Flurmarkung Mittelsteinach,
b) das sogenannte Grottenwerk im Klostergebäude zu Ebrach,
c) die Stallung in dem sogenannten Forstinstitute zu Ebrach, und
d) das Hutrecht auf der Flurmarkung Seehof.

Zum Akte dieser Verpachtung werden Pachtliebhaber eingeladen. Burgwindheim, den 8. Januar 1838.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Schmid.

Von den zur Conkursmasse des Bauern Nikolaus Biedermann zu Dörnhof gehörigen Immobilien werden

a) das Haus mit Zugehör,
b) das 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der untere Zunderacker,

am

22. Januar Vormittag 10 Uhr

dem nochmaligen Verstrich ausgesetzt, da in dem gestrigen Termin ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist. Thurnau, am 12. December 1837.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. 30 kr.	14 fl. 9 kr.	13 fl. 42 kr.
Korn . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 28$\frac{1}{2}$ kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . .	11 fl. 30 kr.	10 fl. 36$\frac{1}{2}$ kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 15 kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Ankündigung für Garten- und Blumenfreunde.) Zu bevorstehendem Frühjahr empfehle ich mein diesjähriges Verzeichniß über Gemüße-, Feld- und Blumensaamen, welches viel neue Blumensaamen enthält, wo ich nur Einiges von wahren Zierpflanzen anführe, als: Garlandrinen, Schyzanthus, Esholzien, Clarkien, Gilien, Colliopsis. Neue, und so viele schöne Gegenstände: 62 Sorten Engl. Sommer- und Herbst-Levcoy, die meistens stark ins Gefüllte fallen; es wird für drei Theile gefüllten garantirt, à 100 Korn 5 kr., unter 50 Korn wird nicht abgegeben. Rosen und Camelien, Balsaminen, 146 der schönsten gefüllten Dahlien oder Georginen, à 18 kr., von Hauptblumen, à 24 kr., Zwerg-Dahlien, die nicht höher werden als 1$\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß, à 24 kr., die Riesengurke, 4 Körner 15 kr., 8 Sorten Englische Gurken, von 18 bis 36 Zoll Länge, von jeder Sorte 6 Korn 9 kr., in allen Sorten Glas- und Treibhaus-Pflanzen zu billigem Preiß. Auch für Saamenhändler erlaße ich in großen Parthien Blumen-Saamen für billigen Preiß. Die Preiße sind durchgehend billig gestellt. Verzeichnisse werden gratis abgegeben. Briefe und Aufträge erbitte ich mir franco.

Culmbach, den 10. Januar 1838.

Carl Friedrich Tischinger,
Kunst- und Handelsgärtner.

Das Regierungsblatt vom Jahr 1820 bis 1836 eingebunden, und das Kreis-Intelligenzblatt für den Obermainkreis vom Jahr 1820 bis 1836 uneingebunden, sind zu verkaufen; wo? sagt die Redaktion d. Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Kreis Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Sonnabend am 13 Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Forstämter des Kreises Oberfranken.
(Bau-Reparaturen an Aerarial-Forstdienstgebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß von Bewohnern ärarialischer Forstdienstgebäude Anträge auf Bau-Reparaturen auf dem ungeeigneten Umweg durch das vorgesetzte K. Forstamt, die unterfertigte K. Finanzkammer und die K. Kammer des Innern an die einschlägige K. Bau-Inspektion gebracht wurden. Da hierdurch unnöthige Schreiberei und Zeitverlust veranlaßt wird, so erhalten die sämmtlichen K. Forstämter des Oberfränkischen Kreises zur Hebung dieses Mißstandes den Auftrag, die Bewohner ärarialischer Forstdienstgebäude in ihrem Amtsbezirke anzuweisen, in derlei Fällen sich mit der einschlägigen K. Bau-Inspektion unmittelbar zu benehmen. In gleicher Weise haben sich auch die K. Amtsvorstände, insofern ihnen Dienstwohnungen zugewiesen sind, zu achten.

Bayreuth, den 3. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei St. Jobst, im Dekanate Nürnberg, kommt durch Resignation des bisherigen Pfarrers in Erledigung und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Das Einkommen derselben besteht ausser den auf 25 fl. veranschlagten freiwilligen Geschenken, in 541 fl. 30½ kr, und zwar:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Cassen:

an Naturalien aus dem Sebalder Wald:

5 Mäß weiches Scheitholz, à 5 fl. 53¼ kr. . .	29 fl. 27⅝ kr.	
5 „ Stöckholz, à 2 fl. 53¼ kr.	14 fl. 27¼ kr.	
500 Stück Wellen, à 2 fl.	10 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
a) Aus der Kirchenstiftung St. Jobst an baarem Geld .	17 fl. 12 kr. 1 fl. 18 kr.	
b) Aus den protestantischen Cultusstiftungen in Nürnberg an baarem Geld	55 fl. — kr.	
2 Schffl. 5 $\frac{1}{16}$ Mz. Korn, à 8 fl. 59 kr.	25 fl. 32 kr.	
		152 fl. 57½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		25 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Anschlag der Wohnung	25 fl. — kr.	
b) „ für den Garten	3 fl. — kr.	
		28 fl. — kr.
IV. Aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen		353 fl. 39 kr.
Summa		559 fl. 36½ kr.
Hievon die Ausgaben ab mit		18 fl. — kr.
verbleiben, wie oben		541 fl. 36½ kr.

Ansbach, den 4. Januar 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschlossen, die katholische Pfarrei Modschiedel, Ldg. Weismain, dem Pfarramts-Candidaten Priester Georg Söldner, zur Zeit Curat in Mitwitz zu übertragen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Anlehen aus Stiftungs-Cassen betreffend.)

Sehr häufig kommen bei dem hiesigen Stadt-Magistrat Gesuche um Anlehen aus Stiftungs-Cassen ein, welche nicht vorschriftsmäßig belegt sind und daher zur Ergänzung zurückgegeben werden müssen.

Damit nun den Anlehenssuchern diese mit Zeit- und Kostenaufwand verbundenen Ergänzungen in der Folge erspart werden, so dient zur Nachricht derselben, daß ein Anlehens-Gesuch, ohne Rücksicht auf den Capitals-Betrag, folgende Requisite enthalten muß:

1) eine nach Vorschrift der Gesetze gefertigte Anlehens-Tabelle,
2) eine beglaubte Abschrift des Schätzungs-Protokolls, (in diesem müssen die Sachverständigen ausdrücklich auf die §§. 9 und 10 der Instruktion für Schätzmänner in Hypothekensachen hingewiesen worden seyn.)
3) den Steuerwerth der zu verpfändenden Gebäude und Grundstücke,
4) den Brandversicherungs-Anschlag der ersteren,
5) den Erwerbspreiß beider, und
6) den Leumund des Bittstellers.

Alle einkommenden Anlehens-Gesuche, welche mit diesen Belegen nicht versehen sind, werden von nun an sofort zurückgewiesen werden.

Dabei wird bemerkt, daß es im Interesse der Capitalssucher liegt, wenn sie sich mit ihren Anlehens-Gesuchen an den unterfertigten Stadt-Magistrat unmittel-

bar wenden, weil sie auf diesem Wege nicht allein den Händen eines unbefugten gewinnsüchtigen Geldmäcklers entgehen, sondern auch weit eher zu ihrem Zwecke gelangen.

Bayreuth, am 8. Januar 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Verwaltungsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

Danksagung.

Von einem Ungenannten wurden zur Anschaffung von Holz für eine dürftige Familie

2 fl.

anher verehrt, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 10. Januar 1838.

Der Armenpflegschafts-Rath.

v. Hagen.

Richter.

Ediktalladung.

In Sachen des Handelsmann Seligmann Fleischmann gegen den Bäckergesellen Heinrich Schamel von hier, hat der Kläger den Antrag gestellt, den älterlichen Erbtheil des Beklagten auf die eingeklagte Summe von 111 fl. — mit Arrest zu belegen.

Diesem Antrage wurde stattgegeben, und die Wittwe Schamel, welche nach Angabe des Klägers jenen Erbtheil in Händen hat, angewiesen, von demselben die eingeklagte Summe bis auf weitere Verfügung zurückzubehalten. Zur Justifikatur dieses Arrestes ist Termin auf

Dienstag den 6. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und wird hiezu der abwesende Bäckergeselle Heinrich Schamel, gemäß Cod. jud. Cap. V. §. 3 unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens der Arrest für justifizirt erachtet werden wird.

An den Kläger ist die geeignete Ladung unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile unterm heutigen ergangen.

Bayreuth, den 28. December 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht,

v. Harsdorf.

Oertel, K. Protokollist.

Mit Vorbehalt höherer Genehmigung werden in der Infanterie-Caserne im Lokale der unterfertigten Commission 710 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz in der Art durch öffentliche Absteigerung zu liefern in Akkord gegeben, daß von jetzt an bis zum 12. Februar in genanntem Lokale täglich zwischen 10 und 12 Uhr unter Bekanntgebung der Bedingungen alle beliebige deßfallsige Anerbieten zu dieser Lieferung und zwar Parthieen zu 3 Klaftern ebenso als größere Quantitäten aufgenommen werden.

Jeder Lieferungslustige aber hat bei seinem Anerbieten, wenn er eine Quantität von mehr als 10 Klaftern zu übernehmen wünscht, zugleich seine Lieferungsfähigkeit durch ein amtliches Zeugniß nachzuweisen. Zur Uebernahme von 3 bis 10 Klaftern aber genügen Zeugnisse von den treffenden Ortsvorständen.

Bayreuth, den 8. Januar 1838.

Die Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Die wenigen disponiblen Stiftsgetraidter werden am

Montag den 15ten d. M.

öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, den 5. Januar 1838.

Die Königl. Administration des Stifts Birken.

Ziegel.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Müllermeisters Christoph Schimml zu Riglasreuth: 1⁄8tels Hof, der ½ Hammerhof genannt, mit radizirter Mühlgerechtigkeit im Orte Riglasreuth, nebst Zugehör, Grundstücken, Wiesen, Forstrecht rc., alles geschätzt auf 4450 fl. rh. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Termin zur Vornahme dieses Geschäftes ist auf

20. Jänner 1838

bei unterzeichnetem Landgerichte vor dem K. Landgerichts-Assessor v. Renauld anberaumt. Kaufslustige werden eingeladen, ihre Angebote zu legen und das Weitere nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Von diesen Realitäten kann vorher mit Zuziehung des Gemeindevorstehers von Riglasreuth, Einsicht genommen werden. Die Strichbedingnisse und Lasten werden noch vor dem Aufstriche bekannt gemacht werden.

Kemnath, am 22. November 1837.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Frhr. v. Andrian.

Mittwoch den 17. Januar d. Js. Vormittag 10 Uhr wird der aus dem Erndtejahr 1837 aufgespeicherte Gersten-Vorrath dahier vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Quantität besteht in circa 37 Schäffel auf dem Gößweinsteiner Speicher, und 5 Schffl. 4 Metzen auf jenem zu Pottenstein.

Gößweinstein, den 5. Januar 1838.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Stumpf.

Auf die unterm 10. November v. Js. zum Verkaufe ausgebotenen Grundbesitzungen der Webermeister Christian Zuber'schen Eheleute dahier, ist ein Gebot nicht gelegt worden, weshalb dieselben unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. November v. Js., Intelligenzblatt Nr. 138, 140 et 146, wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber auf den

1. Februar curr.

hieher eingeladen werden.

Guttenberg, den 4. Januar 1838.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Herrschafts-gericht Guttenberg.

Löwel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	15 fl. — kr.	14 fl. 19½ kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 19½ kr.	10 fl. — kr.
Gerste . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 12 kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 10½ kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 10. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In der gegenwärtigen

Leipziger Neujahr-Messe

habe ich mein Schnitt- und Mode-Waaren-Lager wieder bestens assortirt, und empfehle außer den schon bekannten Artikeln: Velentine- und Cachemir-Roben in geschmackvollen Dessins, Seiden-Stoffe, Donna Maria- und glatte Thybets in den modernsten Farben, eine vorzügliche Auswahl der neuesten Französischen und Wiener Shawls, eine Parthie billiger carrirter Umschlagtücher, brochirte und farbige Organtins für Ballkleider, Echarpes und Cravatten ꝛc.

J. Wertheimber.

Die Eröffnung meiner anwaltschaftlichen Praxis bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Münchberg: Voigtland, den 10. Jänner 1838

E. Käfferlein, K. Advokat.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. Jan. Der Mitbürger Georg Hübner in der Altenstadt, ein Wittwer, mit Jungfrau Anna Margaretha Becher, ebendaher.

— — Der Maurergeselle Simon Carl Götschel dahier, mit Margaretha Barbara Götschel.

Den 9. Jan. Der Magistratsdiener Thomas Dechant dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Emilie Lenk von hier.

Geborne.

Den 1. Januar. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Zapf dahier.

Den 6. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Jan. Der Sohn des Taglöhners Lautenschläger dahier.

Den 9. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 5. Jan. Der Privatdiener Heinemann dahier, alt 61 Jahre, 10 Monate und 17 Tage.

Den 6. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 28 Tage.

Den 7. Januar. Michael Pfaab, Corporal im K. Bayer. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling dahier, alt 27 Jahre.

Den 8. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 7 Monate und 10 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 8 Monate und 1 Tag.

Den 9. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 10 Monate und 19 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Kreis Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Dienstag am 16. Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die neue Wahl eines Verwaltungs-Ausschusses für das ortsgebürg'sche Fräuleinstift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Nummern 151, 153 und 154 zum Kreis-Intelligenzblatte v. Js. wurde das Verzeichniß sämmtlicher dermaligen wahlberechtigten Familien-Väter bei dem ortsgebürg'schen Fräuleinstifte zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen öffentlich bekannt gemacht.

Diesem Verzeichnisse wird hiermit Ufo Freiherr v. Künsberg, Thurnauer-Linie, zu Obersteinbach noch nachgetragen, da sich die deßfallsigen Anstände erledigt und der Nachweis dessen Stiftsmäßigkeit vollständig geliefert ist.

Bayreuth, den 9. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Gemeinde- und Curatelbehörden.

(Die gehörige Unterhaltung der Baudenkmale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines neuerlichen höchsten Ministerial-Rescripts vom 5ten d. M. werden sämmtliche Gemeinde-Behörden hiemit strenge angewiesen, die in ihrem Besitze befindlichen Baudenkmale, worunter auch Thorthürme aus älterer Zeit gehören, gehörig zu unterhalten und rechtzeitig ausbessern zu lassen, damit sie nicht baufällig werden, und dieserhalb eingelegt werden müssen. Die denselben vorgesetzten Curatelbehörden haben im Benehmen mit den treffenden Bau-Inspektionen genau darüber zu wachen. Bayreuth, den 11. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Kreises.
(Das Vermögen der Widerspenstigen früherer Altersklassen und der ungehorsamen Kantonisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich rücksichtlich der Anwendung der durch die K. Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832 bekannt gegebenen Bestimmungen über die Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen aus früheren Altersklassen und der ungehorsamen Kantonisten — Nr. 107 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1832 — einigen Zweifel ergeben haben, so wird nach einem Rescripte aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 5ten d. Mts. im Einverständnisse mit dem K. Kriegs-Ministerium zur Beseitigung derselben nach eingeholter allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs folgendes zur Darnachachtung den obenbenannten Behörden eröffnet:

I.

Zu Ziffer 2 der Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832.

Nach dieser Bestimmung fallen die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen früherer Alters-Classen nach Art. 104 des Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1812 bis 1. Mai 1829 dem Militair-Fiskus zu, von da an aber gebührt nach §. 81 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 die Nutznießung, so wie die Verwaltung den Gemeinden, in welchen die Widerspenstigen das Heimathrecht besitzen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, ob der hierin erwähnte Zeit-Abschnitt sich blos auf den Anfall der Vermögensrenten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Verurtheilung beziehe, oder ob den Gemeinden nur die Nutznießung und Verwaltung des mit Beschlag belegten Vermögens jener Widerspenstigen früherer Altersklassen zukomme, welche erst nach dem 1. Mai 1829, und auf den Grund der Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 verurtheilt wurden.

Da der §. 81 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828, welcher den Gemeinden die ihnen früherhin nicht zugestandene Nutznießung und Verwaltung des Vermögens widerspenstiger Conscribirter einräumt, eine rückwirkende Kraft nicht hat, so kann den Gemeinden die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens nur solcher Widerspenstiger früherer Altersklassen zukommen, welche auf dem Grunde des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 verurtheilt wurden, wogegen die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens solcher Widerspenstiger, deren Verurtheilung auf den Grund des Conscriptions-Gesetzes vom 29. März 1812 erfolgte, nach Art. 104 dieses Gesetzes dem Militair-Fiskus zufallen.

II.

Zu Ziffer 3 der Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832.

Nach dieser Bestimmung soll in Fällen, welche nicht nach dem Conscriptions-Gesetze vom Jahre 1812, sondern nach früheren, oder in einzelnen Gebietstheilen bestandenen Gesetzen zu beurtheilen kommen, nach diesen verfahren, und wenn eine Ausnahme statt finden soll, besonderer, diese Ausnahme begründender Bericht erstattet werden.

Der Vollzug dieser Bestimmung richtet sich nach folgenden näheren Anhalts-Punkten:

1) In dem Kreise Pfalz und in jenen Gebietstheilen diesseits des Rheins, in welchen das Cantons-Reglement vom 7. Jänner 1805 nicht eingeführt war, findet hinsichtlich der vor Einführung des Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1812 sich ergeben habenden Verletzungen der Conscriptionspflicht eine Einschreitung überhaupt, und demnach auch eine Vermögens-Confiskation nicht statt

2) In den Gebietstheilen, in welchen das Cantons-Reglement vom Jahre 1805 eingeführt war, richtet sich in den hiernach zu beurtheilenden Fällen der Conscriptions-, resp. Cantonspflicht-Verletzung die Behandlung des Vermögens des betreffenden Cantonisten nach den Bestimmungen jener Verordnung und der später hiezu erschienenen Vorschriften, und es findet hiernach eine Vermögens-Confiskation nur statt, wenn der Cantonist
   a) zur Erfüllung seiner Conscriptions-, resp. Cantonspflicht unter Androhung der Vermögens-Confiskation vorgeladen war,
   b) binnen der in dieser Vorladung bestimmten Frist nicht zurückgekehrt ist.

Die Confiskation ist durch das Vorhandenseyn dieser Momente verwirkt, und ein förmliches Confiskations-Erkenntniß zufolge der hierin noch anwendbaren, vor dem Conscriptions-Gesetze vom Jahre 1812 bestandenen Vorschriften nicht erforderlich.

3) Kann nachgewiesen, oder wahrscheinlich gemacht werden, daß der Kantonist nicht durch das Loos zum Eintritte in das Militair bestimmt worden, oder daß er zur Zeit der öffentlichen Vorladung bereits dienstuntauglich gewesen sey, oder ist derselbe nach Ablauf der Vorladungsfrist als verschollen erklärt worden, oder stehen endlich seinem Ausbleiben besondere Entschuldigungs-Gründe zur Seite, so soll die Confiskation nicht unbedingt vollzogen, sondern jederzeit besondere Entschließung erholt werden.

4) Eine Vermögens-Confiskation findet in dem Falle nicht statt, wenn der Abwesende bereits vor der Vorladung gestorben war, oder sein Tod binnen der in der Vorladung bestimmten Frist erfolgte, oder wenn derselbe binnen dieser Frist als verschollen erklärt wurde.

5) Die Vermögens-Confiskation erstreckt sich
   a) auf das Vermögen, welches der Kantonist zur Zeit seiner Vorladung besaß, oder welches ihm damals bereits angefallen war, so wie
   b) auf das ihm nach diesem Zeitpunkte wann immer angefallene, nach Maaßgabe des Ediktes über die Confiskationen vom 29. August 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808, S. 1937) zur Confiskation geeignete Erb-Vermögen.

6) Die K. Militairfonds-Commission wird sich in allen Gegenständen, welche die Anwendung der Confiskation des Vermögens ungehorsamer Conscriptionspflichtigen betreffen, vorerst mit den einschlägigen Conscriptions-Behörden benehmen, und erst in dem Falle, daß ein gegenseitiges Einverständniß nicht erzielt werden sollte, sich an die betreffende K. Kreisregierung, Kammer des Innern, wenden; sollten sich auch hiebei differente Ansichten ergeben, so ist, wie auch in den zur Begnadigung geeignet erachteten Fällen, unter Vorlage der Akten Bericht zu erstatten. Bayreuth, den 11. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schul-Inspektionen
(Die Pensions-Anstalt für Schullehrers-Wittwen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schul-Inspektionen, welche der Verfügung vom 9. October v. Js. in rubrizirtem Betreff, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 122, nicht genügt haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 31sten dieses Monats, bei Vermeidung der Absendung von Wartboten, an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 12. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz

An die K. Distrikts-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.
(Die zur Vertheilung der Zollrevenuen vorzunehmende Volkszählung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zur Revision der eingesandten Uebersichts-Tabellen, obenbezeichneten Betreffs, unumgänglich nöthig ist, die einzelnen Gemeinde-Tabellen (für die unmittelbaren Städte die Distrikts-Tabellen), nach welchen die allgemeinen Uebersichts-Tabellen gefertigt wurden, vorliegen zu haben, so werden sämmtliche Magistrate, Land- und Herr-

schaftsgerichte, welche solche Special-Tabellen nicht schon mit vorgelegt haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis längstens zum

27sten d. Mts.

bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten, an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 13. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

An die K. Forstämter des Kreises Oberfranken.
(Normal-Forstkultur-Kostenanschläge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Forsteinrichtungs-Instruktion vom 30. Juni 1830, pag. 37 et seq., und auf den Nachtrag zur Forstmeisters-Instruktion vom 1. October 1831, Seite 18, ad §. XV., werden die K. Forstämter zur Anfertigung der Normal-Kostenanschläge für Kulturgeschäfte und zu deren baldigen Vorlage in duplo hiermit beauftragt. Bayreuth, den 8. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An die K. Forstämter des Kreises Oberfranken.
(Die Abgabe von Kleinnutzhölzer in specie von Hopfenstangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem zunehmenden Hopfenbau in einem großen Theile des Kreises, ist seither nicht selten der Bezug von Hopfenstangen aus Staats-Waldungen erschwerend entgegen getreten.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßfalls veranlaßt, die K. Forstämter auf eine sorgfältigere Ausscheidung der Kleinnutzhölzer überhaupt und insbesondere der zu Hopfenstangen geeigneten Holzsortimente, sowohl bei der Materialgewinnung im Allgemeinen, als hauptsächlich bei der Führung der Durch-Forstungshiebe aufmerksam zu machen.

Die Abgabe selbst hat nach vorausgegangener Bekanntmachung im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen. Bayreuth, den 9. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An die K. Forstämter des Kreises Oberfranken.
(Saamen-Ankauf pro 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Saamenhandlung H. G. Trumpf zu Blankenburg am Harz hat sich zur Lieferung von abgeflügelten keimfähigen Fichtensaamen franco Bayreuth (per Centner zu zehen sieben Gulden nebst Beischlagung mäßiger Emballagekosten) angeboten, wovon man die K. Forstämter zur Maaßnahme in Kenntniß setzt.

Bayreuth, den 10. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

(Die erledigte Pfarrei Kirchahorn, Dekanats Creußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kirchahorn, im Dekanate Creußen, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei unterfertigter Stelle zu melden.

Die Erträgniße sind nach der neuesten Fassion in folgender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen baar	26 fl. 33½ kr.	
16½ Klftr. Scheitholz bayer. Maas	56 fl. 5 kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		82 fl. 38½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauße nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
18 Tagw. Aecker, 12½ " Wiesen, ½ " Grabland, ⅛ " Grasgarten nebst einem kleinen Blumengarten,	217 fl. 16½ kr.	
		247 fl. 16½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) aus grundherrlichen	— fl. — kr.	
2) aus zehentherrlichen:		
a) vom großen Fruchtzehnten	161 fl. 57 kr.	
b) " " Schmalsaatzehnten	36 fl. 57 kr.	
c) " " Blutzehnten	2 fl. 45½ kr.	
3) Aus Gemeinderechten	10 fl. 1½ kr.	
4) Aus Waidrechten	3 fl. — kr.	
5) Aus Forstrechten	5 fl. — kr.	
		219 fl. 39½ kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen		35 fl. 2½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke		— fl. — kr.
	Summa	584 fl. 37½ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Verbleibt reines Einkommen	584 fl. 37½ kr.

Bayreuth, den 5. Jänner 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Die durch das Ableben des Conrad Schmidt zu Steinach dem Königl. Aerar heimgefallenen drei gemeinen Lehen, als:

¼ Tagw. Feld aufm Kühberg,
¼ „ Wiese, die Müllerin,
1 „ Feld, das Kiesel-Gewend,

sollen nach allerhöchstem Befehl im lastenfreien Zustande unbeschadet der für Dritte darauf ruhenden Rechte dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Termin hiezu wurde auf

Dienstag den 23. Januar Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber im Geschäftszimmer des unterzeichneten K. Rentamts einzufinden haben. Bayreuth, am 11. Januar 1838.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Mit Vorbehalt höherer Genehmigung werden in der Infanterie-Caserne im Lokale der unterfertigten Commission 710 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz in der Art durch öffentliche Absteigerung zu liefern in Akkord gegeben, daß von jetzt an bis zum 12. Februar in genanntem Lokale täglich zwischen 10 und 12 Uhr unter Bekanntgebung der Bedingungen alle beliebige deßfallsige Anerbieten zu dieser Lieferung und zwar Parthieen zu 3 Klaftern ebenso als größere Quantitäten aufgenommen werden.

Jeder Lieferungslustige aber hat bei seinem Anerbieten, wenn er eine Quantität von mehr als 10 Klaftern zu übernehmen wünscht, zugleich seine Lieferungsfähigkeit durch ein amtliches Zeugniß nachzuweisen. Zur Uebernahme von 3 bis 10 Klaftern aber genügen Zeugnisse von den treffenden Ortsvorständen.

Bayreuth, den 8. Januar 1838.

Die Oekonomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Der Schuhmachermeister Wolfgang Feig zu Gefrees ist wegen wiederholter Winkelagentie dahier mit einem 8 tägigen Arreste abgestraft worden. Solches wird in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Jedermann vor diesem Individuum hierdurch gewarnt.

Berneck, am 3. Januar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Der Gastwirth Matthäus Gollner von Höchstädt hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und es wird daher

1) zur Vorbringung und zum Nachweise der Forderungen Termin auf den
30. Jänner l. J. Vormittags 9 Uhr,
2) zur Aufnahme der dagegen stehenden Einreden Termin auf den
3. März ejusd. Vormittags 9 Uhr,
und endlich
3) zum Schlußverfahren Tagsfahrt auf den
3. April ejusd. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse und das an den beiden andern Ganttägen die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Hiernächst wird bemerkt, daß die Aktivmasse 1385 fl. 56 kr. beträgt, die Hypotheken-Schulden aber schon die Summe von 1652 fl. erreichen. Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der vorhandenen Mobilien, sowie der übrigen Gant-Realitäten Termin auf den

17. Jänner l. J. Vormittags 9 Uhr

im Küspert'schen Gasthause zu Höchstädt ansteht, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Selb, den 12. December 1837.

Königliches Landgericht.
Doyle, Ldr.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Matthäus Knauer zu Zeuln zugehörige Grundstück, die Auwiese, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin auf den

29. Januar 1838

am Gerichtssitze anberaumt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Lichtenfels, den 18. November 1837.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Grabl.

Summarische Uebersicht
der Rechnung über die Cultus-Stiftung der Stadt Berneck
pro $18\frac{36}{37}$.

		Vortrag der Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre:			
	1.	Bestand voriger Jahre . . .	—	—	—
	2.	Aktiv-Ausstände	5	45	—
	3.	Rechnungs-Defekte	—	—	—
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:			
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen:			
		a) Zinnsen von Aktiv-Capitalien	24	—	
		b) aus Realitäten . . .	64	58	
		c) aus Dominikalrenten . .	11	9	1½
	2.	Beitrag des Aerars und von Privaten	518	50	2
	3.	An Umlagen	953	36	1
	4.	An aufgenommenen Aktiv-Capitalien	750	—	—
		Summa	2328	19	½

	Vortrag der Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	pf.
I	Auf den Bestand der Vorjahre:			
	a) Auf Zahlungs-Rückstände voriger Jahre	37	24	1½
	b) Rechnungs-Defekte . . .	—	8	3
II.	Ausgaben für's laufende Jahr:			
	a) auf die Verwaltung . .	76	—	—
	b) auf den Zweck	2554	31	1
	c) auf Schuldentilgung . .	—	—	—
	d) auf Verzinnsung . . .	7	51	2
	e) auf Prozeßkosten . . .	29	47	—
	Summa	2705	42	3½

Abschluß.

Einnahmen . . . . . . 2328 fl. 19½ kr.
Ausgaben . . . . . . 2705 fl. 42½ kr.
Mehrausgaben . . . 377 fl. 23½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . . 2,024 fl. 19½ kr.
b) nicht rentirendes . . 24,342 fl. 21 kr.
Summa des Vermögens 26,366 fl. 40½ kr.

Schulden.

1) An Capitalien . . . . 946 fl. 34½ kr.
2) An Vorschüssen . . . . — fl. — kr.
3) An Zahlungs-Rückständen 51 fl. 37½ kr.
Summa der Schulden 998 fl. 12 kr.

Abschluß.

Vermögen . . . . . . 26,366 fl. 40½ kr.
Schulden . . . . . . 998 fl. 12 kr.
Reiner Vermögensstand 25,368 fl. 28½ kr.

Berneck, den 10. December 1837.

Die protestantische Kirchen-Verwaltung.
Roth, Vorstand.
Melchior Drechsel, Cassier.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers des Wagnermeisters Friedrich Herzog zu Plech soll dessen dortselbst gelegenes Anwesen, bestehend in

1) einem Wohnhause, Nr. 73, mit Stadel, Stallung und Keller, auf welchem 5 Klafter jährliches Gerechtholz, dann Bauholz und Rechstreu nach Bedarf aus dem Veldensteiner Forste haften,
2) aus einem Wohnhause, Nr. 39, mit angebautem Stadel, Stallung, Wagenschupfe und Keller, worauf 2 Klafter jährliches Gerechtholz und Streu nach Bedarf aus dem Veldensteiner Forst haften,
3) aus 1¼ Tagw. Garten,

4) aus ⅜ Tagw. Wiesen,
5) aus 14⅜ Tagw. Felder,
zusammen auf 5660 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Ende ist Bietungstermin auf den

23. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt worden, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf des Anwesens sowohl im Ganzen, als auch im Einzelnen erfolgen kann, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird und das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann. Schnabelwaid, am 29. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Im dießgerichtlichen Depositorio befindet sich aus der frühern Amts-Verwaltung unter der Aufschrift Deinhard-Eberlein'sche Konkursmasse ein Bestand von 76 fl. 33¼ kr. Alle diejenigen, welche hieran rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, an dem zur Anbringung und Nachweißung derselben auf

Montag den 26. Februar k. J. Vormittags

angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls bei Vertheilung dieser Masse eine weitere Rücksicht auf sie nicht genommen werden wird. Thurnau, am 23. December 1837.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In der Verlassenschafts- und Schuldensache des Webermeisters Christian Heinrich Fischer hieselbst, wird das von demselben besessene halbe Haus, Nr. 23, sammt Zubehör allhier, B.-Nr. 81b

am 9. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier, an den Meistbietenden öffentlich verkauft, zu welchem Termin daher Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Allenfallsige unbekannte Gläubiger des gedachten Fischer und seiner Ehefrau Heinriette Friederika Fischer haben sich in der nemlichen Tagesfahrt einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen sind.

Rudolphstein, den 29. December 1837.

Adelich v. Kochisches Patrimonialgericht Rudolphstein.
Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit ½ Prozent Prämie assekurire ich die Königl. Bayer. 4⅜ Obligationen gegen das Herauskommen in der am 16ten dieses stattfindenden Verloosung derselben.

S. Schwabacher.

Unterzeichnete ersucht diejenigen, welche mit der Bezahlung ihrer Apotheker-Rechnungen noch zurück sind, um baldige Berichtigung, da sie sich nur ungern genöthigt sehen möchte, die Gerichte zu Hülfe zu nehmen. Bayreuth, den 11. Januar 1838. Stadt-Apotheker Raab sel. Wittwe.

Mein so eben erschienenes XXI. Verzeichniß enthält 2494 Nummern theologischen, philosophischen und pädagogischen Inhalts, und wird nur auf portofreies Verlangen gratis abgegeben.

B. Seligsberg, Antiquar.

Die Eröffnung meiner anwaltschaftlichen Praxis bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.
Münchberg: Voigtland, den 10. Januar 1838.
E. Käfferlein, K. Advokat.

Bei einem Landgerichte im westlichen Theile des Kreises Oberfranken wird ein qualifizirter Sportelrendant, welcher Caution leisten kann, gesucht. Die Redaktion des K. Kreis-Intelligenzblattes gibt hierüber Auskunft.

Die Relikten des Medizinal-Rathes Dr. v. Schallern sind gesonnen, die von demselben hinter der Hoffischerei dahier H.-Nr. 106 eingerichtete Bade-Anstalt aus freier Hand zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Kaufs- oder Pachtlustige können die näheren Bedingungen daselbst über eine Treppe täglich bis Vormittags 10 Uhr oder bei dem Regierungs-Rath v. Landgraf, an welch letztern sich auch Auswärtige in portofreien Briefen zu wenden haben, erfahren.

Am Mittwoch den 17. Januar Nachmittag 2 Uhr, werden in dem Hause E. Nr. 272 auf dem neuen Schloßplatz, der Hauptwache gegenüber, eine Sammlung größtentheils neuer Bücher, über Mathematik und Geometrie, und andere Wissenschaften, meistbietend verkauft. Am Donnerstag den 18. Januar Vormittag 9 Uhr, werden die Effekten, bestehend in einem ganz neuen Sekretair von Nußbaumholz, welcher in der Industrie-Ausstellung zu München gewonnen, mit mehr als 60 Fächer, dann silbernen Eßlöffel, Messer und Gabel, neue und gebrauchte Mannskleider, Wäsche, Betten, Gläser, Porzellain, eine Zündmaschine, ein noch gutes Pferdegeschirr, und anderes Hausgeräthe, gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Kreis Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Donnerstag am 18. Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Brandbeiträge pro $18\frac{35}{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die diesseitigen Ausschreiben vom 7. December v. J., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 147, und vom 13. December v. J., Extra-Beilage des Intelligenzblattes Nr. 211, im rubrizirten Betreffe, wird die Nachweisung der pro $18\frac{35}{36}$ von den nachbenannten Distrikts-Polizeibehörden zu perzipirenden Brandbeiträge, dann Extrafonds-Beiträge, den Distrikts-Polizeibehörden nachstehend bekannt gegeben, und folgendes zur genauesten Befolgung eröffnet:

1) die vollständige Erhebung der Brand- und Extrafonds-Beiträge pro $18\frac{35}{36}$ muß bis längstens den 15. Februar l. Js. beendiget seyn.

2) Aus den eingehobenen Brandbeiträgen haben die Distrikts-Polizeibehörden zunächst ihre eigenen angewiesenen und fälligen Bedürfnisse, nemlich: Entschädigungen, Einnehmersgebühren rc. abzuledigen.

3) Das K. Landgericht Naila hat seine Ueberschüsse dem Stadtmagistrate Hof zur Zahlung rückständiger Entschädigungen zu übersenden.

4) Von den K. Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Kronach, Lichtenfels, Seßlach, Ludwigsstadt und Nordhalben sind die Ueberschüsse dem K. Landgerichte Gefrees zu Berneck zur Zahlung der Entschädigungen an die Abgebrannten von Goldkronach zuzusenden.

5) Dem K. Landgerichte Kirchenlamitz haben zur Zahlung der Entschädigungen an die Abgebrannten zu Kirchenlamitz, die K. Landgerichte Culmbach, Ebermannstadt, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz und Eschenbach ihre Ueberschüsse zu übersenden.

6) Die Landgerichte Pottenstein, Scheßlitz, Stadtsteinach, Weismain, Waldsassen, Tirschenreuth und der Stadtmagistrat Bamberg haben ihre Ueberschüsse dem K. Landgerichte Wunsiedel zur Zahlung der Entschädigungen an die Abgebrannten von Redwitz zu übersenden.

7) Alle übrigen Distrikts-Polizeibehörden, über deren Ueberschüsse nicht vorstehend disponirt wurde, haben solche an die hiesige Kreis-Brandentschädigungs-Casse zu übersenden.

8) Bis Ende Februars l. J. haben die Distrikts-Polizeibehörden mit der Kreis-Brandentschädigungs-Casse vollständig abzurechnen, und es ist bis dahin der unterfertigten Kreisstelle das Triplikat der Abrechnung vorzulegen.

9) Jene Distrikts-Polizeibehörden, welche pro 18$\frac{4}{4}$$\frac{1}{2}$ noch fällige Entschädigungen zu entrichten haben, werden

N a c h w e i

der Brandassekuranz-Capitalien, nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brand-Assekuranz-Beiträge von der I. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 15$\frac{3}{4}$ kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 17$\frac{1}{2}$ kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 19$\frac{1}{4}$ kr. fürs Hundert.		IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 21 kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Magistrate.												
1	Bayreuth	1,109,430	2912	15$\frac{1}{4}$	1,994,930	5818	32$\frac{3}{4}$	15,280	49	1$\frac{5}{8}$	285,710	999	59
2	Bamberg	1,403,930	3685	19$\frac{1}{8}$	3,032,870	8845	52$\frac{1}{4}$	—	—	—	590	2	4$\frac{1}{2}$
3	Hof	1,479,650	3884	4$\frac{5}{8}$	269,850	787	5$\frac{1}{2}$	72,700	233	14$\frac{3}{4}$	658,070	2303	14$\frac{1}{2}$
	Landgerichte.												
4	Bayreuth	295,230	774	58$\frac{3}{4}$	553,690	1614	40	18,880	60	34$\frac{2}{5}$	1,313,670	4597	50$\frac{1}{2}$
5	Bamberg I.	159,640	419	3$\frac{1}{2}$	703,220	2051	3$\frac{1}{2}$	570	1	49$\frac{1}{2}$	194,200	679	42
6	Bamberg II.	221,630	581	46$\frac{3}{4}$	601,360	1753	58	—	—	—	1880	6	34$\frac{1}{2}$
7	Burgebrach	217,420	570	43$\frac{1}{2}$	313,260	913	40$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
8	Culmbach	393,040	1031	43$\frac{1}{4}$	1,752,350	5111	1$\frac{1}{4}$	5190	16	39	437,680	1531	52$\frac{1}{2}$
9	Ebermannstadt	102,080	267	57$\frac{5}{8}$	383,050	1117	13$\frac{3}{4}$	2560	8	12$\frac{3}{4}$	382,270	1337	56$\frac{1}{2}$
10	Eschenbach	843,200	2213	24	46,960	136	58	533,160	1710	33$\frac{1}{4}$	819,360	2867	45$\frac{1}{2}$
11	Forchheim	152,380	399	59$\frac{7}{8}$	1,044,130	3045	22$\frac{3}{4}$	—	—	—	78,580	275	1$\frac{1}{2}$
12	Gefrees	311,780	818	25$\frac{3}{8}$	517,510	1509	24$\frac{1}{4}$	32,230	103	24$\frac{1}{4}$	1,639,440	5738	2$\frac{1}{2}$
13	Grafenberg	124,650	327	12$\frac{1}{4}$	1,145,090	3339	50$\frac{3}{4}$	2660	8	32$\frac{1}{4}$	553,090	1935	49$\frac{1}{2}$
14	Höchstadt	272,570	715	29$\frac{3}{8}$	887,810	2589	26$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
15	Hof	222,590	584	17$\frac{3}{8}$	175,520	511	56	42,510	136	23$\frac{1}{4}$	1,786,240	6251	50$\frac{1}{2}$
16	Hollfeld	158,150	415	8$\frac{5}{8}$	277,370	808	59$\frac{3}{4}$	39,110	125	28$\frac{3}{8}$	627,610	2196	38$\frac{1}{2}$
17	Kemnath	858,300	2253	2$\frac{1}{4}$	153,810	448	36$\frac{3}{4}$	567,670	1821	16$\frac{1}{2}$	2,324,440	8135	32$\frac{1}{2}$
18	Kirchenlamitz	607,640	1595	3$\frac{1}{2}$	126,610	369	20$\frac{1}{4}$	59,240	190	3$\frac{1}{2}$	1,382,020	4837	3$\frac{1}{2}$
19	Kronach	298,220	782	49$\frac{1}{2}$	1,659,970	4841	34$\frac{3}{4}$	—	—	—	138,660	485	18$\frac{1}{2}$
20	Ludwigsstadt	57,430	150	45$\frac{1}{4}$	256,060	746	50$\frac{1}{2}$	1830	5	52$\frac{1}{4}$	98,320	344	7$\frac{1}{2}$
21	Lichtenfels	150,850	395	58$\frac{1}{4}$	1,224,430	3571	15$\frac{1}{2}$	—	—	—	24,320	85	7$\frac{1}{2}$
22	Münchberg	705,550	1852	4	319,200	931	—	137,480	441	5	2,809,570	9833	29$\frac{1}{2}$

auf deren sofortigen Abledigung vorzüglichen Bedacht nehmen, und solche der Kreis-Brandentschädigungs-Casse zurechnen, damit diese in den Stand gesetzt wird, die Rechnung für dieses Jahr abzuschließen.

Bayreuth, den 13. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

s u n g

Jahrs 18 5/6, und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. für den Gulden.						Bemerkungen.
		Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 6 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
9779	48 3/8	193,030	193	2	81	29 5/8	1	36 1/2	83	5 7/8	
12,533	15 5/6	33,950	33	57	104	26 5/8	—	17	104	43 5/8	
7207	39 3/5	24,800	24	48	60	3 7/8	—	12 3/8	60	16 1/4	
7048	3 5/8	36,860	36	50 3/4	58	44 1/8	—	18 3/8	59	2 1/2	
3151	38 1/7	128,605	128	36 1/4	26	15 7/8	1	4 3/5	27	20 1/4	
2342	19 1/7	20,580	20	34 3/4	19	31 1/5	—	10 1/3	19	41 3/8	
1484	24	210	—	12 1/2	12	22 1/4	—	1/5	12	22 3/5	
7691	16 3/4	372,985	372	59	64	5 5/8	3	6 1/2	67	12 1/6	
2731	20 1/8	38,780	38	46 3/4	22	45 5/8	—	19 3/5	23	5	
6928	40 1/3	462,750	462	45	57	44 3/8	3	51 3/8	61	35 3/4	
3720	24 3/8	12,550	12	33	31	1/4	—	6 2/5	31	6 5/6	
8169	16 1/8	115,880	115	52 3/4	68	4 5/6	—	57 1/5	69	2 1/2	
5611	24 1/7	13,770	13	46 1/4	46	45 3/8	—	6 1/5	46	52 5/6	
3304	56 1/7	18,020	18	1 1/4	27	32 1/2	—	9	27	41 1/2	
7484	27 1/4	11,550	11	33	62	22 1/4	—	5 3/4	62	28	
3546	15 1/2	60,780	60	46 1/7	29	33 1/4	—	30 1/5	30	3 5/8	
12,658	27 3/5	529,690	529	41 1/7	105	29 1/4	4	24 7/8	109	54 1/8	
6991	31	186,380	186	22 3/4	58	15 1/4	1	33 1/4	59	49	
6109	42 1/4	50,840	50	51 1/2	50	54 7/8	—	25 1/2	51	20 3/4	
1247	35 1/4	17,960	17	57 1/2	10	23 1/4	—	9	10	32 3/4	
4052	21 1/4	157,270	157	16 1/4	33	46 1/4	1	18 1/2	35	4 3/5	
13,057	38 3/4	31,940	31	56 1/2	108	48 1/4	—	15 7/8	109	4 1/8	

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	I. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 15¾ kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 17½ kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 19¼ kr. fürs Hundert.		IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 21 kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Landgerichte.												
23	Naila	532,060	1396	39¼	289,650	844	48⅜	128,420	412	—⅜	1,310,750	4587	37½
24	Neustadt a. W.	1,719,250	4513	1⅗	431,200	1257	40	280,460	899	18½	2,119,880	7419	34⅜
25	Pegnitz	131,700	345	42¾	274,000	799	10	28,010	89	52⅓	722,050	2527	10½
26	Pottenstein	188,870	495	47⅝	174,480	508	54	121,170	388	45⅛	352,700	1234	27
27	Rehau	374,440	982	54⅓	189,570	552	54¾	36,070	115	43½	1,484,950	5197	19½
28	Scheßlitz	152,640	400	40⅕	651,660	1900	40½	6470	20	45⅓	212,730	744	33½
29	Selb	180,030	472	34½	115,090	335	40⅗	75,750	243	2	804,930	2817	15¼
30	Seßlach	77,830	204	18⅕	494,950	1443	36⅓	—	—	—	350	1	13½
31	Stadtsteinach	238,650	626	27⅓	349,990	1020	48⅓	21,550	69	8½	419,800	1469	18
32	Nordhalben	59,430	156	—¼	449,180	1310	6½	—	—	—	308,970	1081	23¾
33	Tirschenreuth	444,990	1168	5⅞	45,520	132	46	446,780	1433	25⅛	1,196,930	4189	15½
34	Waldsassen	351,990	923	58¾	171,190	499	18¾	297,580	954	44¼	1,056,360	3697	15½
35	Weidenberg	44,890	117	50¼	82,790	241	28⅓	17,280	55	26⅕	311,770	1091	11¼
36	Weismain	174,490	458	2¼	782,530	2282	22¾	1010	3	14½	74,470	260	38⅜
37	Wunsiedel	1,161,430	3048	45⅓	189,170	551	44¾	697,560	2238	—¼	888,520	3109	49½
	Herrschaftsgerichte.												
38	Banz	86,890	228	5	207,500	605	12½	—	—	—	—	—	—
39	Guttenberg	90,230	236	51⅓	43,370	126	29¾	31,580	101	19⅓	138,540	484	53¼
40	Mitwitz	18,250	47	54⅕	79,480	231	49	100	—	19⅓	910	3	11¼
41	Tambach	50,280	131	59½	240,930	702	42½	—	—	—	—	—	—
42	Thurnau	180,840	474	42⅕	253,520	739	26	2250	7	43	174,240	609	50½
	Summa	16,404,540	43,061	55	22,954,760	66,951	23	3,723,110	11,944	58⅝	27,134,570	94,970	59¾

Bayreuth, den 14. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Ober-

Freiherr

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. für den Gulden.						Bemerkungen.
		Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 6 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
7241	6 1/4	11,730	11	43 3/4	60	20 1/2	—	5 7/8	60	26 3/8	
14,090	5	445,850	445	51	117	25 1/4	3	42 7/8	121	8 1/8	
3761	55 1/2	7520	7	31 1/3	31	21	—	3 1/3	31	24 1/3	
2627	53 7/8	—	—	—	21	54 1/4	—	—	21	54 1/4	
6848	52	9220	9	13 1/4	57	4 3/8	—	4 1/2	57	8 7/8	
3066	40	126,300	126	18	25	33 3/8	1	3 1/8	26	36 1/2	
3868	32 1/2	52,650	52	39	32	14 1/4	—	26 1/4	32	40 1/2	
1649	8	81,090	81	5 1/4	13	44 1/2	—	40 1/2	14	25	
3185	42	172,320	172	19 1/4	26	32 7/8	1	26 1/8	27	59	
2547	30 1/2	136,720	136	43 1/4	21	13 3/4	1	8 3/8	22	22 1/8	incl. der Beiträge von jenen an die Landgerichte Kronach und Ludwigsstadt überwiesenen Gemeinden.
6923	32 1/2	204,550	204	33	57	41 3/4	1	42 1/4	59	24	
6075	16 3/4	1410	1	24 3/4	50	37 3/4	—	— 3/4	50	38 1/2	
1505	56 1/4	—	—	—	12	33	—	—	12	33	
3004	18 1/4	201,800	201	48	25	2 1/8	1	40 7/8	26	43	
8948	19 3/4	133,220	133	13 1/4	74	34 1/8	1	6 5/8	75	40 3/4	
833	17 1/2	64,780	64	46 3/4	6	56 3/4	—	32 5/8	7	29 1/8	
949	33 1/2	12,300	12	18	7	54 3/4	—	6 1/4	8	1	
283	13 3/4	4550	4	33	2	21 5/8	—	2 3/8	2	24	
834	42	16,090	16	5 1/4	6	57 5/8	—	8 1/8	7	5 1/2	
1831	11 3/4	3710	3	42 3/4	15	15 3/4	—	1 7/8	15	17 5/8	
216,929	16 5/8	1,204,990	4204	59 1/2	1807	44 3/4	35	2 3/8	1842	47 1/8	

Franken, Kammer des Innern.

von Andrian.

Malß.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte und unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen, wie auch Armenpflegschaftsräthe des Kreises Oberfranken.
(Das Rechnungs-Wesen der Gemeinden und Stiftungen pro 18 36/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 22. November 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 142) wurden sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die gesetzlichen und organischen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, nach welchen bezüglich der Anfertigung und rechtzeitigen Uebergabe der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen verfahren werden soll.

Es läßt sich erwarten, daß die K. Land- und Herrschaftsgerichte dahin zu wirken suchten, daß der am 1sten dieses Monats abgelaufene Termin zur Vorlage der Rechnungen in den Landgemeinden pro 18 36/37 von den Verwaltungen gehörig eingehalten wurde und in Folge der desfallsigen Anordnungen die Rechnungen nunmehr auch zum größern Theile Behufs der revisorischen Behandlung bei den genannten äußern Behörden zur Vorlage gekommen sind. Wo dies nicht geschehen seyn sollte, haben dieselben die nöthigen Betriebs-Maßregeln unverzüglich eintreten zu lassen.

In Ansehung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, deren Revision zur K. Kreis-Regierung ressortirt, werden die obengenannten Behörden aufgefordert, solche für das abgelaufene Etatsjahr 18 36/37 am 1sten k. M. um so zuverlässiger hieher einzureichen, als hinsichtlich aller jener Rechnungen, welche bis dahin nicht zur Vorlage gekommen seyn sollten, und für deren spätere Einsendung nicht ausnahmsweise erhebliche, noch vor dem fraglichen Termine anzuzeigende Entschuldigungs-Gründe geltend gemacht werden können, unnachsichtlich die Einforderung mittelst Wartboten verfügt werden müßte.

Gleiches gilt von den Rechnungen der unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen und der Armenpflegschafts-Räthe in Magistrats-Gemeinden.

Mit den Rechnungen selbst sind zugleich die summarischen Uebersichten der Rechnungs-Ergebnisse in jener Form zur Vorlage zu bringen, wie sie die Ministerial-Entschließung vom 21. September v. J. und die dieselbe veröffentlichende Regierungs-Entschließung vom 3. December ejusd. (Extra-Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 204) verfertigt wissen will.

Da zur Anfertigung dieser Uebersichten noch das im vorigen Etats-Jahre vorgeschriebene Formular benützt werden kann, wovon sich bei dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle noch ein beträchtlicher Vorrath befindet, so wird jedem Magistrate und jeder Kirchen-Verwaltung in magistratischen Gemeinden das erforderliche lythographirte Papier, auf vorherige Anzeige des Bedarfs, zu dem Preiße von 30 kr. pr. Buch, verabreicht werden, im Falle sie sich desselben zu dem fraglichen Elaborate bedienen wollen.

Bemerkt wird hiebei, daß jedem Rechnungs-Exemplare auch ein Exemplar der summarischen Uebersicht anzuliegen hat.

Bayreuth, den 17. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wurde der von dem Magistrat zu Höchstadt für den Cooperator **Pankraz Rampis** ausgestellten Präsentation auf das Benefizium St. **Annä** und der Engelmesse daselbst die erforderliche Bestätigung ertheilt.

Aufforderung.

(Die Unterstützung der Armen mit Holz und Kleidungsstücken betreffend.)

Bei der gegenwärtig anhaltenden strengen Kälte und der Noth der Armen, sieht sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftsrath veranlaßt, die hiesigen Einwohner, welche schon bei so vielen Gelegenheiten

ihren Wohlthätigkeitssinn bethätigten, hierdurch aufzufordern, milde Beiträge an Geld, oder abgelegte Kleidungs- und Bettstücke zur Linderung der Noth der Armen zu spenden und an den zur Annahme dergleichen Geschenke beauftragten Magistrats-Sekretair und Armenkassen-Rendanten Richter, Geschäftszimmer Nr. VI. auf dem Rathhause abliefern laßen zu wollen.

Bayreuth, den 16. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftrath.

v. Hagen.

Richter.

Elias Bär Rothschild von Bischberg wird in Folge appellationsgerichtlicher Entschließung vom 22sten v., praes. 2ten d. Mts. aufgefordert, bei unterfertigtem Gerichte binnen 6 Wochen zu erscheinen und wegen vorliegender Anschuldigung des Diebstahls sich zu verantworten.

Würzburg, den 4. Januar 1838.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Wening.

Gegen den Nachlaß der verlebten Wittwe Katharina Windisch zu Streitberg ist ein bedeutender Schuldenstand angemeldet worden und bereits gerichtsbekannt. Zum Ermessen des geeigneten Verfahrens werden andurch alle bekannten und unbekannten Gläubiger der Katharina Windisch vorgeladen, ihre vermeintlichen und rechtsgegründeten Ansprüche wider die besagte Nachlassenschaftsmasse am

Mittwoch den 7. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr

bei Kgl. Landgerichte dahier anzumelden und sogleich nachzuweisen, mit dem Bedrohen, daß widrigenfalls die nichterscheinenden oder ihre angezeigten Ansprüche nicht nachweisenden Gläubiger bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden sollen.

Ebermannstadt, den 4. Jänner 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Vom K. Landgerichte Culmbach.

Elisabetha Döring, geboren am 1. April 1746 zu Kupferberg, Tochter des längst verstorbenen Glasermeisters Johann Döring und der Gertraud, geborne Daig, ist schon seit Anfang dieses Jahrhunderts abwesend, und konnte deren Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden. Da auf deren Todeserklärung und Aushändigung des nach der 8ten Rechnung in 337 fl. 17 kr. bestehenden Vermögens angetragen ist, so werden die gedachte Elisabetha Döring, oder die von ihr etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und längstens bis zum

1. October 1838

bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls das Vermögen der Elisabetha Döring den dermalen bekannten Verwandten ohne Caution verabfolgt werden wird.

Culmbach, den 19. December 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Das Wohnhaus des Flößers Johann Dauer von Kronach, H.-Nr. 297, B.-Nr. 980, welches mit 250 fl. besteuert, und hiesiges Stadtlehen ist, wird zur Hilfsvollstreckung verkauft, und daher deßfallsiger Versteigerungstermin auf den

31. Jänner 1838

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Kronach, am 17. December 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird

1) ein halbes Wohnhaus des Johann Stöcker, vulgo Sockenmichel zu Wallenfels mit halbem Garten, K. Lehen, Besitz-Nr. 361ª, Steuerkapital 180 fl., Schätzungswerth 280 fl.,
2) ½ Tagwerk Wiese in der Döbra, K. Lehen, B.-Nr. 362ᵇ, Steuerkapital 70 fl., Schätzungswerth 210 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und

hiezu auf

Dienstag den 6. Februar l. J. Vormittags

Termin im Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kronach, am 30. December 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Sebastian Laus von Höfen, welcher am 22. De-

rember 1812 in das Königl. Bayer. 10te Linien-Infanterie-Regiment, nun vacant Raglovich zu Amberg, eingetreten ist, ist seit dem französischen Feldzug nach Rußland abwesend und hat seit 25 Jahren von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag dessen Verwandten wird derselbe oder die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben edictaliter vorgeladen und denselben aufgegeben, sich längstens bis zum

15. August 1838

bei hiesigem Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls auf die Todeserklärung erkannt und das hinterlassene Vermögen, in 200 fl. bestehend, an die nächsten Verwandten ausgehändigt werden würde.

Schnabelwaid, den 3. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Das unterzeichnete Rentamt verkauft Donnerstag den 25sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr, die aus dem Erndtejahre 1837 gebaute und eingediente Gerste, von beiläufig 16 Schäffel von ziemlich guter Qualität durch öffentliche Versteigerung, und ladet hiezu Kaufsliebhaber ein.

Stadtsteinach, am 8. Januar 1838.

Königliches Rentamt.

Schindler.

In der Webermeister Johann Hagen'schen Nachlaßsache zu Lipperts werden Behufs der erbschaftlichen Auseinandersetzung folgende zum Rittergut Hartungs grund- und lehenbaren Immobilien, als:

a) das mit der Nr. 21 bezeichnete zweistöckige Wohnhaus zu Lipperts, wozu 1 Stallung, 1 Scheuer, 4 []R. Gemüß-, ½ Jauchert Grasgarten, $\frac{6}{16}$ Jauchert Wiesen und 1½ Jauchert Felder gehören,

b) 2 Tagwerk Feld vom großen Acker am Selbitzer Weg,

c) ½ Tagwerk Feld, am Stein gelegen,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Abgabe ihrer Angebote auf

Montag den 29sten l. M. Vormittags 10 Uhr

in dem Fießmann'schen Gasthof zu Leupoldsgrün mit dem Bemerken geladen, daß die Taxations-Verhandlungen dahier eingesehen werden können und der Webermeister Johann Adam Groh zu Lipperts Kaufsliebhabern obige Realitäten vorzeigen wird. Hof, am 12. Januar 1838.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonial-Gericht Hartungs.

Barsch.

Durch die Beförderung des bisherigen II. Pfarrers Reichold dahier, auf die Pfarrei Bruck, ist die hiesige II. Pfarrstelle in Erledigung gekommen; der Dienstes-Ertrag derselben besteht nach den neuesten Fassions-Berechnungen in 350 fl. 48¼ kr.

Die Bewerber um diese Stelle haben binnen

6 Wochen

ihre Gesuche bei dem unterfertigten Magistrate vorschriftsmäßig, unter Beilegung eines verschlossenen Consistorial-Zeugnisses, einzureichen. Hiebei wird bemerkt, daß es denselben überlassen werden muß, sich um die, mit der obigen Stelle bisher verbunden gewesene unmittelbare Pfarrei Michelfeld, mit dem Ertrage von 190 fl. 27½ kr., bei dem einschlägigen Königl. protestantischen Consistorium selbst zu melden.

Mainbernheim, den 10. Januar 1838.

Der Magistrat.

Seitz, Bürgermstr.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Eröffnung meiner anwaltschaftlichen Praxis bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Münchberg im Voigtland, den 10. Januar 1838.

E. Käfferlein, K. Advokat.

Unterzeichnete ersucht diejenigen, welche mit der Bezahlung ihrer Apotheker-Rechnungen noch zurück sind, um baldige Berichtigung, da sie sich nur ungern genöthigt sehen möchte, die Gerichte zu Hülfe zu nehmen. Bayreuth, den 11. Januar 1838. Stadt-Apotheker Raab sel. Wittwe.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Januar 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		
ditto à 3½ % prompt .	101	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	5	
Bank-Actien	507	

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für den Kreis Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Sonnabend am 20. Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Den Stand der Sparkassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem K. Ministerial-Rescript vom 11ten d. M. haben in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 Artikel XXXIII., die Geschäfts-Vereinfachung bei der inneren Verwaltung betreffend, die jährlichen Anzeigen über den Stand der Sparkassen zu unterbleiben, was den treffenden Behörden hiemit zur Dienstes-Kenntniß eröffnet wird.

Bayreuth, den 16. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.
(Die Errichtung eines Denkmals für den churbayerischen Staatskanzler Frhrn. v. Kreitmayer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 14. November v. Js. in Nummer 138 des Kreis-Intelligenzblattes wurde den sämmtlichen K. Distrikts-Polizeibehörden des Kreises zum Behufe der Errichtung eines Denkmals für den churbayerischen Staatskanzler Freiherrn v. Kreitmayer die Veranstaltung von Collekten in ihren Gemeindebezirken aufgetragen, bis jetzt aber das Resultat hievon nicht zur Anzeige gebracht.

Dieselben erhalten daher den Auftrag, diese Collekten zu beschleunigen, die eingehenden Geldbeiträge an das Banquierhaus Carl Lorenz v. Mayer zu München einzusenden, und das Ergebniß binnen endlichen 14 Tagen bei Vermeidung mißliebiger Maasregeln anzuzeigen.

Bayreuth, den 17. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.
(Die Gemäße in den Mühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der diesseitigen Ausschreibung vom 25. October v. J., rubrizirten Betreffs, (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Beilage zu Nr. 176) sieht man sich veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1) In jenen Mühlen, in welchen kein Malz gebrochen wird, ist von der Beischaffung eines Scheffel- und Halbscheffel-Maases Umgang zu nehmen.

2) Ganze Scheffelgemäße haben sich nur die Malzbrechenden Müller in den Städten Bayreuth, Bamberg, Forchheim, Hof, Kronach und Kulmbach anzuschaffen.

3) Halbscheffel-Maase sind in allen Mühlen anzuschaffen, in welchen vier Scheffel Malz und darüber zu einem Gebräu Bier gebrochen werden.

4) Hinsichtlich der viereckigen Gemäße hat es bei der anbefohlenen Beseitigung derselben sein Verbleiben.

Hiernach ist sich zu achten und zu verfügen.

Bayreuth, den 17. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz

(Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Röthenbach, im Dekanate Schwabach, wurde durch den Tod des Pfarrers Kleemann erledigt, und wird deshalb zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben, unter dem Bemerken, daß mit dieser Pfarrei ein Einkommen von 499 fl. 37¼ kr. verbunden ist, und zwar:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staats-Cassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:		
aus der Kirchenstiftung Röthenbach:		
a) in Geld	217 fl. — kr.	
b) 4 Schfl. 1 Mz. 3 Maas Korn, à 8 fl. 39 kr. .	36 fl. 10¼ kr.	
c) Geldvergütung für 2 Schfl. 5 Mz. 2 Vrl. 2 Ms. Korn, nach dem fixirten Anschlag zu 8 fl. für den Scheffel .	23 fl. 25 kr.	
d) dergleichen für 5 Klftr. Scheitholz, à 3 fl. 30 kr. 5 Klftr. Stöckholz, à 1 fl., und 500 Stück Wellen, à 1 fl. 15 kr.	28 fl. 45 kr.	
3) aus Gemeinde-Cassen: von der Gemeinde Röthenbach, Beitrag zur Erhöhung der Pfarrbesoldung	55 fl. — kr.	
4) von Privaten: von der von Schlüsselfelderischen Stiftungs-Administration zu Kugelhammer für das Einschließen der Gutsherrschaft in das Kirchengebet	7 fl. 12 kr.	
		367 fl. 32¼ kr.

	Uebertrag	367 fl.	32¾ kr.
II. An Zinsen aus gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der Wohnung mit Gärtchen		25 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten		5 fl.	— kr.
V. Für besonders bezahlt werdende Dienstes-Funktionen		104 fl.	29 kr.
	Summa	502 fl.	1¾ kr.
Hievon die Lasten ab mit		2 fl.	24 kr.
Verbleiben wie oben		499 fl.	37¾ kr.

An freiwilligen Geschenken ist übrigens noch eine Einnahme veranschlagt von 18 fl.

Ansbach, den 4. Januar 1838.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte erste Schulstelle in Streitau, Landg. Gefrees, dem Schullehrer Heinrich Haßfurther in Wunsiedel in definitiver Eigenschaft verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Besetzung der erledigten Cassiers- u. Controlleursstelle bei der städtischen Sparkasse und der städtischen Leih- und Pfandanstalt dahier betr.)

Die bei der städtischen Sparkasse und der städtischen Leih- und Pfandanstalt dahier erledigte Cassiersstelle ist dem bisherigen Controlleur des letztern Instituts Friedrich Kroher, und die durch diese Vorrückung erledigte Stelle eines Controlleurs und Verwalters des Waarenlagers bei dem städtischen Leih- und Pfandhause dem Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten Friedrich Stillkrauth — vom 1sten d. Mts. an — verliehen worden, was mit dem Anhange zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß beide Individuen bereits in ihre Stellen eingewiesen worden sind, daß die Funktionen derselben bereits begonnen haben und daß Ein- und Auszahlungen von Geldern, so wie der Versatz und die Auslösung von Pfändern in der Regel nur an den bestimmten Tagen erfolgen können.

Bayreuth, am 16. Januar 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth als Verwaltungsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

(Anwesens-Verpachtung und Mobiliar-Verkauf.) In der Curatelsache des Wolfgang Adam Schmidt zu Deps, werden am

29sten d. M., Morgens 9 Uhr, im Orte Deps

die zu dessen Vermögen gehörigen Immobilien, bestehend in ½ Hof und mehreren walzenden Grundstücken auf sechs nach einander folgende Jahre, jedoch ohne Inventarium verpachtet, dann

vom 30. Januar d. Js an, und an den darauf folgenden Tagen, jedesmal von Morgens 9 Uhr an

die sämmtlichen Mobiliarstücke, als Haus- und Feldgeräthschaften, Vieh, Erdäpfel, Getreid, Stroh, Futterkräuter ꝛc. gegen sogleich baare Zahlung, in konventionsmäßigen Münzsorten, öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Die weitern Pachtbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gemacht werden, und kautions- resp. zahlungsfähige Pacht- und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Bayreuth, am 11. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Meyer.

Die unterfertigte Behörde versteigert im Revier Neustädtlein aus den Forstdistrikten Ring, Erlenschnaid und Lehengraben am

Dienstag den 23. Januar c.

91 Stück Fichten und Fohren Baustämme,
80 dto. geringe Buchen-Nutzstücke

2 Schock Fichten Pfahlstangen,
130 Klftr. Fichten und Fohren Scheit- und Prügelholz,
ferner am
Mittwoch den 24. Januar c.
aus dem Revier Heinersreuth, Forstort Großbüchnerjagen:
100 Stück Fichten und Fohren-Baustämme,
31 Schock Fichtenstangen von verschiedener Stärke.
Kaufslustige haben sich daher am 23sten d. M. um 10 Uhr in Neustädtlein, und am 24sten d. M. um 9 Uhr in Heinersreuth einzufinden. Das Verkaufsmateriale kann an Ort und Stelle vor den Verwerthungsterminen eingesehen werden, und auf Verlangen wird dasselbe von dem treffenden Forstpersonale vorgezeigt.
Bayreuth, den 17. Januar 1838.
Königliches Forstamt daselbst.
v. Bothmer.

Sonnabend den 27sten d. M. Nachmittags 3 Uhr, werden im Gymnasial-Gebäude dahier, die pachtlos gewordenen Waisenhausgärten-Abtheilungen VII[b] und IX. öffentlich an den Meistbietenden auf weitere 3 Jahre verpachtet.
Allenfallsige Pachtliebhaber, welche vorher hievon Einsicht nehmen wollen, belieben sich deßhalb an Hrn. Hausmeister Ritter zu wenden.
Bayreuth, am 16. Januar 1838.
K. Administration des Waisenhaus-Fondes.
Amhoff.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige städtische Sparkasse auf das Ziel Lichtmeß 1838 sind der
29., 30. und 31ste Januar,
dann der
6. und 7. Februar d. J.
bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden.
Bayreuth, den 16. Januar 1838.
Die Sparkasse-Verwaltung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 12,822 bis 13,760 incl. in dem auf
Donnerstag den 25. Januar d. J.
Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, mit dem Bemerken, daß blos bis Tags vor der Auktion Mittags 12 Uhr ausgelößt und umgeschrieben werden kann. Bayreuth, den 16. Januar 1838.
Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Montag den 5. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr, wird das der hiesigen Garnison pro 18$\frac{37}{38}$ nöthige Schreib- und Packpapier in der Infanterie-Kaserne im Lokale der unterfertigten Commission an den Wenigstnehmenden zu liefern in Akkord gegeben und haben sich die hiebei erscheinenden Lieferungslustigen mit deßfallsigen Mustern zu versehen. Bayreuth, den 15. Januar 1838.
Die
Oeconomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

(Holzlieferungs-Akkord.)
Montags den 5. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird von der Oeconomie-Commission des Königlich 3ten Jäger-Bataillons die Lieferung von 750 Klafter Fichten- oder Fohren-Scheitholz an die Wenigstfordernden versteigert, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.
Bamberg, den 15. Januar 1838.

Bekanntmachung.
(Den Ludwig-(Donau-Main)-Canal betr.)
An den unten bezeichneten Tagen werden bei den betreffenden K. Distrikts-Polizeibehörden die nachbenannten Bauobjekte und Bauabtheilungen des Ludwig-Canals zur Versteigerung an den Mindestnehmenden gebracht.
1) am Montag den 12. Februar l. J. bei dem K. Landgerichte Beilngries, der Brückkanal bei der Gößelthalmühle bei Beilngries in der XV. Canalhaltung, nebst dem dazu gehörigen Wege, veranschlagt auf 12,100 fl. 5 kr.,
2) am Dienstag den 13. Februar bei dem K. Landgerichte Neumarkt die Erdarbeiten in den vier Arbeitsloosen Nr. VII. bis X. zwischen Meilenhofen und Dörlbach oder von dem K. Forste Sollach bis über die Ruscherhaide, und zwar ist veranschlagt

das VII. Loos 10,500′ lang auf 90,000 fl. — kr.
„ VIII. „ 1257′ „ „ 14,000 „ — „
„ IX. „ 1340′ „ „ 140,000 „ — „
„ X. „ 8500′ „ „ 234,698 „ 21 „

wobei bemerkt wird, daß in dieser Gegend demnächst auch noch der große Brückkanal bei Burgthann zur Ausführung, auf dem Wege der Versteigerung, kommt.

3) Am Mittwoch den 14. Februar bei dem K. Landgerichte Altdorf:

a) fünf Durchlässe in der 27sten, 33sten, 35sten, 36sten und 39sten Canalhaltung zwischen Röblingshof und Oberlindelburg veranschlagt auf . . . . 7551 fl. 46 kr.

b) eine Canalbrücke bei Oberlindelburg veranschlagt auf . . . . 3729 fl. 11 kr.

4) Am Donnerstag den 15. Februar bei dem K. Landgerichte Schwabach den Brückkanal über den Gaugsbach bei Röttenbach, St. Wolfg., veranschlagt auf . . . . . . 13,427 fl. 3 kr.

5) am Freitag den 16. Februar bei dem K. Landgerichte Nürnberg:

a) eine Strecke der Eilinger-Nürnberger Straße, veranschlagt auf . . 11,474 fl. 26 kr.

b) eine Strecke der Nürnberg-Rothenburger Straße, veranschlagt auf . . 5,546 fl. 30 kr.

6) am Samstag den 17. Februar bei dem K. Landgerichte Erlangen:

a) die Erdarbeiten in der 85sten und 86sten Haltung unterhalb Bayersdorf, 12,291′ lang, veranschlagt auf . . 50,000 fl. — kr.

b) der Brückkanal über den Kreuzbach, veranschlagt auf . . . . . 11,000 fl. — kr.

c) die Schleuße Nr. 85 mit einer Brücke über das Hinterhaupt, veranschlagt auf
20,000 fl. — kr.

d) ferner zwei Canalbrücken, ein Durchlaß und zwei kleine Straßenkorrektionen, veranschlagt auf . . . . . . 10,200 fl. — kr.

7) Am Montag den 19. Februar bei dem K. Landgerichte Forchheim:

a) die Erdarbeiten in der 86sten, 87sten und 88sten Haltung zwischen Bayersdorf und Reuses unterhalb Forchheim, und zwar ist veranschlagt

die 86ste Haltung, 9484′ lang, auf
56,745 fl. 35 kr.

die 87ste Haltung, 1387′ lang, nebst dem Canalhafen bei Forchheim auf
16,742 fl. 48 kr.

die 88ste Haltung, 13,184′ lang, auf
30,000 fl. — kr.

In derselben 88sten Haltung ist eine Straßenstrecke von 1937′ umzubauen, wofür die Kosten auf 3600 fl. veranschlagt sind.

b) die vier Schleußen von Nr. 86 bis 89 incl., wovon veranschlagt ist:

die 86ste auf . . . . 19,255 fl. 56 kr.
„ 87ste mit einer Brücke über das Hinterhaupt auf . . . 22,542 fl. 27 kr.
„ 88ste „ . . . 18,200 fl. — kr.
„ 89ste „ . . . 17,500 fl. — kr.

c) die vier Brückkanäle über die Wiesent, von welchen veranschlagt ist:

Nr. 1 auf . . . 27,695 fl. 34 kr.
„ 2 „ . . . 31,937 fl. 4 kr.
„ 3 „ . . . 37,165 fl. 54 kr.
„ 4 „ . . . 14,665 fl. 45 kr.

d) Endlich eine Canalbrücke und zwei Durchlässe in der 87sten Canalhaltung, veranschlagt auf
7,396 fl. 40 kr.

8) Dienstag den 20. Februar bei dem K. Landgerichte Bamberg I. die beiden Schleußen Nr. 90 und 91, wovon veranschlagt ist

Nr. 90 auf . . . . 17,500 fl. — kr.
Nr. 91 auf . . . . 18,200 fl. — kr.

Die Versteigerungsverhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Punkt 9 Uhr Morgens beginnen, und wer nicht bei der Untersuchung der Qualifikation der Steigerer erscheint, kann zur Versteigerung selbst nicht zugelassen werden. — Die zu leistende Caution beträgt ein Zehentheil der für jedes Objekt veranschlagten Summe; diejenigen, welche daher mitzusteigern Lust haben, müssen mit genügenden gerichtlichen Vermögenszeugnissen, Ausländer aber mit einem Creditbrief auf ein inländisches solides Handlungshaus versehen seyn.

Die Kostenvoranschläge, Plane, Baubeschreibungen und Bedingnißhefte können schon früher und zwar:

ad 1) in dem Bureau der K. Canalbau-Section II. zu Beilngries,

ad 2) in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion III. zu Neumarkt,

ad 3) und 4) in dem Bureau der K. Canalbau-Section IV. zu Feucht,

ad 5) in dem Bureau der K. Canalbau-Section V. zu Nürnberg,

ad 6) in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion VI. zu Erlangen,

ad 7) und 8) in dem Bureau der K. Canalbau-Section VII. zu Bamberg

eingesehen werden. Nürnberg, den 8. Januar 1838.

Königliche Canalbau-Inspektion.

Freiherr v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beischlag, K. Regierungs- und Kreisbaurath.

Vom K. Landgerichte Culmbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchdruckereibesitzer Georg Albrecht Wilhelm Spindler dahier am 24sten v. M. auf Zusammenberufung seiner sämmtlichen Gläubiger zur Erzielung eines Arrangements den Antrag gestellt hat. Diesem Antrage wird hierdurch stattgegeben, und sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des genannten Spindler auf den

5. Februar 1838, Vormittags 8 Uhr

geladen, um ihre Forderungen anzumelden, nachzuweisen, sich auf die Befriedigungsvorschläge des Spindler oder mit ihren weitern Anträgen vernehmen zu lassen.

Zur Nachricht dient dabei, daß das Grundvermögen des Spindler am 26. November 1836 auf 2842 fl. 30 kr., dessen Druckereigeräthschaften auf 2382 fl. am 16. Juni 1837 ist gewürdiget worden, daß auf ersterem 3415 fl. 11¼ kr. hypothekarisch gesichert, und nebstdem noch 681 fl. 21¼ kr. nicht versicherte Schulden bekannt sind. Culmbach, den 6. December 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf Instanz eines Hypothekengläubigers werden nachstehende dem Georg Greich von Döringstadt zugehörige Grundrealitäten, als:

1) eine Wiese im Kühanger, B. Nr. 388,
2) eine Wiese am vorderen Wörth, B. Nr. 389,
3) eine Wiese im hinteren Wörth, B. Nr. 390,
4) eine Wiese im Laubanger, B. Nr. 391,
5) ein Feld im Eichholz, B. Nr. 392,
6) ein Holz im Eichholz, B. Nr. 393,

sämmtliche freieigen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber zur Legung ihrer Angebote in dem auf Montag den

5. Februar 1838

bei Gericht erzielten Termin vorgeladen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Lichtenfels, den 28 December 1837.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Heinrich Vogler zu Markt Zeuln zugehörige ½ Wohnhaus, ein halber Stadel und ein Garten, aus Rain und Wiesen bestehend, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hierzu am Landgerichtssitze auf den

23. Januar 1838

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 30. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

Das unterzeichnete Rentamt verkauft Donnerstag den 25sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr, die aus dem Erndtejahre 1837 gebaute und eingediente Gerste, von beiläufig 16 Schäffel von ziemlich guter Qualität durch öffentliche Versteigerung, und ladet hiezu Kaufsliebhaber ein.

Stadtsteinach, am 8. Januar 1838.

Königliches Rentamt.

Schindler.

Nachdem sich in Sache, die Bevormundung über die abwesenden Geschwisterte des Emanuel Gutmann von Autenhausen betreffend, von den, in der diesseitigen Bekanntmachung de dato 1. Juli 1836 bemerkten Individuen lediglich eine gewisse Gitel van Affen innerhalb des präjudiziellen Termins als erbefähig gemeldet hat, und deren Ansprüche, welche sie an das Vermögen der abwesenden Jentel, Löser und Pfeufer Gutmann von Autenhausen macht, von den diesseits bekannten Erben genehmigt worden sind, so werden hiemit in Gemäßheit der

obenallegirten Bekanntmachung die gleichfalls vorgeladenen Jentel, Löser und Pfeufer Gutmann für verschollen erklärt, und soll deren Vermögen, welches nach der vorliegenden revidirten Schlußvormundschafts-Rechnung in 95 fl. 19½ kr. rhl. besteht, nunmehr an die diesseits bekannten Gutmännischen Geschwisterte ohne Caution hinausgegeben werden. Tambach, den 18. November 1837.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	14 fl. 48 kr.	14 fl. 9 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 15 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . .	11 fl. 18 kr.	10 fl. 37½ kr.	10 fl. 18 kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 18 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Addresse- und Handbuch
für den
Kreis Oberfranken
des Königreichs Bayern.

Subscriptions-Einladung.

Durch K. Ministerial-Rescript d. d. 30. December v. J. — mitgetheilt von K. Kreis-Regierung am 13ten dieses — haben die Unterzeichneten die Erlaubniß zur Herausgabe eines Addreß-Handbuches für den Kreis Oberfranken erhalten.

Dieses Handbuch hat nachstehenden

Inhalt:

I. Historisch politische Bildung des Kreises aus Gebietstheilen vom alten Franken, dem nachherig-fränkischen Kreise.

II. Regenten-Tafeln, Aemter der Vorzeit.

III. Neuester Personal-Status:

1) Mitglieder der Stände des Königreichs aus dem bisherigen Ober-Mainkreise.

2) Obere Kreis-Stellen:

A. Regierung.

I. Regierung, K. des Innern mit ihrem Personal und den zu ihrem Ressort gehörigen Stellen und Unter-Behörden, Stadt-Commissariate, eximirte Magistrate, Landgerichte mit ihren Ortschaften und Angabe ihres topographischen Rangs und zwar in der Abtheilung, wie solche aus frühern verschiedenen Gebietstheilen bei der neuesten Formation der Landgerichte zusammengesetzt sind, ihre Häuserzahl,

Die zu den Landgerichten gehörigen Magistrate II. und III. Klasse mit kurzen geschichtlichen Merkwürdigkeiten dieser Städte und Märkte, Uebersicht der Städte und Märkte ohne magistratische Verfassung,

Herrschaftsgerichte, Patrimonialgerichte I. und II. Klasse, Patrimonialämter, deren Amtssitz, Ortschaften, in welchen sich gutsherrliche Familien befinden, Zahl derselben,

Kreis-Bau-Personal, Kreis-Bau-Bezirks-Inspektionen, Medizinal-Anstalten, Kreis-Medizinal-Ausschuß, Mediz. Commité, Bader-Schule, Aerzte in den Wohlthätigkeits- und andern öffentlichen Anstalten, Stadt- und Landgerichts-Physikate, Landärzte, Chyrurgen, Apotheken,

Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, Kreis-Scholarchate, Regierungs-Commissäre, Orts-Scholarchate, Studien-Anstalten, Bibliotheken, Naturalien-Kabinete, Lokal- und Familien-Stipendien-Stiftungen, Schullehrer-Seminarien, Schul-Commissäre, Distrikts-Schul-Inspektionen, deutsche Schulen mit der Zahl der Werk- und Feiertags-Schüler,

Commité des Kreis-Landwirthschafts-Vereins,

Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen,

Landrath,

historische Vereine des Kreises,

Kreis-Armenpflegschafts-Commité,

Stiftungs-Verwaltungen, — Leih-Anstalten, Sparkassen,

Polizeiliche Anstalten, Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser.

II. Regierung, K. der Finanzen mit ihrem Personal und den zu ihrem Ressort gehörigen Stellen und Unter-Behörden,

Kreis-Forst-Personal; Forstämter,

Oberaufschlag-Amt — Aufschlag-Stationen,

Rentämter.

B. Justiz-Verwaltung.

Appellationsgericht mit seinem Personal — Kreis- und Stadtgerichte, Wechsel- und Merkantilgerichte, Advokaten.

C. Kirche.

a) katholische,

Erzbisthum Bamberg, Bisthum Regensburg.

Sämmtliche Pfarrstellen und Benefizien mit ihrem Pfarrsprengel, Seelenzahl mit kurzen geschichtlichen Notizen.

b) protestantische Kirche,

protestantisches Consistorium.

Sämmtliche protestantische Pfarrstellen des Kreises, mit ihrem Pfarrsprengel, Seelenzahl, kurzen geschichtlichen Notizen.

Uebersicht der zum Consistorial-Bezirk gehörigen Pfarreien in andern Kreisen.

c) Rabbinate der israelitischen Gemeinden.

D. Zweige allgemeiner Staats-Verwaltungen (centralisirt.)

Archiv,
Berg-, Hütten- und Salinenwesen,
Lotto,
Postämter, Posterpeditionen mit Tableau der Post- und Boten-Verbindungen,
Schloß-Verwaltungen, Gemälde-Gallerien,
Zoll-Aufsicht- und Erhebungs-Behörden.

E. Bewaffnete Macht.

Linien-Militair und Garnisonen im Kreise, — Gendarmerie, Sicherheits-Wachen, Stationen, — Landwehr des Kreises.

Alphabetisches Register aller Ortschaften des Kreises.

Bei diesem umfassenden Inhalte des Handbuchs wird dasselbe nicht nur für jeden K. Herrn Beamten — sondern auch für die Herren Gutsbesitzer, Gerichtshalter, Gerichtsärzte, Advokaten, Geistliche, Professoren und Lehrer, Magistratsglieder und Gemeindevorstände die erspriestlichsten Dienste leisten und selbst Privaten nicht ohne Interesse seyn.

Da aber die Ausführung bedeutende Druckkosten veranlaßt, so erlauben wir uns, zur gefälligen Unterstützung des Werks und zur Subscription auf dasselbe einzuladen.

Der Subscriptionspreis für 1 Exemplar beträgt — 54 kr. Mit 8 bestellten Exemplaren wird eines frei ausgegeben.

Das Handbuch wird im Monat März den Herren Subscribenten zukommen.

Bayreuth, am 15. Jenner 1838.

J. G. Heinritz, K. Rath und Reg.-Registrator. Franz Maltz, K. Reg.-Sekretair I. Classe.

Von der bekannten Walther'schen Zahntinktur, das Glas à 20 und 40 kr., Zahnkitt à 24 kr., Zahnpulver 12 und 18 kr. pr. Schachtel, Köllnisch Wasser pr. Glas 24 kr., hat eine frische Sendung erhalten

G. Reintsch,
p. F. J. A. Schätzler.

Pillnaer und Saidschitzer Bitterwasser, Selters, Fachinger und Geilnauer empfiehlt

G. Reintsch,
p. F. J. A. Schätzler.

Unterzeichnete ersucht diejenigen, welche mit der Bezahlung ihrer Apotheker-Rechnungen noch zurück sind, um baldige Berichtigung, da sie sich nur ungern genöthigt sehen möchte, die Gerichte zu Hülfe zu nehmen. Bayreuth, den 11. Januar 1838. Stadt-Apotheker Raab sel. Wittwe.

Ein Stadel im heiligen Kreuz — zunächst am Hause des Bäckermeisters Brey gelegen — wird zu verkaufen oder zu verpachten gesucht. Das Nähere E. Nr. 401 in der Judengasse.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 6. Jannar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Außereheliche Zwillingskinder, weiblichen Geschlechts.

Den 12. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Wimmelmann dahier.

Den 14. Jan. Der Sohn des Gärtners Seebauer auf der Birken.

Den 16. Jan. Der Sohn des Bürgers und Kleidermachermeisters Thaumüller dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Mack dahier.

Den 17. Jan. Der Sohn des Zimmermeisters und Geometers Vogel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Hacker dahier.

Den 18. Jan. Der Sohn des Bürgers und Glasermeisters Hirsch Sänger dahier.

Gestorbene.

Den 13. Januar. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schreinermeisters Diebel dahier, alt 72 Jahre, 1 Monat und 20 Tage.

Den 15. Jan. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Eger dahier, alt 1 Jahr, 4 Monate und 1 Tag.

— — Die hinterlassene Tochter des K. Advokaten Meyer aus Münchberg, alt 47 Jahre und 6 Monate.

Den 16. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Taglöhners Neupert in den Moritzhöfen, alt 69 Jahre, 10 Monate und 6 Tage.

Den 17. Jan. Die hinterlassene Tochter des Bürgers, Stadtviertel- und Zinngießermeisters Todtschinder dahier, alt 73 Jahre, 5 Monate und 28 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Kreis Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Dienstag am 23. Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Paß-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Visirung der Pässe nach Rußland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kaiserl. Russische Gesandtschaft am Königl. Bayerischen Hofe hat bei Visirung der Reisepässe diesseitiger Unterthanen nach den Kaiserl. Russischen Staaten den Wunsch geäußert, daß bei Kaufleuten nicht nur die bereits seit lange erforderliche Bürgschafts-Urkunde vorgelegt, sondern daß auch noch außerdem die Geschäfte näher bezeichnet würden, welche die Reisenden in Rußland oder Polen auszuüben beabsichtigen, so wie, daß auch das Handlungshaus namhaft gemacht werde, mit welchem sie in Rußland in Verbindung stehen, oder an welches sie addressirt werden könnten. — Diese näheren Angaben würden, dem Paß-Visa beigefügt, den Reisenden eine noch sicherere Garantie für deren Einlaß an den Russischen Gränzen darbieten.

In Gemäßheit K. Ministerial-Entschließung vom 12ten d. M. werden sämmtliche Distrikts-Paß-Polizeibehörden von dieser im Interesse der Königlichen Unterthanen verlangten Formalität mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, Kaufleute, welche nach Rußland reisen wollen, hierüber gehörig zu verständigen, sich selbst aber hiernach bei Vorlage der Pässe für Kaufleute auf das Genaueste zu achten.

Bayreuth, den 18. Januar 1838.

Königliche Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.
Publicandum.

Da besonders dadurch die Einsendung der Oberappellationsgerichts-Taxen zum Expeditionsamte des unterzeichneten Gerichtshofs verspätet wird, daß die Publikation der Erkenntniße des K. Oberappellationsgerichts verzögert wird, und die Taxen sodann nicht sogleich eingehoben werden, so werden die sämmtlichen Untergerichte angewiesen, die gedachten

Erkenntniße künftig schleuniger zu publiziren, und die Taxen sodann sofort einzuheben, damit hiedurch die Reste vermieden werden.

Bamberg, den 16. Januar 1838.

Königliches Appellationsgericht für den Kreis Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Aufforderung.
(Die Unterstützung der Armen mit Holz und Kleidungsstücken betreffend.)

Bei der gegenwärtig anhaltenden strengen Kälte und der Noth der Armen, sieht sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftsrath veranlaßt, die hiesigen Einwohner, welche schon bei so vielen Gelegenheiten ihren Wohlthätigkeitssinn bethätigten, hierdurch aufzufordern, milde Beiträge an Geld, oder abgelegte Kleidungs- und Bettstücke zur Linderung der Noth der Armen zu spenden und an den zur Annahme dergleichen Geschenke beauftragten Magistrats-Sekretair und Armenkassen-Rendanten Richter, Geschäftszimmer Nr. VI. auf dem Rathhause abliefern laßen zu wollen.

Bayreuth, den 16. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftrath.
v. Hagen.

Richter.

Danksagung.

Dem unterzeichneten Armenpflegschaftsrath wurden als Ueberschuß von einer Privatrechnung

4 fl. 57 kr.

als Geschenk verehrt, wofür der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 6. Januar 1838.

Der Armenpflegschaftsrath.
v. Hagen.

Richter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 12,822 bis 13,760 incl. in dem auf

Donnerstag den 25. Januar d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, mit dem Bemerken, daß blos bis Tags vor der Auktion Mittags 12 Uhr ausgelößt und umgeschrieben werden kann. Bayreuth, den 16. Januar 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Sonnabend den 27sten d. M. Nachmittags 3 Uhr, werden im Gymnasial-Gebäude dahier, die pachtlos gewordenen Waisenhausgärten-Abtheilungen VII[b] und IX. öffentlich an den Meistbietenden auf weitere 3 Jahre verpachtet.

Allenfallsige Pachtliebhaber, welche vorher hievon Einsicht nehmen wollen, belieben sich deßhalb an Hrn. Hausmeister Ritter zu wenden.

Bayreuth, am 16. Januar 1838.

K. Administration des Waisenhaus-Fondes.
Amhoff.

Montag den 5. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr, wird das der hiesigen Garnison pro $18\frac{38}{39}$ nöthige Schreib- und Packpapier in der Infanterie-Kaserne im Lokale der unterfertigten Commission an den Wenigstnehmenden zu liefern in Akkord gegeben und haben sich die hiebei erscheinenden Lieferungslustigen mit deßfallsigen Mustern zu versehen. Bayreuth, den 15. Januar 1838.

Die
Oeconomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Elias Bär Rothschild von Bischberg wird in Folge appellationsgerichtlicher Entschließung vom 22sten v., praes. 2ten d. Mts. aufgefordert, bei unterfertigtem Gerichte binnen 6 Wochen zu erscheinen und wegen vorliegender Anschuldigung des Diebstahls sich zu verantworten.

Würzburg, den 4. Januar 1838.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Wening.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende, dem Peter Ernst von hier gehörige Realitäten, nemlich:
a) ein halbes Wohnhaus Nr. 187, geschätzt auf 500 fl. und
b) 2 Aecker im Birklein, im Werthe zu 60 fl.

am 6. Februar l. Js.

dahier öffentlich verstrichen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Lichtenfels, den 2. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. i.

Schmidt.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird hiermit nach Vorschrift des allgemeinen Landrechtes Th. II. Tit. I. §. 422 zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Schuhmachermeister Johann Conrad Steiner dahier und dessen Ehefrau Christiana, geborne Ochs, die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft durch Vertrag vom heutigen ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 15. December 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Taglöhner Johann Gesell von Waldorf erkaufte Sebastian Gruber'sche Wohnhaus zu Höchstädt zum zweitenmale dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

29. Jänner Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 20. December 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Die Webermeister Nikolaus und Elisabetha Margaretha Ludwig'schen Eheleute zu Haueisen haben laut gerichtlicher Erklärung vom 30. November a. c. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft wieder aufgehoben, was der bestehenden Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird. Naila, am 17. Dec. 1837.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Friedrich Heubeck zu Weingartsgreuth zugehörige Feld am Ailsbacher Weg zu 1 Morgen, Distrikts Wachenroth, B.-Nr. 313, am

Mittwoch den 21. Februar l. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wovon zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die nähern Bedingnisse am Strichstermine eröffnet werden sollen und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Höchstadt, am 2. December 1837.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koch, Ldr.

Lichtenfels, am 16. Januar 1838.

Der wegen Wilddiebstahls angeschuldigte Nikol Baier von Wehlbach hat sich auf flüchtigen Fuß begeben; es werden daher sämmtliche Civil- und Militairbehörden aufgefordert, den untensignalisirten Baier im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Der Angeschuldigte ist 30 Jahre alt, mittlerer Größe, hat schwarzbraune Haupthaare, kleine schwarze Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, und blasses rundes Angesicht, schwärzlichen Bart. Derselbe trug einen abgetragenen schwarzen tuchenen Frack, eine Weste von gelblichtem Stoffe, lange graue Sommerbeinkleider, und seine Kopfbedeckung bestand in einer alten grün tuchenen Schirmmütze, und war barfuß.

Königliches Landgericht.

D. i.

Schmidt.

Das Wohnhaus des Flösers Johann Dauer von Kronach, H.-Nr. 297, B.-Nr. 980, welches mit 250 fl. besteuert, und hiesiges Stadtlehen ist, wird zur Hilfsvollstreckung verkauft, und daher deßfallsiger Versteigerungstermin auf den

31. Jänner 1838

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Kronach, am 17. December 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Albert Günther aus Küps ist laut vorliegenden Zeugnisses als Soldat in Königl. Griechischen Diensten in Athen verstorben. Allenfallsige Descendenten, oder wer immer Ansprüche und Forderungen an den Vermögens-Nachlaß desselben zu machen hat, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum

12. Februar 1838

dahier anzumelden, auszuweisen und resp. ihre Forderungen und Ansprüche gehörig zu liquidiren, widrigenfalls bei der Ausantwortung der Masse keine weitere Rücksicht darauf genommen werden wird. Kronach, den 25. November 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der Schuhmachermeister Wolfgang Feig zu Gefrees ist wegen wiederholter Winkelagentie dahier mit einem 8 tägigen Arreste abgestraft worden. Solches wird in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Jedermann vor diesem Individuum hierdurch gewarnt.

Berneck, am 3. Januar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Das unterzeichnete Rentamt verkauft Donnerstag den 25sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr, die aus dem Erndtejahre 1837 gebaute und eingediente Gerste, von beiläufig 16 Schäffel von ziemlich guter Qualität durch öffentliche Versteigerung, und ladet hiezu Kaufsliebhaber ein.

Stadtsteinach, am 8. Januar 1838.

Königliches Rentamt.
Schindler.

Ein Flecken Wiese im Schrödersgraben, welches früherhin mit noch einem ähnlichen Stückchen Wiese am Römersreutherberge im Ganzen verpachtet wurde, und welches 103 Quadratruthen enthält, soll zu Folge höchsten Dekrets der K. Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer der Finanzen, unter den normalmäßigen Bedingungen dem Verkaufe ausgesetzt werden. Dieses wird den allenfallsigen Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Termin hiezu Montag den 5. Februar l. J. anberaumt ist. Stadtsteinach, den 15. Januar 1838.

Königliches Rentamt.
Schindler, Rentbeamter.

Zur Versteigerung des dießamtlichen Gerstenvorrathes aus dem Erndtejahr 1837 von beiläufigen

1 Scheffel, 3 Metz, 3 Vrlg., 3 Schztl,

steht Termin auf Mittwoch den 31sten d. M. Vormittags 10 Uhr in der Rentamtskanzlei an. Hiezu werden Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß dieser Vorrath auf dem Kasten in Herrnsdorf liegt.

Burgwindheim, den 17. Januar 1838.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Schmid.

Das unterfertigte Rentamt verkauft aus dem Erndtejahre 1837 am

Donnerstag den 1. Februar l. Js.

beiläufig 28 Schäffel Gerste, nebst einigen kleinen Quantitäten Erbsen und Hanfkörner, vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Weischenfeld, den 18. Jänner 1838.

Königliches Rentamt.
Schmid.

Zur Wiederverpachtung nachbezeichneter Rothhiebsflächen in der Königlichen Forstey Ebrach bis Ende der vierten Finanzperiode sofort incl. 1843, steht Termin auf

Dienstag den 30sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

in der Rentamts-Canzlei zu Burgwindheim an:

1) Vom Rothhiebe Radstein am Sommersteig jene schmale Strecke, welche zur Freihaltung der Landstraße unbestockt erhalten werden muß, lediglich zum begrasen,
2) der Rothhieb Spietzenberg am Kohlsteig, mit Ausnahme einer Fläche von 3 Tagwerken, welche der Forstkultur zur Anlegung einer Eichen-Plantage vorbehalten bleibt, zum behuten und zum begrasen.

Zu dieser Verpachtung werden Pachtliebhaber eingeladen. Burgwindheim und Kloster Ebrach, am 8 Januar 1838.

K. Rentamt Burgebrach. Schmid, K. Rentbeamte.
K. Forstamt Ebrach. Griesmeyer, K. Forstmeister.

In der Schuldensache des Bauern Gabriel Münch zu Krögelstein werden dessen Grundbesitzungen, welche in dem K. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 153 und 156 v. Js. beschrieben sind, am

5. Februar, Vormittags 10 Uhr

nochmals dem Verkauf ausgesetzt. Thurnau, am 11. Januar 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Das in der Conkurssache des Bauern Nikolaus Biedermann zu Dörnhof am 28sten v. M. erlassene Prioritäts-Erkenntniß wird am 20. Jenner l. Js. statt der Eröffnung an das Gerichtsbrett angeschlagen werden, was hiemit bekannt gemacht wird. Thurnau, am 8. Jenner 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Zimmergeselle Andreas Bauer von Eschen und die ledige Anna Barbara Hofmann zu Katschenreuth haben bei ihrer Verheirathung die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Thurnau, am 18. Januar 1838.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Katschenreuth.

Auf Requisition des K. Landgerichts Kronach wird das dem Bauern Georg Adam Krienes zu Schwarzach gehörige Wohnhaus nebst Stadel und ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten in der Stallung, U.-B.-Nr. 417, am

Sonnabend den 17. Februar d. Js. Vormittags

nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Culmbach, am 17. Januar 1838.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Der Zimmergeselle Michael Grießhammer in Schönwald, und die ledige Anna Margaretha Seidel von Mittlerweißenbach, haben durch einen heute dahier verlautbarten Ehevertrag die im vormaligen Fürstenthume Bayreuth noch geltende Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen. Dies wird in Gemäßheit Th. II. Tit. I. §. 422 des allgemeinen preußischen Landrechtes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schönwald, den 21. December 1837.

Adelich v. Paschwitz'sches Patrimonialgericht I. Cl.

v. Paschwitz.

In der Webermeister Johann Hagen'schen Nachlaßsache zu Lipperts werden Behufs der erbschaftlichen Auseinandersetzung folgende zum Rittergut Hartungs grund- und lehenbaren Immobilien, als:

a) das mit der Nr. 21 bezeichnete zweistöckige Wohnhaus zu Lipperts, wozu 1 Stallung, 1 Scheuer, 4 □R. Gemüß-, ¼ Jauchert Grasgarten, $\frac{5}{16}$ Jauchert Wiesen und 1½ Jauchert Felder gehören,

b) 2 Tagwerk Feld vom großen Acker am Selbitzer Weg,

c) ¼ Tagwerk Feld, am Stein gelegen,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Abgabe ihrer Angebote auf

Montag den 29sten l. M. Vormittags 10 Uhr

in dem Fießmann'schen Gasthof zu Leupoldsgrün mit dem Bemerken geladen, daß die Taxations-Verhandlungen dahier eingesehen werden können und der Webermeister Johann Adam Groh zu Lipperts Kaufsliebhabern obige Realitäten vorzeigen wird. Hof, am 12. Januar 1838.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonial-Gericht Hartungs.

Barsch.

Der Wiederaufbau des im Jahre 1832 abgebrannten Rathhauses zu Erbendorf soll allerhöchster und höchster Anordnung gemäß an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden, und es sind die deßfallsigen Arbeiten in Summa auf 11,222 fl. 35 kr. veranschlagt.

Zur Herabsteigerung ist auf

Samstag den 24. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier im Geschäftslokale des Magistrats Termin anberaumt, zu welchem andurch gehörigbefähigte Akkordlustige eingeladen werden. Der Bauplan liegt zur Einsicht vor.

Erbendorf, am 12. Jänner 1838.

Magistrat des Königl. Bayerischen Marktes Erbendorf, Königl. Landgerichts Kemnath.

Lindner, Bürgermeister.

Witt.

Summarische Uebersicht
der Commun-Rechnung der Gemeinde Gefrees
für das Verwaltungs-Jahr 183⅚.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre	80	37	3
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:			
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:			
		a) Von Capitalien	67	20	2
		b) " Realitäten	119	45	—
		c) " Gewerben	231	40	—
		d) " Rechten	262	21	1
	2.	Aus der Verwaltung:			
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	252	36	—
		b) der Polizei			
	3.	Indirekte Auflagen:			
		a) Malz-Aufschlag	—	—	—
		b) Fleisch-Aufschlag	325	55	—
		c) Getraid-Aufschlag	—	—	—
		d) Pflasterzoll	1014	9	2
		e) Brückenzoll	—	—	—
		f) Uebrige indirekte Auflagen	146	33	3
		Sustentations-Beiträge	70	—	—
	4.	Direkte Umlagen	—	—	—
	5.	Vorschüsse aus andern Cassen	57	—	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlöß veräußerter Vermögenstheile rc.	—	—	—
	7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—	—
		Zufällige Einnahmen	4	32	2
		Summa	2632	31	1

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	—	—	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:			
		Besoldungen	603	20	—
		Pensionen	8	40	—
		Regie	130	40	2
		Lasten und Abgaben	67	21	2
	2.	Bauten:			
		Unterhalt	338	12	—
		Neubauten	—	—	—
	3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten:			
		a) Auf Wehranstalten des Staates	—	—	—
		b) Für den Cultus	16	26	1
		c) " Erziehung und Bildung	53	2	—
		d) " die Wohlthätigkeit	16	25	—
		e) " die Gesundheit	1	45	—
		f) Auf die Sicherheit	162	55	1
		g) " Industrie und Cultur	—	18	3
		h) " die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen, Pflaster- und Wasserbau-Unterhaltung	968	31	—
		i) Auf jährliche Feste	5	—	—
		k) Besondere Leistungen an andere Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungs-Cassen	—	—	—
		l) Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten	—	—	—
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten rc.	50	—	—
	5.	Schulden-Tilgung:			
		Verzinnsung	11	27	1
	6.	Vorschüsse an andere Cassen	—	—	—
	7.	Reserve-Fond	—	—	—
		Summa	2434	4	2

Abschluß.

Einnahme	2632 fl. 31¼ kr.
Ausgabe	2434 fl. 4½ kr.
Ueberschuß	198 fl. 26¾ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . 9328 fl. 51¼ kr.
b) nicht rentirendes 8866 fl. 17 kr.
Summa 18,195 fl. 8¼ kr.

Schulden.

— fl. — kr.
Summa — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . . . . 18,195 fl. 8¼ kr.
Schulden . . . . . . — fl. — kr.
Aktiv-Stand . . . . 18,195 fl. 8¼ kr.

Gefrees, den 30. December 1837.

Der Magistrat.
Rogler, Bürgermeister.

Ritter.

Summarische Uebersicht

der Cultus-Stiftungs-Rechnung der Gemeinde Gefrees

für 18 36/37.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Bestande der Vorjahre	—	58	3½
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:			
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen	55	32	—
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten . . .	404	37	1
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	—	—	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—	—
		Summa	461	8	½

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr	pf.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre	15	26	1
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Für die Administration . . .	33	26	—
	2.	Auf den Stiftungszweck	369	57	2
	3.	Auf Schuldentilgung	—	—	—
		„ Verzinsung	—	—	—
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen	42	—	—
	5.	Auf ausgeliehene Capitalien .	—	—	—
		Summa	460	49	3

Abschluß.

Einnahme . . . . 461 fl. 8½ kr.
Ausgabe . . . . 460 fl. 49¾ kr.
Ueberschuß . . . . — fl. 18¾ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . 1173 fl. 21¾ kr.
b) nicht rentirendes . 21,177 fl. 1 kr.
Summa 22,350 fl. 22¾ kr.

Schulden.

— fl. — kr.
Summa — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . . . . . 22,350 fl. 22¾ kr.
Schulden . . . . . — fl. — kr.
Aktivstand . . . . . 22,350 fl. 22¾ kr.

Gefrees, den 30. December 1837.

Die Kirchen-Verwaltung.
Peetz, Pfarrer.

Ritter.

Durch die Beförderung des bisherigen II. Pfarrers Reichold dahier, auf die Pfarrei Bruck, ist die hiesige II. Pfarrstelle in Erledigung gekommen; der Dienstes-Ertrag derselben besteht nach den neuesten Fassions-Berechnungen in 350 fl. 48¼ kr.

Die Bewerber um diese Stelle haben binnen

6 Wochen

ihre Gesuche bei dem unterfertigten Magistrate vorschriftsmäßig, unter Beilegung eines verschlossenen Consistorial-Zeugnisses, einzureichen. Hiebei wird bemerkt, daß es denselben überlassen werden muß, sich um die, mit der obigen Stelle bisher verbunden gewesene unmittelbare Pfarrei Michelfeld, mit dem Ertrage von 190 fl. 27¼ kr., bei dem einschlägigen Königl. protestantischen Consistorium selbst zu melden.

Mainbernheim, den 10. Januar 1838.

Der Magistrat.
Seitz, Bürgermstr.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Walz . .	15 fl. — kr.	14 fl. 15 kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 25¼ kr.	10 fl. — kr.
Gerste . .	11 fl. 48 kr.	10 fl. 57 kr.	10 fl. 18 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 17. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Empfehlung.) Unterzeichneter empfiehlt sich zur Abnahme von Bleistiften, welche ohne Ausnahme in allen Sorten die in dem nachstehenden Atteste bezeichneten Eigenschaften besitzen, unter Zusicherung der billigsten Preiße, so wie der portofreien Uebersendung ergebenst

Franz Paul Augustin, Bleistiftfabrikant zu Obernzell im Unterdonaukreise.

Abschrift Nr. 447. München, den 19. Oct. 1837.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern an Herrn Augustin, Bleistiftfabrikinhaber in Obernzell.

Nach einer genauen Prüfung, welche wir mit den zuletzt eingeschickten Bleistiftsorten vorgenommen haben, können wir dieselben als ein sehr gelungenes Fabrikat, welches besonders für den angegebenen Zweck, der Architektur — und Landschafts-Zeichnung vollkommen brauchbar ist, erklären.

Sie sind von gleicher und gehöriger Consistenz, haben einen feinen, nicht rußenden Strich, und sind vorzüglich gut gefaßt.

Freiherr von Welden, d. z. Vorstand.
Dr. C. G. Kaiser, d. z. Sekretair.

* * *

Preise der Bureau-Bleistifte in gebohrtem Holze, aus der Fabrik des Franz Paul Augustin in Hafnerzell.

Nr.	Sorten.	Preis pr. Dutzend. fl.	kr.
1	Bureau-Stiften in weiß Holz, dünn, mitteldick oder dick . .	—	9
2	in röthlichtem Holz " " " "	—	15
3	" Cedernholz " " " " "	—	20
4	schwarz, roth, braun oder grün polirt, mitteldick	—	20
5	in Mahagoniholz mitteldick . .	—	48
6	" grün Ebenholz " " " "	1	—
	*** Für ganz feines Blei ohne allen Bruch wird gebürgt.		

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Januar 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		101¼
ditto à 3½ % prompt .	101	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	6	
Bank-Actien		508

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Donnerstag am 25. Januar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des K. Gendarmerie-Compagnie-Commandos von Oberfranken haben mehrere Distrikts-Polizeibehörden die sowohl bei denselben, als bei den untergeordneten Patrimonialgerichten, Magistraten und Landgemeinden angefallenen Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie an dasselbe noch nicht einbefördert und es bestehen deshalb nicht nur für das 1ste und 2te Semester $18\frac{37}{38}$, sondern selbst noch für das vorausgegangene Etatsjahr $18\frac{36}{37}$ bedeutende Aussenstände.

Die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden werden daher unter wiederholter Hinweisung auf die Ausschreiben vom 10. Juli und 10. September 1834 (Nr. 84 und 111 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1834) aufgefordert, die in ihrem Bezirk bis Ende September v. Js. angefallenen dergleichen Gebühren längstens binnen 4 Wochen bei Vermeidung ernsterer Einschreitung dem benannten K. Compagnie-Commando zu übermachen.

Bayreuth, den 21. Januar 1838.

Königliche Regierung für Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maiß.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung des Brandassekuranz-Vorschußfondes pro $18\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung wird die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro $18\frac{36}{37}$, in so weit solche den Oberfrankenkreis, mit Einschluß der von $18\frac{37}{38}$ an die K. Regierung Oberpfalz mit Regensburg übergehenden Landgerichte Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnaabe, Tirschenreuth und Waldsassen betrifft, mit den Uebersichten der Brand-Entschädigungen und der besonderen Ausgaben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 20. Januar 1838.

Königliche Regierung für Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maiß

Rechnung
über den Brandversicherungs-Vorschußfond im Oberfrankenkreise pro $18\frac{35}{36}$

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Tit. I.			
Aktiv-Receß vom Jahre $18\frac{34}{35}$ . . .	—	—	—
Nach der vorhergehenden Rechnung, Kr.-Intelligenzblatt 1837, Nr. 15, ist ein Passiv-Receß verblieben.			
Tit. II.			
Die Concurrenz-Beiträge pro $18\frac{35}{36}$ betragen nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 13. Jänner l. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 8 für die			
I. Classe à $15\frac{3}{4}$ kr. aus 16,404,540 fl. Capital	43,061	55	—
II. Classe à $17\frac{1}{2}$ kr. aus 22,954,760 fl. Capital	66,951	23	—
III. Classe à $19\frac{1}{4}$ kr. aus 3,723,110 fl. Capital	11,944	58	$2\frac{1}{2}$
IV. Classe à 21 kr. aus 27,134,570 fl. Capital	94,970	59	3
Tit. III.			
An Supplementar-Beiträgen . . .	167,000	—	—
Tit. IV.			
An erhaltenen Vorschüssen aus Staatskassen	450,000	—	—
Tit. V.			
An Extrafonds-Beiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Capitalien	4204	59	2
Tit. VI.			
An besondern Zuflüssen	182	7	2
Summa der Einnahmen pro $18\frac{35}{36}$	838,316	23	$1\frac{1}{2}$

Ausgabe.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Tit. I.			
Passiv-Rest vom Jahre $18\frac{34}{35}$.			
Nach der vorhergehenden Rechnung, Kr.-Intelligenzblatt Jahr 1837, Nr. 15, besteht eine Mehrausgabe von . .	116,386	50	—
Tit. II.			
Brandschadens-Ersatz pro $18\frac{35}{36}$, nämlich:			
a) auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre . . 2081 fl. $43\frac{5}{8}$ kr.			
b) vom Jahre $18\frac{35}{36}$: 653,853 fl. $8\frac{5}{8}$ kr.	655,934	52	—
Tit. III.			
Auf Rückzahlung der Vorschüsse an die Staatskassen	450,000	—	—
Tit. IV.			
Auf Quiescenz-Gehalte, Pensionen und Remunerationen	287	30	—
Tit. V.			
Auf Einhebungs-Gebühren:			
a) von der ordentlichen Conkurrenz-Einnahme . . . . . 1807 fl. $44\frac{3}{4}$ kr.			
b) von den Extrafonds-Beiträgen und Nachholungen . . . . 35 fl. $40\frac{1}{4}$ kr.	1843	25	—
Tit. VI.			
An Schätzungsgebühren	213	22	—
Tit. VII.			
An Geldlieferungs-Gebühren und Botenlohnen	253	4	2
Tit. VIII.			
An besondern Ausgaben	40,432	57	2
Summa der Ausgaben pro $18\frac{35}{36}$	1,265,352	1	—
Abgleichung.			
Die Einnahme beträgt 838,316 fl. $23\frac{3}{8}$ kr.			
„ Ausgabe „ 1,265,352 fl. 1 kr.			
somit Mehrausgabe 427,035 fl. $37\frac{5}{8}$ kr.			

Zur Deckung des Passiv-Restes und Ergänzung des ständigen Vorschußfondes zu 50,000 fl. werden von anderen Kreisen überwiesen:

a) von der Regierung	Niederbayern	90,000 fl.	—	kr.
b) „ „ „	Oberpfalz und Regensburg .	60,000 fl.	—	kr.
c) „ „ „	Schwaben und Neuburg . . .	100,000 fl.	—	kr.
d) „ „ „	Mittelfranken	110,000 fl.	—	kr.
e) „ „ „	Unterfranken und Aschaffenburg	140,000 fl.	—	kr.
	in Summa	500,000 fl.	—	kr.
Hievon den Passiv-Rest von		427,035 fl.	$37\frac{5}{8}$	kr. abgezogen.
Verbleiben zur Disposition		72,964 fl.	$22\frac{3}{8}$	kr.

Bayreuth, den 20. Jänner 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Nr. 1.

Uebersicht

der im Rechnungsjahre $18\frac{5}{6}$ festgesetzten Brand-Entschädigungen.

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Brandschäden. Total-Betrag fl.	kr.
		A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
Ebermannstadt, Landg.	Unterleinleiter . . .	Johann Hohn	100	—	100	—
Neustadt, Landg. . .	Hammerles	Georg Bauriedl	600	—		
		Paul Schmidt	600	—		
		Die Gemeinde	6	—		
	Kaltenbrunn . . .	Johann Herker	75	—	1281	—
Tambach, Herrschaftsger.	Neundorf	Georg Güthlein	200	—	200	—
Wunsiedel, Landg. .	Wunsiedel	Kaufmann Königs-Relikten . .	400	—	400	—
Rehau, Landg. . . .	Schwarzenbach a. S. .	Magistrat	100	$43\frac{5}{8}$	100	$43\frac{5}{8}$
		Summa A.	=	=	2081	$43\frac{5}{8}$
		B. Vom Jahre $18\frac{5}{6}$.				
Bayreuth, Landgericht	Eckersdorf	Johann Bayer	366	40		
		Candius Bayer	100	—		
		Gottlieb Poppische Relikten . .	900	—		
		Helena Gräf Wittwe	596	$25\frac{3}{4}$		
		Friedrich Gräf	1220	—		
		Georg Danhauser	1400	—		
		Die Kirche	1550	—		
		Adam Pütterich	35	—		
		Johann Roß	950	—		
	Forstmühle	Johann Georg Henffling . . .	1800	—		
	Mistelgau	Georg Opitz	850	—		
		Anna Knorl	150	—		
		Johann Hoffmann	650	—		
		Johann Goldfuß	850	—		
		Johann und Conrad Pfaffenberger	1330	—		
		Joh. Erhardt Goldfuß	210	—		
		Konrad Hofmann	900	—		
		Johann Schammel	500	—		
		Georg Goldfuß	350	—		
		Elisabetha Hacker	1000	—		
		Georg Roß	500	—		
		Johann Schmid	800	—		
		Christoph Zeilmann	980	—		
		Betrag	17988	$5\frac{1}{4}$	.	.

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	17988	5¼		
Bayreuth, Landgericht	Mistelgau	Joh. Georg Opel	400	—		
		Konrad Hofmann	175	—	18563	5¼
Bayreuth, Magistrat	Bayreuth	Das Staatsärar	70	—	70	—
Bamberg, Landgericht I.	Amlingstadt . . .	Georg Bauer	125	—		
	Kalbenberg	Georg Kistler	171	$25\frac{5}{8}$		
		Jakob Boograz	171	$25\frac{5}{8}$		
		Michael König	342	$51\frac{3}{8}$		
		Michael Schick	85	$42\frac{7}{8}$	896	25½
Bamberg, Landgericht II.	Untergereuth . . .	Die Gemeinde	36	—		
	Wallndorf	Andra Hackelmann	106	40	142	40
Burgebrach, Landgericht	Reichmannsdorf . .	Andrä Reichenbach	83	20	83	20
Culmbach, Landgericht	Culmbach	Sam. Gottfried Riedel	250	—		
	Raasen	Lorenz Müller	170	—	420	—
Ebermannstadt, Landg.	Breitenbach	Martin Weber	200	—		
		Johann Striegel	150	—		
		Johann Stein	41	40		
		Friedrich'sche Erben	200	—	591	40
Eschenbach, Landgericht	Frebuleh	Margaretha Biehl	12	30		
	Portenhof	Michael Reß	100	—	112	30
Forchheim, Landgericht	Lauterbach	Die Kirchenstiftung	250	—	250	—
Gefrees, Landgericht .	Goldkronach . . .	Christian Zeitler	3000	—		
		Otto Herold	4500	—		
		Georg Griesbammer	1500	—		
		Wolfgang Herrmann	800	—		
		Friedrich Nagel	7000	—		
		Johann Unglert	600	—		
		Nikolaus Kielmann	700	—		
		Michael Dochler	1050	—		
		Johann Strebel	600	—		
		Georg Heuner	700	—		
		Rosina Kolb	400	—		
		Erhardt Wadenhammer	1500	—		
		Wolfgang Glanter	700	—		
		Christian Knopf	7700	—		
		Lorenz Popp	2500	—		
		Ulrich Griesbammer	800	—		
		Betrag	[illegible]4030	—	21129	41

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	34030	—	21129	41¼
Gefrees, Landgericht .	Goldkronach . . .	Die Gemeinde	4500	—		
		Karl Beck	4200	—		
		Erhard Hereiner	3600	—		
		Wolfgang Beck	1500	—		
		August Zeitler	1500	—		
		Otto Beck	4000	—		
		Johann Adam Detzer	4000	—		
		Heinrich Weidenhammer . . .	950	—		
		Georg Weidenhammer	900	—		
		Heinrich Küneth	4600	—		
		Wolfgang Seuß	900	—		
		Nikolaus Hodler	2000	—		
		Georg Knopf	2400	—		
		Wolfgang Zeitler	3000	—		
		Konrad Herath	2000	—		
		Georg Todschinder	6000	—		
		Eleonora Wesemann	700	—		
		Johann Herath	800	—		
		Johann Leikam	4230	—		
		Daniel Neidhart	2000	—		
		Heinrich Forster	3000	—		
		Gottfried Heidenreich	2900	—		
		Konrad Beck	3600	—		
		Peter Schlenck	2090	—		
		Jakob Hirschmann	600	—		
		Kirchengemeinde	5100	—		
		Georg Metschenbacher	350	—		
		Johann Michael Hartung . . .	800	—		
		Johann Hartung	1400	—		
		Johann Lindner	700	—		
		Michael Lorenz	600	—		
		Georg Maisel	400	—		
		Heinrich Maisel	300	—		
		Christoph Beck	1500	—		
		Friedrich Lutz	300	—		
		Barbara Heim	500	—		
		Johann Schobert	500	—		
		Johann Mesterel	[illegible]	—		
		Michael Benanitsch	[illegible]	—		
		Die Gemeinde	[illegible]	—		
		Johann Kutzner	[illegible]	—		
		Heinrich Fick	[illegible]	—		
		Die Gemeinde	[illegible]	—		
		Thomas Schneider	[illegible]	—		
		Michael Will	[illegible]	—		
		Betrag	119[illegible]	—	21129	41¼

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		Uebertrag	119480	—	21129	41¼
Gefrees, Landgericht .	Goldkronach . . .	Georg Röthel	1000	—		
		Johann Dietel	1000	—		
		Thomas Dressel	800	—		
		Heinrich Dittmer	500	—		
		Das Gotteshaus	20000	—		
		Adam Riedel	500	—		
		Heinrich Küneth	433	20		
		Konrad Lutz	50	—		
		Wolfgang Schlenck	25	—		
		Otto Pfleuderer	100	—		
		Zacharias Dänlein	50	—		
		Michael Siber	150	—		
		Otto Conrad Forster	10	—		
		Heinrich Förster	50	—		
		Albrecht Müller	100	—		
		Johann Georg Herreiner . . .	100	—		
		Die Commune	750	—		
		Gastwirth Herreiner	60	—		
	Marktschorgast . . .	Michael Hofmannische Relikten .	300	—		
		Georg Johannes	400	—		
					145858	20
Gräfenberg, Landgericht	Dormitz	Johann Hofmann	350	—		
	Frohnhof	Konrad Alberter	300	—		
	Mittelrüsselbach . .	Georg Loos	382	30		
		Joh. Conr. Schuhmann	16	40		
	Oberrüsselbach . . .	Johann Jahner	1200	—		
					2249	10
Guttenberg, Herrsch.-Ger.	Guttenberg	Freiherr von Guttenberg . . .	4000	—		
					4000	—
Höchstadt, Landgericht	Adelsdorf	Die Kirchenverwaltung	176	40		
					176	40
Hof, Landgericht . .	Gottfriedsreuth . .	Johann Adam Raithel	2300	—		
					2300	—
Hof, Magistrat . .	Hof	Brendels Wittwe	1100	—		
		Jakob Pfeifer	3000	—		
		Georg Weiß	1000	—		
		Adam Muck	666	40		
		Johann Grob's Relikten . . .	20	—		
		Philipp Zenkel	151	40		
		Erdmann Klemm	70	—		
		Berners Relikten	24	—		
		Johann Peter Lochner	16	40		
		Georg Weiß	16	40		
		Joh. Math. Kugler	120	—		
		Johann Schaller	100	—		
		Betrag	6285	40	175713	51¼

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	6285	40	175713	51½
Hof, Magistrat . .	Hof	Johann Georg Wettengel	950	—		
		Michael Richter	600	—		
		Georg Rödel	1800	—		
		Johann Georg Blätterlein . . .	900	—		
		Leonhard Geiger	1500	—		
		Christian Henselmann	1200	—		
		Lorenz Rögner	3000	—		
		Johann Wunsiedler	128	34½		
		Johann Steinhauser	125	—		
		Johann Georg Groh	22	30		
		Wittwe Börner	48	—		
		Christoph Wegert	333	20		
		Johann Vogel	90	—		
		Johann Zeisel	25	—		
		Erdmann Klemm	16300	—		
		Barbara Bechert	1400	—		
		Tobias Trautner	1200	—		
		Gastwirth Numbergers Relikten .	50	—		
		Johann Voitländer	30	—		
		Johann Reuther	2000	—		
		Andrä Küßpert.	125	—		
					38113	4¼
Kemnath, Landgericht	Babilon	Joseph Schönfelder	6	40		
		Georg Schultes	5	27½		
	Bruck	Graf von Hirschberg	500	—		
	Dechantsees . . .	Heinrich Müller	300	—		
		Andrä Michl	50	—		
		Mathias Götz	30	—		
	Erbendorf	Georg Hofmann und Lorenz Bayerl	1200	—		
		Christoph Schmucker	1000	—		
		Barbara Stauser	1100	—		
		Mathias Bauer	632	—		
		Margaretha Zettelmeyer	1300	—		
		Simon Schultes	1200	—		
		Lorenz Brunner	1450	—		
		Christian Hirschmann	1200	—		
		Georg Roder	800	—		
		Wittwe Multerer	550	—		
		Lorenz Zettelmeier	8	—		
		Andrä Zahn	311	10½		
		Andrä Weller	750	—		
		Die Gemeinde	1125	—		
		Wittwe Baumler	750	—		
		Lorenz Hösel	750	—		
		Engelhardt Lindner u. Johann Treter	1250	—		
		Betrag	16268	17½	213826	55½

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	16268	17⅜	213826	55½
Kemnath, Landgericht	Erbendorf	Baptist Preiß	1125	—		
		Johann Pöhlmann	550	—		
		Bernhard Schrempel	550	—		
		Andra Bautner	4	—		
		Christ. Bauer und Stephan Nickel	975	—		
		Wittwe Baumler	100	—		
		Mathias Sieger	18	20		
		Michael Schmidt	12	4		
		Wittwe Bauer	146	40½		
		Paul Pöllath	18	10½		
		Bartlmä Jener	500	—		
		Andra Kunz	404	10		
		Stephan Meier	40	—		
		Adam Schieder	10	—		
		Christoph Bauer	25	—		
	Frankenreuth	Die Gemeinde	200	—		
	Kemnath	Georg Strickner	700	—		
		Michael Metzgnabel	1000	—		
		Michael Pöllath	200	—		
		Jakob Metzgnabel	720	—		
		Eva Bauer Wittwe	200			
		Barbara Seufft	200	—		
		Wolfgang Schwaier	700			
		Ignaz Richtel	260	—		
		Johann Zell	200	—		
		Joseph Kellner	400	—		
		Georg Adam Fick	200	—		
		Baron von Hirschberg	200	—		
		Das Staatsärar	600	—		
		Paul Strickner	1300	—		
		Michael Baumann	1	30		
		Urban Weber	1	22½		
		Alois Pöllath	1	21½		
		Michael Stauber	2	22½		
		Georg Winkler	4	30		
		Michael Sporer	1	10		
		Joseph Herrmann	—	31½		
		Anna Maria Seitz	1	3		
		Wolfgang Schulze	—	31½		
		Joseph Kugler	1	30		
		Alois Karl	—	30		
		Wolfgang Schmidt	1	—		
		Joseph Ponnath	3	34½		
		Xaver Leupold	1	16½		
		Wolf Schmidt	4	—		
		Betrag	27792	55½	213826	55½

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	27792	55½	213826	55½
Kemnath, Landgericht	Kemnath	Adam Weber	8	30		
		Adam Wiesend, und Thomas Stock	1	46⅔		
		Anna Maria Seitz	4	24		
		Ignaz Bichtel	—	3⅓		
		Paul Strickner	10	18		
		Adam Ott	4	—		
		Johann Leipold	2	—		
	Kulmain	Johann Kellner	900	—		
		Johann Kreuzer	125	—		
		Johann Dötterl	9	5½		
		Franz Wörl	7	8½		
	Reuth	Jakob Höfel	2150	—		
	Schwarzenreuth. . .	Margaretha Würstel	1200	—		
	Waldeck	Johann Schlicht	400	—		
					32610	12¼
Kirchenlamitz, Landgericht	Hebanz	Georg Adam Sticht	25	—		
	Kirchenlamitz . . .	Friedrich Clarner	3000	—		
		Joh. Adam Nürnberger . . .	2000	—		
		Heinrich Kogler	2600	—		
		Elise Nürnbergers Relikten . .	1600	—		
		Abraham und Christoph Schmidt .	1600	—		
		Heinrich Hofmann	1600	—		
		Jakob Reinel	2700	—		
		Johann Weichsel	2000	—		
		Johann Georg Müller	2500	—		
		Friedrich Müller	1800	—		
		Wilhelm Schmidt	2200	—		
		Lorenz Clarner	2500	—		
		Andra Koßler	1800	—		
		Stephan Kogler	2600	—		
		Die Stiftungsverwaltung . .	3250	—		
		Adam Kögler	3600	—		
		Eberhard Benker	4350	—		
		Jakob Clarner	1200	—		
		Georg Weigel, und Michael Beck	1800	—		
		Friedrich Schaller und Friedrich Kohl	3340	—		
		Die Gemeinde	5700	—		
		Joh. Georg Benker und Georg Benker	1900	—		
		Peter Paul Bergmann	3050	—		
		Joh. Adam Schirmer	4200	—		
		Joh. Christoph Kohl	2400	—		
		Johann Michael Frisch . . .	3200	—		
		Anton Nik. Robbi	7000	—		
		Erhard Schaller, und Andrä Lauer	1800	—		
		Wilhelm Rieß, und Kunigunde Lang	1600	—		
		Betrag	78415	—	246437	7¾

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	78415	—	246437	7¼
Kirchenlamitz, Landgericht	Kirchenlamitz . . .	Eva Maria, und Barbara Fuchs	1600	—		
		Lorenz Grimm	1860	—		
		Georg Adam Müller	2200	—		
		Georg Wülfert	2400	—		
		Johann Adam Kögler	2200	—		
		Friedrich Krebel	1500	—		
		Georg Nik. Clarner	1700	—		
		Johann Rauber	1700	—		
		Lorenz Hiegold und Lorenz Benker	1300	—		
		Georg Wilhelm Schricker . . .	1150	—		
		Johann Kohler und Wittwe Bates	1200	—		
		Michael Hallmayer	1000	—		
		Valentin Rumpler	2800	—		
		Georg Kögler	2000	—		
		Christian Clarner und Michael Weber	2600	—		
		Abraham Summa	1800	—		
		Heinrich Lang	4200	—		
		Georg Kößler	1600	—		
		Wilhelm Weiß und Friedr. Wilfart	2400	—		
		Christian und Nikolaus Purrucker	1200	—		
		Johann Michael Lenrer . . .	1200	—		
		Simon Reischel	1700	—		
		Heinr. Kindermann und Georg Fuchs	1100	—		
		Georg Heinrich Kögler	4000	—		
		Barbara Müller, Wittwe . . .	1400	—		
		Lorenz Bates	2500	—		
		Johann Ulrich Neupert	2080	—		
		Christoph Schaller	2200	—		
		Christian Bergmann	1000	—		
		Erhardt Schmidt	1600	—		
		Thomas Clarner	3100	—		
		Daniel Kohl	4860	—		
		Adam Reichel	2000	—		
		Johann Georg Schaller, Schuster	1600	—		
		Andra Orel	1000	—		
		Wolf. Adam Raithel	600	—		
		Johann Georg Schaller, Schmied	1100	—		
		Wittwe Kößler	1960	—		
		Nikolaus Weiß	980	—		
		Heinrich Wießner	600	—		
		Die Gemeinde	300	—		
		Heinrich Tröber	599	—		
		Wilhelm Benker	15	—		
		Christoph Raithel	159	30		
		Anton Nik. Robbi	26	—		
		Betrag	154504	30	246437	7¼

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	154504	30	246437	7½
Kirchenlamitz, Landg.	Kirchenlamitz	Nik. Müller und Matthias Benker	71	—		
		Friedrich Teichmann	70	—		
		Georg Adam Schricker und Wittwe Lang	100	—		
		Die Gemeinde	136	—		
		Johann Valentin Schricker . .	162	—		
		Georg Michael Müller . . .	120	—		
		Die Kirche	350	—		
		Peter Hornfischer	3	—		
		Das Staats-Aerar	300	—		
		Andra Schricker und Matthias Stroßner	9	—		
	Raumetengrün . . .	Georg Lang	1500	—		
		Nikolaus Herold	1500	—		
	Weisenheid	Matthias Hagen	1500	—		
		Friedrich Kößel und Wolfg. Schmidt	1000	—		
		Johann Bauer	1200	—		
		Jakob Bruchner	1300	—		
		Conrad Bruchner	1300	—		
		Georg Strößenreuther	500	—		
					165625	30
Lauenstein, Landgericht	Tettau	Balthasar Greiner	888	53⅓		
					888	53⅓
Lichtenfels, Landgericht	Mistelfeld	Johann Hornung	100	—		
		Andrä Hornung	16	40		
					116	40
Münchberg, Landgericht	Herrnschrott	Lorenz Höhn	550	—		
		Johann Schram	800	—		
	Horbach	Georg Leupold	1960	—		
	Lehsten	Johann Adam Haman	300	—		
		Johann Adam Wirth	200	—		
		Johann Adam Wirth	600	—		
		Margaretha Hofmann	600	—		
		Margaretha Wirth	700	—		
		Johann Jakob Hollerich . . .	600	—		
	Leugast	Nikolaus Maisel	1566	40		
		Johann Zapf	71	4⅘		
		Conrad Rodel	585	—		
		Johann Greim	2400	—		
		Johann Kollerer	888	—		
		Johann Schutz	1000	—		
	Eberhard	Franz Brehm	1000	—		
		Pitroff	3200	—		
	Leugast	Eberhard Haas	3600	—		
		Friedrich Rodel	2600	—		
		Betrag	23223	44⅘	413068	11

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
		Uebertrag	23223	44½	413068	11
Münchberg, Landgericht	Leugast	Andrä Greim	1500	—		
		Jakob Rödel	1000	—		
		Johann Kollerer	600	—		
		Joseph Haas	2400	—		
		Georg Schram	600	—		
		Adam Rödel	2000	—		
		Margaretha Oltsch	1200	—		
		Nikolaus Maisel	1000	—		
		Nikolaus Pitroff	50	—		
		Matthias Zapf	50	—		
		Joseph Scherer	50	—		
		Jakob Schram	16	40		
		Johann Rödel	1800	—		
	Oppenroth	Johann Schlegel	1400	—		
		Michael Gebhardt	1500	—		
		Georg Schott	1400	—		
		Jakob Koller	1400	—		
		Lorenz Hofmann	1380	—		
		Johann Hofmann	40	—		
	Ottengrün	Johann Andra Rüll	800	—		
	Sparneck	Heinrich Pohlmann	2560	—		
		Johann Ruger	2000	—		
		Johann Saus	80	—		
		Johann Rußler	880	—		
		Heinrich Ott	100	—		
	Steinbach	Michael Zeitler	600	—		
	Steinbühl	Conrad Troger	700	—		
		Carl Beck	1100	—		
		Friederika Ott	500	—		
		Mathäus Schneider	600	—		
		Wolfgang Ludweg	275	—		
		Thomas Schott	300	—		
		Conrad Schneider	25	—		
		Erhard Hörl	30	—		
	Unterweisenbach	Nikolaus Zulag	320	—		
	Weißdorf	Michael Popp	810	—		
		Andrä Schick	360	—		
		Georg Schödel	480	—		
					55130	24½
Neustadt a. d. W.-N., Lrg.	Floß	Ernst Lang	2500	—		
		Johann Prinz	2000	—		
		Wolfgang Lang	2000	—		
		Georg Andrä Wirner	1500	—		
		Johann Nik. Rogauer	2000	—		
		Michael Weigel	250	—		
		Betrag	10250	—	468198	35½

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	10250	—	468198	$35\frac{3}{8}$
Neustadt a. d. W.-N., Ldg.	Floß	Georg Kneidel	100	—		
	Gailetsreuth	Joh. Georg Lindner	2000	—		
		Georg Lindnersche Relikten	75	—		
		Conrad Lindner	54	10		
	Kolmreuth	Graf von Hirschberg	275	—		
		Conrad Jakob	275	—		
	Neumühle	Georg Stutzler	900	—		
	Thonsüß	Georg Müller	2600	—		
		Andra Oelhofer	2000	—		
		Johann Krauß	1200	—		
		Georg Kohl	6	—		
					19735	10
Pottenstein, Landgericht	Reichelsmühle	Müller Kropf	900	—		
					900	—
Rehau, Landgericht	Autengrün	Georg Schubert	100	—		
	Eulenhammer	Johann Martin Veit	8716	40		
		Joh. Georg Steinhauser	1500	—		
	Kuschwitz	Joh. Nik. Scherner	9	—		
	Lamitzmühle	Joh. Thomas Tietel	500	—		
	Rehau	Heinrich Dittmar	300	—		
	Schwarzenbach	Wolfgang Eckert	2900	—		
		Erhard Eckert	300	—		
		Ernst Rübner	25	—		
		Nikolaus Hagen	14	—		
					14364	40
Selb, Landgericht	Spielberg	Joh. Georg Plechschmidt	1150	—		
		Georg Prell	10	—		
		Wolfgang Zeidelback	1200	—		
		Joh. Nik. Wunderlich	1650	—		
		Johann Lorenz Stöhr	1650	—		
		Joh. Adam Wunderlich	1220	—		
		Michael Müller	1300	—		
		Wolfgang Wagner	500	—		
		Johann Richter, und Johann Gevers Relikten	850	—		
		Wolfgang Schmidt	1050	—		
		Michael Reinel	1050	—		
		Andra Schaub	1050	—		
		Simon Schmidt	900	—		
		Michael Kießling	800	—		
		Georg Ad. Plechschmidt	880	—		
		Lorenz Hertel	1200	—		
		Georg Wagner	1000	—		
		Joh. Nik. Hager	1200	—		
		Michael Veit	2000	—		
		Betrag	20660	—	503198	$25\frac{3}{8}$

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	20660	—	503198	25⅛
Selb, Landgericht	Spielberg	Joh. Nik. Geyer	1000	—		
		Nikolaus Wunderlich	1680	—		
		Die Kirchenverwaltung	5800	—		
		Heinrich Zeidelbach	546	40		
		Johann Wagner	9	—		
		Georg Sailer	300	—		
		Michael Geyer	6	—		
		Georg Kammerer	600	—		
		Johann Wölfel und Georg Thumser	340	—		
		Johann Schobert und Erhard Schubert	90	—		
		Joh. Nik. Köhler	100	—		
					31131	40
Stadtsteinach, Landger.	Altenreuth	Nikolaus Bauernschmidt	300	—		
					300	—
Tirschenreuth, Landger.	Hasenbühl	Leonhard Conrad	950	—		
	Hohenthan	Thomas Riebel	350	—		
					1300	—
Waldsassen, Landgericht	Kaltenlohe	Johann Ernstberger	600	—		
	Neualbenreuth	Matthias Dellinger und Lorenz Prix	1200	—		
		Elisabetha Müller	800	—		
	Silbermühle	Georg Adam Heß	200	—		
	Wiesen	Bergrath v. Dippel	3000	—		
		Anton Beyerl	120	—		
	Stiegelmühle	Adam Wachter	500	—		
					6420	—
Weismain, Landgericht	Burgkundstadt	Franz Brückner	100	—		
					100	—
Wunsiedel, Landgericht	Arzberg	Georg Pöhlmann	1400	—		
		Johann Hering	200	—		
		Samuel Peuschl	400	—		
		Andrä Hack	247	30		
		Lorenz Gesell	380	—		
		Paul Purrucker	166	40		
		Mathias Meyer	100	—		
		Katharina Rieß	96	52½		
	Brand	Christoph Pöllert	481	15		
		Johann Lippert	350	—		
	Redwitz	Nikolaus Fikentscher und Andreas Kammerer	800	—		
		Christian Riedel	1100	—		
		Christoph Knörr und Michael Medick	100	—		
		Johann Haubner und Elias Beyer	20	—		
		Konrad Kreß und Georg Koden	20	—		
		Joh. Simon Hauenwald	1200	—		
		Betrag	7062	17½	542450	5⅛

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	7062	$17\frac{1}{2}$	542450	$5\frac{2}{8}$
Wunsiedel, Landgericht	Redwitz	Andrä Kammerer	2550	—		
		Christian Radler	300	—		
		Albrecht Schmidt	600	—		
		Christoph Glas	1000	—		
		Johann Gottfried Knorr	800	—		
		Friedrich Muhlhofer	1200	—		
		Joh. Kaspar Knorr	1000	—		
		Wilhelm Hagen	700	—		
		Andrä Zahn	4200	—		
		Johann Zahn	1600	—		
		Johann Haubner	900	—		
		Elias Beyer	1020	—		
		Bartlmä Müller	2200	—		
		Conrad Rieß	1600	—		
		Joh. Georg Roder	1500	—		
		Joh. Friedrich Roß	2540	—		
		Joh. Georg Kieck	800	—		
		Die Gemeinde	2000	—		
		Mathias Haubner	1200	—		
		Christ. Zeulner	2400	—		
		Eva Scharff	3950	—		
		Johann Beck	1300	—		
		Benedict Fikentscher	1000	—		
		Joh. Christ. Knorr	2000	—		
		Johann Mich. Medick	2000	—		
		Georg Mirdel	900	—		
		Wolf Meyer	700	—		
		Margaretha Buchka	500	—		
		Joh. Georg Kammerer	1400	—		
		Wilhelm Proll	1900	—		
		Wolf Adam Meyer	900	—		
		Wolf Adam Seeberger	1200	—		
		Die Gemeinde	300	—		
		Jakob Fikentscher	500	—		
		Wolf Adam Meyer	600	—		
		Joh. Georg Meyer	600	—		
		Die Gemeinde	300	—		
		Johann David Günther	1000	—		
		Michael Sommer	500	—		
		Joh. Erhard Seeberger	1400	—		
		Wolf Adam Seeberger	1500	—		
		Ernst Wilhelm Beck	1500	—		
		Kaspar Günther	2000	—		
		Katharina Fikentscher	2500	—		
		Johann Georg Kaiser	2200	—		
		Betrag	69822	$17\frac{1}{2}$	542450	$5\frac{2}{8}$

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	69822	17½	542450	5⅝
Wunsiedel, Landgericht	Redwitz	Joh. Georg Fickentscher	1900	—		
		Christian Fickentscher	1650	—		
		Christoph Böck	1400	—		
		Joh. Caspar Haubner	1300	—		
		Joh Caspar Glaß	2000	—		
		Friedrich Spöck	4000	—		
		Wolfgang Kohler	1000	—		
		Michael Rößler	1000	—		
		Joh. Math. Glaß	1300	—		
		Taglöhner Seitz	1700	—		
		Johann Fickentscher	1500	—		
		Christian Klughard	1200	—		
		Christian Bauer	1100	—		
		Andrä Weidel	1000	—		
		Mathias Pöhlmann	2100	—		
		Friedrich Roßler	800	—		
		Christoph Rößler	1200	—		
		Wolf Adam Rößler	1000	—		
		Kohlersche Relikten	1800	—		
		Kaspar Pöhlmann	150	—		
		Jakob Bauer	250	—		
		Joh. Lorenz Haubner	800	—		
		Joh. Math. Glaß	7250	—		
		Wolf. Kasp. Fickentscher	1000	—		
		Barbara Frohmader	800	—		
		Joh. Nik. Wunderlich	30	—		
		Johann Arzberger	125	—		
		Joh. Mich. Conrad	20	—		
		Christian Franz u. Matthäus Schwarz	50	—		
		Joh. Nik. Muhlhofer	50	—		
		Sabina Seidel	23	20		
		Anna Barbara Reul	22	51¼		
		Mathias Reul	10	—		
		Joh. Wolfgang Rentsch	20	—		
		Elias Günther und Anton Reukam	70	50		
		Christiana Fickentscher	50	—		
		Die Gemeinde	125	—		
		Die Bürgerschaft	150	—		
		Maria Fickentscher	28	34¼		
		Georg Friedr. Gebhard	102	30		
		Die Gemeinde	20	—		
		Christian Lang	6	—		
		Xaver Scheller	20	—		
		Friedrich Glaß	13	20		
		Paul Danhorn und Wolfg. Danhorn	83	20		
		Betrag	110043	3	542450	5⅝

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	fr.	Total-Betrag fl.	fr.
		Uebertrag	110043	3	542450	$5\frac{1}{8}$
Wunsiedel, Landgericht	Redwitz	Benedict Fickentscher	30	—		
		Das Staats-Aerar	1150	—		
	Wunsiedel	Regina Kuspert	180	—		
					111403	3
		Summa B.	.	.	653853	$8\frac{1}{8}$
		Summa A. und B.	.	.	655934	52

Nr. 2.

Uebersicht

der im Rechnungsjahre 18$\frac{34}{35}$ stattgehabten besondern Ausgaben.

Gegenstände dieser besonderen Ausgaben.	Partial-Betrag fl.	fr.	hl.	Total-Betrag fl.	fr.	hl.
Schreibmaterialien dem Vorschuß-Fond-Cassier	100	—	—			
Auf den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und zwar:						
a) Taggelder des Revisionspersonals der Kreis-Regierung . . . . 285 fl. — fr.						
b) Diäten und besondere Vergütungen an die Distrikts-Polizeibeamten . . . . . . 4256 fl. 24 fr.						
c) Taggelder der Gehilfen bei den Distrikts-Polizeibehörden . . . . 14802 fl. $43\frac{1}{2}$ fr.						
d) Schatzungs-Gebühren . . . . 9859 fl. 15 fr.						
e) Katasterpapier und sonstige Schreibmaterialien . . . . 8478 fl. $41\frac{1}{2}$ fr.						
f) Buchbinderlöhne . . . . 1675 fl. 5 fr.						
g) Registratur-Schranke . . . . 390 fl. 21 fr.						
h) Postporto, Fuhr- und Botenlöhne . . . 585 fl. $27\frac{1}{2}$ fr.	40332	57	4			
				40432	57	4
Summa der besonderen Ausgaben				40432	57	4

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des oberfränkischen Kreises.
(Apotheken-Visitation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von der höchsten Stelle Beschleunigung der Vorlage des Berichts über Apotheken-Visitation angeordnet wurde, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden, welche noch mit Vorlage der Verhandlungen in diesem Betreff im Rückstand sind, den Auftrag, in einem nicht zu überschreitenden Termin von 14 Tagen die treffenden Akten einzusenden, indem außerdem solche mit Wartboten eingeholt werden müßten.

Bayreuth, den 23. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g
(Darlehen aus der Kreishülfs-Cassa gegen Tilgung durch Annuitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der hiesigen Kreishülfs-Cassa ist gegenwärtig soviel an Baarschaft vorhanden, daß denjenigen, welche Anlehen daraus um einen billigen Zinsfuß gegen Tilgung mittels Annuitäten suchen, die nöthige Hülfe verschafft werden kann. Es werden daher die Competenten, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, hiemit aufgefordert, sich mit ihren Gesuchen nach Maaßgabe der vorliegenden Instruktion, welche in dem Kreis-Intelligenzblatt 1828 Nr. 119 enthalten ist, an den treffenden Armenpflegschaftsrath zu wenden, welcher hiernach das Weitere zu besorgen hat. Die Distrikts-Polizeibehörden, an welche die Verhandlungen über diese Gesuche gelangen, haben dann ungesäumt solche mit der angeordneten doppelten Uebersicht hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 22. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Montag den 5. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr, wird das der hiesigen Garnison pro 18$\frac{37}{38}$ nöthige Schreib- und Packpapier in der Infanterie-Kaserne im Lokale der unterfertigten Commission an den Wenigstnehmenden zu liefern in Akkord gegeben und haben sich die hiebei erscheinenden Lieferungslustigen mit deßfallsigen Mustern zu versehen. Bayreuth, den 15. Januar 1838.

Die
Oeconomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

B e k a n n t m a c h u n g.
den L u d w i g- (Donau-Main-) Canal betr.

Am Samstag den 10. Februar l. Js. wird bei dem K. Landgerichte R i e d e n b u r g die Herstellung sämmtlicher Steinhauer- und Maurerarbeiten incl. der Materiallieferung zu den fünf Schleußen im Altmühlthale zwischen Schelleneck und Dietfurth nach dem Ausmaaße an einen Uebernehmer aus den Mindestnehmenden versteigert. Die Kosten hiefür sind approximativ auf 160,000 fl. veranschlagt. Der Bauplan, Kostenvoranschlag, die Baubeschreibung und das Bedingnißheft sind bei der Königl. Canalbau-Section I[b] R i e d e n b u r g einzusehen, und hinsichtlich des Beginnens der Verhandlung und der zu stellenden Caution wird sich auf die in Nr. 9 dieser Blätter am 20. Januar curr. enthaltene Ausschreibung vom 8. Januar l. Js. in gleichem Betreffe bezogen. — Schlüßlich wird bemerkt, daß das Altmühlthal schon sehr viele geöffnete Steinbrüche, sowie auch Gelegenheit zur Eröffnung neuer, darbietet.

Nürnberg, den 18. Januar 1838.

Königl. Kanalbau-Inspektion.

Frhr. v. P e c h m a n n, K. Oberbaurath. — B e y s c h l a g, K. Regierungs- und Kreisbaurath.

Da im Laufe dieses Jahres der IV. Jahrgang des Jahrbuchs der Thierheilkunde von und für Bayern erscheint, so werden hiemit die Herren Landgerichtsärzte, Veterinärärzte und Oekonomen ersucht, ihre gemachten Erfahrungen und Beobachtungen bei der Behandlung der verschiedenen Thierkrankheiten längstens bis 1. April l. J. an uns gelangen zu lassen.

Die vorzüglichsten Arbeiten werden mit Preisen ausgezeichnet; jeder Mitarbeiter erhält ein Freiexemplar und die Namen der sämmtlichen Mitarbeiter werden dem Werke vorgesetzt. Nürnberg, den 4. Januar 1838.

Die Litteratur-Commission
des Industrie- und Kultur-Vereins.

Da aus der eigenen Angabe des Carl Zenglein von Schlüsselfeld in der Forderungssache des Sebastian Zucker wider ihn hervorgeht, daß der schuldnerische Vermögensstand dessen Passiven nicht gleichkommt, so werden zugleich zum Bemessen der nachgesuchten Fristengestattung sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Zenglein Behufs der Untersuchung dessen Schuldenstandes auf

Montag den 19. Februar 1838 Vormittags 8 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen sowie zum Versuche eines Arrangements mit der Bemerkung vorgeladen, daß auf die sich im obigen Termine nicht meldenden Gläubiger, ausser dem Falle des Konkurses, keine Rücksicht genommen werden soll.

Höchstadt, den 13. December 1837.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Mittwoch den 14. Februar 1838

ein dem Johann Georg Mathias zu Ailsbach eigenthümliches Grundstück, in dem dortigen Ortsflure, sub B.-Nr. 1051 mit 140 fl. — Steuerkapital, zu 3 Morgen Feld, der Gänsberg genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wovon zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und die näheren Bedingnisse am Strichstermine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Höchstadt, den 28. December 1837.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Das Wohnhaus des Flösers Johann Dauer von Kronach, H.-Nr. 297, B.-Nr. 980, welches mit 250 fl. besteuert, und hiesiges Stadtlehen ist, wird zur Hilfsvollstreckung verkauft, und daher deßfallsiger Versteigerungstermin auf den

31. Jänner 1838

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Kronach, am 17. December 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der Schuhmachermeister Wolfgang Feig zu Gefrees ist wegen wiederholter Winkelagentie dahier mit einem 8 tägigen Arreste abgestraft worden. Solches wird in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Jedermann vor diesem Individuum hierdurch gewarnt.

Berneck, am 3. Januar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Das unterfertigte Rentamt verkauft aus dem Erndtejahre 1837 am

Donnerstag den 1. Februar l. Js.

beiläufig 28 Schäffel Gerste, nebst einigen kleinen Quantitäten Erbsen und Hanfkörner, vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Weischenfeld, den 18. Jänner 1838.

Königliches Rentamt.
Schmid.

Eine bedeutende Quantität Gerste aus letzter Erndte wird am 31. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofkastenboden in Bamberg gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Zu gleicher Zeit werden auch geringe Quantitäten Erbsen, Hirsen, Haidel rc. zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Hallstadt, am 20. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Am 29sten d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in

dem Hölzel'schen Gasthauße zu Neudroßenfeld ungefähr 258 Metzen Korn und Haber an den Meistbietenden verkauft. Dieses wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, den 20. Januar 1838.

Freiherrlich Reitzensteinische Rentenverwaltung Neudroßenfeld.
Werner.

Auf die unterm 10. November v. Js. zum Verkaufe ausgebotenen Grundbesitzungen der Webermeister Christian Zuber'schen Eheleute dahier, ist ein Gebot nicht gelegt worden, weshalb dieselben unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. November v. Js., Intelligenzblatt Nr. 138, 140 et 146, wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber auf den

1. Februar curr.

hieher eingeladen werden.

Guttenberg, den 4. Januar 1838.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

In der Webermeister Johann Hagen'schen Nachlaßsache zu Lipperts werden Behufs der erbschaftlichen Auseinandersetzung folgende zum Rittergut Hartungs grund- und lehenbaren Immobilien, als:

a) das mit der Nr. 21 bezeichnete zweistöckige Wohnhaus zu Lipperts, wozu 1 Stallung, 1 Scheuer, 4 []R. Gemüß-, ½ Jauchert Grasgarten, $\frac{5}{16}$ Jauchert Wiesen und 1½ Jauchert Felder gehören,

b) 2 Tagwerk Feld vom großen Acker am Selbitzer Weg,

c) ½ Tagwerk Feld, am Stein gelegen,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Abgabe ihrer Angebote auf

Montag den 29sten l. M. Vormittags 10 Uhr

in dem Fießmann'schen Gasthof zu Leupoldsgrün mit dem Bemerken geladen, daß die Taxations-Verhandlungen dahier eingesehen werden können und der Webermeister Johann Adam Groh zu Lipperts Kaufsliebhabern obige Realitäten vorzeigen wird. Hof, am 12. Januar 1838.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonial-Gericht Hartungs.
Barsch.

In der Verlassenschafts- und Schuldensache des Webermeisters Christian Heinrich Fischer hieselbst, wird das von demselben besessene halbe Haus, Nr. 23, sammt Zubehör allhier, B.-Nr. 81ᵇ

am 9. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier, an den Meistbietenden öffentlich verkauft, zu welchem Termin daher Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Allenfallsige unbekannte Gläubiger des gedachten Fischer und seiner Ehefrau Heinriette Friederika Fischer haben sich in der nemlichen Tagesfahrt einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen sind.

Rudolphstein, den 29. December 1837.

Adelich v. Kochisches Patrimonialgericht Rudolphstein.
Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Vorstand des Frauen-Vereins zu Bayreuth bittet die verehrlichen Mitglieder desselben, so wie alle andere Menschenfreunde um die Einlieferung der jährlichen weiblichen Handarbeiten, Geschenke 2c., deren Erlös zur Unterstützung ganz hilfloser Armen und für die Kleinkinder-Bewahranstalt verwendet werden wird.

Herr Rechnungs-Commissär Mainberger, als Cassa-Verwalter, wird die Güte haben, die Geschenke 2c., mit Bezeichnung der Gebenden versehen, in seiner Wohnung in Empfang zu nehmen.

Um die Masse der Verkaufs-Gegenstände einem größeren Publikum und der Mildthätigkeit näher zu bringen, sollen dieselben heuer anstatt bei einer Auktion durch eine Lotterie verwerthet werden und sind Loose hiezu zu zwölf Kreuzer, von jetzt an bis 14. März, als dem zeither gewöhnlichen Ablieferungstermin der Gegenstände, bei dem Herrn Rechnungs-Commissär Mainberger zu bekommen.

Der Tag der Verloosung und das Lokale hiezu wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 22. Januar 1838.

Feinen, langen, 9köpfigen russischen Flachs in kleinen Ballen von 60 — 70 Pfund, à 35 fl. pr. Centner, ganz rein ausgehechelten Flachs à 35 kr. pr. Pfund, Werg à 12 kr. pr. Pfund, bei

Johann Georg Kolb in Bayreuth.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Sonnabend am 27. Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die am 1. December 1837 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen und Behandlung derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Wiener Amtsblatte wurde das nachstehende Circular der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. December v. J., über die Behandlung der am 1. December 1837 in der Serie 419 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu 5, 4, 3½ Prozent, nebst dem angefügten Verzeichniß der bei jener Verloosung gezogenen einzelnen Obligations-Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die hiebei etwa betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Oberfränkischen Kreises werden hierauf zur Wahrung ihrer Rechte hiemit aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 20. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Circulare

der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. December 1837 in der Serie 419 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Fünf, zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Percent.

In Folge eines Dekrets der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfpercentigen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. December d. Js. verlooste Serie 419 von Nummer 47,881 bis einschlüssig 76,951 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen

Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier, dann mit Drei und Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. Februar 1838 und wird von der Böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. December d. Js. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener-Währung, vom 1. December 1837 bis letzten Januar 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. December 1837, und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. Wien, den 2. December 1837.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz, Nl. Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner, Nl. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 419ten Serie, welche in der am 1. December 1837 vorgenommenen einhundert und fünfzehnten (15ten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
47,881	4	48,066	5	48,358	4	48,535	4	48,782	5	48,940	5
47,921	5	48,071	5	48,387	4	48,607	4	48,840	4	48,948	5
47,977	5	48,075	4	48,448	5	48,684	4	48,863	4	48,960	5
47,997	5	48,108	5	48,449	5	48,702	5	48,889	4	48,961	5
47,998	5	48,136	5	48,460	4	48,708	4	48,898	4	48,962	5
48,003	4	48,143	5	48,475	4	48,742	4	48,899	4	48,970	4
48,004	4	48,230	4	48,497	4	48,746	4	48,918	4	49,015	5
48,030	5	48,318	4	48,507	4	48,751	4	48,926	4	49,037	5

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
49,091	5	49,995	4	51,128	4	52,273	4	52,961	4	53,579	5
49,102	5	50,001	4	51,132	5	52,303	4	52,962	4	53,588	5
49,103	5	50,002	4	51,204	5	52,304	4	52,963	4	53,594	5
49,111	5	50,005	4	51,256	5	52,305	4	52,964	4	53,595	5
49,115	5	50,035	4	51,257	5	52,311	5	52,965	4	53,598	5
49,116	5	50,100	4	51,270	4	52,344	5	52,966	4	53,612	5
49,146	5	50,125	3½	51,338	5	52,360	5	52,967	4	53,662	4
49,147	5	50,186	4	51,363	5	52,365	5	52,968	4	53,665	4
49,156	4	50,187	4	51,364	5	52,371	5	52,969	4	53,696	5
49,166	4	50,197	4	51,391	4	52,405	4	52,970	4	53,722	5
49,171	5	50,216	5	51,404	5	52,410	5	52,971	4	53,732	5
49,178	5	50,251	5	51,417	4	52,419	4	52,999	5	53,737	4
49,199	5	50,252	5	51,442	5	52,424	4	53,000	5	53,759	5
49,208	5	50,255	5	51,506	5	52,438	3½	53,013	5	53,763	5
49,210	3½	50,288	4	51,584	4	52,444	4	53,022	5	53,786	5
49,284	5	50,299	5	51,633	5	52,465	5	53,023	5	53,792	3½
49,297	5	50,300	5	51,640	5	52,577	4	53,035	5	53,793	3½
49,329	4	50,327	4	51,682	5	52,578	5	53,036	3½	53,803	5
49,330	4	50,366	5	51,737	4	52,589	3½	53,101	5	53,815	5
49,333	4	50,521	4	51,755	5	52,635	4	53,112	5	53,841	5
49,334	4	50,526	5	51,779	5	52,636	4	53,146	4	53,885	5
49,344	5	50,536	4	51,780	4	52,646	4	53,167	5	53,945	5
49,345	4	—	—	51,781	5	52,652	5	53,169	5	53,958	5
49,380	5	50,625	5	51,786	4	52,688	5	53,184	5	53,960	5
49,416	5	50,632	4	51,792	5	52,697	5	53,185	5	53,978	4
49,432	5	50,652	5	51,793	5	52,736	4	53,234	5	53,992	5
49,505	5	50,667	5	51,794	5	52,757	5	53,235	5	53,993	4
49,506	5	50,668	5	51,799	5	52,761	5	53,242	3½	54,001	3½
49,535	5	50,771	4	51,845	5	52,770	5	53,243	3½	54,037	4
49,537	5	50,824	4	51,847	5	52,792	5	53,255	5	54,091	5
49,551	4	50,825	4	51,848	5	52,799	5	53,256	5	54,118	5
49,553	4	50,835	4	51,849	5	52,819	5	53,258	5	54,127	4
49,702	5	50,856	5	51,868	4	52,822	5	53,259	5	54,137	5
49,719	5	50,858	5	51,869	4	52,824	5	53,264	5	54,167	5
49,720	5	50,882	4	51,870	4	52,827	5	53,267	5	54,170	4
49,728	5	50,926	5	51,996	5	52,833	5	53,273	5	54,182	5
49,746	4	50,933	4	52,066	3½	52,846	4	53,309	4	54,219	5
49,772	5	50,937	4	52,100	4	52,851	5	53,325	4	54,225	5
49,780	5	50,949	4	52,172	4	52,855	4	53,330	5	54,287	5
49,807	5	50,957	5	52,174	5	52,874	5	53,357	4	54,288	5
49,849	5	50,986	4	52,201	5	52,906	5	53,358	4	54,294	5
49,885	5	51,003	4	52,203	5	52,907	5	53,372	5	54,304	5
49,931	4	51,028	4	52,218	5	52,925	5	53,374	5	54,335	5
49,932	4	51,060	4	52,226	4	52,941	5	53,412	3½	54,336	5
49,936	5	51,089	5	52,229	4	52,942	5	53,418	5	54,339	5
49,958	3½	51,125	4	52,246	4	52,953	5	53,495	5	54,348	4
49,959	4	51,126	4	52,248	4	52,957	5	53,541	5	54,349	5

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
54,350	5	55,389	4	56,109	5	56,827	3½	57,824	5	58,259	4
54,379	5	55,390	4	56,147	4	56,832	4	57,832	5	58,285	5
54,392	5	55,391	4	56,173	4	56,837	4	57,845	5	58,311	4
54,399	5	55,408	4	56,176	4	56,865	4	57,852	5	58,360	5
54,401	5	55,413	4	56,180	5	56,871	5	57,867	4	58,381	5
54,402	5	55,424	5	56,184	5	56,874	5	57,872	4	58,409	5
54,423	5	55,436	5	56,226	5	56,878	5	57,873	4	58,426	5
54,451	5	55,447	5	56,227	5	56,888	5	57,874	4	58,427	5
54,454	5	55,560	5	56,237	5	56,932	4	57,876	5	58,437	5
54,455	5	55,584	5	56,263	5	56,956	4	57,877	5	58,438	5
54,473	5	55,585	5	56,272	4	56,999	4	57,911	4	58,439	5
54,477	5	55,616	5	56,273	4	57,015	5	57,912	5	58,451	5
54,478	5	55,617	5	56,274	4	57,026	4	57,915	5	58,452	5
54,493	5	55,647	3½	56,275	4	57,064	4	57,916	5	58,455	5
54,542	5	55,655	5	56,277	4	57,091	4	57,947	5	58,460	5
54,619	5	55,667	5	56,280	4	57,092	5	57,948	5	58,466	5
54,671	5	55,672	5	56,294	4	57,116	5	57,952	5	58,468	5
54,685	5	55,689	5	56,295	4	57,129	5	57,976	5	58,478	5
54,688	5	55,703	5	56,297	5	57,137	5	57,988	5	58,479	5
54,694	5	55,764	4	56,340	4	57,146	5	58,000	5	58,482	5
54,746	4	55,777	5	56,348	5	57,150	5	58,001	5	58,489	5
54,747	4	55,805	5	56,360	4	57,163	4	58,006	5	58,593	5
54,783	4	55,807	5	56,367	4	57,164	4	58,009	5	58,662	4
54,786	5	55,817	4	56,475	5	57,175	4	58,012	5	58,689	4
54,852	5	55,818	4	56,481	5	57,177	4	58,041	4	58,803	3½
54,857	3½	55,819	4	56,486	5	57,307	4	58,044	5	58,804	3½
54,862	4	55,822	4	56,556	5	57,350	5	58,073	4	58,805	3½
54,879	4	55,824	4	56,575	4	57,386	4	58,102	5	58,813	4
54,901	5	55,840	4	56,576	4	57,423	5	58,105	5	58,863	5
54,906	4	55,865	5	56,597	4	57,448	5	58,106	5	58,866	5
54,926	3½	55,890	5	56,624	4	57,490	5	58,107	5	58,868	5
54,942	5	55,895	5	56,642	4	57,507	5	58,109	5	58,894	5
54,983	5	55,927	5	56,664	4	57,508	5	58,110	5	58,960	4
55,022	5	55,948	5	56,687	4	57,532	4	58,111	5	58,995	5
55,027	5	55,959	5	56,688	4	57,533	4	58,128	4	59,012	5
55,052	4	55,960	5	56,710	4	57,543	4	58,146	4	59,013	5
55,056	5	55,969	5	56,713	4	57,591	5	58,147	3½	59,045	4
55,069	4	55,973	5	56,714	4	57,615	5	58,159	4	59,047	4
55,151	5	55,974	5	56,747	3½	57,619	4	58,167	4	59,079	5
55,182	5	56,010	3½	56,748	3½	57,625	4	58,175	4	59,093	5
55,244	3½	56,012	4	56,758	4	57,666	4	58,185	5	59,103	4
55,262	3½	56,024	5	56,763	4	57,706	4	58,190	5	59,175	5
55,286	5	56,028	5	56,791	4	57,727	4	58,215	4	59,176	5
55,291	5	56,030	4	56,792	4	57,728	4	58,216	4	59,192	3½
55,296	5	56,038	5	56,806	4	57,742	4	58,217	4	59,193	5
55,345	5	56,103	5	56,812	5	57,744	4	58,218	4	59,199	4
55,387	5	56,106	5	56,814	5	57,807	5	58,219	4	59,200	4

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
59,201	5	60,222	5	61,018	5	61,712	3½	62,258	5	63,095	5
59,203	4	60,227	5	61,027	4	61,737	5	62,274	5	63,099	5
59,269	5	60,233	5	61,028	4	61,763	5	62,276	5	63,103	4
59,322	5	60,237	5	61,032	5	61,784	5	62,277	5	63,139	5
59,327	5	60,244	5	61,094	5	61,798	5	62,320	4	63,142	5
59,380	5	60,245	5	61,102	5	61,799	5	62,345	5	63,235	5
59,405	4	60,246	5	61,164	4	61,813	4	62,423	4	63,278	4
59,411	5	60,251	5	61,170	4	61,831	5	62,424	5	63,313	5
59,412	5	60,261	5	61,180	4	61,847	5	62,441	4	63,317	5
59,413	4	60,263	5	61,202	4	61,848	5	62,492	4	63,320	5
59,415	4	60,265	4	61,207	4	61,856	4	62,503	5	63,321	5
59,416	4	60,266	5	61,257	4	61,866	5	62,531	4	63,330	5
59,428	5	60,270	5	61,263	5	61,872	5	62,537	5	63,342	5
59,448	5	60,275	5	61,306	5	61,880	5	62,538	5	63,362	5
59,485	5	60,328	5	61,308	5	61,881	5	62,560	5	63,372	4
59,488	5	60,332	5	61,346	5	61,899	5	62,566	4	63,393	4
59,489	5	60,369	4	61,357	5	61,915	5	62,573	5	63,408	5
59,490	5	60,376	5	61,374	5	61,931	4	62,583	5	63,413	5
59,542	5	60,380	5	61,388	5	61,953	5	62,593	5	63,414	5
59,549	4	60,381	5	61,451	5	61,974	4	62,594	5	63,415	5
59,599	5	60,382	5	61,460	5	61,983	4	62,597	4	63,417	5
59,624	5	60,383	5	61,467	5	61,985	4	62,603	4	63,421	5
59,755	4	60,384	4	61,471	5	62,000	4	62,604	5	63,427	5
59,813	4	60,387	5	61,472	5	62,020	4	62,672	5	63,540	5
59,823	5	60,389	5	61,480	5	62,022	4	62,688	5	63,541	5
59,838	5	60,442	4	61,499	5	62,094	5	62,702	5	63,548	4
59,839	5	60,533	5	61,506	5	62,095	5	62,710	5	63,585	5
59,840	5	60,606	4	61,535	5	62,096	5	62,728	5	63,626	4
59,887	5	60,641	5	61,576	5	62,097	5	62,733	5	63,651	5
59,904	4	60,680	5	61,601	5	62,100	5	62,795	5	63,653	5
59,919	4	60,696	5	61,608	4	62,107	4	62,806	5	63,669	5
59,925	5	60,698	5	61,614	5	62,117	4	62,822	5	63,688	5
59,937	5	60,708	3½	61,616	5	62,128	5	62,824	5	63,697	4
60,076	4	60,709	5	61,628	5	62,159	5	62,849	5	63,729	5
60,077	4	60,711	5	61,647	5	62,160	5	62,860	5	63,730	5
60,088	4	60,764	4	61,656	5	62,171	5	62,862	5	63,742	5
60,089	4	60,766	4	61,661	5	62,181	5	62,929	5	63,744	5
60,090	4	60,840	4	61,662	5	62,186	5	62,930	5	63,747	5
60,091	4	60,842	5	61,663	5	62,187	5	62,959	4	63,751	5
60,092	4	60,849	4	61,667	5	62,195	5	62,969	4	63,773	5
60,101	5	60,853	5	61,668	5	62,202	5	62,978	5	63,817	5
60,170	4	60,902	5	61,669	5	62,207	5	63,056	5	63,818	5
60,191	5	60,916	4	61,682	5	62,209	5	63,074	5	63,875	5
60,205	5	60,920	5	61,694	4	62,221	5	63,086	5	63,921	4
60,214	5	60,958	4	61,696	5	62,234	5	63,087	5	63,922	4
60,215	5	60,968	4	61,705	5	62,235	5	63,089	4	63,941	4
60,221	5	60,972	5	61,707	5	62,239	5	63,094	4	63,942	5

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
63,948	4	64,751	4	65,671	5	66,221	5	66,579	5	67,347	4
63,971	4	64,753	4	65,721	5	66,223	5	66,620	4	67,351	5
63,975	4	64,762	4	65,730	5	66,226	5	66,621	4	67,355	4
63,980	4	64,846	4	65,870	5	66,229	5	66,674	5	67,359	4
63,992	4	64,854	4	65,875	5	66,233	5	66,675	4	67,361	4
64,001	5	64,873	4	65,888	5	66,234	5	66,704	5	67,416	5
64,008	5	64,874	4	65,911	5	66,240	5	66,707	4	67,422	4
64,051	5	64,904	5	65,912	5	66,242	5	66,709	4	67,433	5
64,079	5	64,948	4	65,966	5	66,246	5	66,722	4	67,450	5
64,133	5	64,998	5	65,971	5	66,248	5	66,785	5	67,464	4
64,135	5	65,054	5	65,974	5	66,249	5	66,802	5	67,466	4
64,145	5	65,067	5	65,998	5	66,251	5	66,809	4	67,467	4
64,148	5	65,121	4	66,001	5	66,252	5	66,816	4	67,468	4
64,154	5	65,128	5	66,039	5	66,255	5	66,906	5	67,471	5
64,161	5	65,131	5	66,045	4	66,260	5	66,939	4	67,593	5
64,185	4	65,132	5	66,046	4	66,261	5	67,079	4	67,594	5
64,220	5	65,133	5	66,071	5	66,262	5	67,080	5	67,603	5
64,221	4	65,140	4	66,076	5	66,263	5	67,112	4	67,640	4
64,230	5	65,235	5	66,086	5	66,264	5	67,113	5	67,655	5
64,231	4	65,255	4	66,104	5	66,266	5	67,141	5	67,682	4
64,232	5	65,260	5	66,108	5	66,270	5	67,142	4	67,685	4
64,234	5	65,299	5	66,113	4	66,271	5	67,143	4	67,686	4
64,236	5	65,307	4	66,131	4	66,274	5	67,153	4	67,701	5
64,258	4	65,325	4	66,135	5	66,275	5	67,178	4	67,720	5
64,299	4	65,335	5	66,155	5	66,277	5	67,179	4	67,721	5
64,300	4	65,346	5	66,160	5	66,279	5	67,208	4	67,723	5
64,305	4	65,349	5	66,161	5	66,280	5	67,231	4	67,727	5
64,322	4	65,350	5	66,167	5	66,283	5	67,255	5	67,729	5
64,347	4	65,351	5	66,170	5	66,286	4	67,260	5	67,730	5
64,384	4	65,397	4	66,173	5	66,327	4	67,263	5	67,731	5
64,407	5	65,402	5	66,174	5	66,354	5	67,266	5	67,732	5
64,462	5	65,422	5	66,178	5	66,364	5	67,267	5	67,733	5
64,480	5	65,432	4	66,179	5	66,377	5	67,268	5	67,735	5
64,481	5	65,459	5	66,180	5	66,391	5	67,269	5	67,736	5
64,482	5	65,461	5	66,181	5	66,395	4	67,270	5	67,737	5
64,493	4	65,484	4	66,182	5	66,405	5	67,271	5	67,738	5
64,528	4	65,495	4	66,187	5	66,407	4	67,272	5	67,739	5
64,547	4	65,515	5	66,192	5	66,416	4	67,273	5	67,754	5
64,572	4	65,537	5	66,195	5	66,428	5	67,282	5	67,756	5
64,595	5	65,546	4	66,197	5	66,449	5	67,285	5	67,757	5
64,604	5	65,547	4	66,209	5	66,451	5	67,286	5	67,759	5
64,606	4	65,567	5	66,211	5	66,461	4	67,288	5	67,760	5
64,659	4	65,579	5	66,212	5	66,462	4	67,290	5	67,763	5
64,682	4	65,591	4	66,214	5	66,546	5	67,292	5	67,764	5
64,687	4	65,611	5	66,216	5	66,555	4	67,294	5	67,767	5
64,695	5	65,644	5	66,218	5	66,572	5	67,297	5	67,768	5
64,745	4	65,656	5	66,220	5	66,573	5	67,335	5	67,772	5

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
67,773	5	68,128	4	68,490	5	69,494	5	70,027	5	70,714	5
67,774	5	68,156	4	68,492	5	69,501	5	70,030	5	70,730	4
67,775	5	68,207	4	68,493	5	69,513	5	70,119	4	70,735	4
67,776	5	68,222	5	68,497	5	69,544	5	70,121	4	70,760	5
67,777	5	68,249	4	68,610	5	69,574	5	70,128	4	70,813	5
67,778	5	68,267	4	68,711	4	69,583	4	70,133	4	70,865	4
67,779	5	68,280	4	68,777	5	69,587	5	70,134	4	70,875	4
67,813	5	68,285	4	68,815	5	69,589	5	70,135	5	70,878	4
67,814	5	68,305	4	68,816	5	69,590	5	70,178	5	70,893	3½
67,815	5	68,335	5	68,843	4	69,601	5	70,179	5	70,894	4
67,816	5	68,340	5	68,854	4	69,602	5	70,180	5	70,907	5
67,817	5	68,344	3½	68,887	5	69,605	4	70,181	5	70,908	4
67,827	5	68,370	5	68,888	4	69,606	4	70,185	5	70,962	5
67,828	5	68,386	5	68,893	5	69,607	4	70,260	4	70,964	5
67,833	5	68,393	4	68,920	4	69,609	4	70,275	4	70,965	5
67,836	5	68,404	5	68,921	5	69,612	4	70,279	4	70,966	5
67,841	5	68,405	5	68,923	4	69,623	5	70,282	4	70,968	5
67,844	5	68,410	5	68,924	4	69,630	4	70,285	4	70,969	5
67,845	5	68,413	5	68,933	4	69,640	5	70,299	4	70,972	5
67,848	5	68,414	5	68,937	5	69,678	5	70,300	4	70,997	4
67,852	5	68,415	5	68,938	5	69,680	5	70,325	4	71,022	4
67,857	5	68,417	5	68,941	5	69,695	4	70,336	4	71,109	5
67,859	5	68,418	5	68,942	5	69,702	4	70,355	4	71,154	4
67,862	5	68,421	5	68,952	5	69,703	4	70,363	4	71,187	4
67,867	5	68,423	5	68,954	5	69,706	4	70,364	4	71,330	4
67,869	5	68,425	5	68,972	5	69,716	5	70,368	5	71,338	4
67,874	5	68,426	5	68,987	5	69,735	4	70,370	4	71,403	4
67,875	5	68,428	5	68,997	4	69,746	4	70,392	5	71,426	5
67,876	5	68,432	5	68,998	4	69,758	5	70,412	5	71,427	5
67,878	5	68,436	5	69,011	5	69,759	5	70,418	5	71,438	3½
67,879	5	68,437	5	69,014	4	69,761	5	70,421	5	71,465	5
67,882	5	68,440	5	69,037	5	69,811	5	70,423	4	71,501	4
67,883	5	68,442	5	69,178	5	69,812	5	70,426	4	71,543	5
67,884	4	68,443	5	69,214	5	69,819	5	70,478	4	71,544	5
67,886	5	68,444	5	69,286	5	69,821	4	70,487	5	71,564	4
67,887	5	68,445	5	69,311	5	69,836	4	70,488	5	71,584	4
67,888	5	68,446	5	69,372	4	69,870	4	70,514	5	71,684	5
67,889	5	68,447	5	69,374	4	69,871	4	70,557	4	71,729	4
67,893	5	68,448	5	69,380	4	69,894	4	70,622	4	71,738	4
67,896	5	68,449	5	69,383	4	69,905	4	70,625	4	71,746	4
67,899	5	68,453	5	69,392	4	69,937	4	70,631	5	71,762	4
68,002	5	68,462	5	69,393	4	69,941	4	70,660	5	71,770	4
68,039	5	68,464	5	69,409	4	69,961	4	70,667	5	71,776	4
68,070	4	68,467	5	69,423	4	70,004	5	70,668	4	71,792	4
68,079	5	68,477	5	69,438	5	70,005	5	70,711	5	71,849	4
68,082	4	68,481	5	69,443	5	70,006	5	70,712	5	71,854	4
68,107	4	68,489	5	69,470	5	70,021	5	70,713	5	71,859	5

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.	Nr.	à pCt.
71,861	5	72,858	4	73,901	5	74,543	4	75,332	5	76,267	5
71,962	4	72,879	4	73,903	5	74,544	4	75,333	5	76,271	5
71,963	4	72,880	4	73,909	5	74,580	4	75,334	5	76,288	5
71,965	4	72,914	4	73,919	5	74,603	4	75,335	5	76,295	5
71,966	4	72,917	4	73,926	5	74,674	5	75,351	5	76,339	5
72,029	4	72,949	4	73,946	4	74,698	4	75,394	5	76,381	4
72,053	4	73,017	4	73,976	4	74,703	4	75,404	4	76,385	5
72,066	5	73,024	5	73,988	4	74,706	5	75,439	5	76,390	4
72,084	4	73,031	5	73,989	4	74,716	5	75,441	5	76,409	5
72,158	5	73,034	5	74,000	4	74,770	4	75,470	4	76,411	5
72,159	5	73,040	5	74,017	3½	74,782	4	75,482	5	76,413	5
72,161	4	73,043	5	74,026	5	74,788	4	75,513	4	76,500	4
72,168	5	73,085	4	74,029	5	74,801	4	75,514	4	76,501	5
72,287	5	73,158	4	74,040	4	74,811	5	75,537	5	76,528	4
72,302	4	73,159	4	74,043	4	74,827	4	75,596	5	76,539	4
72,317	5	73,199	5	74,048	5	74,877	5	75,634	4	76,572	5
72,318	5	73,206	5	74,065	4	74,889	5	75,640	5	76,591	5
72,378	5	73,207	5	74,069	4	74,891	5	75,641	5	76,604	4
72,399	5	73,240	4	74,073	4	74,897	5	75,671	5	76,608	4
72,457	5	73,253	5	74,079	4	74,944	5	75,718	3½	76,611	4
72,482	5	73,255	5	74,096	4	74,952	4	75,719	3½	76,632	5
72,505	5	73,256	5	74,099	4	74,953	4	75,727	5	76,646	5
72,519	5	73,312	5	74,121	4	74,964	5	75,789	5	76,680	5
72,533	5	73,313	5	74,166	5	74,966	4	75,806	5	76,710	5
72,535	5	73,355	4	74,204	5	74,989	5	75,858	5	76,747	5
72,545	5	73,376	4	74,213	5	75,031	5	75,862	4	76,748	5
72,547	5	73,422	5	74,214	5	75,037	3½	75,866	4	76,750	5
72,549	5	73,493	5	74,216	5	75,044	4	75,884	4	76,762	4
72,552	5	73,500	4	74,217	5	75,045	5	75,886	4	76,773	5
72,558	5	73,506	4	74,222	4	75,046	4	75,904	4	76,801	5
72,619	5	73,524	4	74,242	4	75,069	4	75,929	5	76,804	5
72,651	4	73,531	4	74,257	4	75,095	5	75,933	4	76,812	4
72,656	4	73,541	4	74,262	5	75,104	4	75,947	5	76,824	5
72,663	5	73,546	4	74,263	5	75,123	5	75,949	5	76,849	4
72,707	5	73,549	4	74,269	5	75,134	5	75,960	5	76,906	4
72,709	5	73,576	4	74,285	5	75,135	5	75,996	5	76,908	4
72,711	4	73,592	4	74,296	5	75,143	5	76,056	4	76,909	5
72,712	4	73,617	4	74,302	5	75,146	5	76,059	3½	76,910	5
72,720	4	73,642	5	74,320	5	75,157	5	76,083	4	76,911	4
72,721	4	73,663	4	74,325	4	75,178	5	76,106	5	76,926	4
72,731	4	73,693	4	74,360	4	75,180	5	76,114	5	76,939	5
72,732	4	73,694	4	74,383	5	75,246	5	76,119	4	76,951	5
72,742	4	73,714	4	74,391	4	75,247	5	76,154	4		
72,753	4	73,754	5	74,401	5	75,253	5	76,240	5		
72,821	4	73,814	5	74,403	5	75,261	4	76,241	5		
72,827	5	73,895	5	74,475	5	75,330	5	76,243	5		
72,847	4	73,897	5	74,540	4	75,331	5	76,254	4		

Bekanntmachung,

die Benennung der Königlichen Kreis-Stellen betreffend.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend, und in weiterer Entwicklung der geschichtlichen Grundlage derselben bezüglich der Benennung Allerhöchst-Ihrer Kreisstellen, zu bestimmen, was folgt:

I.

Die Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichte haben sich in allen amtlichen Ausfertigungen von nun an der Benennung „Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern, Niederbayern u. s. w.", dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" (Kammer des Innern oder der Finanzen) und „Königlich Bayerisches Appellations-Gericht von Oberbayern, Niederbayern u. s. w." dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" zu bedienen.

II.

Da der fernere Gebrauch des Wortes „Kreis" der Grundlage der neuen Eintheilung des Königreiches widerstreitet, so ist derselbe überall zu vermeiden, wo nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben ist.

Wo aber unter der ebenbemerkten Voraussetzung das Wort „Kreis" gebraucht wird, soll die Benennung desselben nicht durch ein Hauptwort, sondern durch ein Beiwort, beigefügt werden, z. B. der Niederbayerische Kreis, der Oberpfälzisch-Regensburgische Kreis, der Schwäbisch-Neuburgische Kreis u. s. w.

III.

Diese Bestimmungen sind in gleicher Weise von den untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorstellungen zu beobachten.

Die vorstehenden allerhöchsten Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 17. Januar 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Staatsrath v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Termins-Berechnung bei zeitlichen Quieszirungen und Quiescenz-Verlängerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das in Nr. 94 des Kreis-Intelligenzblattes enthaltene Regierungs-Präsidial-Ausschreiben vom 3. August vorigen Jahres,

„dem zu Folge Quiescenz-Verlängerungs-Gesuche Seiner Majestät dem Könige so zeitig vorgelegt „werden müßen, daß Allerhöchst Ihr Entschluß den Betheiligten noch vor dem Ablaufe der vorigen Quiescenz-Frist zukommen könne,

wird in Gemäßheit hoher Königl. Ministerial-Entschließung vom 15ten d. M. und Jahrs hiemit weiteres öffentlich bekannt gemacht,

„daß die Termine aller auf bestimmte Zeit beschränkten Quiescenz-Bewilligungen und deren Verlängerungen vom Tage der Allerhöchsten Bewilligung an, und nicht von jenem des zufällig verspäteten Quiescenz-„Antritts, oder der späteren Insinuation einer Quiescenz-Verlängerung zu berechnen seyen.

Bayreuth, den 24. Januar 1838.

Das Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.

Freiherr von Andrian.

Malz

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Da besonders dadurch die Einsendung der Oberappellationsgerichts-Taxen zum Expeditionsamte des unterzeichneten Gerichtshofs verspätet wird, daß die Publikation der Erkenntniße des K. Oberappellationsgerichts verzögert wird, und die Taxen sodann nicht sogleich eingehoben werden, so werden die sämmtlichen Untergerichte angewiesen, die gedachten Erkenntniße künftig schleuniger zu publiziren, und die Taxen sodann sofort einzuheben, damit hiedurch die Reste vermieden werden.

Bamberg, den 16. Januar 1838.

Königliches Appellationsgericht für den Kreis Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

B e k a n n t m a c h u n g

(Das Maas der Ziegelbrennerei-Waaren betr.)

In Gemäßheit hoher Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. December v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an die Ziegelbrennerei-Waaren nachfolgende Maase halten müssen:

a) der Backstein	11½	Zoll	Länge,
	5¾	„	Breite und
	2½	„	Dicke;
b) der Heerdstein . . .	1	Fuß	Länge,
	1	„	Breite und
	2½	Zoll	Dicke;
c) der Dachziegel . . .	15	„	Länge und
	7½	„	Breite;
d) der Schaufel oder Kühmäuler	7	„	Länge, und
	7½	„	Breite;
e) der Forstziegel	16	„	Länge und
	8	„	Breite.

Die Ziegelei-Besitzer sind angewiesen, diese bestimmten Maase bei 20 Thaler Strafe genau einzuhalten und wird jede zur Anzeige gebracht werdende Contravention strengstens beahndet werden.

Bayreuth, den 18 Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Den L u d w i g-(D o n a u-M a i n)-C a n a l betr.)

An den unten bezeichneten Tagen werden bei den betreffenden K. Distrikts-Polizeibehörden die nachbenannten Bauobjekte und Bauabtheilungen des Ludwig-Canals zur Versteigerung an den Mindestnehmenden gebracht.

1) am Montag den 12. Februar l. J. bei dem K. Landgerichte B e i l n g r i e s, der Brückkanal bei der Gößelthalmühle bei Beilngries in der XV. Canalhaltung, nebst dem dazu gehörigen Wege, veranschlagt auf 12,100 fl. 5 kr.,

2) am Dienstag den 13. Februar bei dem K. Landgerichte N e u m a r k t die Erdarbeiten in den vier Arbeitsloosen Nr. VII. bis X. zwischen M e i l e n h o f e n und D ö r l b a c h oder von dem K. Forste S o l l a c h bis über die R u s c h e r h a i d e, und zwar ist veranschlagt

das VII. Loos	10,500′	lang auf	90,000 fl.	— kr.
„ VIII. „	1257′	„ „	14,000 „	— „
„ IX. „	1340′	„ „	140,000 „	— „
„ X. „	8500′	„ „	234,698 „	21 „

wobei bemerkt wird, daß in dieser Gegend demnächst auch noch der große Brückkanal bei Burgthann zur Ausführung, auf dem Wege der Versteigerung, kommt.

3) Am Mittwoch den 14. Februar bei dem K. Landgerichte A l t d o r f:

a) fünf Durchläße in der 27sten, 33sten, 35sten, 36sten und 39sten Canalhaltung zwischen R ü b l i n g s h o f und O b e r l i n d e l b u r g veranschlagt auf . . . . 7551 fl. 46 kr.

b) eine Canalbrücke bei Oberlindelburg veranschlagt auf . . . . 3729 fl. 11 kr.

4) Am Donnerstag den 15. Februar bei dem K. Landgerichte S c h w a b a c h den Brückkanal über den Gaugsbach bei Röttenbach, St. W o l f g., veranschlagt auf . . . . . 13,427 fl. 3 kr.

5) am Freitag den 16. Februar bei dem K. Landgerichte Nürnberg:
   a) eine Strecke der Ellinger-Nürnberger Straße, veranschlagt auf . . 11,474 fl. 26 kr.
   b) eine Strecke der Nürnberg-Rothenburger Distr.-Straße, veranschlagt auf 5,546 fl. 30 kr.

6) am Samstag den 17. Februar bei dem K. Landgerichte Erlangen:
   a) die Erdarbeiten in der 85sten und 86sten Haltung unterhalb Bayersdorf, 12,291′ lang, veranschlagt auf . . 50,000 fl. — kr.
   b) der Brückkanal über den Kreuzbach, veranschlagt auf . . . 11,000 fl. — kr.
   c) die Schleuße Nr. 85 mit einer Brücke über das Hinterhaupt, veranschlagt auf 20,000 fl. — kr.
   d) ferner zwei Canalbrücken, ein Durchlaß und zwei kleine Straßenkorrektionen, veranschlagt auf . . . . 10,200 fl. — kr.

7) Am Montag den 19. Februar bei dem K. Landgerichte Forchheim:
   a) die Erdarbeiten in der 86sten, 87sten und 88sten Haltung zwischen Bayersdorf und Neuses unterhalb Forchheim, und zwar ist veranschlagt
      die 86ste Haltung, 9484′ lang, auf 56,745 fl. 35 kr.
      die 87ste Haltung, 1387′ lang, nebst dem Canalhafen bei Forchheim auf 16,742 fl. 48 kr.
      die 88ste Haltung, 13,184′ lang, auf 30,000 fl. — kr.

      In derselben 88sten Haltung ist eine Strassenstrecke von 1937′ umzubauen, wofür die Kosten auf 3600 fl. veranschlagt sind.
   b) die vier Schleußen von Nr. 86 bis 89 incl., wovon veranschlagt ist:
      die 86ste auf . . . 19,255 fl. 56 kr.
      „ 87ste mit einer Brücke über das Hinterhaupt auf . . . 22,542 fl. 27 kr.
      „ 88ste „ . . . 18,200 fl. — kr.
      „ 89ste „ . . . 17,500 fl. — kr.
   c) die vier Brückkanäle über die Wiesent, von welchen veranschlagt ist:
      Nr. 1 auf . . . . 27,695 fl. 34 kr.
      „ 2 „ . . . . 31,937 fl. 4 kr.
      „ 3 „ . . . . 37,165 fl. 54 kr.
      „ 4 „ . . . . 14,665 fl. 45 kr.
   d) Endlich eine Canalbrücke und zwei Durchläße in der 87sten Canalhaltung, veranschlagt auf 7,396 fl. 40 kr.

8) Dienstag den 20. Februar bei dem K. Landgerichte Bamberg I. die beiden Schleußen Nr. 90 und 91, wovon veranschlagt ist
   Nr. 90 auf . . . . 17,500 fl. — kr.
   Nr. 91 auf . . . . 18,200 fl. — kr.

Die Versteigerungsverhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Punkt 9 Uhr Morgens beginnen, und wer nicht bei der Untersuchung der Qualifikation der Steigerer erscheint, kann zur Versteigerung selbst nicht zugelassen werden. — Die zu leistende Caution beträgt ein Zehentheil der für jedes Objekt veranschlagten Summe; diejenigen, welche daher mitzusteigern Lust haben, müssen mit genügenden gerichtlichen Vermögenszeugnissen, Ausländer aber mit einem Creditbrief auf ein inländisches solides Handlungshaus versehen seyn.

Die Kostenvoranschläge, Plane, Baubeschreibungen und Bedingnißhefte können schon früher und zwar:
ad 1) in dem Bureau der K. Canalbau-Section II. zu Beilngries,
ad 2) in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion III. zu Neumarkt,
ad 3) und 4) in dem Bureau der K. Canalbau-Section IV. zu Feucht,
ad 5) in dem Bureau der K. Canalbau-Section V. zu Nürnberg,
ad 6) in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion VI. zu Erlangen,
ad 7) und 8) in dem Bureau der K. Canalbau-Section VII. zu Bamberg
eingesehen werden. Nürnberg, den 8. Januar 1838.

Königliche Canalbau-Inspektion.

Freiherr v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beischlag, K. Regierungs- und Kreisbaurath.

Bekanntmachung.

den Ludwig- (Donau-Main-) Canal betr.

Am Samstag den 10. Februar l. Js. wird bei dem K. Landgerichte Riedenburg die Herstellung sämmt-

licher Steinhauer- und Maurerarbeiten incl. der Materiallieferung zu den fünf Schleußen im Altmühlthale zwischen Schelleneck und Dietfurth nach dem Ausmaaße an einen Uebernehmer aus den Mindestnehmenden versteigert. Die Kosten hiefür sind approximativ auf 160,000 fl. veranschlagt. Der Bauplan, Kostenvoranschlag, die Baubeschreibung und das Bedingnißheft sind bei der Königl. Canalbau-Section I[b] Riedenburg einzusehen, und hinsichtlich des Beginnens der Verhandlung und der zu stellenden Caution wird sich auf die in Nr. 9 dieser Blätter am 20. Januar curr. enthaltene Ausschreibung vom 8. Januar l. Js. in gleichem Betreffe bezogen. — Schlüßlich wird bemerkt, daß das Altmühlthal schon sehr viele geöffnete Steinbrüche, sowie auch Gelegenheit zur Eröffnung neuer, darbietet.

Nürnberg, den 18. Januar 1838.

Königl. Kanalbau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beyschlag, K. Regierungs- und Kreisbaurath.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird der Pfarracker des Martin Dörfler von Kleinziegenfeld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

7. Februar l. Js.

im Gerichtssitze anberaumt. Der Hinschlag geschieht nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes.

Weismain, den 7. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Bauer Johann Kohler aus Pretzfeld ist gesonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Jederlei Rechtsansprüche an dessen Person oder Vermögen sind daher innerhalb 3 Wochen oder längstens in dem hiezu auf den

10. Februar c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine bei unterfertigter Stelle an- und vorzubringen, ausserdem Präklusion an der Vermögensmasse der Auswanderer eintreten würde.

Ebermannstadt, den 19. Jänner 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Der Bauer Georg Renker von Haußen hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und in dieser Beziehung sich unter Curatel gestellt. Derselbe kann daher, ohne Einwilligung seines ihm als Curator beigeordneten Bruders Johann Renker von Haußen, rechtsgültig keine Verträge abschließen, oder sonst Verbindlichkeiten auf sich nehmen, was zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Herzogenaurach, am 5. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Der Bauer Konrad Frey aus Pretzfeld gedenkt mit seiner Ehefrau Margaretha, seinen beiden Kindern und seinem Vater Johann Frey nach Nordamerika auszuwandern. Wer immer an gedachte Auswanderer, sey es aus was immer für Rechtstiteln Ansprüche zu machen haben glaubt, wird anmit aufgefordert, solche binnen 3 Wochen von heute an, oder längstens in dem hiezu auf den

10. Februar c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine um so gewisser an- und vorzubringen, ausserdem er von deren Aktivmassa eo ipso ausgeschlossen werden würde.

Ebermannstadt, den 19. Jänner 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

In der Nacht vom 8. — 9. Oktober 1837 wurden aus einem Hause zu Himmelkron folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen:

1) 18 zinnerne Teller. Einige waren mit J. K. K. und mehrere mit darauf gemachten Blumen bezeichnet, welche ein Laubwerk vorstellen sollten. Die Teller waren ziemlich stark und noch gut,
2) ein messinger Mörßer mit Stengel. Derselbe war noch ganz neu und von mittlerer Größe,
3) eine zinnene Schüssel, mit Deckel und Handheben,
4) eine dergleichen, ohne Deckel und Handheben,
5) ein zinnenes Waschbecken, mit einem Ring,
6) eine zinnene Salzmetze,
7) ein kupferner Backform. Er war ziemlich groß, und im Innern befanden sich zwei Sterne eingemacht,
8) ein dergleichen blecherner, etwas kleiner,
9) ein zinnenes Salzmetzlein,
10) ein metallener großer Löffel,

11) ein grau tuchenes Goller, noch ziemlich neu,
12) eine weiß leinene Schürze,
13) zwei Servietten,
14) ein Tischtuch,
15) ein Handtuch,
16) ein paar weiß baumwollene Socken, für einen kleinen Knaben,
17) ein paar blaue und schwarze Socken,
18) eine Brille, mit Messing eingefaßt,
19) ein Taschenmesser, mit gelben Stiften auf dem Heft,
20) drei Strümpfe, 2 baumwollene und ein schafwollener.

Dieß wird hiemit zum Behuf des Nachspähens bekannt gemacht. Wunsiedel, am 17. Jänner 1838.

Königliches Land- und Criminaluntersuchungsgericht.
v. Wächter.

Die nach dem Anfang der Untersuchung flüchtig gewordene ledige Caroline Keiner von Arzberg wird hiemit zum zweitenmal vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor hiesigem Gerichte zu erscheinen und sich wegen der wider dieselbe vorliegenden Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten, widrigenfalls gegen sie, als gegen eine Ungehorsame, den Gesetzen gemäß wird verfahren werden. Wunsiedel, am 13. November 1837.

Königliches Land- und Criminaluntersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Heinrich Mönch zu Selbitz, und dessen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Tauwaldt, in dem am 16. November v. Js. unter sich abgeschlossenen Vertrag die nach den Provinzialgesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 16. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das aus dem halben Frohnhofe Haus-Nr. 66, Besitz-Nr. 145 neugebildete Gut der Wittwe Anna Margaretha Bodenschatz zu Marlesreuth, wovon die Gebäude mit 300 fl. der Brandversicherung einverleibt sind, bestehend in

1) dem Wohnhause, 1½ Stock hoch, theils von Mauer theils von Fachwerk, mit Schindeln und Stroh gedeckt, nebst gewölbtem Keller, Scheune und Stallung für 8 Stücke Vieh,
2) 2⅛ Jauchert Feld, das erste Gewand, II. Classe,
3) 2 Jauchert Feld, das zweite Gewand, II. Classe,
4) ⅜ Tagwerk Grasgarten unterhalb des Hauses, I. Classe,
5) ⅛ Tagwerk Grasgarten oberhalb des Hauses, II. Classe,
6) ⅛ Tagwerk Grasgarten hinter der Scheune, II. Classe,
7) 16 []R. Pflanzgarten neben dem Hause, I. Classe,
8) ⅛ Jauchert Wiese am Leinenholz, III. Classe,
9) 2½ „ Holz und Huth, das Leinenholz,

belastet mit 41½ kr. Steuersimplum, 15 kr. circa Erbzins, dann 10 Prozent Handlohn und Todtenfall zum K. Rentamte Lichtenberg, 24 kr. Zehntgeld zur Pfarrei Selbitz, gewürdiget auf 1000 fl. rhl. (Eintausend Gulden rhl.), dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Dienstag den 30. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier bezielt, wovon besitz- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Naila, am 1. December 1837.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Auf Andringen mehrerer Hypothekengläubiger wird das Grundanwesen des Büttnermeisters Johann Adam Haberstumpf zu Gefrees, bestehend:

1) in einem neuen Wohnhause, an der steinernen Brücke alldort, mit Hofrecht,
2) mit einem Gemüßegärtlein,

zum erstenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe hat nach erhobener Schätzung einen Gesammtwerth zu 1000 fl. — Strichtermin ist nun auf

Donnerstag den 22. Februar 1838

am hiesigen K. Landgerichtssitze anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Berneck, am 13. Januar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Die dem Bauern Johann Rucker zu Hinterrehberg zugehörigen Realitäten:

ein einstöckiges Wohnhaus,
ein Stadel von Holz, und Schupfe von Holz, an den Stadel angebaut,
1 Jauchert Grasgarten, vor und hinter dem Hause,
8 " Feld, die Hofzelch,
5 " " das Geyersfeld,
2½ Tagwerk Feld, das Holzfeld,
3½ Jauchert Feld, der Ziegelacker,
3 Tagwerk Wiesen, die Mühlwiesen,
4 Jauchert Wiesen, die Heimathwiese,
5 Tagwerk Holz, das Heimathholz,
2½ " Buschholz, das Ziegelholz,
2½ " das Mühlholz, mit Büschen bewachsen,

werden nach dessen eigenem Antrage, da er in den Hinschlag seines Anwesens um das bei der Licitation am 14. August v. Js. erzielte Meistgebot nicht einwilligen zu können glaubte, abermals dem öffentlichen Verkauf ausgestellt und dritter und letzter Verkaufstermin auf den

9. Februar curr. Vormittags

wieder in loco Leugast anberaumt, wozu Kaufslustige sich einfinden mögen. Münchberg, den 10. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Unter Bezugnahme auf diesseitiges Ausschreiben vom 27. December v. J. wird notifizirt, daß der ledige Dienstknecht Georg Leonard Friedrich von Oberlindelbach, unterm 14ten d. Mts. eingeliefert wurde, daher obiges Ausschreiben ausser Wirksamkeit gesetzt wird.

Gräfenberg, den 16. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Auf Instanz eines Hypothekengläubigers werden nachstehende dem Georg Greich von Döringstadt zugehörige Grundrealitäten, als:

1) eine Wiese im Kühanger, B. Nr. 388,
2) eine Wiese am vorderen Wörth, B. Nr. 389,
3) eine Wiese im hinteren Wörth, B. Nr. 390,
4) eine Wiese im Lausanger, B. Nr. 391,
5) ein Feld im Eichholz, B. Nr. 392,
6) ein Holz im Eichholz, B. Nr. 393,

sämmtliche freieigen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber zur Legung ihrer Angebote in dem auf Montag den

5. Februar 1838

bei Gericht erzielten Termin vorgeladen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Lichtenfels, den 28. December 1837.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Lichtenfels, am 16. Januar 1838.

Der wegen Wilddiebstahls angeschuldigte Nikol Baier von Wehlbach hat sich auf flüchtigen Fuß begeben; es werden daher sämmtliche Civil- und Militairbehörden aufgefordert, den untensignalisirten Baier im Betretungsfalle wohlverwährt hieher liefern zu lassen.

Der Angeschuldigte ist 30 Jahre alt, mittlerer Größe, hat schwarzbraune Haupthaare, kleine schwarze Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, und blasses rundes Angesicht, schwärzlichen Bart. Derselbe trug einen abgetragenen schwarzen tuchenen Frack, eine Weste von gelblichtem Stoffe, lange graue Sommerbeinkleider, und seine Kopfbedeckung bestand in einer alten grün tuchenen Schirmmütze, und war barfuß.

Königliches Landgericht.
D. i.
Schmidt.

Kronach, den 2. Januar 1838.

Im Haßlachflusse bei Gundelsdorf, eine Stunde oberhalb Kronach wurde am Sonntag den 31. December v. J. ein Leichnam männlichen Geschlechts, ohngefähr 26 Jahre alt, gefunden. Dieser Leichnam mißt 5′ 10″ ist ziemlich untersetzter Statur, hat dunkelbraune Kopfhaare, runde Stirne, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, breites Gesicht, großen Kopf, stumpfe Nase, rundes Kinn, aufgeworfene Lippen, dunkelbraunes Schnurbärtchen.

Am Leibe trägt er

1) ein dunkelblaues tuchenes Goller mit weißen runden etwas erhabenen Metallknöpfen,
2) eine baumwollene Halsbinde von braunen Boden und grün und gelben Blumen an den Rändern,
3) lange dunkelblaue tuchene Beinkleider, rechts und links mit runden erhabenen weißen Metallknöpfen,
4) eine Weste von dunkelgrünem Manchester, in der

Mitte mit einer einfachen Reihe der genannten Knöpfe versehen,

5) lange Stiefel von Kalbleder und mit Rindsleder vorgeschuht,
6) ein Hemd von grober Leinwand,
7) lange weiße wollene Strümpfe,
8) Kalblederne einen starken Zoll breite Hosenträger, woran jener an der linken Seite mit einer Schnalle versehen, und woran unten ein Lederstückchen angeknüpft war.

Ueberdieß wurde im Haßlachflusse ein Pack gefunden, welcher wahrscheinlich Eigenthum dieser unbekannten Mannsperson ist, und folgendes enthält:

1) ein dunkelblaues Baumwollen-Tuch mit hellblauen Streifen,
2) ein paar weiße schaafwollene Strümpfe,
3) eine dunkelblau tuchene Schirmkappe,
4) ein dunkelblaues zerrissenes Goller von Schaafwolle, mit weißmetallenen etwas erhabenen Knöpfen,
5) ein altes blaues Beinkleid, durchaus mit Leder besetzt,
6) ein altes Hemd von grober Leinwand,
7) 2 Ellen Rollentaback, von der schlechtesten Sorte.

Bei dem Leichname selbst fand man:

1) einen weißen ledernen Tabacksbeutel mit Räumer,
2) einen weißledernen Geldbeutel, in welchem sich ein kupfernes österreichisches 3 kr. Stück befindet.
3) ein Schnappmesser, der Griff von Hirschschale,
4) ein Schlüssel,
5) eine Messingschnalle,
6) etwas Tabackschwamm mit Stein.

Da diese Mannsperson von Niemanden erkannt wurde, so werden sämmtliche Behörden ersucht, diese Bekanntmachung gefälligst in ihren Bezirken durch öffentlichen Anschlag kund zu geben, und den Erfolg hieher zu vernachrichtigen.

Königliches Landgericht Kronach.
Gleitsmann.

Eingeklagter Forderungen halber wird das — auf 299 fl. 12½ kr. taxirte Wohngebäude mit 2 Gärtlein und ¼ Tagw. Feld am Hause Nr. 8, des Webermeisters Johann Christian Elias Feldmann zu Tiefendorf in dem auf den

19. Februar Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitz anberaumten Termin meistbietend verkauft, und werden dazu kauf- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken aadurch vorgeladen:

daß das Einschätzungsprotokoll im Geschäftszimmer des unterfertigten Gerichtes zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Hof, am 2. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Zum Verkaufe des nachverzeichneten Grundvermögens des Heinrich Lauer von Hollfeld, als:

1) eines Wohnhauses mit Garten zu Hollfeld, geschätzt auf 600 fl.,
2) 2½ Tagw. Feld in der Garnstöcke, geschätzt auf 180 fl.,
3) 2 Tagw. Feld allda oder Kohlstatt, geschätzt auf 180 fl.,
4) 1 Tagw. Wiese im großen Hain, geschätzt auf 120 fl.,
5) 1 Tgw. Feld im Schirmreuth, auf 170 fl. geschätzt,
6) 1 Tagwerk Feld in der Garnstöcke, auf 125 fl. geschätzt,

auf welches sämmtliche Grundvermögen ein Aufgebot von 700 fl. gelegt worden ist, wird weiterer Termin auf den

29. Januar 1838 Vormittags

bei dem Landgerichte dahier anberaumt. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen, und es wird hinsichtlich des Zuschages nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden. Hollfeld, den 28. December 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Ein Flecken Wiese im Schrödersgraben, welches früherhin mit noch einem ähnlichen Stückchen Wiese am Römersreutherberge im Ganzen verpachtet wurde, und welches 103 Quadratruthen enthält, soll zu Folge höchsten Dekrets der K. Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer der Finanzen, unter den normalmäßigen Bedingungen dem Verkaufe ausgesetzt werden. Dieses wird den allenfallsigen Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Termin hiezu Montag den 5. Februar l. J. anberaumt ist. Stadtsteinach, den 15. Januar 1838.

Königliches Rentamt.
Schindler, Rentbeamter.

In der Schuldensache des Bauern Gabriel Münch zu Krögelstein werden dessen Grundbesitzungen, welche in dem K. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 153 und 156 v. Js. beschrieben sind, am

5. Februar, Vormittags 10 Uhr

nochmals dem Verkauf ausgesetzt. Thurnau, am 11. Januar 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Auf die unterm 10. November v. Js. zum Verkaufe ausgebotenen Grundbesitzungen der Webermeister Christian Zuber'schen Eheleute dahier, ist ein Gebot nicht gelegt worden, weshalb dieselben unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. November v. Js., Intelligenzblatt Nr. 138, 140 et 146, wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber auf den

1. Februar curr.

hieher eingeladen werden.

Guttenberg, den 4. Januar 1838.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Uebersicht

über am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 15 kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . .	12 fl. — kr.	10 fl. 58½ kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. — kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Feinen, langen, 9köpfigen russischen Flachs in kleinen Ballen von 60 — 70 Pfund, à 35 fl. pr. Centner, ganz rein ausgehechelten Flachs à 35 kr. pr. Pfund, Werg à 12 kr. pr. Pfund, bei

Johann Georg Kolb in Bayreuth.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 18. Jan. Ein außerehel. Kind, männl. Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. Jan. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.

Den 21. Jan. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier.

Den 23. Jan. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Bayerlein dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Schultheiß dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Jan. Der Sohn des Sackträgers Schilling auf der Dürschnitz.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Rieb dahier.

Den 25. Jan. Der Sohn des Wengner, Büchsenspanners bei weiland Sr. Hoheit des Herrn Herzogs Pius August in Bayern.

Gestorbene.

Den 16. Januar. Die Tochter des Lohnkutschers Ochs dahier, alt 6 Monate und 3 Tage.

Den 17. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 6 Monate.

Den 18. Jan. Der Sohn des Hautboisten Schöpf bei dem Kgl. Inf. Reg. Friedrich Hertling dahier, alt 1 Jahr 2 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate.

Den 20. Jan. Der Königl. quieszirte Regierungskanzlist Körnich, alt 87 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

— — Der Zieglergeselle Fichtner im Neuenweg, alt 20 Jahre und 4 Monate.

Den 21. Jan. Der Pflastrergeselle Kolb in der Altenstadt, alt 64 Jahre, 4 Monate und 10 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Schneidermeisters Hacker zu Heinersreuth, alt 78 Jahre, 1 Monat und 21 Tage.

— — Der Bürger und Webermeister Zeller im Neuenweg, alt 69 Jahre.

— — Der Taglöhner Hofmann zu St. Georgen, alt 69 Jahre, 3 Monate und 1 Tag.

Den 22. Jan. Die Ehefrau des Elementarlehrers Popp dahier, alt 33 Jahre, 8 Monate und 25 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Dienstag am 30. Januar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung, obenbezeichneten Betreffs vom 29sten v Mts., wird hierdurch öffentlich bekannt gegeben. Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden hierbei angewiesen, dieselbe sämmtlichen Gewerbs-Vereinen ihrer Bezirke in Abschrift mitzutheilen, und den K. Landgerichten Kronach, Kulmbach, Wunsiedel und Lichtenfels, sowie den Magistraten Bayreuth, Bamberg und Hof noch der besondere Auftrag ertheilt, dieselbe dem Vorstande der am Sitze jeder dieser Behörde bestehenden Distrikts-Prüfungs-Commission zu eröffnen, sowie über den strengen Vollzug derselben durch diese Commissionen zu wachen.

Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bezüglich der Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen wird hiemit, auf so lange Wir nicht anders verfügen, festgesetzt, was folgt:

1) Es wird gestattet, daß, wie bisher, so auch fernerhin von den Mitgliedern der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen für ihre Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration bezogen werde.

2) Die Größe dieser Remuneration wird

a) bei Prüfungen der Gesellen auf 1 bis 3 fl.,

b) bei Prüfungen der Lehrlinge auf 30 Kreuzer bis ein Gulden dreißig Kreuzer

festgesetzt.

3) Der Vorstand der Commission, welchem eine Remuneration nicht zukömmt, hat innerhalb des bezeichneten Maximum und Minimum die Größe der Remuneration für jeden einzelnen Fall mit Rücksicht auf die größere oder geringere Mühewaltung und Zeitversäumniß der einzelnen Commissions-Mitglieder zu bestimmen.

4) Für die Benützung einer Werkstätte von Seite des Prüfungs-Candidaten sind besonders 30 Kreuzer zu entrichten, und soferne die Benützung mehrere Tage in Anspruch nimmt, findet eine angemessene Erhöhung dieses Betrages statt, welche gleichfalls der Bestimmung des Vorstandes unterliegt, aber in keinem Falle den Betrag von 4 Gulden übersteigen darf.

5) Die erwähnte Remuneration, sowie die Vergütung für die Werkstätte hat in allen Fällen der Geprüfte zu bezahlen, und zwar auch für den Fall, daß er die Prüfung nicht bestehen sollte. Eben so hat derselbe das Materiale für das zu fertigende Meisterstück selbst beizuschaffen.

6) Die vorschriftsmäßigen Stempeln und Taxen sind in den genannten Gebühren nicht inbegriffen, sondern kommen nach Art. 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und der Ministerial-Ausschreibung vom 5. April d. J., Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbssachen betreffend, besonders zu entrichten.

7) Sowohl die Remunerationen für die Commissions-Mitglieder, als die Vergütung für etwaige Benützung einer Werkstätte, hat der Geprüfte nicht unmittelbar an die zum Bezuge Berechtigten, sondern unmittelbar an den Vorstand der Commission selbst zu entrichten, welcher die Vertheilung persönlich zu besorgen, und zugleich strenge darüber zu wachen hat, daß widerrechtliche Anforderungen von Seite der Commissions-Mitglieder an den Examinaten, oder sonstige Gewerbs-Mißbräuche in keiner Weise mehr stattfinden.

8) Für den Fall, daß bei gänzlicher, legal nachgewiesener Mittellosigkeit des Prüfungs-Candidaten die Commissions-Mitglieder auf die ihnen gebührende Vergütung nicht verzichten, hat dieselbe

a) bei Gesellen, die Armenpflege der betreffenden Heimathsgemeinde,

b) bei Lehrlingen, der betreffende Gewerbs-Verein zu leisten.

München, den 29. December 1837.

L u d w i g.

Staatsrath von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair:
F. v. Kobell.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die den Freiwilligen des K. Griechischen Heeres verliehenen Denkzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König von Griechenland haben für die in Bayern geworbenen Freiwilligen Allerhöchst Ihres Heeres ein Denkzeichen gestiftet, und hierüber die aus nachstehendem Abdrucke ersichtlichen näheren Bestimmungen ertheilt.

Dieses wird hiemit in Folge eines Rescripts aus dem K. Staatsministerium des Innern vom 18ten d. mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König von Bayern allen jenen aus Bayern gebürtigen Individuen, welche nach den erwähnten Bestimmungen auf dieses Denkzeichen Anspruch und dasselbe bereits erhalten

haben oder noch erhalten werden, gemäß allerhöchster Entschließung vom 4ten d. M. zu gestatten geruht haben, solches anzunehmen und zu tragen.

Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Die Form des Denkzeichens ist dieselbe, wie jene des an das Königlich Bayerische Hülfs-Corps Verliehenen, das Material aber Bronze, Grund und Kranz bronzirt, Inschrift und Ränder hellglänzend in Metall ausgearbeitet. Die Inschrift ist nur auf der Rückseite abgeändert. Das Band, an welchem das Denkzeichen getragen wird, unterscheidet sich von jenem, welches für das Königlich Bayerische Hülfs-Corps bestimmt wurde, nur durch einen schmalen weißen Rand, welchen ersteres enthält.

Anspruch auf dieses Denkzeichen gewährt die treue Erfüllung und Vollendung der übernommenen Verbindlichkeiten allen Angehörigen des freiwilligen Griechischen Truppen-Corps (daher auch sämmtlichen Sanitäts- und Administrations-Beamten) ohne Unterschied des Grades, und selbst auch denjenigen, welche vermög früherer Dienstleistung bereits das Denkzeichen des Königlich Bayerischen Hülfs-Corps besitzen.

Als getreuliche Vollendung der übernommenen Verbindlichkeiten ist nicht zu erachten:

1) Die Ersatzmannstellung; doch haben Seine Majestät der König von Griechenland denjenigen, welche zum Zwecke der Ansiedlung in Griechenland Ersatzmänner gestellt haben, nachdem sie wenigstens 2 Jahre der Militairpflicht obgelegen, die Ansprüche auf das Denkzeichen reservirt;
2) Die Dienstleistung mit solch' fehlerhafter Aufführung, daß hiedurch für den Abschied die Leumunds-Note „tadelhaft" begründet wurde;
3) Eine durch Desertion unterbrochene Dienstzeit;
4) Wenn eine Verurtheilung wegen eines militairischen Verbrechens oder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens Statt hatte.

Die Entlassung wegen körperlicher Untauglichkeit normirt keinen Grund des Ausschlusses, wenn der Entlassene in die Cathegorie der Real-Invaliden gehörte, diejenigen aber, welchen aus besonderer Rücksicht auf nachtheiligen Einfluß des Climas die Rückkehr in die Heimath nach allerhöchsten Bestimmungen verstattet wurde, haben das Denkzeichen nicht anzusprechen.

Zur Legitimation über die Berechtigung, das Denkzeichen zu tragen, wird für Unteroffiziere und Soldaten diese Bemerkung im Abschiede beigesetzt.

Den bereits mit Abschied abgegangenen Individuen wird das Denkzeichen durch ihre Heimathsbehörden übersendet, und von diesen die Berechtigung, solches zu tragen, auf der Rückseite des Abschiedes amtlich bestätigt werden.

Die Offiziere und Militair-Beamten erhalten das Denkzeichen mittelst Dienstschreibens ihrer vorgesetzten Commandostellen; die bereits ausgetretenen durch jenes Commando, unter welchem sie zur Zeit ihrer Entlassung gestanden, oder wenn solches gegenwärtig nicht mehr besteht, von jener Commandostelle, zu welcher die aufgelöste Heeres-Abtheilung transferirt wurde.

Bekanntmachung.

(Die Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiözese Bamberg im Jahre 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchst unmittelbaren K. Rescriptes, d. d. München den 19ten d. Mts., wird das Namens-Verzeichniß der katholischen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiözese Bamberg, welche im vorigen Jahre die Konkurs-Prüfung bestanden haben, und für das Pfarramt als befähigt erkannt worden sind, in alphabetischer Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Peter Betz, Kaplan zu Ebermannstadt,
2) Georg Bornschlegel, Kaplan zu Altenbanz,
3) Justin Dietel, Cooperator zu Pretzfeld,
4) Friedrich Dumerth, Kaplan zu Auerbach,
5) Michael Eichhorn, Kaplan zu Döringstadt,
6) Kaspar Endres, Kaplan zu Kirchehrenbach,
7) Lorenz Fischer, Kaplan an der Pfarrei zu U. L. Fr. in Bamberg,
8) Robert Fischler, Kaplan zu Nürnberg,
9) Georg Häckel, Kaplan zu Burgebrach,
10) Johann Ernst Herberich, Kaplan an der Pfarrei zu U. L. Fr. in Bamberg,
11) Lukas Herrmann, Pfarr-Provisor zu Jöling,
12) Rudolph Jüngling, Kaplan zu Hopfennohe,
13) Michael Leicht, Kaplan zu Herzogenaurach,
14) Georg Merkel, Kaplan zu Hallerndorf,
15) Daniel Mertel, Kaplan zu Schneittach,
16) Joseph Mühlmichel, Kaplan zu Auerbach,
17) Johann Neder, Cooperator und Pfarr-Provisor zu Marktschorgast,
18) Johann Friedrich Oesterreicher, Benefiziat zu Pottenstein,
19) Franz Anton Rattinger, Kaplan zu Ansbach,
20) Joh. Baptist Röder, Kaplan an der Pfarrei zum hl. Martin in Bamberg,
21) Aloys Schiegg, Pfarr-Provisor zu Schillingsfürst,
22) Kaspar Then, Kaplan zu Ebensfeld, und
23) Johann Wehrl, Kaplan an der Dom-Pfarrei zum hl. Peter und Georg in Bamberg.

Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter, Forstämter, Taxämter, das Oberaufschlagamt, die K. Schloßverwaltungen und die Verwaltung des Alexandersbades.

(Die neue Kreis-Eintheilung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die obenbezeichneten Behörden auf die allerhöchste Verordnung vom 17ten curr., rubrizirten Betreffs, in Nr. 5 des diesjährigen Regierungsblattes, besonders hingewiesen, und zur genauesten Befolgung derselben aufgefordert.

Bayreuth, den 27. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nach einem Magistrats-Beschluß vom 2. December 1831 ist dem vormaligen Fourier Christian Lampel bei seiner Befähigung die persönliche Conzession als Geld-Negotiant resp. zur Errichtung eines An- und Ausleihungs-Commissions-Büreau unter den im Preußischen Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 1350 enthaltenen Bestimmungen ertheilt worden, was auf Verlangen des rc. Lampel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der rc. Lampel der

einzige patentirte Geld-Negotiant resp. Besitzer eines An- und Ausleihungs-Büreau in dem hiesigen Stadtbezirk ist.

Bayreuth, den 18. Januar 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Besetzung der erledigten Cassiers- u. Controlleursstelle bei der städtischen Sparkasse und der städtischen Leih- und Pfandanstalt dahier betr.)

Die bei der städtischen Sparkasse und der städtischen Leih- und Pfandanstalt dahier erledigte Cassiersstelle ist dem bisherigen Controlleur des letztern Instituts **Friedrich Kroher**, und die durch diese Vorrückung erledigte Stelle eines Controlleurs und Verwalters des Waarenlagers bei dem städtischen Leih- und Pfandhause dem Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten **Friedrich Stillkrauth** — vom 1sten d. Mts. an — verliehen worden, was mit dem Anhange zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß beide Individuen bereits in ihre Stellen eingewiesen worden sind, daß die Funktionen derselben bereits begonnen haben und daß Ein- und Auszahlungen von Geldern, so wie der Versatz und die Auslösung von Pfändern in der Regel nur an den bestimmten Tagen erfolgen können.

Bayreuth, am 16. Januar 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth als Verwaltungsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der diesjährigen Lichtmeß-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Lichtmeß-Messe beginnt am Freitag den 2. Februar Morgens, und dauert bis zum Montag den 5ten desselben Monats, Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich erge-

bendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe rc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkauf bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen rc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibüreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 27. Januar 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Vom K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Zimmermann, und seine Verlobte, die ledige Margaretha Hegel, beide von Bayreuth, durch Vertrag vom 22sten d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 28. December 1837.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

Oertel, K. Protokollist.

Summarische Uebersicht

der

Commun-Rechnung der Stadt-Gemeinde Berneck

für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{34}{35}$.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	**Aus dem Bestand der Vorjahre:**		
	Tit. I. An Aktiv-Cassa-Bestand:		
	a) Bei der Commun-Rechnung . . . 1552 fl. $21\frac{7}{8}$ kr.		
	b) Pflasterzoll-Rechnung . . . . . 87 fl. $28\frac{1}{4}$ kr.		
	c) Schuldentilgungs-Rechnung . . . 572 fl. $33\frac{1}{8}$ kr.		
	Summa	2212	$24\frac{1}{4}$
	Tit. II. An Aktiv-Ausständen:		
	a) Bei der Commun-Rechnung . . . 21 fl. $10\frac{5}{8}$ kr.		
	b) Pflasterzoll-Rechnung . . . . 203 fl. — kr.		
	Summa	224	$10\frac{5}{8}$
	Tit. III. An Rechnungs-Defekten .	—	20
II.	**Einnahme des lauf. Jahrs:**		
1.	Aus dem rentirenden Vermögen:		
	a) von Capitalien . 65 fl. 12 kr.		
	b) von Realitäten Tit. V. und XIV. . . . 890 fl. $15\frac{1}{2}$ kr.		
	c) von Gewerben . 158 fl. 45 kr.		
	d) an Rechten . . 682 fl. $48\frac{3}{8}$ kr.		
	Summa	1797	$\frac{7}{8}$
2.	Aus der Verwaltung:		
	a) des Commun-Vermögens: an Bürgeraufnahms-geldern . . . 60 fl. — kr.		
	an Sustentationsbeiträgen . . . 67 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.		
	b) der Polizei . . 711 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.		
	Summa	839	$2\frac{1}{4}$
3.	An indirekten Auflagen:		
	a) von Malzaufschlag 908 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.		
	b) „ Fleischaufschlag 241 fl. 48 kr.		
	c) „ Pflasterzoll . 607 fl. — kr.		
	Summa	1756	$55\frac{1}{2}$
4.	An Zuschüssen	685	—
5.	An heimbezahlten Aktiv-Capitalien .	125	—
	Summa aller Einnahmen	7639	$53\frac{1}{2}$

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	**Auf den Bestand der Vorjahre:**		
	Tit. I. Auf Zahlungs-Rückstände .	11	$7\frac{1}{2}$
II.	**Ausgaben für das lauf. Jahr:**		
1.	Auf die Verwaltung des Commun-Vermögens und der Polizei:		
	a) an Besoldungen Tit. VII. u. VIII. 554 fl. — kr.		
	b) auf Amtsregie . 76 fl. $9\frac{3}{4}$ kr.		
	c) auf Lasten und Abgaben . . . . 83 fl. $58\frac{1}{4}$ kr.		
	d) auf Einhebung der Renten . . . . 321 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.		
	e) Auf Erhebung der übrigen Einnahmen 31 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.		
	Summa	1066	58
2.	Auf Bauten	136	$53\frac{3}{4}$
	Auf Neubauten	—	—
3.	Auf Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
	a) auf Gemeinde-Anstalten . . . . . 1387 fl. $\frac{1}{2}$ kr.		
	b) auf besondere Leistungen . . . . 875 fl. 23 kr.		
	Summa	2262	$23\frac{1}{2}$
4.	An ausgeglichenen Capitalien . .	125	—
5.	Auf die Schuldentilgung:		
	a) an heimbezahlten Passiv-Capitalien . 1800 fl. — kr.		
	b) auf Verzinsung . 104 fl. 32 kr.		
	Summa	1904	32
6.	An zufälligen Ausgaben	29	6
	Summa aller Ausgaben	5536	—

Abschluß.

Einnahmen	7039 fl.	53½ kr.
Ausgaben	5536 fl.	—¼ kr.
Verbleibt ein Ueberschuß von	1503 fl.	52¼ kr.

Vermögen.			Schulden.
a) rentirendes	26,155 fl.	9 kr.	
b) nicht rentirendes . .	14,187 fl.	30¼ kr.	3200 fl. — kr.
Summa	40,342 fl.	39¼ kr.	

Abschluß.

Vermögen	40,342 fl.	39¼ kr.
Schulden	3,200 fl.	— kr.
Verbleibt ein Aktiv-Stand von	37,142 fl.	39¼ kr.

Berneck, den 30. December 1837.

Stadt-Magistrat.
Schmiedel.

Neuper, Stadtschreiber.

Am Donnerstag den 1. Februar 1838 wird im Kgl. Forstrevier Langeweil, aus den Forstorten Bärnbühl, Todtemann, Schindelweg, Silberhügel und Dörflberg, folgendes Holz-Materiale öffentlich versteigert:

44 Stück Blöcher,
8 „ Baustämme,
150 Klafter Fichten- und Tannen-Scheit- und Prügelholz.

Kaufslustige, welche dieses Materiale noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den Kgl. Revierförster Endres in Langeweil zu wenden, und übrigens am obigen Tage in Glashütte bis 10 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliches Forstamt daselbst.
Frhr. v. Bothmer.

Das Wohnhaus des Flaschners Friedrich Becher von Schwarzenbach a. d. Saale, auf welches ein Aufgebot von 950 fl. gelegt wurde, währenddem es auf 1200 fl. geschätzt ist, wird dem Antrage gemäß nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Dienstag den 6. Februar c. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß nach §. 64 des Hypothekengesetzes der Hinschlag erfolgt. Rehau, den 13. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter.

In der Schuldensache des Bauern Gabriel Münch zu Krögelstein werden dessen Grundbesitzungen, welche in dem K. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 153 und 156 v. Js. beschrieben sind, am

5. Februar, Vormittags 10 Uhr

nochmals dem Verkauf ausgesetzt. Thurnau, am 11. Januar 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Feinen, langen, 9köpfigen russischen Flachs in kleinen Ballen von 60 — 70 Pfund, à 35 fl. pr. Centner, ganz rein ausgehechelten Flachs à 35 kr. pr. Pfund, Werg à 12 kr. pr. Pfund, bei

Johann Georg Kolb in Bayreuth.

W. Franke, Schuhfabrikant aus Königösee, empfiehlt sich zum bevorstehenden Markt mit allen Sorten Stiefeln, Zeuch- und Straminschuhen in neuesten Dessins, und mehreren in dieses Fach einschlagenden Artikeln; unter Versicherung reeller und billiger Bedienung bitte ich um gütige Abnahme.

Ein vor 8 Tagen vom Rennweg bis Meiernreuth verlornes Kästchen mit Arzneimitteln wolle der redliche Finder gegen eine Erkenntlichkeit in Nr. 279 abgeben.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Donnerstag am 1. Februar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden erhalten nachstehend einen Abdruck der in obenbezeichnetem Betreff unter dem 29sten v. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern, nebst 3 Beilagen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Auftrage, die Lizenzschein-Gesuche der Musikanten für das Jahr 1838, ohne Unterschied der erstmaligen Anbringung oder Erneuerung, nach den hierdurch und insbesondere sub Ziff. IV. ertheilten Direktiven zu instruiren und zu bescheiden, resp. zur Bescheidung nach der durch Beilage II. angezeigten tabellarischen Form binnen 4 Wochen gutachtlich vorzulegen, auch das vorgeschriebene Verzeichniß (Beilage III.) sogleich anzulegen und stets evident zu halten.

Binnen 6 Monaten ist berichtlich anzuzeigen, welche Resultate die Bemühungen der K. Distrikts-Polizeibehörden, die Nr. II. des Ministerial-Rescriptes betr., gehabt haben.

Bayreuth, den 27. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Das Staats-Ministerium des Innern hat die Verhältnisse derjenigen Individuen, welche Musik auf Erwerb treiben, einer reifen Erwägung unterzogen, und, die an verschiedenen Orten hergebrachten Rechte der Einzelnen eben sowohl, als das Interesse höherer kunstmäßiger Ausbildung beachtend, nach Einvernahme des Gutachtens sämmtlicher Kreis-Regierungen folgende Normen zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens geeignet befunden:

I. Die Ausübung der Musik wird nach Art. 8 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 als freie Erwerbsart bezeichnet.

II. Neue Concessionen auf Erwerb durch Musikmachen sollen, außer dem im Art. 4 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vorgesehenen Falle nicht mehr ertheilt, und von den Stellen und Behörden nach Möglichkeit dahin gewirkt werden, daß jene Musiker, welche auf onerosem Wege in den Besitz ihrer Berechtigung gekommen sind, gegen eine angemessene von ihren lizenzirten Kunstgenossen zu reichende Abfindung auf ihre allenfalls erweislichen Vorrechte Verzicht leisten, und daß nach Maßgabe dieser freiwilligen Verzichte und resp. des successiven Erlöschens der zur Zeit noch bestehenden Concessionen die Auflösung der Gewerbsverbande herbeigeführt, und das unter nachfolgendem Ziffer IV. weiter entwickelte Lizenzsystem uneingeschränkt verwirklichet werde.

III. Bis dahin sollen die besonderen Vorrechte der Thürmer und koncessionirten Musiker, wo solche Vorrechte vertragsmäßig oder mit dem erweißlichen Titel des Herkommens bestehen, erhalten, und andere Musiker von jenen musikalischen Verrichtungen, welche den Gegenstand der Bevorrechtung bilden, in dem Orte oder dem Bezirke, über welchen sich die vorzugsweise Berechtigung erstreckt, insolange ausgeschlossen bleiben, als derlei Bevorrechtete dortselbst bestehen werden.

Nur gegen eine den letzteren zukommende Abfindung, deren quantitativer Betrag für die einzelnen Verrichtungen von den Distrikts-Polizeibehörden ein für allemal zu normiren ist, dürfen hiefür andere Musiker bestellt werden.

IV. Die Befugniß zum Erwerbe durch Musikmachen ist durch die Erlangung eines Lizenzscheines in allen denjenigen Fällen bedingt, wo der Musiker nicht entweder als notorischer Virtuose des In- oder Auslandes durch seinen Reisepaß, oder als Mitglied eines musikalischen Institutes höherer Ordnung durch sein Anstellungs-Dekret, oder als Militair-Hautboist durch einen legalen Ausweis über diese Eigenschaft, oder endlich als Thürmer oder koncessionirte Musiker durch Ernennungs- und resp. Concessions-Urkunde — über Personal-Verhältnisse und Befähigung sich zu legitimiren vermag.

Ueber diese Lizenzscheine und deren Vorbedingungen wird Folgendes festgesetzt:

1) Ausgestellt werden dieselben
   - a) blos für einen Ort, oder
   - b) für einen Polizeibezirk, oder
   - c) für mehrere solche Bezirke, oder
   - d) für den ganzen Kreis, oder endlich
   - e) für mehrere Kreise.

2) In den zu a und b genannten Fällen wird der Lizenzschein von der einschlägigen Bezirks-Polizeibehörde ertheilt; in den Fällen c und d von der zuständigen Kreis-Regierung, in dem zu e genannten Falle aber von dem K. Staatsministerium des Innern dessen Ausstellung bewilliget.

Sollten inländische Musikanten in dem Auslande auf diesem Erwerbe umher reisen wollen, so sind ihre Gesuche nach den Vorschriften über das Paßwesen zu behandeln.

3) Bei Ertheilung von Lizenzscheinen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Jeder Bewerber hat sich über verhältnißmäßige Befähigung zur Musik durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

Diese Zeugnisse müssen in den oben Ziffer 1. a und b gedachten Fällen von Musik-Verständigen, deren Tüchtigkeit der Lizenz verleihenden Distrikts-Polizeibehörde zulänglich bekannt ist, in allen andern Fällen von den Vorständen der Schullehrer-Seminarien des betreffenden Kreises ausgestellt seyn, welche die Prüfung des Bewerbers durch die untergebenen Musiklehrer in ihrer Anwesenheit vornehmen zu lassen haben.

b) Völlig ungetrübter Leumund ist die zweite wesentliche Vorbedingung der Lizenz-Erlangung.

c) Insbesondere ist aber bei jenen Bewerbern, welche sich nicht über vorzügliche Leistungen zweifellos legitimiren können, neben strengster Bedachtnahme auf ihren Leumund darauf zu sehen, daß sie vermöge ihres Alters, Geschlechts, oder ihrer körperlichen Beschaffenheit zu produktivem oder anderm nützlichen Erwerbe nicht fähig sind, und im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß die Zahl der Musiker letztgedachter Art, so wie ihr Bezirk möglichst beschränkt, und auf diesen unsichern Erwerb eine Ansäßigmachung nicht begründet werde.

d) In der Regel darf nur Ein Individuum, und zwar das Familienhaupt, sich durch Musik Erwerb verschaffen. Sollten ausnahmsweise Mitglieder derselben Familie gleiche Lizenz erhalten, so sind ihnen besondere, auf sie persönlich lautende Scheine zu ertheilen.

4) Unberechtigte Individuen oder Musikanten, welche ihre Berechtigung ungebührlich ausdehnen, sich in Wirthshäusern und an andern öffentlichen Orten aufdringen, sind nicht zu dulden, und im Betretungsfalle nach Art. 1. Nr. 3 der Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betreffend, zu behandeln.

5) Ausländische Landmusikanten sind nach den Verordnungen vom 20. März 1800, 16. December 1801 und 15. Mai 1804 über die Grenzen zurückzuweisen, wenn sie nicht mit vollgültigen Pässen versehen sind.

In dem letzterwähnten Falle sind dieselben bezüglich der Ausübung ihrer Kunst allen für die inländischen Musikanten gleicher Kategorie gegebenen Bestimmungen unterworfen.

6) Die Form der Lizenzscheine wird in der Beilage I. gegeben und ist genau einzuhalten.

7) Die Lizenzscheine können höchstens auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden. Die Inhaber müssen allenthalben, wo sie Musik machen, ihren Schein bei der Orts-Polizeibehörde vorzeigen, und denselben während der Reise wenigstens alle 14 Tage einmal von einer Distrikts-Polizeibehörde visiren lassen, es müßte denn die Lizenz nur auf einen Ort oder auf einen Distrikt ertheilt seyn.

8) Der neue Schein ist nur gegen Abgabe des früheren auszuhändigen: kömmt aber in diesem eine nachtheilige Bemerkung gegen das Betragen des Inhabers vor, so kann demselben nach Maaß der erschwerenden Umstände das Patent zeitlich oder für immer eingezogen, er kann auf einen kleinern Bezirk beschränkt, oder nur zu gewissen Zeiten im Jahre berechtiget werden.

9) Gesuche, welche nach Ziff. 2 lit. c d und e von den Kreis-Regierungen oder von dem Staatsministerium des Innern zu bewilligen sind, hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Gesuchstellers zu instruiren, und darüber in der durch Beilage II. angezeigten tabellarischen Form zu berichten. Die Berichte sind, wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse bei einzelnen Bewerbungen eine gesonderte Berichts-Erstattung nothwendig machen, jährlich einmal, und zwar am 1. December für alle Bittsteller gleichzeitig, der betreffenden Kreis-Regierung von den Distrikts-Polizeibehörden nebst den abgelaufenen Lizenzscheinen gutachtlich vorzulegen, und bei Begutachtung zu Lizenzen für ganze Kreise oder für das ganze Königreich Beweise der besondern Fähigkeit und Würdigkeit des Bewerbers und des Besitzes des benöthigten Reisegeldes zu liefern.

10) Die Kreis-Regierungen werden die Erledigung der ihrem Zuständigkeits-Bereiche angehörigen Gesuche längstens binnen Monatsfrist bewirken: die von der Bewilligung des Staatsministeriums des Innern bedingten Gesuche hingegen sind demselben gleich nach der an die Kreis-Regierung erfolgten Vorlage gutachtlich einzusenden. Das Staats-Ministerium des Innern wird sodann bestimmen, für welche Kreise die Regierung aus Auftrag das Patent auszufertigen hat.

11) Jede Behörde und Stelle hat über die in ihrem Bezirke resp. Kreise mit Lizenzscheinen versehenen Musikanten ein nach der Beilage III. verfaßtes alphabetisches Register stets in Evidenz zu erhalten.

12) Bezüglich der für die Lizenzscheine zu entrichtenden Taxe und Stempelgebühren hat es bei den bestehenden Anordnungen sein Bewenden. München, den 29. December 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Staatsrath von Abel.

Beilage I. (Stempel.) Formulare.

Nro. ......

Lizenz-Schein.

(Blos für die untenbezeichnete Person und im Inlande gültig.)

Dem .... von .... Landgerichts .... wird auf Ansuchen und amtliches Gutachten die Erlaubniß zum Aufspielen auf Messen, Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten oder

bei sonstigen Feierlichkeiten in öffentlichen Häusern . . . . in den Polizeibezirken . . . . , ... de . . . . Kreise auf Ein Jahr von heute an unter der Bedingung ertheilt, daß jeweils die besondere ortspolizeiliche Bewilligung erholt werde, daß hiedurch den Thürmern und Stadtmusikanten keine Beeinträchtigung geschehe, daß er keine unpatentisirten Spielleute sich beigeselle, seine Kinder zu andern Gewerben verwende, sich jeder Zudringlichkeit bei seinem Aufspielen enthalte, und den gegenwärtigen statt des Passes für das Inland auf den angeführten Bezirk gültigen Lizenzschein auf Verlangen jeder obrigkeitlichen Person vorzeige, jedenfalls aber, so lange er sich auf der Reise befindet, von 14 zu 14 Tagen von einer Bezirks-Polizeibehörde visiren lasse.

Jede Verletzung dieser Bedingnisse hat den Verlust des Patentes zur Folge.

. . . . den . . ten . . . . . Achtzehnhundert Dreißig und . . . .

Königlich Bayerisches Landgericht (Herrschaftsgericht, Magistrat).
Königlich Bayerische Regierung des . . . . . Kreises, Kammer des Innern.

PersonS-Beschreibung.

Jahre:
Statur:
Gesicht:
Nase:
Haare:
Augen:
Unterschrift:

* * *

Beilage II.

Tabelle

zur Begutachtung über die zu erneuernden Patente für herumziehende Musikanten.

(1ste Seite.)

Laufende Nummer.	Der Musikpatentbewerber.			Wohnort derselben.	Seit wann und auf welchen Erwerbszweig ansäßig geworden.	Seit wann sie als Musikanten herumziehen.	Welchen Erwerb sie sich bisher auf der Musik verschafft haben.
	Vor- und Zuname.	Alter.	Körperliche Beschaffenheit in Beziehung auf Erwerbsfähigkeit.				

(2te Seite.)

Namen	Alter	Bisherige Verwendung	In welchen Bezirken und Kreisen sie bisher ihren Erwerb als Musikanten gesucht haben.	Leumund im Allgemeinen und in Beziehung auf Sittlichkeit, Nüchternheit, Arbeitsamkeit u. Sparsamkeit insbesondere.	Vermögens-Betrag und worin das Vermögen bestehe.	Welche Instrumente sie spielen und in welchem Grade der Befähigung.	Motivirtes Gutachten mit besonderer Bemerkung der früheren Ahndungen u. Bestrafungen.
der Familien-Glieder einschlüssig der Ehefrau.							

Beilage III.

Uebersicht

der im .... Kreise ansäßigen patentisirten Landmusikanten.

1. Fortl. Nr.	2. Polizei-Behörde.	3. Gemeinde.	4. Fortl. Nr. der Musik-Patent-Inhaber.	5. Vor- und Zuname, dann Stand des Musikpatent-Inhabers.	6. Orte, resp. Bezirke und Kreise, in welchen er aufzuspielen berechtigt ist.	7. Bemerkungen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Mehlausfuhr nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 26sten v. Mts., und unter Bezugnahme auf das generelle Aus-

schreiben vom 1. October v. J. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1837 Nr. 119) wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wie im Allgemeinen die direkte Seeschifffahrt aus dem teutschen Rheine, resp. von Köln aus, auf den erweiterten Absatz bayerischer Industrie-Erzeugnisse nach den überseeischen Ländern in kurzer Zeit den wichtigsten Einfluß äußern wird, so ist es insbesondere das erste und wichtigste Natur-Erzeugniß des Landes, das Getraide, dem in veränderter Gestalt ein höchst ergiebiger Absatz hier eröffnet werden kann, was sofort für die bayerische Landwirthschaft eine neue und gewiß segensvolle Periode herbeiführen würde.

Die jetzige Ausfuhr des teutschen Getreides nach Amerika ist immerhin den Wechselfällen verschiedenartiger Conjunkturen unterworfen, wogegen die Mehlausfuhr nach Ost- und Westindien, und selbst noch nach Nordamerika ein regelmäßiger und sehr Gewinn bringender Handels-Artikel werden kann.

Dafür sprechen nach dem Berichte des K. Consuls Bartels in Köln folgende Gründe:

Der 10jährige Durchschnittspreis des Waizens in New-York ist 37 a 40 Schillinge pr. Quarter oder 22 fl. 12 kr. bis 24 fl. pr. 1 Schäffel, 2½ Metzen bayerischen Maaßes.

Bei diesem Preise, welcher nur selten und dann nur um ein Unbedeutendes zurückgeht, liegt es klar am Tage, daß mit dem Waizenmehl ein sehr Gewinn bringender Handel nach den vorgenannten überseeischen Ländern unternommen werden kann, und dies noch um so mehr, als auch der Arbeitslohn und das Brennmaterial die Mehlfabrikation in New-York außerordentlich vertheuern, und die teutschen Staaten, sohin besonders das Getraidreiche Bayern in den Stand setzen, bei der Mehlausfuhr nach Cuba und Jamaika immer noch eine höchst vortheilhafte Conkurrenz mit Baltimore und New-York zur Zeit behaupten zu können.

Bezüglich der Construirung der amerikanischen Mahlmühlen und der Fabrikation des sogenannten Dauermehles wird wiederholt auf die Juli- und August-Hefte v. J. des von dem polytechnischen Vereine herausgegebenen Kunst- und Gewerbsblattes, welche sich ausschließend mit Beschreibung der Kunstmühlen unter Beigabe der nöthigen Zeichnungen beschäftigten, hingewiesen, und dabei noch Folgendes bemerkt:

Bei Erzeugung dieses Dauermehles kommt es vor Allem darauf an, nur ganz trocknen und reinen Waizen ohne Erhitzung zu mahlen, wobei in der Regel drei Sorten Mehl, nämlich: ordinäres, mittleres und ganz feines gewonnen werden können. Bei guter und sehr vorsichtiger Behandlung bei dem Mahlen übertrifft schon die ordinäre Sorte das durch die dermaligen Mühlen gewonnene sogenannte Mundmehl.

Zur Verpackung und Versendung desselben werden Fäßchen aus Buchenholz von

15½ Zoll rheinischen Maaßes im Durchmesser Breite, und
27 Zoll rheinischen Maaßes Höhe

benützt, welche viermal mit drei hölzernen Reifen gebunden, und außerdem nach vollendeter Füllung unten und oben mit sogenannten Kopfreifen versehen werden. Das Buchenholz behauptet vor dem Eichenholz deswegen den Vorzug, weil letzteres leichter Feuchtigkeit annimmt, und sich das Mehl in denselben nicht so gut hält, wie in jenen aus Buchenholz.

Nach gehöriger Abkühlung des Mehles muß dasselbe mittelst einer Schraubenpresse so fest als möglich in das Fäßchen eingepreßt werden, bis dasselbe bis an den Rand voll ist.

Der Pflanzer in Westindien sucht durchaus nur die feinen, nicht saueren Qualitäten Mehl, d. h nur Waitzen- nicht Roggen-Mehl.

Hierbei wird bemerkt, daß der K. Consul Bartels zu Köln allen jenen K. Unterthanen, denen es an direkten Bekanntschaften fehlen sollte, seine bereitwilligste Dienste anbietet, ihnen — so oft sie sich an ihn wenden wollen, die genaueste Auskunft zu ertheilen; wobei zugleich dem Handeltreibenden Publikum nachstehender Tarif für die direkte Fahrt zwischen Köln und London et vice versa bekannt gegeben wird.

Tarif
für die direkte Fahrt zwischen Köln und London, vice versa.

August. 1837.

Von Köln nach London per Tonne von 1000 Kil.	Schill.
Mühlsteine	18
Kleesaamen	19
Lithographirsteine	20
Häute gesalzene, Hirsen, Mehl, Werkholz, Krapp (gemahlen), Pottlat	22
Kuchen, Rüb- Lein- Hanf-, Schmelztiegel	25
Bläusel	26
Sämereien, Wachholderbeeren	27
Branntwein in Fässern, Flachs	28
Oel, Schweinsborsten	29
Branntwein in Flaschen	30
Wein in Fässern	31
Schinken, Speck rc.	32
Butter, Wasser, Wein in Ueberfaß	33
Wein in Flaschen	34
Branntwein in Krügen, Krapp, (Wurzeln)	35
Häute (trockene), Leim	38
Seide, rohe	58
Eau de Cologne und Parfümerien	64
Wolle	68
Krämerei, leichte	90
schwere	64
Seide (Abfall)	92
Manufakturen	80
" von Seide	90
" von Stroh	119

Von London nach Köln per Tonne von 1000 Kil.	Schill.
Blei, Eisen	25
Farbholz	26
Zinn	27
Kupfer	28
Blech	29
Reiß, Salpeter in Ballen, Rohzucker in Ballen, Kurkuma, Werkholz	30
Reiß, Salpeter, roher Zucker in Fässern und Kisten, Talg	32
Taback	33
Baumwolle (ostindische)	34
Kaffee in Ballen, Farbwaaren	34
Pfeffer in Ballen	35
Kaffee in Fässern, Piement in Ballen	36
Baumwolle (ungeschnürte)	37
Oel, Thran, Cacao	38
Felle, Leder, Juchten, Wein	39
Rum	41
Fischbein	44
Zucker raffinirt	45
Droguerien	50
Twiste	59
Baumwolle in O Ballen	60
Indigo in Seronen	73
Indigo in Kisten	68
Manufakturen	80
Caneel	90

Bemerkungen: Nicht benannte Waaren tarifiren sich nach selchen, die ein analoges Gewicht haben.

Bei bedeutenden Parthien kann wegen einer billigeren Fracht mit dem Rheder- oder dem Schiffskapitain unterhandelt werden.

Die vorstehenden Frachtsätze verstehen sich incl. der holländischen Zölle und des droit fixe, jedoch excl. von 10 pCt. Kapplaken und des gewöhnlichen Schlepplohns.

Einzelne Colli unter einer viertel Tonne zahlen die Fracht von einer viertel Tonne; 1 Schilling wird gleich 10 Sgr. Pr. Crt. gerechnet.

Kleinere Colli, über welche eine genauere Aufsicht verlangt wird, werden in die Cajüte gebracht und zahlen eine Erhöhung von 50 pCt.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden erhalten hierbei den Auftrag, sämmtliche Mühlenbesitzer ihrer Bezirke wiederholt auf den außerordentlichen Werth der amerikanischen Mahlmühlen aufmerksam zu machen, und auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß da, wo dergleichen Mühlen mit Vortheil betrieben werden können, nach Umständen durch Vereinigung mehrerer in eine Gesellschaft derlei Mühlen hergestellt werden.

Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der durch Todesfall erledigten Stelle einer Pröbstin des marggräflichen Fräuleinstifts dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 1sten dieses Monats erfolgten Tod der Freifrau Charlotte von Sauerzapf wurde die Stelle einer Pröbstin des hiesigen marggräflichen Fräuleinstifts erledigt, womit ein jährlicher Geldbezug von 500 fl. verbunden ist.

Es werden daher diejenigen Wittwen adelicher marggräflicher Diener, welche einen Anspruch auf diese Stelle nach den Statuten begründen können, und ihren ständigen Aufenthalt in Bayreuth nehmen werden, oder schon genommen haben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten K. Regierung dahier mit ihren schriftlichen Gesuchen zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse über Privatvermögen, Pensionsbezüge, Kinderzahl und Lebenswandel denselben beizulegen. Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unterm heutigen an das K. Landgericht Herzogenaurach erlassene Entschließung wird sämmtlichen K. Land- und Herrschaftsgerichten zur Beseitigung allenfallsiger Zweifel hinsichtlich des Vollzuges der Ausschreiben vom 3. December v., und 17. Januar d. J. hiemit zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

An das K. Landgericht Herzogenaurach.

(Die Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 24sten d. M., im obenbemerkten Betreffe, wird das K. Landgericht Herzogenaurach lediglich auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 17ten d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Seite 54) hingewiesen, wornach die Vorlage der summarischen Uebersichten zugleich mit der Einsendung der Rechnungen zu bewirken ist.

Da in diesem Generale auf die Ministerial-Entschließung vom 21. November v. J. Bezug genommen wurde, welche ausdrücklich bestimmt, daß die Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebnisse von den Gemeinden und Stiftungen der Städte und Märkte II. und III. Classe künftig von der Regierung zu bewirken sey, so versteht es sich von selbst, daß eine unmittelbare Kundgebung von Seite der Magistrats-Gemeinden durch das Kreisblatt nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Landgemeinden fällt die Anfertigung summarischer Uebersichten gänzlich hinweg, da das Rechnungs-Wesen derselben blos auf jene Veröffentlichung beschränkt bleiben soll, welche im §. 105 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgeschrieben ist. Dagegen bleibt die Bestimmung in Wirkung, daß die Curatelbehörden am 1. Mai d. J. die Resultaten-Tabelle über die revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen zur Einsicht vorzulegen haben.

Bayreuth, den 27. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Kurs der 24 Kreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 24sten d. M., obenbezeichneten Betreffs, wird hierdurch zur Beruhigung des Publikums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neuerdings verbreitete Gerücht, als würden die 24 Kreuzerstücke demnächst im Kurs herabgesetzt werden, völlig unbegründet sey.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben Vorstehendes in allen Gemeinden ihrer Bezirke geeignet bekannt zu geben, und strengstens darüber zu wachen, daß dieses falsche Gerücht nicht von betrügerischen Spekulanten zur Einwechslung der 24 Kreuzerstücke unter ihrem Werth benützt werde. Bayreuth, den 29. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Vom K. Landgerichte wird das Grundvermögen des Zimmergesellen Matthäus Zink dahier, Wohnhaus, Hintergebäude, Keller und Garten, Besitz-Nr. 695, H.-Nr. 295, im grünen Wöhr, mit 240 fl. besteuert, Rentamtslehen, mit dem 10ten fl. Handlohn, dem 20sten fl. Todtenfall und 1 fl. 18½ kr. Gefäll belegt, auf 1075 fl. gewürdigt, am

15. Februar l. J. Vormittags

wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen der Zuschlag nach der Exekutions-Ordnung erfolgt.

Culmbach, den 17. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Zur vollständigen Erledigung des Vermögensnachlasses des vor einigen Monaten verlebten Handelsmannes und Wittibers Georg Zipfel in Schlüsselfeld ist gerichtliche Kenntniß der etwa vorhandenen Schulden nöthig. Es werden daher alle diejenigen, welche Anspruch auf den Nachlaß zu begründen gedenken, auf den

26. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Angabe und Begründung desselben unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Theilung an die Erben hieher vorgeladen.

Höchstadt, den 19. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers der Gemeinde Hallerndorf wird deren auf 6040 fl. geschätztes Gut zu Hallerndorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und auf Antrag Termin hiezu in loco Hallerndorf auf den

13. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Forchheim, den 20. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf Instanz eines Hypothekengläubigers werden nachstehende dem Georg Greich von Döringstadt zugehörige Grundrealitäten, als:

1) eine Wiese im Kühanger, B. Nr. 388,
2) eine Wiese am vorderen Wörth, B. Nr. 389,
3) eine Wiese im hinteren Wörth, B. Nr. 390,

4) eine Wiese im Lausanger, B. Nr. 391,
5) ein Feld im Eichholz, B. Nr. 392,
6) ein Holz im Eichholz, B. Nr. 393,
sämmtliche freieigen,
dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber zur Legung ihrer Angebote in dem auf Montag den
5. Februar 1838
bei Gericht erzielten Termin vorgeladen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Lichtenfels, den 28. December 1837.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Lichtenfels, am 30. December 1837.

Der arbeitsscheue Taglöhner Valentin Pabstmann aus Zeuln, diesseitigen K. Gerichtsbezirks, hat sich wiederholt durch Entfernung der polizeilichen Aufsicht zu entziehen gewußt, und da dieser Mensch der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlich ist, so ersuchen wir alle Polizeibehörden, untensignalisirtem Menschen nachspähen, und solchen im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

* * *

Signalement.

Valentin Pabstmann ist 57 Jahre alt, mittlerer Größe, hat weißlichte Haare, hohe Stirne, blaue Augen, graue Augenbraunen, breite Nase, proportionirten Mund, kurzes Kinn, grauen Bart, ovales Gesicht, einen Kahlkopf, und ist gut genährt.

Nach dem Antrag der Relikten des verstorbenen Nagelschmiedmeisters Georg Adam Zeitler in Weißenstadt soll von denen zu seinem Nachlaß gehörigen Grundstücken öffentlich verkauft werden:

1) das Wohnhaus in der Vorstadt mit angebautem Stadel und dazu gehörigem Waldrecht, Gras- und Gemüsgarten, dann Kohlschupfe,
2) $1\frac{1}{4}$ Jauchert Holz im Röhrholz, Taxe 48 fl.,
3) die Hälfte von $4\frac{2}{8}$ Tagw. Holz in der Wulgera, Taxe 180 fl.,
4) die Hälfte von $3\frac{1}{8}$ Tagw. Holz im Lederer, Taxe 125 fl.,
5) ein Lohtheil,

sowie auch der vorhandene Kohlenvorrath. Da hierzu Termin auf den
13. Februar c. Vormittags 10 Uhr
anberaumt worden, so werden zum Verstrich Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nach dem Antrag der Termin in Weissenstadt im Posterpeditor Bayerischen Gasthofe abgehalten wird, daß aber bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sogleich erfolgt.

Kirchenlamitz, am 16. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der ledige Johann Grüner, Kleinhändler zu Kohlstein, ist ohne letztwillige Verfügung daselbst am 17ten d. Mts. verstorben. Wer immer an dessen Verlassenschaft vermöge Erbrechts oder Schuldforderung halber Ansprüche machen zu können glaubt, wird andurch aufgefordert, solche innerhalb
30 Tagen
und längstens am
26. Februar l. J.
bei der unterfertigten Behörde anzubringen und nachzuweisen, als ausserdem bei Vertheilung der Nachlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Markt Trockau, am 26. Januar 1838.

Freiherrlich von Grossisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.
Martin, Patrimonialrichter.

Das dem Bauer Johann Wolfgang Plank gehörige Gut Nr. 17 in Marxgrün wird, auf erfolgten Antrag, anderweit zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt, und es wird der dritte Bietungstermin auf den
9ten k. Mts. März Vormittags 9 Uhr
anberaumt. Es gehören zu diesem, auf 1033 fl. 47 kr ohne die Stallung geschätzten Gut ein Wohnhaus, eine halbe Scheune, die zu Erbauung einer Stallung erforderliche Summe, $4\frac{9}{16}$ Jauchert Feld, $1\frac{7}{8}$ Jauch. Wiese, ein Grasgarten, ein Pflanzgarten, $1\frac{1}{16}$ Jauchert Huth und $\frac{13}{16}$ Jauchert Waldung. Kaufslustige werden geladen, sich in dem angesetzten Termin an der hiesigen Gerichtsstelle einzufinden. Issigau, den 20. Januar 1838.

Das Adelich v. Püttnerische Patrimonialgericht Issigau.
Otto.

Resultat

der Rechnung des Lokal-Armenpflegschaftsrathes der Stadt Staffelstein für das Verwaltungs-Jahr 18 36/37.

	Vortrag der Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	pf.
I.	Aus den Vorjahren	125	33	2
II.	Aus dem Ertrag des Stammvermögens	48	11	3½
III.	An ständigen Zuflüssen . . .	246	10	—
IV.	An unständigen Zuflüssen . .	179	53	2½
V.	An zufälligen Einnahmen . .	55	—	—
VI.	An heimbezahlten Aktiv-Capitalien	200	—	—
	Summa	854	49	—

	Vortrag der Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	pf.
I.	Auf die Vorjahre	93	29	—
II.	Auf die Verwaltung . . .	104	19	2
III.	Auf den Zweck der Orts-Armenpflege	657	—	2
IV.	Auf zufällige Ausgaben . .	—	—	—
V.	Auf hingeliehene Aktiv-Capitalien	—	—	—
	Summa	854	49	—

Abschluß.

Einnahme	854 fl.	49 kr.
Ausgabe	854 fl.	49 kr.
Ueberschuß	— fl.	— kr.

Vermögen.
Rentirendes . . . . 1000 fl.

Schulden.
Nicht verliehene Capitalien 200 fl.

Abgleichung.

Vermögen	1000 fl.	— kr.
Schulden	200 fl.	— kr.
Reiner Vermögensstand .	800 fl.	— kr.

Staffelstein, am 4. October 1837.

Der Lokal-Armenpflegschaftsrath der Stadt Staffelstein.
F. Voll, Pfarrer.
Sauer, Bürgermeister.

Schellerer, Stadtschreiber.

Ein Flecken Wiese im Schrödersgraben, welches früherhin mit noch einem ähnlichen Stückchen Wiese am Römersreutherberge im Ganzen verpachtet wurde, und welches 103 Quadratruthen enthält, soll zu Folge höchsten Dekrets der K. Regierung des Kreises Oberfranken, Kammer der Finanzen, unter den normalmäßigen Bedingungen dem Verkaufe ausgesetzt werden. Dieses wird den allenfallsigen Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Termin hiezu Montag den 5. Februar l. J. anberaumt ist. Stadtsteinach, den 15. Januar 1838.

Königliches Rentamt.
Schindler, Rentbeamter.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 15 kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . .	11 fl. 18 kr.	10 fl. 40½ kr.	10 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 25½ kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 24. Januar 1838.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Feine und ord. Tapeten, so wie Bordüren, Plafons und Ofenschirme etc. sind in einer sehr schönen Auswahl, nach den neuesten Desseins, bei mir angekommen, welche zu dem Fabrikpreis verkaufe und bitte um gefällige Abnahme

Friedr. Eissenbeiss.

In der Verlassenschaft der dahier verstorbenen Sophie Veronika Walther werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch darauf zu haben glauben, hiedurch eingeladen, denselben unverzüglich und längstens am Montag 26. Februar Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten anzumelden; auch werden alle und jede, welche von der Erblasserin etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften verwahrt haben, hierdurch aufgefordert, den Unterzeichneten davon in Kenntniß zu setzen, bei Vermeidung der mit der Verheimlichung oder widerrechtlichen Zurückhaltung verbundenen gesetzlichen Folgen.

Culmbach, 23. Jänner 1838.

Regelein, Königl. Advokat, Bevollmächtigter der Walther'schen Erben.

Der Vorstand des Frauen-Vereins zu Bayreuth bittet die verehrlichen Mitglieder desselben, so wie alle andere Menschenfreunde um die Einlieferung der jährlichen weiblichen Handarbeiten, Geschenke ꝛc., deren Erlös zur Unterstützung ganz hilfloser Armen und für die Kleinkinder-Bewahranstalt verwendet werden wird.

Herr Rechnungs-Commissär Mainberger, als Cassa-Verwalter, wird die Güte haben, die Geschenke ꝛc., mit Bezeichnung der Gebenden versehen, in seiner Wohnung in Empfang zu nehmen.

Um die Masse der Verkaufs-Gegenstände einem grösseren Publikum und der Mildthätigkeit näher zu bringen, sollen dieselben heuer anstatt bei einer Auktion durch eine Lotterie verwerthet werden und sind Loose hiezu für zwölf Kreuzer, von jetzt an bis 14. März, als dem zeither gewöhnlichen Ablieferungstermin der Gegenstände, bei dem Herrn Rechnungs-Commissär Mainberger zu bekommen.

Der Tag der Verloosung und das Lokale hiezu wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 22. Januar 1838.

Platina-Zündmaschinen zu 1 fl. 30 kr. und unverbrennbare Spiritus-Fidibus sind wieder angekommen bei

Ferd. Ludwig Fikenscher.

Feinen, langen, 9köpfigen russischen Flachs in kleinen Ballen von 60 — 70 Pfund, à 35 fl. pr. Centner, ganz rein ausgehechelten Flachs à 35 kr. pr. Pfund, Werg à 12 kr. pr. Pfund, bei

Johann Georg Kolb in Bayreuth.

Heinrich Mültner,
Leinwandfabrikant von Bielefeld in Westphalen

bezieht wie gewöhnlich die hiesige Messe mit einer schönen Auswahl von feiner Holländer- und Bielefelder, gebleichter Leinwand, ingleichen auch hänfener Leinwand, und feinen, weissen, leinenen Taschentüchern.

Nur durch schöne, billige und dauerhafte Waaren wird er das ihm bisher geschenkte Zutrauen zu erhalten wissen.

Das Waarenlager befindet sich wie gewöhnlich bei Herrn Hopfmüller zum schwarzen Roß.

Der Unterzeichnete sucht einen geprüften, und in allen Sparten des landgerichtlichen Dienstes gut bewanderten Rechtspraktikanten gegen ein gutes Honorar.

Burgebrach, am 27. Januar 1838.

Sensburg, Ldr.

In dem Hause E. Nr. 3 vor'm Brandenburger-Thor, ist ein Erkerstübchen sammt Kammer ꝛc. an eine unverheirathete Person zu vermiethen.

Pichfässer, von 3 bis 6 Eimern, verkauft der Büttnermeister Rauh E. Nr. 70 in der Frauengasse.

Ein braunes Mutterpferd, 9 Jahre alt,
ein einspänniges grün lackirtes Chaischen mit fliegendem Bock, woran Laternen,
ein einspänniger Oekonomiewagen mit eisernen Achsen,
ein neuer Schlitten mit Rehdecke,
ein vollständiges Reitzeuch,
zwei Pferdegeschirre, ꝛc.
sind hier einzeln oder mit einander zu verkaufen, und das Nähere bei der Redaktion zu erfragen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Januar 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102¼	102
ditto à 3½ % prompt .		100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	6	
Bank-Actien	510	508

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 15. Bayreuth, Sonnabend am 3. Februar 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verhütung von Devastationen in Privatwaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon aus dem Standpunkte der allgemeinen Verordnungen, Kraft welchen der dominus directus civilrechtlichen Anspruch auf wirthschaftliche Erhaltung des getheilten Eigenthums besitzt, geht die Verpflichtung der Besitzer der dem Staate grundbaren Waldparcellen vor Unternehmung eines außerordentlichen Holzschlages zum Verkaufe bei dem betreffenden K. Revierförster hierüber Anzeige zu erstatten, damit für den Fall, daß dergleichen Hiebe zur Abschwendung führen würden, deren Inhibirung veranlaßt werden kann, hervor.

Diese gesetzliche Obliegenheit findet sich überdies in der unterm 31. Mai 1802 erneuerten ehemaligen Fürstlich Bamberg'schen Forstordnung, dann den in der Beilage hier abgedruckten 8 distriktiven früheren Anordnungen ausgesprochen.

Die bestehenden mißlichen Holz-Verhältnisse erheischen unabweislich eine genaue Beachtung dieser Vorschriften und unnachsichtliche Bestrafung der Contravenienten, wozu, sowie zur geeigneten Verkündung dieses, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden aus Anlaß eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 5. November v. Js. unter Bezugnahme auf die diesseitige allgemeine Ausschreibung vom 9. Mai 1835, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend, anmit beauftragt werden.

Bayreuth, den 30. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Auszug
aus der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbach- und Bayreuthischen Jagd- und Wildbahns-Ordnung vom 8. Mai 1769, S. 15.

„48. Auch hat ein jeder Unserer Jagdbedienten sein pflichtmäßiges Augenmerk darauf zu nehmen, und also gleich einzuberichten, wenn sowohl auswärtige als inländische Partikulairs oder Unterthanen ganze Wälder davastiren, ausreuten und in Feld oder Wiesen verwandeln wollen, massen dadurch Unsere Wildbahn je mehr und mehr eingeschrän-

ket und verkleinert werden könnte. Und hat das Oberforstamt hierüber in specie eine sehr genaue Aufsicht zu halten und soferne dergleichen vorkommen sollte, keineswegs vor sich zu gestatten, sondern ein solches pflichtschuldigst anzuzeigen, sodann es darauf ankommen wird, ob Wir dergleichen Ausreutungen gnädigst zu konzediren und auch dadurch Unser Kammer-Kollegium den gewöhnlichen Neugereuth-Zehenten darauf legen zu lassen gemeint seynd.

Ferner Beilage lit. J.

„11. Auch sollen sowohl Privat-Personen als Unterthanen sich keineswegs gelüsten lassen, in ihren Wäldern die Holzhieb eigenmächtig und ohne Anweisung des Forst-Bedienten zu führen, noch viel weniger aber ein Stück oder ganzen Wald ohne vorhergehende Conzession auszureuten und in Feld und Wiesen zu verwandeln, oder auch Teiche und Weiher eingehen zu lassen und ebenmäßig zu Wies- und Feldbau anzulegen, nicht minder ꝛc.“

* * *

Es ist seithero wahrgenommen worden, daß sich verschiedentliche Unterthanen und Besitzere der in diesseitig Hochfürstl. Territorio und Wildbahn liegenden Gehölzer, des Verboths ohneractet, ermächtiget haben, ihre Hölzer abzutreiben, auszureuthen und zur Feld-Cultur zu bringen, ohne vorhero dazu bei Hochfürstl. Kammer die erforderliche Genehmigung gesucht und erhalten zu haben.

Nachdeme aber mancherley Unglücksfälle die Waldungen seit einigen Jahren hart betroffen, welche die möglichste Forst-Oeconomie zu beobachten anrathen, wenn nicht besorglicher Holzmangel entstehen solle, dahero um so weniger gestattet werden kann, daß fürohin mit Ausreuthung dergleichen Waldungen eigenmächtig und ohne genaue Untersuch- und Prüfung der Umstände, verfahren werde; Alß wird hiermit alles Abtreiben und Ausreuthen des Holzes, wozu nicht vorhero die Genehmigung erlanget worden, bei gewisser Strafe, ja selbst bei erfolgter Confiscation des geschlagenen Holzes, um so mehr verbothen, alß Hochfürstl. Kammer, in solchen Fällen, wo es die Umstände gestatten, zu Beförderung des wahren Nutzens der Unterthanen, dergleichen Concessions-Ertheilungen nicht erschweren wird. Wornach sich gehorsamst zu achten. Signatum unter vorgedruckt Hochfürstl. grösserem Kammer-Insiegel.

Bayreuth, den 20. November 1786.

(L. S.)

Allgemeines Ausschreiben.

* * *

Es ist mißliebig zu vernehmen gewesen, daß besonders in den ehemaligen Zeiten unerlaubte Holzausreuthungen vorgenommen worden. Da nun dergleichen so nachtheiligen als straffälligen Vergehungen durchaus nicht mehr nachgesehen werden kann, so sind sämmtlichen Unterthanen das eigenmächtige Abholzen ihrer besitzenden Hölzer, ohne vorherige Erlaubniß, bei zu gewärtigender nachdrücklicher Strafe ernstlichst zu verbieten, wonach im betretenden Fall diejenigen, welche sich diesem ohngeachtet nicht fügen, und vergehen sollten, ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen sind. Welche Verordnung sofort gehörig zur Publikation zu bringen und das darüber abzuhaltende Protokoll einzusenden ist.

Bayreuth, den 27. October 1794.

Königlich Preußische Kammer.

* * *

Publicandum.

Es hat sich aus einigen neueren Vorfällen ergeben, daß die längst ergangenen und öfters wiederholten allgemeinen Verordnungen, nach welchen kein Commun- oder Privat-Wald-Besitzer befugt ist, ohne besondere Anweisung des treffenden Forst-Offizianten in ihren besitzenden Waldungen Holz zu schlagen, oder gar Parthienweise ins Ausland zu verkaufen, hier und da aus der Acht gekommen zu seyn scheinen. Es werden daher diese Verordnungen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch öffentlich wiederholt und es werden die Contravenienten wie bisher mit nachdrücklichen Strafen angesehen werden

Bayreuth, den 23. Juny 1809.

Bayreuthische Kriegs- und Domainen-Kammer.

* * *

Es ist schon vorhin Landesgesetz gewesen, daß kein Holz- oder Waldbesitzer ohne vorherige Anzeige bei dem einschlägigen Forstbedienten und ohne daher erhaltene Anweisung Holz in seiner Privat-Waldung schlagen darf.

Dieses Landesgesetz ist neuerlich von der vormaligen Bayreuthischen Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 23. Juni 1809.

(S. Anzeiger der Verordnungen Nr. 55, 1809,) wieder eingeschärft und auf die Contraventionen sind nachdrückliche Strafen angedroht worden.

Nach der Anzeige des K. Forstamts Hof werden jedoch in dem Bezirk des K. Landgerichts Naila jene gesetzlichen Verordnungen nicht allenthalben befolgt.

Es werden daher die Vorsteher der Munizipal- und Rural-Gemeinden hiemit aufgefordert, und angewiesen:

I. in ihren Gemeinden sofort bekannt zu machen, daß keine Privat-Besitzer einer Waldung und eben so wenig die Gemeinden, welche Waldungen besitzen, sich unterstehen sollen, ohne Anzeige bei der einschlägigen K. Forstverwaltung oder dem einschlägigen K. Revierförster, und ohne daher erhaltene Anweisung einen Holzschlag in den Privat- und Gemeinde-Waldungen bei Strafe von Zwanzig Thalern auf den ersten Betretungsfall vorzunehmen.

II. Ueber den Vollzug dieser Eröffnung binnen acht Tagen unter Beilegung des Publikations-Protokolls bei Vermeidung eines Exekutions-Wartbotens Anzeige zu erstatten.

Naila, den 10. August 1815.

Königliches Landgericht.

An die Bürgermeister zu Naila und Lichtenberg, die Distrikts-Vorsteher in Schauenstein, Selbitz, Schwarzenbach, Marxgrün, Neuhaus, Gerolbsgrün, Steinbach, Issigau, Volkmannsgrün, Bernstein, Döbra, Kulmitz, Steben.

* * *

Nachdem die Unterthanen des Amts Lauenstein um die freie Benutzung ihrer eigenthümlichen Waldungen nachgesuchet haben, und die Einleitung hiezu durch gehörige Vorbereitungen getroffen, sofort denenselben alle Bedingungen vorgehalten und ihre deutliche unumwundene Erklärung darüber vor dem Amt Lauenstein erlangt worden; Als ist von Seiner Königlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, auf den Allerhöchst Ihroselben von Königlicher Kammer des Obergebürgischen Fürstenthums in Franken gemachten Vortrag die allerhöchste Resolution de dato Berlin 26 Juni 1795 darüber erfolgt und gedachten Lauenstein'schen Amts Unterthanen die freie Benutzung ihrer eigenthümlichen Holzungen unter nachstehenden genehmigten Bedingungen gestattet worden:

1) daß die freie Benutzung ihrer Holzungen im Amte sich nicht weiter erstrecke, als daß der bisherige Abtrag von dem fällenden Holz cessire, unter diesem sich hierauf einschränkenden Genuß aber nicht blos das Klafter- und Stöckholz, sondern auch die Baustämme und Plöcher zur innländischen Consumtion begriffen seyen, jedoch dergestalt, daß, wenn sie durch die dritte Hand ausser Land geschafft werden, derjenige, durch den sie ausgehen, den Flößzoll davon entrichte, welcher auch in dem Fall, wenn den Unterthanen gestattet wird, ihre Nutzhölzer auf eigene Rechnung an die Fränkische Flöße zu verkaufen, ohnehin reservirt bleibt,

2) daß die Privatwaldungen der Lauensteinischen Unterthanen fernerhin unter Ober- und Forst-Amtlicher Aufsicht und Anweisung verbleiben; jedoch sollen sie ihr eigenes Bedürfen, wozu die Forstbedienten den Holzeigenthümern jedes Jahr einmal Anweisung zu geben haben, nach dieser ohnehin speziellen Anweisung erholen können und dürfen, ohne Forstgebühren davon zu bezahlen, dagegen den Forstbedienten obliegt, wie es ohnehin ihre Schuldigkeit mit sich bringt, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Unterthanen in ihren Holzungen nicht schädlich gehauen.

3) Soll den Eigenthümern, wie ohnehin die Regel mit sich bringt, nicht gestattet seyn, ihre Waldungen anders als pfleglich und forstmäßig zu nützen.

4) Wird der Verkauf der — in mehrgedachten Privat-Waldungen geschlagenen Klafter Hölzer blos auf die innländischen Hammer- und Hüttenwerke eingeschränkt, ausser Landes aber, so lange die innländischen Fabriken das Holz konsumiren können, nicht gestattet, jedoch soll den Eigenthümern unbenommen seyn, das Holz nach Beschaffenheit und Tauglichkeit der Stämme im Lande zu Scheitholz, Plöchern, Schindeln ꝛc. machen und in dieser Art daselbst benützen zu dürfen.

5) Bleibt die Distribution der in den Unterthanen Waldungen geschlagenen Hölzer ferner der Oberforstamtlichen Disposition überlassen, und müssen sich die Eigenthümer mit dem Tax genügen lassen, der auf die Hölzer der Königlichen Domainen-Kammer-Waldungen gesetzt ist, dagegen ihnen Herrschafts wegen zur Zahlung zu verhelfen ist. Der Herrschaftliche Tax in Hinsicht der Hammerwerke versteht sich jedoch mit dem Nachlaß à resp. 12, 6 und 5 kr. pro Klafter, welche sie sich so lange, als dieser dauert, gefallen zu lassen haben, im Fall er aber aufhört, sich der Bezahlung nach dem jedesmaligen Herrschaftlichen Tax zu versehen haben. Endlich

6) haben die Unterthanen von ihren Eigenthumshölzern von der Zeit an, wo ihnen die freie Nutznießung derselben wieder zugestanden wird, statt des bisherigen 20sten den 10ten Gulden Lehengeld zu übernehmen.

So wie nun den Lauensteinischen Amtsunterthanen unter diesen Bedingungen die gesuchte freie Benutzung ihrer Waldungen gestattet, und ihnen diese Urkunde darüber ausgestellet wird, so wird sich auch versehen, daß sie die ihnen zugehende Gnade zum Ruin ihrer eigenen Holzungen nicht mißbrauchen werden, außerdem Seine Königliche Majestät Sich vermüssiget sehen würden, die alte Einrichtung wieder einzuführen.

Bayreuth, den 6. August 1795.

Königlich Preußische Kriegs- und Domainen-Kammer.
v. Flotow. Freudel. Schlupper. Hornberger.

(S. L.)

* * *

Nachdem von denen Forstmeistern des Fürstlichen Hochstifts Bamberg zu verschiedenen Malen in pflichtmäßige Anzeige gebracht worden ist, daß die Spital-Pflegen, Gemeinden und Privatlehen-Holzbesitzer denen diesfalls ergangenen Hochfürstlichen Verordnungen entgegen die Bäume nur willkührlich, und einseitig, zu gänzlicher Verödung deren Wälder abhauen, und sich diesem Geschäft allein unterziehen; Als wird denjenigen, welche dergleichen Hölzer zu besorgen haben, oder aber selbst besitzen, bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe hiemit alles Ernstes bedeutet, daß hin künftig Niemand ohne Beiseyn des Orts-Forstmeisters, oder eines Forstbediensteten Jägers einiges Holz fälle, inmittels aber auch kein besondres Anweisgeld, außer etwa von den Gemeinde-Waldungen 30 kr. und von denen Holzbesitzern, dann Spitalwäldern nur 12 kr. bei jedesmaliger Anweisung, abgefordert werden sollen; wofür also Forstmeistern und Forstbedienten fort und fest zu halten auf Pflichten gegeben wird.

Decretum Bamberg, den 25. Februar 1764.

Aus Hochfürstlicher Jagds-Commission.

* * *

Generale.

In der zu Beseitigung eines künftigen Holzmangels unterm 18. Januar 1796 erlassenen Hochfürstlichen Verordnung heißt es in dem IV. Absatze wörtlich:

„Um dem allenfallsigen Mangel am Holze für die Zukunft vorzubeugen, und um die Förste in ihren stäten Kräften zu erhalten, erneuern Seine Hochfürstliche Gnaden die von Höchst Ihro Herrn Regierungs-Vorfahrer, Adam Friedrich, christmildesten Gedächtniß, unterm 25sten Hornung 1764 erlassene Verordnung, nach welcher alles in den milden Stiftungs-, Gemeind- und Güterhölzern abgestockt werdende Holz bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern nicht anders, als mit Zuziehung des Orts-Forstmeisters, oder eines fürstlichen Revierjägers, welche aber bei den ihnen sonst obliegenden herrschaftlichen Verrichtungen diese geringe Mühe unentgeldlich auf sich zu nehmen haben, bewirkt, ihnen aber von den Waldeigenthümern jedesmal zu Anfang des Monats October ein bestimmtes Verzeichniß des für das folgende Jahr benöthigten

Holz-Bedürfnisses zur Ermäßigung und allenfallsigen Berichtserstattung an Hochfürstliche Regierung übergeben, auch weiters noch den Gemeinderechnungen ein vom Forstmeister und Revierjäger eigenhändig unterschriebenes Gegenregister über das in den Gemeindewaldungen abgegebene oder verkaufte Holz beigelegt werden soll. Seine Hochfürstl. Gnaden machen aber hiebei die Ausnahme, daß den Eigenthümern der Privatwaldungen das Schleißholz, höchstens zu zweien Stämmen, zur eigenen Nothdurft ohne Forstmeister und Revierjäger zu fällen, erlaubt seyn soll, nehmen auch die unterm 9. Junius 1769 geschehene Mäßigung obgedachter Verordnung an, daß die Holzanweiße in den Gemeind- und Güter-Waldungen der Hauptmannschaft Kronach durch die dasigen Lehenschultheißen nach vorgängiger, bei Hochfürstlicher Hofkammer geschehenen Verpflichtung derselben, für das künftige gepflogen, ihnen aber dabei obliegen soll, die Angabe des Kommerzialholzes aus solchen Waldungen nach Kräften derselben zu bemessen, und alle überspannte und Forstordnungswidrige Wirthschaft bei den treffenden Vogtey- und Lehenämtern bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern in unverzügliche Anzeige zu bringen."

Durch mehrere inzwischen eingekommene Berichte wird aber bestätigt, wie wenig dieser heilsamen Verordnung bishero Folge geleistet worden. Seine Hochfürstliche Gnaden haben daher auf erstatteten unterthänigsten Vortrag gnädigst entschlossen, daß vorgedachte Verordnung erneuert, und unter den darinn festgesetzten Strafen in Vollzug gesetzt werden soll.

Hienach haben sich also sämmtliche Aemter, denen für die genügliche Bekanntmachung dieser erneuerten Verordnung zu sorgen, hiemit aufgegeben wird, Forstmeister, Bürgerräthe, Revierjäger und Schultheißen gehorsamst und genauest zu achten. Decretum Bamberg, den 31. Mai 1802.

Ex consilio aulico.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des K. Oberstallmeisterstabes zu München vom 2ten d. Mts. wird mit Anfang des Monats März l. J. das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestütes auf allen Beschälstationen im Königreiche eröffnet, was den Pferdezüchtern mit dem Beisatze kund gegeben wird, daß in Oberfranken in diesem Jahre 2 Stationen, nämlich zu

Bayreuth (im Gasthof zum Hirsch vor dem Eremitagerthor) und zu

Wachenroth, K. Landgerichts Höchstadt,

bestehen, und erstere mit 3, letztere mit 4 Beschälhengsten besetzt werden wird.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben solches in allen Gemeinden, wo Pferdezucht besteht, durch Anschlag an öffentlichen Orten noch besonders bekannt zu machen.

Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da besonders dadurch die Einsendung der Oberappellationsgerichts-Taxen zum Expeditionsamte des unterzeichneten Gerichtshofs verspätet wird, daß die Publikation der Erkenntniße des K. Oberappellationsgerichts verzögert wird, und die Taxen sodann nicht sogleich eingehoben werden, so werden die sämmtlichen Untergerichte angewiesen, die gedachten

Erkenntniße künftig schleuniger zu publiziren, und die Taxen sodann sofort einzuheben, damit hiedurch die Reste vermieden werden.

Bamberg, den 16. Januar 1838.

Königliches Appellationsgericht für den Kreis Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Januar allergnädigst geruhet, den bisherigen Revierförster Zehelein zu Bischofgrün, Forstamts Goldkronach, auf das erledigte Forstrevier Furthammer, im Forstamte Wunsiedel, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und dagegen auf das hierdurch erledigte Forstrevier Bischofgrün, den bisherigen Forstamtsaktuar und Funktionair im Regierungsforst-Bureau, Karl Heerwagen zum provisorischen Revierförster allergnädigst zu ernennen.

Von der K. Regierung, K. d. J. wurde auf erfolgte Präsentation des Magistrats zu Markt Redwitz, Landg. Wunsiedel, der bisherige Schulverweser Konrad Pachtner zu Lorenzreuth als Schullehrer an der ersten Mädchenschulstelle zu Markt Redwitz bestätigt.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche Ansprüche auf Mehr-Erlöße für die aus dem Zeitraum vom Monat Juli 1833 bis zum Monat Juni 1834 öffentlich verkauften Pfänder an die hiesige Pfand-Anstalt zu machen haben, mögen solche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend machen, außerdem diese Mehr-Erlöße nach §. 11 der Pfand- und Leih-Ordnung zum Besten der Anstalt eingezogen werden.

Zugleich werden auch jene Personen, welche bei gedachter Anstalt umgeschriebene Pfandscheine noch abzuholen haben, aufgefordert, solche sofort unter verläßiger Angabe der Namen oder frühern Nummern in Empfang zu nehmen, und künftighin die Abholung dergleichen Scheine, die in der Regel nach der Verzinnsung an dem jedesmalig darauf folgenden Pfandtag und richtiger Beschreibung der Nummern zu geschehen hat, nicht so lange Zeit mehr anstehen zu lassen.

Bayreuth, den 27. Januar 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Unter Genehmigungsvorbehalt sollen Mittwoch den 14. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr bei unterzeichnetem Amte

2550 Stück Hasenbälge

meistbietend verkauft werden. Die Waare kann täglich bei Herzogl. Hofjägerei eingesehen werden, das im Termin gelegt werdende Meistgebot ist aber alsbald mit verhältnißmäßiger baarer Einlage zu versichern. Kauflieb- haber werden andurch eingeladen.

Coburg, den 28. Januar 1838.

Herzoglich S. Kammeramt.

Westhäuser.

Die Webermeister Nikolaus und Elisabetha Margaretha Ludwig'schen Eheleute zu Haueisen haben laut gerichtlicher Erklärung vom 30. November a. c. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft wieder aufgehoben, was der bestehenden Vorschrift gemäß anburch bekannt gemacht wird. Naila, am 17. Dec. 1837.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Eingeklagter Forderungen halber wird das — auf 299 fl. 12¼ kr. taxirte Wohngebäude mit 2 Gärtlein und ¼ Tagw. Feld am Hause Nr. 8, des Webermeisters Johann Christian Elias Feldmann zu Tiefendorf in dem auf den

19. Februar Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitz anberaumten Termin meistbietend verkauft, und werden dazu kauf- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken anburch vorgeladen:

daß das Einschätzungsprotokoll im Geschäftszimmer des unterfertigten Gerichtes zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Hof, am 2. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Heinrich Langold dahier, H.-Nr. 20, geschätzt auf 800 fl., wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

24. Februar c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift der Exekutionsordnung.

Kronach, am 11. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Nach dem Antrag der Relikten des verstorbenen Nagelschmiedmeisters Georg Adam Zeitler in Weißenstadt soll von denen zu seinem Nachlaß gehörigen Grundstücken öffentlich verkauft werden:

1) das Wohnhaus in der Vorstadt mit angebautem Stadel und dazu gehörigem Waldrecht, Gras- und Gemüsgarten, dann Kohlschupfe,
2) 1¼ Jauchert Holz im Röhrholz, Taxe 48 fl.,
3) die Hälfte von 4⅞ Tagw. Holz in der Wulgera, Taxe 180 fl.,
4) die Hälfte von 3⅞ Tagw. Holz im Lederer, Taxe 125 fl.,
5) ein Lohtheil,

sowie auch der vorhandene Kohlenvorrath. Da hierzu Termin auf den

13. Februar c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, so werden zum Verstrich Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nach dem Antrag der Termin in Weißenstadt im Posterpeditor Bayerischen Gasthofe abgehalten wird, daß aber bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sogleich erfolgt.

Kirchenlamitz, am 16. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Vom K. Landgerichte wird das Grundvermögen des Zimmergesellen Matthäus Zink dahier, Wohnhaus, Hintergebäude, Keller und Garten, Besitz-Nr. 695, H.-Nr. 295, im grünen Wöhr, mit 240 fl. besteuert, Rentamtslehen, mit dem 10ten fl. Handlohn, dem 20sten fl. Todtenfall und 1 fl. 18¾ kr. Gefäll belegt, auf 1075 fl. gewürdigt, am

15. Februar l. J. Vormittags

wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen der Zuschlag nach der Exekutions-Ordnung erfolgt.

Culmbach, den 17. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

In der Konkurssache über den Nachlaß des verlebten Chirurgen Karl Sigmund Bauerschmitt zu Plankenfels wird bekannt gemacht, daß das Lokationsurtheil am 25. Januar 1838 an das Gerichtsbrett angeschlagen werden wird.

Hollfeld, den 4. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Vom Königl. Bayerischen Landgerichte Hof wird am

6. Februar l. Js.

eine Quantität Soda, in drei Fäßern, ohngefähr eilf und ein halb Centner Bayer. Gewichtes, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, was den Kaufslustigen anmit eröffnet wird.

Hof, am 24. Jänner 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Civ.-Adj. v. n.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	15 fl. — kr.	14 fl. 10½ kr.	13 fl. 24 kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 16½ kr.	10 fl. — kr.
Gerste . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 21 kr.	9 fl. 42 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 25½ kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei uns ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Bayreuth durch die Buchner'sche Buchhandlung):

Ueber Länder und Staaten Ein- und Abtheilungen überhaupt und die neueste Reichseintheilung Bayerns insbesondere, sammt

unmaſsgeblichen Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer Reform und neuen Formation der Landgerichts-Bezirke Bayerns. gr. 8. broch. 24 kr.

Palm'sche Verlagsbuchhandlung.

Erlangen, im Januar 1838.

Feine und ord. Tapeten, so wie Bordüren, Plafons und Ofenschirme etc. sind in einer sehr schönen Auswahl, nach den neuesten Desseins, bei mir angekommen, welche zu dem Fabrikpreis verkaufe und bitte um gefällige Abnahme

Friedr. Eisenbeiſs.

Eine vorzügliche Auswahl feiner Leinewande, und leinener Taschentücher in allen Feinen empfiehlt nebst seinem andern gut assortirten Schnittwaaren-Lager zum Lichtmeßmarkte

Gerson Mayer Putzel, im Hause des Herrn Christian Riemann am Markte.

Der im Jahr 1830 auf der Hanleithe, bei Unter-Schreez errichtete hölzerne Stadel, wird zum Abbrechen verkauft. Derselbe ist 42 Fuß lang, 32 Fuß tief, und hat sehr starkes Bauholz. Nähere Auskunft ertheilt der Eigenthümer, Haus-Nr. 308, Friedrichsstraße zu Bayreuth, und auch Knecht Georg Meister im Schlosse zu Unterschreez.

In dem Hause E. Nr. 3 vor'm Brandenburger-Thor, ist ein Erkerstübchen sammt Kammer rc. an eine unverheirathete Person zu vermiethen.

Pichfäßer, von 3 bis 6 Eimern, verkauft der Büttnermeister Rauh E. Nr. 70 in der Frauengasse.

E. Nr. 36 in der Maximiliansstraße ist auf das Ziel Jakobi das mittlere Quartier zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

In E. Nr. 86 auf dem Markt ist die mittlere und untere Etage auf Walburgi oder auch Jakobi zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. Januar. Der Hausdiener Georg Wunderlich dahier, mit Katharina Barbara Neuner von der Altenstadt.

Den 29. Jan. Der Königl. Rechnungs-Revisor und Stiftungs-Administrator Tobias Konrad Hacker dahier, mit Fräulein Margaretha Rumpler aus Forchheim.

Den 1. Februar. Der Bürger und Lohgerbermeister Johann Gottlieb Weidmann dahier, mit Jungfrau Margaretha Katharina Stahn von hier.

Geborne.

Den 25. Januar. Die Tochter des Taglöhners Weigel in den Neuenhäusern.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Jan. Ein außereheliches todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Jan. Die Tochter des Magistratsdieners Heuschmann dahier.

Den 29. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Jan. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Zehnter dahier.

— — Der Sohn des gemeinen Soldaten im K. Inf.-Regimente Friedrich Hertling, Namens Schicker.

Den 31. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 24. Januar. Der Sohn des Aufläders Hübner im Neuenweg, alt 2 Jahre, 3 Monate und 6 Tage.

— — Die Ehegattin des funktionirenden Kgl. Kreisbuchhalters Ganzmann, alt 40 Jahre, 7 Monate und 18 Tage.

Den 25. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Sticht dahier, alt 71 Jahre, 7 Monate und 15 Tage.

Den 26. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Tage.

— — Der Taglöhner und Stiftspfründner Schrödel zu St. Georgen, alt 73 Jahre.

Den 27. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Taglöhners Weih dahier, alt 69 Jahre und 8 Monate.

— — Ein außereheliches todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die hinterlassene Wittwe des Soldaten Weller, alt 72 Jahre.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Dienstag am 6. Februar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der durch Todesfall erledigten Stelle einer Pröbstin des marggräflichen Fräuleinstifts dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 1sten dieses Monats erfolgten Tod der Freifrau Charlotte von Sauerzapf wurde die Stelle einer Pröbstin des hiesigen marggräflichen Fräuleinstifts erledigt, womit ein jährlicher Geldbezug von 500 fl. verbunden ist.

Es werden daher diejenigen Wittwen adelicher marggräflicher Diener, welche einen Anspruch auf diese Stelle nach den Statuten begründen können, und ihren ständigen Aufenthalt in Bayreuth nehmen werden, oder schon genommen haben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten K. Regierung dahier mit ihren schriftlichen Gesuchen zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse über Privatvermögen, Pensionsbezüge, Kinderzahl und Lebenswandel denselben beizulegen. Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Das Gesuch der Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung Haibach um Bewilligung einer Kollekte zum Bau einer Kirche daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Gesuche der Gemeinde Haibach, Landgerichts Aschaffenburg, um Bewilligung einer Sammlung in den katholischen Kirchen des Königreichs für den Bau einer neuen Kirche zu Haibach, woselbst sich gegenwärtig nur eine Capelle befindet, welche nicht für die Hälfte der auf dieselbe hingewiesenen Bewohner der Dörfer Haibach und Grünmorsbach Raum gewährt, allergnädigst stattzugeben geruht.

Dieses wird in Folge eines K. Ministerial-Rescripts vom 21sten v. Mts. den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, im Benehmen mit den K. katholischen Pfarrämtern und Kuratieen ihrer Amtsbezirke dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb 6 Wochen diese Sammlung vorgenommen werde.

Die eingehenden Gelder sind von den Distrikts-Polizeibehörden zu übernehmen, und an das Expeditionsamt der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg einzusenden.

Gleichzeitig muß über den Erfolg Anzeige anher erstattet werden.

Bayreuth, den 1. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

---

1) An die K. Studienrektorate Bayreuth, Bamberg und Hof, die K. Subrektorate zu Wunsiedel und Kulmbach, dann die lateinischen Schulen zu Forchheim und Kronach.

2) An die Stadtschulen-Commissionen Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche K. Distriktschulen-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Vertheilung von Thalern als Schulpreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät beabsichtigen in allen Schulen und Studien-Anstalten, in welchen die Vertheilung von Preisen in Thalern herkömmlich ist, künftighin, insoferne bisher Conventionsthaler gegeben wurden, nur vor der südteutschen Münzvereinbarung ausgeprägte Bayerische Geschichtsthaler, soferne aber Kronenthaler üblich waren, nur solche neueren Gepräges vertheilen zu lassen.

Die obenbenannten Behörden werden daher aufgefordert

binnen 8 Tagen

zur Anzeige zu bringen, ob bis jetzt Schulpreise in Thalern bestanden, und im Bejahungsfalle, wie hoch sich der Bedarf

a) an Bayerischen Geschichts-

b) an Kronenthalern

nach den vorbezeichneten Allerhöchst beabsichtigten Normen jährlich belaufen werde.

Im Verneinungsfalle ist binnen derselben Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 2. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die 116te Verloosung der Oesterreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des K. K. Oesterreichischen Patents vom 21. März 1818 wurde am 2. Januar d. J. die 116te Verloosung der ältern Staatsschuld vorgenommen, und hiebei die Serie 88 gezogen. Diese Serie enthält die Banko-Obligationen zu 5 Prozent und zwar von 78,271 bis incl. 78,860 im Capitalsbetrage von 978,641 fl. und im Zinsenbetrage von 24,466 fl. 1 $\frac{3}{4}$ kr. Ueber die baare Auszahlung dieser am 2. Januar dieses Jahrs in der Serie 88 verloosten fünfprozentigen Banko-Obligationen erließ die K. K. Niederösterreichische Landesregierung unterm 3. Januar dieses Jahrs nachstehendes Cirkulare. Sämmtliche hiebei etwa betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Oberfränkischen Kreises werden zur Wahrung ihres Interesse hierauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 2. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Cirkulare

der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. Jänner 1838 in der Serie 88 verloosten fünfperzentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 2. Januar d. Js. in der Serie 88 verloosten fünfperzentigen Banko-Obligationen, Nummer 78,271 bis einschlüßig Nummer 78,860, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitales baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Februar 1838 und wird von der K. K. Universal-, Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende December 1837 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat Januar 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf vom Hundert in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkredits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzten Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filialkredits-Casse einzureichen.

Wien, am 3. Januar 1838.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz, Ni. Oest. Regierungs-Präsident.

Jos. Felner, Ni. Oest. Regierungsrath.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken fand sich aus besonderen Gründen veranlaßt, dem Gutsbesitzer, Gemeindevorsteher und Mittelorgan des landwirthschaftl. Vereins in Bayern — Kilian Carl zu Staffelbach, K. Landgerichts Bamberg II. für sehr rühmliche, der allgemeinen Nachahmung zu empfehlende Verbesserung seines Feld-, Wiesen- und Futterkräuterbau's, — mehrere zweckmäßige und lohnende Culturen auf eigenen und auf Gemeindegründen, — Anpflanzung und Veredlung junger Obstbäume, — Aufstellung von tüchtigen Flurwächtern in seinem Gemeindebezirk, — Ortsverschönerung u. s. w. noch nachträglich für das im August 1837 zu Bayreuth abgehaltene landwirthschaftliche Vereinsfest für Oberfranken die silberne Preißmedaille zu verleihen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 29. Januar 1838.

Landwirthschaftliches Comité von Oberfranken.

Freiherr von Andrian.

Zerzog.

Bekanntmachung.

(Die diesjährigen Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen, am Montag vor der Fastnacht nämlich am

19. Februar d. Js.

ihren Anfang nehmen, und, von da bis Ostern alle 8 Tage; nach Ostern aber — und zwar vom Montag den 23. April l. Js. an — alle 14 Tage den Sommer und Herbst hindurch gehalten werden sollen.

Bayreuth, am 2. Februar 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.
Richter.

Der über 70 Jahre alte und schon seit 40 Jahren abwesende Badergeselle Johann Conrad Vogel, oder dessen Leibes-Erben werden andurch aufgefordert, das nach der letzten Curatel-Rechnung in 1466 fl. 46 kr. bestehende Vermögen, längstens binnen einem halben Jahre in Empfang zu nehmen, als ausserdem solches den sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen Caution überlassen werden soll.

Bamberg, den 19. December 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Ziegler.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig-(Donau-Main)-Canal betr.)

An den unten bezeichneten Tagen werden bei den betreffenden K. Distrikts-Polizeibehörden die nachbenannten Bauobjekte und Bauabtheilungen des Ludwig-Canals zur Versteigerung an den Mindestnehmenden gebracht.

1) am Montag den 12. Februar l. J. bei dem K. Landgerichte Beilngries, der Brückkanal bei der Gößelthalmühle bei Beilngries in der XV. Canalhaltung, nebst dem dazu gehörigen Wege, veranschlagt auf 12,100 fl. 5 kr.,

2) am Dienstag den 13. Februar bei dem K. Landgerichte Neumarkt die Erdarbeiten in den vier Arbeitsloosen Nr. VII. bis X. zwischen Meilenhofen und Dörlbach oder von dem K. Forste Sollach bis über die Ruscherhaide, und zwar ist veranschlagt

das VII. Loos 10,500' lang auf 90,000 fl. — kr.
„ VIII. „ 1257' „ „ 14,000 „ — „
„ IX. „ 1340' „ „ 140,000 „ — „
„ X. „ 8500' „ „ 234,698 „ 21 „

wobei bemerkt wird, daß in dieser Gegend demnächst auch noch der große Brückkanal bei Burgthann zur Ausführung, auf dem Wege der Versteigerung, kommt.

3) Am Mittwoch den 14. Februar bei dem K. Landgerichte Altdorf:
   a) fünf Durchlässe in der 27sten, 33sten, 35sten, 36sten und 39sten Canalhaltung zwischen Rübleinshof und Oberlindelburg veranschlagt auf . . . . 7551 fl. 46 kr.
   b) eine Canalbrücke bei Oberlindelburg veranschlagt auf . . . . 3729 fl. 11 kr.

4) Am Donnerstag den 15. Februar bei dem K. Landgerichte Schwabach den Brückkanal über den Gaugsbach bei Röttenbach, St. Wolfg., veranschlagt auf . . . . . . 13,427 fl. 3 kr.

5) am Freitag den 16. Februar bei dem K. Landgerichte Nürnberg:
   a) eine Strecke der Ellinger-Nürnberger Straße, veranschlagt auf . . 11,474 fl. 26 kr.
   b) eine Strecke der Nürnberg-Rothenburger Distr.-Straße, veranschlagt auf 5,546 fl. 30 kr.

6) am Samstag den 17. Februar bei dem K. Landgerichte Erlangen:
   a) die Erdarbeiten in der 85sten und 86sten Haltung unterhalb Bayersdorf, 12,291' lang, veranschlagt auf . . . 50,000 fl. — kr.
   b) der Brückkanal über den Kreuzbach, veranschlagt auf . . . 11,000 fl. — kr.
   c) die Schleuße Nr. 83 mit einer Brücke über das Hinterhaupt, veranschlagt auf 20,000 fl. — kr.
   d) ferner zwei Canalbrücken, ein Durchlaß und zwei kleine Straßenkorrektionen, veranschlagt auf . . . . 10,200 fl. — kr.

7) Am Montag den 19. Februar bei dem K. Landgerichte Forchheim:
   a) die Erdarbeiten in der 86sten, 87sten und 88sten Haltung zwischen Bayersdorf und Neuses unterhalb Forchheim, und zwar ist veranschlagt
   die 86ste Haltung, 9484' lang, auf 56,745 fl. 35 kr.
   die 87ste Haltung, 1387' lang, nebst dem Canalhafen bei Forchheim auf 16,742 fl. 48 kr.

die 88ste Haltung, 13,184′ lang, auf 30,000 fl. — kr.

In derselben 88sten Haltung ist eine Strassenstrecke von 1937′ umzubauen, wofür die Kosten auf 3600 fl. veranschlagt sind.

b) die vier Schleußen von Nr. 86 bis 89 incl., wovon veranschlagt ist:

die 86ste auf . . . 19,255 fl. 56 kr.
„ 87ste mit einer Brücke über das Hinterhaupt auf . . . 22,542 fl. 27 kr.
„ 88ste „ . . . 18,200 fl. — kr.
„ 89ste „ . . . 17,500 fl. — kr.

c) die vier Brückkanäle über die Wiesent, von welchen veranschlagt ist:

Nr. 1 auf . . . 27,695 fl. 34 kr.
„ 2 „ . . . 31,937 fl. 4 kr.
„ 3 „ . . . 37,165 fl. 54 kr.
„ 4 „ . . . 14,665 fl. 45 kr.

d) Endlich eine Canalbrücke und zwei Durchlässe in der 87sten Canalhaltung, veranschlagt auf 7,396 fl. 40 kr.

8) Dienstag den 20. Februar bei dem K. Landgerichte Bamberg I. die beiden Schleußen Nr. 90 und 91, wovon veranschlagt ist

Nr. 90 auf . . . . 17,500 fl. — kr.
Nr. 91 auf . . . . 18,200 fl. — kr.

Die Versteigerungsverhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Punkt 9 Uhr Morgens beginnen, und wer nicht bei der Untersuchung der Qualifikation der Steigerer erscheint, kann zur Versteigerung selbst nicht zugelassen werden. — Die zu leistende Caution beträgt ein Zehentheil der für jedes Objekt veranschlagten Summe; diejenigen, welche daher mitzusteigern Lust haben, müssen mit genügenden gerichtlichen Vermögenszeugnissen, Ausländer aber mit einem Creditbrief auf ein inländisches solides Handlungshaus versehen seyn.

Die Kostenvoranschläge, Plane, Baubeschreibungen und Bedingnißhefte können schon früher und zwar:

ad 1) in dem Bureau der K. Canalbau-Section II. zu Beilngries,

ad 2) in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion III. zu Neumarkt,

ad 3) und 4) in dem Bureau der K. Canalbau-Section IV. zu Feucht,

ad 5) in dem Bureau der K. Canalbau-Section V. zu Nürnberg,

ad 6) in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion VI. zu Erlangen,

ad 7) und 8) in dem Bureau der K. Canalbau-Section VII. zu Bamberg

eingesehen werden. Nürnberg, den 8. Januar 1838.

Königliche Canalbau-Inspektion.

Freiherr v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beischlag, K. Regierungs- und Kreisbaurath.

Gegen den Viehhändler Heinrich Wassermann zu Langenau wurde auf dem Grund eigener Insolvenz-Erklärung und nach erhobener Ueberschuldung die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und zwar Termin

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf Montag den 26 Februar l. J.,

II. zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 26. März l. J.,

III. zur Schlußverhandlung auf Montag den 30. April l. J.

jedesmal früh 8 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, an den übrigen Ediktstagen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge hat. Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Den Gläubigern des Heinrich Wassermann dient zur Nachricht, daß das Vermögen des Gemeinschuldners allein in Aktiven zu ungefähr 200 fl. besteht, von welchen bisher nur 133 fl. 37½ kr. liquid gestellt werden konnten, während sich der angezeigte Passivstand auf 2606 fl. 19 kr. beläuft. Am ersten Ediktstage soll zugleich eine Erledigung dieser Angelegenheit durch Vergleich versucht werden.

Ludwigsstadt, 10. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Auf Antrag der Knorr'schen Relikten von Goldmühl und unter obervormundschaftlicher Zustimmung wird deren

Wohnhaus Nr. 33 daselbst nebst Hofrecht und Schorgärtlein von 15 Ruthen und einem Gerechtholze von jährlich 1¼ Klftr. Scheit- und ½ Klftr. Stöckholz aus der Staatswaldung zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten. Dasselbe ist 200 fl. geschätzt, und mit 4⅞ kr. Grundsteuersimplum und 31½ kr. Erbzinns onerirt, auch mit dem 10ten Gulden zum K. Rentamte handlohnbar. Verkaufstermin ist auf

Mittwoch den 21. Februar Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten und des obervormundschaftlichen Gerichts. Berneck, am 23. Januar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Kronach, den 2. Januar 1838.

Im Haßlachflusse bei Gundelsdorf, eine Stunde oberhalb Kronach wurde am Sonntag den 31. December v. J. ein Leichnam männlichen Geschlechts, ohngefähr 26 Jahre alt, gefunden. Dieser Leichnam mißt 5' 10" ist ziemlich untersetzter Statur, hat dunkelbraune Kopfhaare, runde Stirne, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, breites Gesicht, großen Kopf, stumpfe Nase, rundes Kinn, aufgeworfene Lippen, dunkelbraunes Schnurbärtchen.

Am Leibe trägt er

1) ein dunkelblaues tuchenes Goller mit weißen runden etwas erhabenen Metallknöpfen,
2) eine baumwollene Halsbinde von braunen Boden und grün und gelben Blumen an den Rändern,
3) lange dunkelblaue tuchene Beinkleider, rechts und links mit runden erhabenen weißen Metallknöpfen,
4) eine Weste von dunkelgrünem Manchester, in der Mitte mit einer einfachen Reihe der genannten Knöpfe versehen,
5) lange Stiefel von Kalbleder und mit Rindsleder vorgeschuht,
6) ein Hemd von grober Leinwand,
7) lange weiße wollene Strümpfe,
8) Kalblederne einen starken Zoll breite Hosenträger, woran jener an der linken Seite mit einer Schnalle versehen, und woran unten ein Lederstückchen angeknüpft war.

Ueberdieß wurde im Haßlachflusse ein Pack gefunden, welcher wahrscheinlich Eigenthum dieser unbekannten Mannsperson ist, und folgendes enthält:

1) ein dunkelblaues Baumwollen-Tuch mit hellblauen Streifen,
2) ein paar weiße schaafwollene Strümpfe,
3) eine dunkelblau tuchene Schirmkappe,
4) ein dunkelblaues zerrissenes Goller von Schaafwolle, mit weißmetallenen etwas erhabenen Knöpfen,
5) ein altes blaues Beinkleid, durchaus mit Leder besetzt,
6) ein altes Hemd von grober Leinwand,
7) 2 Ellen Rollentaback, von der schlechtesten Sorte.

Bei dem Leichname selbst fand man:

1) einen weißen ledernen Tabacksbeutel mit Räumer,
2) einen weißledernen Geldbeutel, in welchem sich ein kupfernes österreichisches 3 kr. Stück befindet.
3) ein Schnappmesser, der Griff von Hirschschale,
4) ein Schlüssel,
5) eine Messingschnalle,
6) etwas Tabackschwamm mit Stein.

Da diese Mannsperson von Niemanden erkannt wurde, so werden sämmtliche Behörden ersucht, diese Bekanntmachung gefälligst in ihren Bezirken durch öffentlichen Anschlag kund zu geben, und den Erfolg hieher zu vernachrichtigen.

Königliches Landgericht Kronach.
Gleitsmann.

Gegen die Verlassenschaft des am 8. Januar 1836 verstorbenen K. Appellationsgerichts-Advokaten Ludwig August Fikenscher zu Naila ist, da die nachgelassene Wittwe der Erbschaft entsagt hat und die Insuffizienz der Massa feststeht, nach §. 4 Tit. 50 und §. 63 et 64 Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung das Conkursverfahren beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf den
2. April 1838,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
21. Mai 1838,
3) zur Schlußverhandlung auf den
9. Juli 1838

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche

Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei wird noch bemerkt, daß die Activmasse höchstens in 400 fl. bestehet, welche von der Wittwe bei dem Ausschluß der Gütergemeinschaft auf ihr Eingebrachtes von 1400 fl. in Anspruch genommen wird, und deshalb am ersten Ediktstage ein Vergleich versucht werden soll.

Naila, den 21. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Nach dem Antrag der Relikten des verstorbenen Nagelschmiedmeisters Georg Adam Zeitler in Weißenstadt soll von denen zu seinem Nachlaß gehörigen Grundstücken öffentlich verkauft werden:

1) das Wohnhaus in der Vorstadt mit angebautem Stadel und dazu gehörigem Waldrecht, Gras- und Gemüsgarten, dann Kohlschupfe,
2) 1½ Juchert Holz im Röhrholz, Taxe 48 fl.,
3) die Hälfte von 4¾ Tagw. Holz in der Wulgera, Taxe 180 fl.,
4) die Hälfte von 3¾ Tagw. Holz im Lederer, Taxe 125 fl.,
5) ein Lohtheil,

sowie auch der vorhandene Kohlenvorrath. Da hierzu Termin auf den

13. Februar c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, so werden zum Verstrich Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nach dem Antrag der Termin in Weißenstadt im Postexpeditor Bayerischen Gasthofe abgehalten wird, daß aber bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sogleich erfolgt.

Kirchenlamitz, am 15. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Vom K. Landgerichte wird das Grundvermögen des Zimmergesellen Matthäus Zink dahier, Wohnhaus, Hintergebäude, Keller und Garten, Besitz-Nr. 695, H.-Nr. 295, im grünen Wöhr, mit 240 fl. besteuert, Rentamtslehen, mit dem 10ten fl. Handlohn, dem 20sten fl. Todtenfall und 1 fl. 18¾ kr. Gefäll belegt, auf 1075 fl. gewürdigt, am

15. Februar l. J. Vormittags

wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen der Zuschlag nach der Exekutions-Ordnung erfolgt.

Culmbach, den 17. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Mittwoch den 14. Februar 1838

ein dem Johann Georg Mathias zu Ailsbach eigenthümliches Grundstück, in dem dortigen Ortsflure, sub B.-Nr. 1051 mit 140 fl. — Steuerkapital, zu 3 Morgen Feld, der Gänsberg genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wovon zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und die näheren Bedingnisse am Strichstermine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Höchstadt, den 28. December 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Freitag den 9ten l. Mts. versteigert das unterzeichnete Amt in der gutsherrlichen Forstrevier Kohlstein in verschiedenen Distrikten

3½ Klftr. Buchen-,
52 „ weiches Scheitholz,
2 „ Stöcke,
40 Schock Wellen,
15 Baustämme,
8 Eichen,
1 Fohrenbloch, und einige Dürrhölzer,

wozu zahlbare Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zusammenkunft im Dorfe Kohlstein Morgens 8 Uhr ist, und der Verstrich selbst im Walddistrikte Doberich beginnen wird.

Markt Trockau, am 2. Februar 1838.

Freiherrlich v. Großisches Forstverwaltungs-Amt.

Martin, Amtmann.

Summarische Uebersicht

der Commun-Rechnung der Stadt-Gemeinde Staffelstein für das Verwaltungs-Jahr 183$\frac{4}{5}$.

		Vortrag der Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre:		
		Tit. I. Aktiv-Cassabestand voriger Rechnung	451	$54\frac{1}{8}$
		Tit. II. Aktiv-Außenstände . .	185	$8\frac{6}{8}$
		„ III. Rechnungs-Defekte und Ersatzposten	2	$44\frac{3}{8}$
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen:		
		Tit. IV. von Capitalien . . .	46	15
		„ V. von Realitäten . .	1382	$52\frac{6}{8}$
		„ VI. von Rechten . . .	62	$16\frac{1}{8}$
	2.	Aus der Verwaltung:		
		Tit. VIII. aus besonderen Abgaben	118	$39\frac{3}{8}$
		„ IX. aus Sustentations-Beiträgen	182	15
		„ X. aus der Verwaltung der Gemeinde-Anstalten und Polizei	203	37
	3.	Indirekte Auflagen:		
		Tit. XI. aus indirekten Gemeinde-Auflagen, als:		
		1) Fleischaufschlag . . .	247	—
		2) Pflasterzollgeld . . .	431	—
	4.	Direkte Auflagen Tit. XII. . .	61	50
	5.	Vorschüsse aus andern Cassen .	—	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veraußerter Vermögenstheile rc.	50	—
	7.	Aufgenommene Passiv-Capitalien Tit. XIII.	—	—
		Summa	3425	$32\frac{3}{8}$

		Vortrag der Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre:		
		Tit. I. auf Zahlungs-Rückstande voriger Jahre	—	—
		Tit. II. auf Rechnungs-Defekte und Ersatzposten	26	$54\frac{3}{8}$
II.		Ausgaben des lauf. Jahres:		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens und der Polizei:		
		Tit. VII. und VIII. Besoldungen	750	51
		„ XIII. Pensionen . . .	—	—
		„ III., IV. und VII. Regie	164	2
		„ V. Lasten und Abgaben .	105	$32\frac{5}{8}$
	2.	Bauten:		
		Tit. XI. Unterhaltung . . .	407	4
	3.	Auf Erhaltung öffentlicher Anstalten:		
		Tit. IX. auf Wehr-Anstalten des Staats	10	48
		Tit. X. auf Gemeinde-Anstalten, als:		
		1) für den Cultus	7	$13\frac{6}{8}$
		2) für Erziehung und Bildung	27	35
		3) für Wohlthätigkeit . .	5	—
		4) auf Gesundheit . . .	48	$16\frac{4}{8}$
		5) auf Sicherheit	250	21
		6) auf Industrie und Cultur .	54	27
		7) Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Brunnen rc. . . .	661	29
		8) sonstige Gemeinde-Bedürfnisse	33	$35\frac{4}{8}$
		Tit. XX. außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten	34	—
	4.	Auf hingeliehene Capitalien, Ankauf von Realitäten	—	—
	5.	Schuldentilgung	—	—
		Verzinsung	681	$14\frac{6}{8}$
		Summa	3275	$13\frac{1}{8}$

Abschluß.

Einnahme . . . . **3425 fl. $32\frac{3}{8}$ kr.**
Ausgabe . . . . **3275 fl. $13\frac{1}{8}$ kr.**

Ueberschuß 150 fl. $19\frac{2}{8}$ kr.

Vermögensstand.

a) Vermögen.		b) Schulden.	
1) rentirendes . .	39,377 fl. 30 kr.	An Passiv-Capitalien .	16,264 fl. 29 kr.
2) nicht rentirendes	6115 fl. 49 kr.	An Zahlungs-Retardaten	518 fl. 31 kr.
Summa	45,493 fl. 19 kr.	Summa	16,823 fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen	45,493 fl. 19 kr.
Schulden	16,823 fl. — kr.
Reiner Vermögens-Stand	28,670 fl. 19 kr.

Staffelstein, am 15. Jänner 1838.

Der Stadt-Magistrat.
Sauer, Bürgermeister.

Schellerer.

Auf Requisition des K. Landgerichts Kronach wird das dem Bauern **Georg Adam Krienes** zu Schwarzach gehörige Wohnhaus nebst Stadel und ⅛ Tagwerk Gras- und Obstgarten in der Stallung, H.-B.-Nr. 417, am

Sonnabend den 17. Februar d. Js. Vormittags

nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Culmbach, am 17. Januar 1838.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.
Eberlein.

Bei der unterfertigten Renten-Verwaltung werden am
20. Februar curr. Vormittags 9 Uhr
circa 20 Schäffel Haber
unter Vorbehalt hochherrschaftlicher Genehmigung meistbietend verkauft, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Ermreuth, am 25. Januar 1838.

Freiherrlich v. Künßberg'sche Renten-Verwaltung.
Meyer.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 28. Februar 1838.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Lth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 21 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 10 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. — Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 21 Lth. 2 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 23 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 19 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 3 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 9 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 3 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. -- pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 20 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 15 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 10 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen-

oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbensuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preßsack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 23 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Seife 21 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Januar 1838.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. — kr. bis 14 fl. 54 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. — kr. bis 10 fl. 45 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. 57 kr. bis 11 fl. 45 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 39 kr. bis 6 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 28 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. 33 kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 13 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 19 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. — kr. bis 2 fl. 42 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 40 kr. bis 50 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 32 kr. bis — fl. 42 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Schmalz 30 kr. bis 31 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 17 kr.; 6 Stück Eyer 6 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 1. Februar 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter, Secretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel:		
	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	15 fl. — kr.	14 fl. 16½ kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 33 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . .	11 fl. 6 kr.	10 fl. 21 kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 21 kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 31. Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Als Bezirks-Ausschuß-Mitglieder des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzlei-Personal sind die im nachstehenden Verzeichniße benannten Vereins-Mitglieder für die bezeichneten Polizeidistrikte gewählt worden.

Da nach den Statuten den Bezirks-Ausschüßen die vorläufige Instruktion und die Begutachtung der Aufnahms- und Unterstützungsgesuche, so wie die Detail-Cassengeschäfte obliegen, so haben von nun an alle diejenigen, welche dem Vereine beitreten wollen, so wie die bereits aufgenommenen Mitglieder in ihren Angelegenheiten und mit ihren Zahlungen an den betreffenden Bezirks-Ausschuß sich zu wen-

den, bei welchem auch die Statuten um 18 Kreuzer abverlangt werden können.

München, den 5. Jänner 1838.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzlei-Personal.

Verzeichniß der Mitglieder, welche zum Bezirks-Ausschuß gewählt, und vom Central-Verwaltungs-Ausschuß bestätiget wurden.

1) Hettile, Anton, K. Aufschläger in Schwaben, Distrikts-Polizeibezirk Ebersberg.
2) Tauscher, Georg, Rentamts-Oberschreiber in Dachau, Distr.-Pol.-Bezirk Dachau.
3) Schmit, Michael, K. Rentamtsbot in Starnberg, Distr.-Pol.-Bezirk Starnberg.
4) Baumgarten, Georg, K. Aufschläger in Freising, D.-Pol.-Bezirke Freising, Erding und Moosburg.
5) Holzmann, Max, Stadtschreiber in Pfaffenhofen, Distr.-Pol.-Bezirk Pfaffenhofen.
6) Promberger, Joseph, Stadtschreiber in Schongau, Distr.-Pol.-Bezirke Schongau und Wertenfels.
7) Beutelrock, Franz Xaver, Landgerichts-Oberschreiber in Weilheim, Distr.-Pol.-Bezirk Weilheim.
8) Bram, Wilibald, Gerichtshalter in Miesbach, Distr.-Pol.-Bezirke Miesbach und Tegernsee.
9) Bals, Karl, Landgerichtsschreiber in Wasserburg, Distr.-Pol.-Bezirk Wasserburg und Trostberg.
10) Schröder, Kaspar, Rathsdiener in Tölz, Distr.-Pol.-Bezirk Tölz.
11) Ruland, Karl, K. Baubeamte in Rosenheim, Distr.-Pol.-Bezirk Rosenheim, Brauneburg.
12) Windsberger, Xaver, Landgerichts-Oberschreiber in Traunstein, Distr.-Pol.-Bezirk Traunstein.
13) Prandl, Joh. Nep., K. Salinen-Amtsschreiber in Reichenhall, Distr.-Polizeibezirk Reichenhall, Berchtesgaden und Laufen.
14) Mändl, Dr., Georg, K. Landgerichtsarzt in Simbach, Distr.-Pol.-Bezirke Simbach, Tittmonning, Mühldorf, Burghausen, Altnötting und Eggenfelden.
15) Mittereder, Alois, K. Regierungs-Funktionair in Regensburg, Distrikts-Polizeibezirke: Stadt- und Landgericht Regensburg, Riedenburg, Neumarkt, Abensberg und Hemau.
16) Betz, Thomas, Stadtschreiber in Amberg, Distr.-Pol.-Bezirke Amberg, Nabburg und Vohenstraus.
17) Holl, Elias, rechtskundiger Bürgermeister in Eichstädt, Distr.-Pol.-Bezirke Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Beilngries und Maichern.
18) Straßer, Dionis, Landgerichts-Oberschreiber in Landshut, Distr.-Polizeibezirke Landshut, Vilsbiburg.
19) Bojer, Klement, Oberpostamts-Funktionair in Nürnberg, Distr.-Pol.-Bezirke Nürnberg, Erlangen und Hilpoltstein.
20) Reinhardt, Dr., K. Landgerichts-Assessor in Dinkelsbühl, Distrikts-Pol.-Bezirke Dinkelsbühl, Feuchtwangen.
21) Berlet, Conrad, rechtsk. Magistratsräth in Bamberg, Distr.-Pol.-Bezirke Bamberg, Forchheim.
22) Stillkräuth, Fried., Kontrolleur bei der Sparkasse in Bayreuth, Distr.-Pol.-Bezirke Bayreuth und Hof.
23) Mayer, Johann Mich., Stadtschreiber in Tirschenreuth, Distr.-Pol.-Bezirke Tirschenreuth und Waldsassen.
24) Lampl, Karl, K. Aufschläger in Gräfenberg, Distrikts-Pol.-Bezirk Gräfenberg, und sämmtliche Aufschläger des Kreises Oberfranken.
25) Frey, Michael, K. Aufschläger in Kemnath, Distrikts-Polizeibezirk Kemnath.
26) Mehltretter, Anton, K. Kreiskassa-Offiziant in Würzburg, Distr.-Pol.-Bezirke Würzburg, Dettelbach, Hammelburg, Königshofen, Eindorf und Homburg.
27) Mahir, Dr., Eduard, K. Regierungs-Assessor in Aschaffenburg, Distr.-Pol.-Bezirke Aschaffenburg und Alzenau.
28) Khönig, Kajetan, K. Kreis- und Stadtgerichtsschreiber in Passau, Distr.-Polizei-Bezirke Passau, Wegscheid und Vilshofen.
29) Granvogel, von, K. Oberaufschlagsbeamter in Augsburg, Distr.-Pol.-Bezirk: für sämmtliche Aufschläger des Kreises Schwaben.
30) Steidle, Bernhard, Rechnungs-Revisor bei der K. Regierung in Augsburg, Distr.-Polizei-Bezirke Augsburg, Göggingen.
31) Wanderer, Friedrich, Appellationsgerichts-Diurnist in Neuburg, Dist.-Pol.-Bezirk Neuburg.

32) Sax, Joseph, K. Administrator in Dillingen, Distrikts-Polizeibezirke Dillingen, Lauingen, Hochstadt Günzburg.

33) Saupert, Wilhelm, Rentamts-Oberschreiber in Kaufbeuren, Distr.-Polizei-Bezirke Kaufbeuren und Obergünzburg.

34) Schneider, Jakob, K. Advokat in Kempten, Distrikts-Polizeibezirk Kempten.

35) Kremer, Leonhard, Stadtschreiber in Donauwörth, Distrikts-Polizeibezirke Donauwörth, Nördlingen, Wemding.

36) Pornschaft, Alexander, K. Oberzollamts-Controlleur in Füßen, Distrikts-Polizeibezirke Füßen, Oberdorf.

37) Vogel, Georg, Landgerichts-Oberschreiber in Straubing, Distrikts-Polizeibezirke Straubing, Deggendorf und Mittenfels.

38) Brändl, Johann Georg, Leihhaus-Verwalter in Ansbach, Distr.-Pol.-Bezirke Ansbach, Rothenburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Donnerstag am 8. Februar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, die Landgerichte Hollfeld, Pegnitz, Rehau, die Patrimonialgerichte Bühl, Haidhof, Tauperlitz, die Rentämter Gräfenberg, Münchberg, Thurnau, das Dekanat Creußen, die Magistrate Arzberg, Naila, Rehau, Selbitz, Schwarzenbach am Wald.

(Die Abrechnung auf die Irrenhaus-Beiträge pro $18\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Anzeige der K. Irrenhaus-Administration zu St. Georgen obenbenannte Behörden mit der Abrechnung auf die Irrenhaus-Beiträge pro $18\frac{36}{37}$ noch im Rückstande sind, und hierdurch die Legung der Rechnung verhindert ist, so werden dieselben hiermit angewiesen, binnen 8 Tagen ohnfehlbar mit der Irrenhaus-Administration abzurechnen, indem außerdem auf wiederholte Anzeige ohne Weiters Wartboten auf Kosten der säumigen Behörden abgesendet werden.

Bayreuth, den 4. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bericht des K. General-Consuls zu Corfu vom 26. November v. Js., bezüglich der Handelsverhältnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript vom 24sten, praes. 29sten v. Mts., wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

„Nach einem Bericht des K. General-Consuls in Corfu vom 26. November v. J. sind die direkten Handelsverbindungen mit dem Königreiche Bayern zur Zeit zwar von geringem Belange und erstrecken sich nur auf kurze Waaren aus Nürnberg; derselbe glaubt jedoch, daß diese Verbindungen, welche zu befördern er sich thätigst bemühen werde, dennoch eine größere Ausdehnung gewinnen können, wenn diesem General-Consulate ein Verzeichniß der Industrie-Artikel Bayerns mit beigesetzten approximativen Preißen mitgetheilt werden würde, da vorzüglich Leinwand, Sohlenleder und schwarzes Rindsleder u. s. w. jene Waaren sind, welche den Handelsgeschäften zwischen beiden Staaten mehr Schwung geben könnten.

Derselbe bemerkt dabei, daß England jährlich bedeutende Quantitäten von gebleichten und ungebleichten Baumwollenstoffen, Baumwollengarne und gedruckte Kattune, dann Oesterreich seidene Tücher, Glas, Eisenwaaren und Wollen- und Baumwollenwaaren an die jonischen Inseln liefern, so wie auch bedeutende Quantitäten feiner Wollentücher aus Belgien, Preußen und Sachsen, und aus der Schweitz Kattune und Leder dahin geführt werden."

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, den Handels-, Fabrik- und Gewerbstand des Kreises hievon mit dem Bemerken zu verständigen, daß diejenigen Fabrikanten und Gewerbsmeister, welche zu einer solchen Verbindung Lust tragen, sich mit dem K. General-Consulate direkte in Correspondenz setzen, und demselben zugleich Muster ihrer Erzeugnisse mittheilen mögen.

Bayreuth, den 5. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Deutschlands Mehlhandel nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Titel:

der Mehlhandel Deutschlands nach Amerika (Hannover im Verlage der Helm'schen Buchhandlung 1838)

ist von dem Assessor Dr. von Reden, Sekretair des Gewerbsvereines für das Königreich Hannover, eine sehr interessante Schrift erschienen, welche höchst beachtenswerthe Notizen enthält.

Da der Mehlhandel für Deutschland überhaupt, für Bayern aber bei seinem außerordentlichen Getraidereichthum insbesondere immer größere Wichtigkeit gewinnt, so wird der Handelsstand auf diese wichtige Schrift aufmerksam gemacht und bei dieser Gelegenheit das Publikum wiederholt zur Errichtung der s. g. amerikanischen Mahlmühlen ermuntert.

Bayreuth, den 4. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Da schon mehrmals zur Beschwerde gekommen, daß zur Nachtszeit frei herumlaufende Hunde durch Bellen auf den Straßen großen Lärm verursachen und die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, so wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht, daß dergleichen Hunde eingefangen, die Eigenthümer aber, welche das Einsperren derselben unterlassen haben, mit einer angemessenen Geldstrafe werden bestraft werden.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser polizeilichen Anordnung zu wachen und jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 2. Februar 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

In der Heinrich Keil'schen Verlassenschaftssache von Stockau werden auf Antrag der Erben am

16. Februar c.

im Orte Stockau mehrere Mobilien, dann Vieh, Heu, Stroh und Getraid, gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, am 2ten Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Samstag den 10ten d. M. werden im Königl. Forstrevier Limmersdorf im Buchwald beim Weinreichsgrab

35 Buchen Nutzstücke

meistbiethend verkauft. Kaufslustige können sich vor dem

Verkaufe das Materiale von dem Revierpersonale vorzeigen lassen, und haben sich übrigens am obigen Tage in Unterobsang beim Wirth Hahn bis 10 Uhr einzufinden, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, am 5. Februar 1838.

Königliches Forstamt daselbst.

Frhr v. Bothmer.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche Ansprüche auf Mehr-Erlöße für die aus dem Zeitraum vom Monat Juli 1833 bis zum Monat Juni 1834 öffentlich verkauften Pfänder an die hiesige Pfand-Anstalt zu machen haben, mögen solche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend machen, außerdem diese Mehr-Erlöße nach §. 11 der Pfand- und Leih-Ordnung zum Besten der Anstalt eingezogen werden.

Zugleich werden auch jene Personen, welche bei gedachter Anstalt umgeschriebene Pfandscheine noch abzuholen haben, aufgefordert, solche sofort unter verlässiger Angabe der Namen oder frühern Nummern in Empfang zu nehmen, und künftighin die Abholung dergleichen Scheine, die in der Regel nach der Verzinnsung an dem jedesmalig darauf folgenden Pfandtag unter richtiger Beschreibung der Nummern zu geschehen hat, nicht so lange Zeit mehr anstehen zu lassen.

Bayreuth, den 27. Januar 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bierbrauer Wenzel gehörige Wohnhaus D. I. Nr. 213 in der Kesslersgasse, freies Eigenthum, mit 6600 fl. Capital besteuert und auf 11,000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

5. März c. früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll.

Bamberg, den 26. Januar 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

In der Verlassenschaftssache des Ackerbürgers Konrad Wölker dahier, werden alle diejenigen, welche an dem Nachlasse etwas zu fordern haben, zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

21. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen. Höchstadt, am 13. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Auf den Antrag der Gläubiger wird die zur Konkursmasse des Metzgermeisters Christoph Heinrich Rubner dahier gehörige Real-Metzgergerechtigkeit am

26. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Königlichen Landgerichte dahier zum drittenmal dem Verkauf ausgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen.

Wunsiedel, den 16. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Daß der Präklusions-Bescheid auf ergangenes Aufgebot der erblosen Verlassenschaft des gewesenen Schön- und Schwarzfärbermeisters Johann Andreas Röbel zu Hof am 2. Februar an das Gerichtsbrett dahier zur Publikation angeheftet werden soll, wird den Interessenten anmit zur Kenntniß gebracht. Hof, am 2. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Lichtenfels, am 16. Januar 1838.

Der wegen Wilddiebstahls angeschuldigte Nikol Baier von Wehlbach hat sich auf flüchtigen Fuß begeben; es werden daher sämmtliche Civil- und Militairbehörden aufgefordert, den untensignalisirten Baier im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Der Angeschuldigte ist 30 Jahre alt, mittlerer Größe, hat schwarzbraune Haupthaare, kleine schwarze Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, und blasses rundes Angesicht, schwärzlichen Bart. Derselbe trug einen abgetragenen schwarzen tuchenen Frack, eine Weste von gelblichtem Stoffe, lange graue Sommerbeinkleider, und seine Kopfbedeckung bestand in einer alten grün tuchenen Schirmmütze, und war barfuß.

Königliches Landgericht.

D. i.

Schmidt.

Summarische

der Rechnungen der sämmtlichen Wohlthätigkeits-, Cultus-, Unter-

für das Verwal-

		Vortrag.	Ein- Magistratische Wohlthätigkeits-Stiftungen. Spital. fl.	kr.	Siechhaus. fl.	kr.	Almosenamt. fl.	kr.	Weyermännische Legaten. fl.	kr.
I.		**Aus dem Bestand der Vorjahre:**								
		Aktiv-Cassa-Bestand voriger Rechnung	98	33$\frac{1}{2}$	445	29$\frac{7}{8}$	380	1$\frac{1}{2}$	88	11
		Aktiv-Außenstände	166	25$\frac{5}{8}$	36	—	22	46$\frac{1}{3}$	—	—
		Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	5	—	24$\frac{1}{2}$	—	—	—	—
II.		**Einnahmen des laufenden Jahres:**								
	1	Aus dem rentirenden Vermögen:								
		von Capitalien	656	9$\frac{1}{2}$	172	44$\frac{1}{2}$	60	18$\frac{1}{2}$	120	—
		von Realitäten	—	—	—	—	—	—	—	—
		von Rechten	85	25$\frac{1}{8}$	—	—	44	57$\frac{1}{8}$	—	—
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen, Privaten ꝛc.:								
		Sustentations-Beiträge	57	55	—	—	—	—	—	—
		außerordentliche oder zufällige Einnahmen	17	42	—	—	—	—	—	—
		Legaten und Fundirungs-Zuflüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Vorschüsse ꝛc.:								
		an erlegten Capitalien	275	—	75	—	—	—	—	—
	4.	Aufgenommene Passiv-Capitalien ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—
		aufgenommene Passiv-Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	1356	45$\frac{1}{8}$	729	37$\frac{3}{8}$	508	2$\frac{5}{8}$	208	11

Aus-

			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.		**Auf den Bestand der Vorjahre:**								
		Auf Zahlungs-Rückstände voriger Jahre	98	33$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
		Rechnungsdefekte und Ersatzposten	10	18$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—
II.		**Ausgaben des laufenden Jahres:**								
	1.	Auf die Administration	72	15$\frac{3}{8}$	13	27$\frac{5}{8}$	49	10$\frac{1}{2}$	2	—
	2.	Auf den Stiftungszweck	326	48	178	41	72	25	117	54
	3.	Schuldentilgung	—	—	—	—	—	—	—	—
	4.	Beiträge an andere Stiftungen und sonstige Leistungen:								
		Passiv-Reichnisse	—	15	—	—	—	—	—	—
		Sustentations-Beiträge an andere Cassen	330	45	30	16$\frac{1}{2}$	24	56	—	—
	5.	An hingeliehenen Capitalien, Aktiv-Vorschüssen ꝛc.:								
		hingeliehene Capitalien	150	—	450	—	100	—	—	—
		geleistete Aktiv-Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	988	55$\frac{3}{8}$	672	25$\frac{1}{8}$	246	30$\frac{1}{2}$	119	54

Uebersicht

richts= und Kirchen=Stiftungen der Stadt=Gemeinde Staffelstein

tungsjahr 18⅚.

n a h m e.																	
Verwaltung.										Katholische Kirchenverwaltung.							
Cultus=Stiftungen.						Unterrichts=Stiftungen.						Kapellen=Stiftungen.					
Corporis-Christi.		Caplaney.		Caplaneybau.		Schul.		Schwerdtmacher'sche Stipendien.		Pfarrkirche.		Kreuz.		Aldegundis.		Georgien.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
31	10 1/2	125	51 1/8	61	54	170	56 5/8	108	58 3/8	458	33 3/8	197	19 5/8	158	58 6/8	32	10 3/8
12	6	49	30	—	—	4	30	12	—	109	40	61	—	5	52 1/4	—	—
—	1/2	—	5	—	—	—	—	—	—	5	10 1/4	—	—	—	—	—	—
35	32 6/8	120	15 1/8	13	7 1/2	84	47 1/7	25	31 1/2	525	35 5/8	82	25	63	51 7/8	18	49
—	—	—	—	—	—	89	57 1/2	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—		15	45	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
16	43	—		—	—	—	—	—	—	188	3 6/8	3	28	6	14	2	3
—	—	—		—	—	—	—	—	—	62	30	—	—	—	—	—	—
—	—	93	45	—	—	100	—	—	—	456	30	350	—	255	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	32 6/8	389	26 1/3	90	46 1/2	450	11 5/8	146	29 1/8	1859	19 3/8	694	12 3/8	489	57 1/8	53	2 3/8

g a b e.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—
—	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—
3	3 1/7	14	40 3/8	4	3 1/4	11	57 3/8	1	7	63	38 1/8	9	47 1/2	8	29 1/4	19	30 1/2
55	2 1/4	144	10	26	45	39	29	15	—	842	26 3/8	28	46 6/8	96	9	13	53 3/4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	19 1/8	—	—	—	—	—	—	2	55 1/4	—	25 4/8	—	—	—	—
12	—	15	45	—	—	102	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	180	—	—	—	48	—	—	—	650	—	425	—	100	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	5 6/8	361	19 1/4	30	48 3/8	201	56 1/8	16	7	1563	1 1/8	463	59 6/8	204	38 1/4	33	24 1/8

A b.

Vortrag.	Magistratische Wohlthätigkeits-Stiftungen. Spital. fl.	kr.	Siechhaus. fl.	kr.	Almosenamt. fl.	kr.	Weyermännsche Legaten. fl.	kr.
Einnahme	1356	$45\frac{5}{8}$	729	$37\frac{5}{8}$	508	$2\frac{3}{4}$	208	11
Ausgabe	988	$55\frac{3}{8}$	672	$25\frac{1}{8}$	246	$30\frac{1}{2}$	119	54
Ueberschuß	367	$50\frac{1}{4}$	57	$12\frac{4}{8}$	261	$32\frac{1}{4}$	88	17
Summarische Uebersicht								
I. Vermögen: a) rentirendes	20,128	—	5236	15	2885	$56\frac{1}{4}$	3000	—
b) nicht rentirendes	1272	35	952	17	698	$23\frac{2}{8}$	—	—
Summa	21,400	35	6188	22	3584	$19\frac{1}{2}$	3000	—
II. Schulden	844	$22\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
Verbleibt reiner Vermögensstand	20,556	$12\frac{1}{2}$	6188	22	3584	$19\frac{1}{2}$	3000	—

Staffelstein, am 1. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat und die katholische
Sauer, Bürgermeister.

In der Conkurssache des Bauern Nikolaus Biedermann zu Dörnhof werden das Wohnhaus sammt Zubehör und das $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der untere Zunderacker, am

26. Februar Vormittags 9 Uhr

der dritten und letzten Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufslustige unter der Bemerkung geladen werden, daß der Zuschlag an den besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern zustehenden Einlösungs-Rechts zu geschehen hat.

Thurnau, am 25. Januar 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Zimmergeselle Michael Griesshammer in Schönwald, und die ledige Anna Margaretha Seibel von Mittlerweißenbach, haben durch einen heute dahier verlautbarten Ehevertrag die im vormaligen Fürstenthume Bayreuth noch geltende Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen. Dies wird in Gemäßheit Th. II. Tit. I. §. 422 des allgemeinen preußischen Landrechtes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schönwald, den 21. December 1837.

Adelich v. Paschwitz'sches Patrimonialgericht I. Cl.
v. Paschwitz.

Auf Requisition des K. Landgerichts Kronach wird das dem Bauern Georg Adam Krienes zu Schwarzach gehörige Wohnhaus nebst Stadel und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gras- und Obstgarten in der Stallung, H.-B.-Nr. 417, am

Sonnabend den 17. Februar d. Js. Vormittags

nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Culmbach, am 17. Januar 1838.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.
Eberlein.

Auf den Antrag der Erben der allhier verstorbenen Verwalterin Regina Magdalena Büchner werden

schluß.

Verwaltung.										Katholische Kirchenverwaltung.							
Cultus-Stiftungen.						Unterrichts-Stiftungen.						Kapellenstiftungen.					
Corporis-Christi.		Kaplaney.		Kaplaney-bau.		Schul.		Schwerdtmacher'sche Stipendien.		Pfarrkirche.		Kreuz.		Aldegundis.		Georgien.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
95	$32\frac{2}{8}$	389	$26\frac{1}{8}$	90	$46\frac{1}{2}$	450	$11\frac{5}{8}$	146	$29\frac{7}{8}$	1859	$19\frac{5}{8}$	694	$12\frac{3}{8}$	489	$57\frac{1}{8}$	53	$2\frac{3}{8}$
70	$5\frac{6}{8}$	361	$19\frac{1}{8}$	30	$48\frac{4}{8}$	201	$56\frac{3}{8}$	16	7	1563	$1\frac{7}{8}$	463	$59\frac{6}{8}$	204	$38\frac{1}{4}$	33	$24\frac{1}{4}$
25	27	28	7	59	58	248	$15\frac{2}{8}$	130	$22\frac{1}{8}$	296	$1\frac{7}{8}$	230	$12\frac{5}{8}$	285	$18\frac{1}{8}$	19	$38\frac{1}{8}$

des Vermögensstandes.

862	45	3582	45	273	30	3599	—	668	45	14,467	30	3802	45	3162	10	1957	$6\frac{1}{8}$
—	—	—	—	1000	—	760	50	—	—	9516	42	—	—	—	—	—	—
862	45	3582	45	1273	30	4359	50	668	45	23,784	12	3802	45	3162	10	1957	$6\frac{1}{8}$
9	$53\frac{6}{8}$	69	$57\frac{1}{8}$	505	$18\frac{1}{4}$	495	$35\frac{1}{4}$	—	—	7777	$41\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
852	$51\frac{1}{2}$	3513	$7\frac{1}{8}$	768	$11\frac{3}{4}$	3864	$14\frac{1}{2}$	668	45	16,006	$30\frac{1}{2}$	3802	45	3162	10	1957	$6\frac{1}{8}$

Kirchen- und Capellen-Verwaltung daselbst.
F. Voll, Pfarrer.

Schellerer, Stadtschreiber.

---

die zu deren Nachlaß gehörigen Grundbesitzungen zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt. Sie bestehen:

I. in der Mühle mit der Haus-Nr. 5 allhier, zu welcher gehören: ein Wohnhaus, eine Mahlmühle, eine Schlagmühle, ein Stallgebäude, eine Scheune, ein Fischwasser in der Schweßnitz, das Forstrecht von vier Klftr. Holz, 68 Quadratruthen Gärten, $9\frac{9}{16}$ Jauchert Wiesen, $17\frac{3}{16}$ Jauchert Felder, taxirt auf 8064 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.;

II. in dem Oekonomiegut Nr. 57 allhier, zu welchem gehören: ein Wohnhaus, eine Scheune, $\frac{1}{8}$ Jauchert Grasgarten, 12 Quadratruthen Gemüßgarten, $3\frac{1}{8}$ Jauchert Wiesen, $11\frac{1}{8}$ Jauchert Felder und das Forstrecht von zwei Klafter Holz, taxirt auf 2037 fl. 54 kr.;

III. in einem walzenden Grundstück an $1\frac{5}{8}$ Jauch. Feld unter dem langen Holz, taxirt auf 180 fl. 49 kr.

Es wird Bietungstermin auf den

20sten k. Mts. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Kaufslustige werden geladen, sich in denselben allhier einzufinden. Oberkotzau, den 29. Januar 1838.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.
Otto.

Zur Vollstreckung der Rechtshilfe gegen den Peter Schwert zu Aicha wegen eines ausgeklagten Hypothekenkapitals wird dessen hieher lehenbares Grundvermögen, eine unbebaute Hofstatt zu Aicha, wozu

a) der breite Acker, und
b) ein Wiesfleck gehören,

mit 25 kr. jährlich Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 procent in allen Veränderungsfällen belastet, hiermit feilgeboten, auf

Dienstag den 27. Februar l. J. früh 9 Uhr

dahier im Gerichtssitze zum Verstriche ausgesetzt, und nach §. 64 des Hypothekengesetzes hingeschlagen werden.

Gereuth, den 27. Januar 1838.

Freiherrlich v. Imhoff. Patrimonialgericht Aicha I. Cl.
B. Vill.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. 24 kr.	14 fl. 24 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . .	11 fl. — kr.	10 fl. 27 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 37½ kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 45 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 3. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Heinrich Widmayer in München ist so eben erschienen und in der Buchnerschen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Übersichts-Karte der neuen Kreiseintheilung des Königreichs Bayern nach der Allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837. Preis 36 kr.

Diese Karte giebt eine genaue Darstellung sowohl der ältern als auch der neuesten Kreiseintheilung, indem auf eine Art auch die Gränzen der ältern Eintheilung angegeben sind, welche der Deutlichkeit keinen Abbruch thut und nicht störend auf das Ganze wirkt. Außer diesem findet man darauf eine genaue Begränzung aller Land- und Herrschafts-Gerichte, deren Sitze und die der Rentämter, wenn solche nicht im nehmlichen Orte sich befinden, wo die Landgerichte sind. Bei jedem Landgerichts-Orte ist die Entfernung von dessen Kreishauptstadt und bei letzterer, die von der Haupt- und Residenzstadt München angegeben. Endlich enthält sie noch eine statistische Übersicht des Flächenraumes etc. der Bevölkerung eines jeden Kreises. Da diese Karte weder mit Terrain noch hydrographischer Zeichnung versehen und daher nicht überfüllt ist, so möchte sie besonders für jene Herrn Beamten zu empfehlen seyn, welche bei der letzten Kreisabänderung Territorial-Berichtigungen einzuzeichnen haben. Ferner ist erschienen:

Karte von Schwaben und Neuburg im Königreiche Bayern, nach den Vermessungen der K. Steuer-Cataster-Commission und andern officiellen Materialien bearbeitet. Grofses Landkarten-Format. Preis illum. 1 fl. 45 kr.

Diese Karte wird sich durch ihre Vollständigkeit und richtigen Zeichnung jedem Karten-Kenner von selbst empfehlen.

Dann noch:

Schulkarte von Bayern, nach der neuesten Eintheilung. 24 kr.

Der Vorstand des Frauen-Vereins zu Bayreuth bittet die verehrlichen Mitglieder desselben, so wie alle andere Menschenfreunde um die Einlieferung der jährlichen weiblichen Handarbeiten, Geschenke ꝛc., deren Erlös zur Unterstützung ganz hilfloser Armen und für die Kleinkinder-Bewahranstalt verwendet werden wird.

Herr Rechnungs-Commissär Mainberger, als Cassa-Verwalter, wird die Güte haben, die Geschenke ꝛc., mit Bezeichnung der Gebenden versehen, in seiner Wohnung in Empfang zu nehmen.

Um die Masse der Verkaufs-Gegenstände einem größeren Publikum und der Mildthätigkeit näher zu bringen, sollen dieselben heuer anstatt bei einer Auktion durch eine Lotterie verwerthet werden und sind Loose hiezu für zwölf Kreuzer, von jetzt an bis 14. März, als dem zeither gewöhnlichen Ablieferungstermin der Gegenstände, bei dem Herrn Rechnungs-Commissär Mainberger zu bekommen.

Der Tag der Verloosung und das Lokale hiezu wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 22. Januar 1838.

Feinen, langen, 9köpfigen russischen Flachs in kleinen Ballen von 60 — 70 Pfund, à 35 fl. pr. Centner, ganz rein ausgehechelten Flachs à 35 kr. pr. Pfund, Werg à 12 kr. pr. Pfund, bei

Johann Georg Kolb in Bayreuth.

Ein Quartier, eine oder zwei Piecen, mit oder ohne Meubles, kann an eine einzelne Person oder an eine kleine Familie vermiethet und entweder sogleich oder später bezogen werden im Hause Nr. 176ᵇ.

E. Nr. 497 am Brandenburger-Thor, ist die mittlere Etage, bestehend in 4 heizbaren Zimmern, 1 Kabinet, heller Küche und versperrtem Hausplatz ꝛc. auf Walburgi zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Februar 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		102½
ditto à 3½ % prompt .		100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		6
Bank-Actien		508

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Sonnabend am 10. Februar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Collekte für die Abgebrannten der Fürstlich Reußischen Residenzstadt Schleiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 25. December v. J. Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 156 in obenstehendem Betreff wird hiermit weiters zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Landgerichte Hollfeld nachträglich noch 16 fl. 14¼ kr. an Collektengeldern für die Abgebrannten der Fürstlich Reußischen Residenzstadt Schleiz eingegangen sind, wodurch der Gesammt-Ertrag der fraglichen Collekte auf

902 fl. 28 kr.

erhöht wird.

Bayreuth, den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Fuhrmann Emmerlingsche Collekte von Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der unterm 15. Juli v. J., in Nr. 86 des Kreis-Intelligenzblattes, für den auf dem Würgauer Berg mit einem Frachtgute von 1479 Pfund Zucker im Werthe zu 473 fl. 16 kr. verunglückten Fuhrmann Sebastian Emmerling zu Bamberg, ausgeschriebenen Collekte wird hiermit nachstehendermaßen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Ertrag derselben zu 286 fl. 48¾ kr. nach dem protokollarischen Antrag des letztern an die Dr. Schmidtsche Zucker-Raffinerie zu St. Georgen nach gepflogener Abrechnung bezahlt worden ist.

Bayreuth, den 31. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Verzeichniß
über die Collekten-Beiträge für den verunglückten Fuhrmann Emmerling in Bamberg.

Fortl. Nr.	Namen der Distr.-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:			
1	Bayreuth	25	31	
2	Bamberg	38	40½	
3	" nachträglich	1	31	
	Hof	—	—	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	6	53½	
5	Bamberg I.	12	54	
6	Bamberg II.	5	25	
7	" nachträglich	2	27	
8	Burgebrach	12	30	
9	Culmbach	6	56½	
10	Ebermannstadt	3	1	
11	Eschenbach	9	1	
12	Forchheim	11	57	
13	Gefrees	4	51	
14	Gräfenberg	2	51	
15	Höchstadt	20	42	
16	Hof	—	42	
17	Kemnath	2	50	
18	" nachträglich	1	58½	
19	Kirchenlamitz	—	48	
		3	22½	
20	Kronach	12	30	
	Hollfeld	3	34	
21	Ludwigsstadt	4	32½	
22	" nachträglich	3	9	
	Betrag	198	38	
	Uebertrag	198	38	
	ferner Landgerichte:			
	Lichtenfels	—	—	
23	Münchberg	6	10½	
24	Naila	1	33½	
	Neustadt a. WN.	—	—	
	Nordhalben	—	—	
25	Pegnitz	4	18	
	Pottenstein	3	26	
26	Rehau	11	43½	
27	Scheßlitz	11	13½	
28	Seßlach	1	9	
29	Selb	2	38½	
30	Stadtsteinach	8	18½	
31	Tirschenreuth	5	40½	
32	Waldsassen	2	11	
33	Weidenberg	3	43	
34	Weismain	1	30	
35	Wunsiedel	11	34	
	III. Herrschaftsgerichte:			
36	Banz	5	45	
	Guttenberg	—	—	
37	Mitwitz	—	—	Fehlanzeige.
38	Tambach	1	41	
39	Thurnau	5	35½	
	Summa	286	48½	

Bayreuth, den 18. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Wiederbesetzung der durch Todesfall erledigten Stelle einer Pröbstin des marggräflichen Fräuleinstifts dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 1sten dieses Monats erfolgten Tod der Freifrau Charlotte von Sauerzapf wurde die Stelle

einer Pröbstin des hiesigen marggräflichen Fräuleinstifts erledigt, womit ein jährlicher Geldbezug von 500 fl. verbunden ist.

Es werden daher diejenigen Wittwen adelicher marggräflicher Diener, welche einen Anspruch auf diese Stelle nach den Statuten begründen können, und ihren ständigen Aufenthalt in Bayreuth nehmen werden, oder schon genommen haben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten K. Regierung dahier mit ihren schriftlichen Gesuchen zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse über Privatvermögen, Pensionsbezüge, Kinderzahl und Lebenswandel denselben beizulegen. Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Büchenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Büchenbach, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 280 fl. 42¼ kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Pottenstein einzureichen.

Bayreuth, den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Bau der protestantischen Kirche in Thüngen, Landgerichts Karlstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 15. Januar l. Js. haben Seine Majestät der König die Veranstaltung einer, auf alle protestantischen Kirchengemeinden des Königreichs sich erstreckenden Collekte zum Behufe der Erbauung, oder bei etwaiger Unzulänglichkeit des Ertrages zum Ausbaue und zur Erweiterung der bereits bestehenden protestantischen Kirche zu Thüngen, K. Landgerichts Karlstadt, allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Folge dieser allerhöchsten Bewilligung werden die obenbenannten Behörden beauftragt, in allen protestantischen Kirchengemeinden ihres Bezirks sofort zu dem bezeichneten Behuf eine Collekte vornehmen und den Betrag einliefern zu lassen, den Gesammtbetrag aller Gemeinden aber mit einem Verzeichnisse direkte an das Expeditions-Amt der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zu Würzburg binnen längstens 5 Wochen abzusenden und das Duplikat des Verzeichnisses gleichzeitig hieher zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung

(Die katholische Pfarrei zu Markt Redwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei zu Markt Redwitz, im Landgerichte Wunsiedel und Dekanate Tirschenreuth der Diöcese Regensburg, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 394 Seelen in 15 verschiedenen Ortschaften mit einer halb- bis zweistündigen Entfernung vom Pfarrsitze, wird vom Pfarrer ohne Hülfspriester pastorirt, und hat die Aufsicht über zwei Schulen zu führen. Die Erträgnisse bestehen in 652 fl. 13¼ kr., wovon die Lasten mit 7 fl. 28½ kr. abgehen, so daß ein reines Einkommen von 644 fl. 44¾ kr. verbleibt.

Bewerber um diese, dem landesfürstlichen Patronate angehörige Pfarrstelle, haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten K. Regierung einzureichen.

Bayreuth, den 5. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschlossen, die erledigte erste Pfarrstelle zu Lindenhardt, Dek. Creußen, dem bisherigen Pfarrer zu Lichtenberg Johann Wilhelm Christoph Wolf allergnädigst zu verleihen.

Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige Sportel-Rendant Johann Zimmerer aus Wunsiedel von dem unterzeichneten Stadt-Magistrat zum Magistrats-Kanzlisten und Polizei-Offizianten ernannt und heute förmlich verpflichtet worden ist, so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Bayreuth, am 2. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Varioliden betr.)

Da in neuerer Zeit die Varioliden sich wieder zu zeigen anfangen, so werden sämmtliche Einwohner des Stadtbezirks unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Thaler oder verhältnißmäßgem Arrest hiermit aufgefordert, bei Ausbruch dieser Krankheit in ihrer Familie oder in ihrem Hause sofort ärztliche Hülfe zu suchen, zugleich aber auch die Anzeige davon bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrat als Polizeibehörde zu erstatten.

Bayreuth, am 3. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Verbot des Kälberhetzens wird bei 1 Thaler Strafe hiermit in Erinnerung gebracht.

Zugleich wird bemerkt, daß der Transport von mehr als 2 Kälber auf einen Wagem zu geschehen hat.

Dem Hunde muß bei dem Transport von 1 Kalb oder 2 Kälbern ein Maulkorb angelegt und dessen Gebell gestillt werden.

Die Uebertretung der vorstehenden Anordnung zieht gleichfalls eine Geldstrafe von Einen Thaler nach sich.

Bayreuth, am 2. Februar 1838.

Der Polizeisenat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Montags den 12. Februar, Vormittags 11 Uhr, werden in der Kanzlei des hiesigen Stadt-Magistrats eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber, 1837ger Frucht, an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung verkauft. Bayreuth, den 9. Februar 1838.

Senfft, Gotteshaus-Rendant

In dem Königl. Strafarbeitshause zu St. Georgen wird Flachs, Werg, Schaaf- und Baumwolle kartetscht, gekämmt, gesponnen und auch gezwirnt.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig-(Donau-Main)-Canal betr.)

An den unten bezeichneten Tagen werden bei den betreffenden K. Distrikts-Polizeibehörden die nachbenannten Bauobjekte und Bauabtheilungen des Ludwig-Canals zur Versteigerung an den Mindestnehmenden gebracht.

1) am Montag den 12. Februar l. J. bei dem K. Landgerichte Beilngries, der Brückkanal bei der

Gößelthalmühle bei Beilngries in der XV. Canalhaltung, nebst dem dazu gehörigen Wege, veranschlagt auf 12,100 fl. 5 kr.,

2) am Dienstag den 13. Februar bei dem K. Landgerichte Neumarkt die Erdarbeiten in den vier Arbeitsloosen Nr. VII. bis X. zwischen Meilenhofen und Dörlbach oder von dem K. Forste Sollach bis über die Ruscherhaide, und zwar ist veranschlagt

das VII. Loos 10,500′ lang auf 90,000 fl. — kr.
„ VIII. „ 1257′ „ „ 14,000 „ — „
„ IX. „ 1340′ „ „ 140,000 „ — „
„ X. „ 8500′ „ „ 234,698 „ 21 „

wobei bemerkt wird, daß in dieser Gegend demnächst auch noch der große Brückkanal bei Burgthann zur Ausführung, auf dem Wege der Versteigerung, kommt.

3) Am Mittwoch den 14. Februar bei dem K. Landgerichte Altdorf:
a) fünf Durchlässe in der 27sten, 33sten, 35sten, 36sten und 39sten Canalhaltung zwischen Rübling&shof und Oberlindelburg veranschlagt auf . . . . 7551 fl. 46 kr.
b) eine Canalbrücke bei Oberlindelburg veranschlagt auf . . . . 3729 fl. 11 kr.

4) Am Donnerstag den 15. Februar bei dem K. Landgerichte Schwabach den Brückkanal über den Gaugsbach bei Röttenbach, St. Wolfg., veranschlagt auf . . . . . 13,427 fl. 3 kr.

5) am Freitag den 16. Februar bei dem K. Landgerichte Nürnberg:
a) eine Strecke der Ellinger-Nürnberger Straße, veranschlagt auf . . 11,474 fl. 26 kr.
b) eine Strecke der Nürnberg-Rothenburger Distr.-Straße, veranschlagt auf 5,546 fl. 30 kr.

6) am Samstag den 17. Februar bei dem K. Landgerichte Erlangen:
a) die Erdarbeiten in der 85sten und 86sten Haltung unterhalb Bayersdorf, 12,291′ lang, veranschlagt auf . . 50,000 fl. — kr.
b) der Brückkanal über den Kreuzbach, veranschlagt auf . . . 11,000 fl. — kr.
c) die Schleuße Nr. 85 mit einer Brücke über das Hinterhaupt, veranschlagt auf 20,000 fl. — kr.
d) ferner zwei Canalbrücken, ein Durchlaß und zwei kleine Straßenkorrektionen, veranschlagt auf . . . . . . 10,200 fl. — kr.

7) Am Montag den 19. Februar bei dem K. Landgerichte Forchheim:
a) die Erdarbeiten in der 86sten, 87sten und 88sten Haltung zwischen Bayersdorf und Neuses unterhalb Forchheim, und zwar ist veranschlagt
die 86ste Haltung, 9484′ lang, auf 56,745 fl. 35 kr.
die 87ste Haltung, 1387′ lang, nebst dem Canalhafen bei Forchheim auf 16,742 fl. 18 kr.
die 88ste Haltung, 13,184′ lang, auf 30,000 fl. — kr.
In derselben 88sten Haltung ist eine Strassenstrecke von 1937′ umzubauen, wofür die Kosten auf 3600 fl. veranschlagt sind.
b) die vier Schleußen von Nr. 86 bis 89 incl., wovon veranschlagt ist:
die 86ste auf . . . 19,255 fl. 56 kr.
„ 87ste mit einer Brücke über das Hinterhaupt auf . . . 22,542 fl. 27 kr.
„ 88ste „ . . . . 18,200 fl. — kr.
„ 89ste „ . . . . 17,500 fl. — kr.
c) die vier Brückkanäle über die Wiesent, von welchen veranschlagt ist:
Nr. 1 auf . . . 27,695 fl. 34 kr.
„ 2 „ . . . . 31,937 fl. 4 kr.
„ 3 „ . . . . 37,165 fl. 54 kr.
„ 4 „ . . . . 14,665 fl. 45 kr.
d) Endlich eine Canalbrücke und zwei Durchlässe in der 87sten Canalhaltung, veranschlagt auf 7,396 fl. 40 kr.

8) Dienstag den 20. Februar bei dem K. Landgerichte Bamberg I. die beiden Schleußen Nr. 90 und 91, wovon veranschlagt ist
Nr. 90 auf . . . . 17,500 fl. — kr.
Nr. 91 auf . . . . . 18,200 fl. — kr.

Die Versteigerungsverhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Punkt 9 Uhr Morgens beginnen, und wer nicht bei der Untersuchung der Qualifikation der Steigerer erscheint, kann zur Versteigerung selbst nicht zugelassen werden. — Die zu leistende Caution beträgt ein

Zehentheil der für jedes Objekt veranschlagten Summe; diejenigen, welche daher mitzusteigern Lust haben, müssen mit genügenden gerichtlichen Vermögenszeugnissen, Ausländer aber mit einem Creditbrief auf ein inländisches solides Handlungshaus versehen seyn.

Die Kostenvoranschläge, Plane, Baubeschreibungen und Bedingnißhefte können schon früher und zwar:

ad 1) in dem Bureau der K. Canalbau-Section II. zu Beilngries,

ad 2) in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion III. zu Neumarkt,

ad 3) und 4) in dem Bureau der K. Canalbau-Section IV. zu Feucht,

ad 5) in dem Bureau der K. Canalbau-Section V. zu Nürnberg,

ad 6) in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion VI. zu Erlangen,

ad 7) und 8) in dem Bureau der K. Canalbau-Section VII. zu Bamberg

eingesehen werden. Nürnberg, den 8. Januar 1838.

Königliche Canalbau-Inspektion.

Freiherr v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beischlag, K. Regierungs- und Kreisbaurath.

In der Regierungsrath Christian Dietrich Freiherrl. v. Egloffsteinischen Konkurssache zu Egloffstein, beschließt das Königl. Landgericht Gräfenberg, nach Maaßgabe des im öffentlichen Ausschreiben vom 8. Mai 1837 angedrohten Präjudizes, daß

alle diejenigen Gläubiger, welche am 16. August v. Js. dahier nicht erschienen sind, den an diesem Termine von der anwesenden Gläubigerschaft gefaßten Beschlüssen als beistimmend erachtet werden,

welches hiermit zur Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gräfenberg, den 23. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Da aus der eigenen Angabe des Carl Zenglein von Schlüsselfeld in der Forderungssache des Sebastian Zucker wider ihn hervorgeht, daß der schuldnerische Vermögensstand dessen Passiven nicht gleichkommt, so werden zugleich zum Bemessen der nachgesuchten Fristengestattung sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Zenglein Behufs der Untersuchung dessen Schuldenstandes auf

Montag den 19. Februar 1838 Vormittags 8 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen sowie zum Versuche eines Arrangements mit der Bemerkung vorgeladen, daß auf die sich im obigen Termine nicht meldenden Gläubiger, ausser dem Falle des Konkurses, keine Rücksicht genommen werden soll.

Höchstadt, den 13. December 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauer Georg Dreßel von Weidendorf für einen Verschwender rechtskräftig erklärt, und der Bauer Georg Grau von dort als dessen Curator bestellt ist, weßhalb Jedermann gewarnt wird, sich mit dem Dreßel, der ohne seinen Vormund keine lästigen Verträge schließen kann, in Geschäfte einzulassen, die rechtlich ungültig sind.

Neustadt a. d. Aisch, am 19. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Weiß, Ldr.

Der Bauer Georg Renker von Haußen hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und in dieser Beziehung sich unter Curatel gestellt. Derselbe kann daher ohne Einwilligung seines ihm als Curator beigeordneten Bruders Johann Renker von Haußen, rechtsgültig keine Verträge abschließen, oder sonst Verbindlichkeiten auf sich nehmen, was zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Herzogenaurach, am 5. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Der Flößhändler und Mühlbesitzer Barthel Götz zu Oberlangenstadt, und dessen Ehefrau Katharina, geborne Förtsch, haben heute die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kronach, am 25. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Da sich dem diesseitigen Ausschreiben vom 30. Juni v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 89 und allgemeiner

Anzeiger Nr. 59) ohngeachtet bis jetzt keine Leibeserben des in Rußland gebliebenen Chevauxleger Franz Birger von Loffeld gemeldet haben, so wird nunmehr dessen in 183 fl. 56¼ kr. bestehendes Vermögen den nächsten Intestaterben ohne Caution ausgehändigt.

Lichtenfels, den 3. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung nachstehende Realität des Heinrich Griebel zu Schney, als:

die Schafreuthwiese zu 1½ Tagw. im St.-Distr. Schney, St.-B.-Nr. — U.-B.-Nr. 254, 439, lehenbar zum K. Rentamte dahier, geschätzt auf 310 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu wird Bietungstermin auf den

19. Februar l. Js.

im K. Landgerichtslokale dahier bezielt, und werden zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Lichtenfels, am 19. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Andringen mehrerer Hypothekengläubiger wird das Grundanwesen des Büttnermeisters Johann Adam Haberstumpf zu Gefrees, bestehend:

1) in einem neuen Wohnhause, an der steinernen Brücke alldort, mit Hofrecht,
2) mit einem Gemüßegärtlein,

zum erstenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe hat nach erhobener Schätzung einen Gesammtwerth zu 1000 fl. — Strichtermin ist nun auf

Donnerstag den 22. Februar 1838

am hiesigen K. Landgerichtssitze anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Berneck, am 13. Januar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Eingeklagter Forderungen halber wird das — auf 299 fl. 12½ kr. taxirte Wohngebäude mit 2 Gärtlein und ¼ Tagw. Feld am Hause Nr. 8, des Webermeisters Johann Christian Elias Feldmann zu Tiefendorf in dem auf den

19. Februar Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitz anberaumten Termin meistbietend verkauft, und werden dazu kauf- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken andurch vorgeladen:

daß das Einschätzungsprotokoll im Geschäftszimmer des unterfertigten Gerichtes zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Hof, am 2. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. 24 kr.	14 fl. 7½ kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	11 fl. — kr.	10 fl. 49½ kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . .	11 fl. — kr.	11 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 30 kr.	5 fl. 24 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 7. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

13) Industrie und Handel, 14) Charakter, 15) Religion, 16) Bildungsanstalten, 17) Staatsverfassung, 18) Kronbeamte, 19) Staatsverwaltung, 20) Kriegsmacht, 21) Landgerichte.

Möchte dieses praktische Schulbüchlein in recht vielen Schulen eingeführt werden!

Vorräthig in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

Feinen, langen, 9körfigen russischen Flachs in kleinen Ballen von 60 — 70 Pfund, à 35 fl. pr. Centner, ganz rein ausgehechelten Flachs à 35 kr. pr. Pfund, Werg à 12 kr. pr. Pfund, bei

Johann Georg Kolb in Bayreuth.

Der im Jahr 1830 auf der Hauleithe, bei Unterschreez errichtete hölzerne Stadel, wird zum Abbrechen verkauft. Derselbe ist 42 Fuß lang, 32 Fuß tief, und hat sehr starkes Bauholz. Nähere Auskunft ertheilt der Eigenthümer, Haus-Nr. 308, Friedrichsstraße zu Bayreuth, und auch Knecht Georg Meister im Schlosse zu Unterschreez.

E. Nr. 36 in der Maximiliansstraße ist auf das Ziel Jakobi das mittlere Quartier zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

E. Nr. 497 am Brandenburger-Thor, ist die mittlere Etage, bestehend in 4 heizbaren Zimmern, 1 Kabinet, heller Küche und versperrtem Hausplatz rc. auf Walburgi zu vermiethen.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Februar. Der Bürger und Melbermeister Johann Georg Drechsel in der Jägerstraße, mit der ledigen Anna Magdalena Stahlmann, Maurermeisterstochter aus Obernsees.

Den 8. Febr. Der Bürger und Seifensiedermeister Friedrich Bulloth vor dem Brandenburger Thore, mit Jungfrau Lisette Magdalena Semmelmann, Zeugschmiedmeisterstochter aus Bayreuth.

— — Der Bürger und Nadlermeister Georg Heinrich Heuberger dahier, mit Jungfrau Johanna Friederika Wilhelmine Rauh von hier.

Geborne.

Den 1. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. Febr. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Kolb dahier.

— — Der Sohn des Kutschers Maisel dahier.

Den 3. Febr. Die todtgeborne Tochter des Königl. Rittmeisters im Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, Wiethaus-Fischer dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Gräf dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 4. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Böbel dahier.

Den 5. Febr. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Bergmann im Neuenwege.

— — Die Tochter des Trompeters Hornberger, im Chevauxlegers-Regimente Kronprinz dahier.

Den 6. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. Febr. Ein außereheliches todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. Febr. Die Tochter des Bürgers, Schwarz- und Schönfärbermeisters Müller dahier.

Gestorbene.

Den 30. Januar. Ein ausser eheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Monate und 20 Tage.

Den 1. Februar. Der Schneidergeselle Wilhelm dahier, alt 77 Jahre.

— — Der Sohn des Stadtgerichtsdieners-Gehülfen Schaub dahier, alt 4 Monate und 15 Tage.

Den 2. Febr. Der Sohn des Kutschers Maisel dahier, alt ½ Stunde.

Den 3. Febr. Der Sohn des Bürgers und Seifensiedermeisters Gebhardt dahier, alt 1 Jahre, 1 Monat und 11 Tage.

Den 4. Febr. Ein ausser eheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 25 Tage.

Den 5. Febr. Der Bürger und Schuhmachermeister Heinz dahier, alt 76 Jahre und 2 Tage.

— — Die Almosenempfängerin Hoffmann dahier, alt 70 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Dienstag am 13. Februar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Kritische Bemerkungen über die Kölner Sache. Ein offener Brief an Niemand, den Kundbaren und das urtheilsfähige Publikum, von Peter Einsiedler, herausgegeben von Ernst von Lasaulx, Würzburg in Commission der Stahel'schen Buchhandlung 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte und nach Beschluß der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift: „Kritische Bemerkungen über die Kölner Sache. Ein offener Brief an Niemand, den Kundbaren und das urtheilsfähige Publikum, von Peter Einsiedler, herausgegeben von Ernst von Lasaulx, Würzburg in Commission der Stahel'schen Buchhandlung 1838" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2ten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Flugschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 8. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Erbauung einer Synagoge und eines israelitischen Schulhauses zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 6. September v. Js. in denjenigen Polizei-Distrikten der Regierung von Oberfranken, in welchen Israeliten ansäßig sind, veranstalteten Collekte zur Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauses für die Israeliten zu Speyer in nachstehender Zusammenstellung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 6. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 6. September v. J. in denjenigen Polizei-Distrikten der Regierung von Oberfranken, in welchen Israeliten ansäßig sind, veranstalteten Collekte zur Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauses für die Israeliten zu Speyer.

Fortl. Nr.	Namen der Distr.-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:			
1	Bayreuth . . .	19	28½	In den übrigen Polizeidistritten des Oberfränkischen Regierungsbezirks sind israelitische Glaubensgenossen nicht ansäßig.
2	Bamberg . . .	18	43	
	II. Landgerichte:			
1	Bamberg I. . .	—	—	
2	Bamberg II. . .	—	—	
3	Burgebrach . .	—	—	
4	Ebermannstadt .	3	23	
5	Forchheim . .	—	—	
6	Gräfenberg . .	6	24	
7	Höchstadt . . .	—	30	
	Betrag	48	28½	
	Uebertrag	48	28½	
	ferner Landgerichte:			
8	Hollfeld . . .	—	50½	
9	Kronach . . .	—	—	
10	Lichtenfels . .	—	—	
11	Neustadt a. WN. .	—	—	
12	Pottenstein . .	—	—	
13	Scheßlitz . . .	—	—	
14	Weismain . .	6	30	
	III. Herrschaftsgerichte:			
	Tambach . . .	2	56	
	Summa	58	45	

Bayreuth, den 6. Februar 1838

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Curatel- und Communal-Behörden von Oberfranken.

(Die den Gemeinden zustehenden Aufnahms-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was unterm heutigen in Folge einer Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 26sten v. Mts. im obigen Betreff an das K. Landgericht Lichtenfels erlassen worden ist, folgt unten zur Kenntnißnahme und genauesten Nachacht für sämmtliche Communalbehörden von Oberfranken bei der Erhebung von Aufnahms-Gebühren in künftigen Fällen.

Bayreuth, den 2. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An das K. Landgericht Lichtenfels.

(Die den Gemeinden zustehenden Aufnahms-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Vorlage der Anfrage des Patrimonialgerichts Redwitz vom 22. September v. J., im bemerkten Betreff, welche in der Anlage zurückfolgt, hat man unterm 11. October v. J. darüber an das K. Staats-Ministerium des Innern näher berichtet, und von daher unterm gestrigen folgende Entschließung erhalten:

„Nach dem Sinn und Geiste der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen tragen die den Gemeinden zustehenden Aufnahmsgebühren den Charakter eines sogenannten Bürgergeldes an sich und erscheinen als eine Gegenleistung für die in der Gemeinde zu genießenden Rechte und Vortheile, woraus sich von selbst ergiebt, daß sie, wie auch der §. 7 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung speziell und ausdrücklich unterscheidet, höher oder geringer seyn müssen, je nachdem die entsprechenden Rechte und Nutzungen von höherem oder geringerem Belange sind, und daß insbesondere in dem speziellen Falle, wenn ein Individuum als Insasse oder Beisasse in eine Gemeinde getreten ist, und die für diese Kategorie bestimmte Aufnahms-Gebühr bezahlt hat, späterhin aber in den Besitz und Genuß der höheren Rechte eines wirklichen Gemeindegliedes übertritt, von demselben die für die wirklichen Gemeindeglieder festgesetzte Aufnahms-Gebühr ergänzt, d. h. die Differenz zwischen dieser und der bereits bezahlten Aufnahms-Gebühr eines In- oder Beisassen entrichtet werden muß. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob der Eintritt in die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes (§. 11 und 12 des revidirten Gemeinde-Edikts) mittelst Beschlusses der betreffenden Gemeinde (Aufnahme im eigentlichen Sinne) oder Kraft des Gesetzes z. B. bei definitiv angestellten Staatsdienern durch den Erwerb eines besteuerten Grundstückes erfolge, indem zu einer derartigen Unterscheidung überall kein gesetzlicher Grund gegeben ist."

Von dieser Norm ist nun nicht abzuweichen, und hiernach das Patrimonialgericht Redwitz gehörig zu verständigen. Die untergebenen Gemeindebehörden sind hierauf gleichfalls zu ihrer Nachacht für künftige Fälle aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 2. Februar 1838.

Königlich Bayerische Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Falsche K. Preußische Kassen-Anweisungen à 5 Thaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit falsche K. Preußische Kassen-Anweisungen zu 5 Thalern in verschiedenen Gegenden Deutschlands zum Vorschein gekommen sind, so wird Jedermann auf nachstehende Beschreibung derselben aufmerksam gemacht und vor Annahme derselben gewarnt, die K. Distrikts-Polizeibehörden aber angewiesen, nach Kräften auf die Entdeckung der Fabrikstätte derselben hinzuwirken.

Kurze Beschreibung

der falschen Kassen-Anweisungen, à 5 Thaler, von 1824.

1) Die falschen Kassen-Anweisungen sind von Metall- oder Steinplatten abgedruckt.

2) Diese Platten sind entweder auf irgend eine Weise vervielfältigt, oder von Zeit zu Zeit erneuert oder verbessert, wodurch, wie bisher bemerkt worden, drei verschiedene Auflagen von falschen Cassen-Anweisungen entstanden:

a) die erste Auflage ist mit Nr. 39,711 lit. A. m Brese bezeichnet, die Zahlen sind aber oft abgeändert und in Nr. 39,741 39,744 39,714 verwandelt. In der Straf-Androhung steht:
   verursagten anstatt verursachten,
   Stapenschlag „ Staupenschlag,
   geschäft „ geschärft,

b) die zweite Auflage: Nr. 39,715, oder 89,715 Lit. A m Brese; in der Straf-Androhung:
   Schaden statt Schadens,
   wissenlich „ wissentlich,

c) die dritte Auflage: Nr. 29,715, Lit. E m Brese, und in der Straf-Androhung:
   Publicum anstatt Publikum,
   Staubenschlag „ Staupenschlag.

3) Alle drei Auflagen stimmen darin überein, daß die mittelste Zahl der Nummer immer 7 ist und der geschriebene kleine Buchstabe und Name: m Brese, bisher auf allen falschen Exemplaren gestanden hat.

Bayreuth, den 10. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit am 30sten v. Mts. eingelangten höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 24sten desselben Monates wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten in Oberfranken bekannt gemacht, daß von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen die sämmtlichen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins, im Einverständnisse mit den K. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern angewiesen worden sind, den Damnifikaten wegen ihrer Gänge und Zeitversäumniß in Zukunft die normativmäßigen Zeugengebühren passiren zu lassen.

Bamberg, den 1. Februar 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. Februar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gerichtsarzte des Landgerichts Lichtenfels, Med. Dr. Michael Krappmann, in Anerkennung seiner vieljährigen, treugeleisteten Dienste, den Titel und Rang eines Königlichen Hofrathes tax- und siegelfrei allergnädigst zu ertheilen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Spunden des Bieres betr.)

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 25sten v. Mts. soll das bisher dahier stattgefundene Spunden des Bieres vor dem Ausschenken künftighin gänzlich untersagt und die Beobachtung des diesfallsigen Verbots mit allem Nachdruck überwacht, so wie überhaupt dafür gesorgt werden, daß nur gutes tarifmäßiges Bier gebraut und ausgeschenkt werde.

Indem der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Lokalpolizeibehörde, das consumirende Publikum von dieser höchsten Anordnung in Kenntniß setzt, bemerkt derselbe zugleich, daß er sich durch öftere und unvermuthete Visitationen von der Qualität der im hiesigen Stadtbezirk ausgeschenkt werdenden Biere und von dem Umstande, daß dieselben ungespundet seyen, Ueberzeugung verschaffen, und jeden Contravenienten in eine Geldstrafe von fünf bis zu zwanzig Thalern verurtheilen wird.

Bayreuth, am 9. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat, als Lokalpolizeibehörde.

v. Hagen.

Richter, Sekr.

In dem Königl. Strafarbeitshause zu St. Georgen wird Flachs, Werg, Schaaf- und Baumwolle kartetscht, gekämmt, gesponnen und auch gezwirnt.

Auf den Antrag der Gläubiger wird die zur Konkursmasse des Metzgermeisters Christoph Heinrich Rubner dahier gehörige Real-Metzgergerechtigkeit am

26. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Königlichen Landgerichte dahier zum drittenmal dem Verkauf ausgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen.

Wunsiedel, den 16. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Gegen den Viehhändler Heinrich Wassermann

zu Langenau wurde auf dem Grund eigener Insolvenz-Erklärung und nach erhobener Ueberschuldung die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und zwar Termin

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf
Montag den 26 Februar l. J.,

II. zur Vorbringung der Einreden auf
Montag den 26. März l. J.,

III. zur Schlußverhandlung auf
Montag den 30. April l. J.

jedesmal früh 8 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, an den übrigen Ediktstagen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge hat. Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Den Gläubigern des Heinrich Wassermann dient zur Nachricht, daß das Vermögen des Gemeinschuldners allein in Aktiven zu ungefähr 200 fl. besteht, von welchen bisher nur 133 fl. 37½ kr. liquid gestellt werden konnten, während sich der angezeigte Passivstand auf 2606 fl. 19 kr. beläuft. Am ersten Ediktstage soll zugleich eine Erledigung dieser Angelegenheit durch Vergleich versucht werden.

Ludwigsstadt, 10. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Auf Antrag der Knorr'schen Relikten von Goldmühl und unter obervormundschaftlicher Zustimmung wird deren Wohnhaus Nr. 33 daselbst nebst Hofrecht und Schorgärtlein von 15 Ruthen und einem Gerechtholze von jährlich 1½ Klftr. Scheit- und ½ Klftr. Stockholz aus der Staatswaldung zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten. Dasselbe ist 200 fl. geschätzt, und mit 4⅞ kr. Grundsteuersimplum und 31½ kr. Erbzinns onerirt, auch mit dem 10ten Gulden zum K. Rentamte handlohnbar. Verkaufstermin ist auf

Mittwoch den 21. Februar Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten und des obervormundschaftlichen Gerichts. Berneck, am 23. Januar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Das zur Konkursmassa des Flößers Andreas Schwarz dahier gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) aus einem Wohnhause mit einem Gemüßgarten, Holzlege, Schweinstall, B.-Nr. 731,
2) einem halben Wohnhause,
3) einem Tgw. Feld, das Mönchsfeld, B.-Nr. 76, und
4) den Mobilien, Kleidungsstücken, Betten, Schreinereiwaaren

werden dem öffentlichen Kaufe unterstellt, und Bietungstermin auf den

13. März curr.

im Gerichtslokale anberaumt; hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, die des Hinschlags vorbehaltlich der Gläubigerschaft gewärtigt seyn können.

Lichtenfels, am 28. December 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Gut des Johann Nikol Bayer zu Döbra, B.-Nr. 37ª im St.-Distr. Döbra, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 1. März Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Das befragliche Gut besteht ausser dem Wohn- und Oekonomiegebäude, aus:

7¼ Jauchert □R. Felder,
1⅜ Jauchert 20□R. Wiesen,
1¼ Jauchert 10 □R. Holz,

bezieht jährlich 2 Klafter Holz aus dem Staatswalde, und reicht 10 pCto. Handlohn, 380 fl. — kr. Steuerkapital, 12 kr. Erbzins, 3 2/32 Metzen Gülthaber und den Zehenden zum 30sten Bande an das K. Pfarramt Döbra, und ist auf 1111 fl. geschätzt.

Naila, den 19. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Heinrich Mönch zu Selbitz, und dessen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Tauwaldt, in dem am 16. November v. Js. unter sich abgeschlossenen Vertrag die nach den Provinzialgesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 16. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Die Christoph Köstnerischen Eheleute zu Bürkheim haben der Verwaltung ihres Vermögens in der Art entsagt, daß sie ohne Bewilligung der Kuratelbehörde weder Darleihen aufnehmen, noch unter welchen Titel immer Schulden kontrahiren dürfen. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß mit der Eröffnung gebracht, daß die Entgegenhandelnden die Abweisung mit ihren Ansprüchen zu gewärtigen haben. Weismain, den 1. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In dem Hypothekenbuche für Geschwand sind auf dem Gute des Bauern Johann Schuhmann von Bieberbach 100 fl. Capital an den Amtsvogt Jakob Tryllitsch zu Eunreuth eingetragen, und war diese Forderung im ehemaligen Consensbuche des Amts Eunreuth im Jahre 1750 ingrossirt. Da der dermalige Besitzer wegen fruchtloser Nachforschung nach dem rechtmäßigen Inhaber der Forderung auf Amortisirung derselben angetragen hat, so werden alle jene, welche auf jene Forderung ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung bis 19. März d. J. bei Verlust derselben aufgefordert.

Pottenstein, am 19. Jänner 1838.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anwesen des Wirths Johann Schmitt von Vorderklebach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht unter Besitz-Nr. 97 aus Haus mit Wirthschaftsgerechtigkeit, $\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgarten, $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Felder, 3 Tagw. Wiesen, und hat nach neuerlicher Schätzung einen Werth von 1300 fl. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dem auf

6. März c.

anberaumten Verkaufstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag des Hypothekengesetzes gemäß erfolgt.

Pottenstein, am 18. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauer Georg Dreßel von Weidendorf für einen Verschwender rechtskräftig erklärt, und der Bauer Georg Grau von dort als dessen Curator bestellt ist, weßhalb Jedermann gewarnt wird, sich mit dem Dreßel, der ohne seinen Vormund keine lästigen Verträge schließen kann, in Geschäfte einzulassen, die rechtlich ungültig sind.

Neustadt a. d. Aisch, am 19. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Weiß, Ldr.

In der Konkurssache über den Nachlaß des verlebten Chirurgen Karl Sigmund Bauerschmitt zu Plankenfels wird bekannt gemacht, daß das Lokationsurtheil am 25. Januar 1838 an das Gerichtsbrett angeschlagen werden wird.

Hollfeld, den 4. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

In der Verlassenschaftssache des Ackerbürgers Konrad Wölker dahier, werden alle diejenigen, welche an dem Nachlasse etwas zu fordern haben, zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

21. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen. Höchstadt, am 13. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Der Bauer Georg Renker von Haußen hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und in dieser Beziehung sich unter Curatel gestellt. Derselbe kann daher ohne Einwilligung seines ihm als Curator beigeordneten Bruders Johann Renker von Haußen, rechtsgültig keine Verträge abschließen, oder sonst Verbindlichkeiten auf sich nehmen, was zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Herzogenaurach, am 5. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Müller.

Im Hofmannischen Gasthause zu Oberleinleiter werden Donnerstag den 1. März l. Js. Vormittags 11 Uhr 6 Schock langes- und 36 Bunde kurzes Stroh unter Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert.
Ebermannstadt, den 4. Februar 1838.
Königliches Rentamt.
Köppel.

Der Zimmergeselle Andreas Bauer von Eschen und die ledige Anna Barbara Hofmann zu Katschenreuth haben bei ihrer Verheirathung die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Thurnau, am 18. Januar 1838.
Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Katschenreuth.

Der ledige Johann Grüner, Kleinhändler zu Kohlstein, ist ohne letztwillige Verfügung daselbst am 17ten d. Mts. verstorben. Wer immer an dessen Verlassenschaft vermöge Erbrechts oder Schuldforderung halber Ansprüche machen zu können glaubt, wird andurch aufgefordert, solche innerhalb
30 Tagen
und längstens am
26. Februar l. J.
bei der unterfertigten Behörde anzubringen und nachzuweisen, als ausserdem bei Vertheilung der Nachlassenschaft keine Rucksicht mehr genommen werden könnte.
Markt Trockau, am 26. Januar 1838.
Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.
Martin, Patrimonialrichter.

Zur Vollstreckung der Rechtshilfe gegen den Peter Schwert zu Aicha wegen eines ausgeklagten Hypothekenkapitals wird dessen hieher lehenbares Grundvermögen, eine unbebaute Hofstatt zu Aicha, wozu
a) der breite Acker, und
b) ein Wiesfleck gehören,
mit 25 kr. jährlich Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 procent in allen Veränderungsfällen belastet, hiermit feilgeboten, auf
Dienstag den 27. Februar l. J. früh 9 Uhr
dahier im Gerichtssitze zum Verstriche ausgesetzt, und nach §. 64 des Hypothekengesetzes hingeschlagen werden.
Gereuth, den 27. Januar 1838.
Freiherrlich v. Imhoff. Patrimonialgericht Aicha I. Cl.
V. Vill.

Nicht Amtliche Artikel.

Wichtige Anzeige
für die bayerischen Schulen und Vaterlandsfreunde.
Im Verlage des Unterzeichneten wird nächstens erscheinen:
A. A. Cammerer's Königreich Bayern
in seiner
gegenwärtigen Gestalt für Schulen und Vaterlandsfreunde.
Achte
nach der neuen Kreis-Eintheilung umgearbeitete Auflage.
gr. 8. in 3 Lieferungen complett 48 kr.
Ferner:
Atlas vom Königreich Bayern in 9 Blättern,
gezeichnet von
J. B. Roost, Ingenieur-Geograph,
gestochen von
Friedrich Pfeiffer.
Zweite, nach der jetzigen Kreis-Eintheilung neu bearbeitete Auflage.
Groß Quart in 3 Lieferungen complett ungefähr 1 fl. 12 kr.
Die Trefflichkeit dieser Werke ist allgemein anerkannt, wir hoffen dieselbe durch Ausgabe neuer nach den jetzigen Bedürfnissen von geschickten Händen umgearbeiteten Auflagen zu erhöhen. Der Atlas erscheint zur Beseitigung der einzigen an der ersten Auflage gemachten Ausstellung in größerem Maßstabe gezeichnet, also für das Auge noch gefälliger.
Wir fürchten nicht, daß die anerkannt treffliche Geographie Bayerns von Cammerer in ihrer 8ten Auflage von den durch einige Buchhandlungen in aller Eile angekündigten neuen Bearbeitungen ähnlicher Art in Schatten gestellt werden dürfte, und bitten das bayerische Volk um freundliche Beachtung dieser Anzeige.
Kempten, im Januar 1838.
Tobias Dannheimer.
Bestellungen nehmen alle soliden Buchhandlungen an, in Bayreuth die Grau'sche Buchhandlung, in Hof und Wunsiedel G. A. Grau.

Um armen Leidenden den Ankauf eines Werkes zu erleichtern, das in unzähligen Fällen Hülfe glücklich nachwies, und auch um der Spekulation dreier Nachdrucker ein Ziel zu stecken, haben wir von dem in unserm Verlage bereits in drei Auflagen erschienenen Buche:

Die Auszehrung heilbar,

aus dem Englischen übertragen vom H. S. Obermedizinalrathe und Leibarzte Dr. Hohnbaum, und mit Anmerkungen und Heilberichten desselben bereichert, eine vierte Auflage zu

halbem Preise,

nämlich zu 8 Groschen sächs. — 36 Kr. rhein. — 32 Kr. Conv. Mze. — 10½ Silbergr. veranstaltet. — Dieselbe verläßt eben die Presse.

Diese vierte Auflage ist nicht allein

a) viel wohlfeiler als alle Ausgaben der Nachdrucker, sondern sie hat auch vor diesen und allen übrigen, ältern Editionen den entschiedenen Vorzug dadurch, daß sie

b) die zahlreichen neuesten (sehr merkwürdigen) Erfahrungen des Herrn Verfassers (Dr. Ramadge, Oberarztes des Londoner Hospitals für Lungensüchtige) enthält, welche, sowie die Zusätze und Bereicherungen unsers Herrn Bearbeiters,

allen andern und frühern Ausgaben gänzlich fehlen.

Die erläuternden Kupfertafeln sind um zwei vermehrt worden und der Text ist in der Bogenzahl fast um die Hälfte stärker.

NB. Um aber gewiß zu seyn, die rechte Ausgabe zu erhalten, verlange man:

Ramadge-Hohnbaum:

Die Auszehrung heilbar,

4te Originalauflage zu halbem Preise (8 Grosch. sächs.)

„Ich habe gefunden, daß die Heilung einer Krankheit möglich ist, die man bisher für unheilbar gehalten hat, und zwar besteht das Mittel zur Heilung nicht aus irgend einem pharmazeutischen Arkanum, sondern aus einem einfachen, mechanischen, fast nichts kostenden und allenthalben anwendbaren Prozeß. Was uns bis jetzt dunkel war, ist nun, wie ich hoffe, hell geworden!, und ich habe die frohe Ueberzeugung, daß, als Wirkung dieser kleinen Schrift, alle bisherigen, auf bloßen Vermuthungen beruhenden Auszehrungs-Curmethoden, die nur zu oft die Krankheit verschlimmerten, statt sie zu heilen, gleich andern irrigen Behandlungsweisen der Vorzeit, an die wir nur mit Bedauern und Erröthen zurück zu denken vermögen, nun der verdienten Vergessenheit übergeben werden.“ Vorrede.

Hildburghausen, Amsterdam und Neu-York, 1838.

Bibliogr. Institut.

(Anerbieten zu Schieferdach-Arbeiten.) Ich bringe hiermit zur Anzeige, daß ich die Conzession als Schieferdeckermeister erhalten habe, und daß ich mich nun aller Schieferdeckerarbeiten hier und auswärts unterziehe. Ich bitte um recht viele Aufträge, und versichere unter den billigsten Bedingungen die besten und dauerhaftesten Arbeiten zu verfertigen. Bayreuth, den 9. Februar 1838.

Johann Wilhelm Conrad Hildebrandt,
Schieferdeckermeister.

(Beachtenswerthe Anzeige für Königl. Herren Dekane und Pfarrer.)

S. Sturmband, Graveur in München giebt sich die Ehre, obigen Herren Geistlichen die ergebenste Anzeige zu widmen, daß er seit seiner unterm 19. November v. Js. an die hochwürdigen Dekanate erlassenen Ausschreibung, worauf er sich hiemit beziehet, fortfährt die neuen Schwarzdruck-Siegel für die K. Pfarrämter ꝛc. für 2 fl. 36 kr. zu verfertigen, und portofrei zuzusenden.

Die zahlreichen Bestellungen, die er seit dieser Zeit erhalten, so wie die allseitig ausgesprochene Zufriedenheit mit seinen Arbeiten lassen ihn hoffen, auch künftig mit häufigen Aufträgen beehrt zu werden, indem er hier wiederholt die schönste und fleißigste Ausarbeitung zusichert, wovon sich jeder seiner verehrlichen Abnehmer bei Empfang der Siegel selbst überzeugen wird.

Feinen, langen, 9köpfigen russischen Flachs in kleinen Ballen von 60 — 70 Pfund, à 35 fl. pr. Centner, ganz rein ausgehechelten Flachs à 35 kr. pr. Pfund, Werg à 12 kr. pr. Pfund, bei

Johann Georg Kolb in
Bayreuth.

An meiner Bude ist am Lichtmeßmarkt von einem Landmann aus der Umgegend ein Beutelchen mit Geld liegen geblieben, welches gegen Ersatz der Einrückungsgebühren bei mir abgeholt werden kann.

Müller, Lebküchner.

Hofgärtner Adler kauft Linden-Saamen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Februar 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		102¼
ditto à 3½ % prompt .		100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		8
Bank-Actien		511

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Donnerstag am 15. Februar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden, Physikate und Distrikts-Schulen-Inspektionen.
(Das Ersticken durch Kohlendampf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern wurde durch die öffentlichen Blätter von mehreren auffallenden Unglücksfällen in Kenntniß gesetzt, welche in der jüngsten Zeit durch Ersticken mittels Kohlendampfs sich zugetragen haben.

Gedachte höchste Stelle hat daher, um dieser höchst gefährlichen Unvorsichtigkeit zu begegnen, das unterzeichnete Präsidium beauftragt, das Publikum über das Schädliche und Gefährliche dieses Erwärmungsmittels durch Kohlendampf aufmerksam zu machen, so wie durch einen zweckmäßigen Vortrag in den Schulen, besonders in den Feiertagsschulen, wiederholt warnen und auf geeignete Weise belehren zu lassen.

Um nun dem höchsten Auftrage nachzukommen, haben die Polizeibehörden in den Gemeinden, so wie die Distrikts-Schulen-Inspektionen in den sämmtlichen Schulen Nachstehendes bekannt machen zu lassen:

„Durch viele traurige Erfahrungen, selbst in der neuesten Zeit, sey erwiesen, wie glühendes Holz oder andere Kohlen eine Luft entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig sey, sogar plötzlich den Tod veranlassen können. Wer daher in Zimmern, bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeitlang stehen lasse, oder die Ofenröhre verschließe, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden seyen, bringe alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten, in Lebensgefahr und verursache sogar den Tod für die Schlafenden.

Man irre sehr, wenn man glaube, es sey keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch wahrnehme ꝛc.; die tödtliche Luft äußere ihre schädliche Wirkung ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen.

Da wo vorzüglich in Windöfen Holz, besonders grünes gebrannt oder mit vielen Kohlen umgegangen werde, sey es nothwendig, einen Luftzug, Zutritt der Luft so lange zu erhalten, als die Kohlen noch glimmen. Vorzüglich nachtheilig sey der Zeitpunkt des Brennens der Kohlen, wo dieselben nur noch glimmen, mit einer bläulichen Flamme halb brennen. Werde hier der Luftzug gehemmt, so verbreite sich der schädliche Dunst am meisten, und veranlaße die heftigsten Zufälle, selbst, wenn weder Dampf noch sonst ein übler Geruch in Zimmern wahrgenommen werde. —

Derselbe schädliche Dunst entwickele sich auch beim Brennen des Torfes und werde um so mehr schädlich, wenn sich Menschen in einem so geheizten Zimmer oder beim noch Fortglimmen des Brennmaterials schlafen legen. —

Bei sehr vielen Menschen errege die Einwirkung des Dunstes Müdigkeit — Schläfrigkeit — Eingenommenheit des Kopfs — Schwindel — Betäubung, Beklommenheit der Brust, Zittern, Ohnmachten und Erstickungen, bei andern heftige Uebelkeiten, Erbrechen, Schmerz im Magen, Angst, und selbst ohne daß alle diese Erscheinungen zu Stande kommen, plötzlich den Tod. —

Die Hülfsleistung der am Kohlendampfe Umgekommenen fordere, daß der Körper sogleich aus dem Raume, Zimmer, entfernt werde, und an die freie reine Luft komme, daß die Thüren und Fenster sogleich geöffnet, und ein Luftzug erregt werde. Dann sey vorzüglich die Kälte, kaltes Wasser und der Essig äußerlich, so wie zu Umschlägen, Waschungen und Getränken anzuwenden. Wo heftige Blut-Congestionen, Betäubung schon vorhanden sey, dürfte sogleich eine Aderlaß anzustellen, im übrigen so ganz zu verfahren seyn, wie bei den Erstickten; jedenfalls sey zu sorgen, daß schnell ärztliche Hülfe eintrete. —

Aus allem diesen ergebe sich, daß die größte Vorsicht bei oben angegebener Heitzung zu beobachten und Sorgfalt hierauf zu verwenden sey, und diejenigen, welche hierin etwas versäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des entstandenen Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten hätten."

Die Physikate erhalten von dieser Bestimmung ebenfalls Kenntniß, um auch ihrer Seits mitzuwirken, obigen Nachtheilen zu begegnen, und die Distrikts-Schulen-Inspektionen haben insbesondere noch dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit ins Gedächtniß der Sonn- und Werktags-Schüler zurückgerufen und gehörig erläutert werde.

Bayreuth, den 11. Februar 1838.

Das Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Entlassung aus der Werktags- und Sonntagsschule betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige sollen sich nicht selten Fälle ereignen, daß Feiertagsschüler, welche wegen Unfähigkeit noch keineswegs zur Entlassung aus der Feiertagsschule geeignet sind, den öffentlichen Prüfungen sich entziehen, und doch später Schul-Entlaßscheine erhalten.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 15. März v. J., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 34 verfügt:

Bei jeder Jahresprüfung ist der Prüfungskommission von Seite der Lokal-Schul-Inspektion ein Verzeichniß der

a) aus der Werktagsschule,

b) aus der Feiertagsschule

zu entlassenden Schüler mit Angabe ihres Alters zu überreichen, auf dessen Grund alsdann die spezielle Prüfung und im Befähigungsfalle die Schulentlassung erfolgt.

Die auszustellenden Schul-Entlaßscheine müssen von der einschlägigen Distrikts-Schulen-Inspektion kontrasignirt werden.

Bayreuth, den 11. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Zeugengebühren der Damnifikaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehendes K. Finanz-Ministerial-Rescript vom 20sten v. Ms. wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

Bayreuth, den 12. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach der bisherigen Uebung wurden in Criminal- und Polizei-Untersuchungen den Damnifikaten wegen ihrer Gänge und Zeitversäumniß Gebühren nicht passirt. Da aber der Artikel 202, Theil II. des Strafgesetzbuches allen Zeugen ohne Unterschied rechtlichen Anspruch auf Vergütung ihrer Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten gewährt, und der Art. 282 die Damnifikaten zweifellos unter die Kategorie der Zeugen stellt, wohin solche auch der Natur der Sache nach gehören, so werden die K. Regierungs-Finanzkammern im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und des Innern angewiesen, in Zukunft den Damnifikaten die normativmäßigen Zeugen-Gebühren passiren zu lassen.

München, den 20. Januar 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
An sämmtliche Königliche Regierungs-Finanzkammern also ergangen.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Sondheim, im K. Dekanate Waltershausen in Unterfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Ziegler erledigte Pfarrei Sondheim wird hiedurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß der dortige Pfarrer zugleich das Filial Roßrieth gegen die damit verbundenen Einkünfte zu pastoriren habe.

Die Erträgnisse sind nach den neuesten Fassions-Berechnungen folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staats-Cassen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen baar	24 fl. 51 kr.	
— Schffl. 3 Mtz. ½ V. 1 Dreiß.	4 fl. 33 kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen:		
an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.	
3 Schfl. 6 Mtz. ½ V. 1 Dreiß. Korn	34 fl. 38½ kr.	
1 „ 2 „ ½ „ — „ Waitzen	15 fl. 8½ kr.	
3 „ — „ ½ „ 1 „ Haber	10 fl. 38½ kr.	
		193 fl. 28½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.	
Betrag	20 fl. — kr.	193 fl. 28½ kr.

	Uebertrag	20 fl. — kr.	193 fl. 28¼ kr.
184 Ruthen Artfeld	. . . .	6 fl. — kr.	
1 Morgen 180 Ruthen Wiesen	. . . .	28 fl. 50 kr.	
120 Ruthen Garten	. . . .	6 fl. — kr.	
40 Ruthen Krautgärten	. . . .	3 fl. — kr.	
			63 fl. 50 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: 1) An grundherrlichen Rechten, 2) „ Zehnten, 3) „ Gemeinde-Rechten, 4) „ Weide-Rechten, 5) „ Forst-Rechten,	. . . .		114 fl. 57¾ kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen	. . . .		36 fl. 24 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	. . . .		33 fl. 43 kr.
VII. An freiwilligen Geschenken	. . . .		— fl. — kr.
	Summa		442 fl. 23 kr.
	Lasten		21 fl. 29 kr.
	Verbleibt reiner Ertrag		420 fl. 54 kr.
	Hiezu kommen noch die Einkünfte des Filials Roßrieth		16 fl. 30 kr.
	Total-Einkommen		437 fl. 24 kr.

Bayreuth, den 1. Februar 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

In Gemäßheit am 30sten v. Mts. eingelangten höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 24sten desselben Monates wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten in Oberfranken bekannt gemacht, daß von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen die sämmtlichen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins, im Einverständnisse mit den K. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern angewiesen worden sind, den Damnifikaten wegen ihrer Gänge und Zeitversäumniß in Zukunft die normativmäßigen Zeugengebühren passiren zu lassen.

Bamberg, den 1. Februar 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben der von dem Freiherrn v. Guttenberg zu Sternberg, als Geschlechts-Aeltesten, für den Pfarramts-Kandidaten Georg Caspar Trump aus Schweinfurt ausgestellten Präsentation auf die zweite Pfarrstelle in Melkendorf, Dek. Culmbach, die Landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte hat die K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., der

gemeinschaftlich für die beiden Patrimonialgerichte I. Kl. Markt Rentweinsdorf in Unterfranken und Aschaffenburg, dann Staffelbach in Oberfranken, ausgestellten Präsentation der Freiherrl. von Rotenhanischen Gutsherrschaft rücksichtlich des Patrimonialgerichts Staffelbach, für den bisherigen Regierungs-Accessisten August v. Schallern zu Bayreuth die Bestätigung ertheilt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Anlehen aus Stiftungs-Cassen betreffend.)

Sehr häufig kommen bei dem hiesigen Stadt-Magistrat Gesuche um Anlehen aus Stiftungs-Cassen ein, welche nicht vorschriftsmäßig belegt sind und daher zur Ergänzung zurückgegeben werden müssen.

Damit nun den Anlehenssuchern diese mit Zeit- und Kostenaufwand verbundenen Ergänzungen in der Folge erspart werden, so dient zur Nachricht derselben, daß ein Anlehens-Gesuch, ohne Rücksicht auf den Capitals-Betrag, folgende Requisite enthalten muß:

1) eine nach Vorschrift der Gesetze gefertigte Anlehens-Tabelle,
2) eine beglaubte Abschrift des Schätzungs-Protokolls, (in diesem müssen die Sachverständigen ausdrücklich auf die §§. 9 und 10 der Instruktion für Schätzmänner in Hypothekensachen hingewiesen worden seyn.)
3) den Steuerwerth der zu verpfändenden Gebäude und Grundstücke,
4) den Brandversicherungs-Anschlag der ersteren,
5) den Erwerbspreiß beider, und
6) den Leumund des Bittstellers.

Alle einkommenden Anlehens-Gesuche, welche mit diesen Belegen nicht versehen sind, werden von nun an sofort zurückgewiesen werden.

Dabei wird bemerkt, daß es im Interesse der Capitalsucher liegt, wenn sie sich mit ihren Anlehens-Gesuchen an den unterfertigten Stadt-Magistrat unmittelbar wenden, weil sie auf diesem Wege nicht allein den Händen eines unbefugten gewinnsüchtigen Geldmäcklers entgehen, sondern auch weit eher zu ihrem Zwecke gelangen.

Bayreuth, am 8. Januar 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Verwaltungsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Spunden des Bieres betr.)

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 25sten v. Mts. soll das bisher dahier stattgefundene Spunden des Bieres vor dem Ausschenken künftighin gänzlich untersagt und die Beobachtung des diesfallsigen Verbots mit allem Nachdruck überwacht, so wie überhaupt dafür gesorgt werden, daß nur gutes tarifmäßiges Bier gebraut und ausgeschenkt werde.

Indem der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Lokalpolizeibehörde, das consumirende Publikum von dieser höchsten Anordnung in Kenntniß setzt, bemerkt derselbe zugleich, daß er sich durch öftere und unvermuthete Visitationen von der Qualität der im hiesigen Stadtbezirk ausgeschenkt werdenden Biere und von dem Umstande, daß dieselben ungespundet seyen, Ueberzeugung verschaffen, und jeden Contravenienten in eine Geldstrafe von fünf bis zu zwanzig Thalern verurtheilen wird.

Bayreuth, am 9. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat, als Lokalpolizeibehörde.

v. Hagen.

Richter, Sekr.

Bekanntmachung.

Da schon mehrmals zur Beschwerde gekommen, daß zur Nachtszeit frei herumlaufende Hunde durch Bellen auf den Straßen großen Lärm verursachen und die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, so wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht, daß dergleichen Hunde eingefangen, die Eigenthümer aber, welche das Einsperren derselben unterlassen haben, mit einer angemessenen Geldstrafe werden bestraft werden.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser polizeilichen Anordnung zu wachen und jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 2. Februar 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Das Maas der Ziegelbrennerei-Waaren betr.)

In Gemäßheit hoher Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. December v. J. wird hierdurch zur öffent-

lichen Kenntniß gebracht, daß von nun an die Ziegelbrennerei-Waaren nachfolgende Maase halten müssen:

a) der Backstein . . . . 11½ Zoll Länge,
5½ „ Breite und
2½ „ Dicke;

b) der Heerdstein . . . 1 Fuß Länge,
1 „ Breite und
2½ Zoll Dicke;

c) der Dachziegel . . . 15 „ Länge und
7½ „ Breite;

d) der Schaufel oder Kühmäuler 7 „ Länge, und
7½ „ Breite;

e) der Forstziegel . . . . 16 „ Länge und
8 „ Breite.

Die Ziegelei-Besitzer sind angewiesen, diese bestimmten Maase bei 20 Thaler Strafe genau einzuhalten und wird jede zur Anzeige gebracht werdende Contravention strengstens beahndet werden.

Bayreuth, den 18 Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.
Richter.

Vom K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Zimmermann, und seine Verlobte, die ledige Margaretha Hegel, beide von Bayreuth, durch Vertrag vom 22sten d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 28. December 1837.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
Oertel, K. Protokollist.

Zur Perzeption der im Monat Februar fälligen Gewerbsteuer für das I. Semester 18$\frac{37}{38}$ ist Termin auf

Montag den 19. Februar d. J.

anberaumt worden, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaaßregeln zu gewärtigen haben. Bayreuth, am 10. Februar 1838.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In dem Königl. Strafarbeitshause zu St. Georgen wird Flachs, Werg, Schaaf- und Baumwolle kartetscht, gekämmt, gesponnen und auch gezwirnt.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 13,761 bis 14,693 incl. in dem auf

Donnerstag den 22. Februar d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, mit dem Bemerken, daß blos bis Tags vor der Auktion Mittags 12 Uhr ausgelößt und umgeschrieben werden kann. Bayreuth, den 12. Februar 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Zur Vervollständigung der Sparkassen-Büchlein durch Ein- und Uebertragung der Zinnsen und Capitalien bis zum Rechnungsjahre 183$\frac{6}{7}$ sind besondere Termine anberaumt worden, in welchen die Besitzer und Inhaber derselben, wo die Uebertragung noch nicht geschehen ist, und zwar:

vom I., II. und III. Distrikt der Stadt
am Dienstag den 27. Februar d. J.,
vom IV., V. und VI. Distrikt
am Donnerstag den 1. März d. Js.,
vom VII., VIII. und IX. Distrikt
am Samstag den 3. März d. Js.,
vom X., XI., XII., XIII. und XIV. Distrikt mit den Vorstädten
am Dienstag den 6. März d. Js.

jedesmal von Vormittags 9 Uhr an bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr sich im Sparkassen-Lokale einzufinden, ihre Sparkassen-Büchlein mit zur Stelle zu bringen und die Einschreibung zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 13. Februar 1838.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Die Gilt- und Zehent-Getraidter vom Frucht-Jahr 1837 sollen Montag den 19ten d. M. h. ai. Vormittags um 10 Uhr im Seelhause unter Vorbehalt der Magistratischen Genehmigung gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden. Bayreuth, 13. Febr. 1838.

Die Almosenkasten-Verwaltung.
Bracker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bier-

brauer Wenzel gehörige Wohnhaus D. I. Nr. 213 in der Kesslersgasse, freies Eigenthum, mit 6600 fl. Capital besteuert und auf 11,000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

5. März c. früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll.

Bamberg, den 26. Januar 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Da der Bauer Heinrich Fuchs zu Geißdorf den zur Heinrich Götzischen Conkursmasse schuldigen Kaufschilling von 780 fl. und die schuldigen Verzugszinsen bisher nicht erlegt hat, so wird die sogenannte Teufelssölde, St.-B.-Nr. 267, sammt Zubehör dem Exekutionsverkauf ausgesetzt. Es wird hiezu Termin auf den

5. März c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Die Zugehörungen des Guts und die Reallasten können aus den Gerichtsakten ersehen werden, deren Einsicht in der diesseitigen Registratur freisteht. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht Hollfeld, am 12. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Konkurssache über den Nachlaß des verlebten Chirurgen Karl Sigmund Bauerschmitt zu Plankenfels wird bekannt gemacht, daß das Lokationsurtheil am 25. Januar 1838 an das Gerichtsbrett angeschlagen werden wird.

Hollfeld, den 4. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Auf Andringen mehrerer Hypothekengläubiger wird das Grundanwesen des Büttnermeisters Johann Adam Haberstumpf zu Gefrees, bestehend:

1) in einem neuen Wohnhause, an der steinernen Brücke alldort, mit Hofrecht,
2) mit einem Gemüßegärtlein,

zum erstenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe hat nach erhobener Schätzung einen Gesammtwerth zu 1000 fl. — Strichtermin ist nun auf

Donnerstag den 22. Februar 1838

am hiesigen K. Landgerichtssitze anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Berneck, am 13. Januar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Auf Antrag der Knorr'schen Relikten von Goldmühl und unter obervormundschaftlicher Zustimmung wird deren Wohnhaus Nr. 33 daselbst nebst Hofrecht und Schorgärtlein von 15 Ruthen und einem Gerechtholze von jährlich $1\frac{1}{4}$ Klftr. Scheit- und $\frac{1}{2}$ Klftr. Stöckholz aus der Staatswaldung zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten. Dasselbe ist 200 fl. geschätzt, und mit $4\frac{7}{8}$ kr. Grundsteuersimplum und $31\frac{1}{4}$ kr. Erbzinns onerirt, auch mit dem 10ten Gulden zum K. Rentamte handlohnbar. Verkaufstermin ist auf

Mittwoch den 21. Februar Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten und des obervormundschaftlichen Gerichts. Berneck, am 23. Januar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Auf Andringen der Gläubiger wird das den Webermeister Peter und Elisabetha Philipp'schen, dann den Schuhmachergesellen Michael und Barbara Heinrich'schen Eheleuten zu Nagel gehörige Anwesen, als:

a) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, als öder Grund um 60 fl. erkauft,
b) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, B.-Nr. $96\frac{1}{2}$, mit $\frac{1}{4}$ kr. Strsplm.,
c) das Wohnhaus Nr. 47 zu Nagel, B.-Nr. $96\frac{1}{2}$ mit $3\frac{1}{4}$ kr. Strsplm.,

grund- und handlohnbar zum Rittergut Fahrenbach, zusammen auf 300 fl. geschätzt, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit auf den

23. März c. Vormittags bis Mittags 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle eingeladen. Das Taxations-

protokoll kann während der gewöhnlichen Canzleistunden in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 19. Jenner 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauer Georg Dreßel von Weidendorf für einen Verschwender rechtskräftig erklärt, und der Bauer Georg Grau von dort als dessen Curator bestellt ist, weßhalb Jedermann gewarnt wird, sich mit dem Dreßel, der ohne seinen Vormund keine lästigen Verträge schließen kann, in Geschäfte einzulassen, die rechtlich ungültig sind.

Neustadt a. d. Aisch, am 19. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Weiß, Ldr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Heinrich Mönch zu Selbitz, und dessen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Tauwaldt, in dem am 16. November v. Js. unter sich abgeschlossenen Vertrag die nach den Provinzialgesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 16. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Am 12. März d. Js. werden in dem Freiherrl. von Pölnitz'schen Walddistrikte: geschwornen Anger zu Hundshaupten, K. Landgerichts Gräfenberg,

38 Fichten- und
2 Föhren-Holländerstämme

auf dem Stocke an Ort und Stelle versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr im Schlosse zu Hundshaupten, wo die Verkaufsbedingungen eröffnet werden. Wer diese Stämme vorher einsehen will, hat sich an den Revierförster Kraus zu Hundshaupten zu wenden.

Aschbach, den 10. Februar 1838.

Freiherrl. v. Pölnitz'sche Rentenverwaltung Hundshaupten.

Sauer.

Das dem Bauer Johann Wolfgang Plank gehörige Gut Nr. 17 in Marxgrün wird, auf erfolgten Antrag, anderweit zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt, und es wird der dritte Bietungstermin auf den

9ten k. Mts. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Es gehören zu diesem, auf 1033 fl. 47 kr ohne die Stallung geschätzten Gut ein Wohnhaus, eine halbe Scheune, die zu Erbauung einer Stallung erforderliche Summe, 4 $\frac{9}{16}$ Jauchert Feld, 1 $\frac{7}{8}$ Jouch. Wiese, ein Grasgarten, ein Pflanzgarten, 1 $\frac{1}{16}$ Jauchert Huth und $\frac{15}{16}$ Jauchert Waldung. Kaufslustige werden geladen, sich in dem angesetzten Termin an der hiesigen Gerichtsstelle einzufinden. Issigau, den 20. Januar 1838.

Das Adelich v. Püttnerische Patrimonialgericht Issigau.

Otto.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 13¼ kr.	13 fl. 24 kr.
Korn . .	11 fl. — kr.	10 fl. 42 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 27 kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 43¼ kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 10. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Feinen, langen, 9köpfigen russischen Flachs in kleinen Ballen von 60 — 70 Pfund, à 35 fl. pr. Centner, ganz rein ausgehechelten Flachs à 35 kr. pr. Pfund, Werg à 12 kr. pr. Pfund, bei

Johann Georg Kolb in Bayreuth.

An meiner Bude ist am Lichtmeßmarkt von einem Landmann aus der Umgegend ein Beutelchen mit Geld liegen geblieben, welches gegen Ersatz der Einrückungsgebühren bei mir abgeholt werden kann.

Müller, Lebküchner.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein Wohnhaus und Stadel, nebst Felder und Wiesen, zusammen 8¾ Tagwerk, zu verkaufen, wozu zahlungsfähige Kaufslustige auf

Montag den 12. März 1838 Nachmittags 2 Uhr

in das Wirthshaus zu Colmdorf eingeladen werden. An diesem Tage werden die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Obernreuth bei Colmdorf, den 13. Februar 1838.

Johann Trautner, Bauer.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Sonnabend am 17. Februar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

(Ein wohlthätiges Vermächtniß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nunmehr verstorbene Herzoglich Bayerische Hoflaquais Georg Erhard Bohl hat in einer letztwilligen Verfügung vom 19. Mai 1837 der Armenpflege in Bamberg 50 fl. vermacht, was in ehrender Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des Verlebten hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Einen Wasserwärmungs-Apparat des Kupferschmieds Kübel gegen das Einfrieren der Feuerlöschmaschinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der hiesige Kupferschmiedmeister Georg Friedrich Kübel hat eine sehr einfache und zweckmäßige Vorrichtung angefertigt, welche das Einfrieren des Wassers in der Feuerlöschmaschine und am Standrohre derselben verhindert, bei jeder Feuerspritze leicht angebracht werden kann, und nach Verhältniß der Größe 33 bis 48 fl. kostet.

Da diese Vorrichtung geprüft worden, und in mehreren vor Sachverständigen amtlich angestellten Versuchen die Probe bewährt hat, so wird die nachträgliche Anschaffung derselben sämmtlichen mit Feuerlöschmaschinen versehenen Gemeinden um so mehr anempfohlen, als die traurigen Erfahrungen in neuester Zeit wieder gelehrt haben, daß bei strenger Kälte sonst treffliche Löschanstalten wegen Einfrierens der Löschmaschinen nichts auszurichten vermochten.

Bayreuth, den 13. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung der Mitglieder des Landrathes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 15 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr., wird hiemit bekannt gemacht, daß durch ein allerhöchst unmittelbares Rescript vom 8ten d. M. von Seiner Majestät dem Könige folgende Mitglieder des Landrathes in Oberfranken ernannt worden sind:

I.

1) Se. Erlaucht der hochgeborne Herr Reichsrath Graf von Orttenburg zu Tambach,
2) Se. Erlaucht der hochgeborne Herr Reichsrath Graf von Giech zu Thurnau;

II.

3) der K. Regierungs-Rath und adeliche Gutsbesitzer Christian von Landgraf zu Bayreuth,
4) der K. Kreis-Forstrath und adeliche Gutsbesitzer Karl Freiherr von Redwitz zu Bayreuth,
5) der K. Generalmajor und adeliche Gutsbesitzer Georg Albrecht Freiherr von Seckendorf zu Nürnberg;

III.

6) der protestantische Pfarrer und Dekan Friedrich Wilhelm Meinel zu Münchberg,
7) der protestantische Pfarrer und Dekan Dr. Heinrich Ullmann zu Kreußen,
8) der katholische Pfarrer Konrad Mahr zu Stadtsteinach;

IV.

9) der Kaufmann und Bürgermeister Wilhelm Meinel zu Wunsiedel,
10) der Buchdruckereibesitzer und Magistratsrath Friedrich Birner zu Bayreuth,
11) der Großhändler und Magistratsrath Moriz Heerdegen zu Hof,
12) der Kaufmann und Magistratsrath Anton Wilhelm Stengel zu Bamberg,
13) der quieszirte Patrimonialrichter und Rentenverwalter Christoph Franz Herrmann zu Bamberg,
14) der Kaufmann und Bürgermeister Johann Friedrich Gummi zu Culmbach;

V.

15) der Gastwirth Joseph Brückner zu Hochstadt,
16) der Gastwirth Joseph Krauß zu Kirchehrenbach,
17) der Gastwirth Benedikt Mehl zu Neunkirchen am Brand,
18) der Großhändler und Bürgermeister Georg Friedrich von Oerthel zu Hof,
19) der Bierbrauer Franz Droß zu Wachenroth,
20) der Gastwirth Franz Lothar Rinecker zu Scheßlitz,
21) der Gastwirth Heinrich Gampert zu Unterlangenstadt,
22) der Gastwirth Georg Hölzlein zu Pödeldorf,
23) der Gutsbesitzer Rudolph Barsch zu Kaiserhammer,
24) der Hammergutsbesitzer Franz Xaver von Weech zu Dorschenhammer,
25) der Hammergutsbesitzer Johann Benedikt Glaß zu Wölsau,
26) der Oberlieutenant à la Suite und Fabrikbesitzer Georg Greiner zu Schauberg.

Bayreuth, den 12. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

(Die Beförderung der inländischen Seidenzucht betr.)

In Gemäßheit einer Mittheilung des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern wird allen jenen Bewohnern des oberfränkischen Kreises, welche mit der Seidenwürmer- oder Maulbeerbaumzucht bereits schon

den Anfang gemacht, oder solches noch zu thun gedenken, bekannt gemacht, daß sie mit ihren Anmeldungen und Anfragen um Maulbeerbaum-Stämmlinge und Saamen, so wie um Seidenraupeneier nicht mehr, wie früher häufig geschehen, an das genannte General-Comité zu München, sondern an das hiesige landwirthschaftliche Comité sich zu wenden hätten, weil dortselbst deren Gesuche unberücksichtiget bleiben müßten.

Indem dieses allen, für den so wichtigen inländischen Seidenbau sich Intressirenden hiermit zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt wird, werden solche zugleich auch aufgefordert, ihre für das laufende Jahr 1838 beabsichteten Gesuche mit vollständig ausgefertigten Zeugnissen ungesäumt hierher einzusenden.

Bayreuth, den 13. Februar 1838.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand:

Freiherr von Andrian.

Zerzog, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter dem 10. Februar d. J. der von den Freiherren v. Crailsheim als Patronatsherren für den bisherigen Pfarrer zu Fröhestockheim, Dekanats Kleinlangheim, Carl Jakob Gottlob Bauerreiß ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Walsdorf, Dek. Bamberg, die landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Publicandum.

Zur Abwendung von Unglücksfällen, welche durch die Hundswuth, vorzüglich bei vernachlässigter Aufsicht auf die Hunde, entstehen können, sieht sich die unterzeichnete Polizeibehörde veranlaßt, nachfolgende Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat die strengste Aufsicht auf denselben zu halten und solchen, bei dem geringsten Zweifel gegen dessen Gesundheit, sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich an einem Hunde Spuren der Hundswuth zeigen, deren Symptome in Nr. 87 des Kreis-Intelligenzblatts vom Jahre 1819 genau angegeben sind, so ist hievon, bei Vermeidung strenger Ahndung, sofort Anzeige zu erstatten.

3) Alle Hunde müssen mit polizeilichen Zeichen versehen seyn, um auf der Stelle den Eigenthümer eines Hundes ausmitteln zu können.

4) Herrenlose Hunde, wofür jeder angesehen wird, der nicht mit einem Zeichen versehen ist, sollen durch den Wasenmeister eingefangen und weggeschaft werden.

5) Ebenso werden auch diejenigen Hunde, welche zur Nachtzeit ohne Führer auf den Straßen herumlaufen, von den Fallknechten eingefangen, oder, wenn das Einfangen nicht thunlich ist, todtgeschlagen.

6) Diejenigen, welche es unterlassen, diese Vorschriften zu befolgen, werden in eine angemessene Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe unnachsichtlich verurtheilt werden. Entstehen Unglücksfälle durch wüthende oder herrenlos herumlaufende Hunde, so hat der betreffende Eigenthümer noch ausserdem den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Die Polizeidiener, so wie der Fallmeister mit seinen Knechten, sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Anordnung zu wachen. Bayreuth, am 14. Februar 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Rubner.

Verkauf von Vieh und Futterkräutern.

Am 24. Februar d. J. früh 9 Uhr werden die zum Nachlaß des Schmiedmeisters Johann Nickas zu Ramsenthal gehörigen Viehstücke und Futterkräuter gegen sogleich baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, am 9. Februar 1838.

Königliches Landgericht daselbst.

Meyer.

(Anwesens-Verpachtung.) In der Curatelsache der Kinder des Schmiedmeisters Friedrich Schuster zu Altdroßenfeld werden neuerdings auf den Zeitraum von 6 Jahren, und zwar von Walburgi d. J. an bis dahin 1844 nachgenannte Realitäten, als:

a) ein Wohnhaus mit Schmiedgerechtigkeit und Kohlhütte,

b) eine Scheune,

c) ¼ Tagwerk Feld Gemeindetheil,

d) ⅞ Tagw. Feld im Grasiger Weg, und

e) ⅞ Tagw. Feld, die Leiten auch Kreuzweg genannt,

an den Meistbietenden in Pacht gegeben. Pacht- und zahlungsfähige Liebhaber werden hiemit angewiesen, ihre Angebote am

8. März d. J. Morgens 9 Uhr

im Schnuppischen Wirthshause zu Altdroßenfeld vor der dort anwesenden Gerichtskommission zu Protokoll zu geben, woselbst ihnen auch die nähern Bedingnisse bekannt gemacht werden. Vorläufig ist der Vormund Johann Zoll zu Altdroßenfeld angewiesen, die Pachtrealitäten auf Verlangen einzuweisen. Bayreuth, den 9. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Perzeption der im Monat Februar fälligen Gewerbsteuer für das I. Semester 18$\frac{37}{38}$ ist Termin auf

Montag den 19. Februar d. J.

anberaumt worden, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaaßregeln zu gewärtigen haben. Bayreuth, am 10. Februar 1838.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die Gilt- und Zehent-Getraidter vom Frucht-Jahr 1837 sollen Montag den 19ten d. M. h. ai. Vormittags um 10 Uhr im Seelhause unter Vorbehalt der Magistratischen Genehmigung gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden. Bayreuth, 13. Febr. 1838.

Die Almosenkasten-Verwaltung.
Bracker.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 13,761 bis 14,693 incl. in dem auf

Donnerstag den 22. Februar d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, mit dem Bemerken, daß blos bis Tags vor der Auktion Mittags 12 Uhr ausgelößt und umgeschrieben werden kann. Bayreuth, den 12. Februar 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Der Schweinschneider Friedrich Dorn von Uttenreuth, welcher des Vergehens der Amts-Ehren-Beleidigung angeschuldigt ist, hat sich nach einer Notifikation seiner Heimathsbehörde, des K. Landgerichts Erlangen, aus dem dortigen Gerichtsbezirke entfernt, und konnte dessen Aufenthaltort bisher nicht erforscht werden. In Folge eines höchsten appellationsgerichtlichen Rescripts vom $\frac{1}{5}$ c. ergeht deshalb an sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden andurch das Ansuchen, auf diesen Burschen geeignet vigiliren, und denselben im Betretungsfalle sofort arretiren und hieher liefern zu lassen. Pottenstein, den 10. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Signalement

des Schweinschneiders Friedrich Dorn von Uttenreuth, soweit solches aus frühern Untersuchungs-Akten entnommen werden konnte:

Alter: 29 Jahre,
Größe: 5′ 8″,
untersetzter Statur,
schwarzbraune Haare,
hohe Stirne,
braune Augenbraunen,
blaue Augen,
proportionirte Nase,
desgl. Mund,
blonder Bart,
weiße Zähne,
rundes Kinn,
länglichtes Gesicht,
gesunde Gesichtsfarbe,
Kennzeichen: ohne.

Die Kleidungsstücke desselben können nicht angegeben werden.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Holzhändler Johann Conrad Schneider von Metzdorf zugehörige Grundstück, ⅛ Tagwerk enthaltend, Besitz-Nr. 160c im Steuerdistrikt Oberdornlach, Rentamtslehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wird auf den

14. März

anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Der Schätzungswerth und die Strichbedingnisse werden am obigen Termine bekannt gemacht werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche weiters Forderungen an den gedachten Schneider zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

16. März

zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen von dieser Massa ausgeschlossen werden. Culmbach, den 25. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die den Metzgermeister Gottlob Thumser'schen Eheleuten dahier zugehörigen Realitäten, als:

a) das Wohnhaus, Nro. 278 in der Karolinenstraße, mit dem daran gelegenen Garten, Bes.-Nr. 179 der II. Steuersektion,

b) ein gleicher Antheil an hiesiger Fleischhalle, mit darauf ruhender Schlachtgerechtigkeit, B.-Nr. 328 der I. Steuersektion,

auf Antrag eines Hypothekengläubigers zum zweiten Mal dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden, da das bei der ersten Versteigerung geschehene höchste Angebot den gerichtlichen Schätzungspreis nicht erreicht hat. Wir haben Termin hiezu auf den

14. März

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Schätzungsverhandlungen täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Hof, am 1. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die den Relikten der Viehhändlerswittwe Barbara Rauscher zu Neuhaus gehörigen Grundstücke:

a) ½ Tagw. Feld, die Leimengrube, Bes.-Nr. 172, Steuerkapital 20 fl.,

b) 3 Tagw. Feld, der Hirtenacker oder Schrotsgrund, Bes.-Nr. 171, Steuerkapital 60 fl.,

auf 305 fl. gewürdiget, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und ist Bietungstermin auf den

21. Februar Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Schnabelwaid, den 3. Februar 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der vormalige Bäckermeister Angerer zu Bayreuth ist wegen sich erlaubter Winkelagentie gesetzlich bestraft worden, was zur Warnung der Partheien hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, den 22. December 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden die Grundbesitzungen des Nikol Gack, bestehend:

1) aus einem Wohnhause, mit Stadel, Nebengebäuden und Gemeinderecht,
2) ein Feld auf der hintern Heyern, B.-Nr. 1489,
3) „ „ allda, B.-Nr. 1490,
4) „ „ im Waldgraben, B.-Nr. 1491,
5) „ „ auf der Heyern, B.-Nr. 1492,
6) „ „ allda, B.-Nr. 1493,
7) „ „ allda, B.-Nr. 1494,
8) „ „ dortselbst, B.-Nr. 1495,
9) „ „ dortselbst, B.-Nr. 1496,
10) „ „ dergl., B.-Nr. 1497,
11) „ „ und Wiesen im Boden, B.-Nr. 1498,
12) „ „ auf der hintern Heyern,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin am

Freitag den 26. März l. J.

am Sitze des Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 6. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das zur Konkursmassa des Flößers Andreas Schwarz dahier gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) aus einem Wohnhause mit einem Gemüßgarten, Holzlege, Schweinstall, B.-Nr. 731,
2) einem halben Wohnhause,
3) einem Tgw. Feld, das Mönchsfeld, B.-Nr. 75, und
4) den Mobilien, Kleidungsstücken, Betten, Schreinereiwaaren

werden dem öffentlichen Kaufe unterstellt, und Bietungstermin auf den

13. März curr.

im Gerichtslokale anberaumt; hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, die des Hinschlags vorbehaltlich der Gläubigerschaft gewärtigt seyn können.

Lichtenfels, am 28. December 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Gegen den Viehhändler Heinrich Wassermann zu Langenau wurde auf dem Grund eigener Insolvenz-Erklärung und nach erhobener Ueberschuldung die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und zwar Termin

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf
Montag den 26 Februar l. J.,

II. zur Vorbringung der Einreden auf
Montag den 26. März l. J.,

III. zur Schlußverhandlung auf
Montag den 30. April l. J.

jedesmal früh 8 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, an den übrigen Ediktstagen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge hat. Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Den Gläubigern des Heinrich Wassermann dient zur Nachricht, daß das Vermögen des Gemeinschuldners allein in Aktiven zu ungefähr 200 fl. besteht, von welchen bisher nur 133 fl. 37½ kr. liquid gestellt werden konnten, während sich der angezeigte Passivstand auf 2606 fl. 19 kr. beläuft. Am ersten Ediktstage soll zugleich eine Erledigung dieser Angelegenheit durch Vergleich versucht werden.

Ludwigsstadt, 10. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Auf den Antrag der Gläubiger wird die zur Konkursmasse des Metzgermeisters Christoph Heinrich Rubner dahier gehörige Real-Metzgergerechtigkeit am

26. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Königlichen Landgerichte dahier zum drittenmal dem Verkauf ausgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen.

Wunsiedel, den 16. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Gegen die Verlassenschaft des am 8. Januar 1836 verstorbenen K. Appellationsgerichts-Advokaten Ludwig August Fikenscher zu Naila ist, da die nachgelassene Wittwe der Erbschaft entsagt hat und die Insuffizienz der Massa feststeht, nach §. 4 Tit. 50 und §. 63 et 64 Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung das Conkursverfahren beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf den
2. April 1838,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
21. Mai 1838,

3) zur Schlußverhandlung auf den
9. Juli 1838

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an

denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei wird noch bemerkt, daß die Activmasse höchstens in 400 fl. bestehet, welche von der Wittwe bei dem Ausschluß der Gütergemeinschaft auf ihr Eingebrachtes von 1400 fl. in Anspruch genommen wird, und deshalb am ersten Ediktstage ein Vergleich versucht werden soll.

Naila, den 21. Januar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lödel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Der Flößhändler und Mühlbesitzer Barthel Götz zu Oberlangenstadt, und dessen Ehefrau Katharina, geborne Förtsch, haben heute die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kronach, am 25. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Zur Vollstreckung der Rechtshilfe gegen den Peter Schwert zu Aicha wegen eines ausgeklagten Hypothekenkapitals wird dessen hieher lehenbares Grundvermögen, eine unbebaute Hofstatt zu Aicha, wozu

a) der breite Acker, und
b) ein Wiesfleck gehören,

mit 25 kr. jährlich Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 procent in allen Veränderungsfällen belastet, hiermit feilgeboten, auf

Dienstag den 27. Februar l. J. früh 9 Uhr

dahier im Gerichtssitze zum Verstriche ausgesetzt, und nach §. 64 des Hypothekengesetzes hingeschlagen werden.

Gereuth, den 27. Januar 1838.

Freiherrlich v. Imhoff. Patrimonialgericht Aicha I. Cl.

B. Will.

Der ledige Johann Grüner, Kleinhändler zu Kohlstein, ist ohne letztwillige Verfügung daselbst am 17ten d. Mts. verstorben. Wer immer an dessen Verlassenschaft vermöge Erbrechts oder Schuldforderung halber Ansprüche machen zu können glaubt, wird andurch aufgefordert, solche innerhalb

30 Tagen

und längstens am

26. Februar l. J.

bei der unterfertigten Behörde anzubringen und nachzuweisen, als ausserdem bei Vertheilung der Nachlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Markt Trockau, am 26. Januar 1838.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

(Die Erledigung der ersten protestantischen Pfarrstelle in Dinkelsbühl betreffend.)

Vom Magistrat der Königl. Bayerischen Stadt Dinkelsbühl wird im Namen der protestantischen Pfarrgemeinde hiermit bekannt gemacht, daß die erste protestantische Pfarrstelle daselbst erledigt ist, auf Präsentation der Repräsentanten der protestantischen Pfarrgemeinde und der Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung demnächst wieder besetzt werden wird und ihr jährlicher Ertrag nach der unterm 7. Mai 1834 abgeschlossenen Fassion in Folgendem besteht:

1) an ständigem Gehalte:		
a) aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	11 fl. 28	kr.
an 16 Klftrn. weichem Scheitholz, frei vor das Haus gefahren .	80 fl. —	kr.
b) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	675 fl. 35	kr.
an Naturalien:		
4 Schffl. 1 Vrl. Korn, à 10 fl.	40 fl. 25	kr.
1 „ $\frac{1}{16}$ Mtz. Kern, à 12 fl.	12 fl. 7½	kr.
2) Ertrag aus Realitäten:		
mit dem Genuß freier Wohnung	100 fl. —	kr.
3) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 29 fl. 14 kr. Beichtgelder und 8 fl. für die Visitation der Stadtschulen	238 fl. 58	kr.
Reiner Dienst-Ertrag .	1158 fl 33½	kr.

excl. 10 fl. 12 kr. an freiwilligen Geschenken.

Es werden demnach diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, eingeladen, ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an einfach mit Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann Beifügung legaler Leumunds- und Befähigungs-Zeugnisse,

namentlich eines verschlossenen Zeugnisses des vorgesetzten K. Consistoriums über ihre Würdigkeit, bei dem Stadtmagistrat einzureichen, wobei aber nur solche Bewerber berücksichtigt werden können, welche wenigstens die Anstellungs-Prüfungsnote „sehr gut" erhalten oder in der Folge erworben haben. Dinkelsbühl, den 12. Februar 1838.

Raab, Bürgermeister.

coll. Hermann.

Nicht Amtliche Artikel.

Künftigen Donnerstag den 22sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr werden in dem Wirthshause zu Katschenreuth die von dem Unterfertigten alldort besitzende Kalk- und Ziegelbrennerei sammt Wohnung, dann ein größerer oder kleinerer Theil der Oekonomie öffentlich an den Meistbietenden auf 3 oder mehrere Jahre verpachtet. Hiezu werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtobjekte von meinem Obergesellen Hans Friedmann zu Katschenreuth auf Verlangen eingewiesen, auch von demselben die vorläufigen Pachtbedingungen zu erfahren sind. Bayreuth, am 15. Februar 1838.

Liebhardt.

Feinen, langen, 9köpfigen russischen Flachs in kleinen Ballen von 60 — 70 Pfund, à 35 fl. pr. Centner, ganz rein ausgehechelten Flachs à 35 kr. pr. Pfund, Werg à 12 kr. pr. Pfund, bei

Johann Georg Kolb in Bayreuth.

Masken bei L. Seliger.

Ich bringe einem hiesigen und auswärtigen verehrten Publikum zur ergebensten Anzeige, daß ich mein Logis verändert habe und jetzt in der Ziegelgasse E. Nr. 190 beim Metzgermeister Herrn Georg Bauer eine Treppe hoch wohne, und bitte um fortgesetztes Vertrauen, wobei ich jeder Zeit suchen werde, das Möglichste in Verfertigung dauerhafter und solider Arbeiten zu leisten. Bayreuth, den 17. Februar 1838.

Carl Ströbel, Graveur und Goldarbeiter.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 8. Februar. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Sinn dahier.

Den 8. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. Febr. Der Sohn des Königl. Kämmerers Freiherrn v. Hirschberg dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Seilermeisters Weith dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kesselschmiedmeisters Böhm dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Febr. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Bauer dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Häfnermeisters Schaller dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Febr. Der Sohn des Maurergesellen Gräf zu St. Georgen.

Den 13. Febr. Der Sohn des Patrimonialgerichtsdieners Hagen dahier.

Gestorbene.

Den 6. Februar. Der Taglöhner Müller zu St. Georgen, alt 71 Jahre.

Den 7. Febr. Der Königl. Kreis-Finanzbuchhalter Laur dahier, alt 67 Jahre und 7 Tage.

Den 8. Febr. Die Ehefrau des Pachtbauers Wippenbeck auf der Dürschnitz, alt 63 Jahre, 8 Monate und 5 Tage.

— — Der Bürger und Traiteur Schobert dahier, alt 63 Jahre, 9 Monate und 17 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 11 Tage.

Den 9. Febr. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Weber dahier, alt 7 Monate und 10 Tage.

Den 10. Febr. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Markgräflichen Hof- und Kanzlei-Buchbinders Kretschmann dahier, alt 69 Jahre, 5 Monate und 25 Tage.

— — Der Handelsmann Meyer Bärlein dahier, alt 70 Jahre und 9 Monate.

Den 11. Febr. Der K. Lotto-Einnehmer Abraham Erlebach dahier, alt 73 Jahre, 3 Monate und 6 Tage.

Den 12. Febr. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Melbermeisters Drechsel dahier, alt 40 Jahre, 9 Monate und 8 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers, Glockengießers und Maschinisten Heinz zu St. Georgen, alt 45 Jahre und 6 Monate.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Dienstag am 20. Februar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank Nachstehenden die Agentur für die Lebensversicherungs-Anstalt übertragen, nämlich:

1) für die Stadt Bayreuth den Kaufmann Carl Degen zu Bayreuth,

2) für die Stadt Wunsiedel statt des bisherigen Kaufmanns J. W. Prinzing dem dortigen Kaufmann Carl Schmidt,

welche Aufstellung die allerhöchste Bestätigung erhalten hat.

Bayreuth, den 17. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nur sehr wenige Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Landwehr-Abtheilungen befinden, haben dem diesseitigen Ausschreiben vom 9. November v. Js., bemerkten Betreffes — Nr. 192 der Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt — genügt.

Dieselben werden daher aufgefordert, jener Entschließung binnen 8 Tagen um so sicherer nachzukommen, als sie sonsten diejenigen Nachtheile treffen, welche auf Nichteinhaltung bestimmter Termine gesetzt sind.

Bayreuth, den 17. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung

(Die Amtskleidung der Rektoren und Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Distrikts-Schul-Inspektoren geistlichen Standes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Amtskleidung der Rektoren und Professoren der Gymnasien, Lyceen, lateinischen Schulen und Erziehungs-Institute, dann der Distrikts-Schul- und Seminar-Inspektoren zu beschließen geruht, daß diese Beamten, so ferne sie dem geistlichen Stande angehören, bei den Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe und einem Mäntelchen zu erscheinen haben, was hiemit den betheiligten Rektoren, Professoren und Inspektoren zur Nachachtung, im übrigen zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Lehenthal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schulz auf die Pfarrei Jochsberg ist die Pfarrei Lehenthal erledigt worden. Bewerber um dieselbe haben sich binnen

sechs Wochen

bei unterfertigter Stelle zu melden.

Genannte Pfarrei liegt im Dekanate Kulmbach, und ihre Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen:		
an baarem Gelde	51 fl. 15 kr.	
4 Schfl. 4 $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. Korn, bayer. Gemäß	44 fl. 8 kr.	
4½ Klafter weiches Waldholz	18 fl. 31 kr.	
1½ „ auf steten Waldzinns	4 fl. 31 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
an baarem Gelde	15 fl. 37½ kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen:		
— Schfl. 2 $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. Waizen	5 fl. 38½ kr.	
2 „ 4 $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ „ Korn	33 fl. 47 kr.	
1 „ — $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ „ Gerste	7 fl. 26½ kr.	
		181 fl. 9½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauße, nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.	
11 Tagwerk Aecker	39 fl. 30 kr.	
13½ Tagwerk Wiesen	90 fl. 49½ kr.	
Gärten	— fl. 50 kr.	
		151 fl. 9½ kr.
	Betrag	332 fl. 19½ kr.

			Uebertrag	332 fl.	19½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:					
an grundherrlichen Rechten:					
ständige Abgaben:					
an baarem Gelde	3 fl.	7½ kr.			
an Naturalien	— fl.	37½ kr.			
				3 fl.	45 kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen				52 fl.	5¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben				3 fl.	30 kr.
VII. Freiwillige Geschenke				— fl.	— kr.
			Summa	391 fl.	39¾ kr.
			Lasten	17 fl.	30¼ kr.
			Reiner Ertrag	374 fl.	9½ kr.

Bayreuth, den 10. Februar 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit am 30sten v. Mts. eingelangten höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 24sten desselben Monates wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten in Oberfranken bekannt gemacht, daß von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen die sämmtlichen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins, im Einverständnisse mit den K. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern angewiesen worden sind, den Damnifikaten wegen ihrer Gänge und Zeitversäumniß in Zukunft die normativmäßigen Zeugengebühren passiren zu lassen.

Bamberg, den 1. Februar 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Publicandum.

Zur Abwendung von Unglücksfällen, welche durch die Hundswuth, vorzüglich bei vernachlässigter Aufsicht auf die Hunde, entstehen können, sieht sich die unterzeichnete Polizeibehörde veranlaßt, nachfolgende Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat die strengste Aufsicht auf denselben zu halten und solchen, bei dem geringsten Zweifel gegen dessen Gesundheit, sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich an einem Hunde Spuren der Hundswuth zeigen, deren Symptome in Nr. 87 des Kreis-Intelligenzblatts vom Jahre 1819 genau angegeben sind, so ist hievon, bei Vermeidung strenger Ahndung, sofort Anzeige zu erstatten.

3) Alle Hunde müssen mit polizeilichen Zeichen versehen seyn, um auf der Stelle den Eigenthümer eines Hundes ausmitteln zu können.

4) Herrenlose Hunde, wofür jeder angesehen wird, der nicht mit einem Zeichen versehen ist, sollen durch den Wasenmeister eingefangen und weggeschaft werden.

5) Ebenso werden auch diejenigen Hunde, welche zur Nachtzeit ohne Führer auf den Straßen herumlaufen, von den Fallknechten eingefangen, oder, wenn das Einfangen nicht thunlich ist, todtgeschlagen.

6) Diejenigen, welche es unterlassen, diese Vorschriften zu befolgen, werden in eine angemessene Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe unnachsichtlich verurtheilt werden. Entstehen Unglücksfälle durch wüthende oder herrenlos herumlaufende Hunde, so hat der betreffende Eigenthümer noch ausserdem den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Die Polizeidiener, so wie der Fallmeister mit seinen Knechten, sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Anordnung zu wachen. Bayreuth, am 14. Februar 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Da schon mehrmals zur Beschwerde gekommen, daß zur Nachtszeit frei herumlaufende Hunde durch Bellen auf den Straßen großen Lärm verursachen und die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, so wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht, daß dergleichen Hunde eingefangen, die Eigenthümer aber, welche das Einsperren derselben unterlassen haben, mit einer angemessenen Geldstrafe werden bestraft werden.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser polizeilichen Anordnung zu wachen und jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 2. Februar 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Nachdem der Privat-Scribent Johann Friedrich Georg Hartmann von hier, nach einem von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bestätigten Magistratischen Strafbeschluß wegen Winkelagentie mit einem 24stündigen Polizeiarrest abgestraft worden ist, so wird Hartmann als Winkelagent zur Warnung der Parteien hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 9. Februar 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Das Maas der Ziegelbrennerei-Waaren betr.)

In Gemäßheit hoher Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. December v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an die Ziegelbrennerei-Waaren nachfolgende Maase halten müssen:

a) der Backstein	11½	Zoll	Länge,
	5¾	„	Breite und
	2½	„	Dicke;
b) der Heerdstein . . .	1	Fuß	Länge,
	1	„	Breite und
	2½	Zoll	Dicke;
c) der Dachziegel . . .	15	„	Länge und
	7½	„	Breite;
d) der Schaufel- oder Kühmäuler	7	„	Länge, und
	7½	„	Breite;
e) der Forstziegel	16	„	Länge und
	8	„	Breite.

Die Ziegelei-Besitzer sind angewiesen, diese bestimmten Maase bei 20 Thaler Strafe genau einzuhalten und wird jede zur Anzeige gebracht werdende Contravention strengstens beahndet werden.

Bayreuth, den 18 Januar 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Aus dem städtischen Bauhof werden zwei schon gebrauchte Oeconomie-Wägen kommenden

Montag den 26. Februar Vormittags 11 Uhr

in dem Bureau der Stadtkämmerei dahier öffentlich verkauft, wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 17. Februar 1838.

Stadtkämmerei.
Neuper.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bierbrauer Wenzel gehörige Wohnhaus D. I. Nr. 213 in der Kesslersgasse, freies Eigenthum, mit 6600 fl. Capital besteuert und auf 11,000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

5. März c. früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vor-

geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll.

Bamberg, den 26. Januar 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Gläubiger des Webermeisters Johann Wachter zu Marlesreuth dessen dortselbst besitzende Immobilien, bestehend in

1) einem Trüpfhäuslein, Hs.-Nr. 71, einstöckig, von Bindwerk erbaut, nebst einer kleinen Schupfe, mit Gärtlein und Hofrecht, Besitz-Nr. 153, K. Lehen,
2) ein und ein Viertel Tagwerk und 30 Quadratruthen Feld, der Hügel genannt, B. Nr. 84, K. Lehen,

welche im Ganzen auf 312 fl. 30 kr. eingeschätzt worden sind, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und es ist ein Bietungstermin auf den

28. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber bei dem unterfertigten K. Landgerichte einzufinden haben. Naila, am 9. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

In der Verlassenschaft des Bauern Pankratz Arneth zu Drossendorf sollen auf Antrag der Erbsinteressenten die zur Masse gehörigen Immobilien, bestehend aus einem halben Hofe und einigen walzenden Grundstücken, so wie die Mobilien, bestehend aus verschiedenen Effetten und Ackergeräthschaften, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin hiezu wird auf den

6. März c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Drossendorf anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich auswärtige Käufer über ihre Zahlungs- und Besitzfähigkeit legal auszuweisen haben, und die nähern Kaufsbedingungen am obigen Termine werden bekannt gemacht werden. Der definitive Hinschlag der Realitäten erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Erbsinteressenten und des vormundschaftlichen Gerichts. Hollfeld, am 8. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Nachstehende Personen, als:

1) Friedrich Bauer zu Niedermirsberg, nebst seiner Ehefrau Gertraud,
2) die verehelichte Margaretha Schmittel von Rüssenbach, mit ihrer Tochter Anna Schmittel, und
3) der Zimmergesell Georg Erzing daselbst,

sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Unbekannte Gläubiger werden anmit aufgefordert, ihre allenfallsigen Rechtsansprüche an der Vermögens-Masse dieser Auswanderer innerhalb 3 Wochen a dato oder längstens in dem auf den

8. März c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine um so gewisser anzubringen, als sie ausserdem von deren Aktiv-Masse ausgeschlossen werden würden. Ebermannstadt, den 14. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

In der Nachlaßsache des Bäckermeisters Elias Imhof zu Creußen, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diesen Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, solche am

2. März Vormittags 9 Uhr

um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem auf die nicht angemeldeten Forderungen bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen wird.

Schnabelwaid, den 8. Februar 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Mit vormundschaftlicher Genehmigung werden aus der Waldparzelle des minderjährigen Peter Kürschner von Neuenreuth, das Horn genannt, 125 Bau- und andere Stämme, theils Fichten und Tannen, theils Fohrenholz, in 19 Loosen, am

Mittwoch den 21sten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

in der genannten Waldung selbst, welche außerhalb Neuenreuth zunächst an der sogenannten Thurnauer Straße liegt, von einer Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen im Termine vor dem Aufstriche bekannt gemacht werden sollen.

Der Gemeindevorsteher Masel zu Brücklein und der Pachtbauer Christoph Weigel zu Neuenreuth werden die Stämme auf Verlangen vorher einweisen.

Culmbach, den 12. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Holzhändler Johann Conrad Schneider von Metzdorf zugehörige Grundstück, ⅞ Tagwerk enthaltend, Besitz-Nr. 160ᶜ im Steuerdistrikt Oberdornlach, Rentamtslehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wird auf den

14. März

anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Der Schätzungswerth und die Strichbedingnisse werden am obigen Termine bekannt gemacht werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche weiters Forderungen an den gedachten Schneider zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

16. März

zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen von dieser Massa ausgeschlossen werden. Culmbach, den 25. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des zu Neunkirchen verstorbenen Malzaufsehers Georg März von hier Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche, insoferne dieselben noch nicht in den Gerichts-Akten angemeldet sind,

Dienstag den 13. März 1838 Vormittags 10 Uhr

um so gewisser zu liquidiren, als sonst die Erbschaft ohne deren Berücksichtigung an die Testaments-Erbin hinausgegeben werden wird. Gräfenberg, den 1. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Das Anwesen des Landwirths Nikol Menzel zu Haingrün, nämlich das halbe Wohnhaus Nr. 8 mit Scheune und 11 Tagwerk Feld und Wiese dortselbst, im Steuerdistrikte Brand, Besitz-Nr. 269, mit 475 fl. Steuerkapital, wird auf den

31. März c. Vormittags bis 12 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle auf den Antrag eines Realgläubigers zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxationsverhandlung kann in der Registratur während der gewöhnlichen Kanzleistunden eingesehen werden. Wunsiedel, am 7. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Andringen der Gläubiger wird das den Webermeister Peter und Elisabetha Philipp'schen, dann den Schuhmachergesellen Michael und Barbara Heinrich'schen Eheleuten zu Nagel gehörige Anwesen, als:

a) ½ Tagw. Wiese, als öder Grund um 60 fl. erkauft,
b) ½ Tagw. Feld, B.-Nr. 96½, mit ½ kr. Strsplm.,
c) das Wohnhaus Nr. 47 zu Nagel, B.-Nr. 96½ mit 3½ kr. Strsplm.,

grund- und handlohnbar zum Rittergut Fahrenbach, zusammen auf 300 fl. geschätzt, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit auf den

23. März c. Vormittags bis Mittags 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle eingeladen. Das Taxationsprotokoll kann während der gewöhnlichen Canzleistunden in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 19. Jänner 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die den Metzgermeister Gottlob Thumser'schen Eheleuten dahier zugehörigen Realitäten, als:

a) das Wohnhaus, Nro. 278 in der Karolinenstraße, mit dem daran gelegenen Garten, Bes.-Nr. 179 der II. Steuersektion,
b) ein gleicher Antheil an hiesiger Fleischhalle, mit darauf ruhender Schlachtgerechtigkeit, B.-Nr. 328 der I. Steuersektion,

auf Antrag eines Hypothekengläubigers zum zweiten Mal dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden, da das bei der ersten Versteigerung geschehene höchste Angebot den gerichtlichen Schätzungspreis nicht erreicht hat. Wir haben Termin hiezu auf den

14. März

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem be-

sitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Schätzungsverhandlungen täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Hof, am 1. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Das zur Konkursmassa des Flößers Andreas Schwarz dahier gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) aus einem Wohnhause mit einem Gemüßgarten, Holzlege, Schweinstall, B.-Nr. 731,
2) einem halben Wohnhause,
3) einem Tgw. Feld, das Mönchsfeld, B.-Nr. 76, und
4) den Mobilien, Kleidungsstücken, Betten, Schreinereiwaaren

werden dem öffentlichen Kaufe unterstellt, und Bietungstermin auf den

13. März curr.

im Gerichtslokale anberaumt; hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, die des Hinschlags vorbehaltlich der Gläubigerschaft gewärtigt seyn können.

Lichtenfels, am 28. December 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Conkurssache des Bauern Nikolaus Biedermann zu Dörnhof werden das Wohnhaus sammt Zubehör und das 1¼ Tagw. Feld, der untere Zunderacker, am

26. Februar Vormittags 9 Uhr

der dritten und letzten Versteigerung ausgesetzt, wozu Kauflustige unter der Bemerkung geladen werden, daß der Zuschlag an den besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern zustehenden Einlösungs-Rechts zu geschehen hat.

Thurnau, am 25. Januar 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Das im Termin vom 29sten v. M. auf die zum Webermeister Johann Hagen'schen Nachlaß zu Lipperts gehörigen Immobilien gelegte Meistgebot ist von den Erbsinteressenten nicht genehmigt worden. Es werden daher auf den Antrag der Hagen'schen Erben die — in den Nr. 8, 10 und 11 des Intelligenzblatts für Oberfranken, in der Nr. 6 des allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern und in den Nr. 2, 3 und 4 des Höfer Wochenblatts näher beschriebenen Immobilien, als:

a) das Wohnhaus, sub. Nr. 21 zu Lipperts,
b) 2 Tagw. Feld, vom großen Acker am Selbitzer Weg, und
c) ½ Tagw. Feld, am Stein gelegen,

hierdurch anderweit feil gestellt und Licitationstermin auf

Mittwoch den 14. k. M. März Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Fießmann'schen Gasthof zu Leupoldsgrün einzufinden haben. Hof, am 9. Februar 1838.

Das Freiherrlich v. Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Das dem Bauer Johann Wolfgang Plank gehörige Gut Nr. 17 in Marxgrün wird, auf erfolgten Antrag, anderweit zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt, und es wird der dritte Bietungstermin auf den

9ten k. Mts. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Es gehören zu diesem, auf 1033 fl. 47 kr ohne die Stallung geschätzten Gut: ein Wohnhaus, eine halbe Scheune, die zu Erbauung einer Stallung erforderliche Summe, $4\frac{9}{16}$ Jauchert Feld, $1\frac{3}{8}$ Jauch. Wiese, ein Grasgarten, ein Pflanzgarten, $1\frac{1}{16}$ Jauchert Huth und $\frac{15}{16}$ Jauchert Waldung. Kaufslustige werden geladen, sich in dem angesetzten Termin an der hiesigen Gerichtsstelle einzufinden. Issigau, den 20. Januar 1838.

Das Adelich v. Püttnerische Patrimonialgericht Issigau.

Otto.

Der Zimmergeselle Andreas Bauer von Eschen und die ledige Anna-Barbara Hofmann zu Katschenreuth haben bei ihrer Verheirathung die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Thurnau, am 18. Januar 1838.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Katschenreuth.

(Die Erledigung der ersten protestantischen Pfarrstelle in Dinkelsbühl betreffend.)

Vom Magistrat der Königl. Bayerischen Stadt Dinkelsbühl wird im Namen der protestantischen Pfarrge-

meinde hiermit bekannt gemacht, daß die erste protestantische Pfarrstelle daselbst erledigt ist, auf Präsentation der Repräsentanten der protestantischen Pfarrgemeinde und der Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung demnächst wieder besetzt werden wird und ihr jährlicher Ertrag nach der unterm 7. Mai 1834 abgeschlossenen Fassion in Folgendem besteht:

1) an ständigem Gehalte:	
a) aus Staatskassen:	
an baarem Gelde	11 fl. 28 kr.
an 16 Klftrn. weichem Scheitholz, frei vor das Haus gefahren . .	80 fl. — kr.
b) aus Stiftungskassen:	
an baarem Gelde	675 fl. 35 kr.
an Naturalien:	
4 Schffl. 1 Vrl. Korn, à 10 fl.	40 fl. 25 kr.
1 „ 1/16 Mtz. Kern, à 12 fl.	12 fl. 7½ kr.
2) Ertrag aus Realitäten:	
mit dem Genuß freier Wohnung	100 fl. — kr.
3) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 29 fl. 14 kr. Beichtgelder und 8 fl. für die Visitation der Stadtschulen	238 fl. 58 kr.
Reiner Dienst-Ertrag .	1158 fl 33½ kr.

excl. 10 fl. 12 kr. an freiwilligen Geschenken.

Es werden demnach diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, eingeladen, ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an einfach mit Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann Beifügung legaler Leumunds- und Befähigungs-Zeugnisse, namentlich eines verschlossenen Zeugnisses des vorgesetzten K. Consistoriums über ihre Würdigkeit, bei dem Stadtmagistrat einzureichen, wobei aber nur solche Bewerber berücksichtigt werden können, welche wenigstens die Anstellungs-Prüfungsnote „sehr gut" erhalten oder in der Folge erworben haben. Dinkelsbühl, den 12. Februar 1838.

Raab, Bürgermeister.

coll. Hermann.

Dem Glockengießer und Maschinisten Friedrich Heinz in St. Georgen bei Bayreuth wird mit Vergnügen bezeugt, daß er auf den Thurm der hiesigen Pfarrkirche drei neue Glocken gegossen habe, die sich sowohl durch Solidität, Schönheit der Form, Inscriptionen und Decorationen, als auch durch einen reinen harmonischen Klang auf das vortheilhafteste auszeichnen. Burckersdorf in Oberfranken des Königreichs Bayern, den 16. Januar 1838.

Die Kirchen-Verwaltung.

Königliches Pfarramt.

Kellner.

Kirchenvorsteher Heinrich Hoffmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	15 fl. — kr.	14 fl. 22½ kr.	12 fl. 42 kr.
Korn . .	11 fl. — kr.	10 fl. 43½ kr.	10 fl. — kr.
Gerste . .	11 fl. — kr.	10 fl. 51 kr.	10 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 48 kr.	5 fl. 48 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 14. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Feinen, langen, 9köpfigen russischen Flachs in kleinen Ballen von 60 — 70 Pfund, à 35 fl. pr. Centner, ganz rein ausgehechelten Flachs à 35 kr. pr. Pfund, Werg à 12 kr. pr. Pfund, bei

Johann Georg Kolb in Bayreuth.

Eine ganz neue Elektrisir-Maschine mit Scheibe von 18 Zoll im Durchmesser, doppelten Reibkissen und sehr vielen Experimenten ist um billigen Preiß zu verkaufen bei

Joh. Wolfg. Burger seel. Wtb.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Februar 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102¾	102¼
ditto à 3½ % prompt .		100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		8
Bank-Actien		512

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Donnerstag am 22. Februar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Die Einführung einer Hundeordnung und Vorkehrungen gegen die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterzeichnete Königliche Stelle hat wiederholt bemerkt, daß die Aufsicht auf Hunde theils gar nicht, theils nur sehr oberflächlich geführt wird, auch bisher fast allgemein bestimmte Vorschriften hierüber fehlten. Dieselbe hat daher beschlossen, zur möglichsten Begegnung oft großer Unglücksfälle in Nachstehendem solche Anordnungen zu erlassen, welche einem Jeden die mit vollem Rechte anzusprechende Sicherheit gegen herrenlose herumirrende bissige Hunde und dadurch leicht entstehende Wuth zu gewähren, geeignet sind:

1) In allen Polizeldistrikten von Oberfranken ist vom Monat Mai d. J. an Jeder, der einen Hund bereits hält, oder künftig zu halten beabsichtigt, verbunden, ein jährlich zu erneuerndes Polizeizeichen zu lösen.

2) Die Ertheilung eines solchen Zeichens stehet der Lokal-Polizeibehörde ausschließlich zu, und kann nur nach geschehener Vorführung und Besichtigung des zu haltenden Hundes (die von einem Thierarzt zu geschehen hat) statt finden.

3) Die jährliche Untersuchung der Hunde und die hiemit verbundene Ertheilung eines Zeichens hat in den Monaten Mai und Juni in den Städten und Märkten auf freiem Platz, auf dem platten Lande in den Häusern, unter Leitung der Orts-Polizeibehörde und unter Beiziehung eines Thierarzts, zu geschehen.

4) Jede Polizeibehörde hat diese Visitation vorher rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

5) In jedem Polizeibezirk muß ein Cataster über sämmtlich vorhandene Hunde hergestellt werden. Dieses Cataster hat folgende Rubriken zu enthalten:
   a) Fortlaufende Nummer,
   b) Name und Stand des Besitzers,
   c) Name, Raçe, Signalement, Gesundheitszustand des untersuchten Hundes,
   d) Verfügung.

6) Die Herstellung dieses Catasters wird mit der Verfügung verbunden.

7) Auf den Grund dieses Catasters sind nun alle Hunde, welche mit chronisch unheilbaren Krankheiten behaftet, oder durch zu hohe Alter und dadurch bedingte Kränklichkeit zu Besorgnissen Veranlassung geben, oder auch als

besonders bissig bekannt und wie immer der Sicherheit gefährlich sind, dem Wasenmeister zur Tödung zu übergeben, und diese Verfügung, wofür keine Taxe zu erheben ist, in das Cataster einzutragen.

8) Einwohner, welche sich im Laufe des Jahrs Hunde anschaffen, haben dieselben innerhalb 8 Tagen zur Besichtigung dem treffenden Thierarzt vorzuführen, und sodann bei der Polizeibehörde die Zeichen zu lösen, nach welchen das Cataster zu berichtigen ist.

9) Bei jungen Hunden, die noch nicht 3 Monate alt sind, findet die Verbindlichkeit zur Lösung des Zeichens und der Untersuchung nicht statt. Nach Ablauf des 3ten Monats aber, oder in dem Fall, daß man sie schon früher auf die Straße führen oder laufen lassen will, müssen sie zur Besichtigung vorgeführt und das Zeichen erholt werden.

10) Für die Untersuchung eines jeden Hundes und Lösung eines Zeichens wird für dieses Jahr in den Städten und Märkten 12 Kreuzer, auf dem platten Lande 6 Kreuzer entrichtet. Späterhin wird es sich nach dem Bedarf zeigen, ob hier eine Aenderung nothwendig wird oder nicht. Aus der hiedurch eingehenden Summa wird dem Thierarzt die regulativmäßige Diät nach Verhältniß des zum Geschäft erforderlichen Zeitaufwands entrichtet, die Zeichen hiefür angeschafft und der allenfallsige Ueberrest bis zur weitern Disposition ad Depositum genommen.

11) Die Landgerichte haben die untergeordneten Patrimonialgerichte, Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen zu überwachen, daß die Untersuchung vorschriftsmäßig vorgenommen wird.

12) Für jeden bei der Untersuchung unverdächtig befundenen Hund ist dem Eigenthümer ein blechernes Zeichen mit der Anweisung einzuhändigen, daß dasselbe an dem Halsband des Hundes dauerhaft zu befestigen sey.

13) Diese Zeichen sollen die 2 letzten Ziffern des laufenden Jahrs, z. B. 38, unten aber die 2 Anfangs-Buchstaben des Namens der Polizeibehörde, z. B. B. a. enthalten.

14) Geht im Laufe des Jahrs ein solches Zeichen verloren, muß sogleich ein neues erholt werden.

15) Jeder mit einem Zeichen nicht versehene Hund, der außer dem Hofraum seines Eigenthümers herumläuft, ist von dem Aufsicht führenden Polizei-Unterpersonal, so wie vom Wasenmeister oder dessen Knechten einzufangen, und als herrenloser Hund zu behandeln. Hievon sind jedoch, wie es sich von selbsten versteht, solche Hunde, welche fremden Durchreisenden gehören, und nicht über 100 Schritte vom Fahrt- oder Fußwege sich entfernen, ausgenommen.

16) Jeder Besitzer eines Hundes ist verbunden, durch sorgsame Pflege und Aufsicht dem Entstehen der Hundswuth nach Möglichkeit entgegen zu wirken. Jedem Eigenthümer, von welchem sich bei der Untersuchung entdeckt oder von dem notorisch ist, daß er seine Hunde entweder in der Aufbewahrung oder Nahrung offenbar vernachlässigt, kann das Sicherheitszeichen verweigert werden und die Polizeibehörde hat demselben einen kurzen Termin zu präfigiren, binnen welchem er seine Hunde abzuschaffen oder zu gewärtigen habe, daß dieselben dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden. —

Das nämliche Verfahren findet auch statt bei denjenigen, welche aus der Gemeinde, Armen-Anstalten, ganz oder theilweisen Unterhalt beziehen.

17) Es ist verboten, Hunde in die Kirchen und Theater mitzunehmen, oder sie nach 10 Uhr Nachts oder vor 5 Uhr früh herrenlos auf der Straße herumlaufen zu lassen. Auf gleiche Weise wird das Mitnehmen der Hunde in die Fleischbank untersagt.

18) Hitzige Hündinnen müssen zu Hause verwahrt, herumlaufende bissige Hunde aber und solche von der größten Gattung, Fang- und Metzgerhunde sind mit einem hinlänglich befestigten und verwahrten Maulkorb oder einer solchen ledernen Maulsperre zu versehen.

19) Einwohner, welche ihre Hunde zur Bewachung des Eigenthums außer dem Hause in Hofräumen oder Gärten verwenden wollen, müssen dieselben entweder durch Anbinden oder auf andere Weise so versichern, daß die Vorübergehenden durch sie nicht beschädigt werden können. Alle sowohl gegen diesen §. als die vorhergehenden Verfehlenden sind in eine polizeiliche Strafe zu nehmen.

20) Zur nöthigen Belehrung wird bemerkt, daß ein gereizter, unbefriedigter Geschlechtstrieb, strenge Kälte, große Hitze, Mangel an frischem, reinen Wasser, ungesunde Nahrung, besonders der Genuß vom faulen Fleische, Fette und Blut, starke Erhitzung, unmäßige Mißhandlung und Unreinlichkeit die gewöhnlichen Ursachen der Hundswuth sind.

21) Die ersten Merkmale der entstehenden Wuth liegen vor, wenn der Hund traurig herumschleicht, sich zu verbergen sucht, Ohren und Schweif sinken läßt, trübe und matte Augen bekömmt und das ihm vorgesetzte Futter, statt es zu genießen, nur beriecht. Die Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth bestehen darin, daß die Augen des Hundes halb geöffnet und triefend, die Haare emporgesträubt sind, daß er mit schäumendem Maule und heraushängender bleyfarbiger Zunge umherschwankt, nicht mehr der Stimme seines Herrn folgt, vor allem, was glänzt, oder den Anschein einer Flüssigkeit hat, flieht, nicht mehr heult, wenn er geschlagen oder verwundet wird, und nach jedem Gegenstand beißet. —

22) Jeder Einwohner, der von einem der Wuth verdächtigen Hund gebissen wird, hat zu seiner eigenen Sicherheit sogleich ärztliche Hülfe zu suchen und unverweilt die Anzeige bei der treffenden Ortspolizei zu machen, damit der zu bezeichnende Hund von einem Thierarzt, und sodann, wenn er der Wuth verdächtig oder krank befunden wird, dem Wasenmeister zur abgesonderten Verwahrung und Beobachtung übergeben werde, im Fall dessen Tödtung nicht die Umstände sogleich nothwendig machen. Jedoch ist die Verwahrung bei dem Wasenmeister der augenblicklichen Tödtung vorzuziehen, da durch die Leichenöffnung die Wuth nicht sicher auszumitteln, was aber durch längere Beobachtung des verdächtigen Thieres sicher zu erzielen ist. — Bei Vorhandenseyn der Wuth hat der Wasenmeister nach den schon allgemein bestehenden Vorschriften zu verfahren. —

23) Zum Vollzug dieser Anordnung sind für das laufende Jahr rechtzeitig solche Vorkehrungen zu treffen, daß solche bis zu dem im Eingang bestimmten Termin in Wirksamkeit treten kann.

Die Königliche Regierung behält sich bevor, sowohl bei den periodischen Amtsvisitationen, wie durch zeitweise Abforderung der Akten sich zu überzeugen, wie den gegebenen Bestimmungen genügt wurde. Dieselbe vertraut übrigens zu den sämmtlichen Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden des Kreises, daß diese zum allgemeinen Besten gegebenen Anordnungen auf das pünktlichste in Vollzug gesetzt werden, so wie sie sich zu dem Gesammt-Publikum versieht, daß dasselbe zu seinem eigenen Wohl den Behörden entgegen kommen und hiedurch diese Anordnung erleichtern werde.

Bayreuth, den 18. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Kreises.
(Ausfertigung von Entlaßscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der früheren Aufforderung ohngeachtet haben doch noch nicht alle Conscriptionsbehörden ihre Anträge auf Ausfertigung der Entlaßscheine für solche Conscribirte, welche entweder für untauglich befunden worden, oder ihre Militairpflichtigkeitsjahre zurückgelegt haben, gestellt.

Dieselben erhalten hiezu die wiederholte Weisung mit dem Beifügen, daß, wenn binnen 14 Tagen der Auflage nicht nachgekommen wird, gegen die Säumigen die Absendung eines Wartboten erfolgt.

Gleichzeitig werden die obenbenannten Behörden angewiesen, die vorgeschriebenen Verzeichnisse hinsichtlich der unwürdigen bei Conscription der Altersklasse 1815 vom Loose getroffenen Conscribirten binnen gleicher Zeit einzusenden.

Bayreuth, den 19. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Saamen-Subscriptions-Eröffnung.

Mehrfache Anfragen und Wünsche von Seiten der Landleute in Ober-Franken haben bekundet, daß die Besitzer kleiner, und selbst die größerer Oekonomien oft in Verlegenheit sind, guten und preiswürdigen Saamen für Futter-, Handels- und andere Gewächse, deren Anbau weniger allgemein ist, zu erhalten; um diesem Bedürfnisse entgegenzukommen, hat das landwirthschaftliche Comité für Ober-Franken beschlossen, eine Saamen-Subscription zu eröffnen, und zwar in folgender Art:

Das Comité kauft größere Parthien Saamen nach vorhergegangener Prüfung und zu den möglichst billigen Preisen, und überläßt dann jedem Bewohner Ober-Frankens, der sich rechtzeitig anmeldet, resp. subscribirt, die gewünschte Quantität — wie klein solche auch immer sey — nach dem Ankaufspreise.

Die Subscription geschieht bei den K. Landgerichten und zwar längstens bis zum

15. März a. c.

Beim Empfang des Saamens durch das K. Landgericht wird sogleich der Betrag dafür entrichtet.

Für das Jahr 1838 werden folgende Rubriken für die Subscription eröffnet:

Futterkräuter.						Handels-Gewächse.										Hölzer.							
Luzerne.		Esparsette.		Rother Klee.		Hanf.		Lein.		Maulbeerbaum-Saame.		Maulbeerbaum-Pflanzen.		Seidenraupen-Eier.		Föhren.		Fichten.		Lerchen.		Birken.	
Ct.	Pf	Ct.	Pf	Ct.	Pf	Metz.	Maaß	Metz.	Maaß	Pfd.	Loth.	Schck.	Stck.	Pf.	Lt.	Ct.	Pf	Ct.	Pf	Ct.	Pf	Ct.	Pf

Anlangend die Preise, ist es nicht möglich jetzt schon Bestimmungen zu treffen, da die Saamenhändler und Saamen-Niederlagen auf deshalb durch das landwirthschaftliche Comité an sie ergangene Anfragen eine genügende Antwort zu geben noch nicht im Stande sich erklärten; bemerkt wird nur, daß der Luzerne- (Monats-) Klee-Saamen bereits 45 fl. per Ctr. kostet, der Esparsette- (türkische) Klee-Saamen 12 fl. 30 kr. per Ctr. und der Föhren-Saame 42 bis 48 kr. per Pfd.

Auf jeden Fall aber werden die bestimmten Preise noch vor der Abgabe öffentlich bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 20. Februar 1838.

Das landwirthschaftliche Comité für Ober-Franken.

Der erste Vorstand,

Freiherr von Andrian.

Der Sekretair,

Julius Graf Thürheim.

Bekanntmachung.

Von dem Comité des dramatischen Vereins der hiesigen Harmonie-Gesellschaft wurde vor Kurzem eine Vorstellung zum Besten der Armen veranstaltet und der Ertrag derselben mit

50 fl. —

an den Armenpflegschafts-Rath eingesendet. Indem für dieses Geschenk der öffentliche Dank abgestattet wird, bemerkt man zugleich, daß diese Summe zum Besten der Armen verwendet worden ist.

Bayreuth, am 16. Februar 1838.

Der Armenpflegschafts-Rath der Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Zur Perception der pro 18 3/7 rückständigen Gilt und Zehentgetraidter ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Montag und Dienstag den 26. und 27. Februar curr.

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich nur den Grundeigenthümern obliegt, und keine Abschlagszahlungen für einzelne Grundstücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungsrescript vom 26. December vorigen Jahrs der Normalpreis für

einen Schäffel	Waizen	. . .	14 fl. — kr.
" "	Korn	. . . .	10 fl. 24 kr.
" "	Gerste	. . .	10 fl. 24 kr.
" "	Haber	. . . .	4 fl. 48 kr.

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 19. Februar 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Aus dem städtischen Bauhof werden zwei schon gebrauchte Oeconomie-Wägen kommenden

Montag den 26. Februar Vormittags 11 Uhr

in dem Bureau der Stadtkämmerei dahier öffentlich verkauft, wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 17. Februar 1838.

Stadtkämmerei.

Neuper.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden die zur Verlassenschaft des Gastwirths Conrad Nützel zu Lanzendorf gehörigen walzenden Grundstücke:

1) in der Flur Himmelkron gelegen und zum K. Rentamte Gefrees mit 10 pCt. nach Bayreuther-Ordnung handlohnbar:
   a) 1/4 Tagwerk Wiese und 1/4 Tagwerk Feld, die dürre Eggeten genannt, onerirt mit
      10 1/4 kr. Steuereinheit, Cat.-Nr. 20,
      37 1/2 kr. Erbzinns, und
      44 kr. fixen Zehnt,
      geschätzt auf 230 fl.;
   b) 1 1/4 Tagwerk Feld aufm Aichig, das hintere Aichig benannt, mit
      13 1/4 kr. Steuereinheit, Cat.-Nr. 19,
      45 kr. Erbzinns,
      3/8 Waizen, 3/8 Gersten und
      57 kr. fixen Zehnt belastet,
      und taxirt auf 500 fl.;
   c) 1 Tagwerk Feld im Eichig, giebt jährlich
      9 1/4 kr. Steuereinheit, Cat.-Nr. 18,
      37 1/2 kr. Erbzins,
      1/4 Waizen, 1/4 Gersten und 15 kr. fixen Zehnt,
      gewürdiget auf 400 fl.;
2) in der Flur Lanzendorf:
   1/4 Tagwerk Feld und Wiesen, der Hopfengarten in 3 Abtheilungen, ist mit 16 3/4 kr. Steuersimplum belegt, und zahlt zur Grohmann'schen Gutsherrschaft zu Lanzendorf:
   a) von der Wiesen:
      2 fl. 30 kr. Walburgis-,
      2 fl. 30 kr. Michalis-Gefäll, dann
      2 fl. 30 kr. steten Handlohn,
      auch auf Seiten des Lehenmannes den Todenfall mit 5 Prozent;
   b) von dem Acker:
      1 fl. 52 1/2 kr. Gefäll, halb zu Walburgi und halb zu Michaelis,
      10prozentiges Handlohn und Todenfall mit 5 Prozent auf Seiten des Lehenmannes, ist taxirt auf 500 fl.,

hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird Steigerungstagsfahrt auf

Sonnabend den 24. März c. Vormittags 9 Uhr

dahier am Gerichtssitze anberaumt, zu der besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Der Zuschlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten und des obervormundschaftlichen Gerichts.

Berneck, den 14. Februar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Der Webermeister Andreas Beck von Selb und dessen Ehefrau Sophia, geborne Kaiser, haben die wegen Minderjährigkeit der Braut bei Eingehung ihrer Ehe ausgeschlossene allgemeine Gütergemeinschaft (vid. Kreis-Intelligenzblatt 1833 Seite 50) durch Vertrag vom 1. Februar 1838 sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft mit allen rechtlichen Folgen nachträglich unter sich eingeführt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Selb, den 7. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden die Grundbesitzungen des Nikol Gack, bestehend:

1) aus einem Wohnhause, mit Stadel, Nebengebäuden und Gemeinderecht,
2) ein Feld auf der hintern Heyern, B.-Nr. 1489,
3) „ „ allda, B.-Nr. 1490,
4) „ „ im Waldgraben, B.-Nr. 1491,
5) „ „ auf der Heyern, B.-Nr. 1492,
6) „ „ allda, B.-Nr. 1493,
7) „ „ allda, B.-Nr. 1494,
8) „ „ dortselbst, B.-Nr. 1495,
9) „ „ dortselbst, B.-Nr. 1496,
10) „ „ dergl., B.-Nr. 1497,
11) „ „ und Wiesen im Boden, B.-Nr. 1498,
12) „ „ auf der hintern Heyern,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin am

Freitag den 26. März l. J.

am Sitze des Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 6. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Wer an die aus 71 fl. bestehende Debitmasse des Nagelschmieds Heß dahier Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

8. März d. J.

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, als außerdem dieser geringe Betrag an den dürftigen Nagelschmied Heß hinausgegeben wird.

Hollfeld, am 8. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Verlassenschaftssache des verwittibten Einwohners Jakob Ehrmann von Mitwitz ist die amtliche Einleitung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens nöthig. Demgemäß werden alle Jene, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dem Vermögen des Jakob Ehrmann rechtsgültig machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre Foderungen an dem auf

Freitag den 9ten k. M. früh 9 Uhr

angesetzten Ediktstermin anzumelden und rechtsgenügend nachzuweisen, widrigens dieselben den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen haben.

Mitwitz, am 12. Februar 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburg'schen Herrschaftgericht.

Dr. Maier.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Anlegung der neuen Brandversicherungs-Grundbücher im diesseitigen Gerichtsbezirke viele Gebäude in ihrem Brandwerthe herabgesetzt worden sind, und daß den betheiligten Hypothekengläubigern überlassen bleibt, zur Wahrung ihres Interesses entweder selbst Einsicht von den Grundbüchern zu nehmen oder sich Auszüge aus denselben zu erbitten.

Guttenberg, den 15. Februar 1838.

Freiherrlich v. Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

In der Konkurssache des Bauern Nikolaus Biedermann zu Dörnhof werden das Wohnhaus sammt Zubehör und das 1¼ Tagw. Feld, der untere Zunderacker, am

26. Februar Vormittags 9 Uhr

der dritten und letzten Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufslustige unter der Bemerkung geladen werden, daß der Zuschlag an den besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch mit Vor-

behalt des den Gläubigern zustehenden Einlösungs-Rechts zu geschehen hat.

Thurnau, am 25. Januar 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 27. Februar ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage jedesmal am Dienstag gehalten.

Nach Ostern ist der erste auf Mittwoch den 18. April, der zweite am 30sten desselben Monats, und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen abwechselnd mit denen zu St. Georgen jedesmal am Montag gehalten.

Creußen, den 20. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Angerer. Neuper.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Walz . .	14 fl. 48 kr.	14 fl. 12 kr.	14 fl. — kr.
Korn . .	11 fl. — kr.	11 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Gerste . .	10 fl. 24 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. 24 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 34½ kr.	5 fl. 6 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 17. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Wie der Nutzen der Revaccination als Schutzmittel gegen Pockenansteckung sich im Jahr 1836 auf die auffallendste Weise bewährte, und wie dringend dieselbe empfohlen werden muß, geht aus nachstehendem Circular-Schreiben des Chefs des Militair-Medicinal-Wesens der preußischen Armee an die sämmtlichen Militair-Aerzte hervor:

„Aus den von den Herren General-Aerzten der Armee-Corps eingegangenen Nachweisungen der im Jahre 1836 in der Armee statt gehabten Revaccinationen ist die nachstehende summarische Uebersicht zusammengestellt worden:

a) Zahl der Geimpften: 42,124.

b) Davon hatten Narben der frühern Vaccination: deutliche 32,635, undeutliche 6645, gar keine 2844; Summa 42,124.

c) Die Revaccination war nach den angestellten Untersuchungen in ihrem Verlauf regelmäßig bei 18,136, unregelmäßig bei 9940, ohne allen Erfolg bei 14,048; Summa 42,124.

d) Die ohne Erfolg gebliebene Impfung wurde wiederholt, mit Erfolg bei 1569, ohne Erfolg bei 8205.

e) Zahl der durch die Impfung erhaltenen ächten Pusteln: 1 bis 5 bei 7311; 6 bis 10 bei 5647; 11 bis 20 bei 4418; 21 bis 30 bei 760; Summa 18,136.

f) Angabe ob und wie viel von den früher und jetzt mit Erfolg Revaccinirten im Laufe des Jahres von den Blattern befallen worden: von Varicellen 14, von Varioloiden 8, von ächten Pocken Niemand; Summa 22.

Da nach den Berichten der Militair-Aerzte es bei manchen Truppentheilen schwer, ja unmöglich fällt, die Revaccination der Truppen mit frischer Lymphe von vaccinirten Kindern von Arm zu Arm zu bewirken, und die während 4 Jahren sowohl in der diesseitigen Armee, als auch in andern Armeen und im Civil gemachte Erfahrung dargethan hat, daß die Lymphe der durch Revaccination erlangten, gut beschaffenen Pusteln beim Weiterimpfen eben so schöne und regelmäßig verlaufende Pocken erzeugt, als die Lymphe von zum erstenmal vaccinirten Kindern, auch die angestellten Versuche die Schutzkraft der auf diese Weise erzeugten Pocken erwiesen haben: so unterliegt es hienach keinem Bedenken, daß die Militair-Aerzte zur Förderung des Revaccinations-Geschäfts sich fernerhin derselben, auch der Lymphe von revaccinirten erwachsenen Personen bedienen können ꝛc.“ —

Da in neuerer Zeit wieder selbst erwachsene Personen im diesseitigen Kreise von den Blattern befallen, und einige das Opfer derselben wurden, so erlaube ich mir, das sämmtliche ärztliche Personal auf die Wichtigkeit der Revaccination neuerdings aufmerksam zu machen. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn das Publikum aus dieser Bekanntmachung sich wiederholt überzeugen würde, welchen Vortheil die Revaccination bringen kann.

Bayreuth, den 20. Februar 1838.

Dr. Marc, K. Regierungs- und Kreis-Medicinal-Rath.

Anzeige
die politische Zeitung
„Fränkischer Merkur"
betreffend.

Die in unserem Verlage erscheinende politische Zeitung „Fränkischer Merkur", welche nunmehr schon seit 43 Jahren dem Publikum bekannt ist, hat in den jüngsten zwei Jahren durch ihre innere und äußere Ausstattung den gesteigerten, gerechten Anforderungen der größeren gebildeten Lesewelt zu entsprechen sich bemüht. Sie hat vorzugsweise die parteilose Betrachtung und loyale Erörterung deutscher Zustände sich zur Aufgabe gemacht, ist aber auch der auswärtigen Politik und Statistik im weitesten Umfange gewidmet, und durch die ausgedehnten Verbindungen ihrer Redaktion mit ausgezeichneten Publicisten des In- und Auslandes in den Stand gesetzt, die Tagesgeschichte aus den besten Quellen und den zuverlässigsten Original-Correspondenzen in möglichster Vollständigkeit zu überliefern, wobei sie durch die glückliche Lage Bambergs und seiner Postkurse die westlichen und nördlichen Neuigkeiten um 1 — 2 Tage früher, wie jede andere mitteldeutsche Zeitung bringen kann.

Ein Beiblatt
„Walhalla"
bespricht wöchentlich zweimal das Interessanteste im Gebiete der höheren Geselligkeit, der Literatur und Kunst, und wird von würdigem Standpunkte aus keine ihre hervorragenden Erzeugnisse für Unterhaltung, Belehrung und Bildung unbeachtet lassen. — Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, sich von dem Werthe beider Blätter noch näher zu überzeugen, haben wir die Veranstaltung getroffen, daß dieselben im ersten Vierteljahre 1838, also bis zum letzten März einschlüssig, probeweise unentgeldlich durch jedes löbl. Postamt bezogen werden können, wenn diesem die geringen Postversendungsgebühren vom Besteller vergütet werden. — Mit dem 1. April hören aber diese unentgeldlichen Versendungen auf, und können beide Blätter nur gegen Vorausbezahlung fortbezogen werden. — Die Hauptspedition besorgt das K. Bayer. Postamt zu Bamberg. — Der Preis des „Fränkischen Merkur", welcher täglich einen ganzen Bogen stark in klein Folio, und häufig mit außerordentlichen Beilagen erscheint, und der „Walhalla" — ohne welche der Fränkische Merkur nicht abgegeben wird — ist bei demselben im I. Rayon halbjährig 5 fl. 4 kr. — im II. Rayon halbjährig 5 fl. 34 kr. — im III. Rayon halbjährig 6 fl. 4 kr. — im IV. Rayon halbjährig 6 fl. 34 kr. — Der Preis der Walhalla — welche auch allein ausgegeben wird, ist bei dem Königl. Bayerischen Postamte zu Bamberg: im I. Rayon halbjährig 2 fl. 32 kr. — im II. Rayon halbjährig 2 fl. 38 kr. — im III. Rayon halbjährig 2 fl. 43 kr. — im IV. Rayon halbjährig 2 fl. 50 kr. — Auf die Walhalla nimmt übrigens auch jede solide Buchhandlung Deutschlands und der Schweiz halbjähriges Abonnement an.

Bamberg, im Januar 1838.

Literarisch-artistisches Institut.

Bei G. Franz in München Perusag. Nr. 4 ist erschienen:

Neueste Prozeß-Gesetze
vom Jahre 1819 und 1837
nebst dem Gesetze über Präjudizien und Militairgerichtsbarkeit
aus
dem Anhange der vom Dr. Moritz mit K. allerhöchstem Privilegium herausgegebenen neuesten Sammlung von:
Novellen zur bayer. Ger. Ordnung zum Handgebrauch,
besonders abgedruckt
gr. 8. 30 kr.

Vorräthig in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

Einige Exemplare der (selten vorkommenden) Kreitmayr'schen Anmerkungen zum Cod. jur. bavar. judiciarii sind gegenwärtig billig zu haben bei

Antiquar Seligsberg.

Oekonomen, die geneigt sind, Zucker-Runkelrüben künftigen Sommer zu bauen, und an den Unterzeichneten 100 Pfund für 30 kr. frei ins Haus geliefert, zu verkaufen, wollen sich bald mündlich oder schriftlich melden, um Akkorde abschließen und den geeigneten Saamen zur Aussaat besorgen zu können. St. Georgen, 14. Februar 1838.

Dr. Schmidt.

Im Hause E. Nr. 38 in der Maximiliansstraße ist ein Quartier, bestehend in einem Zimmer, zwei Stubenkammern, Küche und Holzlege, auf Walburgi zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Sonnabend am 24. Februar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.
(Den Vollzug des §. 68 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der Bestimmung des §. 68 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wird nachstehende Verfügung erlassen:

1) Die Verbindlichkeit zur vierteljährigen Vorlage der Verhandlungen im Gebiete der Polizei-Verwaltung erstreckt sich nicht nur auf die Patrimonialgerichte II. Classe, sondern nach Art. 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn auch auf die Patrimonialämter, und nach §. 68 des revidirten Gemeinde-Edikts auch auf diejenigen Magistrate, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte unterworfen sind.

2) Die Einsendung an die diesseitige Stelle geschieht durch das Landgericht mit den Erinnerungen dieser Behörde nach gepflogener Durchsicht der Verhandlungen. Zu dem Ende sind die letzteren bei der einsendenden Behörde jedesmal bis zum 8ten des ersten Monats nach Ablauf des Quartals zur Präsentation zu bringen, von wo sodann die Vorlage zur unterzeichneten Stelle stets möglichst zu beschleunigen ist, und für alle Patrimonialbehörden und Magistrate eines Bezirks gleichzeitig zu geschehen hat.

3) Die Vorlage hat alle im Gebiete der Polizei im Laufe des treffenden Vierteljahrs vorgekommenen Verhandlungen, und nicht blos die Straf-Protokolle, sondern insbesondere auch die Akten über Ansäßigmachungen, Verehelichungen, Gewerbs-Verleihungen, Visitationen der Viktualien, Maaße und Gewichte, Verfügungen zum Vollzuge bestehender Gesetze und Verordnungen, oder distriktspolizeilicher Anordnungen ꝛc. zu umfassen.

4) Die primitive Revision der Unterbehörden hat zum Gegenstande:

a) die Einhaltung der Competenz der Patrimonialbehörden und Magistrate nach Maaßgabe der §§. 86, 88 — 90, 93 — 95 und 103 — 110 der VI. Verfassungs-Beilage,

b) die Controlle über den Vollzug der Gesetze und Verordnungen über das Tax- und Sportelwesen,

c) überhaupt die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Ausschreibungen hinsichtlich der den Patrimonialbehörden und Magistraten zur Verwaltung überlassenen Gegenstände in einzelnen Fällen, und

d) die Ueberwachung der Thätigkeit dieser Behörden im Allgemeinen.

5) Wo die Nichtigkeit des patrimonialgerichtischen oder magistratischen Verfahrens aus Mangel an Zuständigkeit ausgesprochen wird, hat die treffende Distrikts-Polizeibehörde die Verhandlung von Amtswegen, so weit es erforderlich ist, zu vervollständigen und die Entscheidung zu reassumiren.

6) Im Falle der Rückersatz von Taxen oder Geldbußen aufgetragen wird, ist der Vollzug dieser Weisung durch Einsichtnahme von der über die geschehene Rückzahlung aufzunehmenden Quittung, oder erforderlichen Falles durch Vernehmung des treffenden Individuums von der Distrikts-Polizeibehörde zu überwachen.

7) Ueberhaupt hat diese Controlle überall einzutreten, wo spezielle Anordnungen für nöthig erachtet werden.

Hiernach ist sich künftig genau zu achten.

Bayreuth, den 14. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um eine Uebersicht zu gewinnen, wie viele einzelne Personen und Familien seit dem Monat October 1834 bis Ende September 1837 nach Nordamerika ausgewandert sind, und welches Vermögen von ihnen exportirt worden, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, binnen 14 Tagen eine summarische Zusammenstellung nach anliegender Tabelle, nach Jahren ausgeschieden, hieher zu überreichen.

Es versteht sich von selbst, daß die Kosten für die Reise in das zu exportirende und exportirte Vermögen mit einzurechnen sind.

Bayreuth, den 18. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Einzelne Personen.				Familien.							
männliche	weibliche	Exportirtes Vermögen.		Zahl.	Eltern.		Kinder.	Exportirtes Vermögen.		Bemerkungen.
					Väter.	Mütter				
		fl.	kr					fl.	kr.	

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Den Sommerbiersatz pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des im Art. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 für die Festsetzung des Biersatzes vorgeschriebenen Termins wurde die Taxe des Sommerbieres für den oberfränkischen Kreis der Berechnung unter-

stellt und unter Zugrundlegung der in den Monaten October und November erhobenen Durchschnitts-Preiße der Gerste und des Hopfens auf folgende Größen regulirt.

Die bayersche Schenk-Maas kostet:

A.

ohne Einrechnung des in einzelnen Gemeinden bestehenden Lokal-Malz-Aufschlages:

1) in dem Bierdistrikte Bamberg, bestehend aus der Stadt Bamberg, den bisher schon einverleibt gewesenen Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Scheßlitz und dem diesem Distrikte zugewiesenen Landgerichte Herzogenaurach

4 Kreuzer 2 Pfennige;

2) im Bierdistrikt Hof, welcher sich über die Stadt und das Landgericht Hof, dann über die Landgerichte Münchberg, Naila und Rehau erstreckt,

4 kr. 1 pf.;

3) im Distrikte Wunsiedel, umfassend die Landgerichte Kirchenlamitz, Selb und Wunsiedel,

4 kr. — pf.;

4) im Distrikte Lichtenfels, welchem die Landgerichte Lichtenfels, Kronach, Seßlach, Teuschnitz und Weismain, dann die Herrschaftsgerichte Banz, Tambach und Mitwitz zugetheilt sind,

4 kr. — pf.;

5) im Distrikte Ludwigsstadt, resp. in dem dortigen Landgerichte,

4 kr. 1 pf.;

6) im Distrikte Ebermannstadt, wozu die Landgerichte Ebermannstadt, Hollfeld, Gräfenberg und Pottenstein gehören,

4 kr. — pf.;

7) im Distrikte Bayreuth mit Ausnahme der Stadt Bayreuth und sohin in den dazu gehörigen Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Pegnitz, Stadtsteinach und Weidenberg, dann in den Herrschaftsgerichten Guttenberg und Thurnau,

4 kr. 1 pf.;

B.

mit Einschluß des Lokal-Malz-Aufschlages

in der Stadt Bayreuth

4 kr. 3 pf.

Die Polizeibehörden haben für die unverzügliche Kundgebung dieser Preiße Sorge zu tragen und die in dem Ausschreiben vom 30. December v. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 156 b) gemachten Anordnungen genau zu beachten.

Bayreuth, den 21. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

(Die Erledigung der Pfarrei Lichtenberg, im Dekanate Steben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wolf auf die erste Pfarrstelle in Lindenhardt ist die Pfarrei Lichtenberg, im Dekanate Steben, und im Landgerichte Naila, erledigt worden.

Zur Meldung um dieselbe wird ein Termin von sechs Wochen bestimmt.

Der Ertrag dieser Stelle berechnet sich nach der neuesten Fassion:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen:			
an baarem Gelde	149 fl.	14½ kr.	
26⅔ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Maas	89 fl.	36 kr.	
2⅔ „ hartes „ „ „	10 fl.	8 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde	23 fl.	22½ kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen baar	18 fl.	45 kr.	
			291 fl. 6 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhauße, nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	40 fl.	— kr.	
1½ Tagwerk Aecker	10 fl.	30 kr.	
1⅛ „ Wiesen	7 fl.	— kr.	
1 „ Grasgarten	14 fl.	45 kr.	
			72 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
an Geld	9 fl.	52½ kr.	
3 Schfl. ¼ Mtz. Haber	10 fl.	56¼ kr.	
b) unständige Abgaben	— fl.	— kr.	
2) an Zehnten:			
vom großen Fruchtzehnten	191 fl.	46½ kr.	
vom Schmalsaatzehnten	91 fl.	51½ kr.	
			304 fl. 26¾ kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen			120 fl. 55¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke			— fl. — kr.
		Summa	788 fl. 43½ kr.
		Lasten	3 fl. 15 kr.
		Reiner Ertrag	785 fl. 28¼ kr.

Bayreuth, den 10. Februar 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Zur Perception der pro $18\frac{37}{38}$ rückständigen Gilt und Zehentgetraidter ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Montag und Dienstag den 26. und 27. Februar curr.

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich nur den Grundeigenthümern obliegt, und keine Abschlagszahlungen für einzelne Grundstücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungsrescript vom 26. December vorigen Jahrs der Normalpreis für

einen Schäffel	Waizen	. . . .	14 fl. — kr.
" "	Korn	. . . .	10 fl. 24 kr.
" "	Gerste	. . . .	10 fl. 24 kr.
" "	Haber	. . . .	4 fl. 48 kr.

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 19. Februar 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Sämmtliche hiesige Hausbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht mit Häusern ansäßig sind, werden hiermit aufgefordert, die festgesetzten Beiträge zur Beleuchtungs-Anstalt an nachbenannten Tagen, von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, an Unterzeichneten zu bezahlen:

Montag den 5. März der I. Distrikt, E. Nr. 1 bis 165,

Dienstag den 6. März der II. Distrikt, E. Nr. 166 bis 282,

Mittwoch den 7. März der III. Distrikt, E. Nr. 283 bis 401,

Donnerstag den 8. März der IV. Distrikt, E. Nr. 402 bis 474, mit Erlanger- und Culmbacher Thor,

Freitag den 9. März der V. Distrikt, E. Nr. 475 bis 590, vor dem Cottenbacher- und Friedrichs-Thor und Moritzhöfen.

Bayreuth, den 22. Februar 1838.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.

Zellhöfer.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach werden in der Curatelsache über die Zieglermeister Johann Nützel'schen Kinder von Fölschnitz nachbezeichnete Realitäten:

1) eine Ziegelei nebst Brennofen, Wohnhaus, Stadel, Kellerhaus, 4 Tagw. Felder, ¾ Tagw. Wiesen, und einem zum Betrieb der Ziegelei erforderlichen Inventare, auf 9 Jahre,
2) ½ Antheil des Fölschnitzer todten- und lebendigen Zehenteus, auf 6 Jahre,
3) ¼ unbezimmertes Gut zu Fölschnitz, bestehend aus 4 Tagwerk Feld, 1½ Tagw. Wiesen und 7¼ Tagw. Waldung, auf 3 Jahre,
4) mehrere walzende Stücke zu Kauerndorf, auf 6 Jahre

an die Meistbietenden am

7. März l. Js. Vormittags

zu Fölschnitz verpachtet. Die Pachtbedingungen und das Verzeichniß des Ziegelei-Inventars kann in der Registratur des Gerichts dahier eingesehen werden. Pachtlustige werden geladen und ihnen der Zuschlag nach vormundschaftlicher Genehmigung zugesichert.

Culmbach, den 31. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Zur öffentlichen Versteigerung des Pfarrhausbaues zu Hiltpoltstein ist Termin auf den

9. März c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, zu welchem qualifizirte Gewerbsmeister hiermit vorgeladen werden. Die Vorlegung der Pläne, Preisverzeichnisse, Anschläge und des Bedingungsheftes, welches die speziellen Vorschriften zur Ausführung des Baues und den Cautionsbetrag enthält, wird im Termin erfolgen, und wird vorläufig bemerkt, daß

1) Maurerarbeit auf 2439 fl. 51 kr.,
2) die Zimmermannsarbeit auf 845 fl. 3 kr.,
3) die Schreinerarbeit auf 210 fl. 48 kr.
4) die Schlosserarbeit auf 199 fl. 57 kr.,
5) die Glaserarbeit auf 217 fl. 48 kr., und
6) die Häfnerarbeit auf 120 fl. — kr.

veranschlagt ist. Gräfenberg, den 19. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Künftigen Donnerstag den 15. März 1838 Vormittags 10 Uhr werden in dem Amtslokale der unterfertigten Behörde

2 Rothwilddecken,
1 Hirschgeweih,
2 Fischotter- und
10 Winterfuchs-Bälge

öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Goldkronach, den 20. Februar 1838.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Der in Nr. 20, Seite 180, des diesjährigen Intelligenzblattes für Oberfranken ausgeschriebenen, am 12. März d. J. früh 9 Uhr in den Freiherrlich v. Pölnitzschen Waldungen zu Hundshaupten stattfindenden Versteigerung von

38 Fichten und
2 Fohren-Holländerstämme

werden noch 1 Fichte, 1 Föhre und 8 Eichen } Holländerstämme

im Distrikte Schmittelreuth nachgetragen.

Aschbach, den 16. Februar 1838.

Freiherrlich von Pölnitz'sche Renten-Verwaltung Hundshaupten.
Sauer.

In der Verlassenschaftssache des verwittibten Einwohners Jakob Ehrmann von Mitwitz ist die amtliche Einleitung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens nöthig. Demgemäß werden alle Jene, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dem Vermögen des Jakob Ehrmann rechtsgültig machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre Foderungen an dem auf

Freitag den 9ten k. M. früh 9 Uhr

angesetzten Ediktstermin anzumelden und rechtsgenügend nachzuweisen, widrigens dieselben den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen haben.

Mitwitz, am 12. Februar 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburg'schen Herrschaftgericht.
Dr.. Maier.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Anlegung der neuen Brandversicherungs-Grundbücher im diesseitigen Gerichtsbezirke viele Gebäude in ihrem Brandwerthe herabgesetzt worden sind, und daß den betheiligten Hypothekengläubigern überlassen bleibt, zur Wahrung ihres Interesses entweder selbst Einsicht von den Grundbüchern zu nehmen oder sich Auszüge aus denselben zu erbitten.

Guttenberg, den 15. Februar 1838.

Freiherrlich v. Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Die in dem K. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 153 und 156 v. Js. beschriebenen Grundbesitzungen des Bauern Gabriel Münch zu Krögelstein werden am

5. März Vormittag

ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern zustehenden Einlösungs-Rechtes an den Meistbieterenden verkauft werden.

Thurnau, am 7. Februar 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das im Termin vom 29sten v. M. auf die zum Webermeister Johann Hagen'schen Nachlaß zu Lipperts gehörigen Immobilien gelegte Meistgebot ist von den Erbsinteressenten nicht genehmigt worden. Es werden daher auf den Antrag der Hagen'schen Erben die — in den Nr. 8, 10 und 11 des Intelligenzblatts für Oberfranken, in der Nr. 6 des allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern und in den Nr. 2, 3 und 4 des Höfer Wochenblatts näher beschriebenen Immobilien, als:

a) das Wohnhaus, sub. Nr. 21 zu Lipperts,
b) 2 Tagw. Feld, vom großen Acker am Selbitzer Weg, und
c) ½ Tagw. Feld, am Stein gelegen,

hierdurch anderweit feil gestellt und Licitationstermin auf

Mittwoch den 14. l. M. März Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Fießmann'schen Gasthof zu Leupoldsgrün einzufinden haben. Hof, am 9. Februar 1838.

Das Freiherrlich v. Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Hartungs.
Barsch.

Auf den Antrag der Erben der allhier verstorbenen Verwalterin Regina Magdalena Büchner werden

die zu deren Nachlaß gehörigen Grundbesitzungen zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt. Sie bestehen:

I. in der Mühle mit der Haus-Nr. 5 allhier, zu welcher gehören: ein Wohnhaus, eine Mahlmühle, eine Schlagmühle, ein Stallgebäude, eine Scheune, ein Fischwasser in der Schweßnitz, das Forstrecht von vier Klftr. Holz, 68 Quadratruthen Gärten, 9 $\frac{3}{16}$ Jauchert Wiesen, 17 $\frac{3}{16}$ Jauchert Felder, taxirt auf 8064 fl. 40 $\frac{1}{4}$ kr.;

II. in dem Oekonomiegut Nr. 57 allhier, zu welchem gehören: ein Wohnhaus, eine Scheune, $\frac{5}{8}$ Jauchert Grasgarten, 12 Quadratruthen Gemüßgarten, 3 $\frac{7}{8}$ Jauchert Wiesen, 11 $\frac{3}{8}$ Jauchert Felder und das Forstrecht von zwei Klafter Holz, taxirt auf 2037 fl. 54 kr.;

III. in einem walzenden Grundstück an 1 $\frac{5}{8}$ Jauch. Feld unter dem langen Holz, taxirt auf 180 fl. 49 kr.

Es wird Bietungstermin auf den

20sten k. Mts. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Kaufslustige werden geladen, sich in demselben allhier einzufinden. Oberkotzau, den 29. Januar 1838.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.

Otto.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 27. Februar ihren Anfang, und werden bis Ostern alle 8 Tage jedesmal am Dienstag gehalten.

Nach Ostern ist der erste auf Mittwoch den 18. April, der zweite am 30sten desselben Monats, und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen abwechselnd mit denen zu St. Georgen jedesmal am Montag gehalten.

Creußen, den 20. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Angerer. Neuper.

(Die Erledigung der ersten protestantischen Pfarrstelle in Dinkelsbühl betreffend.)

Vom Magistrat der Königl. Bayerischen Stadt Dinkelsbühl wird im Namen der protestantischen Pfarrgemeinde hiermit bekannt gemacht, daß die erste protestantische Pfarrstelle daselbst erledigt ist, auf Präsentation der Repräsentanten der protestantischen Pfarrgemeinde und der Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung demnächst wieder besetzt werden wird und ihr jährlicher Ertrag nach der unterm 7. Mai 1834 abgeschlossenen Fassion in Folgendem besteht:

1) an ständigem Gehalte:			
a) aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	11 fl.	28	kr.
an 16 Klftrn. weichem Scheitholz, frei vor das Haus gefahren .	80 fl.	—	kr.
b) aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	675 fl.	35	kr.
an Naturalien:			
4 Schffl. 1 Vrl. Korn, à 10 fl.	40 fl.	25	kr.
1 „ $\frac{1}{16}$ Mtz. Kern, à 12 fl.	12 fl.	7 $\frac{1}{2}$	kr.
2) Ertrag aus Realitäten:			
mit dem Genuß freier Wohnung	100 fl.	—	kr.
3) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 29 fl. 14 kr. Beichtgelder und 8 fl. für die Visitation der Stadtschulen	238 fl.	58	kr.
Reiner Dienst-Ertrag .	1158 fl	33 $\frac{1}{2}$	kr.

excl. 10 fl. 12 kr. an freiwilligen Geschenken.

Es werden demnach diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, eingeladen, ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an einfach mit Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann Beifügung legaler Leumunds- und Befähigungs-Zeugnisse, namentlich eines verschlossenen Zeugnisses des vorgesetzten K. Consistoriums über ihre Würdigkeit, bei dem Stadtmagistrat einzureichen, wobei aber nur solche Bewerber berücksichtigt werden können, welche wenigstens die Anstellungs-Prüfungsnote „sehr gut" erhalten oder in der Folge erworben haben. Dinkelsbühl, den 12. Februar 1838.

Raab, Bürgermeister.

coll. Hermann.

Zum Verkauf der Brandstätte des Wohnhauses Nr. 99 dahier, mit Waldrecht auf 2 Klafter Scheit- und $\frac{1}{2}$ Klafter Stöckholz, realer Häfnerkonzession, Brennofen, Garten und zwei Gemeindetheilen, ist wiederholt Strichtermin auf

Donnerstag den 1. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich im Termin durch amtliche Zeugnisse über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, dann daß die Verkaufsbedingungen im Termine vor dem Striche bekannt gegeben werden.

Goldkronach, den 17. Februar 1838.

Der Armenpflegschaftsrath.

Geyer. Hoffmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	15 fl. — kr.	14 fl. 33 kr.	12 fl. 48 kr.
Korn . .	11 fl. — kr.	10 fl. 46½ kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . .	11 fl. — kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 12 kr.	5 fl. 51 kr.	5 fl. 30 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 21. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohn Samuel Braun auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung für ihn leiste; auch erkläre ich hiermit alle Zahlungen, die an denselben für mich gemacht werden, so wie alle sonstigen in meinem Namen mit Andern abgeschlossenen Geschäfte für ungültig.

Ermreuth, den 21. Februar 1838.

Jakob Braun.

Einem hohen Adel und verehrlichen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich meine bisherige Wohnung verlassen, und gegenwärtig die mittlere Etage in dem Kaufmann Adolarius Semmelmannischen ehemals Samelsonischen Hause Nr. 11 bezogen habe; ich verbinde damit die höflichste Bitte, um die Fortdauer des mir seither geschenkten Zutrauens.

Bayreuth, den 22. Februar 1838.

Johann Heinrich Rauh,
Meubles-Händler.

Im Hauße E. Nr. 38 in der Maximiliansstraße ist ein Quartier, bestehend in einem Zimmer, zwei Stubenkammern, Küche und Holzlege, auf Walburgi zu vermiethen.

Gutes Au-Futter ist in größeren oder kleineren Parthien zu verkaufen; im Hauße E. Nr. 50 in der Maximiliansstraße das Weitere.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 17. Febr. Die Tochter des Taglöhners Raps dahier.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts
Den 18. Febr. Der Sohn des Kutschers und Fabrikarbeiters Schaub dahier.
— — Der todtgeborne Sohn des Zimmergesellen Prechtel auf der Dürschnitz.
Den 21. Febr. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Schmidt dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Die Tochter des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Lauterbach dahier.

Gestorbene.

Den 13. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Rauh dahier, alt 1 Jahr und 18 Tage.
Den 14. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 7 Jahre und 1 Monat.
Den 16. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Oekonoms Clauß, alt 77 Jahre, 7 Monate und 22 Tage.
Den 17. Febr. Die hinterlassene Tochter des Weinessig-Fabrikanten Metzger zu Ansbach, alt 47 Jahre und 15 Tage.
Den 18. Febr. Der Stiftspfründner Leppert zu St. Georgen, alt 82 Jahre, 6 Monate und 8 Tage.
— — Anna Katharina Regina Herrmann, alt 38 Jahre, 7 Monate und 9 Tage.
— — Die Ehefrau des Kutschers Strelow dahier, alt 70 Jahre und 7 Monate.
Den 19. Febr. Der Sohn des Bauers Kolb auf Martinsreuth, alt 3 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Dienstag am 27. Februar 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Liquidationen der Thierärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur Ueberwachung der Etats für nothwendig erachtet, daß die Liquidationen der Thierärzte für jene Untersuchungen, wo das Aerar die Kosten zu tragen hat, jedesmal sogleich nach beendigter Untersuchung der unterzeichneten K. Stelle zur Prüfung und Zahlungs-Anweisung vorgelegt werden. Hienach haben sich die Polizeibehörden genauestens zu achten, und jene Folgen sich selbst zuzuschreiben, welche aus einer Verspätung der Vorlage für sie hervorgehen.

Bayreuth, den 22. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Die Stempel-Abbibirung zu den Belegen der Armen-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer von dem K. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, erlassenen und generalisirten Entschließung vom 17ten d. M. wird zur Nachachtung hiemit eröffnet, daß die Armenpflegschafts-Räthe zur Erholung der Stempel für die den Armen-Rechnungen beizulegenden Quittungen im Hinblicke auf Art. IV. der allgemeinen Verordnung vom 17. November 1816, das Armen-Wesen betr., nicht anzuhalten sind.

Bayreuth, den 22. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat December 1837.

Namen der Städte.	Getreid-des-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	vom 27/11 bis 2/12.	153	146	7	14	8 1/4	105	105	—	10	26	307	307	—	10	51	50	50	—	[illegible]	58	
	4. = 9.	124	116	8	13	48	94	84	10	10	32	218	218	—	10	27	50	50	—	4	58	
	11. = 16.	197	197	—	14	4 1/2	93	93	—	10	27	167	167	—	10	45	78	78	—	[illegible]	14	
	18. = 23.	46	41	5	14	16	80	60	20	10	17	55	55	—	10	37	65	65	—	5	9 2/4	
	25. = 30.	90	90	—	14	12	72	72	—	10	10	45	45	—	10	48	41	41	—	5	16	
Bamberg.	2. Dec.	243	223	20	14	50	126	66	60	10	21	870	520	350	10	20	243	204	39	3	36	
	6. =	273	133	140	14	20	209	159	50	10	24	724	324	400	10	6	181	150	31	3	30	
	9. =	265	135	130	14	14	114	64	50	10	20	744	244	500	10	15	189	158	31	3	36	
	13. =	245	205	40	14	32	154	104	50	10	30	763	513	250	10	6	136	105	31	3	36	
	16. =	200	150	50	14	27	105	80	16	10	18	628	278	350	10	15	211	181	30	3	40	
	20. =	158	154	4	14	53	77	65	12	10	23	420	290	130	10	10	119	87	32	3	45	
	23. =	98	93	5	14	46	81	81	—	10	33	284	154	130	10	18	128	78	50	3	54	
	27. =	91	43	48	15	—	60	60	—	10	30	151	11	140	8	30	73	43	30	4	—	
	30. =	115	110	5	14	56	100	100	—	10	20	220	130	81	10	30	173	143	30	3	42	
Hof.	7. Dec.	116	116	—	16	39	113	113	—	11	24	107	107	—	10	30	96	96	—	4	30	
	14. =	134	134	—	16	3	129	129	—	12	—	123	123	—	10	51	113	113	—	4	54	
	21. =	142	142	—	16	45	138	133	—	12	0	133	133	—	10	45	120	120	—	[illegible]	57	
	28. =	95	95	—	16	15	84	84	—	12	—	64	64	—	10	45	71	71	—	4	54	

Bayreuth, den 19. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Aufsicht auf ausländische Bettler und Landstreicher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das in rubrizirtem Betreff erlassene Ausschreiben vom 28. August v. Js. (Nr. 139 der Extra-Beilagen des Kreis-Intelligenzblattes) wird den obenbenannten Behörden die in Nr. 1936 der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege erschienene Aufforderung des Königl. Preußischen Landrathes des Kreises Worbis nachstehend mit der Weisung bekannt gemacht, den Wanderbüchern und Reise-Legitimationen der den Gemeinden Breitenworbis, Berntrode und Gernrode angehörigen Individuen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und in dem Falle, wenn bei Einwohnern der genannten drei Gemeinden verdächtige oder verfälscht scheinende Reise-Documente wahrgenommen werden, in Entsprechung der deßfallsigen Requisition sofort das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 22. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Haynrode. Seit mehreren Jahren, vorzüglich aber seit dem Jahre 1830, wurden eine Menge junger Leute aus den, zum hiesigen Kreise gehörigen, Gemeinden Breitenworbis, Berntrode und Gernrode wegen Führung theils verfälschter, theils ganz falscher Reisedokumente angehalten. Die außergewöhnlich große Menge dieser Fälle mußte darauf schließen lassen, daß sich Einwohner der genannten Gemeinden mit jenen Paßverfälschungen abgeben, und daß dieselben im Besitze von falschen Siegeln wären. Es wurde deshalb bei mehreren verdächtigen Personen Hausvisitation vorgenommen, und namentlich bei dem Einwohner Johannes Wiederholt zu Gernrode am 17. März d. Js. ein Stein mit 6 falschen Siegeln; bei dem Einwohner Heinrich Nebel zu Breitenworbis am 7. April c. 2 Steine, auf jedem 2 falsche Siegel eingravirt, und mehrere verfälschte Reisepapiere, und am 8ten deſſ. Mts. bei dem Einwohner Valentin Winter sen. daselbst 21 falsche Siegel, 62 Buchdruckerlettern, verschiedene Buchstaben und Zahlen enthaltend, und wovon 5 den Namen Uhder bildeten, so wie mehrere verfälschte Reisedokumente vorgefunden. Später wurde ermittelt, daß mehrere verschmitzte Vagabunden sich Formulare zu Wanderbüchern von dem Buchdrucker Wagner zu Duderstadt erkauft hatten, und daß solche von dem Einwohner Adolph Geist zu Breitenworbis unter der Firma des Magistrats zu Duderstadt ausgefertigt und mit falschen Arbeitszeugnissen versehen waren. Auf Grund dieser falschen Reisedokumente, deren Zahl wohl nicht unbedeutend gewesen seyn mag, wovon mir bis jetzt aber nur zwei zu Händen gekommen sind, haben die Gauner sowohl von inländischen als ausländischen Behörden andere Reisedokumente erhalten, und so ist es gekommen, daß eine Menge Breitenworbisser, Gernroder und Berntroder Einwohner unter fremden Namen, unter fingirten Gewerben und Heimathsorten die Welt durchstreiften. Obwohl schon eine große Menge falscher Siegel entdeckt worden sind, so zeigen doch die in neuerer Zeit vorgekommenen Verfälschungen, daß immer noch falsche Siegel vorhanden sind, denen man jedoch, aller polizeilichen Maßregeln ungeachtet, nicht auf die Spur gekommen ist. Es würde dieses indeß leichter gelingen, wenn die Gauner nicht zu verschmitzt wären, und nicht, wie man mit Gewißheit annehmen muß, ein enges geheimes Verbündniß geschlossen hätten. Es wird dem eingerissenen Unwesen aber auch gänzlich Einhalt gethan werden, wenn alle Behörden energisch hierzu mitwirken, und namentlich auf die Einwohner aus Breitenworbis, Gernrode und Berntrode ein geschärfteres Auge richten, alle von denselben deponirt werdenden Reisedokumente genau untersuchen, mir jedes verdächtige oder verfälscht scheinende Reisedokument übersenden und die betreffenden Individuen mittelst Zwangspasses zurückweisen wollten.

Haynrode, den 27. December 1837.

Der K. Preuß. Landrath des Kreises Worbis und Bültzingslöwen.

Dienstes-Nachricht.

Nach Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. Februar haben Seine Königliche Majestät die Kanzleidiener- und Botenstelle bei dem K. protestantischen Consistorium zu Bayreuth dem bisherigen Kanzleidiener der K. Finanzkammer der K. Regierung von Oberfranken, Johann Martin Schmidt, allergnädigst zu verleihen geruht.

(Anwesens-Verkauf.) Im Wege richterlicher Hilfe wird das Söldengut des Johann Seyferth zu Gollenbach, resp. dessen Relikten

bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Schupfen, Hofraith, Schorgärtlein, ⅛ Tagwerk Garten, 10⅞ Tagw. Feldern, 5 Tagw. Wiesen, ⅛ Tagw. Holz, und Nutzantheil an der unvertheilten Gemeindehut, zusammen geschätzt auf 2150 fl.

am 23. März d. J. früher Gerichtszeit im Lokale des unterfertigten K. Landgerichts öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Steuervorgeher Hofmann zu Mistelgau wird auf Verlangen die Realitäten einweisen. Die Verkaufsbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gemacht. Bayreuth, den 16. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Gegen den hiesigen Kaufmann Johann Daniel Wierrer ist die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 10. Mai 1838,
2) zur Abgabe der Einreden auf
Donnerstag den 7. Juni,
3) zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 5. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile angesetzt, daß die am ersten Ganttage nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen, die an dem II. und III. Ganttage aber Ausbleibenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen.

Zugleich wird bemerkt, daß

A. der Aktivstand in

a)	7,000	fl.	—	kr.	Schätzungswerth des Hauses,
b)	720	fl.	1	kr.	an Außenständen,
c)	157	fl.	51	kr.	an Mobilien, und
d)	379	fl.	13	kr.	an Waaren,
Sa.	8,257	fl.	5	kr.	

B. Dagegen der Passivstand in

a)	7,120	fl.	—	kr.	Hypothekschulden,
b)	5,680	fl.	48	kr.	Wechsel- und
c)	6,825	fl.	31	kr.	Waaren-Forderungen,

Sa. 19,626 fl. 19 kr. bestehe, und daß nach einem vorliegenden Vertrage der Mehrwerth des Hauses über die Hypothekschulden den Kindern des Gantirers gehöre.

Wer vom Vermögen des Gantirers etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Strafe des Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte zum unterzeichneten Gerichte einzuliefern. Bamberg, den 9. Februar 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Der Flößer Peter Hartig von Mkt. Zeuln hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Concursverfahren mit dem eventuellen Antrage um Arrangirung mit den Gläubigern unterzogen. Demnach wird

1) ein Termin zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen, demnach auch zur Arrangirung derselben auf
Donnerstag den 15. März curr.
festgesetzt. Für den Fall eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt wird, werden gleichzeitig die weiteren Ediktstage, und zwar:
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Sonnabend den 14. April, und
3) zur An- und Ausführung der Schlußsätze auf
Freitag den 27. April l. Js.

bestimmt. Dazu werden sämmtliche Gläubiger mit der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben vom ersten Ediktstage den Verlust der Forderung und bei den andern Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung nach sich ziehe. Wer von dem Vermögen des Flößers Hartig etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe unter Strafe des doppelten Ersatzes jedoch vorbehaltlich der

Rechtsansprüche dem Gerichte zu überliefern. Die Realitäten des Schuldners, als:

1) ein Wohnhaus, mit Scheuer, Hofraith, Garten und Felsenkeller, B. Nr. 1229 und 1230,
2) ein Feld in drei Stücken, am heiligen Weg, B. Nr. 1238, 1239 und 1516,
3) eine Wiese im Boden mit Anschutt, die Bergspitze, B.-Nr. 1242,
4) eine Wiese in der Ranze, B.-Nr. 1243,
5) zwei Gemeindefeldantheile, B.-Nr. 1244 und 1187,
6) ein Gemeindeholzantheil, jetzt Feld im Klingenbronnen, B.-Nr. 1247,
7) ein Feld in der engen Gasse, B.-Nr. 1385, sämmtlich im Steuerdistrikte Zeuln, und
8) ¼ Tagwerk Holz auf dem Fallstein, Loos-Nummer 53, B.-Nr. 446 im Steuerdistrikte Lettenreuth,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu wird ein Termin auf

Mittwoch den 14. März c.

am Gerichtssitze dahier bestimmt, wobei Bedingnisse und Lasten eröffnet werden.

Lichtenfels, den 3. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth zugehörige Söldengut, Bes.-Nr. 134, Königl. Lehen, bestehend aus einem Haus, Scheune, Stallung, Hofraum, 9 Jauchert Feld, 3½ Jauchert Wiesen, ½ Jauchert Grasgarten, 5 Ruthen Gemüßgarten, 3 Jauchert Holz und Huth, auf

Montag den 12. März, Vormittags 10 Uhr

im Reuterischen Wirthshause zu Marlesreuth nach Maaßgabe der Fränkischen Executions-Ordnung öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Naila, den 4. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Nachdem in Sachen Susanna Burger von Geroldsgrün gegen Johann Georg Vogt von Willersdorf, gegenwärtig abwesend, wegen Schwängerung, Alimentation 2c. Beklagter bis jetzt keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben hat, wird nachstehendes Erkenntniß zur Nachricht und weiterm Bemessen für denselben dahin eröffnet:

1) Die unterm 19. Januar 1835 eingereichte Schwängerungs-Klage wird für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden für verlustig erachtet, und Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen; dieselbe hat daher
2) binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist den Beweis darüber anzutreten, daß sie
   a) am 29. August 1827 ein außereheliches Kind Namens Johann Christian Carl geboren,
   b) daß sich Johann Georg Vogt im siebenten bis eilften Monat, vom 29. August 1827 an zurück gerechnet, mit ihr fleischlich vermischt habe.
3) Die Kosten werden suspendirt, und Klägerin zum Armenrechte zugelassen.

Forchheim, 20. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der Tuchmachermeister Melchior Bayer von Kronach und dessen Ehefrau Katharina, geborne Schubert, haben gemäß Erklärung vom Heutigen die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Kronach, den 16. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden die zur Verlassenschaft des Gastwirths Conrad Nützel zu Langendorf gehörigen walzenden Grundstücke:

1) in der Flur Himmelkron gelegen und zum K. Rentamte Gefrees mit 10 pCt. nach Bayreuther-Ordnung handlohnbar:
   a) ½ Tagwerk Wiese und ½ Tagwerk Feld, die dürre Eggeten genannt, onerirt mit
      10¼ kr. Steuereinheit, Cat.-Nr. 20,
      37½ kr. Erbzinns, und
      44 kr. fixen Zehnt,
   geschätzt auf 230 fl.;
   b) 1½ Tagwerk Feld aufm Aichig, das hintere Aichig benannt, mit
      13⅞ kr. Steuereinheit, Cat.-Nr. 19,
      45 kr. Erbzinns,

⅞ Waizen, ⅞ Gersten und
57 kr. fixen Zehnt belastet,
und taxirt auf 500 fl.;
c) 1 Tagwerk Feld im Eichig, giebt jährlich
9¼ kr. Steuereinheit, Cat.-Nr. 18,
37½ kr. Erbzins,
⅞ Waizen, ½ Gersten und 15 kr. fixen Zehnt,
gewürdiget auf 400 fl.;
2) in der Flur Lanzendorf:
⅞ Tagwerk Feld und Wiesen, der Hopfengarten in 3 Abtheilungen, ist mit 16⅞ kr. Steuersimplum belegt, und zahlt zur Grohmann'schen Gutsherrschaft zu Lanzendorf:
a) von der Wiesen:
2 fl. 30 kr. Walburgis-,
2 fl. 30 kr. Michaelis-Gefäll, dann
2 fl. 30 kr. steten Handlohn,
auch auf Seiten des Lehenmannes den Todenfall mit 5 Prozent;
b) von dem Acker:
1 fl. 52½ kr. Gefäll, halb zu Walburgi und halb zu Michaelis,
10prozentiges Handlohn und Todenfall mit 5 Prozent auf Seiten des Lehenmannes, ist taxirt auf 500 fl.,

hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird Steigerungstagsfahrt auf

Sonnabend den 24. März c. Vormittags 9 Uhr

dahier am Gerichtssitze anberaumt, zu der besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Der Zuschlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten und des obervormundschaftlichen Gerichts.

Berneck, den 14. Februar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Vom K. Landgerichte Culmbach.

Elisabetha Döring, geboren am 1. April 1746 zu Kupferberg, Tochter des längst verstorbenen Glasermeisters Johann Döring und der Gertraud, geborne Daig, ist schon seit Anfang dieses Jahrhunderts abwesend, und konnte deren Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden. Da auf deren Todeserklärung und Aushändigung des nach der 8ten Rechnung in 337 fl. 17 kr. bestehenden Vermögens angetragen ist, so werden die gedachte Elisabetha Döring, oder die von ihr etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und längstens bis zum

1. October 1838

bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls das Vermögen der Elisabetha Döring den dermalen bekannten Verwandten ohne Caution verabfolgt werden wird.

Culmbach, den 19. December 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Donnerstags den 8. März, Vormittags 10 Uhr, werden in dem hiesigen Rentamte Waizen, Erbsen, Gerste, langes und kurzes Stroh meistbietend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Auch wird Korn und Gerste fortwährend täglich in größeren und kleineren Quantitäten aus freier Hand verkauft. Hof, den 20. Februar 1838.

Königliches Rentamt.
Brater.

Am 6. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Königl. Rentamtes eine Parthie schneidender Instrumente, Pfänder von Forstfrevlern, bestehend in

70 Stück Handhacken,
4 „ Holzsägen,
5 „ Heppen oder Streuhackern,
3 „ Sicheln und
1 „ Streureißer,

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu hiedurch Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 16. Februar 1838.

Königliches Rentamt.
Höpfel.

Zum strichweisen Verkauf des Gerstenvorraths von 1837 ist der

13. März Vormittags

bestimmt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Guttenberg, den 22. Februar 1838.

Freiherrlich von Guttenbergische Rentenverwaltung.
Scharf.

In der Verlassenschaftssache des verwittibten Einwohners Jakob Ehrmann von Mitwitz ist die amtliche Einleitung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens nöthig. Demgemäß werden alle Jene, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dem Vermögen des Jakob Ehrmann rechtsgültig machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre Foderungen an dem auf

Freitag den 9ten k. M. früh 9 Uhr

angesetzten Ediktstermin anzumelden und rechtsgenügend nachzuweisen, widrigens dieselben den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen haben.

Mitwitz, am 12. Februar 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburg'schen Herrschaftgericht.

Dr. Maier.

Die in dem K. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 153 und 156 v. Js. beschriebenen Grundbesitzungen des Bauern Gabriel Münch zu Krögelstein werden am

5. März Vormittag

ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern zustehenden Einlösungs-Rechtes an den Meistbietenden verkauft werden.

Thurnau, am 7. Februar 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die Immobilien des Bauern Georg Adam Krienes in Schwarzach, welche aus Wohnhaus, Stadel und ¼ Tagwerk Garten, U.-B.-Nr. 417, bestehen, und heute mit keinem Gebote belegt wurden, werden, der Requisition des K. Landgerichts Kronach gemäß, am

Sonnabend den 17. März d. J. Vormittags

wiederholt öffentlich verkauft. Culmbach, am 17. Februar 1838.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Bei dem unterfertigten Stadtmagistrat befinden sich nachbenannte Gegenstände, Kleider, Pretiosen und Münzen in Verwahr, als:

I. Kleider, s. a. Gegenstände:

ein neuer Reisekoffer mit schwarzem Leder überzogen,
ein Reisehemd,
zwei roth- und blaugestreifte Hemden,
ein rothseidener neuer Hosenträger,
eine rothseidene Weste,
eine grünseidene Weste,
eine rothbaumwollene Weste,
eine grautuchene Weste,
eine schwarzseidene Kravatte,
zwei Paar, mit weißem Pelz gefütterte Nachtschuhe,
drei rothbaumwollene Taschentücher,
eine rothe Nachtmütze,
eine schwarze Pelzmütze,
ein polnischer Schlafpelz,
ein blautuchener Mantel mit Astrachanpelz am Kragen,
ein bronce-brauntuchener Oberrock,
eine schwarztuchene Hose,
eine grautuchene Hose,
eine dergleichen s. g. modefarbige Hose,
ein grünseidener Regenschirm,
eine Tabakspfeife von Meerschaum mit Silber beschlagen,
eine s. g. Oelkopftabakspfeife, ebenfalls mit Silber beschlagen.

II. Pretiosen:

ein rothsafianes Etuis, worin sich a) ein Paar goldene Ohrenringe mit Tropfen geschnittener Arbeit, b) eine dergleichen Brustnadel und c) zwei goldene Fingerringe, die am Schilde geöffnet werden können, befinden;
eine Tabaksdose mit Charniere, worauf ein Marienbild mit dem Christuskinde fein gemalt, dann
eine dergleichen ältere Tabaksdose, worauf ein Marienbild mit dem Christuskinde auf Perlenmutter gemalt ist;
in einem rothen Safian-Etuis: zwei Rasiermesser, wo die Schalen von Perlenmutter mit Silber beschlagen, und auf den Klingen die Namen „Schuhbauer in Würzburg" eingeprägt sind.

III. Gold- und Silbermünzen:

a) Silbermünzen:

eine Rolle mit 52 Stück halbe Kronenthaler, à 1 fl. 20 kr.,
6 preußische Thalerstücke, à 1 fl. 45 kr.,
8 preußische Drittelthaler, à 35 kr.,
40 preußische Sechstelsthaler, à 17 kr. 2 dl.,
1 preußischer Zwölftelsthaler, à 8 kr. 3 dl.,
12 Stück ½ Conventionsthaler, à 1 fl. 12 kr.,

1 Stück ½ Conventionsthaler, à 36 kr.,
dann mehrere Scheidemünzen 6 und 3 kr. Stücke, zusammen 108 fl. 15 kr.

b) An Gold:

22 dänische Zehnthalerstücke, à 20 fl.,
25 preußische Zehnthalerstücke, à 20 fl.,
37 sächsische Zehnthalerstücke, à 20 fl.,
5 Braunschweiger Zehnthalerstücke, à 20 fl.,
47 hannöversche Zehnthalerstücke, à 20 fl., dann
68 verschiedene Fünfthalerstücke, à 10 fl.

Diese sämmtlichen Kleidungsstücke, Pretiosen, Münzen ꝛc. wurden dem unten Signalisirten und zwar bei seiner Ankunft dahier am 29. September vorigen Jahres abgenommen, welche derselbe innerhalb des Zeitraumes vom 17. August 1837 bis zum Tage seines Eintreffens dahier (29. September 1837) zu Straßburg im Pharaospiel gewonnen haben will.

Signalement.

Alter: 33 Jahre,
Größe: 5 Schuh, 8 Zoll, 2 Linien,
Haare und Augenbraunen: braun,
Bart: braun,
Stirne: frei,
Augen: grau,
Nase: etwas aufgestülpt,
Mund: breit,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: ovalrund,
Körperbau: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: An der rechten Hand zwischen beiden letzten Fingern eine Hiebnarbe, — kahlköpfig und auf dem Vorderhaupt eine Perücke.

Da es zu vermuthen seyn dürfte, daß der oben Signalisirte diese Summen Geldes, Pretiosen u. dgl. auf irgend eine unrechtmäßige Art erhalten habe, so werden sämmtliche Civil- und Polizeibehörden ersucht, nachzuforschen, ob nicht in dem einen oder andern Polizeidistrikte ein bedeutender Diebstahl, oder irgend eine ruchlose That — und zwar während des Zeitraumes vom 17. August 1837 bis 29. September 1837 verübt worden ist, als deren Thäter der oben Signalisirte verdächtig bezeichnet werden könnte, in welchem Falle sodann die dießfalls gemachten Erhebungen hieher gesendet, und die allenfalls zu machenden Anträge damit verbunden werden wollen.

Ingolstadt, am 6. Februar 1838.

Magistrat der Stadt Ingolstadt in Oberbayern.
Lonich, Bürgermeister.

Da die Wochen-Viehmärkte in der Stadt Kemnath den 3. März l. J. wieder beginnen und sofort alle Samstag gehalten werden, so ladet zum Besuche derselben die Oekonomen und Viehhändler ꝛc. ergebenst ein;

Stadt Kemnath, den 21. Februar 1838.

Stadt-Magistrat Kemnath.
Metschnabl, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Die auf Befehl der K. Regierung von Oberfranken im Intelligenzblatt Nr. 23 angeordneten blechernen Hundszeichen sind nach Vorschrift gefertigt das Stück zu 3 kr. bei mir zu haben, und bitte daher die Orts- und Gemeinde-Vorstände, nach ihrem Bedarf zu bestellen.

Georg Martin Hofmann,
Flaschnermeister in der Friedrichsstraße.

Einem hohen Adel und verehrlichen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich meine bisherige Wohnung verlassen, und gegenwärtig die mittlere Etage in dem Kaufmann Adolarius Semmelmannischen ehemals Samelsonischen Hause Nr. 11 bezogen habe; ich verbinde damit die höflichste Bitte, um die Fortdauer des mir seither geschenkten Zutrauens.

Bayreuth, den 22. Februar 1838.

Johann Heinrich Rauh,
Meubles-Händler.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Februar 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102½	102⅛
ditto à 3½ % prompt .		101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		16
Bank-Actien	521	518

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Donnerstag am 1. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Mädchenschulstelle zu Hallstadt, Landg. Bamberg I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Kantor- und Mädchenschulstelle zu Hallstadt im K. Landgerichte Bamberg I., mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 289 fl. 53¾ kr., wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Bamberg I. innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Bayreuth, den 28. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Verkaufs-Anzeige. Nachdem von der allerhöchsten Stelle die Veräußerung mehrerer der Königlichen Universität Erlangen gehöriger, und ihr entbehrlich gewordenen Gebäude genehmigt worden ist, so werden dieselben dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden salva ratificatione unterstellt.

Diese Gebäude sind folgende:

1) ein massives dreistöckiges Haus, 108 Fuß lang, 68 Fuß breit, bisher als Redoutenhaus benützt, wozu auf Verlangen auch noch einige Zimmer in dem auf der Westseite anstoßenden Gebäude gegeben werden können;

2) ein gegen Osten daran stoßendes Gebäude, welches bisher als Theater benützt worden ist, ebenfalls drei Stockwerk hoch, 144½′ lang und theils 75½′, theils 61′ breit, von Fachwerk erbaut und mit steinernen Pfeilern versehen;

3) ein theils einstöckiges, theils zweistöckiges Gebäude, die ehemalige Bauvogteiwohnung nebst dem unter dem nämlichen Dache fortlaufenden Querbau, von Fachwerk, circa 96 Schuh lang und 26 Schuh breit;

4) eine Wagenremise mit Heuboden, von Fachwerk einstöckig erbaut, circa 67 Schuh lang und 31 Schuh breit.

Alle diese Gebäude liegen in dem s. g. Bauhof dahier zunächst am Schloßgarten.

Die unter Nr. 1 und 2 genannten Häuser können außer ihrer bisherigen Bestimmung zu jedem anderen Zwecke leicht eingerichtet, und kann auf Verlangen auch der benöthigte Platz zu Hofräumen dazu überlassen werden.

Strichtermin wird auf

Mittwoch den 18. April l. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Universitäts-Geschäftszimmer dahier vor dem Kgl. Universitäts-Syndikus Förster anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Einsicht der Kaufsbedingungen und der verkäuflichen Gebäude selbst inzwischen auf dem Universitäts-Geschäftszimmer erlangt werden kann.

Erlangen, den 22. Februar 1838.

Königlicher Universitäts-Verwaltungs-Rath.

D. Schmidtlein, d. Z. Prorektor. D. Kastner.

Förster.

Bekanntmachung.

Den Ludwig-(Donau-Main-) Kanal betr.

Die K. Kanalbau-Inspektion konnte der am 20sten l. Mts. bei dem K. Landgerichte Bamberg I. stattgefundenen Versteigerung mehrerer Kanalbauarbeiten an den Wenigstnehmenden ihre Genehmigung nicht ertheilen, und ist daher veranlaßt, dieselben Baugegenstände wiederholt zur Herabsteigerung auszusetzen, wählt jedoch, um den Steigerungslustigen aus der Ferne die Reisekosten zu ersparen, den Weg der schriftlichen Anerbietung.

Die herzustellenden und zu vergebenden Bauobjekte, deren Zahl sich gegen die Ausschreibung vom 8ten v. Mts. noch vermehrte, sind folgende:

eine Parthie Erdarbeiten in der 91sten Kanalhaltung zu	11,724	fl.	32 kr.
die Schleusse Nr. 90 bei Hirschaid mit	25,376	„	2 „
die Schleusse Nr. 91 bei Strullendorf mit	22,270	„	4 „
fünf Kanalbrücken bei Altendorf, Hirschaid und Strullendorf mit	27,834	„	18 „
neun Durchlässe zwischen Altendorf und Strullendorf mit	38,849	„	35 „
zusammen für Bauarbeiten.	126,054	fl.	31 kr.

Diese Bauten werden im Ganzen an einen Unternehmer hingegeben. Die Abgebote, welche in Prozenten auszudrücken sind, beziehen sich auf die Summe von 126,054 fl. 31 kr. und sind schriftlich und verschlossen mit der Aufschrift:

„Angebot
zur Versteigerung von Kanalbau-Arbeiten in der
Kanalbau-Section VII.“

unter Couvert an das Königl. Landgericht Bamberg I. zu Bamberg franco, längstens bis zum 19. März l. J. einzusenden, indem die Steigerungs-Commission

Dienstag den 20. März Vormittags

zur Eröffnung der eingekommenen Anerbietungen zusammentreten wird, und später eintreffende daher unberücksichtiget bleiben müßten. — Für diejenigen, welche die allgemeinen Baubedingnisse nicht kennen, wird bemerkt, daß hierüber, sowie über die Preiße und was sonst wünschenswerth ist, Auskunft bei der K. Kanalbau-Section VII. in Bamberg in frankirten Briefen erholt werden könne, wo auch die Bau-Projekte zur Einsicht offen liegen. — Für diejenigen Steigerungslustigen, welche dem K. Kanalbau-Beamten noch unbekannt sind, wird bemerkt, daß sich über die Fähigkeit, eine Caution von 12,600 fl. leisten zu können, ausgewiesen werden muß.

Nürnberg, den 26. Februar 1838.

Königliche Kanalbau-Inspection.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beischlag, K. Regierungs- und Kreis-Baurath.

Der Webermeister Andreas Beck von Selb und dessen Ehefrau Sophia, geborne Kaiser, haben die wegen Minderjährigkeit der Braut bei Eingehung ihrer Ehe ausgeschlossene allgemeine Gütergemeinschaft (vid. Kreis-Intelligenzblatt 1833 Seite 50) durch Vertrag vom 4. Februar 1838 sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft mit allen rechtlichen Folgen nachträglich unter sich eingeführt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Selb, den 7. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Metzgermeister Christoph Zeitler dahier zugehörige Fleisch-

bank dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

19. März 1838

bei Gericht dahier an, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Selb, den 15. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Doyle, Ldr.

In der Conkurssache des Martin Unrein von Neuses werden das Wohnhaus und mehrere Mobilien des Gantirers dem öffentlichen Verkauf

Dienstag den 6. März c. früh 9 Uhr

nach Antrag der Gläubiger in loco Neuses ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen sind. Die Strichsbedingnisse werden am Termin selbsten eröffnet werden. Lichtenfels, am 12. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
v. Grabl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth zugehörige Söldengut, Bes.-Nr. 134, Königl. Lehen, bestehend aus einem Haus, Scheune, Stallung, Hofraum, 9 Jauchert Feld, 3¼ Jauchert Wiesen, ⅛ Jauchert Grasgarten, 5 Ruthen Gemüßgarten, 3 Jauchert Holz und Huth, auf

Montag den 12. März, Vormittags 10 Uhr

im Neuterischen Wirthshause zu Marlesreuth nach Maaßgabe der Fränkischen Executions-Ordnung öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Naila, den 4. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Auf Ansuchen des hiesigen Stadtmagistrats sollen die beiden zu Verlust gegangenen Hypothekurkunden

a) über 72 fl. Forderung des Schullehrer-Wittwenfonds dahier, an den Johann Kohlbauer zu Pottenstein, d. d. 7. Januar 1832,
b) über 127 fl. Hypotheken-Capital des Distrikts-Armenfonds dahier, an den Bauersmann Wolfgang Maier in Besenbirkig, laut Consens vom 15. October 1820

amortisirt werden. Es ergeht daher an den unbekannten Inhaber dieser Urkunden die Aufforderung, dieselben binnen 6 Monaten vor Gericht vorzuzeigen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden.

Pottenstein, am 20. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 10. Februar 1828 wurden die Gebrüder Raab zu Weismain, und die Ehefrau des Schneidermeisters Albert allda, als die nächsten Verwandten der Kunigunda Pornschlegel zu Schamendorf erklärt, und in den Besitz der Verlassenschaft gegen Caution gesetzt. Nach Verlaufe des im Bamberger Landrechte vorgeschriebenen Zeitraums von 10 Jahren, werden diejenigen, welche Erbsansprüche zu machen haben, wiederholt aufgefordert, diese binnen ½ Jahr anzubringen, widrigenfalls die Erbschaft den obenbenannten nächsten Verwandten ohne Caution überlassen wird.

Weismain, den 20. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Flößhändler und Mühlbesitzer Barthel Götz zu Oberlangenstadt, und dessen Ehefrau Katharina, geborne Förtsch, haben heute die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kronach, am 25. Januar 1838.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Am 6. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Königl. Rentamtes eine Parthie schneidender Instrumente, Pfänder von Forstfrevlern, bestehend in

70 Stück Handhacken,
4 „ Holzsägen,
5 „ Heppen oder Streuhackern,
3 „ Sicheln und
1 „ Streureißer,

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu hiedurch Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 16. Februar 1838.

Königliches Rentamt.
Höpfel.

Künftigen Donnerstag den 15. März 1838 Vormittags 10 Uhr werden in dem Amtslokale der unterfertigten Behörde

2 Rothwilddecken,
1 Hirschgeweih,
2 Fischotter- und
10 Winterfuchs-Bälge

öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Goldkronach, den 20. Februar 1838.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Die in dem K. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 153 und 156 v. Js. beschriebenen Grundbesitzungen des Bauern Gabriel Münch zu Krögelstein werden am

5. März Vormittag

ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern zustehenden Einlösungs-Rechtes an den Meistbietenden verkauft werden.

Thurnau, am 7. Februar 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Anlegung der neuen Brandversicherungs-Grundbücher im diesseitigen Gerichtsbezirke viele Gebäude in ihrem Brandwerthe herabgesetzt worden sind, und daß den betheiligten Hypothekengläubigern überlassen bleibt, zur Wahrung ihres Interesses entweder selbst Einsicht von den Grundbüchern zu nehmen oder sich Auszüge aus denselben zu erbitten.

Guttenberg, den 15. Februar 1838.

Freiherrlich v. Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Da die Wochen-Viehmärkte in der Stadt Kemnath den 3. März l. J. wieder beginnen und sofort alle Samstag gehalten werden, so ladet zum Besuche derselben die Oekonomen und Viehhändler ꝛc. ergebenst ein;

Stadt Kemnath, den 21. Februar 1838.

Stadt-Magistrat Kemnath.
Metschnabl, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Anzeige für bayerische Staatsbürger.

Die bereits im December v. J. angekündigte Schrift:

Das Königlich Bayerische Prozeßgesetz
vom 17. November 1837
für Nicht-Juristen erläutert
und
zum Gebrauche für Rechtskundige und Geschäftsmänner
als Nachtrag
zum
„Rechtsweg in Bayern."
Bearbeitet
von
Conrad Samhaber,
K. B. Appellationsgerichts-Assessor in Aschaffenburg

verläßt am 10. März die Presse, und die bis dahin bestellten Exemplare werden zum Subscriptionspreise von 24 kr. durch jede gute Buchhandlung Bayerns geliefert. Das Werk: „Der Rechtsweg in Bayern," wozu obiges als Nachtrag gilt, kostet gebunden 1 fl. 21 kr.; beide Schriften werden in jeder guten Buchhandlung Bayerns (in Bayreuth in der Grau'schen Buchhandlung, in Hof und Wunsiedel bei G. A. Grau) stets vorräthig gehalten, und eines wie das andere getrennt abgegeben.

NB. Vorstehendes gelte zugleich als Antwort auf die bereits ergangenen Anfragen vieler unserer verehrten Hrn. Subscribenten.

Würzburg, am 21. Februar 1838.

Stahel'sche Buchhandlung.

Zum beginnenden Frühjahre empfehle ich meine bewährten, selbst erbauten Saamen. Besonders zeichnen sich unter den Blumen-Sämereien 24 meist stark ins Gefüllte fallende Sorten von engl. Sommer-Levkoyen aus. Im Gemüßbau hat sich die neue durchsichtige Wachsbohne aus Rom kulturfähig und als die delikateste aller Bohnen bewährt, da dieselbe ganz ohne Fasern ist. Gesunde Spargelpflanzen, Krän oder Meerrettigfechser und mehrere Sorten von Steckzwiebeln zu billigsten Preisen bei

Freiberger, Gärtner,
vor dem Eremitager Thor, E. Nr. 3.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Sonnabend am 3. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Kreiskasse und sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Die Bezahlung der Staats-Ausgaben pro $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den abgelaufenen Monat Februar erlassene provisorische Kredits-Eröffnung wird in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 24sten d. M. bezüglich der Ausgaben auf den Justiz-Etat auch auf den Monat März d. Js. erstreckt. Bayreuth, den 28. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Buchbrunn und Reppernborf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mayer auf die Pfarrei Westheim ist die kombinirte protestantische Pfarrstelle zu Buchbrunn und Reppernborf im K. Dekanate Kleinlangheim in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird. Diese Stelle gewährt nach den neuesten Fassions-Abschlüssen folgenden Ertrag:

A. Die Einkünfte der Pfarrei Buchbrunn:

1. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen:		
1 Schfl. 2 Mtz. 10 Maas Korn	12 fl. 4 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:	— fl. — kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen:		
an baarem Gelde	37 fl. 30 kr.	
1 Schfl. — Mtz. $2\frac{3}{4}$ Maas Korn	8 fl. 51 kr.	
3 Klftr. Buchen-Scheitholz nebst einigen hunderten Wellen	32 fl. 30 kr.	
		90 fl. 55 kr.

		Uebertrag	90 fl. 55 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Dekonomie-Gebäude		30 fl. — kr.	
3 Tagwerk 282 Ruthen Aecker		37 fl. 40½ kr.	
— Tagw. 118 Ruthen Wiesen		8 fl. — kr.	
— „ 180 „ Weinberg		12 fl. — kr.	
			87 fl. 40½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen			47 fl. 40 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			26 fl. 39½ kr.
VII. Freiwillige Geschenke	25 fl.		
		Summa	252 fl. 34½ kr.
		Lasten	3 fl. 19½ kr.
		Reiner Ertrag	249 fl. 15 kr.

B. Die Einkünfte der Pfarrei Reppernd orf:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staats-Cassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen baar	187 fl. 30 kr.	
3) aus Gemeinde-Cassen:		
2 Schffl. 2 Mtz. 12½ Ms. Korn	20 fl. 54 kr.	
3½ Klftr. Buchen-Scheitholz	25 fl. 37½ kr.	
150 Stück Wellen	4 fl. 30 kr.	
		238 fl. 31½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		25 fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
½ Morgen 37 □Ruthen Feld		6 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen		49 fl. 54 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		73 fl. 50½ kr.
VII. Freiwillige Geschenke		— fl. — kr.
	Summa	393 fl. 15½ kr.
	Lasten	5 fl. — kr.
	Reiner Ertrag	388 fl. 15½ kr.
	Hiezu Buchbrunn	249 fl. 15 kr.
	Total-Summa der Einkünfte	637 fl. 30½ kr.

Bayreuth, den 22. Februar 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Januar 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	2. Jan.	94	94	—	14	6	69	69	—	10	25	102	102	—	10	46	71	71	—	5	13	
	8. - 13.	115	110	5	14	14	88	88	—	10	17	59	59	—	10	24	37	37	—	5	14	
	15. - 20.	168	144	24	14	15	69	69	—	10	27	70	70	—	10	57	108	108	—	5	48	
	22. - 27.	190	186	4	14	12	55	55	—	10	25	68	60	8	10	30	69	69	—	5	25	
Bamberg.	3. Jan.	235	135	100	14	50	80	80	—	10	20	310	60	250	10	—	107	71	36	3	45	
	5. -	360	260	100	15	—	118	118	—	10	20	716	404	312	10	15	152	122	30	3	40	
	10. -	273	259	14	15	—	135	88	47	10	21	550	483	67	10	15	173	104	69	3	54	
	13. -	59	34	25	14	24	94	44	50	10	21	156	99	57	10	—	164	114	50	3	54	
	17. -	129	108	21	14	31	204	104	100	10	21	194	152	42	10	30	112	63	49	3	54	
	20. -	86	78	[illegible]	14	34	135	35	100	10	12	104	44	60	10	17	79	60	19	4	—	
	24. -	135	105	30	14	58	195	118	77	10	16	264	220	44	10	23	64	45	19	3	58	
	27. -	145	144	1	14	57	155	130	25	10	22	337	260	77	10	15	105	82	23	3	55	
	31. -	136	117	19	14	54	106	81	25	10	16	399	280	119	10	20	117	89	28	4	—	
Hof.	4. Jan.	117	117	—	16	33	109	109	—	11	36	91	91	—	11	—	98	98	—	5	15	
	11. -	87	87	—	16	15	76	76	—	11	36	71	71	—	10	51	84	84	—	5	6	
	18. -	96	96	—	16	18	84	84	—	11	54	92	92	—	10	48	64	64	—	5	33	
	25. -	71	71	—	16	23	63	63	--	12	9	76	76	—	10	48	53	53	—	5	36	

Bayreuth, den 19. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Welz.

Publicandum.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere hiesige Einwohner die durch die Polizei-Gesetze befohlene Reinigung der Strassen am Mittwoch und Sonnabend vernachlässigen, auch österš gehäusten Unrath in den Zwischentagen liegen lassen. Da diese Nachlässigkeit nicht geduldet werden kann, und besonders die jetzige Jahreszeit beständige und sorgsame Reinigung der Strassen nothwendig macht, so werden die deßhalb früher ergangenen polizeilichen Verordnungen (Intelligenzblatt 1817, Nr. 24 und 139) mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Hausbesitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß

1) jeden Morgen vor seinem Hause der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tages-Anbruch hinweggeschafft, und

2) an den Kehrtagen die ganze Straße, so weit sie jeder Hausbesitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall, welcher mit 30 kr. Strafe beahndet wird, sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, den 26. Februar 1838.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 16. Februar 1838.

Bekanntmachung.

Am letzten Lichtmeßmarkte in Bayreuth wurde von der Polizeibehörde einem des Diebstahls verdächtigen Individuum ein Stück Tuch abgenommen, ohne daß der Eigenthümer bis jetzt ausgemittelt werden konnte.

Derjenige Kaufmann oder Käufer nun, welchem ein Stück Wolltuch am genannten Markte entwendet wurde, wird aufgefordert, sich bei dem unterfertigten Kreis- und Stadtgerichte alsbald zu melden und seine Ansprüche nachzuweisen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

Oertel, K. Protokollist.

Nachdem die durch Todesfall erledigte erste Pfarrstelle an der protestantischen Pfarrkirche zu den Barfüßern dahier wieder besetzt, hiezu aber in Folge des den protestantischen Pfarrgemeinden der Stadt Augsburg allergnädigst verliehenen Präsentationsrechtes, drei qualifizirte Geistliche in Vorschlag gebracht werden sollen, so wird hiemit jene Erledigung mit der Anzeige bekannt gemacht, daß der Ertrag dieser Stelle laut der superrevidirten Fassion sich belaufe:

an ständigem Gehalte auf . . .	900 fl. — kr.
an freier Wohnung im Pfarrhause, angeschlagen zu	100 fl. — kr.
an Accidenzien von Taufen, Trauungen rc. (im Durchschnitte) .	138 fl. 57 kr.
an den mit dem Beichtstuhle verbundenen Geschenken, deren Ertrag aber nicht verbürgt werden kann	130 fl. — kr.
in Summa	1268 fl. 57 kr.

Diejenigen inländischen Geistlichen nun, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, werden hiemit im Namen der benannten Pfarrgemeinde eingeladen, ihre Gesuche mit Beilegung eines verschlossenen Zeugnisses des ihnen vorgesetzten K. protestantischen Consistoriums an das unterzeichnete, mit Leitung der Wahlverhandlungen beauftragte K. Dekanat im Verlaufe der nächsten sechs Wochen unfehlbar einzuliefern.

Augsburg, den 24. Februar 1838.

Königlich protestantisches Distrikts-Dekanat Augsburg.
Geuder.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Metzgermeister Christoph Zeitler dahier zugehörige Fleischbank dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

19. März 1838

bei Gericht dahier an, wozu zahlungs- und [illegible]fähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Selb, [illegible] 15. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Der Zimmermeister Johann Grambß von Fischbach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Wer an denselben Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche in dem auf den

20. März c., Vormittags

anstehenden Termine um so gewisser zu liquidiren und nachzuweisen, als außerdem solche später nicht mehr berücksichtigt werden können. Stadtsteinach, den 21. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Kätenpeck.

Sebastian Laus von Höfen, welcher am 22. December 1811 in das Königl. Bayer. 10te Linien-Infanterie-Regiment, nun vacant Raglovich zu Amberg, eingetreten ist, ist seit dem französischen Feldzug nach Rußland abwesend und hat seit 25 Jahren von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag dessen Verwandten wird derselbe oder die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben edictaliter vorgeladen und denselben aufgegeben, sich längstens bis zum

15. August 1838

bei hiesigem Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls auf die Todeserklärung erkannt und das hinterlassene Vermögen, in 200 fl. bestehend, an die nächsten Verwandten ausgehändigt werden würde.

Schnabelwaid, den 3. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die den Metzgermeister Gottlob Thumser'schen Eheleuten dahier zugehörigen Realitäten, als:

a) das Wohnhaus, Nro. 278 in der Karolinenstraße, mit dem daran gelegenen Garten, Bes.-Nr. 179 der II. Steuersektion,
b) ein gleicher Antheil an hiesiger Fleischhalle, mit darauf ruhender Schlachtgerechtigkeit, B.-Nr. 328 der I. Steuersektion,

auf Antrag eines Hypothekengläubigers zum zweiten Mal dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden, da das bei der ersten Versteigerung geschehene höchste Angebot den gerichtlichen Schätzungspreis nicht erreicht hat. Wir haben Termin hiezu auf den

14. März

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Schätzungsverhandlungen täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Hof, am 1. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth zugehörige Söldengut, Bes.-Nr. 134, Königl. Lehen, bestehend aus einem Haus, Scheune, Stallung, Hofraum, 9 Jauchert Feld, 3½ Jauchert Wiesen, ⅜ Jauchert Grasgarten, 5 Ruthen Gemüßgarten, 3 Jauchert Holz und Huth, auf

Montag den 12. März, Vormittags 10 Uhr

im Reuterischen Wirthshause zu Marlesreuth nach Maaßgabe der Fränkischen Executions-Ordnung öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Naila, den 4. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Nach Beschluß der Kreditoren vom 5ten d. Mts. werden die zur Conkursmasse des Hammerwerksbesitzers Christian Löwel zu Klingensporn gehörigen Besitzungen, so wie solche am Schlusse beschrieben sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und folgende Bietungstermine bestimmt:

I. für die Besitzungen im Steuerdistrikte Lichtenberg
Donnerstag der 5. April d. Js., Vormittags 10 Uhr,
nach Verlangen der Creditoren im Hartmann'schen Wirthshause zu Lichtenberg.

II. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Marxgrün und im Steuerdistrikte Steben
Donnerstag der 12. April, Vormittags 10 Uhr,
im Rank'schen Wirthshause zu Marxgrün.

III. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Neuhaus
Donnerstag der 19. April, Vormittags 10 Uhr,
im Fischer'schen Wirthshause zu Rodesgrün.

IV. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Bernstein
Donnerstag der 26. April, Vormittags 10 Uhr,
im Meiler'schen Wirthshause in der Thiemitz.

V. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Naila und verschiedene zerstreut liegende Bergwerke
Donnerstag der 3. Mai, Vormittags 10 Uhr,
am Gerichtssitze.

VI. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Geroldsgrün
Donnerstag der 10. Mai, Vormittags 10 Uhr,

im Fleischmann'schen Gastwirthshause zu Geroldsgrün.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden zu diesen Versteigerungen mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag sämmtlicher Besitzungen von der Ratifikation der Christian Löwelschen Creditoren abhängt.

Gleichzeitig wird veröffentlichet, daß

1) der Rothgerbermeister Schaller von der Kleinschmiede zur Einweisung der zum Steuerdistrikte Lichtenberg gehörigen Besitzungen,
2) der Ortsvorsteher Narr zu Marxgrün zur Einweisung der Besitzungen in den Steuerdistrikten Marxgrün und Untersteben,
3) der Jäger Lenk zu Froschgrün zur Einweisung der Besitzungen in dem Steuerdistrikte Neuhaus,
4) der Schichtmeister Burger in der Thiemitz zur Einweisung der Besitzungen in dem Steuerdistrikte Bernstein,
5) der Bäckermeister Weidner von Naila zur Einweisung der Besitzungen in dem Steuerdistrikte Naila,
6) zur Einweisung der verschiedenen Bergwerke der Schichtmeister Ernst Löwel in der Hölle, endlich
7) zur Einweisung der Besitzungen im Steuerdistrikte Geroldsgrün der Steuervorgeher Burger von Untersteben angewiesen wurden,

an welche Personen sich die Kaufslustigen schon vor der Versteigerung wenden können.

Naila, am 15. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

* * *

Beschreibung
der Besitzungen des Hammerwerksbesitzers Christian Löwel zu Klingensporn, welche zum Verkaufe ausgesetzt werden.

I. Im Steuerdistrikte Lichtenberg, welche am 5. April d. J. verkauft werden.

a) die Hälfte eines Hammers- und Gutes zu Hölle nebst Hütteninventar, B.-Nr. 924, welche Hälfte auf 3006 fl. 37½ kr. gewürdiget ist;
b) die Hälfte von 1½ Tagw. Huth, Feld und Rangen an der Selbitz, B.-Nr. 926, auf 43 fl. 1½ kr.,
c) die Hälfte von 6 Tagw. Holz, die Hausleithe genannt, B.-Nr. 927, auf 148 fl. 35 kr.,
d) 1¼ Tagw. Holz, das Rauschenhölzlein, B.-Nr. 928, auf 66 fl. 52½ kr.,
e) die Hälfte von 2½ Tagw. Holz, das Thümershölzlein genannt, B.-Nr. 929, auf 61 fl. 3½ kr.,
f) die Hälfte von einem Stück Fischwasser, B.-Nr. 930, auf 35 fl.,
g) die Hälfte von einem Stück desgleichen, B.-Nr. 931, auf 10 fl. 30 kr.,
h) die Hälfte von 1¼ Tagw. Weiher, der Schaafteich genannt, B.-Nr. 932, auf 30 fl. 18¾ kr. nach Abzug der Lasten geschätzt;

II. Besitzungen, welche am Donnerstag den 12. April versteigert werden:

1) im Steuerdistrikte Marxgrün,
a) die Hälfte des Hohofens zu Marxgrün nebst halbem Zäunhammer, halben Hüttengebäuden, Stemplätzen und Hütteninventar, B.-Nr. 14, auf 4300 fl. — kr.,
b) das unbezimmerte Feldlehen, B.-Nr. 16, auf 437 fl. 5 kr.,
c) ein desgleichen, B.-Nr. 17, auf 727 fl.,
d) die Hälfte von 3¾ Tagw. Wiesen, die Schaafoder Mühlwiese genannt, B.-Nr. 18, auf 256 fl. 53¾ kr.,
e) die Hälfte von 3½ Tagw. Wiesen, die Jakobswiese, B.-Nr. 19, auf 241 fl. 56¼ kr.,
f) die Hälfte von 3 Tagw. Wiesen, die Schutz- und Hammerwiese, B.-Nr. 20, auf 256 fl. 15 kr,
g) die Hälfte von ½ Tagw. Teich, das Erbteichlein genannt, B.-Nr. 21, auf 16 fl. 10 kr.,
h) 5 Tagw. Holz, das Herrnhölzlein, B.-Nr. 22, auf 170 fl. 20 kr.,
i) die Hälfte von 2 Tagwerk Weiher, der faule Teich beim Thierbacher Hammer, Bes.-Nr. 24, auf 46 fl.,
k) die Hälfte von einem Stück Fischwasser im Froschbach, Bes.-Nr. 25, und
l) die Hälfte von einem desgleichen, Bes.-Nr. 26, zusammen auf 25 fl. 8¾ kr.,
m) die Hälfte von einem Hammer in Thierbach, Bes.-Nr. 20, auf 439 fl. 7½ kr.,
n) die Hälfte von 3¾ Tagw. Wiese, die Schneiderswiese, Bes.-Nr. 219, nach Abzug der Lasten auf 241 fl. 7½ kr. geschätzt.

2) Im Steuerdistrikte Untersteben:
die Hälfte des Stebenbaches, Bes.-Nr. 378, nach Abzug der Lasten auf 44 fl. geschätzt.

III. Besitzungen im Steuerdistrikte Neuhaus, welche am 19. April versteigert werden.

Die Häfte von 135 Tagw. Wald, Bes. 182, im Werthe zu 13,210 fl.

IV. Besitzungen im Steuerdistrikte Bernstein, welche am 26. April versteigert werden:

a) die Hälfte von $\frac{3}{4}$ vom Hohofen nebst Hütten-Inventar und Gut zu Thiemitz, Bes.-Nr. 111, auf 2762 fl. 13$\frac{1}{2}$ kr.,

b) die Hälfte von 2 Tagw. Waldgeräum in 4 Stücken allda, Bes.-Nr. 131, auf 58 fl. 30 kr.,

c) $\frac{3}{4}$ von 184$\frac{1}{2}$ Tagw. Holz in der Thiemitz, Bes.-Nr. 132, auf 4165 fl. 43$\frac{3}{4}$ kr. nach Abzug der Lasten eingewerthet.

V. Besitzungen im Steuerdistrikte Naila, und die Bergwerke, welche in mehreren Steuerdistrikten liegen und am 3. Mai d. Js. verkauft werden:

1) Besitzungen im Steuerdistrikte Naila:

a) die Hälfte von 4$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Klingensporner Wiese genannt, Bes.-Nr. 1199, auf 491 fl. 15 kr.,

b) 2 Tagwerk Wiesen, die alten Teiche genannt, Bes. 1200, auf 237 fl. 3$\frac{3}{4}$ kr.,

c) ein Stück Fischwasser, B.-Nr. 1201, auf 49 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr.,

d) 1$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Spiegelwaldsacker, B.-Nr. 1202, auf 112 fl. 30 kr.,

e) 1$\frac{1}{4}$ Tagw. Holz und Oedung bei diesem Acker, Bes.-Nr. 1203, bereits unter obiger Schätzung begriffen,

f) die Hälfte von 4$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Spiegelwaldswiese, Bes.-Nr. 1373, auf 60 fl. 23$\frac{3}{4}$ kr. nach Abzug der Lasten eingewerthet.

2) Bergwerke:

a) Antheile an der Grube „Gabe Gottes“,

b) am friedlichen Vertrage,

c) Hoff. auf Gottessegen.

VI. Besitzungen im Steuerdistrikte Geroldsgrün, welche am 10. Mai versteigert werden:

a) die Hälfte eines Hammerwerkes und Gutes in Geroldsgrün, eines Viertels Hohofens nebst Hütteninventar, B.-Nr. 87, auf 3357 fl. 6$\frac{1}{4}$ kr.,

b) die Hälfte eines unbezimmerten Gütleins, das Trögergütlein genannt, B.-Nr. 88, auf 246 fl. 15 kr.,

c) die Hälfte von 1$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die untere Langenau genannt, B.-Nr. 89, auf 30 fl. 15 kr.,

d) die Hälfte von 1$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen, die obere Langenau genannt, B.-Nr. 90, auf 51 fl. 15 kr. nach Abzug der Lasten eingewerthet.

Bemerkt wird, daß die beigefügten Werthssummen sich ausschließend auf die Antheile des Christian Löwel an den beschriebenen Besitzungen beschränken.

Naila, am 15. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Der Flößer Peter Hartig von Mkt. Zeuln hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren mit dem eventuellen Antrage um Arrangirung mit den Gläubigern unterzogen. Demnach wird

1) ein Termin zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen, demnach auch zur Arrangirung derselben auf

Donnerstag den 15. März curr.

festgesetzt. Für den Fall eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt wird, werden gleichzeitig die weiteren Ediktstage, und zwar:

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Sonnabend den 14. April, und

3) zur An- und Ausführung der Schlußsätze auf

Freitag den 27. April l. Js.

bestimmt. Dazu werden sämmtliche Gläubiger mit der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben vom ersten Ediktstage den Verlust der Forderung und bei den andern Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung nach sich ziehe. Wer von dem Vermögen des Flößers Hartig etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe unter Strafe des doppelten Ersatzes jedoch vorbehaltlich der Rechtsansprüche dem Gerichte zu überliefern. Die Realitäten des Schuldners, als:

1) ein Wohnhaus, mit Scheuer, Hofraith, Garten und Felsenkeller, B. Nr. 1229 und 1230,

2) ein Feld in drei Stücken, am heiligen Weg, B. Nr. 1238, 1239 und 1516,

3) eine Wiese im Boden mit Anschutt, die Bergspitze, B.-Nr. 1242,

4) eine Wiese in der Runze, B.-Nr. 1243,

5) zwei Gemeindefeldantheile, B.-Nr. 1244 und 1187,

6) ein Gemeindeholzantheil, jetzt Feld im Klingenbronnen, B.-Nr. 1247,

7) ein Feld in der engen Gasse, B.-Nr. 1385, sämmtlich im Steuerdistrikte Zeuln, und

8) ¼ Tagwerk Holz auf dem Fallstein, Loos-Nummer 53, B.-Nr. 446 im Steuerdistrikte Lettenreuth,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu wird ein Termin auf

Mittwoch den 14. März c.

am Gerichtssitze dahier bestimmt, wobei Bedingnisse und Lasten eröffnet werden.

Lichtenfels, den 3. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Die Immobilien des Bauern Georg Adam Krienes in Schwarzach, welche aus Wohnhaus, Stadel und ¼ Tagwerk Garten, U.-B.-Nr. 417, bestehen, und heute mit keinem Gebote belegt wurden, werden, der Requisition des K. Landgerichts Kronach gemäß, am

Sonnabend den 17. März d. J. Vormittags

wiederholt öffentlich verkauft. Culmbach, am 17. Februar 1838.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nicht Amtliche Artikel.

(Für Garten- und Blumenfreunde.) Bei Unterzeichnetem sind viele Gattungen von Gemüß- und neuen Blumensämereien um billige Preiße zu haben. Aecht Engl. Sommerlevkoyen, deren meistentheils stark ins Gefüllte fallen, erlasse ich: 1 Sortiment in 24 schönen Sorten à 100 K. zu 2 fl., 1 Sortiment in 16 Farben zu 1 fl. 20 kr., 1 Sortim. in 12 Farben zu 1 fl., 1 Sortim. in 50 schönen Sorten Sommergewächsen zu 1 fl. 45 kr., 1 Sortim. in 25 Sorten zu 48 kr. Ferner: 12 Stück in 12 Sorten der neuesten Pelargonien zu 2 fl. 30 kr., 12 Stück in 12 Sorten Cacteen zu 1 fl. 45 kr., 12 Sorten Theerosen zu 8 fl., 12 Sorten der neuesten Georginen-Knollen zu 2 fl., 25 Stück ohne Namen 1 fl. 45 kr., 100 Stück Aurickel 2 fl., Oxalis tetraphylla eignen sich zu Einfaßungen von Beeten u. Rabatten. Die Zwiebeln nimmt man im September aus der Erde; 100 Stück zu 12 kr. Briefe und Gelder erbitte ich franco.

Thurnau, im Monat März 1838.

Günther, Hofgärtner.

Gutes Au-Futter sowie gute Kartoffel sind in größeren oder kleineren Parthien, letztere jedoch nicht unter einem Metzen, zu verkaufen, im Hauße E. Nr. 50 in der Maximiliansstraße.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 25. Februar. Der Bürger und Schreinermeister Stephan Andreas Däumling dahier, mit Sophia Johanna Maria Semmelmann von hier.

— — Michael Albrecht, Kutscher bei Sr. Excellenz dem Herrn Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian dahier, mit Jungfrau Barbara Elisabetha Johanna Herrmann von hier.

— — Der Bürger und Seilermeister Johann Weiß dahier, mit Anna Barbara Drescher von Schweinfurt.

— — Der Taglöhner Johann Georg Hübner dahier, mit Magdalena Förster von Obernschreez.

Geborne.

Den 24. Februar. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Böhme dahier.

Den 26. Febr. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Würffel dahier.

Den 28. Febr. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 18. Februar. Der Schuhmacheraltreiß Hahn zu St. Georgen, alt 42 Jahre.

Den 22. Februar. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Pfarrers Falco zu Bindloch, alt 70 Jahre, 1 Monat und 15 Tage.

Den 24. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu Heinersreuth, alt 8 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Zimmermann dahier, alt 9 Monate und 26 Tage.

Den 26. Febr. Die Ehefrau des Bürgers, Säg- und Kesselschmiedmeisters Böhm dahier, alt 45 Jahre, 1 Monat und 23 Tage.

Den 27. Febr. Die hinterlassene Tochter des Taglöhners Schlegel in der Altenstadt, alt 41 Jahre, 10 Monate und 27 Tage.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Dienstag am 6. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Erledigung der Schulstelle zu Lorenzreuth, K. Landgerichts Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Lorenzreuth, mit dem fixirten Einkommen von 233 fl. 30 kr., wovon jedoch die Kosten für eine Miethwohnung zu bestreiten sind, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind

innerhalb 4 Wochen

einfach bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 27. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die sämmtlichen K. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes zur Anzeige gebracht worden, daß der größte Theil der obenbenannten Behörden, ungeachtet der denselben durch die Redaktion von Zeit zu Zeit mitgetheilten vollständigen Ausstands-Verzeichnisse, in Abführung der rückständigen ältern und neuern Inserir-Gebühren sich fortwährend säumig zeigt und die nach den letzten Ausstands-Libellen zugesicherten Zahlungen bis jetzt nicht geleistet hat, so werden dieselben zur schleunigen Abführung dieser Rückstände oder Benennung der gesetzlichen Hinderungs-Ursachen innerhalb eines Termins von vierzehn Tagen mit dem Bemerken aufgefordert, daß nach dessen fruchtlosem Verlauf ernstliche Einschreitungen eintreten müßten.

Bayreuth, den 1. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte in Oberfranken, so wie an die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Perception der Beiträge für den landwirthschaftlichen Verein pro 1838 betr.)

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken

stellt an die obenbenannten Behörden das ergebenste Ansinnen, der gefälligst übernommenen Vermittelung gemäß, nunmehr die Beiträge der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Oberfranken pro 1838 auf dem möglichst kürzesten Wege einzuziehen, und dieselben alsbald an die Vereins-Kasse zu Bayreuth übersenden zu wollen.

Bayreuth, den 3. März 1838.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Der Sekretair
Julius Graf Thürheim.

Publicandum.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere hiesige Einwohner die durch die Polizei-Gesetze befohlene Reinigung der Strassen am Mittwoch und Sonnabend vernachlässigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwischentagen liegen lassen. Da diese Nachlässigkeit nicht geduldet werden kann, und besonders die jetzige Jahreszeit beständige und sorgsame Reinigung der Strassen nothwendig macht, so werden die deshalb früher ergangenen polizeilichen Verordnungen (Intelligenzblatt 1817, Nr. 24 und 139) mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Hausbesitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß

1) jeden Morgen vor seinem Hause der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tages-Anbruch hinweggeschafft, und
2) an den Kehrtagen die ganze Straße, so weit sie jeder Hausbesitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall, welcher mit 30 kr. Strafe beahndet wird, sofert zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, den 26. Februar 1838.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Höchster Vorschrift gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß die Armenpflegschafts-Rechnung pro 18$\frac{36}{37}$ zur Einsicht sämmtlicher Beitragspflichtigen auf dem hiesigen Rathhauße, und zwar in dem Geschäftszimmer des Magistrats-Sekretairs Richter, 14 Tage hindurch aufliegt. Bayreuth, am 27. Februar 1838.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.
v. Hagen.

Richter.

Vom K. Landgerichte Bayreuth

werden in der Melbermeister Conrad Kratzerischen Verlassenschaft zu Donndorf, das hiezu gehörige Mobiliare, dann Vieh, Heu, Getraid und Wagenfahrt am

8. März c.

im Orte Donndorf öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß der Verkauf nur gegen sofortige Bezahlung geschieht.

Bayreuth, den 2. März 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 9. März c. versteigert das unterfertigte Amt im Revier Langenweil aus dem Forstort Erzbühl

25 Stück Fichten- und Tannen-Blöcker,
25 „ Fichten- und Tannen-Stämme,
15 „ Fichten- und Tannen-Bronnenröhren,
43 Klafter weiches Scheitholz.

Kaufslustige, welche dieses Materiale noch vor dem Verstrich einsehen wollen, können sich deshalb an den K. Revierförster Endres in Langenweil wenden, und haben übrigens am obigen Tage um 9 Uhr in Frankenhaag sich einzufinden, wo mit dem Verkaufe begonnen wird.

Bayreuth, den 2. März 1838.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Bothmer.

Es wird hiermit zur Kenntniß der hiesigen und auswärtigen Mitglieder des historischen Vereins gebracht, daß am Mittwoch den 14. März Vormittags um 11 Uhr eine Generalversammlung in dem Sitzungs-Saale des Magistrats gehalten werden wird, und daß die monatlichen Versammlungen des Ausschusses künftig jedesmal am ersten Mittwoch eines jeden Monats zu derselben Zeit Statt finden werden.

Bayreuth, den 26. Februar 1838.

Der Ausschuß des historischen Vereins.

v. Hagen, als Vorstand.

Lotzbeck, als Sekretair.

Die Kommerzien-Raths-Wittwe Margaretha Drausnik dahier hat laut Protokolls vom 10ten curr. die Administration ihres Vermögens ihrem Sohne Konrad Drausnik, dermalen Kgl. Landgerichts-Assessor zu Heidenheim, übergeben, und kann nur mit dessen oder seines Substituten Zuziehung gültige Verträge eingehen; auch können nur an diese Letzteren Zahlungen rechtsgültig geleistet werden, was zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bamberg, den 13. Februar 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Bekanntmachung.

Den Ludwig-(Donau-Main-) Kanal betr.

Die K. Kanalbau-Inspektion konnte der am 20sten l. Mts. bei dem K. Landgerichte Bamberg I. stattgefundenen Versteigerung mehrerer Kanalbauarbeiten an den Wenigstnehmenden ihre Genehmigung nicht ertheilen, und ist daher veranlaßt, dieselben Baugegenstände wiederholt zur Herabsteigerung auszusetzen, wählt jedoch, um den Steigerungslustigen aus der Ferne die Reisekosten zu ersparen, den Weg der schriftlichen Anerbietung.

Die herzustellenden und zu vergebenden Bauobjekte, deren Zahl sich gegen die Ausschreibung vom 8ten v. Mts. noch vermehrte, sind folgende:

eine Parthie Erdarbeiten in der 91sten Kanalhaltung zu	11,724	fl. 32	kr.
die Schleusse Nr. 90 bei Hirschaid mit	25,376	„ 2	„
die Schleusse Nr. 91 bei Strullendorf mit	22,270	fl. 4	kr.
fünf Kanalbrücken bei Altendorf, Hirschaid und Strullendorf mit . .	27,834	„ 18	„
neun Durchlässe zwischen Altendorf und Strullendorf mit	38,849	„ 35	„
zusammen für . . . . . . Bauarbeiten.	126,054	fl. 31	kr.

Diese Bauten werden im Ganzen an einen Unternehmer hingegeben. Die Abgebote, welche in Prozenten auszudrücken sind, beziehen sich auf die Summe von 126,054 fl. 31 kr. und sind schriftlich und verschlossen mit der Aufschrift:

„Angebot
zur Versteigerung von Kanalbau-Arbeiten in der
Kanalbau-Section VII."

unter Couvert an das Königl. Landgericht Bamberg I. zu Bamberg franco, längstens bis zum 19. März l. J. einzusenden, indem die Steigerungs-Commission

Dienstag den 20. März Vormittags

zur Eröffnung der eingekommenen Anerbietungen zusammentreten wird, und später eintreffende daher unberücksichtiget bleiben müßten. — Für diejenigen, welche die allgemeinen Baubedingnisse nicht kennen, wird bemerkt, daß hierüber, sowie über die Preiße und was sonst wünschenswerth ist, Auskunft bei der K. Kanalbau-Section VII. in Bamberg in frankirten Briefen erholt werden könne, wo auch die Bau-Projekte zur Einsicht offen liegen. — Für diejenigen Steigerungslustigen, welche dem K. Kanalbau-Beamten noch unbekannt sind, wird bemerkt, daß sich über die Fähigkeit, eine Caution von 12,600 fl. leisten zu können, ausgewiesen werden muß.

Nürnberg, den 26. Februar 1838.

Königliche Kanalbau-Inspection.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath.

Beischlag, K. Regierungs- und Kreis-Baurath.

Auf den gestellten Antrag der Erben des verlebten Bauern Valentin Weiß zu Büchelberg, sollen die Grundbesitzungen desselben, bestehend in einem Hofe und zwei ledigen Grundstücken entweder im Ganzen, oder theilweise öffentlich um das Meistgebot verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

Donnerstag den 22. März Nachmittags 2 Uhr

und zwar im Orte Büchelberg anberaumt, wo sich Kaufslustige einfinden können. Die Strichsbedingnisse sowie die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben werden im Subhastationstermine bekannt gemacht werden.

Burgebrach, am 24. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Auf Instanz eines Gläubigers wird der dem Adam Götz in Pordorf gehörige Acker, der Legatenacker genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin auf den

26. März c.

am Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Strichsbedingnisse, sowie die Lasten am Termine selbst eröffnet werden. Hollfeld, am 24. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Friedrich.

Der Häfnermeister Christian Friedrich Ott zu Gräfenberg und dessen Ehefrau Maria Katharina haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und wird deshalb wegen Unbedeutenheit der Massa

I. zur Anmeldung und Nachweiß der Forderungen auf

Mittwoch den 28. März 1838,

II. zur Vorbringung der Einreden und Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 2. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die am ersten Ediktstag nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus der Masse, die am II.-Termin Ausgebliebenen aber mit den sie treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei dem Conkursgericht vorbehaltlich ihrer Rechte hierauf und bei Vermeidung des Doppelersatzes zu hinterlegen oder wenigstens zur Anzeige zu bringen. Hiebei dient zur Nachricht, daß nach Ausweis des Hypothekenbuchs die Hypothekenschulden auf 1499 fl, die Currentposten aber nach Angabe des Cridars auf 380 fl. 42 kr. sich belaufen, dagegen aber der Aktivwerth nur 1600 fl. beträgt. Da ferner die schuldnerischen Eheleute am I. Ediktstag auf Versuch eines Arrangements angetragen haben, so dient zur weiteren Eröffnung, daß bei dessen etwaigem Zustandekommen die nicht erschienenen Gläubiger den Anträgen und Beschlüssen der Stimmenmehrheit werden beigezählt werden. Gräfenberg, den 18. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Johann Schmidt von Fischbach will mit seiner Frau und Schwägerin, Margaretha Reif von dort, nach Nordamerika auswandern. Es werden deshalb alle, welche an gedachte Personen Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, an dem auf den

20. März c.

anstehenden Termine zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls solche später unberücksichtigt bleiben müssen.

Stadtsteinach, den 21. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Das Anwesen des Landwirths Nikol Menzel zu Haingrün, nämlich das halbe Wohnhaus Nr. 8 mit Scheune und 11 Tagwerk Feld und Wiese dortselbst, im Steuerdistrikte Brand, Besitz-Nr. 269, mit 475 fl. Steuerkapital, wird auf den

31. März c. Vormittags bis 12 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle auf den Antrag eines Realgläubigers zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxationsverhandlung kann in der Registratur während der gewöhnlichen Kanzleistunden eingesehen werden. Wunsiedel, am 7. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Der Flößer Peter Hartig von Mkt. Zeuln hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren mit dem eventuellen Antrage um Arrangirung mit den Gläubigern unterzogen. Demnach wird

1) ein Termin zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung aller Forderungen, demnach auch zur Arrangirung derselben auf

Donnerstag den 15. März curr.

festgesetzt. Für den Fall eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt wird, werden gleichzeitig die weiteren Ediktstage, und zwar:

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Sonnabend den 14. April, und

3) zur An- und Ausführung der Schlußsätze auf

Freitag den 27. April l. Js.

bestimmt. Dazu werden sämmtliche Gläubiger mit der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben vom ersten Ediktstage den Verlust der Forderung und bei den andern Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung nach sich ziehe. Wer von dem Vermögen des Flößers Hartig etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe unter Strafe des doppelten Ersatzes jedoch vorbehaltlich der Rechtsansprüche dem Gerichte zu überliefern. Die Realitäten des Schuldners, als:

1) ein Wohnhaus, mit Scheuer, Hofraith, Garten und Felsenkeller, B. Nr. 1229 und 1230,
2) ein Feld in drei Stücken, am heiligen Weg, B. Nr. 1238, 1239 und 1516,
3) eine Wiese im Boden mit Anschutt, die Bergspitze, B.-Nr. 1242,
4) eine Wiese in der Runze, B.-Nr. 1243,
5) zwei Gemeindefeldantheile, B.-Nr. 1244 und 1187,
6) ein Gemeindeholzantheil, jetzt Feld im Klingenbronnen, B.-Nr. 1247,
7) ein Feld in der engen Gasse, B.-Nr. 1385, sämmtlich im Steuerdistrikte Zeuln, und
8) ½ Tagwerk Holz auf dem Fallstein, Loos-Nummer 53, B.-Nr. 446 im Steuerdistrikte Lettenreuth,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu wird ein Termin auf

Mittwoch den 14. März c.

am Gerichtssitze dahier bestimmt, wobei Bedingnisse und Lasten eröffnet werden.

Lichtenfels, den 3. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Metzgermeister Christoph Zeitler dahier zugehörige Fleischbank dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

19. März 1838

bei Gericht dahier an, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Selb, den 15. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

(Schloßguts-Verpachtung.) Höchster Ermächtigung zu Folge sollen von dem heimgefallenen Rittermannlehengute Fuchsmühl, dießseitigen Amts-Bezirks die Schloßökonomie in 2 gleichen Abtheilungen nebst Schäferei, dann die Bräuerei und Brandweinbrennerei mit 2 kleinen Mühlen zu Fuchsmühl, endlich der eine Stunde entfernte sogenannte Hof zu Herzogöd bei dem nächsten Ausfluß des bisherigen Verpachtes in neue Verpachtung im Versteigerungswege hingelassen werden. Die Pachtzugehörungen bestehen neben den geräumigen, im guten Bauzustande befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden für jede Schloß-Oekonomie-Abtheilung in 56½ Tagw. Ackerland, mittlerer Qualität, und in 47½ Tagw. theils mittlerer Güte, theils verbesserungsfähigen Wiesen, mit ausgedehnten Hutungen, sodann für den auch mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehenen sogenannten Hof zu Herzogöd in 16½ Tagw. Aecker- und 26½ Tgw. Wiesgründen, wegen der hohen Lage von geringerer Ergiebigkeit. Von den beiden Mühlen, jede von 1 Gang ist die obere im Gebäude gut, die untere aber nebst der Bräustätte noch der nächsten Reparatursvornahme unterworfen. Zum Verpacht-Aufstrich hat man

Freitag den 30. März Morgens 9 Uhr

anberaumt, wo sich die Pachtliebhaber im hierämtlichen Geschäftszimmer einfinden, die näheren Verpachtbedingnisse vernehmen, und dann Seitens der fremden Pachtlustigen nach hinlänglichem Ausweis über ihre Zahlungs- und Cautions-Stellungs-Fähigkeit ihre Pachtanbote zu Protokoll salv. ratific. einlegen wollen. Der Gerichtsdiener Andrä Spieß in Fuchsmühl ist beauftragt, inzwischen auf jedes Anmelden eines Pachtlustigen die Verpacht-Objekte gehörig vorzuweisen.

Waldsassen, am 28. Februar 1838.

Königliches Rentamt allda.
Lic. v. Haubner.

Zum öffentlichen Verkauf des bei dem hiesigen Rentamte noch befindlichen Habervorrathes von beiläufig 148 Schäffeln steht Termin auf

Freitag den 16. März d. J.,

Vormittags an, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Wunsiedel, am 1. März 1838.

Königliches Rentamt.

v. Bomhard.

Von der dießjährigen Eindienung werden am
Dienstag den 13. d. M:s. Vormittags 10 Uhr
70 Scheffel Haber von hiesigen — und
30 Scheffel Haber von Schnabelweider Böden
dahier meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich daher in dem rentamtlichen Geschäftszimmer einzufinden.
Pegnitz, am 1. März 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Künftigen Donnerstag den 15. März 1838 Vormittags 10 Uhr werden in dem Amtslokale der unterfertigten Behörde

2 Rothwilddecken,
1 Hirschgeweih,
2 Fischotter- und
10 Winterfuchs-Bälge

öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Goldkronach, den 20. Februar 1838.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Die Immobilien des Bauern Georg Adam Krienes in Schwarzach, welche aus Wohnhaus, Stadel und ¼ Tagwerk Garten, H.-B.-Nr. 417, bestehen, und heute mit keinem Gebote belegt wurden, werden, der Requisition des K. Landgerichts Kronach gemäß, am
Sonnabend den 17. März d. J. Vormittags
wiederholt öffentlich verkauft. Culmbach, am 17. Februar 1838.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Das im Termin vom 29sten v. M. auf die zum Webermeister Johann Hagen'schen Nachlaß zu Lipperts gehörigen Immobilien gelegte Meistgebot ist von den Erbsinteressenten nicht genehmigt worden. Es werden daher auf den Antrag der Hagen'schen Erben die — in den Nr. 8, 10 und 11 des Intelligenzblatts für Oberfranken, in der Nr. 6 des allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern und in den Nr. 2, 3 und 4 des Höfer Wochenblatts näher beschriebenen Immobilien, als:

a) das Wohnhaus, sub. Nr. 21 zu Lipperts,
b) 2 Tagw. Feld, vom großen Acker am Selbitzer Weg, und
c) ½ Tagw. Feld, am Stein gelegen,

hierdurch anderweit feil gestellt und Licitationstermin auf
Mittwoch den 14. k. M. März Vormittags 10 Uhr
angesetzt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Fießmann'schen Gasthof zu Leupoldsgrün einzufinden haben. Hof, am 9. Februar 1838.

Das Freiherrlich v. Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Auf den Antrag der Erben der allhier verstorbenen Verwalterin Regina Magdalena Büchner werden die zu deren Nachlaß gehörigen Grundbesitzungen zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt. Sie bestehen:

I. in der Mühle mit der Haus-Nr. 5 allhier, zu welcher gehören: ein Wohnhaus, eine Mahlmühle, eine Schlagmühle, ein Stallgebäude, eine Scheune, ein Fischwasser in der Schweßnitz, das Forstrecht von vier Klftr. Holz, 68 Quadratruthen Gärten, 9$\frac{2}{16}$ Jauchert Wiesen, 17$\frac{3}{16}$ Jauchert Felder, taxirt auf 8064 fl. 40¼ kr.;
II. in dem Oekonomiegut Nr. 57 allhier, zu welchem gehören: ein Wohnhaus, eine Scheune, ⅛ Jauchert Grasgarten, 12 Quadratruthen Gemüßgarten, 3⅞ Jauchert Wiesen, 11⅞ Jauchert Felder und das Forstrecht von zwei Klafter Holz, taxirt auf 2037 fl. 54 kr.;
III. in einem walzenden Grundstück an 1⅞ Jauch. Feld unter dem langen Holz, taxirt auf 180 fl. 49 kr.

Es wird Bietungstermin auf den
20sten k. Mts. März Vormittags 9 Uhr
anberaumt. Kaufslustige werden geladen, sich in demselben allhier einzufinden. Oberkotzau, den 29. Januar 1838.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.

Otto.

Die Wiederaufstellung der hiesigen Orgel in der neuen

Kirche, die Verfertigung der Emporen und Kirchenstühle und die Reparatur an dem Kirchthurme wird am

24. März c. Nachmittags 2 Uhr

in dem Joseph Völkischen Wirthshause dahier an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt

Schney bei Lichtenfels, am 26. Februar 1838.

Die Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung.

Richter, Pfarrer. Gutgesell, Ortsvorsteher.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 31. März 1838.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Lth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 20 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 8 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 28 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 16 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 23 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 19 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 5 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 8 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 3 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 19 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 22 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 24 kr; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Februar 1838.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. 36 kr. bis 14 fl. 54 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 10 fl. — kr. bis 11 fl. 12 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 51 kr. bis 6 fl. 15 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 28 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 48 kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 14 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 40 kr. bis 50 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Schmalz 29 kr. bis 31 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 16 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 1. März 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

(Trauerkunde.) Am 25sten d. Mts. Nachts ¾ auf 12 Uhr vollendete meine über alles theuere und unvergeßliche Gattin, Johanna Sophia, geb. Raab aus Kirchleus, nach einem 13wöchentlichen Krankenlager, von dem sie sich durch die ausgezeichnet einsichtsvolle, wie sorgsamst gewährte ärztliche Hilfe auf einige Wochen wieder erholt hatte, in ihrem 46sten Lebensjahre, und im 15ten unserer Ehe, an den Folgen eines erneuerten Lungengeschwüres nach einem kurzen Todeskampfe sanft und selig in Gott und ihrem Erlöser. Eines wortreichen Lobes bedarf die Vollendete um so weniger, als sie sich durch ein in jeder Hinsicht wahrhaft segensreich, aber still und geräuschlos geübtes Wirken ohnedies ein unvergängliches Denkmal innigst dankbarer Liebe, Verehrung und Werthschätzung in meinem und meiner Kinder Herzen, wie in dem ziemlich weiten Kreise theuerer Verwandten und Freunde gesetzt hat, und ihrer christlichtreuen Aussaat der Aerntelohn der Ewigkeit wartet.

Zugleich auch den wärmsten Dank für die in der That unglaublich vielen Beweise einer nah und fern der Verewigten herzlich sorgsamst geschenkten Theilnahme an ihrem Krankenbette. Der in dankbar stiller Freude dadurch so oft erheiterte Blick der Schwergeprüften sey der Lohn dieser so freundlich gesinnten Herzen.

Nur im Hinblick auf den allein Weisen und Barmherzigen und in der Versicherung der Sterbenden, daß ihre Liebe und ihr Segen auf mir und meinen Kindern ruhe, wie in der Trauertheilnahme, die sich auch heute wiederum an ihrem Grabe so allgemein und ungeheuchelt aussprach, finde ich Trost in dieser schweren Prüfung. Markt Selbitz bei Hof in Oberfranken, den 28. Februar 1838.

W. G. Barnickel, K. Pfarrer,
mit seinen 5 noch unmündigen Kindern.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohn Conrad Höh auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung für ihn leiste. Auch erkläre ich hiemit alle Zahlungen, die an denselben für mich gemacht werden, sowie alle sonstigen in meinem Namen mit Andern abgeschlossenen Geschäfte für ungültig. Azendorf, den 27. Februar 1838.

Johann Höh, Schneidermeister.

Eine Herrschaft auf dem Lande sucht eine Magd von gesetztem Alter, welche gut mit Kochen und Waschen und sonstigen häuslichen Arbeiten umgehen kann.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. März 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102⅜	102⅛
ditto à 3½ % prompt .	101¼	100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	16	
Bank-Actien	519	517

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Donnerstag am 8. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die katholische Schulstelle zu Friesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Friesen wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie erträgt fassionsmäßig 396 fl. 57½ kr., wovon jedoch 40 fl. an die Wittwe des vorigen Lehrers auf deren Lebenszeit als Alimentation zu verabreichen sind.

Die Gesuche müssen binnen 6 Wochen bei dem K. Landgerichte oder der Distrikts-Schul-Inspektion Kronach eingereicht werden.

Bayreuth, den 28. Februar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An die sämmtlichen K. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.

(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes zur Anzeige gebracht worden, daß der größte Theil der obenbenannten Behörden, ungeachtet der denselben durch die Redaktion von Zeit zu Zeit mitgetheilten vollständigen Ausstands-Verzeichnisse, in Abführung der rückständigen ältern und neuern Inserir-Gebühren sich fortwährend säumig zeigt und die nach den letzten Ausstands-Libellen zugesicherten Zahlungen bis jetzt nicht geleistet hat, so werden dieselben zur schlennigen Abführung dieser Rückstände oder Benennung der gesetzlichen Hinderungs-Ursachen innerhalb eines Termins von vierzehn Tagen mit dem Bemerken aufgefordert, daß nach dessen fruchtlosem Verlauf ernstliche Einschreitungen eintreten müßten.

Bayreuth, den 1. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Entlassung des Landwehr-Majors Lunkenbein in Hof vom Landwehrdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchst unmittelbaren K. Rescripte vom 23sten v. M. haben sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Hof, K. Appellationsgerichts-Advokaten Lunkenbein die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste zu gewähren, und an dessen Stelle den bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichtsbezirks Rehau, Ernst von Muck zu Hof, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Hof, so wie auf die dadurch in Erledigung kommende Stelle eines Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichtsbezirks Rehau den Landrichter Carl Friedrich Vetter zu Rehau allergnädigst zu ernennen, was durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Ludwig-Kanal; hier die für den Bau nöthigen Arbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Berichtes der K. Kanalbau-Inspektion zu Nürnberg vom 25sten v. Mts. wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Da nunmehr fast alle Canalarbeiten an Uebernehmer vergeben sind und im laufenden Baujahre in den vollsten Betrieb kommen müßen, so können auch dieses Jahr dabei noch mehr Arbeiter und besonders neben den Handarbeitern, Steinhauer und Maurer bessere Beschäftigung und Bezahlung als in den beiden letzten Jahren finden.

Hinsichtlich der Arbeitsstrecken wird sich auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. März verfloßnen Jahres (Kreis-Intelligenzblatt v. 1837 Nr. 28) zurückbezogen, wornach die Punkte, in welchen Arbeiten an dem von Kelheim bis Bamberg hinab auszuführenden Canale vorzüglich betrieben werden, im Altmühlthale bei Riedenburg, dann bei Beilngries, Neumarkt, Altdorf, Nürnberg, Erlangen, Forchheim und Bamberg sind.

Hiebei wird bemerkt, daß die größte Anzahl der Handarbeiter zwischen Altdorf und Neumarkt und die bedeutendste Zahl der Steinhauer und Maurer zwischen Altdorf und Neumarkt und bei Forchheim gebraucht werden und daß die Arbeiten aller Orten mit dem ersten Anfange der bessern Witterung beginnen.

Was den Lohn der Arbeiter betrifft, wird an das hierüber in dem ebenangeführten diesseitigen Ausschreiben vom 2. März v. Js., dann im Ausschreiben vom 24. April verflossenen Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 49) Angeführte rückerinnert, wornach ausgesprochen wurde, daß zwar der Lohn für diese Arbeiten nicht im Voraus angegeben werden könne, da er mehr von der Conkurrenz als von dem Willen der Uebernehmer abhänge, welche übrigens nicht schlecht bezahlen könnten, weil nur gute und meisterhafte Arbeit von ihnen angenommen werde, daß jedoch der gewöhnliche Taglohn eines gesunden und rüstigen Taglöhners nach seiner Brauchbarkeit 24 bis 32 kr. betrage, die Vorarbeiter auch 36 bis 40 kr. erhielten, und Akkordarbeiter sich leicht die Hälfte mehr verdienen könnten, Steinbrechern aber dermalen in der Kanallinie 36 bis 40 kr., einem Maurer 44 bis 48 kr. und einem Steinhauer 48 bis 54 kr. nach Fleiß und Geschicklichkeit bezahlt würden und geschickte Akkordarbeiter auch hier sich immerhin die Hälfte mehr verdienen und auf eine Arbeitsdauer von 4 Jahren rechnen könnten. —

Sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, dann die ihnen untergeordneten Patrimonialgerichte und Magistrate haben das oben Angegebene durch öffentlichen Anschlag in den besuchtesten Wirthshäusern und auf sonst angemessene Art zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen, und es sich sorgfältigst angelegen seyn zu lassen, daß einerseits diese Erwerbsquelle von recht Vielen benützt, andererseits aber auch die Ausführung des Canalbaues selbst durch taugliche Arbeiter sachdienlichst befördert werde.

Bayreuth, den 4. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Den Handel mit entwendetem Holze betr.)

Das längst bestehende Verbot wegen Ankaufs von entwendeten — auf Wagen, Schubkarren, Tragen, Körben und Schlitten in die Stadt gebracht werdenden klein gespalteten Holzes scheint bei den hiesigen Einwohnern in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Der unterzeichnete Stadtmagistrat sieht sich daher veranlaßt, die deßhalb bestehende Verordnung Auszugsweise zur wiederholten Kenntniß des Publikums zu bringen:

1) Die Einbringung des klein gespalteten Holzes, es sey in Wagen, Karren oder Körben, wird in hiesiger Stadt nur an den gewöhnlichen Wochenmarkt-Tagen gestattet.

2) Dergleichen Holz muß auf den Holzmarkt gebracht werden und der Verkauf vor den Thoren oder ausser der Stadt ist untersagt.

3) Nur denjenigen ist die Einbringung des klein gespalteten Holzes erlaubt, welche am Thor einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit zu solchem Handel vorzeigen.

4) Alles klein gespaltete Holz, welches ausser den gewöhnlichen Wochenmarkt-Tagen zur hiesigen Stadt eingebracht, oder ohne auf dem Markt zu seyn, ausser der Stadt verkauft wird, desgleichen dasjenige, welches von Personen eingebracht wird, welche einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit nicht aufweisen können, unterliegt der Confiskation zum Besten der hiesigen Armenkasse.

Die Markt-Inspektion, die Thor-Examinatoren und die Magistratsdiener sind auf den genauen Vollzug dieser Anordnung und zur sofortigen Anzeige der Contravenienten ernstgemessenst angewiesen, und wird deßhalb Jedermann vor Ankauf von dergleichen entwendetem Holze bei Vermeidung der Confiskation desselben, hiemit nochmals verwarnt.

Bayreuth, am 3. März 1838.

Der Stadtmagistrat, als Lokal-Polizeibehörde.
v. Hagen.

Richter.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden die Grundbesitzungen des Nikol Gick zu Schwürbitz, bestehend:

1) aus einem Wohnhause, mit Stadel, Nebengebäuden und Gemeinderecht,
2) ein Feld auf der hintern Heyern, B.-Nr. 1489,
3) „ „ allda, B.-Nr. 1490,
4) „ „ im Waldgraben, B.-Nr. 1491,
5) „ „ auf der Heyern, B.-Nr. 1492,
6) „ „ allda, B.-Nr. 1493,
7) „ „ allda, B.-Nr. 1494,
8) „ „ dortselbst, B.-Nr. 1495,
9) „ „ dortselbst, B.-Nr. 1496,
10) „ „ dergl., B.-Nr. 1497,
11) „ „ und Wiesen im Boden, B.-Nr. 1498,
12) „ „ auf der hintern Heyern,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin am

Montag den 26. März l. J.

am Sitze des Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 6. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Auf Andringen der Gläubiger wird das den Webermeister Peter und Elisabetha Philipp'schen, dann

den Schuhmachergesellen Michael und Barbara Heinrich'schen Eheleuten zu Nagel gehörige Anwesen, als:

a) ⅛ Tagw. Wiese, als öder Grund um 60 fl. erkauft,
b) ¼ Tagw. Feld, B.-Nr. 96½, mit ⅛ kr. Strsplm.,
c) das Wohnhaus Nr. 47 zu Nagel, B.-Nr. 96½ mit 3¾ kr. Strsplm.,

grund- und handlohnbar zum Rittergut Fahrenbach, zusammen auf 300 fl. geschätzt, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit auf den

23. März c. Vormittags bis Mittags 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle eingeladen. Das Taxationsprotokoll kann während der gewöhnlichen Canzleistunden in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 19. Jänner 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Zum öffentlichen Verkauf des bei dem hiesigen Rentamte noch befindlichen Habervorrathes von beiläufig 148 Schäffeln steht Termin auf

Freitag den 16. März d. J.,

Vormittags an, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Wunsiedel, am 1. März 1838.

Königliches Rentamt.

v. Bomhard.

Von der dießjährigen Eindienung werden am

Dienstag den 13. d. Mts. Vormittags 10 Uhr
70 Scheffel Haber von hiesigen — und
30 Scheffel Haber von Schnabelweider Böden

dahier meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich daher in dem rentamtlichen Geschäftszimmer einzufinden.

Pegnitz, am 1. März 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

In der Verlassenschaft der Wittwe Gertraud Schick von Teuchatz werden alle diejenigen, welche Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche in dem deshalb anberaumten Termin

Dienstag den 10. April Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzubringen und nachzuweisen. Zugleich wird auch an dem nemlichen Tage das zum Freiherrlich von Aufseßischen Seniorat lehenbare Schickische halbe Gütlein zu Teuchatz, St.-Bes.-Nr. 60, wozu ein Haus und Stadel, ⅛ Tagw. Garten und 1¼ Tagw. Feld gehört, dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

Aufseß, den 1. März 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner, Patr.-Richter.

Die Wiederaufstellung der hiesigen Orgel in der neuen Kirche, die Verfertigung der Emporen und Kirchenstühle und die Reparatur an dem Kirchthurme wird am

24. März c. Nachmittags 2 Uhr

in dem Joseph Völkischen Wirthshause dahier an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt

Schney bei Lichtenfels, am 26. Februar 1838.

Die Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung.

Richter, Pfarrer. Gutgesell, Ortsvorsteher.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . .	14 fl. 48 kr.	14 fl. 24 kr.	14 fl. — kr.
Korn . .	11 fl. 6 kr.	10 fl. 46½ kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . .	11 fl. — kr.	11 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 22½ kr.	5 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 28. Februar 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Unterzeichnete ersucht wiederholt diejenigen, welche mit der Bezahlung ihrer Apotheker-Rechnungen noch zurück sind, um baldige Berichtigung, da sie sich nur ungern genöthigt sehen möchte, die Gerichte zu Hülfe zu nehmen. Bayreuth, den 6. März 1838.

Stadt-Apotheker Raab sel. Wittwe.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 30. Bayreuth, Sonnabend am 10. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen K. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes zur Anzeige gebracht worden, daß der größte Theil der obenbenannten Behörden, ungeachtet der denselben durch die Redaktion von Zeit zu Zeit mitgetheilten vollständigen Ausstands-Verzeichnisse, in Abführung der rückständigen ältern und neuern Inserir-Gebühren sich fortwährend säumig zeigt und die nach den letzten Ausstands-Libellen zugesicherten Zahlungen bis jetzt nicht geleistet hat, so werden dieselben zur schleunigen Abführung dieser Rückstände oder Benennung der gesetzlichen Hinderungs-Ursachen innerhalb eines Termins von vierzehn Tagen mit dem Bemerken aufgefordert, daß nach dessen fruchtlosem Verlauf ernstliche Einschreitungen eintreten müßten.

Bayreuth, den 1. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Störung der Sonntagsfeier durch Treibjagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht selten an Sonn- und gebotenen kirchlichen Feiertagen Treibjagden Statt finden.

Da hiedurch der, durch die diesseitige allgemeine Bekanntmachung vom 11. Jänner 1827, „die Feier der Sonn- und Festtäge betreffend", anbefohlenen würdevollen Begehung der Feier dieser Tage entgegen gehandelt und überdieß die Beiziehung der zu diesen Jagden nöthigen Treiber durch die allgemeine Anordnung vom 3. Februar 1816, „das Treibjagen an Sonn- und Festtägen betr.", geeignet beschränkt worden, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiemit veranlaßt, anzuordnen, daß solche Jagden künftighin an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen der Kirche, ohne Unterschied der Confession, zu unterbleiben haben.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird dieses zur Nachachtung mit dem Auftrage eröffnet, gegen allenfallsige Kontravenienten mit den geeigneten Strafen einzuschreiten.

Bayreuth, am 1. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Gewerbs=Distrikts=Prüfungs=Commissionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben, obenbezeichneten Betreffes, vom 21. Januar v. J. (Beilage zu Nr. 11 des Intelligenzblattes vom Jahre 1837) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Oberfranken zugetheilte K. Landgericht Herzogenaurach, durch Entschließung vom heutigen, der Gewerbs=Distrikts=Prüfungs=Commission zu Bamberg zugetheilt worden sey.

Bayreuth, den 27. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Ludwig=Kanal; hier die für den Bau nöthigen Arbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Berichtes der K. Kanalbau=Inspektion zu Nürnberg vom 25sten v. Mts. wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Da nunmehr fast alle Canalarbeiten an Uebernehmer vergeben sind und im laufenden Baujahre in den vollsten Betrieb kommen müßen, so können auch dieses Jahr dabei noch mehr Arbeiter und besonders neben den Handarbeitern, Steinhauer und Maurer bessere Beschäftigung und Bezahlung als in den beiden letzten Jahren finden.

Hinsichtlich der Arbeitsstrecken wird sich auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. März verfloßnen Jahres (Kreis=Intelligenzblatt v. 1837 Nr. 28) zurückbezogen, wornach die Punkte, in welchen Arbeiten an dem von Kelheim bis Bamberg hinab auszuführenden Canale vorzüglich betrieben werden, im Altmühlthale bei Riedenburg, dann bei Beilngries, Neumarkt, Altdorf, Nürnberg, Erlangen, Forchheim und Bamberg sind.

Hiebei wird bemerkt, daß die größte Anzahl der Handarbeiter zwischen Altdorf und Neumarkt und die bedeutendste Zahl der Steinhauer und Maurer zwischen Altdorf und Neumarkt und bei Forchheim gebraucht werden und daß die Arbeiten aller Orten mit dem ersten Anfange der bessern Witterung beginnen.

Was den Lohn der Arbeiter betrifft, wird an das hierüber in dem ebenangeführten diesseitigen Ausschreiben vom 2. März v. Js. dann im Ausschreiben vom 24. April verflossenen Js. (Kreis=Intelligenzblatt Nr. 49) Angeführte rückerinnert, wornach ausgesprochen wurde, daß zwar der Lohn für diese Arbeiten nicht im Voraus angegeben werden könne, da er mehr von der Conkurrenz als von dem Willen der Uebernehmer abhänge, welche übrigens nicht schlecht bezahlen könnten, weil nur gute und meisterhafte Arbeit von ihnen angenommen werde, daß jedoch der gewöhnliche Taglohn eines gesunden und rüstigen Taglöhners nach seiner Brauchbarkeit 24 bis 32 kr. betrage, die Vorarbeiter auch 36 bis 40 kr. erhielten, und Akkordarbeiter sich leicht die Hälfte mehr verdienen könnten, Steinbrechern aber dermalen in der Kanallinie 36 bis 40 kr., einem Maurer 44 bis 48 kr. und einem Steinhauer 48 bis 54 kr. nach Fleiß und Geschicklichkeit bezahlt würden und geschickte Akkordarbeiter auch hier sich immerhin die Hälfte mehr verdienen und auf eine Arbeitsdauer von 4 Jahren rechnen könnten. —

Sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, dann die ihnen untergeordneten Patrimonialgerichte und Magistrate haben das oben Angegebene durch öffentlichen Anschlag in den besuchtesten Wirthshäusern und auf sonst angemessene Art zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen, und es sich sorgfältigst angelegen seyn zu lassen, daß einerseits diese Erwerbsquelle von recht Vielen benützt, andererseits aber auch die Ausführung des Canalbaues selbst durch taugliche Arbeiter sachdienlichst befördert werde.

Bayreuth, den 4. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter in Oberfranken.

(Die Familiensteuerpflichtigkeit der Militairbeamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ministerial-Entschließung vom 13ten v. M. sind künftig auch die Militairbeamten der aktiven Heeres-Abtheilungen, nämlich die bei einem Regimente oder Bataillon im Stande geführten Individuen des Unter-Staabes, als: Auditore, Aerzte, Quartiermeister, chirurgische Praktikanten und Aktuare hinsichtlich ihrer Gagen der Familien-Steuer unterworfen.

Die obenbenannten Behörden, in deren Bezirken sich Individuen der Art befinden, haben sich von den treffenden Armee-Abtheilungen Ausweise über diese Gagen zu verschaffen, und binnen 4 Wochen über die erstmalige Besteuerung für 18 $\frac{37}{38}$ berichtliche Vorlagen zu machen.

Bayreuth, den 4. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Buchta, v. n.

Fürlinger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 5ten d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der bisherige Verweser des Rentamts Ebermannstadt, Rechnungs-Commissair Christoph Köppel, vom 21. April d. J. anfangend, als definitiver Rentbeamte bei diesem Amte eintrete.

Die unterzeichnete Behörde versteigert

1) im Revier Limmersdorf:

am Mittwoch den 14. März c. aus den Forstorten Waldheite, Drossenfelderhieb, Beersteig rc.

70 Stück Fichten- und Tannen-Blöcher,
230 „ dergl. Baustämme,
6½ Klafter weiches Scheitholz,
25 hundert Erlenwellen;

am Freitag den 16. März c. aus den Forstorten Fürst, Oberforstleithen und Koppühl rc.

30 Blöcher Fichten und Tannen,
329 Stück dergl. Baustämme.

Die Zusammenkunft ist jedesmal um 9 Uhr in Unterobsang beim Wirth Hahn.

2) Im Revier St. Georgen:

am Donnerstag den 15. März c. Nachmittags 2 Uhr aus dem Forstorte Pühlholz

30 Stück Fichten- und Fohren-Baustämme,
196 „ Fichtenstangen, verschiedener Qualität,
6 Klftr. Erlen-, Linden- und Birken-Scheitholz;

am Samstag den 17. März c. Vormittags 9 Uhr aus dem Forstort Hohenwarte

96 Bauholzstämme,
322 Stück Birkenstangen, und
206 „ Fichten-Pfahlstangen.

Die Zusammenkunft ist am 15. März auf der Bruckmühle, und am 17. März in der Bürgerreuth.

Kaufslustige, welche dieses Materiale vor dem Ver-

kauf noch einsehen wollen, haben sich an die Königl. Revierförster Sintzel in Limmersdorf und Herzer in Römerleithen zu wenden, welche die Verkaufs-Objekte auf Verlangen vorzeigen lassen werden.

Bayreuth, den 7. März 1838.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Januar 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 14,689 bis 15,580 incl. in dem auf

Donnerstag den 22. März d. Js.

Vormittags 9 Uhr angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, mit der wiederholten Bemerkung, daß nur bis Tags vor der Auktion Mittags 12 Uhr ausgelößt und umgeschrieben werden kann. Bayreuth, den 3. März 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Bekanntmachung.

Den Ludwig-(Donau-Main-) Kanal betr.

Die K. Kanalbau-Inspektion konnte der am 20sten l. Mts. bei dem K. Landgerichte Bamberg I. stattgefundenen Versteigerung mehrerer Kanalbauarbeiten an den Wenigstnehmenden ihre Genehmigung nicht ertheilen, und ist daher veranlaßt, dieselben Baugegenstände wiederholt zur Herabsteigerung auszusetzen, wählt jedoch, um den Steigerungslustigen aus der Ferne die Reisekosten zu ersparen, den Weg der schriftlichen Anerbietung.

Die herzustellenden und zu vergebenden Bauobjekte, deren Zahl sich gegen die Ausschreibung vom 8ten v. Mts. noch vermehrte, sind folgende:

eine Partie Erdarbeiten in der 91sten Kanalhaltung zu	11,724 fl. 32 kr.
die Schleusse Nr. 90 bei Hirschaid mit	25,376 „ 2 „
die Schleusse Nr. 91 bei Strullendorf mit	22,270 fl. 4 kr.
fünf Kanalbrücken bei Altendorf, Hirschaid und Strullendorf mit	27,834 „ 18 „
neun Durchlässe zwischen Altendorf und Strullendorf mit	38,849 „ 35 „
zusammen für Bauarbeiten.	126,054 fl. 31 kr.

Diese Bauten werden im Ganzen an einen Unternehmer hingegeben. Die Abgebote, welche in Prozenten auszudrücken sind, beziehen sich auf die Summe von 126,054 fl. 31 kr. und sind schriftlich und verschlossen mit der Aufschrift:

„Angebot
zur Versteigerung von Kanalbau-Arbeiten in der
Kanalbau-Section VII."

unter Couvert an das Königl. Landgericht Bamberg I. zu Bamberg franco, längstens bis zum 1[illegible]. März l. J. einzusenden, indem die Steigerungs-Commission

Dienstag den 20. März Vormittags

zur Eröffnung der eingekommenen Anerbietungen zusammentreten wird, und später eintreffende daher unberücksichtiget bleiben müßten. — Für diejenigen, welche die allgemeinen Baubedingnisse nicht kennen, wird bemerkt, daß hierüber, sowie über die Preiße und was sonst wünschenswerth ist, Auskunft bei der K. Kanalbau-Section VII. in Bamberg in frankirten Briefen erholt werden könne, wo auch die Bau-Projekte zur Einsicht offen liegen. — Für diejenigen Steigerungslustigen, welche dem K. Kanalbau-Beamten noch unbekannt sind, wird bemerkt, daß sich über die Fähigkeit, eine Caution von 12,600 fl. leisten zu können, ausgewiesen werden muß.

Nürnberg, den 26. Februar 1838.

Königliche Kanalbau-Inspection.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beischlag, K. Regierungs- und Kreis-Baurath.

Zur Wahrung eines pupillarischen Interesses werden die zur Verlassenschaftsmasse

a) des ledigen Johann Lang,
b) dessen ledigen Schwester Maria Anna Lang zu Oberhaid

gehörigen Mobilien, bestehend in Kleidungsstücken, Wagen, Pflug, Betten, Krüge, 1 Paar Ochsen, 1 Stier, 40 Eimer Weinmost pro 1837, nebst andern Haus- und Baumannsgeräthschaften, dann an Realitäten

A. des Johann Lang:

1) das Wirthshaus in Oberhaid mit dem dazu gehörigen Bräuhause, Scheune, Holzlage, Obstdörr, Hofgebäude, Gemeindegerechtigkeit, B.-Nr. 456, St.-Cap. 300 fl., H.-Nr. 100, nebst dem einge-

hörigen Braugeschirr von 150 Fässer in Eisen und 50 do. in Holz gebunden, 4 Kufer, dann Brandweinzeug;

2) walzende Grundstücke:

a) 1 Hopfengarten mit Stangen, B.-Nr. 29 b,

b) 1 Feld im Hugenberg, B.-Nr. 430 a 5,

c) 1 Feld im Weidig in 2 Stücken, B.-Nr. 30,

d) 1 Wieslein im Wintzäunlein, B.-Nr. 29 a;

B. der Maria Anna Lang:

1) der Söldengutsantheil aus dem Klarmannsgute, bestehend aus dem Klarmannshause mit Scheune, $\frac{1}{4}$ Tagw. Hopfengarten, 1 Tagw. Feld im Ried, $1\frac{5}{8}$ Tagw. Feld in der Sandhecke, $\frac{1}{8}$ Tagw. am 3 Strichen Feld im Schlaf, die Hälfte der Klarmannswiese beim langen See, $\frac{1}{4}$ Gemeinderecht, Bes.-Nr. 430 a 1, Steuerkapital 600 fl., Haus-Nr. 105;

2) das Blumleinshäuslein ohne Nebengebäude mit 1 Morgen Feld in der Klinge, $\frac{1}{16}$ Morg. an 2 Streifen Feld im Schlaf, $\frac{1}{4}$ Gemeinderecht, Besitz-Nr. 430 a 2, Haus-Nr. 106, endlich der walzende 4te Antheil des Waldes aus dem Klarmannsgute — von einer K. Landgerichts-Commission im Sterbehause zu Oberhaid

Montag den 2. April 1838,

und zwar die Mobilien gegen baare Bezahlung, die Realitäten aber gegen $\frac{1}{4}$jährige Zahlung vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung öffentlich versteigert. Steigerungslustige, welche dem Gerichte nicht schon bekannt sind, haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Die zu versteigernden Mobilien sowohl als die Realitäten können mittlerweile eingesehen werden, zu deren Einweisung der Miterbe, Lehrer Carl in Oberhaid angewiesen wurde. Zugleich wird nach dem Antrage sämmtlicher Erben zur Herstellung der Vollmasse eine summarische Liquidation sämmtlicher an obige beide Rücklassenschaftsmassen zu machenden dermal noch unbekannten Forderungen

Dienstag den 3. April l. Js.

hierorts vorgenommen, wozu die dermal unbekannten Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses sich hierorts einzufinden haben. Bamberg, am 1. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bovert, Ldr.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden die zur Verlassenschaft des Gastwirths Conrad Nützel zu Lanzendorf gehörigen walzenden Grundstücke:

1) in der Flur Himmelkron gelegen und zum K. Rentamte Gefrees mit 10 pCt. nach Bayreuther-Ordnung handlohnbar:

a) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, die dürre Eggeten genannt, onerirt mit

$10\frac{1}{2}$ kr. Steuereinheit, Cat.-Nr. 20,

$37\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, und

44 kr. fixen Zehnt,

geschätzt auf 230 fl.;

b) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld aufm Aichig, das hintere Aichig benannt, mit

$13\frac{1}{2}$ kr. Steuereinheit, Cat.-Nr. 19,

45 kr. Erbzinns,

$\frac{3}{8}$ Waizen, $\frac{1}{4}$ Gersten und

57 kr. fixen Zehnt belastet,

und taxirt auf 500 fl.;

c) 1 Tagwerk Feld im Eichig, giebt jährlich

$9\frac{3}{4}$ kr. Steuereinheit, Cat.-Nr. 18,

$37\frac{1}{2}$ kr. Erbzins,

$\frac{3}{8}$ Waizen, $\frac{1}{4}$ Gersten und 15 kr. fixen Zehnt,

gewürdiget auf 400 fl.;

2) in der Flur Lanzendorf:

$\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld und Wiesen, der Hopfengarten in 3 Abtheilungen, ist mit $16\frac{3}{4}$ kr. Steuersimplum belegt, und zahlt zur Grohmann'schen Gutsherrschaft zu Lanzendorf:

a) von der Wiesen:

2 fl. 30 kr. Walburgis-,

2 fl. 30 kr. Michaelis-Gefäll, dann

2 fl. 30 kr. steten Handlohn,

auch auf Seiten des Lehenmannes den Todenfall mit 5 Prozent;

b) von dem Acker:

1 fl. $52\frac{1}{2}$ kr. Gefäll, halb zu Walburgi und halb zu Michaelis,

10prozentiges Handlohn und Todenfall mit 5 Prozent auf Seiten des Lehenmannes, ist taxirt auf 500 fl.,

hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird Steigerungstagsfahrt auf

Sonnabend den 24. März c. Vormittags 9 Uhr

dahier am Gerichtssitze anberaumt, zu der besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Der Zu-

schlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten und des obervormundschaftlichen Gerichts.

Berneck, den 14. Februar 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Die Verlassenschaft der Gastwirths-Wittwe Katharina Windisch zu Streitberg reicht zur Befriedigung der Gläubigerschaft nicht hin, weshalb gegen dieselbe Konkurs rechtskräftig erkannt worden ist. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Ansprüche auf

Mittwoch den 28. März l. Js.,

2) zur Angabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungs-Ansprüche auf

Freitag den 27. April l. Js.,

3) zur Angabe der Schlußerinnerungen, Re- und Duplik auf

Montag den 28. Mai l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr im diesseitigen Gerichts-Lokale festgesetzt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger dieser Nachlassenschaft öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen dieser Verlassenschaft in Händen haben sollten, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht dahier zu übergeben. Hiebei wird bemerkt, daß wider diese Nachlassenschaftsmasse bereits ein Schuldenstand zu 7082 fl. 15 kr., und zwar darunter 1350 fl. als eingetragene und 5000 fl. als vorgemerkte Hypothekkapital-Schuldforderungen gerichtlich angemeldet worden seye, und daß die Schätzung des Gesammt-Aktiv-Vermögens dieser Nachlassenschaftssache nur 2403 fl. 58 kr. betrage. Es werden daher die Chirographar-Gläubiger darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle sie bei dem angegebenen Masse-Zustande dennoch das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren unter sich fortsetzen wollten, dieses ihnen zwar unbenommen bleibe, sie aber alsdann verbunden seyen, für die Kosten dieses weiteren Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen, und diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Befriedigung der Hypothekgläubiger kein Ueberschuß an der Masse vorhanden seyn sollte. Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, im ersten Ediktstermine nicht allein einen Massekurator, sondern auch einen Ausschuß von wenigstens zwei oder drei Mitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen, welcher nämlich in allen Verwaltungs-Gegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtigt seyn solle. Ebermannstadt, den 28. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Mosau.

Auf das im Wege der Exekution ausgebotene Grund-Vermögen des Heinrich Lauer zu Hollfeld, bestehend:

1) in einem Wohnhaus, mit Garten,

2) 2½ Tagw. Feld, in der Gernstecken,

3) 2 Tagw. Feld, in der Gernstecken oder Kohlstadt,

4) 1 Tagw. Wiese, im großen Hain,

5) 1 Tagw. Feld, im Schirmreuth,

6) 1 Tagw. Feld, in der Gernstecken,

zusammen auf 1375 fl. geschätzt, wurde bei dem am 9. Januar d. Js. abgehaltenen 2ten Strichtermin ein Aufgebot von 850 fl. gelegt; zum Verkauf dieses Grundvermögens wird dritter und letzter Termin auf den

22. März d. Js. Vormittags

bei dem Landgerichte dahier angesetzt, mit der Bemerkung, daß an diesem Termine um 12 Uhr Mittags nach §. 64 des Hypothekengesetzes der Hinschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Hollfeld, am 12. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Friedrich.

Im Jahre 1784 hat sich Albert Reinhard, Glasermeisters-Sohn aus Höchstadt, bei dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Baron Gemmingschen Infanterie-Regiment engagiren lassen, und ließ während der inzwischen verflossenen langen Zeit gar nichts von sich hören, obwohl bereits unterm 31. März 1825 an denselben und dessen allenfallsige Leibeserben die erste Ediktladung erlassen worden ist. Die Verwandten desselben haben daher neuerdings auf Aushändigung dessen nunmehr in 1236 fl. 51 kr. 2 pf. bestehenden Vermögens an sie den Antrag gestellt. Albert Reinhard oder dessen allenfallsige Leibeserben

werden demnach aufgefordert, längstens binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landgerichte sich um so gewisser zu stellen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als ausserdem das besagte Vermögen seinen resp. ihren nächsten Verwandten zur freien Disposition hinausgegeben werden würde. Höchstadt a. d. Aisch in Oberfranken, den 2. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koch, Ldr.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Schneidermeisters Johann Pfister zu Creußen wird das Wohnhaus mit der darauf haftenden Garküche und Schildaushängungsgerechtigkeit, Zapfenschenk und Brantweinbrennerei, H.-Nr. 890 an der Landstraße nach Bayreuth gelegen, an die Meistbietenden verkauft. Die hierauf haftenden Lasten können in der Registratur dahier eingesehen werden. Der Schätzungswerth beträgt incl. der hierauf haftenden Gerechtigkeiten

700 fl.

Kaufsliebhaber haben dahier am

Donnerstag den 15. März l. J. früh 10 Uhr

sich einzufinden und sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Schnabelwaid, den 22. Februar 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In der Verlassenschaftssache des Rothgerbermeisters Johann Friedrich Glenk von Pegnitz werden auf Antrag der Erbsinteressenten die demselben gehörigen Grundrealitäten, nemlich:

1) ein Wohnhaus mit einem Nebengebäude, einer Holzlege, einem halben Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagw. Leimenweihertheil und $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten,
2) 1 Tagw., die Knopfwiese,
3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld im Weidig,
4) 2 Tagw. Wiese, die Amtswiese,
5) $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten auf dem Damm,
6) 1 Tagw. Feld auf dem Pöhlgraben,
7) 1 Tagw. Feld auf der Kaltenreuth,
8) 2 Tagw. Feld im Weidig,
9) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, der Behälter Acker,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist Bietungstermin auf den

23. März Vormittags 8 Uhr

in loco Pegnitz anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Am folgenden Tage, nemlich den

24. März Vormittags 8 Uhr

werden die auf einem bei Stemmenreuth und Zips gelegenen öden Stück Land stehenden 31 Eichenbäume mit 3 Linden und 9 ausgegrabenen Eichenstöcken, öffentlich an Ort und Stelle gegen sogleich baare Bezahlung verstrichen, wozu gleichfalls Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Schätzungsprotokolle können in der Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 6. März 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	14 fl. 48 kr.	14 fl. 19½ kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . . .	11 fl. 6 kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	6 fl. 18 kr.	5 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 3. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ankündigung

einer Schrift für Bayerische Richter und Advokaten, wie für Alle, welche vor den K. Bayerischen Gerichten zu thun haben, oder als Gemeindevorsteher das Vermittlungsamt auszuüben haben.

Dieselbe ist in Würzburg, im Selbstverlage des Verfassers unter folgendem Titel erschienen:

Gesetz vom 17. November 1837,

einige Verbesserungen der Bayerischen Gerichtsordnung betr., mit Marginalien versehen und mit Anmerkungen begleitet, wodurch auf die Gesetzstellen, welche dadurch aufgehoben, modifizirt oder erläutert wurden, hingewiesen wird,

vom Verfasser der Schrift: „der Bayerische Ei-

vilprozeß nach dem Judiciar-Codex und den sämmtlichen bis jetzt erschienenen Novellen."

Dieses Gesetz, wodurch das Prozeßverfahren in Bayern wesentliche Veränderungen erlitten hat, ist in sauberm Umschlage brochirt, gegen portofreie Einsendung von 27 Kreuzern, also wohlfeiler, als es ohne Marginalien und ohne Anmerkungen an der Quelle verkauft wird, bei dem Unterzeichneten — welchem der Debit vom Herausgeber in Commission übertragen wurde — zu haben.

Bayreuth, den 8. März 1838.

B. Seligsberg, Antiquar.

Die Unterzeichnete ersucht wiederholt diejenigen, welche mit der Bezahlung ihrer Apotheker-Rechnungen noch zurück sind, um baldige Berichtigung, da sie sich nur ungern genöthigt sehen möchte, die Gerichte zu Hülfe zu nehmen. Bayreuth, den 6. März 1838.

Stadt-Apotheker Raab sel. Wittwe.

Bei dem Unterzeichneten kann bis 1. Mai oder auch bis 15. April d. Js. ein Gehülfe, welcher sich über Treue, Fleiß und Brauchbarkeit mit glaubwürdigen Zeugnissen hinlänglich auszuweisen vermag, gegen annehmbare Bedingnisse Unterkunft finden.

Derselbe muß jedoch den Kanzlei-Geschäften so gewachsen seyn, daß er bei allenfallsiger Abwesenheit des Unterzeichneten dieselben zu übernehmen und vollkommen zu führen im Stande ist; hat sich aber wo möglich persönlich zu stellen. Gräfenberg, am 7. März 1838.

Wimer, Landgerichtsdiener.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. März. Der Mitbürger und Fuhrmann Wittauer im Neuenwege, mit Elisabetha Marg. Heinriette Reiß, Müllermeisters-Tochter aus Bayreuth.

Den 8. März. Der Bürger und Schuhmachermeister Thomas Weber im Neuenwege, mit der Schuhmachermeisters-Wittwe Rausch daselbst.

Geborne.

Den 24. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. März. Der Sohn des Hauptmanns Faulhaber, im Kgl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. März. Der Sohn des Bürgers, Juweliers und Goldarbeiters Treutler dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Vogel dahier.

Den 3. März. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Degen dahier.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Zettner auf der Dürschnitz.

Den 4. März. Die Tochter des Herzoglichen Laquais Fuchs dahier.

Den 5. März. Der Sohn des Auf- und Abladers Schilling auf der Dürschnitz.

Den 6. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. März. Die Tochter des Maurergesellen Prechtel zu St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 27. Februar. Die Wittwe des Stadtgerichtsdieners Reul zu St. Georgen, alt 68 Jahre, 11 Monate und 25 Tage.

— — Johann Buchta, Tambour beim Kgl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling zu Bayreuth, alt 29 Jahre.

Den 28. Febr. Der Bürger, Huf- und Waffenschmiedmeister Bauer dahier, alt 34 Jahre, 9 Monate und 14 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Zimmergesellen Hörl auf der Dürschnitz, alt 27 Jahre, 8 Monate und 7 Tage.

Den 3. März. Der Bürger und Lebküchnermeister Müller dahier, alt 70 Jahre, 2 Monate und 27 Tage.

Den 4. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen, alt 2 Jahre und 6 Monate.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Helmreich dahier, alt 70 Jahre, 7 Monate und 12 Tage.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Hübsch dahier, alt 67 Jahre, 2 Monate und 26 Tage.

— — Der Sohn des Wirthes Weber auf der Saas, alt 8 Jahre, 3 Monate und 15 Tage.

Den 6. März. Die Ehefrau des Bauers Koch zu Heinersreuth, alt 58 Jahre, 9 Monate und 29 Tage.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Dienstag am 13. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Schulstelle zu Kirchrüsselbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Cantors-, Organisten- und Kirchnersstelle zu Kirchrüsselbach, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 298 fl. 54½ kr., wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 6 Wochen bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Gräfenberg einzureichen. Bayreuth, den 4. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte und Distrikts-Schulen-Inspektionen für Oberfranken.

(Die Lokal-Schullehrer-Wittwen-Pensions-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende — unterm heutigen an das K. Landgericht Bamberg II. erlassene Entschließung im bezeichneten Betreffe wird den obenbenannten Behörden zur Wissenschaft eröffnet.

Bayreuth, den 6. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

An das Königl. Landgericht Bamberg II.

(Die Lokal-Schullehrer-Wittwen-Pensions-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. Januar d. Jrs. wird erwiedert, daß die Lokal-Schullehrer-Wittwen-Pensions-Anstalten,

wie dies bisher neben der Kreisschullehrer-Wittwenkassa der Fall war, auch für die Folge neben dem Privatschullehrer-Pensionsvereine fort zu bestehen haben.

Bayreuth, den 6. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, die Magistrate und Stadtschulen-Commissionen zu Bamberg, Bayreuth und Hof, dann sämmtliche K. Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Allerhöchste Bestimmungen über die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend ergangen sind, haben die Distrikts-Schulbehörden aus dem abschriftlich beigefügten K. Ministerial-Rescript vom 26. Februar d. J. zu ersehen.

Die K. Regierung gewärtiget, daß diese Allerhöchsten Beschlüsse unverzüglich in sämmtlichen Schulbezirken ins Leben treten, und sieht der Vollzugs-Anzeige von Seite der Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulen-Inspektionen unfehlbar bis zum

1. Mai d. J.

entgegen.

Bayreuth, den 6. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend zu beschließen geruht, wie folgt:

1) Die Schulpflicht soll in den teutschen Schulen Bayerns (Werktags- und Feiertagsschulen) den Zeitraum vom 6sten bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre umfassen;

2) die Aufnahme in die Werktags-Schule erfolgt bei gehöriger Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre, und zwar in Schulen auf dem Lande mit dem Beginnen des Sommers, in den Stadtschulen aber, welche im Winter und Sommer gleich regelmäßig fortgehalten werden, mit dem Beginnen des Wintersemesters;

3) die Entlassung aus der Werktags-Schule findet bei den Katholiken nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahre nur dann statt, wenn das Kind in der Schluß-Prüfung als hinlänglich unterrichtet sich zeigt; außerdem hat jedes Kind, besonders wenn dasselbe im Schulbesuche nachlässig war, die Werktags-Schule noch ein Jahr zu besuchen.

   Bei den Protestanten tritt die Entlassung aus der Werktags-Schule erst nach erfolgter Confirmation, d. i. nach dem zurückgelegten 13ten Lebensjahre ein. Alles dieses kommt jedoch nur in so fern zur Anwendung, als die Kinder nicht in eine höhere Lehranstalt, lateinische, Gewerbs- oder höhere Töchterschule übergehen.

4) Die Feiertagsschule ist von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre zu besuchen.

   Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei jenen statt, welche eine höhere oder besondere Lehranstalt besuchen, oder welche hinreichenden Privat-Unterricht genießen. Letztere haben jedoch jedes Jahr an der öffentlichen Schulprüfung Theil zu nehmen.

5) Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate werden Sorge tragen, daß allenthalben an den Sonntagen die nachmittägigen Christenlehren in der Kirche für die reifere, im Alter der Feiertags-Schulpflicht stehende Ju-

gend wieder eingeführt werden. Daran haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höheren Lehranstalt angehören oder besonderen Religions-Unterricht mit Einwilligung des Pfarrers geniesen.

6) Das Verbot für die Jugend, Wirthshäuser, Tanzplätze rc. rc. zu besuchen, ist allenthalben mit Strenge zu handhaben. Nur in einzelnen Fällen ist den Eltern zu gestatten, ihre Söhne und Töchter an anständige Vergnügungsorte mitnehmen zu dürfen.

7) Die bestehenden Verordnungen über Schulbesuch, Schulversäumnisse, Entlassung rc. sind mit aller Strenge fortan zu handhaben.

München, den 26. Februar 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Reise durch Süddeutschland und Norditalien, beschrieben von Dr. Johannes Gistl, 1ster Theil betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte und in Folge eines Beschlusses der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Reise durch Süddeutschland und Norditalien, beschrieben von Dr. Johannes Gistl rc., 1ster Theil, ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 5ten d. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „le livre du peuple par F. Lamennais. Bruxelles. Societé Belge de Librairie etc. 1838“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte und in Folge eines Beschlusses der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „le livre du peuple par F. Lamennais. Bruxelles. Societé Belge de Librairie etc. 1838“ ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 5ten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 9. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Holztheuerung in der Gegend von Bamberg resp. Besoldungshölzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Finanzministerial-Bestimmung vom 23. September v. Js. sub. Nr. 11,545 und einer späteren vom 27sten v. Mts., sub. Nr. 17,356, dürfen Besoldungs- und Deputat-Holzempfänger nur noch insoweit mit anderweitigen Holzabgaben aus Staatswaldungen gegen Taxe berücksichtiget, oder zu den öffentlichen Versteige-

rungen zugelassen werden, als sie nachweißlich mit ihrem Besoldungs- und Deputatholze nicht auskommen sollten, und das Fehlende zu ergänzen wünschen.

Die K. Forstämter sind deßfalls angewiesen, diejenigen Besoldungsholzempfänger, von welchen bekannt wird, daß sie theilweise oder ganz ihr Besoldungsholz verkauft haben, einzelne besonders nachgewiesene Fälle ausgenommen, von aller Holzabgabe aus den Staatswaldungen um die Taxe auszuschließen, und auch bei den öffentlichen Versteigerungen nicht zuzulassen. Was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Buchta, v. n.

Fürlinger.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Die Stempel-Adhibirung zu den Belegen der Armen-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vom K. Staats-Ministerium des Innern, benehmlich mit jenem der Finanzen, am 17ten v. M. erlassenen Entschließung sind im Hinblick auf den Art. 4 der allgemeinen Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., die Armenpflegschaftsräthe zur Erholung der Stempel für die den Armen-Rechnungen beizulegenden Quittungen nicht anzuhalten; wornach sich genau zu achten ist.

Bayreuth, den 8. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Buchta, v. n.

Fürlinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Anlehen aus Stiftungs-Cassen betreffend.)

Sehr häufig kommen bei dem hiesigen Stadt-Magistrat Gesuche um Anlehen aus Stiftungs-Cassen ein, welche nicht vorschriftsmäßig belegt sind und daher zur Ergänzung zurückgegeben werden müssen.

Damit nun den Anlehensuchern diese mit Zeit- und Kostenaufwand verbundenen Ergänzungen in der Folge erspart werden, so dient zur Nachricht derselben, daß ein Anlehens-Gesuch, ohne Rücksicht auf den Capitals-Betrag, folgende Requisite enthalten muß:

1) eine nach Vorschrift der Gesetze gefertigte Anlehens-Tabelle,
2) eine beglaubte Abschrift des Schätzungs-Protokolls, (in diesem müssen die Sachverständigen ausdrücklich auf die §§. 9 und 10 der Instruktion für Schätzmänner in Hypothekersachen hingewiesen worden seyn.)
3) den Steuerwerth der zu verpfändenden Gebäude und Grundstücke,
4) den Brandversicherungs-Anschlag der ersteren,
5) den Erwerbspreiß beider, und
6) den Leumund des Bittstellers.

Alle einkommenden Anlehens-Gesuche, welche mit diesen Belegen nicht versehen sind, werden von nun an sofort zurückgewiesen werden.

Dabei wird bemerkt, daß es im Interesse der Capitalsucher liegt, wenn sie sich mit ihren Anlehens-Gesuchen an den unterfertigten Stadt-Magistrat unmittelbar wenden, weil sie auf diesem Wege nicht allein den Händen eines unbefugten gewinnsüchtigen Geldmäcklers entgehen, sondern auch weit eher zu ihrem Zwecke gelangen.

Bayreuth, am 8. Januar 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Verwaltungsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die auswärtigen Herren Mitglieder des historischen

Vereines zu Bayreuth, welche im Laufe des vorigen Jahres demselben durch ihre an das Königl. Präsidium der Regierung von Oberfranken abgegebene Erklärung beigetreten sind, werden ersucht, den jährlichen Beitrag von einem Gulden an den Sekretair des Vereines, Professor Lotzbeck, im Laufe dieses Monats einzusenden. Zugleich spricht man den Wunsch aus, daß zur Erleichterung der Perception an den Orten, an welchen sich mehrere Mitglieder befinden, eines derselben die Sammlung dieser Beiträge gefälligst übernehmen und dieselben hierher befördern möge. Bayreuth, den 4. März 1838.

Der Ausschuß des historischen Vereines.

v. Hagen, als Vorstand.

Lotzbeck, als Sekretair.

Die Kommerzien-Raths-Wittwe Margaretha Drausnik dahier hat laut Protokolls vom 10ten curr. die Administration ihres Vermögens ihrem Sohne Konrad Drausnik, dermalen Kgl. Landgerichts-Assessor zu Heidenheim, übergeben, und kann nur mit dessen oder seines Substituten Zuziehung gültige Verträge eingehen; auch können nur an diese Letzteren Zahlungen rechtsgültig geleistet werden, was zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bamberg, den 13. Februar 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Gegen den hiesigen Kaufmann Johann Daniel Wierrer ist die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 10. Mai 1838,

2) zur Abgabe der Einreden auf

Donnerstag den 7. Juni,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 5. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile angesetzt, daß die am ersten Ganttage nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen, die an dem II. und III. Ganttage aber Ausbleibenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen.

Zugleich wird bemerkt, daß

A. der Aktivstand in

a)	7,000	fl.	—	kr.	Schätzungswerth des Hauses,
b)	720	fl.	1	kr.	an Außenständen,
c)	157	fl.	51	kr.	an Mobilien, und
d)	379	fl.	13	kr.	an Waaren,
Sa.	8,257	fl.	5	kr.	

B. Dagegen der Passivstand in

a)	7,120	fl.	—	kr.	Hypothekschulden,
b)	5,680	fl.	48	kr.	Wechsel- und
c)	6,825	fl.	31	kr.	Waaren-Forderungen,

Sa. 19,626 fl. 19 kr. bestehe, und daß nach einem vorliegenden Vertrage der Mehrwerth des Hauses über die Hypothekschulden den Kindern des Gantirers gehöre.

Wer vom Vermögen des Gantirers etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Strafe des Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte zum unterzeichneten Gerichte einzuliefern. Bamberg, den 9. Februar 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Auf den Grund einer ausgeklagten Forderung wird das dem Johann Tremel von Eichig gehörige Grundvermögen, wie solches in Nr. 130 des Intelligenzblattes vom Jahre 1837 pag. 1151 näher bezeichnet ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

21. März c.

dahier anberaumten Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Lichtenfels, am 19. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf den Grund einer ausgeklagten Forderung werden die dem Peter Ernst dahier gehörigen Realitäten, wie solche in Nr. 10 pag. 67 des Intelligenzblattes für Oberfranken näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

21. März curr.

dahier anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 16. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Andreas Wendler in Döringstadt gehörigen und in Nr. 106 des Kreis-Intelligenzblattes, Jahres 1837 pag. 971 näher bezeichneten Grundstücke wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

22. März c.

am Gerichtssitze anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Lichtenfels, den 12. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Zur Hülfe Rechtens werden nachgenannte Grundbesitzungen des Johann Baptist Worak von Steinberg:

1) ein Feld mit Wiesen im Ulschenbach, geschätzt auf 175 fl.,
2) ein Feld mit Obstbäumen im Ulschenbach, geschätzt auf 175 fl.,
3) ein halber Stadel mit Garten, geschätzt auf 100 fl.,
4) ein neuerbautes Wohnhaus, geschätzt auf 1200 fl.,

am

18. April c. Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei nach Maasgabe der Exekutionsordnung an den Meistbietenden verstrichen.

Kronach, den 2. März 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Das von dem Tuchmachermeister Melchior Bayer dahier unterm dritten October v. J. erkaufte Wohnhaus des Metzgermeisters Heinrich Barnickel dahier, Hs.-Nr. 18, wird wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf den

26. März c., Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift der Exekutionsordnung. Kronach, den 22. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Urkunden-Amortisations-Erkenntniß.

Vom K. Landgerichte Kulmbach, als Justizbehörde, wird auf den Grund der vorliegenden Akten in der Amortisationssache einer dem Gotteshause Kupferberg eigenthümlich, jedoch zu Verlust gegangenen Urkunde d. d. Bamberg 31. August 1796, zu Recht erkannt und ausgesprochen:

1) daß die fragliche Urkunde d. d. Bamberg 31. August 1796 über 120 fl. frk. oder 150 fl. rhl. zu vier Prozent verzinnslichen Anlehen, welches die Gotteshaus-Stiftung Kupferberg dem vormalig fürstlichen Hochstifte Bamberg gegeben, wie hiermit geschieht, für kraftlos zu erklären sey,
2) daß die Kosten und Stempel, welche in dieser Provokationssache erwachsen, außer Ansatz zu lassen seyen.

V. R. W.

Kulmbach, den 2. März 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf Antrag des Vormundes und mit obervormundschaftlicher Genehmigung werden einige Realitäten der Caspar Johannes'schen Pupillen zu Marktschorgast, nämlich die Brandstätte Nr. 81 sammt zuerkannter Brandentschädigung, der Stadel im untern Anger, der Gemeindetheil am Pöllitzer Berg, und ⅛ Tagw. Feld desgl. im Freianger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin ist am Gerichtssitz

Freitag den 30sten d. Mts.

Der Hinschlag erfolgt nach obervormundschaftlicher Genehmigung. Berneck, am 2. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

In dem zwischen dem Fabrikanten Christoph Schaller zu Markt Selbitz und der ledigen Anna Margaretha Schlegel von Sparneck, unterm 19. Januar l. Js. vor unterfertigter Behörde verlautbarten Ehevertrag, wurde wegen Minderjährigkeit der Braut die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 20. Januar 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Die zur Conkursmasse des Bauers Johann Leykam von Schirradorf gehörigen Güter und Grundstücke, nemlich:

A.

1) das Wohnhaus, Nr. 25, mit Stadel, Keller, Backofen (die Hälfte), Stall und Kellergebäude, ⅜ Tagw. Grasgarten, nebst Gemeinderecht, taxirt auf 500 fl.,

2) 1 Feld, die dreiviertel . . . . Tax 10 fl.
3) 1 Tgw. Feld die Ecken . . . . „ 15 fl.
4) ½ „ „ das Linsenfeld . . „ 10 fl.
5) ¼ „ „ das Erbsenfeld . . „ 10 fl.
6) 1 „ „ die Kalkgrube . . „ 10 fl.
7) 1 „ „ „ obere Gilleggeten „ 5 fl.
8) ¼ „ „ „ untere „ . „ 5 fl.
9) ¼ „ „ „ vordere Kirchen . „ 20 fl.
10) 1 „ „ „ hintere „ . „ 40 fl.
11) ⅛ „ „ der untere Lösersberg „ 1 fl.
12) 1½ „ „ „ mittlere „ . „ 20 fl.
13) ¼ „ „ „ obere „ . „ 5 fl.
14) ¾ „ „ „ vordere Kirschbaum „ 25 fl.
15) ¾ „ „ das Grabenäckerlein . „ 10 fl.
16) ¼ „ „ die Birken . . . „ 5 fl.
17) ⅛ „ „ das Melwäckerlein . „ 10 fl.
18) ¼ „ „ „ Stümpflein . . „ 10 fl.
19) ¼ „ „ „ Leúthlein . . „ 5 fl.
20) 1½ „ „ die Eggeten in Dranndorf „ 45 fl.
21) 1¼ „ das untere Zwischenholz . „ 45 fl.
22) 1 „ das obere Zwischenholz . „ 25 fl.
23) 1½ „ Feld der Stützel und Naßgall „ 15 fl.
24) 1 „ „ „ Teich oder hintere Sandstraße . „ 15 fl.
25) ¾ „ „ das Strößlein . . „ 5 fl.
26) ⅛ „ Holz am Krohenberg . . „ 2 fl.
27) ¼ „ Feld „ „ . . „ 5 fl.
28) 1½ „ Reißholz am Krohenberg . „ 25 fl.
29) ¼ „ Fohrenanflug im Stümpflein „ 2 fl.

30) Das Forstrecht, bestehend in Bezug jährlich mit 2 Klafter weichem Scheitholz im Limmersdorfer Forst, Tax 150 fl.

B.

31) Ein Wohnhaus Nr. 30 mit halbem Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagw. Grasgarten, Nutzmießung am unvertheilten Gemeinderecht mit jährlich 2 Klftr. Gerechtholz aus dem Limmersdorfer Forst, Tax 550 fl.

32) ¾ Tgw. Feld, das Kringala, in der Haid, Tax 30 fl.

33) 3 Tgw. Feld, der große Birnbaum, Tax 50 fl.
34) 1½ „ „ der Lettenberg . . „ 20 fl.
35) ½ „ „ das Buschäckerlein . „ 10 fl.
36) 1½ „ „ das lange Stück . „ 25 fl.
37) 1½ „ „ der Graben,
38) 1½ „ „ auf dem Lettenberg, Fohrenholz mit Oedschaft, „ 50 fl.
39) 3 „ Holzanflug, Fohren auf dem Wachholderberg . . . „ 60 fl.
40) 12 Pflanzbeet unterm Lautenloch . „ 3 fl.
41) 4 Beet desgl. „ „ . „ 59 kr.

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten Termin hiezu auf den

23sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

in loco Schirradorf anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Hollfeld, am 8. März 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Verlassenschaft des Michael Kauper von Pilgerndorf soll das hiezu gehörige Gut auf 3 Jahre verpachtet werden. Verpachtungstermin wird auf den

20. März c. Vormittags

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie an diesem Tage mit den Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Hollfeld, am 14. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Häfnermeister Christian Friedrich Ott zu Gräfenberg und dessen Ehefrau Maria Katharina haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und wird deshalb wegen Unbedeutenheit der Massa

I. zur Anmeldung und Nachweiß der Forderungen auf
Mittwoch den 28. März 1838,

II. zur Vorbringung der Einreden und Schlußverhandlungen auf
Mittwoch den 2. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die am ersten Ediktstag nicht

erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus der Masse, die am II. Termin Ausgebliebenen aber mit den sie treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei dem Conkursgericht vorbehaltlich ihrer Rechte hierauf und bei Vermeidung des Doppelersatzes zu hinterlegen oder wenigstens zur Anzeige zu bringen. Hiebei dient zur Nachricht, daß nach Ausweis des Hypothekenbuchs die Hypothekenschulden auf 1499 fl, die Currentposten aber nach Angabe des Cridars auf 380 fl. 42 kr. sich belaufen, dagegen aber der Aktivwerth nur 1600 fl. beträgt. Da ferner die schuldnerischen Eheleute am I. Ediktstag auf Versuch eines Arrangements angetragen haben, so dient zur weiteren Eröffnung, daß bei dessen etwaigem Zustandekommen die nicht erschienenen Gläubiger den Anträgen und Beschlüssen der Stimmenmehrheit werden beigezählt werden. Gräfenberg, den 18. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Löwel.

Zur öffentlichen Versteigerung von 7 Hirsch- und 2 Altthier-Häuten, nebst einigen Fuchsbälgen aus den diesamtlichen aerarialischen Jagden ist Termin auf

Dienstag den 20sten d. Mts. früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber — die sich in hiesigem Amtslokale einfinden wollen — eingeladen werden.

Horlach, den 6. März 1838.

Königliches Forstamt.
Schmitt, Forstmstr.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. — kr.	14 fl. 43½ kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 48 kr.
Gerste . .	12 fl. — kr.	11 fl. 31½ kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	5 fl. 58½ kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 7. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Mit Ende Mai kommt die hiesige Stadtschreiberei-Stelle in Erledigung, damit ein jährlicher Ertrag von

300 fl. Besoldung, und
4 Klafter Besoldungsholz, hiesigen großen Maases, zu 4½ Schuh Scheiterlänge,

verbunden ist. Bewerbern um diese Stelle wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie die erforderliche Qualifikation durch vorher bestandene praktische Prüfung bei Königlicher Regierung von Oberfranken nachzuweisen und über ihre bisherigen Dienste und Sittlichkeit sich zu legitimiren haben. Zur Anmeldung ist ein vierwöchentlicher Termin bestimmt.

Creußen, den 6. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.
Angerer, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Hiermit beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich in das Haus des Metzgermeisters Morg in der Friedrichsstraße gezogen bin, und mich zu allen Schreinerarbeiten bestens empfehle. Dauerhafte gute Arbeiten sollen gewiß Jeden, der mich mit seinem Zutrauen beehrt, überzeugen, daß ich alles aufbieten werde, mir dasselbe auch zu erhalten.

Bayreuth, den 8. März 1838.

Andreas Däumling, Schreinermeister.

Ein junger Mensch wird in die Lehre als Kaufmann zu nehmen gesucht. Die Redaktion dieses Blattes giebt Auskunft.

E. Nr. 448 ist ein großes schönes Quartier parterre auf Jakobi d. J. billig zu vermiethen; es eignet sich für einen Kutscher, Fleischhacker oder Schreiner.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. März 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102¼	102⅛
ditto à 3½ % prompt .	101⅛	100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	16	
Bank-Actien	519	517

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Donnerstag am 15. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Auszeichnung des Zimmermeisters Rausch bei dem Brande in Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 1sten d. Mts. haben Seine Majestät der König in allergnädigster Anerkennung der thätigen Hilfeleistung, wodurch sich der Zimmermeister Johann Jakob Rausch von Münchberg bei dem am 12. August v. Js. daselbst stattgefundenen verheerenden Brande ganz besonders ausgezeichnet hat, Allerhöchst Sich bewogen gefunden, demselben die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Bayreuth, den 6. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon in Culmbach wurde

a) der Landwehr-Unterlieutenant Johann Sigmund Wiegandt zu Culmbach zum Oberlieutenant, und

b) der Kaufmann Heinrich Seeberger daselbst zum Quartiermeister

gewählt und diese Wahl von der unterfertigten K. Stelle im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando bestättiget, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6ten d. M. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die nächste Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt München erst im künftigen Jahre statt finde und am 1. October 1839 beginne.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, solches sämmtlichen Gewerbsvereinen ihrer Bezirke speziell mit der Weisung kund zu machen, daß dieselben alle Gewerbstreibenden sofort davon in Kenntniß setzen, damit solche schon jetzt in den Stand gesetzt werden, ihre Vorbereitungen dazu zu treffen.

Die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Industrie-Ausstellung werden später besonders kund gegeben werden.

Bayreuth, den 11. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.

(Die Abgabe von Holzstämmen zu Güllenpumpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des landwirthschaftlichen Comité von Oberfranken, den Landleuten, welche sich zweckmäßige Düngerstätten mit den erforderlichen Senkgruben zur Bereitung der Gülle einrichten, den zur Güllenpumpe erforderlichen Röhrenstamm zur bequemern Benutzung der Gülle aus den Staats-Waldungen abfolgen zu lassen, werden die K. Forstämter hiermit ermächtiget, demjenigen Unterthan, welcher sich legal ausweißt, seine Dungstätte in der oben bemerkten zweckmäßigen Weise eingerichtet zu haben, und sich bis letzten October jeden Jahres um die Abgabe eines solchen Pumpenstammes bei dem Forstamte meldet, einen solchen um die Forsttaxe aus dem Bauholz-Quantum abfolgen zu lassen, zu dessen Abgabe das Forstamt kompetent ist. Bayreuth, den 10. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Buchta, v. n.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

In Bayreuth ist eine Lotto-Einnehmerstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militair-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse, und ob nicht ein Theil hirvon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militair-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist. München, den 3. März 1838.

Königl. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter dem 5. März l. Js. die bei dem Landgerichte Selb erledigte Gerichtsdienersstelle in provisorischer Eigenschaft dem gewesenen pensionirten Gendarmen Georg Hätz in Hof allergnädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

(Den Handel mit entwendetem Holze betr.)

Das längst bestehende Verbot wegen Ankaufs von entwendeten — auf Wagen, Schubkarren, Tragen, Körben und Schlitten in die Stadt gebracht werdenden klein gespalteten Holzes scheint bei den hiesigen Einwohnern in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Der unterzeichnete Stadtmagistrat sieht sich daher veranlaßt, die deßhalb bestehende Verordnung Auszugsweise zur wiederholten Kenntniß des Publikums zu bringen:

1) Die Einbringung des klein gespalteten Holzes, es sey in Wagen, Karren oder Körben, wird in hiesiger Stadt nur an den gewöhnlichen Wochenmarkt-Tagen gestattet.

2) Dergleichen Holz muß auf den Holzmarkt gebracht werden und der Verkauf vor den Thoren oder ausser der Stadt ist untersagt.

3) Nur denjenigen ist die Einbringung des klein gespalteten Holzes erlaubt, welche am Thore einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit zu solchem Handel vorzeigen.

4) Alles klein gespaltete Holz, welches ausser den gewöhnlichen Wochenmarkt-Tagen zur hiesigen Stadt eingebracht, oder ohne auf dem Markt zu seyn, ausser der Stadt verkauft wird, desgleichen dasjenige, welches von Personen eingebracht wird, welche einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit nicht aufweisen können, unterliegt der Confiskation zum Besten der hiesigen Armenkasse.

Die Markt-Inspektion, die Thor-Examinatoren und die Magistratsdiener sind auf den genauen Vollzug dieser Anordnung und zur sofortigen Anzeige der Contravenienten ernstgemessenst angewiesen, und wird deßhalb Jedermann vor Ankauf von dergleichen entwendetem Holze bei Vermeidung der Confiskation desselben, hiemit nochmals verwarnt.

Bayreuth, am 3. März 1838.

Der Stadtmagistrat, als Lokal-Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Beschälwesens bei der Beschälstation Bayreuth betreffend.)

Nachdem bei der Beschälstation Bayreuth 3 Beschälhengste eingetroffen sind, so beginnt das Beschälgeschäft am nächsten Donnerstag den 15ten d. M. in den zum Gasthofe zum edlen Hirschen auf der Dürschnitz gehörigen und hiezu eigends hergerichteten Lokalitäten, was man den Besitzern von Mutterpferden mit dem Bemerken zur Kenntniß bringt, daß die Musterung, sowie das Beschälen dieser Pferde unentgeldlich zu geschehen hat.

Bayreuth, am 13. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Donnerstag den 22. März d. Js. Vormittags 10 Uhr werden dahier

60 Klafter

weiches Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft und Lieferungsfähige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 12. März 1838.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Von der Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses St. Georgen bei Bayreuth werden

Donnerstag den 22. März d. J. Vormittags 10 Uhr 100 Klafter weiches Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden dahier zuerkauft und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 13. März 1838.

Köppel.

Am Dienstag den 27. März l. Js. Vormittags um 9 Uhr wird das zur Conkursmasse der verlebten Catharina Windisch, Gastwirthswittwe zu Streitberg, gehörige Grundvermögen und zwar:

a) ein zweistöckiges sehr geräumiges Wohnhaus, mit Stallung, Hofraith, Keller und Zugehörungen zu Streitberg, worauf das Gastwirthschafts-Recht, dann die Braugerechtigkeit zum dritten Antheile und eine Holzgerechtigkeit von 1¼ Klafter ruhet, sub. B.-Nr. 58 mit einem Steuer Simplum zu 1 fl. Grund- und 5 fl. Gewerbsteuer belastet, mit 7 fl. 42 kr. 2 hl. Erbzinns, 10 kr. Wach- und 13 kr. Frohngeld zum Königl. Rentamte dahier, geschätzt auf 1700 fl.,

b) ½ Tgw. Wiese im Dölz mit Laubholz, sub B.-Nr.

Bekanntmachung.

Die auswärtigen Herren Mitglieder des historischen Vereines zu Bayreuth, welche im Laufe des vorigen Jahres demselben durch ihre an das Königl. Präsidium der Regierung von Oberfranken abgegebene Erklärung beigetreten sind, werden ersucht, den jährlichen Beitrag von einem Gulden an den Sekretair des Vereines, Professor Lotzbeck, im Laufe dieses Monats einzusenden. Zugleich spricht man den Wunsch aus, daß zur Erleichterung der Perception an den Orten, an welchen sich mehrere Mitglieder befinden, eines derselben die Sammlung dieser Beiträge gefälligst übernehmen und dieselben hierher befördern möge. Bayreuth, den 4. März 1838.

Der Ausschuß des historischen Vereines.

v. Hagen, als Vorstand.

Lotzbeck, als Sekretair.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Januar 1837 unausgelösten Pfänder von Nr. 14,689 bis 15,580 incl. in dem auf

Donnerstag den 22. März d. Js.

Vormittags 9 Uhr angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, mit der wiederholten Bemerkung, daß nur bis Tags vor der Auktion Mittags 12 Uhr ausgelößt und umgeschrieben werden kann. Bayreuth, den 3. März 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Zu den Arbeiten des Festungsbaues Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 14 bis 1500 Maurergesellen, und gegen 2500 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre den Sommer hindurch bis zum Eintritt der schlechten Herbstwitterung beschäftigt werden können.

Die Arbeiten, welche nach dem Ausmaß zu bestimmen sind, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche alte Maurer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren können nicht zur Arbeit aufgenommen werden.

Die Individuen, welche bei dem hiesigen Festungsbau in Arbeit treten wollen, haben zur Eingangs bestimmten Zeit in Ingolstadt zu erscheinen, sich bei der Stadt-Polizei mit legalen Zeugnissen von ihren Orts- und sonstigen Behörden auszuweisen, wonach ihre Aufnahme zur Arbeit erfolgen wird. Ingolstadt, den 12. März 1838.

Die Königliche Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

v. Becker, Ingenieur-Generalmajor.

Die Kommerzien Raths-Wittwe Margaretha Drausnik dahier hat laut Protokolls vom 10ten curr. die Administration ihres Vermögens ihrem Sohne Konrad Drausnik, dermalen Kgl. Landgerichts-Assessor zu Heidenheim, übergeben, und kann nur mit dessen oder seines Substituten Zuziehung gültige Verträge eingehen; auch können nur an diese Letzteren Zahlungen rechtsgültig geleistet werden, was zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bamberg, den 13. Februar 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Nach Beschluß der Kreditoren vom 5ten d. Mts. werden die zur Conkursmasse des Hammerwerksbesitzers Christian Löwel zu Klingensporn gehörigen Besitzungen, so wie solche am Schlusse beschrieben sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und folgende Bietungstermine bestimmt:

I. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Lichtenberg Donnerstag der 5. April d. Js., Vormittags 10 Uhr, nach Verlangen der Creditoren im Hartmann'schen Wirthshause zu Lichtenberg.

II. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Marxgrün und im Steuerdistrikte Steben Donnerstag der 12. April, Vormittags 10 Uhr, im Rank'schen Wirthshause zu Marxgrün.

III. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Neuhaus Donnerstag der 19. April, Vormittags 10 Uhr, im Fischer'schen Wirthshause zu Rodesgrün.

IV. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Bernstein Donnerstag der 26. April, Vormittags 10 Uhr, im Meiler'schen Wirthshause in der Thiemitz.

V. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Naila und verschiedene zerstreut liegende Bergwerke Donnerstag der 3. Mai, Vormittags 10 Uhr, am Gerichtssitze.

VI. Für die Besitzungen im Steuerdistrikte Geroldsgrün Donnerstag der 10. Mai, Vormittags 10 Uhr,

im Fleischmann'schen Gastwirthshause zu Geroldsgrün.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden zu diesen Versteigerungen mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag sämmtlicher Besitzungen von der Ratifikation der Christian Löwelschen Creditoren abhängt.

Gleichzeitig wird veröffentlichet, daß

1) der Rothgerbermeister Schaller von der Kleinschmiede zur Einweisung der zum Steuerdistrikte Lichtenberg gehörigen Besitzungen,
2) der Ortsvorsteher Narr zu Marrgrün zur Einweisung der Besitzungen in den Steuerdistrikten Marrgrün und Untersteben,
3) der Jäger Lenk zu Froschgrün zur Einweisung der Besitzungen in dem Steuerdistrikte Neuhaus,
4) der Schichtmeister Burger in der Thiemitz zur Einweisung der Besitzungen in dem Steuerdistrikte Bernstein,
5) der Bäckermeister Weidner von Naila zur Einweisung der Besitzungen in dem Steuerdistrikte Naila,
6) zur Einweisung der verschiedenen Bergwerke der Schichtmeister Ernst Löwel in der Hölle, endlich
7) zur Einweisung der Besitzungen im Steuerdistrikte Geroldsgrün der Steuervorgeher Burger von Untersteben angewiesen wurden,

an welche Personen sich die Kaufslustigen schon vor der Versteigerung wenden können.

Naila, am 15. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

* * *

Beschreibung
der Besitzungen des Hammerwerksbesitzers Christian Löwel zu Klingensporn, welche zum Verkaufe ausgesetzt werden.

I. Im Steuerdistrikte Lichtenberg, welche am 5. April d. J. verkauft werden.

a) die Hälfte eines Hammers- und Gutes zu Hölle nebst Hütteninventar, B.-Nr. 924, welche Hälfte auf 3006 fl. 37½ kr. gewürdiget ist;
b) die Hälfte von 1¼ Tagw. Huth, Feld und Rangen an der Selbitz, B.-Nr. 926, auf 43 fl. 1½ kr.,
c) die Hälfte von 6 Tagw. Holz, die Hausleithe genannt, B.-Nr. 927, auf 148 fl. 35 kr.,
d) 1¼ Tagw. Holz, das Rauschenhölzlein, B.-Nr. 928, auf 66 fl. 52½ kr.,
e) die Hälfte von 2½ Tagw. Holz, das Thümershölzlein genannt, B.-Nr. 929, auf 61 fl. 3¾ kr.,
f) die Hälfte von einem Stück Fischwasser, B.-Nr. 930, auf 35 fl.,
g) die Hälfte von einem Stück desgleichen, B.-Nr. 931, auf 10 fl. 30 kr.,
h) die Hälfte von 1¼ Tagw. Weiher, der Schaafteich genannt, B.-Nr. 932, auf 50 fl. 18¾ kr. nach Abzug der Lasten geschätzt;

II. Besitzungen, welche am Donnerstag den 12. April versteigert werden:

1) im Steuerdistrikte Marrgrün,
a) die Hälfte des Hohofens zu Marrgrün nebst halbem Zännhammer, halben Hüttengebäuden, Stemplätzen und Hütteninventar, B.-Nr. 14, auf 4300 fl. — kr.,
b) das unbezimmerte Feldlehen, B.-Nr. 16, auf 437 fl. 5 kr.,
c) ein desgleichen, B.-Nr. 17, auf 727 fl.,
d) die Hälfte von 3¼ Tagw. Wiesen, die Schaaf- oder Mühlwiese genannt, B.-Nr. 18, auf 256 fl. 53¾ kr.,
e) die Hälfte von 3¼ Tagw. Wiesen, die Jakobswiese, B.-Nr. 19, auf 241 fl. 56¼ kr.,
f) die Hälfte von 3 Tagw. Wiesen, die Schutz- und Hammerwiese, B.-Nr. 20, auf 256 fl. 15 kr.,
g) die Hälfte von ½ Tagw. Teich, das Erbteichlein genannt, B.-Nr. 21, auf 16 fl. 10 kr.,
h) 5 Tagw. Holz, das Herrnhölzlein, B.-Nr. 22, auf 170 fl. 20 kr.,
i) die Hälfte von 2 Tagwerk Weiher, der faule Teich beim Thierbacher Hammer, Bes.-Nr. 24, auf 46 fl.,
k) die Hälfte von einem Stück Fischwasser im Froschbach, Bes.-Nr. 25, und
l) die Hälfte von einem desgleichen, Bes.-Nr. 26, zusammen auf 25 fl. 8¾ kr.,
m) die Hälfte von einem Hammer in Thierbach, Bes.-Nr. 20, auf 439 fl. 7½ kr.,
n) die Hälfte von 5¾ Tagw. Wiese, die Schneiderswiese, Bes.-Nr. 219, nach Abzug der Lasten auf 241 fl. 7½ kr. geschätzt.

2) Im Steuerdistrikte Untersteben:
die Hälfte des Stebenbaches, Bes.-Nr. 378, nach Abzug der Lasten auf 44 fl. geschätzt.

III. Besitzungen im Steuerdistrikte Neuhaus, welche am 19. April versteigert werden.

Die Hälfte von 135 Tagw. Wald, Bes. 182, im Werthe zu 13,210 fl.

IV. Besitzungen im Steuerdistrikte Bernstein, welche am 26. April versteigert werden:

a) die Hälfte von ¾ vom Hohofen nebst Hütten-Inventar und Gut zu Thiemitz, Bes.-Nr. 111, auf 2762 fl. 13½ kr.,
b) die Hälfte von 2 Tagw. Waldgeräum in 4 Stücken allda, Bes.-Nr. 131, auf 58 fl. 30 kr.,
c) ¾ von 184½ Tagw. Holz in der Thiemitz, Bes.-Nr. 132, auf 4165 fl. 43¾ kr. nach Abzug der Lasten eingewerthet.

V. Besitzungen im Steuerdistrikte Naila, und die Bergwerke, welche in mehreren Steuerdistrikten liegen und am 3. Mai d. Js. verkauft werden:

1) Besitzungen im Steuerdistrikte Naila:
a) die Hälfte von 4½ Tagw. Wiese, die Klingensporner Wiese genannt, Bes.-Nr. 1199, auf 491 fl. 15 kr.,
b) 2 Tagwerk Wiesen, die alten Teiche genannt, Bes. 1200, auf 237 fl. 3¾ kr.,
c) ein Stück Fischwasser, B.-Nr. 1201, auf 49 fl. 52½ kr.,
d) 1¾ Tagw. Feld, der Spiegelwaldsacker, B.-Nr. 1202, auf 112 fl. 30 kr.,
e) 1¼ Tagw. Holz und Oedung bei diesem Acker, Bes.-Nr. 1203, bereits unter obiger Schätzung begriffen,
f) die Hälfte von 4½ Tagw. Wiese, die Spiegelwaldswiese, Bes.-Nr. 1373, auf 60 fl. 23¼ kr. nach Abzug der Lasten eingewerthet.

2) Bergwerke:
a) Antheile an der Grube „Gabe Gottes",
b) am friedlichen Vertrage,
c) Hoff' auf Gottessegen.

VI. Besitzungen im Steuerdistrikte Geroldsgrün, welche am 10. Mai versteigert werden:

a) die Hälfte eines Hammerwerkes und Gutes in Geroldsgrün, eines Viertels Hohofens nebst Hütteninventar, B.-Nr. 87, auf 3357 fl. 6¼ kr.,
b) die Hälfte eines unbezimmerten Gütleins, das Trögersgütlein genannt, B.-Nr. 88, auf 246 fl. 15 kr.,
c) die Hälfte von 1¼ Tagw. Wiese, die untere Langenau genannt, B.-Nr. 89, auf 30 fl. 15 kr.,
d) die Hälfte von 1¾ Tagw. Wiesen, die obere Langenau genannt, B.-Nr. 90, auf 51 fl. 15 kr. nach Abzug der Lasten eingewerthet.

Bemerkt wird, daß die beigefügten Werthssummen sich ausschließend auf die Antheile des Christian Löwel an den beschriebenen Besitzungen beschränken.

Naila, am 15. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Die zur Konkursmasse des Bauers Johann Leykam von Schirradorf gehörigen Güter und Grundstücke, nemlich:

A.

1) das Wohnhaus, Nr. 25, mit Stadel, Keller, Backofen (die Hälfte), Stall und Kellergebäude, ⅜ Tagw. Grasgarten, nebst Gemeinderecht, taxirt auf 500 fl.,

2)	1	Feld, die dreiviertel	Tax	10 fl.
3)	1	Tgw. Feld, die Ecken . . .	„	15 fl.
4)	½	„ „ das Linsenfeld . .	„	10 fl.
5)	½	„ „ das Erbsenfeld . .	„	10 fl
6)	1	„ „ die Kalkgrube . .	„	10 fl.
7)	1	„ „ „ obere Gilleggeten	„	5 fl.
8)	¾	„ „ „ untere „ .	„	5 fl.
9)	¾	„ „ „ vordere Kirchen .	„	20 fl.
10)	1	„ „ „ hintere „ .	„	40 fl.
11)	⅛	„ „ der untere Lösecksberg	„	1 fl.
12)	1¾	„ „ „ mittlere „ .	„	20 fl.
13)	½	„ „ „ obere „ .	„	5 fl.
14)	¾	„ „ „ vordere Kirschbaum	„	25 fl.
15)	¾	„ „ das Grabenäckerlein .	„	10 fl.
16)	⅜	„ „ die Birken . . .	„	5 fl.
17)	⅜	„ „ das Mielmäckerlein .	„	10 fl.
18)	½	„ „ „ Stümpflein . .	„	10 fl.
19)	½	„ „ „ Leithlein . .	„	5 fl.
20)	1½	„ „ die Eggeten in Drannborf	„	45 fl.
21)	1¾	„ das untere Zwischenholz .	„	45 fl.
22)	1	„ das obere Zwischenholz . .	„	25 fl.
23)	1½	„ Feld der Stützel und Raßgall	„	15 fl.
24)	1	„ „ „ Teich oder hintere Sandstraße .	„	15 fl.

25) ½ Tgw. Feld, das Strößlein . . Tax 5 fl.
26) ⅛ „ Holz am Krohenberg . . „ 2 fl.
27) ½ „ Feld „ „ . . „ 5 fl.
28) 1½ „ Reißholz am Krohenberg . „ 25 fl.
29) ½ „ Fohrenanflug im Stümpflein „ 2 fl.
30) Das Forstrecht, bestehend in dem Bezug jährlich mit 2 Klafter weichem Scheitholz im Limmersdorfer Forst, Tax 150 fl.

B.

31) Ein Wohnhaus Nr. 30 mit halbem Stadel, 1/16 Tagw. Grasgarten, Nutznießung am unvertheilten Gemeinderecht mit jährlich 2 Klftr. Gerechtholz aus dem Limmersdorfer Forst, Tax 550 fl.
32) ½ Tgw. Feld, das Kringala, in der Haid, Tax 30 fl.
33) 3 Tgw. Feld, der große Birnbaum, Tax 50 fl.
34) 1½ „ „ der Lettenberg . . „ 20 fl.
35) ½ „ „ das Buschäckerlein . „ 10 fl.
36) 1½ „ „ das lange Stück . „ 25 fl.
37) 1½ „ „ der Graben,
38) 1½ „ „ auf dem Lettenberg, Fohrenholz mit Oedschaft, „ 50 fl.
39) 3 „ Holzanflug, Fohren auf dem Wachholderberg . . . „ 60 fl.
40) 12 Pflanzbeet unterm Lautenloch . „ 3 fl.
41) 4 Beet desgl. „ „ . „ 59 kr.

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten Termin hiezu auf den

23sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

in loco Schirradorf anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Hollfeld, am 8. März 1838.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Auf den Grund einer ausgeklagten Forderung wird das dem Johann Tremel von Eichig gehörige Grundvermögen, wie solches in Nr. 130 des Intelligenzblattes vom Jahre 1837 pag. 1151 näher bezeichnet ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

21. März c.

dahier anberaumten Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Lichtenfels, am 19. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Der Webermeister Andreas Beck von Selb und dessen Ehefrau Sophia, geborne Kaiser, haben die wegen Minderjährigkeit der Braut bei Eingehung ihrer Ehe ausgeschlossene allgemeine Gütergemeinschaft (vid. Kreis-Intelligenzblatt 1833 Seite 50) durch Vertrag vom ⅞. Februar 1838 sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft mit allen rechtlichen Folgen nachträglich unter sich eingeführt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Selb, den 7. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
Doule, Ldr.

Das Anwesen des Landwirths Nikol Menzel zu Haingrün, nämlich das halbe Wohnhaus Nr. 8 mit Scheune und 11 Tagwerk Feld und Wiese dortselbst, im Steuerdistrikte Brand, Besitz-Nr. 269, mit 475 fl. Steuerkapital, wird auf den

31. März c. Vormittags bis 12 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle auf den Antrag eines Realgläubigers zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxationsverhandlung kann in der Registratur während der gewöhnlichen Kanzleistunden eingesehen werden. Wunsiedel, am 7. Februar 1838.

Königliches Landgericht.
v Wächter.

Auf Antrag des Vormundes und mit obervormundschaftlicher Genehmigung werden die den minderjährigen Kindern des verlebten Webermeisters Johann Schmidt zu Goldmühl gehörigen 2 Tagw., die sogenannte Streitbergerwiese, im Steuerdistrikt Goldkronach, geschätzt auf 340 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin hiezu auf

Dienstag den 3ten k. M.

dahier anberaumt. Der Hinschlag erfolgt mit obervormundschaftlicher Genehmigung. Berneck, den 3. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Zur Wahrung eines pupillarischen Interesses werden die zur Verlassenschaftsmasse

a) des ledigen Johann Lang, dann
b) dessen ledigen Schwester Maria Anna Lang zu Oberhaid

gehörigen Mobilien, bestehend in Kleidungsstücken, Wagen, Pflug, Betten, Krüge, 1 Paar Ochsen, 1 Stier, 40 Eimer Weinmost pro 1837, nebst andern Haus- und Baumannsgeräthschaften, dann an Realitäten

A. des Johann Lang:

1) das Wirthshaus in Oberhaid mit dem dazu gehörigen Bräuhause, Scheune, Holzlage, Obstdörr, Hofgebäude, Gemeindegerechtigkeit, B.-Nr. 456, St.-Cap. 300 fl., H.-Nr. 100, nebst dem eingehörigen Braugeschirr von 150 Fässer in Eisen und 50 do. in Holz gebunden, 4 Kuffen, dann Brandweinzeug;
2) walzende Grundstücke:
   a) 1 Hopfengarten mit Stangen, B.-Nr. 29[b],
   b) 1 Feld im Hugenberg, B.-Nr. 430[a 5],
   c) 1 Feld im Weidig in 2 Stücken, B.-Nr. 30,
   d) 1 Wieslein im Wintzäunlein, B.-Nr. 29[a];

B. der Maria Anna Lang:

1) der Söldengutskompler aus dem Klarmannsgute, bestehend aus dem Klarmannshause mit Scheune, ½ Tagw. Hopfengarten, 1 Tagw. Feld im Ried, 1½ Tagw. Feld in der Sandhecke, ½ Tagw. am 3 Strichen Feld im Schlaf, die Hälfte der Klarmannswiese beim langen See, ¼ Gemeinderecht, Bes.-Nr. 430[a 1], Steuerkapital 600 fl., Haus-Nr. 105;
2) das Blumleinshäuslein ohne Nebengebäude mit 1 Morgen Feld in der Klinge, 1/16 Morg. an 2 Streifen Feld im Schlaf, ¼ Gemeinderecht, Besitz-Nr. 430[a 2], Haus-Nr. 106, endlich der walzende 4te Antheil des Waldes aus dem Klarmannsgute —

von einer K. Landgerichts-Commission im Sterbehause zu Oberhaid

Montag den 2. April 1838,

und zwar die Mobilien gegen baare Bezahlung, die Realitäten aber gegen ½jährige Zahlung vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung öffentlich versteigert. Steigerungslustige, welche dem Gerichte nicht schon bekannt sind, haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Die zu versteigernden Mobilien sowohl als die Realitäten können mittlerweile eingesehen werden, zu deren Einweisung der Miterbe, Lehrer Carl in Oberhaid angewiesen wurde. Zugleich wird nach dem Antrage sämmtlicher Erben zur Herstellung der Passivmassa eine summarische Liquidation sämmtlicher an obige beide Rücklassenschaftsmassen zu machenden dermal noch unbekannten Forderungen

Dienstag den 3. April l. Js.

hierorts vorgenommen, wozu die dermal unbekannten Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses sich hierorts einzufinden haben. Bamberg, am 1. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Die zum Nachlasse des gewesenen Schön- und Schwarzfärbermeisters Andreas Rödel dahier gehörigen Sachen, sollen im Wege der gerichtlichen öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

26. März c. Vormittags 9 Uhr

in dem Verlassenschaftshauße Nr. 274 dahier angesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hof in Oberfranken, am 11. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vetter, Adj.

v. n.

In der Nachlaßsache des zu Himmelkron verstorbenen Gold- und Silberarbeiters Fried. Wilh. Mayer werden auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder, die zu derselben gehörigen Effekten, bestehend in silbernen und goldenen Medaillen, Uhr, Zinn, Leinenzeuch und Betten, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Büchern ꝛc., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und am

Freitag den 23. März c. Vormittags 9 Uhr

in dem Sterbhauße Nr. 88 in Himmelkron an zahlungsfähige Kaufsliebhaber verkauft. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche aus was immer für einem Titel gegen die Verlassenschaftsmasse geltend zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Dienstag den 10. April c. Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Gerichte um so gewißer anzumelden und gehörig nachzuweisen, als sonst bei Auseinandersetzung

und Ausfolgelaßung der Erbschaft eine Rücksicht auf sie nimmer genommen werden könne. Endlich werden alle diejenigen angewiesen, welche von dem Vermögen des Erblassers etwas in Händen haben, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 4. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Paul Schick, Bauernsohn aus Tiefenellern, 70 Jahre alt, und seit 51 Jahren landesabwesend, wird hiemit aufgefordert, sich binnen

6 Monaten

entweder persönlich vor Gericht zu stellen, um sein nach letzter Curatel-Rechnung in 312 fl. 10⅜ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder binnen gleicher Frist von seinem derzeitigen Aufenthalte anher Nachricht zu ertheilen, widrigenfalls sein Vermögen nach Umfluß dieser Frist an seine nächsten Intestat-Erben gegen Cautionsleistung zur Nutzniesung hinausgegeben werden wird.

Scheßlitz, am 9. März 1838.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf den Antrag der Vormünder der Conrad Wölker'schen Kinder dahier wird das zum Nachlaß gehörige Wohnhaus, Nr. 177, mit Scheune und Viehstall, dann 2 Ruthen Garten, B.-Nr. 1252, U.-B.-Nr. 408 et 978, grundbar dem K. Aerar, mit 550 fl. Steuerkapital belastet, dann der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, B.-Nr. 1253, U.-B.-Nr. 408 et 979, mit 5 fl. Steuerkapital, freieigen, und das hiebbare Holz am breiten Weg im Bauernholz, ohne Grund und Boden

Montag den 26. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier öffentlich meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Strichslustige hierdurch eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Höchstadt, am 7. März 1838.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Im Exekutionswege werden nachstehend beschriebene Realitäten des Conrad Lang in Buch, welche im gerichtlichen Schätzungswerthe von 1510 fl. stehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

24. April d. J., Nachmittags 1 Uhr

im Orte Buch bestimmt, wo die näheren Strichsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Die Realitäten bestehen nämlich in einem geschlossenen halben Hofgute, Besitz-Nr. 258, mit einem Steuerkapitale von 1800 fl., beiläufig 17 Morgen Acker-Feld und 5 Morgen Wiesen enthaltend, dann aus einem walzenden Grundstücke zu 2 Morgen Feld, B. Nr. 259, mit 175 fl. Steuerkapital, und können auf Verlangen von dem Gemeinde-Vorsteher Johann Gunzelmann in Buch vor dem Verkaufstermine zur Besichtigung eingewiesen werden. Höchstadt a. d. A., am 12. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hofmann, Assessor I.

Die gesammten Hafervorräthe des hiesigen K. Rentamts, von circa 230 Scheffel, werden dem Strich ausgesetzt. Dazu ist Termin auf den

24. März

dahier anberaumt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Mkt. Schorgast, den 12. März 1838.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Das Kgl. Rentamt zu Neunkirchen am Brand verkauft am

Freitag den 23. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung circa

70 — 72 Scheffel Dinkel, und
260 — 265 „ Haber

im Wege der Licitation, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Neunkirchen, den 12. März 1838.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Maurer.

In der Verlassenschaft der Wittwe Gertraud Schick von Teuchatz werden alle diejenigen, welche Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche in dem deshalb anberaumten Termin

Dienstag den 10. April Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzubringen und nachzuweisen. Zugleich wird auch an dem nemlichen Tage

das zum Freiherrlich von Aufseßischen Seniorat lehenbare Schickische halbe Gütlein zu Teuchatz, St.-Bes.-Nr. 69, wozu ein Haus und Stadel, ⅛ Tagw. Garten und 1⅞ Tagw. Feld gehört, dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

Aufseß, den 1. März 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gewinner, Patr.-Richter.

Johann Senger von Freiberg darf ohne Beiziehung und Einwilligung des Maximilian Förster und Lorenz Scharf zu Freiberg, welche ihm zu Curatoren bestellt worden sind, keine lästigen Verträge abschließen und Verbindlichkeiten übernehmen, welches zu Jedermanns Warnung hiedurch bekannt gemacht wird. Zugleich wird zur Liquidation allenfallsiger Forderungen gegen denselben hiemit Termin auf

Donnerstag den 5. April l. J. früh 8 Uhr

anberaumt, bei Vermeidung des Nachtheils, daß künftig auf solche unangemeldete Forderungen keine Klage begründet werden könne. Merzbach, den 11. März 1838.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonialgericht Kaltenbrunn.
B. Vill, Patrimonialrichter.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz	15 fl. — kr.	14 fl. 33 kr.	14 fl. 12 kr.
Korn	11 fl. 6 kr.	10 fl. 49½ kr.	10 fl. 36 kr.
Gerste	11 fl. 18 kr.	10 fl. 42 kr.	9 fl. 48 kr.
Haber	7 fl. 12 kr.	6 fl. 43½ kr.	5 fl. — kr.
Erbsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 14. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter verkauft:

1) einen noch ganz guten, leichten Oekonomie-Wagen, zwei Pflüge, eine Halmbank, mehreres Zuggeschirr und Ketten, so wie auch eine Quantität Kartoffel und ganz gutes Grummet,
2) ein, eine halbe Stunde von Bayreuth links nach Bindloch zu liegendes neu erbautes Haus, mit Stadel und den dazu gehörigen Feldern und Wiesen, welche in ziemlich gutem Stand sind,
3) mehrere Haufen guten Dünger und Erde, so wie auch eine große gefüllte Dungstätte.

Kaufsliebhaber können obige Gegenstände täglich in Augenschein nehmen. Bayreuth, 14. März 1838.

Wilhelm Ritter, Harmonie-Oekonom.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 3. März. Die Tochter des Fuhrmanns Bauer im Neuenwege.

Den 6. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. März. Die Tochter des K. Försters Gast zu Oberwaiz.

Den 12. März. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Bär dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Dietrich in der Jägerstraße.

Den 13. März. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Pausch dahier.

Den 14. März. Die Tochter des Bürgers und Conditors Meister dahier.

Gestorbene.

Den 11. März. Die Tochter des Schneidermeister Hacker zu St. Georgen, alt 13 Jahre und 7 Monate.

Den 12. März. Der Dienstknecht Popp zu Meiernberg, alt 57 Jahre, 9 Monate und 22 Tage.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer geringen Quantität Maculatur-Druckpapier nach dem Gewicht wird Mittwoch der 21. d. Mts. Vormittags 11 Uhr bestimmt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 16. März 1838.

Die Redaktion des K. Intelligenzblattes für Oberfranken.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Dienstag am 20. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Sachsen-Meiningenscher Kreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einem Theile Oberfrankens falsche Kreuzerstücke kursiren, welche nach angestellter Untersuchung von Blei waren. Dieselben führen auf der einen Seite das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Wappen mit den Buchstaben S. M. und der Jahreszahl 1830, auf der andern die Worte Landmünze 1 Kreuzer.

Das Publikum wird vor Annahme derselben gewarnt, und die K. Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die Münzstätte dieser falschen Kreuzerstücke auszumitteln.

Bayreuth, den 17. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung.

(Den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seite des K. Ministeriums des Innern unter dem 9ten d. erlassenen Bestimmungen über den künftigen Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags werden in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hiebei zugleich alle jene, welche Filial-Verlagen übernehmen wollen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen,

binnen 6 Wochen

bei unterfertigter K. Regierung einzureichen. Bayreuth, den 17. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

* * *

1.

Die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dem Centralschulbücher-Verlage ist Inländern und Ausländern ohne Unterschied der Standes- und Confessions-Verhältnisse gestattet; der Werth der Artikel muß jedoch wenigstens 25 Gulden betragen; unter diesem Werthe darf bei dem Centralschulbücher-Verlage weder eine Bestellung angenommen werden, noch eine Abgabe stattfinden.

2.

Von dem Werthe der unmittelbar bestellten oder abgenommenen Artikel wird ein Rabbat zu 20 Prozent bewilliget, der Rest muß baar gesendet oder erlegt werden; die Zurücksendung der Artikel ist unzulässig.

3.

Für den mittelbaren Absatz der Artikel des Centralschulbücher-Verlages unter dem Werthe von 25 fl. sind Filial-Verlage, mit Aufhebung der nach dem 4. September 1835 und 18. Jänner 1836 errichteten Hauptniederlagen, bis zum 1. October 1838 in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins wieder herzustellen.

In dem Regierungs-Bezirke der Pfalz kann die gegenwärtig bestehende Hauptniederlage bis auf eine abändernde Verfügung vorerst belassen werden.

4.

Die Filial-Verlage sollen zunächst in größeren Gemeinden, oder für ganze Polizei-Distrikte errichtet, und in der Weise eingetheilt werden, daß die Bestellung und Abnahme der Artikel von Seite des Publikums, vorzüglich der Schullehrer und Schul-Inspektoren, rücksichtlich des Aufwandes an Zeit und Transportkosten möglichst erleichtert, und dem Filial-Verleger ein ergiebiger, seine Bemühungen lohnender Absatz gesichert wird.

Die nach dem 4. September 1835 in einzelnen größeren Städten errichteten Hauptniederlagen können als Filial-Verlage beibehalten werden.

5.

An die Filial-Verleger werden die Artikel des Centralschulbücher-Verlages unter folgenden Bedingungen abgegeben:

a) Jeder Filial-Verleger leistet entweder eine vor dem ordentlichen Gerichte aufrecht zu machende Caution, oder er sendet mit der Bestellung der Artikel zugleich den Geldwerth an die K. Administration des Central-Schulbücher-Verlages.

b) Eine Caution über den Betrag von 300 Gulden darf nicht gefordert werden.

c) Nach der Größe der Caution wird dem Filial-Verleger ein Credit auf 3 Monate gegeben; am 15ten Tage des vierten Monats muß die Abrechnung mit der Administration des Königlichen Centralschulbücher-Verlages gepflogen, und die Baarzahlung für die abgesetzten Artikel geleistet werden; hiebei sind die nicht abgesetzten Artikel mit ihrem Werthe zu verzeichnen.

d) Neue Bestellungen nach der Abrechnung dürfen nur in dem Maaße berücksichtigt werden, in welchem der Werth der nicht abgesetzten und der neu bestellten Artikel durch die Caution gedeckt ist.

e) Die Filial-Verleger, welche Caution geleistet haben, sind befugt, die nicht verkauften, und diejenigen Artikel, wovon veränderte Auflagen gemacht, ohne daß sie hievon durch die K. Administration des Centralschulbücher-Verlages in Kenntniß gesetzt worden sind, wieder zurückzusenden, diese Artikel dürfen aber noch nicht gebunden seyn, und die Filial-Verleger haben die Kosten der Zurücksendung selbst zu tragen.

f) Die Filial-Verleger haben von dem Geldwerthe der bezogenen und abgesetzten Artikel, wofür sie die baare Zahlung an die K. Administration des Centralschulbücher-Verlages leisten, 20 Prozent Provision zu beziehen, welche sie sich in der Abrechnung zu gut schreiben. — Das Porto ihrer eingesendeten Briefe und Gelder wird aus der Casse des Central-Verlages bezahlt.

6.

Alle Verkäufer von Artikeln aus dem Central-Schulbücher-Verlage sind verpflichtet, die auf den Titeln der Ar-

tikel vorgedruckten Preise und Kosten des Einbandes genau einzuhalten. Wer dieser Verpflichtung erweislich entgegen gehandelt hat, wird von der Abnahme und dem Verkaufe solcher Artikel für immer ausgeschlossen, und nach Umständen polizeilich bestraft.

Bekanntmachung.
(Die Erledigung der Knabenschulstelle zu Hollfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Knabenschule zu Hollfeld, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 356 fl. 10¼ kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. katholischen Distrikts-Schulen-Inspektion Hollfeld einzureichen.

Bayreuth, den 18. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Die Aushebungen der Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon zum öftern, insbesondere aber bei der Aushebung der Altersklasse 1815 im Monate April v. Js. hat die unterfertigte K. Stelle die Wahrnehmung gemacht, daß theils Personen sich mit den Conscribirten dahier einfinden, theils Personen aus der Stadt sich denselben aufdringen, theils von Dritten den Conscribirten Personen dahier schriftlich und mündlich empfohlen werden, welche unter dem Vorgeben, durch persönliche Bekanntschaft mit den das Aushebungs-Geschäft besorgenden Individuen die Gewährung ihrer Gesuche um Zurückstellung, ständigen Urlaub, Untauglichkeits-Erklärung rc. bewirken zu können, den Conscribirten, ihren Eltern oder deren Vertretern namhafte Summen abnehmen.

Um nun diesem Unfuge so viel als möglich zu steuern, sieht sich die unterfertigte K. Stelle bei der bevorstehenden Aushebung der Altersklasse 1816 veranlaßt, hiemit öffentlich vor solchen Personen zu warnen und andurch bekannt zu machen, daß den Conscribirten, deren Eltern und Vertretern durchaus unbenommen ist, ihre Gesuche um Zurückstellung, ständigen Urlaub, Untauglichkeits-Erklärung rc. beim K. obersten Rekrutirungsrathe, von welchem denselben immer diejenige Berücksichtigung zugewendet wird, welche mit dem Gesetze, den Vorschriften und den bestehenden Verhältnissen vereinbarlich sind, unmittelbar selbst ohne Zuziehung oder Rathserholung bei Mittelspersonen zu wiederholen, und deren Gewährung zu beantragen, wenn sich in der Zwischenzeit die Umstände geändert haben sollten.

Die Conscriptions-Behörden erhalten den Auftrag, dieses Ausschreiben in den Gemeinden ihres Bezirks schleunigst auf dem zweckmäßigsten Wege zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, damit sich die Betheiligten bei der im nächsten Monat stattfindenden Aushebung darnach achten können.

Bayreuth, am 18. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Congrual-Ergänzungen aus der Kreis-Schul-Dotation pro 18 37/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten deutschen Schullehrern wird andurch bekannt gemacht, daß die Congrual-Ergänzungen aus

der Kreis-Schul-Dotation pro 18³⁷⁄₃₈ unterm Heutigen bei den K. Rentämtern zur Zahlung in Quartalsraten eingewiesen worden sind, und gegen Quittungen, welche von den K. Lokal-Schul-Inspektionen attestirt werden müssen, erhoben werden können.

Bayreuth, den 14. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1838 aus der Altersklasse 1816 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Armee für das Jahr 1838 aus der Altersklasse 1816 mit dem erforderlichen Contingente von 8600 Mann ergänzt werde.

Zur Einreihung der vom oberfränkischen Kreise zu stellenden Mannschaft von 990 Mann sind für die einzelnen Conscriptions-Bezirke folgende Tage festgesetzt worden:

Montag der 2. April

für den Magistrat Bayreuth, für das K. Landgericht Bayreuth, Gefrees, Hollfeld und Culmbach;

Dienstag der 3. April

für den Magistrat Bamberg und Hof, dann für das K. Landgericht Forchheim, Gräfenberg, Kronach, Weidenberg, und das Herrschaftsgericht Thurnau;

Mittwoch der 4. April

für das K. Landgericht Bamberg I., Ebermannstadt, Hof, Lichtenfels, Pottenstein und Stadtsteinach;

Donnerstag der 5. April

für das K. Landgericht Bamberg II., Höchstadt, Kirchenlamitz, Weismain und Wunsiedel, dann für das Herrschaftsgericht Guttenberg und Mitwitz;

Freitag der 6. April

für das K. Landgericht Burgebrach, Ludwigsstadt, Münchberg, Pegnitz, Selb, Seßlach und für das Herrschaftsgericht Banz und Tambach;

Sonnabend der 7. April

für das K. Landgericht Herzogenaurach, Naila, Nordhalben, Rehau und Scheßlitz.

Bayreuth, den 18. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Eibach, im Dekanate Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Höchstetter kam die Pfarrei Eibach in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:
aus Stiftungskassen:
von der Kirchenstiftung Eibach:
a) in baarem Gelde . . . . 178 fl. 45 kr.
b) in Naturalien:
2 Schfl. 5 Mz. 1 Vl. 3 Sechztl. Korn, à 8 fl. 39 kr. . 25 fl. 9½ kr.
von Privaten:
von der von Tucherischen Renten-Verwaltung in Nürnberg für zu haltende Betstunden in Maiach . . . . . 18 fl. — kr.
221 fl. 54½ kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . . — fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:
Anschlag der Wohnung . . . . 25 fl. — kr.
Anschlag der Gründe von ½ Tagwerk Acker, ¼ Tagwerk Wiese und $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten . . . . 26 fl. — kr.
51 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten . . . . — fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen . . . . 237 fl. 40 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . . — fl. — kr.
Summa 510 fl. 34½ kr.
Hievon die Lasten ab mit 10 fl. — kr.
Verbleiben 500 fl. 34½ kr.

Ferner an freiwilligen Geschenken 20 fl.

Ansbach, den 9. März 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

v. Bibra, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das Sammeln der Knochen auf den Feldern betr.)

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei nachdrücklicher Arreststrafe hiermit untersagt.

Bayreuth, den 14. März 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 1. März und 9. April 1805 werden sämmtliche Grundbesitzer hiemit aufgefordert, die Reinigung ihrer Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende dieses Monats um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer Geldstrafe von Einem Thaler beahndet werden wird. Bayreuth, den 14. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.
(Ein wohlthätiges Vermächtniß betreffend.)

Der am 3. Mai v. Js. dahier verstorbene teutsche Schullehrer Johann Adam Doreth hat nach seiner letztwilligen Verfügung dem hiesigen Armenfond
25 fl.

vermacht, was zur ehrenden Anerkennung des Wohlthätigkeits-Sinnes des Verlebten hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 14. März 1838.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath.
v. Hagen.
Richter.

Donnerstag den 22. März d. Js. Vormittags 10 Uhr werden dahier

60 Klafter

weiches Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft und Lieferungsfähige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 12. März 1838.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Von der Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses St. Georgen bei Bayreuth werden

Donnerstag den 22. März d. J. Vormittags 10 Uhr 100 Klafter weiches Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden dahier zuerkauft und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 13. März 1838.

Köppel.

Am 23. März c. Vormittags 10 Uhr werden in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes

5 Fuchsbälge

meistbietend verkauft, wozu Steigerungslustige einladet.

Bayreuth, am 18. März 1838.

Das Königliche Forstamt daselbst.
Frhr. v. Bothmer.

Die unterfertigte Commission gibt am 27. April l. Js. durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Akkord:

2000 Ellen kornblaues Tuch, 30 Ellen stahlgrünes Tuch, 60 Ellen scharlachrothes Tuch, 50 Ellen schwarzes Tuch, 50 Ellen weissen Futterboy, 2500 Ellen Pantallon-Leinwand, 3782 Ellen Hemderleinwand, 2060 Ellen gebleichte Futterleinwand, 2000 Ellen ungebleichte Futterleinwand, das Material zu 732 Paar Schuh, 30 einmännige und 24 zweimännige wollene Casern-Bettdecken, 30 einmännige Casern- und 8 Krankenhaus-Bettladen, 672 Ellen Leintuchgradl, 495 Ellen $\frac{3}{4}\frac{1}{4}$ breiten Strohsackzwilch, 37 Ellen $1\frac{3}{16}$ breiten Kopfpolsterzwilch, 206 Ellen Leintuchleinwand, 46 Ellen $\frac{3}{4}$ breiten Gradl, 24 Sacktücher und das Material zu 16 Paar Pantoffel.

Die Akkords-Verhandlung beginnt früh um 8 Uhr, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß dabei nur inländische Gewerbsberechtigte, welche ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögens-Atteste gehörig nachweisen, zulässig sind, und daß zur Lieferung jener Gegenstände, für welche gewisse Preiße erzielt worden, die Genehmigung sogleich erfolgt.

Bayreuth, den 16. März 1838.

Die Oekonomie-Commission des Königl. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Am 28sten des l. Mts. April Vormittags 9 Uhr, wird in der Rechnungs-Canzlei die Lieferung von

37 Ellen grauen Tuches,
2386 „ grünes Tuch,
230 „ karmoisinrothes Tuch,
3575 „ Hemderleinwand,
2094 „ gebleichte Futterleinwand,
1451 „ ungebleichter „
400 Stück schwarze Kalbfelle,
100 „ Haarbüsche,
220 paar hirschlederne Handschuhe, dann das Material zu
280 paar Halbstiefel,
350 „ Bundschuhe,
300 „ Vorschuhen, ferner
44 „ Sporen,

an die Wenigstnehmenden versteigert.

Zum Striche werden nur mit gerichtlichen Zeugnißen über ihre Lieferungsfähigkeit versehene gewerbsberechtigte Inländer und nur inländische Fabrikate zur Lieferung zugelassen. Bayreuth, den 17. März 1838.

Die Oekonomie-Commission des Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Zu den Arbeiten des Festungsbaues Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 14 bis 1500 Maurergesellen, und gegen 2500 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre den Sommer

hindurch bis zum Eintritt der schlechten Herbstwitterung beschäftigt werden können.

Die Arbeiten, welche nach dem Ausmaß zu bestimmen sind, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche alte Maurer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren können nicht zur Arbeit aufgenommen werden.

Die Individuen, welche bei dem hiesigen Festungsbau in Arbeit treten wollen, haben zur Eingangs bestimmten Zeit in Ingolstadt zu erscheinen, sich bei der Stadt-Polizei mit legalen Zeugnissen von ihren Orts- und sonstigen Behörden auszuweisen, wonach ihre Aufnahme zur Arbeit erfolgen wird. Ingolstadt, den 12. März 1838.

Die Königliche Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

v. Becker, Ingenieur-Generalmajor.

Nach Königl. hohem Regierungsbefehl sollen die chirurgischen Bezirke des hiesigen Landgerichtes: Büchenbach und Münchaurach mit gebildeten Wundärzten besetzt werden. Es werden sonach diejenigen, welche sich als solche ausweisen können, aufgefordert, sich bei dem Königl. Landgerichte dahier zu melden, und sich über Kenntnisse, Geschicklichkeit, Vermögen und guten Leumund zu legitimiren, sodann weitere Anweisung zu gewärtigen.

Herzogenaurauch, den 14. März 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

In der Verlassenschaftssache des Bürgers und Metzgermeisters Georg Friedrich Brehmer von Pegnitz wird der Mobiliar-Nachlaß: bestehend aus Hausrath, Kleidern, Heu, Brettern, einem Gebräu Bier ꝛc. am

23sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

und nöthigenfalls am andern Tage im Sterbehause zu Pegnitz, gegen baare Zahlung versteigert werden, was dem kaufslustigen Publikum andurch bekannt gemacht wird. Hiernächst sollen die zu obiger Masse gehörenden Realitäten, nemlich: das auf dem Marktplatz in Pegnitz situirte, wohl eingerichtete Wohnhaus, Nr. 22, sammt Neben- resp. Hintergebäuden, Scheune, Wiesen und einige Felder, am

11. April c. Vormittags 10 Uhr

im Brehmerischen Hause zu Pegnitz dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden, wozu man dem Erscheinen zahlungsfähiger Käufer entgegensieht. Die Bedingungen werden in termino eröffnet werden und bleibt insbesondere die obervormundschaftliche Ratihabition vorbehalten. Die Gerichts unbekannten Gläubiger haben sich bis dahin zu melden, widrigenfalls die Vertheilung der Masse erfolgen wird. Schnabelwaid, am 16. März 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Auf den Antrag der Vormünder der Conrad Wölker'schen Kinder dahier wird das zum Nachlaß gehörige Wohnhaus, Nr. 177, mit Scheune und Viehstall, dann 2 Ruthen Garten, B.-Nr. 1252, U.-B.-Nr. 408 et 978, grundbar dem K. Aerar, mit 550 fl. Steuerkapital belastet, dann der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, B.-Nr. 1253, U.-B.-Nr. 408 et 979, mit 5 fl. Steuerkapital, freieigen, und das hiebbare Holz am breiten Weg im Bauernholz, ohne Grund und Boden

Montag den 26. März d. Js. Vormittags 10 Uhr am Gerichtssitze dahier öffentlich meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Strichslustige hierdurch eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Höchstadt, am 7. März 1838.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Auf Antrag des Vormundes und mit obervormundschaftlicher Genehmigung werden einige Realitäten der Caspar Johannes'schen Pupillen zu Marktschorgast, nämlich die Brandstätte Nr. 81 sammt zuerkannter Brandentschädigung, der Stadel im untern Anger, der Gemeindetheil am Pöllitzer Berg, und ⅜ Tagw. Feld desgl. im Freianger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin ist am Gerichtssitz

Freitag den 30sten d. Mts.

Der Hinschlag erfolgt nach obervormundschaftlicher Genehmigung. Berneck, am 2. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

In der Nachlaßsache des zu Himmelkron verstorbenen Gold- und Silberarbeiters Fried. Wilh. Mayer werden auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder, die zu derselben gehörigen Effekten, bestehend in

silbernen und goldenen Medaillen, Uhr, Zinn, Leinenzeuch und Betten, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Büchern ꝛc., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und am

Freitag den 23. März c. Vormittags 9 Uhr

in dem Sterbhause Nr. 88 in Himmelkron an zahlungsfähige Kaufsliebhaber verkauft. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche aus was immer für einem Titel gegen die Verlassenschaftsmasse geltend zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Dienstag den 10. April c. Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Gerichte um so gewißer anzumelden und gehörig nachzuweisen, als sonst bei Auseinandersetzung und Ausfolgelaßung der Erbschaft eine Rücksicht auf sie nimmer genommen werden könne. Endlich werden alle diejenigen angewiesen, welche von dem Vermögen des Erblassers etwas in Händen haben, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 4. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Die dem Hammerbesitzer Christian Löwel in Unterklingensporn gehörigen, im hiesigen Gerichtsbezirk liegenden Grundstücke, nemlich:

1) zwei Jauchert Wiese, die Steeg- oder Kohlwiese genannt, und zwei eilf Sechzehntel Jauchert Feld in zwei Stücken, oberhalb Marxgrün, taxirt auf 874 fl. 10 kr.,
2) die beiden Hälften des sogenannten Erbes in Marxgrün, welche bestehen in: sechs und einem halben Jauchert Feld, mit Einschluß einer kleinen Wiese und zwei Jauchert Wiese, die Brunnen oder Oelwiese genannt, taxirt auf 1211 fl. 40 kr.,

werden auf Antrag des K. Landgerichts Naila, zum Verkauf an die Meistbietenden ausgesetzt, und es wird Bietungstermin auf den

27sten k. Mts. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Kaufslustige werden geladen, sich in diesem Termin an der hiesigen Gerichtsstelle einzufinden. Der Gemeindevorsteher Narr in Marxgrün wird auf Verlangen die Grundstücke einweisen.

Issigau, den 12. März 1838.

Das Adelich v. Püttnerische Patrimonialgericht Issigau.
Otto.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter verkauft:

1) einen noch ganz guten, leichten Oekonomie-Wagen, zwei Pflüge, eine Halmbank, mehreres Zuggeschirr und Ketten, so wie auch eine Quantität Kartoffel und ganz gutes Grummet,
2) ein, eine halbe Stunde von Bayreuth links nach Bindloch zu liegendes neu erbautes Haus, mit Stadel und den dazu gehörigen Feldern und Wiesen, welche in ziemlich gutem Stand sind,
3) mehrere Haufen guten Dünger und Erde, so wie auch eine grosse gefüllte Dungstätte.

Kaufsliebhaber können obige Gegenstände täglich in Augenschein nehmen. Bayreuth, 14. März 1838.

Wilhelm Ritter, Harmonie-Oekonom.

Mein wohl assortirtes Lager in Wachstuch empfehle ich zu gefälliger Abnahme.

Joh. Matth. Kolb,
dem Königl. Kreis- und Stadtgericht gegenüber,

Bester Luzerner und Esparcette Kleesaamen zu den billigsten Preißen bei

Friedr. Carl Dilchert.
Rennweg Nr. 224.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. März 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 ⅟₀ mit Coup. prpt.	102¾	102⅛
ditto à 3½ % prompt		100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	16	
Bank-Actien	518	516

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer geringen Quantität Maculatur-Druckpapier nach dem Gewicht wird Mittwoch der 21. d. Mts. Vormittags 11 Uhr bestimmt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 16. März 1838.

Die Redaktion des K. Intelligenzblattes für Oberfranken.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Donnerstag am 22. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Den Vollzug des §. 23 Nr. 4 der Instruktion über das Armenwesen, resp. den Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pfleggenuß in derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das durch Regierungs-Ausschreiben vom 13. December v. J., Intelligenzblatt Nr. 150, bekannt gemachte Ministerial-Rescript vom 6ten desselben Mts. werden die in bezeichnetem Betreffe in der Pfalz geltenden Bestimmungen und erlassenen Anordnungen durch den Abdruck nachstehender Regierungs-Entschließung (enthalten in dem Intelligenzblatte des vormaligen Rheinkreises vom Jahre 1835 Nr. 62) zur Wissenschaft hiedurch mitgetheilt. Bayreuth, den 18. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

(Die Verpflegung mittelloser außer ihrer Heimaths-Gemeinde erkrankter Individuen, und die dadurch erwachsenen Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere erhobene Anfragen veranlassen die unterfertigte Stelle, die bestehenden Normen über die Verpflegung mittelloser Kranken übersichtlich bekannt zu machen, und mit nachfolgenden Erläuterungen und Vorschriften zu begleiten:

§. 1.

Nach einem unter dem 6. September 1826 an die Königl. Landkommissariate ausgeschriebenen Königl. Ministerial-Rescripte vom 21. August 1826, besteht zwischen der Königl. Bayerischen und Herzoglich Nassauischen Staats-Regierung die Uebereinkunft, daß die Verpflegung auf Reisen erkrankter Hülfsbedürftiger in einem und dem anderen Gebiete ohne Anspruch auf eine desfallsige Vergütung statt finden solle.

Die Königlich Preußische Regierung hat unterm 20. April 1827 verfügt, daß ein Rückersatz der Kosten für Verpflegung der in Preußen erkrankenden Angehörigen fremder Staaten bei den betreffenden auswärtigen Behörden, den Fall einer Kosten-Erstattung aus dem Vermögen des Verpflegten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten aus-

genommen, in keiner Weise in Antrag gebracht, dagegen aber auch im Falle der Erkrankung eines Königl. Preußischen Unterthans in einem fremden Staate jeder Ersatz der Verpflegskosten aus Preußischen Staats- und Communal-Fonden verweigert werden solle.

Diese Verfügung wurde in Folge Königl. Ministerial-Rescriptes vom 3. Juni 1834 den Königl. Landkommissariaten unterm 14ten desselben Monats zur Wissenschaft und reziproken Darnachachtung mitgetheilt.

Mit den Königl. Würtembergischen, Großherzoglich Badischen, Kaiserlich Oesterreichischen, Großherzoglich Hessischen und Churfürstlich Hessischen Staats-Regierungen wurden von der Königl. Bayerischen Staats-Regierung Uebereinkünfte abgeschlossen, welche bereits durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht worden sind.

(vid. Amtsblatt von 1827 Nr. 8 Seite 251
Ibid. von 1829 Nr. 9 — 144
Ibid. von 1833 Nr. 50 — 484
Ibid. von 1834 Nr. 43 — 456
Ibid. von 1835 Nr. 15 — 173)

Ueber die Verpflegung der auf ihrer Wanderung mit der Krätze befallenen Handwerksgesellen insbesondere bestehen zwischen der Königl. Bayerischen Staatsregierung einerseits und Königl. Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Staatsregierungen anderseits Uebereinkünfte, deren Inhalt in dem Amtsblatte des Rheinkreises von 1834, Nr. 19, Seite 183, und in jenem von 1835, Nr. 43, Seite 424, bekannt gemacht worden ist.

Mit der Königl. Französischen Regierung besteht in Beziehung auf wechselseitige Verpflegung von erkrankten Staats-Angehörigen kein Vertrag. — Dort wird aber nach Art. 18 des Gesetzes vom 24. Vendemiare II. Jahres jeder von Unterhaltsmitteln entblößte Kranke, er mag das Heimathrecht besitzen oder nicht, entweder an seinem faktischen Wohnorte (Aufenthalt) oder im nächsten Hospital unterstützt.

Der Grundsatz der Reziprozität gebietet daher, daß in dem Rheinkreise ein gleiches beobachtet wird. Es sind demnach für die Verpflegung mittelloser Französischer Staatsangehörigen weder Entschädigungs-Ansprüche an Königl. Französische Behörden, Gemeinden oder Stiftungen zu machen, noch für diesseits verpflegte Französische Unterthanen zuzulassen.

Auch mit den übrigen Europäischen Staaten bestehen zur Zeit keine ähnlichen Staatsverträge. Da aber von denselben oder respektive ihren Gemeinden und Wohlthätigkeits-Stiftungen bisher noch keine Forderung für Verpflegung mittelloser erkrankter Angehörigen des Rheinkreises gemacht worden sind, so muß auch hinsichtlich ihrer die Reziprozität eintreten, und dasjenige beachtet werden, was in Beziehung auf Französische Unterthanen angeordnet worden ist. —

§. 2.

In den 7 älteren Kreisen des Königreichs haben die Gemeinden nach dem Schluß-Satze des Art. 8 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 die Verbindlichkeit, auch auswärtigen d. h. solchen Personen, welche keine Heimathsrechte in denselben haben, im Falle eines wahrhaften Bedürfnisses die augenblicklich dringende Pflege und Unterstützung zu gewähren; — sie können daher keine Entschädigung dafür von der Heimaths-Gemeinde des Verpflegten verlangen.

Der Art. 4 des höchsten Ministerialbeschlusses vom 12. Februar 1828, welcher sagt, „was hinsichtlich der Krätze angeordnet ist, findet auch in Beziehung auf andere Krankheiten analoge Anwendung", könnte zur Mißdeutung Anlaß geben, als ob auch für Verpflegung in anderen Krankheiten Ansprüche an die Heimaths-Gemeinden der Verpflegten zulässig seyen.

Diese Stelle bezieht sich aber nur auf den unmittelbar vorgehenden Art. 3 des allegirten Beschlusses, welcher sagt, daß keine öffentliche Lokal- oder allgemeine Kranken-Anstalt den mit der Krätze befallenen Handwerksgesellen die Aufnahme versagen darf. Es können daher nach der, den Königl. Landkommissariaten unterm 6. November 1828 zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilten höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. October 1828 von den Gemeinden der 7 älteren Kreise an die Gemeinden des Rheinkreises nur Forderungen für Verpflegung der in Folge der höchsten Ausschreibungen vom 17. Jänner und 20. März 1828 ihren Kranken-Anstalten zugewiesenen, mit der Krätze befallenen diesseitigen Gemeinden angehörigen Handwerksgesellen geltend gemacht werden, — und dasselbe

gilt auch hinsichtlich der Verpflegung, welche diesseitige Gemeinden und Kranken-Anstalten den mit der Krätze befallenen Angehörigen der 7 älteren Kreise angedeihen lassen, und zwar alles dieses in sofern nicht die Verpflegung nach den bestehenden Gesetzen dem Staate, dem Regierungsbezirke, der Distrikts-Armenpflege oder dritten Personen obliegt. —

§. 3.

Im Rheinkreise ist es herkömmlich geworden, daß die Heimaths-Gemeinden für die Verpflegungs-Kosten ihrer mittellosen Gemeinde-Angehörigen, welche in einer andern Gemeinde des Rheinkreises mit einer Krankheit befallen werden, zu haften haben; wobei es denn bis auf weiteres auch fortan sein Verbleiben hat.

Um jedoch die Heimaths-Gemeinden gegen alle (nur zu oft) überspannte Forderungen zu sichern, und anderseits die dadurch veranlaßte vielen Schreibereien zu verhüten, wird hiemit festgesetzt:

1) Für die Verpflegung eines unbemittelten Kranken (Kost, Logie, Holz, Licht und Reinigung des Leibweißzeuges mit einbegriffen) darf nicht mehr als 24 kr. per Tag gerechnet werden. Die Arzneien werden besonders nach den hiefür bestehenden Vorschriften, und auf die von den Königl. Cantonsärzten revidirten Rechnungen bezahlt.

2) Für Wein oder andere geistige Getränke wird nur dann etwas passirt, wenn der einschlägige Cantonsarzt dieses schriftlich angeordnet, und die Rechnung darüber für nicht übersetzt bescheiniget hat.

3) Für einen Wärter oder für eine Wärterin können, wenn die Nothwendigkeit der Aufstellung solcher und die Dauer der Wartung durch ein schriftliches Zeugniß des Cantonsarztes constatirt ist, nicht mehr als 30 kr. per Tag und Nacht in Anrechnung kommen.

4) Für die chirurgische Hülfe, welche der Cantonsarzt bei Behandlung des Kranken nöthig haben könnte, sind nur die Hälfte derjenigen Gebühren zu passiren, welche das Regulativ in Bezug auf die ärztliche Behandlung eines Beschädigten festsetzt.

(Siehe Amtsblatt von 1821, Nr. 2, S. 21 u. 22.)

5) Wenn der, in solchen Fällen, sogleich zu berufende Cantonsarzt erkennt, daß die Krankheit länger als 8 Tage währen kann, so hat der Ortsvorstand sogleich in den ersten 3 Tagen der Krankheit dem ihm vorgesetzten Königl. Landkommissariate die Anzeige von dem Vorfalle zu machen, damit dieses mittels des Landkommissariats die Heimaths-Gemeinde davon in Kenntniß setzen und auffordern lasse, das erkrankte Gemeindeglied, wenn es nach dem schriftlich zu gebenden Gutachten des Arztes ohne Nachtheil für seinen Zustand transportabel ist, an Ort und Stelle abholen zu lassen, und sich so die Kosten der auswärtigen Verpflegung durch eigene Fürsorge abzuwenden. —

§. 4.

Auch für Verpflegung von Fremden oder überhaupt dem Rheinkreise nicht angehörigen mittellosen Kranken, sollen die Gemeinden des Rheinkreises in den Fällen, wo ein Ersatz verlangt werden kann, die Verpflegungs-Kosten nicht höher als nach der im vorhergehenden §. gegebenen Norm und nicht ohne die da vorgeschriebenen Belege machen, wogegen man sie unter Beziehung auf gegenwärtige Vorschrift und das darauf gegründete diesseitige Verfahren auf den Grund der Reziprozität jederzeit soviel möglich gegen überspannte Forderungen sichern wird, welche von auswärtigen Gemeinden und Anstalten an diesseitige Ersatzpflichtige gemacht werden könnten. —

§. 5.

Die außerhalb ihrer Heimaths-Gemeinde Verpflegten und subsidiarisch die zu ihrer Ernährung und Unterstützung verpflichteten Ascendenten, Descendenten oder Ehegatten, wenn sie Vermögen dazu haben, sind und bleiben in allen in den vorhergehenden §§. bezeichneten Fällen den Gemeinden oder Wohlthätigkeits-Anstalten, welche die Kosten der Verpflegung bestritten haben, zum Ersatz derselben verbunden. Die Königl. Landkommissariate und Lokal-Behörden haben daher den Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche einen Ersatz von den Verpflegten selbst oder von den alimentationspflichtigen Verwandten derselben zu reklamiren befugt sind, allen Vorschub zu leisten, über die Vermögens-Verhältnisse der Ersatzpflichtigen die genaueste Auskunft zu erheben, und im Falle der Mittellosigkeit derselben einen Armuths-Schein von dem Armenpflegschafts-Rathe der Heimaths-Gemeinde zu erheben, und denselben, mit dem Visa des Königl. Landkommissariats versehen, der reklamirenden Gemeinde oder Anstalt zuzustellen. Im Falle ver-

mögende Ersatzpflichtige die Zahlung verweigern sollten, und sonach gerichtliche Verfolgungen gegen dieselben eingeleitet werden müssen, so haben die K. Landkommissariate den reklamirenden auswärtigen Gemeinden und Anstalten einen Anwalt, der in ihrem Namen die Sache betreiben kann, und das Gericht, an welchem die Klage angebracht werden muß, zu bezeichnen.

Man erwartet die genaue Befolgung dieser Vorschriften und die amtliche Unterstützung derjenigen Gemeinden und Anstalten, welche in Behandlung und Verpflegung der ihnen nicht angehörigen Verunglückten der Pflicht der Menschlichkeit Genüge geleistet haben um so zuversichtlicher, als nur dadurch die vielen Weitläufigkeiten, mit welchen bisher die Verwaltungs-Behörden in dieser Beziehung belästiget waren, beseitiget und die Gemeinden und Stiftungen mit übertriebenen Forderungen verschont bleiben können. Speyer, den 17. December 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel.

Luttringshausen, coll.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Dienstezeichen der Gemeindediener und Flurwächter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das diesseitige Ausschreiben vom 20. October vorigen Jahres im obigen Betreff, (Kreis-Intelligenzblatt 1837 Nr. 128), wird nachstehende unterm gestrigen eingelaufene Königl. Ministerial-Entschließung vom 13. März d. J. zur Kenntniß hiemit gebracht und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit aufgefordert, die untergebenen Landgemeinden hievon zu ihrer Nachacht näher zu verständigen.

Bayreuth, den 18. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu Erleichterung der Gemeinden in Anschaffung der den Gemeindedienern und Flurwächtern allerhöchst bewilligten Dienstezeichen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß es denjenigen Gemeinden, welche jene Dienstes-Zeichen nicht bereits nach Anweisung der Ministerial-Entschließung vom 25. September 1837 haben anfertigen laßen, mit Rücksicht auf die etwaige Verschiedenheit des Preises dürfe überlassen werden, die Worte: „Gemeinde-Dienst" auf den am rechten Arm zu tragenden weiß metallenen Schilden der Gemeindediener und Flurwächter entweder in „durchbrochener" oder in „erhabener" Schrift anbringen zu laßen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, 13. März 1838.

An die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg und Bayreuth, dann an sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.

(Die Ansetzung und Erhebung von Taxen, dann die gerichtliche Bestätigung der Kauf- und Eheverträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Appellations-Gerichte, dann der K. Regierungs-Finanzkammer werden die sämmtlichen obenbenannten Gerichte hiermit angewiesen, bei Verträgen die gesetzlichen Taxen und Gebühren sofort erst bei Bestätigung derselben in Ansatz zu bringen, in das Tax-Register einzutragen und hierauf die Perception zu bewirken.

Ferner wird im besonderen Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht, daß Verträge, für deren Vollzug die polizeiliche Ansäßigmachungs- und Ehelichungs-

Bewilligung vorausgesetzt wird, nicht eher gerichtlich zu bestätigen sind, als bis die polizeiliche Ansässigmachungs- und Ehelichungs-Genehmigung wirklich ertheilt worden ist.

Bayreuth, den 19. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den §. 47 der Instruktion über die Visitation der Polizeibehörden vom 10. Juni 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 47 lit. f der Instruktion vom 10. Juni 1837, die Visitation der Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise betreffend, verfügt, daß sich die auf den Grund der Art I. — III. der Königlichen Verordnung vom 29. December 1836 über die Geschäfts-Vereinfachung vorzunehmende Amtsvisitation auch die Aufgabe zu stellen habe,

zu untersuchen, ob neue Hypothekenschulden auf unterpfändlich versicherte Gebäude in den Brand-Assekuranz-Grundbüchern eingetragen werden.

Ueber das Verständniß dieser Bestimmung wurden von einigen Polizeibehörden Anfragen gemacht, und es wird deßhalb nachstehende Erläuterung gegeben:

Im Art. 6, Abs. 4 der neuen Brandversicherungs-Ordnung vom 1. Juli 1834 ist den Schuldnern, auf deren noch nicht versicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt sind, die Auflage gemacht, rücksichtlich dieser Gebäude der Brand-Assekuranz-Anstalt beizutreten, sobald ein Hypothekar-Gläubiger gerichtlich darauf anträgt.

Der §. 3 lit. e der von dem K. Staats-Ministerium des Innern unterm 20. September 1835 erlassenen Instruktion über den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung bestimmt in Beziehung auf die Beitrittspflichtigkeit zur Anstalt, daß mit Hypotheken belastete Gebäude auf Antrag des Hypothekargläubigers der Anstalt beizutreten haben, wenn der Schuldner sich zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten nicht anheischig macht und hiefür vorläufige Sicherheit leistet.

Im §. 32 lit. d dieser Instruktion ist hinsichtlich des Austrittes der mit Hypotheken belasteten Gebäude aus der Anstalt bestimmt, daß dieselben so lang versichert bleiben müssen, bis die Hypothek-Gläubiger in den Austritt einwilligen, und im §. 38, Ziff. 10 der Instruktion ist verordnet, daß in die 10te Rubrik „Bemerkungen" der Brand-Assekuranz-Grundbücher die auf dem versicherten Objekte ruhenden Hypothekenschulden einzutragen seyen.

Aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen geht nun deutlich hervor,

daß Hypothekschulden nur dann in das Brand-Assekuranz-Grundbuch auf dem unterpfändlich versicherten Objekte, und zwar in der Columne 10 des Catasters einzutragen sind, wenn der Hypothekgläubiger ausdrücklich und gerichtlich hierauf angetragen hat, und die Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten nicht zugesichert ist. Durch die Unterlassung des Eintrags der Hypothekschuld in das Brand-Assekuranz-Cataster, entweder wegen mangelnden Antrags des Gläubigers oder wegen Versehens der Behörden wird jedoch die Verbindlichkeit des Schuldners, mit seinen unterpfändlich versicherten und der Brand-Assekuranz-Anstalt bereits einverleibten Gebäuden, bis zur Einwilligung des oder der Hypotheken-Gläubiger in den Austritt, in der Anstalt zu bleiben, nicht alterirt.

Der §. 47 lit. f der Instruktion über die Visitation der Polizeibehörden bezieht sich demnach nur auf jene Hypothekenschulden, deren Eintrag in das Brand-Assekuranz-Grundbuch von dem Gläubiger gerichtlich verlangt wurde.

Hienach ist sich zu achten. Bayreuth, den 19. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte von Oberfranken, dann die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Saamen-Subscriptions-Listen betr.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken ersucht die benannten Behörden, nunmehr die Saamen-Subscriptions-Listen zu schließen und auf dem möglichst kürzesten Wege an das landwirthschaftliche Comité gefälligst einzusenden. Bayreuth, den 21. März 1838.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Der Sekretair,
Graf Thürheim.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberferrieden, im Dekanate Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Raithel kam die Pfarrei Oberferrieden in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind in der neuesten Fassion, wie folgt, angegeben:

I. An ständigem Gehalt:		
Aus den Kirchenwaldungen zu Oberferrieden		
15 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. und		
11 „ „ Stöckholz, à 1 fl. 12 kr.		73 fl. 12 kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung	50 fl. — kr.	
„ des Gras- und Küchengartens zu ¼ Tagw.	11 fl. — kr.	
„ der Gemeindetheile zu 1⅞ Tagw.	5 fl. — kr.	
		66 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zehenten:		
a) Getraid-Zehenten von Ober- und Unterferrieden:		
38 Schffl. 1 M. — V. — S. Korn, à 8 fl. 27 kr.	322 fl. 30½ kr.	
— „ 2 „ 2 „ — „ Waizen, à 11 fl. 13 kr.	4 fl. 40½ kr.	
26 „ — „ — „ — „ Gerste, à 6 fl. 40 kr.	173 fl. 20 kr.	
20 „ — „ — „ — „ Dinkel, à 3 fl. 58 kr.	79 fl. 20 kr.	
12 „ 1 „ — „ — „ Haber, à 3 fl. 58 kr.	42 fl. 10½ kr.	
	622 fl. 1½ kr.	
b) Schmalsaat-Hopfen- und Flachs-Zehenten von Ober- und Unterferrieden	210 fl. — kr.	
c) Heuzehenten	7 fl. 2 kr.	
d) Blutzehenten	22 fl. 7⅜ kr.	
e) Getraid- und Schmalsaat-Zehenten von Ober- und Unter-Lindelburg	61 fl. 40 kr.	
f) dergleichen von Kemmath	47 fl. 33½ kr.	
g) Geldzehnten von Oberhembach	7 fl. — kr.	
h) ständige Zehentgelder von verschiedenen einzelnen Grundstücken	4 fl. 20 kr.	
		981 fl. 44⅞ kr.
	Betrag	1120 fl. 56⅞ kr.

	Uebertrag	1120 fl.	56½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen	. . .	136 fl.	6½ kr.
VI. An observanzmäßigen Sammlungen und Gaben	. . . . .	4 fl.	— kr.
	Summa	1261 fl.	3½ kr.
	Hievon die Lasten mit	146 fl.	9 kr.
	ab, verbleiben	1114 fl.	54½ kr.

Ansbach, den 9. März 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Rückständige Brandbeiträge pro 18⅘ betr.)

Diejenigen Gebäudebesitzer des hiesigen Stadtbezirks, welche mit den Brand- und Extrafonds-Beiträgen pro 18⅘, der langen Nachsicht ohngeachtet noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution an die treffenden Distrikts- und Ortsvorsteher zu bezahlen.

Bayreuth, den 16. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

In der Nachlaßsache des Schmiedmeisters Johann Niklas zu Ramsenthal werden am 6. April l. Is. früher Gerichtszeit im Orte Ramsenthal nachstehende Realitäten im Ganzen oder Einzelnen an den Meistbietenden öffentlich verkauft:

Der gebundene halbe Hof, St.-B.-Nr. 23, bestehend in:

1) einem Wohnhause, Orts-Nr. 23,
2) einem Stadel mit Wagenschupfe,
3) einem gewölbten Keller im Hofraum,
4) ein halb Tagw. Gras- und Baumgarten neben dem Hause,
5) zwei Tagw. Feld, die Buchastauden,
6) ¾ Tagw. Feld bei der Bremermühle,
7) ¼ Tagw. Feld im Fleck,
8) 1 Tagw. Feld, der breite Steig,
9) 7 Beete Feld im Garten,
10) 7 Beete Feld hinterm Garten,
11) 5 Tagw. Feld, der Kitzer-Berg,
12) 2 Tagw. Wiesen am Hause,
13) 1 Tagw. Wiesen, die Weißwiesen,
14) ½ Tagw. Wiesen, der breite Steig,
15) 1½ Tagw. Buschholz und Huth, der Seeweiher,
16) 2 Tagw. Buschholz und Huth, dortselbst,
17) ½ Tagw. Holz und Huth im Hösig,
18) Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen und der Koppelhuth mit Bindlach.

Zusammen auf 3365 fl. geschätzt. Die Kaufsbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gemacht werden; vorläufig ist der Schmiedgeselle Johann Adam Niklas zu Ramsenthal angewiesen, auf Verlangen die Besitzungen einzuweisen. Kaufsliebhaber werden hiemit zu diesem Termine vorgeladen und haben sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Bayreuth, den 10 März. 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Wer auf den allodialen, größtentheils aus den Kompetenzbezügen ersparten Rücklaß der am 14. October v. J. zu Wildenreuth, K. Landgerichts Neustadt a. d. W. N., verstorbenen Gutsbesitzerin Carolina Freifrau von Wissel Ansprüche oder gegen dieselbe Anforderungen machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, diese Ansprüche oder Anforderungen bis zum

Mittwoch den 18. April l. J.

um so bestimmter dahier anzumelden, als sonst dieselben bei den weiteren Verlassenschaftsverhandlungen unberücksichtiget bleiben.

Amberg, am 9. März 1838.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Würdinger, Direktor.

Wagner.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das

Anwesen der Leonhard und Margaretha Ballwieser'schen Eheleute zu Oberreichenbach, Haus-Nr. 14, öffentlich verkauft. Dasselbe ist dem K. Staatsärar grundbar, und nach der jüngsten Schätzung vom 9. December v. J. auf 2651 fl. gewerthet. Zum Verkauf ist auf

Freitag den 6. April 1838 Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Brauhause zu Oberreichenbach Termin anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Herzogenaurach, den 3. März 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Der Bauer Johann Dorn von Breitenbach gedenkt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. An unbekannte Gläubiger ergeht deßhalb die Aufforderung, ihre aus was immer für einem Rechtstitel habenden Forderungsansprüche an die gedachte Dorn'sche Familie binnen 3 Wochen a dato oder längstens in dem auf den

5. April c. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termine um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, als ausserdem der Ausschluß derselben an der Aktivmasse der Auswanderer die gesetzliche Folge seyn würde.

Ebermannstadt, den 14. März 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

In der Nachlaßsache des zu Himmelkron verstorbenen Gold- und Silberarbeiters Fried. Wilh. Mayer werden auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder, die zu derselben gehörigen Effekten, bestehend in silbernen und goldenen Medaillen, Uhr, Zinn, Leinenzeuch und Betten, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Büchern rc., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und am

Freitag den 23. März c. Vormittags 9 Uhr

in dem Sterbhauße Nr. 88 in Himmelkron an zahlungsfähige Kaufsliebhaber verkauft. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche aus was immer für einem Titel gegen die Verlassenschaftsmasse geltend zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Dienstag den 10. April c. Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Gerichte um so gewißer anzumelden und gehörig nachzuweisen, als sonst bei Auseinandersetzung und Ausfolgelaßung der Erbschaft eine Rücksicht auf sie nimmer genommen werden könne. Endlich werden alle diejenigen angewiesen, welche von dem Vermögen des Erblassers etwas in Händen haben, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 4. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Johann Heinlein, Gütler von Stalbra, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Wer an denselben Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche in dem auf den

5. April c. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termin zu liquidiren und nachzuweisen, ansonst solche später nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Stadtsteinach, den 16. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu den nach höchster Vorschrift K. Regierung herzustellenden Katastern über die in jedem Polizeibezirk vorhandenen Hunde sind lithographirte Formularien, das Buch zu 24 kr., gegen portofreie Einsendung des Betrags, zu haben in der

H. Höreth'schen Buch- und Steindruckerei zu Bayreuth.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein Wohnhaus und Stadel, nebst Felder und Wiesen, zusammen 8¼ Tagw. zu verkaufen, wozu zahlungsfähige Kaufslustige auf Freitag den 23sten d. Mts. Mittags 12 Uhr in das Wirthshaus zu Colmdorf eingeladen werden. Die Kaufsbedingnisse können auch zuvor erfahren werden.

Obernreuth bei Colmdorf, 19. März 1838.

Johann Trautner, Bauer.

Bei dem Unterzeichneten sind nachstehende Saamen und Bäume zu haben, als:

Fohren-, Fichten-, Birken-, Weißtannen- und Lerchen-Saamen; dann Aepfel-, Birn-, Zwetschgen-, Kirschen- und Wallnuß-Stämme rc.

Indem ich mich zu vielen Bestellungen hiermit empfehle, versichere ich die billigsten Preiße und prompte Bedienung.

Burgkundstadt in Oberfranken, den 16. März 1838.

Peter Fischer.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Sonnabend am 24. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung, obenbezeichneten Betreffs vom 29sten v. Mts., wird hierdurch öffentlich bekannt gegeben. Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden hierbei angewiesen, dieselbe sämmtlichen Gewerbs-Vereinen ihrer Bezirke in Abschrift mitzutheilen, und den K. Landgerichten Kronach, Kulmbach, Wunsiedel und Lichtenfels, sowie den Magistraten Bayreuth, Bamberg und Hof noch der besondere Auftrag ertheilt, dieselbe dem Vorstande der am Sitze jeder dieser Behörden bestehenden Distrikts Prüfungs-Commission zu eröffnen, sowie über den strengen Vollzug derselben durch diese Commissionen zu wachen.

Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bezüglich der Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen wird hiemit, auf so lange Wir nicht anders verfügen, festgesetzt, was folgt:

1) Es wird gestattet, daß, wie bisher, so auch fernerhin von den Mitgliedern der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen für ihre Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration bezogen werde.

2) Die Größe dieser Remuneration wird
   a) bei Prüfungen der Gesellen auf 1 bis 3 fl.,
   b) bei Prüfungen der Lehrlinge auf 30 Kreuzer bis ein Gulden dreißig Kreuzer
   festgesetzt.

3) Der Vorstand der Commission, welchem eine Remuneration nicht zukömmt, hat innerhalb des bezeichneten Maximum und Minimum die Größe der Remuneration für jeden einzelnen Fall mit Rücksicht auf die größere oder geringere Mühewaltung und Zeitversäumniß der einzelnen Commissions-Mitglieder zu bestimmen.

4) Für die Benützung einer Werkstätte von Seite des Prüfungs-Candidaten sind besonders 30 Kreuzer zu entrichten, und soferne die Benützung mehrere Tage in Anspruch nimmt, findet eine angemessene Erhöhung dieses Betrages statt, welche gleichfalls der Bestimmung des Vorstandes unterliegt, aber in keinem Falle den Betrag von 4 Gulden übersteigen darf.

5) Die erwähnte Remuneration, sowie die Vergütung für die Werkstätte hat in allen Fällen der Geprüfte zu bezahlen, und zwar auch für den Fall, daß er die Prüfung nicht bestehen sollte. Eben so hat derselbe das Materiale für das zu fertigende Meisterstück selbst beizuschaffen.

6) Die vorschriftsmäßigen Stempeln und Taxen sind in den genannten Gebühren nicht inbegriffen, sondern kommen nach Art. 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und der Ministerial-Ausschreibung vom 5. April d. J., Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbssachen betreffend, besonders zu entrichten.

7) Sowohl die Remunerationen für die Commissions-Mitglieder, als die Vergütung für etwaige Benützung einer Werkstätte, hat der Geprüfte nicht unmittelbar an die zum Bezuge Berechtigten, sondern unmittelbar an den Vorstand der Commission selbst zu entrichten, welcher die Vertheilung persönlich zu besorgen, und zugleich strenge darüber zu wachen hat, daß widerrechtliche Anforderungen von Seite der Commissions-Mitglieder an den Examinaten, oder sonstige Gewerbs-Mißbräuche in keiner Weise mehr stattfinden.

8) Für den Fall, daß bei gänzlicher, legal nachgewiesener Mittellosigkeit des Prüfungs-Candidaten die Commissions-Mitglieder auf die ihnen gebührende Vergütung nicht verzichten, hat dieselbe
   a) bei Gesellen, die Armenpflege der betreffenden Heimathsgemeinde,
   b) bei Lehrlingen, der betreffende Gewerbs-Verein zu leisten.

München, den 29. December 1837.

L u d w i g.

Staatsrath von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair:
F. v. Kobell.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Abraupen der Bäume betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch der verflossene Sommer den schädlichen Raupenarten weniger günstig war als die vorhergehenden, so haben dennoch dieselben auch in diesem bedeutenden Schaden angerichtet; es ist deshalb dringende Nothwendigkeit, in diesem Frühjahr wiederum eine sorgfältige Abraupung vorzunehmen.

Sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens erhalten daher den Auftrag, diese Abraupung genau nach den Bestimmungen des generellen Ausschreibens vom 30. März v. J. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1837 Nr. 40) unge-

säumt anzuordnen, und mit aller Strenge zu überwachen — dabei auch die Landwirthschaftlichen Mittelorgane ihrer Bezirke zur fleißigen Nachsicht in ihren Bezirken aufzufordern.

Bayreuth, den 20. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hebammenlehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bemessung, ob es nothwendig ist, in diesem Jahre einen Hebammenlehrkurs abzuhalten, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, im Benehmen mit den Physikaten innerhalb 4 Wochen hieher anzuzeigen, wie viele Hebammen-Distrikte erledigt sind. Hiebei muß ausdrücklich bemerkt werden, daß keine Hebammenlehrtochter ohne einen Distrikt zugelassen wird, und daß auf den Fall der Diensteś-Beschränktheit einer Hebamme solche eine Gehilfin bedarf, durch gerichtsärztliches Zeugniß dieses nachgewiesen seyn muß.

Bayreuth, am 21. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Zoll-Unionszählung pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Allerhöchsten Ministerial-Rescripts d. d. 10ten et praes. 21sten d. M., ergehet in rubrizirtem Betreffe an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Folgendes:

Zur Beseitigung eines möglichen Zweifels ist noch Aufklärung zu geben, ob bei der vorgenommenen Volkszählung bezüglich des Civilstandes die nur charakterisirten oder à la suite angestellten, so wie die pensionirten und bei Civilstellen praktizirenden Offiziere und Beamten, soweit sie nicht zum aktiven Militairdienste temporair verwendet sind, sodann die blossen Civil-Arbeiter bei Militair-Anstalten und die dem Civilstande angehörigen Dienstboten der Militairpersonen in den Volkszählungslisten der Ortsbehörden aufgenommen worden seyen. Wäre dies nicht geschehen, so müßte jeden Falls noch ein Nachtrags-Conspekt nach der gegebenen Form hierüber angefertigt und vorgelegt werden, indem die Divisions- und Korps-Commandos sich lediglich auf die Zählung der im aktiven Dienste befindlichen Militairperso[illegible] worunter sämmtliche Beurlaubte einbegriffen sind, beschränkt haben.

Der Einsendung des diesfallsigen Nachtrages oder der Fehl-Anzeige hierüber wird 8 Tage nach Erscheinen dieses Ausschreibens um so gewisser entgegengesehen, als zur gänzlichen Berichtigung dieser Volkszählung der unterfertigten Stelle nur ein kurzer Termin gegeben ist. Bayreuth, den 22. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Publicandum.

(Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit betreffend.)

Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit, nämlich vom Anfang des Monats März an bis zur Mitte des Monats Mai und vom Anfang des Monats September bis zum Schlusse des Monats October, wird in Folge einer Regierungs-Entschließung vom 10. November 1836 unter dem Präjudize untersagt, daß alle Tauben, welche während des gedachten Zeitraums

auf den Feldern betroffen werden, von dem Feldeigenthümer eingefangen, oder auf eine andere gesetzliche Art erlegt werden dürfen. Bayreuth, den 14. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Das Wegfangen der Singvögel betr.)

Das Fangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, so wie das Ausnehmen oder Zerstören deren Nester, wird bei Eintritt des Frühjahrs bei nachdrücklicher Ahndung hiermit untersagt.

Bayreuth, den 14. März 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.
(Brandbeiträge betreffend.)

Da die Brandbeiträge zeither beinahe erst nach 2 Jahren zum Ausschlag und zur Einhebung gekommen sind, und sich mit jedem Jahre wegen derselben zwischen den Verkäufern und Käufern von Gebäuden Anstände ergeben haben, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß, wenn bei Abschließung von dergleichen Verträgen auf die rückständigen Brandbeiträge keine Rücksicht genommen worden seyn sollte, der Käufer derselben für solche verantwortlich bleibt.

Bayreuth, den 16. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Bayreuth, den 8. März 1838.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Bayreuth verstorbenen Gürtlermeisters Menzel aus welch' immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, mit denselben binnen 3 Monaten und zwar längstens bis zu dem auf den

4. Juli curr. Vormittags 10 Uhr in Nr. 11

vor dem Commissarius, Raths-Accessisten Richter anberaumten Termine um so gewisser hervorzutreten und sie nachzuweisen, als ausserdem bei der Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden würde.

Der K. Direktor.

v. Hardorf.

Dertel, K. Prot.

Die unterfertigte Commission gibt am 27. April l. Js. durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Akkord:

2000 Ellen kornblaues Tuch, 30 Ellen stahlgrünes Tuch, 60 Ellen scharlachrothes Tuch, 50 Ellen schwarzes Tuch, 50 Ellen weißen Futterboy, 2500 Ellen Pantallon-Leinwand, 3782 Ellen Hemderleinwand, 2060 Ellen gebleichte Futterleinwand, 2000 Ellen ungebleichte Futterleinwand, das Material zu 732 Paar Schuh, 30 einmännige und 24 zweimännige wollene Casern-Bettdecken, 30 einmännige Casern- und 8 Krankenhaus-Bettladen, 672 Ellen Leintuchgradl, 495 Ellen $\frac{3}{4}$ breiten Strohsackzwilch, 37 Ellen $1\frac{1}{16}$ breiten Kopfpolsterzwilch, 206 Ellen Leintuchleinwand, 46 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten Gradl, 24 Sacktücher und das Material zu 16 Paar Pantoffel.

Die Akkords-Verhandlung beginnt früh um 8 Uhr, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß dabei nur inländische Gewerbsberechtigte, welche ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögens-Atteste gehörig nachweisen, zulässig sind, und daß zur Lieferung jener Gegenstände, für welche gewisse Preiße erzielt worden, die Genehmigung sogleich erfolgt.

Bayreuth, den 16. März 1838.

Die Oekonomie-Commission des Königl. Infanterie-Regiments Friedrich Herzog.

---

150 bis 200 fl. sind bei unterzeichneter Verwaltung gegen vierprozentige Zinsen und hinlängliche Sicherheit täglich auszuleihen. St. Georgen, den 19 März 1838.

Die Administration der Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.

Busch.

Liquidations-Edikt.

In der Nachlaßsache des am 31. Januar l. Js. zu Oberferrieden, K. Landgerichts Altdorf, verstorbenen Herrn Pfarrers Johann Adam Friedrich Raithel wer-

den hiemit alle diejenigen, welche an den Rücklaß des Titl. Verlebten aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, diese um so mehr binnen 30 Tagen hierorts anzumelden und resp. zu liquidiren, als außerdem ohne weitere Rücksichtsnahme auf dieselben zur Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache geschritten werden wird. Nürnberg, den 10. März 1838.

Königliches ~~Kreis- und~~ Stadtgericht.

Direktor.

Mertel.

Zu den Arbeiten des Festungsbaues Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 14 bis 1500 Maurergesellen, und gegen 2500 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre den Sommer hindurch bis zum Eintritt der schlechten Herbstwitterung beschäftigt werden können.

Die Arbeiten, welche nach dem Ausmaß zu bestimmen sind, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche alte Maurer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren können nicht zur Arbeit aufgenommen werden.

Die Individuen, welche bei dem hiesigen Festungsbau in Arbeit treten wollen, haben zur Eingangs bestimmten Zeit in Ingolstadt zu erscheinen, sich bei der Stadt-Polizei mit legalen Zeugnissen von ihren Orts- und sonstigen Behörden auszuweisen, wonach ihre Aufnahme zur Arbeit erfolgen wird. Ingolstadt, den 12. März 1838.

Die Königliche Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

v. Becker, Ingenieur-Generalmajor.

Auf Antrag des Vormundes und mit obervormundschaftlicher Genehmigung werden die den minderjährigen Kindern des verlebten Webermeisters Johann Schmidt zu Goldmühl gehörigen 2 Tagw., die sogenannte Streitbergerwiese, im Steuerdistrikt Goldkronach, geschätzt auf 340 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin hiezu auf

Dienstag den 3ten l. M.

dahier anberaumt. Der Hinschlag erfolgt mit obervormundschaftlicher Genehmigung. Berneck, den 3. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Auf Antrag des Vormundes und mit obervormundschaftlicher Genehmigung werden einige Realitäten der Caspar Johannes'schen Pupillen zu Marktschorgast, nämlich die Brandstätte Nr. 81 sammt zuerkannter Brandentschädigung, der Stadel im untern Anger, den Gemeindetheil am Pöllitzer Berg, und ⅛ Tagw. Feld desgl. im Freianger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin ist am Gerichtssitz

Freitag den 30sten d. Mts.

Der Hinschlag erfolgt nach obervormundschaftlicher Genehmigung. Berneck, am 2. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Nach Königl. hohem Regierungsbefehl sollen die chirurgischen Bezirke des hiesigen Landgerichtes: Büchenbach und Münchaurach mit gebildeten Wundärzten besetzt werden. Es werden sonach diejenigen, welche sich als solche ausweisen können, aufgefordert, sich bei dem Königl. Landgerichte dahier zu melden, und sich über Kenntnisse, Geschicklichkeit, Vermögen und guten Leumund zu legitimiren, sodann weitere Anweisung zu gewärtigen.

Herzogenaurauch, den 14. März 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Zur Wahrung eines pupillarischen Interesses werden die zur Verlassenschaftsmasse

a) des ledigen Johann Lang, dann
b) dessen ledigen Schwester Maria Anna Lang zu Oberhaid

gehörigen Mobilien, bestehend in Kleidungsstücken, Wagen, Pflug, Betten, Krüge, 1 Paar Ochsen, 1 Stier, 40 Eimer Weinmost pro 1837, nebst andern Haus- und Baumannsgeräthschaften, dann an Realitäten

A. des Johann Lang:

1) das Wirthshaus in Oberhaid mit dem dazu gehörigen Bräuhause, Scheune, Holzlage, Obstdörr, Hofgebäude, Gemeindegerechtigkeit, B.-Nr. 456, St.-Cap. 300 fl., H.-Nr. 100, nebst dem eingehörigen Braugeschirr von 150 Fässer in Eisen und 50 do. in Holz gebunden, 4 Kuffen, dann Brandweinzeug;
2) walzende Grundstücke:

a) 1 Hopfengarten mit Stangen, B.-Nr. 29[b],
b) 1 Feld im Hugenberg, B.-Nr. 430[a 5],
c) 1 Feld im Weidig in 2 Stücken, B.-Nr. 30,
d) 1 Wieslein im Wintzäunlein, B.-Nr. 29[a];

B. der Maria Anna Lang:

1) der Söldenguts komplex aus dem Klarmannsgute, bestehend aus dem Klarmannshause mit Scheune, ½ Tagw. Hopfengarten, 1 Tagw. Feld im Ried, 1¼ Tagw. Feld in der Sandhecke, ½ Tagw. am 3 Strichen Feld im Schlaf, die Hälfte der Klarmannswiese beim langen See, ½ Gemeinderecht, Bes.-Nr. 430[a 1], Steuerkapital 600 fl., Haus-Nr. 105;
2) das Blumleinshäuslein ohne Nebengebäude mit 1 Morgen Feld in der Klinge, $\frac{1}{16}$ Morg. an 2 Streifen Feld im Schlaf, ½ Gemeinderecht, Besitz-Nr. 430[a 3], Haus-Nr. 106, endlich der walzende 4te Antheil des Waldes aus dem Klarmannsgute —

von einer K. Landgerichts-Commission im Sterbehause zu Oberhaid

Montag den 2. April 1838,

und zwar die Mobilien gegen baare Bezahlung, die Realitäten aber gegen ¼jährige Zahlung vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung öffentlich versteigert. Steigerungslustige, welche dem Gerichte nicht schon bekannt sind, haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Die zu versteigernden Mobilien sowohl als die Realitäten können mittlerweile eingesehen werden, zu deren Einweisung der Miterbe, Lehrer Carl in Oberhaid angewiesen wurde. Zugleich wird nach dem Antrage sämmtlicher Erben zur Herstellung der Passivmassa eine summarische Liquidation sämmtlicher an obige beide Rücklassenschaftsmassen zu machenden dermal noch unbekannten Forderungen

Dienstag den 3. April l. Js.

hierorts vorgenommen, wozu die dermal unbekannten Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses sich hierorts einzufinden haben. Bamberg, am 1. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Zur Befriedigung der Hypothekforderungen werden nachstehende Realitäten des Bauern Friedrich Förtsch von Oberhaid, bestehend in

a) ½ M. Feld, der Sängersacker,
b) ½ M. Weinberg im Schlaf,
c) ½ M. Feld im Weidig,
d) 1½ M. Weinberg im Haider kurzen Viertz, der Becken-Acker,
e) der 8te Theil der Züegelhütte, aus 2 Stück Wiesen und Feld bestehend,
f) 1 M. Feld im Ehrlich,
g) 1 M. Feld beim großen See, und
h) 1 M. Feld, der Weißgartenstricher, dann
i) eine Wiese im Horeranger,

künftigen

Mittwoch den 4. April 1838 Vormittags

hierorts nach §. 64 des Hypothekengesetzes gegen baare Bezahlung öffentlich an zahlungsfähige Kaufslustige versteigert. Bamberg, am 12. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung werden die den Friedrich Förtsch'schen Kindern von Oberhaid gehörigen Realitäten als:

a) ½ M. Feld in der Lech, Besitz-Nr. 119, St.-Cap. 60 fl.,
b) ½ M. Feld im Ried, B.-Nr. 120, St.-Cap. 60 fl.,

beide der Gemeinde Oberhaid lehenbar, künftigen

Mittwoch den 4 April 1838 Vormittags

hierorts am Gerichtssitze nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Strichlustige haben sich hierorts einzufinden.

Bamberg, am 12. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Johann Gottfried Lauer, Webermeister und Gutsbesitzer von Steibra, gedenkt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, und haben daher Jene, welche an gedachte Familie Ansprüche zu machen gedenken, solche in dem auf den

5. April Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termin um so gewisser zu liquidiren und nachzuweisen, als solche später nicht mehr berücksichtigt werden können. Stadtsteinach, den 16. März 1838.

Königliches Landgericht.
Kätenpeck.

Der Blätterbinder Johann Hofmann von Presseck will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern,

weshalb Jene, welche an denselben Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert werden, solche in dem auf den

5. April c. Vormittags

anstehenden Termine zu liquidiren und nachzuweisen, als außerdem solche später nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Stadtsteinach, den 15. März 1838.

Königliches Landgericht.

Rätenpeck.

In Conkurssache des Johann Conrad Förstel zu Störnhof, wird das Classen- und Lokatorien-Erkenntniß am Montag den 26. März l. Js. zur Verkündung an die Amtstafel am Sitze des K. Landgerichts dahier angeschlagen werden. Ebermannstadt, den 4. März 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Johann Senger von Freiberg darf ohne Beiziehung und Einwilligung des Maximilian Förster und Lorenz Scharf zu Freiberg, welche ihm zu Curatoren bestellt worden sind, keine lästigen Verträge abschließen und Verbindlichkeiten übernehmen, welches zu Jedermanns Warnung hiedurch bekannt gemacht wird. Zugleich wird zur Liquidation allenfallsiger Forderungen gegen denselben hiemit Termin auf

Donnerstag den 5 April l. J. früh 8 Uhr

anberaumt, bei Vermeidung des Nachtheils, daß künftig auf solche unangemeldete Forderungen keine Klage begründet werden könne. Merzbach, den 11. März 1838.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonialgericht Kaltenbrunn.

B. Vill, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	15 fl. 7 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	11 fl. 30 kr.	10 fl. 45 kr.	10 fl. 36 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. — kr.	6 fl. 42 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 17. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die verehrlichen Mitglieder des Taubstummenvereins für Oberfranken werden ersucht, den rückständigen Semestralbeitrag an das Expeditionsamt der K. Regierung dahier zu entrichten.

Bei dieser Gelegenheit kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß hier mehre mildthätige Menschenfreunde durch eine besondere Conkurrenz von Beiträgen ein unglückliches Schwesterpaar Ruckdeschel von Weissenstadt in der hiesigen Taubstummenschule besonders zu unterhalten trachten. Bayreuth, den 10. März 1838.

Graser, Mit-Vorstand des Vereins und Vertreter an der K. Regierung dahier.

Zu den nach höchster Vorschrift K. Regierung herzu-

stellenden Katastern über die in jedem Polizeibezirk vorhandenen Hunde sind lithographirte Formularien, das Buch zu 24 kr., gegen portofreie Einsendung des Betrags, zu haben in der

H. Höreth'schen Buch- und Steindruckerei zu Bayreuth.

Besten Luzerner und Esparcette Kleesaamen zu den billigsten Preißen bei

Friedr. Carl Dilchert. Rennweg Nr. 224.

Bei dem Unterzeichneten sind nachstehende Saamen und Bäume zu haben, als:

Fohren-, Fichten-, Birken-, Weißtannen- und Lerchen-Saamen; dann Aepfel-, Birn-, Zwetschgen-, Kirschen- und Wallnuß-Stämme rc.

Indem ich mich zu vielen Bestellungen hiermit empfehle, versichere ich die billigsten Preiße und prompte Bedienung.

Burgkundstadt in Oberfranken, den 16. März 1838.

Peter Fischer.

Bei Unterzeichnetem sind eine Parthie gut gemulztes Malz und einige Zentner Pech zu haben.

Joh. Gg. Weigel in St. Georgen.

(Gesuch) Ein seit mehreren Jahren geprüfter Rechtspraktikant, in der jüngsten Zeit als Landgerichts-Funktionair verwendet, wünscht gegen ein annehmbares Honorar bei einem K. Landgerichte geeignete Aushilfe zu leisten. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe die Redaktion dieses Blattes.

In der Maximiliansstraße E. Nr. 50 ist eine Stube mit einer Stubenkammer und Holzlege für 2 ledige Personen am ersten Mai zu beziehen. Auch sind sehr gute Erdäpfel, Metzenweis oder auch in großen Parthien täglich zu verkaufen.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 15. März. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Weber dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Taglöhners Meyer auf der Dürschnitz.

— — Die Tochter des Pachtbauers Raab zu Sankt Georgen.

Den 16. März. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Birngruber dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Schmidt dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Meyer dahier.

— — Der Sohn des Oekonomie-Besitzers Müller auf dem Herzog.

— — Die Tochter des Johann Baptist Leuk, Auditor im K. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. März. Der Sohn des Taglöhners Stützinger zu St. Georgen.

Den 18. März. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Böbel dahier.

Den 19. März. Die Tochter des Zimmergesellen Trips dahier.

Den 20. März. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenck dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Schneidermeisters und Kappenmachers Seyfferth dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Hopfmüller dahier.

Den 21. März. Die Tochter des Schneidermeisters Hoje zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 16. März. Der Bürger, Buchbindermeister und Galanterie-Arbeiter Hofmann dahier, alt 41 Jahre, 1 Monat und 3 Tage.

— — Die Ehefrau des Metzgergesellen Schmidt zu Meyernberg, alt 61 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

— — Die Tochter des Gastwirths Rupprecht zur goldenen Schwane, alt 4 Jahre, 10 Monate und 2 Tage.

Den 17. März. Der K. Landgerichts-Aktuar Tretscher dahier, alt 62 Jahre.

— — Die Ehefrau des Gastwirths Popp zum goldnen Stern zu St. Georgen, alt 60 Jahre, 4 Monate und 23 Tage.

Den 18. März. Die Ehefrau des Büttnermeisters Stumpf im Neuenwege, alt 73 Jahre, 6 Monate und 18 Tage.

— — Der Bediente Scheinemann dahier, alt 41 Jahre, 4 Monate und 13 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Dienstag am 27. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung von Waisenpfründen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Monate December v. J. und in den Monaten Januar und Februar d. J. erledigten Waisenhaus-Pfründen wurden an nachstehende Waisenkinder in den beigesetzten Beträgen verliehen:

I. Vom Monat Januar d. Js. an bleiben

A. Im Fortgenusse:

1) Bernhard, Elisabetha Margaretha von hier, mit . . . . 7 fl. 30 kr.
2) Weith, Joh. Katharina dahier, mit . . . . 7 fl. 30 kr.
3) Weber, Joh. Georg, von Lindelberg, mit . . . . 6 fl. — kr.
4) Bayreuther, von Selb:
a) Margaretha Barbara,
b) Johann Adam, } mit . . . . 12 fl. — kr.

B. Neu verliehen wurden an die Doppelwaisen

Künsberg:
a) Barbara,
b) Gustav,
c) Christian, } von Ludwigsstadt, mit . . . . 36 fl. — kr.

II. Vom Monate Februar d. J. an verbleiben

A. im Fortgenusse:

1) Zapf, von Streitau:
a) Margaretha Barbara,
b) Johann Heinrich, } mit . . . . 11 fl. — kr.
2) Nürnberger, von Ludwigsfeld:
a) Margaretha Katharina,
b) Anna Sophia, } mit . . . . 11 fl. — kr.

3) Rauh, Joh. Georg, von Creußen, mit . . . . 10 fl. — kr.
4) Lippert, Marg. Barbara, von Arzberg, mit . . . . 6 fl. — kr.
5) Windisch, von Wüstenbuchau:
a) Barbara, }
b) Johann, } mit . . . . 10 fl. — kr.

B. Neu verliehen wurden an die Doppelwaisen:

1) Hundhammer, von Ködiz:
a) Eva Katharina, }
b) Nicolaus, } mit . . . . 20 fl. — kr.
2) Kalbskopf, Ernst Wilhelm dahier, mit . . . . 12 fl. — kr.
3) Bernhard, Marg. Kunig. dahier, mit . . . . 10 fl. — kr.

III. Vom Monat März d. J. an verbleiben

A. im Fortgenusse:

1) Bräuninger, Andreas, von Münchberg, mit . . . . 6 fl. — kr.
2) Gebelein, Georg, von Geroldsgrün, mit . . . . 6 fl. — kr.
3) Schmidt, von Naila:
a) Veronica Rosina, }
b) Adam Heinr. Julius, } mit . . . . 12 fl. — kr.
4) Neuper, Joh. Nikolaus, von Arzberg, mit . . . . 6 fl. — kr.

B. Neu verliehen wurden

1) an die Doppelwaisen:
a) Hübner von Melkendorf:
Johann Adam, }
Johanna Martha, } mit . . . . 18 fl. — kr.
b) Linz, Conrad, von Lochau, mit . . . . 9 fl. — kr.
2) an die einfachen Waisen:
a) Kraus, von Gefrees:
Anna Barbara, }
Regina Cunigunda, } mit . . . . 10 fl. — kr.
b) Grimm von Berg:
Johann Erhard und }
Johann Heinrich, } mit . . . . 10 fl. — kr.

Der Bezug dieser Pfründen dauert bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr obiger Waisenkinder, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Die Erhebung der Brandbeiträge durch die Gemeindevorsteher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei Visitation mehrerer Landgerichte häufig die Wahrnehmung gemacht wurde, daß den mit Perception der Brandbeiträge beauftragten Gemeindevorstehern die durch §. 75 und 76 der Vollzugs-Instruktion vom 20. September 1835 zur Brandversicherungs-Ordnung eingeführten Hebe-Register nicht vorschriftsgemäß ausgefertigt wurden,

so werden sämmtliche Polizei-Behörden auf diese Bestimmungen mit dem Bemerken hingewiesen, daß es nicht genügt, den Gemeindevorstehern das Formulare des Hebe-Registers zuzustellen, sondern daß dieses Einhebungs-Register genau die Schuldigkeit jedes Beitragspflichtigen nach den 4 Classen ausgeschieden und wie sich der Beitrag aus dem Versicherungsanschlage für den Einzelnen berechnet, enthalten muß, da diese Berechnung den percipirenden Gemeindevorstehern weder überlassen werden kann noch darf.

Bayreuth, den 23. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: der Prozeß gegen Ernst Schüler von Biel. Bern bei Fischer und Comp. 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 6 und 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „der Prozeß gegen Ernst Schüler von Biel. Bern bei Fischer et Comp. 1837" wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 17ten d. M. bestätigt.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem Ausschreiben vom 9. November v. Js. in rubrizirtem Betreff, Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 192, und dem vom 17ten v. Mts., Nr. 22 des Kreis-Intelligenzblattes, nicht genügt haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 8. April dieses Jahrs an die unterfertigte Stelle zur Präsentation zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 23. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die von der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung ausgesprochene Devalvation einiger Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung unter dem 16ten v. M. erlassene Verordnung, den Cours der fremden Münzsorten im Großherzogthum Hessen betr., wird unten im Abdruck zur Kenntniß der Kreisbewohner gebracht, und hierbei insbesondere aufmerksam gemacht, daß

1) der Artikel 2 der Verordnung dahin zu verstehen sey, daß alle Preußischen ⅓ und ⅙ Thaler, sowie die Kurhessischen ⅓ und ⅙ Thaler, welche vom Jahr 1833 an ausgeprägt wurden, nicht außer Cours gesetzt worden, und die Anordnung sich demnach nur auf jene Kurhessischen ⅓ und ⅙ Thaler beschränkt, welche vor dem Jahr 1833 geprägt worden sind,

2) daß die Außer-Coursſetzung der fremden Scheidemünzen (Art. 3. Abſ. 2.) ſich nur auf die Scheidemünzen jener Staaten erſtreckt, die der Münzkonvention nicht beigetreten ſind, daß ſonach die Bayeriſchen, Würtembergiſchen, Badiſchen, Naſſauiſchen und Frankfurtiſchen Scheidemünzen in den Großherzoglich Heſſiſchen Gränzbezirken ihren vollen Cours haben.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden haben ſolche Bekanntmachung auf geeignete Weiſe zu veröffentlichen und gleichzeitig die Aufnahme derſelben in die beſtehenden Lokalblätter zu bewirken.

Bayreuth, am 24. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Verordnung,

den Curs der fremden Münzſorten im Großherzogthum betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben zu Unſerm Bedauern wahrnehmen müſſen, daß, in einigen Theilen Unſerer Provinz Oberheſſen, dem Preußiſchen und Kurheſſiſchen Thaler, und ſeinen Unterabtheilungen bis zur kleinſten Theilmünze herab, ein höherer Kurswerth beigelegt wird, als ſein innerer Werth zuläßt, und Unſere desfallſigen Verordnungen feſtſetzen; welches Veranlaſſung gegeben hat, daß große Maſſen ſolcher geringhaltiger Theilmünzen in einem viel niedrigern Kurs eingewechſelt werden, um ſie dann wieder in dem oben bemerkten geſetzwidrigen höhern Kurs, mit unerlaubtem Gewinn, im Einzeln auszugeben, wodurch beſonders der ärmere Theil Unſerer Unterthanen in großen Nachtheil geräth, indem ſie dadurch Geldſorten in die Hände bekommen, welche weder zu Zahlungen öffentlicher Abgaben oder Capitalzinſen, noch im Verkehr mit andern Bezirken, wo jener geſetzwidrige Kurs nicht gilt, in demſelben Werthe gebraucht werden können, worin ſie dieſelben empfangen haben. Um dieſem Uebel zu ſteuern, hat zwar eine bedeutende Anzahl rechtlicher Gewerbsleute jener Gegenden, die einen ſolchen wucherhaften Gewinn verabſcheuen, den lobenswerthen Entſchluß gefaßt, ſich gegenſeitig zu verbinden, keine der obenbezeichneten Münzſorten höher, als zu dem verordnungsmäßigen Werthe, anzunehmen und auszugeben, und die nicht kursfähigen fremden Münzen ganz aus dem Geldverkehr im Inlande zu verbannen. Da aber dieſelben unausbleiblich das Opfer ihrer Rechtlichkeit werden müßten, wenn jene Maßregel nicht allgemein angenommen und befolgt werden ſollte, indem alsdann Andere, welche ſich davon ausſchließen, nur deſto größern Gewinn aus ihrem wucherhaften Verfahren ziehen würden, und überdieß dieſes Uebel weiter vorzudringen, und ſich auf andere Münzen auszudehnen droht; ſo haben Wir, zur Verhütung der daraus entſpringenden Nachtheile, und zum beſondern Schutze des ärmern Theils Unſerer Unterthanen verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Es iſt verboten, den Preußiſchen und Kurheſſiſchen Thaler mit ſeinen Unterabtheilungen, ſowie irgend eine andere kursfähige Münze, in einem höheren Werthe als Zahlung anzubieten oder auszugeben, als ſie in der auf Unſern Befehl erlaſſenen Bekanntmachung vom 31. December 1837 (Regierungsblatt Nr. 2 von 1838) tarifirt worden iſt. *) Jede Zuwiderhandlung gegen dieſes Verbot wird bei Zahlungen bis zu zwanzig Gulden mit einer Polizeiſtrafe von fünf Gulden für jeden einzelnen Fall belegt; bei Zahlungen über zwanzig Gulden beträgt die Strafe jedesmal den vierten Theil der Zahlung. Dieſe Strafen ſind von demjenigen zu entrichten, der die Zahlung anbietet oder leiſtet; die eine Hälfte derſelben erhält der Denunciant, die andere Hälfte fällt dem Armenfond desjenigen Orts anheim, wo die Contravention ſtattgefunden hat.

---

*)
1) der ganze Kronenthaler zu . . . 2 fl. 42 kr.
2) der ganze Conventionsthaler zu . . 2 fl. 24 kr.
3) der halbe Conventionsthaler zu . . 1 fl. 12 kr.
4) der Sechsbätzner zu . . . . . 24 kr.
5) der Dreibätzner zu . . . . 12 kr.
6) der ganze Preußiſche und Kurheſſiſche Thaler zu 1 fl. 45 kr.
7) der ½ Preußiſche und Kurheſſiſche Thaler zu 35 kr.
8) der ⅙ Preußiſche und Kurheſſiſche Thaler zu 17½ kr.

Art. 2.

Alle ⅓ und ⅙ Thaler, welche nicht von Preußischem oder Kurhessischem Gepräge sind, sowie die Kurhessischen ⅓ und ⅙ Thaler, welche vor dem Jahre 1833 ausgeprägt worden sind, bleiben im Großherzogthum außer Kurs gesetzt, unbeschadet der besondern Verträge über deren Annahme bei den Zollkassen; es sollen jedoch die hier bezeichneten nicht kursfähigen ⅓ Thaler zu drei und dreißig Kreuzer und die ⅙ Thaler zu sechzehn Kreuzer von Unsern öffentlichen Cassen bis zum 1. Mai dieses Jahres eingewechselt, und an die Münzstätte in Darmstadt zum Einschmelzen eingesandt werden.

Art. 3.

Rücksichtlich der kleineren Theilmünzen, welche nicht kursfähig sind, wird nachträglich zum Artikel 3 Unserer Verordnung vom 21. November 1837 (Regierungsblatt Nr. 45 von 1837) bestimmt, daß auch die $\frac{1}{12}$ Thaler zu acht Kreuzer, die $\frac{1}{16}$ Thaler zu sechs Kreuzer, die $\frac{1}{24}$ Thaler zu drei und einem halben Kreuzer und die $\frac{1}{32}$ Thaler zu drei Kreuzer bis zum 1. Mai dieses Jahres von Unsern öffentlichen Cassen angenommen und eingewechselt, von letztern aber bei schwerer Ahndung nicht weiter ausgegeben, sondern an die Münzstätte nach Darmstadt zum Einschmelzen eingesandt werden sollen.

Nach diesem Termin sind die hier bezeichneten Theilmünzen ebenso, wie alle übrigen fremden Scheidemünzen auch in den Gränzbezirken des Großherzogthums ganz außer Curs gesetzt.

Art. 4.

Sollte irgend Jemand außer Curs gesetzte Münzen einwechseln, und sie im Großherzogthum wieder ausgeben, oder auf andere Weise im Inland verbreiten, so soll er mit einer Polizeistrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten Gefängniß bestraft werden.

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Erscheinen derselben im Regierungsblatt in Kraft, und Unser Ministerium des Innern und Justiz, so wie Unser Ministerium der Finanzen, ist jedes, so weit diese Verordnung seinen Wirkungskreis berührt, mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 16. Februar 1838.

(L. S) Ludwig.

du Thil. v. Hofmann.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Unterstützungen entlassener Sträflinge und Correktionairs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch diesseitiges Ausschreiben vom 18. September 1834 — Nr. 114 der Beilagen zum Kreis-Intelligenzblatt — ist die Anordnung getroffen worden, daß die K. Distrikts-Polizeibehörden den Nachweis der Verwendung der von der K. Obermainkreis-Casse gezahlten Unterstützungs-Beiträge für entlassene Sträflinge und Correktionairs, welche denselben bewilligt wurden, unmittelbar an diese Casse zu liefern haben.

Da diese Nachweise einestheils sehr unvollständig, anderntheils sehr verspätet beigebracht wurden, so sieht sich die unterfertigte K. Stelle im Einverständnisse mit der K. Kammer der Finanzen unter Modifikation ihres Ausschreibens vom 18. September 1834 zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Die Distrikts-Polizeibehörden haben für die Folge der K. Kreis-Casse von Oberfranken nur den Empfang der übersandten Beträge zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionairs innerhalb 8 Tagen vom Empfang angerechnet zu bescheinigen.
2) Vier Wochen nach Empfang der Unterstützungs-Beträge sind von den Distrikts-Polizeibehörden die Nachweise der Verwendung derselben der unterfertigten K. Stelle vorzulegen.

Wenn zwar speziell von der K. Regierung nicht angegeben werden kann, zu welchen Zwecken die bewilligten

Gelder zu verwenden sind, so muß sie doch auf den Grund gemachter Wahrnehmung die Distrikts-Polizeibehörden im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, daß diese Unterstützungen vorzüglich dazu benützt werden sollen, dem entlassenen Sträfling zum bessern Fortkommen Kleidungsstücke und Handwerkszeug anzuschaffen, der Familie eines solchen Individuums durch Ankauf von Lebensmitteln eine Erleichterung zu gewähren und dergleichen mehr, wie es eben die speziellen Fälle erheischen.

Die K. Regierung behält sich wegen unzweckmäßiger Verwendung der fraglichen Beträge die erforderlichen Einschreitungen gegen die fehlenden Distrikts-Polizeibehörden bevor. Bayreuth, den 24. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Schutzpocken-Impfung und Revaccination betr.)

Da die Einleitung zur diesjährigen öffentlichen Schutzpocken-Impfung bereits getroffen ist, und von 8 zu 8 Tagen, jedesmal am

Donnerstag Nachmittags 2 Uhr

im Sessionszimmer des Stadt-Magistrats damit fortgefahren wird, so werden die Eltern impffähiger und impfpflichtiger Kinder hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Vorladung nach den Distrikten besonders erfolgen soll. Nicht genug zu empfehlen ist die nochmalige Impfung bei erwachsenen Personen, welche ihren großen Werth neuerdings bewiesen hat, und wozu gleiche Termine sowohl an dem bezeichneten Impfort, als in Privatwohnungen, statt haben.

Bayreuth, am 22. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Die unterfertigte Commission gibt am 27. April l. Js. durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Akkord:

2000 Ellen kornblaues Tuch, 30 Ellen stahlgrünes Tuch, 60 Ellen scharlachrothes Tuch, 50 Ellen schwarzes Tuch, 50 Ellen weißen Futterboy, 2500 Ellen Pankallon-Leinwand, 3782 Ellen Hemderleinwand, 2060 Ellen gebleichte Futterleinwand, 2000 Ellen ungebleichte Futterleinwand, das Material zu 732 Paar Schuh, 30 einmännige und 24 zweimännige wollene Casern-Bettdecken, 30 einmännige Casern- und 8 Krankenhaus-Bettladen, 672 Ellen Leintuchgradl, 495 Ellen 1¼ breiten Strohsackzwilch, 37 Ellen 1⅛ breiten Kopfpolsterzwilch, 206 Ellen Leintuchleinwand, 46 Ellen ⅞ breiten Gradl, 24 Sacktücher und das Material zu 16 Paar Pantoffel.

Die Akkords-Verhandlung beginnt früh um 8 Uhr, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß dabei nur inländische Gewerbsberechtigte, welche ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögens-Atteste gehörig nachweisen, zulässig sind, und daß zur Lieferung jener Gegenstände, für welche gewisse Preiße erzielt worden, die Genehmigung sogleich erfolgt.

Bayreuth, den 16. März 1838.

Die Oekonomie-Commission des Königl. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach,

als Justizbehörde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lehrer Johann Mathäus Hohn aus Untersteinach, nach der unterm 15ten v. Mts. dahier abgegebenen Erklärung, sein Grundvermögen seinen Gläubigern abgetreten hat. Letzteres bestehend:

a) in einem Wohnhause, mit angebautem Stadel und Gärtlein zu Untersteinach, H.-Nr. 29,
b) einem Gemeindetheil, Umschreib-Buch Nr. 115, nemlich: ¼ Tagw. Feld im Aichberg, und ½ Tagw. Wiesen im Möhr,
c) in ⅜ Tagw. Feld und ⅛ Tagw. Wiesen, der Burgstall, B.-Nr. 433,
d) und ½ Tagw. Feld im Burgstall, B.-Nr. 434,

zusammen auf 636 fl. geschätzt, wird am

9. April l. Js. Vormittags

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit unter dem Bemerken geladen werden, daß die näheren Bedingungen vor dem Ausstrich im Termin bekannt gemacht werden sollen. Zugleich werden sämmt-

liche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Johann Mathäus Hohn auf den

11. April l. Js.

zu dem K. Landgericht geladen, damit sie ihre Forderungen anmelden und gehörig nachweisen, ihre Erklärungen über dieselben gegenseitig abgeben, und sich über den Zuschlag der Realitäten selbst erklären. Wer in letzterem Termine nicht erscheint, ist mit seiner Forderung von der aus dem Grundvermögen sich bildenden Masse ausgeschlossen. Culmbach, am 2. März 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Georg Vetterischen Eheleuten zu Melkendorf zugehörige, mit H.-Nr. 19 bezeichnete halbe Gütlein alldort, bestehend aus einem halben Wohnhause, halben Stadel, Garten, ½ Tagwerk Feld und das Gemeinderecht, zusammen auf 500 fl. taxirt, zum Rittergute Kirchleuß grundbar, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

9. April l. J. Vormittags

dahier angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen in dem Termine vor dem Aufstriche bekannt gegeben werden sollen.

Culmbach, 5. März 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird das Grundvermögen des Mathäus Zink dahier:

ein Wohnhaus, Hintergebäude, Keller und Garten, B.-Nr. 695, H.-Nr. 295, im grünen Wöhr dahier gelegen, auf 240 fl. besteuert, Rentamtslehen, mit 10 fl. Handlohn, dem 20sten fl. Todtenfall, 1 fl. 18½ kr. Gefäll belegt, und auf 1075 fl. rhl. gewürdiget, am

19. April l. Js. Vormittags

zum Drittenmale dem öffentlichen Verkauf ausgestellt und Kauflustige geladen. Culmbach, den 7. März 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf den Grund einer ausgeklagten Forderung wird das dem Conrad Werner in Michelau gehörige ½ Wohnhaus mit Schorgärtlein (Kreis-Intelligenzblatt v. Js. 1837 Nr. 106) wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Kaufsliebhaber zu dem auf den

6. April curr.

dahier anberaumten Termine eingeladen.

Lichtenfels, am 3. März 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das zur Verlassenschaft der Dorothea Linhardt zu Mistelfeld gehörige Grundstück, ein Feld an der Straße, Bes.-Nr. 186, wird dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 27. April l. J.

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, den 20. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Auf wiederholten Antrag eines Gläubigers werden nachbezeichnete der Wittwe Margaretha Freitag zu Michelau gehörigen Grundstücke:

1) 1½ Tagw. 2 Ruthen Feld, der Steinachs- oder Bückenacker, B.-Nr. 605,
2) ½ Tagw. 28 Ruthen Feld im Beinischen Heg, B.-Nr. 607, und
3) 1½ Tagw. 19½ □ Ruthen Wiese, die Georgen-Wörthwiese, B.-Nr. 296,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf

Mittwoch den 18. April c.

festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer bei dem Landgerichte dahier zu erscheinen haben.

Lichtenfels, den 24. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Im dießgerichtlichen Depositorio befindet sich eine silberne Taschenuhr, deren Depositions-Ursache bisher nicht ermittelt werden konnte. Es werden daher diejenigen, welche auf besagte Uhr Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu machen gedenken, öffentlich aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb

6 Wochen

dahier an- und auszuführen, ausserdem aber zu gewärtigen, daß sie später mit denselben nicht mehr gehört werden, vielmehr erwähnte Uhr als herrenloses Gut erklärt, und dem K. Fiskus zugesprochen werden wird.

Gräfenberg, den 13. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Löwel.

Friedrich Franz Süß von Memmelsdorf, daselbst am 25. November 1772 geboren, hat sich in dem Jahre 1792 als Uhrmacher von seinem Wohnorte entfernt, trat nach einem Schreiben des K. K. Oesterreich'schen Kriegs-Commandos d. d. Wien den 24. Juni 1812 im J. 1796 in K. K. Militairdienste, gerieth aber am 20. März 1797 zu Cembra in Wälsch-Tyrol in die Kriegsgefangenschaft, seit welcher Zeit an man über dessen Leben und Aufenthalt eine Nachricht nicht mehr erhielt. Auf Antrag des nächsten Verwandten des Friedrich Franz Süß wird er selbst oder dessen allenfalls sich legitimirenden Erben hiemit aufgefordert, binnen einem halben Jahre von heute an bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte zu erscheinen, um sein nach der letzten Curatelrechnung in 329 fl. 40¼ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe gegen hinreichende Sicherheit den nächsten Verwandten ausgehändigt werde.

Bamberg, den 24. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

In der Verlassenschaftssache des Müllermeisters Mathäus Schebel von Redwitz ist zur vollständigen Herstellung des Inventars und zur Sicherstellung der minderjährigen Erbsinteressenten eine genaue Kenntniß des Passivstandes erforderlich. Wer daher aus irgend einem Titel Forderungen oder Ansprüche an der Schebelischen Verlassenschaft zu machen hat, wolle dieselben innerhalb 4 Wochen, längstens aber in dem zur Liquidation der Passiva auf

Freitag den 20. April d. J. Vormittags

anberaumten Termin dahier anmelden und gehörig nachweisen, außerdem aber es sich selbst zuschreiben, wenn sie bei der bevorstehenden Grundtheilung unberücksichtiget bleiben oder gar verlohren gehen. In diesem Falle soll zugleich den Gläubigern ein Zahlungs-Plan zur Genehmigung vorgelegt werden, weshalb es nothwendig ist, daß sie persönlich erscheinen oder gehörig Bevollmächtigte senden. Endlich werden auf den Antrag der Erbsinteressenten die zur Masse gehörigen Antheile an den Schneidmühlen bei Neuses an der Rodach zu 4 Schock an 154 Schock an der Fels- und 56½ Bretter an 60 Schock der Zollschneidmühle

Freitag den 6. April d. J. Vormittags

im Amthause dahier öffentlich verstrichen. Redwitz, am 20. März 1838.

Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonialgericht.
Dohrer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. — kr.	14 fl. 46½ kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . . .	11 fl. 18 kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. — kr.	6 fl. 39 kr.	5 fl. 42 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 21. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ist gesonnen, seine reale Badgerechtigkeit entweder zu verpachten oder zu verkaufen; wozu sich Liebhaber einfinden mögen.

Oberuseß, den 23. März 1838.

Johann Beck, Schneidermeister.

Ergebenst Unterzeichnete bringt andurch zur Kenntniß, daß sie alle mangelhafte Strohhüte zur Reparatur übernimmt, das allenfalls nöthige Waschen derselben besorgt, und wünscht mit Zusendung solcher Hüte gefälligst zu beginnen, damit sie rechtzeitig restaurirt werden können.

Bayreuth, den 24. März 1838.

Sophie Peez, wohnhaft am Markt.

(Gesuch.) Ein seit mehreren Jahren geprüfter Rechtspraktikant, in der jüngsten Zeit als Landgerichts-Funktionair verwendet, wünscht gegen ein annehmbares Honorar bei einem K. Landgerichte geeignete Aushilfe zu leisten. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe die Redaktion dieses Blattes.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Donnerstag am 29. März 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg und Bayreuth, dann an sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.

(Die Ansetzung und Erhebung von Taxen, dann die gerichtliche Bestätigung der Kauf- und Eheverträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Appellations-Gerichte, dann der K. Regierungs-Finanzkammer werden die sämmtlichen obenbenannten Gerichte hiermit angewiesen, bei Verträgen die gesetzlichen Taxen und Gebühren sofort erst bei Bestätigung derselben in Ansatz zu bringen, in das Tax-Register einzutragen und hierauf die Perception zu bewirken.

Ferner wird im besonderen Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht, daß Verträge, für deren Vollzug die polizeiliche Ansäßigmachungs- und Ehelichungs-Bewilligung vorausgesetzt wird, nicht eher gerichtlich zu bestätigen sind, als bis die polizeiliche Ansäßigmachungs- und Ehelichungs-Genehmigung wirklich ertheilt worden ist.

Bayreuth, den 19. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Heidenheim, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Morus kam die erste Pfarrstelle in Heidenheim in Erledigung, weßhalb dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staats-Cassen u. zwar vom K. Rentamte Heidenheim:

a) in baarem Geld	111 fl. 18 kr.
b) in Naturalien:	
2 Schff. 5 M. 3 V. 2¼ S. Kern, à 10 fl. 55 kr. .	32 fl. 33 kr.
Betrag	143 fl. 51 kr.

Uebertrag	143 fl.	51 kr.		
11 Schfl. 5 M. 2 V. 1 S. Korn, à 8 fl. 59 kr.	107 fl.	8 kr.		
— „ 5 „ — „ 2½ „ Gerste, à 6 fl. 10 kr.	5 fl.	18 kr.		
7 „ 3 „ 1 „ 3½ „ Haber, à 3 fl. 24 kr.	25 fl.	45 kr.		
— „ 1 „ — „ 2 „ Erbsen, à 9 fl. 14 kr.	1 fl.	43 kr.		
— „ 5 „ — „ 2¾ „ Dinkel, à 3 fl. 49 kr.	3 fl.	17 kr.		
6 Schober langes Stroh, à 5 fl. 33 kr.	33 fl.	18 kr.		
6 „ kurzes „ à 3 fl. 23 kr.	20 fl.	18 kr.		
10 Klafter Buchenholz, à 6 fl.	60 fl.	— kr.		
10 „ gemengtes Holz, à 5 fl.	50 fl.	— kr.		
1000 Stück Wellen zu 2 fl. für hundert Stück	20 fl.	— kr.		
			470 fl.	38 kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Anschlag der Wohnung	35 fl.	— kr.		
b) „ „ Gründe und zwar:				
$1\frac{1}{16}$ Morgen Acker	14 fl.	— kr.		
3 Tagw. Wiesen	68 fl.	30 kr.		
½ „ Garten	6 fl.	— kr.		
5½ „ Waldung	6 fl.	— kr.		
c) Zinsen aus 60 fl. Entschädigung für Gemeindetheile	3 fl.	— kr.		
			132 fl.	30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
für 9 Strich Aepfel von den Pächtern des ärarialischen Zehentens zu Heidenheim	6 fl.	— kr.		
Anschlag des Waidrechts	5 fl.	— kr.		
			11 fl.	— kr.
V. Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen			121 fl.	47½ kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl.	— kr.
Summa			735 fl.	55½ kr.
Hievon die Lasten ab mit			25 fl.	35 kr.
Verbleiben			710 fl.	20½ kr.

Dann an freiwilligen Geschenken: in Naturalien 5 fl.

Ansbach, den 15. März 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde die Schulstelle zu Schlottenhof, Landgerichts Wunsiedel, dem bisher. Verweser derselben, Christoph Schönauer, in definitiver Eigenschaft übertragen.

Bekanntmachung.

(Den Besuch der Sonntags-Schulen betreffend.)

Da in neuerer Zeit häufige Sonntags-Schulen-Versäumnisse vorgekommen sind, so werden die Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Handwerksmeister hier-

durch öffentlich ernstlichst aufgefordert, ihre Sonntagsschulpflichtigen Kinder, Pflegbefohlenen, Dienstboten und sonstige Untergebenen zum pünktlichen Besuch der Feiertags-Schulen bei Vermeidung der gesetzlichen Einschreitungen strengstens anzuhalten.

Bayreuth, am 16. März 1838.

Der Stadt-Magistrat
und die Königliche Stadt-Schulen-Commission.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.
(Brandbeiträge betreffend.)

Da die Brandbeiträge zeither beinahe erst nach 2 Jahren zum Ausschlag und zur Einhebung gekommen sind, und sich mit jedem Jahre wegen derselben zwischen den Verkäufern und Käufern von Gebäuden Anstände ergeben haben, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß, wenn bei Abschließung von dergleichen Verträgen auf die rückständigen Brandbeiträge keine Rücksicht genommen worden seyn sollte, der Käufer derselben für solche verantwortlich bleibt.

Bayreuth, den 16. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 1. März und 9. April 1805 werden sämmtliche Grundbesitzer hiemit aufgefordert, die Reinigung ihrer Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende dieses Monats um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer Geldstrafe von Einem Thaler beahndet werden wird. Bayreuth, den 14. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

Dienstag den 10. April d. Js.
Vormittags 9 Uhr
wird die Fertigung von wollenen und leinenen Kleidern, Stiefeln und Schuhen, Hemden, Bettzeug und dergleichen, für männliche und weibliche Personen dahier an den Wenigstnehmenden verstrichen und hiezu Schneider, Schuhmacher und andere mit Licenzscheinen versehenen Individuen eingeladen.

Die Atteste, daß sie zu dergleichen Arbeiten berechtiget sind, hat jedes sogleich mit zur Stelle zu bringen.

St. Georgen, den 23. März 1838.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

---

150 bis 200 fl. sind bei unterzeichneter Verwaltung gegen vierprozentige Zinsen und hinlängliche Sicherheit täglich auszuleihen. St. Georgen, den 19 März 1838.

Die Administration der Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.
Busch.

Da nach §. 12 der Statuten des hiesigen Leih- und Pfandhauses Pfandumschreibungen sich mehr auf Schmuck, Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Messing, als auf solche Gegenstände erstrecken, welche durch mehrjähriges Aufbewahren und Liegenbleiben entweder aus der Mode kommen, oder sonst Schaden nehmen, und an ihrem Werthe verlieren können, so sieht sich die unterfertigte Verwaltung in Anbetracht der Pfänder von Kleidungsstükken, Betten, wollenem und weißem Zeuch veranlaßt, andurch öffentlich bekannt zu machen, daß vom nächsten Monat April dieses Jahrs an

1) alle dergleichen Pfänder von 1 fl bis zu 1 fl. 30 kr. Darlehen, wenn solche schon einmal umgeschrieben waren, nach Ablauf des zweiten Jahrs nicht weiter verzinnßt oder umgeschrieben werden können, sondern ausgelößt werden müssen, außerdem solche dem öffentlichen Verkaufe unterliegen und
2) eine fernere Verzinnßung dergleichen Pfänder nur von 2 fl. Darlehen und darüber in dem Falle gestattet werden kann, wenn eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung am Darlehen nach der im Leihhaus-Bureau affigirten Norm erfolgt seyn wird.

Diese Maßregeln haben die betreffenden Pfand-Eigenthümer und Inhaber solcher Pfandzettel rechtzeitig zu beachten. Bayreuth, den 26. März 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier
Stillkrauth, Controlleur.

Verkaufs-Anzeige.

Mit allerhöchster Ermächtigung verkauft die K. Universität Erlangen ausser den unterm 22. Februar h. Js. ausgeschriebenen Gebäuden auch noch das gleichfalls entbehrlich gewordene hiesige Reitmeisters-Haus, zunächst am Schloßgarten gelegen, zwei Stockwerk hoch, 64 Schuh lang, 29½ Schuh breit, theils massiv, theils von Fachwerk erbaut, mit besonderer Einfahrt, Hofraum und Holzschüpfe salva ratificatione an den Meistbietenden.

Dasselbe enthält 5 Zimmer, 3 Kammern, Küche, Waschküche und Boden, dann eine Stallung auf 8 bis 10 Pferde.

Strichtermin wird auf

Mittwoch den 18. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Universitäts-Geschäftszimmer dahier vor dem K. Universitäts-Syndikus Förster anberaumt, woselbst auch die Einsicht der Kaufsbedingungen und des verkäuflichen Gebäudes selbst inzwischen erlangt werden kann.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Erlangen, den 17. März 1838.

Verwaltungsrath der Königlichen Friedrich-Alexanders-Universität.

Dr. E. J. Schmidtlein, d. z. Prorektor. Dr. Kastner.

Förster.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll das dem Wagnermeister Friedrich Herzog zu Plech gehörige Anwesen, bestehend in

1) einem Wohnhaus Nr. 73 mit Stadel, Stallung und Keller, auf welchem 5 Klftr. jährliches Gerechtholz, dann Bauholz und Rechstreu nach Bedarf aus dem Veldensteiner-Forst haften,
2) einem Wohnhaus Nr. 39 mit angebautem Stadel, Stallung, Wagenschupfe und Keller, worauf 2 Klftr. jährliches Gerechtholz und Streu nach Bedarf aus dem Veldensteiner-Forst haften,
3) 1⅞ Tagw. Garten,
4) ⅞ Tagw. Wiesen,
5) 14⅞ Tagw. Felder,

auf 5660 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Ende ist Termin auf den

26. April Vormittags 8 Uhr

in loco Plech anberaumt worden, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf des Anwesens sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen erfolgen kann und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird.

Schnabelwaid, den 7. März 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende den Georg Leikamischen Eheleuten zu Niedermirsberg gehörigen Grundstücke, als:

1) ¼ vom sogenannten Hummelsgute und Zubehör,
2) ⅛ Tagw. Feld, das Wassergestell,
3) ⅛ Tagw. Feld, der Borgersacker,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

18. April c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 6. März 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Subhastations-Patent.

Da sich am ersten Strichtermin zu dem der Gemeinde Hallerndorf dortselbst gehörigen, auf 6040 fl. geschätzten Gute kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird solches wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Dienstag den 10. April l. J. Vormittags 9 Uhr

und zwar nach Antrag in loco Hallerndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 14. März 1838.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der Bauer Andreas Spindler von Seubetenreuth will mit seiner Familie nach Nord-Amerika auswandern. Wer Ansprüche an denselben geltend machen will, hat solche in dem am

14. April curr. Vormittags

anstehenden Termin um somehr zu liquidiren, als solche später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Stadtsteinach, den 23. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

In dem Auswanderungs-Gesuche des ledigen Musikus Leonhard Höhn von Kunreuth nach Nord-Amerika steht auf den

14. April c. Vormittags

Termin an, in welchem allenfalls an Höhn geltend zu machende Ansprüche um so gewisser liquidirt werden müssen, als solche später nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Stadtsteinach, den 23. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Der Schneidermeister Ignaz Kochtumper von Spitzberg gedenkt nach Nord-Amerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an Kochtumper müssen in dem am

14. April c. Vormittags

anstehenden Termine um so mehr liquidirt werden, als solche später außerdem nicht mehr berücksichtigt werden können. Stadtsteinach, den 23. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Der ledige älternlose Schneidergeselle Georg Regel von Spitzberg beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Es haben deshalb alle Jene, die an denselben eine Forderung machen zu können glauben, in dem auf den

14. April c. Vormittags

anstehenden Liquidationstermin um so mehr zu erscheinen, als später angemeldet werdende Ansprüche unberücksichtigt bleiben müssen. Stadtsteinach, den 21. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Der Bauer und Zimmergeselle Adam Steger von Ebesberg will mit seiner Familie, einschlüssig seiner Schwiegermutter, der Wittwe Anna Maria Thierauf von dort, nach Nordamerika auswandern. Alle, welche an denselben Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, in dem auf den

14. April c. Vormittags

anstehenden Termin zu erscheinen und ihre Ansprüche zu liquidiren und nachzuweisen widrigenfalls solche später nicht mehr berücksichtigt werden können. Stadtsteinach, den 21. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Behufs der Erbregulirung und auf gestellten Antrag wird das vormalige Ignatz Schütz'sche jetzt Georg Vogler'sche Grund- und Mobiliar-Vermögen von Heinersreuth, am

Montag den 9. April Vormittags 9 Uhr

und den darauf folgenden Tägen meistbietend in der Vogler'schen Behausung zu Heinersreuth verkauft, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Die Grundbesitzungen bestehen:

a) in einem viertel Gut, B.-Nr. 22, mit Haus, Stadel, Gärtlein, 1¼ Tagw. Feld, ½ Tagwerk Wiesen, ¼ Gemeindetheil und 2¼ Klafter Gerechtholz, von Lerchenfeld'sche Lehen;
b) ¼ Tagw. Feld, der Gartenacker, B.-Nr. 23, ebenfalls von Lerchenfeld'sches Lehen;
c) 2½ Tagw. der Vogelheerd oder die Schnebeser-Aecker, B.-Nr. 24, K. Rentamtslehen;
d) ein Gut, B.-Nr. 16, mit Haus, Stadel, 9 Tagw. Feld, 1½ Tagw. Wiesen, ¾ Tagw. Holz, Nutzantheil von der unvertheilten Gemeinde-Wiese, von Lerchenfeld'sche Lehen. Bei diesem Gut befindet sich eine Quantität schlagbares Holz.

Das Mobiliar besteht: aus Getraid, Erdäpfel, Heu, Stroh, Vieh, Wagenfahrt, Betten, weißem Zeuch und sonstigen Haus- und Stadel-Geräthen.

Stadtsteinach, den 21. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Am 10ten d. M. wurde aus einem hiesigen Wohnhause ein Stück broncefärbiges noch ungewalktes mittelfeines Tuch, im Werthe zu 36 bis 40 Gulden, entwendet. Dasselbe hat beim sogenannten Mäntelchen einen gelben Streifen und auf beiden Seiten einen gelben und schwarzen Anschrot. Die Behörden werden ersucht, die geeignete Spähe anzuordnen, und allenfallsige Ergebnisse hieher mitzutheilen. Hof, den 20. März 1838.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Better.

v. n.

Das zur Johann Nikol Zeidler'schen Curatelmasse von Oberweißenbach gehörige Gut, bestehend aus:

1) dem Wohnhause, Stallung, Keller, Scheune und Schupfen,

2) 1¼ Tagw. Gartenwiese,
3) 9$\frac{5}{12}$ Tagw. Feld,
4) 3⅞ Tagw. Wiesen,
5) 5 Tagw. Huth, nebst
6) dem Waldrechte zu 1¼ Klafter Holz, und
7) dem Gemeinderechte,

wird am

7. April h. Js. Nachmittags 1 Uhr

in der Zeidler'schen Behausung daselbst auf 4 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Selb, den 20. März 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Vom K. Landgericht Culmbach werden alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Schuhmachermeister Andreas Vogler'schen Eheleute dahier hiedurch aufgefordert, am

20. April l. J., Vormittags

ihre Forderungen dahier anzumelden, nachzuweisen, sich mit ihren Einwendungen vernehmen zu lassen, auch schlüßlich zu verfahren. Das Nichterscheinen hat den Ausschluß von der Masse zur Folge, die durch den Kaufschilling eines auf 1500 fl. rhl. gewürdigten Hauses und Gartens gebildet werden soll. Culmbach, den 20. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Georg Vetterischen Eheleuten zu Melkendorf zugehörige, mit H.-Nr. 19 bezeichnete halbe Gütlein alldort, bestehend aus einem halben Wohnhause, halbem Stadel, Garten, ⅛ Tagwerk Feld und das Gemeinderecht, zusammen auf 500 fl. taxirt, zum Rittergute Kirchleuß grundbar, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

9. April l. J. Vormittags

dahier angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen in dem Termine vor dem Ausstriche bekannt gegeben werden sollen.

Culmbach, 5. März 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach,

als Justizbehörde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lehrer Johann Mathäus Hohn aus Untersteinach, nach der unterm 15ten v. Mts. dahier abgegebenen Erklärung, sein Grundvermögen seinen Gläubigern abgetreten hat. Letzteres bestehend:

a) in einem Wohnhause, mit angebautem Stadel und Gärtlein zu Untersteinach, H.-Nr. 29,
b) einem Gemeindetheil, Umschreib-Buch Nr. 115, nemlich: ½ Tagw. Feld im Aichberg, und ¼ Tagw. Wiesen im Wöhr,
c) in ⅛ Tagw. Feld und ⅛ Tagw. Wiesen, der Burgstall, B.-Nr. 433,
d) und ¼ Tagw. Feld im Burgstall, B.-Nr. 434, zusammen auf 636 fl. geschätzt, wird am

9. April l. Js. Vormittags

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit unter dem Bemerken geladen werden, daß die näheren Bedingungen vor dem Ausstrich im Termin bekannt gemacht werden sollen. Zugleich werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Johann Mathäus Hohn auf den

11. April l. Js.

zu dem K. Landgericht geladen, damit sie ihre Forderungen anmelden und gehörig nachweisen, ihre Erklärungen über dieselben gegenseitig abgeben, und sich über den Zuschlag der Realitäten selbst erklären. Wer in letzterem Termine nicht erscheint, ist mit seiner Forderung von der aus dem Grundvermögen sich bildenden Masse ausgeschlossen. Culmbach, am 2. März 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Zur Befriedigung der Hypothekforderungen werden nachstehende Realitäten des Bauern Friedrich Förtsch von Oberhaid, bestehend in

a) ½ M. Feld, der Sängersacker,
b) ¼ M. Weinberg im Schlaf,
c) ½ M. Feld im Weidig,
d) 1¼ M. Weinberg im Haider kurzen Viertz, der Becken-Acker,
e) der 8te Theil der Ziegelhütte, aus 2 Stück Wiesen und Feld bestehend,
f) 1 M. Feld im Ehrlich,

g) 1 M. Feld beim großen See, und
h) 1 M. Feld, der Weißgartenstricher, dann
i) eine Wiese im Horeraugen,
künftigen

Mittwoch den 4. April 1838 Vormittags

hierorts nach §. 64 des Hypothekengesetzes gegen baare Bezahlung öffentlich an zahlungsfähige Kaufslustige versteigert. Bamberg, am 12. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung werden die den Friedrich Förtsch'schen Kindern von Oberhaid gehörigen Realitäten, als:

a) ½ M. Feld in der Lech, Besitz-Nr. 119, St.-Cap. 60 fl.,
b) ½ M. Feld im Ried, B.-Nr. 120, St.-Cap. 60 fl.,

beide der Gemeinde Oberhaid lehenbar, künftigen

Mittwoch den 4 April 1838 Vormittags

hierorts am Gerichtssitze nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Strichlustige haben sich hierorts einzufinden.

Bamberg, am 12. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Leonhard und Margaretha Ballwieser'schen Eheleute zu Oberreichenbach, Haus-Nr. 14, öffentlich verkauft. Dasselbe ist dem K. Staatsärar grundbar, und nach der jüngsten Schätzung vom 9. December v. J. auf 2651 fl. gewerthet. Zum Verkauf ist auf

Freitag den 6. April 1838 Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Brauhause zu Oberreichenbach Termin anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Herzogenaurach, den 3. März 1838.

Königliches Landgericht.
Müller.

Die ledige Mariana Heinlein zu Burkersdorf hat sich für konkursmäßig erklärt. Es werden daher die Ediktalien folgendermassen ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

23. April l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden, Gegen- und Schlußerinnerungen auf den

7. Mai l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von dieser Gantmassa, das Ausbleiben am 2ten Termine aber die Ausschließung der an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben solle, und gewärtiget am 1sten Ediktstage die Anträge der Gläubiger, wie es mit der Aktivmassa gehalten werden solle. Weismain, den 13. März 1838.

Königliches Landgericht.
Sonbinger.

Amortisations-Erkenntniß.

Da sich innerhalb des bis zum 19. März c. fürgesteckten Termins Niemand zu der auf dem Gute des Johann Schuhmann von Bieberbach eingetragenen Hypothekenforderung zu 100 fl. gemeldet hat, so wird dieselbe hiemit für erloschen erklärt, und wird die Hypothek sofort gelöscht werden. Pottenstein, am 20. März 1838.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

In der Verlassenschaft der Wittwe Gertraud Schick von Teuchatz werden alle diejenigen, welche Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche in dem deshalb anberaumten Termin

Dienstag den 10. April Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzubringen und nachzuweisen. Zugleich wird auch an dem nemlichen Tage das zum Freiherrlich von Aufseßischen Seniorat lehenbare Schickische halbe Gütlein zu Teuchatz, St.-Bes.-Nr. 69, wozu ein Haus und Stadel, ¼ Tagw. Garten und 1½ Tagw. Feld gehört, dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

Aufseß, den 1. März 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gewinner, Patr.-Richter.

Johann Senger von Freiberg darf ohne Beiziehung und Einwilligung des Maximilian Förster und

Lorenz Scharf zu Freiberg, welche ihm zu Curatoren bestellt worden sind, keine lästigen Verträge abschließen und Verbindlichkeiten übernehmen, welches zu Jedermanns Warnung hiedurch bekannt gemacht wird. Zugleich wird zur Liquidation allenfallsiger Forderungen gegen denselben hiemit Termin auf

Donnerstag den 5. April l. J. früh 8 Uhr

anberaumt, bei Vermeidung des Nachtheils, daß künftig auf solche unangemeldete Forderungen keine Klage begründet werden könne. Merzbach, den 11. März 1838.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonialgericht Kaltenbrunn.

B. Vill, Patrimonialrichter.

Da der Webermeister Johann Adam Fraaß allhier nach Amerika auswandern will, so werden alle diejenigen, die eine Forderung an ihn zu machen haben, angewiesen, sie binnen vier Wochen anzugeben. Gumpertsreuth, den 16. März 1838.

Das Freiherrlich von Waldenfelsische Patrimonialgericht Gumpertsreuth.

Otto.

Die Freiherrlich von Lerchenfeldsche Rentenverwaltung Heinersreuth verkauft Dienstag den 17. April früh 10 Uhr dahier unter Vorbehalt der Ratifikation — 50 Scheffel Haber, 1837er Frucht, mittlerer Qualität, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Heinersreuth, den 20. März 1838.

Freiherrliche Rentenverwaltung.

Döhla.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	14 fl. 45 kr.	14 fl. — kr.
Korn . . .	11 fl. 42 kr.	11 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 24 März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Während des am letzten Sonntag, den 25sten d. Mts. Statt gefundenen Theaters im Saale des Gasthauses zum goldenen Anker dahier, ist eine silberne Dose verloren gegangen.

Die Dose hat die Form eines länglichen Vierecks, ist von Außen mit schmalen Stäbchen in kleinen Vierecken gerippt, im Innern stark im Feuer vergoldet, und trägt auf dem Innern des Deckels eine oder zwei Kronen.

Wer sie gefunden haben mag und nicht weiß, wem sie gehört, wird ersucht, sie auf das Polizei-Bureau dahier zu bringen.

Bei dem Unterzeichneten sind nachstehende Saamen und Bäume zu haben, als:

Fohren-, Fichten-, Birken-, Weißtannen- und Lerchen-Saamen; dann Aepfel-, Birn-, Zwetschgen-, Kirschen- und Wallnuß-Stämme ꝛc.

Indem ich mich zu vielen Bestellungen hiermit empfehle, versichere ich die billigsten Preiße und prompte Bedienung.

Burgkundstadt in Oberfranken, den 16. März 1838.

Peter Fischer.

(Sattelbecken.) Bei Unterzeichnetem sind zu haben: Russische Sattelbecken von gepreßtem Filz, natur- und buntfärbig, welche sich durch ihre Dauer und Zweckmäßigkeit vor allen andern auszeichnen.

Bayreuth, den 26. März 1838.

Joh. Mart. Zellhöfer, Sattlermstr.

---

500 fl. sind gerichtlich zu verleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. März 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		$102\frac{3}{8}$
ditto à $3\frac{1}{2}$ % prompt .		101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	16	
Bank-Actien	519	517

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Sonnabend am 31. März 1838.

Inhalt:
Ansetzung und Erhebung von Taxen, dann die gerichtliche Bestätigung der Kauf- und Eheverträge. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg und Bayreuth, dann an sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Die Ansetzung und Erhebung von Taxen, dann die gerichtliche Bestätigung der Kauf- und Eheverträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Appellations-Gerichte, dann der K. Regierungs-Finanzkammer werden die sämmtlichen obenbenannten Gerichte hiermit angewiesen, bei Verträgen die gesetzlichen Taxen und Gebühren sofort erst bei Bestätigung derselben in Ansatz zu bringen, in das Tax-Register einzutragen und hierauf die Perception zu bewirken.

Ferner wird im besonderen Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht, daß Verträge, für deren Vollzug die polizeiliche Ansäßigmachungs- und Ehelichungs-Bewilligung vorausgesetzt wird, nicht eher gerichtlich zu bestätigen sind, als bis die polizeiliche Ansäßigmachungs- und Ehelichungs-Genehmigung wirklich ertheilt worden ist.

Bayreuth, den 19. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Den Besuch der Sonntags-Schulen betreffend.)

Da in neuerer Zeit häufige Sonntags-Schulen-Versäumnisse vorgekommen sind, so werden die Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Handwerksmeister hierdurch öffentlich ernstlichst aufgefordert, ihre Sonntagsschulpflichtigen Kinder, Pflegbefohlenen, Dienstboten und sonstige Untergebenen zum pünktlichen Besuch der Feiertags-Schulen bei Vermeidung der gesetzlichen Einschreitungen strengstens anzuhalten.

Bayreuth, am 16. März 1838.

Der Stadt-Magistrat
und die Königliche Stadt-Schulen-Commission.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Werktags-Schul-Versäumnisse betreffend.)

Zur Warnung der Aeltern und Vormünder derjenigen werktagsschulpflichtigen Kinder und Pflegbefohlenen, welche im Laufe eines Schuljahrs die Schulen strafbar häufig versäumt haben, und bei welchen Verweise, Geld- und Arreststrafen, ja selbst das Hineinführen der Kinder in die Schulen fruchtlos geblieben sind, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß bei jeder Preisevertheilung die Namen solcher nachlässiger Eltern und Kinder werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 16. März 1838.

Der Vorstand der K. Stadt-Schulen-Commission.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Flüsse, Bäche und Gräben betr.)

Die Reinigung der Flüsse, Bäche und Gräben in dem ganzen Stadtbezirk hat bis zum 10ten künftigen Monats unfehlbar zu erfolgen.

Säumige werden nicht nur in eine Geldstrafe von Einen Thaler genommen, sondern es wird auch die unterlassene Reinigung der an ihren Besitzungen befindlichen Flüsse, Bäche und Gräben auf ihre Kosten sofort verfügt werden. Bayreuth, am 27. März 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Realitäten-Verpachtung.

Auf den Antrag der Relikten des Schenkwirths und Bauern Johann Hagen zu Lenz, Gemeindebezirks Creez, werden am

17. April früh 9 Uhr

dessen Gebäude und Grundbesitzungen, namentlich:

1) ein Wohnhaus mit Zapfenschenke,
2) ein Stadel,
3) ein Backofen,
4) ⅜ Tgw. Gras-, Baum- und Gemüßgarten,
5) 2¼ „ Feld, das Flürlein oder Baumzeil,
6) 3½ „ die Spitzen und Rangenäckerlein,
7) 3¼ „ der breite Acker,
8) 2¼ „ die hintere Leithen,
9) 1¼ „ die vordere Leithen,
10) 1½ „ Wiesen, die Hofwiese,
11) 1¼ Tgw. die Flürleins-Hofwiese,
12) 1¼ „ die Rangen-Wiese,
13) 3¼ „ die Lenz-Wiese,
14) 3¼ „ die Huth,
15) 1¼ „ Feld und Wiesen, die Culmleithen, walzend,

auf den Zeitraum von 6 Jahren der Verpachtung ausgesetzt, dann an dem darauf folgenden Tage, den

18. April früh 9 Uhr

die sämmtlichen Inventarienstücke gegen sogleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft und mit den Viehstükken der Anfang gemacht. Zahlungs- resp. kautionsfähige Pacht- und Kaufsliebhaber werden hiezu in die Hagensche Behausung zu Lenz eingeladen. Bayreuth, den 20. März 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bekanntmachung.

Dienstag den 10. April d. Js.

Vormittags 9 Uhr

wird die Fertigung von wollenen und leinenen Kleidern, Stiefeln und Schuhen, Hemden, Bettzeug und dergleichen, für männliche und weibliche Personen dahier an den Wenigstnehmenden verstrichen und hiezu Schneider, Schuhmacher und andere mit Licenzscheinen versehenen Individuen eingeladen.

Die Atteste, daß sie zu dergleichen Arbeiten berechtiget sind, hat jedes sogleich mit zur Stelle zu bringen.

St. Georgen, den 23. März 1838.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Am 28sten des k. Mts. April Vormittags 9 Uhr, wird in der Rechnungs-Canzlei die Lieferung von

37 Ellen grauen Tuches,
2386 „ grünes Tuch,
230 „ karmoisinrothes Tuch,
3575 „ Hemderleinwand,
2094 „ gebleichte Futterleinwand,
1451 „ ungebleichter
400 Stück schwarze Kalbfelle,
100 „ Haarbüsche,
220 paar hirschlederne Handschuhe, dann das Material zu

280 paar Halbstiefel,
350 „ Bundschuhe,
300 „ Vorschuhen, ferner
44 „ Sporen,

an die Wenigstnehmenden versteigert.

Zum Striche werden nur mit gerichtlichen Zeugnißen über ihre Lieferungsfähigkeit versehene gewerbsberechtigte Inländer und nur inländische Fabrikate zur Lieferung zugelassen. Bayreuth, den 17. März 1838.

Die Oekonomie-Commission des Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Wer auf den allodialen, größtentheils aus den Kompetenzbezügen ersparten Rücklaß der am 14. October v. J. zu Wildenreuth, K. Landgerichts Neustadt a. d. W. N., verstorbenen Gutsbesitzerin Carolina Freifrau von Wissel Ansprüche oder gegen dieselbe Anforderungen machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, diese Ansprüche oder Anforderungen bis zum

Mittwoch den 18. April l. J.

um so bestimmter dahier anzumelden, als sonst dieselben bei den weiteren Verlassenschaftsverhandlungen unberücksichtiget bleiben.

Amberg, am 9. März 1838.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Würdinger, Direktor.

Wagner.

Gegen den hiesigen Kaufmann Johann Daniel Wierrer ist die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 10. Mai 1838,
2) zur Abgabe der Einreden auf
Donnerstag den 7. Juni,
3) zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 5. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile angesetzt, daß die am ersten Ganttage nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen, die an dem II. und III. Ganttage aber Ausbleibenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen.

Zugleich wird bemerkt, daß

A. der Aktivstand in

a)	7,000	fl.	—	kr.	Schätzungswerth des Hauses,
b)	720	fl.	1	kr.	an Außenständen,
c)	157	fl.	51	kr.	an Mobilien, und
d)	379	fl.	13	kr.	an Waaren,
Sa.	8,257	fl.	5	kr.	

B. Dagegen der Passivstand in

a)	7,120	fl.	—	kr.	Hypothekschulden,
b)	5,680	fl.	48	kr.	Wechsel- und
c)	6,825	fl.	31	kr.	Waaren-Forderungen,
Sa.	19,626	fl.	19	kr.	

bestehe, und daß nach einem vorliegenden Vertrage der Mehrwerth des Hauses über die Hypothekschulden den Kindern des Gantirers gehöre.

Wer vom Vermögen des Gantirers etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Strafe des Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte zum unterzeichneten Gerichte einzuliefern. Bamberg, den 9. Februar 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Nachträglich zu der in der Verlassenschaftssache des ledigen Wirthssohnes Johann Lang und dessen ledigen Schwester Maria Anna Lang von Oberhaid, sub 1. März h. Js. erlassenen Versteigerungs-Bekanntmachung, nach welcher auf künftigen

Montag den 2. April l. Js.

im Orte Oberhaid Termin ansteht, wird noch bemerkt:

daß auf dem von dem verlebten Johann Lang besessenen Wirthshause zu Oberhaid, H.-Nr. 100, ausser dem Bräu- und Schenkrechte auch noch weiters eine reale Bäckergerechtigkeit hafte, weshalb dieses Wirths-Anwesen, sowohl für einen Bräuer als Bäcker geeignet ist; Kaufsliebhaber werden daher hiezu eingeladen.

Bamberg, am 26. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boverl, Ldr.

Edictalladung.

In der schon unterm 23. Juni 1836 dahier gestellten Klage nimmt die ledige Taglöhnerstochter Barbara Häberlein von Wildenstein in Gemeinschaft mit ihrem Kindesvormund, dem Taglöhner Johann Müller von Seifferthsreuth den Müllergesellen Johann Wagner

von Wiersberg als natürlichen Vater ihres am 29. November 1829 außerehelichgebornen Knabens Conrad Lorenz in Anspruch und Kläger verlangen hernach

1) 12 fl. Tauf- und Wochenbettkosten,
2) 15 fl. Entschädigung zweiter Art,
3) 1 fl. 15 kr. monatlichen Alimentationsbeitrag auf die gesetzliche Zeit.

Da der Beklagte Johann Wagner abwesend, und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe auf Antrag des klagenden Theiles und in Gemäßheit §. 3, Nr. 1, Cap. 5 der bayer. Gerichtsordnung hiemit öffentlich vorgeladen, sich in Person oder durch einen zureichend Bevollmächtigten in dem auf den

1. Juni l. J. Vormittags

zum Sühneversuche, zur Beantwortung der Klage und weitern Verhandlung der Sache bestimmten Termine dahier einzufinden. Culmbach, den 17. März 1838.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Georg Betterischen Eheleuten zu Melkendorf zugehörige, mit H.-Nr. 19 bezeichnete halbe Gütlein alldort, bestehend aus einem halben Wohnhause, halbem Stadel, Garten, $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld und das Gemeinderecht, zusammen auf 500 fl. taxirt, zum Rittergute Kirchleuß grundbar, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

9. April l. J. Vormittags

dahier angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen in dem Termine vor dem Ausstriche bekannt gegeben werden sollen.

Culmbach, 5. März 1838.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach,

als Justizbehörde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lehrer Johann Mathäus Hohn aus Untersteinach, nach der unterm 15ten v. Mts. dahier abgegebenen Erklärung, sein Grundvermögen seinen Gläubigern abgetreten hat. Letzteres bestehend:

a) in einem Wohnhause, mit angebautem Stadel und Gärtlein zu Untersteinach, H.-Nr. 29,
b) einem Gemeindetheil, Umschreib-Buch Nr. 115, nemlich: $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld im Aichberg, und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen im Wöhr,
c) in $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld und $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiesen, der Burgstall, B.-Nr. 433,
d) und $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld im Burgstall, B.-Nr. 434, zusammen auf 636 fl. geschätzt, wird am

9. April l. Js. Vormittags

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit unter dem Bemerken geladen werden, daß die näheren Bedingungen vor dem Ausstrich im Termin bekannt gemacht werden sollen. Zugleich werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Johann Mathäus Hohn auf den

11. April l. Js.

zu dem K. Landgericht geladen, damit sie ihre Forderungen anmelden und gehörig nachweisen, ihre Erklärungen über dieselben gegenseitig abgeben, und sich über den Zuschlag der Realitäten selbst erklären. Wer in letzterem Termine nicht erscheint, ist mit seiner Forderung von der aus dem Grundvermögen sich bildenden Masse ausgeschlossen. Culmbach, am 2. März 1838.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Drathfabrikanten und Handelsmann Elias Vogel zu Weidenberg gehörigen Realitäten:

a) im Steuerdistrikt Warmensteinach:
1) die Hälfte eines Eisendrathwerkes, bestehend aus Wohnhaus, Drathhammer, Nebenhaus, Backhaus, Stallung, Holzlege, Kohlschupfe und Potaschsiederei, dann 8$\frac{3}{4}$ Tagwerk Wiese und $\frac{1}{2}$ Tagw. Holz, Str.-Bes.-Nr. 251 beschrieben,
2) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld, das Messingfleckein, Str.-Bes.-Nr. 252 beschrieben,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, ober dem Heilbrunnen, Str.-Bes.-Nr. 302 beschrieben;

b) im Steuerdistrikt Mengersreuth:
4) 3$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die untere Weiherwiese genannt, Bes.-Nr. 183ᵃ beschrieben,
5) 2 Tagw. Feld, der vordere Weiheracker genannt, Str.-B.-Nr. 178 beschrieben,
6) 3 Tagw. Feld hinter den neuen Gärten, Str.-Bes.-Nr. 182,

7) 1 Tagw. Wiese im Rammstock, Str.-Bes.-Nr. 185,

c) im Steuerdistrikt Weidenberg:

8) ein Felsenkeller unter dem Stollischen Wohnhaus zu Weidenberg,

werden

Dienstag den 17. April d. J.

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wobei besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen, die näheren Verkaufsbedingnisse anzuhören, und den Zuschlag darnach zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 10. März 1838.

Königliches Landgericht.

Pauer, Ldr.

Die zu dem Nachlaß des verstorbenen Rendanten Lorenz Gebelein zu Weidenberg gehörigen Grundbesitzungen, nemlich

a) die Hälfte eines Gütchens zu Weidenberg, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Backofen, Hofraith, Felsenkeller, 1 Tagw. Feld, St.-B.-Nr. 466 beschrieben,

b) die Hälfte von 1½ Tagw. Feld bei der Eibislohe, St.-B.-Nr. 468,

c) die Hälfte von ⅞ Tagw. Feld, der alte Weiher genannt, St.-B.-Nr. 469 beschrieben,

d) die Hälfte von ⅞ Tagw. Feld, die Schalersreuth genannt, St.-B.-Nr. 470,

e) die Hälfte von ½ Tagw. Wiese im alten Weiher, St.-B.-Nr. 471,

f) die Hälfte von 1 Tagw. Wiesen und ¼ Tagw. Feld am Stephansberg, St.-B.-Nr. 472,

g) die Hälfte von 1 Tagw. Feld und ⅜ Tagw. Wiese, der lange Strich genannt, St.-B.-Nr. 474,

h) die Hälfte von 1¼ Tagw. Feld, das Zwergäckerlein genannt, St.-B.-Nr. 473,

i) die Hälfte von einer Fleischbank zu Weidenberg, St.-B.-Nr. 475,

k) die Hälfte des sogenannten Kellerhauses, St.-B.-Nr. —

l) die Hälfte von 2⅜ Tagw. Wiese, die Weiherwiese genannt, St.-B.-Nr. 184,

m) ein Fischwasser in dem sogenannten Stephansbächlein,

n) ein Fischwasser in dem Steinachebache, im Steuerdistrikte Warmensteinach,

werden

Mittwoch den 11. April d. J.

in dem landgerichtlichen Geschäftslokale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen, die näheren Verkaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag darnach zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 8. März 1838.

Königliches Landgericht.

Pauer, Ldr.

In dem Auswanderungsgesuche des ledigen Bauernsohns Johann Conrad Pensel von Mittelberg steht auf den

18. April c. Vormittags

Termin an, in welchem allenfalls geltend zu machende Ansprüche um so mehr zu liquidiren und nachzuweisen sind, als solche außerdem später unberücksichtigt bleiben müßten.

Stadtsteinach, den 27. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Der ledige Musikus und Webergeselle Adam Weis von Wartenfels beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern, und es steht auf den

18. April c., Vormittags

Termin an, in welchem allenfalls an denselben geltend zu machende Ansprüche um so mehr zu liquidiren und nachzuweisen sind, als solche später nicht mehr berücksichtigt werden können. Stadtsteinach, den 27. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 10. Februar 1828 wurden die Gebrüder Raab zu Weismain, und die Ehefrau des Schneidermeisters Albert allda, als die nächsten Verwandten der Kunigunda Pornschlegel zu Schamendorf erklärt, und in den Besitz der Verlassenschaft gegen Caution gesetzt. Nach Verlaufe des im Bamberger Landrechte vorgeschriebenen Zeitraums von 10 Jahren, werden diejenigen, welche Erbsansprüche zu machen haben, wiederholt aufgefordert, diese binnen ¼ Jahr anzubringen, widrigenfalls die Erbschaft den obenbenannten nächsten Verwandten ohne Caution überlassen wird.

Weismain, den 20. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf wiederholten Antrag eines Gläubigers werden

nachbezeichnete der Wittwe Margaretha Freitag zu Michelau gehörigen Grundstücke:

1) 1¼ Tagw. 2 Ruthen Feld, der Steinachs- oder Bückenacker, B.-Nr. 605,

2) ¼ Tagw. 28 Ruthen Feld im Beinischen Heg, B.-Nr. 607, und

3) 1¼ Tagw. 19¼ □ Ruthen Wiese, die Georgen-Wörthwiese, B.-Nr. 296,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf

Mittwoch den 18. April c.

festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer bei dem Landgerichte dahier zu erscheinen haben.

Lichtenfels, den 24. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Der aus dem Erndtejahr 1837 bestehende Vorrath von ungefähr

11 Schfl. 4 Mtz. Waiz auf dem Pottensteiner-, und
7 „ — „ „ „ „ Gößweinsteiner-Getraidt-Speicher,

so wie

18 Schfl. — Mtz. Haber auf dem Getraidt-Speicher zu Pottenstein, und
105 Schfl. — Mtz. Haber auf dem Getraidt-Speicher in Gößweinstein,

wird

Donnerstag den 5. April d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Rentamtslokale öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber einladet.

Gößweinstein, den 24. März 1838.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Stumpf.

Freitag den 6. April l. Js. versteigert das unterzeichnete Amt in der gutsherrlichen Forstrevier Trockau in verschiedenen Distrikten:

65¼ Klafter Fohren-Scheitholz,
10 „ „ Prügelholz,
2 „ Fichten-Prügelholz,
3 Fohren-Stämme,
1 Buchenbloch,
1 Stück Ahorn,
6 Eichen-Sparreis,
80 Fohren-Landerstangen,
mehrere Abtheilungen Ast- und Wellenholz, Abfallstreu und Dürrhölzer.

Hiezu werden zahlbare Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zusammenkunft im Distrikte Voderacker bei Muthmannsreuth Morgens 9 Uhr ist, wo auch der Strich beginnen wird. Dieses zur öffentlichen Kenntniß. Markt Trockau, am 27. März 1838.

Freiherrlich von Groß'sches Rent- und Forst-Verwaltungs-Amt daselbst.
Martin, Amtmann.

Gegen die Nachlaßmasse des Jakob Ehrmann, verwittibten Handelsmanns zu Mitwitz, ist wegen Insufficienz der Masse die Eröffnung des Conkurs-Verfahrens hierorts von Amtswegen beschlossen worden. Es werden daher sämmtliche Massegläubiger zu dem einzigen, auf

Dienstag den 24. April l. J. früh 9 Uhr

angesetzten Ediktstermine

a) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche gegen obige Masse, dann

b) zur Gewärtigung der entsprechenden Anfechtung ihrer Foderungen, so wie

c) zum gegenseitigen Schlußverfahren hieher zu Gerichte

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei Unterlassung der Anmeldung und Nachweisung der Foderungen der Ausschluß von der Masse und rücksichtlich der Exceptional- und Schlußhandlungen deren Präklusion — einzutreten habe.

Den Gläubigern wird zugleich eröffnet, daß die Masse größtentheils aus älteren nicht liquiden Außenständen bestehe, und daß der Passivstand auf 290 fl. 36¼ kr. ermittelt sey. Wer vom Vermögen des Jakob Ehrmann etwas in Händen hat, wird hiemit zur gerichtlichen Ablieferung oder Anzeige hieher vorbehaltlich der Rechtsansprüche daran, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert. Decr. Mitwitz, am 16. März 1838.

Vom Freiherrlich v. Würzburgischen Herrschaftsgericht.
Dr. Maier.

Da die Intestat-Erben der Christoph und Magdalena Wolpert'schen Eheleute zu Krögelstein die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten, so werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die benannten Erblasser zu machen, und solche nicht

schon angemeldet haben, hiemit angewiesen, sich in dem zur Liquidation auf den

12. April

vor dem Commissarius, Funktionair Kellein, anberaumten Termin um so gewisser einzufinden, um ihre Beweismittel anzugeben, als sie bei ihrem Nichterscheinen mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und bei der Massavertheilung auf ihre Forderungen keine Rücksicht mehr genommen werden würde. Thurnau, am 16. März 1838.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die zur Verlassenschaftsmasse der Magdalena Wolpert zu Krögelstein gehörigen Immobilien, als:

a) ein Tropfhaus, Haus-Nr. 22 daselbst, mit Städelein und Gärtlein,

b) ½ Tagw. Feld, der Zwischenweg,

c) ½ " " zwischen dem Mehn- und Feulersdorfer Weg,

d) ⅛ Tagw. Feld beim Schmierofen im Diebsteig,

e) ⅛ " " eben daselbst,

sämmtliche Objekte Gräflich Giechische Erbzinnslehen, werden am

9. April Vormittags 10 Uhr

an besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft. Kaufslustige können den Schätzungswerth und die Lasten der Immobilien aus den Verlassenschaftsakten im Geschäftszimmer Nr. II. entnehmen.

Thurnau, am 16. März 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Kgl. Salz-Oberfaktors Oerthel in Bayreuth werden die zu dessen Nachlaß gehörigen, der diesseitigen Jurisdiktion unterworfenen Grundbesitzungen dem Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt. Dieselben bestehen in:

1) dem [illegible] Schloßgute zu Erkersreuth, St.-U.-B.-Nr. 45, wozu das zweistöckige massive mit Schiefer bedachte Schloß, das Jägerhaus, das halbe Brauhaus, das halbe Wasserhaus, eine Schupfe, das halbe Hofrecht, die Hälfte von zwei im Dorfe Erkersreuth gelegenen Kellern, welche jedoch nur einen Eingang haben, und 2 Tagw. Garten beim Schloß, 7 Tagw. Feld, der Hopfenacker, die Hälfte vom Dorfteiche, die Hälfte vom Gartenteiche, die Hälfte des Fischwassers vom Stockbache bei Reichenbach, und das halbe Gemeinderecht gehören;

2) 2 Tagw. Feld vom Gehäng, walzender Natur, St.-U.-B.-Nr. 85.

Sämmtliche Grundbesitzungen, über welche eine Taxationsverhandlung nicht vorliegt, wurden nach einem unterm 28. Februar v. Js. verlautbarten Vertrage für die Summe von 5500 fl. rhl. verkauft, der Vertrag jedoch wegen mangelnder Genehmigung eines Erbsinteressenten nicht bestätigt, und es soll daher der dortselbst bedungene Kaufpreis als Taxe angenommen werden. Verkaufstermin wird hiemit auf den

8. Mai Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer zu Erkersreuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag bei einem annehmbaren Gebote sofort mit Zustimmung der Erbsinteressenten erfolgt. Erkersreuth, den 21. März 1838.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht.

v. Paschwitz.

Die dem Hammerbesitzer Christian Löwel in Unterklingensporn gehörigen, im hiesigen Gerichtsbezirk liegenden Grundstücke, nemlich:

1) zwei Jauchert Wiese, die Steeg- oder Kohlwiese genannt, und zwei eilf Sechzehntel Jauchert Feld in zwei Stücken, oberhalb Marxgrün, taxirt auf 874 fl. 10 kr.,

2) die beiden Hälften des sogenannten Erbes in Marxgrün, welche bestehen in: sechs und einem halben Jauchert Feld, mit Einschluß einer kleinen Wiese und zwei Jauchert Wiese, die Brunnen oder Oelwiese genannt, taxirt auf 1211 fl. 40 kr.,

werden auf Antrag des K. Landgerichts Naila, zum Verkauf an die Meistbietenden ausgesetzt, und es wird Bietungstermin auf den

27sten k. Mts. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Kaufslustige werden geladen, sich in diesem Termin an der hiesigen Gerichtsstelle einzufinden. Der Gemeindevorsteher Narr in Marxgrün wird auf Verlangen die Grundstücke einweisen.

Issigau, den 12. März 1838.

Das Adelich v. Püttnerische Patrimonialgericht Issigau.

Otto.

Das dem Weber Johann Schmidt zu Schmeilsdorf gehörige Wohnhaus, nebst Garten und Gemeinderecht, St.-B.-Nr. 52, wird zur Erlangung einer Hypothekenforderung am

Sonnabend den 21. April curr. Vormittags öffentlich verkauft. Culmbach, am 23. März 1838.

Freiherrlich v. Künsberg'sches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 12 kr.	14 fl. 52½ kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	11 fl. 30 kr.	11 fl. 6 kr.	10 fl. 48 kr.
Gerste . .	11 fl. 30 kr.	11 fl. 30 kr.	11 fl. 30 kr.
Haber . .	7 fl. — kr.	6 fl. 39 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 28. März 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 18. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 22. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Ignaz Krouf, Kammerhusar bei weiland Sr. Hoh. dem Herrn Herzog Pius in Bayern.

Den 24. März. Der Sohn des Bürgers, Weiß- und Gelbgiesermeisters Plankenbühler dahier.

Den 25. März. Die Tochter des Bürgers Götz zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Gärtners Böhner auf der Dürschnitz.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. März. Die Tochter des Aufladers Küfner vor dem Brandenburgerthor.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Eichmüller dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Herding dahier.

Den 28. März Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. März. Der Sohn des Peter Stubenrauch, Wachtmeister im K. 1sten Chevauxlegers-Regimente Kronprinz.

Gestorbene.

Den 22. März. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Schmidt dahier, alt 2 Jahre, 5 Monate und 29 Tage.

— — Der Königl. Postpacker Teufel dahier, alt 61 Jahre, 9 Monate und 25 Tage.

Den 24. März. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Herrmann dahier, alt 3 Jahre und 11 Monate.

Den 25. März. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Hirschmann dahier, alt 61 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

Den 26. März. Die Ehefrau des Taglöhners Fellner zu Heinersreuth, alt 56 Jahre und 24 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Dienstag am 3. April 1838.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung, obenbezeichneten Betreffs vom 29sten v. Mts., wird hierdurch öffentlich bekannt gegeben. Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden hierbei angewiesen, dieselbe sämmtlichen Gewerbs-Vereinen ihrer Bezirke in Abschrift mitzutheilen, und den K. Landgerichten Kronach, Kulmbach, Wunsiedel und Lichtenfels, sowie den Magistraten Bayreuth, Bamberg und Hof noch der besondere Auftrag ertheilt, dieselbe dem Vorstande der am Sitze jeder dieser Behörden bestehenden Distrikts Prüfungs-Commission zu eröffnen, sowie über den strengen Vollzug derselben durch diese Commissionen zu wachen.

Bayreuth, den 26. Januar 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

* * *

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bezüglich der Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen wird hiemit, auf so lange Wir nichts anderes verfügen, festgesetzt, was folgt:

1) Es wird gestattet, daß, wie bisher, so auch fernerhin von den Mitgliedern der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen für ihre Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration bezogen werde.

2) Die Größe dieser Remuneration wird
   a) bei Prüfungen der Gesellen auf 1 bis 3 fl.,
   b) bei Prüfungen der Lehrlinge auf 30 Kreuzer bis ein Gulden dreißig Kreuzer

festgesetzt.

3) Der Vorstand der Commission, welchem eine Remuneration nicht zukömmt, hat innerhalb des bezeichneten Maximum und Minimum die Größe der Remuneration für jeden einzelnen Fall mit Rücksicht auf die größere oder geringere Mühewaltung und Zeitversäumniß der einzelnen Commissions-Mitglieder zu bestimmen.

4) Für die Benützung einer Werkstätte von Seite des Prüfungs-Candidaten sind besonders 30 Kreuzer zu entrichten, und soferne die Benützung mehrere Tage in Anspruch nimmt, findet eine angemessene Erhöhung dieses Betrages statt, welche gleichfalls der Bestimmung des Vorstandes unterliegt, aber in keinem Falle den Betrag von 4 Gulden übersteigen darf.

5) Die erwähnte Remuneration, sowie die Vergütung für die Werkstätte hat in allen Fällen der Geprüfte zu bezahlen, und zwar auch für den Fall, daß er die Prüfung nicht bestehen sollte. Eben so hat derselbe das Materiale für das zu fertigende Meisterstück selbst beizuschaffen.

6) Die vorschriftsmäßigen Stempeln und Taxen sind in den genannten Gebühren nicht inbegriffen, sondern kommen nach Art. 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und der Ministerial-Ausschreibung vom 5. April d. J., Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbssachen betreffend, besonders zu entrichten.

7) Sowohl die Remunerationen für die Commissions-Mitglieder, als die Vergütung für etwaige Benützung einer Werkstätte, hat der Geprüfte nicht unmittelbar an die zum Bezuge Berechtigten, sondern unmittelbar an den Vorstand der Commission selbst zu entrichten, welcher die Vertheilung persönlich zu besorgen, und zugleich strenge darüber zu wachen hat, daß widerrechtliche Anforderungen von Seite der Commissions-Mitglieder an den Examinaten, oder sonstige Gewerbs-Mißbräuche in keiner Weise mehr stattfinden.

8) Für den Fall, daß bei gänzlicher, legal nachgewiesener Mittellosigkeit des Prüfungs-Candidaten die Commissions-Mitglieder auf die ihnen gebührende Vergütung nicht verzichten, hat dieselbe
   a) bei Gesellen, die Armenpflege der betreffenden Heimathsgemeinde,
   b) bei Lehrlingen, der betreffende Gewerbs-Verein zu leisten.

München, den 29. December 1837.

L u d w i g.

Staatsrath von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General Sekretair:
F. v. Kobell.

An die K. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Die im Etatsjahre 18 $\frac{36}{37}$ abgegebenen und visirten in- und ausländischen Wanderbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die diesseitigen Ausschreiben vom 20. September und 23. November v. J. (Nr. 157 und 197 der Extra-Beilagen zum Kreis-Intelligenzblatte), das Paßwesen, insbesondere die Einsendung des Jahres-Conspektes über ausgestellte und visirte Pässe betr., wird den sämmtlichen Distrikts-Paß-Polizeibehörden hiemit eröffnet, daß nach einer höchsten, an die K. Regierung von Mittelfranken ergangenen Ministerial-Entschließung vom 24sten d. M,

die bezüglich der Einsendung der jährlichen Uebersichten der ausgestellten und visirten Reisepässe erlassene Ministerial-Entschließung vom 19. November v. J. auch auf die Vorlage solcher Verzeichnisse über abgegebene und visirte Wanderbücher ihre volle Anwendung findet.

Bayreuth, den 29. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Den Seidenbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Königs, daß der Seidenbau, für welchen das Klima unseres Vaterlandes in den meisten Gegenden, nach nunmehr gemachten gründlichen Erfahrungen, höchst vortheilhaft ist, auf das Kräftigste zu befördern sey und werden deshalb in Kurzem großartige allgemeine Etablissements in Bayern entstehen. Unterdessen muß aber vor Allem in der Vermehrung der Maulbeerbäume als nothwendige Vorbedingung fortgefahren werden, weshalb unterfertigte Stelle, wie im verflossenen Jahre junge Maulbeerbäume und Heckenpflanzen zur Bepflanzung der Kirchhöfe in den Gegenden, wo die klimatischen Verhältnisse diesen Bäumen anpassend erscheinen, unentgeldlich vertheilen wird.

Die obenbenannten Behörden werden daher unter Verweisung auf das allgemeine Ausschreiben vom 21. Februar vorigen Jahrs, Intelligenzblatt vom Jahr 1837, Nr. 24, angewiesen, sich sofort mit den Kirchenverwaltungen in geeignetes Benehmen zu setzen und längstens bis zum 20. April l. Js. das Bedürfen an jungen Stämmchen und Heckenpflanzen berichtlich anzuzeigen, welche sodann entweder noch dieses Frühjahr, oder im kommenden Herbst zur Bepflanzung der Kirchhöfe abgegeben werden.

Da wo die klimatischen Verhältnisse dieser Baumzucht ungünstig sind, bedarf es nur Fehlanzeigen.

Zugleich sind die landwirthschaftlichen Mittelorgane anzuweisen, die Privaten zur Bepflanzung passender Grundstücke aufzumuntern, wobei denselben bekannt zu geben ist, daß der K. Hofgärtner Adler dahier eine große Anzahl solcher jungen Bäume, das Stück zu 5 Kreuzer abgeben kann, von dem sie unmittelbar zu erholen sind.

Bayreuth, den 30. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Auszahlung der am 1. März 1838 in der Serie 115 verlooßten 5prozentigen Banko-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. März d. Jrs. wurde die 117te Verloosung der ältern ersten Staatsschuld Oesterreichs zu Wien bewirkt, und dabei die in dem unten angefügten Verzeichniß enthaltenen einzelnen Obligations-Nummern von 108,447 bis 109,117 inclus. der 115ten Serie gezogen. Ueber die Auszahlung der verlooßten 5prozentigen Banko-Obligationen erging hierauf das unten gleichfalls abgedruckte Cirkular vom 2ten d. Mts. von der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die etwa hier betheiligten Gemeinden und Stiftungen im Regierungsbezirke Oberfranken werden zur Wahrung ihrer desfallsigen Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 30. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 115ten Serie, welche in der am 1. März 1838 vorgenommenen einhundert und siebzehnten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
108447	108506	108583	108642	108686	108750	108802	108868	108940	109005	109071
108449	108509	108584	108643	108687	108751	108803	108869	108941	109006	109075
108450	108520	108586	108645	108688	108756	108804	108870	108942	109007	109076
108451	108521	108589	108646	108689	108758	108805	108872	108943	109008	109078
108454	108524	108590	108648	108693	108759	108808	108873	108944	109013	109079
108457	108525	108592	108649	108696	108760	108816	108875	108946	109015	109086
108458	108527	108601	108650	108697	108761	108817	108876	108951	109016	109089
108459	108528	108602	108651	108698	108762	108823	108877	108952	109017	109090
108460	108530	108604	108652	108701	108767	108824	108878	108961	109018	109092
108461	108532	108606	108653	108702	108770	108825	108892	108962	109019	109093
108462	108533	108607	108654	108703	108775	108826	108893	108963	109023	109094
108465	108538	108609	108655	108705	108776	108830	108895	108964	109031	109095
108471	108539	108610	108662	108707	108778	108832	108896	108968	109032	109097
108472	108540	108611	108663	108709	108779	108837	108899	108969	109033	109098
108474	108543	108612	108664	108713	108780	108838	108901	108970	109038	109099
108476	108548	108613	108665	108714	108781	108844	108903	108972	109041	109100
108482	108552	108617	108666	108717	108782	108845	108904	108973	109042	109103
108483	108553	108619	108667	108723	108783	108849	108910	108974	109046	109105
108484	108554	108620	108668	108725	108784	108850	108911	108975	109052	109109
108486	108555	108621	108669	108730	108785	108851	108912	108976	109053	109110
108487	108557	108626	108670	108731	108786	108852	108917	108977	109054	109111
108488	108560	108630	108672	108736	108787	108853	108918	108980	109055	109112
108490	108561	108631	108673	108737	108788	108854	108921	108985	109056	109113
108491	108563	108632	108674	108741	108789	108856	108926	108991	109057	109117
108493	108567	108634	108677	108742	108790	108857	108928	108993	109060	
108494	108568	108635	108679	108743	108791	108858	108933	108995	109062	
108496	108569	108636	108680	108744	108792	108859	108934	108996	109064	
108500	108570	108638	108681	108745	108793	108862	108935	108999	109065	
108501	108573	108639	108682	108747	108796	108863	108936	109000	109066	
108502	108579	108640	108683	108748	108799	108864	108937	109001	109067	
108505	108580	108641	108685	108749	108800	108866	108939	109002	109069	

Cirkulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns,

über die baare Auszahlung der am 1. März 1838 in der Serie 115 verlooßten fünfperzentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekrets der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten d. Mts. wird mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 1. März d. Js. in der Serie 115 verlooßten fünfperzentigen Banko-Obligationen, Nummer 108,447 bis einschließig Nummer 109,117, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. April 1838, und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Cassa geleistet, bei welcher die verlooßten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Februar d. Js. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooßten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien, am 2. März 1838.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
N. Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
N. Oest. Regierungsrath.

An die K. Stadtkommissaire, Land- und Herrschaftsgerichte.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Curie im Kampfe um ihren Einfluß in Deutschland rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung von Oberbayern hat beschlossen, die verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Curie im Kampf um ihren Einfluß in Deutschland, veranlaßt durch die Opposition des Erzbischofs von Köln gegen Preußen, unter Mitwissenschaft Roms und das Verdammungs-Breve des Hermes'schen Lehrsystems" fortsetzen zu lassen, indem der Inhalt dieser Schrift gegen die katholische Kirche und ihr sichtbares Oberhaupt aufregende und beleidigende Ausfälle in sich fasse.

Die obenbenannten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und zur Vollziehung dieses Beschlusses angewiesen.

Bayreuth, den 29. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat Februar 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Februar. 29/1. = 3/2.	87	83	4	14	16	84	84	—	10	30	39	31	8	10	29	54	54	—	5	[illegible]	
	5. = 10.	[illegible]	88	—	14	10	83	83	—	10	45	57	57	—	10	27	33	33	—	[illegible]	36	
	12. = 17.	101	101	—	14	17	89	86	3	10	43	16	16	—	10	51	26	26	—	5	34	
	19. = 24.	116	116	—	14	35	135	135	—	10	47	25	25	—	10	48	33	33	—	5	51	
	26.	118	118	—	14	30	97	89	8	10	47	15	15	—	10	45	22	22	—	5	20	
Bamberg.	3. Febr.	112	90	22	14	54	117	82	35	10	10	256	152	104	10	12	168	138	30	4	—	
	7. =	149	135	14	15	7	64	28	36	10	10	353	227	126	10	30	71	37	34	4	—	
	10. =	177	166	11	14	42	139	103	36	10	24	449	321	128	10	30	93	72	21	4	—	
	14. =	119	107	12	15	—	143	113	30	10	33	291	169	122	10	10	127	102	25	4	—	
	17. =	197	183	14	15	5	136	126	10	10	30	434	330	104	10	30	81	59	22	4	—	
	21. =	169	154	15	15	4	172	162	10	10	40	471	321	150	10	20	85	63	22	4	[illegible]	
	24. =	228	217	11	15	1	119	98	21	10	27	486	386	100	10	24	76	54	22	4	2	
	28. =	119	110	9	15	3	127	115	12	10	40	201	101	100	9	54	75	54	21	4	—	
Hof.	1. Febr.	203	203	—	16	24	286	286	—	12	—	108	108	—	10	24	94	94	—	5	18	
	8. =	227	227	—	16	24	319	319	—	12	3	143	143	—	10	45	116	116	—	5	39	
	15. =	238	238	—	16	30	359	359	—	12	36	162	162	—	10	54	128	128	—	5	39	
	22. =	258	258	—	16	21	386	386	—	12	42	195	195	—	10	36	164	164	—	5	42	

Bayreuth, den 28. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

(Unentgeldliche Abgabe von Saflorsaamen betr.)

Das unterfertigte landwirthschaftliche Comité dahier hat von dem Schullehrer Boßer zu Gremsdorf, K. Landgerichts Höchstadt a. d. Aisch, 9 Pfund selbst gebauten Saflorsaamen unentgeldlich dargeboten erhalten, und hierauf beschlossen, diesen Saamen zur mehreren Verbreitung des Saflorbau's in Oberfranken an diejenigen Landwirthe rc., welche mit dem Bau dieser wichtigen Pflanze sich abgeben wollen, in beliebigen kleinen Quantitäten zu verabreichen.

Die baldigst einlaufenden schriftlichen Ansuchen um solche, sollen — so weit der vorhandene Saame reicht — berücksichtigt werden.

Bayreuth, den 23. März 1838.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.
Der I. Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Der Sekretair,
Zerzog.

Bayreuth, den 15. März 1838.

Publicandum.

In der Bäckermeister Johann Adam Lindner'schen Debitsache werden nachstehende Realitäten des Schuldners:

1) ein Kellerhaus sammt Felskeller, Schupfe und Garten in den neuen Häusern, St.-B.-Nr. 249,
2) 1¼ Tagwerk Feld hinter dem Stadtlazareth, der Schallersacker, St.-B.-Nr. 462,

hiermit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, da die im ersten und zweiten Subhastationstermine gelegten Gebote die Taxe nicht erreicht haben. Zu diesem Behufe ist Bietungstermin auf den

20. April c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, denen freisteht, das Taxationsprotokoll in der Zwischenzeit in dem Registraturlokale einzusehen, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäsheit des §. 64 des Hypothekengesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.
Oertel, K. Prot.

Am 19ten d. Mts. Abends nach 3 Uhr, wurden auf dem Fußweg von St. Georgen aus, über das Weiher-Damm nach Bindlach 4 Stück Doppel- und 4 Stück einfache Louis-d'ors verloren, welche sich in einer ledernen Gurte befanden.

Der Finder wird angewiesen, dieselben ungesäumt hieher einzuliefern, und darauf aufmerksam gemacht, daß die rechtswidrige Zueignung einer gefundenen Sache und die Unterlassung der Anzeige des Fundes das Verbrechen des Diebstahls begründe.

Zugleich wird Jeder, der von diesem Funde Kenntniß hat, aufgefordert, sofort Anzeige hievon zu machen, indem er bei unterlassener Anzeige als Begünstiger erscheinen würde.

Bayreuth, den 29. März 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Dienstag den 10. April d. Js.
Vormittags 9 Uhr

wird die Fertigung von wollenen und leinenen Kleidern, Stiefeln und Schuhen, Hemden, Bettzeug und dergleichen, für männliche und weibliche Personen dahier an den Wenigstnehmenden verstrichen und hiezu Schneider, Schuhmacher und andere mit Licenzscheinen versehenen Individuen eingeladen.

Die Atteste, daß sie zu dergleichen Arbeiten berechtiget sind, hat jedes sogleich mit zur Stelle zu bringen.

St. Georgen, den 23. März 1838.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

In der Verlassenschaftssache des Bürgers und Metzgermeisters Georg Friedrich Brehmer von Pegnitz wird der Mobiliar-Nachlaß: bestehend aus Hausrath, Kleidern, Heu, Brettern, einem Gebräu Bier rc. am

23sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

und nöthigenfalls am andern Tage im Sterbehause zu Pegnitz, gegen baare Zahlung versteigert werden, was dem kaufslustigen Publikum andurch bekannt gemacht wird. Hiernächst sollen die zu obiger Masse gehörenden Realitäten, nemlich: das auf dem Marktplatz in Pegnitz situirte, wohl eingerichtete Wohnhaus, Nr. 22, sammt Neben-resp. Hintergebäuden, Scheune, Wiesen und einige Felder, am

11. April c. Vormittags 10 Uhr

im Brehmerischen Hause zu Pegnitz dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden, wozu man dem Erscheinen zahlungsfähiger Käufer entgegensieht. Die Bedingungen werden in termino eröffnet werden und bleibt insbesondere die obervormundschaftliche Ratihabition vorbehalten. Die Gerichts unbekannten Gläubiger haben sich bis dahin zu melden, widrigenfalls die Vertheilung der Masse erfolgen wird. Schnabelwaid, am 16. März 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der aus dem Erndtejahr 1837 bestehende Vorrath von ungefähr

11 Schfl. 4 Mtz. Waiz auf dem Pottensteiner-, und
7 „ — „ „ „ „ Gößweinsteiner-Getraidt-Speicher,
so wie
18 Schfl. — Mtz. Haber auf dem Getraidt-Speicher zu Pottenstein, und
105 Schfl. — Mtz. Haber auf dem Getraidt-Speicher in Gößweinstein,

wird

Donnerstag den 5. April d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Rentamtslokale öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber einladet.

Gößweinstein, den 24. März 1838.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Stumpf.

Die zur Verlassenschaftsmasse der Magdalena Wolpert zu Krögelstein gehörigen Immobilien, als:

a) ein Tropfhaus, Haus-Nr. 22 daselbst, mit Städelein und Gärtlein,
b) ½ Tagw. Feld, der Zwischenweg,
c) ¼ „ „ zwischen dem Mehn- und Feulersdorfer Weg,
d) ⅜ Tagw. Feld beim Schmierofen im Diebsteig,
e) ¼ „ „ eben daselbst,

sämmtliche Objekte Gräflich Giechische Erbzinnslehen, werden am

9. April Vormittags 10 Uhr

an besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft. Kaufslustige können den Schätzungswerth und die Lasten der Immobilien aus den Verlassenschaftsakten im Geschäftszimmer Nr. II. entnehmen.

Thurnau, am 16. März 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Da die Intestat-Erben der Christoph und Magdalena Wolpert'schen Eheleute zu Krögelstein die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten, so werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die benannten Erblasser zu machen, und solche nicht schon angemeldet haben, hiemit angewiesen, sich in dem zur Liquidation auf den

12. April

vor dem Commissarius, Funktionair Kellein, anberaumten Termin um so gewisser einzufinden, um ihre Beweismittel anzugeben, als sie bei ihrem Nichterscheinen mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und bei der Massavertheilung auf ihre Forderungen keine Rücksicht mehr genommen werden würde. Thurnau, am 16. März 1838.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Moliere's und Voltaire's Werke werden zu kaufen gesucht.

Aechter Rigaer Leinsaamen bei

Carl Degen jun.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. März 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		102⅝
ditto à 3½ % prompt .	101⅛	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	14	12
Bank-Actien	518	517

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Donnerstag am 5. April 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verpflichtung der Landwehr-Auditore betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Anstände darüber ergeben haben, von welchen Behörden die durch Verordnung vom 5. October 1811 — Regierungsblatt Seite 1633 — vorgeschriebene Verpflichtung der Landwehr-Auditore vorzunehmen sey, so wird in Folge eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 24sten d., im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz und dem K. Kriegs-Ministerium den obenbenannten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß diese Verpflichtung von den vorgesetzten Landwehr-Regiments- und beziehungsweise Bataillons-Commandos vorzunehmen, und was die Form und nicht den Inhalt des Eides betrifft, auf dieselbe Weise, wie die Verpflichtung anderer Offiziere oder Beamten der Landwehr zu behandeln sey.

Bayreuth, den 31. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulinspektionen.
(Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Rescript aus dem K. Staats-Ministerium des Innern in rubrizirtem Betreffe wird den obenbenannten Behörden unter dem Auftrage eröffnet, für die geeignete Bekanntgabe an die in ihrem Bezirke bestehenden Zeichnungsschulen jeder Art Sorge zu tragen. Bemerkt wird, daß nach dem Inhalte des höchsten Ministerial-Erlasses ein erläuternder Text für den richtigen Gebrauch der Zeichnungs-Vorlagen nachfolgen werde.

Bayreuth, den 2. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Von dem — der K. Akademie der bildenden Künste zur Ausarbeitung übertragenen Vorlage-Werke für den Zeichnungs-Unterricht ist nach einer Anzeige des mit der Herausgabe dieses Werkes beauftragten Central-Schulbücher-Verlages die erste Abtheilung — welche den Vorbereitungs- oder Elementar-Zeichnungs-Unterricht umfaßt; und welcher als zweite Abtheilung der eigentliche oder angewandte Zeichnungs-Unterricht entspricht — nunmehr vollendet.

Diese erste Abtheilung ist zunächst auf die Ausbildung

a) der Hand —

(Uebungen der Hand und der bloßen Handhabung des Materials, abgesehen von Größenverhältnissen, von Maß und Form. —)

und b) des Auges —

(Uebungen des Auges und des Augenmaßes, gleichfalls abgesehen von der Form in Ansehung ihrer künstlerischen Bedeutung.)

gerichtet. Sie wird am besten dadurch gewonnen, daß der Schüler gerade- und krummlinig: begränzte Figuren (Quadrate, Dreiecke, Polygone ꝛc.), je nach den Begränzungen dieser Figuren mit geraden oder gebogenen und geschwungenen — immer in gleichen Abständen unter sich zu ziehenden Parallel-Linien — weiter oder enger, zarter oder kräftiger, und nach den verschiedensten Richtungen und Wendungen — ausfüllt. Damit nun aber der Lehrer nicht nöthig habe, diese Figuren, deren Aufzeichnung schon eine Bildung des Augenmaßes erfordert, und deshalb dem Schüler noch nicht auferlegt werden kann, jedem einzelnen Schüler besonders vorzuzeichnen, so wurden diese Figuren nach dem Antrage der K. Akademie auf gewöhnliches Papier gedruckt, und können so ohne Zeitverlust dem Schüler zur Ausfüllung hingegeben werden.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat den Druck dieser Blätter übernommen, und den Preis hiefür in der Art festgesetzt, daß das ganze — aus 9 (neun) Bogen bestehende Vorlage-Heft auf 11 kr. — der einzelne Bogen aber auf 1¼ kr. zu stehen kömmt.

München, den 22. März 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Staatsrath von Abel.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1838 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hoher Oberkonsistorial-Entschließung vom 21sten d. Mts. wird der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungsprüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten auf den 16. Juli l. Js. bestimmt, welche nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen wird fortgesetzt werden. Hiezu werden die Candidaten aus der Conkursreihe vom Jahre 1833 und diejenigen, welche durch genügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23. Januar 1809, Abschn. III., §§. I., II., III. (Amtsb. S. 96 und flg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die von den vorhergehenden Conkursjahren rückständig sind, ohne die Anstellungsprüfung bestanden zu haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensationsgesuches die durch §. 7 der Beförd. Ordn. (Amtsb. S. 110) bestimmte Folge, wornach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Conkursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Sämmtliche Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten,

unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwan als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termin, als auch die Mittheilung der Texte für die vierzehen Tage vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten erfolgen, und in dieser doppelten Beziehung wird noch ausdrücklich bemerkt, daß 1) die nicht rechtzeitig erfolgte und bisher öfters über alle Gebühr verspätete Einsendung der Probepredigt mit der Zurückweisung der Säumigen von der Prüfung, zu welcher sie sich gemeldet hatten, zu ahnden ist, und daß 2) eben so eine verspätete und ungültig befundene Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung die in der Beförd. Ordn. §. 7 (Amtsb. S. 110) ausgesprochenen Nachtheile für die Säumigen zur Folge hat, plötzlich eingetretenes Erkranken aber durch Zeugnisse vom Arzt und Dekanat nachgewiesen werden muß.

Ansbach, den 30. März 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Flüsse, Bäche und Gräben betr.)

Die Reinigung der Flüsse, Bäche und Gräben in dem ganzen Stadtbezirk hat bis zum 10ten künftigen Monats unfehlbar zu erfolgen.

Säumige werden nicht nur in eine Geldstrafe von Einen Thaler genommen, sondern es wird auch die unterlassene Reinigung der an ihren Besitzungen befindlichen Flüsse, Bäche und Gräben auf ihre Kosten sofort verfügt werden. Bayreuth, am 27. März 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird wiederholt das dem Schuhmachermeister Georg Merkel zu Neunkirchen zugehörige Grundstück, die Röth genannt, ¼ Tagwerk haltend, B. Nr. 304, Steuerdistrikt Neunkirchen liegend, mit 60 fl. Steuerkapital, 3½ kr. Erbzins, dem Handlohn zu 10 Prozent und dem Zehenten im fixirten Betrag belastet, geschätzt um 100 fl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf den

23. April c., Vormittags von 10 — 12 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gräfenberg, den 21. März 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Der Schuhmachermeister Andreas Kaspar Braunersreuther von Pressek will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, und haben Jene, welche an gedachte Familie Ansprüche geltend machen wollen, solche in dem auf den

19. April c. Vormittags 8 Uhr

anstehenden Termine zu liquidiren und nachzuweisen.

Stadtsteinach, den 28. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Auf das Andringen eines Gläubigers wird der Nachlaß des verstorbenen Wagnermeisters und Oekonomiebürgers Jonas Thoma zu Hohenberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar steht

a) zum Verkaufe der Mobilien Termin auf den

1. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

b) der auf 3000 fl. geschätzten Immobilien auf den

2. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Markte Hohenberg an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag in Beziehung auf die Immobilien nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Selb, den 6. März 1838.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Sondinger.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Andreas Suffa zu Brauersdorf sich unter die Curatel des Bauers Johann Blinzler, des

Obern zu Rothenkirchen begeben hat, und ohne dessen Zustimmung lästige Verträge gültig nicht abschließen kann.

Ludwigsstadt, am 23. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Der Tuchmachermeister Melchior Bayer von Kronach und dessen Ehefrau Catharina, geborne Schubert, haben gemäß Erklärung vom heutigen die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Kronach, den 16. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das neu erbaute Wohnhaus des Barthel Limmer von Kleinrichtach, Bes.-Nr. 779a, geschätzt auf 375 fl., am

23. April c. Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichts-Canzlei dahier an den Meistbietenden gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes verkauft.

Kronach, den 17. März 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Auf das zur Conkursmasse der verlebten Gastwirthswittwe Catharina Windisch zu Streitberg gehörige Grundvermögen wurden im gestrigen Strichstermine folgende Aufgebote gelegt:

a) auf das Gastwirthshaus mit Stallung, Scheune, Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagw. Pflanz- und Gemüßgarten, nebst Gartenhäuschen, 2 Morgen Felder, Gerechtholz zu 4 Klafter aus der K. Staatswaldung, realem Wirths- und Braurecht sammt Gemeinderecht, sub Besitz-Nr. 58b, zu Streitberg, sodann

b) auf ein Drittheil von der dortigen Brauerei, welche im Ganzen aus einem Hause, zwei Felsenkellern, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüß- und Grasgarten, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld- und Hopfengarten und 4 Klafter Forstholz aus der K. Staatswaldung bestehet, sub B.-Nr. 112, ein Gebot zu 1800 fl.,

c) auf $\frac{1}{2}$ Morgen Wiese mit Laubholz im Dölz, sub B.-Nr. 134a, ein Gebot zu 150 fl.,

d) auf $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese im Dölz, sub B.-Nr. 70, ein Gebot zu 205 fl.,

e) auf $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten, der Angermüllersgarten, sub B.-Nr. 132, ein Gebot zu 20 fl., sämmtlich im Steuerdistrikt Streitberg gelegen, und

f) auf $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Hummenberg bei der Kutschen, sub B.-Nr. 725b, im Steuerdistrikt Breitenbach, ein Gebot zu 10 fl.

Nach dem Antrage der Betheiligten wird neuerlicher Strichstermin auf

Donnerstag den 3. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Königl. Landgerichte dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige, welche obige Meistgebote zu erhöhen gedenken, eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 28. März 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Die zum Debitwesen des Müllermeisters Michael Seelmann dahier gehörigen Realitäten, als:

a) eine Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einer Oelpreß und Lohstampf, dann Scheune, Gras- und Obstgarten, B.-Nr. 303,

b) $\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Obstgarten, B.-Nr. 304,

c) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld am Würgauer Steig, B.-Nr. 305,

d) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld allda, B.-Nr. 306,

e) $4\frac{1}{2}$ Morgen Feld am Mühlgraben, B.-Nr. 307,

f) $2\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Kostengarten, B.-Nr. 762,

g) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen im Rainsee, B.-Nr. 763,

h) $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld am Reinsbach, B.-Nr. 215,

i) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese im Zeckendorfer Steuerdistrikt, B.-Nr. 442,

k) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese im Bonndorfer Anger, St.-Dist. Schweisdorf, B.-Nr. 372,

werden am

Mittwoch den 18. April l. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Landgerichte an die Meistbietenden verstrichen, und geschieht der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Die Abgaben und Lasten auf den zu verkaufenden Realitäten sowie die Kaufbedingnisse werden am Strichstermine bekannt gemacht.

Scheßlitz, den 26. März 1838.

Königliches Landgericht.

Schell.

Oeffentliche Vorladung.

In Sachen der ledigen Magdalena Schönauer von Neudrossenfeld gegen den abwesenden Bäckergesellen

Eberhard Bauer von Alladorf, pet. patern. alim. et dest. wird unter Bezugnahme auf die öffentliche Vorladung vom 18. September 1837 (s. Correspondent v. u. f. Deutschland vom Jahr 1837 Nr. 287, 301, 316, Allgemeiner Anzeiger von München Nr. 83, und Bayreuther Kreis-Intelligenzblatt Nr. 124, 127, 137, bei dem Nichterscheinen des Beklagten am 11. December v. Js. zur Verhandlung der Sache angestandenen Termine, zu dessen Ende anderweitige Tagesfahrt auf den

26. April c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welcher Verklagter unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß bei seinem abermaligen Ausbleiben die Klage für abgeläugnet erachtet, er seiner Einreden für verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen werden würde. Auch kann Verklagter seine Person durch einen hinlänglich gerichtlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Hollfeld, am 2. März 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der Wittwe Maria Schütz zu Steinsdorf zustehende 3¼ Morg. Feld am Bamberger Weg, Steuerdistrikt Ampferbach, Besitz-Nr. 79, mit einem Steuerkapitale zu 100 fl., dann mit 5 Prozent Handlohn belastet, dann zehentbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

18ten k. Mts. April Vormittags 9 Uhr

im Gerichtssitze festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden und der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll.

Burgebrach, am 12. März 1838.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll das dem Wagnermeister Friedrich Herzog zu Plech gehörige Anwesen, bestehend in

1) einem Wohnhaus Nr. 73 mit Stadel, Stallung und Keller, auf welchem 5 Klftr. jährliches Gerechtholz, dann Bauholz und Rechstreu nach Bedarf aus dem Veldensteiner-Forst haften,
2) einem Wohnhaus Nr. 39 mit angebautem Stadel, Stallung, Wagenschupfe und Keller, worauf 2 Klftr. jährliches Gerechtholz und Streu nach Bedarf aus dem Veldensteiner-Forst haften,
3) 1¼ Tagw. Garten,
4) ⅜ Tagw. Wiesen,
5) 14⅜ Tagw. Felder,

auf 5660 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Ende ist Termin auf den

26. April Vormittags 8 Uhr

in loco Plech anberaumt worden, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf des Anwesens sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen erfolgen kann und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird.

Schnabelwaid, den 7. März 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Es wird zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß der Scribent Heinrich Seidel zum landgerichtlichen Sportelrendanten aufgestellt wurde, und daß nur an diesen die Taxen, Sporteln und Nebengebühren unter Haftung des Unterzeichneten giltig bezahlt werden können.

Lichtenfels, am 29. März 1838.

Königliches Landgericht daselbst.

v. Gradl.

Das zur Verlassenschaft der Dorothea Linhardt zu Mistelfeld gehörige Grundstück, ein Feld an der Straße, Bes.-Nr. 186, wird dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 27. April l. J.

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, den 20. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Die zu dem Nachlaß des verstorbenen Rendanten Lorenz Gebelein zu Weidenberg gehörigen Grundbesitzungen, nemlich

a) die Hälfte eines Gütchens zu Weidenberg, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Backofen, Hofraith, Felsenkeller, 1 Tagw. Feld, St.-B.-Nr. 466 beschrieben,
b) die Hälfte von 1½ Tagw. Feld bei der Eiblslohe, St.-B.-Nr. 468,

c) die Hälfte von ⅜ Tagw. Feld, der alte Weiher genannt, St.-B.-Nr. 469 beschrieben,

d) die Hälfte von ⅞ Tagw. Feld, die Schalersreuth genannt, St.-B.-Nr. 470,

e) die Hälfte von ¼ Tagw. Wiese im alten Weiher, St.-B.-Nr. 471,

f) die Hälfte von 1 Tagw. Wiesen und ½ Tagw. Feld am Stephansberg, St.-B.-Nr. 472,

g) die Hälfte von 1 Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiese, der lange Strich genannt, St.-B.-Nr. 474,

h) die Hälfte von 1¼ Tagw. Feld, das Zwergäckerlein genannt, St.-B.-Nr. 473,

i) die Hälfte von einer Fleischbank zu Weidenberg, St.-B.-Nr. 475,

k) die Hälfte des sogenannten Kellerhauses, St.-B.-Nr. —

l) die Hälfte von 2⅝ Tagw. Wiese, die Weiherwiese genannt, St.-B.-Nr. 184,

m) ein Fischwasser in dem sogenannten Stephansbächlein,

n) ein Fischwasser in dem Steinachsbache, im Steuerdistrikte Warmensteinach,

werden

Mittwoch den 11. April d. J.

in dem landgerichtlichen Geschäftslokale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen, die näheren Verkaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag darnach zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 8. März 1838.

Königliches Landgericht.

Pauer, Ldr.

Die zur Verlassenschaftsmasse der Magdalena Wolpert zu Krögelstein gehörigen Immobilien, als:

a) ein Tropfhaus, Haus-Nr. 22 daselbst, mit Städelein und Gärtlein,

b) ½ Tagw. Feld, der Zwischenweg,

c) ¼ „ „ zwischen dem Mehn- und Feulersdorfer Weg,

d) ⅛ Tagw. Feld beim Schmierofen im Diebsteig,

e) ⅛ „ „ eben daselbst,

sämmtliche Objekte Gräflich Giechische Erbzinnslehen, werden am

9. April Vormittags 10 Uhr

an besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft. Kaufslustige können den Schätzungswerth und die Lasten der Immobilien aus den Verlassenschaftsakten im Geschäftszimmer Nr. II. entnehmen.

Thurnau, am 16. März 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Da die Intestat-Erben der Christoph und Magdalena Wolpert'schen Eheleute zu Krögelstein die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten, so werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die benannten Erblasser zu machen, und solche nicht schon angemeldet haben, hiemit angewiesen, sich in dem zur Liquidation auf den

12. April

vor dem Commissarius, Funktionair Kellein, anberaumten Termin um so gewisser einzufinden, um ihre Beweismittel anzugeben, als sie bei ihrem Nichterscheinen mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und bei der Massavertheilung auf ihre Forderungen keine Rücksicht mehr genommen werden würde. Thurnau, am 16. März 1838

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Gemeinde Untermerzbach ist die allerhöchste Genehmigung zur alljährlichen Abhaltung von 5 Krämers- und 4 Viehmärkten und zwar für folgende Tage ertheilt worden:

I. am Donnerstag den 10ten Tag vor Palmsonntag;
II. „ ersten Donnerstag nach Walburgis;
III. „ ersten Donnerstag im Monate August;
IV. „ zweiten Donnerstag nach Michaelis;
V. „ Donnerstag vor Maria Empfängniß.

An den ersten 4 Tagen wird zugleich Viehmarkt, am letzten Tage aber nur Krämersmarkt gehalten werden. Der erste Krämers- und Viehmarkt wird am ersten Donnerstage nach Walburgi, nämlich den 3. Mai l. J. statt finden, wozu Käufer und Verkäufer mit der Versicherung eingeladen werden, daß von Seite der Gemeinde-Verwaltung alle Vorkehrungen zur Befriedigung des Publikums getroffen seyen.

Untermerzbach, im Bezirke der Königl. Bayer. Regierung für Unterfranken mit Aschaffenburg, Königl. Landgerichts-Distrikts Ebern, Gräflich von Rottenhanschen Patrimonialgerichts Merzbach I. Classe, den 22. März 1838.

Die Gemeinde-Verwaltung daselbst.

Nicol. Fink, Vorsteher.

Andreas Höfler, Pfleger.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 30. April 1838.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Lth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 19 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 6 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 25 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 13 Lth. — Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 1 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 3 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 5 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 19 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinensleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat März 1838.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. — kr. bis 15 fl. 18 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. 30 kr. bis 11 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. — kr. bis 11 fl. 45 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. — kr. bis 7 fl. 6 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 28 kr. bis 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 30 kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 45 kr. bis 10 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 14 kr.; eine Kappaune 45 kr. bis 1 fl.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Schmalz 29 kr. bis 31 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 17 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 5 kr. Bayreuth, am 1. April 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Secretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 6 kr.	14 fl. 49½ kr.	13 fl. 54 kr.
Korn . . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 1½ kr.	10 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. — kr.	6 fl. 46½ kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 31. März 1838.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Se. Königl. Hoheit der Herzog Alexander von Würtemberg haben es sich zum angenehmen Vergnügen gemacht, den hiesigen und benachbarten Bewohnern, so wie allen Gartenfreunden den Besuch in den Gartenanlagen auf der Fantaisie zu gestatten, und haben dabei vorausgesetzt, daß diese Besuche keine Art von Beschränkungen als wie die, welche an den Tafeln angeführt sind, würden nöthig machen. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß viele dieser Spazierenden solches dankbar anerkannt, und sich in diesen Anlagen so benommen haben, wie es überhaupt bei Besuchen in Fürstlichen Gärten üblich und daher für diese nichts zu sagen ist.

Es hat sich jedoch zum großen Bedauern des Hohen Besitzers auch wieder dagegen gezeigt, daß mehrere solcher Spazierenden oder nur Durchgehende sich verschiedene Ungebührnisse erlauben, und bei dem Anhalten derselben durch das Gartenpersonale sich gegen dieses sehr unanständig und beleidigend betragen, welches sich mit der gegenwärtigen Einrichtung des Gartens und den Anlagen bei dem Schlosse Fantaisie auf keine Weise nachsehen läßt, und so sind für diese Letztern folgende Verfügungen nothwendig geworden:

1) Es ist keinem Spazierenden oder Durchgehenden unter keinerlei Vorwand gestattet, irgendwo die Rasenränder an den Gängen oder die grünen Plätze zu betreten. Eben so dürfen dieselben keine kleinen Kinder ohne Aufsicht herum laufen lassen, keine Hunde mitbringen, und so weit das Schloß und der Garten reicht, nicht Taback rauchen.
2) Desgleichen wird es unter keinem Vorwand gestattet, Blumen oder Aeste von den Gesträuchen, so wie Sämereien abzupflücken, auch weder Vogelnester aufzusuchen, noch Vögel zu fangen, und ist jedes ungebührliche Schreien und Pfeifen zu vermeiden.
3) An denjenigen Eingängen, wo durch eine Bekanntmachung an einer kleinen Tafel der Eintritt nur nach geschehener Anmeldung bei dem Hofgärtner gestattet ist, soll ohne diese Anmeldung Niemanden erlaubt seyn, einzutreten.
4) Bleibt das Spazieren und Durchgehen in den Anlagen nur am Tage noch ferner gestattet, und werden die Eingänge in diesen Gärten täglich bei Sonnenuntergang geschlossen und erst den folgenden Morgen wieder geöffnet.

Alle diejenigen, welche obige Verfügung nicht zu beachten für nöthig glauben, haben es sich dann selbst beizulegen, wenn sie von den dazu bestimmten Gartenaufsehern angehalten und gepfändet, oder nach Befinden des Betragens der gesetzlichen Bestrafung übergeben werden.

Schloß Fantaisie, am 12. März 1838.
J. Karsten, Schloß-Intendant.

Moliere's und Voltaire's Werke werden zu kaufen gesucht.

Aechter Rigaer Leinsaamen bei
Carl Degen jun.

Von der in Commission habenden und in Nr. 30 dieses Blattes angekündigten Schrift: „Gesetz vom 17. November 1837, Verbess. d. Bayer. Gerichtsordnung betr." sind neuerdings Exemplare angekommen bei

Antiquar W. Seligsberg.

In der Maximiliansstraße E. Nr. 61 ist auf Jakobi l. Js. die mittlere Etage, bestehend in einem Zimmer, Alkov, 2 Kammern und sonstigen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

Eine dem hiesigen Gottesacker gegenüber liegende geräumige Schupfe ist aus freier Hand zu verkaufen, und das Nähere darüber in Nr. 499 in der Jägerstraße zu erfahren.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Sonnabend am 7. April 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Handhabung der Forstpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter die wirksamsten Vorbeugungsmaßregeln gegen die Ueberhandnahme der Forstfrevel gehört unstreitig die unentgeldliche Verabreichung von Brennholz an gänzlich Arme und Versorgung der Minderbemittelten mit diesem, ihnen unentbehrlichen Bedürfniß um niedrigere, als die gewöhnlichen Preise und in kleineren, ihren ökonomischen Verhältnissen angemessenen Portionen.

Die Verbindlichkeit zur Befriedigung dieses Bedürfnisses auf Seite der Armenpflegen gegenüber ihren Armen ist im Art. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, und im §. 22 Ziffer 1 der hiezu gehörigen Vollzugs-Instruktion vom 24. December 1833 unzweifelhaft ausgesprochen.

Diese gesetzliche Fürsorge für den Stand der Armuth wird aber in den seltensten Fällen ein der augenblicklichen Noth des Bedürftigen abhelfendes Resultat liefern, wenn die betreffenden einzelnen Armenpflegen sich nicht im Besitze von Vorräthen von Feuerungsmaterial befinden, wodurch ihnen die Möglichkeit gegeben ist, dem sich ergebenden Mangel rechtzeitige Abhülfe zuzuwenden.

Diese Erwägungen bestimmen die unterfertigte Stelle, die Polizeibehörden hiemit zu beauftragen, bei sämmtlichen Armenpflegen dahin zu wirken, daß dieselben einen, ihrem lokalen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Holz oder sonstigem Feuerungsmaterial stets bereit halten, um damit die konscribirten Armen unentgeldlich, die Minderbemittelten aber um niedrigere Verkaufspreise und in kleineren Quantitäten jederzeit unterstützen zu können, und ist bei den jährlichen Distrikts-Ausschuß- und Plenar-Versammlungen der Bedarf und der Vorrath dieses Materials für das künftige Verwaltungsjahr von jeder einzelnen Armenpflege geeignet in ihren Etat einzustellen.

Man fügt noch bei, daß die K. Forstämter angewiesen sind, solchen Begehren von Seite der Armenpflegen mit Rücksicht auf die Gränzen der Material-Etats bereitwillig entgegen zu kommen.

Bayreuth, den 28. März 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän- „kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden

Vetterlein.

Fürlinger.

Bayreuth, den 15. März 1838.

Publicandum.

In der Bäckermeister Johann Adam Lindner'schen Debitsache werden nachstehende Realitäten des Schuldners:

1) ein Kellerhaus sammt Felskeller, Schupfe und Garten in den neuen Häusern, St.-B.-Nr. 249,

2) 1½ Tagwerk Feld hinter dem Stadtlazareth, der Schallersacker, St.-B.-Nr. 462,

hiermit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, da die im ersten und zweiten Subhastationstermine gelegten Gebote die Taxe nicht erreicht haben. Zu diesem Behufe ist Bietungstermin auf den

20. April c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, denen freisteht, das Taxationsprotokoll in der Zwischenzeit in dem Registraturlokale einzusehen, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

Wer auf den allodialen, größtentheils aus den Kompetenzbezügen ersparten Rücklaß der am 14. October v. J. zu Wildenreuth, K. Landgerichts Neustadt a. d. W. N., verstorbenen Gutsbesitzerin Carolina Freifrau von Wissel Ansprüche oder gegen dieselbe Anforderungen machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, diese Ansprüche oder Anforderungen bis zum

Mittwoch den 18. April l. J.

um so bestimmter dahier anzumelden, als sonst dieselben bei den weiteren Verlassenschaftsverhandlungen unberücksichtiget bleiben.

Amberg, am 9. März 1838.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Würdinger, Direktor.

Wagner.

Die Arbeiten zur Vollendung der Straße von Schweinfurt nach Sachsen in Oberfranken, nemlich zwischen dem Dorfe Viereth und der Grenze von Unterfranken, sind zu 32,636 fl. 8 kr. veranschlagt, und werden auf dem Wege der schriftlichen Anerbietungen an den Mindestnehmenden überlassen. Es wird am 18. April 1838 Vormittags um 9 Uhr in dem Lokale des K. Landgerichtes Bamberg II. eine Commission zusammen treten, die schriftlichen Anerbietungen eröffnen und hierüber ein Protokoll errichten. Die Angebote, welche in Prozenten auszudrücken sind, beziehen sich auf die ganze Summe und sind schriftlich und verschlossen mit der Aufschrift:

Angebot
zur Versteigerung des Strassenbaues von Viereth bis zur Kreis-Grenze von Unterfranken

unter Couvert an das K. Landgericht Bamberg II. zu Bamberg franko längstens bis zum 17. April d. Js einzusenden. Pläne und Kosten-Anschläge, sowie die Bedingnisse liegen in dem Amtslokale der K. Bau-Inspektion Bamberg zur Einsicht offen. Die zu leistende Caution beträgt 3300 fl.

Bamberg, den 2. April 1838.

K. Landgericht Bamberg II. K. Bau-Inspektion Bamberg.
Boveri, Ldr. Panzer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Georg Schuh von Tütschengereuth dem öffentlichen Verkaufe mittels Verstriches ausgesetzt:

a) $\frac{1}{16}$ Morgen Hackfeld in der vordern Steingaß, lehen-, zins- und mit 10 handlohnbar zum K. Rentamte Bamberg II., zehendfrei, Bes.-Nr. 5, Str.-Cap. 10 fl.,

b) 1½ Morgen Feld, der Katzenkopfacker, lehen-, gilt- und mit 10 handlohnbar zum K. Rentamte Bamberg II., zehendfrei, Bes.-Nr. 2c, Str.-Cap. 80 fl.,

c) 1¾ Morgen Feld, das untere Gehaid, eben dahin lehenbar, zehendfrei, Bes.-Nr. 2d, Str.-Cap. 80 fl.,

d) 2 Morgen Feld, das mittlere Stück, eben dahin lehen-, gilt- und handlohnbar, zehendfrei, Bes.-Nr. 2e, Str.-Cap. 100 fl.,

e) ein neugebildetes Gut, eben dahin zins-, gilt- und 10 handlohnbar, übrigens zehendfrei, Bes.-Nr. 2a, Str.-Cap. 560 fl.

Strichstermin wird auf

Montag den 23. April d. Jrs. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Strichslustige, die ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen haben, eingeladen werden.

Bamberg, den 23. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

In dem hiesigen Landgerichts-Distrikte sollen fünf Distriktsstraßen in verschiedenen Richtungen, vorerst aber jene von Geiselwind nach Saßanfahrt auf 7 Stunden normalmäßig gebaut werden. Hiebei können mehrere baukundige Vorarbeiter auch Accordanten Verdienst auf längere Dauer finden. Etwaige Bewerber hierum werden daher zum Anmelden, näherem Benehmen und zum Ausweise ihrer Tüchtigkeit binnen 4 Wochen hieher vorgeladen. Höchstadt an der Aisch in Oberfranken, am 4. April 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Koch, Ldr.

Proclama.

Gegen die Erben des Kantors Künzel zu Selbitz ist die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen. Es werden sofort folgende Ediktstäge bestimmt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 14. Mai s. c.,

2) zur Anbringung der Einreden auf

Montag den 18. Juni,

3) zur Anbringung der Gegeneinreden und Schlußverhandlung auf

Montag den 23. Juli

jedesmal früh 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, an den übrigen Ediktstägen der treffenden Handlung zur Folge hat. Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zum ersten Ediktstage dahier zu übergeben. Naila, den 24. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Der Schuhmachermeister Johann Schultheis von Reichenbach und dessen Ehefrau, gedenken nach Nordamerika auszuwandern, und haben deßhalb Jene, welche an Obengenannte Ansprüche geltend machen wollen, solche in dem auf den

25. April l. Vormittags

anstehenden Termine um so mehr anzumelden und nachzuweisen, als solche später nicht mehr berücksichtigt werden können. Stadtsteinach, den 2. April 1838.

Königliches Landgericht.
Katenpeck.

Nach dem abgeschlossenen Ehevertrag vom 6. Mai 1837 zwischen dem Maurergesellen Jakob Kreuzer zu Neu-

stadt a. S. und der Margaretha Sabina Ordung, in Goldkronach, am 24. Juni 1820 geboren, haben dieselben bis zur erlangter Großjährigkeit der Ordung unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 23. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Nach dem abgeschlossenen Ehevertrag vom 20. November 1837 zwischen dem Rothgerbermeister Joh. Georg Baumann zu Berneck, und Margar. Sophia Neuper von dorther, letztere am 7. Mai 1817 geboren, ist bei der Minderjährigkeit der rc. Neupertin die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Auf wiederholten Antrag eines Gläubigers werden nachbezeichnete der Wittwe Margaretha Freitag zu Michelau gehörigen Grundstücke:

1) 1½ Tagw. 2 Ruthen Feld, der Steinachs- oder Bückenacker, B. Nr. 605,
2) ½ Tagw. 28 Ruthen Feld im Beinischen Heg, B.-Nr. 607, und
3) 1½ Tagw. 19¾ □ Ruthen Wiese, die Georgen-Wörthwiese, B.-Nr. 296,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf

Mittwoch den 18. April c.

festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer bei dem Landgerichte dahier zu erscheinen haben.

Lichtenfels, den 24. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gradl.

Im Jahre 1784 hat sich Albert Reinhard, Glasermeisters-Sohn aus Höchstadt, bei dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Baron Sommischen Infanterie-Regiment engagiren lassen, und ließ während der inzwischen verflossenen langen Zeit gar nichts von sich hören, obwohl bereits unterm 31. März 1825 an denselben und dessen allenfallsige Leibeserben die erste Ediktladung erlassen worden ist. Die Verwandten desselben haben daher neuerdings auf Aushändigung dessen nunmehr in 1236 fl. 51 kr. 2 pf. bestehenden Vermögens an sie den Antrag gestellt. Albert Reinhard oder dessen allenfallsige Leibeserben werden demnach aufgefordert, längstens binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landgerichte sich um so gewisser zu stellen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als ausserdem das besagte Vermögen seinen resp. ihren nächsten Verwandten zur freien Disposition hinausgegeben werden würde. Höchstadt a. d. Aisch in Oberfranken, den 2. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koch, Ldr.

Vom K. Landgericht Culmbach werden alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Schuhmachermeister Andreas Vogler'schen Eheleute dahier hiedurch aufgefordert, am

20. April l. J., Vormittags

ihre Forderungen dahier anzumelden, nachzuweisen, sich mit ihren Einwendungen vernehmen zu lassen, auch schlüßlich zu verfahren. Das Nichterscheinen hat den Ausschluß von der Masse zur Folge, die durch den Kaufschilling eines auf 1500 fl. rhl. gewürdigten Hauses und Gartens gebildet werden soll. Culmbach, den 20. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Drathfabrikanten und Handelsmann Elias Vogel zu Weidenberg gehörigen Realitaten:

a) im Steuerdistrikt Warmensteinach:
1) die Hälfte eines Eisendrathwerkes, bestehend aus Wohnhaus, Drathhammer, Nebenhaus, Backhaus, Stallung, Holzlege, Kohlschupfe und Potaschsiederei, dann 8¾ Tagwerk Wiese und ¼ Tagw. Holz, Str.-Bes.-Nr. 251 beschrieben,
2) ⅞ Tagw. Feld, das Messingfleklein, Str.-Bes.-Nr. 252 beschrieben,
3) ¼ Tagw. Wiese, ober dem Heilbrunnen, Str.-Bes.-Nr. 302 beschrieben;

b) im Steuerdistrikt Mengersreuth:
4) 3¼ Tagw. Wiese, die untere Weiherwiese genannt, Bes.-Nr. 183ª beschrieben,

5) 2 Tagw. Feld, der vordere Weiheracker genannt, Str.-B.-Nr. 178 beschrieben,

6) 3 Tagw. Feld hinter den neuen Gärten, Str.-Bes.-Nr. 182,

7) 1 Tagw Wiese im Rammstock, Str.-Bes.-Nr. 185,

c) im Steuerdistrikt Weidenberg:

8) ein Felsenkeller unter dem Stollischen Wohnhaus zu Weidenberg,

werden

Dienstag den 17. April d. J.

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wobei besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen, die näheren Verkaufsbedingnisse anzuhören, und den Zuschlag darnach zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 10. März 1838.

Königliches Landgericht.

Pauer, Ldr.

In der Verlassenschaftssache des Bürgers und Metzgermeisters Georg Friedrich Brehmer von Pegnitz wird der Mobiliar-Nachlaß: bestehend aus Hausrath, Kleidern, Heu, Brettern, einem Gebräu Bier ꝛc. am

23sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

und nöthigenfalls am andern Tage im Sterbehause zu Pegnitz, gegen baare Zahlung versteigert werden, was dem kaufslustigen Publikum andurch bekannt gemacht wird. Hiernächst sollen die zu obiger Masse gehörenden Realitäten, nemlich: das auf dem Marktplatz in Pegnitz situirte, wohl eingerichtete Wohnhaus, Nr. 22, sammt Neben- resp. Hintergebäuden, Scheune, Wiesen und einige Felder, am

11. April c. Vormittags 10 Uhr

im Brehmerischen Hause zu Pegnitz dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden, wozu man dem Erscheinen zahlungsfähiger Käufer entgegensieht. Die Bedingungen werden in termino eröffnet werden und bleibt insbesondere die obervormundschaftliche Ratihabition vorbehalten. Die Gerichts unbekannten Gläubiger haben sich bis dahin zu melden, widrigenfalls die Vertheilung der Masse erfolgen wird. Schnabelwaid, am 16. März 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Zum Verkauf von

100 Schäffel Haber

vom Fruchtjahr 1837 ist Termin auf

Sonnabend den 21sten d. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des hiesigen Amtes angesetzt, zu welchem Kaufsliebhaber zum Strich hiedurch eingeladen werden.

Kemnath, am 1. April 1838.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Gegen die Nachlaßmasse des Jakob Ehrmann, verwittibten Handelsmanns zu Mitwitz, ist wegen Insufficienz der Masse die Eröffnung des Konkurs-Verfahrens hierorts von Amtswegen beschlossen worden. Es werden daher sämmtliche Massegläubiger zu dem einzigen, auf

Dienstag den 24. April l. J. früh 9 Uhr

angesetzten Ediktstermine

a) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche gegen obige Masse, dann

b) zur Gewärtigung der entsprechenden Anfechtung ihrer Foderungen, so wie

c) zum gegenseitigen Schlußverfahren hieher zu Gerichte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei Unterlassung der Anmeldung und Nachweisung der Foderungen der Ausschluß von der Masse und rücksichtlich der Exceptional- und Schlußhandlungen deren Präklusion — einzutreten habe.

Den Gläubigern wird zugleich eröffnet, daß die Masse größtentheils aus älteren nicht liquiden Außenständen bestehe, und daß der Passivstand auf 290 fl. 36½ kr. ermittelt sey. Wer vom Vermögen des Jakob Ehrmann etwas in Händen hat, wird hiemit zur gerichtlichen Ablieferung oder Anzeige hieher vorbehaltlich der Rechtsansprüche daran, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert. Decr. Mitwitz, am 16. März 1838.

Vom Freiherrlich v. Würzburgischen Herrschaftsgericht.

Dr. Maier.

Das dem Weber Johann Schmid zu Schmeilsdorf gehörige Wohnhaus, nebst Garten und Gemeinderecht, St.-B.-Nr. 52, wird zur Erlangung einer Hypothekenforderung am

Sonnabend den 21. April curr. Vormittags

öffentlich verkauft. Culmbach, am 23. März 1838.

Freiherrlich v. Künsberg'sches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Die dem Hammerbesitzer Christian Löwel in Unterklingensporn gehörigen, im hiesigen Gerichtsbezirk liegenden Grundstücke, nemlich:

1) zwei Jauchert Wiese, die Steeg- oder Kohlwiese genannt, und zwei eilf Sechzehntel Jauchert Feld in zwei Stücken, oberhalb Marxgrün, taxirt auf 874 fl. 10 kr.,

2) die beiden Hälften des sogenannten Erbes in Marxgrün, welche bestehen in: sechs und einem halben Jauchert Feld, mit Einschluß einer kleinen Wiese und zwei Jauchert Wiese, die Brunnen oder Oelwiese genannt, taxirt auf 1211 fl. 40 kr.,

werden auf Antrag des K. Landgerichts Naila, zum Verkauf an die Meistbietenden ausgesetzt, und es wird Bietungstermin auf den

27sten l. Mts. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Kaufslustige werden geladen, sich in diesem Termin an der hiesigen Gerichtsstelle einzufinden. Der Gemeindevorsteher Narr in Marxgrün wird auf Verlangen die Grundstücke einweisen.

Issigau, den 12. März 1838.

Das Adelich v. Püttnerische Patrimonialgericht Issigau.

Otto.

In der Verlassenschaftssache des Müllermeisters Mathäus Schedel von Redwitz ist zur vollständigen Herstellung des Inventars und zur Sicherstellung der minderjährigen Erbsinteressenten eine genaue Kenntniß des Passivstandes erforderlich. Wer daher aus irgend einem Titel Forderungen oder Ansprüche an der Schedelischen Verlassenschaft zu machen hat, wolle dieselben innerhalb 4 Wochen, längstens aber in dem zur Liquidation der Passiva auf

Freitag den 20. April d. J. Vormittags

anberaumten Termin dahier anmelden und gehörig nachweisen, außerdem aber es sich selbst zuschreiben, wenn sie bei der bevorstehenden Grundtheilung unberücksichtiget bleiben oder gar verlohren gehen. In diesem Falle soll zugleich den Gläubigern ein Zahlungs-Plan zur Genehmigung vorgelegt werden, weshalb es nothwendig ist, daß sie persönlich erscheinen oder gehörig Bevollmächtigte senden. Endlich werden auf den Antrag der Erbsinteressenten die zur Masse gehörigen Antheile an den Schneidmühlen bei Neuses an der Rodach zu 4 Schock an 154 Schock an der Fels- und 56½ Bretter an 60 Schock der Zollschneidmühle

Freitag den 6. April d. J. Vormittags

im Amthause dahier öffentlich verstrichen. Redwitz, am 20. März 1838.

Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	15 fl. 10½ kr.	14 fl. 36 kr.
Korn . . .	11 fl. 30 kr.	11 fl. 3 kr.	10 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. 30 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 4. April 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Kammerherr Wilhelm Christian Friedrich Freiherr von Seefried auf und zu Buttenheim hat unter dem 18. October 1781 und 30. August 1790 ein Familien-Fideikommiß errichtet, welches nachbenannte Güter umfaßt, nämlich:

1) das freieigenthümliche sogenannte altstiebarische Güterkorpus zu Buttenheim,
2) das freieigenthümliche sogenannte rekuperirte Güterkorpus zu Buttenheim,
3) das mannlehenbare Rittergut Mühlfeld,
4) das freieigenthümliche Rittergut Hagenbach,
5) das söhn- und töchterlehenbare Rittergut Adlitz,
6) den Hof zu Neuses bei Ansbach,
7) den freieigenthümlichen, gegenwärtig aus Lehenschaften bestehenden sogenannten Vogelhof zu Hirschaid,
8) die freieigenthümlichen Lehenschaften zu Birkach,
9) die freieigenthümlichen Lehenschaften zu Kaltenegolsfeld,
10) den mannlehenbaren Zehenten zu und um Kaltenegolsfeld,
11) die mannlehenbaren Lehenschaften und Gülten zu Lohr und Sengelhof,

12) die freieigenthümlichen Grundstücke zu und um Gunzendorf, endlich

13) den mannlehenbaren Zehnten zu Brunzendorf und Pettenfeld.

Die bei Kgl. Appellationsgerichte für Oberfranken befindlichen Urkunden über dieses vormals reichsunmittelbare adeliche Fideikommiß sind nach der Eröffnung vom 31. August 1807 von Seiner Königl. Majestät bestättigt, in Gemäßheit der Wiener Bundesakte durch die vaterländische Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 Beil. VII. §. 104 in ihren ursprünglichen Fideikommißrechten und Verbindlichkeiten aufrecht erhalten und Behufs der Immatrikulirung rechtzeitig angezeigt worden.

Dem §. 3 dieser Fideikommißurkunden zu genügen, wird nach dem weiteren Verlaufe von 10 Jahren hiermit wiederholt öffentlich bekannt gemacht, daß keinem der Freiherrlich von Seefriedischen Fideikommiß-Interessenten die Befugniß zusteht, irgend eines der obigen Fideikommißgüter ganz oder theilweise zu veräußern, zu verpfänden oder zu verändern.

Eben deswegen kann aber auch kein Dritter hinsichtlich etwaiger Forderungen gegen den einen oder andern Fideikommiß-Communherrn, welche agnatisch nicht konsentirt und hypothekarisch eingetragen sind, aus der Substanz des einen oder andern Fideikommiß-Gutes Zahlung erwarten, oder sonst ein die Fideikommißnachfolger bindendes Recht gegen die Fideikommiß-Substanz, oder deren Renten erlangen. Dieses wird unter Beziehung auf die früheren deßfallsigen öffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere auf die letzte vom 15. December 1827 zu Jedermanns Aufklärung und Warnung hiermit wiederholt öffentlich bekannt gemacht und bemerkt, daß alle nicht agnatisch konsentirten und nicht gesetzlich eingetragenen Forderungen von Seite der Fideikommiß-Communion nicht anerkannt werden, und weder aus der Substanz der Fideikommißgüter, noch aus den Renten, welche vorher einem verstorbenen Fideikommißtheilhaber gehörten, ganz oder theilweise Befriedigung erwarten dürfen.

Ansbach, den 1. März 1838.

Wilh. Christian Friedr. Frhr. v. Seefried auf Buttenheim, K. Bayer. Kämmerer.

Adolph Freiherr von Seefried auf Buttenheim, K. Chev.-Legers-Lieutenant.

Maximilian Freiherr v. Seefried auf Buttenheim, K. Bayer. Kammerjunker und Chev.-Legers-Lieutenant.

Ludwig Freiherr von Seefried auf Buttenheim, K. Bayer. Kammerjunker und Chev.-Legers-Lieutenant.

Oskar Freiherr v. Seefried auf Buttenheim.

Emil Freiherr v. Seefried auf Buttenheim, K. Bayer. Chev.-Legers-Lieutenant.

Advokat Greiner, als gerichtlich bestellter Vormund der Herrn Bruno und Eugen Freiherrn von Seefried auf Buttenheim.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 31. März. Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenck dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. April. Der Sohn des Dr. der Medicin und praktischen Arztes Walther dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Braun dahier.

Den 2. April. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.

Den 3. April. Ein außereheliches todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 4. April. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Joseph Eggloff dahier.

Gestorbene.

Den 28. März. Die hinterlassene Wittwe des K. Bayer. Obersalzfaktors v. Pieverling dahier, alt 68 Jahre, 5 Monate und 12 Tage.

Den 30. März. Die Tochter des Hautboisten Fichtelberger, im K. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, alt 12 Stunden.

— — Die Tochter des K. Studienlehrers Hechtfischer dahier, alt 6 Monate und 5 Tage.

Den 31. März. Die Tochter des Sergeanten Friedbüchler, im Kgl. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, alt 11 Monate, 7 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Eichmüller dahier, alt 5 Tage.

Den 1. April. Die hinterlassene Wittwe des Dr. med. Saher dahier, alt 70 Jahre, 6 Monate und 1 Tag.

— — Der Candidat der Theologie Vogel dahier, alt 27 Jahre, 1 Monat und 5 Tage.

Den 3. April. Der Sohn des Bürgers, Juweliers und Goldarbeiters Treutler dahier, alt 1 Monat und 5 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Dienstag am 10. April 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts=Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: die römische Curie im Kampf um ihren Einfluß in Teutschland ꝛc. Leipzig: F. A. Brockhaus 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6 und 7 der III. Verfassungs=Beilage von der K. Polizeidirektion München verfügte und von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: die römische Curie im Kampf um ihren Einfluß in Teutschland ꝛc. ꝛc. Leipzig: F. A. Brockhaus 1838 wurde durch höchste Entschließung des K. Staats=Ministeriums des Innern vom 31. März l. Js. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 5. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts=Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Entweder — Oder“: „Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofs=Mütze? Stuttgart. Schweitzerbarts Verlagshandlung 1838“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6 und 7 der III. Verfassungs=Beilage von der K. Polizei=Direktion München verfügte und von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Entweder — Oder“: „Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofs=Mütze? Stuttgart. Schweitzerbarts Verlagshandlung 1838“ ist durch höchste Ministerial=Entschließung vom 31sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 5. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Werktags-Schul-Versäumnisse betreffend.)

Zur Warnung der Aeltern und Vormünder derjenigen werktagsschulpflichtigen Kinder und Pflegbefohlenen, welche im Laufe eines Schuljahrs die Schulen strafbar häufig versäumt haben, und bei welchen Verweise, Geld- und Arreststrafen, ja selbst das Hineinführen der Kinder in die Schulen fruchtlos geblieben sind, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß bei jeder Preisevertheilung die Namen solcher nachlässiger Eltern und Kinder werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 16. März 1838.

Der Vorstand der K. Stadt-Schulen-Commission.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen wird bei der jetzigen günstigen Frühjahrs-Witterung unter dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung längstens binnen 14 Tagen bei Einem Thaler Strafe nachgewiesen werden muß.

Bayreuth, am 4. April 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 15. März 1838.

Publicandum.

In der Bäckermeister Johann Adam Lindner'schen Debitsache werden nachstehende Realitäten des Schuldners:

1) ein Kellerhaus sammt Felskeller, Schupfe und Garten in den neuen Häusern, St.-B.-Nr. 249,
2) 1¼ Tagwerk Feld hinter dem Stadtlazareth, der Schallersacker, St.-B.-Nr. 462,

hiermit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, da die im ersten und zweiten Subhastationstermine gelegten Gebote die Taxe nicht erreicht haben. Zu diesem Behufe ist Bietungstermin auf den

20. April c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, denen freisteht, das Taxationsprotokoll in der Zwischenzeit in dem Registraturlokale einzusehen, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Oerkel, K. Prot.

Mit Magistratischer Genehmigung sollen die bei der Almosenkasten-Stiftung aus dem diesjährigen Holzhiebe angefallenen und disponiblen 25 Stück Fohren-Blöcher Mittwoch den 18ten d. Mts. h. ai. Nachmittags 2 Uhr auf dem untern Quellhof-Gute an die Meistbietenden öffentlich verwerthet werden, wozu Kaufsliebhaber einladet;

Bayreuth, 6. April 1838.

Die Verwaltung.

Bracker.

Donnerstag den 12. April c. Nachmittag 2 Uhr wird im K. Park Eremitage verschiedenes Wagner- und Büttner-Nutzholz, so wie auch Klafter- und Reißigholz, öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Bayreuth, den 7. April 1838.

Becker, K. Schloßverwalter. Adler, K. Hofgärtner.

Verkaufs-Anzeige.

Zur Conkurssache gegen den Porzellainfabrikanten Friedrich Gottbrecht zu Reichmannsdorf wird das unterm 9. November v. Jrs. dem Verkaufe ausgebotene, und in Nr. 93, 96 und 97 des allgemeinen Anzeigers des Königreiches Bayern, Nr. 139 — 144 u. 149 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 321, 22 u. 24 des Fränkischen Merkurs, dann des Bamberger Wochenblattes Nr. 91, 92, 93 näher beschriebene Fabrikanwesen zu Reichmannsdorf dem erneuerten Verkaufe ausgesetzt, und ist zum Verstriche dieses Anwesens selbsten Termin auf den

25. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Reichmannsdorf anberaumt, wovon Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß dieses Fabrik- resp. Gesammtanwesen dermalen schon mit einem Aufgebote von

8957 fl.

belegt sey, und der definitive Hinschlag an den Meistbietenden am Versteigerungstermine erwartet werden kann.

Wollen die Fabrikgebäude und übrigen dazu gehörigen Geräthschaften vorerst in Augenschein genommen und Ueber-

zeugung von den hierauf haftenden Lasten geschöpft werden, so ist sich deshalb an den Freiherrlich v. Schrottenbergischen Rentenverwalter Görz zu Reichmannsdorf zu wenden.

Burgebrach, den 19. März 1838.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Von dem K. Landgericht Stadtsteinach wird in der Verschollenheitssache gegen Johann Fischer von Altenreuth bekannt gemacht, daß nach dem Erkenntniß d. d. 11. Januar et publ. 26. Februar c. Johann Fischer für todt erklärt und sein Vermögen den sich legitimirten Erben gegen Caution zur Nutznießung auszuantworten ist.

Stadtsteinach, den 26. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Andreas Suffa zu Brauersdorf sich unter die Curatel des Bauers Johann Blinzler, des Obern zu Rothenkirchen begeben hat, und ohne dessen Zustimmung lästige Verträge gültig nicht abschließen kann.

Ludwigsstadt, am 23. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Die zum Debitwesen des Müllermeisters Michael Seelmann dahier gehörigen Realitäten, als:

a) eine Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einer Oelpreß und Lohstampf, dann Scheune, Gras- und Obstgarten, B.-Nr. 303,
b) ½ Tagw. Gras- und Obstgarten, B.-Nr. 304,
c) ½ Morgen Feld am Würgauer Steig, B.-Nr. 305,
d) ½ Morgen Feld allda, B.-Nr. 306,
e) 4½ Morgen Feld am Mühlgraben, B.-Nr. 307,
f) 2½ Morgen Feld, der Kostengarten, B.-Nr. 762,
g) ½ Tagw. Wiesen im Rainsee, B.-Nr. 763,
h) 1½ Morgen Feld am Reinsbach, B.-Nr. 215,
i) 1½ Tagw. Wiese im Zeckendorfer Steuerdistrikt, B.-Nr. 442,
k) 1½ Tagw. Wiese im Bonndorfer Anger, St.-Dist. Schweisdorf, B.-Nr. 372,

werden am

Mittwoch den 18. April l. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Landgerichte an die Meistbietenden verstrichen, und geschieht der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Die Abgaben und Lasten auf den zu verkaufenden Realitäten sowie die Kaufbedingnisse werden am Strichstermine bekannt gemacht.

Scheßlitz, den 26. März 1838.

Königliches Landgericht.

Schell.

Oeffentliche Vorladung.

In Sachen der ledigen Magdalena Schönauer von Neudrossenfeld gegen den abwesenden Bäckergesellen Eberhard Bauer von Alladorf, pct. patern. alim. et desl. wird unter Bezugnahme auf die öffentliche Vorladung vom 18. September 1837 (s. Correspondent v. u. f. Deutschland vom Jahr 1837 Nr. 287, 301, 316, Allgemeiner Anzeiger von München Nr. 83, und Bayreuther Kreis-Intelligenzblatt Nr. 124, 127, 137, bei dem Nichterscheinen des Beklagten am 11. December v. Js. zur Verhandlung der Sache angestandenen Termine, zu dessen Ende anderweitige Tagesfahrt auf den

26. April c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welcher Verklagter unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß bei seinem abermaligen Ausbleiben die Klage für abgeläugnet erachtet, er seiner Einreden für verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen werden würde. Auch kann Verklagter seine Person durch einen hinlänglich gerichtlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Hollfeld, am 2. März 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Am 17. April Nachmittags 2 Uhr wird das zur Verlassenschaft des verlebten Dechant und Pfarrers Hiller zu Hollfeld gehörige Getraidte, beiläufig

160 bayer. Metzen Korn,
80 „ „ Gerste,
30 „ „ Waizen,
105 „ „ Haber,
1½ Maas Erbsen,
24 „ Linsen,

öffentlich verstrichen. Strichslustige haben sich im Pfarrhof einzufinden. Hollfeld, am 30. März 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Das ¼ Dorfgut des Johann Fiebler von Lahm, geschätzt auf 1800 fl., wird zur Hülfe Rechtens am

27. April c. Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichts-Canzlei dahier an den Meistbietenden nach Vorschrift der Exekutionsordnung verkauft.

Kronach, den 15. März 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Am 2ten Weihnachtsfeiertage, am 26. December 1837, wurden aus einem Bauernhause zu Kieselhof mittels Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen:

2 Oberbetten,
1 Unterbett,
2 Kopfpolster,
1 Kopfkißen, } mit weiß leinenen Ueberzügen,

2 Betttücher,
8 Mannshemden,
4 Weibshemden,
2 Tischtücher,
2 Handtücher, } von grober Leinwand.

Da die bisherigen Nachforschungen zur Entdeckung des Thäters vergeblich waren, so wird nun dieser Diebstahl zum Behuf des Nachspähens hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, am 28. März 1838.

Königliches Land- und Criminaluntersuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Georg Schuh von Tütschengereuth dem öffentlichen Verkaufe mittels Verstriches ausgesetzt:

a) $\frac{7}{16}$ Morgen Hackfeld in der vordern Steingaß, lehen-, zins- und mit $\frac{1}{10}$ handlohnbar zum K. Rentamte Bamberg II., zehendfrei, Bes.-Nr. 5, Str.-Cap. 10 fl.,

b) 1¼ Morgen Feld, der Katzenkopfacker, lehen-, gilt- und mit 10 ₰ handlohnbar zum K. Rentamte Bamberg II., zehendfrei, Bes.-Nr. 2[c], Str.-Cap. 80 fl.,

c) 1½ Morgen Feld, das untere Gehaid, eben dahin lehenbar, zehendfrei, Bes.-Nr. 2[d], Str.-Cap. 80 fl.,

d) 2 Morgen Feld, das mittlere Stück, eben dahin lehen-, gilt- und handlohnbar, zehendfrei, Bes.-Nr. 2[e], Str.-Cap. 100 fl.,

e) ein neugebildetes Gut, eben dahin zins-, gilt- und 10 ₰ handlohnbar, übrigens zehendfrei, Bes.-Nr. 2[aa], Str.-Cap. 560 fl.

Strichstermin wird auf

Montag den 23. April d. Jrs. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Strichslustige, die ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen haben, eingeladen werden.

Bamberg, den 23. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das neuerbaute Wohnhaus, Hs.-Nr. 19 in Reutlas, dem Schneidmeister Johann Plochberger daselbst zuständig, sub hasta gestellt. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben steht auf den

30. April d. J.

im Wirthshause zu Reutlas Termin an, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Münchberg, den 29. März 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Zum Verkauf von

100 Schäffel Haber

vom Fruchtjahr 1837 ist Termin auf

Sonnabend den 21sten d. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des hiesigen Amtes angesetzt, zu welchem Kaufsliebhaber zum Strich hiedurch eingeladen werden.

Kemnath, am 1. April 1838.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Bei dem hiesigen K. Rentamte werden die noch disponiblen Hafer-Vorräthe von ungefähr

172 Scheffel,

wovon sich

48 Scheffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, dann

1 Scheffel, 2½ Metz Dinkel

am Dienstag den 17. April Vormittags 10 Uhr dahier öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, und Kaufslustige hierzu eingeladen. Pegnitz, am 4. April 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Donnerstag am 12. April 1838.

Inhalt:

Kosten für Visitation der Schaafe. — Umwandlung uneinbringlicher Waldstrafen in Waldkulturarbeit. — Schutzpocken-Impfung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Kosten für Visitation der Schaafe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, innerhalb 8 Tagen hieher anzuzeigen, wie hoch beiläufig nach den bisherigen Erfahrungen sich in diesem Etatsjahre die Kosten für die Untersuchung der Schaafe nach der höchsten Bestimmung vom 27. April 1835 noch belaufen werden. Sollten Kosten hiefür sich ergeben haben, welche noch nicht zur Zahlungs-Anweisung vorgelegt wurden, so ist dieses schleunigst zu bewerkstelligen. Bayreuth, den 8. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rent- und Forstämter von Oberfranken.
(Die Umwandlung uneinbringlicher Waldstrafen in Waldkulturarbeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das lithographirte Ausschreiben vom 21. April 1832 wurden die K. Landgerichte beauftragt, den K. Forstämtern zur Anfertigung von Auszügen über die zur Waldkulturarbeit verurtheilten Forstfrevler die geprüften Rügemanualien mitzutheilen.

Zu demselben Zwecke müssen den K. Forstämtern auch jene Forststräflinge bekannt gemacht werden, deren erkannte Geldstrafen später in Waldkulturarbeit umgewandelt wurden.

Da es vorgekommen ist, daß diese Aemter von dergleichen Umwandlungen keine Kenntniß erhielten, so werden die K. Landgerichte hiermit angewiesen, die durch die K. Rentämter erhaltenen Verzeichnisse über die uneinbringlichen Waldstrafgelder, nach der Festsetzung der Arbeitstage jedesmal den einschlägigen K. Forstämtern mitzutheilen, welche dieselben nach gemachtem Gebrauche den treffenden K. Rentämtern zurückzugeben haben.

Bayreuth, den 6. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche Physikate und praktische Aerzte von Oberfranken.
(Impfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine unter dem 4ten d. Mts. erlassene höchste Ministerial-Entschließung wird in Nachstehendem zur Kenntniß und pünktlichsten Nachachtung sämmtlicher Physikate und praktischen Aerzte, wie sonstiger Impfärzte gebracht.

Bayreuth, den 10. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Ministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird aus Anlaß der zur Vorlage gekommenen Resultate der im Königreiche für 18$\frac{36}{37}$ vollzogenen gesetzlichen Schutzpocken-Impfung Folgendes eröffnet:

1) Bezüglich der vielfach angeregten Frage, ob für die Zukunft von Arm zu Arm, oder nur aus Haarröhrchen geimpft werden soll, wird erwiedert, daß der Stoff zu den Vorimpfungen nur von der K. Central-Impfanstalt zu beziehen sey, von wo aus dieser Stoff in flüssiger Form, ganz frisch regenerirt, stets versendet werden wird.

2) Die Fortimpfungen bei den öffentlichen wie bei den Privatimpfungen haben dagegen von Arm zu Arm zu geschehen.

3) Es ist nicht gegen den Sinn der allerhöchsten Impfverordnung vom 22. December 1830 die Impfung sogleich zu wiederholen, wenn bei der Controle nur eine vollkommene Pustel sich zeigen sollte; der Schein darf jedoch erst dann ausgestellt werden, wenn bei einer fernern Controle wenigstens zwei charakteristische Pusteln entstanden sind.

München, den 4. April 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Bekanntmachung
der im II. Quartal 18$\frac{37}{38}$ bei dem Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen II. Quartal 18$\frac{37}{38}$ wurden bestraft:

1) Drei und sechzig Wirthe, nämlich:
   31 wegen Ausschenkens schlechter Biere,
   8 wegen unerlaubten Bierspundens,
   6 wegen Uebertretung der Polizeistunde,
   10 wegen unterlassenen Anschlags der in dieser Beziehung bestehenden Verordnung, in ihren Wirthszimmern,
   8 wegen Führung ungestempelter Trink-Gefäße;

2) acht Bäcker, nämlich:
   5 wegen Ausbackens zu leichten Semmel- und Laibleinbrodes,
   1 wegen Mangel an schwarzem Brode, und
   2 wegen Führung unrichtiger Waagen;

3) drei und zwanzig Metzger:
   10 wegen verbotswidriger Fleischaufbewahrung in ihren Haus-Schlachtkammern,
   1 wegen Ueberschreitung der Rindfleischtaxe,
   6 wegen ungebührlicher Fleischzuwaage,
   1 wegen Unreinlichkeit in der Fleischbank,
   2 wegen Einbringens von Schlachtvieh auf einem verbotenen Weg und dadurch beabsichtigter Defraudation,
   1 wegen Kälberhetzens, und
   2 wegen Laufenlassens ihrer Hunde ohne Maulsperre;

4) zwei Land-Metzger, wegen Fleischaufschlags-Defraudation;

5) zwei Einwohner, wegen Vernachlässigung der ihnen übertragenen Aufsicht auf das Brau-Geschäft;

6) zwanzig Personen, wegen Marktgelder- und

7) drei dergleichen, wegen Pflasterzoll-Defraudation;

8) einhundert fünf und zwanzig Personen, wegen Feuer-Contravention;

9) zwanzig Kauf- und Handelsleute, wegen Führung ungestempelter und unrichtiger Maaße und Gewichte;
10) ein Kaufmann, wegen fahrlässiger Aufbewahrung und Abgabe von Schwefelsäure;
11) zwei Brodhändler, wegen Verkauf zu leichten Brods;
12) ein dergleichen, wegen Führung einer unreinlichen und unrichtigen Waage;
13) eine Person, wegen unberechtigten Brodhandels;
14) ein Einwohner, wegen unanständigen Betragens gegen eine Polizei-Commission;
15) eine Person, wegen wörtlicher Beleidigung eines Magistrats-Dieners;
16) drei Handwerksgesellen, wegen Pfuscherei;
17) sechs Personen, wegen Verfehlung gegen die Strassenpolizeilichen Anordnungen;
18) fünf Müller, wegen unterlassener Aufeisung des Stadt-Wehrs;
19) vier Individuen, wegen Concubinats;
20) ein Haus-Eigenthümer, wegen Duldung desselben;
21) sechzehn Personen, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade;
22) ein und vierzig Individuen, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten zu kurzen Klafter-Scheit-Holzes;
23) achtzehn Personen, wegen Haussirens;
24) zwei Personen, wegen auf den Markt gebrachten leichten Strohes;
25) vier Personen, wegen dahin gebrachter leichter Butter;
26) vier Individuen, wegen Verbal- und
27) eine Person, wegen Real-Injurien;
28) drei Mulzer, wegen fehlerhafter Bereitung des Malzes;
29) eine Person, wegen Winkelagentie;
30) zehn Individuen, wegen Tabackrauchens auf der Straße und an feuergefährlichen Orten;
31) zwei Personen, wegen Körperverletzung;
32) siebenzehn Personen, wegen verübter Exzesse;
33) zwölf Personen, wegen unterlassenen Anhängens eines Rollengeläutes an ihr Anspannvieh bei gelegenem Schnee;
34) vierzig Individuen, wegen Einbringung klein gespaltenen Holzes;
35) zwei Einwohner, wegen Ankaufs gestohlener Effekten;
36) ein Hausbesitzer, wegen unversperrter Hausthüre bei Nachtzeit;
37) eine Person, wegen unterlassener Aufsicht auf ihre Anspann;
38) eine Person, wegen verbotswidrigen Holz-Aufkaufs vor beendigter Marktzeit;
39) ein Individuum, wegen Sprengung eines Holzstockes mit Pulver in der Nähe von Gebäuden;
40) ein Einwohner, wegen Dünger-Ausfahrens nach der erlaubten Zeit;
41) einhundert zwei und fünfzig Personen, wegen Holzfrevels;
42) zweihundert und sechzehn Individuen, wegen Schulversäumnisse.

Ferner, wegen Bettelns:
70 Handwerks-Gesellen, und
36 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit in dem verflossenen II. Quartal 18¾
Neunhundert vier und vierzig Personen
polizeilich abgestraft, und außerdem noch
sieben Individuen, wegen Diebstahls, Fälschung öffentlicher Urkunden und Betrügereien dem hiesigen Criminalgericht überliefert,
fünf dergleichen, wegen Vagirens und unehelichen Zusammenlebens durch den Schub in ihre Heimath gebracht,
eine Person, wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg aufgenommen, und
zwei Personen, wegen Ausschweifung aus der hiesigen Stadt verwiesen worden.

Bayreuth, am 9. April 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.
v. Hagen.
Richter.

Die ledige Bauerstochter Margaretha Barbara Dörnhöfer zu Forkendorf will bis Juni d. Js. nach Nordamerika auswandern. Alle, welche an dieselbe oder an ihr Vermögen rechtliche Ansprüche begründen können, haben solche am

3. Mai d. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses an das zu exportirende Vermögen der rc. Dörnhöfer. Bayreuth, den 6. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In den Waisenhaus-Gärten, welche hinter dem Gymnasialgebäude liegen, sind 3 Zaun-Abtheilungen mit hölzernen Riegeln und Latten herzustellen, die zu 162 fl., 51 fl. und 4 fl. veranschlagt sind. Diese Zimmermanns-Arbeiten sollen vermöge höchster Anordnung an den Wenigstnehmenden überlassen werden, und wird daher zu dieser Verhandlung Termin auf den 17ten d. Nachmittags 2 Uhr im Gymnasiums-Gebäude anberaumt.

Die Voranschläge können bei Unterzeichnetem täglich eingesehen werden. Bayreuth, am 10. April 1838.

Königliche Administration des Provinzial-Waisenhaus-Fondes.

Amhoff.

Am 28sten des l. Mts. April Vormittags 9 Uhr, wird in der Rechnungs-Canzlei die Lieferung von

37	Ellen	graunen Tuches,
2386	„	grünes Tuch,
230	„	karmoisinrothes Tuch,
3575	„	Hemderleinwand,
2094	„	gebleichte Futterleinwand,
1451	„	ungebleichter „
400	Stück	schwarze Kalbfelle,
100	„	Haarbüsche,
220	paar	hirschlederne Handschuhe, dann das Material zu
280	paar	Halbstiefel,
350	„	Bundschuhe,
300	„	Vorschuhen, ferner
44	„	Sporen,

an die Wenigstnehmenden versteigert.

Zum Striche werden nur mit gerichtlichen Zeugnißen über ihre Lieferungsfähigkeit versehene gewerbsberechtigte Inländer und nur inländische Fabrikate zur Lieferung zugelassen. Bayreuth, den 17. März 1838.

Die Oekonomie-Commission des Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 15,581 bis 16,579 incl. in dem auf

Donnerstag den 19ten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 9. April 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Mit Magistratischer Genehmigung sollen die bei der Almosenkasten-Stiftung aus dem dießjährigen Holzhiebe angefallenen und disponiblen 25 Stück Fohren-Blöcher

Mittwoch den 18ten d. Mts. h. ai. Nachmittags 2 Uhr

auf dem untern Quellhof-Gute an die Meistbietenden öffentlich verwerthet werden, wozu Kaufsliebhaber einladet;

Bayreuth, 6. April 1838.

Die Verwaltung.

Bracker.

In der Gantsache des Georg Köstner vulgo Hanickel dahier werden folgende Ediktstage, als:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 27. April früh 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 28. Mai früh 9 Uhr,

3) zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 26. Juni früh 9 Uhr

festgesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil geladen werden, daß das Nichterscheinen am Liquidationstermin den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Ausbleiben in den übrigen Terminen den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei wird noch besonders bemerkt, daß nach dem erhobenen Inventar die Aktivmasse in 1100 fl., die Passiven hingegen in 1369 fl. 4½ kr., worunter 941 fl. 13½ kr. Hypothekenschulden sich befinden, besteht, und daher auf den §. 33 der Prioritätsordnung noch besonders aufmerksam gemacht wird. Zugleich wird das zu dieser Masse gehörige Grundvermögen dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, als

a) das ganze Bürgerhaus mit Scheuer, B.-Nr. 1125, mit 200 fl. Steuerkapital, der Brandversicherung mit 500 fl. einverleibt,

b) das Feld in der Pfarrwiese oder Siegengrund, B.=Nr. 1128, Str.=Cap. 40 fl.,
c) die Hälfte eines Feldes allda, B.=Nr. 1129, Str.=Cap. 50 fl.,
d) das Feld am Wald, B.=Nr. 1130, St.=Cap. 15 fl.,
e) das Feld im langen Rain oder Dulgen, Bes.=Nr. 2444, Str.=Cap. 40 fl.,
f) das Feld beim Kreuz, B.=Nr. 2441, Str.=Cap. 25 fl.,
g) die 24 Beet Feld im Hellgoths grund, B.=Nr. 2447, Str.=Cap. 20 fl.,
h) das Feld in der Altenmarter, B.=Nr. 2677, Str.=Cap. 40 fl.,
i) das Feld im Angergründlein, B.=Nr. 2678, Str.=Cap. 30 fl.,
k) die Wiese im Titschengrund, B.=Nr. 1132, Str.=Cap. 45 fl.,
l) die Wiese, früher Gemeindholztheil im Buckenberg, B.=Nr. 1133, Str.=Cap. 65 fl.,
m) die Wiese in der Dommködel, ohne B.=Nr. und Steuer=Capital.

Strichtermin hiezu ist auf

Freitag den 27. April Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Nordhalben, den 29. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Tünnermann, Ldr.

Am 17. April Nachmittags 2 Uhr wird das zur Verlassenschaft des verlebten Dechant und Pfarrers Hiller zu Hollfeld gehörige Getraidte, beiläufig

160 bayer. Metzen Korn,
80 „ „ Gerste,
30 „ „ Waizen,
105 „ „ Haber,
1½ Maas Erbsen,
24 „ Linsen,

öffentlich verstrichen. Strichslustige haben sich im Pfarrhof einzufinden. Hollfeld, am 30. März 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Sebastian Laus von Höfen, welcher am 22. December 1812 in das Königl. Bayer. 10te Linien-Infanterie=Regiment, nun vacant Raglovich zu Amberg, eingetreten ist, ist seit dem französischen Feldzug nach Rußland abwesend und hat seit 25 Jahren von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag dessen Verwandten wird derselbe oder die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben edictaliter vorgeladen und denselben aufgegeben, sich längstens bis zum

15. August 1838

bei hiesigem Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls auf die Todeserklärung erkannt und das hinterlassene Vermögen, in 200 fl. bestehend, an die nächsten Verwandten ausgehändigt werden würde.

Schnabelwaid, den 3. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll das dem Wagnermeister Friedrich Herzog zu Plech gehörige Anwesen, bestehend in

1) einem Wohnhaus Nr. 73 mit Stadel, Stallung und Keller, auf welchem 5 Klftr. jährliches Gerechtholz, dann Bauholz und Rechstreu nach Bedarf aus dem Veldensteiner=Forst haften,
2) einem Wohnhaus Nr. 39 mit angebautem Stadel, Stallung, Wagenschupfe und Keller, worauf 2 Klftr. jährliches Gerechtholz und Streu nach Bedarf aus dem Veldensteiner=Forst haften,
3) 1¼ Tagw. Garten,
4) ⅜ Tagw. Wiesen,
5) 14⅜ Tagw. Felder,

auf 5660 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Ende ist Termin auf den

26. April Vormittags 8 Uhr

in loco Plech anberaumt worden, wozu zahlungs= und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf des Anwesens sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen erfolgen kann und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird.

Schnabelwaid, den 7. März 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Vom K. Landgericht Culmbach werden alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Schuhmachermeister Andreas Vogler'schen Eheleute dahier hiedurch aufgefordert, am

20. April l. J., Vormittags

ihre Forderungen dahier anzumelden, nachzuweisen, sich mit ihren Einwendungen vernehmen zu lassen, auch schlüßlich zu verfahren. Das Nichterscheinen hat den Ausschluß von der Masse zur Folge, die durch den Kaufschilling eines auf 1500 fl. rhl. gewürdigten Hauses und Gartens gebildet werden soll. Culmbach, den 20. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Das zur Verlassenschaft der Dorothea Linhardt zu Mistelfeld gehörige Grundstück, ein Feld an der Straße, Bes.-Nr. 186, wird dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 27. April l. J.

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, den 20. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Zur Hülfe Rechtens werden nachstehende Freiherrl. v. Schaumberg'sche Grundbesitzungen in Strössendorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

a) der Daumanns-Hof mit Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Holzlage, 1/16 Tagw. Pflanzgarten, 40¼ Tagw. Land, 9¼ Tagw. Wiesen; derselbe ist belastet mit 4 fl. 10½ kr. Steuer-Simplum, 1 fl. 50 kr. jährliches Erbzinß, der Handlohnbarkeit zu 10 pCt., und gibt ferner 4 Scheffel Korn, 2 Scheffel 1 Maas Gerste, und 4 Scheffel 30 Metz Hafer jährliche Gült, und ist zehntbar dem Rittergute Strössendorf;

b) das Veitengut, dermalen unbebaut, mit 10¼ Tagw. Feld, 3¼ Tagw. Wiese; darauf haften 4 fl. 33⅝ kr. Grundsteuer in simplo, 39⅝ kr. Erbzinnß, 10 fl. 40 kr. ständiges Handlohn, dann der Zehent in Strössendorf.

Als Strichtermin wird

Mittwoch der 16. Mai l. Js.

bestimmt. Kaufliebhaber haben sich am besagten Tage frühe Morgens 9 Uhr im Lokale der Rentenverwaltung zu Strössendorf einzufinden, sich die näheren Strichsbedingungen eröffnen zu lassen und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen.

Weismain, den 29. März 1838.

Königliches Landgericht.

Sonntager.

Bei dem hiesigen K. Rentamte werden die noch disponiblen Hafer-Vorräthe von ungefähr

172 Scheffel,

wovon sich

48 Scheffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, dann

1 Scheffel, 2½ Metz Dinkel

am Dienstag den 17. April Vormittags 10 Uhr dahier öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, und Kaufslustige hierzu eingeladen. Pegnitz, am 4. April 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Donnerstag den 19ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden in dem hiesigen Rentamte eine bedeutende Quantität Korn von dem vorzüglichen Erndtejahr 1834, dann ebenfalls eine beträchtliche Quantität Haber von der letzten Erndte, meistbietend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Hof, den 7. April 1838.

Königliches Rentamt.

Brater.

Gegen die Nachlaßmasse des Jakob Ehrmann, verwittibten Handelsmanns zu Mitwitz, ist wegen Insufficienz der Masse die Eröffnung des Conkurs-Verfahrens hierorts von Amtswegen beschlossen worden. Es werden daher sämmtliche Massegläubiger zu dem einzigen, auf

Dienstag den 24. April l. J. früh 9 Uhr

angesetzten Ediktstermine

a) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche gegen obige Masse, dann

b) zur Gewärtigung der entsprechenden Anfechtung ihrer Foderungen, so wie

c) zum gegenseitigen Schlußverfahren hieher zu Gerichte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei Unterlassung der Anmeldung und Nachweisung der Foderungen der Ausschluß von der Masse und rück-

sichtlich der Exceptional- und Schlußhandlungen deren Präklusion — einzutreten habe.

Den Gläubigern wird zugleich eröffnet, daß die Masse größtentheils aus älteren nicht liquiden Außenständen bestehe, und daß der Passivstand auf 290 fl. 36½ kr. ermittelt sey. Wer vom Vermögen des Jakob Ehrmann etwas in Händen hat, wird hiemit zur gerichtlichen Ablieferung oder Anzeige hieher vorbehaltlich der Rechtsansprüche daran, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert. Decr. Mitwitz, am 16. März 1838.

Vom Freiherrlich v. Würzburgischen Herrschaftsgericht.

Dr. Maier.

Das dem Weber Johann Schmidt zu Schmeilsdorf gehörige Wohnhaus, nebst Garten und Gemeinderecht, St.-B.-Nr. 52, wird zur Erlangung einer Hypothekenforderung am

Sonnabend den 21. April curr. Vormittags

öffentlich verkauft. Culmbach, am 23. März 1838.

Freiherrlich v. Künsberg'sches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Kgl. Salz-Oberfaktors Oerthel in Bayreuth werden die zu dessen Nachlaß gehörigen, der diesseitigen Jurisdiktion unterworfenen Grundbesitzungen dem Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt. Dieselben bestehen in:

1) dem f. g. Schloßgute zu Erkersreuth, St.-U.-B.-Nr. 45, wozu das zweistöckige massive mit Schiefer bedachte Schloß, das Jägerhaus, das halbe Brauhaus, das halbe Wasserhaus, eine Schupfe, das halbe Hofrecht, die Hälfte von zwei im Dorfe Erkersreuth gelegenen Kellern, welche jedoch nur einen Eingang haben, und 2 Tagw. Garten beim Schloß, 7 Tagw. Feld, der Hopfenacker, die Hälfte vom Dorfteiche, die Hälfte vom Gartenteiche, die Hälfte des Fischwassers vom Stockbache bei Reichenbach, und das halbe Gemeinderecht gehören;

2) 2 Tagw. Feld vom Gehäng, walzender Natur, St.-U.-B.-Nr. 85.

Sämmtliche Grundbesitzungen, über welche eine Taxationsverhandlung nicht vorliegt, wurden nach einem unterm 28. Februar v. Js. verlautbarten Vertrage für die Summe von 5500 fl. rhl. verkauft, der Vertrag jedoch wegen mangelnder Genehmigung eines Erbsinteressenten nicht bestätigt, und es soll daher der dortselbst bedungene Kaufpreis als Taxe angenommen werden. Verkaufstermin wird hiemit auf den

8. Mai Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer zu Erkersreuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag bei einem annehmbaren Gebote sofort mit Zustimmung der Erbsinteressenten erfolgt. Erkersreuth, den 21. März 1838.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht.

v. Paschwitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 48 kr.	15 fl. 22½ kr.	14 fl. 48 kr.
Korn . . .	11 fl. 42 kr.	11 fl. 13½ kr.	10 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. 48 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 7. April 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Quartier, bestehend aus zwei heizbaren Zimmern rc., ist zu vermiethen im Hause des Lehrers Kalb.

E. Nr. 271 sind 2 Quartiere mit Stallung, Wagenremiße rc. zu vermiethen und können sogleich oder auf Walburgi bezogen werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. April 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102¼	102⅛
ditto à 3½ % prompt .	101⅛	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	14	12
Bank-Actien	520	518

Summarische Uebersicht

über

die Rechnungs-Ergebnisse der Privat-Pensions-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen von Oberfranken

für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{36}{37}$.

	Vortrag der effektiven Einnahme.	Betrag. fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre:		
	Aktiv-Cassebestand, Aktiv-Außenstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten .	437	$8\frac{1}{4}$
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:		
1	Aus dem rentirenden Vermögen und zwar		
	a) an Zinsen von Aktiv-Capitalien .	449	$56\frac{1}{4}$
	b) an Zinsen von verzinslichen Eintrittsgeldern	22	54
2	An bezahlten Eintrittsgeldern . . .	860	—
3	An ordentlichen jährlichen Beiträgen .	1471	30
4	An Nachzahlungen zu den Beiträgen wegen überzähligen Alters	423	—
5	An Zuschüssen	1000	—
6	An Fundirungs-Beiträgen	408	$12\frac{1}{2}$
7	An heimbezahlten Aktiv-Capitalien . .	—	—
8	An aufgenommenen Passiv-Vorschüssen .	—	—
9	An wieder einzuziehenden Aktiv-Vorschüssen	—	—
10	An aufrecht gemachter Caution . . .	133	20
11	An Erbschaften, Legaten und Geschenken	—	—
12	An außerordentlichen Beiträgen . .	31	20
	Summa der Einnahmen	5237	$21\frac{1}{4}$

	Vortrag der effektiven Ausgabe.	Betrag. fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre:		
	Zahlungs-Rückstände, Rechnungs-Defekte und Ersatzposten	27	—
II.	Ausgaben des laufenden Jahres:		
1	Pensionen der Wittwen und Kinder .	1249	11
2	Auf die Verwaltung	134	$40\frac{1}{2}$
3	Auf Regie:		
	a) Miethzins	15	—
	b) Utensilien	33	59
	c) Heizung und Beleuchtung . .	32	59
	d) Schreibmaterialien	23	$54\frac{1}{2}$
	e) Druckerkosten	49	$12\frac{1}{2}$
	f) Porto und Botenlöhne	26	37
	g) Buchbinderlöhne	10	36
	h) Stempel	2	$4\frac{1}{2}$
	i) Sporteln	2	8
4	Auf ausgeliehene Capitalien	2600	—
5	Auf geleistete Vorschüsse	—	—
6	Auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse .	—	—
7	Insgemein, nämlich für die Vorarbeiten zur Begründung der Pensions-Anstalt seit dem Jahre 1828 bis 1837 . .	48	$58\frac{1}{2}$
	Summa der Ausgaben	4256	$40\frac{1}{2}$

Abschluß.

Einnahme	5237 fl.	$21\frac{1}{4}$ kr.
Ausgabe	4256 fl.	$40\frac{1}{2}$ kr.
Ueberschuß	980 fl.	$40\frac{3}{4}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes	5680 fl.	— kr.
b) nicht rentirendes . . . nemlich Cassenbestand, Mobilien und Einnahms-Rückstände	2394 fl.	$46\frac{3}{4}$ kr.
Summa	8074 fl.	$46\frac{3}{4}$ kr.

Schulden.

Keine

Abgleichung.

Vermögen	8074 fl.	$46\frac{3}{4}$ kr.
Schulden	— fl.	— kr.
Aktiv-Bestand	8074 fl.	$46\frac{3}{4}$ kr.

Die vollständige Rechnung liegt bei dem Vereins-Vorstande bereit zur Einsichtnahme der Distrikts-Geschäftsführer, sowie der einzelnen Mitglieder.

St. Georgen und Bayreuth, den 30. September 1837.

Der Vereins-Ausschuß.

Büttner, Vorstand. Poland, I. Beisitzer. Lippert, II. Beisitzer.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Sonnabend am 14. April 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung einer Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Schönau, Landkommissariats Pirmasenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zum Behufe der Sammlung von Beiträgen für die Erweiterung der katholischen Kirche in Schönau, Landkommissariats Pirmasenz, eine Hauskollekte bei den Katholiken im ganzen Königreiche veranstaltet werden dürfe.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben daher diese Collekte in jenen Gemeinden, in welchen sich katholische Einwohner befinden, sofort vornehmen zu lassen, die gesammelten Beiträge sogleich unmittelbar an die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu übersenden, hieher aber

binnen 6 Wochen

unter Anzeige des Ertrags der Sammlung Vollzugsbericht zu erstatten.

Bayreuth, den 10. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Untergerichte werden hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß Seine Kaiserlich Königliche Majestät, der Kaiser von Oesterreich, durch allerhöchste Entschließung vom 9. Januar 1838 angeordnet haben, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft oder eines von

der Oesterreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden soll.

Bamberg, den 6. April 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen wird bei der jetzigen günstigen Frühjahrs-Witterung unter dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung längstens binnen 14 Tagen bei Einem Thaler Strafe nachgewiesen werden muß.

Bayreuth, am 4. April 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die Einführung einer Hunde-Ordnung betreffend.)

Auf den Grund einer vorliegenden hohen Regierungs-Entschließung vom 28. Februar d. Js., Kreis-Intelligenz-blatt Nr. 23, soll die diesjährige Untersuchung sämmtlicher im hiesigen Stadtbezirk befindlichen Hunde und die hiemit verbundene Ertheilung der Zeichen an den untenbezeichneten Terminen im hiesigen Stadt-Bauhof vorgenommen werden.

Sämmtliche Besitzer von Hunden werden daher aufgefordert, dieselben in diesen Terminen vorzuführen oder vorführen zu lassen, damit solche vorschriftsmäßig untersucht und die Zeichen hinausgegeben werden können.

Diejenigen Hunde, welche nach den bezeichneten Terminen ohne Zeichen getroffen werden, sollen als herrenlos behandelt und dem Wasenmeister übergeben werden.

Montag den 30. April Vormittags
der I. und II. Distrikt,
Nachmittags
der III. und IV. Distrikt.

Dienstag den 1. Mai Vormittags
der V. und VI. Distrikt,
Nachmittags
der VII. und VIII. Distrikt.

Mittwoch den 2. Mai Vormittags
der IX., X., XI. und XII. Distrikt,
Nachmittags
Sct. Georgen im dortigen Rathhause.

In den Gemeinden Altenstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen wird die Untersuchung
Donnerstag und Freitag,
den 3. und 4. Mai,
in den Wohnungen vorgenommen.

Bayreuth, am 10. April 1838.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Bayreuth, den 8. März 1838.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadt-gericht Bayreuth
werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Bayreuth verstorbenen Gürtlermeisters Menzel aus welch' immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, mit denselben binnen 3 Monaten und zwar längstens bis zu dem auf den
4. Juli curr. Vormittags 10 Uhr in Nr. 11
vor dem Commissarius, Raths-Accessisten Richter anberaumten Termine um so gewisser hervorzutreten und sie nachzuweisen, als ausserdem bei der Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden würde.

Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

Der ledige Bauerssohn Heinrich Hacker von Unterkulm ist Willens bis Juni d. Js. nach Nordamerika aus-

zuwandern; deshalb werden alle Diejenigen, welche an seine Person oder an sein Vermögen rechtliche Ansprüche begründen können, zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf den

3. Mai d. Js.

hieher vorgeladen. Nichterschienene haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört werden würden. Bayreuth, am 6. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Georg Goldfuß aus Streit will bis Juni d. Js. mit seiner Frau, Margaretha Goldfuß, geborne Bär aus Greez und ihren 3 Kindern nach Nordamerika auswandern; deshalb werden Alle, welche an diese Auswanderer und ihr Vermögen rechtliche Ansprüche begründen können, angewiesen, dieselben am

3. Mai d. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen, ausserdessen auf dieselben keine Rücksicht genommen und das Vermögen den Goldfuß'schen Eheleuten zur Exportation ausgefolgt lassen wird. Bayreuth, am 6. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Trüpfhausbesitzer und Taglöhner Johann Zeilmann auf der Kammer bei Plösen will mit Frau und Kind bis Juni d. J. nach Nordamerika auswandern; deshalb werden alle Diejenigen, welche an das Vermögen oder die Person der Zeilmann'schen Eheleute rechtliche Ansprüche haben, hiemit aufgefordert, dieselben am

3. Mai c.

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdessen ihre Ansprüche auf das zu exportirende Vermögen der Zeilmann'schen Eheleute nicht beachtet werden würden.

Bayreuth, am 6. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Johann Goldfuß von Glashütten will mit seiner Ehefrau und seinem einzigen Sohne Carl Wilhelm Ludwig Goldfuß nach Nordamerika auswandern. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an die Person oder das Vermögen des rc. Goldfuß rechtliche Ansprüche begründen können, aufgefordert, solche am

4. Mai dieses Jahres

dahier anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem mit denselben ausgeschlossen werden würden.

Bayreuth, den 9. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Söldner Georg Hagen zu Glashütten will mit Frau und Kindern nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle Diejenigen, welche an die Person oder das Vermögen der Hagen'schen Eheleute rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, am

4. Mai d. Js.

zur Anmeldung und Nachweisung ihrer allenfallsigen Forderungen dahier zu erscheinen, widrigenfalls sie mit denselben ausgeschloßen werden. Bayreuth, am 9. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In den Waisenhaus-Gärten, welche hinter dem Gymnasialgebäude liegen, sind 3 Zaun-Abtheilungen mit hölzernen Riegeln und Latten herzustellen, die zu 162 fl., 51 fl. und 4 fl. veranschlagt sind. Diese Zimmermanns-Arbeiten sollen vermöge höchster Anordnung an den Wenigstnehmenden überlassen werden, und wird daher zu dieser Verhandlung Termin auf den 17ten d. Nachmittags 2 Uhr im Gymnasiums-Gebäude anberaumt.

Die Voranschläge können bei Unterzeichnetem täglich eingesehen werden. Bayreuth, am 10. April 1838.

Königliche Administration des Provinzial-Waisenhaus-Fondes.

Amhoff.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 15,581 bis 16,579 incl. in dem auf

Donnerstag den 19ten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die

Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 9. April 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Mit Magistratischer Genehmigung sollen die bei der Almosenkasten-Stiftung aus dem dießjährigen Holzhiebe angefallenen und disponiblen 25 Stück Fohren-Blöcher Mittwoch den 18ten d. Mts. h. ai. Nachmittags 2 Uhr auf dem untern Quellhof-Gute an die Meistbietenden öffentlich verwerthet werden, wozu Kaufsliebhaber einladet;

Bayreuth, 6. April 1838.

Die Verwaltung.

Bracker.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird im Wege der Rechtshülfe

¼ Tagwerk Feld, früher Holz, die Weinleithen, unter U.-B.-Nr. 164, mit 1¼ kr. Steuersimplum, 3 kr. Erbzinns, 10 Prozent Handlohn belegt, im Steuer-Distrikt Ludwigschorgast gelegen und auf 40 fl. rhl. gewürdiget,

dem Ehrhardt Witzgall zu Pörbitsch gehörig, am

4. Mai l. Js. Vormittags

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zahlungsfähige Kaufslustige geladen. Der Zuschlag erfolgt mit Genehmigung der Gläubiger des Ehrhardt Witzgall, von denen allenfalls noch unbekannte zu dem oben anberaumten Termine

zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen unter dem Nachtheile geladen werden, daß sie bei Ausschüttung der Masse nicht würden berücksichtiget werden.

Culmbach, den 1. März 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Heinrich Niclas zu Untersteinach und dessen Verlobte, Maria, verwittibte Häublein zu Weißenbrunn, geborne Götz zu Fichtach, nach am 16ten d. Mts. geschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 19. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach.

Elisabetha Döring, geboren am 1. April 1746 zu Kupferberg, Tochter des längst verstorbenen Glasermeisters Johann Döring und der Gertraud, geborne Daig, ist schon seit Anfang dieses Jahrhunderts abwesend, und konnte deren Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden. Da auf deren Todeserklärung und Aushändigung des nach der 8ten Rechnung in 337 fl. 17 kr. bestehenden Vermögens angetragen ist, so werden die gedachte Elisabetha Döring, oder die von ihr etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und längstens bis zum

1. October 1838

bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls das Vermögen der Elisabetha Döring den dermalen bekannten Verwandten ohne Caution verabfolgt werden wird.

Culmbach, den 19. December 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Verkaufs-Anzeige.

Zur Conkurssache gegen den Porzellainfabrikanten Friedrich Gottbrecht zu Reichmannsdorf wird das unterm 9. November v. Jrs. dem Verkaufe ausgebotene, und in Nr. 93, 96 und 97 des allgemeinen Anzeigers des Königreiches Bayern, Nr. 139 — 144 u. 149 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 321, 22 u. 24 des Fränkischen Merkurs, dann des Bamberger Wochenblattes Nr. 91, 92, 93 näher beschriebene Fabrikanwesen zu Reichmannsdorf dem erneuerten Verkaufe ausgesetzt, und ist zum Verstriche dieses Anwesens selbsten Termin auf den

25. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Reichmannsdorf anberaumt, wovon Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß dieses Fabrik- resp. Gesammtanwesen dermalen schon mit einem Ausgebote von

8957 fl.

belegt sey, und der definitive Hinschlag an den Meistbietenden am Versteigerungstermine erwartet werden kann.

Wollen die Fabrikgebäude und übrigen dazu gehörigen Geräthschaften vorerst in Augenschein genommen und Ueberzeugung von den hierauf haftenden Lasten geschöpft werden, so ist sich deshalb an den Freiherrlich v. Schrottenbergischen Rentenverwalter Görz zu Reichmannsdorf zu wenden.

Burgebrach, den 19. März 1838.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Die Hälfte des sogenannten Lämleins = Zehnten zu Ebensfeld, zur Verlassenschaft der Wittwe Christina Griebel allda gehörig, dessen Ertragsberechnung täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, soll auf den Antrag der Erbsinteressenten in dem auf den

27. April Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich versteigert werden.

Zugleich werden Alle, welche einen Anspruch an jene Verlassenschaft zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlage oder Angabe der Beweismittel auf den

26. April Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die nicht liquidirenden Gläubiger die für sie erwachsenden Nachtheile nach Vertheilung der Masse sich selbst zuzuschreiben haben.

Lichtenfels, den 27. März 1838.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

Der Pächter Adam Schaller von Fattigau und die Wittwe Anna Margaretha Raithel aus Schwarzenbach a. d. S. haben durch einen am 13ten d. Mts. dahier errichteten Ehevertrag die nach den Provinzialgesetzen statt findende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gemäß des §. 422, Th. II, Tit. I. des allgemeinen Preußischen Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rehau, am 17. März 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Andreas Suffa zu Brauersdorf sich unter die Curatel des Bauers Johann Blinzler, des Obern zu Rothenkirchen begeben hat, und ohne dessen Zustimmung lästige Verträge gültig nicht abschließen kann.

Ludwigsstadt, am 23. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Oeffentliche Vorladung.

In Sachen der ledigen Magdalena Schönauer von Neudrossenfeld gegen den abwesenden Bäckergesellen Eberhard Bauer von Alladorf, pct. patern. alim. et defl. wird unter Bezugnahme auf die öffentliche Vorladung vom 18. September 1837 (s. Correspondent v. u. f. Deutschland vom Jahr 1837 Nr. 287, 301, 316, Allgemeiner Anzeiger von München Nr. 83, und Bayreuther Kreis = Intelligenzblatt Nr. 124, 127, 137, bei dem Nichterscheinen des Beklagten am 11. December v. Js. zur Verhandlung der Sache angestandenen Termine, zu dessen Ende anderweitige Tagesfahrt auf den

26. April c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welcher Verklagter unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß bei seinem abermaligen Ausbleiben die Klage für abgeläugnet erachtet, er seiner Einreden für verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen werden würde. Auch kann Verklagter seine Person durch einen hinlänglich gerichtlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Hollfeld, am 2. März 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Georg Schuh von Tütschengereuth dem öffentlichen Verkaufe mittels Verstriches ausgesetzt:

a) $\frac{1}{16}$ Morgen Hackfeld in der vordern Steingaß, lehen=, zins= und mit 10 g handlohnbar zum K. Rentamte Bamberg II., zehendfrei, Bes.=Nr. 5, Str.=Cap. 10 fl.,

b) $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld, der Katzenkopfacker, lehen=, gilt= und mit 10 g handlohnbar zum K. Rentamte Bamberg II., zehendfrei, Bes.=Nr. 2c, Str.=Cap. 80 fl.,

c) $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld, das untere Gehaid, eben dahin lehenbar, zehendfrei, Bes.=Nr. 2d, Str.=Cap. 80 fl.,

d) 2 Morgen Feld, das mittlere Stück, eben dahin lehen=, gilt= und handlohnbar, zehendfrei, Bes.=Nr. 2e, Str.=Cap. 100 fl.,

e) ein neugebildetes Gut, eben dahin zins-, gilt- und 10% handlohnbar, übrigens zehendfrei, Bes.-Nr. 2aa, Str.-Cap. 560 fl.

Strichstermin wird auf

Montag den 23. April d. Jrs. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Strichslustige, die ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen haben, eingeladen werden.

Bamberg, den 23. März 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Nach dem abgeschlossenen Ehevertrag vom 6. Mai 1837 zwischen dem Maurergesellen Jakob Kreuzer zu Neustadt a. C. und der Margaretha Sabina Ordung, in Goldkronach, am 24. Juni 1820 geboren, haben dieselben bis zur erlangter Großjährigkeit der Ordung unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 23. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees,

Landgraf.

Nach dem abgeschlossenen Ehevertrag vom 20. November 1837 zwischen dem Rothgerbermeister Joh. Georg Baumann zu Berneck, und Margar. Sophia Neuper von dorther, letztere am 7. Mai 1817 geboren, ist bei der Minderjährigkeit der rc. Neupertin die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees,

Landgraf.

Auf das Andringen eines Gläubigers wird der Nachlaß des verstorbenen Wagnermeisters und Oekonomiebürgers Jonas Thoma zu Hohenberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar steht

a) zum Verkaufe der Mobilien Termin auf den

1. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

b) der auf 3000 fl. geschätzten Immobilien auf den

2. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Markte Hohenberg an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag in Beziehung auf die Immobilien nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Selb, den 6. März 1838.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Sandinger.

In der Konkurssache gegen den Bäckermeister Georg Friedrich Möschel zu Thiersheim wird das unterm 27sten v. Mts. ergangene landgerichtliche Lokations- und Präklusions-Erkenntniß am 1sten d. Mts. in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt. Wunsiedel, den 4. April 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

In der Debitsache der Flößers-Wittwe Gertraud Langold dahier wird deren Grundvermögen, nemlich:

1) ein Haus auf dem Ziegelanger, vorne mit einem Gärtlein, dann Stallung und Holzschupfe, B.-Nr. 1086, mit 300 fl. Capital besteuert, Stadtlehen, auf 530 fl. geschätzt,
2) ein Garten hinterm Haus, B.-Nr. 1087, Stadtlehen, geschätzt zu 80 fl.,
3) ein viertel Stadel auf der Hofwiese, Stadtlehen, B.-Nr. 1090, geschätzt auf 80 fl.,
4) ein Feld im Dobersgrund, öde, B.-Nr. 1088, mit 160 fl. Capital besteuert, Pfarrlehen, geschätzt zu 70 fl.,
5) ein Feld und Wiese bei der eisernen Hand, B.-Nr. 1089, mit 165 fl. Capital besteuert, Stadtlehen, geschätzt zu 140 fl.,
6) ein Feld auf dem Haßlacher, vielmehr Breitenberg, B.-Nr. 1106, mit 65 fl. Capital besteuert, geschätzt auf 140 fl.,
7) ein Feld auf dem Haßlacher Berg bei Ziegelerden, B.-Nr. 1830, geschätzt auf 100 fl.,

öffentlich verkauft und als Steigerungstermin

Donnerstag der 19. April Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Kronach, am 16. März 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Summarische Zusammenstellung
über
Steuer- und Gefäll-Nachlässe beim Königlichen Rentamte Lichtenfels
pro 18 36/37.

Genehmigt durch hohes Regierungs-Rescript vom 28. März 1838, ad Nr. P. 8974.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Betrag der Nachlässe. Grund-Steuer.		Grund- und Zehntherrliche Gefälle. in Geld.		an Naturalien. Waiz.				Korn.				Gerste.				Haber.				Geldbetrag nach den Normalpreisen		Summa der Geldbeträge.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Leberdorf . . .	108	3½	47	—	—	—	—	—	—	—	1	¾	—	—	—	—	8	4	3	¾	32	10½	283	39	
		—	—	—	—	2	1	3	—	3	—	3	—	2	3	2	2	2	3	—	—	96	25			Verpachteter Getraidtzehnten.
2	Thelitz	151	11¾	107	12½	4	3	3	3	10	3	2	½	2	4	2	1½	24	4	2	2½	284	55½	704	58½	
		—	—	—	—	4	—	2	—	4	3	—	2	4	2	1	—	5	1	2	—	161	38½			Desgleichen.
3	Anger	15	46	5	45½	—	2	1	—	—	3	—	2	1	—	—	2½	—	4	—	2½	22	39	44	9½	
4	Bonnberg . . .	17	5	—	24½	1	5	1	2	1	3	1	3½	—	5	2	2½	10	2	3	1½	88	20½	105	48	
5	Ziegengraben . .	9	30	5	49	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	2	—	—	1	1	—	6	50	22	9	
	Summa	301	33½	166	11¾	13	1	3	1	20	3	2	¾	12	—	3	½	52	4	—	3½	692	59	1160	44	

Lichtenfels, den 14. Februar 1838.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 48 kr.	15 fl. 19½ kr.	14 fl. 48 kr.
Korn . . .	11 fl. 48 kr.	11 fl. 12 kr.	10 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. — kr.	6 fl. 49½ kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 11. April 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Wiederholt mache ich bekannt, daß ich die — nach dem Königl. Regierungs-Ausschreiben vom 18. Februar d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23, angeordneten Hundezeichen verfertige, à Stück 3 kr., und bitte die Herren Orts-Vorstände, mich mit ihren Bestellungen zu beehren.

G. M. Hofmann, Flaschnermeister,
in der Friedrichsstraße.

Empfehlung.

Nachdem mir von dem wohllöblichen Stadtmagistrat dahier die Erlaubniß zur Ansäßigmachung als Zimmermeister in hiesiger Stadt ertheilt worden ist, empfehle ich mich dem verehrlichen hiesigen und auswärtigen Publikum zu gefälligen Aufträgen, mit der Versicherung solider, prompter und billiger Bedienung. Bayreuth, am 10. April 1838.

Andreas Weiß, Zimmermeister,
E. Nr. 4 vor dem Culmbacher Thor.

Selterser, Fachinger, Geilnauer, Püllnaer und Saidschitzer Bitterwasser bei

G. Reintsch.

Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

sanktionirt durch des Königs von Bayern Majestät.

Die obige Gesellschaft hat in öffentlicher General-Versammlung statutenmäßig Rechnung über die Verwaltung des Jahres 1837 abgelegt. Die den vollständigen Abschluß der Gesellschaft enthaltenden Protokolle sind, nebst allen sonst gewünschten Aufschlüssen bei dem Unterzeichneten und allen Agenten der Gesellschaft für Jedermann zu haben.

Einige der Hauptresultate sind folgende:

Das gesammte Gewährleistungs-Capital ist gestiegen von 3,049,476 fl. auf 3,162,196 fl. — kr.

Das am Schlusse des Jahres laufende Versicherungs-Capital ist gestiegen von 236,969,659 fl. auf 262,011,601 fl. — kr.

Die Ende 1836 laufenden Versicherungen betragen mit denen in 1837 neu geschlossenen zusammen 397,679,004 fl. — kr.

Das Versicherungs-Capital im Königreiche Bayern ist gestiegen von 32,507,888 fl. auf 37,499,125 fl. — kr.

Die Netto-Prämie von 452,816 fl. auf 502,772 fl. — kr.

Zu der auf Bayern fallenden Gewinnesthälfte, welche 1836 15,585 fl. 35 kr.

betrug, sind im Jahre 1837 hinzugekommen 19,118 fl. 24 kr.

Diese Summen sind gemäß allerhöchster Entschließung vom 6. August 1837, Reg.-Blatt Nr. 41, zur Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen und Wasserleitungen für wasserarme Gegenden, und in anderen Vorkehrungen gegen Brandunglück bestimmt, und bereits zur Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern gestellt.

Bayreuth, den 10. April 1838.

Fr. Carl Dilchert, Hauptagent.

Der 9te Catalog meiner

Leih-Bibliothek

ist erschienen und ich empfehle diesen zum gefälligen Gebrauche; derselbe enthält gegen 400 Bände neue werthvolle Werke.

Wunsiedel, am 10. April 1838.

F. E. Baummann, Buchbinder.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 8. April. Der Mitbürger und Webermeister Johann Walther in der Altenstadt, mit Katharina Raps von Stockau.

Geborne.

Den 30. März. Der Sohn des Maurergesellen Popp in der Altenstadt.

Den 5. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Kroher in der Jägerstraße.

— — Die Tochter des Musici Röher dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 6. April. Die Tochter des Handelsmann N. Felheimer dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Nagelschmiedmeisters Kropf dahier.

Den 7. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. April. Der Sohn des Fabrikarbeiters Reichmann in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 3. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Tage.

Den 4. April. Die Ehefrau des Taglöhners Kurzmann im Neuenwege, alt 37 Jahre.

— — Die Ehefrau des Pachtbauers Engelbrecht zu St. Georgen, alt 49 Jahre, 8 Monate.

— — Die hinterlassene Wittwe des Schuhmachers Lieb dahier, alt 81 Jahre, 9 Monate und 11 Tage.

Den 6. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, als 7 Monate und 27 Tage.

Den 7. April. Der Schneidergeselle Caspar Schlei zu Aichig, alt 86 Jahre, 3 Monate und 1 Tag.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Flaschnermeisters Feistel dahier, alt 62 Jahre, 10 Monate und 21 Tage.

Den 8. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 12 Tage.

— — Der Bürger und Häfnermeister Irmischer dahier, alt 66 Jahre und 7 Tage.

Den 11. April. Der Mitbürger Bauer auf der Dürschnitz, alt 87 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Dienstag am 17. April 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Untergerichte werden hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß Seine Kaiserlich Königliche Majestät, der Kaiser von Oesterreich, durch allerhöchste Entschließung vom 9. Januar 1838 angeordnet haben, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft oder eines von der Oesterreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden soll.

Bamberg, den 6. April 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Bekanntmachung.
(Die Einführung einer Hunde-Ordnung betreffend.)

Auf den Grund einer vorliegenden hohen Regierungs-Entschließung vom 28. Februar d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23, soll die diesjährige Untersuchung sämmtlicher im hiesigen Stadtbezirk befindlichen Hunde und die hiemit verbundene Ertheilung der Zeichen an den untenbezeichneten Terminen im hiesigen Stadt-Bauhof vorgenommen werden.

Sämmtliche Besitzer von Hunden werden daher aufgefordert, dieselben in diesen Terminen vorzuführen oder vorführen zu lassen, damit solche vorschriftsmäßig untersucht und die Zeichen hinausgegeben werden können.

Diejenigen Hunde, welche nach den bezeichneten Terminen ohne Zeichen getroffen werden, sollen als herrenlos behandelt und dem Wasenmeister übergeben werden.

Montag den 30. April Vormittags
der I. und II. Distrikt,
Nachmittags
der III. und IV. Distrikt.
Dienstag den 1. Mai Vormittags
der V. und VI. Distrikt,
Nachmittags
der VII. und VIII. Distrikt.
Mittwoch den 2. Mai Vormittags
der IX., X., XI. und XII. Distrikt,

Nachmittags
Sct. Georgen im dortigen Rathhause.

In den Gemeinden Altenstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen wird die Untersuchung
Donnerstag und Freitag,
den 3. und 4. Mai,
in den Wohnungen vorgenommen.

Bayreuth, am 10. April 1838.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.
Richter.

Die Hälfte des sogenannten Lämleins = Zehnten zu Ebensfeld, zur Verlassenschaft der Wittwe Christina Griebel allda gehörig, dessen Ertragsberechnung täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, soll auf den Antrag der Erbsinteressenten in dem auf den
27. April Vormittags 9 Uhr
dahier anberaumten Termine öffentlich versteigert werden.

Zugleich werden Alle, welche einen Anspruch an jene Verlassenschaft zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlage oder Angabe der Beweismittel auf den
26. April Vormittags 9 Uhr
unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die nicht liquidirenden Gläubiger die für sie erwachsenden Nachtheile nach Vertheilung der Masse sich selbst zuzuschreiben haben.

Lichtenfels, den 27. März 1838.

Königliches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Am 4. April d. Js. Nachmittags wurde einem Reisenden auf der Straße von Wunsiedel nach Oberröslau sein Koffer hinten von der Chaise abgeschnitten und Folgendes daraus entwendet:

1) an baarem Gelde, 60 fl. in Gold, und 52 — 58 fl. in Vierundzwanzigern und Preußischem Courant,
2) ein Oesterreichischer 10 fl. = Schein, ein desgleichen 5 fl. = Schein, und 2 Sächs. Cassenbillets à 2 Thlr.,
3) ein Mantelsack von bräunlichtem Leder mit 3 Riemen zum Zuschnallen und 2 Henkeln,
4) ein Cattuntüchlein, weiß und roth gedruckt mit Sternen,
5) vier bis fünf Mannshemden, mit C. S. roth gezeichnet,
6) ein weißleinenes Sacktuch, mit C. S. N. 1. gezeichnet,
7) 5 — 6 Chemisettchen, zum Theil mit C. S. gezeichnet,
8) 4 — 5 Paar weißbaumwollene Socken, mit C. S.,
9) 1 oder 2 Paar blaue desgleichen,
10) 1 schwarze Atlas = Cravatte,
11) 1 schwarzseidene Cravatte,
12) 1 Halsbinde von geripptem, perlgrauem Seidenzeuch, mit roth und grün seidenem Futter,
13) 2 Paar barchentne Unterziehhosen,
14) 1 schwarze Atlas = Weste mit eingewirkten gelben Blumen,
15) eine schwarztuchene Weste, mit Atlas eingefaßt,
16) eine weiße Piqué = Weste mit ins Grünlichte fallenden Blumen,
17) ein Gurthosenträger, weiß mit gelben Streifen,
18) ein Paar brauntuchene Pantalons,
19) ein grünlederner Geldbeutel mit rothen Strüppen und blauseidener Schnur,
20) eine rothsaffianene Brieftasche mit weißen Pergamentblättern und verschiedenen Privat = und Handelsbriefen, meistens mit F. König unterzeichnet,
21) eine gestickte Brieftasche von silbergrauem Seidenstramin, auf deren einen Seite 2 weiße sich schnäbelnde Täubchen, und auf der andern 1 Kranz mit 2 Pfeilen gestickt sind.

In dieser Brieftasche waren einige Addressen, ein scherzweise geschriebener Frachtbrief und das obenbemerkte Papiergeld.

22) Ein Papier=Paquet, worin ein Verzeichniß von Tapeten, mehrere Addreßzettel, meistens von Sächsischen Städten,
1 Contobuch,
1 Spesenbuch,
1 Octavbüchlein mit den Gesängen aus der Oper: der Postillon von Longjumeau,
und darin ein blaues Papier mit 4 Silhouetten,
1 Gewerbschein,
1 Vollmacht zum Geldereinkassiren, mit einem Pettschaft untersiegelt, worin die Buchstaben W. S. sich befinden, und ohngefähr 4 Exemplare des

11ten Hefts der allgemeinen Handlungs-Encyclopädie, in blauem Umschlag,

23) ein Paar vorgeschuhte kalblederne Halbstiefel,
24) ein Buch mit 30 — 40 Mustern Tapeten-Bordu-ren mit Sammtgrund,
25) ein weißer Frisierkamm,
26) eine gelblakirte Haarbürste mit einem Englischen Fabrikwappen,
27) ein Paar waschlederne, lillafarbige, mit weißem Pelz gefütterte Handschuhe.

Dies wird zum Behuf des Nachspähens hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 5. April 1838.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

Zur öffentlichen Versteigerung des neuen Kirchenbaues zu Spielberg ist Termin auf den

9ten künftigen Monats Mai

am Gerichtssitze dahier anberaumt worden, wozu qualifizirte Gewerbsmeister hiemit vorgeladen werden. Die Vorlegung der Pläne, des Kostenanschlags und des Bedingungsheftes, welches die speziellen Vorschriften zur Ausführung des Baues und den Cautionsbetrag enthält, wird im Termin erfolgen. Vorläufig wird bemerkt, daß

1)	die Grundgräber-, Maurer- und Steinhauerarbeit auf	3572 fl. 39 kr.
2)	die Zimmermannsarbeiten auf .	1007 fl. 11 kr.
3)	die Dachdeckerarbeit auf . .	640 fl. 5 kr.
4)	die Schreinerarbeit auf . .	393 fl. 15 kr.
5)	die Schlosserarbeit auf . . .	260 fl. 15 kr.
6)	die Glaserarbeit auf . . .	111 fl. 15 kr.

veranschlagt sind. Selb, den 9. April 1838.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Die Wittwe Ursula Rubner von Längenau hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, weshalb und zwar wegen Unbedeutenheit der Masse, zur Liquidation der Forderungen, dann zur Vorbringung der Einreden hiegegen und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier ansteht, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an dem gedachten Termine den Ausschluß von der Masse zur Folge hat.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Gantrealitäten, bestehend aus einem halben Trüpfhause nebst Zubehör, dann ½ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiese, am

17. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier öffentlich verkauft werden, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Selb, den 1. April 1838.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Metzgermeister Christoph Zeitler dahier zugehörige Fleischbank am

30sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 1. April 1838.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Auf das Andringen eines Gläubigers wird der Nachlaß des verstorbenen Wagnermeisters und Oekonomiebürgers Jonas Thoma zu Hohenberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar steht

a) zum Verkaufe der Mobilien Termin auf den
1. Mai c. Vormittags 9 Uhr,
b) der auf 3000 fl. geschätzten Immobilien auf den
2. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Markte Hohenberg an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag in Beziehung auf die Immobilien nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Selb, den 6. März 1838.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Sondinger.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird die Frohnsölde des Joh. Heinrich Fischer auf der Schaufel bei Reuth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Als Steigerungstermin wird

Samstag der 28. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

bestimmt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich zur genannten Zeit zu Reuth im Hause des Ortsvorstehers Wagner einzufinden und ihre Angebote zu legen. Auswärtige müssen mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen versehen seyn. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Auf der zu 1200 fl. Werth geschätzten Frohnsölde des ꝛc. Fischer, haften folgende von diesem anerkannte Lasten: 1 fl. 7 kr. Steuersimplum von 900 fl. Capital, Handlohn zu 10pCt. in jedem Veränderungsfalle, zur Freiherrlich v. Redwitz'schen Gutsherrschaft zu Küps, jährlich dahin 56¼ kr. Erbzins und 1 fl. 11 kr. Frohngeld, 2 Tage Jagdscharwerk gegen 3 kr. per Tag, die Pflichtigkeit jährlich 2 Klafter Holz gegen ein Gegenreichniß von 8½ kr. per Klafter zu machen. Ausserdem verlangt die genannte Gutsherrschaft noch folgende Abgaben, welche jedoch Johann Heinrich Fischer in Widerspruch zieht:

1) 30 kr. pro Consens,
2) 1 fl. 30 kr. grundherrliches Siegelgeld, und
3) 45 kr. für den Lehenbrief nebst Protokoll und sonstigen lehenamtlichen Gebühren bei jedem Veränderungsfall, dann
4) 2 fl. 15 kr. pro Recognit. bei Absterben eines Lehenherrn. Kronach, am 24. März 1838.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Auf das Andringen eines Realgläubigers werden die Besitzungen des Webermeisters Andreas Schuberth zu Räumlas, in einem Trüpfhaus mit Scheuer und Pflanzgärtlein bestehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 5. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigter Gerichtsstelle anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Die Taxverhandlung kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Naila, den 30. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden die Besitzungen des Webermeisters Adam Heinrich Hellerich zu Schwarzenbach a. W., in einem Trüpfhaus daselbst nebst Gärtlein bestehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Montag den 7. Mai c. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem K. Landgerichte anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbietenden erfolgt. Die Taxverhandlung kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Naila, den 31. März 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 42 kr.	15 fl. 42 kr.	15 fl. 42 kr.
Korn . . .	11 fl. 24 kr.	11 fl. 24 kr.	11 fl. 24 kr.
Gerste . . .	11 fl. — kr.	11 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. — kr.	7 fl. — kr.	7 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 14. April 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die im vorigen Monate angekündigte Verloosung: der für die Armen und für die Kleinkinder-Bewahr-Anstalt eingelieferten weiblichen Handarbeiten und übrigen Geschenke, soll Donnerstag den 19. April d. Js. Abends um 7 Uhr im Saale des goldenen Ankers dahier, bei Gelegenheit eines Balles, Statt finden, um dessen recht zahlreichen Besuch im Namen der Armen dringend gebeten wird. Loose zu obiger Ausspielung sind fortwährend gegen 12 kr. Erlag bei dem Königl. Rechnungs-Commissair Herrn Mainberger zu beziehen. Der Eintritts-Preis zu dem Balle ist für die Person 15 kr.

Bayreuth, am 11. April 1838.

Der Vorstand des Frauen-Vereins.

Bei Dr. Schmidt in St. Georgen wird noch eine kleine Parthie bester Zucker-Runkelrüben-Saamen zu 15 kr. per Pfund abgegeben, und die Abnahme der daraus zu erzeugenden Rüben zu 30 kr. per 100 Pfund zugesichert.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 47. Bayreuth, Donnerstag am 19. April 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des oberfränkischen Kreises.
(Conscription betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 53 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 muß der Ersatzmann alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden, und es kann daher dieser, wenn er sich zur Cavallerie oder Artillerie eignet, auch nur einen Mann einstellen, der ebenfalls die Eigenschaften zu einer oder der andern Waffengattung hat.

Die Conscriptions-Behörden werden aus Veranlassung der Aushebung der Altersklasse 1816 auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht und angewiesen, für die Folge nur solche Einstandsverträge aufnehmen zu lassen, bei welchen der Einsteher dieselben Eigenschaften zum Eintritt in das Heer hat, wohin der Einsteller eingereiht würde, außerdem auf solche Verträge keine Rücksicht genommen werden kann, und sich die Contrahenten selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen vergeblicher Weise Kosten zugegangen sind.

Bayreuth, den 14. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Patrimonialbehörden von Oberfranken.
(Die Rekursbeschwerde der Freiherrlich von Crailsheim'schen Gutsherrschaft zu Sommersdorf wegen Ausübung der Forstpolizei in den innerhalb des Bezirks einer unmittelbaren Gemeinde gelegenen gutsherrlichen Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 6ten d. Mts. an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangene höchste Mi-

nisterial-Entschließung, bezeichneten Betreffs, wird den obenbenannten Behörden zur Kenntniß und Darnachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Auf die von der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, mit Bericht vom 2ten des vorigen Monats eingesendete Rekursbeschwerde der Freiherrlich von Crailsheim'schen Gutsherrschaft zu Sommersdorf vom 4. Februar dieses Jahrs, die Ausübung der Forstpolizei in den innerhalb der Bezirke unmittelbarer Gemeinden gelegenen Waldungen betreffend, wird mit Bezug auf die lithographirte Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr., Absatz III. folgende Entschließung ertheilt:

Der §. 84 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde enthält nicht nur als Regel, sondern auch als allgemeinen Grundsatz und als Prinzip die Bestimmung:

daß den Gutsherren nur in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizei zustehe.

Nach diesem Grundsatze aber erläutert sich die Bestimmung des §. 90 lit. i. der angeführten Verfassungs-Beilage bezüglich der eigenen Waldungen der Guts- und Gerichtsherren von selbst dahin, daß in solchen Waldungen, wenn und in wie weit sie nicht innerhalb der Bezirke, wo ihre Eigenthümer die Gerichtsbarkeit besitzen, sondern in einem der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden untergebenen Bezirke liegen, die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei nicht den betreffenden Eigenthümern dieser Waldungen, resp. deren Patrimonialgerichten eingeräumt, sondern vielmehr den Königl. unmittelbaren Behörden vorbehalten sey. Hierüber kann um so weniger ein gegründeter Zweifel bestehen, als es nicht nur nach der Natur der Sache, sondern auch nach der positiven Gesetzgebung — nach unbestrittenen Grundsätzen des Bayerischen Landesrechts, wie des gemeinen teutschen Privatrechts überhaupt — von jeher außer Zweifel liegt, daß die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei eine Art der Polizeigerichtsbarkeit sey, und, gleichwie letztere, einen Ausfluß und integrirenden Bestandtheil der Gerichtsbarkeit überhaupt bilde.

Hiernach hat die K. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 6. April 1838.

An die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen

---

Bekanntmachung.

(Collekte für den Bau einer katholischen Kirche in Bayerisch-Eisenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landgerichte Bamberg I. sind an Collektengeldern für den katholischen Kirchenbau zu Bayerisch-Eisenstein und zwar:

in der Pfarrei Amlingstadt	1	fl. 24	kr.
" " " Drosendorf	1	fl. 19	kr.
" " " Drügendorf	2	fl. 42	kr.
" " " Hallstadt	—	fl. 40	kr.
" " " Mistendorf	1	fl. 54	kr.
" " " Strullendorf	—	fl. 24	kr.
" " " Hirschaid	3	fl. —	kr.
in Summa	11	fl. 23	kr.

annoch eingegangen, was unter Bezug auf die diesseitige Ausschreibung vom 27. December v. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 1 pro 1838, in diesem Betreff hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 16. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Ausschreiben an sämmtliche Rentämter von Oberfranken und die Kameral-Administration in Kaulsdorf, dann die K. Kreis-Casse und das K. Ober-Aufschlags- und Stempel-Verlagsamt dahier.

(Pensions-Veränderungs-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 14. Februar d. J. ist die rechtzeitige Vorlage der Quartals-Uebersichten über den Stand der Pensionen und Alimentationen wiederholt anempfohlen worden; weßhalb sich die unterfertigte Stelle veranlaßt findet, die obengenannten Behörden aufzufordern, die vorgeschriebenen Veränderungs-Anzeigen am Schluß eines jeden Quartals pünktlicher als zeither anzufertigen — und dafür zu sorgen, daß solche längstens bis zum

3ten Tag des darauf folgenden Monats,

im Einlaufe dahier vorliegen, außerdem die Absendung von Wartbothen auf Kosten der säumigen Beamten verfügt werden müßte.

Bayreuth, den 14. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Untergerichte werden hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß Seine Kaiserlich Königliche Majestät, der Kaiser von Oesterreich, durch allerhöchste Entschließung vom 9. Januar 1838 angeordnet haben, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft oder eines von der Oesterreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden soll.

Bamberg, den 6. April 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle Cadolzburg mit der Pfarrei Zautendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Adler kam die zweite Pfarrstelle zu Cadolzburg, im Dekanate Zirndorf, mit der damit verbundenen Pfarrei Zautendorf, in Erledigung, deren Ausschreibung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen nun unter dem Bemerken erfolgt, daß die Einkünfte in nachfolgend bezeichneten Bezügen bestehen:

A. Von der II. Pfarrstelle in Cadolzburg:

I. An ständigem Gehalte:

1) Vom K. Rentamte Cadolzburg:

a) in Geld	88 fl. 30 kr.	
b) in Naturalien:		
Korn: 7 Schfl. 2 V. 2¼ Sechz., à 8 fl. 34 kr. . .	60 fl. 54 kr.	
Holz: 12 Klftr. weiches Scheitholz, à 5 fl. . .	60 fl. — kr.	
60 Stück Wellen, zu 2 fl. das Hundert . . .	1 fl. 12 kr.	
1 Schleißfohre	3 fl. 30 kr.	
2) Aus der Gotteshausstiftung in Cadolzburg:		
in Geld	31 fl. 15 kr.	
		245 fl. 21 kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung	30 fl. — kr.	
„ des Ackers von ¼ Morgen	1 fl. 30 kr.	
„ des Gärtchens	2 fl. — kr.	
		33 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Blutzehent		2 fl. 53 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		125 fl. 51 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Sammlungen und Gaben		— fl. — kr.
	Summa v. A.	407 fl. 35 kr.

Dann an freiwilligen Geschenken 10 fl. 21 kr.

B. Von der Pfarrei Zautendorf:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Vom K. Rentamte Cadolzburg:		
a) in Geld	40 fl. — kr.	
b) in Naturalien:		
Korn: 5 Schfl. 1 Mz. 2 Vtl. ¼ Sechz., à 8 fl. 34 kr. .	45 fl. —½ kr.	
Holz: 3 Klftr. weiches Scheitholz, à 5 fl.	15 fl. — kr.	
15 Stück Wellen, zu 2 fl. das Hundert	— fl. 18 kr.	
2) Von der Pfarrgemeinde Zautendorf, Entschädigung für sonst genossene Mittagsmahle	10 fl. — kr.	
Dergleichen für Verpflegung des Pferdes	10 fl. — kr.	
		120 fl. 18½ kr.
II. bis IV. Nichts.		
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen		112 fl. 49 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Sammlungen und Gaben		2 fl. 17 kr.
	Summa v. B.	235 fl. 24½ kr.
Hievon aber für ein Dienstpferd ab		50 fl. — kr.
	Verbleiben von B.	185 fl. 24½ kr.
Mithin von A. und B.		592 fl. 59½ kr.

Dann 10 fl. 21 kr.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß zu Folge einer Entschließung des K. Ober-Consistoriums vom 12ten v. M. die

Ueberweisung des stiftungsmäßigen Einkommens des Filials Rossendorf, welches in den unter A. berechneten Bezügen mitbegriffen ist, und in

a) 1 Schfl. 9 Mtz. Korn, à 8 fl. 34 kr.	. . . .	9 fl. 59¾ kr.	
b) 25 fl. fränk., à 1 fl. 15 kr.	. . . .	31 fl. 15 kr.	
c) Geldentschädigung für 2 Tgw. Wiesen	. . . .	26 fl. — kr.	
d) Pachtgeld für ½ Tgw. Acker	. . . . . .	1 fl. 30 kr.	
	Summa	68 fl. 44¾ kr.	

besteht, in Antrag gebracht werden soll, wornach das unter A. und B. berechnete Gesammt-Einkommen dieser kombinirten Stelle sich beiläufig bis auf 524 fl. 15 kr. vermindern würde.

Ansbach, den 9. April 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Mittwoch den 25. April d. J. Vormittags 9 Uhr werden eine Parthie Dünger, Erde und Roggenkleien verstrichen, und Kaufslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 16. April 1838.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Die unterfertigte Commission giebt den 30sten d. Vormittags 10 Uhr zur Ueberschüttung der Reitbahn 200 Fuhren Gerberlohe oder Kies (Bachsand) durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Akkord, wozu diejenigen Fuhrleute, welche diese Gegenstände beizuführen, so wie jene Gerbermeister, die den nöthigen Lohe zu verabfolgen gesonnen sind, hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 16. April 1838.

Die Königliche Militair-Lokal-Bau-Commission.

Odelzhausen, Oberstlieutenant.

Die Hälfte des sogenannten Lämleins-Zehnten zu Ebensfeld, zur Verlassenschaft der Wittwe Christina Griebel allda gehörig, dessen Ertragsberechnung täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, soll auf den Antrag der Erbsinteressenten in dem auf den

27. April Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich versteigert werden.

Zugleich werden Alle, welche einen Anspruch an jene Verlassenschaft zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen unter Vorlage oder Angabe der Beweismittel auf den

26. April Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die nicht liquidirenden Gläubiger die für sie erwachsenden Nachtheile nach Vertheilung der Masse sich selbst zuzuschreiben haben.

Lichtenfels, den 27. März 1838.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird die Frohnsölde des Joh. Heinrich Fischer auf der Schausel bei Reuth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Als Steigerungstermin wird

Samstag der 28. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

bestimmt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich zur genannten Zeit zu Reuth im Hause des Ortsvorstehers Wagner einzufinden und ihre Angebote zu legen. Auswärtige müssen mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen versehen seyn. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Auf der zu 1200 fl. Werth geschätzten Frohnsölde des rc. Fischer haften folgende von diesem anerkannte Lasten: 1 fl. 7 kr. Steuersimplum von 900 fl. Capital, Handlohn zu 10pCt. in jedem Veränderungsfalle, zur Freiherrlich v. Redwitz'schen Gutsherrschaft zu Küps, jährlich dahin 56½ kr. Erbzins und 1 fl. 11 kr. Frohngeld, 2 Tage Jagdscharwerk gegen 3 kr. per Tag, die Pflichtigkeit jährlich 2 Klafter Holz gegen ein Gegenreichniß von 8½ kr. per Klafter zu machen. Ausserdem verlangt die genannte Gutsherrschaft noch folgende Abgaben, welche jedoch Johann Heinrich Fischer in Widerspruch zieht:

1) 30 kr. pro Consens,

2) 1 fl. 30 kr. grundherrliches Siegelgeld, und
3) 45 kr. für den Lehenbrief nebst Protokoll und sonstigen lehenamtlichen Gebühren bei jedem Veränderungsfall, dann
4) 2 fl. 15 kr. pro Recognit. bei Absterben eines Lehenherrn. Kronach, am 24. März 1838.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Hellmuth, Andreas, von Burgkundstadt, geboren am 24. Februar 1759, hat im Jahre 1779 als Metzgergeselle die Wanderschaft angetreten, und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben.

Nach dem Tode seiner Eltern wurde derselbe vom vormaligen Bürgerrathe zu Burgkundstadt unter dem 29. December 1804 öffentlich vorgeladen, sein aus 1689 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieses seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgehändigt werden solle.

Diese Vorladung wurde gegen die Bestimmungen des Bamberger Landrechts vor Verlauf der 40 Jahre erlassen, welche vom Tage der letzten Nachricht über den Aufenthalt des Abwesenden nach erlangter Großjährigkeit zu berechnen sind; es wird daher die Vorladung wiederholt und Andreas Hellmuth, so wie alle, welche auf dessen Vermögen Anspruch machen, aufgefordert, binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

15. November l. J.

ihre Ansprüche anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls dasselbe den Verwandten, welche sich zur Zeit legitimirt haben, gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Weismain, den 8. April 1838.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Nacht vom 20sten auf den 21sten d. Mts. wurden aus einem Wohnhause in Schlegel folgende Gegenstände entwendet:

1) ein brauntuchenes Wammes mit schwarzem Sammt eingefaßt, und mit von Tuch überzogenen Knöpfen,
2) ein roth und blau schillerndes seidenes Wammes mit überzogenen Knöpfen und einer Ganirung von demselben Zeuche,
3) ein dunkelblau baumwollenes rothgestreiftes Wammes mit überzogenen Knöpfen,
4) ein blau seidenes weißlicht getippeltes Wammes, glatt weg gemacht,
5) ein schwarz und roth gestreifter schaafwollener Rock, unten mit einem vier Finger breiten seidenen Band besetzt,
6) ein schwarz, blau und roth gestreifter schaafwollener Rock, unten mit einem hellblauen seidenen Band besetzt,
7) ein dunkelblauer schaafwollener Rock mit hellblauen Streifen,
8) ein lichtblauer weisgestreifter schaafwollener Rock,
9) ein schwarzblauer weisgestreifter Rock,
10) ein schwarzblauer, roth und lichtblau gestreifter Rock, mit einem hellblau seidenen Band besetzt,
11) ein roth und lichtblau gestreifter schaafwollener Rock,
12) ein hellblau gestreifter schwarzwollener Rock,
13) ein schwarz und weiß gestreifter Rock,
14) ein blaugestreifter baumwollener Rock, lichtblau und dunkelblau gestreift,
15) ein Rock von rothem Fries,
16) ein schaafwollener dunkelblau, roth und lichtblau gestreifter Rock,
17) ein braunes schaafwollenes Röckchen, mit dunkelblauen und weisen Streifen,
18) ein roth schaafwollener Rock mit hellblauen Streifen,
19) eine blau und roth schillernde halbseidene Schürze,
20) eine blaue baumwollene Schürze mit grün und gelb seidenen Gittern,
21) eine dunkelblaue lichtblaugestreifte halbseidene Schürze,
22) eine blaue baumwollene roth gestreifte halbseidene Schürze,
23) eine blaue baumwollene Schürze mit weisen Streifen,
24) eine ganz baumwollene Schürze, schwarz mit weisen Streifen,
25) eine baumwollene roth und dunkelblau gestreifte Schürze,
26) eine noch ungemachte Schürze vielmehr 2¼ Ellen baumwollenes Schürzenzeuch, roth und gelb gestreift,
27) eine baumwollene lichtblaue, roth und weisgestreifte Schürze,
28) ein blau baumwollenes, grünlich gelbgegittertes Tüchlein,
29) ein roth und blau baumwollenes Tüchlein,
30) ein Röckchen von aschgrauem, schwarz und roth geblümten Kattun,

31) ein leinener Bettüberzug, roth und blau gegittert, mit weisem Grund,
32) ein weis baumwollener roth gegitterter Bettüberzug,
33) ein blaugefärbter leinener Ueberzug mit weißen Blumen,
34) ein halb leinener halb baumwollener weis und roth gegitterter Ueberzug,
35) ein dergl. dunkelblau und roth gegitterter Ueberzug,
36) ein weis leinener gemödelter Ueberzug, dessen innere Seite aus glatter Leinwand besteht,
37) ein halb baumwollener halb leinener lichtblau, roth und weis gegitterter Ueberzug,
38) noch ein dergleichen besserer Ueberzug,
39) zwei blau gedruckte Kopfkissen=Ueberzüge mit weisen Blumen,
40) zwei blau, roth und weis gegitterte dergleichen,
41) zwei dergleichen roth und weiß gegittert,
42) zwei weisleinene gemödelte dergleichen,
43) ein Polsterüberzug, weis mit rothen Gittern,
44) ein dergleichen weis mit roth und blauen Gittern,
45) noch 3 Polsterüberzüge zu den schon beschriebenen Bettüberzügen passend,
46) ein weis kattunener roth geblümter Kopfkissenüberzug,
47) ein braun kattunener dergleichen,
48) ein baumwollener blau und roth geblümter Kopfkissenüberzug,
49) ein weis baumwollener roth gegitterter dergleichen,
50) ein dergleichen weis kattunener gleichfalls rothgeblümt,
51) ein roth und weis gegitterter, halb leinener halb baumwollener dergleichen,
52) ein ganz leinener Ueberzug von grober weiser Leinwand,
53) ein weis kattunenes gleichfalls rothgeblumtes Kopfkissenüberzüglein,
54) 6 Zügel Leinwand, flächsene 10bündige im Ganzen ungefähr 60 Ellen,
55) drei gemödelte Handtücher, wovon 2 gestreift und 1 erbslöcherches,
56) zwei gemödelte Tischtücher, gesteinelt, das eine von grober, das andere von klarer Leinwand,
57) vier noch ziemlich neue Weibshemden, der obere Theil von 12bündiger, der untere von 10bündiger Leinwand,
58) ein noch ganz neues Weibshemd, der obere Theil von 10bündiger, der untere Theil von wergener Leinwand,
59) ein paar weise schaafwollene Mannsstrümpfe,
60) 3 einzelne weise schaafwollene Weibsstrümpfe,
61) ein roth seidenes Taufgöllerchen,
62) ein weis leinenes Markttuch,
63) ein Tischtuch von glatter klarer Leinwand,
64) drei gemödelte weise Servietten, gesteinelt,
65) ein paar silberne Hemdknöpfe, mit rothem Glasfluß,
66) ein silberner Ehering mit F. E. K. bezeichnet,
67) ein preußischer Thaler von neuerem Gepräge,
68) ein Vierundzwanzig=Kreuzerstück,
69) ein Betttuch von 12 bündiger Leinwand,
70) ein etwas gröberes und
71) ein ganz grobes dergleichen,
72) ein Bettüberzug von ganz grober weiser Leinwand,
73) ein alter hellblauer gemödelter Bettüberzug,
74) eine blaubaumwollene Schürze mit grün und rothen Streifen, und
75) eine baumwollene Schürze mit weis und schwarzem Gitter.

Die Behörden werden ersucht, zur Entdeckung der zur Zeit unbekannten Thäter, und Wiedererlangung des Entwendeten gefälligst mitzuwirken, und etwaige Ergebnisse anher mitzutheilen. Hof, am 27. März 1838.

Königliches Land= und Criminal=Untersuchungs=Gericht.

Vetter, Adj.

v. n.

Am 9. Mai l. Js., Vormittags 11 Uhr, wird dahier das einstöckige Wohnhaus des Johann Förtsch zu Reichenbach, Haus=Nr. 13, mit einem gesonderten Keller, Steuerbesitz=Nr. 18ª, zum K. Aerar mit

10½ kr. Haussteuer aus 140 fl. Capital,
15¼ kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit mit 10 und resp. 2 Prozent in allen Besitzveränderungsfallen nach Bamberger Norm belastet,

dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes unterstellt. Die Kaufsbedingungen werden im obigen Termine eröffnet. Ludwigsstadt, 5. April 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Die Wittwe Ursula Rubner von Längenau hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, weshalb und zwar wegen Unbedeutenheit der

Masse, zur Liquidation der Forderungen, dann zur Vorbringung der Einreden hiegegen und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier ansteht, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an dem gedachten Termine den Ausschluß von der Masse zur Folge hat.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Gantrealitäten, bestehend aus einem halben Trüpfhause nebst Zubehör, dann ½ Tagw. Feld und ¾ Tagw. Wiese, am

17. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier öffentlich verkauft werden, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Selb, den 1. April 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Die ledige Ottilia Grimmer dahier, geboren am 2. August 1762 ist im Jahr 1798 von hier weggegangen und bis dato von ihrem Leben oder Aufenthalt nichts bekannt worden. Ueber deren Vermögen hat ihr Bruder Georg Grimmer dahier die Curatel geführet, und in der Folge in seinem kinderlosen Wittwerstande mit dem Georg Friedrich Reinhold hieselbst den gerichtlichen Alimentationsvertrag abgeschlossen, daß für dessen lebensdauerliche Verpflegung letzterem das Vermögen seiner verschollenen Schwester, wenn sie nicht mehr zum Vorschein kommen würde, eigenthümlich zufallen solle.

Der Georg Grimmer ist vor einigen Monaten bei der Georg Friedrich Reinhold Wittib verstorben, weshalb letztere auf die Aushändigung des fraglichen Vermögens angetragen hat. Aus dieser Veranlassung wird die Ottilia Grimmer hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Monaten und längstens am

Freitag den 10. August d. J.

zum Empfang ihres in 442 fl. bestehenden Capitalvermögens um so gewisser dahier anzumelden, als solches im Fall ihres Nichterscheinens der gedachten Reinhold Wittib gegen Caution ausgeantwortet wird. Walsdorf, am 10. April 1838.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

Eydam.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Buchnerschen Buchhandlung in Bayreuth ist so eben angekommen:

Dr. W. H. Puchta, Anleitung zur Civilprozess-Praxis in Bayern, nach dem Gesetz vom 17. November 1837. brosch. Preis 2 fl.

Folgendes steht in dem Hause Nr. 435 neben dem wilden Mann bis zum 25sten d. gegen baare Bezahlung bereit:

1) ein schwarz gebeizter, sehr schöner, zur Aufstellung von Silber, Porzellain oder Büchern dienender Schrank mit 3 Abtheilungen, wovon die unterste mit 4 Thüren, die zweite als Schreibpult dienend, mit 16 kleinen Schubfächern, die dritte mit 2 Seiten- und 2 Glasthüren und 6 Fächern versehen ist; oben ist eine sehr schöne Stunden schlagende Uhr angebracht,
2) ein gut erhaltener, eingelegter großer Kleiderschrank,
3) ein Clavier von Hubert,
4) 6 schöne Landschaften von Bemmel, und einige andere Gemälde,
5) 8 Kupferstiche unter Glas und Rahm von Ruchentab, 12 kleinere Thierstücke von Ridinger; mehrere dergleichen uneingerahmt.
6) Commode, Gläser, Pokale und anderes Geräth.

Unterzeichneter verkauft aus freier Hand:

a) sein an der Straße von Plankenfels nach Truppach liegendes Wohnhaus, das untere Wirthshaus genannt, womit das reale Gast- und Backrecht verbunden ist, sammt Stadel, Stallung, Streuschupfe, nebst einem Pflanzgärtlein und einem Aeckerlein und 3 Theilen von den vertheilten Gemeindegründen,
b) 1½ Tagw. Feld vom Luberacker,
c) 1 desgleichen am Hansteich,
d) ½ Tagw. Auwiese, und
e) 1½ desgleichen Feld, das Auäckerlein genannt,

entweder im Ganzen oder zertheilt und ladet besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf den hiezu in seiner Wohnung den 15. Mai dieses Jahres anberaumten Strichstermin ein. Plankenfels, am 17. April 1838.

Andreas Rausch,
Gastwirth und Bäckermeister.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Sonnabend am 21. April 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Kreishülfs-Casse-Rechnung pro $18\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der allerhöchsten Bestimmung gemäß werden hiemit die Resultate der geprüften Kreishülfs-Casse-Rechnung für $18\frac{36}{37}$ bekannt gemacht, und zwar:

Einnahme:

49	fl.	30¾	kr.	Bestand von $18\frac{35}{36}$,
153	fl.	44	kr.	Aktiv-Ausstände,
90	fl.	—	kr.	neuerliche Dotations-Zuflüsse,
3,257	fl.	5	kr.	Annuitäten,
806	fl.	29½	kr.	abgetragene Capitalien,
4,356	fl.	43¼	kr.	Summa.

Ausgabe.

3,350	fl.	—	kr.	Anleihen an stiftungsmäßige Individuen,
128	fl.	34	kr.	auf Regie,
3,478	fl.	34	kr.	Summa.

Bestand:

878 fl. 9¼ kr.,

welche auf das Jahr $18\frac{37}{38}$ übergehen.

Der ganze Vermögensstand der Kreishülfs-Casse stellt sich daher am Schluß der Rechnung wie folgt, dar:

878	fl.	9¼	kr.	baarer Kassen-Bestand,
24,999	fl.	35	kr.	ausgeliehene Capitalien,
292	fl.	14	kr.	Aktiv-Ausstände,
115	fl.	47½	kr.	Utensilien,
26,285	fl.	46	kr.	Summa.

Hieraus haben bis letzten September 1837

307 Individuen

Hülfs-Anleihen erhalten, und der Vermögensstand hat sich gegen voriges Jahr um

81 fl. 28¼ kr.

vermehrt.

Bayreuth, den 10. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die sämmtlichen K. Rentämter und die Cameral-Administration Carlsdorf.
(Familiensteuer-Entrichtung der Zollschutzwache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Entschließung vom 10. December v. J., rubrizirten Betreffs, wird den K. Rentämtern eröffnet, daß nach einem Ministerial-Rescripte vom 9ten d. Mts. die Mannschaft der Zollschutzwache lediglich von der ordentlichen Löhnung und der allgemeinen Funktionszulage die Familiensteuer zu entrichten hat, keineswegs also von dem Oekonomie-Beitrage, dann den Bezügen für Kleidung, Quartier, Bettfournituren, Armatur, Stallung, Pferde-Fourage und Equipage.

Bayreuth, den 17. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Graf Münster.

Fürlinger.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Hofmann zu Haag werden die zu dem Nachlasse gehörigen Immobilien, bestehend in

1) einem Wohnhause nebst angebautem Stadel,
2) ¾ Tagwerk Gras- und Baumgarten, II. Classe, wovon ¼ Tagwerk vor dem Hause, und ½ Tagwerk hinter dem Hause liegt,
3) ¼ Tagw. Feld, die Rodel, II. Classe,
4) ½ „ „ im Klöpflesgraben, III. Classe,
5) 1 „ „ im Friedrichsbach, III. Classe,
6) $\frac{1}{16}$ „ „ im Flur, II. Classe,
7) ½ „ Wiesen im Klöpflesgraben, III. Classe,
8) ½ „ „ in der Lohe, III. Classe,
9) ½ „ Feld auf der Leithen, II. Classe,
10) ⅜ „ „ im Holenstein, III. Classe,

auf 3 Jahre und zwar einzeln verpachtet. Hiezu ist Termin auf den

26sten d. Mts.

in loco Haag anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die nähern Pachtbedingungen in diesem Termine erfahren werden.

Die Belastung der obenangeführten Objekte ist in loco registraturae zu ersehen. Bayreuth, den 10. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Einnahme der im Monat April curr. verfallenen Steuern für das Finanzjahr 18³⁷⁄₃₈ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von H.-Nr. 1 bis 109 auf Donnerstag den 26. April,
„ „ „ 110 „ 220 „ Freitag den 27. April,
„ „ „ 221 „ 368 „ Montag den 30. April,
„ „ „ 369 „ 474 „ Dienstag den 1. Mai,
„ „ „ 475 „ 590 „ Mittwoch den 2. Mai,

für die Bezirke vor den Thoren auf

Donnerstag den 3. Mai,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Freitag den 4. Mai,

für die Altenstadt, Oberobsang, Saas und Wendelhöfen auf

Montag den 7. Mai

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Be-

merken bekannt gemacht wird, daß die Ausbleibenden die gesezlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 17. April 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Mittwoch den 25. April d. J. Vormittags 9 Uhr werden eine Parthie Dünger, Erde und Roggenkleien verstrichen, und Kaufslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 16. April 1838.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Die unterfertigte Commission giebt den 30sten d. Vormittags 10 Uhr zur Ueberschüttung der Reitbahn 200 Fuhren Gerberlohe oder Kies (Bachsand) durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Akkord, wozu diejenigen Fuhrleute, welche diese Gegenstände beizuführen, so wie jene Gerbermeister, die den nöthigen Lohe zu verabfolgen gesonnen sind, hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 16. April 1838.

Die Königliche Militair-Lokal-Bau-Commission.

Odelzhausen, Oberstlieutenant.

Die der Almosenkasten-Stiftung gehörigen, ohnweit der Saas gelegenen, zu Feld und Wiesen aptirten zwei Weiher, der mittlere Lindles und alte Hassenweiher, sollen

Montags den 30sten d. Mts. h. ai. Vormittags 9 Uhr

auf dem untern Quellhofgute unter Vorbehalt der Magistratischen Genehmigung auf anderweite 6 Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden; zahlungsfähige Pachtliebhaber werden eingeladen. Bayreuth, 20. April 1838.

Die Verwaltung.

Bracker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Metzgermeister Christoph Zeitler dahier zugehörige Fleischbank am

30sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 1. April 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In der Conkurssache des Handelsmannes und Fabrikanten Johann Hofmann zu Auerbach ist das Prioritäts-Erkenntniß vom heutigen Statt der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen worden.

Eschenbach, am 7. April 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hinkelmann.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird die Frohnsölde des Joh. Heinrich Fischer auf der Schausel bei Reuth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Als Steigerungstermin wird

Samstag der 28. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

bestimmt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich zur genannten Zeit zu Reuth im Hause des Ortsvorstehers Wagner einzufinden und ihre Angebote zu legen. Auswärtige müssen mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen versehen seyn. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Auf der zu 1200 fl. Werth geschätzten Frohnsölde des rc. Fischer haften folgende von diesem anerkannte Lasten: 1 fl. 7 kr. Steuersimplum von 900 fl. Capital, Handlohn zu 10pCt. in jedem Veränderungsfalle, zur Freiherrlich v. Redwitz'schen Gutsherrschaft zu Küps, jährlich dahin 56½ kr. Erbzins und 1 fl. 11 kr. Frohngeld, 2 Tage Jagdscharwerk gegen 3 kr. per Tag, die Pflichtigkeit jährlich 2 Klafter Holz gegen ein Gegenreichniß von 8¾ kr. per Klafter zu machen. Ausserdem verlangt die genannte Gutsherrschaft noch folgende Abgaben, welche jedoch Johann Heinrich Fischer in Widerspruch zieht:

1) 30 kr. pro Consens,
2) 1 fl. 30 kr. grundherrliches Siegelgeld, und
3) 45 kr. für den Lehenbrief nebst Protokoll und sonstigen lehenamtlichen Gebühren bei jedem Veränderungsfall, dann
4) 2 fl. 15 kr. pro Recognit. bei Absterben eines Lehenherrn. Kronach, am 24. März 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Friedrich Franz Süß von Memmelsdorf, daselbst am 25. November 1772 geboren, hat sich in dem Jahre 1792 als Uhrmacher von seinem Wohnorte entfernt, trat nach einem Schreiben des K. K. Oesterreich'schen Kriegs-Commandos d. d. Wien den 24. Juni 1812 im J. 1796

in K. K. Militairdienste, gerieth aber am 20. März 1797 zu Cembra in Wälsch-Tyrol in die Kriegsgefangenschaft, seit welcher Zeit an man über dessen Leben und Aufenthalt eine Nachricht nicht mehr erhielt. Auf Antrag des nächsten Verwandten des Friedrich Franz Süß wird er selbst oder dessen allenfalls sich legitimirenden Erben hiemit aufgefordert, binnen einem halben Jahre von heute an bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte zu erscheinen, um sein nach der letzten Curatelrechnung in 329 fl. 40½ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe gegen hinreichende Sicherheit den nächsten Verwandten ausgehändigt werde.

Bamberg, den 24. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden die Besitzungen des Webermeisters Adam Heinrich Hellerich zu Schwarzenbach a. W., in einem Trüpfhaus daselbst nebst Gärtlein bestehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Montag den 7. Mai c. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem K. Landgerichte anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbietenden erfolgt. Die Taxverhandlung kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Naila, den 31. März 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Nicht Amtliche Artikel.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 9. April. Die Tochter des Schneidermeisters Lehner in Colmdorf.

Den 12. April. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier.

Den 14. April. Die Tochter des Wundarztes Heunisch II. dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Gräf in der Jägerstraße.

Den 15. April. Ein außerehel. Kind, männl. Geschlechts.

Den 16. April. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Vogel dahier.

— — Die Tochter des Hautboisten Gewinner, im K. Infanterie-Regiment Friedrich Hessling.

Den 17. April. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Löblein dahier.

Gestorbene.

Den 8. April. Der pensionirte Soldat Bezold dahier, alt 39 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

Den 10. April. Der Maurergeselle Baierlein im Neuenwege, alt 27 Jahre.

— — Die Tochter des Bauern Weiß im Neuenwege, alt 22 Jahre.

Den 12. April. Der Taglöhner Hirschmann in den Moritzhöfen, alt 73 Jahre.

Den 13. April. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Degen dahier, alt 7 Monate und 20 Tage.

Den 14. April. Der Bürger und Häfnermeister Rettner dahier, alt 87 Jahre, weniger 7 Tage

— — Die Webermeisters-Wittwe Seidlitz zu St. Georgen, alt 70 Jahre.

Den 16. April. Der Sohn des Taglöhners Reichmann zu St. Georgen, alt 6 Tage.

Den 17. April. Der Bürger und Sattlermeister Hoffmann dahier, alt 60 Jahre, 9 Monate und 19 Tage.

Den 18. April. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Kießling dahier, alt 11 Monate und 4 Tage.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. April 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	$102\frac{7}{8}$	$102\frac{5}{8}$
detto à 3½ % prompt . .		101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	20	17
Bank-Actien		523

(Mit einer Beilage.)

Beilage
zu Nr. 48 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Sonnabend — Bayreuth, den 21. April 1838.

Amtlicher Artikel.

An die sämmtlichen Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate und Patrimonial-Aemter Oberfrankens.
(Die Taxen und Stempel in Gewerbs-Ansäßigmachungs- und Verehelichungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß die Tax- und Stempel-Normen in Gewerbs-Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Sachen verschiedenartig in Anwendung kommen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens werden daher sämmtliche hierauf Bezug habende Bestimmungen in nachstehender Zusammenstellung zur allgemeinen Darnachachtung und strengen Befolgung in allen Fällen hiermit wiederholt bekannt gegeben:

I.

Aufdingen der Lehrlinge und Vorweise für dieselben.

Für das Aufdingen eines Lehrlings, es mag dieser Akt nur durch fortlaufende Einregistrirung der Namen der Lehrlinge und des Lehrherrn, oder durch besonders zu führende Protokolle konstatirt werden, ist die im §. 61 der provisorischen Tax-Ordnung bestimmte einfache Protokolls-Taxe von 36 kr. in Ansatz und Verrechnung zu bringen. (1)

Die den Lehrlingen zu ertheilenden Vorweise unterliegen nach §. 74 der provisorischen Tax-Ordnung einer Taxe von 30 kr., und als einfache Aussertigungen dem Classenstempel zu 3 kr.

II.

Prüfung der Lehrlinge, Lehr- und Freisag-Briefe.

Bezüglich der Gebühren bei Prüfung der Lehrlinge nach vollendeter Lehrzeit, dann der hierauf Bezug habenden Taxen und Stempel siehe unten Nr. VI.

Die Lehr- und Freisag-Briefe sind nach den Bestimmungen des §. 74 der provisorischen Tax-Ordnung, dann des §. 7. des Stempel-Mandats der Taxirung und Stempelung zu unterwerfen. (2)

Dieselben sind daher mit einer Taxe von 30 kr. zu belegen und auf 15 kr.-Stempel auszufertigen.

III.

Wanderbücher.

Die den Handwerksgesellen sogleich bei ihrer Freisagung auszufertigenden Wanderbücher unterliegen zu Folge des Art. 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen durch §. 74 der provisorischen Tax-Ordnung einer Taxe von 30 kr.

Neben dieser Taxe kommt noch der Stempelbetrag mit 3 kr. zu entrichten.

Der Taxbetrag fließt durchgehends den zur Tax-Erhebung Berechtigten, sohin bei den Landgerichten dem Staats-Aerar, bei den Herrschaftsgerichten den Gerichtsherrn, und bei den der Kreis-

---

1) Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. November 1837 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 1177.)

2) Finanz-Ministerial-Rescript vom 25. März 1837 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 454).

Regierung untergeordneten, sohin zur Ausübung der Distrikts-Polizei befugten Magistraten, den einschlägigen Gemeinden zu.

Die Beischaffung des vorschriftsmäßigen Wanderbuchs zum amtlichen Eintrage liegt den betreffenden Handwerksgesellen, und im Unvermögenheitsfalle der treffenden Distrikts-Polizeibehörde ob.

Die Kosten der von den Landgerichten an arme Handwerksgesellen unentgeldlich abgegebenen Wanderbücher sind auf die entsprechende Position des Sicherheits-Etats für Wanderbücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienst — zu verrechnen. (3)

Zum Behuf der Ausstellung der Wanderbücher ist die Aufnahme eines Protokolles nicht vorgeschrieben. Falls aber von einer oder der anderen Distrikts-Polizeibehörde dergleichen fortlaufende Protokolle hiefür aufgenommen werden sollten, sind solche tax- und stempelfrei zu behandeln.

IV.

Wanderschafts-Dispensationsgesuche.

Die Instruktions-Verhandlungen und Bescheidungen der Wanderschafts-Dispensations-Gesuche unterliegen der Taxe nach den Bestimmungen der provisorischen Tax-Ordnung.

Der Stempel dagegen greift nur bezüglich der primitiven Vorlagsberichte der Distrikts-Polizeibehörden an die Kreisregierung Platz. (4)

V.

Zulaßschein zur Gewerbs-Prüfung und desfallsige Verhandlungen.

Die Zulaßscheine für die Fähigkeitsprüfung unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nicht, indem die Anordnung derselben nicht im Interesse des Admittirten, sondern lediglich in der polizeilichen Aufsicht ihren Grund hat, daher die Ertheilung dieser Zulaßscheine als Offizial-Sache zu behandeln ist. (5)

Werden von den Distrikts-Polizeibehörden ꝛc. wegen Ertheilung eines Zulaßscheines Verhandlungen gepflogen, so sind solche demgemäß gleichfalls als Offizial-Sachen zu betrachten und von der Tax- und Stempelpflicht ebenfalls befreit.

VI.

Gewerbsprüfungen.

Die Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen können für ihre Mühwaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration beziehen. Die Größe dieser Remuneration wird

a) bei Prüfungen der Gesellen auf 1 — 3 fl.,
b) bei Prüfungen der Lehrlinge auf 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. festgesetzt.

Der Vorstand der Commission, welchem eine Remuneration nicht zukommt, hat innerhalb des bezeichneten Maximum und Minimum die Größe der Remuneration für jeden Fall mit Rücksicht auf die größere oder geringere Mühwaltung und Zeitversäumniß der einzelnen Commissions-Mitglieder zu bestimmen.

Für die Benützung einer Werkstätte von Seite des Prüfungs-Candidaten sind besonders 30 Kreuzer zu entrichten, und soferne die Benützung mehrere Tage in Anspruch nimmt, findet eine angemessene Erhöhung dieses Betrages statt, welche gleichfalls der Bestimmung des Vorstandes unterliegt, aber in keinem Fall den Betrag von 4 fl. übersteigen darf.

Die erwähnte Remuneration, sowie die Vergütung für die Werkstätte hat in allen Fällen der Ge-

---

3) Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1837 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 853).

4) Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1837 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 561).

5) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 25. März 1837 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 454.)

prüfte zu bezahlen, und zwar auch für den Fall, daß er die Prüfung nicht bestehen sollte. Ebenso hat derselbe das Materiale für das zu fertigende Gesellen- oder Meisterstück selbst beizuschaffen.

Die vorschriftsmäßigen Stempel und Taxen sind in den genannten Gebühren nicht inbegriffen, sondern kommen nach Art. 11 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und der Ministerial-Ausschreibung vom 5. April 1837 — Stempel und Tax-Anwendung in Gewerbssachen betr. — besonders zu entrichten.

Sowohl die Remuneration für die Commissions-Mitglieder, als die Vergütung für etwaige Benützung einer Werkstätte, hat der Geprüfte nicht unmittelbar an die zum Bezuge Berechtigten, sondern unmittelbar an den Vorstand der Commission selbst zu entrichten, welcher die Vertheilung persönlich zu besorgen, und zugleich strenge darüber zu wachen hat, daß widerrechtliche Anforderungen von Seite der Commissions-Mitglieder an den Examinaten, oder sonstige Gewerbs-Mißbräuche in keiner Weise mehr stattfinden.

Für den Fall, daß bei gänzlicher, legal nachgewiesener Mittellosigkeit des Prüfungs-Candidaten die Commissions-Mitglieder auf die ihnen gebührende Vergütung nicht verzichten, hat dieselbe

a) bei Gesellen, die Armenpflege der betreffenden Heimathsgemeinde,

b) bei Lehrlingen, der betreffende Gewerbs-Verein

zu leisten. (12)

VII.

Zeugnisse über die Resultate der Gewerbsprüfungen.

Die Zeugnisse über die Prüfungs-Resultate sind nach §. 74 der provisorischen Taxordnung und des §. 7 des Stempel-Mandats mit einer Taxe von 30 kr. zu belegen und auf einen 15 kr.-Stempel auszufertigen. (5)

VIII.

Instruktion der Concessions-, Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuche.

a) Die Instruktion jedes Concessions-, Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuches hat in der Regel, so weit es die von dem Gesuchsteller nachzuweisenden Vorbedingungen betrifft, als Schul- und Religions-Unterricht, Leumunds-Zeugniß, Nachweis über die erfüllte Militairpflicht, die erforderliche Wohnung (wenn der Gesuchsteller nicht selbst Hauseigenthümer ist, oder in Orten, wo Wohnungen schwer zu haben sind) über das nothwendige Vermögen und einen wohlbegründeten, die Gewerbs-Genossen nicht beeinträchtigenden Nahrungsstand, dann Lehrbrief, Wanderschafts- und Prüfungs-Zeugniß, sich mit einer einzigen protokollarischen Verhandlung zu beendigen und jede fernere hierauf bezügliche soll als Offizial-Sache behandelt werden, da sie aus Versehen der instruirenden Behörde veranlaßt ist.

b) Es kann jedoch Fälle geben, wo der Gesuchsteller selbst, wie etwa durch unrichtige Angabe hinsichtlich seines Vermögens, weitere Verhandlungen verschuldet, oder wo gemäß des Gesetzes dritte Personen als Angränzer, Nachbarn u. s. w. vernommen werden müssen. In allen solchen Fällen findet die Taxirung der nothwendigen Protokolle ꝛc. statt.

Hiernach können

1) in den Fällen ad a lediglich 36 kr. Protokollstaxe, da alle übrigen ausser der ersten Verhandlung und die hierauf bezüglichen Ausfertigungen (Signaturen) als Offizial-Sachen zu behandeln sind, zur Erhebung kommen, dagegen sind

---

12) Allerhöchste Verordnung vom 29. December 1837, (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1838, pag. 325.

5) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 25. März 1837, (Kreis-Intelligenzblatt pag. [illegible])

2) in den Fällen ad b alle nothwendigen Protokolle mit der Protokollstaxe zu 36 kr. und die nöthigen Ausfertigungen, (Signaturen) mit einer Taxe von 30 kr. zu belegen.

Hierauf bezügliche Protokolle.

3) Alle Protokolle bei Instruirung von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- (also auch Wiederverehelichungs-) und Gewerbs-Concessions-Gesuchen sind vom Stempel befreit. (6)

—— Ausfertigungen und Signaturen.

4) Die Ausfertigungen (Signaturen) in den Fällen ad a sind vom Stempel befreit. Dagegen unterliegen solche in den Fällen ad b dem Classenstempel von 3 kr.

—— Entschließungen (im Lauf der Instruktion.)

5) Alle Entschließungen, welche durch Versehen der Behörden veranlaßte Ergänzungen anordnen, so wie die deswegen erforderlichen Verfügungen, Verhandlungen und Berichte, sind tax- und stempelfrei zu behandeln. (7)

— Tagsfahrtgebühren.

6) Ausser den ad 1 und 2 bemerkten Protokollstaxen noch halbe oder ganze Tagfahrtsgebühren zu erheben, kann nicht gestattet werden, da der Art. 11 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 ihrer nicht erwähnt, und auch der Aufwand eines halben oder ganzen Tages zur Aufnahme eines Protokolls in einer Concessionssache nicht erforderlich ist, wenn nicht die instruirende Behörde mit unnöthiger Weitschweifigkeit verfährt.

Urkunden, welche zur Instruktion der Gesuche übergeben werden.

7) Den gesetzlich stempelfreien Urkunden, z. B. den Militair-Abschieden, Impfscheinen, im Fall solche den Behörden zur Begründung von Ansässigmachungs-Gesuchen in Original zur Vorlage gebracht werden, ist ein Stempel nicht beizukassiren. (11)

Werden von einem Ambienten die Gesuche auf Ansässigmachung und Verehelichung zugleich, oder letzteres noch im Lauf der Instruktion des ersteren angebracht, so sind beide Gesuche vereint, und in ein und denselben Verhandlungen zu instruiren.

IX.

Oeffentliche Bekanntmachung der Concessionsgesuche.

Bei den im §. 5, Ziff. VIII. des Ausschreibens vom 1. Juli 1835, das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 und die allerhöchste Verordnung hiezu vom 15. August 1834 betr., angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen der Concessionsgesuche sind Taxen und Stempeln nicht anzuwenden, da diese Bekanntmachungen nicht im Interesse des Concessionsuchers angeordnet, auch nicht durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 nothwendig veranlaßt wurden und mithin nur als eine rein offizielle Maaßregel betrachtet werden können. (8)

X.

Insbesonders: Verhandlung der Ansässigmachungen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung.

Bei Ansässigmachungen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung hat

a) die Mittheilung an die Gemeinde-Bevollmächtigten mittelst Schreiben, Protokolls-Extrakt oder Signat zu geschehen, welche nach §. 74 der provisorischen Tax-Ordnung einer Taxe von 30 kr. unterliegen und auf den Classenstempel zu 3 kr. zu fertigen sind. Gleiches hat zu geschehen:

b) bei der Mittheilung an den Armenpflegschaftsrath. (7)

c) Die Erklärungen der Gemeinde-Bevollmächtigten, dann jene des Armenpflegschaftsrathes unterliegen, wenn solche in Form eines Schreibens oder Protokolls-Extrakts abgegeben werden, einer Taxe von 30 kr. und dem Classenstempel zu 3 kr.

---

6) Finanz-Ministerial-Rescript vom 29. October 1836 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 1274).
7) Finanz-Ministerial-Rescript vom 24. April 1835 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 455).
11) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1834 (Döllingers-Verord.-Sammlung Band XII. pag. 232).
8) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 25. März 1837, (Kreis-Intelligenzblatt pag. 454.)

Wird von den Gemeinde = Bevollmächtigten bei ihren Sitzungen ein fortlaufendes Protokoll geführt und dieses dem Magistrat im Ganzen hinübergegeben, wie es namentlich von den Gemeinde=Bevollmächtigten der Kreishauptstadt Bayreuth geschieht, so sind von dem Magistrat Auszüge aus diesem Protokoll zu den treffenden Spezial = Akten zu nehmen.

Diese Auszüge sind auf 3 kr. Stempel zu fertigen, und wird für dieselben die Abschriftgebühr nach Abschn. XII. der provisorischen Taxordnung zu erheben zugestanden.

XI.

Verhandlung der Ansäßigmachungen in Landgemeinden.

Bei Ansäßigmachung in Landgemeinden ist eine besondere Ausfertigung an den Armenpflegschaftsrath nicht nothwendig, sondern es ist dieselbe mit jener an den Gemeinde = Ausschuß zu verbinden, indem hier der letztere unter dem Vorsitze des Ortspfarrers nach §§. 94 und 101 Ziff. 3 des revidirten Gemeinde=Edikts, dann nach §. 9 der Instruktion über das Armenwesen vom 24. December 1833 auch den Armenpflegschaftsrath bildet, und dem Gesetze, welches die Vernehmung des Armenpflegschaftsrathes über Ansässigmachungs = Gesuche anordnet, genügt wird, wenn entweder bei der Abgabe der Erklärung des Gemeinde = Ausschusses über ein solches Gesuch der Ortspfarrer vorsitzt, wo sodann die Erklärung des Gemeinde = Ausschusses auch jene des Pflegschaftsrathes enthält, oder wenn der Gemeinde=Ausschuß, nachdem er als Gemeinde = Ausschuß gesprochen hat, nochmals unter dem Vorsitz des Ortspfarrers seine Erklärung abgiebt. (⁵)

Die Verfügung, welche an den Gemeinde = Ausschuß und resp. Pflegschaftsrath ergeht, unterliegt einer Taxe von 30 kr. und dem Stempel zu 3 kr.

Die Erklärung des Gemeinde = Ausschusses und resp. Pflegschaftsrathes ist auf Stempel zu 3 kr. zu fertigen, unterliegt jedoch keiner Taxe.

Da häufig bemerkt wurde, daß namentlich von Patrimonialgerichten und Patrimonialämtern der Gemeinde=Ausschuß und Pflegschaftsrath mit ihren Erklärungen zu Protokoll vernommen worden sind, dieses aber weder im Gesetz noch in der Instruktion vorgeschrieben, auch dem höchsten Rescript des K. Staats=Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1832 (Döllingers Verordnungs=Sammlung Band XII., pag. 237) entgegen ist, so wird hiermit angeordnet, daß die Erklärungen des Gemeinde=Ausschusses und resp. Pflegschaftsrathes von denselben in der Regel durchgehends schriftlich abgegeben werden müssen.

Nur bei ganz besonderen Verhältnissen und Umständen dürfen dieselben zu Protokoll vernommen und es müssen diese besonderen Ursachen im Protokoll gehörig mit aufgenommen werden.

Diese Protokolle unterliegen sodann einer Taxe von 36 kr., sind jedoch vom Stempel befreit, da solche noch zu den Instruktions=Verhandlungen gehören. (⁶)

XII.

Mittheilungen an die Grund = und Gerichtsherrn.

Die Mittheilungen an die Grund = und Gerichtsherrn, wenn es sich um Ansäßigmachung von Grund = und Gerichtsholden handelt und deren Entschließungen hierauf, sind reine Offizialsachen, daher der Tax = und Stempelpflicht nicht unterworfen.

---

5) Rescript des K. Staats = Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1835 (Kreis = Intelligenzblatt pag. 455).

6) Finanz = Ministerial = Rescript vom 29. October 1836 (Kreis = Intelligenzblatt pag. 1274.)

XIII.

Berichte der, der K. Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Magistrate, und Schreiben der Patrimonial-Gerichte und Aemter an die Distrikts-Polizeibehörden.

Diejenigen Berichte, welche die der Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Magistrate, dann diejenigen Schreiben, welche die Patrimonialgerichte und Patrimonialämter in Ansäßigmachungs- und Gewerbssachen in Folge des Geschäftsganges zur weiteren kompetenzmäßigen Verhandlung und Entscheidung an die Distrikts-Polizeibehörden richten, sind als Offizialsachen zu betrachten und Tax- und Stempelfrei zu behandeln. ([9])

Wenn eine Polizeibehörde, welche zur Instruktion, nicht aber zur Entscheidung eines Gesuches kompetent ist, vor der Uebersendung des instruirten Gesuches an die zur Erlassung der Entscheidung kompetente Distrikts-Polizeibehörde ihre Ansicht ad acta bringen will, so ist solches lediglich als Bemerkung ad acta zu behandeln, und darf hierzu weder ein Stempel verwendet, noch hierfür Taxen angesetzt werden.

XIV.

Endbeschlüsse der ersten Instanz. a) als besondere Ausfertigung.

Die Beschlüsse, durch welche von den Behörden die Concessions-, Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Bewilligung ertheilt, oder abgeschlagen wird, unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

Dieselben sind somit mit einer Taxe von 30 kr. zu belegen und auf 15 kr.-Stempel auszufertigen. ([7] und [8])

XV.

— b) zu Protokoll gefaßt.

Werden abweisende Beschlüsse zu Protokoll gefaßt, und nicht in einer besondern Ausfertigung niedergelegt, so sind solche stempelfrei zu behandeln. ([10])

Es versteht sich von selbst, daß in diesen Fällen nur die Protokolls-Taxe zu 36 kr. und nicht auch noch die Taxe für den Beschluß erhoben werden darf. — Hat sich die Instruktion über ein Ansäßigmachungs-(Concessions-) und Verehelichungs-Gesuch zugleich erstreckt (siehe Nr. **VIII. in fine**), so ist für beide auch nur ein Beschluß zu erlassen.

Sind für eine Concession mehrere Gewerbs-Competenten vorhanden, so ist zwar das Gesuch eines jeden separat zu instruiren, für sämmtliche aber nur ein auf alle Gesuche Bezug habender Beschluß zu erlassen, welcher dem einen der Akten beizuheften ist.

In die übrigen Akten ist lediglich eine Bemerkung ad acta (s. g. Registratur), welche auf jenen Beschluß hinweißt, zu machen. — Es versteht sich dabei von selbst, daß jener eine Beschluß auch bezüglich der Taxirung und Stempelung nur als ein einziger behandelt werden dürfe.

XVI.

Publikations-Protokolle.

Die Publikations-Protokolle in Ansäßigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessions-Sachen sind stempelfrei zu behandeln. ([10])

Dieselben unterliegen jedoch der Protokolls-Taxe zu 36 kr.

XVII.

Concessions-Urkunden.

Die Concessions-Urkunden unterliegen nach §. 74 der provisorischen Tax-Ordnung einer Taxe

---

9) Regierungs-Entschließung vom 12. September 1828 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 784).

7) Finanz-Ministerial-Rescript vom 24. April 1835 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 455.)

8) Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1835 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 455.)

10) Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1837 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 275).

von 30 kr. und dem Classenstempel nach den Bestimmungen des §. 7. des Stempel-Mandats vom 18. December 1812.

XVIII.

Ansäßigmachungs- u. Heirathslicenzen.

Die Ansäßigmachungs- und Heiraths-Licenzen unterliegen nach §. 74 der provisorischen Tax-Ordnung einer Taxe von 30 kr. und dem Classenstempel zu 15 kr. nach §. 7 des Stempel-Mandats vom Jahre 1812.

XIX.

Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden.

Die Berufungs-Schriften und Nichtigkeits-Beschwerden unterliegen dem Classenstempel zu 3 kr. (10)

Werden die Berufungen und Nichtigkeits-Beschwerden bei den Polizeibehörden zu Protokoll gegeben, so unterliegen diese einer Taxe von 36 kr.

Dieselben unterliegen aber auch dem Classenstempel zu 3 kr., da diese Protokolle nicht mehr zu den Instruktions-Verhandlungen gehören, und die Stelle der Berufungs-Schriften vertreten.

XX.

Deren Einsendungsberichte an die II. Instanz — sowie spätere Berichte bei Ersetzungen.

Die primitiven Berichte, welche aus Anlaß von Berufungen oder Nichtigkeits-Beschwerden von den Distrikts-Polizeibehörden zu erstatten sind, unterliegen dem Classenstempel zu 3 kr. und der Taxe nach den Bestimmungen des Absch. IX. der provisorischen Tax-Ordnung.

Da bei Berufungen in einer Ansäßigmachungs- und Gewerbs-Concessions-Sache umfassende Berichte nicht nothwendig sind, so kann für dergleichen Berichte nur die im §. 67 der provisorischen Tax-Ordnung bestimmte Taxe von 30 kr. zugestanden werden.

Nur in ganz besonderen Fällen darf die im §. 68 der provisorischen Tax-Ordnung bestimmte Taxe von 1 fl. 30 kr. in Ansatz kommen.

Spätere Berichte bei angeordneten Ersetzungen sind Offizialsachen.

XXI.

Gewerbs-Matrikel.

Für die Eintragung in die Gewerbs-Matrikel dürfen Taxen und Stempel nicht erhoben werden, da mit der Anordnung dieser Matrikel nur ein statistisches Elaborat und eine erleichterte Uebersicht der Gewerbe für die betreffenden Polizeibehörden und Stellen beabsichtigt wird. (2)

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, sich genau nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, wobei sich von selbst versteht, daß neben den angeführten Tax- und Stempel-Beträgen auch noch die Insinuations-Gebühren, dann im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth die Irrenhaus-Taxen nach dem hierüber bestehenden Regulativ erhoben werden dürfen.

Bayreuth, den 16. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

---

10) Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1837 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 275.)
2) Finanz-Ministerial-Rescript vom 25. März 1837 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 454.)

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Dienstag am 24. April 1838.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, die Magistrate und Stadtschulen-Commissionen zu Bamberg, Bayreuth und Hof, dann sämmtliche K. Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Werk- und Feyertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 6. März d. Js., die Werk- und Feyertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betreffend, wird die neuerliche K. Ministerial-Entschließung vom 7. April d. Js., in gleichem Betreffe, den betheiligten Behörden zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 9ten v. Mts., untenbezeichneten Betreffes, wird erwiedert, daß, nachdem die nachmittägigen Christenlehren, welche mit Abänderung des §. V. der Verordnung vom 12. September 1803 (Regierungsblatt Jahrgang 1803, St. XXXIX.) durch die am 26. Februar l. Js. eröffneten allerhöchsten Beschlüsse wieder allgemein eingeführt worden sind, für die reifere Jugend gemäß ihrer Bestimmung für den Religions-Unterricht einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil der Sonn- und Feyertagsschule bilden, bei Versäumnissen in dem Besuche derselben allerdings die durch §. IV. der vorerwähnten Verordnung vom 12. September 1803 bezüglich der Sonn- und Feyertagsschulen angeordneten Mahnungen und Strafen in gleicher Weise Anwendung finden.

München, den 7. April 1838.

Den sonntäglichen Religions-Unterricht der feyertagsschulpflichtigen Jugend betr.

An die Magistrate und Stadtschulen=Commissionen zu Bamberg, Bayreuth und Hof, dann die K. Land= und Herrschafts-gerichte und Distrikts=Schulen=Inspektionen.

(Die jährlichen Visitationen der teutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von Seite des höchsten Ministeriums des Innern über die Visitation der Stadtschulen erlassen worden ist, haben die obenaufgeführten Behörden aus der beifolgenden Entschließung vom 27. März d. Jrs. zu entnehmen.

Bayreuth, den 19. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Ministerium des Innern.

Der K. Regierung wird auf ihren Bericht vom 14ten d. Mts., im untenbezeichneten Betreffe, erwiedert, daß im Hinblicke auf Ziffer 2 der in Folge allerhöchsten Beschlusses erlassenen Entschließung vom 26. Februar l. J., die Werktags- und Feyertags=Schulpflichtigkeit der Jugend betreffend, es keinem Anstande unterliege, in den katholischen Schulen der Städte die mit der Schlußprüfung verbundene Haupt=Visitation derselben am Ende des Schuljahres vorzunehmen. Gleiches kann auch in den protestantischen Stadtschulen da geschehen, wo nicht die Confirmation, an welche die Entlassung aus der Werktagsschule geknüpft ist, die Vornahme der Schlußprüfung am Ende des Winter=Semesters nothwendig macht.

München, den 27. März 1838.

Die jährlichen Visitationen der teutschen Schulen betr.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Barbara Schläger, geborne Clarner zu Münchberg, gegen ihren Ehemann, den Maurermeister Johann Schläger, eine Ehescheidungs=Klage wegen böslicher Verlassung, so andern Gründen, bereits unterm 27. August 1836 bei dem unterzeichneten Gerichtshofe angebracht hat, der Beklagte aber vor dem K. Landgerichte Münchberg, dem die Instruktion der Sache übertragen wurde, ohngeachtet öfterer Ladung nicht erschienen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist; so wird der Beklagte, Maurermeister Johann Schläger aus Münchberg, auf Antrag seiner genannten Ehefrau hiemit öffentlich vorgeladen, binnen sechs Wochen zu seiner Ehefrau zurückzukehren, und sich über die von derselben angestellte Scheidungsklage zu verantworten, und desfalls vor dem K. Landgerichte Münchberg persönlich zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam gegen ihn verfahren werden müßte.

Bamberg, den 10. April 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schönet.

Dienstes=Nachrichten.

Durch allerhöchst unmittelbares Rescript d. d. München am 16. April 1838 wurde das durch die Versetzung des Gerichtsarztes Dr. Auctor erledigte Physikat Rehau dem bisherigen praktischen Arzte zu Kloster Ebrach, Med. Dr. Viktor Andreas Keller allergnädigst verliehen.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, dem Schullehrer an der Mädchenschule zu St. Gangolph in Bamberg, Rudolph Metzner in huldreichster Anerkennung seiner langjährigen mit unermüdetem Eifer und treuer Anhänglichkeit geleisteten Dienste die silberne Civil-Verdienst=Medaille zu verleihen.

Vom unterzeichneten Königl. Kreis= und Stadtgericht werden hiemit in der Verlassenschaftssache des Königl. Landgerichts=Aktuars Tretscher dahier, alle diejenigen, welche

an dessen Rücklaß eine Forderung aus was immer für einen Titel zu machen haben, aufgefordert, dieselbe termino 30 Tagen, von Bekanntmachung dieses angerechnet, um so gewisser bei dem unterzeichneten Verlassenschaftsgerichte anzumelden, als ausserdem bei Behandlung dieser Verlassenschaft auf diese Forderungen keine Rücksicht genommen werden würde. Bayreuth, den 12. April 1838.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

Der Söldengutsbesitzer Johann Zeilmann zu Hinterkleebach beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen oder sonstige Ansprüche an ꝛc. Zeilmann und seine Familie zu machen hat, wird aufgefordert, diese bis zu dem Termin am

5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und zu bescheinigen, indem sonst im Falle der Auswanderung der Zeilmännischen Familie keine weitere Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Bayreuth, den 14. April 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Alle jene, welchen der Schuhmachermeister Conrad Hacker zu Creez und dessen Familie mit Forderungen und sonstigen Ansprüchen verhaftet ist, haben diese im Termin

den 5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen, da außerdem auf solche im Falle der Auswanderung des Hacker, welche derselbe mit seiner Familie nach Nordamerika beabsichtigt, keine Rücksicht genommen werden könnte.

Bayreuth, am 14. April 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die ledige Katharina Goldfuß, Tochter des Wolfgang Goldfuß zu Glashütten, will mit ihrem Onkel Johann Goldfuß von dort nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an dieselbe sind bis zum

5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen, weil diese sonst ohne Berücksichtigung bleiben müßten.

Bayreuth, am 14. April 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauer Georg Fick zu Hinterkleebach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern und hat um die Erlaubniß hiezu nachgesucht. Wer Forderungen und Ansprüche an diese Familie zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben im Termin den

5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde. Bayreuth, den 14. April 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Grundstücks-Verkauf.

In der Verlassenschaftssache des Johann Heinz jun. von Benk werden die beiden Grundstücke, als:

1 Tagw. Feld mit etwas Wiese, der lange Schrotttheil oder das Holzfeld, B.-Nr. 29, geschätzt auf 100 fl.,

½ Tagw. Feld, nun Wiese, das Brunnen-Aengerlein, B.-Nr. 31, geschätzt auf 110 fl., beide im Steuerdistrikte Benk, dem öffentlichen Verkaufe am

26. Mai d. Js.

früher Gerichtszeit im Landgerichtslokale ausgesetzt. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 9. April 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Einnahme der im Monat April curr. verfallenen Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{37}{38}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von H.-Nr. 1 bis 109 auf Donnerstag den 26. April,
" " " 110 " 220 " Freitag den 27. April,
" " " 221 " 368 " Montag den 30. April,
" " " 369 " 474 " Dienstag den 1. Mai,
" " " 475 " 590 " Mittwoch den 2. Mai,

für die Bezirke vor den Thoren auf

Donnerstag den 3. Mai,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Freitag den 4. Mai,

für die Altenstadt, Oberobsang, Saas und Wendelhöfen auf

Montag den 7. Mai

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Be-

merken bekannt gemacht wird, daß die Ausbleibenden die gesezlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 17. April 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Donnerstag den 26. April c. versteigert das unterfertigte Amt im Forstorte Petzenstöcke, der Revier Langeweil, nachstehend bezeichnetes Materiale:

7 Eichen- und Buchen-Nutzstücke,
31 Birken und Aspen dergl.,
13 Klafter Eichen-Scheit- und Prügelholz,
123 Klafter Birken- und Aspen-Scheit- und Prügelholz,
6 Klafter Fohren-Scheitholz,
33 Hundert harte Wellen.

Kaufslustige können sich vor der Versteigerung das Materiale von dem treffenden Revierpersonale vorzeigen lassen, und haben übrigens um 10 Uhr auf dem Holzhieb in den Petzenstöcken zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe begonnen wird. Bayreuth, den 18. April 1838.

Königliches Forstamt daselbst.

v. Bothmer.

Mittwoch den 25. April d. J. Vormittags 9 Uhr werden eine Parthie Dünger, Erde und Roggenkleien verstrichen, und Kaufslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 16. April 1838.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Die unterfertigte Commission giebt den 30sten d. Vormittags 10 Uhr zur Ueberschüttung der Reitbahn 200 Fuhren Gerberlohe oder Kies (Bachsand) durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Akkord, wozu diejenigen Fuhrleute, welche diese Gegenstände beizuführen, so wie jene Gerbermeister, die den nöthigen Lohe zu verabfolgen gesonnen sind, hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 16. April 1838.

Die Königliche Militair-Lokal-Bau-Commission.

Odelzhausen, Oberstlieutenant.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesig städtische Sparkasse auf das Ziel Walburgi 1838 sind der

27. und 28. April,

dann der

1., 2. und 3. Mai d. Js.

bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden.

Bayreuth, den 19. April 1838.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Die der Almosenkasten-Stiftung gehörigen, ohnweit der Saas gelegenen, zu Feld und Wiesen aptirten zwei Weiher, der mittlere Lindles und alte Hassenweiher, sollen

Montags den 30sten d. Mts. h. ai. Vormittags 9 Uhr

auf dem untern Quellhofgute unter Vorbehalt der Magistratischen Genehmigung auf anderweite 6 Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden; zahlungsfähige Pachtliebhaber werden eingeladen. Bayreuth, 20. April 1838.

Die Verwaltung.

Bracker.

Vorladung.

Am 23. Februar d. Js. verstarb der kinderlose, ledige und bisher unter Curatel gestandene Israelite Marx Welsch aus Hagenbach ohne letztwillige Verfügung. Da dessen nächste Intestaterben zur Zeit der unterzeichneten Verlassenschaftsbehörde unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche an dessen Erbmassa ein Erbrecht in Anspruch zu nehmen gedenken, hiermit aufgefordert, binnen

30 Tagen

ihre Ansprüche bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden und den Verwandtschaftsgrad legal nachzuweisen, außerdem sie mit ihren Erbansprüchen ausgeschlossen und die Verlassenschaft an Diejenigen ausgeantwortet werden würde, die sich unter den Erscheinenden als nächste Verwandte legitimiren werden. Geschehen den 2. April 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Ebermannstadt in Oberfranken.

Moser.

In dem Conkurse des Michael Fischer zu Döringstadt wird den Betheiligten anburch eröffnet, daß am 1. Mai l. Js. das Classenurtheil an die Gerichtstafel angeschlagen wird. Lichtenfels, am 12. April 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Pächter Adam Schaller von Fattigau und die Wittwe Anna Margaretha Raithel aus Schwar-

lenbach a. d. S. haben durch einen am 13ten d. Mts. dahier errichteten Ehevertrag die nach den Provinzialgesetzen statt findende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gemäß des §. 422, Th. II., Titl I. des allgemeinen Preußischen Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rehau, am 17. März 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Auf Andringen eines Gläubigers werden die untengenannten Grundbesitzungen des Andreas Drechsel Steiger Musikus zu Wallenfels öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Als Steigerungstermin wird

Mittwoch der 9. Mai d. J. Vormittags

im Gerichtssitze bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach der fränkischen Exekutionsordnung vom 26. August 1805.

Grundbesitzung:

1) ein Aeckerlein in der Eilagaße, B.-Nr. 916, grundbar zum K. Rentamte Cronach, jedoch Handlohn frei und mit 1⅞ kr. Steuersimplum oder 25 fl. Capital, dann 2 kr. Erbzinns belastet, geschätzt auf 60 fl.,
2) ein Feld im Mittelkamm, B.-Nr. 995ᵃ, mit 1½ kr. Steuersimplum oder 20 fl. St.-Cap. und ½ kr. Erbzinns belastet, grundbar zum K. Rentamte, jedoch Handlohn frei, geschätzt auf 50 fl.,
3) ½ Stadelhofstadt, B.-Nr. 435, jetzt Garten, mit 1 kr. Erbzinns belastet, K. Lehen und handlohnbar, geschätzt zu 70 fl.,
4) ½ Stadelhofstadt, B.-Nr. 436, jetzt Garten, mit 1 kr. Erbzinns belastet, K. Lehen und handlohnbar.

Cronach, am 6. April 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Heinrich Niclas zu Untersteinach und dessen Verlobte, Maria, verwittibte Häublein zu Weißenbrunn, geborne Götz zu Fichtach, nach am 16ten d. Mts. geschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 19. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte dahier als Justizbehörde werden die unbekannten Erben der am 13. April 1810 zu Aichig verstorbenen Wittwe Katharina Völker, außerehelich gebornen Käfner von Pechgraben, deren Vermögen in 89 fl. 56 kr. besteht, hierdurch auf den

7. Juni l. Js. Vormittags

vor das K. Landgericht geladen, um sich gesetzlich zur Erbfolge berechtigt, zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß der Katharina Völker für herrenlos dem K. Fiskus zuerkannt werden wird. Culmbach, den 30. März 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer,

v. n.

Vom K. Landgericht Culmbach werden die zur Nachlaßmasse des Heinrich und der Anna Müller zu Baumgarten gehörigen Grundbesitzungen, da sich deren Erben über den Anschlag nicht vereinigen können, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Diese Realitäten sind:

1) ein Frohngut, B.-Nr. 103, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheuer, einer Stallung, ⅛ Tagwerk Garten, 7 Tagw. Feld, ½ Tagw. Wiese und ½ Tagw. Buschholz,
2) 2 Tagw. Feld, die Eichleithen, B.-Nr. 104,
3) 3 Felder und etwas Buschholz in Gries- und Esbach, B.-Nr. 2049 bis 2052,

sämmtl. Rentamtslehen. Bietungstermin ist auf den

14. Mai l. J. Vormittags

anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen die Belastung und Taxe der Realitäten aus den Akten bekannt gemacht werden. Kaufsbedingungen und den Zuschlag bestimmen die Erbsinteressenten.

Culmbach, den 15. März 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Zur öffentlichen Versteigerung des neuen Kirchenbaues zu Spielberg ist Termin auf den

9ten künftigen Monats Mai

am Gerichtssitze dahier anberaumt worden, wozu qualifizirte Gewerbsmeister hiemit vorgeladen werden. Die Vorlegung der Pläne, des Kostenanschlags und des Bedingungsheftes,

welches die speziellen Vorschriften zur Ausführung des Baues und den Cautionsbetrag enthält, wird im Termin erfolgen. Vorläufig wird bemerkt, daß

1) die Grundgräber=, Maurer= und Steinhauerarbeit auf . . . . 3572 fl. 39 kr.
2) die Zimmermannsarbeiten auf . 1007 fl. 11 kr.
3) die Dachdeckerarbeit auf . . 640 fl. 5 kr.
4) die Schreinerarbeit auf . . 393 fl. 15 kr.
5) die Schlosserarbeit auf . . . 260 fl. 15 kr.
6) die Glaserarbeit auf . . . 111 fl. 15 kr.

veranschlagt sind. Selb, den 9. April 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Metzgermeister Christoph Zeitler dahier zugehörige Fleischbank am

30sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 1. April 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Auf das Andringen eines Realgläubigers werden die Besitzungen des Webermeisters Andreas Schuberth zu Räumlas, in einem Trüpfhaus mit Scheuer und Pflanzgärtlein bestehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 5. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigter Gerichtsstelle anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Die Taxverhandlung kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Naila, den 30. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden die Besitzungen des Webermeisters Adam Heinrich Hellerich zu Schwarzenbach a. W., in einem Trüpfhaus daselbst nebst Gärtlein bestehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Montag den 7. Mai c. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem K. Landgerichte anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbietenden erfolgt. Die Taxverhandlung kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Naila, den 31. März 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der verlebten Taglöhnerswittwe Eva Eichhorn von Windheim Forderungen zu machen haben, werden zu deren Liquidation und Nachweisung auf den

21. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß außerdem auf dieselben bei Auseinandersetzung der Erbschaft keine Rücksicht genommen werden wird.

Ludwigsstadt, 16. April 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Der unterm 14. Juni 1836 erlassene Steckbrief wider den aus hiesiger Frohnfeste entsprungenen Inquisiten, Jakob Zirkel von Marktschorgast, wird hiermit ausser Wirksamkeit gesetzt, da derselbe nun zur Haft gebracht wurde.

Wunsiedel, am 11. April 1838.

Königliches Land= und Criminaluntersuchungs=Gericht.

v. Wächter.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld werden nachbenannte Realitäten der Andreas Hetzelt'schen Relikten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld hinter der Scheuer des Anton Baltheißer, B.=Nr. 532, belastet mit $6\frac{3}{4}$ kr. Steuersimplum, dann 1 fl. $14\frac{3}{4}$ kr. Erbzins und Handlohn zu $\frac{1}{10}$,

$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Ernstbogen, B.=Nr. 1002, belastet mit $3\frac{3}{4}$ kr. Str. in simplo, sonst freieigen.

Als Bietungstermin wird

Mittwoch der 23. Mai l. Js.

bestimmt. Kaufliebhaber haben am besagten Tage frühe Morgens 9 Uhr bei Gericht zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Exekutions=Ordnung zu gewärtigen.

Weismain, den 4. April 1838.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bei der unterfertigten K. Behörde kann ein, als Exekutor brauchbares Subjekt Unterkunft finden, daher dergleichen Bewerber ihr mit Attesten belegtes Gesuch portofrei hieher einsenden wollen. Wunsiedel, den 16. April 1838.

Königliches Rentamt.
v. Bomhard.

Durch die am 30. September d. Js. sich endigende Pachtzeit von der Fischerei im Lamitzbache bei Kirchenlamitz wird dieselbe vom 1. October d. Js. an disponibel, daher die anderweite Verpachtung, und zwar auf Lebensdauer, in Folge hoher Regierungs-Genehmigung vom 10ten d. Mts. N. P. 10,736 vor sich gehen wird, wozu Pachtliebhaber auf

Donnerstag den 17. Mai d. Js.

hiemit eingeladen werden.

Wunsiedel, am 17. April 1838.

Königliches Rentamt.
v. Bomhard.

Schäferei-Verpachtung.

Da die Pachtzeit der ärarialischen Schäferei zu Wachenroth am letzten September d. J. abläuft, so wird eine weitere Verpachtung derselben auf die Dauer von 12 Jahren vorgenommen werden. Zu dieser Schäferei gehören außer den Schäferei-Gebäuden zu Wachenroth noch 24 Tagwerk Wiesen im Ebrachsgrunde, 1¾ Morgen Feld, und der auf den Feld und Eggeten Wiesen zu Wachenroth hergebrachte Heuzehend, dann Heufrohnfuhren, und der Bezug der Pferchgarben von 2 Höfen daselbst. Zu dieser Verpachtung und näheren Eröffnung der Pachtbedingungen ist Termin auf

Donnerstag den 10. Mai c.

zu Wachenroth im Drostischen Gasthause Vormittags 11 Uhr anberaumt, daher zahlungsfähige Pachtliebhaber hiezu eingeladen werden. Diejenigen derselben, welche außerhalb des hiesigen Amtsbezirkes domiziliren, haben sich hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit und des zur Cautionsleistung erforderlichen Vermögensstandes durch gerichtliche Zeugnisse genügend auszuweisen.

Höchstadt an der Aisch, den 12. April 1838.

Königliches Rentamt.
Schöpf.

Der Weißgerbermeister Michael Friedrich und dessen Ehefrau dahier haben sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage hiemit erlassen, und zwar

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

17. Mai curr.,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen gegen Letztere, sowie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen auf den

18. Juni curr.

jedesmal Vormittag 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner um so gewisser dahier zu erscheinen haben, als das Aussenbleiben im ersten Termine den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das im zweiten aber die Präklusion mit den an demselben zu pflegenden Verhandlungen zur Folge haben wird. Wer etwas von den Michael Friedrich'schen Eheleuten in Händen haben sollte, hat dasselbe bei Vermeidung des Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche dahier bei Gericht zu übergeben. Zur Notiz für die Gläubiger wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannten Schulden incl. 550 fl. Hypothekschulden und eines im Hypothekenbuche für den Stiefvater des Schuldners eingetragenen, jedoch noch nicht zu Geld angeschlagenen Naturalauszuges 1711 fl. 45 kr. betragen, während sich das vorhandene Aktivvermögen, wie solches zur Zeit erhoben ist, auf 506 fl. 57 kr. beläuft. Gleichzeitig werden die den Gemeinschuldnern gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem Freiherrlich v. Guttenbergisch lehenbaren Wohnhause dahier, Nr. 16, sammt anstoßendem dazu gehörigem Gemüßgärtlein und Gemeindetheil hiemit zum Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf den

15. Mai curr.

dahier anstehenden Termine mit der Bemerkung eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll, worin die Kaufobjekte näher beschrieben sind, dahier eingesehen werden kann, und daß der Hinschlag nur vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolget. Guttenberg, den 9. April 1838.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. — kr.	15 fl. 31¼ kr.	14 fl. 48 kr.
Korn . . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 19¼ kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. April 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

ZUR NEU-SUBSCRIPTION
auf das

UNIVERSUM.

Viele Prachtwerke, eins prächtiger als das andere, hat die Zeit kommen, glänzen und verschwinden sehen. Ein *einziges* giebt es, welches Bestand hat. Es heisst die *Welt*, das Universum, und sein Verfasser und Herausgeber ist — GOTT.

Zu sehen Alles, was dieses Universum enthält, ist keines Sterblichen Loos. Nicht einmal der Gedanke kann es erfassen, und es im *Bilde* als ein *Ganzes* darzustellen ist unmöglich. Trotzend den kühnen Anmassungen des menschlichen Geistes steht Gottes Prachtwerk da — unnachahmlich, unerreichbar, unergründlich.

Nur *Theile* desselben durch Kunst und Wort in einzelnen Gemälden darzustellen will *mein* Werk versuchen, und wenn ich es vermocht habe und ferner vermag, durch solche einzelne Darstellungen bei dem Beschauer und Leser eine Ahnung vom grossen *Ganzen* zu erwecken und ihn mit dem *grössern* Herausgeber zu befreunden — so betrachte ich meinen Versuch als gelungen. In dieser Beziehung verstehe man den für dieses vergängliche Werk gebrauchten Namen Universum, welches sich zu jenem bleibenden verhält wie der Schatten des Sonnenstäubchens zu den ewigen Sternen.

Meyer.

Der eben beginnende fünfte Jahrgang dieses von der gebildeten Welt *) mit immerfort *steigendem* Beifall aufgenommenen Werkes macht, wie alle frühern, *ein selbstständiges Ganze* aus, wodurch Jedem, der am Universum *Theil zu nehmen wünscht*, Gelegenheit gegeben ist, dies durch

Subscription auf den fünften Jahrgang

*) Meyer's Universum erscheint gegenwärtig in 11 Sprachen.

zu thun, ohne dass ihm eine Verpflichtung, oder Nothwendigkeit obläge, auch die frühern Jahrgänge zu kaufen.

Zur *Bequemlichkeit* aber für *Diejenigen*, welche sich die frühern Bände *ebenfalls* anschaffen wollen, um das schöne Werk ganz complett zu besitzen, haben wir kürzlich, vom ersten Hefte an, eine neue Auflage mit zum Theil *neuen* Stahlstichen, veranstaltet, und solche kann, nach Belieben, entweder auf einmal, oder

in monatlichen Lieferungen von vier Heften

bestellt und durch jede Buchhandlung bezogen werden. — Der Preis bleibt unverändert — 24 Kreuzer rhein. — für jedes mit 4 *Stahlstichen* der *besten* Künstler geschmückte Monatsheft.

NB. Subscribenten-Sammler haben auf 10 Exemplare überall ein Freiexemplar zu fordern.

Hildburghausen, Amsterdam, Paris und Philadelphia, April 1838.

Bibliographisches Institut.

Das Universum ist stets bei uns vorräthig, wir empfehlen uns zu Bestellungen auf die bereits fertigen Bände, wie auf den jetzt erscheinenden fünften Band, der an Gehalt und Ausstattung den frühern Bänden gewiss nicht nachstehen wird.

Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth.
G. A. Grau in Hof.
Georg Grau in Wunsiedel.

Bei dem K. Landgericht Höchstadt a. d. Aisch kann ein im Hypotheken- oder Registratur-Fache gut erfahrener Scribent mit einer deutlichen Handschrift angemessene Anstellung finden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. April 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	.	102¼
detto à 3½ % prompt . .		101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	20	
Bank-Actien		523

(Berichtigung.) In Nr. 48, Seite 384, ist unter den Gestorbenen zu lesen: „Der Sohn", statt die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Kießling.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Donnerstag am 26. April 1838.

Inhalt:

Ersparung an Brennmateriale durch Verbesserung der Oefen in den Wohnhäusern der Landleute — jetzt Vertheilung der ausgesetzten Prämie. — Getraide-Preiße für den Monat März 1838. — Entlassung eines Schulverwesers. — Katholische Schulstelle zu Friesen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Ersparung an Brennmateriale durch Verbesserung der Oefen in den Wohnhäusern der Landleute — jetzt Vertheilung der ausgesetzten Prämie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch öffentliches Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 23. Mai v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1837 Nr. 63 — 67 — 70) wurde auf die Erfindung eines gründlich verbesserten, holzersparenden Ofens für die Zimmer der Landleute ein Preis von

Zwanzig Dukaten

ausgesetzt, und hierbei zur Bedingung gestellt, daß solcher Ofen bei gleicher Hitzgebung wie die zeitherigen, bedeutend weniger Brennmateriale konsumire, dabei aber zugleich

1) in seiner Anschaffung wenigstens eben so wohlfeil sey als die zeither allerwärts auf dem Lande üblichen großen Kachelöfen,

2) dem Landmann denselben Nutzen und dieselbe Bequemlichkeit zum Haushalt und zur Erwärmung des Viehfutters, wie die zeitherigen, gebe, daher auch die dem Landmann nöthigen Wasserkessel enthalte, und endlich

3) für Holz wie für Torfconsumtion gleichtauglich, oder doch mit Leichtigkeit und geringem Kostenaufwand für letztere einzurichten sey, —

wobei es zugleich als wünschenswerth ausgesprochen worden, daß die Construktion des neu zu erfindenden Ofens gestatte, durch Umsetzung eines schon bestehenden Kachelofens, dieselben Vortheile zu erlangen.

Innerhalb des gestellten Termins kamen 27 Bewerber mit 24 Modellen und 17 Zeichnungen nebst den nöthigen Beschreibungen ein, welche sämmtlichst einer aus 6 Sachverständigen zusammengesetzten Commission zur Prüfung und Bestimmung des vorzüglichsten derselben übergeben wurden.

Diese Commission bestimmte nach äußerst gründlicher Prüfung 4 der neuerfundenen Oefen als die, den gestellten Anforderungen am meisten entsprechenden, erklärte aber zugleich, daß aus den blosen Modellen resp. Zeichnungen derselben, nicht zu bestimmen sey, welcher dieser 4 Oefen der vorzüglichste sey. — Unterfertigte Stelle beschloß daher, sowohl zur Ergründung dieses Vorzugs als auch zur praktischen Prüfung der Oefen selbst, dieselben im Großen von ihren Erfindern selbst, in Bauernhäußern aufstellen, und sodann wiederholt, und zwar praktisch prüfen zu lassen. — Diese Aufstellung, welche während der sehr kalten Wintermonate nicht wohl geschehen konnte, verzögerte das Endresultat der Prüfung. Nachdem jedoch im verflossenen Monate diese Aufstellung in 4 Bauernwohnungen in der Gemeinde Euben, K. Landgerichts Bayreuth, geschehen, und die Oefen dortselbst nach vollkommener Austrocknung von einer weiters aufgestellten Commission, an deren Spitze ein Techniker des Kreis-Baubureaus stand, auf das Gründlichste, sowohl bezüglich ihrer Hitzgebung für das Zimmer, als bezüglich des Siedens des Wassers in den Wasserkesseln, Platten und Röhren, wie auch ihrer Anwendung in den verschiedenartigen Lokalitäten der Bauernwohnungen, — praktisch geprüft worden waren, ergab sich, daß unter diesen 4 Oefen der des Häfnermeisters und Ofenfabrikanten Dirr zu Bamberg, und der des Häfnergesellen Purrucker zu Schönbrunn bei Wunsiedel die vorzüglichsten, den gestellten Anforderungen am meisten entsprechendsten seyen, daß aber in Erwägung der größten Hitzgebung einerseits, wie der vortheilhaftesten Anwendung in allen Lokalitäten andererseits, wie endlich des Preises derselben diese beiden sich so gleich standen, daß ein Vorzug des einen vor dem andern nicht zu ergründen war. — Demzufolge muß die ausgesetzte Prämie von

Zwanzig Dukaten

den beiden Erfindern Dirr und Purrucker gleichheitlich zuerkannt, und beide Oefen gleichmäßig anempfohlen werden.

Diese beiden Oefen zeigten übrigens bei ihrer praktischen Prüfung nicht blos einen wesentlichen Vorzug vor den andern, sondern entsprachen wirklich den gestellten Anforderungen vollkommen, indem sie nicht nur im Allgemeinen vor den zeither üblichen Kachelöfen sehr wesentliche Vorzüge haben, welche auch namentlich darinnen bestehen, daß die Wasserdämpfe der Ofen-Kessel sich nicht in der Wohnstube verbreiten, daher die Wohnzimmer vollkommen trocken bleiben, — sondern insbesondere mit bedeutend geringerem Brennmateriale, und in viel kürzere Zeit nicht nur die Stube vollkommen heitzen, sondern auch das Wasser in den Wasserkesseln zum Sieden bringen — und endlich zum Kochen der Speisen ganz vorzüglich geeignet sind. Eine weiters angestellte Probe zwischen diesen und den zeither üblichen großen Kachelöfen ergab, daß durch erstere gerade ein Drittel Holz erspart werde.

Dieser bedeutende Vorzug, welcher auf die stets zunehmende Holztheuerung einen so wesentlichen Einfluß haben wird, indem bei der allgemeinen Verbreitung dieser Sparöfen der dritte Theil von allem von den Landleuten zu verbrennenden Materiale erspart würde, dann die übrigen wesentlichen Vortheile, welche nach Obigem diese Oefen vor den zeither üblichen haben, und besonders der Umstand, daß jeder vorhandene Ofen mit ganz geringen Kosten darnach umgesetzt werden kann, werden gewiß die Landleute nunmehr veranlassen, allerwärts diese Verbesserung bei sich einzuführen, und dieß um so mehr, da die geringen desfallsigen Auslagen schon in einigen Monaten durch die Holzersparniß wieder gedeckt sind.

Jedermann wird daher hierdurch zu seinem eigenen Vortheile hierauf aufmerksam gemacht, und sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens angewiesen, sowohl durch schriftliche Bekanntmachungen des Obigen wie durch mündliche Belehrungen und Anspornung alle ihnen untergebenen Landleute zur schleunigen Umsetzung ihrer Oefen oder Anschaffung dieser neuen Sparöfen aufzufordern, wobei noch besonders bemerkt wird, daß eine öffentliche Beschreibung dieser Oefen eingeleitet wurde.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Lokalblätter erscheinen, werden die Aufnahme des Obigen in dieselben veranlassen.

Bayreuth, den 23. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat März 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	März. 5. = 10.	167	167	—	14	30	143	143	—	10	51	48	48	—	11	22	51	51	—	6	16	
	12. = 17.	128	128	—	14	50	102	102	—	10	47	27	27	—	10	42	49	49	—	6	42	
	19. = 24.	171	171	—	14	45	122	122	—	10	57	5	5	—	9	—	61	51	—	6	41	
	26. = 31.	145	143	2	14	51	141	141	—	11	3½	12	10	2	11	30	75	76	—	6	42	
Bamberg.	2. März.	94	94	—	14	43	55	41	14	10	41	164	64	100	10	—	70	70	—	4	—	
	7. =	193	163	30	15	—	134	101	33	10	32	196	96	100	9	48	64	64	—	4	6	
	10. =	415	215	200	15	—	117	84	33	10	30	854	254	600	10	—	99	89	10	4	10	
	14. =	372	310	62	15	10	100	83	17	10	40	857	774	83	10	15	62	62	—	4	15	
	17. =	190	184	6	14	48	105	88	17	10	44	173	135	33	10	6	50	50	—	4	15	
	21. =	150	60	90	14	40	96	96	—	10	41	150	10	140	9	30	37	37	—	4	21	
	24. =	245	195	50	15	20	106	84	22	10	40	463	333	130	10	—	54	53	1	4	15	
	28. =	200	150	50	15	—	80	50	30	10	44	405	125	280	10	—	80	79	1	4	20	
	31. =	166	126	40	14	57	137	107	30	10	40	338	258	80	10	—	36	35	1	4	20	
Hof.	1. März.	273	273	—	16	24	402	402	—	12	51	211	211	—	10	24	175	175	—	6	3	
	8. =	251	251	—	16	18	347	347	—	12	27	34	34	—	9	9	131	131	—	6	12	
	15. =	238	238	—	16	36	356	356	—	12	42	46	46	—	9	21	153	153	—	5	54	
	22. =	211	211	—	16	24	321	321	- -	12	45	31	31	—	9	27	128	128	—	6	6	
	29. =	232	232	—	16	33	346	346	—	12	39	39	39	—	9	27	144	144	—	6	9	

Bayreuth, den 18. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Entlassung eines Schulverwesers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Collegial-Beschluß vom heutigen wurde ein Schulverweser wegen öfterer Trunkenheit und eigenmächtiger Entfernung vom Schulorte aus dem Schuldienste entlassen, was hiemit zur Warnung Anderer bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die katholische Schulstelle zu Friesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Nr. 29 des dießjährigen Intelligenzblattes ausgeschriebene Lehrerstelle zu Friesen beträgt nicht 396 fl. 57½ kr., sondern

369 fl. 57½ kr.,

was zur Berichtigung dieses Druckfehlers hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 19. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Die öffentlichen Mittel zur Unterstützung armer Schüler des hiesigen Gymnasiums sind von geringer Bedeutung, und so mancher hoffnungsvolle Sohn armer Eltern findet in den milden Gaben von Privatpersonen die einzige Beihülfe zur Bestreitung seines Unterhalts. Wie großmüthig und edel aber auch die bekannte Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner, insbesondere durch Gewährung vieler Kosttische, sich unausgesetzt erweißt, so bleiben doch immer noch viele arme Schüler übrig, welche entweder nicht täglich warme Kost genießen, oder kaum die nöthigen Schulbedürfnisse kaufen, oder die Möglichkeit hiezu nur durch Nebenbeschäftigungen, welche die für ihre eigenen Studien erforderliche Zeit in Anspruch nehmen, sich verschaffen können. Durch diese Umstände sah der Unterzeichnete sich zu dem Wunsche gedrängt, das hiesige Gymnasium nach und nach in den Besitz eines Fonds zu setzen, aus welchem künftig die zur Unterstützung armer Schüler bestimmten Mittel einen ohne alle andere Rücksicht, als auf Würdigkeit und Dürftigkeit, verwendbaren Zuwachs erhalten könnten. Aber nur durch wohlwollende Beihülfe von vielen Seiten ist eine allmählige Erfüllung dieses Wunsches möglich. Daher richtet sich hiemit, nach erfolgter besonderer Genehmigung Seiner Majestät, unsers allergnädigsten Königs, die vertrauensvolle Bitte um Förderung dieses Unternehmens an Alle, welchen die gedeihliche Heranbildung einer den wissenschaftlichen Studien gewidmeten Jugend ein Gegenstand des Wohlwollens und der Theilnahme ist, an die Väter, deren Söhne ihre wissenschaftliche Vorbereitung am hiesigen Gymnasium fanden oder noch erhalten, an die Männer, welche, selbst einst Schüler des hiesigen Gymnasiums, dasselbe eines dankbaren Andenkens werth halten, manche unter ihnen vielleicht eigener früherer Hülfsbedürftigkeit oder der Bedrängniß ihrer Jugendfreunde gedenkend, — an sie alle ergeht die Bitte, durch beliebige, unmittelbar an den Unterzeichneten zu übersendende Beiträge zur ersten Begründung des Unterstützungs-Fonds gütig mitzuwirken. Auch die kleinste Gabe wird freudig und dankbar aufgenommen, der Empfang einer jeden in dem gedruckten Jahrsberichte der Studienanstalt öffentlich bescheinigt, und über den Fortgang des Unternehmens, wie über die Verwendung der disponibel werdenden Mittel auf dem gleichen Wege alljährlich Nachricht gegeben werden. Bayreuth, den 19. April 1838.

Der Königl. Studienrektor,

Dr. Held.

Der Söldengutsbesitzer Johann Zeilmann zu Hinterkleebach beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen oder sonstige Ansprüche an ꝛc. Zeilmann und seine Familie zu machen hat, wird aufgefordert, diese bis zu dem Termin am

5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und zu bescheinigen, indem sonst im Falle der Auswanderung der Zeilmännischen Familie keine weitere Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Bayreuth, den 14. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Alle jene, welchen der Schuhmachermeister Conrad Hacker zu Creez und dessen Familie mit Forderungen und sonstigen Ansprüchen verhaftet ist, haben diese im Termin

den 5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen, da außerdem auf solche im Falle der Auswanderung des Hacker, welche derselbe mit seiner Familie nach Nordamerika beabsichtigt, keine Rücksicht genommen werden könnte.

Bayreuth, am 14. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die ledige Katharina Goldfuß, Tochter des Wolfgang Goldfuß zu Glashütten, will mit ihrem Onkel Johann Goldfuß von dort nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an dieselbe sind bis zum

5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen, weil diese sonst ohne Berücksichtigung bleiben müßten.

Bayreuth, am 14. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Georg Fick zu Hinterkleebach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern und hat um die Erlaubniß hiezu nachgesucht. Wer Forderungen und Ansprüche an diese Familie zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben im Termin den

5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde. Bayreuth, den 14. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Einnahme der im Monat April curr. verfallenen Steuern für das Finanzjahr $18\frac{37}{38}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von H.=Nr. 1 bis 109 auf Donnerstag den 26. April,
„ „ „ 110 „ 220 „ Freitag den 27. April,
„ „ „ 221 „ 368 „ Montag den 30. April,
„ „ „ 369 „ 474 „ Dienstag den 1. Mai,
„ „ „ 475 „ 590 „ Mittwoch den 2. Mai,

für die Bezirke vor den Thoren auf

Donnerstag den 3. Mai,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Freitag den 4. Mai,

für die Altenstadt, Oberobsang, Saas und Wendelhöfen auf

Montag den 7. Mai

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Ausbleibenden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 17. April 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Freifrau v. Wissel zu Wildenreuth betreffend.

In der Conkurs= und Verlassenschaftssache der Carolina Freifrau von Wissel zu Wildenreuth, K. Landgerichts Neustadt a. d. W.=N., wird nach dem Antrage der Gläubiger

1) das sogenannte Pachtinventar, wie solches von den bisherigen Pächtern der Oekonomie und Brauerei von Wildenreuth und der Oekonomie und Polier zu Glashütten zurückgelassen wird, bestehend aus mehreren Ochsen, Kühen, jungen Rindern, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Geflügel, Wägen, Pflügen, Eisenzeug, Geräthschaften aller Art, Heu, Stroh, Dünger, Holz, Getreid, Erdäpfel, Sauerkraut ꝛc. und Fassern, so wie auch

2) die übrige Mobiliar=Rücklassenschaft der Freifrau von Wissel, bestehend aus Uhren, Spiegeln, Tischen,

Sesseln, Canapeen, Commod- und andern Kästen und Schränken, mehreren Betten und Bettstätten, Kleidern, Bett-, Tisch- und Leibwäsche, Tassen, Gläsern und verschiedenen andern Geschirren von Porzellain, Kupfer und Zinn, aus Schlitten und einer 4sitzigen Chaise, aus Gold, Silber und andern Pretiosen, dann verschiedener Hauseinrichtung, Leinwand, Flachs ꝛc.

im Schlosse zu Wildenreuth durch eine Commission des unterfertigten Gerichts gegen sogleich zu geschehende baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Diese Versteigerung beginnt

Montag den 14. Mai l. Js.

mit dem Pachtinventar, insbesondere der vorhandenen Viehe, und wird dann an diesem und die folgenden Tage, mit Ausnahme der dazwischen fallenden Feiertage jedesmal von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr so lange fortgesetzt, bis die sämmtlichen Pachtinventars und übrigen Rücklassenschafts-Gegenstände alle versteigert sind.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß nur gute kassemäßige Münzen und von den preußischen Münzen nur ganze Thaler angenommen werden können. Amberg, am 20. April 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Würdinger, Direktor.

Wagner.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 10. Februar 1828 wurden die Gebrüder Raab zu Weismain, und die Ehefrau des Schneidermeisters Albert allda, als die nächsten Verwandten der Kunigunda Pornschlegel zu Schamendorf erklärt, und in den Besitz der Verlassenschaft gegen Caution gesetzt. Nach Verlaufe des im Bamberger Landrechte vorgeschriebenen Zeitraums von 10 Jahren, werden diejenigen, welche Erbsansprüche zu machen haben, wiederholt aufgefordert, diese binnen ½ Jahr anzubringen, widrigenfalls die Erbschaft den obenbenannten nächsten Verwandten ohne Caution überlassen wird.

Weismain, den 20. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Seit dem 12ten d. Mts. wird der nachbeschriebene Bäckerlehrling Wilhelm Heiligenthaler von Burk, von welchem keine weiteren Spuren als auf dem Wege zwischen Serlbach und Reuth sein Brodkorb mit 45 Broden und einem Dreier Wecke gefunden wurden, vermißt. Sämmtliche Polizeibehörden werden requirirt, sorgfältige Spähe nach demselben eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle desselben oder sonstiger auf sein Verschwinden Bezug habenden Thatsachen schleunige Nachricht anher gelangen zu lassen. Forchheim, den 20. April 1838.

Königliches Landgericht.

Badum.

Signalement.

Alter: 16 Jahre,
Haare: schwarz,
Augen: schwarz,
Nase: proport.,
Gesicht: blaß mit vielen Sonnen-Sprossen,
Statur: untersetzt.

Kleidung.

a) eine graue zeugene Kappe,
b) ein braun tuchenes Goller,
c) lange Beinkleider von Zwillig, blau und weiß gestreift,
d) blau gedrucktes Halstuch, und
e) Halbstiefel.

Verkaufs-Anzeige.

Zur Conkurssache gegen den Porzellainfabrikanten Friedrich Gottbrecht zu Reichmannsdorf wird das unterm 9. November v. Irs. dem Verkaufe ausgebotene, und in Nr. 93, 96 und 97 des allgemeinen Anzeigers des Königreiches Bayern, Nr. 139 — 144 u. 149 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 321, 22 u. 24 des Fränkischen Merkurs, dann des Bamberger Wochenblattes Nr. 91, 92, 93 näher beschriebene Fabrikanwesen zu Reichmannsdorf dem erneuerten Verkaufe ausgesetzt, und ist zum Verstriche dieses Anwesens selbsten Termin auf den

25. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Reichmannsdorf anberaumt, wovon Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß dieses Fabrik- resp. Gesammtanwesen dermalen schon mit einem Aufgebote von

8957 fl.

belegt sey, und der definitive Hinschlag an den Meistbietenden am Versteigerungstermine erwartet werden kann.

Wollen die Fabrikgebäude und übrigen dazu gehörigen Geräthschaften vorerst in Augenschein genommen und Ueberzeugung von den hierauf haftenden Lasten geschöpft werden, so ist sich deshalb an den Freiherrlich v. Schrottenbergischen Rentenverwalter Görz zu Reichmannsdorf zu wenden.

Burgebrach, den 19. März 1838.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Vom K. Landgerichte dahier als Justizbehörde werden die unbekannten Erben der am 13. April 1810 zu Aichig verstorbenen Wittwe Katharina Völker, außerehelich gebornen Küfner von Pechgraben, deren Vermögen in 89 fl. 56 kr. besteht, hierdurch auf den

7. Juni l. Js. Vormittags

vor das K. Landgericht geladen, um sich gesetzlich zur Erbfolge berechtigt, zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß der Katharina Völker für herrenlos dem K. Fiskus zuerkannt werden wird. Culmbach, den 30. März 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer,

v. n.

Zur öffentlichen Versteigerung des neuen Kirchenbaues zu Spielberg ist Termin auf den

9ten künftigen Monats Mai

am Gerichtssitze dahier anberaumt worden, wozu qualifizirte Gewerbsmeister hiemit vorgeladen werden. Die Vorlegung der Pläne, des Kostenanschlags und des Bedingungsheftes, welches die speziellen Vorschriften zur Ausführung des Baues und den Cautionsbetrag enthält, wird im Termin erfolgen. Vorläufig wird bemerkt, daß

1) die Grundgräber=, Maurer= und Steinhauerarbeit auf . . . . 3572 fl. 39 kr.
2) die Zimmermannsarbeiten auf . 1007 fl. 11 kr.
3) die Dachdeckerarbeit auf . . 640 fl. 5 kr.
4) die Schreinerarbeit auf . . . 393 fl. 15 kr.
5) die Schlosserarbeit auf . . . 260 fl. 15 kr.
6) die Glaserarbeit auf . . . 111 fl. 15 kr.

veranschlagt sind. Selb, den 9. April 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Auf das Anbringen eines Realgläubigers werden die Besitzungen des Webermeisters Andreas Schuberth zu Räumlas, in einem Tröpfhaus mit Scheuer und Pflanzgärtlein bestehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 5. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigter Gerichtsstelle anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Die Taxverhandlung kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Naila, den 30. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Bei der unterfertigten K. Behörde kann ein, als Exekutor brauchbares Subjekt Unterkunft finden, daher dergleichen Bewerber ihr mit Attesten belegtes Gesuch portofrei hieher einsenden wollen. Wunsiedel, den 16. April 1838.

Königliches Rentamt.

v. Bomhard.

Schäferei=Verpachtung.

Da die Pachtzeit der ärarialischen Schäferei zu Wachenroth am letzten September d. J. abläuft, so wird eine weitere Verpachtung derselben auf die Dauer von 12 Jahren vorgenommen werden. Zu dieser Schäferei gehören außer den Schäferei=Gebäuden zu Wachenroth noch 24 Tagwerk Wiesen im Ebrachsgrunde, 1¼ Morgen Feld, und der auf den Feld und Eggeten Wiesen zu Wachenroth hergebrachte Heuzehend, dann Heufrohnfuhren, und der Bezug der Pferchgarben von 2 Höfen daselbst. Zu dieser Verpachtung und näheren Eröffnung der Pachtbedingungen ist Termin auf

Donnerstag den 10. Mai c.

zu Wachenroth im Drostischen Gasthause Vormittags 11 Uhr anberaumt, daher zahlungsfähige Pachtliebhaber hiezu eingeladen werden. Diejenigen derselben, welche außerhalb des hiesigen Amtsbezirkes domiziliren, haben sich hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit und des zur Cautionsleistung erforderlichen Vermögensstandes durch gerichtliche Zeugnisse genügend auszuweisen.

Höchstadt an der Aisch, den 12. April 1838.

Königliches Rentamt.

Schöpf.

Der Weißgerbermeister Michael Friedrich und dessen Ehefrau dahier haben sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage hiemit erlassen, und zwar

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

17. Mai curr.,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen gegen Letztere, sowie zur Abgabe der Gegen= und Schlußerklärungen auf den

18. Juni curr.

jedesmal Vormittag 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner um so gewisser dahier zu erscheinen haben, als das Aussenbleiben im ersten Termine den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das im zweiten aber die Präklusion mit den an demselben zu pflegenden Verhandlungen zur Folge haben wird. Wer etwas von den Michael Friedrich'schen Eheleuten in Händen haben sollte, hat dasselbe bei Vermeidung des Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche dahier bei Gericht zu übergeben. Zur Notiz für die Gläubiger wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannten Schulden incl. 550 fl. Hypothekschulden und eines im Hypothekenbuche für den Stiefvater des Schuldners eingetragenen, jedoch noch nicht zu Geld angeschlagenen Naturalauszuges 1711 fl. 45 kr. betragen, während sich das vorhandene Aktivvermögen, wie solches zur Zeit erhoben ist, auf 506 fl. 57 kr. beläuft. Gleichzeitig werden die den Gemeinschuldnern gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem Freiherrlich v. Guttenbergisch lehenbaren Wohnhause dahier, Nr. 16, sammt anstoßendem dazu gehörigem Gemüßgärtlein und Gemeindetheil hiemit zum Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf den

15. Mai curr.

dahier anstehenden Termine mit der Bemerkung eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll, worin die Kaufobjekte näher beschrieben sind, dahier eingesehen werden kann, und daß der Hinschlag nur vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolget. Guttenberg, den 9. April 1838.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. — kr.	15 fl. 22½ kr.	14 fl. 36 kr.
Korn . . .	11 fl. 42 kr.	11 fl. 27 kr.	11 fl. 6 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 54 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 23. April 1838.

Der Stadt=Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Conversations=Lexikon der Gegenwart.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Sonnabend am 28. April 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung von Beiträgen bei den Katholiken des Regierungsbezirks Oberfranken zur Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. November v. J. bei den Katholiken in Oberfranken veranstalteten Sammlung von Beiträgen zur Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen, in der Schweiz in der nachstehenden Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Zusammenstellung

der in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. November v. J. bei den Katholiken in Oberfranken veranstalteten Sammlung von Beiträgen zur Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarreien und Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth	. . . .	—	—	1	33	
2	Bamberg	. . . .	—	—	21	38½	
		Betrag	—	—	23	11½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarreien und Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	—	—	23	11½	
3	Bamberg I.	Drügendorf	2	—			
		Geisfeld	—	24			
		Strullendorf . . .	—	27			
		Amlingstadt . . .	1	6			
		Hallstadt	1	29			
		Memelsdorf . . .	—	45			
		Drosendorf . . .	2	4			
		Hirschaid	2	—			
					10	15	
4	Bamberg II.	Oberhaid	.	.	1	34	
5	Burgebrach	Schönbrunn . . .	—	21			
		Burgwindheim . .	3	41½			
		Burgebrach . . .	1	54½			
		Reichmannsdorf . .	—	30			
					6	13½	
6	Culmbach	Ludwigschorgast . .	.	.	—	54½	
7	Ebermannstadt . . .	Ebermannstadt . .	1	10			
		Pretzfeld	—	24			
					1	34	
8	Eschenbach	Leutzenhof	—	54½			
		Vorbach	—	21			
					1	15½	
9	Forchheim	Forchheim	4	54			
		Willersdorf . . .	2	1			
		Gosberg	1	46			
		Heroldsbach . . .	—	36			
		Reuth	1	—			
					10	17	
10	Gefrees	. . . .	.	.	—	—	
11	Gräfenberg	Kleinsendelbach . .	1	42	.	.	
		Mittelehrenbach . .	—	34			
		Neunkirchen . . .	1	48			
		Oberehrenbach . . .	—	57			
		Thuisbrunn . . .	—	15			
		Weißenohe . . .	1	30			
					6	46	
12	Höchstadt	Etzelskirchen . . .	—	35			
		Betrag	—	35	62	½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts=Polizei=Behörden.	Namen der Pfarreien und Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	—	35	62	½	
12	Ferner: Höchstadt . .	Gremsdorf	—	30			
		Höchstadt	—	40½			
		Schlüsselfeld	2	—			
		Wachenroth	—	44			
		Zentbechhofen	1	3			
					5	32½	
13	Hollfeld	Hochstahl	—	36			
		Schönfeld	—	28			
		Hollfeld	1	1			
		Volsbach	—	30			
		Oberailsfeld	1	45			
					4	20	
14	Kemnath	Kirchenlaibach	—	17½			
		Premenreuth	—	45			
		Pressath	1	33½			
					2	36	
15	Kronach	Benefiziat Hofman in Kronach	1	45			
		Eibenberg	—	42			
		Eila	1	45			
		Thaisenort	—	21			
					4	33	
16	Lichtenfels	im Ganzen	.	.	6	21	
17	Ludwigsstadt	" "	.	.	7	12	
18	Münchberg	. . . .	.	.	—	—	
19	Nordhalben	. . . .	.	.	—	—	
20	Pegnitz	. . . .	.	.	—	—	
21	Pottenstein	Hohenmirsberg . . .	6	29½			
		Obertrubach	3	14			
		Leienfels	—	20			
		Veringersmühle . . .	—	11			
		Haßlach	1	24			
		Püchenbach	2	31½			
		Elbersberg	2	36			
		Wichsenstein	2	16			
		Weidenhüll	—	20			
		Betrag	19	22	92	35½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarreien und Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	19	22	92	35½	
21	Ferner: Pottenstein .	Gößweinstein . . .	2	19			
		Pottenstein . . .	1	16			
					22	57	
22	Scheßlitz	Breitengüßbach . . .	1	—			
		Giech	1	15			
		Kirchschletten . . .	—	39			
		Ludwag	1	30			
		Scheßlitz	7	47½			
		Stadelhofen . . .	—	41			
		Steinfeld	—	40			
		Weichenwasserlos . .	1	33½			
		Zapfendorf . . .	—	40			
					15	45½	
23	Selb	im Ganzen . . .	.	.	1	15	
24	Seßlach	. . . .	.	.	—	—	
25	Stadtsteinach . . .	Enchenreuth . . .	1	49			
		Schwand	—	47½			
					2	36½	
26	Weismain	Buckendorf	—	24			
		Wallersberg . . .	—	30			
		Neudorf	—	41			
					1	35	
27	Wunsiedel	Redwitz	.	.	—	18	
	III. Herrschaftsgerichte.						
28	Banz	im Ganzen . . .	.	.	2	11½	
29	Guttenberg	Weidmes	.	.	—	10	
30	Mitwitz	im Ganzen . . .	.	.	1	45	
31	Tambach	" " . . .	.	.	5	30½	
32	Thurnau	Thurnau	.	.	—	6	
		Summa totalis	.	.	146	45½	

Bayreuth, den 12. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des oberfränkischen Kreises.
(Den Transport von Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung vorgekommener Fälle will die unterfertigte K. Stelle den obenbenannten Behörden die bestehende Vorschrift:

1) die Arrest-Lokalitäten öfters reinigen und vorzüglich gegen Ungeziefer bewahren zu lassen, und
2) Transportanten, wenn sie mit Ungeziefer behaftet ankommen, nicht zurückliefern, sondern solche reinigen, und dann weiter schaffen zu lassen, gleichzeitig aber hieher Bericht zu erstatten, damit gegen jene Behörde, deren Arrest-Lokalitäten nicht vom Ungeziefer gereinigt sind, eingeschritten werden kann,

hiermit in Erinnerung bringen. Bayreuth, den 25. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Erledigung der katholischen Schulstelle zu Teuchatz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schulstelle in Teuchatz, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 209 fl. 26¼ kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Bamberg I. einfach einzureichen.

Bayreuth, den 25. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 23. April d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die bei dem Landgerichte Bayreuth erledigte Aktuarstelle den dermaligen II. Assessor des Landgerichts Eschenbach, Johann Lamprecht, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das diesjährige Maifest der studierenden Jugend wird an der hiesigen K. Studien-Anstalt Dienstag den 1. Mai Vormittags von 10 Uhr an in dem großen Hörsaale durch einen Declamations-Actus, abwechselnd mit musikalischen Vorträgen, gefeiert werden. Eltern, Gönner und Jugendfreunde werden hiezu geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 27. April 1838.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Die Oekonomie-Commission des K. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz giebt am Freitag den 18. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr, den Bedarf von 3¼ Centner Zeugleder, 36 Pfund Rindsleder, 86 detto Lohgarleder, 132 detto Sohlenleder, 24 braune Kalbfelle, 191 rauhe Schaaffelle, 60 Untergurten, 50 Pfund Spagat, 150 Halsterketten, 73 Reitstangen, 68 Knebeltrensen-Gebiß, 60 Unterlegtrensen-Gebiß, 333 Striegel, mittelst Abstrich in Lieferung, deren Bedingungen vor dem Anfang der Versteigerung eröffnet werden.

Bayreuth, den 24. April 1838.

Alle jene, welchen der Schuhmachermeister Conrad Hacker zu Creez und dessen Familie mit Forderungen und sonstigen Ansprüchen verhaftet ist, haben diese im Termin

den 5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen, da außerdem

auf solche im Falle der Auswanderung des Hacker, welche derselbe mit seiner Familie nach Nordamerika beabsichtigt, keine Rücksicht genommen werden könnte.

Bayreuth, am 14. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Söldengutsbesitzer Johann Zeilmann zu Hinterkleebach beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen oder sonstige Ansprüche an ꝛc. Zeilmann und seine Familie zu machen hat, wird aufgefordert, diese bis zu dem Termin am

5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und zu bescheinigen, indem sonst im Falle der Auswanderung der Zeilmännischen Familie keine weitere Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Bayreuth, den 14. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die ledige Katharina Goldfuß, Tochter des Wolfgang Goldfuß zu Glashütten, will mit ihrem Onkel Johann Goldfuß von dort nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an dieselbe sind bis zum

5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen, weil diese sonst ohne Berücksichtigung bleiben müßten.

Bayreuth, am 14. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Georg Fick zu Hinterkleebach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern und hat um die Erlaubniß hiezu nachgesucht. Wer Forderungen und Ansprüche an diese Familie zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben im Termin den

5. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde. Bayreuth, den 14. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die ledige Christina Haas zu Hinterkleebach hat um die Erlaubniß nachgesucht, mit ihren drei ausserehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Wer Ansprüche irgend welcher Art an dieselbe zu machen berechtiget ist, hat diese bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

12. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 19. April 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende Realitäten des Bauern Andreas Lauterbach von der Hohenreuth:

1) ein halbes Söldengut auf der Hohenreuth, B.=Nr. 245, H.=Nr. 143, bestehend in:

a) Wohnhaus und Scheuer, welche im Bau begriffen und noch nicht ganz vollendet sind,

b) 6¼ Tagw. Aeckern,

c) ¼ Tagw. Garten und Weiherlein, vor und hinter dem Hause,

d) 10¼ Tagwerk Wiesen,

e) ⅜ Tagw. Oedung (Viehwaide),

f) 3¼ Tagw. Holz und Oedung,

g) dem Waldrecht auf 2½ Klafter Holz,

grundbar zum K. Rentamte Münchberg mit der Handlohnbarkeit zu 10 procent, nach Bamberger Observanz, belastet mit

1 fl. 30 kr. Erbzins,
3 Metzen 24 Maas Korn, }
3 „ — „ Gerste, } Zehentfixum.
12 „ 16 „ Haber, }
5 fl. Schmalsaat, }
2 fl. 25¾ kr. Steuer=Simplum,

geschätzt auf 3670 fl.;

2) ein walzendes Grundstück:

¾ Tagwerk Feld und 1¼ Tagw. an der Stadtsteinacher Straße, B.=Nr. 246,

grundbar zum K. Rentamte Münchberg mit der Handlohnbarkeit zu 10 procent,

13½ kr. Erbzins, der Conkurrenz zum fixirten Zehnten,

12 kr. Steuer=Simplum belastet, geschätzt auf 310 fl.,

sub hasta gestellt, und erster Verkaufstermin nach §. 64 des Hypothekengesetzes auf den

12. Mai c. Vormittags

im Schrammischen Gasthause zu Leugast anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Realitäten werden auf Verlangen durch den Gerichtsschätzer, Gastwirth Schramm in Leugast vor dem Termin vorgezeigt. Münchberg, 6. April 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

In der Gantsache der Flößer Valentin Wich'schen Eheleute dahier wird das unterm 16ten d. M. erlassene Prioritäts-Erkenntniß am

20. Mai curr.

in Kraft der Eröffnung an die Gerichtstafel angeheftet werden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Culmbach, am 19. April 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

In der Verlassenschaftssache des Gastwirths Johann Conrad Baier von Mainleus werden alle diejenigen noch unbekannten Gläubiger, welche aus irgend einem Grund an die Masse einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, ihre Forderung am

Freitag den 11. Mai l. J.

dahier zu liquidiren, und gehörig nachzuweisen, ausserdem aber zu gewärtigen, daß bei der weitern Regulirung und Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht auf sie genommen wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Erblassers etwas in Händen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Culmbach, den 20. März 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

In der Verschollenheitssache gegen Johann Georg Hofmann von Schlackenreuth wurde nach landgerichtlichem Erkenntniß vom 11. Januar und publizirt den heutigen ausgesprochen, daß Hofmann für todt zu erklären, und daß sein Vermögen an seine sich legitimirten Erben gegen Caution auszuantworten sey.

Stadtsteinach, den 1. März 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Zu Folge Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg I. wird das dem Johann Wachter auf zu Hirschaid zugehörige Haus sammt Garten allda, welches gerichts, erbzinslehen und in Kauf-Tausch, Erb- und allen anderen Veränderungsfällen mit zehn Prozent dem Herrn Grafen von Seinsheim handlohnbar und mit jährlichen 2 fl. 30 kr. Erbzins belegt ist, und worauf nach Str.-B.-Nr. 600, 14¼ kr. einfache Steuer haftet, zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Mittwoch den 6. Juni d. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr vor hiesigem Gerichte einzufinden.

Pretsfeld, am 14. April 1838.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.

Arnold.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Kgl. Salz-Oberfaktors Oerthel in Bayreuth werden die zu dessen Nachlaß gehörigen, der diesseitigen Jurisdiktion unterworfenen Grundbesitzungen dem Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt. Dieselben bestehen in:

1) dem s. g. Schloßgute zu Erkersreuth, St.-U.-B.-Nr. 45, wozu das zweistöckige massive mit Schiefer bedachte Schloß, das Jägerhaus, das halbe Brauhaus, das halbe Wasserhaus, eine Schupfe, das halbe Hofrecht, die Hälfte von zwei im Dorfe Erkersreuth gelegenen Kellern, welche jedoch nur einen Eingang haben, und 2 Tagw. Garten beim Schloß, 7 Tagw. Feld, der Hopfenacker, die Hälfte vom Dorfteiche, die Hälfte vom Gartenteiche, die Hälfte des Fischwassers vom Stockbache bei Reichenbach, und das halbe Gemeinderecht gehören;

2) 2 Tagw. Feld vom Gehäng, walzender Natur, St.-U.-B.-Nr. 85.

Sämmtliche Grundbesitzungen, über welche eine Taxationsverhandlung nicht vorliegt, wurden nach einem unterm 28. Februar v. Js. verlautbarten Vertrage für die Summe von 5500 fl. rhl. verkauft, der Vertrag jedoch wegen mangelnder Genehmigung eines Erbsinteressenten nicht bestätigt, und es soll daher der dortselbst bedungene Kaufpreis als Taxe angenommen werden. Verkaufstermin wird hiemit auf den

8. Mai Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer zu Erkersreuth anberaumt, wozu be-

sitz = und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag bei einem annehmbaren Gebote sofort mit Zustimmung der Erbsinteressenten erfolgt. Erkersreuth, den 21. März 1838.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht.
v. Paschwitz.

In den zum Rittergut Mengersdorf gehörigen Forstorten: die Pfanne, Triespitz und Haag genannt, werden

Freitag den 11. Mai Vormittags 10 Uhr

59 Klafter Fohren = Scheitholz,
8 Schock Büschel oder Wellen,
9 „ Hopfenstangen,
mehrere Haufen Aststreu,

mit Vorbehalt gutsherrschaftlicher Genehmigung dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in das Wirthshaus zu Mengersdorf eingeladen.

Aufseß, den 23. April 1838.

Freiherrlich von Aufseßische Renten = Verwaltung.
Gewinner.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 19¼ kr.	14 fl. 36 kr.
Korn . . .	11 fl. 48 kr.	11 fl. 15 kr.	10 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. — kr.	6 fl. 34¼ kr.	6 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. April 1838.

Der Stadt = Magistrat.

Geburts = und Todesanzeige.

Geborne.

Den 19. April. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Seiler.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. April. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Maurergesellen Leikauf im Neuenwege.

Den 22. April. Die Tochter des Königl. Regierungs = Secretairs Miedel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers, Zeugschmiedmeisters und Eisenhändlers Grell dahier.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Schmidt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. April. Die Tochter des Bürgers, Tuchscheerer= und Tuchscheerenschleifermeisters Wolff dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Sporermeisters Gräf dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. April. Die Tochter des Königl. Studienlehrers Schmidt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 11. April. Die Ehefrau des Vorbeters Sänger, bei der israelitischen Gemeinde dahier, alt 63 Jahre, 1 Monat und 9 Tage.

Den 19. April. Die Wittwe des Bürgers und Hutmachermeisters Markmeister dahier, alt 67 Jahre und 7 Monate.

— — Der Sohn des Taglöhners Holl zu Altenplos, alt 26 Jahre.

Den 20. April. Der Taglöhner Götschel in der Altenstadt, alt 65 Jahre und 6 Monate.

— — Der Bürger und Riemermeister Kästner dahier, alt 57 Jahre, 2 Monate und 12 Tage.

Den 21. April. Die Tochter des Musikus Röder im Neuenwege, alt 9 Monate und 14 Tage.

— — Die Ehefrau des Handelsmanns Löwenberg dahier, alt 73 Jahre.

Den 22. April. Die Tochter des Bürgers und Buchhändlers Grau dahier, alt 7 Monate und 1 Tag.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Monate und 20 Tage.

Den 23. April. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Zerrer dahier, alt 72 Jahre.

— — Der Portechaisenträger Gilgert auf der Dürschnitz, alt 85 Jahre, 6 Monate und 4 Tage.

Den 24. April. Der Sohn des Königl. Professors Dr. Kirchner dahier, alt 11 Monate und 6 Tage.

— — Die Ehefrau des Pachters Stein zu St. Georgen, alt 64 Jahre und 20 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Dienstag am 1. Mai 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Aufsicht auf ausländische Bettler und Landstreicher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das in rubrizirtem Betreffe erlassene Ausschreiben vom 22. Februar d. J. (Nr. 25 des Kreis-Intelligenzblattes) werden die von dem K. Preußischen landräthlichen Amte des Kreises Worbis unterm 7ten und 29sten v. Mts. erlassenen drei Bekanntmachungen zur Kenntniß der obenbenannten Behörden gebracht, um nach den gestellten Requisitionen vorkommenden Falls zu verfahren, und auf diejenigen Personen, welche mit Pässen oder Wanderbüchern des K. Hannöverischen Bergamts Klausthal reisen, ein besonderes Augenmerk zu richten, da dieses Bergamt inhaltlich der ersten Bekanntmachung seit mehreren Jahren zu Paßausstellungen nicht mehr berechtigt ist.

Bayreuth, den 26. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Gemeinschädliche Umhertreiber.

I.

Haynrode. Noch immer sind eine Menge Wanderbücher von dem K. Hannöv. Bergamte Klausthal ausgestellt, im Umlauf, und wie bemerkt worden, ist fast ein jedes mit falschen Visa's und Arbeitszeugnissen versehen. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. December 1837 werden die Polizeibehörden ersucht, um so mehr auf alle Inhaber von dergleichen Wanderbüchern ein wachsames Auge zu haben, als die gedachte Behörde, nach einer Mittheilung der vorgesetzten K. Hannöv. Behörde, bereits seit mehreren Jahren zu Paßausstellungen nicht mehr berechtigt ist, und dergl. Wanderbücher in der Regel nur in den Händen von, des Vagabondirens ergebenen oder verdächtigen, Personen sich befinden. Sollten dergl. Paßinhaber aus dem hiesigen Kreise seyn, so wird ersucht, dieselben, wenn sich sonst kein Verdacht ergeben sollte, weshalb der Transport anher einzuleiten wäre, nach erfolgter Anhersendung der ihnen abzunehmenden Reiselegitimation, mittelst beschränkter Reiseroute hierher zu verweisen.

Haynrode, den 7. März 1838.

K. Landräthl. Amt des Kreises Worbis.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Notices historiques sur l'instruction secondaire etc. Paris 1837" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, und von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Notices historiques sur l'instruction secondaire etc. Paris 1837" wurde von dem K. Staats-Ministerium des Innern mittelst höchster Entschließung vom 26sten v. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Curatelbehörden, sowie an die drei Bau-Inspektionen.
(Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindebauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Ministerial-Ausschreibungen vom 10. Januar 1833, 1. Mai 1834 und 5. Juli 1837, bekannt gemacht durch die diesseitigen Ausschreiben vom 16. Januar 1833 und 14. Juli 1837, ist jede Abänderung der Farbe und des Anwurfes sowohl im Innern als am Aeußern aller Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-, dann solchen Gebäuden, die in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdig sind, so wie der in denselben aufgestellten Skulpturen und sonstiger Kunstwerke ohne allerhöchste Genehmigung untersagt. Dessen ohngeachtet wurde von Seite einzelner Geistlichen, wenn auch in guter Absicht, jedoch ohne die dabei erforderliche Sachkenntniß, diesen und anderen in Cultusbausachen geltenden Bestimmungen entgegengehandelt.

Seine Königliche Majestät geruheten daher zu befehlen, daß der Geistlichkeit im ganzen Königreiche jede Willkühr in Bau-Angelegenheiten strengstens untersagt, und daß dieselben in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Kirchen-Verwaltungen auf die genaue Beachtung der bestehenden Vorschriften hingewiesen werden.

Indem nun sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, sowie die drei Bau-Inspektionen des Kreises Oberfranken hierauf aufmerksam gemacht werden, ergeht an dieselben hiemit die Aufforderung, die Beachtung der bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen strenge zu überwachen und besonders den untergebenen Kirchen-Verwaltungen zur Pflicht zu machen, daß sie in Bau-Angelegenheiten nicht einseitig verfahren, vielmehr das Geeignete hierin der vorgesetzten Curatelbehörde im Benehmen mit der treffenden Bau-Inspektion überlassen, welche, in so ferne die Allerhöchste Genehmigung erfordert wird, die nöthigen Anträge hieher zu stellen hat.

Bayreuth, den 2. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit werden Reisepässe nach Nordamerika nachgesucht, unter Umständen, aus welchen nicht mit Ungrund gefolgert werden kann, daß der dahin Reisende nie mehr in sein Vaterland zurückzukehren gedenkt; es werden zum Beispiel die Grundbesitzungen verkauft, die ganze Habschaft in Geld umgewandelt, und bei Verheiratheten die Reise mit der ganzen Familie unternommen.

In diesen und ähnlichen Fällen sind daher zur Sicherung allenfallsiger Gläubiger solcher Reisenden nach Nordamerika dieselben öffentlich vorzuladen, um ihre Rechte wahren zu können, und überhaupt diejenigen Vorschriften in Anwendung zu bringen, welche für Auswanderungen überhaupt in diesen Welttheil gegeben sind.

Bayreuth, den 3. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Ersparung an Brennmateriale durch Verbesserung der Oefen in den Wohnhäusern der Landleute — jetzt Vertheilung der ausgesetzten Prämie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch öffentliches Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 23. Mai v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1837 Nr. 63 — 67 — 70) wurde auf die Erfindung eines gründlich verbesserten, holzersparenden Ofens für die Zimmer der Landleute ein Preis von

Zwanzig Dukaten

ausgesetzt, und hierbei zur Bedingung gestellt, daß solcher Ofen bei gleicher Hitzgebung wie die zeitherigen, bedeutend weniger Brennmateriale consumire, dabei aber zugleich

1) in seiner Anschaffung wenigstens eben so wohlfeil sey als die zeither allerwärts auf dem Lande üblichen großen Kachelöfen,
2) dem Landmann denselben Nutzen und dieselbe Bequemlichkeit zum Haushalt und zur Erwärmung des Viehfutters, wie die zeitherigen, gebe, daher auch die dem Landmann nöthigen Wasserkessel enthalte, und endlich
3) für Holz wie für Torfconsumtion gleichtauglich, oder doch mit Leichtigkeit und geringem Kostenaufwand für letztere einzurichten sey, —

wobei es zugleich als wünschenswerth ausgesprochen worden, daß die Construktion des neu zu erfindenden Ofens gestatte, durch Umsetzung eines schon bestehenden Kachelofens, dieselben Vortheile zu erlangen.

Innerhalb des gestellten Termins kamen 27 Bewerber mit 24 Modellen und 17 Zeichnungen nebst den nöthigen Beschreibungen ein, welche sämmtlichst einer aus 6 Sachverständigen zusammengesetzten Commission zur Prüfung und Bestimmung des vorzüglichsten derselben übergeben wurden.

Diese Commission bestimmte nach äußerst gründlicher Prüfung 4 der neuerfundenen Oefen als die, den gestellten Anforderungen am meisten entsprechenden, erklärte aber zugleich, daß aus den blosen Modellen resp. Zeichnungen derselben, nicht zu bestimmen sey, welcher dieser 4 Oefen der vorzüglichste sey. — Unterfertigte Stelle beschloß daher, sowohl zur Ergründung dieses Vorzugs als auch zur praktischen Prüfung der Oefen selbst, dieselben im Großen von ihren Erfindern selbst, in Bauernhäußern aufstellen, und sodann wiederholt, und zwar praktisch prüfen zu lassen. — Diese Aufstellung, welche während der sehr kalten Wintermonate nicht wohl geschehen konnte, verzögerte das Endresultat der Prüfung. Nachdem jedoch im verflossenen Monate diese Aufstellung in 4 Bauernwohnungen in der Gemeinde Euben, K. Landgerichts Bayreuth, geschehen, und die Oefen dortselbst nach vollkommener Austrocknung von einer weiters aufgestellten Commission, an deren Spitze ein Techniker des Kreis-Baubureaus stand, auf das Gründlichste, sowohl bezüglich ihrer Hitzgebung für das Zimmer, als bezüglich des Siedens des Wassers in den Wasserkesseln, Platten und Röhren, wie auch ihrer Anwendung in den verschiedenartigen Lokalitäten der Bauernwohnungen, — praktisch geprüft worden waren, ergab sich, daß unter diesen 4 Oefen der des Häfnermeisters und Ofenfabrikanten Dirr zu Bamberg, und der des Häfnergesellen Purrucker zu Schönbrunn bei Wunsiedel die vorzüglichsten, den gestellten Anforderungen am meisten entsprechendsten seyen, daß aber in Erwägung der größten Hitzgebung einerseits, wie der vortheilhaftesten Anwendung in allen Lokalitäten andererseits, wie endlich des Preises derselben diese beiden sich so gleich stan-

den, daß ein Vorzug des einen vor dem andern nicht zu ergründen war. — Demzufolge muß die ausgesetzte Prämie von

Zwanzig Dukaten

den beiden Erfindern Dirr und Purrucker gleichheitlich zuerkannt, und beide Oefen gleichmäßig anempfohlen werden.

Diese beiden Oefen zeigten übrigens bei ihrer praktischen Prüfung nicht blos einen wesentlichen Vorzug vor den andern, sondern entsprachen wirklich den gestellten Anforderungen vollkommen, indem sie nicht nur im Allgemeinen vor den zeither üblichen Kachelöfen sehr wesentliche Vorzüge haben, welche auch namentlich darinnen bestehen, daß die Wasserdämpfe der Ofen-Kessel sich nicht in der Wohnstube verbreiten, daher die Wohnzimmer vollkommen trocken bleiben, — sondern insbesondere mit bedeutend geringerem Brennmateriale, und in viel kürzerer Zeit nicht nur die Stube vollkommen heitzen, sondern auch das Wasser in den Wasserkesseln zum Sieden bringen — und endlich zum Kochen der Speisen ganz vorzüglich geeignet sind. Eine weiters angestellte Probe zwischen diesen und den zeither üblichen großen Kachelöfen ergab, daß durch erstere gerade ein Drittel Holz erspart werde.

Dieser bedeutende Vorzug, welcher auf die stets zunehmende Holztheuerung einen so wesentlichen Einfluß haben wird, indem bei der allgemeinen Verbreitung dieser Sparöfen der dritte Theil von allem von den Landleuten zu verbrennenden Materiale erspart würde, dann die übrigen wesentlichen Vortheile, welche nach Obigem diese Oefen vor den zeither üblichen haben, und besonders der Umstand, daß jeder vorhandene Ofen mit ganz geringen Kosten darnach umgesetzt werden kann, werden gewiß die Landleute nunmehr veranlassen, allerwärts diese Verbesserung bei sich einzuführen, und dieß um so mehr, da die geringen desfallsigen Auslagen schon in einigen Monaten durch die Holzersparniß wieder gedeckt sind.

Jedermann wird daher hierdurch zu seinem eigenen Vortheile hierauf aufmerksam gemacht, und sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens angewiesen, sowohl durch schriftliche Bekanntmachungen des Obigen, wie durch mündliche Belehrungen und Anspornung alle ihnen untergebenen Landleute zur schleunigen Umsetzung ihrer Oefen oder Anschaffung dieser neuen Sparöfen aufzufordern, wobei noch besonders bemerkt wird, daß eine öffentliche Beschreibung dieser Oefen eingeleitet wurde.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Lokalblätter erscheinen, werden die Aufnahme des Obigen in dieselben veranlassen.

Bayreuth, den 23. April 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinair-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlagschmiede

am 2. Juli,
am 2. November gegenwärtigen Jahres, sodann
am 2. Januar, und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich darnach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und die später Ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 24. April 1838.

Königlich Bayerische Central-Veterinair-Schule.
Freiherr v. Kesling.

Mayr.

Bekanntmachung.

(Conkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinair-Schule.)

Die Conkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 26. October statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch denselben Tag geschlossen werden. —

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Ediktes über das Veterinair-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungs-Blatt 1810, 8tes Stück) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Physikate zu melden und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche ohne diese Belege, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München, den 24. April 1838.

Königlich Bayerische Central-Veterinair-Schule.
Freiherr von Kesling.

Mayr.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte zweite Schulstelle zu Burgebrach dem Schullehrer Georg Keim in Unterleiterbach verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Satz des Sommerbiers betr.)

Der Preis des Sommer- oder Lagerbieres ist in Folge hohen Ausschreibens der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 21. Februar curr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 24) mit Einrechnung des der Stadtgemeinde Bayreuth bewilligten Lokal-Malz-Aufschlags auf

4½ kr. per Maaß

festgesetzt worden.

Indem diese Preisbestimmung zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, bemerkt man:

1) daß das Bier, welches ausgeschenkt wird, rein, wohlschmeckend, ungespundet und von tarifmäßiger Güte seyn muß, und
2) daß das Ausschenken des Sommer- oder Lagerbieres nur nach vorgängiger polizeilicher Untersuchung und Bewilligung gestattet ist.

Zugleich fordert man das konsumirende Publikum auf, dem hiesigen Stadt-Magistrat die Controle über das Ausschenken eines reinen, wohlschmeckenden, ungespundeten und tarifmäßigen Bieres durch Anzeige derjenigen Wirthe, welche trübes, unangenehm schmeckendes, gespundetes und gehaltloses Bier verleitgeben, um so mehr zu erleichtern, als nur bei dieser Zusammenwirkung dem Versuche einzelner Bierwirthe, schlechte und tarifwidrige Biere auszuschenken, sofort entgegengetreten werden kann.

Bayreuth, am 30. April 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.
v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den dießjährigen Roßmarkt betr.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 5., 6. und 7. Juni d. J. abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 26. April 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Vom Königl. Kreis = und Stadtgericht wird bekannt gemacht, daß der Taglöhner Johann Georg Hübner und seine Frau Magdalena, geborne Förster von hier, durch einen am 17ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 19. April 1838.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Schobert, coll.

Zur Einnahme der Walburgis und übrigen steten Geldgefälle als der II. Hälfte pro 18⅜, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Montag den 14. Mai curr.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 1. Mai 1838.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nach dem abgeschlossenen Ehevertrag vom 6. Mai 1837 zwischen dem Maurergesellen Jakob Kreuzer zu Neustadt a. C. und der Margaretha Sabina Ordung, in Goldkronach, am 24. Juni 1820 geboren, haben dieselben bis zur erlangter Großjährigkeit der Ordung unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 23. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Nach dem abgeschlossenen Ehevertrag vom 20. November 1837 zwischen dem Rothgerbermeister Joh. Georg Baumann zu Berneck, und Margar. Sophia Neuper von dorther, letztere am 7. Mai 1817 geboren, ist bei der Minderjährigkeit der ꝛc. Neupertin die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. März 1838.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Die Wittwe Ursula Rubner von Langenau hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, weshalb und zwar wegen Unbedeutenheit der Masse, zur Liquidation der Forderungen, dann zur Vorbringung der Einreden hiegegen und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier ansteht, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an dem gedachten Termine den Ausschluß von der Masse zur Folge hat.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Gantrealitäten, bestehend aus einem halben Trüpfhause nebst Zubehör, dann ⅝ Tagw. Feld und ⅞ Tagw. Wiese, am

17. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier öffentlich verkauft werden, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Selb, den 1. April 1838.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Am 29sten oder 30sten v. Mts. wurde dahier die nachbeschriebene Taschenuhr entwendet. Die Behörden werden ersucht, zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung des Entwendeten gefälligst mitzuwirken.

Hof, am 11. April 1838.

Königliches Land = und Criminaluntersuchungs = Gericht
Vetter, Adj.
v. n.

Beschreibung der Uhr.

Dieselbe ist eingehäusig, von Silber, hinten geschuppt, mit einem glatten Plättchen; in der Mitte an einigen, durch einen Fall hineingekommenen Eindrücken, besonders kenntlich; nicht groß, von flacher s. g. Pariser-Façon, hat ein weißes Zifferblatt mit schwarzen arabischen Ziffern, blau angelaufene stählerne Stunden = und Minuten = Zeiger, und es befand sich daran ein roth und gelb gestreiftes seidenes Band, mit weißer Einfassung zum Umhängen.

Der zur Regierungsrath Christian Dietrich Freiherr v. Egloffsteinischen Conkursmassa zu Egloffstein gehörige sogenannte Titelhof, bestehend aus Dominikalien, als Erbzinns und Handlohn, aus circa 40 Tagw. Fel-

dern, Wiesen und Holzparzellen, nach dem 20jährigen Durchschnitt im jährlichen Betrag von 78 fl. 42 $\frac{2}{16}$ kr., worauf 18 fl. 45 kr. ständiges Handlohn und Erbzinns zum K. Rentamt Neunkirchen haften, wird künftigen

Mittwoch den 16. Mai 1838 Vormittags 10 Uhr im Dorfe Frohnhof öffentlich und meistbietend nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes verkauft. Kaufsliebhaber können die Beschreibung der zum Verkauf ausgestellten Objekte beim Consulenten Dr. v. Holzschuher zu Nürnberg, K. Advokaten Schnürer zu Erlangen, K. Advokaten Karte in Gräfenberg oder im hiesigen Gerichte selbst einsehen und sich nähere Kenntniß verschaffen.

Gräfenberg, den 20. April 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende Realitäten des Bauern Andreas Lauterbach von der Hohenreuth:

1) ein halbes Söldengut auf der Hohenreuth, B.-Nr. 245, H.-Nr. 143, bestehend in:

a) Wohnhaus und Scheuer, welche im Bau begriffen und noch nicht ganz vollendet sind,

b) 6¼ Tagw. Aeckern,

c) ¼ Tagw. Garten und Weiherlein, vor und hinter dem Hause,

d) 10¾ Tagwerk Wiesen,

e) ¾ Tagw. Oedung (Viehwaide),

f) 3¼ Tagw. Holz und Oedung,

g) dem Waldrecht auf 2½ Klafter Holz,

grundbar zum K. Rentamte Münchberg mit der Handlohnbarkeit zu 10 proCent, nach Bamberger Observanz, belastet mit

1 fl. 30 kr. Erbzins,

3 Metzen 24 Maas Korn, } Zehentfixum.
3 „ — „ Gerste, }
12 „ 16 „ Haber, }
5 fl. Schmalsaat, }

2 fl. 25¾ kr. Steuer-Simplum,

geschätzt auf 3670 fl.;

2) ein walzendes Grundstück:

¾ Tagwerk Feld und 1¼ Tagw. an der Stadtsteinacher Straße, B.-Nr. 246,

grundbar zum K. Rentamte Münchberg mit der Handlohnbarkeit zu 10 proCent, 13½ kr. Erbzins, der Concurrenz zum fixirten Zehnten, 12 kr. Steuer-Simplum belastet, geschätzt auf 310 fl., sub hasta gestellt, und erster Verkaufstermin nach §. 64 des Hypothekengesetzes auf den

12. Mai c. Vormittags

im Schrammischen Gasthause zu Leugast anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Realitäten werden auf Verlangen durch den Gerichtsschätzer, Gastwirth Schramm in Leugast vor dem Termin vorgezeigt. Münchberg, 6. April 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. — kr.	15 fl. 9 kr.	13 fl. 36 kr.
Korn . . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 12 kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 1½ kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 28. April 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Allen den edeln Wohlthätern, welche die Maximilians-heilungs-Anstalt für arme Augenkranke bisher mit milden Beiträgen unterstützten, erstatten wir hiermit öffentlich unsern tiefgefühltesten Dank, und bringen zur Anzeige, daß der **XXIV.** Jahresbericht die Presse verlassen hat.

Dem Wohlthätigkeitssinn aller Menschenfreunde, die nie müde werden, Gutes zu thun, dürfen wir die Hilfsbedürftigen armen Leidenden vertrauensvoll empfehlen.

Nürnberg, den 27. April 1838.

Der Vorstand.

Dr. Kapfer. Carl Frhr. v. Kreß. G. Chr. H. Seiler, Pfarrer.

Schaller, Rechnungsführer.

Eger Franzbrunnen und Salzquelle in ganzen und halben Krügen, frische Füllung, angekommen bei

G. Reintsch.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 29. April. Der Mitbürger und Schuhmachermeister Johann Raithel auf der Saas, mit Margaretha Dressendörfer von Forst.

— — Der Stadtkärner Johann Wolfgang Vogel dahier, mit Elisabetha Barbara Beyerlein von hier.

Den 30. April. Otto Gilchert, Musikus und Feuerwerker dahier, mit der ledigen Weberstochter Maria Theresia Hösl aus Kemnath.

Den 1. Mai. Der Bürger und Weißgerbermeister Johann Conrad Martin dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Anna Margaretha Dorothea Bayer von Berneck.

— — Der Magistrats-Officiant Johann Zimmerer dahier, mit Fräulein Sophie Ernestina Fortling von hier.

Den 2. Mai. Der Maurergeselle Georg Hett zu Heinersreuth, mit Kunigunda Barbara Motschenbacher von Heinersreuth.

Den 3. Mai. Der Bürger und Bürstenmachermeister Johann Jakob Böhme dahier, mit Jungfrau Sabina Margaretha Jubitz von hier.

— — Der Bürger und Uhrmacher Wolfgang August Burger dahier, mit Jungfrau Sophia Johanna Friederika Schilling von hier.

— — Der Bürger und Schneidermeister Johann Lauterbach dahier, mit Jungfrau Anna Maria Christiana Wägen von hier.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Leonhardt Schering dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Anna Regina Beyerlein aus Culmbach.

— — Der Bürger und Kaufmann Ludwig Carl Heinrich Leonhardt Rose zu St. Georgen, mit Fräulein Christiane Marianne Paulina Schmidt daselbst.

— — Der Privatdiener Joseph Günther dahier, mit der ledigen Soldatentochter Eleonora Müller von hier.

— — Der Bürger und Lohnkutscher Stephan Gebhardt dahier, mit der ledigen Bürger und Webermeisterstochter Margaretha Müller aus Goldkronach.

Geborne.

Den 17. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. April. Der Sohn des Oekonoms Körnlein im Neuenwege.

Den 23. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 24. April. Die Tochter des Pachters Hörl auf dem Grünbaum.

Den 26. April. Ein außerehel. Kind, männl. Geschlechts.

Den 27. April. Der Sohn des Bürgers und Müllermeisters Grüner dahier.

Den 30. April. Die Tochter des Bauhofskutschers Bergmann dahier.

— — Der Sohn des Pachtbauers Hammon auf dem Seilersgut.

Den 1. Mai. Die Tochter des Bürgers und Beutlermeisters Hoffmann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. Mai. Der Sohn des Pflasterergesellen Braun in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Krauß auf der Dürschnitz.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 26. April. Der Sohn des Oekonom Körnlein im Neuenweg, alt 6 Tage.

Den 27. April. Der Irrenwärter Altstadt zu St. Georgen, alt 39 Jahre.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Joseph Anton Bacheritz zu St. Georgen, alt 69 Jahre, 2 Monate, 18 Tage.

Den 29. April. Die Wittwe des vormaligen Mühlarztes Zeitler im Neuenwege, alt 57 Jahre, 8 Monate, 1 Tag.

Den 30. April. Fräulein Maria Graser von hier, alt 23 Jahre, 9 Monate.

Den 1. Mai. Der Irrkranke Johann Ludwig Grimm, Pfarrer aus Regensburg, alt 61 Jahre.

— — Der Sohn des Bürgers und Tuchmachermeisters Stoll dahier, alt 6 Monate und 14 Tage.

Den 2. Mai. Der Taglöhner Lienhardt zu Heinersreuth, alt 66 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 9 Jahre und 3 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Dienstag am 8. Mai 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die beanstandete Competenz der Patrimonialgerichte zur Ausstellung von Heimathscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 28sten v. M. von dem K. Staats-Ministerium des Innern an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene Entschließung, die beanstandete Competenz der Patrimonialgerichte zur Ausstellung von Heimathscheinen betr., wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 4. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Ministerium des Innern.

Die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, empfängt ihre mit Bericht vom 21. Februar d. J., in rubrizirtem Betreffe vorgelegten Akten mit folgender Entschließung zurück:

Die unter dem 29. Januar 1837 zum Vollzuge des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 erlassene Instruktion bestimmt sub VIII. Nr. 23, daß die Ausstellung von Heimathscheinen der treffenden Polizeibehörde zustehe; durch diese Bezeichnung ist offenbar nur die in Heimathsachen kompetente Polizeibehörde gemeint.

Da nun aber, wie unter Nr. 15 der obenerwähnten Vollzugs-Instruktion gleichfalls bemerkt ist, nur die Distrikts- und nicht auch die Lokal-Polizeibehörden in Heimaths-Angelegenheiten nach den bestehenden Gesetzen kompetent sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Lokal-Polizeibehörden, resp. die Patrimonialgerichte zur Ausstellung von Heimathscheinen nicht befugt seyen, was überdieß noch durch die Analogie der Bestimmungen des §. 90, lit. b und d der VI. Verfassungsbeilage eine weitere Bestätigung erhält.

München, den 28. April 1838.

An die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Die beanstandete Competenz der Patrimonialgerichte
zur Ausstellung von Heimathscheinen betr.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schul-Inspektionen, dann die Inspektion des Schulseminars in Bamberg.
(Die einzuführenden Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubrizirten Betreff unterm 30sten v. M. an die unterfertigte Stelle gelangte höchste Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern wird nachstehend den obenbenannten Behörden zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 3. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Durch Entschließung vom 22. März sind sämmtliche Regierungen beauftragt worden, alle Zeichnungsschulen davon in Kenntniß zu setzen, daß die für den Elementarunterricht erforderlichen Vorlagbögen die Presse verlassen haben.

Damit aber vor allen andern diejenigen mit dem neu einzuführenden Lehrgange bekannt werden, welche künftig den Unterricht in demselben leiten sollen: so sind die Präparandenlehrer und Schulseminar-Inspektoren anzuweisen, von allen Präparanden und Seminaristen ohne Unterschied diese Vorlagen nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse während des laufenden Sommerhalbjahres auszeichnen zu lassen. Lehrer und Schüler werden dabei Gelegenheit finden, durch die vielseitige und richtige Behandlungsweise ihr eigenes Lehrtalent an den Tag zu legen. Die Prüfungskommissaire aber haben am Schlusse des Schuljahrs diese Zeichnungen sich vorlegen zu lassen, ihr Urtheil über das Ergebniß in dem Jahresberichte aufzunehmen, und Proben der am meisten und am wenigsten gelungenen Arbeiten mit den übrigen Probearbeiten der Regierung und durch diese dem Ministerium des Innern einzusenden.

München, den 25. April 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Den Vollzug der Feuer-Beschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ministerial-Rescript vom 25sten v. Mts. wird zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Die gemachten Wahrnehmungen über die Ungleichheit des Verfahrens bei dem Vollzuge der bestehenden Verordnungen über Vornahme der Feuerbeschau veranlassen das unterzeichnete Ministerium zu verfügen, was folgt:

1) Die Vornahme der Feuerbeschau ist eine lokalpolizeiliche Maßregel, und hat deßhalb von jenen Behörden zu geschehen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Handhabung der Lokalpolizei zukömmt, nämlich

a) in den Städten, deren Magistrate den K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordnet sind, nach §. 69 des revidirten Gemeinde-Ediktes von den Magistraten;

b) in jenen Stadt- und Marktgemeinden, deren Magistrate einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, nach §. 68 des revidirten Gemeinde-Ediktes, und beziehungsweise §. 108 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde gleichfalls von den Magistraten;

c) in den Landgemeinden, welche einer Distrikts-Polizeibehörde unmittelbar untergeordnet sind, nach §. 112 des revidirten Gemeinde-Ediktes von den Gemeinde-Vorstehern; endlich

d) in Landgemeinden, deren Verwaltungen einem Patrimonialgerichte untergeordnet sind, nach §. 106 Abs. 3 und 4 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde von den Patrimonialgerichten und beziehungsweise den Gemeinde-Vorstehern.

Die Art und Weise der Vornahme der Feuerbeschau richtet sich nach den hiefür in den bestehenden Feuer-Ordnungen oder in anderen Verordnungen enthaltenen Vorschriften.

Die hiebei erwachsenden Kosten fallen jenen Cassen zur Last, aus denen die Kosten der Lokal-Polizei-Verwaltung zu bestreiten sind, und treffen demnach immerhin nur die Gemeinde- und gutsherrlichen Cassen.

Nur dann, wenn ein Landgericht auf dem Grunde der §§. 127 und 134 des revidirten Gemeinde-Ediktes sich zur Vornahme einer außerordentlichen Feuerbeschau veranlaßt finden sollte, sind die hiebei sich ergebenden und zur Aufrechnung zulässigen Kosten als Kosten einer distriktspolizeilichen Maßregel aus Aerarial-Cassen zu bestreiten, so fern sie nicht durch Schuld einzelner Gemeinde-Beamten herbeigeführt, und rechtlicher Weise diesen zu überbürden sind.

2) Die Bestrafung der bei Vornahme der Feuerbeschau entdeckten Uebertretungen feuerpolizeilicher Vorschriften steht jenen Behörden zu, welche mit der Straf-Gewalt bezüglich der Uebertretungen lokalpolizeilicher Vorschriften bekleidet sind, wobei, wie sich von selbst versteht, stets jene Rücksichten eintreten, durch welche nach der Spezialität des Falles die Zuständigkeit der einen oder anderen Behörde gesetzlich beschränkt wird.

3) Da die Geldstrafen als Früchte der Gerichtsbarkeit in der Regel in die Cassen jener Behörden fließen, von denen die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, so fallen die Geldstrafen wegen der bei Vornahme der Feuerbeschau entdeckten Uebertretungen der feuerpolizeilichen Vorschriften den Aerarial-, Gemeinde- oder gutsherrlichen Cassen zu, je nachdem der Straf-Beschluß von einer Königlichen-, Gemeinde- oder gutsherrlichen Behörde ausgegangen ist.

München, den 25. April 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An die K. Stadt-Commissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „die rothe Mütze und die Kapuze" von Carl Gutzkow, Hamburg bei Hofmann und Campe 1838 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 6, 7 und 8 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte und von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „die rothe Mütze und die Kapuze" von Carl Gutzkow, Hamburg bei Hofmann und Campe 1838, ist nach einem höchsten Ministerial-Rescript vom 28. April l. Js. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 4. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Barbara Schläger, geborne Clarner zu Münchberg, gegen ihren Ehemann, den Maurermeister Johann Schläger, eine Ehescheidungs-Klage wegen böslicher Verlassung, so andern Gründen, bereits unterm 27. August 1836 bei dem unterzeichneten Gerichtshofe angebracht hat, der Beklagte aber vor dem K. Landgerichte Münchberg, dem die Instruktion der Sache übertragen wurde, ohngeachtet öfterer Ladung nicht erschienen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist; so wird der Beklagte, Maurermeister Johann Schläger aus Münchberg, auf Antrag seiner genannten Ehefrau hiemit öffentlich vorgeladen, binnen sechs Wochen zu seiner Ehefrau zurückzukehren, und sich über die von derselben angestellte Scheidungsklage zu verantworten, und desfalls vor dem K. Landgerichte Münchberg persönlich zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam gegen ihn verfahren werden müßte.

Bamberg, den 10. April 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Zur Einnahme der Walburgis und übrigen steten Geldgefälle als der II. Hälfte pro $18\frac{3}{8}$, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Montag den 14. Mai curr.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 1. Mai 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die Oekonomie-Commission des K. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz giebt am Freitag den 18. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr, den Bedarf von $3\frac{1}{2}$ Centner Zeugleder, 36 Pfund Rindsleder, 86 detto Lohgarleder, 132 detto Sohlenleder, 24 braune Kalbfelle, 191 rauhe Schaaffelle, 60 Untergurten, 50 Pfund Spagat, 150 Halfterketten, 73 Reitstangen, 68 Knebeltrensen-Gebiß, 60 Unterlegtrensen-Gebiß, 333 Striegel, mittelst Abstrich in Lieferung, deren Bedingungen vor dem Anfang der Versteigerung eröffnet werden.

Bayreuth, den 24. April 1838.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1837 unausgelösten Pfänder von Nro. 16,598 bis 17,467 incl. in dem auf

Donnerstag den 17. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Bayreuth, den 4. Mai 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Subhastations-Patent.

Zur Hülfsvollstreckung gegen die Gemeinde Hallerndorf wird das derselben zugehörige Gut dortselbst zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu auf Verlangen Termin auf den

22. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Hallerndorf anberaumt wird, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Vorchheim, den 30. April 1838.

Königliches Landgericht.

Badum.

Gegen Margaretha Möhrlein, Wittwe des Johann Möhrlein, vulgo Berleshanns zu Zeegendorf ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt. Es werden hiernach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 28. Mai d. J.,

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 27. Juni d. J.,

zur Vornahme der Schlußhandlungen auf

Donnerstag den 26. Juli d. Js.

anberaumt. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Margaretha Möhrlein werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Consursmasse, das Nichterscheinen an den beiden

übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Es wird hiebei vorläufig zur Nachricht bemerkt, daß sich der erhobene Passivstand der Wittwe Möhrlein zur Zeit auf 1955 fl. herausstellt, während die Aktivmasse lediglich in einem Werthe von 1800 fl. besteht. Am ersten Ediktstage werden zugleich die Anträge der Creditoren über die fernere Behandlung der Masse gewärtiget. Schließlich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Wittwe Möhrlein in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte hieran bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 11. April 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Der Bauer und Flößer Heinrich Bayer zu Höfles, will mit seinen Kindern nach Nordamerika auswandern. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an der Person oder dem Vermögen des Heinrich Bayer und seiner Angehörigen rechtliche Ansprüche begründen können, aufgefordert, solche am

25. Mai d. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdessen sie mit denselben ausgeschlossen werden würden.

Kronach, den 28. April 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird der dem Andreas Brütting zu Buckenreuth zugehörige halbe Hof und Zubehör zum zweiten öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt und Strichstermin auf den

8. Juni c., Vormittags 8 Uhr

vor dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz= und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Ebermannstadt, den 25. April 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das von der verwittibten Kunigunda Schmitt zu Dürrbrun sub Bes.=Nr. 89 alldort besitzende ¼ vom Bübleinsgute, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Grasgarten, $7\frac{1}{16}$ Tagwerk Felder, ½ Morgen Holz, ½ Tagwerk Waide und Rangen und einem Gemeinderechte, belastet mit 1 fl. Grundsteuer einfach aus 800 fl. Kapital, 28½ kr. Erbzins und 12 kr. Hanfkörnergült und 10 Prozent Handlohn in allen Veränderungsfällen zum K. Rentamt dahier zum 10ten Theile, theils dahin, theils der Gemeinde Dürrbrun zehntbar und geschätzt auf 700 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, mit dem Beifügen, daß auf obiges Anwesen bereits ein Aufgebot von 600 fl. gelegt worden seye. Zahlungs= und besitzfähige Kaufslustige, welche dieses Aufgebot zu erhöhen gedenken, können am

Mittwoch den 16. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

bei Königl. Landgerichte dahier erscheinen, ihre Mehrgebote zum Protokoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 15. April 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Der Zimmergeselle Georg Sauerteig von Rugendorf will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es haben deshalb Jene, die Ansprüche an denselben geltend zu machen haben, solche am

30. Mai c. Vormittags 8 Uhr

zu liquidiren, widrigenfalls sie später unberücksichtigt bleiben müßten. Stadtsteinach, den 2. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Der Schreinermeister Christian Bonawitz von Rugendorf und seine Ehefrau wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an solche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche um so mehr am

30. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier zu liquidiren, als solche außerdem später unberücksichtigt bleiben müßten. Stadtsteinach, den 2. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Die ledige Margaretha Geier von Vordernreuth will nach Nordamerika auswandern. Wer Ansprüche an dieselbe zu machen hat, muß solche am

29. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier liquidiren, indem solche später nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Stadtsteinach, den 2. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Allenfalls an den ledigen Schreinergesellen Wilhelm Braunersreuther von hier bestehende Ansprüche sind in dem auf den

29. Mai c. Vormittags 8 Uhr

anstehenden Termine um so mehr zu liquidiren, als solche später unberücksichtigt bleiben müssen, da derselbe nach Nordamerika auszuwandern gedenkt.

Stadtsteinach, den 28. April 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Die Schneidermeister Andrä Ender'sche Familie von Zaubach gedenkt nach Nordamerika auszuwandern, weshalb in dem am

29. Mai c. Vormittags 8 Uhr

anstehenden Termine allenfalls an derselben bestehende Ansprüche zu liquidiren sind, ansonst solche später unberücksichtiget bleiben müßten. Stadtsteinach, den 28. April 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

In dem Auswanderungs-Gesuche der Sebastian Schultheis'schen Familie von Römersreuth nach Nordamerika sind allenfalls an derselben geltend zu machende Ansprüche in dem auf den

26. Mai c. Vormittags 8 Uhr

anstehenden Termine um so mehr zu liquidiren, als ausserdem solche später nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Stadtsteinach, den 28. April 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Publication.

Die Franz Thierauf'sche Familie von Zaubach will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige an derselben geltend zu machende Ansprüche sind am

28. Mai c. Vormittags 8 Uhr

zu liquidiren, ansonst solche später unberücksichtigt bleiben müßten. Stadtsteinach, den 2. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Publicandum.

Nikolaus Geier von Vordernreuth will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind am

28. Mai c. Vormittags 8 Uhr

zu liquidiren, als solche später nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Stadtsteinach, den 28. April 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Vom K. Landgerichte dahier als Justizbehörde werden die unbekannten Erben der am 13. April 1810 zu Aichig verstorbenen Wittwe Katharina Völker, außerehelich gebornen Küfner von Pechgraben, deren Vermögen in 89 fl. 56 kr. besteht, hierdurch auf den

7. Juni l. Js. Vormittags

vor das K. Landgericht geladen, um sich gesetzlich zur Erbfolge berechtigt, zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß der Katharina Völker für herrenlos dem K. Fiskus zuerkannt werden wird. Culmbach, den 30. März 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer,

v. n.

Die zur Conkursmasse des Wirths Franz Neubauer von Reichenbach gehörigen Realitäten, als:

1) ein ganzes Dorfgut, mit Wohnhaus Nr. 40 zu Reichenbach, Scheune, Stallung, zwei Nebengebäuden, $\frac{3}{4}$ Tgw. Hofraum, 2 Gärten und Gartenhäusern, 36 Tgw. Feld, 10 Tgw. Wiesen, 20$\frac{1}{4}$ Tgw. Waldung ohne den Blößen — Besitz-Nr. 59 a, mit 3 fl. 19$\frac{1}{2}$ kr. Steuer in simplo aus 2660 fl. Capital, 50 kr. Erbzinns, 1 Schfl. 2 Metz 8$\frac{1}{2}$ Maas Gülthaber belastet,

2) $\frac{1}{2}$ Tgw. Wiese, die Mühlstattwiese, Besitz-Nr. 60 b, mit 4$\frac{3}{8}$ kr. Steuer in simplo aus 65 fl. Capital und 1 kr. Erbzinns,

3) 3$\frac{1}{4}$ Tgw. Wiese, die obere Tennigswiese, mit 21 kr. Steuer in simplo aus 280 fl. Capital und 4 kr. Erbzinns,

4) 1$\frac{3}{4}$ Tgw. Wiese, die untere Tennigswiese, mit 9 kr. Steuer in simplo aus 120 fl. Capital und 2 kr. Erbzinns,

5) 2$\frac{1}{4}$ Tgw. Wiese, die obere Doberwiese, mit 21 kr. Steuer in simplo aus 280 fl. Capital und 4 kr. Erbzinns,

6) 1¼ Tgw. Feld, der Steigacker, mit 4¼ kr. Steuer in simplo aus 55 fl. Capital und ⅞ kr. Erbzinns, sämmtliches Grundbesitzthum mit der Handlohnbarkeit zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Observanz und dem fixirten Getraid- und Schmalsaatzehnten belastet, werden am

Freitag am 25. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Reichenbach nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert. Die nähern Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und die Objekte von dem Massekurator Johann Neubauer zu Reichenbach bis dahin auf Verlangen jedem Kaufslustigen eingewiesen.

Ludwigsstadt, am 21. April 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Spähebrief.

Der nachbeschriebene Simon Bauer, Schuhmachers-Geselle von Altenmarkt, entzog sich schon am 14. Februar und nach dessen Ergreifung neuerdings am gestrigen der polizeilichen Aufsicht durch Entfernung von seiner Heimath.

Derselbe dürfte wahrscheinlich seine Route durch Oberbayern, Mittelfranken und Unterfranken nach Frankfurt genommen haben.

Man ersucht nun Spähe zu verfügen, und den etwa Ergriffenen sogleich hieher zu liefern.

Troßberg, den 30. April 1838.

Königliches Landgericht.

Beschreibung.

Simon Bauer, 27 Jahre alt, 5′ 7″ 6‴ groß, schlanker Statur, hat ovale Gesichtsform, gesunde jedoch etwas blasse Gesichtsfarbe, helle braune Haare, freie Stirne, graue Augen, etwas stumpfe Nase, mittlern Mund, gute und weiße Zähne, rundes Kinn, blonden Bart, stottert ganz wenig im Sprechen, spricht indessen gut korrekt und viel. Bei seiner Entweichung trug er einen grünen Frack, ein schwarzes Beinkleid, einen Seidenhut, eine schwarze Cravatte, kalblederne lange Stiefel, welche ehevor gewichst waren, ohne Gilet.

Die Kleidungsstücke sind sämmtlich abgetragen.

Die K. Regierung von Oberfranken hat durch hohes Rescript vom 18ten d. M. die anderweite öffentliche Versteigerung der Straße von Hof nach Steinwiesen anbefohlen. Zu diesem Zwecke wird Termin auf den

Dienstag den 5. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Akkordlustige geladen werden. Die wesentlichsten Bedingungen sind:

1) daß der Akkord mit Vorbehalt der Genehmigung K. Regierung erfolgt,
2) der Bauunternehmer für die akkordmäßige Herstellung der Straße eine Caution von 1000 fl. zu leisten habe,
3) die Umänderung fehlerhaft gestellter Arbeiten auf Kosten der Akkordanten geschehe.

Naila, am 22. April 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Am Freitag den 18ten d. Vormittags 10 Uhr wird in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Königl. Rentamtes eine Parthie schneidende Instrumente, Pfänder von Forstfrevlern, als:

42 große,
15 kleine, und
2 länglichte Hacken,
2 Säge,
1 Kette,
6 Heppen,
5 Reißer, und
7 Grasstümpfe

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Pegnitz, am 4. Mai 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Eine auf dem Magazin zu Himmelkron gelagerte Parthie Waiz von vorzüglicher Güte wird am

14. Mai d. Js.

dahier versteigert und Käufer dazu eingeladen. Markt Schorgast, den 2. Mai 1838.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Da sich der Bauer Michael Weber von Wüstenbuchau freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derselben
Montag der 28. Mai, Vormittags 9 Uhr,
2) zum Erzipiren
Montag der 18. Juni d. G. J.,
3) zur Schlußverhandlung
Montag der 2. Juli d. G. J.,

wozu hiemit alle bekannte und unbekannte Gläubiger geladen werden. Das Nichterscheinen im ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß von den darin vorzunehmenden Verhandlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte auszuliefern. Thurnau, am 22. April 1838.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Zu Folge Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg I. wird das dem Johann Wachterauf zu Hirschaid zugehörige Haus sammt Garten allda, welches gerichts, erbzinslehen und in Kauf- Tausch, Erb- und allen anderen Veränderungsfällen mit zehn Prozent dem Herrn Grafen von Seinsheim handlohnbar und mit jährlichen 2 fl. 30 kr. Erbzins belegt ist, und worauf nach Str.-B.-Nr. 600, 14¼ kr. einfache Steuer haftet, zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Mittwoch den 6. Juni d. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr vor hiesigem Gerichte einzufinden.

Pretsfeld, am 14. April 1838.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.
Arnold.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das dem Webermeister Johann Nikol Rauh gehörige Tropfhaus Nr. 13 allhier mit einem Garten und einem Forstrecht auf zwei vierspännige Fuder Stöcke, taxirt auf 354 fl. 33 kr., zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt und es wird Bietungstermin auf den

29. l. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Kaufslustige werden geladen, in demselben sich einzufinden. Gumpertsreuth, den 18. April 1838.

Das Freiherrlich von Waldenfelsische Patrimonialgericht Gumpertsreuth.
Otto.

Nicht Amtliche Artikel.

Einladung zur Bayreuther Bad-Saison im Hofgarten dahier, am 21. Mai d. Js. anfangend.

Unter Bezugnahme auf den bereits unter dem 14. Juni v. J. erschienenen Aufsatz, lade ich alle jene verehrlichen Liebhaber, welche Lust haben, in diesem Jahre Mineralwasser zu trinken, ganz ergebenst ein, sich am 21. Mai d. Js. im Hofgarten in den Frühstunden von 5 bis 8 Uhr zu versammeln, um gemeinschaftlich bei erforderlicher Bewegung und Diät sich die Cur zu erleichtern. Ich werde auf das pünktlichste dafür sorgen, daß alle jene Mineralwasser, welche bei mir zeitig genug bestellt werden, frisch und ächt vorräthig sind, und auch nicht ausgehen.

Insbesondere ersuche ich sämmtliche Herren Aerzte, dieses, das allgemeine Beste bezweckende Unternehmen gütigst zu unterstützen. Herr Hofgärtner Adler wird, wie im vorigen Jahre, bereitwillig hiezu die Hand bieten, und auch auf vorausgegangene Bestellung für die beste Bereitung von Molken jeder Art sorgen. Bayreuth, am 5. Mai 1838.

F. C. Zapf, wohnhaft in der Canzleistraße.

Ein zum Patrimonialamts-, dann Stadt- und Marktschreiberdienst vorschriftsmäßig geprüfter Candidat, wünscht in dieser oder jener Eigenschaft Anstellung zu erhalten, mit welch' Erstern er auch eine Renten-Verwaltung gegen Cautionsleistung zu übernehmen bereit ist.

Anfragen gefällige man an die Redaktion dieses Blattes zu richten.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Mai 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102¾	102⅜
detto à 3½ % prompt . .	101¼	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	16
Bank-Actien	530	528

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Donnerstag am 10. Mai 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Collekte für die katholische Pfarrgemeinde Pullenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 30. October v. J. bei den Katholiken in Oberfranken veranstalteten Collekte für die katholische Kirchen-Gemeinde Pullenreuth in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 30. October v. J. bei den Katholiken im Regierungs-Bezirk Oberfranken veranstalteten Collekte für die katholische Kirchengemeinde Pullenreuth.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der katholischen Pfarreien.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	.	.	1	45	
2	Bamberg	Pfarrei I. Distrikt .	3	15½			
		Betrag	3	15½	1	45	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der katholischen Pfarreien	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.	Uebertrag	3	15¾	1	45	
2	Ferner: Bamberg . .	Pfarrei II. Distrikt .	—	47½			
		„ III. „ . .	1	51¼			
		„ IV. „ .	2	4			
					7	58¼	
3	Hof	. . . .	.	.	—	—	
	II. Landgerichte.						
4	Bamberg I.	Amlingstadt	1	33			
		Drügendorf	2	—			
		Drosendorf	1	12½			
		Geisfeld	—	39			
		Hallstadt	—	27½			
		Memelsdorf	1	24			
		Strullendorf	—	24			
		Hirschaid	2	30			
					10	10	
5	Bamberg II. . . .	Pettstadt	1	52			
		Bischberg	1	8			
		Oberhaid	—	31½			
		Unterhaid	1	36			
		Priesendorf	—	35			
					5	42½	
6	Burgebrach	Burgwindheim . .	3	41¾			
		Schönbrunn . . .	—	17½			
		Gemeinde Reichmannsdorf	—	30			
					4	29¼	
7	Culmbach	Kupferberg	.	.	—	35	
8	Ebermannstadt	Ebermannstadt . .	1	10			
		Pretzfeld	—	9			
					1	19	
9	Forchheim	Pinzberg, Expositur .	2	18			
		Wiesenthau	—	12			
		Pautzfeld	—	24			
					2	44	
10	Gefrees	. . . .	.	.	—	—	
11	Gräfenberg	Weißenohe	.	.	1	30	
12	Höchstadt	im Ganzen	.	.	5	52	
		Betrag	.	.	42	5½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der katholischen Pfarreien.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	42	5½	
13	Hollfeld	Hochstahl	—	30			
		Hollfeld	—	27			
					—	57	
14	Kronach[*]	Steinberg	1	9			
		Frießen	—	41			
		Steinwiesen	1	16			
		Posseck	—	52½			
					3	58½	
15	Lichtenfels	. . . .	.	.	—	—	
16	Ludwigsstadt	im Ganzen	.	.	4	11	
17	Münchberg	. . . .	.	.	—	—	
18	Nordhalben	. . . .	.	.	—	—	
19	Pottenstein	Elbersberg	1	48			
		Püchenbach	1	45			
		Obertrubach	1	20			
		Pottenstein	—	40			
					5	33	
20	Scheßlitz	Breitengüßbach . . .	1	12			
		Giech	1	21			
		Kemmern	—	39			
		Ludwag	1	14			
		Scheßlitz	2	32			
		Stadelhofen	—	54			
		Steinfeld	—	30			
		Weichenwasserlos . .	1	10			
		Zapfendorf	—	40			
					10	12	
21	Seßlach	Rattelsdorf	2				
		Kaltenbrunn	—	12			
					2	12	
22	Stadtsteinach	. . . .	.	.	—	—	
23	Weismain	Motschenbach	—	35½			
		Weismain	2	—			
		Modschiedel	2	51			
		Altenkundstadt . . .	—	39			
					6	5½	
		Betrag	.	.	75	14½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der katholischen Pfarreien.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	75	14¼	
24	Wunsiedel	Redwitz	.	.	—	24	
	III. Herrschaftsgerichte.						
25	Banz	Altenbanz	—	35			
		Banz	1	13½			
					1	48½	
26	Guttenberg	. . . .	.	.	—	—	
27	Tambach	Autenhaußen . . .	.	.	1	14½	
		Summa totalis	.	.	78	41¼	

Bayreuth, den 7. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bestrafung der Forstfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken werden anmit angewiesen, künftighin am Schlusse der, bei den Waldrüge-Verhandlungen geführten Manualien jedesmal zu konstatiren, daß die abgewandelten Frevler über das ihnen zustehende Berufungsrecht und die dabei einzuhaltenden Förmlichkeiten nach Maßgabe der diesseitigen allgemeinen Ausschreibung vom 30. October 1833, „die Bestrafung der Polizei-Uebertretungen betr.", (Beilage Nr. 132 des Kreis-Intelligenzblattes vom benannten Jahre) vorschriftsmäßig belehrt wurden.

Es wird hiebei bemerkt, daß die Fertigung des leitenden Commissairs unter dieser Belehrung genüge, ohne daß es noch der Bestätigung durch Namensunterschrift von Seite der Bestraften bedürfe.

Bayreuth, den 3. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Die Behandlung der Gesuche um ständigen Urlaub betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit einiger Zeit bei den Militairbehörden und Stellen nicht selten eingereicht werdenden Gesuche von Eltern und Angehörigen eingereihter Soldaten, um deren Versetzung in die Classe der unmontirt ständig Beurlaubten, geben der un-

terfertigten K. Stelle die Veranlassung zu dem Glauben, als sey das Ausschreiben vom 29. October 1834 — Nr. 132 des Kreis-Intelligenzblattes — nicht allgemein genug bekannt gemacht.

Die obenbenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, in den Gemeinden bekannt machen zu lassen, daß Gesuche von Eltern und Angehörigen eingereihter Soldaten oder von diesen selbst, um deren Versetzung in die Classe der unmontirt ständig Beurlaubten nur bei den Conscriptions-Behörden angebracht werden können, und jedes Verlangen bei den Regiments-Commandos oder bei der Division von keinem Erfolge sey.

Bayreuth, den 6. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Anzeigegebühren-Verrechnung bei der K. Gendarmerie für Forstfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die, durch K. Ministerial-Rescript vom 1. Februar 1836 zur Kenntnißnahme und Anweisung der Polizeibehörden mitgetheilte K. Gendarmerie-Corps-Commando-Ordre vom 26. Januar benannten Jahres wird zur Nachachtung untenstehend mitgetheilt.

Bayreuth, den 6. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

(Sicherheits-Wache.)
Vom Königlichen Gendarmerie-Corps-Commando
an die
Commandos der K. 1., 2., 3., 4., 5., 6. et 7. Gendarmerie-Compagnie.
(Waldung resp. Anzeigsgebühren betreffend.)

Der Corps-Befehl vom 20. November v. Js. erhält zu Folge K. Ministerial-Entschließung d. d. 16 praes den 21sten d. seine Berichtigung dahin, daß, da die Anzeigegebühren wegen entdeckter Waldfrevel bei der 2., 5 et 6. Compagnie schon gegenwärtig nicht unmittelbar dem anzeigenden Gendarme, sondern an die betreffenden Brigaden gegen eine von dem Compagnie-Commando legalisirte Quittung ausbezahlt werden, dieses Verfahren jedoch nun hinsichtlich dieser Waldung oder Anzeigsgebühren allgemein von jeder Compagnie beobachtet werde.

München, den 26. Jänner 1836.

Freiherr v. Berger, General-Lieutenant.

Zur Einnahme der Walburgis und übrigen steten Gefälle als der II. Hälfte pro 18 37/38, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Montag den 14. Mai curr.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 1. Mai 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die öffentlichen Mittel zur Unterstützung armer Schüler des hiesigen Gymnasiums sind von geringer Bedeutung, und so mancher hoffnungsvolle Sohn armer Eltern findet in den milden Gaben von Privatpersonen die einzige Beihülfe zur Bestreitung seines Unterhalts. Wie großmüthig und edel aber auch die bekannte Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner, insbesondere durch Gewährung vieler Kosttische,

sich unausgesetzt erweißt, so bleiben doch immer noch viele arme Schüler übrig, welche entweder nicht täglich warme Kost genießen, oder kaum die nöthigen Schulbedürfnisse kaufen, oder die Möglichkeit hiezu nur durch Nebenbeschäftigungen, welche die für ihre eigenen Studien erforderliche Zeit in Anspruch nehmen, sich verschaffen können. Durch diese Umstände sah der Unterzeichnete sich zu dem Wunsche gedrängt, das hiesige Gymnasium nach und nach in den Besitz eines Fonds zu setzen, aus welchem künftig die zur Unterstützung armer Schüler bestimmten Mittel einen ohne alle andere Rücksicht, als auf Würdigkeit und Dürftigkeit, verwendbaren Zuwachs erhalten könnten. Aber nur durch wohlwollende Beihülfe von vielen Seiten ist eine allmählige Erfüllung dieses Wunsches möglich. Daher richtet sich hiemit, nach erfolgter besonderer Genehmigung Seiner Majestät, unsers allergnädigsten Königs, die vertrauensvolle Bitte um Förderung dieses Unternehmens an Alle, welchen die gedeihliche Heranbildung einer den wissenschaftlichen Studien gewidmeten Jugend ein Gegenstand des Wohlwollens und der Theilnahme ist, an die Väter, deren Söhne ihre wissenschaftliche Vorbereitung am hiesigen Gymnasium fanden oder noch erhalten, an die Männer, welche, selbst einst Schüler des hiesigen Gymnasiums, dasselbe eines dankbaren Andenkens werth halten, manche unter ihnen vielleicht eigener früherer Hülfsbedürftigkeit oder der Bedrängniß ihrer Jugendfreunde gedenkend, — an sie alle ergeht die Bitte, durch beliebige, unmittelbar an den Unterzeichneten zu übersendende Beiträge zur ersten Begründung des Unterstützungs-Fonds gütig mitzuwirken. Auch die kleinste Gabe wird freudig und dankbar aufgenommen, der Empfang einer jeden in dem gedruckten Jahrsberichte der Studienanstalt öffentlich bescheinigt, und über den Fortgang des Unternehmens, wie über die Verwendung der disponibel werdenden Mittel auf dem gleichen Wege alljährlich Nachricht gegeben werden. Bayreuth, den 19. April 1838.

Der Königl. Studienrektor,
Dr. Held.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1837 unausgelößten Pfänder von Nro. 16,598 bis 17,467 incl. in dem auf

Donnerstag den 17. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Bayreuth, den 4. Mai 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

In der Conkurssache über den Nachlaß des gewesenen Färbermeisters Johann Andreas Rödel zu Hof ist die Subhastation des — zu dieser Masse gehörigen, dahier zu Hof, in der Carolinenstraße, Haus-Nr. 274 gelegenen, und auf 3940 fl. taxirten Wohnhauses beschlossen, und Licitations-Termin auf den

26. Junius 1838

bei Königl. Landgerichte dahier anberaumt worden; was mit dem Anhange anmit bekannt gemacht wird, daß die Taxations-Verhandlungen täglich in der Gerichts-Registratur dahier eingesehen werden können.

Hof, am 29. März 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

In der Regierungsrath Christian Dietrich Freiherr von Egloffstein'schen Conkurssache zu Egloffstein wurde unterm Heutigen der Distributions-Bescheid zur gemeinen Massa in vim publicati an die Amtstafel affigirt, welches man hiermit zur Kenntniß der Interessenten bringt. Nach rechtskräftigem Distributions-Bescheid wird man alsbald Termin zur Ausschüttung der Massa selbst anberaumen, und werden hiebei sämmtliche Gläubiger aufgefordert, sich bis dahin, in so ferne dieß in dem am 16. August v. Js. abgehaltenen Termine noch nicht geschehen ist, gehörig zu legitimiren und mit den treffenden Schuld-Dokumenten zu versehen, widrigenfalls die sie treffenden Raten ad depos. genommen, und die weiters erforderlichen Verhandlungen auf ihre Kosten gepflogen werden müßten.

Gräfenberg, den 27. April 1838.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Daß der Bauer Johann Adam Wirth und die Katharina Margaretha Böhm, beide von Klein-

schwarzenbach, auf die Dauer der Minderjährigkeit derselzteren durch Ehevertrag vom 17ten v. Mts. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht.

Münchberg, 24. Februar 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Im Jahre 1784 hat sich Albert Reinhard, Glasermeisters-Sohn aus Höchstadt, bei dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Baron Gemmischen Infanterie-Regiment engagiren lassen, und ließ während der inzwischen verflossenen langen Zeit gar nichts von sich hören, obwohl bereits unterm 31. März 1825 an denselben und dessen allenfallsige Leibeserben die erste Ediktladung erlassen worden ist. Die Verwandten desselben haben daher neuerdings auf Aushändigung dessen nunmehr in 1236 fl. 51 kr. 2 pf. bestehenden Vermögens an sie den Antrag gestellt. Albert Reinhard oder dessen allenfallsige Leibeserben werden demnach aufgefordert, längstens binnen 6 Monaten von heute angerechnet, bei dem unterzeichneten Landgerichte sich um so gewisser zu stellen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als ausserdem das besagte Vermögen seinen resp. ihren nächsten Verwandten zur freien Disposition hinausgegeben werden würde. Höchstadt a. d. Aisch in Oberfranken, den 2. März 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koch, Ldr.

Gegen Margaretha Möhrlein, Wittwe des Johann Möhrlein, vulgo Berleshanns zu Zeegendorf ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt. Es werden hiernach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 28. Mai d. J.,

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 27. Juni d. J.,

zur Vornahme der Schlußhandlungen auf

Donnerstag den 26. Juli d. Js.

anberaumt. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Margaretha Möhrlein werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den beiden übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Es wird hiebei vorläufig zur Nachricht bemerkt, daß sich der erhobene Passivstand der Wittwe Möhrlein zur Zeit auf 1955 fl. herausstellt, während die Aktivmasse lediglich in einem Werthe von 1800 fl. besteht. Am ersten Ediktstage werden zugleich die Anträge der Creditoren über die fernere Behandlung der Masse gewärtiget. Schließlich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Wittwe Möhrlein in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte hieran bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 11. April 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Der Bauer und Flößer Heinrich Bayer zu Höfles, will mit seinen Kindern nach Nordamerika auswandern. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an der Person oder dem Vermögen des Heinrich Bayer und seiner Angehörigen rechtliche Ansprüche begründen können, aufgefordert, solche am

25. Mai d. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdessen sie mit denselben ausgeschlossen werden würden.

Kronach, den 28. April 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Am Freitag den 18ten d. Vormittags 10 Uhr wird in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Königl. Rentamtes eine Parthie schneidende Instrumente, Pfänder von Forstfrevlern, als:

42 große,
15 kleine, und
2 länglichte Hacken,
2 Säge,
1 Kette,
6 Heppen,
5 Reißer, und
7 Grasstümpfe

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Pegnitz, am 4. Mai 1838.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Andreas Hempfling, bisheriger Landbauer zu Rotschreuth bei Mitwitz ist entschlossen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Nach dem Antrage desselben werden diejenigen Personen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde die Hempflingischen Eheleute in Anspruch zu nehmen gedenken, auf

Montag den 21sten d. M. früh 9 Uhr

hier zu Gericht beschieden, um ihre Forderungen anzumelden und gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß letztere von der dem Andreas Hempfling sofort zur Verfügung zu überlassenden Vermögensmasse ausgeschlossen werden. Dekr. Mitwitz bei Cronach, am 4. Mai 1838.

Vom Freiherrlich v. Würzburg'schen Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Da sich der Bauer Michael Weber von Wüstenbüchau freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derselben
Montag der 28. Mai, Vormittags 9 Uhr,

2) zum Exzipiren
Montag der 18. Juni d. G. J.,

3) zur Schlußverhandlung
Montag der 2. Juli d. G. J.,

wozu hiemit alle bekannte und unbekannte Gläubiger geladen werden. Das Nichterscheinen im ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß von den darin vorzunehmenden Verhandlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte auszuliefern. Thurnau, am 22. April 1838.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 43½ kr.	15 fl. 18 kr.
Korn . . .	11 fl. 42 kr.	11 fl. 9 kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 4½ kr.	6 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 2. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend am 12. Mai 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Stadt-Commissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „die Amts-Entsetzung des Erzbischofs von Cöln, Droste von Vischering, durch die K. Preußische Regierung nach den Grundsätzen einer ächt christlichen Politik gewürdiget von Wilhelm Schröter, Pfarrer zu Großheringen. Leipzig 1838 bei Adolph Wienbrack" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §. 6, 7 und 8 der dritten Verfassungs-Beilage von dem K. Commissair der Stadt Bayreuth verfügte und von der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „die Amts-Entsetzung des Erzbischofs von Cöln, Droste von Vischering, durch die K. Preußische Regierung nach den Grundsätzen einer ächt christlichen Politik gewürdiget von Wilhelm Schröter, Pfarrer zu Großheringen. Leipzig 1838 bei Adolph Wienbrack", wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 2ten d. M. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 8. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

(Oeffentliche Bekanntmachung.
(Falsche Königl. Bayerische und Königl. Würtembergische Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Straubing wegen Münzfälschung geführte General-Untersuchung ergab sich, daß in dortiger Gegend Sechskreuzer-Stücke im Umlaufe sind, welche mittelst eines Stempels geprägt, aber ganz falsch sind, nemlich Sechskreuzer-Stücke:

I. mit der Jahreszahl 1835, auf der Hauptseite mit dem Brustbilde unsers gegenwärtigen allerhöchsten Monarchen und der Umschrift: Ludwig I. König von Bayern, auf der Gegenseite mit der Umschrift: Landmünz 6 K., und mit dem Bayerischen Wappen versehen; gleich unter dem Wappen befindet sich die bezeichnete Jahreszahl. Der Rand dieser Sechserstücke ist ganz glatt. Das Gepräge auf beiden Seiten ist sehr matt, vielmehr gar nicht

sehr erhaben ausgestempelt. Diese Sechserstücke sind ganz von Messing und im Feuer versilbert. Im Uebrigen sehen sie den ächten Sechserstücken vom bezeichneten Jahrgange wohl ähnlich;

II. mit der Jahreszahl 1813, auf der Hauptseite und mit der Umschrift: Max Joseph, König von Bayern, dann mit dem Brustbilde des genannten allerhöchsten Regenten, auf der Gegenseite mit der Umschrift: Land=Münz 6 K. und mit dem Bayerischen Wappen versehen; gleich unter dem Wappen befindet sich die genannte Jahreszahl.

Der Rand dieser Sechserstücke ist ganz glatt. Das Gepräge auf beiden Seiten ist sehr matt, und zum Theil unkenntlich. Auch diese Sechserstücke sind ganz von Messing und im Feuer versilbert. Im Uebrigen haben sie immerhin einige Aehnlichkeit mit den ächten Sechserstücken von dem genannten Jahrgange;

III. mit der Jahreszahl 1810 (auf einem dieser Stücke ist eine Jahreszahl gar nicht ausgedrückt) versehen, dann auf der einen Seite mit den verschlungenen lateinischen Buchstaben R. F. und der Umschrift: Königl. Württen. Scheidemünz; unter den verschlungenen Buchstaben steht VI Kreuzer; die andere Seite ist mit dem Königl. Würtembergischen Wappen versehen.

Der Rand dieser Sechserstücke ist ganz glatt. Das Gepräge auf beiden Seiten äußerst matt und schwach und die Umschrift nicht wohl leserlich. Auch diese Sechserstücke sind ganz von Messing und im Feuer versilbert.

Dieselben haben übrigens gleichfalls Aehnlichkeit mit den kursirenden ächten Sechserstücken vom bezeichneten Jahrgange. Alle diese falschen Sechserstücke, wie sie oben beschrieben sind, sind der Peripherie nach etwas größer als die ächten Stücke von denselben Jahrgängen.

Jedermann wird demnach vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt.

Die sämmtlichen Polizeibehörden Oberfrankens haben Vorstehendes in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und diejenigen derselben, in deren Bezirken Lokalblätter erscheinen, werden angewiesen, solche zur Aufnahme des Vorstehenden zu veranlassen.

Bayreuth, den 8. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts=Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Thierärztliche Distrikte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die neue Territorial=Eintheilung eine Abänderung der bisherigen Thierärztlichen Distrikte als nothwendig erscheint, so hat die K. Regierung beschlossen, nachstehende Distrikte provisorisch zu bilden:

Distrikt Bayreuth:

Magistrat Bayreuth — Landgerichte Bayreuth — Pegnitz — Hollfeld — Gefreeß — Culmbach — Weidenberg — Herrschaftsgericht Thurnau.

Sitz des Thierarztes: Stadt Bayreuth.

Distrikt Bamberg:

Magistrat Bamberg — Landgerichte Bamberg I. — Bamberg II. — Burgebrach — Scheßlitz.

Sitz des Thierarztes: Stadt Bamberg.

Distrikt Forchheim:

Landgerichte Forchheim — Gräfenberg — Pottenstein — Ebermannstadt — Herzogenaurach — Höchstadt.

Sitz des Thierarztes: Forchheim.

Distrikt Cronach:

Landgerichte Cronach — Nordhalben — Ludwigsstadt — Stadtsteinach — Herrschaftsgerichte Mitwitz und Gutteuberg.

Sitz des Thierarztes: Cronach.

Distrikt Lichtenfels:

Landgerichte Lichtenfels — Seßlach — Weismain — Herrschaftsgerichte Banz und Tambach.

Sitz des Thierarztes: Lichtenfels.

Distrikt Hof:

Magistrat Hof — Landgerichte Hof — Münchberg — Naila.

Sitz des Thierarztes: Hof.

Distrikt Wunsiedel:

Landgerichte Wunsiedel — Rehau — Kirchenlamitz — Selb.

Sitz des Thierarztes: Wunsiedel.

Sämmtliche Distrikte sind bereits besetzt bis auf Wunsiedel; das Landgericht hat daher für Besetzung desselben kompetenzmäßig baldigst Sorge zu tragen, und wie geschehen, innerhalb 2 Monaten Anzeige hieher zu erstatten.

Im übrigen wird sich auf die diesseitige Entschließung vom 30. Mai 1828, Aufstellung von Thierärzten betreffend, so wie auf jene vom 25. Februar 1829, Diäten für Thierärzte betr., bezogen. Die Polizeibehörden haben den treffenden Thierärzten von dieser Entschließung Kenntniß zu geben.

Bayreuth, den 9. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Versendung der Zinsen von den Stiftungs-Capitalien des Blinden-Erziehungs-Instituts in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon zu wiederholten Malen hat es sich ereignet, daß die K. Distrikts-Polizeibehörden die Zinsen von den in ihren Bezirken aufliegenden Blinden-Instituts-Capitalien statt an die betreffenden Regierungen, Kammern des Innern, einzusenden, unmittelbar an die Blinden-Instituts-Inspektion übermachten, wodurch theils unnütze Porto-Auslagen, theils überflüssige Geschäftsmehrungen veranlaßt wurden.

Dem zu Folge werden die obenbenannten Behörden auf die Stiftungs-Urkunde Seiner Majestät des Königs für Freiplätze in der Blinden-Erziehungs-Anstalt Ziffer II. 8., R.-Blatt S. 742 mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, die Zinsen von den in ihren Bezirken aufliegenden Blinden-Instituts-Capitalien jedesmal an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 10. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte Schulstelle in Hallstadt, Landgerichts Bamberg I., dem Schullehrer Peter Gleusner in Burgebrach verliehen.

Bayreuth, am 3. Mai 1838.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Gastwirths Schaller dahier, soll behufs der Grundtheilung unter den Erbsinteressenten, der zur Nachlaßmasse gehörige, am Maximilians-Platze dahier gelegene Gasthof I. Classe zum goldenen Anker, mit Wirthschaftsgerechtigkeit, vollständigem Wirthschafts-Inventar und Weinlager, dann 78 □R. Gemüße- und Blumengarten und einem Stadel im neuen Wege, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu diesem Zwecke wird Termin auf den

15. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Königl. Kreis- und Stadtgerichts angesetzt, wozu besitz- und zah-

lungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) der Gasthof selbst in einem Hauptgebäude, welches im Erdgeschoße ein großes und ein kleineres Gastzimmer, Kutscherstube, geräumige Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Kabinet und 2 Kammern, im 1sten Stock 6 Zimmer, im 2ten 6 Zimmer und 2 Kammern, und im Dachraume zwei Zimmerchen und mehrere Kammern enthält, dann in einem durch einen verdeckten Gang mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehenden Hintergebäude, welches im Erdgeschoße Stallung auf 30 Pferde und eine große Wagenremiße, die zugleich die Durchfahrt auf den hiesigen neuen Schloßplatz bildet, ferner im ersten Stock einen circa 230 □Fuß großen Saal, mit 2 anstoßenden geräumigen Nebenzimmern, im 2ten Stock 5 Zimmer, und im Dachraume zwei große Wäsch- und Getraideböden enthält, besteht;

2) daß diese Gebäude einen geräumigen Hof, in welchem sich zwei laufende Wasser, 1 kleine versperrte Wagenremiße, eine Waschküche, Holzlege, ein Hühnerstall und Heuböden befinden, umschließen;

3) daß der Gemüß- und Blumengarten an das Hintergebäude anstößt;

4) daß die Taxe

a) des Gasthauses	20,000 fl. —	kr.
b) der Gärten	488 fl. 20	kr.
c) des Stadels	800 fl. —	kr.
d) der Gastwirthschafts-Gerechtigkeit	4000 fl. —	kr.
e) des Wirthschafts-Inventariums incl. Weinlagers	9570 fl. 23½	kr.
Summa	34,858 fl. 43½	kr.

beträgt;

5) daß auf dem Gasthause sammt Zubehör außer der gewöhnlichen Steuer lediglich

a) 2 fl. 15 kr. Erbzins für das Recht der Einfahrt in den Hof,

b) — fl. 12½ kr. für 2 Rauchhähne zum Kgl. Rentamte dahier, und

c) — fl. 30 kr. Stadtkammergeld für den Genuß eines Wasserabstichs

jährlich haften;

6) daß die Wirthschaft in der Zwischenzeit bis zum öffentlichen Verkauf wie bisher und in gutem Zustande fortgeführt wird.

Sollten sich wider Vermuthen in der angesetzten Tagesfahrt annehmliche Käufer nicht finden, so wird subsidiär die öffentliche Verpachtung der vorbeschriebenen Realitäten sammt Zubehör beabsichtigt, weshalb für diesen Fall zum präfigirten Termin auch Pachtlustige anburch mit eingeladen sind.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

Schobert, coll.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgericht wird bekannt gemacht, daß der Taglöhner Johann Georg Hübner und seine Frau Magdalena, geborne Förster von hier, durch einen am 17ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 19. April 1838.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Schobert, coll.

Bekanntmachung.

Von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden zur Unterstützung diesjähriger armer Confirmanden

7 fl.

anher übergeben, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird. Bayreuth, am 8. Mai 1838.

Der Vorstand des Armenpflegschaftsraths.
v. Hagen.

Richter.

Am 5., 6. und 7. Juni d. J., nehmlich an den drei Haupttägen des Bayreuther Pfingstmarkts, werden von

Vormittags 9 bis 12, und
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr

mehrere schön gearbeitete Tischplatten, Kanaster-Büchsen, Vasen, Eyer, Kugeln, Pfeifenköpfe, Tabatieren, Briefhalter von Marmor, Granit und Porphyr, worunter sich auch ein Camin befindet und verschiedene andere Fabrikate, auf dem Rathhause zu Bayreuth, gegen sogleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen bei Bayreuth, den 9. Mai 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Auf Freitag den 18. Mai c. wird im K. Forstrevier Neustädtlein, Forstort Ring, Lehengraben und Erlenschnaid, folgendes Holzmateriale versteigert:

4 Stück Blöcher,
71 Stück Brunnenröhren,
149 Klftr. weiches Scheit- und Prügelholz,
185 Klftr. weiches Stockholz,
400 harte Wellen.

Kaufslustige, welche dieses Material noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den K. Revierförster Kolb in Neustädtlein zu wenden, und übrigens am obigen Tage bei der Waldhütte im Neustädtler Forste bis 8 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, den 7. Mai 1838.

Königliches Forstamt daselbst.

v. Bothmer.

Ediktal-Ladung.

Die ledige Dienstmagd Maria Anna Kapfer aus Bamberg, Tochter des Schiffermeisters Lorenz Kapfer und der Barbara gebornen Renk von hier, starb am 26. Januar 1828 daselbst ohne letztwillige Verordnung, und ihr damaliger Nachlaß wurde den sich anmeldenden Verwandten sofort hinausgegeben. Nachdem sich aber seither nähere Verwandte und ebenso auch ein weiterer Vermögensanfall aus der Maria Lorenzischen Conkurssache dahier ergeben hat, so werden behufs der verläßigen Behandlung und Hinausgabe dieser nachträglichen Nachlaßmasse alle diejenigen, welche Erbrechte auf den Maria Anna Kapferischen Nachlaß geltend zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen

30 Tagen

um so gewißer diesseits anzubringen, als nach Ablauf dieser Frist obige neuerliche Nachlaßmassa der Maria Anna Kapfer den bisher sich gemeldeten und legitimirten Erben nach Maßgabe des bereits unter ihnen getroffenen Uebereinkommens hinausgegeben werden würde.

Bamberg, am 1. Mai 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Gegen Margaretha Möhrlein, Wittwe des Johann Möhrlein, vulgo Berleshanns zu Zeegendorf ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt. Es werden hiernach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 28. Mai d. J.,

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 27. Juni d. J.,

zur Vornahme der Schlußhandlungen auf

Donnerstag den 26. Juli d. Js.

anberaumt. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Margaretha Möhrlein werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den beiden übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Es wird hiebei vorläufig zur Nachricht bemerkt, daß sich der erhobene Passivstand der Wittwe Möhrlein zur Zeit auf 1955 fl. herausstellt, während die Aktivmasse lediglich in einem Werthe von 1800 fl. besteht. Am ersten Ediktstage werden zugleich die Anträge der Creditoren über die fernere Behandlung der Masse gewärtiget. Schließlich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Wittwe Möhrlein in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte hieran bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 11. April 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

In der Bäcker Johann Adam Blechschmiedtischen Conkurssache von Weisdorf werden auf den weitern Antrag der bisher noch unbefriedigt bleibenden Hypothek-Gläubiger nachfolgende Realitäten:

ein ganz massiv gebautes, noch gut erhaltenes zweistökkiges Wohnhaus, mit Schiefer gedeckt, Nr. 26, worauf die reale Backgerechtigkeit nebst Branntweinbrennerei haftet, mit Felsenkeller und Scheune,

$\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgarten ober dem Haus,

$1\frac{1}{2}$ Tagw. Feld mit Wiesflecklein in der Göllitz, am Albertsreuther Fußsteig,

$1\frac{1}{2}$ Tagw. Feld daselbst, mit einem Wiesflecklein, links am Albertsreuther Weg,

$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese am Mechlenreuther Bach, ober der Saalmühle,

2 Klafter jährliches Gerechtholz,

$\frac{3}{4}$ Tagw. Wiesengemeindetheil in 2 Stücken,

zum drittenmal wegen nicht genügenden Angebots dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; Termin hiezu ist auf den

16. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Weisdorf angesetzt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen haben. Auswärtige haben sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Münchberg, 2. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. n.

Küster.

Wer an der Familie des Bäckermeisters Heinrich Schott dahier Ansprüche geltend zu machen gedenkt, hat solche in dem auf den

30. Mai c., Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termin um so mehr zu liquidiren, als solche ausserdem, bei dem Vorhaben dieser Familie, nach Nordamerika auszuwandern, später nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Stadtsteinach, den 2. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Bei dem unterfertigten K. Landgerichte ist die Sportel- und Deposital-Rendantenstelle erledigt. Wer diese Stelle zu erhalten wünscht, wolle sich in portofreien Briefen an den Unterzeichneten unter Vorlage der Zeugnisse über die erprobte Fähigkeit hiezu, Charakter und Vermögen ungesäumt wenden. Schnabelwaid, den 5. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landrichter.

Sebastian Laus von Höfen, welcher am 22. December 1812 in das Königl. Bayer. 10te Linien-Infanterie-Regiment, nun vacant Raglovich zu Amberg, eingetreten ist, ist seit dem französischen Feldzug nach Rußland abwesend und hat seit 25 Jahren von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag dessen Verwandten wird derselbe oder die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben edictaliter vorgeladen und denselben aufgegeben, sich längstens bis zum

15. August 1838

bei hiesigem Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls auf die Todeserklärung erkannt und das hinterlassene Vermögen, in 200 fl. bestehend, an die nächsten Verwandten ausgehändigt werden würde.

Schnabelwaid, den 3. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Andreas Hempfling, bisheriger Landbauer zu Rotschreuth bei Mitwitz ist entschlossen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Nach dem Antrage desselben werden diejenigen Personen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde die Hempflingischen Eheleute in Anspruch zu nehmen gedenken, auf

Montag den 21sten d. M. früh 9 Uhr

hier zu Gericht beschieden, um ihre Forderungen anzumelden und gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß letztere von der dem Andreas Hempfling sofort zur Verfügung zu überlassenden Vermögensmasse ausgeschlossen werden. Schl. Mitwitz bei Cronach, am 4. Mai 1838.

Vom Freiherrlich v. Würzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Da sich der Bauer Michael Weber von Wüstenbuchau freiwillig dem Confurs-Verfahren unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derselben

Montag der 28. Mai, Vormittags 9 Uhr,

2) zum Erzipiren

Montag der 18. Juni d. G. J.,

3) zur Schlußverhandlung

Montag der 2. Juli d. G. J.,

wozu hiemit alle bekannte und unbekannte Gläubiger geladen werden. Das Nichterscheinen im ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß von der Confursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß von den darin vorzunehmenden Verhandlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Er-

satzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte auszuliefern. Thurnau, am 22. April 1838.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Subhastations=Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das dem Webermeister Johann Nikol Rauh gehörige Tröpfhaus Nr. 13 allhier mit einem Garten und einem Forstrecht auf zwei vierspännige Fuder Stöcke, taxirt auf 354 fl. 33 kr., zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt und es wird Bietungstermin auf den

29. k. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Kaufslustige werden geladen, in demselben sich einzufinden. Gumpertsreuth, den 18. April 1838.

Das Freiherrlich von Waldenfelsische Patrimonialgericht Gumpertsreuth.

Otto.

Die ledige Ottilia Grimmer dahier, geboren am 2. August 1762 ist im Jahr 1798 von hier weggegangen und bis dato von ihrem Leben oder Aufenthalt nichts bekannt worden. Ueber deren Vermögen hat ihr Bruder Georg Grimmer dahier die Curatel geführet, und in der Folge in seinem kinderlosen Wittwerstande mit dem Georg Friedrich Reinhold hieselbst den gerichtlichen Alimentationsvertrag abgeschlossen, daß für dessen lebensdauerliche Verpflegung letzterem das Vermögen seiner verschollenen Schwester, wenn sie nicht mehr zum Vorschein kommen würde, eigenthümlich zufallen solle.

Der Georg Grimmer ist vor einigen Monaten bei der Georg Friedrich Reinhold Wittib verstorben, weshalb letztere auf die Aushändigung des fraglichen Vermögens angetragen hat. Aus dieser Veranlassung wird die Ottilia Grimmer hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Monaten und längstens am

Freitag den 10. August d. J.

zum Empfang ihres in 442 fl. bestehenden Capitalvermögens um so gewisser dahier anzumelden, als solches im Fall ihres Nichterscheinens der gedachten Reinhold Wittib gegen Caution ausgeantwortet wird. Walsdorf, am 10. April 1838.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

Eydam.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll wiederholt das Wohnhaus mit Garten des Nikolaus Hopfenmüller von Breitenlohe, Hs. Nr. 18, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Dasselbe ist auf 237 fl. 30 kr. geschätzt, zum Rittergut Theisenort lehenbar, jährlich mit 3 fl. 15 kr. erbzinnsbar, und in allen Besitz=Veränderungsfällen mit 10 Prozent handlohnbar. Strichstermin wird auf

Dienstag den 29. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer angesetzt, und werden Kaufsliebhaber, die sich über Zahlbarkeit und guten Leumund genügend ausweisen können, hiezu eingeladen. Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes. Schmölz, den 26. April 1838.

Das

Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht I. dahier.

Höpfl.

In der hiesigen Rittergutswaldung werden Freitag den 18. Mai Nachmittags 2 Uhr gegen 100 Stück Fichten und Tannen, welche zu Commerzial=, Nutz= und Bauholz geeignet sind, so wie etliche 30 Schneidplöcher, mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung meistbietend verkauft. Zahlungsfähige Käufer werden mit der Bemerkung eingeladen, daß der Förster Fuchs beauftragt ist, die Holzstämme auch vor dem Strich einzuweisen. Aufseß, den 7. Mai 1838.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung.

Gewinner, Patr.=Richter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 33 kr.	14 fl. 48 kr.
Korn . . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 13½ kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	11 fl. 18 kr.	10 fl. 34½ kr.	10 fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 4½ kr.	6 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 5. Mai 1838.

Der Stadt=Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter erbietet sich gegen ein mäßiges Honorar Jünglinge, welche sich der Malerkunst widmen wollen, durch mehrjährigen Unterricht im Zeichnen sowohl als im Porzellanmalen so heranzubilden, daß sie nach zurückgelegten Lehrjahren im Stande sind, auf einer Akademie ihre Ausbildung, in welcher Art der Malerei es auch seyn mag, mit Glück zu vollenden. Als Beweis dafür dienende Zeichnungen, von Zöglingen im zweiten Lehrjahre gefertigt, liegen jederzeit zur Ansicht bereit bei

Fried. Em. Rüger,
Porzellanmaler und Zeichnungslehrer.

Ich bin gesonnen, mein Wohnhaus mit Stadel, Garten und mehreren Grundstücken stündlich zu verpachten und lade Pachtliebhaber hiezu ein.

Eckersdorf, den 9. Mai 1838.

Michael Hoffmann.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 6. Mai. Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Lorenz Wolff dahier, ein Wittwer, mit Kunigunda Fasold von Neustädtlein am Forst.

— — Der Fürstlich v. Thurn und Taxische Rechnungsrevisor Schlupper zu Regensburg, mit Fräulein Louise Friederika Meyer aus Bayreuth.

— — Der Mitbürger und Bauer Adam Schilling in Wendelhöfen, mit der ledigen Anna Magdalena Hübner aus Kottenbach.

— — Der Bauer Johann Hübner zu Kottenbach, mit Jungfrau Maria Schmidt von Wendelhöfen.

Den 7. Mai. Der Bürger und Schlossermeister Johann Friedrich Hensel dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Margaretha Neubauer von Pegnitz.

— — Der Taglöhner Johann Schertel dahier, mit Elisabetha Raps von der Dürschnitz.

Geborne.

Den 4. Mai. Die Tochter des Bürgers und Traiteurs Lang auf dem Herzog.

— — Der Sohn des Maurergesellen Popp dahier.

— — Der Sohn des Mulzers Gurth vor dem Brandenburger-Thor.

Den 5. Mai. Ein außerehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 6. Mai. Die Tochter des Bürgers und Zeuchmachermeisters Popp dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Hutmachermeisters Eberhardt Staudt dahier.

Den 7. Mai. Der Sohn des Bürgers und Maurermeisters Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Hoffmann dahier.

— — Die Tochter des Handarbeiters Deyser auf dem Herzog.

Den 9. Mai. Der Sohn des Musikus und Feuerwerkers Gilgert auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 26. April. Die Ehefrau des Negocianten und Armenpflegschaftsraths Uhlfelder dahier, alt 75 Jahre.

Den 2. Mai. Der Maurergeselle Deyerling dahier, alt 17 Jahre, 11 Monate und 1 Tag.

Den 4. Mai. Der Bürger und Bäckermeister Creutzer dahier, alt 70 Jahre, 5 Monate und 4 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 18 Tage.

— — Die Tochter des Kgl. Rathes und Regierungs-Registrators Heinritz dahier, alt 24 Jahre, 7 Monate und 27 Tage.

— — August Schmitt, Schüler der I. Gymnasialklasse, Sohn des K. Forstmeisters Schmitt zu Horlach, alt 15 Jahre und 6 Monate.

— — Die Tochter des Pachters Hörl auf dem Grünbaum, alt 11 Tage.

Den 6. Mai. Der Bürger und Kaufmann Vogel dahier, alt 74 Jahre, 8 Monate und 25 Tage.

— — Die Tochter des vormaligen Zehntners Bauer im Neuenwege, alt 44 Jahre.

Den 7. Mai. Der Sohn des Bürgers und Färbermeisters Wolfrum dahier, alt 6 Monate und 8 Tage.

— — Die Tochter des Nachtwächters Beyer im Neuenwege, alt 2 Jahre.

Den 8. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Bauer dahier, alt 34 Jahre, 5 Monate und 1 Tag.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Dienstag am 15. Mai 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden des oberfränkischen Kreises.
(Die Verwahrung der Ortsteiche, Brunnen, Wasserbehältnisse u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, zur Beseitigung jeder Gefahr dafür Sorge zu tragen, daß die Ortsteiche, Brunnen, Wasserbehältnisse, Gruben u. s. w. gehörig verländert oder bedeckt werden, und namentlich die Gemeinde-Vorsteher sind in der Instruktion für die Ortspolizei-Verwaltungen in den Landgemeinden vom 25. September 1835 §. 15 wiederholt hierzu ausdrücklich angewiesen worden.

Wenn nun demungeachtet im Laufe dieses Jahres sich abermals mehrere Unglücksfälle ereignet haben, daß kleine Kinder in unbedeckte Wassergruben gefallen und ertrunken sind, so liefert dieses den betrübenden Beweiß, daß es noch immer Gemeinde-Vorsteher gibt, die ihre desfallsigen Obliegenheiten vernachlässigen.

Die unterfertigte K. Stelle findet sich deshalb veranlaßt:

1) die Orts-Polizeibehörden wiederholt und auf das dringendste aufzufordern, für die gehörige, jede Gefahr beseitigende Verwahrung der Ortsteiche, Brunnen, Wassergruben ꝛc. Sorge zu tragen,

2) die Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen:

a) die Orts-Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher in Erfüllung dieser Obliegenheit streng zu kontrolliren und gegen Säumige mit Ordnungsstrafen einzuschreiten,

b) bei jedem vorkommenden Unglücksfall der Art die Untersuchung speziell darauf zu richten, ob und in wie weit denselben eine Vernachlässigung bezüglich auf diese Obliegenheit hiebei zur Last fällt und nach dem Ergebnisse weiter geeignete Verfügung zu treffen.

Bayreuth, den 10. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wieder-Verleihung erledigter Waisen-Pfründen pro April, Mai und Juni betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den Monaten März, April und Mai d. Js. erledigten Waisen-Pfründen wurden in nachstehender Weise verliehen:

I. Vom Monate April an bleiben

A. im Fortgenusse:

1) Wittauer, Katharina, von Neustädtlein, Landgerichts Bayreuth, mit . 7 fl. — kr.
2) Porsch, Joh. Gg. Michael, von St. Johannis, Landg. Bayreuth, mit . 8 fl. — kr.
3) Oelschlägel, Cunigunda, von Culmbach, mit . . . . . . 9 fl. — kr.
4) Kilian, Joh. Simon, von Helmbrechts, Landg. Münchberg, mit . . 7 fl. — kr.

B. Neu verliehen wurden an

a) Doppelwaisen.

5) Seybold, Lorenz, von Selb, mit . . . . 10 fl. — kr.

b) Einfache Waisen.

6) Sticht, Elisab. Barb., von Tiefenbach, Landg. Wunsiedel, mit . . 8 fl. — kr.
7) Helm, Johann, von Lorenzreuth, Landg. Wunsiedel, mit . . . 6 fl. — kr.
8) Zahn, Marg. Elisab., von Schönwald, Landg. Selb, mit . . . 7 fl. — kr.
9) Geupel, Andreas, von Arzberg, Landg. Wunsiedel mit . . . 7 fl. — kr.
10) Walther, Joh. Erhardt, von Arzberg, Landg. Wunsiedel, mit . . 7 fl. — kr.

II. Vom Monat Mai an verbleiben

A. im Fortgenusse:

1) Seeger, Anna Cath. Fried., von St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth, mit 8 fl. — kr.
2) Prediger, Soph. Louise Charl., von Bayreuth, mit . . . . . 8 fl. — kr.
3) Friedrich, Henrietta Marg., von Berg, Landgerichts Hof, mit . . 9 fl. — kr.
4) Böhner, Georg, von Weidenberg, mit . . . . 8 fl. — kr.
5) Roder, Joh. Catharina, Johann und Joh. Barbara, von Wunsiedel, mit . 18 fl. — kr.
6) Gulden, Johann Veit, von Bergnersreuth, Landgerichts Wunsiedel, mit . 7 fl. — kr.

B. Neu verliehen wurden an einfache Waisen:

7) Fischer, Henrietta Sus., von Bayreuth mit . . . . . . 7 fl. 30 kr.
8) Hippmann, Johann, von Arzberg, Landgerichts Wunsiedel mit . . 7 fl. — kr.
9) Drechsel, Emilie Elis. Joh. u. Christiana Joh. Regina, von Hadermannsgrün, Landgerichts Hof . . . . 12 fl. — kr.
10) Baumann, Cath. Joh., von Veitlahm, Landgerichts Culmbach . . 6 fl. — kr.
11) Gölkel, Marg. Sophie, von Berneck, Landgerichts Gefrees . . . 8 fl. — kr.
12) Hopperdiegel, Johann, von Prex, Landgerichts Rehau . . . 6 fl. — kr.
13) Meyer, Johann Conrad, von Bayreuth . . . . 8 fl. — kr.
14) Raithel, Christiane M. J., von Niedernberg, Landgerichts Rehau . . 7 fl. — kr.
15) Bär, Cunigunda, von Schwarzach, Landgerichts Culmbach . . . 7 fl. — kr.
16) Rohrlein, Anna und Marg. Barbara, von Ebersbach, Landgerichts Culmbach 12 fl. — kr.
17) Ries, An. M. Joh. Marg. u. Anna Elisabetha, von Zell, Landg. Münchberg 12 fl. — kr.
18) Reichmann, J. Ludovica und Anna Barbara Eleon., von Bayreuth . 15 fl. — kr.
19) Fuchs, Johanna Barbara, von Schönwald, Landgerichts Selb . . 6 fl. — kr.

III. Vom Monate Juni an verbleiben

A. im Fortgenusse:

Nr.	Name	fl.	kr.
1)	Tutscheck, Florianne und Anna, von Bayreuth, mit	15 fl.	— kr.
2)	Arzberger, Barb. Johanna, von Goldkronach, Landg. Gefrees, mit	9 fl.	— kr.
3)	Wolfrum, Anna Barbara, von Schauenstein, Landg. Naila, mit	7 fl.	— kr.
4)	Rosenmerkel, G. L. C., von Spielberg, Landg. Selb, mit	10 fl.	— kr.
5)	Richter, Marg. Elisabetha, von Selb, mit	7 fl.	— kr.
6)	Schüffenhauer, A. Barb., von Brand, Landg. Wunsiedel, mit	7 fl.	— kr.

B. Neu verliehen wurden an einfache Waisen:

Nr.	Name	fl.	kr.
7)	Pfeiffer, Christian C. Nikol und Christoph Pankratz, von Arzberg, Ldg. Wunsiedel,	10 fl.	— kr.
8)	Fuchs, Salomon Fried. und Eva Kunigunda, von Schönwald, Landg. Selb,	10 fl.	— kr.
9)	Goßler, Eva Katharina, von Selb,	7 fl.	— kr.
10)	Baumann, A. Katharina, von Christusgrün, Landg. Naila,	5 fl.	— kr.
11)	Leydel, J. H. Martin, von Thierbach, Landg. Naila,	5 fl.	— kr.
12)	Grüner, Heinrich und Margaretha,	16 fl.	— kr.
13)	Fischer, Marg. Julianne, von Bayreuth,	9 fl.	— kr.
14)	Weith, Joh. Paulus, „ „	8 fl.	30 kr.
15)	Cruse, Joh. Kath., „ „	5 fl.	— kr.
16)	Kreul, Elisabetha und Johann Nikolaus, von Schwarzenbach, Landg. Naila,	14 fl.	— kr.

Der Genuß dieser Pfründen dauert bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahr. Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Blutegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Staaten haben nachstehende Anordnung erlassen:

„Die Statt gefundene bedeutende Verminderung der Blutegel in Deutschland ist der Grund gewesen, daß man sich genöthigt gesehen hat, dieselben, um dem immer mehr sich steigernden Bedürfnisse zu entsprechen, auch aus Ungarn zu beziehen. Es gehören die deutschen und die ungarischen Blutegel zwar zu einem Genus, bilden jedoch zwei verschiedene Spezies desselben, nämlich:

1) Der sogenannte deutsche Blutegel (Sanguisuga medicinalis Savigny), welcher außer in Deutschland, Polen und Gallizien auch noch im nördlichen Frankreich, so wie in England, Dänemark, Schweden und dem europäischen Rußland vorkommt, hat einen olivengrünen Rücken mit sechs rostrothen, meist schwarz punktirten, bindenähnlichen Längsstreifen und einem grünlichgelben, schwarz gefleckten Bauche. Man vergl. Brandt und Ratzeburg med. Zool. Bd. 2. S. 228 Tab. 28. Fig. 3 — 17 A. M.

2) Der sogenannte ungarische Blutegel (Sanguisuga officinalis Savigny), welcher nur in Ungarn und dem südlichen Frankreich angetroffen wird, hat einen grünlichen oder schwärzlichgrünen Rücken mit 6 rostrothen bindenähnlichen Streifen und einen olivengrünen ungefleckten Bauch. Man vergl. a. a. O. Tab. 30. Fig. L. A. C.

Die darüber gesammelten Erfahrungen haben es außer Zweifel gesetzt, daß die beiden oben beschriebenen Spezies auch in ihrer Wirkung sehr verschieden sind, und daß namentlich die in der neuern Zeit in mehrern Fällen nach dem An-

setzen von Blutegeln vorgekommenen heftigen, schwer zu stillenden Blutungen vorzugsweise durch die Anwendung der ungar. Blutegel herbeigeführt worden waren. Als ferneres Resultat ergab sich, daß in Hinsicht auf die Menge des eingesogenen Blutes, die Energie des deutschen Blutegels zu der des ungarischen im Ganzen etwa wie 1 : 2 sich verhält.

Es erhellt hieraus, daß die richtige Wahl in der hinsichtlich des zu erwartenden Erfolgs so verschiedenen Anwendung der einen oder der andern der beiden obgenannten Blutegelspezies für die Praxis von der größten Wichtigkeit ist. Nimmt man nun, auf den Grund der desfallsigen Erfahrungen approximativ an, daß ein deutscher Blutegel von mittler Größe etwa 2 — 3 Quentchen Blut in sich aufzunehmen und überhaupt durch das Saugen und Nachbluten eine halbe bis ganze Unze Blut zu entleeren vermöge, und zieht dabei das oben angegebene Verhältniß der deutschen und ungarischen Blutegel hinsichtlich ihrer Energie in Betracht, so leuchtet es ein, daß bei der Verordnung von Blutegeln in Bezug auf die Abschätzung der durch dieselben zu erzielenden Wirkung nothwendig folgende Momente zur Berücksichtigung kommen:

1) Die Zahl der Blutegel,
2) Die verschiedenen Spezies derselben (Sanguis. medicinalis und Sang. officinalis).
3) Die Größe der verordneten Blutegel.

In dieser Hinsicht erscheint es zweckmäßig, folgende Sorten der beiden obengenannten Spezies zu unterscheiden, und dieselben durch Beifügung der Worte: ponderis minimi, ponderis medii, ponderis maximi, oder bei Verordnungen in deutscher Sprache durch: kleinere, mittlere, größere Sorte zu bezeichnen.

I. Kleinere Sorte (Sanguisuga .... ponderis minimi), welche nicht über 30 Gran,
II. mittlere Sorte (Sanguisuga .... ponderis medii), welche nicht über 60 Gran,
III. größere Sorte (Sanguisuga .... ponderis maximi), welche nicht über 90 Gran wiegen.

Es wird hierbei bemerkt, daß Blutegel, welche unter 20 Gran, desgl. solche, welche über 90 Gran wiegen, zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind; wenigstens dürfen Blutegel, deren Körpergewicht mehr als 90 Gran beträgt, niemals im Handverkaufe, sondern nur auf ausdrückliche Verordnung des Arztes verabfolgt werden.

Die Aerzte und Wundärzte haben daher künftighin bei dem Verschreiben von Blutegeln stets die Zahl, die Spezies (S. medicinalis, deutscher Blutegel, und S. officinalis, ungarischer Blutegel) und die Größe dieser Thiere zu bestimmen, die Apotheker aber, so wie alle sonst zu dem Handel mit Blutegeln berechtigte Personen für die den obigen Bestimmungen entsprechende Sortirung der Blutegel gehörig Sorge zu tragen und bei dem Verabfolgen derselben in jedem einzelnen Falle den desfallsigen ärztlichen Verordnungen auf das genaueste nachzukommen."

Sämmtliche Physikate erhalten den Auftrag, alle in ihren Bezirken sich befindlichen Aerzte und Chirurgen hierauf aufmerksam zu machen, um auch ihre hierüber gemachten oder noch zu machenden Erfahrungen den Physikaten anzuzeigen. Die sich ergebenden Resultate sind seiner Zeit hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 11. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

(Die Abhaltung eines Prediger-Conkurses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. April d. Js. wird bekannt gemacht, daß im gegenwärtigen Jahre eine Conkursprüfung für katholische Candidaten des Predigtamtes aus der Diözese Regensburg abgehalten, und diese Prüfung am 20. Junius l. Js. am Sitze der unterfertigten Regierung beginnen werde.

Die Admissions-Gesuche sind längstens bis 10. Junius bei der K. Regierung einzureichen, und mit nachstehenden Zeugnissen zu belegen:

1) über wenigstens einjährige Dienste in der Seelsorge,
2) über verordnungsmäßige Vollendung der Studien,
3) Qualifikations-Zeugnisse des bischöflichen Ordinariates, der Polizeibehörde und Distrikts-Schulinspektion,
4) ein ärztliches Zeugniß, daß Candidat an keinem körperlichen Gebrechen leide, welches ihn für eine Predigerstelle bleibend untauglich machen könnte.

Diejenigen, welche in Folge des bestandenen Prediger-Conkurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchenkanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufes sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, werden in Folge allerhöchster Bestimmungen mit Nachsicht einer weitern eigenen Prüfung für das Pfarramt, bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzüglich berücksichtiget werden.

Regensburg, den 2. Mai 1838.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

P u b l i c a n d u m.

Bayreuth, den 8. März 1838.

V o m

K ö n i g l i c h B a y e r i s c h e n K r e i s- u n d S t a d t g e r i c h t B a y r e u t h

werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Bayreuth verstorbenen Gürtlermeisters M e n z e l aus welch' immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, mit denselben binnen 3 Monaten und zwar längstens bis zu dem auf den

4. Juli curr. Vormittags 10 Uhr in Nr. 11

vor dem Commissarius, Raths-Accessisten R i c h t e r anberaumten Termine um so gewisser hervorzutreten und sie nachzuweisen, als ausserdem bei der Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden würde.

Der K. Direktor,

v. Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

Am 5., 6. und 7. Juni d. J., nehmlich an den drei Haupttägen des Bayreuther Pfingstmarkts, werden von

Vormittags 9 bis 12, und

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

mehrere schön gearbeitete Tischplatten, Kanaster-Büchsen, Vasen, Eyer, Kugeln, Pfeifenstopfer, Tabatieren, Briefhalter von Marmor, Granit und Porphyr, worunter sich auch ein Camin befindet und verschiedene andere Fabrikate, auf dem Rathhause zu Bayreuth, gegen sogleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen bei Bayreuth, den 9. Mai 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

E d i k t a l-L a d u n g.

Die ledige Dienstmagd M a r i a A n n a K a p f e r aus Bamberg, Tochter des Schiffermeisters L o r e n z K a p f e r und der Barbara gebornen R e n k von hier, starb am 26. Januar 1828 daselbst ohne letztwillige Verordnung, und ihr damaliger Nachlaß wurde den sich anmeldenden Verwandten sofort hinausgegeben. Nachdem sich aber seither nähere Verwandte und ebenso auch ein weiterer Vermögensanfall aus der M a r i a L o r e n z i s c h e n Conkurssache dahier ergeben hat, so werden behufs der verläßigen Behandlung und Hinausgabe dieser nachträglichen Nachlaßmasse alle diejenigen, welche Erbrechte auf den M a r i a A n n a K a p f e r i s c h e n Nachlaß geltend zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen

30 Tagen

um so gewißer diesseits anzubringen, als nach Ablauf dieser Frist obige neuerliche Nachlaßmassa der M a r i a A n n a K a p f e r den bisher sich gemeldeten und legitimirten Erben nach Maßgabe des bereits unter ihnen getroffenen Uebereinkommens hinausgegeben werden würde.

Bamberg, am 1. Mai 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird nachbenanntes, dem Wirth und Bäcker J o h a n n K r ü p p e l t zu Niedermirsberg gehöriges Grundvermögen, als:

1) das sogenannte Borgersgut, bestehend aus Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, ¼ Tagwerk Gemüßgarten und einem Gemeinderechte,
2) ½ Tagwerk Eggeten mit Gebüschen im Glosberg,
3) ½ Morgen Feld, das Döring,

4) ½ Morgen Feld im Fichtig, an zwei Orten,
5) 1½ Morgen Feld allda, oder Schöpfenfels,
6) ½ Morgen Feld im untern Haf oder Haid,
7) 1 Acker Holz im Hock,
8) ½ Morgen Feld im Hock,
9) 1 Morgen Feld, die kleine Wurfhaken,
10) 1½ Tagwerk Wiesen, die breite Wiesen,
11) 1 Acker Holz, das Hutholz,
12) ½ Morgen Feld, der Glosberg,

in vim executionis dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Bietungstermin auf den

29. Mai c., Vormittags 8 Uhr

bei dem unterfertigten K. Landgerichte anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben. Ebermannstadt, den 18. April 1838.

Königliches Landgericht.
Moser.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Hof wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in einem heute errichteten Ehevertrag der Glasermeister Adam Sophian Erhardt Bauer dahier, und die ledige Buchbinderstochter Barbara Wilhelmine Carolina Meier von da, die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hof, am 9. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.
Funct. dirig.

Vom Königlichen Landgerichte Hof wird andurch zur Oeffentlichkeit gebracht, daß in einem heute errichteten Ehevertrag der Lebküchnermeister Franz August Rögner von hier und die ledige Gastwirthstochter Sophia Leikauf von da, die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hof, am 6. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.
Funct. dirig.

Das Gütlein des Büttnermeisters Georg Fritz dahier, bestehend aus Wohnhaus, Nr. 109 nun 125, Scheune und 1½ Tagw. Feld auf dem Sommerberg, St.-B.-Nr. 551ᵃ, mit 26½ kr. Steuer in simplo, aus 350 fl. Capital, 7 kr. Erbzins und 1 Metz Gülthaber zum K. Rentamte, dann 40 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, der Frohn und dem Hauerlohn für 1 Klafter Holz zur Pfarrei dahier belastet, wird am

Samstag den 26. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ludwigsstadt, den 29. April 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich der Landbauer Andreas Weigel zu Untersteinach für zahlungsunfähig erklärt und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat. Dieses Vermögen

1 Tagwerk Wiese im Horbich, U.-B.-Nr. 183, K. Lehen, mit 54½ kr. Steuer in simplo, 1 fl. 16½ kr. Erbzinns, dem 10ten Gulden Handlohn belegt,

wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und zahlungsfähige Kaufslustige zum

7. Juni l. Js. Vormittags

zur Abgabe ihrer Gebote geladen. Hiernach werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Andreas Weigel aufgefordert, am

7. Juni l. Js. Vormittags

ihre Forderungen dahier anzumelden, nachzuweisen, sich über den Vorzug derselben, sowie über den Zuschlag des Grundstückes vernehmen zu lassen. Wer von den Gläubigern nicht erscheint, hat den Ausschluß von der Massa und mit den übrigen Verhandlungen zu gewärtigen.

Culmbach, den 22. März 1838.

Königliches Landgericht.
Zehrer.
v. n.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nach §. 64 des Hypothekengesetzes nachfolgende Realitäten der Rothgerbermeister Johann Balthasar und Rosina Barbara Kalbskopf'schen Eheleute dahier sub hasta gestellt, nemlich

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 164, St.-B.-Nr. 1029 mit Zubehör in Münchberg.

2) das Walbrecht auf 1 Klafter Holz aus der Communal-Waldung Münchberg, St.-B.-Nr. 1031,
3) ¼ Stadel im obern Anger, St.-B.-Nr. 1030,
4) ⅛ Tagw. Wiesen am Gottesdorfer-Weg, St.-B.-Nr. 1032,
5) ⅜ Tagw. Feld in der Streitgemeinde, St.-B.-Nr. 1033,
6) ⅛ Tagw. Wiesen, St.-B.-Nr. 1034,
7) 1½ Tagw. Feld am Straßer Weg, St.-B.-Nr. 930,

und zum öffentlich meistbietenden Verkaufe derselben auf den

26. Mai d. Js, Vormittags

im Commissionszimmer des hiesigen K. Landgerichts Termin bezielt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Objekte vor dem Termine vorgezeigt werden können, und in loco registraturae die Einsicht der Lastenbeschreibung sowie der erhobenen Hypothek-Taxe offen stehe.

Münchberg, 27. April 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der Schneidermeister Adam Schmidt von Hösles will mit seinem Weibe Martha und mit seinen 2 Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Gläubiger dieses Adam Schmidt und seiner Angehörigen aufgefordert werden, daß sie ihre Forderungen am

5. Juni c., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Vermögens-Exportation hierorts anmelden und liquidiren.

Kronach, den 7. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

In der Debitsache der Flößers-Wittwe Gertraud Langold dahier wird

1) das Haus aufm Ziegelanger, vorne mit einem Gärtlein, Stallung und Holzschupfe, zu 530 fl. geschätzt,
2) ein Garten hinterm Haus, mit Keller, auf 80 fl. geschätzt,
3) ½ Stadel auf der Holzwiese zu 80 fl. taxirt,
4) ein Feld auf dem Haßlacher — vielmehr Breitenberg, zu 140 fl. geschätzt,
5) ein Feld auf dem Haßlacher Berg bei Ziegelerden, zu 100 fl. taxirt,

zum 2ten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und als Steigerungstermin

Dienstag der 29. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Hinsichtlich der auf den Kaufsobjekten haftenden Lasten wird sich auf das frühere Ausschreiben vom 16. März c. bezogen.

Kronach, am 27. April 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

Der Bauer und Flößer Heinrich Bayer zu Hösles, will mit seinen Kindern nach Nordamerika auswandern. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an der Person oder dem Vermögen des Heinrich Bayer und seiner Angehörigen rechtliche Ansprüche begründen können, aufgefordert, solche am

25. Mai d. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdessen sie mit denselben ausgeschlossen werden würden.

Kronach, den 28. April 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

In der Debitsache des Flößers Georg Petersam dahier wird

1) dessen Wohnhaus Nr. 269 mit einem Gärtchen und angebauten Stadel, geschätzt zu 725 fl., und
2) das Feld, der 24ste Theil des Haßlacher Berges, geschätzt zu 137 fl. 30 kr., am

Freitag den 25. Mai 1838 Vormittags

öffentlich dahier verkauft. Besitz und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich im K. Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Cronach, am 23. April 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Zur Liquidation aller auf dem Nachlasse des Gemeinde-Vorstehers Joseph Maurer zu Kleukheim haftenden Schulden ist Termin auf den

6. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger jenes ihre Ansprüche unter Vorlage der treffenden Urkunden, von wel-

chen Abschriften zu den Akten zu geben sind, oder Angabe anderer Beweismittel dahier zu liquidiren haben, widrigenfalls bei der Vertheilung der Masse jene unberücksichtigt bleiben müßten. Lichtenfels, den 26. April 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Gut des Bauersmanns Lorenz Herbst von Altendorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gut gibt unter H. Nr. 21 des Steuerdistriktes Altendorf

2 fl. 24¼ kr. Steuersimplum,
1 fl. 8⅝ kr. Erbzinß,
1 Schfl. 4 Metz 18¼ Mß. Waitz,
1 Schfl. 5 Metz 18 Mß. Korn jährlicher Gült,
Handlohn zu 10 proCent nach Bamberger Lehensobservanz, Zehenten dem K. Aerar.

Als Bietungstermin wird Mittwoch der
13. Juni l. Js.
bestimmt. Kaufliebhaber haben am besagten Tage sich Morgens 9 Uhr in Altendorf einzufinden, die nähern Strichbedingungen zu vernehmen und den Hinschlag nach Vorschrift der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Weismain, den 1. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der hiesigen Rittergutswaldung werden Freitag den 18. Mai Nachmittags 2 Uhr gegen 100 Stück Fichten und Tannen, welche zu Commerzial-, Nutz- und Bauholz geeignet sind, so wie etliche 30 Schneidplöcher, mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung meistbietend verkauft. Zahlungsfähige Käufer werden mit der Bemerkung eingeladen, daß der Förster Fuchs beauftragt ist, die Holzstämme auch vor dem Strich einzuweisen. Aufseß, den 7. Mai 1838.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung.
Gewinner, Patr.-Richter.

Die Koppeljagd der hiesigen Stadtgemeinde Burgkundstadt wird nach abgelaufener Pachtzeit auf ein oder mehrere Jahre zur öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf den
22sten d. Mts.
anberaumt, an welchem Tage früh um 9 Uhr die Jagdpachtberechtigten sich auf dem Rathhause dahier zum Strich einfinden, die Pachtbedingnisse vernehmen und den Hinschlag salva ratifi. gewärtigen können.

Burgkundstadt, am 5. Mai 1838.

Der Magistrat.
Arneth.

Nicht Amtliche Artikel.

Schiffer Nikolaus Messerschmitt ist mit einer Parthie Miltenberger Mühlsteine und rheinischen Zinnsand zu Bamberg angekommen. Letzterer, die Tonne circa 3 Centner schwer, wird zu 4 fl. 15 kr. abgegeben.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Mai 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102½	102¼
detto à 3½ % prompt . .		101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	16
Bank-Actien	530	528

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Donnerstag am 17. Mai 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung von Beiträgen zur Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 51 pro 1838, in diesem Betreff, wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den jetzt der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg einverleibten Landgerichten des vormaligen Obermainkreises, und zwar:

1) beim Landgericht Eschenbach	2 fl.	40½ kr.
2) " " Tirschenreuth	7 fl.	10 kr.
3) " " Waldsassen	5 fl.	15½ kr.
in Summa	15 fl.	6½ kr.

an Beiträgen zur Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen eingegangen sind.

Bayreuth, den 13. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die doppelte Mobiliar-Versicherung des Adam Holzmann zu Oberkemmathen, Landgerichts Wassertrübingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangenen Ministerial-Rescripts vom 7ten d. Mts. wurde die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Feuerversicherungs-Anstalt, und die General-Agentur der Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu München von dem angezeigten Falle der Doppel-Mobiliar-Versicherung und resp. Ueberversicherung des Adam Holzmann zu Oberkemmathen in Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert, den beiden Agenten N. zu N. und P. zu P. die ertheilten Ermächtigungen sogleich zu entziehen.

Diese höchste Entschließung wird zur allgemeinen Warnung gegen etwaige Contraventionen hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den dießjährigen Roßmarkt betr.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 5., 6. und 7. Juni d. J. abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 26. April 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, am 3. Mai 1838.

P u b l i c a n d u m.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Gastwirths Schaller dahier, soll behufs der Grundtheilung unter den Erbsinteressenten, der zur Nachlaßmasse gehörige, am Maximilians-Platze dahier gelegene Gasthof I. Classe zum goldenen Anker, mit Wirthschaftsgerechtigkeit, vollständigem Wirthschafts-Inventar und Weinlager, dann 78 []R. Gemüße- und Blumengarten und einem Stadel im neuen Wege, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu diesem Zwecke wird Termin auf den

15. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Königl. Kreis- und Stadtgerichts angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) der Gasthof selbst in einem Hauptgebäude, welches im Erdgeschoße ein großes und ein kleineres Gastzimmer, Kutscherstube, geräumige Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Kabinet und 2 Kammern, im 1sten Stock 6 Zimmer, im 2ten 6 Zimmer und 2 Kammern, und im Dachraume zwei Zimmerchen und mehrere Kammern enthält, dann in einem durch einen verdeckten Gang mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehenden Hintergebäude, welches im Erdgeschoße Stallung auf 30 Pferde und eine große Wagenremiße, die zugleich die Durchfahrt auf den hiesigen neuen Schloßplatz bildet, ferner im ersten Stock einen circa 230 []Fuß großen Saal, mit 2 anstoßenden geräumigen Nebenzimmern, im 2ten Stock 5 Zimmer, und im Dachraume zwei große Wäsch- und Getraideböden enthält, besteht;

2) daß diese Gebäude einen geräumigen Hof, in welchem sich zwei laufende Wasser, 1 kleine versperrte Wagenremiße, eine Waschküche, Holzlege, ein Hühnerstall und Heuböden befinden, umschließen;

3) daß der Gemüß- und Blumengarten an das Hintergebäude anstößt;

4) daß die Taxe

a) des Gasthauses	20,000 fl. —	kr.
b) der Gärten	488 fl. 20	kr.
c) des Stadels	800 fl. —	kr.
d) der Gastwirthschafts-Gerechtigkeit	4000 fl. —	kr.
e) des Wirthschafts-Inventariums incl. Weinlagers	9570 fl. 23¼	kr.
Summa	34,858 fl. 43¼	kr.

beträgt;

5) daß auf dem Gasthause sammt Zubehör außer der gewöhnlichen Steuer lediglich

a) 2 fl. 15 kr. Erbzins für das Recht der Einfahrt in den Hof,

b) — fl. 12½ kr. für 2 Rauchhähne zum Kgl. Rentamte dahier, und

c) — fl. 30 kr. Stadtkammergeld für den Genuß eines Wasserabstichs

jährlich haften;

6) daß die Wirthschaft in der Zwischenzeit bis zum öffentlichen Verkauf wie bisher und in gutem Zustande fortgeführt wird.

Sollten sich wider Vermuthen in der angesetzten Tagesfahrt annehmliche Käufer nicht finden, so wird subsidiär die öffentliche Verpachtung der vorbeschriebenen Realitäten sammt Zubehör beabsichtigt, weshalb für diesen Fall zum

präfigirten Termin auch Pachtlustige anburch mit eingeladen sind.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.
Schobert, coll.

Der Steinbrecher Johann Koch und seine Ehefrau Katharina, geborne Wölfel zu Eckersdorf, wollen demnächst nach Amerika auswandern. Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

28. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen. Bayreuth, den 8. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Bauers-Wittib Anna Hagen zu Voitsreuth, geborne Schmidt aus Gollenbach, und ihre volljährigen Kinder:

1) Peter,
2) Johann,
3) Johann Georg,
4) Katharina,
5) Johann Konrad Hagen,

wollen nach Nordamerika auswandern; deßhalb werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Auswanderer aus welch immer einem Rechtsgrunde zu machen haben, zur Anmeldung und Nachweisung derselben unter dem Nachtheile auf den

30. Mai früher Gerichtszeit,

hieher vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen und den Hagen'schen Familiengliedern ihr Vermögen hinausgegeben werden würde. Bayreuth, den 8. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am 5., 6. und 7. Juni d. J., nehmlich an den drei Haupttägen des Bayreuther Pfingstmarkts, werden von

Vormittags 9 bis 12, und
Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

mehrere schön gearbeitete Tischplatten, Kanaster-Büchsen, Vasen, Eyer, Kugeln, Pfeifenstopfer, Tabatieren, Briefhalter von Marmor, Granit und Porphyr, worunter sich auch ein Camin befindet und verschiedene andere Fabrikate, auf dem Rathhause zu Bayreuth, gegen sogleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen bei Bayreuth, den 9. Mai 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Die der Almosenkasten-Stiftung zur Verwaltung gehörige Ilbeleinische Wiese auf der untern Aue, von 4 Tagwerk, soll

Montags den 21. Mai h. ai. Vormittags 9 Uhr

im untern Wirthshause zu Heinersreuth, vorbehaltlich der Magistratischen Genehmigung auf 6 Jahre an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber einladet. Bayreuth, 12. Mai 1838.

Die Verwaltung.
Bracker.

Der Schneidermeister Adam Schmidt von Höfles will mit seinem Weibe Martha und mit seinen 2 Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Gläubiger dieses Adam Schmidt und seiner Angehörigen aufgefordert werden, daß sie ihre Forderungen am

5. Juni c., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Vermögens-Exportation hierorts anmelden und liquidiren.

Kronach, den 7. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

In der Debitsache der Flößers-Wittwe Gertraud Langold dahier wird

1) das Haus aufm Ziegelanger, vorne mit einem Gärtlein, Stallung und Holzschupfe, zu 530 fl. geschätzt,
2) ein Garten hinterm Haus, mit Keller, auf 80 fl. geschätzt,
3) ½ Stadel auf der Holzwiese, zu 80 fl. taxirt,
4) ein Feld auf dem Haßlacher — vielmehr Breitenberg, zu 140 fl. geschätzt,
5) ein Feld auf dem Haßlacher Berg bei Ziegelerden, zu 100 fl. taxirt,

zum 2ten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und als Steigerungstermin

Dienstag der 29. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Hinsichtlich der auf den Kaufsobjekten haftenden Lasten wird sich auf das frühere Ausschreiben vom 16. März c. bezogen.

Kronach, am 27. April 1838.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

In der Debitsache des Flößers Georg Petersam dahier wird

1) dessen Wohnhaus Nr. 269 mit einem Gärtchen und angebauten Stadel, geschätzt zu 725 fl., und
2) das Feld, der 24ste Theil des Haßlacher Berges, geschätzt zu 137 fl. 30 kr., am

Freitag den 25. Mai 1838 Vormittags

öffentlich dahier verkauft. Besitz und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich im K. Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Cronach, am 23. April 1838.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Andreas Hempfling, bisheriger Landbauer zu Rotschreuth bei Mitwitz ist entschlossen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Nach dem Antrage desselben werden diejenigen Personen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde die Hempflingischen Eheleute in Anspruch zu nehmen gedenken, auf

Montag den 21sten d. M. früh 9 Uhr

hier zu Gericht beschieden, um ihre Forderungen anzumelden und gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß letztere von der dem Andreas Hempfling sofort zur Verfügung zu überlassenden Vermögensmasse ausgeschlossen werden. Dekr. Mitwitz bei Cronach, am 4. Mai 1838.

Vom Freiherrlich v. Würzburg'schen Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll wiederholt das Wohnhaus mit Garten des Nikolaus Hopfenmüller von Breitenlohe, Hs. Nr. 18, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Dasselbe ist auf 237 fl. 30 kr. geschätzt, zum Rittergut Theisenort lehenbar, jährlich mit 3 fl. 15 kr. erbzinnsbar, und in allen Besitz-Veränderungsfällen mit 10 Prozent handlohnbar. Strichstermin wird auf

Dienstag den 29. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer angesetzt, und werden Kaufsliebhaber, die sich über Zahlbarkeit und guten Leumund genügend ausweisen können, hiezu eingeladen. Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes. Schmölz, den 26. April 1838.

Das
Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht I. dahier.
Höpfl.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 48 kr.	15 fl. 27 kr.	14 fl. 42 kr.
Korn . . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 15 kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. 48 kr.
Haber . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 6 kr.	6 fl. 54 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 9. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Sonnabend am 19. Mai 1838.

Amtliche Artikel.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beseitigung der militairischen Abzeichen von den Monturen beabschiedeter Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach administrativen militairischen Vorschriften werden die Monturen der ausgedienten Soldaten bei den Regimentern abgeändert, so daß Kragen und Aufschläge wegfallen und mit der Grundfarbe des Rockes ergänzt werden.

Dessen ohngeachtet sieht man nur zu häufig bei den Tröblern in den Städten, oder auf den Landstraßen bei herumschwärmendem Gesindel vollkommene Monturstücke, wie sie in den Regimentern getragen werden.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, auf zweckgemäßem Wege die Veranstaltung zu treffen, daß vollständige Monturen weder zum Verkaufe ausgeboten, noch von Nichtberechtigten getragen werden.

Bayreuth, den 15. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Landgerichte.
(Die Herausgabe einer Specialkarte von Bayern und den angränzenden Ländern durch den K. Hofrath und Assessor bei der General-Post-Administration, Franz Löhle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Hofrath und Assessor bei der K. General-Post-Administration, Franz Löhle zu München, hat unter Leitung der K. Bayerischen und Fürstlich Thurn und Taxischen General-Poststellen eine Specialkarte von Bayern, Würtemberg und Baden nebst beträchtlichen Theilen der angränzenden Staaten herausgegeben, welche an die K. Stellen und Behörden um den Subscriptions-Preis von 11 fl. rhl. und unter Nachnahme des Betrages per Post franco abgelassen wird.

Sämmtliche äußere Verwaltungs-Behörden des Kreises Oberfranken werden hierauf aufmerksam gemacht, und den-

selben die Anschaffung dieser Karte bei vorliegendem dienstlichen Bedürfniß, in so weit es ohne Etats-Ueberschreitung geschehen kann, gestattet.

Bayreuth, den 16. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

Auf den Grund einer Requisition des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling vom 12ten d. Mts., die nachtheiligen Einflüsse des Schuldenmachens der Unteroffiziere und Soldaten auf ihre moralischen und dienstlichen Verhältnisse betr., wird hiermit den hiesigen Einwohnern bekannt gemacht:

daß vom Feldwebel abwärts, jedem Militair des genannten Regiments das Schuldenmachen auf Einstands-Capitalien, Handgelder, Löhnung u. s. w. durchgehends verboten, und ein hierauf gemachtes Darlehen, insbesondere ein Borgen über einen mehr als fünftägigen Löhnungsbetrag bei belobtem Regiments-Commando nie berücksichtiget und eine deßfallsige Forderung sogleich abgewiesen werden wird.

Die betheiligten Einwohner dahier haben sich hiernach genau zu achten. Bayreuth, den 15. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die frühere Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom Mai an bis zu Ende des Monats Juli, weder die K. Staatswaldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird zur genauesten Beobachtung hiermit in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 10. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

In der Curatelssache der Wirth Füchsischen Kinder zu Muthmannsreuth werden in diesem Orte am

25. Mai c., Vormittags 8 Uhr

gegen baare Zahlung einige Fohrenblöcher, 4¼ Klafter Fohrenscheitholz, 2¼ Klafter Stöcke und 48 Stück Wellen an die Meistbietenden verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Bayreuth, den 12. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die der Almosenkasten-Stiftung zur Verwaltung gehörige Uibeleinische Wiese auf der untern Aue, von 4 Tagwerk, soll

Montags den 21. Mai h. ai. Vormittags 9 Uhr

im untern Wirthshause zu Heinersreuth, vorbehaltlich der Magistratischen Genehmigung auf 6 Jahre an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber einladet; Bayreuth, 12. Mai 1838.

Die Verwaltung.

Bracker.

Edictalladung.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach als Justizbehörde

werden

1) Johann Georg Gareis von Wiersberg, geboren den 22. December 1775, der sich vor ungefähr 43 Jahren als Kaufmann von der Heimath entfernte,
2) Jakob Neupert von Culmbach, geboren den 16. Februar 1788, der sich als Bäckergeselle schon vor mehr als 10 Jahren in die Fremde begab,
3) Johann Adam Seyß von Wiersberg, geboren den 30. August 1794, der sich als Bäckergeselle in die Fremde begab, und seit 13 Jahren keine Kunde von sich gab,

oder dessen unbekannte Leibeserben aufgefordert, sich binnen neun Monaten, oder am

1. Februar 1839

vor dem K. Landgerichte dahier in Person oder durch Bevollmächtigte einzufinden und zu legitimiren, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und das unter amtlicher Verwal-

tung stehende Vermögen von 245 fl. 57 kr. für den ersteren, 541 fl. 51$\frac{3}{4}$ kr. für den dritten, den bekannten sich dahier gemeldeten Erbsinteressenten den Gesetzen gemäß ausgeantwortet werden soll.

Culmbach, den 1. Mai 1838.

Königliches Landgericht Culmbach, in Oberfranken
im Königreich Bayern.

Zehrer.

v. n.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach
wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Bauer Matthäus Ramming von Unterdornlach nach Amerika zu reisen gedenkt. Wer daher an denselben aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen hat, hat sich in dem auf den

31. Mai curr.

dahier anstehenden Termine zu melden, seine Forderungen nachzuweisen, und das Weitere zu gewärtigen.

Culmbach, am 7. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der Schuhmachermeister Johann Pöhlmann aus Streitberg gedenkt mit seiner Familie nach Nord-Amerika auszuwandern. Wer an dessen Vermögen Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiermit aufgefordert, dieselben binnen 3 Wochen, oder längstens in dem hiezu auf den

31. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine anzubringen, außerdem darauf keine Rücksicht weiter genommen werden würde.

Ebermannstadt, den 9. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Zur Nachlassenschaftssache des Johann Kübrig von Steinsdorf haben sich so viele Schulden herausgeworfen, daß hiegegen das Conkursverfahren eingeleitet werden muß. Zu diesem Behufe werden, und zwar bei Geringfügigkeit der Masse, sämmtliche Ediktstage auf den

15. Juni Vormittags 9 Uhr

hiemit ausgeschrieben, und werden die treffenden Gläubiger hiezu unter dem Präjudize geladen, daß die unterlassene Liquidation der Forderungen an diesem Tage, den Ausschluß von der Masse, und das Unterlassen der übrigen Handlungen den Ausschluß derselben zur Folge hat.

Burgebrach, am 25. April 1838.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

---

1) Das zur Conkursmasse des Johann Kübrig zu Steinsdorf gehörige Anwesen, zu einem Tropfhause mit 3 Morgen Feld am Neugereuth, dann
2) einem ledigen Stück Felde zu $\frac{1}{8}$, die Rothlaube genannt, mit 5 Prozent handlohn- und zehentbar, und mit 30$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins belastet,

wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

18. Juni Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze bestimmt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Burgebrach, am 25. April 1838.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Johann Andreas und Sophia Magdalena Johanna Schottischen Webermeisters Eheleute dahier sub hasta gestellt, nemlich:

1) das halbe Wohnhaus, H.-Nr. 81, zu Münchberg,
2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld am Gottersdorfer Kirchsteig, B.-Nr. 749.

Bietungstermin steht auf den

28. Mai d. Js. Vormittags

an, in welchem der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. An zahlungsfähige Kaufslustige, welche die Lastenbeschreibung vor dem Termine in loco registraturae einsehen können, ergeht Einladung.

Münchberg, den 27. April 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Zur Liquidation aller auf dem Nachlasse des Gemeinde-Vorstehers Joseph Maurer zu Kleukheim haftenden Schulden ist Termin auf den

6. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger jenes ihre Ansprüche unter Vorlage der treffenden Urkunden, von wel-

chen Abschriften zu den Akten zu geben sind, oder Angabe anderer Beweismittel dahier zu liquidiren haben, widrigenfalls bei der Vertheilung der Masse jene unberücksichtigt bleiben müßten. Lichtenfels, den 26. April 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll wiederholt das Wohnhaus mit Garten des Nikolaus Hopfenmüller von Breitenlohe, Hs. Nr. 18, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Dasselbe ist auf 237 fl. 30 kr. geschätzt, zum Rittergut Theisenort lehenbar, jährlich mit 3 fl. 15 kr. erbzinnsbar, und in allen Besitz-Veränderungsfällen mit 10 Prozent handlohnbar. Strichstermin wird auf

Dienstag den 29. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer angesetzt, und werden Kaufsliebhaber, die sich über Zahlbarkeit und guten Leumund genügend ausweisen können, hiezu eingeladen. Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes. Schmölz, den 26. April 1838.

Das

Freiherrlich von Redwitzische Patrimonialgericht I. dahier.

Höpfl.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	16 fl. — kr.	15 fl. 31½ kr.	14 fl. 48 kr.
Korn . . .	11 fl. 24 kr.	11 fl. 12 kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 4½ kr.	6 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 12. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Saidschitzer und Pillnaer Bitterwasser, Eger Salzquelle und Franzenbrunn, Marienbader Kreutzbrunnen, Adelheitsquelle, Kissinger Ragozzi, Selters, Fachinger und Geilnauer Wasser, frische Füllung, angekommen bei

G. Reintsch.

Ein junger Mensch von guter Erziehung kann als Drechsler-Lehrling unter billigen Bedingnissen eintreten. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

In E. Nr. 452 sind zwei kleine Quartiere auf Jakobi zu vermiethen; das Nähere beim Eigenthümer.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 10. Mai. Der Sohn des Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten und Registraturgehilfen Singer dahier.

Den 11. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 12. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Mai. Die Tochter des Bürgers und Zieglers Hofmann dahier.

Den 14. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Mai. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Küneth dahier.

— — Der Sohn des Kammerdieners Dietrich, bei dem Königl. Bayer. Kämmerer und Regierungsrath Grafen von Münster dahier.

Den 16. Mai. Der Sohn des Instrumentenmacher-Gehülfen Stengel dahier.

— — Der Sohn des Kgl. Pfarrers Zorn, bei der reformirten Gemeinde dahier.

Gestorbene.

Den 10. Mai. Der Kgl. Pfarrer Keck aus Droßenfeld, alt 47 Jahre.

Den 11. Mai. Die Ehefrau des Fabrikarbeiters Reichmann zu St. Georgen, alt 32 Jahre, 1 Monat und 3 Tage.

— — Die Wittwe des Handelsmanns Mänstein dahier, alt 60 Jahre.

Den 12. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Schmidt dahier, alt 1 Monat und 27 Tage.

Den 13. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Wimmelmann dahier, alt 4 Monate.

— — Die Tochter des Bürgers und Zieglers Hofmann dahier, alt 2½ Stunden.

Den 15. Mai. Die Ehefrau des Taglöhners Krobel dahier, alt 39 Jahre, 6 Monate und 24 Tage.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Dienstag am 22. Mai 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Bau einer neuen katholischen Kirche in Haibach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. Januar c. in den katholischen Kirchen in Oberfranken veranstalteten Collekte für den Bau einer neuen katholischen Kirche in Haibach, im Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg, in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. Januar c. in den katholischen Kirchen in Oberfranken veranstalteten Sammlung für den Bau einer neuen Kirche zu Haibach.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Namen der Pfarrkirchen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	.	.	2	20¾	
2	Bamberg	Pfarrei I. Distrikt .	2	10			
		Betrag	2	10	2	20¾	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrkirchen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.	Uebertrag	2	10	2	20¼	
2	Ferner: Bamberg . .	Pfarrei II. Distrikt .	1	20			
		„ III. „ .	5	7			
		„ IV. „ .	1	49			
					10	26	
3	Hof	. . . .	.	.	—	—	
	II. Landgerichte.						
4	Bamberg I.	Memelsdorf	1	10½			
		Hallstadt	1	3			
		Strullendorf	—	42			
		Geisfeld	—	30			
		Drügendorf	2	—			
		Drosendorf	—	48			
		Mistendorf	1	—			
					7	13½	
5	Bamberg II.	Priesendorf	—	24			
		Oberhaid	—	32			
					—	56	
6	Burgebrach	Burgwindheim . . .	.	.	7	21	
7	Culmbach	Kupferberg	.	.	1	45	
8	Ebermannstadt	Tiefenstürmig	1	20			
		Ebermannstadt . . .	—	27			
					1	47	
9	Gefrees	. . . .	.	.	1	18	
10	Gräfenberg	Weißenohe	3	30			
		Stöckach	—	15			
					3	45	
11	Herzogenaurach . . .	im Ganzen	.	.	5	15½	
12	Höchstadt	Adelsdorf	1	12			
		Gremsdorf	—	36			
		Etzelskirchen	1	—			
		Höchstadt	2	30			
		Zentbechhofen	1	18			
		Wachenroth	—	10			
					6	46	
13	Hollfeld	Volsbach	1	15			
		Betrag	1	15	48	53¼	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrkirchen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	1	15	48	53¾	
13	Ferner: Hollfeld . . .	Hollfeld	—	48			
		Schönfeld	—	35			
					2	38	
14	Kronach	Friesen	1	10			
		Steinberg	3	5½			
		Theisenort	—	35			
					4	50½	
15	Lichtenfels	. . . .	.	.	—	—	
16	Ludwigsstadt	Rothenkirchen . . .	1	35			
		Teuschnitz	3	30			
		Windheim	—	30			
					5	35	
17	Münchberg	. . . .	.	.	—	—	
18	Nordhalben	. . . .	.	.	—	—	
19	Pottenstein	Elbersberg	2	24			
		Püchenbach	1	—			
		Gößweinstein	—	24½			
		Wichsenstein	—	20¾			
		Pottenstein	—	40			
					4	49¼	
20	Scheßlitz	Giech	1	48			
		Kemmern	—	34			
		Scheßlitz	7	49			
		Stadelhofen	1	40			
		Steinfeld	1	—			
		Weichenwasserlos . .	1	45			
		Zapfendorf	1	—			
					15	36	
21	Selb	im Ganzen	.	.	1	41¾	
22	Seßlach	Rattelsdorf	.	.	2	30	
23	Stadtsteinach	. . . .	.	.	—	—	
24	Vorchheim	im Ganzen	.	.	4	22	
25	Weismain	Weismain	2	—			
		Modschiedel	2	37½			
					4	37½	
26	Wunsiedel	Mkt. Redwitz	.	.	—	18	
		Betrag	.	.	95	51½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrkirchen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	III. Herrschaftsgerichte.	Uebertrag	.	.	95	51¼	
27	Banz	Altenbanz	2	18			
		Banz	1	39½			
					3	57½	
28	Guttenberg	. . . .	.	.	—	—	
29	Mitwitz	. . . .	.	.	—	53	
30	Tambach	. . . .	.	.	—	31¼	
		Summa totalis	.	.	101	14	

Bayreuth, den 17. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hinkerts pomologisches Handbuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreiben vom 10. März und 24. December 1836 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1836 Nr. 31 und 156) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der K. Hofbuchhändler Ph. Jakob Bayer zu München den Preis des in 3 Theilen, je zu 2 fl. 30 kr. erschienenen Hinkert'schen Handbuches der Pomologie für Schulen von 7 fl. 30 kr. auf 4 fl. 12 kr. herabgesetzt, und somit dessen Anschaffung wesentlich erleichtert hat.

Bayreuth, den 17. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Barbara Schläger, geborne Clarner zu Münchberg, gegen ihren Ehemann, den Maurermeister Johann Schläger, eine Ehescheidungs-Klage wegen böslicher Verlassung, so andern Gründen, bereits unterm 27. August 1836 bei dem unterzeichneten Gerichtshofe angebracht hat, der Beklagte aber vor dem K. Landgerichte Münchberg, dem die Instruktion der Sache übertragen wurde, ohngeachtet öfterer Ladung nicht erschienen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist; so wird der Beklagte, Maurermeister Johann Schläger aus Münchberg, auf Antrag seiner genannten Ehefrau hiemit öffentlich vorgeladen, binnen sechs Wochen zu seiner Ehefrau zurückzukehren, und sich über die von derselben angestellte Scheidungsklage zu verantworten, und desfalls vor dem K. Landgerichte Münchberg persönlich zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam gegen ihn verfahren werden müßte.

Bamberg, den 10. April 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schömer.

Berichtigung.

Die öffentliche Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 12), das Maas der Ziegelbrennerei-Waaren betr., wird dahin berichtigt, daß ein Backstein nicht, wie in diesem Ausschreiben bemerkt ist, 2¾ Zoll, sondern 2¼ Zoll Dicke enthalten muß.

Bayreuth, am 16. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit das Verbot, auf unberechtigten Wegen, über fremde Wiesen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, in Erinnerung gebracht.

Jeder Contravenient hat angemessene Bestrafung, und außerdem noch die Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens zu gewärtigen.

Bayreuth, am 10. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die schon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher bei einem Thaler Strafe verboten ist, daß hiesige Einwohner Hühner und Geflügel auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten herumlaufen lassen, wird hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 10. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die frühere Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom Mai an bis zu Ende des Monats Juli, weder die K. Staatswaldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird zur genauesten Beobachtung hiermit in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 10. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Einstellen des kleinen Schlachtviehes in den Häusern vor den Stadtthoren betreffend.)

Das Einstellen des kleinen Schlachtviehes in den Häusern vor den Stadtthoren wird wegen erschwerter Controlle des Fleisch-Aufschlags bei einer nachdrücklichen Geldstrafe hiemit untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht nur für die Metzger und die Viehhändler, sondern auch für die betreffenden Hausbesitzer.

Bayreuth, am 12. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bei der von Seiner Majestät dem König den historischen Vereinen des Königreiches aufgetragenen Bearbeitung eines historisch-topographischen Lexikons aller nur einigermassen bedeutenden Orte ist es sehr erwünscht und dem Zwecke sehr förderlich, mit handschriftlichen Nachrichten und Beschreibungen interessanter Orte unterstützt zu werden. Es ergeht daher an alle diejenigen, welche im Besitze von Handschriften oder seltener Bücher über einzelne Orte und Gegenden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth sind, das Ersuchen, dieselben an den Bibliothekar des hiesigen historischen Vereins, Studienlehrer Holle, gefälligst einzusenden und dabei zu bemerken, ob diese Gegenstände dem Vereine zum Geschenke oder gegen billige Entschädigung überlassen werden.

Vorher wird jedoch eine Anzeige der abzulassenden Werke nöthig seyn, um ermessen zu können, ob der Verein nicht schon im Besitze derselben ist.

Bayreuth, am 16. Mai 1838.

Der Ausschuß des historischen Vereins.

v. Hagen, als Vorstand.

Lotzbeck, Sekretair.

Grundstück-Verkauf.

Im Wege richterlicher Hülfe werden nachgenannte Besitzungen des Bauern Johann Hacker zu Haag öffentlich an den Meistbietenden verkauft, als:

1) 2 Tagw. Wiese in der Loh, B.-Nr. 387, in die III. Classe gehörend,

2) 1 Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiesen im Ruckriegel, B.-Nr. 388, III. Classe,

3) ½ Tagw. Wiesen, die Weidenloh, B.=Nr. 389, III. Classe,

4) ⅓ Tagw. Wiesen in der Peunth, B.=Nr. 390, II. Classe.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden auf den
12. Juni d. Js. früher Gerichtszeit
ins K. Landgerichtslokale vorgeladen, woselbst ihnen auch die nähern Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 10. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Friedrich Franz Süß von Memmelsdorf, daselbst am 25. November 1772 geboren, hat sich in dem Jahre 1792 als Uhrmacher von seinem Wohnorte entfernt, trat nach einem Schreiben des K. K. Oesterreich'schen Kriegs-Commandos d. d. Wien den 24. Juni 1812 im J. 1796 in K. K. Militairdienste, gerieth aber am 20. März 1797 zu Cembra in Wälsch=Tyrol in die Kriegsgefangenschaft, seit welcher Zeit an man über dessen Leben und Aufenthalt eine Nachricht nicht mehr erhielt. Auf Antrag des nächsten Verwandten des Friedrich Franz Süß wird er selbst oder dessen allenfalls sich legitimirenden Erben hiemit aufgefordert, binnen einem halben Jahre von heute an bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte zu erscheinen, um sein nach der letzten Curatelrechnung in 329. fl. 40¼ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe gegen hinreichende Sicherheit den nächsten Verwandten ausgehändigt werde.

Bamberg, den 24. Februar 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Nachverzeichnete Personen wollen nach Nord=Amerika auswandern:

1) Johann Lorenz Neukam, Pächter zu Wasserkraut,
2) seine Ehefrau Margaretha, geb. Meister,
3) ihre 5 Kinder.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind
Mittwoch den 13. Juni c. Vormittags 9 Uhr
bei Strafe der fernern Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Schnabelwaid, am 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Nachverzeichnete Personen wollen nach Nord=Amerika auswandern:

1) Georg Brendel, Bauer zu Schwürz,
2) seine Ehefrau Eva Maria Brendel, geborne Brendel,
3) ihr Taufpathe Eva Maria Brendel, großjährig.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind
Mittwoch den 13. Juni c. Vormittags 9 Uhr
bei Strafe der fernern Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Schnabelwaid, am 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Nachverzeichnete Personen von Grosweiglareuth wollen nach Nord=Amerika auswandern:

1) Johann Krodel, Bauer,
2) dessen Ehefrau Anna, geb. Neukam,
3) ihre drei Kinder.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind
Mittwoch den 13ten k. M. früh 9 Uhr
bei Strafe der ferneren Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Schnabelwaid, den 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Auf Andrang einer Hypothekengläubigerin wird das dem Wirth Johann Ziegler zu Zaunsbach zugehörige Gütlein zu Unterzaunsbach, H.=Nr. 5, B.=Nr. 78, welches nach dem rentamtlichen Auszug aus einem Wohnhaus mit Oekonomiegebäuden, $\frac{3}{16}$ Tagw. Gras= und Pflanzgärtlein, und einem Gemeinderecht besteht, und worauf die Bäckergerechtigkeit haftet, belastet mit 300 fl. Steuerkapital, grundbar den Geheimenrath Schubertischen Erben in Bamberg, dem Verkaufe ausgesetzt und Termin auf den
16. Juni Vormittags 9 Uhr
am hiesigen Amtslokale festgesetzt, woselbst auch das Schätzungsprotokoll eingesehen werden kann. Kaufsliebhaber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Gräfenberg, den 11. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Löwel.

Der Taglöhner Johannes Fränkel zu Wölbattendorf, unterzeichneten Königl. Landgerichts, will noch im Laufe dieses Frühjahres mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Johannes Fränkel und seine Familie geltend zu machen haben, ihr Interesse rechtzeitig hierüber wahrnehmen können.

Hof, am 11. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.
Funct. dirig.

Der Schuhmachermeister Georg Schelter zu Thiersheim hat sich wegen Ueberschuldung dem Konkursverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge hiemit ausgeschrieben, also:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
11. Juni,
2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einreden auf den
18. Juli,

und

3) zur Verhandlung über die Gegen- und Schlußeinreden auf den
16. August l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der ganzen Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben an den übrigen Tägen aber die Präklusion mit den vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Wer von dieser Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Schlüßlich wird bemerkt, daß der Aktivstand nach dem Schätzungswerthe 775 fl. beträgt, die Passivmasse aber auf 1020 fl., worunter 900 fl. hypothekarisch versichert sind, sich beläuft.

Wunsiedel, den 5. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Andrang eines Hypothekengläubigers wird das, dem Hufschmiedmeister Johann Bauernfeind zu Arzberg gehörige Anwesen, bestehend in einem halben Wohnhauße, Hs. Nr. 116, mit Schmiedewerkstätte, halbem Stadel, Keller und Gärtlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche den Zuschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes erwarten können, haben sich in dem am Landgerichtssitze am

25. Juni c. a., Vormittags

anberaumten Versteigerungstermin einzufinden; das Taxationsprotokoll kann in der Registratur täglich eingesehen werden. Wunsiedel, den 8. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Die zur Conkursmasse des Schuhmachermeisters Georg Schelter zu Thiersheim gehörigen Grundstücke, als:

$\frac{1}{16}$ Theil unbezimmerter Hof,
$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld,
$\frac{1}{8}$ Tagwerk zweimädige Wiese in der Pfaffenlohe,
$\frac{3}{8}$ Tagwerk im Weidenhof,

sämmtlich im Steuerdistrikt Thiersheim belegen, werden hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

12. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr

zu Thiersheim im Hagen'schen Gasthofe anberaumt, wo sich Kaufslustige einzufinden haben. Das Taxationsprotokoll kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden. Wunsiedel, den 14. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wachter.

Auf Antrag der Erben der Rothgerberswittwe Barbara Porzelt von hier wird das denselben eigenthümliche Wohnhaus dahier, das s. g. Pfaff'sche Haus am Krahnberg, H.-Nr. 279, mit Holzlege, Grasrangen und Gärtchen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 31. Mai l. J. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Am Termine selbst werden die Kaufsbedingungen bekannt gemacht. Cronach, den 10. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der Schneidermeister Adam Schmidt von Höfles will mit seinem Weibe Martha und mit seinen 2 Kindern

nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle Gläubiger dieses Adam Schmidt und seiner Angehörigen aufgefordert werden, daß sie ihre Forderungen am

5. Juni c., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Vermögens-Exportation hierorts anmelden und liquidiren.

Kronach, den 7. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem Müller Daniel Haumann von der Fuchsmühl und der Müllerstochter Anna Catharina Herold von Niederlamitz, in dem heute aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Kirchenlamitz, am 10. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Am Mittwoch den 30. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr, verkauft das K. Rentamt Gräfenberg dahier, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung, gegen

100 Scheffel Korn

im Wege der Lizitation, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Neunkirchen, den 17. Mai 1838.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Maurer.

Die den Forstfrevlern in den K. Forstrevieren Waibach und Gößweinstein abgenommenen schneidenden Instrumente, als:

30 Hacken,
35 Heppen,
14 Sägen, große und kleine,
1 Reißer,
3 Grasstümpf, so wie auch
ein altes Grastuch, werden am

30. Mai l. Js. früh 10 Uhr

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung im hiesigen Amtslokale versteigert, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Gößweinstein, den 10. Mai 1838.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Stumpf.

Zu Folge Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg I. wird das dem Johann Wachterauf zu Hirschaid zugehörige Haus sammt Garten allda, welches gerichts, erbzinslehen und in Kauf- Tausch, Erb- und allen anderen Veränderungsfällen mit zehn Prozent dem Herrn Grafen von Seinsheim handlohnbar und mit jährlichen 2 fl. 30 kr. Erbzins belegt ist, und worauf nach Str.-B.-Nr. 600, 14½ kr. einfache Steuer haftet, zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Mittwoch den 6. Juni d. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr vor hiesigem Gerichte einzufinden.

Pretsfeld, am 14. April 1838.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.

Arnold.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. — kr.	15 fl. 42 kr.	15 fl. 12 kr.
Korn . . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 12 kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 24 kr.	7 fl. 12 kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 16. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Fünfzehn Hundert Gulden können gegen Pupillar-Sicherheit ausgeliehen werden; wo? sagt die Redaktion des Kgl. Kreis-Intelligenzblattes.

(Capitaliengesuch.) 10,000 fl., 1500 fl. und 600 fl. werden als erste Hypotheken auf Grundbesitzungen im doppelten Werthe aufzunehmen gesucht. Nähere Anweisung deßhalb ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Es werden mehrere Darlehen zu 500 fl. und darunter gegen hypothekarische Sicherheit angeboten. Die Redaktion des Intelligenzblattes benennt auf Verlangen den Darleiher.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Donnerstag am 24. Mai 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.
(Die gelehrten Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. September 1835, welches durch das Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr. 107 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, werden sämmtliche K. Verwaltungs-Behörden hiemit nachdrücklich aufgefordert zur Abnahme des Blattes: die gelehrten Anzeigen, deren Preis auf 6 fl. herabgesetzt worden ist. Bayreuth, den 19. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Armenpflegschafts-Räthe zu Bamberg, Bayreuth und Hof.
(Die Vorstandschaft bei den Armenpflegen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der in der Marktsgemeinde N. zwischen dem Bürgermeister und dem Pfarrer daselbst wegen der Vorstandschaft bei der Armenpflege entstandenen Differenzen wurde durch Ministerial-Rescript vom 29sten v. Mts. in Beziehung auf sämmtliche Gemeinden mit magistratischer Verfassung überhaupt ausgesprochen, daß diesfalls

a) für die Haupt- und Residenzstadt München der §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direktion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München,

b) für alle übrigen Gemeinden mit magistratischer Verfassung aber — sie mögen Städte Ier, IIer oder IIIer Classe, oder auch Märkte seyn — der §. 7 in beziehungsweiser Verbindung mit den Schlußworten des §. 9 der allerhöchst genehmigten Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten vom 21. September 1818,

als Norm und Richtschnur anzusehen sey, und daß demnach die Vorstandschaft bei den Armenpflegen in sämmtlichen Gemeinden mit magistratischer Verfassung, ohne Ausnahme weder den einschlägigen Bürgermeistern, noch den Ortspfarrern

als solchen eo ipso zukomme, sondern vielmehr durch das Ergebniß der von den Mitgliedern des betreffenden Armenpflegschaftsrathes vorzunehmenden Wahl sich bestimme.

Dieß wird zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der ersten Schulstelle zu Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Schul- und Chorrektorsstelle zu Ludwigsstadt mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 372 fl. 52 kr. wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgericht Ludwigsstadt oder der K. protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektion Ludwigsstadt in Langenau einzureichen.

Bemerkt wird hiebei, daß, dem Wunsche der Schulgemeinde entsprechend, jene Bewerber, welche die höheren Studien gemacht haben, bei der Besetzung vorzugsweise Berücksichtigung finden sollen, wenn die Voraussetzung hiezu nach §. 14 des höchsten Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betreffend, gegeben ist.

Bayreuth, den 22. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Auslegung des §. 2 des Wilddiebstahls-Mandats vom 9. August 1806 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat von Grundbesitzern das Recht in Anspruch genommen werden wollen, auf eigenem Grund und Boden eingedrungenes Wild mittels Schlingen oder sonstiger künstlicher Vorrichtungen einzufangen.

Im §. 2 des Allerhöchsten Mandats vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, ist einer Berechtigung von Seite des Grundbesitzers zur Anwendung künstlicher Vorrichtungen beim Einfangen des Wildes mit keiner Sylbe erwähnt, und da der gedachte §. in der angeregten Beziehung lediglich eine Ausnahms-Bestimmung gegenüber der Gerechtsame des Jagdeigenthümers enthält, so ist derselbe auch nach bekannten Interpretations-Regeln der strengsten Auslegung unterworfen.

Ueberdieß würde aber auch ein Zugeständniß im entgegengesetzten Sinne das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch stellen, da dasselbe das Jagdrecht gegen den Wildfrevel zu schirmen beabsichtiget, mit der Einräumung der Befugniß an die Grundeigenthümer aber auf jedem Grundstücke und in jedem Holze ꝛc. mittels Schlingen und anderer künstlicher Vorrichtungen das Wild einzufangen, sofort die Möglichkeit des Bestehens eines Jagdrechtes aufgehoben wäre.

Dieses wird als Inhalt eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 11ten d. Mts. zur Nachachtung bekannt gegeben, so wie den Polizeibehörden aufgegeben, vorkommende Falle nach vorstehenden Grundsätzen zu beurtheilen und zu behandeln. Bayreuth, den 22. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulen-Inspektionen.
(Die Werktags- und Feyertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schulen-Inspektionen, welche der Verfügung vom 6. März d. J., im rubrizirten Betreff, nicht genügt haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 6. Juni d. J. an die unterfertigte Stelle zur Präsentation zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden. Bayreuth, den 22. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anstellung des chirurgischen Candidaten Schnappauf als Wundarzt und Geburtshelfer betreffend.)

Dem chirurgischen Candidaten Johann Christoph Schnappauf von hier wurde vermöge magistratischen Beschlusses vom 25sten v. M. die polizeiliche Erlaubniß zur Ausübung der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe ertheilt, was zur Nachricht des Publikums mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der ꝛc. Schnappauf in der Eigenschaft als Wundarzt und Geburtshelfer unterm 15ten d. Mts. in Pflicht genommen worden ist.

Bayreuth, am 18. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Zu Ende des Winters befinden sich öfters auf den Dächern viele durch Wind und Sturm losgerissene Dachziegeln und Schiefer.

Damit nun der Gefahr, welche durch ihr früher oder später zu befürchtendes Herunterstürzen den Vorübergehenden droht, vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer bei eigener Verantwortlichkeit für jedes durch Nachlässigkeit entstehende Unglück oder sonstigen Schaden, hierdurch aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Schiefer, Dachziegeln und Ziegeltrümmer schleunig hinwegschaffen zu lassen.

Bayreuth, am 19. Mai 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die bereits früher erlassene polizeiliche Bekanntmachung, das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen und Promenaden betr., wird hiemit mit dem Bemerken erneuert, daß jeder Contraventionsfall mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 19. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit das Verbot, auf unberechtigten Wegen, über fremde Wiesen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, in Erinnerung gebracht.

Jeder Contravenient hat angemessene Bestrafung, und außerdem noch die Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens zu gewärtigen.

Bayreuth, am 10. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, am 3. Mai 1838.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Gastwirths Schaller dahier, soll behufs der Grundtheilung unter den Erbsinteressenten, der zur Nachlaßmasse gehörige, am Maximilians-Platze dahier gelegene Gasthof I. Classe zum goldenen Anker, mit Wirthschaftsgerechtigkeit, vollständigem Wirthschafts-Inventar und Weinlager, dann 78 []R. Gemüße- und Blumengarten und einem Stadel im neuen Wege, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu diesem Zwecke wird Termin auf den

15. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Königl. Kreis= und Stadtgerichts angesetzt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) der Gasthof selbst in einem Hauptgebäude, welches im Erdgeschoße ein großes und ein kleineres Gastzimmer, Kutscherstube, geräumige Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Kabinet und 2 Kammern, im 1sten Stock 6 Zimmer, im 2ten 6 Zimmer und 2 Kammern, und im Dachraume zwei Zimmerchen und mehrere Kammern enthält, dann in einem durch einen verdeckten Gang mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehenden Hintergebäude, welches im Erdgeschoße Stallung auf 30 Pferde und eine große Wagenremiße, die zugleich die Durchfahrt auf den hiesigen neuen Schloßplatz bildet, ferner im ersten Stock einen circa 230 []Fuß großen Saal, mit 2 anstoßenden geräumigen Nebenzimmern, im 2ten Stock 5 Zimmer, und im Dachraume zwei große Wäsch= und Getraideböden enthält, besteht;

2) daß diese Gebäude einen geräumigen Hof, in welchem sich zwei laufende Wasser, 1 kleine versperrte Wagenremiße, eine Waschküche, Holzlege, ein Hühnerstall und Heuböden befinden, umschließen;

3) daß der Gemüß= und Blumengarten an das Hintergebäude anstößt;

4) daß die Taxe

a) des Gasthauses	20,000 fl. —	kr.
b) der Gärten	488 fl. 20	kr.
c) des Stadels	800 fl. —	kr.
d) der Gastwirthschafts=Gerechtigkeit	4000 fl. —	kr.
e) des Wirthschafts=Inventariums incl. Weinlagers	9570 fl. 23½	kr.
Summa	34,858 fl. 43½	kr.

beträgt;

5) daß auf dem Gasthause sammt Zubehör außer der gewöhnlichen Steuer lediglich

a) 2 fl. 15 kr. Erbzins für das Recht der Einfahrt in den Hof,

b) — fl. 12½ kr. für 2 Rauchhähne zum Kgl. Rentamte dahier, und

c) — fl. 30 kr. Stadtkammergeld für den Genuß eines Wasserabstichs

jährlich haften;

6) daß die Wirthschaft in der Zwischenzeit bis zum öffentlichen Verkauf wie bisher und in gutem Zustande fortgeführt wird.

Sollten sich wider Vermuthen in der angesetzten Tagesfahrt annehmliche Käufer nicht finden, so wird subsidiär die öffentliche Verpachtung der vorbeschriebenen Realitäten sammt Zubehör beabsichtigt, weshalb für diesen Fall zum präfigirten Termin auch Pachtlustige andurch mit eingeladen sind.

Königliches Kreis= und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

v. Harsdorf.

Schobert, coll.

Von der K. Inspektion des Strafarbeitshauses St. Georgen bei Bayreuth, werden

Montags den 11. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

120 Klafter

weiches Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden dahier zuerkauft, und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 20. Mai 1838.

Köppel.

Künftigen Montag am 28. Mai, Vormittag 10 Uhr, wird auf dem Platze vor dem Schieferbau ein ausgemustertes Dienstpferd gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Bayreuth, am 23. Mai 1838.

Die Oekonomie=Commission des K. Bayer. Chevauxlegers=Regiments Kronprinz.

Die öffentlichen Mittel zur Unterstützung armer Schüler des hiesigen Gymnasiums sind von geringer Bedeutung, und so mancher hoffnungsvolle Sohn armer Eltern findet in den milden Gaben von Privatpersonen die einzige Beihülfe zur Bestreitung seines Unterhalts. Wie großmüthig und edel aber auch die bekannte Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner, insbesondere durch Gewährung vieler Kosttische, sich unausgesetzt erweißt, so bleiben doch immer noch viele arme Schüler übrig, welche entweder nicht täglich warme

Kost genießen, oder kaum die nöthigen Schulbedürfnisse kaufen, oder die Möglichkeit hiezu nur durch Nebenbeschäftigungen, welche die für ihre eigenen Studien erforderliche Zeit in Anspruch nehmen, sich verschaffen können. Durch diese Umstände sah der Unterzeichnete sich zu dem Wunsche gedrängt, das hiesige Gymnasium nach und nach in den Besitz eines Fonds zu setzen, aus welchem künftig die zur Unterstützung armer Schüler bestimmten Mittel einen ohne alle andere Rücksicht, als auf Würdigkeit und Dürftigkeit, verwendbaren Zuwachs erhalten könnten. Aber nur durch wohlwollende Beihülfe von vielen Seiten ist eine allmählige Erfüllung dieses Wunsches möglich. Daher richtet sich hiemit, nach erfolgter besonderer Genehmigung Seiner Majestät, unsers allergnädigsten Königs, die vertrauensvolle Bitte um Förderung dieses Unternehmens an Alle, welchen die gedeihliche Heranbildung einer den wissenschaftlichen Studien gewidmeten Jugend ein Gegenstand des Wohlwollens und der Theilnahme ist, an die Väter, deren Söhne ihre wissenschaftliche Vorbereitung am hiesigen Gymnasium fanden oder noch erhalten, an die Männer, welche, selbst einst Schüler des hiesigen Gymnasiums, dasselbe eines dankbaren Andenkens werth halten, manche unter ihnen vielleicht eigener früherer Hülfsbedürftigkeit oder der Bedrängniß ihrer Jugendfreunde gedenkend, — an sie alle ergeht die Bitte, durch beliebige, unmittelbar an den Unterzeichneten zu übersendende Beiträge zur ersten Begründung des Unterstützungs-Fonds gütig mitzuwirken. Auch die kleinste Gabe wird freudig und dankbar aufgenommen, der Empfang einer jeden in dem gedruckten Jahrsberichte der Studienanstalt öffentlich bescheinigt, und über den Fortgang des Unternehmens, wie über die Verwendung der disponibel werdenden Mittel auf dem gleichen Wege alljährlich Nachricht gegeben werden. Bayreuth, den 19. April 1838.

Der Königl. Studienrektor,
Dr. Held.

Joseph Kaufinger, Sohn des Gärtners Kaufinger zu München ist zu Aufhausen, K. Landgerichts Stadtamhof, in einem Alter von 56 Jahren am 27. Jänner d. J. im ledigen Stande ohne Testament mit Hinterlassung eines unbedeutenden Vermögens verstorben.

Alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 60 Tagen vom heutigen an, hierorts zu melden, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft verfahren wird.

Am 11. Mai 1838.

Königl. Bayerisches Kreis- und Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Direktor.
G. H. Stautner.

Die Lieferung nachstehender Schreibmaterialien für die Herzogliche Landes-Regierung, nehmlich:

180 Ries feines Canzlei-
20 „ ordinair Canzlei-
155 „ Concept-
6 „ blau doppelt Tectur-
} Papier,
5000 Stück Federspulen,
30 Dutzend Bleistifte,

sollen auf dem Weg des öffentlichen Verstrichs dem Mindest-Fordernden, in so ferne dessen Fabrikate probemäßig sind, überlassen werden. Es wird hierzu Termin auf

Donnerstags den 28. Juni d. Js.

anberaumt, und werden demnach alle diejenigen, welche an der Lieferung Theil zu nehmen wünschen, eingeladen, am gedachten Tage Vormittags neun Uhr vor der Canzlei-Direktion in dem hiesigen Regierungs-Gebäude sich einzufinden, die Muster der Schreibmaterialien vorzulegen, ihre Anerbietungen zu Protokoll zu geben, und sodann das Weitere zu gewärtigen.

Die nähern Lieferungs-Bedingungen können vor dem Verstrichstermine eingesehen werden.

Coburg, den 9. Mai 1838.

Die Canzlei-Direktion der Herzoglichen Landes-Regierung.
Feder.

Auf den Antrag des Königl. Advokaten Vogel dahier, als gerichtlichen Bevollmächtigten des Braumeisters Michael Hagen zu Eisenberg, werden folgende, dem letztern zugehörige Realitäten, als:

1) ein am Hauptmarkte zu Markt Arzberg liegender, vollständig eingerichteter Gasthof nebst Brau- und Malzhaus, und dem dazugehörigen Inventarium,
2) eine halbe Fleischbank daselbst,
3) ein Kellerhaus mit doppeltem Lagerkeller,
4) ein Garten, und
5) sechs im sehr guten Stande befindliche und in der Arzberger Flur belegene Feldgründe,

hiemit öffentlich feilgestellt, und Bietungstermin selbst auf den

1. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr

in dem obern Gasthofe zu Arzberg anberaumt, hiezu aber Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag sofort erfolgen werde, wenn ein annehmliches Gebot gelegt werden wird. Wunsiedel, den 15. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Der Schuhmachermeister Georg Schelter zu Thiersheim hat sich wegen Ueberschuldung dem Conkursverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge hiemit ausgeschrieben, also:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

11. Juni,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einreden auf den

18. Juli,

und

3) zur Verhandlung über die Gegen- und Schlußeinreden auf den

16. August l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der ganzen Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben an den übrigen Tägen aber die Präklusion mit den vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Wer von dieser Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Schlüßlich wird bemerkt, daß der Aktivstand nach dem Schätzungswerthe 775 fl. beträgt, die Passivmasse aber auf 1020 fl., worunter 900 fl. hypothekarisch versichert sind, sich beläuft.

Wunsiedel, den 5. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Andrang eines Hypothekengläubigers wird das, dem Hufschmiedmeister Johann Bauernfeind zu Arzberg gehörige Anwesen, bestehend in einem halben Wohnhauße, Hs. Nr. 116, mit Schmiedewerkstätte, halbem Stadel, Keller und Gärtlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche den Zuschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes erwarten können, haben sich in dem am Landgerichtssitze am

25. Juni c. a., Vormittags

anberaumten Versteigerungstermin einzufinden; das Taxationsprotokoll kann in der Registratur täglich eingesehen werden. Wunsiedel, den 8. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Die zur Conkursmasse des Schuhmachermeisters Georg Schelter zu Thiersheim gehörigen Grundstücke, als:

$\frac{1}{16}$ Theil unbezimmerter Hof,

$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld,

$\frac{1}{2}$ Tagwerk zweimädige Wiese in der Pfaffenlohe,

$\frac{3}{4}$ Tagwerk im Weidenhof,

sämmtlich im Steuerdistrikt Thiersheim belegen, werden hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

12. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr

zu Thiersheim im Hagen'schen Gasthofe anberaumt, wo sich Kaufslustige einzufinden haben. Das Taxationsprotokoll kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden. Wunsiedel, den 14. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

In der Conkurssache gegen den Metzgermeister Christian Heinrich Rubner dahier wird das am 8ten d. M. ergangene landgerichtliche Präklusions- und Lokations-Erkenntniß am 18. Mai c. a. in Kraft der Verkündung an das Gerichtsbrett affigirt.

Wunsiedel, den 10. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Nachverzeichnete Personen wollen nach Nord-Amerika auswandern:

1) Johann Lorenz Renkam, Pächter zu Wasserkraut,

2) seine Ehefrau Margaretha, geb. Meister,

3) ihre 5 Kinder.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind

Mittwoch den 13. Juni c. Vormittags 9 Uhr

bei Strafe der fernern Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Schnabelwaid, am 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Nachverzeichnete Personen wollen nach Nord-Amerika auswandern:

1) Georg Brendel, Bauer zu Schwürz,
2) seine Ehefrau Eva Maria Brendel, geborne Brendel,
3) ihr Taufpathe Eva Maria Brendel, großjährig.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind

Mittwoch den 13. Juni c. Vormittags 9 Uhr

bei Strafe der fernern Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Schnabelwaid, am 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Nachverzeichnete Personen von Grosweiglareuth wollen nach Nord-Amerika auswandern:

1) Johann Krodel, Bauer,
2) dessen Ehefrau Anna, geb. Neukam,
3) ihre drei Kinder.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind

Mittwoch den 13ten k. M. früh 9 Uhr

bei Strafe der ferneren Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Schnabelwaid, den 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Publicundum.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld werden nachstehende Grundbesitzungen des Bäckermeisters Baptist Grebner zu Burgkundstadt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

ein Wohnhaus mit dem Bäckerrechte, B.-Nr. 1258, gibt 1 fl. 2$\frac{1}{4}$ kr. Steuer in simplo, lehenbar der Stadtgemeinde Burgkundstadt,

ein halber Feld- und Wiestheil, B.-Nr. 1258$\frac{1}{2}$, mit $\frac{6}{8}$ kr. Steuersimplum, freieigen,

ein Angertheil, B.-Nr. 1273, gibt 1$\frac{7}{8}$ kr. Steuer in simplo, und ist der Stadtgemeinde lehenbar,

ein Bergtheil, B.-Nr. 1275, ebenfalls Stadtlehen,

Als Strichtermin wird

Donnerstag der 21. Juni l. Js.

bestimmt. Kaufliebhaber haben sich am besagten Tage in dem Brückner'schen Gasthofe einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Weismain, den 8. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Proclama.

Wer aus irgend einem Grunde aus dem Nachlaße des zu Plösberg verlebten Gast- und Weinwirthes Wolfgang Lindner etwas zu fordern hat, ist hiemit angewiesen, am

Freitage den 22. Juni l. Js.

seine Forderung vor hiesigem Gerichte gehörig anzumelden, unter dem Nachtheile, daß bei Auseinandersetzung des Nachlasses jede nicht angemeldete Forderung von der Massa ausgeschlossen ist. Tirschenreuth, am 8. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Wurzer, Ldr.

Auf den wiederholten Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende, den Georg Leikamischen Eheleuten zu Niedermirsberg zugehörigen Grundstücke, als:

1) $\frac{2}{3}$ von dem sogenannten Hummelsgute und Zubehör,
2) $\frac{5}{8}$ Tagwerk Feld, das Wassergestell,
3) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld, der Borgersacker,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf

den 15. Juni c. Vormittags 9 Uhr

am Amtssitze dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden.

Ebermannstadt, den 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

In der Regierungsrath Christian Dietrich Freiherr von Egloffstein'schen Konkurssache zu Egloffstein wurde unterm Heutigen der Distributions-Bescheid zur gemeinen Massa in vim publicati an die Amtstafel affigirt, welches man hiermit zur Kenntniß der Interessenten bringt. Nach rechtskräftigem Distributions-Bescheid wird man alsbald Termin zur Ausschüttung der Massa selbst anberaumen, und werden hiebei sämmtliche Gläubiger aufgefordert, sich bis dahin, in so ferne dieß in dem am 16. August v. Js. ab-

gehaltenen Termine noch nicht geschehen ist, gehörig zu legitimiren und mit den treffenden Schuld-Dokumenten zu versehen, widrigenfalls die sie treffenden Raten ad depos. genommen, und die weiters erforderlichen Verhandlungen auf ihre Kosten gepflogen werden müßten.

Gräfenberg, den 27. April 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In der Conkurssache über den Nachlaß des gewesenen Färbermeisters Johann Andreas Rödel zu Hof ist die Subhastation des — zu dieser Masse gehörigen, dahier zu Hof, in der Carolinenstraße, Haus-Nr. 274 gelegenen, und auf 3940 fl. taxirten Wohnhauses beschlossen, und Licitations-Termin auf den

26. Junius 1838

bei Königl. Landgerichte dahier anberaumt worden; was mit dem Anhange anmit bekannt gemacht wird, daß die Taxations-Verhandlungen täglich in der Gerichts-Registratur dahier eingesehen werden können.

Hof, am 29. März 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Adj.

v. n.

Zur Liquidation aller auf dem Nachlasse des Gemeinde-Vorstehers Joseph Maurer zu Kleukheim haftenden Schulden ist Termin auf den

6. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger jenes ihre Ansprüche unter Vorlage der treffenden Urkunden, von welchen Abschriften zu den Akten zu geben sind, oder Angabe anderer Beweismittel dahier zu liquidiren haben, widrigenfalls bei der Vertheilung der Masse jene unberücksichtigt bleiben müßten. Lichtenfels, den 26. April 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Vom K. Landgerichte Culmbach.

Elisabetha Döring, geboren am 1. April 1746 zu Kupferberg, Tochter des längst verstorbenen Glasermeisters Johann Döring und der Gertraud, geborne Daig, ist schon seit Anfang dieses Jahrhunderts abwesend, und konnte deren Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden. Da auf deren Todeserklärung und Aushändigung des nach der 8ten Rechnung in 337 fl. 17 kr. bestehenden Vermögens angetragen ist, so werden die gedachte Elisabetha Döring, oder die von ihr etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und längstens bis zum

1. October 1838

bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls das Vermögen der Elisabetha Döring den dermalen bekannten Verwandten ohne Caution verabfolgt werden wird.

Culmbach, den 19. December 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die den Forstfrevlern in den K. Forstrevieren Wadbach und Gößweinstein abgenommenen schneidenden Instrumente, als:

30 Hacken,
35 Heppen,
14 Sägen, große und kleine,
1 Reißer,
3 Grasstümpf, so wie auch
ein altes Grastuch, werden am

30. Mai l. Js. früh 10 Uhr

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung im hiesigen Amtslokale versteigert, und hiezu Kaufliebhaber eingeladen.

Gößweinstein, den 10. Mai 1838.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Stumpf.

Nicht Amtliche Artikel.

Fünfzehn Hundert Gulden können gegen Pupillar-Sicherheit ausgeliehen werden; wo? sagt die Redaktion des Kgl. Kreis-Intelligenzblattes.

Ein Individuum wünscht bei einem K. Rentamte als Gehülfe anderweite Unterkunft. Es kann im Falle der Uebertragung einer Perception Caution aufrecht gemacht werden.

Mit desfallsigen Offerten beliebe man sich an die Redaktion des Intelligenzblattes für Oberfranken zu wenden.

E. Nr. 160 hinter dem Rathhause stehen einige brauchbare Claviere billig zu verkaufen.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Sonnabend am 26. Mai 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Torf-Transport aus den ärealischen Mooren Heusellohe und Hölle nach Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Torfmoor Heusellohe bei Selb, Forstamts Selb, werden in diesem Jahre 1000 — 1200 Klafter Torf nach Bayreuth überführt und eine gleiche Quantität aus dem Moore Hölle bei Weißenstadt, Forstamts Wunsiedel, und sollen die Fuhren in einzelnen, den Akkordanten wünschenswerthen Quantitäten in Akkord gegeben werden, wobei folgende Hauptanhaltspunkte des Contrakts festgestellt sind:

Das Messen im Lager und die Versteigerung des Fuhrlohns geschieht nach Raumklaftern, von denen jede einen kubischen Inhalt von 126 Kubikfuß hat; bei Ablieferung in Bayreuth wird nach polizeilich geaichten Körben gemessen, die am Ablieferungs-Orte bereit liegen. Es wird genau ermittelt, wie viel solcher Körbe auf eine Klafter gehen und soll jedem Fuhrmanne auf Verlangen und probeweise eine Klafter auf dem Moore nach Körben vorgemessen werden.

Zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Consumenten und zur nöthigen Controle der Fuhrleute sollen in Bayreuth vereidete Torfmesser aufgestellt werden, welche den Torf messen und abladen. Der Fuhrmann darf in Bayreuth nur in Gegenwart und mit Zuziehung eines Messers abladen und muß genau die nach der aufgeladenen Klafterzahl bestimmte, und auf dem Lieferschein bemerkte Anzahl von Körben in Bayreuth abliefern. Für das etwa Fehlende erleidet derselbe nicht allein einen Abzug der treffenden Rate des bedungenen Fuhrlohns, sondern ist auch verpflichtet, den abgehenden Torf zu ersetzen.

Nach richtiger von dem Empfänger bescheinigter Ablieferung erhält der Fuhrmann sofort sein Fuhrlohn von dem Torfrendanten.

Der Name desselben, so wie die Form der Lieferscheine, werden noch besonders veröffentlicht werden.

Die vollständige Abfuhr der ganzen in Akkord genommenen Quantität Torf muß vom 1. Julius bis 30. September geschehen.

Die Termine zur Versteigerung der Torffuhren werden durch die K. Forstämter Selb und Wunsiedel abgehalten, und zwar:

in loco Torfmoor Hölle

Dienstag den 12. Junius c. Morgens 9 Uhr,

und

in loco Torfmoor Heusellohe

Mittwoch den 13. Junius c. Morgens 9 Uhr.

Strichlustige haben sich an genannten Orten und zu genannter Zeit einzufinden.

Bayreuth, den 23. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Lauterbach dahier und seine Ehegattin Anna Maria, geb. Wagin, haben nachträglich zu ihrer unterm 3ten d. M. vollzogenen ehelichen Verbindung laut Protokollar-Erklärung vom 8ten ejusd. die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. Mai 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Schobert.

Von der K. Inspektion des Strafarbeitshauses St. Georgen bei Bayreuth, werden

Montags den 11. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

120 Klafter

weiches Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden dahier zuerkauft, und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 20. Mai 1838.

Köppel.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach soll im Wege der gerichtlichen Versteigerung ein Tagwerk Wiese in der Kuppel, B. Nr. 476, mit 19¾ kr. Steuersimplum belegt, und Lehen der Stadtgemeinde dahier, den Erben der Maurermeisters-Wittwe Kaufmann dahier gehörig, an den Meistbietenden überlassen werden. Der

11. Juni l. J., Vormittags

ist als Bietungstermin bestimmt, und Kaufslustige werden dazu unter dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag mit Genehmigung der Betheiligten erfolgt. Culmbach, den 15. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Proclama.

Bei der Auflösung des Fürstlich von Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach a. S. wurden mehrere aus der Amtsverwaltung des quiescirten Patrimonialrichters Werner herrührende Activa im Betrage zu 411 fl. 57½ kr., in mehreren auf das General-Depositorium des gedachten Gerichts verlautenden Schuldbriefen hieher übergeben, wovon die liquiden Forderungen mehrerer Massen im Betrage zu 204 fl. 30 kr. berichtigt werden sollen, wornach sich noch ein Ueberschuß von 207 fl. 27½ kr. ergiebt.

Da die rechtmäßigen Eigenthümer dieses Depositalbestandes nicht ermittelt werden konnten, werden alle diejenigen, welche hieran irgend ein Recht oder einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, solchen innerhalb 6 Wochen und insbesondere an dem hiezu auf

den 18. Juli curr., Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, und die erforderlichen Beweisbehelfe vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und mit dem Bestande den bestehenden Gesetzen gemäß verfügt werden wird. Rehau, den 19. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

In der Nachlaßsache des Bauern Andreas Greim von Leugast werden die zu dem dismembrirten Greimischen Hof gehörigen Grundstücke, bestehend:

a) aus einer Brandstätte mit Keller, mehreren Tagw. Feldern und Wiesen, wie solche in dem Dismembrationsplan aufgenommen sind und bei dem Steuervorgeher Schramm in Leugast eingesehen werden kann,

b) an walzenden Stücken:

3¼ Tagw. Wiesen im Langenbach,

2¼ Tagw. Holz und Oedung,

ferner:

c) gegen 40 Ruthen Bausteine,

auf den Antrag der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf den

28. Mai l. J.

im Markte Leugast anberaumt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen und den Hinschlag, da Minderjährige betheiligt sind, unter Vorbehalt der Zustimmung der Obervormundschaftsbehörde zu gewärtigen haben.

Münchberg, den 18. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. n.

Küster.

Der Taglöhner Johannes Fränkel zu Wölbattendorf, unterzeichneten Königl. Landgerichts, will noch im Laufe dieses Frühjahres mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Johannes Fränkel und seine Familie geltend zu machen haben, ihr Interesse rechtzeitig hierüber wahrnehmen können.

Hof, am 11. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Adj.

Funct. dirig.

Die zur Confursmasse des Schuhmachermeisters Georg Schelter zu Thiersheim gehörigen Grundstücke, als:

1/16 Theil unbezimmerter Hof,

1/4 Tagwerk Feld,

3/4 Tagwerk zweimädige Wiese in der Pfaffenlohe,

3/4 Tagwerk im Weidenhof,

sämmtlich im Steuerdistrikt Thiersheim belegen, werden hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

12. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr

zu Thiersheim im Hagen'schen Gasthofe anberaumt, wo sich Kaufslustige einzufinden haben. Das Taxationsprotokoll kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 14. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Nachverzeichnete Personen wollen nach Nord-Amerika auswandern:

1) Johann Lorenz Neukam, Pächter zu Wasserkraut,

2) seine Ehefrau Margaretha, geb. Meister,

3) ihre 5 Kinder.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind

Mittwoch den 13. Juni c. Vormittags 9 Uhr

bei Strafe der fernern Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Schnabelwaid, am 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Nachverzeichnete Personen wollen nach Nord-Amerika auswandern:

1) Georg Brendel, Bauer zu Schwürz,

2) seine Ehefrau Eva Maria Brendel, geborne Brendel,

3) ihr Taufpathe Eva Maria Brendel, großjährig.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind

Mittwoch den 13. Juni c. Vormittags 9 Uhr

bei Strafe der fernern Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Schnabelwaid, am 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Nachverzeichnete Personen von Grosweiglareuth wollen nach Nord-Amerika auswandern:

1) Johann Krodel, Bauer,

2) dessen Ehefrau Anna, geb. Neukam,

3) ihre drei Kinder.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind

Mittwoch den 13ten k. M. früh 9 Uhr

bei Strafe der ferneren Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Schnabelwaid, den 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In der Confurssache des Weisgerbermeisters Michael Friedrich dahier werden die zum Verkaufe ausgesetzt gewesenen, im diesseitigen Ausschreiben vom 9ten v. Mts., Intelligenzblatt Nr. 45, 50 und 52 beschriebenen Grundbesitzungen des Gemeinschuldners wiederholt ausgeboten, nachdem sich im Termine am 15ten d. Mts. ein Kaufsliebhaber nicht gemeldet hat, und wird weiterer Strichtermin dahier auf

den 12. Juni curr.

unter den bereits bekannt gemachten Bedingungen hiemit angesetzt. Guttenberg, den 21. Mai 1838.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. — kr.	15 fl. 43½kr.	15 fl. 18 kr.
Korn . . .	11 fl. 30 kr.	11 fl. 25½kr.	11 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 30 kr.	6 fl. 46½kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 19. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein so eben erschienenes Verzeichniß, Nr. XXII., enthält 2438 Nummern historische, archäologische und literärgeschichtliche Werke und wird an die resp. Bücherliebhaber gratis abgegeben. Auch ist eine Parthie Druck-Maculatur in ganzen Bögen, der Ballen zu 16 fl., zu haben bei

Antiquar B. Seligsberg.

Am Mittwoch den 16. Mai d. Js., Morgens gegen 9 Uhr ist auf der Hauptstraße zwischen Creußen und Bayreuth ein mit der Addresse „Ihrer Erlaucht der Frau Gräfin von Giech rc. in Thurnau" versehenes Briefpacket verloren gegangen. Der redliche Finder wird ersucht, solches an den Gräflich Giech'schen Canzlei-Direktor Gebhard nach Thurnau zu senden, von dem der Finder nach dem Empfang des Packets eine Belohnung von zwei Kronenthalern zu erwarten hat.

Ein junger Mensch von guter Erziehung, der gesonnen ist, die Uhrmacherkunst zu erlernen, kann unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre genommen werden. Von wem? ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Eine ganz gute Drehbank, mit vollständiger Einrichtung ist um billigen Preiß zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

(Capitaliengesuch.) 10,000 fl., 1500 fl. und 600 fl. werden als erste Hypotheken auf Grundbesitzungen im doppelten Werthe aufzunehmen gesucht. Nähere Anweisung deßhalb ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Fünfzehn Hundert Gulden können gegen Pupillar-Sicherheit ausgeliehen werden; wo? sagt die Redaktion des Kgl. Kreis-Intelligenzblattes.

E. Nr. 160 hinter dem Rathhause stehen einige brauchbare Claviere billig zu verkaufen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 22. Mai. Der Bürger und Wundarzt I. Classe Johann Christoph Schnappauf dahier, mit der ledigen Katharina Brandenstein aus Schmachtenberg.

Geborne.

Den 14. Mai. Der Sohn des Sergeant Händel, beim K. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling dahier.

Den 18. Mai. Der Sohn des Magistratsdieners Dietel vor dem Brandenburger Thor.

Den 22. Mai. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. Mai. Der Sohn des Pachtgärtners Degen zu St. Georgen, alt 12 Jahre, 4 Monate und 14 Tage.

Den 18. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate.

Den 20. Mai. Der Sohn des Taglöhners Engelbrecht im Neuenwege, alt 10 Monate und 20 Tage.

Den 21. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Schreinermeisters Meyer aus Fürth, alt 79 Jahre, 2 Monate und 29 Tage.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Mai 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102⅝	102⅛
detto à 3½ % prompt . .	101⅜	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	16
Bank-Actien	530	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Dienstag am 29. Mai 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften unter dem Titel:

1) „Ueber den Kampf des Pabstthums gegen die Staatsgewalt und den wahrscheinlichen Ausgang desselben. Halle bei C. A. Schwetschke und Sohn. 1838", und

2) „Auflehnung und Umtriebe des Erzbischofs von Köln Freiherrn v. Droste zu Vischering gegen König und Staat. Quedlinburg und Leipzig 1838"

wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21sten d. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der bezeichneten zwei Druckschriften einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat April 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	April. 2. bis 7.	196	196	—	15	16	125	125	—	11	8½	—	—	—	—	—	49	49	—	6	39	
	9. „ 14.	167	157	—	15	19	40	40	—	11	12	4	4	—	11	—	33	33	—	6	49	
	16. „ 21.	166	166	—	15	27	52	52	—	11	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	23. „ 28.	117	105	12	15	14	[illegible]	78	10	11	13	—	—	—	—	—	28	28	—	6	48	
Bamberg.	4. April.	206	206	—	15	19	158	158	—	10	49	151	140	11	9	45	98	91	7	4	24	
	7. „	223	163	60	15	12	36	36	—	10	[illegible]	42	12	30	9	—	48	[illegible]	10	4	24	
	11. „	229	219	10	15	[illegible]	136	109	27	10	51	59	47	12	9	54	52	45	7	4	36	
	14. „	192	122	70	15	2	88	72	16	11	—	24	12	12	9	45	19	19	—	4	48	
	18. „	119	49	70	15	22	115	115	—	11	5	66	54	12	10	22	12	12	—	4	36	
	21. „	227	199	28	15	44	116	86	30	11	15	17	17	—	10	22	67	65	2	4	34	
	25. „	180	140	40	15	32	245	215	30	11	20	—	—	—	—	—	137	134	3	4	33	
	28. „	329	229	100	15	19	166	146	20	11	20	28	13	15	10	8	56	56	—	4	36	
Hof.	5. April.	208	208	—	17	6	315	315	—	12	48	28	28	—	10	15	111	111	—	6	12	
	12. „	161	161	—	17	12	253	253	—	12	54	19	19	—	10	15	84	84	—	6	9	
	19. „	[illegible]	195	—	16	54	273	273	—	13	—	22	22	—	10	21	102	102	—	6	—	
	26. „	137	137	—	17	36	204	204	—	13	15	15	15	—	10	33	65	65	—	6	45	

Bayreuth, den 18. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai allergnädigst geruhet auf das durch das Ableben des Revierförsters Pankraz Eckert in Erledigung gekommene Forstrevier Peulendorf, im Forstamte Bamberg, den bisherigen Revierförster zu Bösenbechhofen, im Forstamte Zentbechhofen, Franz Freiherrn von Stengel in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und dagegen auf das erledigte Forstrevier Bösenbechhofen, den bisherigen Forstamtsaktuar und Funktionair im Finanzministerial-Forst-Bureau — Georg Rinecker — zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Von der K. Inspektion des Strafarbeitshauses St. Georgen bei Bayreuth, werden

Montags den 11. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr
120 Klaster

weiches Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden dahier zuerkauft, und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 20. Mai 1838.

Köppel.

Das halbe abgetheilte Wohnhaus des Webermeisters Stephan Bruckner zu Brand, Hs.-Nr. 84, zur Zeit noch unbesteuert, freieigen, geschätzt auf 400 fl., wird auf Andringen eines Gläubigers hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden Kaufliebhaber auf den

22. Juni c. Vormittags bis 12 Uhr

am Gerichtssitze eingeladen.

Wunsiedel, den 17. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach soll im Wege der gerichtlichen Versteigerung ein Tagwerk Wiese in der Kuppel, B. Nr. 476, mit 19¾ kr. Steuersimplum belegt, und Lehen der Stadtgemeinde dahier, den Erben der Maurermeisters-Wittwe Kaufmann dahier gehörig, an den Meistbietenden überlassen werden. Der

11. Juni l. J., Vormittags

ist als Bietungstermin bestimmt, und Kaufslustige werden dazu unter dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag mit Genehmigung der Betheiligten erfolgt. Culmbach, den 15. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die hier auf Grundvermögen ansäßige Wittwe Catharina Wolf von hier nebst ihren Kindern, und deren Bruder, der ledige Georg Morschhäuser, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Unbekannte Gläubiger dieser Personen werden anmit aufgefordert, ihre an solche zu machen habenden Ansprüche binnen 3 Wochen oder längstens in dem hiezu auf den

8. Juni c.

anstehenden Termin bei unterfertigter Stelle um so gewisser anzubringen und nachzuweisen, als ausserdem weiter keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Ebermannstadt, den 17. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Auf den Grund einer ausgeklagten Forderung wird das dem Andreas Wendler in Döringstadt gehörige, Nr. 106 des Kreis-Intelligenzblattes v. J. 1837, pag. 971, und Nr. 31 des Intelligenzblattes von Oberfranken v. J. 1838, pag. 258, näher bezeichnete Grundvermögen dem Verkaufe zum drittenmale unterstellt, Termin auf den

21. Juni curr.

am Gerichtssitze anberaumt, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Lichtenfels, am 20. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Nachdem sich zu den nachfolgenden, zur Johann und Maria Anna Lang'schen Verlassenschaftsmassa von Oberhaid gehörigen Realitäten am 2. April l. Js. keine Strichlustigen meldeten, so werden diese, und zwar jene

A. des Johann Lang, bestehend:

1) in dem Wirthshause zu Oberhaid, mit dem dazu gehörigen Bräuhause, Haus-Nr. 100, (worauf außer dem Brau- und Schenkrechte auch noch weiters eine reale Bäkergerechtigkeit haftet, weßhalb dieses Wirthschafts-Anwesen sowohl für einen Brauer, als Bäcker geeignet ist) nebst Scheune, Holzlege, Obstdörre, Hofgebäude, Gemeindegerechtigkeit, B. Nr. 456, Steuerkap. 300 fl., dann den eingehörigen Braugeschirren von 150 Fässern in Eisen und 50 do. in Holz gebunden, 4 Kuffen, wie auch dem Brandweinzeug;

2) in walzenden Grundstücken:
a) 1 Hopfengarten mit Stangen, B.-Nr. 29b,
b) 1 Feld im Weidig in 2 Stücken, B.-Nr. 30,
c) 1 Wieslein im Wiedpäunlein, B. Nr. 29a;

B. Der Maria Anna Lang:

1 Tagw. Feld im Ried,
1½ Tagw. Feld in der Sandhecke,
1 Morgen Feld in der Klinge,
$\frac{1}{16}$ Morgen an 2 Streifen Feld im Schlaf,
¼ Gemeinderecht, künftigen

Montag den 25. Juni l. Js. Vormittags

im hiesigen Gerichtslokale neuerlich dem Striche ausgesetzt, und hiezu zahlungsfähige Käufer geladen.

Bamberg, am 25. Mai 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Daß der Metzgermeister Michael Gumbrecht dahier und seine Verlobte, die ledige Thekla Hofmann ebenfalls von hier, in ihrem gerichtlichen Ehevertrag vom 1. März laufenden Jahrs die in hiesiger Stadt geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiermit zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht.

Herzogenaurach, den 16. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem Müller Daniel Haumann von der Fuchsmühl und der Müllerstochter Anna Catharina Herold von Niederlamitz, in dem heute aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Kirchenlamitz, am 10. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Der Handelsmann Johann Müller von Heckenhof will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle Diejenigen, welche an denselben eine rechtliche Forderung zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 28. Juni l. Js. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen. Aufseß, den 25. Mai 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

In der Conkurssache des Weisgerbermeisters Michael Friedrich dahier werden die zum Verkaufe ausgesetzt gewesenen, im diesseitigen Ausschreiben vom 9ten v. Mts., Intelligenzblatt Nr. 45, 50 und 52 beschriebenen Grundbesitzungen des Gemeinschuldners wiederholt ausgeboten, nachdem sich im Termine am 15ten d. Mts. ein Kaufsliebhaber nicht gemeldet hat, und wird weiterer Strichtermin dahier auf

den 12. Juni curr.

unter den bereits bekannt gemachten Bedingungen hiemit angesetzt. Guttenberg, den 21. Mai 1838.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 18 kr.	15 fl. 24 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. 30 kr.	11 fl. 25½ kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. 31½ kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 23. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Individuum wünscht bei einem K. Rentamte als Gehülfe anderweite Unterkunft. Es kann im Falle der Uebertragung einer Perception Caution aufrecht gemacht werden.

Mit desfallsigen Offerten beliebe man sich an die Redaktion des Intelligenzblattes für Oberfranken zu wenden.

In einer Casse zu Kupferberg liegen 5 bis 600 fl. stündlich zum Ausleihen bereit. Nähere Auskunft darüber ertheilt das Königliche Pfarramt daselbst.

Aechter Rigaer- und bester Halberstädter Säe-Leinsaamen zu den billigsten Preißen bei

Fr. Carl Dilchert, Rennweg Nr. 224.

E. Nr. 107 ist während des Pfingstmarktes eine Stube mit Nebenstube zu ebener Erde zu verpachten. Das Nähere bei der Eigenthümerin.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Donnerstag am 31. Mai 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Den Vaganten-Transport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden haben binnen 8 Tagen anzuzeigen, wie hoch sich für jedes der verflossenen 3 Etatsjahre 18¾⁄₇ die Kosten, welche für die zum Transport der Vaganten gestellte Vorspann erwachsen sind, in der Gesammtsumme belaufen haben, dann welcher Beitrag hierzu

a) aus der Staatskasse als Entschädigung und

b) von den Gemeinden des Amtsbezirkes

geleistet worden ist.

Bayreuth, den 28. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Taxe für die Blutegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Blutegel im Preise gestiegen sind, so wird auf den Grund der vorgelegten Einkaufspreise vom 1. Juni an bis zum 1. October d. Js. der Preis eines Blutegels auf 9 Kreuzer gesetzt, — außerdem ist für das Setzen eines solchen 3 Kreuzer gestattet. — Ueberschreitung der Taxe ist strengstens zu bestrafen. —

Indem im Allgemeinen auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11ten d. Ms. (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 58) wo ausdrücklich die Nachtheile, welche die Anwendung der zu großen, besonders Ungarischer Blutegel verursachen können, aufgeführt sind, hingewiesen wird, muß zugleich bemerkt werden, daß zu kleine Blutegel ebenfalls den Nutzen nicht gewähren, welcher erwartet wird; daher dürfte es jedenfalls sehr zweckmäßig seyn, wenn die Aerzte die Zahl, die Species, so wie die Größe der verordneten Blutegel bestimmen werden.

Dagegen sind die Apotheker, so wie alle sonst zu dem Handel mit Blutegeln berechtigte Personen für die den obigen Bestimmungen entsprechende Sortirung derselben, so wie für das richtige Verabfolgen in jedem einzelnen Falle nach den ärztlichen Verordnungen verantwortlich zu machen, und ist jede Ueberschreitung zu bestrafen.

Hiernach haben die Polizeibehörden die Apotheker so wie Chirurgen unverzüglich anzuweisen.

Bayreuth, den 28. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken, sowie an die Stadtmagistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Unterstützung der Pest'her Verunglückten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, dem zu Regensburg gebildeten Haupt-Comité zur Sammlung von Beiträgen für Unterstützung der Pest'her Verunglückten die Bewilligung zu ertheilen, auch in anderen nicht zum Donau-Gebiete gehörigen Städten des Königreichs, insoweit es ohne Aufstellung von Filial-Comitéen und auf privativem Wege geschehen kann, die Einsammlung von Beiträgen zu veranlassen.

Auf den Grund eines hohen K. Ministerial-Rescripts vom 22sten laufenden Monats werden sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, sowie die Stadtmagistrate Bayreuth, Bamberg und Hof hievon zu ihrer Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 28. Mai 1838.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den dießjährigen Roßmarkt betr.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 5., 6. und 7. Juni d. J. abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 26. April 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nicht selten nimmt man wahr, daß hiesige Pferdebesitzer drei, ja selbst vier Pferde zugleich und nebeneinander ausreiten lassen.

Auch bemerkt man häufig, daß schwachen und unerwachsenen Personen, ja sogar Kindern die Leitung von Pferden anvertraut wird.

Da beide Fälle die öffentliche Sicherheit gefährden, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Lokal-Polizeibehörde, hiermit veranlaßt, das Verbot dagegen unter der Warnung hierdurch erneuern zu lassen, daß jede Contravention mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Zugleich wird das Verbot des schnellen Reitens und Fahrens, sowie des Bereitens der Banquetts und Trottoirs in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 28. Mai 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die schon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher bei einem Thaler Strafe verboten ist, daß hiesige Einwohner Hühner und Geflügel auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten herumlaufen lassen, wird hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 10. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Einstellen des kleinen Schlachtviehes in den Häusern vor den Stadtthoren betreffend.)

Das Einstellen des kleinen Schlachtviehes in den Häusern vor den Stadtthoren wird wegen erschwerter Controlle des Fleisch-Aufschlags bei einer nachdrücklichen Geldstrafe hiemit untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht nur für die Metzger und die Viehhändler, sondern auch für die betreffenden Hausbesitzer.

Bayreuth, am 12. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Zu Ende des Winters befinden sich öfters auf den Dächern viele durch Wind und Sturm losgerissene Dachziegeln und Schiefer.

Damit nun der Gefahr, welche durch ihr früher oder später zu befürchtendes Herunterstürzen den Vorübergehenden droht, vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer bei eigener Verantwortlichkeit für jedes durch Nachlässigkeit entstehende Unglück oder sonstigen Schaden, hierdurch aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Schiefer, Dachziegeln und Ziegeltrümmer schleunig hinwegschaffen zu lassen.

Bayreuth, am 19. Mai 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Richter.

Auf Samstag den 2. Juni c. wird in dem Königlichen Forstrevier Limmersdorf, Forstdistrikt Fürst,

200 Klafter weiches Stöckholz

meistbietend verwerthet.

Kaufslustige, welche dieses Materiale noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den Königl. Revierförster Sintzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens am obigen Tage in Unterobsang beim Wirth Hahn bis 8 Uhr sich einzufinden, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, den 29. Mai 1838.

Königliches Forstamt daselbst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bierbrauer Wenzel gehörige Wohnhaus Dist. I. Nr. 213 in der Keßlersgasse, freies Eigenthum, mit 6600 fl. Capital besteuert, und auf 11,000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin auf den

16. Juli früh 10 Uhr d. J.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll.

Bamberg, am 22. Mai 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

In Sachen, den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß über den Nachlaß des verlebten Färbermeisters Johann Andreas Rödel dahier, nun Conkurs betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Präklusions-Erkenntniß zur Verkündung am 28. Mai l. Js. an das Gerichtsbrett geheftet wird.

Hof, am 16. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adjunkt.
funct. dirig.

Die Wittwe Barbara Wilhelm von Neuhaus, eine geborne Andrae aus Miesdorf, starb am 26. Januar 1830 kinderlos, und konnten bis hieher auch keine Verwandten von derselben ausgemittelt werden.

Ehe aber deren Nachlassenschaft dem K. Fiskus zuerkannt werden kann, gegen welche bereits mehrere Forderungen eingeklagt wurden, findet sich das K. Landgericht nach Maaßgabe des preuß. Landrechts Th. I. Tit. 9 §. 455 und 456 veranlaßt, einen förmlichen erbschaftlichen Liquidationsprozeß zu eröffnen, und werden sofort sämmtliche Kreditoren, welche an der Hinterlassenschaft der Wittwe Barbara Wilhelm zu Neuhaus, im Landgerichtsbezirke Naila, Ansprüche zu machen gedenken, auf

Donnerstag den 12. Juli Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen in das K. Landgericht Naila vorgeladen, mit dem Bemerken, daß die außenbleibenden Kreditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger

von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Naila, am 13. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden die Grundbesitzungen des Georg Vetter von Stublang, bestehend aus einem Haus mit Garten 1¼ Tagw. Feld im Peuschel-Schlicht, 1 Tagw. Feld im Thal, 1 Tagw. Holz im Starkenforst, und ¼ von 5 Gemeindetheilen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

26. Juni l. J.

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 2. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
v. Grabl.

Den betheiligten Gläubigern in der Gantsache des Kaufmanns Sebastian Sandner zu Zeuln wird eröffnet, daß das Classenurtheil am 20. Mai l. J. an die Gerichtstafel angeheftet wird. Lichtenfels, am 19. April 1838.

Königliches Landgericht.
v. Grabl.

Wer an der ledigen Margaretha Wagner von hier Ansprüche geltend zu machen hat, muß solche bei deren vorhabenden Auswanderung nach Nordamerika am

8. Juni c. Vormittags

um so mehr liquidiren, als dieselben später unberücksichtigt bleiben müßten. Stadtsteinach, den 2. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Kätenpeck.

Die Gemeinde Ebermannstadt verkauft mit Genehmigung der vorgesetzten Curatel in ihrer Gemeindewaldung aus freier Hand, unter Leitung des unterfertigten K. Landgerichts, circa 70 Fichtenstämme, zu Commerzial-Nutz- und Baustämmen tauglich, an den Meistbietenden. Strichstermin hiezu, in welchem die Bedingungen bekannt gegeben werden, steht auf den

18. Juni c. Vormittags 8 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber unter dem Eröffnen eingeladen werden, sich über ihre Solvenz legal auszuweisen.

Ebermannstadt, den 19. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Moser.

Die Stelle eines Thierarztes für hiesigen thierärztlichen Distrikt — bestehend aus den Landgerichtsbezirken Wunsiedel, Rehau, Kirchenlamitz und Selb — ist erledigt, und soll auf Anordnung Königl. Regierung von Oberfranken, unverzüglich wieder besetzt werden; daher geeignete Bewerber um diese Stelle hiermit aufgefordert werden, binnen 4 Wochen a dato unter Vorlage ihrer Prüfungsnoten und sonstigen Qualifikationsausweise dahier sich zu melden.

Eine Sustentationssumme von 50 fl. wird dem hiesigen Distriktsthierarzte aus dem Kreisfond jährlich abgereicht.

Wunsiedel, den 23. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Handelsmann Johann Müller von Heckenhof will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle Diejenigen, welche an denselben eine rechtliche Forderung zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 28. Juni l. Js. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen. Aufseß, den 25. Mai 1838.

Freiherrlich von Aufsessisches Patrimonialgericht.
Gewinner.

Nicht Amtliche Artikel.

In einer Casse zu Kupferberg liegen 5 bis 600 fl. stündlich zum Ausleihen bereit. Nähere Auskunft darüber ertheilt das Königliche Pfarramt daselbst.

Bester Luzerner- oder Monats-Kleesaamen und weiße Rübensaamen bei

Fr. Carl Dilchert.

Nannette Schneider,
Marchande de Modes, aus Bamberg,
gibt sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß sie bevorstehenden Pfingstmarkt auf einige Tage mit besonders schönen Damenputzartikeln besuchen, und bei dem Wundarzte Heunisch II., Nr. 279 in der Schloßstraße 2 Treppen hoch, logiren wird.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Sonnabend am 2. Juni 1838.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Vorlage der Entwürfe zu Gemeinde- und Stiftungsbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die diesseitigen Ausschreiben vom 27. August 1829 (Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahres, Nr. 108), vom 13. April 1835 (Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahres, Nr. 46) und vom 18. December 1837 (Extra-Beilage des Intelligenzblattes 1837, Nr. 216) wird nachstehendes in dem bezeichneten Betreffe unterm 22sten curr. erfolgtes Ministerial-Rescript sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß bei allen Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche nach der Verordnung vom 6. August 1829 nach vorgängiger Prüfung durch den Baukunst-Ausschuß, der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden müssen, und zu deren Ausführung entweder ein Beitrag aus dem Aktiv-Vermögen der Gemeinde oder Stiftung, oder eine Capitals-Aufnahme in Anspruch genommen wird, stets die Größe dieses Beitrages oder dieser Capitals-Aufnahme angegeben werden soll.

Die K. Regierung, Kammer des Innern wird daher beauftragt, bei allen Vorlagen dieser Art in dem begleitenden Berichte in Zukunft stets anzugeben:

1) den Betrag der Baukosten nach dem begutachteten Entwurfe, unter Anfügung des Kostenanschlages;
2) die Art und Weise, wie diese Kosten gedeckt werden sollen, wobei besonders zu erwähnen ist, ob diese Deckung ohne Capitals-Aufnahme und ohne des Lokalmalzaufschlages zu bedürfen, bewirkt werden könne, wie in den Ent-

schließungen vom 4. December v. Js., M. d. J. Nr. 24,728, und vom 24. December v. Js., Nr. 31,107 bereits angeordnet wurde;

3) ist zu einem solchen Neubau ein Beitrag aus dem Aktiv-Vermögen der Gemeinde oder Stiftung, oder eine Capitals-Aufnahme erforderlich, so ist jederzeit der Betrag derselben genau zu benennen, und zwar mit dem Beisatze:
   a) ob derselbe ohne die Verwaltung des Gemeinde- oder Stiftungshaushaltes zu stören, oder sie allzusehr zu belasten, geleistet werden könne;
   b) daher ist für den Fall, wo eine Capitals-Aufnahme beantragt wird, stets eine Uebersicht des Vermögensstandes der Gemeinde oder Stiftung und ein wohlbemessener Schuldentilgungsplan beizufügen, und dabei ausdrücklich zu bemerken, ob die Curatelbehörde auf den Grund derselben nichts dagegen zu erinnern finde;

4) bei Schulhausbauten, zu denen eine Unterstützung aus dem Kreisschulfonde gegeben werden soll, ist jedesmal der Betrag derselben bestimmt anzugeben.

Die K. Regierung, Kammer des Innern hat bei Vorlage von Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten in Zukunft die vorstehenden Punkte genau zu beachten, und ohne die dringendsten Gründe keinen Neubau in Antrag zu bringen, bei welchem die Beantwortung derselben nicht gleichzeitig auf eine genügende und erschöpfende Weise geschehen kann.

München, den 22. Mai 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Unzulässigkeit willkührlicher Abänderungen der Vor- und Zunamen der Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß israelitische Religionslehrer sich unterfangen, sich eine Competenz in Bezug auf die Abänderungen der Vornamen der Israeliten anzumassen, und es ergeht deßhalb an die obenbenannten Behörden die Weisung, allen Rabbinern und israelitischen Religionslehrern des Bezirks zu eröffnen, daß sie sich bei Vermeidung der strengsten Ahndung nicht mehr zu unterstehen haben, weder eigenmächtig die Abänderung des Vornamens eines Israeliten anzuordnen, noch ohne diesseitige Genehmigung eine solche Abänderung zu gestatten, d. i. in die Geburts-Register einzutragen. Dabei sind sie auf die diesseitige Ausschreibung vom 15. April v. J. (Kreis-Intelligenzblatt 1837 Nr. 46) zur genauesten Darnachachtung hinzuweisen.

Bayreuth, den 29. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Namens-Veränderung des Landwirthschafts-Beflissenen Felix Duprés betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1838 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Landwirthschafts-Beflissene Felix Duprés zu Bayreuth, vorbehaltlich der Rechte Dritter, für sich und seine allenfallsige Descendenz den Namen „Minnerow“ annehmen dürfe.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. Mai 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

(Die Erledigung der Pfarrei Sachsen, im Dekanate Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Sachsen, welche durch den Tod des Pfarrers Müller in Erledigung kam, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Das Einkommen derselben besteht in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte, aus Stiftungs-Cassen in Geld		13 fl. 15 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Nutzungsanschlag der Gebäude	50 fl. — kr.	
b) Erträgnisse von Gründen, und zwar:		
1) von 37¾ Morgen Aeckern	289 fl. 34½ kr.	
2) „ 6 Tagw. Wiesen	151 fl. 13 kr.	
3) „ ½ Mgn. Garten	9 fl. 41½ kr.	
4) „ 2½ Mgn. Oedungen	24 fl. — kr.	
5) Entschädigung wegen eines durch den Vicinalwegbau geschmälerten Ackers	— fl. 3½ kr.	
		524 fl. 32½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) ständige grundherrliche Gefälle:		
a) in Geld	7 fl. 30½ kr.	
b) in Getraid:		
5 Schffl. 3$\frac{7}{11}$ Mtz. Korn, à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 3 fl. für Brod und Bier bei Ablieferung desselben.	43 fl. 15½ kr.	
5 Schffl. 2 Mtz. Haber, à 3 fl. 36 kr.	19 fl. 12 kr.	
2) unständige grundherrliche Gefälle, nämlich Handlöhne	19 fl. 20 kr.	
3) Zehnten:		
a) der große und kleine Zehent zu Sachsen von 59½ Morgen Aeckern	63 fl. 34½ kr.	
b) Sackzehnten von Bechhofen zu 13 Schffl. 3$\frac{1}{11}$ Metz Korn, à 8 fl. 12 kr., nach Abzug von 4 fl. für Bier und Brod bei der Ablieferung	106 fl. 45½ kr.	
c) Sackzehnten von einem Gut in Wilmersdorf zu 3 Schffl. 3$\frac{11}{11}$ Metz Korn, à 8 fl. 12 kr., nach Abzug von 1 fl. 30 kr. als Gegenreichniß	28 fl. 37½ kr.	
2 Schffl. 3½ Metz Waizen, à 10 fl. 40 kr.	22 fl. 45 kr.	
d) Getraid- und Schmalsaatzehenten von 9 Morgen Aeckern zu Külbing	6 fl. 26 kr.	
		317 fl. 27½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		200 fl. 18 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Sammlungen und Gaben (für Flachs)		10 fl. 30 kr.
	in Summa	1066 fl. 3 kr.

	Uebertrag und Summe	1066 fl. 3 kr.
Hievon die Lasten mit Ausnahme der Steuer, welche seither vom Königl. Aerar vorgeschossen worden ist, ab mit		6 fl. 27½ kr.
	Verbleiben	1059 fl. 35½ kr.

Ansbach, den 21. Mai 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des Vorstands.
Roth.

v. Bibra, Sekretair.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Pfingst-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der diesjährigen Pfingst-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Pfingst-Messe beginnt am Dienstag den 5. Juni Morgens, und dauert bis zum 7ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbe-

hältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 30. Mai 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Bekanntmachung.

Auf weitere Requisition des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling soll zu der am 15ten huj. erfolgten Verwarnung, das Borgen an Unteroffiziere und Soldaten betr., bekannt gegeben werden, daß sich dieselbe nur auf einige Individuen, nicht auf die Gesammtzahl der Unteroffiziere, so wie Abweisung von Seite des Regiments lediglich auf bekannte wuchernde Darleiher bezogen habe, und die Vermögens-Dispositionsfähigkeit dieser Militairs überhaupt, so weit es gesetzlich zuläßig, wie vor, nirgends beschränkt sey. Bayreuth, am 1. Juni 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die bereits früher erlassene polizeiliche Bekanntmachung, das Verbot des Tabacksrauchens auf den Straßen und Pro-

menaden betr., wird hiemit mit dem Bemerken erneuert, daß jeder Contraventionsfall mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 19. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Die Stelle eines Thierarztes für hiesigen thierärztlichen Distrikt, — bestehend aus den Landgerichtsbezirken Wunsiedel, Rehau, Kirchenlamitz und Selb — ist erledigt, und soll auf Anordnung Königl. Regierung von Oberfranken, unverzüglich wieder besetzt werden; daher geeignete Bewerber um diese Stelle hiermit aufgefordert werden, binnen 4 Wochen a dato unter Vorlage ihrer Prüfungsnoten und sonstigen Qualifikationsausweise dahier sich zu melden.

Eine Sustentationssumme von 50 fl. wird dem hiesigen Distriktsthierarzte aus dem Kreisfond jährlich abgereicht.

Wunsiedel, den 23. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Schullehrer Scharf zu Hainbronn ist wegen sich erlaubter Winkelagentie gesetzlich bestraft worden, was auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 zur Warnung der Partheien hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, den 11. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach soll im Wege der gerichtlichen Versteigerung ein Tagwerk Wiese in der Kuppel, B. Nr. 476, mit 19½ kr. Steuersimplum belegt, und Lehen der Stadtgemeinde dahier, den Erben der Maurermeisters-Wittwe Kaufmann dahier gehörig, an den Meistbietenden überlassen werden. Der

11. Juni l. J., Vormittags

ist als Bietungstermin bestimmt, und Kaufslustige werden dazu unter dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag mit Genehmigung der Betheiligten erfolgt. Culmbach, den 15. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Weniger.

In der Conkurssache des Weisgerbermeisters Michael Friedrich dahier werden die zum Verkaufe ausgesetzt gewesenen, im diesseitigen Ausschreiben vom 9ten v. Mts., Intelligenzblatt Nr. 45, 50 und 52 beschriebenen Grundbesitzungen des Gemeinschuldners wiederholt ausgeboten, nachdem sich im Termine am 15ten d. Mts. ein Kaufsliebhaber nicht gemeldet hat, und wird weiterer Strichtermin dahier auf

den 12. Juni curr.

unter den bereits bekannt gemachten Bedingungen hiemit angesetzt. Guttenberg, den 21. Mai 1838.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht
Guttenberg.
Löwel.

In Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 14. Januar 1825, den abwesenden Johann Georg Fischer, geboren im Jahr 1758 in dem s. g. Kochshause bei Banz betr., werden, da binnen 10 Jahren keine weitere Nachricht von ihm oder dessen Erben eingegangen ist, derselbe, so wie letztere wiederholt aufgefordert, sich innerhalb

sechs Monaten

dahier zu melden und ihre Ansprüche auf das unter Curatel gehaltene Vermögen, im Betrag zu 1451 fl. 38¾ kr. geltend zu machen, als solches sodann dessen legitimirten Anverwandten, welche es bisher nutznießlich in Händen hatten, unbedingt als Eigenthum überlassen werden wird.

Banz, am 22. April 1838.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Ott.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 30. Juni 1838.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 17 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 2 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 20 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 5 Lth. 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wie-

gen — Pfund 25 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 19 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 13 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund — Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. — Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. — Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen=Mittelmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen=Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 19 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel=Gerste 9 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen= oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh= oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kalbersüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preßsack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel= und Lammfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 3 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Mai 1838.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 45 kr. bis 16 fl. 21 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. — kr. bis 12 fl. 42 kr.; ein Scheffel Gerste 10 fl. — kr. bis 11 fl. 18 kr.; ein Scheffel Haber 6 fl. 18 kr. bis 7 fl. 39 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 22 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 34 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 12 kr. bis 15 kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 15 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 7 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 25 kr. bis 28 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 17 kr.; 7 Stück Eyer 3½ kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 1. Juni 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei=Senat.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 24 kr.	15 fl. 51 kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 16½ kr.	11 fl. 36 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 42 kr.	7 fl. 21 kr.	6 fl. 54 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 28. Mai 1838.

Der Stadt=Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs=, Geburts= und Todesanzeige.

Getraute.

Den 24. Mai. Der Bürger und Kaufmann Johann Andreas Carl Wagner dahier, mit Fräulein Friederike Augusta Emilie Bayerlein von hier.

Geborne.

Den 16. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Mai. Die Tochter des Taglöhners Meyer dahier.

Den 21. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 22. Mai. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. Mai. Die Tochter des Pflastergesellen Brückner dahier.

Den 25. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 26. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Mai. Der Sohn des Mitbürgers und Schuhmachermeisters Popp in der Altenstadt.

— — Der Sohn des Bäckermeisters Angerer dahier.

Den 30. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 17. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Viktualienhändlers Krauß dahier, alt 81 Jahre und 4 Monate.

Den 18. Mai. Der Sohn des Taglöhners Albrecht dahier, alt 15 Jahre, 4 Monate und 23 Tage.

Den 24 Mai. Die Ehefrau des Bürgers, Seifensiedermeisters und Magistratsrathes Werner dahier, alt 47 Jahre, 11 Monate und 23 Tage.

Den 25. Mai. Die Ehefrau des Bedienten Köhler dahier, alt 45 Jahre, 8 Monate und 22 Tage.

Den 26. Mai. Der Bürger und Kaufmann Georg Kolb vor dem Brandenburger Thore, alt 27 Jahre, 6 Monate und 2 Tage.

Den 27. Mai. Der Lithograph Georg Pecher zu St. Georgen, alt 31 Jahre.

Den 28. Mai. Der Schullehrer Bauer zu Haidhof, alt 32 Jahre und 7 Monate, starb dahier.

— — Der Sohn des Porzellainbrenners Hirschmann zu St. Georgen, alt 1 Jahr und 1 Tag.

Den 29. Mai. Die hinterlaßene Tochter des Kutschers Naser auf der Dürschnitz, alt 34 Jahre, 4 Monate und 27 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Dienstag am 5. Juni 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die unentgeldliche Ausstellung der zur Entlassung vom Landwehrdienste erforderlichen Geburtszeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen von dem K. Staats-Ministerium des Innern unterm 25sten v. M. erlassenen Rescripte unterliegen die von den K. Pfarrämtern auszustellenden Geburtszeugnisse, welche zum Beweise der zurückgelegten Jahre der Landwehrpflichtigkeit dienen, im Hinblicke auf §. 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und Abschnitt IV. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812, soweit nicht der Fall der Armuth vorhanden ist, der Tax- und Stempelpflicht, nachdem die Entlassung vom Landwehrdienste wegen vollendetem sechzigsten Lebensjahre nicht aus dienstlichen Rücksichten, sondern nur auf Ansuchen, sonach im Interesse der betreffenden Landwehr-Individuen erfolgt.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 1. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Aushebung der Altersklasse 1816 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die 40 Tage, innerhalb welcher sich provisorisch zugetheilte Conscribirte zu stellen haben, längst verflossen sind, so sind doch zur Zeit nur von sehr wenigen Conscriptionsbehörden die erlassenen Widerspenstigkeits-Erkenntnisse vorgelegt worden.

Um die Nachstellungen nicht aufzuhalten, werden die obenbenannten Behörden auf das Ausschreiben vom 14. April c., Nr. 1. lit. c. mit dem Beifügen hingewiesen, daß man binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Absendung von Wartboten die Vorlage gewärtigt.

Gleichzeitig wird binnen derselben Zeit unter demselben Rechtsnachtheile die Vorlage der Signalements der untauglichen Conscribirten aus der Altersklasse 1816, und derjenigen, welche aus der Altersklasse 1815 ihre Militairpflicht zurückgelegt haben, gewärtigt.

Auf Remonstrationen wird keine Rücksicht genommen.

Bayreuth, den 2. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Einstellen und der Verkauf des kleinen Schlachtviehes vor den Thoren ist bei zwei Thaler Strafe verboten.

Um den Verkauf des kleinen Schlachtviehes zu erleichtern, wird den Verkäufern der Platz neben den Freifleischbänken eingeräumt, auf welchem in der Folge dieser Verkauf einzig und allein statt zu finden hat.

Bayreuth, am 31. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 28. Mai 1838.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vorläufig der Freitag jeder Woche Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vom 1. Juni l. Js. einschlüssig an zum Gerichtstag bestimmt worden ist, in welchem die zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre nach dem Gesetz vom 17. November 1837, §. 1 — 5 einschlüssig geeigneten Rechtssachen erledigt werden. Anträge und Protokollirungen in nicht streitigen Rechtsgeschäften werden von nun an wie zuvor, jedoch nur an den Dienstägen jeder Woche zur gewöhnlichen Gerichtszeit im Turnariate vorgenommen.

Der K. Direktor,

v. Harsdorf.

c. Käfferlein.

Am Freitag den 8ten d. Mts. versteigert das unterfertigte Amt aus dem Revier St. Georgen, in der Hohewart, Kühn- und Fürstenleithe:

7½ Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
130 „ „ Stöckholz,
1750 Stück weiche Wellen, und
4 Schock Hopfenstangen,

ferner:

am Samstag den 9ten d. Mts.

aus dem Revier Heinersreuth, Distrikte Ungarische Haide, Eggeten und Kornbach:

86 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
219 „ „ Stöckholz, und
20 Stück Blöcher.

Kaufslustige haben sich am 8ten d. Mts. bei der Bürgerreuth, und am 9ten in Heinersreuth, jedesmal um 8 Uhr einzufinden. Das Verkaufs-Materiale kann vor den Versteigerungsterminen an Ort und Stelle eingewiesen werden, wozu das treffende Revierpersonale angewiesen ist.

Bayreuth, den 1. Juni 1838.

Königliches Forstamt daselbst.

Der Schuhmachermeister Georg Schelter zu Thiersheim hat sich wegen Ueberschuldung dem Conkursverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge hiemit ausgeschrieben, also:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

11. Juni,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einreden auf den

18. Juli,

und

3) zur Verhandlung über die Gegen- und Schlußeinreden auf den

16. August l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der ganzen Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben an den übrigen Tägen aber

die Präklusion mit den vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Wer von dieser Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht-dahier zu übergeben. Schlüßlich wird bemerkt, daß der Aktivstand nach dem Schätzungswerthe 775 fl. beträgt, die Passivmasse aber auf 1020 fl., worunter 900 fl. hypothekarisch versichert sind, sich beläuft.

Wunsiedel, den 5. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Nachdem sich zu den nachfolgenden, zur Johann und Maria Anna Lang'schen Verlassenschaftsmassa von Oberhaid gehörigen Realitäten am 2. April l. Js. keine Strichlustigen meldeten, so werden diese, und zwar jene

A. des Johann Lang, bestehend:

1) in dem Wirthshause zu Oberhaid, mit dem dazu gehörigen Bräuhause, Haus-Nr. 100, (worauf außer dem Brau- und Schenkrechte auch noch weiters eine reale Bäkkergerechtigkeit haftet, weshalb dieses Wirthschafts-Anwesen sowohl für einen Brauer, als Bäcker geeignet ist) nebst Scheune, Holzlege, Obstdörre, Hofgebäude, Gemeindegerechtigkeit, B. Nr. 456, Steuerkap. 300 fl., dann den eingehörigen Braugeschirren von 150 Fässern in Eisen und 50 do. in Holz gebunden, 4 Kuffen, wie auch dem Brandweinzeug;

2) in walzenden Grundstücken:

a) 1 Hopfengarten mit Stangen, B.-Nr. 29b,

b) 1 Feld im Weidig in 2 Stücken, B.-Nr. 30,

c) 1 Wieslein im Wiedpäunlein, B. Nr. 29a;

B. Der Maria Anna Lang:

1 Tagw. Feld im Ried,

1½ Tagw. Feld in der Sandhecke,

1 Morgen Feld in der Klinge,

1/16 Morgen an 2 Streifen Feld im Schlaf,

¼ Gemeinderecht, künftigen

Montag den 25. Juni l. Js. Vormittags

im hiesigen Gerichtslokale neuerlich dem Striche ausgesetzt, und hiezu zahlungsfähige Käufer geladen.

Bamberg, am 25. Mai 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Der ledige Taglöhner Johann Georg Hofmann von Seibelsdorf beabsichtigt die Auswanderung nach Nord-Amerika. Es ergeht daher an Jene, denen Hofmann allenfalls mit Ansprüchen verhaftet ist, die Aufforderung, solche in dem auf den

12. Juni c. Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine um so gewißer zu liquidiren, als solche ausserdem später nicht mehr berücksichtigt werden können. Stadtsteinach, den 2. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Besitzungen des Töpfers Georg Friedrich Wilhelm Craßer von Lichtenberg nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes verkauft, nämlich:

a) ein Wohnhaus, Nr. 83, Besitz-Nr. 680, auf 350 fl.,

b) ein daran angebauter Schoppen, Besitz-Nr. 683, auf 120 fl.,

c) ¼ Tagwerk Wiese, Besitz-Nr. 681, auf 20 fl.,

d) ein Pflanzgarten zu 13 []Ruthen, Besitz-Nr. 682, auf 18 fl.,

e) ¼ Jauchert Feld auf der Zeidelwaid, Bes.-Nr. 684, auf 30 fl.

gewürdiget. Bietungstermin ist auf den

21. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Naila, am 12. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adj.

v. n.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Carl Fischer zu Oberlangheim, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel, Obst- und Grasgarten, einem Acker, der Steinigsacker, öffentlich verkauft und Bietungstermin auf den

5. Juli l. J.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 1. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

(Hallstadt.) Die bedeutendste Zahlung für erkaufte Forstprodukte aus dem Haupsmoorwalde und zwar aus den Revieren

Geisfeld,
Seehof und
Strullendorf,

tritt für das Rechnungsjahr 18 37/38 mit 15. Juni ein. Dieses zur Erinnerung. Hallstadt, den 1. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Im herrschaftlichen Schlosse dahier werden am Dienstag den 12. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr mehrere Hundert Stämme Pfaden- und Blöcher-Hölzer aus den Forstorten das hintere und vordere Stück zu Leupoldsberg, dann im obern Holz zu Lippertsgrün, welche bereits markirt sind, meistbietend veräußert, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Unterschwarzenstein, den 2. Juni 1838.

Freiherrlich von Reitzenstein'sche Rentenverwaltung.
Händel, Rentenverwalter.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 30 kr.	16 fl. 4½ kr.	15 fl. 30 kr.
Korn . . .	13 fl. — kr.	12 fl. 31½ kr.	11 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. 33 kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 30. Mai 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Panorama.

Große malerische Reise durch die Amerikanischen Freistaaten, oder: Auswanderung nach Amerika ohne Beschwerlichkeit und Unkosten.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung ist dieses höchst merkwürdige und überall mit dem größten Beifall besuchte Panorama am untern Markt hier aufgestellt, und ich hoffe, indem ich ein geehrtes Publikum ergebenst auf die allgemeine Anerkennung, welcher es sich allerwärts zu erfreuen hatte, aufmerksam mache, mich eines zahlreichen Besuches erfreuen zu dürfen.

Eintrittspreise: Erster Rang 18 kr., zweiter Rang 9 kr.

Das Panorama ist von früh 8 Uhr bis Abends 10 Uhr geöffnet. Carl Topfstedt, aus Gotha.

Stock- und Taschenuhren in allen Gattungen, nebst Zündmaschinen, empfiehlt zur gütigen Abnahme

Ferdinand Ludwig Fikenscher,
neben dem Opernhauße.

Geschäfts-Eröffnung.

Einem verehrungswürdigen Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich am 5ten d. Mts. mein Geschäft in

Spezerei-, Material- und Farb-Waaren

hier eröffne. Um gütiges Vertrauen und recht häufigen Zuspruch bittend, gebe ich im Voraus die Versicherung, guter und möglichst billiger Bedienung, und empfehle mich bestens.

Fr. Christian Schüller, Maximilians-Straße Nr. 38.

Die Oekonomie des Rittergutes Seubottenreuth soll vom nächstkommenden Lichtmeßtage (1839) an, auf drei oder sechs Jahre oder auch nach Umständen auf längere Zeit neu verpachtet werden. Pachtlustige können bei dem Unterfertigten die näheren Bedingungen erfahren.

Der dermalige Pächter ist beauftragt, die zu dieser Oekonomie gehörigen Realitäten und Inventarienstücke einzuweisen. Bayreuth, am 30. Mai 1838.

Fr. Ritter, Patrimonialrichter I. Cl.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Mai 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102⅞	102⅛
detto à 3½ % prompt . .	101½	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	17	
Bank-Actien	528	526

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Donnerstag am 7. Juni 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Den Verkauf von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königliche allerhöchste Verordnung vom 13ten v. Mts., den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, wird den Behörden mit weiterer Weisung zur Kenntniß und pünktlichsten Darnachachtung eröffnet:

1) Die mit allen cosmetischen Mitteln, d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel, handelnden Personen haben sich an die K. Regierung zu wenden, ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke anzuzeigen, eben so den bisherigen Verkaufspreis, worauf sodann von der K. Regierung nach Vernehmung des Medizinal-Ausschusses hinsichtlich der Verkaufs-Bewilligung nach Lage der Sache Entschließung erlassen werden wird.

   Diesem Auftrage ist unverzüglich nachzukommen, und es wird Jedem bei Strafe von zehn Thalern verboten, diese Mittel zu verkaufen, bis nicht die Genehmigung Königlicher Regierung erfolgt ist.

   Die Polizeibehörden haben nach Ablauf einiger Zeit Visitationen bei jenen, die bis jetzt mit diesen Mitteln handelten, anzustellen, und wo keine Erlaubniß-Dekrete vorliegen, geeignet einzuschreiten.

2) Wenigstens im Jahre 2mal haben die Polizeibehörden Visitation unvermuthet anzustellen.

3) Der Verkauf aller sub II. in der allerhöchsten Verordnung aufgeführten Mittel wird von nun an bei einer Strafe von zwanzig Thalern verboten, was die Polizeibehörden allen jenen, die bis jetzt damit handelten, unverzüglich zu eröffnen haben, und zwar mit dem Bemerken, daß, wenn dieselben diese Mittel fernerhin zu bereiten gedächten, ein Privilegium bei der allerhöchsten Stelle von ihnen nachgesucht werden müsse, jedoch wie es sich von selbsten versteht, unter den Bedingungen, wie dieselben in der allerhöchsten Verordnung sub III. aufgeführt sind.

4) Bezüglich der Anpreisung geheimer Arznei-Mittel durch öffentliche Blätter hat es zwar bei den bestehenden Verordnungen sein Verbleiben, jedoch darf keine Anpreisung in einem öffentlichen Blatte aufgenommen werden, wenn nicht die in der allerhöchsten Verordnung vom 13ten v. Mts. zur Bedingniß gemachte Erfüllung nachgewiesen ist.

Die Physikate erhalten von dieser allerhöchsten Verordnung hiemit ebenfalls Kenntniß, um ihrer Seits hinsichtlich der Einhaltung derselben von Zeit zu Zeit geeignete Controlle anzustellen.

Bayreuth, den 4. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Den Verkauf von Geheimmitteln betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns im Rückblicke auf die Bestimmungen des organischen Ediktes über das Medizinalwesen im Königreiche Bayern vom 8. September 1808, §. 11. lit. m. veranlaßt gefunden, die bisherigen Normen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Der Verkauf aller cosmetischen Mittel (d. i. Zahn, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beschränkung freigegeben, daß

1) ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinal-Ausschuße, oder dem Medizinal-Ausschuße des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt,
2) Verkauf und Preis von diesen begutachtet, sofort
3) die Verkaufs-Bewilligung von dem Ministerium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern (für den betreffenden Regierungsbezirk) ertheilt, und
4) der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizeibehörde unterworfen werde.

II.

Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich:

1) der Frankfurter Pillen,
2) des Nettare di Napoli,
3) der Redlinger Pillen,
4) des Seewald'schen Gichtbalsames,
5) des Hett'schen Augenbalsams,
6) der Kiesow'schen Lebens-Essenz,
7) des Schauer'schen Bruchbalsams,
8) der Morison'schen Pillen,
9) der Lang'schen Pillen und
10) des Iresinger Pflasters,

wird bei Strafe untersagt, so ferne ihre Besitzer dafür kein Privilegium erwerben.

III.

Bezüglich der Uns vorbehaltenen Verleihung solcher Privilegien bestimmen Wir, was folgt:

1) Die heilsame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgesucht wird, muß vorher von dem Obermedizinal-Ausschusse anerkannt worden seyn,

2) die Dauer soll stets auf längstens 5 Jahre beschränkt werden,
3) und dabei gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Mischung und Bereitung erfolgen, so wie auch
4) der Preis durch den Obermedizinal-Ausschuß festgesetzt werden.
5) Die Bereitung der Mittel kommt zwar ausschließend den Privilegienbesitzern zu, der Verkauf aber soll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden.
6) Die Niederlagen solcher Mittel in den Apotheken sind der angeordneten jährlichen Visitation zu unterwerfen.

IV.

Bezüglich der Anpreisung geheimer Arznei-Mittel durch öffentliche Blätter sind die bestehenden Verordnungen zu handhaben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 13. Mai 1838.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair
F. v. Kobell.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Ludwig-Canal; hier die hiezu nöthigen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem Berichte der K. Canalbau-Inspektion zu Nürnberg vom 23sten v. Mts. zu Folge, wird hiemit unter Bezug auf das allgemeine Ausschreiben vom 4. März l. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29 und 30) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß noch immer Arbeiter und zwar sowohl Handarbeiter, als auch Steinhauer und Maurer, besonders in den Gegenden von Beilngries, Neumarkt, Erlangen und Forchheim zum Canalbau verwendet werden können.

Sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, dann die ihnen untergeordneten Patrimonialgerichte und Magistrate werden hiemit angewiesen, Vorstehendes durch öffentlichen Anschlag in den besuchtesten Wirthshäusern und auf sonst geeignete Weise möglichst zu veröffentlichen.

Bayreuth, den 2. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung in das K. Schullehrer-Seminar in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung für die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr 18$\frac{38}{39}$ am

Montage den 16. Juli d. J.,

und zwar an diesem Tage für die Aspiranten aus der Stadt und den beiden Landgerichten Bamberg, dann aus den Landgerichten Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Herzogenaurach, Ebermannstadt, Scheßlitz und Lichtenfels, dann am

Mittwochen den 18. Juli

für die Aspiranten aus den übrigen Gerichtsbezirken von Oberfranken.

Die Aspiranten der I. Abtheilung haben sich am 15. Juli, jene der II. Abtheilung am 17. Juli bei der K. Seminars-Inspektion in Bamberg zu melden.

Den bei der K. Regierung einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu dieser Prüfung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1) der Taufschein,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über physische Gesundheit und insbesonders das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen,
3) ein Vermögens-Zeugniß, von der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde, bei Gemeinde-Verwaltungen von der K. Distrikts-Polizeibehörde beglaubigt,
4) ein Zeugniß über wohlbenützte Vorübungszeit, von der treffenden Distrikts-Schulen-Inspektion legalisirt,
5) ein Sitten-Zeugniß, von der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörde ausgefertigt.

Bayreuth, den 2. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die katholische Schulstelle Neukenroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle Neukenroth, K. Landgerichts Kronach, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 344 fl. 3¾ kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der katholischen Distrikts-Schulen-Inspektion Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 4. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Kreis- Stadt- und Landgerichte und Patrimonialgerichte I. Classe von Oberfranken.
(Stempel bei Vormundschafts- und Verlassenschafts-Protokollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der bisher in der Anwendung des Stempels bei Vormundschafts- und Verlassenschafts-Verhandlungen bemerkten Ungleichheit werden die obenbenannten Behörden angewiesen, nach Abschnitt III., §. 7, lit. d. des Stempelgesetzes von 1812 zu den Protokollen in Vormundschafts- und Verlassenschafts-Gegenständen, so lange die Verlassenschaft nicht streitig ist, keinen Stempel zu adhibiren.

Bayreuth, den 2. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

(Die Aufnahms-Prüfung am K. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 18⅜⁄₃₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung für das kommende Jahr 18⅜⁄₃₉ am K. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für die protestantischen Schuldienst-Präparanden aus den

Regierungs=Bezirken Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Oberfalz und Regensburg, und Schwaben und Neuburg der 24ste, 25ste und 26ste Juli bestimmt sey und dabei bemerkt, daß sich die Examinanden schon am Tage zuvor, folglich

Montags den 23. Juli

bei der dortigen K. Seminar=Inspektion anzumelden und folgende Zeugnisse, als:

1) den Tauf= und Schulentlassungsschein,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand,
3) einen Ausweis über nochmalige Impfung im Laufe der letzten drei Jahre,
4) ein von der Lokal=Polizeibehörde ausgefertigtes und in Landgemeinden von der einschlägigen Distrikts=Polizeibehörde beglaubigtes Vermögens=Zeugniß,
5) den Nachweis über die erfolgte Aufnahme unter die Schuldienst=Präparanden, und
6) ein Zeugniß der Distrikts=Schulbehörde über die Dauer des Vorbereitungs=Unterrichts, sowie über Fleiß, Fortgang und religiös=sittliches Betragen während der ganzen Vorbereitungszeit

ohnfehlbar mit zur Stelle zu bringen, außerdem aber sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die Zulassung zur Prüfung verweigert werden müßte.

Ansbach, den 26. Mai 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Giech.

Nüßler.

Bayreuth, den 25. Mai 1838.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis= und Stadtgericht Bayreuth

werden in Sache Rauh gegen den Pflastrergesellen Nikolaus Fischer dahier, peto. deb. auf Antrag des Klägers folgende — dem Beklagten gehörige — Grundstücke, als:

⅞ Tagw. Feld, B.=Nr. 734, auf der hohen Straße,
⅛ " " " 696, daselbst,
⅛ " " " 361ᵃ, auf dem rothen Hügel,

öffentlich verkauft, und ist Termin hiezu auf

Freitag den 20. Juli c. Vormittags 9 Uhr

dahier im Geschäftszimmer Nr. 11 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das Schätzungsprotokoll in loco registraturae zur Einsicht offen liegt, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

Der Bauer Georg Bär zu Mistelbach und dessen Verlobte, die ledige Margaretha Barbara Hennig von dort, haben gemäß Erklärung vom 26sten d. Mts. auf den Fall ihrer Verehelichung, wozu sie die polizeiliche Erlaubniß bereits erlangten, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches nach §. 422, Tit. I. Th. II. des Preußischen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 17,471 bis 18,338 incl. in dem auf

Donnerstag den 21. Juni c.

Vor= und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 5. Juni 1838.

Die Leih= und Pfandhaus=Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Der Taglöhner Johannes Fränkel zu Wölbattendorf, unterzeichneten Königl. Landgerichts, will noch im Laufe dieses Frühjahres mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Johannes Fränkel und

seine Familie geltend zu machen haben, ihr Interesse rechtzeitig hierüber wahrnehmen können.

Hof, am 11. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.
Funct. dirig.

In der Conkurssache über den Nachlaß des gewesenen Färbermeisters Johann Andreas Röbel zu Hof ist die Subhastation des — zu dieser Masse gehörigen, dahier zu Hof, in der Carolinenstraße, Haus-Nr. 274 gelegenen, und auf 3940 fl. taxirten Wohnhauses beschlossen, und Licitations-Termin auf den

26. Junius 1838

bei Königl. Landgerichte dahier anberaumt worden; was mit dem Anhange anmit bekannt gemacht wird, daß die Taxations-Verhandlungen täglich in der Gerichts-Registratur dahier eingesehen werden können.

Hof, am 29. März 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

Der Kaufmann Sebastian Sandner und dessen Ehefrau Susanna, geborne Lang, haben unterm 4ten l. Mts. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches andurch bekannt gemacht wird.

Lichtenfels, am 29. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Den betheiligten Gläubigern in der Gantsache des Kaufmanns Sebastian Sandner zu Zeuln wird eröffnet, daß das Classenurtheil am 20. Mai l. J. an die Gerichtstafel angeheftet wird. Lichtenfels, am 19. April 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In der Nacht vom 28. auf den 29. April c. wurden zu Goldmühle d. G. folgende Bleichstücke entwendet, als:

1) 2 Stücke weißbaumwollener sogenannter Damast-Hosenzeug, im Ganzen ohngefähr 72 Ellen, dessen Breite beträgt ¾ Ellen bayer., und ist derselbe auf beiden Seiten sowohl als auch an den Enden mit einem rothen Rande versehen,
2) zwei Stücke, noch nicht vollkommen weiß gebleichte feine Leinwand, jedes gegen 20 Ellen lang,
3) 14 Ellen mittelfeine, ebenfalls noch nicht völlig weiß gebleichte Leinwand,
4) 42 Ellen Leinwand, die gleichfalls noch nicht vollständig ausgebleicht und deren Zettel von Flachsgarn, der Einschuß aber von Baumwolle ist.

Dieses Stück Leinwand ist übrigens mit einem

„K"

das mit rothem Garn eingenäht ist, bezeichnet.

Alle Polizeibehörden werden geziemend ersucht, das untergeordnete Personale zur eifrigsten Spähe, sowohl auf die bezeichneten Diebstahls-Objekte, als den Thäter selbst, anweisen und uns ein allenfallsiges Resultat sofort bekannt geben zu wollen. Vor dem Ankaufe eines, oder des anderen bemerkten Gegenstandes wird aber auch Jedermann hiermit gewarnt, und zugleich aufgefordert, bei etwaiger Kenntniß von diesem verübten Diebstahle der treffenden Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Berneck, am 19. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Der Taglöhnerssohn Johann Fick aus Fernreuth hat laut Vertrags vom 6. December 1837 bei seiner einzugehenden Ehe mit Barbara Griebner, ledige Taglöhnerstochter aus Waidhausen, Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit veröffentlicht wird.

Hollfeld, am 16. April 1838.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Nachstehende Individuen, als:

1) Der Bauer Paulus Gahn von Eschlipp nebst seiner Ehefrau und acht Kindern,
2) Der Bauer und Wittwer Johann Georg Gahn mit seiner Tochter Katharina, und
3) die ledige Kunigunda Schultheiß von dort

sind gesonnen nach Nord-Amerika auszuwandern. Dem Gerichte unbekannte Gläubiger werden hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen rechtlichen Ansprüche an diese Personen und deren Vermögen innerhalb 3 Wochen a dato oder längstens in dem hiezu auf den

19. Juni c. Vormittags 8 Uhr

anstehenden Termin bei unterfertigter Stelle um so gewisser

anzumelden und nachzuweisen, als ausserdem keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Ebermannstadt, den 28. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

P r o c l a m a.

Auf wiederholtes Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Müllermeisters Christoph Schiml zu Riglasreuth, 1⅛ Hof, der ⅞ Hammerhof genannt, mit radizirter Mühlgerechtigkeit im Orte Riglasreuth nebst Zubehör, Grundstücken, Wiesen, Forstrecht ꝛc., alles geschätzt auf 4450 fl. rhein., dem ferneren öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin zum öffentlichen Aufstriche ist auf

18. Juni d. Js.

in loco Riglasreuth Vormittags 10 Uhr vor einer K. Landgerichts-Commission anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, vor dieser Commission zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Von diesen Realitäten kann vorher mit Zuziehung des Gemeindevorstehers von Riglasreuth Einsicht genommen werden. Die Strichsbedingnisse und Lasten werden vor dem Aufstriche bekannt gemacht werden. Kemnath, am 7. März 1838.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Schuhmachermeisters Stephan Wesp dahier wurde rechtskräftig der Conkurs erkannt; es werden demnach die Ediktstäge und zwar:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen auf den

26. Juni c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

27. Juli c.,

und

3) zum Schlußverfahren auf den

28. August c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das an den übrigen Terminen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, muß solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes jedoch vorbehaltlich seiner Rechte an das Landgerichts-Depositorium übergeben. Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der Gantrealitäten, bestehend aus einem bürgerlichen Wohnhause nebst Zubehör, dann 1½ Tagw. Feld und ¾ Tagw. Wiesen, Termin auf den

25. Juni c. Vormittag 9 Uhr

hierorts ansteht, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 geschieht. Selb, den 12. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts München das zur Gantmassa des verstorbenen K. Majors Ritter v. Hecht zugehörige Grundvermögen, von welchem die Feld- und Wiesstücke auf das Erndtejahr 1838 verpachtet sind, nemlich:

a) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Ziegeln gedeckt, von Fachwerk, mit 240 fl. Steuerkapital belegt, dem Freiherrn von Künsberg in Schmeilsdorf, mit 10 Prozent Handlohn, und 33¾ kr. zinnsbar sammt angebauter gemauerter Stallung mit Ziegeln gedeckt, dann einer Scheuer und einem Kellerhäuschen von Fachwerk,

b) ein Garten und Gemeinderechtsantheil, $\frac{3}{16}$ Tagw. enthaltend, als Pertinenz zu obigem,

c) 5 Tagw. walzende Grundstücke, dem Freiherrn von Künsberg zu Schmeilsdorf grundbar,

zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, auf den

2. Juli l. Js. Vormittags

Bietungstermin anberaumt, zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen die Schätzung der Realitäten zur Einsicht gewährt, und der Zuschlag nach §. 64 erfolgen soll.

Culmbach, den 7. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die Stelle eines Thierarztes für hiesigen thierärztlichen Distrikt — bestehend aus den Landgerichtsbezirken Wunsiedel, Rehau, Kirchenlamitz und Selb — ist erledigt, und soll auf Anordnung Königl. Regierung von Oberfranken, un-

verzüglich wieder besetzt werden; daher geeignete Bewerber um diese Stelle hiermit aufgefordert werden, binnen 4 Wochen a dato unter Vorlage ihrer Prüfungsnoten und sonstigen Qualifikationsausweise dahier sich zu melden.

Eine Sustentationssumme von 50 fl. wird dem hiesigen Distriktsthierarzte aus dem Kreisfond jährlich abgereicht.

Wunsiedel, den 23. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

(Hallstadt.) Die bedeutendste Zahlung für erkaufte Forstprodukte aus dem Hauptsmoorwalde und zwar aus den Revieren

Geisfeld,
Seehof und
Strullendorf,

tritt für das Rechnungsjahr 18 37/38 mit 15. Juni ein. Dieses zur Erinnerung. Hallstadt, den 1. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Am Dienstag den 12. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, werden in der diesherrschaftlichen Waldung Körzendorferhaag, bei Körzendorf in der Revier Kirchahorn gelegen,

10 eichene Nutzstücke und
3 buchene detto.

Ferner Mittwoch den 13. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr, im Kirchahorner Schwarzholz bei Kirchahorn

60 Fichten- und Tannen-Stämme

öffentlich meistbietend versteigert, wozu die Kaufslustigen einladet: Weiher, am 5. Juni 1838.

Das Gräflich von Schönbornische Domainenamt.

Richter, Verweser.

Der Wittwer Daniel Büttner von Lindenhof und seine Verlobte, die ledige Margaretha Güthlein aus Theisenort, haben in dem heute dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was zu Jedermanns Bemessen hiemit bekannt gemacht wird.

Schmölz, den 4. Mai 1838.

Das Freiherrlich v. Redwitz'sche Patrimonialgericht I. Classe dahier.

Höpfl.

Proclama.

Das zum Nachlaß des Maurergesellen Joh. Caspar Langheinrich zu Münchenreuth gehörige Frohngut, Hs.-Nr. 21 allda, welches zum dasigen Rittergut grund- und lehenbar ist, und folgende Bestandtheile hat, als:

1 zweistöckiges Wohnhaus,
1 Scheuer,
Hofraum,
6 []R. Gemüßgarten,
3½ Tauchert Wiesen,
8¼ „ Felder,
2½ „ Huth und
das Recht auf 1 Klafter Deputat- und das nöthige Leseholz aus der Ritterguts waldung,

taxirt auf 1257 fl. 41 kr. rhl., wird auf den Antrag der Langheinrich'schen Erbsinteressenten hierdurch dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Termin zur Abgabe der Angebote auf

Montag den 25sten l. Mts. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Beierischen Wirthshause zu Unterhartmannsreuth angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuschlag nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung geschehen, die Taxationsverhandlung im hiesigen Geschäftslokale eingesehen werden kann und der Hufschmiedmeister Uibel zu Münchenreuth angewiesen ist, den Kaufslustigen die Bestandtheile des Subhastationsobjekts zu zeigen.

Hof, am 25. Mai 1838.

Das Adelich von Feilitzsch'sche Patrimonialgericht München- mit Hartmannsreuth.

Wächter.

Nicht Amtlicher Artikel.

Die Oekonomie des Rittergutes Seubottenreuth soll vom nächstkommenden Lichtmeßtage (1839) an, auf drei oder sechs Jahre oder auch nach Umständen auf längere Zeit neu verpachtet werden. Pachtlustige können bei dem Unterfertigten die näheren Bedingungen erfahren.

Der dermalige Pächter ist beauftragt, die zu dieser Oekonomie gehörigen Realitäten und Inventarienstücke einzuweisen. Bayreuth, am 30. Mai 1838.

Fr. Ritter, Patrimonialrichter I. Cl.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Sonnabend am 9. Juni 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Ludwig-Canal; hier die hiezu nöthigen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem Berichte der K. Canalbau-Inspektion zu Nürnberg vom 23sten v. Mts. zu Folge, wird hiemit unter Bezug auf das allgemeine Ausschreiben vom 4. März l. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29 und 30) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß noch immer Arbeiter und zwar sowohl Handarbeiter, als auch Steinhauer und Maurer, besonders in den Gegenden von Beilngries, Neumarkt, Erlangen und Forchheim zum Canalbau verwendet werden können.

Sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, dann die ihnen untergeordneten Patrimonialgerichte und Magistrate werden hiemit angewiesen, Vorstehendes durch öffentlichen Anschlag in den besuchtesten Wirthshäusern und auf sonst geeignete Weise möglichst zu veröffentlichen.

Bayreuth, den 2. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung in das K. Schullehrer-Seminar in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung für die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr 18$\frac{38}{39}$ am

Montage den 16. Juli d. J.,

und zwar an diesem Tage für die Aspiranten aus der Stadt und den beiden Landgerichten Bamberg, dann aus den Landgerichten Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Herzogenaurach, Ebermannstadt, Scheßlitz und Lichtenfels, dann am

Mittwochen den 18. Juli

für die Aspiranten aus den übrigen Gerichtsbezirken von Oberfranken.

Die Aspiranten der I. Abtheilung haben sich am 15. Juli, jene der II. Abtheilung am 17. Juli bei der K. Seminars-Inspektion in Bamberg zu melden.

Den bei der K. Regierung einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu dieser Prüfung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1) der Taufschein,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über physische Gesundheit und insbesonders das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen,
3) ein Vermögens-Zeugniß, von der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde, bei Gemeinde-Verwaltungen von der K. Distrikts-Polizeibehörde beglaubigt,
4) ein Zeugniß über wohlbenützte Vorübungszeit, von der treffenden Distrikts-Schulen-Inspektion legalisirt,
5) ein Sitten-Zeugniß, von der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörde ausgefertigt.

Bayreuth, den 2. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Narrenglocke erster Theil, oder Umtriebe der Geistlichen in Betreff der gemischten Ehen ꝛc. Hanau in der C. F. Edler'schen Buchhandlung 1838" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Narrenglocke erster Theil, oder Umtriebe der Geistlichen in Betreff der gemischten Ehen ꝛc. Hanau in der C. F. Edler'schen Buchhandlung 1838" wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 31sten v. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Aufnahms-Prüfung am K. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 18 38/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung für das kommende Jahr 18 38/39 am K. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für die protestantischen Schuldienst-Präparanden aus den Regierungs-Bezirken Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Oberpfalz und Regensburg, und Schwaben und Neuburg der 24ste, 25ste und 26ste Juli bestimmt sey und dabei bemerkt, daß sich die Examinanden schon am Tage zuvor, folglich

Montags den 23. Juli

bei der dortigen K. Seminar-Inspektion anzumelden und folgende Zeugnisse, als:

1) den Tauf- und Schulentlassungsschein,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand,
3) einen Ausweis über nochmalige Impfung im Laufe der letzten drei Jahre,

4) ein von der Lokal = Polizeibehörde ausgefertigtes und in Landgemeinden von der einschlägigen Distrikts = Polizeibehörde beglaubigtes Vermögens = Zeugniß,
5) den Nachweis über die erfolgte Aufnahme unter die Schuldienst = Präparanden, und
6) ein Zeugniß der Distrikts = Schulbehörde über die Dauer des Vorbereitungs = Unterrichts, sowie über Fleiß, Fortgang und religiös=sittliches Betragen während der ganzen Vorbereitungszeit

ohnfehlbar mit zur Stelle zu bringen, außerdem aber sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die Zulassung zur Prüfung verweigert werden müßte.

Ansbach, den 26. Mai 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Giech.

Nüßler.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf eines Bauplatzes betr.)

Der durch den Abbruch zweier Brauhäuser gewonnene freie Platz im Rennweg, welcher 43 []R. 75 []Fuß enthält, so wie der dahinter gelegene sogenannte Stadtkirchners = Garten, welcher einen Flächen = Inhalt von 68¼ []R. hat, sollen unter der Bedingung, daß darauf binnen Jahr und Tag ein massives drei Stockwerk hohes Wohngebäude errichtet wird, öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Termin zu diesem Verkaufe wird auf

Mittwoch den 20. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Sitzungs = Saale des Rathhauses anberaumt, und haben sich in demselben besitz = und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden.

Die weiteren Bedingnisse des Verkaufes werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 30. Mai 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nicht selten nimmt man wahr, daß hiesige Pferdebesitzer drei, ja selbst vier Pferde zugleich und nebeneinander ausreiten lassen.

Auch bemerkt man häufig, daß schwachen und unerwachsenen Personen, ja sogar Kindern die Leitung von Pferden anvertraut wird.

Da beide Fälle die öffentliche Sicherheit gefährden, so sieht sich der unterfertigte Stadt = Magistrat, als Lokal=Polizeibehörde, hiermit veranlaßt, das Verbot dagegen unter der Warnung hierdurch erneuern zu lassen, daß jede Contravention mit einer angemessenen Geld = oder Arreststrafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Zugleich wird das Verbot des schnellen Reitens und Fahrens, sowie des Bereitens der Banquetts und Trottoirs in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 28. Mai 1838.

Der Polizei = Senat des Stadt = Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Einstellen und der Verkauf des kleinen Schlachtviehes vor den Thoren ist bei zwei Thaler Strafe verboten.

Um den Verkauf des kleinen Schlachtviehes zu erleichtern, wird den Verkäufern der Platz neben den Freifleischbänken eingeräumt, auf welchem in der Folge dieser Verkauf einzig und allein statt zu finden hat.

Bayreuth, am 31. Mai 1838.

Der Stadt = Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Lauterbach dahier und seine Ehegattin Anna Maria, geb. Wagin, haben nachträglich zu ihrer unterm 3ten d. M. vollzogenen ehelichen Verbindung laut Protokollar = Erklärung vom 8ten ejusd. die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. Mai 1838.

Königliches Kreis = und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Schobert.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgericht wird bekannt gemacht, daß der Taglöhner Johann Georg Hübner und seine Frau Magdalena, geborne Förster von hier, durch einen am 17ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 19. April 1838.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Schobert, coll.

Bayreuth, den 28. Mai 1838.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vorläufig der Freitag jeder Woche Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vom 1. Juni l. Js. einschlüssig an zum Gerichtstag bestimmt worden ist, in welchem die zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre nach dem Gesetz vom 17. November 1837, §. 1 — 5 einschlüssig geeigneten Rechtssachen erledigt werden. Anträge und Protokollirungen in nicht streitigen Rechtsgeschäften werden von nun an wie zuvor, jedoch nur an den Dienstägen jeder Woche zur gewöhnlichen Gerichtszeit im Turnariate vorgenommen.

Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

c. Käfferlein.

Zur Bezahlung der Landwehr-Reluitions-Beiträge pro 18⅜ ist Termin auf

Mittwoch den 20. Juni l. J.

im Sitzungssaale des Rathhauses dahier anberaumt, was den reluitionspflichtigen Einwohnern hierdurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 6. Juni 1838.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.

Orgen, Landwehr Hauptmann. Bracker, Landw. Quartiermeister.

Bekanntmachung.

Die Joseph Hammelbacher'schen Eheleute dahier, — nämlich Joseph Hammelbacher und Magdalena Hammelbacher, geborne Röth, — haben nach dießgerichtlicher Erklärung vom 7ten d. Mts. durch freiwillige Uebereinkunft die bisher unter ihnen bestandene allgemeine Bamberger Gütergemeinschaft aufgehoben.

Bamberg, den 11. Mai 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Stadler.

Daß der Metzgermeister Michael Gumbrecht dahier und seine Verlobte, die ledige Thekla Hofmann ebenfalls von hier, in ihrem gerichtlichen Ehevertrag vom 1. März laufenden Jahrs die in hiesiger Stadt geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiermit zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht.

Herzogenaurach, den 16. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Müller.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Carl Fischer zu Oberlangheim, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel, Obst- und Grasgarten, einem Acker, der Steinigsacker, öffentlich verkauft und Bietungstermin auf den

5. Juli l. J.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 1. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
v. n.
Förtsch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachfolgende der Bauernwittwe Anna Reichel zu Röblas zugehörige Immobilien, als:

1) ein Gutsrest zu Röblas, Haus-Nr. 2, belastet mit 1350 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 4220 fl., Besitz-Nr. 174[d],
2) 5 Tagwerk Wald und Feld und ein kleines Spitzwieslein, der Rosenbühl, Besitz-Nr. 171, geschätzt auf 720 fl.,
3) 8½ Tagwerk Wald, Wiesen und Feld, der Bürklesacker, Besitz-Nr. 172, geschätzt auf 1035 fl.,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und wird zu diesem Behufe Termin auf den

4. Juli Vormittags 10 Uhr

im Orte Rödlas anberaumt. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Gräfenberg, am 18. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Nachdem sich zu den nachfolgenden, zur Johann und Maria Anna Lang'schen Verlassenschaftsmassa von Oberhaid gehörigen Realitäten am 2. April l. Js. keine Strichlustigen meldeten, so werden diese, und zwar jene

A. des Johann Lang, bestehend:

1) in dem Wirthshause zu Oberhaid, mit dem dazu gehörigen Bräuhause, Haus-Nr. 100, (worauf außer dem Brau- und Schenkrechte auch noch weiters eine reale Bäkkergerechtigkeit haftet, weshalb dieses Wirthschafts-Anwesen sowohl für einen Brauer, als Bäcker geeignet ist) nebst Scheune, Holzlege, Obstdörre, Hofgebaude, Gemeindegerechtigkeit, B. Nr. 456, Steuerkap. 300 fl., dann den eingehörigen Braugeschirren von 150 Fässern in Eisen und 50 do. in Holz gebunden, 4 Kuffen, wie auch dem Brandweinzeug;

2) in walzenden Grundstücken:

a) 1 Hopfengarten mit Stangen, B.-Nr. 29b,
b) 1 Feld im Weidig in 2 Stücken, B.-Nr. 30,
c) 1 Wieslein im Wiedpäunlein, B. Nr. 29a;

B. Der Maria Anna Lang:

1 Tagw. Feld im Ried,
1½ Tagw. Feld in der Sandhecke,
1 Morgen Feld in der Klinge,
1/16 Morgen an 2 Streifen Feld im Schlaf,
½ Gemeinderecht, künftigen

Montag den 25. Juni l. Js. Vormittags

im hiesigen Gerichtslokale neuerlich dem Striche ausgesetzt, und hiezu zahlungsfähige Käufer geladen.

Bamberg, am 25. Mai 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Die Wittwe Barbara Wilhelm von Neuhaus, eine geborne Andrae aus Miesdorf, starb am 26. Januar 1830 kinderlos, und konnten bis hieher auch keine Verwandten von derselben ausgemittelt werden.

Ehe aber deren Nachlassenschaft dem K. Fiskus zuerkannt werden kann, gegen welche bereits mehrere Forderungen eingeklagt wurden, findet sich das K. Landgericht nach Maaßgabe des preuß. Landrechts Th. I. Tit. 9 §. 455 und 456 veranlaßt, einen förmlichen erbschaftlichen Liquidationsprozeß zu eröffnen, und werden sofort sämmtliche Kreditoren, welche an der Hinterlassenschaft der Wittwe Barbara Wilhelm zu Neuhaus, im Landgerichtsbezirke Naila, Ansprüche zu machen gedenken, auf

Donnerstag den 12. Juli Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen in das K. Landgericht Naila vorgeladen, mit dem Bemerken, daß die außenbleibenden Kreditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Naila, am 13. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Besitzungen des Töpfers Georg Friedrich Wilhelm Craßer von Lichtenberg nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes verkauft, nämlich:

a) ein Wohnhaus, Nr. 83, Besitz-Nr. 680, auf 350 fl.,
b) ein daran angebauter Schoppen, Besitz-Nr. 683, auf 120 fl.,
c) ¼ Tagwerk Wiese, Besitz-Nr. 681, auf 20 fl.,
d) ein Pflanzgarten zu 13 □Ruthen, Besitz-Nr. 682, auf 18 fl.,
e) ¼ Jauchert Feld auf der Zeidelwaid, Bes.-Nr. 684, auf 30 fl.

gewürdiget. Bietungstermin ist auf den

21. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Naila, am 12. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Akt.

v. n.

Proclama.

Bei der Auflösung des Fürstlich von Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach a. S. wurden mehrere aus der Amtsverwaltung des quiescirten Patrimonialrichters Werner herrührende Activa im Betrage zu 411 fl. 57½ kr., in mehreren auf das General-Depositorium des

gedachten Gerichts-verlautenden Schuldbriefen hieher übergeben, wovon die liquiden Forderungen mehrerer Massen im Betrage zu 204 fl. 30 kr. berichtigt werden sollen, wornach sich noch ein Ueberschuß von 207 fl. 27½ kr. ergiebt.

Da die rechtmäßigen Eigenthümer dieses Depositalbestandes nicht ermittelt werden konnten, werden alle diejenigen, welche hieran irgend ein Recht oder einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, solchen innerhalb 6 Wochen und insbesondere an dem hiezu auf

den 18. Juli curr., Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, und die erforderlichen Beweisbehelfe vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und mit dem Bestande den bestehenden Gesetzen gemäß verfügt werden wird. Rehau, den 19. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem Müller Daniel Haumann von der Fuchsmühl und der Müllerstochter Anna Catharina Herold von Niederlamitz, in dem heute aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Kirchenlamitz, am 10. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

(Hallstadt.) Die bedeutendste Zahlung für erkaufte Forstprodukte aus dem Haupsmoorwalde und zwar aus den Revieren

Geisfeld,
Seehof und
Strullendorf,

tritt für das Rechnungsjahr 18⅜⁄₃₉ mit 15. Juni ein. Dieses zur Erinnerung. Hallstadt, den 1. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Am Dienstag den 12. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, werden in der diesherrschaftlichen Waldung Körzendorferhaag, bei Körzendorf in der Revier Kirchahorn gelegen,

10 eichene Nutzstücke und
3 buchene detto.

Ferner Mittwoch den 13. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr, im Kirchahorner Schwarzholz bei Kirchahorn

60 Fichten- und Tannen-Stämme

öffentlich meistbietend versteigert, wozu die Kaufslustigen einladet: Weiher, am 5. Juni 1838.

Das Gräflich von Schönbornische Domainenamt.

Richter, Verweser.

Caspar Hauenstein von hier hat sich entschlossen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer nun an dieser Familie eine rechtsbegründete Forderung zu haben glaubt, hat solche am

Montag den 2. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen und nachzuweisen. Aufseß, den 31. Mai. 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Der Handelsmann Johann Müller von Heckenhof will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle Diejenigen, welche an denselben eine rechtliche Forderung zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 28. Juni l. Js. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen. Aufseß, den 25. Mai 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Proclama.

Das zum Nachlaß des Maurergesellen Joh. Caspar Langheinrich zu Münchenreuth gehörige Frohngut, Hs.-Nr. 21 allda, welches zum dasigen Rittergut grund- und lehenbar ist, und folgende Bestandtheile hat, als:

1 zweistöckiges Wohnhaus,
1 Scheuer,
Hofraum,
6 []R. Gemüßgarten,
3½ Jauchert Wiesen,
8¼ „ Felder,
2½ „ Huth und
das Recht auf 1 Klafter Deputat- und das nöthige Leseholz aus der Ritterguts waldung,

taxirt auf 1257 fl. 41 kr. rhl., wird auf den Antrag der Langheinrich'schen Erbsinteressenten hierdurch dem öf-

fentlichen Verkauf unterstellt, und Termin zur Abgabe der Angebote auf

Montag den 25sten l. Mts. Juni, Vormittags 10 Uhr im Beierischen Wirthshause zu Unterhartmannsreuth angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuschlag nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung geschehen, die Taxationsverhandlung im hiesigen Geschäftslokale eingesehen werden kann und der Hufschmiedmeister Uibel zu Münchenreuth angewiesen ist, den Kaufslustigen die Bestandtheile des Subhastationsobjekts zu zeigen.

Hof, am 25. Mai 1838.

Das Adelich von Feilitzsch'sche Patrimonialgericht München- mit Hartmannsreuth.

Wächter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 46½ kr.	15 fl. 18 kr.
Korn . . .	13 fl. — kr.	12 fl. 28½ kr.	11 fl. 30 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. 9 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 2. Juni 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth ist so eben angekommen und in Commission zu haben:

Karte von Oberfranken,

mit der Eintheilung in Land- und Herrschafts-Gerichte für deutsche Schüler.

Illum. 6 kr. — Bei Abnahme von wenigstens 25 Exemplaren noch wohlfeiler.

Die Oekonomie des Rittergutes Seubottenreuth soll vom nächstkommenden Lichtmeßtage (1839) an, auf drei oder sechs Jahre oder auch nach Umständen auf längere Zeit neu verpachtet werden. Pachtlustige können bei dem Unterfertigten die näheren Bedingungen erfahren.

Der dermalige Pächter ist beauftragt, die zu dieser Oekonomie gehörigen Realitäten und Inventarienstücke einzuweisen. Bayreuth, am 30. Mai 1838.

Fr. Ritter, Patrimonialrichter I. Cl.

Der unterzeichnete Curator verkauft und zwar mit Genehmigung der hiesig Königlichen Obervormundschafts-Behörde, aus dem Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Wolf zu Bischofsgrün, dahiesigen Landgerichts, Folgendes, als:

mehrere Gewehre,
Uhren,
Tabackpfeifen,
Kleidungsstücke ꝛc.,

und wird Termin auf

Dienstag den 12. Juni d. Js.

im Kärner'schen Gasthause zu Bischofsgrün anberaumt, wozu kaufsfähige Liebhaber eingeladen werden.

Berneck, den 4. Juni 1838.

Schlee.

(Gesuch.) Ein junger Mann, welcher schon mehrere Jahre die Geschäfte eines Aktuars und Rentenverwalters geführt hat, und mit guten Zeugnissen versehen ist, wünscht in gleicher Eigenschaft eine Stelle zu erhalten. Schriftliche Anfragen befördert die Redaktion dieses Blattes.

Am 24sten d. Mts. findet dahier das diesjährige Freischießen statt. Man beehrt sich zur zahlreichen Theilnahme ergebenst einzuladen. Gefrees, den 4. Juni 1838.

Die Schützengesellschaft.

Häffner.

Im Hause E. Nr. 29 am Markt ist ein Quartier zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

Am Dienstag den 12. Juni Vormittags um 9 Uhr werden in dem Hause Nr. 501 der Frau Försterin Schmidt, in der Jägerstraße, 1 Treppe hoch, verschiedene Effekten, als: Canapée, Sessel, Commode, Schränke, Tische, Porzellain, Gläser, Spiegel und mehreres Hausgeräthe, gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft.

Verzeichniß

der vom 12. Mai bis 1. Juni 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

1) Hr. A. Eccardt, Pfarrer von Issigau.
2) Hr. Ferdinand Christian Reck, Pfarrer von Neudrossenfeld.

3) Fr. Agnes Pöhlmann, Gastgeberin von Untersteinach.
4) Fr. Helena Wolfrum, Poststallmeisterin von Hof.
5) Hr. F. C. Weiß, von Hof.
6) Hr. Alexander Steinnetz, von Rothenburg.

Steben, den 2. Juni 1838.

Angekommene Fremde in der Wasserheilanstalt zu Alexandersbad vom 2. bis 27. Mai 1838.

1) Hr. Achilles, Heinrich, K. Oberkontrolleur von Bamberg.
2) Hr. von der Mark, Oberstlieutenant im Chevauxlegers-Regiment Kronprinz, von Bayreuth.
3) Hr. Wex, Revierförster von Floßenbürg.
4) Hr. Sephan, Joseph, Schriftsetzer von Würzburg.
5) Hr. Hecht, Joh. A., Kaufmann, mit Frau, von Franzenbad.
6) Fr. Igler, Jacobine, Pfarrersgattin, nebst Nichte von Wiersberg.
7) Hr. v. Truchseß, Kämmerer und Obristlieutenant mit 2 Töchtern von Bundorf.

Wunsiedel, den 1. Juni 1838.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 27. Mai. Der Maurergeselle Johann Andreas Sendel dahier, mit der ledigen Schullehrerstochter Josepha Graf aus Breitenlohe.

Den 31. Mai. Der Lohnbediente und Schreinergeselle Johann Jakob Hofmann dahier, mit der ledigen Bediententochter Margaretha Sibilla Heinemann von hier.

Den 4. Juni. Der Pachter Schmidt im neuen Wege, mit der ledigen Hacker von hier.

— — Der Regierungs-Kanzlei-Diurnist Georg Wilhelm Sartorius dahier, mit Jungfrau Dorothea Ränzel, Stadthebamme von hier.

— — Der Pflastergeselle und Bräuknecht Christoph Adam Sack in der Altenstadt, mit Elisabetha Kolb von dort.

Den 7. Juni. Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Wilhelm Klingsohr, mit Christiana Meyer von Kolmsdorf.

Geborne.

Den 25. Mai. Der Sohn des Pachtbauers Engelbrecht dahier.

Den 1. Juni. Die Zwillingstöchter des Kaufmanns Wertheimber dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Lienhardt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. Juni. Der Sohn des Bürgers und Gärtners Leindecker auf der Dürschnitz.

Den 4. Juni. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.

Den 5. Juni. Die Tochter des Hautboisten Schaumberg, beim K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

— — Der Sohn des Lohnkutschers Gebhardt dahier.

Gestorbene.

Den 28. Mai. Die Handelsmanns-Wittwe Hirsch dahier, alt 81 Jahre, 6 Monate.

Den 30. Mai. Der Büttnergeselle Elias Hahn dahier, alt 42 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des Taglöhners Preuß dahier, alt 72 Jahre.

— — Der Mitbürger und Oekonom Dörsch auf dem Herzog, alt 40 Jahre, 6 Monate und 25 Tage.

Den 31. Mai. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Jungleib im Neuenweg, alt 4 Tage.

Den 2. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Privat-Sekretairs Senkeisen dahier, alt 84 Jahre.

Den 3. Juni. Der Taglöhner Johann Hojus, alt 72 Jahre.

— — Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Hoffmann dahier, alt 27 Tage.

— — Der Webermeister Schröbel auf dem Herzog, alt 78 Jahre.

— — Der Stößer Wieder dahier, alt 73 Jahre, 3 Monate und 29 Tage.

Den 4. Juni. Kunigunda Weber, Bäckermeistersfrau, alt 51 Jahre.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Stübinger dahier, alt 60 Jahre.

— — Der Sohn des Kgl. Lotto-Revisors Peetz dahier, alt 9 Monate und 20 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Tage.

— — Der Inwohner und Bauersmann Schmidt zu Destuben, alt 74 Jahre, 6 Monate und 16 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Dienstag am 12. Juni 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Anschaffung der Samhaber'schen Schrift: „das Königl. Bayer. Prozeß-Gesetz vom 17. November 1837, für Nichtjuristen erläutert für die Gemeinde-Bibliotheken" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unlängst im Verlage der Stahelschen Buchhandlung in Würzburg erschienene Schrift des Königl. Appellationsgerichts-Assessors Samhaber zu Aschaffenburg:

Das Königl. Bayer'sche Prozeßgesetz vom 17. November 1837, für Nichtjuristen erläutert ꝛc.,

wie dessen frühere Schrift: „der Rechtsweg in Bayern" als ein sehr faßliches und brauchbares Werk sich darstellt, und besonders den gemeindlichen Behörden vom wesentlichen Nutzen ist, so wird dieses Werk sämmtlichen Gemeindebehörden in Oberfranken zur Anschaffung hiemit empfohlen. Bayreuth, den 7. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor. Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate von Oberfranken.

(Die ärztliche Untersuchung der zum Kanalbau abgehenden Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 30sten v., praes. 4ten l. Mts., ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate hiemit der Auftrag, alle diejenigen, welche sich als Arbeiter zum Kanalbau begeben wollen, vor der Ausfertigung ihres Vorweises ärztlich untersuchen zu lassen, und diejenigen zurückzuweisen, welche entweder mit körperlichen Gebrechen oder Krankheiten, die arbeitsunfähig machen und ärztlicher Behandlung bedürfen, behaftet sind, übrigens aber die stattgefundene ärztliche Untersuchung und ihr Resultat auf dem Vorweise zu bemerken. Bayreuth, den 8. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 4. Juni d. J. allergnädigst beschlossen, die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle in Bayreuth, dem bisherigen vierten Pfarrer daselbst, Christlieb Erdmann Nathanael Wirth zu verleihen.

Bekanntmachung

der in den Monaten April und Mai 1838 bei dem Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In den verflossenen beiden Monaten April und Mai wurden bestraft:

1) eilf Wirthe, nämlich:
   8 wegen Ausschenkens schlechter Biere,
   1 wegen unerlaubten Bierspundens,
   2 wegen Uebertretung der Polizeistunde;
2) zwei Bäcker, nämlich:
   1 wegen Ausbackens eines zu leichten Laiblein-Brodes,
   1 wegen Führung eines unrichtigen und betrügerischen Metzens;
3) sieben Metzger, nämlich:
   2 wegen verbotswidrigen sogenannten Aufblasens geschlachteter Kälber,
   5 wegen Verfehlung gegen die Bankordnung;
4) ein Landmetzger, wegen Fleischaufschlags-Defraudation;
5) zwei Personen, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade;
6) vier Personen, wegen unerlaubten Aufenthalts;
7) ein Büttner, wegen Aufschürens und Fässer-Auspichens an einem unerlaubten Platz;
8) sechzig Personen, wegen Uebertretung der Marktordnung;
9) eine Person, wegen Versatz eines Almosenbillets;
10) neun Personen, wegen Einbringens klein gespaltenen Holzes;
11) zwei dergleichen, wegen Verbal-,
12) eine dergleichen, wegen Real-Injurien;
13) vier gewerbtreibende Personen wegen Führung unrichtiger Waagen;
14) acht Handwerks-Gesellen wegen Gewerbs-Pfuschereien;
15) fünf derselben, wegen Feierns des sogenannten blauen Montags;
16) eilf Personen, wegen Tabackrauchens auf der Straße und an feuergefährlichen Orten;
17) fünf Einwohner wegen unterlassener Lösung der vorschriftsmäßigen Hundezeichen;
18) ein Einwohner, wegen respektswidriger Aeußerungen gegen die hiesige Polizeibehörde;
19) ein dergleichen, wegen unanständigen Benehmens gegen die Polizei-Mannschaft;
20) ein dergleichen, wegen Ungehorsams gegen polizeiliche Befehle;
21) sieben Personen, wegen Winkel-Ehe;
22) vier Haus-Eigenthümer, wegen Duldung derselben;
23) drei und zwanzig Druckleute, wegen ungehorsamen Ausbleibens bei entstandenem Brande;
24) ein Einwohner, wegen Feuer-,
25) zwei dergleichen, wegen Bau-Contraventionen;
26) drei dergleichen, wegen Pflasterzoll-Defraudationen;
27) drei Personen, wegen verübter Excesse;
28) eine Person, wegen Dünger-Ausfahrens nach der erlaubten Zeit;
29) fünf Personen, wegen Hausirens;
30) ein Einwohner, wegen Verunreinigung eines Stadtbrunnens;
31) eine Person, wegen Verbreitung einer Geistergeschichte;
32) eine dergleichen, wegen unerlaubten Behütens eines Chaussée Grabens;
33) eine dergleichen, wegen Schadenhütens;
34) eine dergleichen, wegen unterlassener Aufsicht auf ihre Anspann;
35) eine dergleichen wegen schnellen Reitens;
36) ein Hausbesitzer, wegen geduldeten Abbrennens eines Feuerwerks in der Nähe seiner Gebäude;
37) ein Kaufmann wegen Offenlassen seines Verkaufsladens während des sonntägigen Gottesdienstes;
38) einhundert und drei Personen wegen Holzfrevels;
39) einhundert und siebenzehn Individuen wegen Schul-Versäumnisse;

Ferner wegen Bettelns:
   40 Handwerks-Gesellen, und
   23 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit in den verflossenen beiden Monaten April und Mai

vierhundert sieben und fünfzig Personen

polizeilich abgestraft, und außerdem noch

vier Individuen wegen Diebstahls, Fälschung öffentlicher Urkunden und Betrügereien dem hiesigen Criminalgericht,

eine Person wegen Betrugs dem zuständigen Gerichte überliefert,

eine dergleichen wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg aufgenommen,

zwei Individuen wegen unsittlichen Lebenswandels in die hiesige Beschäftigungs-Anstalt gebracht, und

eine Person wegen legitimationslosen Herumziehens aus der hiesigen Stadt verwiesen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in den benannten beiden Monaten

190 Bier-Visitationen

und

32 Brod-Visitationen

vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, am 6. Juni 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf eines Bauplatzes betr.)

Der durch den Abbruch zweier Brauhäuser gewonnene freie Platz im Rennweg, welcher 43 []R. 75 []Fuß enthält, so wie der dahinter gelegene sogenannte Stadtkirchners-Garten, welcher einen Flächen-Inhalt von 68¼ []R. hat, sollen unter der Bedingung, daß darauf binnen Jahr und Tag ein massives drei Stockwerk hohes Wohngebäude errichtet wird, öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Termin zu diesem Verkaufe wird auf

Mittwoch den 20. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Sitzungs-Saale des Rathhauses anberaumt, und haben sich in demselben besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden.

Die weiteren Bedingnisse des Verkaufes werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 30. Mai 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Torf-Actiengesellschaft.

1) Nachstehendes Rescript der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat die Bildung einer Torf-Actiengesellschaft dahier genehmigt und die Statuten derselben sanktionirt:

„Ad Num. Prot. 14,753.

„Bayreuth, am 10. April 1838.

„Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„Unterfertigte Stelle findet gegen den Inhalt der „unter dem Gestrigen vorgelegten Statuten der zu „bildenden Bayreuther Torf-Actiengesellschaft „nichts zu erinnern, und genehmigt, daß diese Ge„sellschaft nunmehr ins Leben trete.

„Königliche Regierung von Oberfranken,

„Kammer des Innern.

„Frhr. v. Andrian.

„Maltz."

„An

„das provisorische Comité zur „Errichtung einer Torf-Ac„tiengesellschaft dahier.

„Die Statuten betr."

2) Durch die General-Versammlung der Actionaire vom 17. April d. Js. wurde nach §. 30 der Statuten zur Besorgung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft ein Verwaltungs-Ausschuß, bestehend aus nachbenannten Personen gewählt:

Iter Vorstand: erster rechtskundiger Bürgermeister von Hagen,

IIter Vorstand: Fabrikant Sophian Kolb,

Mitglieder: Polizei-Direktor Wunder,
Fabrikbesitzer Dr. Schmidt,
Apotheker Meyer,

Cassier: Fabrikant Louis Kolb,

Sekretair: Consulent Ritter,

3) Zur Leitung des technischen Betriebs der Torfförderung ist Herr von Regemann ernannt.

Dieß wird, um jedem Anstande bei Geschäften des Ausschusses oder des Betriebs-Dirigenten mit Dritten, vor

und ausser Gericht zu begegnen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 26. Mai 1838.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Torf-Actiengesellschaft.

v. Hagen. Sophian Kolb. Wunder. Schmidt.
Meyer. Louis Kolb.

Ritter, Sekretair.

Bayreuth, den 25. Mai 1838.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden in Sache Rauh gegen den Pflastrergesellen Nikolaus Fischer dahier, pcto. deb. auf Antrag des Klägers folgende — dem Beklagten gehörige — Grundstücke, als:

½ Tagw. Feld, B.-Nr. 734, auf der hohen Straße,
⅛ „ „ „ 696, daselbst,
⅛ „ „ „ 361ª, auf dem rothen Hügel,

öffentlich verkauft, und ist Termin hiezu auf

Freitag den 20. Juli c. Vormittags 9 Uhr

dahier im Geschäftszimmer Nr. 11 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das Schätzungsprotokoll in loco registraturae zur Einsicht offen liegt, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

Bayreuth, den 28. Mai 1838.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vorläufig der Freitag jeder Woche Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vom 1. Juni l. Js. einschlüssig an zum Gerichtstag bestimmt worden ist, in welchem die zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre nach dem Gesetz vom 17. November 1837, §. 1 — 5 einschlüssig geeigneten Rechtssachen erledigt werden. Anträge und Protokollirungen in nicht streitigen Rechtsgeschäften werden von nun an wie zuvor, jedoch nur an den Dienstägen jeder Woche zur gewöhnlichen Gerichtszeit im Turnariate vorgenommen.

Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

c. Käfferlein.

Der Bauer Georg Bär zu Mistelbach und dessen Verlobte, die ledige Margaretha Barbara Hennig von dort, haben gemäß Erklärung vom 26sten d. Ms. auf den Fall ihrer Verehelichung, wozu sie die polizeiliche Erlaubniß bereits erlangten, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches nach §. 422, Tit. I. Th. II. des Preußischen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Wegen neuerlich verspäteten Aufgaben zur fahrenden Post nach Nürnberg muß hiermit die Anzeige wiederholt werden, daß jeden Donnerstag der Packwagen von Hof nach Nürnberg schon unter Mittagszeit hier durchpassirt, und daß deshalb die in den Bemerkungen des Postberichts empfohlene frühere Aufgabe Vormittags zur Donnerstägigen Fahrt nach Nürnberg, Frankfurt, Augsburg, München rc. unerläßig seye. Bayreuth, am 10. Juni 1838.

Königliches Postamt.
Streitel.

Zur Bezahlung der Landwehr-Reluitions-Beiträge pro 18$\frac{37}{38}$ ist Termin auf

Mittwoch den 20. Juni l. J.

im Sitzungssaale des Rathhauses dahier anberaumt, was den reluitionspflichtigen Einwohnern hierdurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 6. Juni 1838.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.

Degen, Landwehr Hauptmann. Bracker, Landw. Quartiermeister.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bierbrauer Wenzel gehörige Wohnhaus Dist. I. Nr. 213 in der Keßletsgasse, freies Eigenthum, mit 6600 fl. Capital besteuert, und auf 11,000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin auf den

16. Juli früh 10 Uhr d. J.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll.

Bamberg, am 22. Mai 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Die Andreas und Margaretha Spindler'schen Eheleute von Ebesberg sind gesonnen nach Nordamerika auszuwandern. Wer an beide Ansprüche zu machen hat, muß solche in dem auf den

23. Juni c. Vormittags

anstehenden Termine liquidiren und nachweisen, weil später solche unberücksichtigt bleiben müßten.

Stadtsteinach, den 26. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Wer an den kinderlosen Sebastian und Dorothea Geier'schen Eheleuten von Zaubach Ansprüche zu machen hat, muß solche in dem auf den

23. Juni c. Vormittags

anstehenden Termine um so mehr liquidiren und nachweisen, als solche, bei deren Vorhaben nach Nordamerika auszuwandern, später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Stadtsteinach, den 26. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Landbauer Andreas Feulner in Sandreuth durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 13. Februar l. Js. für einen Verschwender erklärt ist, daß demselben Georg Feulner von Dennersreuth als Curator bestellt, und ersterer also nur mit Zustimmung des letzteren lästige Verträge abschließen kann. Culmbach, den 19. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts München das zur Gantmassa des verstorbenen K. Majors Ritter v. Hecht zugehörige Grundvermögen, von welchem die Feld- und Wiesstücke auf das Erndtejahr 1838 verpachtet sind, nemlich:

a) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Ziegeln gedeckt, von Fachwerk, mit 240 fl. Steuerkapital belegt, dem Freiherrn von Künsberg in Schmeilsdorf, mit 10 Prozent Handlohn, und 33¾ kr. zinnsbar sammt angebauter gemauerter Stallung mit Ziegeln gedeckt, dann einer Scheuer und einem Kellerhäuschen von Fachwerk,

b) ein Garten und Gemeinberechtsantheil, $\frac{3}{16}$ Tagw. enthaltend, als Pertinenz zu obigem,

c) 5 Tagw. walzende Grundstücke, dem Freiherrn von Künsberg zu Schmeilsdorf grundbar,

zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, auf den

2. Juli l. Js. Vormittags

Bietungstermin anberaumt, zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen die Schätzung der Realitäten zur Einsicht gewährt, und der Zuschlag nach §. 64 erfolgen soll.

Culmbach, den 7. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der Eigenthümer Johann Paulus Lindner von Oberwinterbach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an denselben eine rechtliche Forderung zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 22. Juni d. Js. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen. Höchstadt, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Besitzungen des Töpfers Georg Friedrich Wilhelm Craßer von Lichtenberg nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes verkauft, nämlich:

a) ein Wohnhaus, Nr. 83, Besitz-Nr. 680, auf 350 fl.,

b) ein daran angebauter Schoppen, Besitz-Nr. 683, auf 120 fl.,

c) ¼ Tagwerk Wiese, Besitz-Nr. 681, auf 20 fl.,

d) ein Pflanzgarten zu 13 []Ruthen, Besitz-Nr. 682, auf 18 fl.,

e) ¼ Jauchert Feld auf der Zeidelwaid, Bes.-Nr. 684, auf 30 fl.
gewürdiget. Bietungstermin ist auf den

21. Juni o. c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Naila, am 12. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adj.

v. n.

Den betheiligten Gläubigern in der Gantsache des Kaufmanns Sebastian Sandner zu Zeuln wird eröffnet, daß das Classenurtheil am 20. Mai l. J. an die Gerichtstafel angeheftet wird. Lichtenfels, am 19. April 1838.

Königliches Landgericht.

v. Grabl.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Anwesen des Carl Fischer zu Oberlangheim, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel, Obst- und Grasgarten, einem Acker, der Steinigsacker, öffentlich verkauft und Bietungstermin auf den

5. Juli l. J.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 1. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtsch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachfolgende der Bauernwittwe Anna Reichel zu Rödlas zugehörige Immobilien, als:

1) ein Gutsrest zu Rödlas, Haus-Nr. 2, belastet mit 1350 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 4220 fl., Besitz-Nr. 174[d],
2) 5 Tagwerk Wald und Feld und ein kleines Spitzwieslein, der Rosenbühl, Besitz-Nr. 171, geschätzt auf 720 fl.,
3) 8¼ Tagwerk Wald, Wiesen und Feld, der Bürklesacker, Besitz-Nr. 172, geschätzt auf 1035 fl.,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und wird zu diesem Behufe Termin auf den

4. Juli Vormittags 10 Uhr

im Orte Rödlas anberaumt. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Gräfenberg, am 15. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Schuhmachermeisters Stephan Wesp dahier wurde rechtskräftig der Conkurs erkannt; es werden demnach die Ediktstäge und zwar:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen auf den

26. Juni c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

27. Juli c.,

und

3) zum Schlußverfahren auf den

28. August c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das an den übrigen Terminen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, muß solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes jedoch vorbehaltlich seiner Rechte an das Landgerichts-Depositorium übergeben. Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der Gantrealitäten, bestehend aus einem bürgerlichen Wohnhause nebst Zubehör, dann 1½ Tagw. Feld und ⅞ Tagw. Wiesen, Termin auf den

25. Juni c. Vormittag 9 Uhr

hierorts ansteht, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 geschieht. Selb, den 12. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Heinrich Wunder von Theisau, Soldat des K. 6ten Chevauxlegers-Regiments, wird seit dem Feldzuge vom Jahre 1812 vermißt, und ist nach der Aussage mehrerer Zeugen verstorben. Auf Antrag seiner Intestat-Erben um Aushändigung der Erbschaft, werden alle diejenigen, welche Erbschafts- oder sonstige Ansprüche an das Ver-

mögen des Heinrich Wunder zu machen haben, aufgefordert, binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis zum 7. December l. Js. ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie hiermit ausgeschlossen werden, und die Hinausgabe des Vermögens an die nächsten Intestat-Erben erfolgt.

Weismain, den 28. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Hof wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in einem heute errichteten Ehevertrag der Glasermeister Adam Sophian Erhardt Bauer dahier, und die ledige Buchbinderstochter Barbara Wilhelmine Carolina Meier von da, die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hof, am 9. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Adj.

Funct. dirig.

Vom Königlichen Landgerichte Hof wird andurch zur Oeffentlichkeit gebracht, daß in einem heute errichteten Ehevertrag der Lebküchnermeister Franz August Rögner von hier und die ledige Gastwirthstochter Sophia Leikauf von da, die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hof, am 6. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Adj.

Funct. dirig.

Die Bauer Peter und Anna Bauerischen Eheleute zu Reizendorf sind gesonnen, mit ihrer Familie nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen Personen, welche aus irgend einem Rechtstitel an diesen Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, solche am

22. Juni c. Vormittags 8 Uhr

dahier gehörig anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem mit solchen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden würden. Hollfeld, am 26. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der unten signalisirte Gerichtsdienersgehülfe Michael Kauzmann aus Schwabbach, welcher einer Untersuchung wegen Urkundenfälschung unterliegt, hat sich von hier entfernt, und sein Aufenthaltsort ist zur Zeit unbekannt. Man ersucht um Ausforschung und Anherlieferung desselben.

Er ist beiläufig 40 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, untersetzter Statur, blondhaarig, hat ein volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kurzen Hals, ist etwas kurzsichtig.

Bei seiner Entfernung von hier trug er einen dunkelblauen Oberrock, Sommerhosen und eine blaue Schirmmütze. Kissingen, am 31. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Thüngen.

Auf Antrag der Curatoren der Kinder des Johann Brunner, verwittibten Bauers zu Wickendorf, werden die nachbezeichneten nutzbaren Immobilien, als:

a) die Gartenwiese,
b) die Ehrlichswiese,
c) die Oschigswiese,
d) die Röckerswiese,
e) der äußere Eibisgraben,
f) der untere daselbst,
g) der Gemeindewiesentheil,
h) der Eibishügel — ein unbebautes Grundstück,
i) die Röckersleite,

für das laufende Erntejahr 1838 kommenden

Samstag den 16. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause des Georg Hofmann zu Wikendorf an den Meistbietenden öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber geladen werden.

Ludwigsstadt, am 6. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Gläubiger-Vorladung.

Alle Forderungen an die Verlassenschaft des als Vice-Trompeter des K. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz im Militair-Krankenhause zu Nürnberg gestorbenen Paulus Schleicher von Gersfeld müssen Freitag den 6. Juli früh 8 Uhr bei Folge der Nichtberücksichtigung bei Ausfolglassung der Masse an die Erben dahier liquidirt werden.

Gersfeld, in Unterfranken, am 1. Juni 1838.

Gräflich Frohbergisches Herrschaftsgericht.

Reulbach.

Caspar Hauenstein von hier hat sich entschlossen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer nun an dieser Familie eine rechtsbegründete Forderung zu haben glaubt, hat solche am

Montag den 2. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen und nachzuweisen. Aufseß, den 25. Mai 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gewinner.

Proclama.

Das zum Nachlaß des Maurergesellen Joh. Caspar Langheinrich zu Münchenreuth gehörige Frohngut, Hs.-Nr. 21 allda, welches zum dasigen Rittergut grund- und lehenbar ist, und folgende Bestandtheile hat, als:

1 zweistöckiges Wohnhaus,
1 Scheuer,
Hofraum,
6 []R. Gemüßgarten,
3⅛ Tauchert Wiesen,
8¼ „ Felder,
2¼ „ Huth und
das Recht auf 1 Klafter Deputat- und das nöthige Leseholz aus der Rittergutswaldung,

taxirt auf 1257 fl. 41 kr. rhl., wird auf den Antrag der Langheinrich'schen Erbsinteressenten hierdurch dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Termin zur Abgabe der Angebote auf

Montag den 25sten k. Mts. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Beierischen Wirthshause zu Unterhartmannsreuth angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuschlag nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung geschehen, die Taxationsverhandlung im hiesigen Geschäftslokale eingesehen werden kann und der Hufschmiedmeister Uibel zu Münchenreuth angewiesen ist, den Kaufslustigen die Bestandtheile des Subhastationsobjekts zu zeigen.

Hof, am 25. Mai 1838.

Das Adelich von Feilitzsch'sche Patrimonialgericht
München- mit Hartmannsreuth.
Wächter.

Bekanntmachung.

(Die Unterstützung der Pesther Verunglückten betr.)

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem zu Regensburg gebildeten Hauptkomité zur Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung der Pesther Verünglückten die Bewilligung zu ertheilen, auch in andern nicht zum Donau-Gebiete gehörigen Städten des Königreichs, in so weit es ohne Aufstellung von Filialkomité's und auf privativem Wege geschehen kann, die Einsammlung von Beiträgen zu veranlassen.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22sten v. Mts. ermangelt das Hauptkomité nicht, diese höchste Bewilligung bekannt zu machen und die Bereitwilligkeit zur Empfangnahme der eingehenden Beiträge an den Tag zu legen.

Regensburg, den 1. Juni 1838.

Haupt-Comité
für den Vollzug der im Bayer. Stromgebiete der Donau allergnädigst bewilligten Collekte für die Verunglückten zu Pesth und Ofen in Regensburg.

Halenke. Frhr. v. Thon-Dittmer, v. Bösner, K. Reggsrath.
Rothfischer, Roscher,
geistl. Rath u. Domkapitular. Kaufmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth ist so eben angekommen:

Spieß, F. v., Erläuterungen zu dem Gesetze vom 17. November 1837, einige Verbesserungen in der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend. — 54 kr. —

Ein pensionirter Gendarme, welcher übrigens noch kräftig ist, kann bei Unterzeichnetem bis 1. Juli l. Js. als Gehülfe eintreten. Schnabelwaid, den 7. Juni 1838.

Eigenmann, Landgerichtsdiener.

Ein Mädchen von guter Herkunft, in allen weiblichen Arbeiten, besonders im Nähen, Waschen, Bügeln, Putz- und Kleidermachen sehr kenntnißreich, sucht unter billigen Bedingungen eine Unterkunft als Kammermädchen. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Donnerstag am 14. Juni 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Verleihung der Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann J. G. Felbinger zu Bayreuth die allerhöchste Bewilligung zur Uebernahme der Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Anstalt für die Stadt Bayreuth erhalten hat. Bayreuth, den 8. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.
(Die Erledigung der Schulstelle zu Gaustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Gaustadt, Landgerichts Bamberg II., mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 242 fl. 7 kr., wovon jedoch 24 fl. als Alimentation der Wittwe des vorigen Lehrers und 6 fl. Miethzinsbeitrag bis zu Herstellung des neuen Schulhauses der Gemeinde zu entrichten sind, wird hiermit zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind binnen

6 Wochen

einfach bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Bamberg II. einzureichen.

Bayreuth, den 9. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Herausgabe von Jahrbüchern durch die Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, nach einer Eröffnung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 31sten v. Mts., den Magistraten und magistratischen Bediensteten zur Herausgabe von Gemeinde-Jahrbüchern bezüglich aller darinn enthaltenen polizeilichen Notizen die nach §. 3 der III. Verfassungsbeilage im Gegenhalte zu §. 67 des revidirten Gemeinde-Ediktes erforderliche Allerhöchste Genehmigung unter der Bedingung im Allgemeinen Allergnädigst zu ertheilen geruht, daß diese Jahrbücher vor der Herausgabe der Prüfung und Genehmigung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, unterstellt werden.

Dieß wird den sämmtlichen Magistraten und magistratischen Bediensteten im Oberfränkischen Kreise zur Nachacht hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Unduldsamkeit der christlichen Confessionen vor dem Richterstuhle des 19ten Jahrhunderts von einem protestantischen Bayern. Nürnberg bei Joh. Leonh. Schrag. 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage verfügte, und von der K. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Unduldsamkeit der christlichen Confessionen vor dem Richterstuhle des 19ten Jahrhunderts von einem pro„testantischen Bayern. Nürnberg bei Joh. Leonh. Schrag. 1838".

wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern bestätigt.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 11. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Hebammenlehrkurs an der Schule in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 6ten d. M. soll an der Hebammen-Schule in Bamberg am 1. October d. J. ein Lehrkurs für Hebammen beginnen. Sämmtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, sämmtliche Gesuche von Hebammenlehrtöchtern vorschriftsmäßig zu instruiren und bis zum 25. August d. J. zur Bescheidung hieher vorzulegen.

Wiederholt muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß keine Hebammenlehrtochter zugelassen werden kann, welche nicht einen erledigten Distrikt hat, und auf den Fall, daß eine bereits aufgestellte Hebamme wegen hohen Alters oder Krankheit eine Assistentin bedarf, solches durch Taufschein und gerichtsärztliches Zeugniß nachgewiesen seyn muß.

Die Physikate erhalten hievon hiemit Kenntniß. Bayreuth, den 11. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Am 2. Juli c. a. und an den darauf folgenden Tagen Vormittags 8½ Uhr und Nachmittags 2 Uhr wird die öffentliche Prüfung der Elementarschulen dahier, zu St. Georgen und der Altstadt, dann der israelitischen Schule statt haben. Die Eltern und Vormünder der schulpflichtigen Kinder, so wie auch alle Freunde des Elementarschulwesens werden zu dieser Feierlichkeit hierdurch eingeladen.

Der Tag der öffentlichen Preißvertheilung wird noch speziell bekannt gemacht werden. Bayreuth, am 6. Juni 1838.

Die K. Stadtschulen-Commission.
v. Hagen.
Richter.

(Torf-Aktiengesellschaft.)

Von dem Verwaltungs-Ausschusse der Torf-Aktiengesellschaft dahier werden die Herren Aktionäre andurch aufgefordert:

1) die zweite Aktien-Einzahlung mit zwanzig Prozent bis zum Sonnabend den 7. kommenden Monats Juli,
2) die dritte Einzahlung mit gleichfalls zwanzig Prozent bis zum Dienstag den 31sten desselben Monats zu leisten.

Nach §. 10 der Statuten läuft zu jeder Aktien-Einzahlung noch eine 14tägige Nachfrist nach dem bestimmten Zahlungstage.

Wer also die zweite Einzahlung nicht bis längstens Sonnabend den 21. Juli Abends 7 Uhr, und die dritte nicht bis längstens Dienstag den 14. August d. J. Abends 7 Uhr geleistet haben wird, von dem wird angenommen werden, daß er auf seine Aktie und das darauf Bezahlte Verzicht geleistet habe, und dessen Aktien fallen der Gesellschaft zur Disposition zum Vortheil des Ganzen anheim.

Bayreuth, den 7. Juni 1838.

v. Hagen, als Vorstand.
Ritter, Sekretair.

Der vormalige Revisor Jakob Werner Goeb dahier wird mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 12. October 1833 dem Publikum wiederholt als Winkelagent bezeichnet, und Jedermann gewarnt, sich desselben zu bedienen, da die Partheien durch dergleichen Winkelagenten nur in unnütze Kosten gebracht werden. Bamberg, den 1. Juni 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Ziegler.

In Sachen der von Osten'schen Waisenhausstiftung zu Hof wider den Webermeister Andreas Schubert zu Reumlas wegen Forderung, wurde am ersten Verstrichstermin kein die Taxe erreichendes Meistgebot gewonnen. Auf Antrag des Schuldners wird daher anderweiter Verkaufstermin auf

Mittwoch den 20. Juni a. c. Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigter Gerichtsstelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Naila, den 21. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth gehörigen Realitäten, als:

1) das Wohnhaus nebst Stallung, Scheune und Hofreuth,
2) 9 Jauchert Feld, theils I., theils II. und III. Classe,
3) 3½ Jauchert Wiese, die Döbra-Wiese und das Gründchen genannt, zur I. und II. Classe,
4) ½ Jauchert Grasgarten neben dem Hause, zur II. und III. Classe,
5) 5 Ruthen Gemüßgarten am Hause, zur I. Classe,
6) 3 Jauchert Holz und Huth, zur III. Classe gehörig,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Bietungstermin im Reuther'schen Wirthshause zu Marlesreuth auf

Donnerstag den 28. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiemit vorgeladen werden.

Naila, am 13. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Der Eigenthümer Johann Paulus Lindner von Oberwinterbach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an denselben eine rechtliche Forderung zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 22. Juni d. Js. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen. Höchstadt, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Bereits unter dem 7. October im Jahre 1826 wurden Georg Wiederauf, Büttnergeselle aus Grundfeld, geboren im Jahre 1695 oder seine gesetzlichen Erben vom unterfertigten K. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheil binnen 6 Monaten öffentlich vorgeladen, daß das nachgelassene dortmals in 500 fl. bestandene Vermögen seinen Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werden würde. Da nun in der gesetzten Frist sich weder der Wiederauf noch ein rechtmäßiger Descendent desselben gemeldet haben, inzwischen die Verwandten des Wiederauf, an welche bereits die Massa gegen Caution vertheilt worden ist, auf Löschung der Caution antragen, so werden Georg Wiederauf und bei muthmaßlichem Ableben desselben, dessen rechtmäßige Erben binnen der letzten Gesetzesfrist von

6 Monaten

vom heutigen Tage an zur Ausweisung ihrer Anspruchsrechte unter dem Rechtsnachtheile noch einmal vorgeladen, bei wiederholtem Ausbleiben der Wiederauf für verschollen erklärt und die Löschung der geleisteten hypothekarischen Sicherheit erfolgen wird. Lichtenfels, am 26. April 1838.

Königliches Landgericht daselbst.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Bauern Johann Neuner zu Linden zugehörigen Realitäten, bestehend aus einem halben Hof, B. Nr. 346, mit Haus Nr. 5, Scheune, Kasten, 1 Tagwerk Hofraith und Garten, 25¼ Tgw. Felder, ¾ Tgw. Wiese, die dürre Wiese, und 2 Tgw. Holz, das Lindenholz genannt, worauf folgende Lasten haften:

4 fl. 20 kr. Erbzins, 2 fl. 31¼ kr. Grundsteuer-Simplum, 4 Sra. Korn, 4¼ Sra. Haber, Forchheimer Maaß jährl. Gilt, der Zehnden zu ⅔ dem K. Aerar und zu ⅓ den Privaten, Taxationswerth 2400 fl.,

dem öffentlichen Verstriche hiemit unterstellt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 31. Juli c., Vormittags 9 Uhr

dahier festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken andurch eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des neuen Hypothekengesetzes erfolgen wird. Pottenstein, den 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Die Gantgüter des Michael Weber zu Wüstenbuchau, bestehend:

1) aus einem Wohnhaus, werth 200 fl.,
2) aus einem Stadel, werth 80 fl.,
3) aus einem Backofen, werth 15 fl.,
4) aus ½ Tagw. Garten und Hofraum, werth 40 fl.,
5) aus einem Keller und Garten hinterm Hause, werth 20 fl.,
6) aus 3½ Tagw. Feld an den Neuenreuther Fuhrweg anstoßend, werth 375 fl.,

sämmtliche Immobilien dem Gräflich Giechischen Hause erbzinslehenbar, werden am

28. Juni Vormittags 9 Uhr

in loco Wüstenbuchau und zwar in dem Weber'schen Hause dem gerichtlichen Verstrich ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt gemäß §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes. Thurnau, am 1. Juni 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die Oekonomie des Ritterguts Breitenreuth bei Guttenberg und die Schäferei-Gerechtigkeit mit Gebäuden und Zugehörung zu Buch, soll am

3. Juli d. J. Vormittags

auf sechs Jahre, Erstere von Lichtmeß 1839, Letztere von Michaelis 1838 an, im öffentlichen Aufstrich verpachtet werden, und es werden zahlungsfähige Pachter eingeladen, sich am bezeichneten Tage dahier einzufinden.

Guttenberg, den 9. Juni 1838.

Freiherrlich von Guttenbergische Rentenverwaltung.

Scharff.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waitz . . .	16 fl. 30 kr.	16 fl. 1¼ kr.	15 fl. 18 kr.
Korn . . .	12 fl. 42 kr.	12 fl. 22½ kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 9. Juni 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Sonnabend am 16. Juni 1838.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Den Todtenschein des in Frankreich gestorbenen Georg Pygert betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der K. Bayerischen Gesandtschaft zu Paris wurde der Todtenschein eines Georg Pygert zur Aushändigung an dessen nächste Verwandte vorgelegt.

Derselbe enthält, daß dieser Georg Pygert 46 Jahre alt, ein Schneider, Wittwer, zu Neuchatel in Bayern geboren sey, und zuletzt in Paris gewohnt habe, dann zu Gentilly im Spital am 21. Juli 1836 gestorben sey.

Da nun die französische Benennung seines Geburtsortes „Neuchatel" in teutscher Sprache Neuburg, Neustadt, oder auch Neuhauß bedeuten kann, so erhalten die Distrikts-Polizeibehörden hiemit die Weisung, in den in ihren Bezirken gelegenen und einen dieser Namen führenden Ortschaften die erforderlichen Nachforschungen nach diesem Pygert und seinen Verwandten zu pflegen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen hieher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 13. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „das Papstthum im Widerspruche mit Vernunft, Moral und Christenthum von Antiromanus. III. Band. Stuttgart J. Scheible's Buchhandlung 1838" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Papstthum im Widerspruche mit Vernunft, Moral und Christenthum von Antiromanus. III. Band. Stuttgart J. Scheible's Buchhandlung 1838", ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6ten d. M. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Die Blattern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine so eben an das K. Landgericht Bayreuth erlassene Entschließung wird in Nachstehendem zur Kenntniß und gleichen Darnachachtung der Polizeibehörden gebracht.

Bayreuth, den 15. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An das K. Landgericht in Bayreuth.
(Die Blattern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem unter dem 14ten praes. den 15ten d. Mts. erstatteten Bericht hat man ersehen, daß allerdings in Oberpreuschwitz die Blatterkrankheit verheimlicht und hierdurch ein Kind der Ansteckung ausgesetzt wurde, welches daran gestorben ist. Selbst in neuerer Zeit sind Verheimlichungen von Blatterkranken in anderen Bezirken zur Kenntniß der K. Regierung gekommen, und mußten dieserhalb die von den Unterbehörden erlassenen Straferkenntnisse bestätigt werden — Die Verheimlichung geht in manchen Fällen so weit, daß kein Arzt herbeigerufen und dadurch alle Hülfe verabsäumt wird.

Demgemäß erhält das K. Landgericht den Auftrag, die unter dem 17. Mai 1837 diesseits erlassene Anordnung (vid. Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 34) neuerdings in sämmtlichen Gemeinden zu publiziren, und zwar mit dem Bemerken, daß, wo Pflichtvergessenheit obiger Art entdeckt wird, unnachsichtlich eingeschritten werden müßte.

Die K. Regierung erwartet, daß das K. Landgericht diesem höchst wichtigen Gegenstand alle Aufmerksamkeit zuwenden wird, wofür dasselbe besonders verantwortlich gemacht werden muß.

Bayreuth, den 15. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Den Vollzug der Landwehrordnung vom 7. März 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche auch der Aufforderung vom 17. Februar c., Nr. 22 des Kreis-Intelligenzblattes,

noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit angewiesen, die Vorlagen binnen 8 Tagen um so mehr zu bewirken, als nach Ablauf dieses Termins die Absendung eines Wartboten erfolgt.

Da man bisher jede mögliche Nachsicht hat eintreten lassen, so wird auf Fristbewilligungs-Gesuche durchaus keine Rücksicht genommen.

Bayreuth, den 14. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Wegen neuerlich verspäteten Aufgaben zur fahrenden Post nach Nürnberg muß hiermit die Anzeige wiederholt werden, daß jeden Donnerstag der Packwagen von Hof nach Nürnberg schon unter Mittagszeit hier durchpassirt, und daß deshalb die in den Bemerkungen des Postberichts empfohlene frühere Aufgabe Vormittags zur Donnerstägigen Fahrt nach Nürnberg, Frankfurt, Augsburg, München ꝛc. unerläßig seye. Bayreuth, am 10. Juni 1838.

Königliches Postamt.
Streitel.

Zur Bezahlung der Landwehr-Reluitions-Beiträge pro 18 37/38 ist Termin auf

Mittwoch den 20. Juni l. J.

im Sitzungssaale des Rathhauses dahier anberaumt, was den reluitionspflichtigen Einwohnern hierdurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 6. Juni 1838.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.

Degen, Landwehr Hauptmann. Bracker, Landw. Quartiermeister.

Am Montag den 18ten d. Mts. Vormittags 8 Uhr werden in der Ottmannsreuther Hospitalstiftungs-Waldung, nahe beim Bühlshof und bei der Eimersmühle, 60 Stück fohrene Blöcher und 8¼ Klafter Scheitholz, mit Magistratischer Genehmigung, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, welches Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Der Anfang ist beim Bühlshof, dem sogenannten Hieb.

Bayreuth, den 14. Juni 1838.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.
Birner.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1837 unausgelösten Pfänder von Nr. 17,471 bis 18,338 incl. in dem auf

Donnerstag den 21. Juni c.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 5. Juni 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Bekanntmachung.

Die Joseph Hammelbacher'schen Eheleute dahier, — nämlich Joseph Hammelbacher und Magdalena Hammelbacher, geborne Röth, — haben nach dießgerichtlicher Erklärung vom 7ten d. Mts. durch freiwillige Uebereinkunft die bisher unter ihnen bestandene allgemeine Bamberger Gütergemeinschaft aufgehoben.

Bamberg, den 11. Mai 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Stadler.

Im März d. Js. wurden aus einem Hause zu Schirnding folgende Gegenstände gestohlen:

ein Doppellouisd'or in einem blauen Papierchen,
ein Kaiserlicher Dukaten in einem blauen Papierchen,
ein Perlenbeutel von roth blau schillerndem Seidenzeuch, mit weißen Perlen gestrickt und mit einem gelb seidenen Zugband,
10 Stück Vier- und Zwanziger, die in diesem Perlenbeutel drinn waren,
6 fl. an Coburgischen- und Gothaischen Sechsern zu 4 kr. gerechnet, und an Würtembergischen Sechsern,

eine ganz flache, große und alte silberne Sackuhr; das äußere Gehäuse ist von braun und weißlich marmorirtem Schildkrot, mit silbernen Stiften; auf dem Werk steht innen der Name

Martin oder Carl Meyer;

das Aufziehloch ist auf der Rückseite; auf dem Zifferblatte sind ein Stunden-, Minuten- und Datumweißer; die Stundenzahlen sind römisch, und die Monatstage sind mit kleinen rothen Zahlen bezeichnet;

eine silberne Uhrkette, die an der Uhr war: es ist eine starke Erbsenkette, ungefähr 6 Zoll lang; es ist jedes Glied allein, und oben und unten hat sie einen gespaltenen, silbernen Ring, und es ist daran ein viereckiger, glatter, silberner Uhrschlüssel mit einem silbernen Stengel;

eine Anhängkette von Silber, die sich ebenfalls an der Uhr befand; sie ist ungefähr 3 Ellen lang, hat ganz kleine Glieder, von denen jedes allein ist, und ein kleines, vergoldetes Eichelein zum Zusammenschließen;

eine silberne Halskette, 4 Ellen lang, hat kleine, runde Glieder, von denen immer 2 zusammengesetzt sind, und ein großes, viereckiges, silbernes Schloß, worauf die Buchstaben R. F. stehen;

ein silberner, übergoldeter, gewundener Fingerring, auf dem inwendig die Buchstaben A. T. stehen;

4 Stück silberne Hemdknöpfe mit roth unterlegten Glassteinen; die Fassung ist etwas gewunden.

Dieß wird hiemit zum Behuf des Nachspähens öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 8. Juni 1838.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

v. Wächter.

Der Metzgermeister Adam Fischer von Zeuln hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, weßhalb nachstehende Ediktstäge

I. zur Anmeldung der Forderung und gehörigen Nachweisung

Donnerstag der 28. Juni c. Vormittags 9 Uhr,

II. zum Vorbringen der Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen

Donnerstag der 26. Juli Vormittags 9 Uhr,

III. zur Abgabe der Re- und Dupliken

Dienstag der 21. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstag den Ausschluß von gegenständiger Massa und an den übrigen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge habe. Gleichzeitig werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Conkursanten in Händen haben, aufgefordert, dieses vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Rechte dem Conkursgerichte bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu übergeben. Endlich wird bekannt gegeben, daß das Aktiv-Vermögen uneingerechnet des sehr unbedeutenden Mobiliars lediglich in einem auf 900 fl. gewürdigten halben Wohnhaus nebst halben Scheune besteht, wogegen bereits 2066 fl. 42 kr. Passiven angemeldet seyen, und daß zum öffentlichen Verkaufe des Immobiliarvermögens Termin auf den

27. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt sey, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenfels, am 23. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Kaufmann Sebastian Sandner und dessen Ehefrau Susanna, geborne Lang, haben unterm 4ten l. Mts. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches andurch bekannt gemacht wird.

Lichtenfels, am 29. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Nachverzeichnete Personen, als:

1) der ledige Bauernsohn Johann Hammerschmitt aus Pretzfeld,
2) die ledige Kunigunda Dicker aus Eschlipp,
3) die ledige Anna Elisabetha Grieb aus Götzendorf,

gedenken miteinander nach Nordamerika auszuwandern.

Alle und jede Rechts-Ansprüche an genannte Personen und deren Vermögen sind bei Vermeidung nicht weiterer Berücksichtigung in dem auf den

27. Juni c. Vormittags 8 Uhr

hiezu anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen.

Ebermannstadt, den 13. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Der Bauer und Handelsmann Johann Distler von Draisendorf will mit Frau und zwei Kindern nach

Nordamerika auswandern. In Folge dessen werden die unbekannten Gläubiger desselben andurch aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen gegen denselben oder dessen Familie in dem hiezu auf den

30. Juni c. Vormittags 8 Uhr

anstehenden Termine um so gewisser anzumelden und nachzuweißen, als außerdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden würde. Ebermannstadt, den 13. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Moser.

In der Conkurssache des Wirths Franz Neubauer von Reichenbach werden die Gantrealitäten, wie sie in der Bekanntmachung vom 21. April, dann im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 52 näher beschrieben worden sind,

Montag den 2. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

anderweit dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes dahier unterstellt, und wird hiebei nach Antrag der Betheiligten ausdrücklich bemerkt, daß der Zuschlag bei erreichter Taxe erfolgen wird.

Ludwigsstadt, am 3. Juni 1838.

Königlich Bayer'sches Landgericht.
Müller.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach,
als Justizbehörde,

wird in der Verlassenschaftssache der im Wittwenstande verstorbenen Anna Katharina Völker von Aichig, geborne Küfner aus Pechgraben, hiemit erkannt,

daß das von derselben nachgelassene 89 fl. 56 kr. bestehende Vermögen dem K. Fiskus als herrenloses Gut nach Abzug der darauf erwachsenen Kosten auszuantworten sey.

Culmbach, den 7. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Zehrer,
v. n.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metallarbeiter Eberhardt Kummer von Neudrossenfeld nach Amerika auszuwandern gedenkt. Wer an denselben irgend aus welchem Grunde Ansprüche zu machen hat, hat diese am

28. Juni l. J. Vormittags

dahier geltend zu machen.

Culmbach, den 11. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Maurermeister Michael Firdel und die Barbara Popp von Kupferberg die landübliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom heutigen ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 2. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts München das zur Gantmassa des verstorbenen K. Majors Ritter v. Hecht zugehörige Grundvermögen, von welchem die Feld- und Wiesstücke auf das Erndtejahr 1838 verpachtet sind, nemlich:

a) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Ziegeln gedeckt, von Fachwerk, mit 240 fl. Steuerkapital belegt, dem Freiherrn von Künsberg in Schmeilsdorf, mit 10 Prozent Handlohn, und 33¾ kr. zinnsbar sammt angebauter gemauerter Stallung mit Ziegeln gedeckt, dann einer Scheuer und einem Kellerhäuschen von Fachwerk,

b) ein Garten und Gemeinderechtsantheil, $\frac{5}{16}$ Tagw. enthaltend, als Pertinenz zu obigem,

c) 5 Tagw. walzende Grundstücke, dem Freiherrn von Künsberg zu Schmeilsdorf grundbar,

zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, auf den

2. Juli l. Js. Vormittags

Bietungstermin anberaumt, zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen die Schätzung der Realitäten zur Einsicht gewährt, und der Zuschlag nach §. 64 erfolgen soll.

Culmbach, den 7. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Margaretha Diller, hinterlassene Wittwe des Johann Diller, der jüngste, in Hallstadt, hat laut Pro-

tokoll vom 30. Mai resp. 5. Juni d. J., sich freiwillig unter Curatel gestellt, und die Verwaltung ihres Vermögens dem Gemeindevorsteher Steinheimer zu Hallstadt überlassen. Nur mit dessen Zuziehung kann Margaretha Diller gültige Verträge eingehen und sonstige auf ihr Vermögen Bezug habende Handlungen vornehmen, was hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 6. Juni 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Ediktal-Citation.

Im Schuldenwesen der Nikolaus Hohl'schen Eheleute von Steegaurach wird zur Erhebung des Passivstandes nach dem Antrage der Gerichtsbekannten Gläubiger vom 23. d. Mts., künftigen

Mittwoch den 18. Juli 1838 Vormittags

zur Liquidation sämmtlicher Passiven hierorts Termin anberaumt, wozu sämmtliche noch nicht bekannte Gläubiger unter Androhung des Ausschlusses ihrer Forderungen vorgeladen werden. Bamberg, am 31. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bäckermeister Georg Christoph Wild zu Schauenstein gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 17, mit Backfeuerrecht, Brandweinbrennerei und einem Antheil an der Commun-Brauerei, nebst Stallung für 5 Stücke Vieh, einer Scheune und Streuschupfe, dann ½ Tagwerk Feld auf dem Galgenberge, B. Nr. 125, Schauensteiner Marktlehen, und gerichtlich geschätzt auf 2200 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 30. Juli, Vormittags 10 Uhr,

in loco Schauenstein bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Die nähere Beschreibung, so wie die hierauf haftenden Lasten können bei der Registratur stündlich aus dem Einschätzungsprotokolle ersehen werden. Naila, am 2. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Schuhmachermeisters Stephan Wesp dahier wurde rechtskräftig der Conkurs erkannt; es werden demnach die Ediktstäge und zwar:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen auf den

26. Juni c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

27. Juli c.,

und

3) zum Schlußverfahren auf den

28. August c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das an den übrigen Terminen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, muß solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes jedoch vorbehaltlich seiner Rechte an das Landgerichts-Depositorium übergeben. Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der Gantrealitäten, bestehend aus einem bürgerlichen Wohnhause nebst Zubehör, dann 1½ Tagw. Feld und ¾ Tagw. Wiesen, Termin auf den

25. Juni c. Vormittag 9 Uhr

hierorts ansteht, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 geschieht. Selb, den 12. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Denle, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachfolgende der Bauernwittwe Anna Reichel zu Rödlas zugehörige Immobilien, als:

1) ein Gutsrest zu Rödlas, Haus-Nr. 2, belastet mit 1350 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 4220 fl., Besitz-Nr. 174[d],
2) 5 Tagwerk Wald und Feld und ein kleines Spitzwieslein, der Rosenbühl, Besitz-Nr. 171, geschätzt auf 720 fl.,
3) 8½ Tagwerk Wald, Wiesen und Feld, der Bürklesacker, Besitz-Nr. 172, geschätzt auf 1035 fl.,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und wird zu diesem Behufe Termin auf den

4. Juli Vormittags 10 Uhr

im Orte Rödlas anberaumt. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Gräfenberg, am 18. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Ediktalladung.

In Sachen des Bauern Johann Hautsch et Cons. zu Willmersreuth gegen die Wittwe Margaretha Fischer daselbst, wegen Forderung, konnte der Beklagten das am 24. Juli v. Js. erlassene definitive Erkenntniß bisher nicht eröffnet werden, weil man dieselbe seit jener Zeit wegen ihres Vagantenlebens nicht zu Gericht citiren konnte. In Folge des gestern von den Klägern gestellten Antrags wird die Beklagte zu dem auf den

25. Juli c. Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Buchau anberaumten Urtels-Publikationstermin hiemit unter der Verwarnung edictaliter geladen, daß bei ihrem Nichterscheinen demohngeachtet der Urtheils-Eröffnungsakt als wirklich vollzogen betrachtet und das 60tägige Berufungsfatale von dem obigen Termin an gerechnet werden würde.

Thurnau, am 30. Mai 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,

als

provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.

v. Prieser.

Der Gräflich Giechische Revierförster Johann Friedrich Städtler dahier und seine Ehegattin Isabella, geborne Calin, haben in dem am 6. März 1829 errichteten Ehevertrag die in der Provinz Bayreuth, so wie in der Herrschaft Thurnau eingeführte eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches anburch in Gemäßheit des §. 422 Th. II. Tit. I. des allgemeinen Preußischen Landrechts nachträglich zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Thurnau, am 1. Juni 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die Gantgüter des Michael Weber zu Wüstenbuchau, bestehend:

1) aus einem Wohnhaus, werth 200 fl.,
2) aus einem Stadel, werth 80 fl.,
3) aus einem Backofen, werth 15 fl.,
4) aus ½ Tagw. Garten und Hofraum, werth 40 fl.,
5) aus einem Keller und Garten hinterm Hause, werth 20 fl.,
6) aus 3¼ Tagw. Feld an den Neuenreuther Fuhrweg anstoßend, werth 375 fl.,

sämmtliche Immobilien dem Gräflich Giechischen Hause erbzinslehenbar, werden am

28. Juni Vormittags 9 Uhr

in loco Wüstenbuchau und zwar in dem Weber'schen Hause dem gerichtlichen Verstrich ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt gemäß §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes. Thurnau, am 1. Juni 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die ledige Ottilia Grimmer dahier, geboren am 2. August 1762 ist im Jahr 1798 von hier weggegangen und bis dato von ihrem Leben oder Aufenthalt nichts bekannt worden. Ueber deren Vermögen hat ihr Bruder Georg Grimmer dahier die Curatel geführet, und in der Folge in seinem kinderlosen Wittwerstande mit dem Georg Friedrich Reinhold hieselbst den gerichtlichen Alimentationsvertrag abgeschlossen, daß für dessen lebensdauerliche Verpflegung letzterem das Vermögen seiner verschollenen Schwester, wenn sie nicht mehr zum Vorschein kommen würde, eigenthümlich zufallen solle.

Der Georg Grimmer ist vor einigen Monaten bei der Georg Friedrich Reinhold Wittib verstorben, weshalb letztere auf die Aushändigung des fraglichen Vermögens angetragen hat. Aus dieser Veranlassung wird die Ottilia Grimmer hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Monaten und längstens am

Freitag den 10. August d. J.

zum Empfang ihres in 442 fl. bestehenden Capitalvermögens um so gewisser dahier anzumelden, als solches im Fall ihres Nichterscheinens der gedachten Reinhold Wittib gegen Caution ausgeantwortet wird. Walsdorf, am 10. April 1838.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

Eydam.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 30 kr.	16 fl. 16¼ kr.	15 fl. 48 kr.
Korn . . .	13 fl. — kr.	12 fl. 27 kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 22¼ kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 13. Juni 1838.

Der Stadt=Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Geschäfts=Eröffnung.

Die heute erfolgte Eröffnung meines Spezerei= und Farbwaaren=Geschäfts erlaube ich mir zur Kenntniß des verehrlichen Publikums zu bringen. Ich werde durch gute Bedienung jeden Käufer zufrieden zu stellen suchen, und bitte daher um recht zahlreichen Zuspruch.

Bayreuth, 14. Juni 1838.

A. Köhler.
Brandenburger Thor Nr. 498.

Es werden Schulpräparanden oder Gymnasiasten in Kost und Logis zu nehmen gesucht; Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

Da mir vom hochlöblichen Stadt=Magistrate dahier die Bewilligung zur Errichtung eines Commissions=Bureau zur Verschaffung von Conditionen, Häuser=, Güterkäufen, Verpachtungen u. s. w. ertheilt worden ist, so beehre ich mich, die Eröffnung desselben hiemit anzuzeigen und um zahlreiche Aufträge zu bitten, die promptest und mit unverbrüchlicher Verschwiegenheit zu vollziehen ich mir zur angelegentlichsten Pflicht machen werde.

Bayreuth, den 10. Juni 1838.

J. H. W. Meister, Ludwigsstraße E. Nr. 254.

* * *

Ein Wohnhaus, worauf das Realrecht der Handlung ruht, mit guten Gewölben, Hofraum und Gemüßegarten, wird auswärts zu verkaufen gesucht.

Mehrere brauchbare Conditorgehilfen, mit guten Zeugnissen versehen, suchen baldigst annehmbare Stellen.

Bei verschiedenen geschickten Professionisten werden brauchbare Jünglinge unter annehmbaren Bedingnissen in die Lehre zu nehmen gesucht.

Auf mündliche und schriftliche Anfragen franco gibt weitere Auskunft der Obige.

Ein junger Mensch von guter Erziehung, der gesonnen ist, Marqueur zu werden, kann täglich eintreten bei

Wilhelm Ritter, Harmonie=Oekonom.

Bayreuth, 12. Juni 1838.

(Gesuch.) Ein junger Mann, welcher schon mehrere Jahre die Geschäfte eines Aktuars und Rentenverwalters geführt hat, und mit guten Zeugnissen versehen ist, wünscht in gleicher Eigenschaft eine Stelle zu erhalten. Schriftliche Anfragen befördert die Redaktion dieses Blattes.

Geburts= und Todesanzeige.

Geborne.

Den 10. Juni. Der Sohn des Bürgers, Graveurs und Goldarbeiters Ströbel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Juni. Der Sohn des Müllermeisters Ströbel auf der Hölzleinsmühle.

— — Der Sohn des Maurergesellen Sendel im Neuenwege.

Den 12. Juni. Die Tochter des Maurergesellen Kundmann dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellen Eichner auf der Dürschnitz.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 6. Juni. Anna Johanna Herzer, Tochter des Kgl. Forstwarts Herzer zu Nemmersdorf, alt 14 Jahre, 11 Monate und 27 Tage.

— — Der Sohn des verstorbenen Taglöhners Schmidt im Neuenwege, alt 9 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre und 8 Tage.

— — Die hiesige Seelhaus=Pfründnerin Johanna Barbara Christiana Fuchs, alt 88 Jahre, 10 Monate und 25 Tage.

Den 9. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Himmler, alt 65 Jahre, 2 Monate und 8 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 73. Bayreuth, Dienstag am 19. Juni 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Branntwein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 4ten d. Mts., das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens betreffend, wird den Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 14. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Nach dem Gesammtergebnisse der aus Anlaß der Ministerial-Entschließungen vom 8. April 1835 und 22. Jänner 1836, untenangeführten Betreffs, erstatteten Berichte ist der Genuß des Branntweins zur Zeit nicht in dem Maaße ausgebreitet, daß durch die polizeiliche Fürsorge für Gesundheit und Sittlichkeit das Ergreifen allgemeiner repressiver Maaßregel geboten wäre, vielmehr muß es zur Zeit den Kreisregierungen, K. d. J., überlassen werden, in einzelnen Bezirken, in denen das Branntweintrinken in einer besorglichen Ausdehnung überhandgenommen hat, oder sich zu verbreiten droht, zur möglichsten Beseitigung dieses Uebels die geeigneten, in der Regel durch die diesem Uebel zu Grunde liegenden Ursachen sich bedingenden Maaßregeln, hervorzurufen.

Dagegen ist allerdings Anlaß gegeben, einer allgemeinen Ausbreitung des Branntweingenusses zeitig entgegen zu treten, und zwar nach dem wohlbemessenen Gutachten mehrerer K. Kreisregierungen, vor allem durch die Sorge für Bereitung und Verleitgebung gesunden, tarifmäßigen Bieres, so wie nicht minder in der Art, daß die Conzessionen zum Minuto-Verkaufe des Branntweins möglichst beschränkt, und künftighin, wo es nur immer thunlich ist, niemals ausschließend zu diesem Zwecke, sondern immer nur an berechtigte Bier- oder Wein-Wirthe, verliehen werden.

Außerdem ist aber auch dafür zu sorgen, daß kein der Gesundheit schädlicher Branntwein zum Minutoverschleiße komme, weshalb auch die Bereitungsart des Branntweins die besondere polizeiliche Fürsorge in Anspruch nimmt. Die

Erfahrung lehrt nämlich, daß der Branntwein nicht selten Kupfer enthält, was von den kupfernen Kühlapparaten, aus welchen der Branntwein tropfbar in die Vorlage abfließt, herrührt. Wird ein solcher Apparat nicht nach jeder Destillation gut gereinigt, so bildet sich aus dem zurückgebliebenen Branntweine unter dem Einflusse der Luft in kurzer Zeit Essig, welcher das Kupfer angreift, und essigsaures Kupferoxyd (Grünspan) erzeugt, was bei der nachfolgenden Destillation aufgelößt und in die Vorlage geführt wird; eben so wird bei vernachläßigter Reinigung des kupfernen Kühlapparates, auch durch das Fuselöl, welches besonders gegen das Ende der Destillation übergeht, und zum Theil in dem Kühlapparate zurückbleibt, die Oxydation und Auflösung des Kupfers befördert. Die mit dem Branntweinbrennen sich beschäftigenden Individuen sind hierüber geeignet zu belehren, und es ist ihnen die fortwährende Reinlichhaltung der kupfernen Kühlapparate zur Pflicht zu machen, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber, durch öftere Nachsicht in den Branntweinbrennereien zu überwachen, und gegen die Zuwiderhandelnden mit ernstlicher Bestrafung einzuschreiten.

Da bei der Erzeugung des Branntweins in zweckmäßig eingerichteten Dampfapparaten, die Beimischung von Kupfer vermieden wird, so ist die Einführung dieser Apparate um so mehr allenthalben zu empfehlen, als diese Bereitungsart vor der gegenwärtig noch häufig üblichen Kesselbrennerei, auch in anderer Beziehung, namentlich wegen Erzeugung einer geringern Quantität Fuselöls, den Vorzug verdient.

München, den 4. Juni 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens betr.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Brandkassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dem Vernehmen nach noch viele Distrikts-Polizeibehörden des Besitzes eigener Brandkassen zur sichern Aufbewahrung der Brandassekuranzgelder ermangeln, und die Anschaffung von dergleichen Cassen zur strengen Absonderung, sowie zur möglichsten Sicherung dieser Gelder unumgänglich nothwendig erscheint, so werden diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche noch keine eigenen Brandkassen besitzen, angewiesen, unverzüglich und zwar längstens binnen 8 Tagen berichtliche Anzeige unter Vorlage von Kostenvoranschlägen hierüber zu erstatten.

Bayreuth, den 12. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die erledigte Schulstelle zu Seußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Schulstelle zu Seußen, mit dem fassionsmäßigen Ertrag von 304 fl. 40 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind binnen

6 Wochen

einfach bei dem K. Landgericht oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 12. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die erledigte protestantische Pfarrei zu Oberlauringen im Dekanate Rügheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Dr. Schenk auf die Pfarrei Herbolzheim in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei in Oberlauringen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

ausgeschrieben. Der sonst zu 405 fl. 5½ kr. angesetzte Ertrag berechnet sich nach dem neuesten Fassions-Abschluß auf 377 fl. 43½ kr., wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen an baarem Gelde	45 fl. 45 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen baar	1 fl. 20 kr.	
3) Von Privaten	31 fl. — kr.	
		78 fl. 5 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		1 fl. 30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl. — kr.	
120 Ruthen Aecker, 1 Tagw. Wiesen, 20 Ruthen Gärten	26 fl. — kr.	
		46 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben	— fl. 37½ kr.	
2) vom großen Fruchtzehnten	139 fl. 46½ kr.	
" Schmalsaatzehnten	21 fl. 30 kr.	
" Wein- und Hopfenzehnten	— fl. 30 kr.	
3) An Gemeinde-Rechten	22 fl. 30 kr.	
4) an Forst-Rechten: 3 Klafter gemischtes Holz	9 fl. 15 kr.	
500 Wellen	8 fl. 45 kr.	
		202 fl. 54 kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		47 fl. 44½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		1 fl. 30 kr.
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.		
	Summa	377 fl. 43½ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Reiner Ertrag	377 fl. 43½ kr.

Bayreuth, den 11. Juni 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

(Die Erledigung der 4ten Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Vorrückung des Pfarrers Wirth in Bayreuth in die dasige dritte Pfarrstelle ist die vierte Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um dieselbe wird ein Termin von

sechs Wochen

hiermit ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, daß auf später einkommende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Die erst kürzlich abgeschlossene Fassion der Stelle berechnet sich in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus den Staatskassen:		
an baarem Gelde	178 fl. 45 kr.	
1 Schfl. $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. Maizen	13 fl. 51 kr.	
13 „ $5\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ „ Korn	130 fl. 14 kr.	
8 „ —$\frac{2}{3}\frac{7}{2}$ „ Gerste	60 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.	
2 „ $1\frac{3}{4}\frac{2}{2}$ „ Haber	8 fl. $12\frac{1}{4}$ kr.	
$13\frac{1}{3}$ Klftr. weiches Scheitholz	42 fl. 40 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	152 fl. 30 kr.	
		586 fl. $43\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinnsen von Aktivkapitalien		2 fl. 30 kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		188 fl. $50\frac{1}{2}$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		6 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.		
	Summa	834 fl. $4\frac{1}{4}$ kr.
	Lasten	3 fl. — kr.
	Verbleibt reines Einkommen	831 fl. $4\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 14. Juni 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst allerhöchsten Rescriptes d. d. Aschaffenburg den 10. Juni d. Js. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden:

1) auf die bei dem Landgerichte Bamberg I. in Erledigung gekommene I. Assessorstelle den bisherigen I. Assessor des Landgerichts Lichtenfels, Adam Förtsch, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß zu versetzen,

2) die dadurch in Erledigung kommende I. Assessorstelle bei dem Landgerichte Lichtenfels dem dermaligen II. Assessor Friedrich Schmidt daselbst — dann

3) die II. Assessorstelle bei dem nämlichen Landgerichte, dem dermaligen Aktuar desselben, Franz Carl Kuhn, allergnädigst zu verleihen, und

4) als Landgerichts-Aktuar in Lichtenfels den Rechtspraktikanten bei dem Landgerichte Lohr, Regierungs-Bezirks Unterfranken und Aschaffenburg, Georg Wolf, allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juni allergnädigst beschlossen:

1) die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lichtenberg, Dekanats Steben, dem bisherigen Pfarrer zu Neunkirchen, Dek. Bayreuth, Georg Albrecht Wilhelm Carl Falco zu verleihen,

2) den bisherigen Pfarrer in Krögelstein, Dekanats Thurnau, Johann Friedrich Georg Eduard Bachmann von dem Antritte der 3ten Pfarrstelle in Wunsiedel zu entbinden und demselben die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in Culmbach zu verleihen.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Lauterbach dahier und seine Ehegattin Anna Maria, geb. Wagin, haben nachträglich zu ihrer unterm 3ten d. M. vollzogenen ehelichen Verbindung laut Protokollar-Erklärung vom 8ten ejusd. die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. Mai 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Schobert.

Das unterfertigte Amt versteigert aus dem Forstrevier Limmersdorf, und zwar in den Forstorten Krümleinsbrunnen, Beersteig, Zuckermandel und Sandhügel am

Donnerstag den 21. Juni c.

nachfolgend bezeichnetes Materiale:

45 Stück Buchen-Stangen,
300 „ Fichtenstangen verschiedener Art,
1230 „ Hopfenstangen,
130 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
42 hundert Fichtenwellen.

Kaufslustige, welche das Materiale vor dem Verkaufe noch einsehen wollen, haben sich an den K. Revierförster Sintzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens am obigen Tage um 8 Uhr in Unterobsang zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, am 15. Juni 1838.

Königliches Forstamt daselbst.

Frhr. v. Bothmer.

Freitag den 6. Juli 1838 wird das der Garnison Bayreuth pro 18$\frac{38}{39}$ nöthige Quantum an Lichter, Oel, Dochtgarn, Seife und Besen durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Accord gegeben, im Geschäftslokale

Bayreuth, den 17. Juni 1838

Der Oeconomie-Commission des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Margaretha Diller, hinterlassene Wittwe des Johann Diller, der jüngste, in Hallstadt, hat laut Protokoll vom 30. Mai resp. 5. Juni d. J., sich freiwillig unter Curatel gestellt, und die Verwaltung ihres Vermögens dem Gemeindevorsteher Steinheimer zu Hallstadt überlassen. Nur mit dessen Zuziehung kann Margaretha Giller gültige Verträge eingehen und sonstige auf ihr Vermögen Bezug habende Handlungen vornehmen, was hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 6. Juni 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Ediktal-Citation.

Im Schuldenwesen der Nikolaus Hohl'schen Eheleute von Steegaurach wird zur Erhebung des Passivstandes nach dem Antrage der Gerichts bekannten Gläubiger vom 23. d. Mts., künftigen

Mittwoch den 18. Juli 1838 Vormittags

zur Liquidation sämmtlicher Passiven hierorts Termin anberaumt, wozu sämmtliche noch nicht bekannte Gläubiger unter Androhung des Ausschlusses ihrer Forderungen vorgeladen werden. Bamberg, am 31. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Die Wittwe Barbara Wilhelm von Neuhaus, eine geborne Andrae aus Miesdorf, starb am 26. Januar 1830 kinderlos, und konnten bis hieher auch keine Verwandten von derselben ausgemittelt werden.

Ehe aber deren Nachlassenschaft dem K. Fiskus zuerkannt werden kann, gegen welche bereits mehrere Forderungen eingeklagt wurden, findet sich das K. Landgericht nach Maaßgabe des preuß. Landrechts Th. I. Tit. 9 §. 455 und 456

veranlaßt, einen förmlichen erbschaftlichen Liquidationsprozeß zu eröffnen, und werden sofort sämmtliche Kreditoren, welche an der Hinterlassenschaft der Wittwe Barbara Wilhelm zu Neuhaus, im Landgerichtsbezirke Naila, Ansprüche zu machen gedenken, auf

Donnerstag den 12. Juli Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen in das K. Landgericht Naila vorgeladen, mit dem Bemerken, daß die außenbleibenden Kreditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Naila, am 13. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Der Hospitalstiftung dahier sind folgende Urkunden zu Verlust gegangen:

a) über 250 fl. Schuld- und Pfandverschreibung vom 4. August 1804 und Hypothekenattest d. d. 11. Juni 1814 des hiesigen Justizamts resp. Landgerichts,

b) über 50 fl. Rest aus 100 fl. Schuld- und Pfandverschreibung des hiesigen Landgerichts, vom 3. Juni 1820.

Schuldner waren die Georg Voit'schen Eheleute, nun ist's Schuhmacher Steeger dahier.

Der unbekannte Inhaber derselben wird aufgefordert, binnen 6 Monaten die Urkunden bei hiesigem Gerichte vorzuzeigen, und seine Ansprüche darauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden.

Herzogenaurach, am 13. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der zu Zeyern verstorbenen Flößerswittwe Barbara Wunder Ansprüche oder Forderungen zu machen haben, werden zu deren Liquidation resp. Nachweisung auf

Donnerstag den 12. Juli d. J. Vormittags

vorgeladen. Hinsichtlich der nicht Erscheinenden wird mit der Theilung des Nachlasses ohne ihre Berücksichtigung vorgeschritten werden. Kronach, am 15. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

v. n.

Seidenbusch.

Daß der Metzgermeister Michael Gumbrecht dahier und seine Verlobte, die ledige Thekla Hofmann ebenfalls von hier, in ihrem gerichtlichen Ehevertrag vom 1. März laufenden Jahrs die in hiesiger Stadt geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiermit zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht.

Herzogenaurach, den 16. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Der Metzgermeister Adam Fischer von Zeuln hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Confursverfahren unterworfen, weßhalb nachstehende Ediktstäge

I. zur Anmeldung der Forderung und gehörigen Nachweisung

Donnerstag der 28. Juni c. Vormittags 9 Uhr,

II. zum Vorbringen der Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen

Donnerstag der 26. Juli Vormittags 9 Uhr,

III. zur Abgabe der Re- und Dupliken

Dienstag der 21. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstag den Ausschluß von gegenständiger Massa und an den übrigen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge habe. Gleichzeitig werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Confursanten in Händen haben, aufgefordert, dieses vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Rechte dem Confursgerichte bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu übergeben. Endlich wird bekannt gegeben, daß das Aktiv-Vermögen uneingerechnet des sehr unbedeutenden Mobiliare lediglich in einem auf 900 fl. gewürdigten halben Wohnhaus nebst halben Scheune besteht, wogegen bereits 2066 fl. 42 kr. Passiven angemeldet seyen, und daß zum öffentlichen Verkaufe des Immobiliarvermögens Termin auf den

27. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt sey, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenfels, am 23. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Proclama.

Bei der Auflösung des Fürstlich von Schönburgischen

Patrimonialgerichts Schwarzenbach a. S. wurden mehrere aus der Amtsverwaltung des quiescirten Patrimonialrichters Werner herrührende Activa im Betrage zu 411 fl. 57¼ kr., in mehreren auf das General-Depositorium des gedachten Gerichts verlautenden Schuldbriefen hieher übergeben, wovon die liquiden Forderungen mehrerer Massen im Betrage zu 204 fl. 30 kr. berichtigt werden sollen, wornach sich noch ein Ueberschuß von 207 fl. 27¼ kr. ergiebt.

Da die rechtmäßigen Eigenthümer dieses Deposital-Bestandes nicht ermittelt werden konnten, werden alle diejenigen, welche hieran irgend ein Recht oder einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, solchen innerhalb 6 Wochen und insbesondere an dem hiezu auf

den 18. Juli curr., Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, und die erforderlichen Beweisbehelfe vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und mit dem Bestande den bestehenden Gesetzen gemäß verfügt werden wird. Rehau, den 19. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter.

In Sachen der ledigen Magdalena Schönauer zu Neudrossenfeld gegen den Bäckergesellen Eberhard Bauer von Alladorf wegen Vaterschaft und Kindes-Alimente ist zur Publikation des landgerichtlichen Erkenntnisses Termin auf den

2. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu der abwesende Beklagte öffentlich hiemit geladen wird. Hollfeld, am 9. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers sollen die dem Johann Leykam von Höfen zugehörigen Grundstücke:

¼ Tagw. Feld, der Kutzenknock, B.-Nr. 47², mit Winterkorn besäet,

¼ Tagw., der untere Kutzenknock, Kataster-Nr. 47³, und

1 Tagw. Feld, der Heuanger, Bes.-Nr. 55,

öffentlich verkauft werden. Man hat hiezu Tagsfahrt auf

den 25. Juni c. Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitz anberaumt, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die darauf haftenden Lasten und Abgaben täglich aus den Akten in hiesiger Registratur ersehen werden können. Hollfeld, am 22. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Bauer Johann Bedacht zu Untersteinbach, K. Landgerichts Eltmann gehörigen, im Distrikte Koppenwind gelegenen Grundstücke, nämlich:

1) Kataster Nr. 108.

1 Morg. Wiese an der Steigerwiese, mit einem Rustikal-Steuerkapitale von 55 fl. Ist lehenbar dem allerhöchsten Aerar nach Kloster Ebracher Observanz zu 5 ß, und reicht jährlich zum K. Rentamte Burgebrach 1½ kr. Grundzinns, ist übrigens zehendfrei.

2) Kataster Nr. 109.

1 Morgen dergleichen allda, mit einem Steuerkapitale von 60 fl. Ist lehenbar wie vor, und reicht jährlich zum K. Rentamte Burgebrach, 1½ kr. Grundzins, ist übrigens zehentfrei.

3) Kataster Nr. 110.

1 Morgen dergleichen allda, mit einem Steuerkapitale von 60 fl. Ist lehenbar wie vor, und reicht jährlich zum K. Rentamte Burgebrach, 1½ kr. Grundzins, ist gleichfalls zehendfrei.

4) Kataster Nr. 165.

2 Morgen Feld am Bergacker, mit einem Steuerkapitale von 25 fl. Ist lehenbar wie vor, und reicht jährlich zum K. Rentamte Burgebrach

1½ kr. Erbzins,
8 kr. fixirtes Zehendgeld,
3 Vierl Korn, und
3 Vierl Haber, fixirten Naturalzehenden,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Donnerstag den 28. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage Kaufslustige bei dem K. Landgericht dahier sich einfinden können. Die Kaufsbedingnisse, so wie die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben werden im Strichtermine bekannt gemacht.

Burgebrach, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden am
Montag den 25sten d. Vormittags 10 Uhr
100 Scheffel Korn,
wovon 40 Scheffel auf den Schnabelwaider Böden gelagert sind, meistbietend dahier verkauft. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage in dem rentamtlichen Geschäfts-Zimmer einzufinden. Pegnitz, am 13. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Ritter.

Die Gantgüter des Michael Weber zu Wüstenbuchau, bestehend:

1) aus einem Wohnhaus, werth 200 fl.,
2) aus einem Stadel, werth 80 fl.,
3) aus einem Backofen, werth 15 fl.,
4) aus ¼ Tagw. Garten und Hofraum, werth 40 fl.,
5) aus einem Keller und Garten hinterm Hause, werth 20 fl.,
6) aus 3¼ Tagw. Feld an den Neuenreuther Fuhrweg anstoßend, werth 375 fl.,

sämmtliche Immobilien dem Gräflich Giechischen Hause erbzinslehenbar, werden am
28. Juni Vormittags 9 Uhr
in loco Wüstenbuchau und zwar in dem Weber'schen Hause dem gerichtlichen Verstrich ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt gemäß §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes. Thurnau, am 1. Juni 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Ediktalladung.

In Sachen des Bauern Johann Hautsch et Cons. zu Willmersreuth gegen die Wittwe Margaretha Fischer daselbst, wegen Forderung, konnte der Beklagten das am 24. Juli v. Js. erlassene definitive Erkenntniß bisher nicht eröffnet werden, weil man dieselbe seit jener Zeit wegen ihres Vagantenlebens nicht zu Gericht citiren konnte. In Folge des gestern von den Klägern gestellten Antrags wird die Beklagte zu dem auf den
25. Juli c. Vormittags
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Buchau anberaumten Urtels-Publikationstermin hiemit unter der Verwarnung edictaliter geladen, daß bei ihrem Nichterscheinen demohngeachtet der Urtheils-Eröffnungsakt als wirklich vollzogen betrachtet und das 60tägige Berufungsfatale von dem obigen Termin an gerechnet werden würde.

Thurnau, am 30. Mai 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht,
als
provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.
v. Prieser.

Caspar Hauenstein von hier hat sich entschlossen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer nun an dieser Familie eine rechtsbegründete Forderung zu haben glaubt, hat solche am
Montag den 2. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr
bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen und nachzuweisen. Aufseß, den 25. Mai 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gewinner.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich warne Jeden, meinem Sohne, dem Bäckergesellen Heinrich Graß etwas zu borgen, indem ich für keine Zahlung hafte. Zilgendorf, Herzogl. Bayer. Herrschaftsgerichts Banz, in Oberfranken, am 12. Juni 1838.

Christoph Graß, Gemeinde-Deputirter.

Von einem Conditor, Lebküchner und Spezereihändler wird ein junger Mensch von israelitischer Religion unter annehmbaren Bedingnissen in die Lehre zu nehmen gesucht. Auskunft auf portofreie Zuschriften gibt das Commissions-Bureau von

J. H. W. Meister in Bayreuth.

In der Ziegelgasse E. Nr. 192 ist die mittlere Etage von 2 heizbaren Zimmern, nebst allen Bequemlichkeiten aufs Ziel Jakobi oder Martini zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Juni 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102⅝	102⅜
detto à 3½ % prompt . .	101¼	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	17	
Bank-Actien	528	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Donnerstag am 21. Juni 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Mangersreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Mangersreuth, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 338 fl. 5¼ kr., wovon jedoch jährlich 36 fl. als Alimentation der Wittwe des vorigen Lehrers zu verabreichen sind, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgericht oder der K. Distriktsschulen-Inspektion Culmbach einzureichen.

Bayreuth, den 14. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die sämmtlichen Untergerichte, bei welchen die preußische Depositalordnung in Anwendung kömmt, werden erinnert, mit Visitation der Casse und Abnahme der Depositalrechnung, insofern es noch nicht geschehen, zu verfahren, und gemäß §. 5 Tit. 3 der Depositalordnung die Depositaltabelle unfehlbar und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis Mitte kunftigen Monates Juli hierher einzusenden.

Bamberg, den 15. Juni 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschaftsfeste
in München,
am siebenten October 1838.

Das Central-Landwirthschaftsfest wird am 7. October d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leistungen in irgend einem Zweige der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es liegt nicht in dem Zwecke, auch nicht in der Macht des Vereins, alle ausgezeichneten Leistungen der Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, welche mittelbar oder durch Beispiele oder Opfer zur Emporhebung der Landwirthschaft beitragen, durch große Geldsummen zu belohnen, weil diese Leistungen in ihrem glücklichen Erfolge und in dem Bewußtseyn, zum Nutzen seiner Mitbürger gewirkt zu haben, selbst die Belohnung in sich tragen, sondern die vertheilten Ehrenpreise haben bei allen Nationen der älteren und neueren Zeit immer einen weit höhern Werth, als alle Geldprämien genossen, weil Ehre und Auszeichnung dauernder und der menschlichen Würde entsprechender als Belohnungen in Geld sind. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.
Ausgezeichnete Leistungen, welche durch Medaillen die verdiente Anerkennung erhalten.

§. 1.

Fünf große goldene und zehn große silberne Medaillen sind für die verschiedenen ausgezeichneten allgemeinen Leistungen derjenigen Landwirthe bestimmt, welche

1) sich durch eine vorzügliche und zweckmäßige Bearbeitung ihrer Felder, durch Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, z. B. des Schaufel- und Häufelpfluges ꝛc., durch Anwendung neuer Düngermaterialien, zweckmäßige Bereitung des Stallmistes und Benützung der Gülle, durch Anbau der Brache, durch Kultur von solchen Pflanzen, welche in ihren Gegenden noch nicht gewöhnlich sind, und den Verhältnissen des Clima's, Bodens und Handels entsprechen, wobei besonders auf die Verbreitung des Runkelrüben- und Oelsamenbaues aufmerksam gemacht wird, ausgezeichnet,
2) welche wenig produktive Grundstücke verbessert, z. B. Moore und Sümpfe entwässert, Anlagen zu Bewässerungen gemacht, neue Pflanzungen, z. B. Hopfen-, Obst-, Wein-Gärten ꝛc. angelegt,
3) welche durch zweckmäßige Anlage neuer Gebäude, durch Erfindung oder Verbesserung der Geräthe, durch bessere Verwerthung der Produkte, durch Herstellung guter Wege, Anlage von Alleen und Verschönerung überhaupt ein belehrendes Beispiel gegeben haben.

§. 2.

Da die Viehzucht der wichtigste Zweig der Landwirthschaft ist, deren Förderung als das dringendste Bedürfniß betrachtet werden muß, so werden für diesen Gegenstand nicht nur Geldpreise, sondern auch Medaillen für die ausgezeichnetsten Leistungen ausgesetzt, und zwar:

Zwei große goldene und 5 große silberne Medaillen werden denjenigen ertheilt, welche die größte Fläche mit künstlichen Futterkräutern, als Klee, Esparsette, Luzerne, Rüben, Mais und Grünfutter überhaupt gebaut, das meiste Zuchtvieh zur Nachzucht aufgestellt, und die besten Zuchtthiere eingeführt haben.

§. 3.

Außerdem werden noch:

a) zwei große silberne und vier kleine silberne Medaillen für den Flachs- und Hanfbau,
b) dergleichen für die Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht, und
c) für die Bienenzucht ertheilt.

§. 4.

Zwei kleine goldene und acht kleine silberne Medaillen sind für alle K. Staatsbeamten und Gemeindevorsteher ausgesetzt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbesserung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kulturverordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, z. B. Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur Schlichtung von Kultur-Streitigkeiten gewirkt haben.

§. 5.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf silberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben so viele an die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 6.

Außer den Medaillen werden nach dem Beispiele der Industrie-Ausstellung noch Auszeichnungen durch ehrenvolle Erwähnung mittelst Diplomen ertheilt werden, deren Zahl mit der Zahl der Konkurrenten und der Wichtigkeit des Gegenstandes im Verhältnisse stehen wird. Von der Konkurrenz sind Königliche und Privat-Oekonomie-Beamte nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Medaillen und

Ehren-Diplome müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 15. August an das Comité ihres Kreises, die von Oberbayern an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einsenden. Die Einsendungen von den Kreis-Comités sind längstens bis zum 15. September zum General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formular I. §. 12 zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Konkurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille nur die öffentliche Anerkennung durch das Diplom mit Aufführung ihres Namens im Octoberfest-Berichte erhalten. Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form, oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Konkurrenz ausgeschlossen.

II.

Ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft, welche durch Geldpreise belohnt werden.

§. 8.

Da alle direkte Bestrebungen zur Förderung der Landwirthschaft mit Auslagen verbunden sind, welche nicht selten durch ungünstige Ereignisse einen guten Erfolg nicht haben, so werden wie bisher auch Geldpreise ertheilt, und zwar:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1ter Preis:	50	bayer. Thaler.
2ter —	30	— —
3ter —	24	— —
4ter —	16	— —
5ter —	12	— —
6ter —	10	— —

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche.

Diese Nachpreise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen;

1ter Preis:	50	bayer. Thaler.
2ter —	30	— —
3ter —	24	— —
4ter —	16	— —
5ter —	12	— —
6ter —	10	— —

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1ter Preis:	20	bayer. Thaler.
2ter —	12	— —
3ter —	10	— —
4ter —	8	— —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1ter Preis:	20	bayer. Thaler.
2ter —	12	— —
3ter —	10	— —
4ter —	8	— —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1ter Preis:	25	bayer. Thaler.
2ter —	20	— —
3ter —	15	— —
4ter —	10	— —

b) 4 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1ter Preis:	10	bayer. Thaler.
2ter —	6	— —
3ter —	4	— —

b) 1 Nachpreis. In der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Mastung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomiegutsbesitzer, welche allein zur Konkurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

a) Mastochsen,

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch bei der Preiswerbung für Schweinemastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres,
2) Höhe und Länge,
3) Alter,
4) Gewicht vor der Mast,
5) gegenwärtiges Gewicht,
6) Dauer der Mast,
7) Art der Fütterung,
8) Kosten der Mastung,
9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung konkurriren können, werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen 12 ℔ per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen.

1ter Preis: 18 bayer. Thaler.
2ter — 12 — —
3ter — 8 — —
4ter — 6 — —
sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

b) Mastschweine.

1ter Preis: 6 bayer. Thaler.
2ter — 3 — —
3ter — 1 — —
sammt Fahnen.

2 Nachpreise wie oben.

§. 9.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 10.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes anregen. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstrassen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1ter Preis: 10 bayer. Thaler.
2ter — 8 — —
3ter — 6 — —
4ter — 4 — —

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ter Preis: 6 bayer. Thaler.
2ter — 4 — —
3ter — 2 — —
4ter — 1 — —

c) Für Schweine.

1ter Preis: 6 bayer. Thaler.
2ter — 4 — —

d) Weitpreise für Mastochsen.

1ter Preis: 6 bayer. Thaler.
2ter — 4 — —
3ter — 2 — —
4ter — 1 — —

e) Für die Mastschweine.

1ter Preis: 3 bayer. Thaler.
2ter — 2 — —

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift „Weitfahne des Centralfestes 1838.“

§. 11.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und diesfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Juri oder Preisgericht:

1) Für Hengste und Stuten,
2) für Stiere, Kühe und Schweine,
3) für die feinwolligen Schafe, und endlich
4) für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:
   a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie
   b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten,
   c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.
   d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Diese Zeugnisse sind bis zum 15ten September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden; später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthschaftsanstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresenswiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 12.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben nachfolgende Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern ebenso wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der K. bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugnisse für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens . . . .
Eigenschaft, Landwirth, Ortsvorstand, K. Beamter
Wohnort:
bewirbt sich um die nach §. . . des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:
(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 4, 5 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)
Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen
Unterschriften des Ortsvorstandes . . . und zweier zu Zeugen qualifizirter Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten, (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . .
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater . . Mutter
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her;
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Widder,
Zahl . . Mutterschafe,
Zahl . . Lämmer.

a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. October 1836 . . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . .

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . geometerische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Schweinsbär,
Zahl . . Schweinsmütter,
Zahl . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . Schweinsbär . . Schweinsmütter.
Davon seit 1. October 1837 erhalten . . Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:
Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben) welche

a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden aber auch diejenigen Titl. Hrn. Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Atteslate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich im vorigen Jahre wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kultur-Leistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der K. Kreisregierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der K. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne, und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich, bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann.“

§. 13.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

§. 14.

Nach der von Seiner Majestät dem Könige gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören beglei-

tete Preisevertheilung aus der Hand Seiner Excellenz des Hrn. Ministers des Innern.

§. 15.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

§. 16.

Am andern Tage, Montag den 8ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser Markttag dient nebenbei zur Einsicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftlicher Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

§. 17.

Die durch §. 21 der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am andern Tage, Montag den 8ten, zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 18.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien rc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

§. 19.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen werden wie alle Jahre Statt finden; und es wird von dem Magistrate der K. Haupt- und Residenzstadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§. 20.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter sobald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Orts-Vorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern bestens zu sorgen.

München, den 10. Mai 1838.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Freitag den 6. Juli 1838 wird das der Garnison Bayreuth pro 18$\frac{38}{39}$ nöthige Quantum an Lichter, Oel, Dochtgarn, Seife und Besen durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Accord gegeben, im Geschäftslokale

Bayreuth, den 17. Juni 1838

Der
Oeconomie-Commission
des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Durch den starken Zugang von weiblichen Sträflingen, ist man in den Stand gesetzt, Jeden, der hier Schaafs- und Baumwolle, Flachs und Werg, kardetschen, kämmen, hecheln und spinnen lassen will, schleunigst zu befriedigen.

St. Georgen, den 18. Juni 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Wegen neuerlich verspäteten Aufgaben zur fahrenden Post nach Nürnberg muß hiermit die Anzeige wiederholt werden, daß jeden Donnerstag der Packwagen von Hof nach Nürnberg schon unter Mittagszeit hier durchpassirt, und daß deshalb die in den Bemerkungen des Postberichts empfohlene frühere Aufgabe Vormittags zur Donnerstägigen Fahrt nach Nürnberg, Frankfurt, Augsburg, München rc. unerläßig seye. Bayreuth, am 10. Juni 1838.

Königliches Postamt.
Streitel.

Der Bäckermeister Nikolaus Motschmann, dessen Ehefrau und 7 Kinder von hier, wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Familie Ansprüche geltend zu machen hat, muß solche in dem auf den

6. Juli c. Vormittags

anstehenden Termine liquidiren und nachweisen, weil solche später nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Stadtsteinach, den 11. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Kätenpeck.

In der Conkurssache des Wirths Franz Neubauer von Reichenbach werden die Gantrealitäten, wie sie in der Bekanntmachung vom 21. April, dann im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 52 näher beschrieben worden sind,

Montag den 2. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

anderweit dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes dahier unterstellt, und wird hiebei nach An-

trag der Betheiligten ausdrücklich bemerkt, daß der Zuschlag bei erreichter Taxe erfolgen wird.

Ludwigsstadt, am 3. Juni 1838.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

Müller.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden am Montag den 25sten d. Vormittags 10 Uhr 100 Scheffel Korn,

wovon 40 Scheffel auf den Schnabelwaider Böden gelagert sind, meistbietend dahier verkauft. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage in dem rentamtlichen Geschäfts-Zimmer einzufinden. Pegnitz, am 13. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Ritter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis por Schäffel:		
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 30 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 51 kr.	12 fl. 36 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	8 fl. — kr.	7 fl. 51 kr.	7 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 16. Juni 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Hilfstabelle zur Erleichterung der Erhebung der Brandbeiträge pro 18 37/38, welche vom

Hundert der I. Classe auf	. . .	11 kr.	1 pf.
„ „ II. „ „	. . . .	12 kr.	2 pf.
„ „ III. „ „	. . . .	13 kr.	3 pf.
„ „ IV. „ „	. . . .	15 kr.	— pf.

vom K. Staats-Ministerium des Innern, laut Regierungsblatt l. Js., Nr. 25 bestimmt worden sind, kann gegen 6 kr. per Exemplar bezogen werden, in der Buch- und Steindruckerei des

Heinrich Höreth in Bayreuth.

Ein Gerichtsdieners-Gehilfe, welcher sich über seine Brauchbarkeit und moralischen Lebenswandel durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen vermag, sucht binnen vier Wochen bei einem Königlichen Landgerichtsdiener, Rentamtsboten oder Patrimonial-Gerichtsdiener anderweite Unterkunft. Gefällige Aufträge unter der Addresse W. P. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Ich warne Jeden, meinem Sohne, dem Bäckergesellen Heinrich Graß etwas zu borgen, indem ich für keine Zahlung hafte. Zilgendorf, Herzogl. Bayer. Herrschaftsgerichts Banz, in Oberfranken, am 12. Juni 1838.

Christoph Graß, Gemeinde-Deputirter.

Verzeichniß

der vom 2ten bis 16. Juni 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

7) Hr. Georg Wolfrum, Fabrikant aus Hof.
8) Hr. Ludwig Bencker, Cantor und Lehrer, mit Tochter, von Lindenhardt.
9) Hr. Friedrich Holzbey, Pfarrer in Trebgast.
10) Hr. Mich. Neukam, Gensdarme aus Regensburg.
11) Fr. Sophie Bischof aus Naila.
12) Joh. Heinrich Wunner, Soldat aus Bernstein.
13) Hr. v. Greyerz, Forstinspektor aus Bayreuth.
14) Hr. Albert Giegold, Fabrikant aus Schwarzenbach.
15) Fr. Jette Holzbey, Pfarrtochter aus Trebgast.
16) Fr. Marg. Spörl, Kaufmännin aus Schweinfurt.

Steben, am 16. Juni 1838.

Angekommene Fremde in der Wasserheilanstalt zu Alexandersbad vom 4. bis 13. Juni 1838.

8) Hr. A. Bezold, Ober-Berg- und Salinen-Assessor aus München.
9) Hr. Anton v. Schmidt, Collegien-Rath aus Petersburg.
10) Hr. Christian Rungaldier, Philolog aus Nürnberg.
11) Hr. F. C. Schüller, Königl. Forstgehülfe aus Lindenhardt.
12) Hr. Heil, Oberlieutenant und Adjutant im Königl. Chevaurlegers-Regiment Kronprinz, aus Bayreuth.
13) Hr. Johann Nikol Goßler, Schneidermeister aus Bayreuth.
14) Hr. Johann Teufel, Kaufmann aus Bayreuth.
15) Hr. v. Jenner, Kammerjunker aus Stuttgart.
16) Hr. Lorenz Röder, Müllermeister von Markt Hohenberg.
17) Michael Riedelbauch, Strumpfwürkergesell aus Wunsiedel.

Wunsiedel, 15. Juni 1838.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Sonnabend am 23. Juni 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Brandbeiträge pro 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Bekanntmachung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1838, Regierungsblatt Nr. 25, sind zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben des Jahres 18$\frac{37}{38}$, dann zur statutenmäßigen Ergänzung und Verstärkung des Vorschußfondes von jedem Hundert Gulden des Versicherungs-Capitals folgende Beiträge zu erheben, nämlich:

in der I. Classe	. . .	11 kr. 1 pf.
„ „ II. „	. .	12 kr. 2 pf.
„ „ III. „	. .	13 kr. 3 pf.
„ „ IV. „	. .	15 kr. — pf.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit die Weisung, die Erhebung der Brandbeiträge, so wie der Extrafonds-Beiträge pro 18$\frac{37}{38}$ sofort einzuleiten, und die Distrikts-Einnehmer anzuweisen, bei der Einzahlung nur gute kassenmäßige Münzsorten anzunehmen.

Die Gelder müssen kassenmäßig sortirt werden, nemlich:

die ganzen Kronenthaler in Rollen zu 100 fl. oder 108 fl.,
die Guldenstücke in Rollen zu 50 fl. oder 100 fl.,
die halben und viertels Kronen im devalvirten Werthe, nämlich zu 1 fl. 20 kr. und 39 kr., in Rollen zu 50 fl.,
die 12 kr. Stücke in Rollen zu 25 fl.,
die 24 kr. Stücke in Rollen zu 50 fl.,
die 6 kr. Stücke in Rollen zu 10 fl.,
die 3 kr. Stücke in Rollen zu 5 fl.

Auf jeder Rolle ist die Münzsorte, der darin befindliche Betrag und der Name des liefernden Amtes zu bemerken, und jede Rolle in der Art zu versiegeln, daß die Bezeichnung des Amtes unerschwert ersehen werden kann und es sind die sortirten Gelder in einem Sortenzettel zu verzeichnen.

Die Nachweißung über die von jeder Distrikts-Polizeibehörde pro 18¼ abzuliefernden Brandbeiträge und Extrafonds-Beiträge wird nach erfolgtem Erscheinen der Uebersicht der Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt im Regierungsblatte, den Distrikts-Polizeibehörden durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gegeben werden.

Die Brandbeiträge, so wie die Extrafonds-Beiträge pro 18¼ sind nach ihrer Erhebung nicht an die hiesige K. Kreisbrand-Entschädigungskasse einzusenden, sondern in den Cassen aufzubewahren, da es die Absicht der unterfertigten Stelle ist, diese Beiträge sogleich an jene Polizeibehörden einzahlen zu lassen, welche derselben zur Bestreitung von Brand-Entschädigungen bedürfen.

Indessen hat es keinen Anstand, daß die eingehobenen Brandbeiträge sogleich zu Ausgaben für fällige Brand-Entschädigungen des eigenen Distrikts, für Einnehmersgebühren ꝛc. verwendet werden, da nur über die Ueberschüsse disponirt werden wird. Anbei werden die Distrikts-Polizeibehörden auf die in dem Regierungsblatte Nr. 62 v. J. bekannt gemachte Königliche allerhöchste Verordnung, die Scheidemünzen betr., dann das Ausschreiben in der Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 203 v. J., die Abwürdigung der Coburger Scheidemünze betr., mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, bei der Perzeption der Brandbeiträge nur kassenmäßige und Scheidemünzen von den in der allerhöchst Königlichen Verordnung bezeichneten — dem Münzvereine einverleibten Staaten anzunehmen, da sie außerdem zu gewärtigen haben, daß die außer Cours gesetzten Münzen auf ihre Kosten, zum Umtausch gegen kassenmäßige und gültige Münzen remittirt werden.

Bayreuth, den 20. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Wanderungen nach den K. K. Oesterreichischen Staaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Rescript des K. Ministeriums des Innern vom 13ten lauf. Mon. wird hiemit den obenbenannten Behörden zur genauesten Befolgung eröffnet.

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß, besonders in Wanderbüchern zum Behufe der Wanderungen in die K. K. Oesterreichischen Staaten öfters nur noch die kollektive Benennung: „Teutsche Bundes-Staaten" gesetzt wird, ohne der K. K. Oesterreichischen Monarchie zu erwähnen, wodurch für die Reisenden die Unannehmlichkeit entsteht, daß sie von den K. K. Oesterreichischen Gränzbehörden zurückgewiesen werden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, empfängt daher den Auftrag, die ihr untergebenen Paß- und resp. Polizeibehörden auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen des Ziffer V. Nr. 2 der Instruktion vom 20. Jänner v. Js., das Paßwesen betreffend, wiederholt anzuweisen, und die Befolgung derselben strenge zu überwachen.

München, den 13. Juni 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Bekanntmachungen.

Adam Müller, geboren am 17. Januar 1787 zu Bayreuth, Sohn des am 15. Juli 1815 zu Weikenreuth im Wittwenstande verstorbenen Invaliden und Tagwächters Johann Müller aus Unterwaiz, ging vor ohngefähr 30 Jahren als Schneidergeselle in die Fremde und ließ seit-

dem über sein Leben und Aufenthalt nichts von sich vernehmen. Auf den Antrag seines für ihn aufgestellten Curators wird derselbe oder seine von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den

22. März 1839 Vormittags

festgesetzten Termine entweder schriftlich oder persönlich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, außerdem Adam Müller für tod erklärt und über das für ihn angefallene Vermögen nach den Gesetzen verfügt werden würde.

Bayreuth, den 14. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Freitag den 6. Juli 1838 wird das der Garnison Bayreuth pro 18⅜⁄₃₉ nöthige Quantum an Lichter, Oel, Dochtgarn, Seife und Besen durch öffentliche Absteigerung an die Wenigstnehmenden zu liefern in Accord gegeben, im Geschäftslokale

Bayreuth, den 17. Juni 1838

Der

Oeconomie-Commission

des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Mit dem Ende des laufenden Studienjahres werden in dem v. Aufseeß'schen Seminar durch den Austritt dreier Candidaten der Philosophie drei Freiplätze erledigt.

Die zu dieser Besetzung durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. December 1834 angeordnete Aufnahmsprüfung wird für die einer Gemeinde des ehemaligen Hochstiftes Bamberg angehörigen Knaben auf

Mittwoch den 18. Juli l. Js.

anberaumt.

Dem bei dem Königl. Studienrektorate zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Tauf- und Armuthszeugniß,
b) das Bittgesuch an die K. Regierung von Oberfranken um Aufnahme, in duplo gefertigt,
c) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugniße,
d) der Impfschein, und
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand.

Nach einer neuerlichen allerhöchsten Revision der Statuten vom 8. November 1837 müssen die Bewerber wenigstens das zehnte Jahr zurückgelegt haben und ehelicher Geburt seyn.

Bamberg, den 16. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Studienrektorat.

Steinruck.

Edictalladung.

In der Streitsache der ledigen Margaretha Hofmann von Marktschorgast, Klagerin gegen den Büttnergesellen Georg Motzelt aus Tiefenpölz, hiesigen Landgerichts, Beklagten, Vaterschaft, Entschädigung und Kindesernährung betr., wird, da Beklagter öffentlicher Ladung ohngeachtet im Termine vom 27. Juli v. Js. nicht erschienen ist, neuerliche Tagsfahrt zur mündlich schlüßigen Verhandlung der Klage auf

Donnerstag den 19. Juli 1838 Vormittags

im Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Beklagter Georg Motzelt mit dem Bemerken anmit vorgeladen wird, daß in dessen abermaligem Nichterscheinungsfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter mit seinen Einreden hiegegen ausgeschlossen, und Klägerin zum Beweiße ihrer Klage gelassen werden soll. Bamberg, den 12. Juni 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Der Metzgermeister Adam Fischer von Zeuln hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Consursverfahren unterworfen, weßhalb nachstehende Ediktstäge

I. zur Anmeldung der Forderung und gehörigen Nachweisung

Donnerstag der 28. Juni c. Vormittags 9 Uhr,

II. zum Vorbringen der Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen

Donnerstag der 26. Juli Vormittags 9 Uhr,

III. zur Abgabe der Re- und Dupliken

Dienstag der 21. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstag den Ausschluß von gegenständiger Massa und an den übrigen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge habe. Gleichzeitig werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Conkursanten in Händen haben, aufgefordert, dieses vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Rechte dem Conkursgerichte bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu übergeben. Endlich wird bekannt gegeben, daß das Aktiv-Vermögen uneingerechnet des sehr unbe-

deutenden Mobiliare lediglich in einem auf 900 fl. gewürdigten halben Wohnhaus nebst halben Scheune besteht, wogegen bereits 2066 fl. 42 kr. Passiven angemeldet seyen, und daß zum öffentlichen Verkaufe des Immobiliarvermögens Termin auf den

27. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt sey, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenfels, am 23. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Die dem Taglöhner Adam Küspert zu Fahrenbach gehörige Wiese, die Hälfte von 2¼ Tagwerk an der hohen Mätze, B.-Nr. 258, Steuerkapital 175 fl. vom Ganzen, grundbar zum K. Rentamt Wunsiedel, im Steuerdistrikte Tröstau, wird auf den Antrag eines Gläubigers hiermit zum Verkauf öffentlich ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber auf den

6. Juli c. Vormittags bis 12 Uhr

am Gerichtssitze eingeladen. Das Taxationsprotokoll kann indessen in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 31. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Hilfstabelle zur Erleichterung der Erhebung der Brandbeiträge pro 18⅜, welche vom

Hundert der I. Classe auf . . .	11 kr.	1 pf.
„ „ II. „ „ . . .	12 kr.	2 pf.
„ „ III. „ „ . . .	13 kr.	3 pf.
„ „ IV. „ „ . . .	15 kr.	— pf.

vom K. Staats-Ministerium des Innern, laut Regierungsblatt l. Js., Nr. 25 bestimmt worden sind, kann gegen 6 kr. per Exemplar bezogen werden, in der Buch- und Steindruckerei des

Heinrich Häreth in Bayreuth.

Für alle Hrn. Lehrer Bayerns!

So eben ist die siebzehnte verbesserte Auflage von

Zieglers Geographie von Bayern nach der neuesten Eintheilung

erschienen. geh. Preis nur 6 kr.

Diese billigste aller Geographien Bayerns findet wegen ihrer besonderen Brauchbarkeit in Schulen und durch die allseitige Einführung so starke Abnahme, daß seit vier Monaten siebzehn Auflagen oder eine Anzahl von mehr denn 64,000 Exemplaren abgesetzt wurden.

Möchten die hochlöbl. Geistlichkeit, so wie alle Herrn Lehrer dafür Sorge tragen, daß sie auch in jenen Schulen noch eingeführt werde, wo es noch nicht der Fall ist, damit sich Hunderttausende von Schülern bei einem geringen Opfer von 6 kr. ein für ihr ganzes Leben brauchbares Werkchen zueignen.

Bayreuth.

Buchner'sche Buchhandlung.

Unter annehmbaren Bedingnissen wird in einer bedeutenden Spezereihandlung ein Jüngling in die Lehre aufzunehmen gesucht. Nähere Auskunft giebt auf frankirte Anfragen das Commissions-Bureau von

J. H. W. Meister in Bayreuth.

Bei einem K. Landgericht in Oberfranken kann ein Scribent, welcher eine hübsche, flüchtige und richtige Hand schreibt, und welcher sich über Fleiß und sittliches Betragen genügend auszuweisen vermag, täglich Unterkunft finden. Portofreie Briefe besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Eine bedeutende Parthie gut ausgetrocknetes eichenes Holz zu Fässern ist aus freier Hand stündlich zu verkaufen bei dem Büttnermeister Rupprecht in Wonsees.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 14. Juni. Die Tochter des Bürgers und Riemermeisters Händel dahier.

Den 16. Juni. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.

Den 17. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Nüssel dahier.

Den 18. Juni. Die Tochter des Stadtapothekers Weiß dahier.

Gestorbene.

Den 8. Juni. Der Bürger und Kaufmann J. H. Uhlfelder dahier, alt 61 Jahre.

Den 14. Juni. Der Irrkranke Johann Adam Heuselmann, Webergeselle aus Lippmannsdorf, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, alt 24 Jahre.

Den 16. Juni. Theresia v. Oswald, Wittwe des Medizinalrathes Franz Ritter v. Oswald, alt 88 Jahre.

Den 17. Juni. Der Bürger und Gürtlermeister Mösch dahier, alt 77 Jahre, 7 Monate und 25 Tage.

Den 18. Juni. Die Feldwebels-Wittwe Hönig dahier, alt 72 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Dienstag am 26. Juni 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt bei dem lebhaften Anklange, welche die Kreis-Industrie-Ausstellung in den beiden vorhergegangenen Jahren unter den Fabrikanten und Gewerbstreibenden, sowie im übrigen Publikum gefunden hat, auch in diesem Jahre eine solche abhalten zu lassen.

Dieselbe wird in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Kreisfeste dahier zu Bayreuth statt finden, am 25. August, dem Tage des Namensfestes Seiner Majestät des Königs, beginnen und 3 Tage dauern. Das Lokale ist im neuen Residenzschlosse. Wenige Tage nach der Ausstellung wird die gleichfalls wieder stattfindende Verloosung der Industrie-Erzeugnisse vor sich gehen, wie aus der nachfolgenden Bekanntmachung näher hervorgeht.

Ueber die Bestimmung dieser Industrie-Ausstellung und der Theilnahme an derselben wird Nachstehendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Ausstellung umfaßt nur Produkte der Industrie aus dem diesseitigen Regierungsbezirke, beschränkt sich jedoch keineswegs auf Kunstwerke und Schaustücke, sondern nimmt vielmehr jedes gut gearbeitete Erzeugniß im Bereiche der Industrie auf.

§. 2.

Alle zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen spätestens bis zum 20. August an die unterfertigte Stelle eingesandt seyn, und zwar:

a) franco,
b) mit genauen Ursprungs-Zeugnissen versehen,
c) jedes Stück mit einer besonderen Etiquette nach Formular A. bezeichnet und mit genauer Angabe des Stoffes,
d) mit einer in duplo nach Formular B. angefertigten Rechnung begleitet.

Die zu spät einlaufenden Gegenstände finden jedenfalls bei der Zutheilung von Prämien keine Beachtung.

§. 3.

Von jedem Stück wird angenommen, daß es um den angesetzten Preis disponibel sey, wenn nicht das Gegentheil auf der Etiquette bemerkt ist.

Die Preise sind stets auf Bayerisches Maaß und Gewicht reducirt anzusetzen.

§. 4.

Bezüglich der Leinwandstücke wird das Ausschreiben vom 1. April 1837, die Leinwandbeschau-Anstalten betr. (Intelligenzblatt vom Jahre 1837, S. 409), in Erinnerung gebracht, nach welchem um Preise aus öffentlichen Fonds in Zukunft nur die von einer der Leinwandbeschau-Anstalten in Bayreuth, Bamberg, Hof oder Wunsiedel beschaute und gestempelte Leinwand konkurriren kann.

§. 5.

Jene Gegenstände, welche nicht verkauft werden können, oder welche nicht mit zur Verloosung gezogen werden, werden dem Einsender portofrei zurückgesendet. Ebenso werden die Erlöße aus den verkauften und verloosten Waaren an den Sitz der treffenden Distrikts-Polizeibehörde portofrei übermacht.

§. 6.

Für ausgezeichnete Leistungen sollen auch in diesem Jahre Prämien ausgesetzt werden, welche nebst den öffentlichen Belobungen für die wenn auch nicht als ausgezeichnet, doch als vorzüglich befundenen Industrie-Produkte durch alle Amtsblätter im Regierungsbezirke zur allgemeinen ehrenden Kenntnißnahme gebracht werden.

§. 7.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Lokal-Polizeibehörden unentgeldlich und mit der größten Bereitwilligkeit auszustellen, sowie von den Distrikts-Polizeibehörden zu kontrasigniren.

Die unterfertigte Stelle ladet alle Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstige Verfertiger industrieller Produkte zur Einsendung zahlreicher und preiswürdiger Erzeugnisse ein, und glaubt einer allgemeinen Theilnahme um so zuversichtlicher entgegen sehen zu dürfen, als durch diese Ausstellung lediglich die Beförderung der Industrie bezweckt wird, und als die Vortheile nicht unbedeutend sind, welche sich schon bei den beiden frühern Ausstellungen durch den stattgefundenen Verkauf und die Verloosung für die Producenten preiswürdiger durch billige Preiße sich auszeichnender Erzeugniße herausgestellt haben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden es sich zur besonderen Aufgabe machen, die Bewohner ihres Bezirkes zur Einsendung von Industrie-Produkten aufzumuntern, und zu diesem Behufe gegenwärtige Bekanntmachung in ihrem Distrikte möglichst verbreiten.

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Formular A.

Etiquetten oder Zettel, welche jedem einzusendenden Gegenstande dauerhaft angeklebt oder angeheftet werden müßen, und nach Umständen ein größeres oder kleineres Format haben können:

(Vor- und Zunamen) in (Wohnort)
Nr. 1. ein Stück gestreiften Gingham zu 30 Ellen
Preis 40 kr. die Elle.

Formular B.

Rechnung

von N. N. in N., K. Landgerichts N. (Herrschaftsgerichts N.) (bei den Städten Bayreuth, Bamberg, Hof bleibt die weitere Bezeichnung weg.)

Derselbe sendet an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, durch Fuhrmann oder Boten N. Kisten (Ballen oder Päcke) mit Zeichen Nr. , welche enthalten:

Fortlaufende Nummer.	Stückzahl, Ellenmaaß, Gewichtsbetrag in Bayerischem Maaß und Gewicht.	Benennung der Gegenstände.	Preis eines Stücks, Dutzends, einer Elle, eines Pfunds, Zentners u. s. w.		Der zu berechnende und aufzuwerfende Gesammtbetrag.		Leer zu lassender Raum für die Einträge der Regierung oder der von ihr etwa anzuordnenden Commission.
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die mit der Kreis-Industrie-Ausstellung von 1838 in Verbindung zu bringende öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der allgemeinen Theilnahme, welche bei den beiden früheren Industrie-Ausstellungen die damit in Verbindung gebrachte öffentliche Verloosung gefunden hat, soll eine solche auch bei der dießjährigen Ausstellung eröffnet werden.

Dieselbe wird in derselben Art und nach denselben Grundsätzen wie früher abgehalten werden, daß nämlich

1) der Preis eines Looses einen Gulden beträgt,

2) auf 8 Loose ein Treffer fällt,

3) der Werth des geringsten Gewinnstes wenigstens einen Gulden wiederum beträgt,
4) bei der Auswahl der Gewinnste auf die Güte und Zweckmäßigkeit der zu verloosenden Gegenstände gesehen, und
5) nach der Verloosung mit der Bekanntmachung deren Ergebnisse eine öffentliche Rechnungsablage verbunden wird.

Die Verloosung wird, wenn nicht ganz besondere Hindernisse eintreten, 4 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung im Lokale derselben vor sich gehen und das Nähere vorher noch bekannt gemacht werden.

Waren schon bei den frühern Verloosungen die a Conto derselben verrechneten Kosten nicht bedeutend, so soll doch zum größeren Vortheile der Verloosung die Veranstaltung getroffen werden, daß diesesmal die nothwendiger Weise hiebei erwachsenden Kosten auf andere Weise gedeckt werden, und mithin der aus dem Absatze der Loose sich bildende Verloosungsfond lediglich zum Ankaufe von Gewinnsten vorbehalten bleibt.

Die K. Kreisregierung glaubt aber auch deßwegen und nachdem diese Verloosung die Hebung der für die Industrie so wichtigen Ausstellung bezwecken soll, auf einen um so größeren und rascheren Absatz der Loose rechnen zu dürfen.

Bei allen Land- und Herrschaftsgerichten, so wie bei den Magistraten Bayreuth, Bamberg und Hof, dann bei der Regierungs-Regieverwaltung dahier sind Loose zu haben.

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Handhabung der Forstpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von einzelnen Polizeibehörden die Erkenntnisse in Forstfrevelsachen den betreffenden K. Forstämtern nicht rechtzeitig mitgetheilt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher auf den Absatz 2 der diesseitigen allgemeinen Ausschreibung vom 4. Mai 1834, die Abwandlung der Forstfrevel betr., (Beilage Nr. 56 zum Kreis-Intelligenzblatte vom benannten Jahre) mit dem Anhange hingewießen, daß die Mittheilung der Untersuchungsacten an die einschlägigen Forstämter, im Falle von Letzteren hierum zum Zwecke einer allenfalls zu ergreifenden Berufung nachgesucht wird, keinem Anstande unterliege.

Bayreuth, den 26. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die erledigte protestantische Pfarrei zu Schernau, im K. Dekanate Kleinlangheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Volkhardt auf die combinirte Pfarrei Buchbrunn und Reppernsdorf in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Schernau, im Dekanate Kleinlangheim, wird hiedurch öffentlich zur Bewerbung binnen sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß drei von den Bewerbern sodann der Kirchengemeinde zu Schernau werden in Vorschlag gebracht werden.

Der Ertrag dieser Pfarrstelle berechnet sich nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen	—	fl.	—	kr.
2) „ Stiftungs-Cassen an baarem Gelde	11	fl.	49	kr.
3) „ Gemeinde-Cassen	—	fl.	—	kr.
4) Von andern Pfarreien:				
Betrag	11	fl.	49	kr.

Uebertrag	11 fl. 49 kr.	
8 Schfl. 3 Mtz. 3, 52 Maas Korn	76 fl. 22½ kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		88 fl. 11½ kr.
II. An Zinnsen von Aktivkapitalien		85 fl. 45 kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
9 3/10 Tgw. Artfeld } 1/10 „ Krautland und Wiesenfleck }	116 fl. 7 kr.	
1/10 „ Garten	1 fl. 30 kr.	
½ Morgen Weinberg	16 fl. 50½ kr.	
		159 fl. 27½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) von grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
an baarem Gelde	1 fl. 53 kr.	
3 Schfl. — Mtz. 11, 64 Maas Korn	27 fl. 8 kr.	
— „ 4 „ 10, 83 „ „	6 fl. — kr.	
1 Eimer 39 Maas Most	5 fl. 44⅗ kr.	
b) unständige Abgaben:		
Handlöhne	3 fl. 55 kr.	
sämmtliche Zehnten	107 fl. 23¼ kr.	
		152 fl. 4 kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		26 fl. 52½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke: 30 fl.		
Summa		512 fl. 21 kr.
Lasten		4 fl. 20 kr.
Verbleibt reines Einkommen		508 fl. 1 kr.

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.
Publicandum.

Die sämmtlichen Untergerichte, bei welchen die preußische Depositalordnung in Anwendung kömmt, werden erinnert, mit Visitation der Casse und Abnahme der Depositalrechnung, insofern es noch nicht geschehen, zu verfahren, und gemäß §. 5 Tit. 3 der Depositalordnung die Depositaltabelle unfehlbar und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis Mitte künftigen Monates Juli hierher einzusenden.

Bamberg, den 15. Juni 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Wildprets betr.)

Nachstehende, auf allgemeinen und besonderen Verordnungen beruhende, Polizei-Vorschriften, welche theils zum Zweck haben, den eingerissenen Wild- und Jagdfreveln die nöthigen Schranken zu setzen, theils darauf gerichtet sind, das Publikum vor dem Genusse unreifen, verdorbenen, oder kranken Wildprets zu sichern; werden zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Zur Jagdschonungs-, Setz- und Brütezeit, welche dahin bestimmt ist, daß vom 1. October bis 1. Juni kein Hirsch, vom 1. Januar bis 1. October kein Thier und vom 1. Februar bis 24. August keine Hirschkälber, Haasen, Hühner erlegt werden dürfen, ist der Verkauf von Wildpret unter keinerlei Vorwand gestattet.

§. 2.

Eben so ist der Verkauf von Wildpret, welches Spuren einer Seuche, oder eines Verderbnisses an sich trägt, strenge verboten.

Um das Publikum fortwährend mit frischem und gesundem Wildpret zu versehen, ist in der hiesigen Stadt eine eigene Wildprets-Faktorie errichtet worden, welche ausser der Jagdschonungs-, Setz- und Brütezeit mit allen Gattungen von Wildpret fortwährend versehen ist.

§. 3.

Alles Wildpret, welches nicht auf die gewöhnliche Weise erlegt, sondern entweder in Schlingen gefangen, oder auf eine andere ungewöhnliche Art erobert worden ist, bleibt vom Verkaufe ausgeschlossen; vielmehr haben Diejenigen, welche dergleichen Wildpret zum Verkaufe hieher bringen sollten, neben der Confiskation desselben eine strenge Untersuchung, auf welche Art und Weise sie zu dem Besitze des gedachten Wildprets gekommen sind, zu gewärtigen.

§. 4.

Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagd-Inhabern, den Jagd-Aufsehern und den konzessionirten Wildpretshändlern zu; allen übrigen Individuen kann derselbe nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich über den rechtmäßigen Erwerb des zu verkaufenden Wildprets durch ein hierauf Bezug habendes Zeugniß des betreffenden Jagd-Inhabers oder dessen Jagd-Aufsehers legitimiren.

§. 5.

Dieser freie Verkauf des Wildprets kann nur in den Lokalitäten des Jagd-Inhabers, des Jagd-Aufsehers und des konzessionirten Wildpretshändlers, oder auf dem öffentlichen Markte Statt finden.

§. 6.

Das Hausiren mit Wildpret ist bei Vermeidung der Confiskation desselben und weiterer polizeilicher Einschreitung untersagt.

Die Markt-Inspektion, die Polizei-Mannschaft und das ganze Aufsichts-Personale sind auf den genauen Vollzuge dieser polizeilichen Bestimmungen angewiesen, und zur sofortigen Anzeige der vorkommenden Contraventionsfälle beauftragt worden.

Bayreuth, am 25. Juni 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth wird bekannt gemacht, daß der Schmiedmeister Anton Tiegel und seine Verlobte, die verwittwete Schuhmachermeisterin Margaretha Lutz von hier durch Vertrag vom 9ten d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 11. Juni 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Oertel, K. Protokollist.

Durch den starken Zugang von weiblichen Sträflingen ist man in den Stand gesetzt, Jeden, der hier Schaaf- und Baumwolle, Flachs und Werg, kardetschen, kämmen, hecheln und spinnen lassen will, schleunigst zu befriedigen.

St. Georgen, den 18. Juni 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

für das Monat Mai 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 18,350 bis 19,452 incl. in dem auf

Donnerstag den 12. Juli c.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 27. Juni 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

In Folge höchster Anordnung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 1/13. Juni c. soll die Verköstigung der Correktionaire vom 1. October 1838 bis letzten September 1839 an den Wenigstnehmenden in Verpachtung gegeben werden.

Es wird sofort zum öffentlichen Verstrich auf

Mittwoch den 15. August 1838 Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt und Pachtlustige hierzu eingeladen. Die nähern Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speisemeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen Küche und der erforderlichen Keller und Gewölbe gratis überlassen, und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und resp. unterhalten wird.

Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung, guten Leumund und Vermögensverhältnisse durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen. Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der K. Regierung von Oberfranken.

Plassenburg, den 20. Juni 1838.

Königliches Polizei-Commissariat der Correktionsanstalt Plassenburg.

Graf.

Bennewitz.

Mit dem Ende des laufenden Studienjahres werden in dem v. Aufseeß'schen Seminar durch den Austritt dreier Candidaten der Philosophie drei Freiplätze erledigt.

Die zu dieser Besetzung durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. December 1834 angeordnete Aufnahmsprüfung wird für die einer Gemeinde des ehemaligen Hochstiftes Bamberg angehörigen Knaben auf

Mittwoch den 18. Juli l. Js.

anberaumt.

Dem bei dem Königl. Studienrektorate zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Tauf- und Armuthszeugniß,
b) das Bittgesuch an die K. Regierung von Oberfranken um Aufnahme, in duplo gefertigt,
c) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugniße,
d) der Impfschein, und
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand.

Nach einer neuerlichen allerhöchsten Revision der Statuten vom 8. November 1837 müssen die Bewerber wenigstens das zehnte Jahr zurückgelegt haben und ehelicher Geburt seyn.

Bamberg, den 16. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Studienrektorat.

Steinruck.

Edictalladung.

In der Streitsache der ledigen Margaretha Hofmann von Marktschorgast, Klägerin gegen den Büttnergesellen Georg Motzelt aus Tiefenpölz, hiesigen Landgerichts, Beklagten, Vaterschaft, Entschädigung und Kindesernährung betr., wird, da Beklagter öffentlicher Ladung ohngeachtet im Termine vom 27. Juli v. Js. nicht erschienen ist, neuerliche Tagsfahrt zur mündlich schlüßigen Verhandlung der Klage auf

Donnerstag den 19. Juli 1838 Vormittags

im Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Beklagter Georg Motzelt mit dem Bemerken anmit vorgeladen wird, daß in dessen abermaligem Nichterscheinungsfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter mit seinen Einreden hiegegen ausgeschlossen, und Klägerin zum Beweiße ihrer Klage gelassen werden soll. Bamberg, den 12. Juni 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Margaretha Diller, hinterlassene Wittwe des Johann Diller, der jüngste, in Hallstadt, hat laut Protokoll vom 30. Mai resp. 5. Juni d. J., sich freiwillig unter Curatel gestellt, und die Verwaltung ihres Vermögens dem Gemeindevorsteher Steinheimer zu Hallstadt überlassen. Nur mit dessen Zuziehung kann Margaretha Giller gültige Verträge eingehen und sonstige auf ihr Vermögen Bezug habende Handlungen vornehmen, was

hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.
Bamberg, den 6. Juni 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Ediktal-Citation.

Im Schuldenwesen der Nikolaus Hohl'schen Eheleute von Steegaurach wird zur Erhebung des Passivstandes nach dem Antrage der Gerichts bekannten Gläubiger vom 23. d. Mts., künftigen

Mittwoch den 18. Juli 1838 Vormittags }

zur Liquidation sämmtlicher Passiven hierorts Termin anberaumt, wozu sämmtliche noch nicht bekannte Gläubiger unter Androhung des Ausschlusses ihrer Forderungen vorgeladen werden. Bamberg, am 31. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Sebastian Laus von Höfen, welcher am 22. December 1812 in das Königl. Bayer. 10te Linien-Infanterie-Regiment, nun vacant Raglovich zu Amberg, eingetreten ist, ist seit dem französischen Feldzug nach Rußland abwesend und hat seit 25 Jahren von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag dessen Verwandten wird derselbe oder die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben edictaliter vorgeladen und denselben aufgegeben, sich längstens bis zum

15. August 1838

bei hiesigem Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls auf die Todeserklärung erkannt und das hinterlassene Vermögen, in 200 fl. bestehend, an die nächsten Verwandten ausgehändigt werden würde.

Schnabelwaid, den 3. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webergeselle Johann Andreas Tröger von Ludwigsbrunn sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und der Curatel unterworfen hat, und daß der Webermeister Johann Nikol Tröger aus Oberprer als Curator für denselben gerichtlich bestellt worden ist. Es wird sonach Jedermann gewarnt, mit dem gedachten Johann Andreas Tröger ohne Vorwissen und Genehmigung seines Curators lästige Verträge abzuschließen, oder demselben etwas zu creditiren, indem sowohl solche Verträge, als Vorlehen, für null und nichtig erachtet werden.

Rehau, am 25. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Das Anwesen der Webermeister Peter und Elisabetha Philipp'schen Eheleute zu Nagel, nämlich die Hälfte des Wohnhauses, Hs.-Nr. 47, B.-Nr. 96½, mit 3½ kr. Steuersimplum, von ⅛ Tagw. Wiese, als öder Grund um 60 fl. erkauft, und von ⅛ Tagw. B.-Nr. 96¼ mit ¼ kr. Steuersimplum, sämmtlich grund- und handlohnbar zum Rittergut Fahrenbach, wird auf den Antrag eines Gläubigers hiermit zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten und werden Kaufsliebhaber hiezu auf den

13. Juli c. bis Mittags 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle dahier eingeladen.

Wunsiedel, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das auf 725 fl. geschätzte Wohnhaus des Flößers Georg Petersam von hier, mit einem angebauten Stadel und einem Gärtchen, wird wiederholt öffentlich versteigert. Als Steigerungstermin ist

Dienstag der 3. Juli d. J. Vormittags

bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Dieses Haus, Bes.-Nr. 900, Haus-Nr. 269, zu 250 fl. Steuerkapital, ist Stadtlehen, giebt von jedem, der kein hiesiger Bürger ist, 10 Prozent Handlohn; das Gärtchen reicht 5 kr. Erbzinns jährlich. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kronach, am 30. Mai 1838.

Königliches Landgericht.
aeg. D.
Seidenbusch.

Der Müllergeselle Friedrich Pichtelberger von der Kosermühle hat sich der Verwaltung seines Vermögens freiwillig begeben, und der Curatel des Bäckermeisters Heinrich Greim von Marienweiher unterworfen. Es wird daher hiemit öffentlich gewarnt, dem Pichtelberger etwas zu borgen oder ohne Zuziehung des gedachten Curators Verträge mit ihm abzuschließen, wer aber Ansprüche an denselben zu machen, hat bei Letzterem binnen 4 Wo-

chen seine Forderungen gehörig anzumelden. Münchberg, 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bäckermeister Georg Christoph Wild zu Schauenstein gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 17, mit Backfeuerrecht, Brandweinbrennerei und einem Antheil an der Commun-Brauerei, nebst Stallung für 5 Stücke Vieh, einer Scheune und Streuschupfe, dann ¾ Tagwerk Feld auf dem Galgenberge, B. Nr. 125, Schauensteiner Marktlehen, und gerichtlich geschätzt auf 2200 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 30. Juli, Vormittags 10 Uhr,

in loco Schauenstein bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Die nähere Beschreibung, so wie die hierauf haftenden Lasten können bei der Registratur stündlich aus dem Einschätzungsprotokolle ersehen werden. Naila, am 2. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der zu Zeyern verstorbenen Flößerswittwe Barbara Wunder Ansprüche oder Forderungen zu machen haben, werden zu deren Liquidation resp. Nachweisung auf

Donnerstag den 12. Juli d. J. Vormittags

vorgeladen. Hinsichtlich der nicht Erscheinenden wird mit der Theilung des Nachlasses ohne ihre Berücksichtigung vorgeschritten werden. Kronach, am 15. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

v. n.

Seidenbusch.

Der Kaufmann Sebastian Sandner und dessen Ehefrau Susanna, geborne Lang, haben unterm 4ten l. Mts. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches andurch bekannt gemacht wird.

Lichtenfels, am 29. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Bauern Johann Renner zu Linden zugehörigen Realitäten, bestehend aus einem halben Hof, B. Nr. 346, mit Haus Nr. 5, Scheune, Kasten, 1 Tagwerk Hofraith und Garten, 25¼ Tgw. Felder, ¾ Tgw. Wiese, die dürre Wiese, und 2 Tgw. Holz, das Lindenholz genannt, worauf folgende Lasten haften:

4 fl. 20 kr. Erbzins, 2 fl. 31¼ kr. Grundsteuer-Simplum, 4 Sra. Korn, 4¼ Sra. Haber, Forchheimer Maaß jährl. Gilt, der Zehnden zu ⅔ dem K. Aerar und zu ⅓ den Privaten, Taxationswerth 2400 fl.,

dem öffentlichen Verstriche hiemit unterstellt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 31. Juli c., Vormittags 9 Uhr

dahier festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken andurch eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des neuen Hypothekengesetzes erfolgen wird. Pottenstein, den 3. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Im Markte Neunkirchen am Brand ist eine Chirurgenstelle in Erledigung gekommen. Qualifizirte Bewerber, die sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und sonstigen Nachweise ihrer Ansäßigmachung binnen

4 Wochen

schriftlich oder mündlich beim unterfertigten K. Landgerichte zu melden. Gräfenberg, den 19. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Köbler Johann Georg Köhler zu Unterzaunsbach gehörige, dortselbst belegene Gutsresiduum, Steuer-Kat.-Nr. 99 a/x. e, belastet mit 900 fl. Steuerkapital, 2 fl. 3¼ kr. Erbzins, und dem Handlohn zu 10 Prozent in Besitzveränderungsfällen, geschätzt auf 1215 fl., am

22. August Vormittags 10 Uhr

in Unterzaunsbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und geschieht der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Die Beschreibung des Guts und das Abschätzungsprotokoll kann in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Gräfenberg, den 18. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Subhastations=Bekanntmachung.

Auf Ansuchen eines Realgläubigers werden nachstehende Besitzungen der Bierbrauer und Wirth Andreas und Rosina Lierheimerischen Eheleute zu Neunkirchen am Brand hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, hiezu Termin auf

Mittwoch den 25. Juli 1838 Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Merkel zu Neunkirchen anberaumt und Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz= und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß Gemeindevorstand Merkel zu Neunkirchen angewiesen ist, jedem sich meldenden Kaufsliebhaber die Lierheimerischen Realitäten vorzuzeigen. Das Schätzungsprotokoll kann in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Beschreibung der Realitäten.

1) Ein Wohnhaus, Hs.=Nr. 46 zu Neunkirchen, B.=Nr. 197, zur Klosterstiftung Neunkirchen grundbar, nebst Oekonomiegebäuden, worauf die Brau=, Schenk= und Bäckergerechtigkeit ausgeübt werden darf, mit 1100 fl. Steuerkapital, 3 fl. $45\frac{3}{4}$ kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit zu 10 % belastet, mit 2400 fl. der Brandversicherungs=Gesellschaft einverleibt, taxirt um 2500 fl.,

2) ein Waldrecht, mit dem Bezug von jährlich 12 Klafter weichem Scheitholz aus den K. Forsten, B.=Nr. 198, Steuerkapital 175 fl., taxirt um 550 fl.,

3) das Gemeinderecht, B.=Nr. 199, Steuerkapital 25 fl., taxirt um 43 fl. 20 kr.,

4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Tannenbach, B.=Nr. 201, dem K. Aerar grundbar, Steuerkapital 70 fl., Erbzinns $6\frac{1}{4}$ kr., Handlohn zu 10 prozent, reicht den Zehenten in fixirtem Betrag, taxirt um 158 fl. 20 kr.,

5) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiese über dem Bach, B.=Nr. 202, dem K. Aerar grundbar, Steuerkapital 90 fl., Erbzinns 19 kr., Handlohn zu 10 prozent, reicht den Zehenten in fixirtem Betrag, taxirt um 158 fl. 20 kr.,

6) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld in der Seelau, B.=Nr. 203, dem K. Aerar grundbar, Steuerkapital 90 fl., Erbzins $13\frac{3}{4}$ kr., ständiges Lehengeld auf Absterben der Lehenherrn, $52\frac{1}{2}$ kr., Handlohn zu 10 Prozent, taxirt um 208 fl. 20 kr.,

7) 1 Tagw. Feld in der Seelau, B.=Nr. 204, dem K. Aerar grundbar, Steuerkapital 150 fl., Erbzins 5 kr., ständiges Lehengeld, welches auf Absterben des Lehenherrn zu entrichten, 1 fl. 15 kr., Handlohn zu 10 %, taxirt um 300 fl.,

8) $\frac{3}{4}$ Tgw. Feld in der Seelau, B.=Nr. 205, dem K. Aerar grundbar, Steuerkapital 90 fl., Erbzins $35\frac{5}{8}$ kr., ständiges Lehengeld, welches auf Absterben des Lehenherrn zu entrichten ist, 1 fl. 15 kr., Handlohn zu 10 %, taxirt um 225 fl.,

9) 1 Tagw. Feld und $\frac{1}{2}$ Tagw., die Neuwiese, B.=Nr. 206, dem K. Aerar grundbar, Steuerkapital 150 fl., Erbzinns $35\frac{1}{8}$ kr., ständiges Lehengeld, welches auf Absterben des Lehenherrn zu entrichten ist, 1 fl. 15 kr., Handlohn zu 10 %, taxirt um 366 fl. 40 kr.,

10) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld und $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese in der Seelau, B.=Nr. 91, dem K. Aerar grundbar, Steuerkapital 160 fl., Erbzins $13\frac{3}{4}$ kr., ständiges Lehengeld, welches bei Absterben des Lehenherrn zu entrichten ist, $52\frac{1}{2}$ kr., Handlohn zu 10 %, taxirt um 408 fl. 20 kr.,

11) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld in dem Stock, B.=Nr. 92, dem K. Aerar grundbar, Steuerkapital 30 fl., Erbzinns $9\frac{3}{8}$ kr., ständiges Lehengeld, welches auf Absterben des Lehenherrn zu entrichten, $37\frac{1}{2}$ kr., Handlohn zu 10 prozent, taxirt um 60 fl.,

12) $2\frac{3}{4}$ Tagw. Feld in dem Erleinshöferthor, B.=Nr. 211, dem K. Aerar grundbar, Steuerkapital 375 fl., Erbzinns $30\frac{5}{8}$ kr., Handlohn zu 10 %, taxirt um 550 fl.,

13) 3 Tagw. Wiese, die Frohnhöfer Wiese, B.=Nr. 212, dem Königl. Aerar grundbar, Steuerkapital 260 fl., 5 Metz $\frac{2}{4}$ $\frac{1}{4}$ 16 Kornbodenzinns, Handlohnfrei, taxirt um 866 fl. 40 kr.,

14) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld in zwei Gewänden, B.=Nr. 210, dem K. Aerar grundbar, Steuerkapital 90 fl., Erbzinns $11\frac{7}{8}$ kr., ständiges Lehengeld, welches auf Absterben des Lehenherrn zu entrichten, 1 fl. 15 kr., Handlohn zu 10 %, taxirt 208 fl. 20 kr.,

15) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Eckenwiese, B.=Nr. 208, freieigen, Steuerkapital 135 fl., Taxe 225 fl.,

16) $\frac{3}{4}$ Tagw. Garten, der Angergarten, mit Bäumen bepflanzt, vor dem obern Thor, zur Klosterstiftung

Neunkirchen grundbar, B.=Nr. 207, Steuerkapital 105 fl., Erbzinns 31½ kr., Handlohn zu 10ƒ, reicht auch den Getraid=, Schmalsaat= und Obstzehnten, Taxe 200 fl.,

17) ¼ Tagw. Feld, eine Reuth auf der Gugel, zur Klosterstiftung Neunkirchen grundbar, B.=Nr. 209, Steuerkapital 70 fl., Erbzinns 19½ kr., Zehent= und Handlohnbar., Schätzung 85 fl.,

18) ½ Tagw. Baumgarten ober dem Wachholderbühl am Ebersbacherweg, zur Klosterstiftung Neunkirchen grundbar, B.=Nr. 550, Steuerkapital 60 fl., Erbzinns 1 fl. 15 kr., Handlohn zu 10ƒ, Taxe 225 fl.,

19) 3½ Tagw. Wiese, die Saarwiese, zur Klosterstiftung Neunkirchen grundbar, B.=Nr. 218, Steuerkapital 500 fl., Erbzinns 22 fl. 30 kr., Handlohn zu 10 ƒ, Taxe 800 fl.,

20) ¼ Felsenkeller bei Kleinsendelbach, zur Klosterstiftung Neunkirchen grundbar, Steuerfrei, Erbzinns 6¼ kr., Handlohn zu 10ƒ, Taxe 350 fl.

Gräfenberg, den 30. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Donnerstags den 5. Juli, Vormittags 10 Uhr werden in dem hiesigen K. Rentamte unter Vorbehalt der Genehmigung K. Kreis=Regierung bedeutende Quantitäten Korn und Haber meistbiethend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Korn wird auch in grösseren und kleinern Quantitäten täglich aus freier Hand verkauft.

Hof, den 23. Juni 1838.

Königliches Rentamt.

Brater.

Der Gräflich Giechische Revierförster Johann Friedrich Städtler dahier und seine Ehegattin Isabella, geborne Calin, haben in dem am 6. März 1829 errichteten Ehevertrag die in der Provinz Bayreuth, so wie in der Herrschaft Thurnau eingeführte eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches andurch in Gemäßheit des §. 422 Th. II. Tit. I. des allgemeinen Preußischen Landrechts nachträglich zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Thurnau, am 1. Juni 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Webermeister Johann Andreas Saalfrank in Kienberg und dessen Verlobte, die ledige Henriette Christiana Carolina Taubald in Tiefendorf, haben in ihrem gestern errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches der gesetzlichen Vorschrift gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Trogen, den 16. Juni 1838.

Das Adelich von Feilitzschische Patrimonialgericht Trogen.

Otto.

Nach dem unterm 28. Mai 1838 zwischen dem Machol Fleischhauer zu Adelsdorf und der ledigen Babette Bärlein aus Bayreuth gerichtlich eingegangenen und nunmehr amtlich bestättigten Ehevertrag, haben die Verlobten die hierorts gültige allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird. Adelsdorf, den 11. Juni 1838.

Freiherrlich von Bibraisches Patrimonialgericht.

Bürger, Patr.=Richter.

Dem Glockengießer und Maschinist Herrn Friedrich Heinz zu St. Georgen bei Bayreuth wird hiermit bezeugt, daß das von ihm für die hiesige Kirche gelieferte Geläute sich durch harmonischen Klang, durch Reinheit des Gusses, so wie auch durch die Schönheit seiner Verzierungen und Inschriften sehr vortheilhaft auszeichnet.

Dazu hat derselbe so billige Bedingungen und Preise gestellt, daß er für dergleichen Arbeiten bestens empfohlen werden kann. Hallerstein, den 26. Juni 1838.

Die Kirchenverwaltung.

Baumann, Pfarrer. Raithel, Gemeinde=Vorsteher.

(L. S.)

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	17 fl. 30 kr.	16 fl. 51 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 58½ kr.	12 fl. 36 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	8 fl. 6 kr.	7 fl. 39 kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 23. Juni 1838.

Der Stadt=Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Riegel und Wießner in Nürnberg ist so eben erschienen und durch die Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth und G. A. Grau in Hof und Wunsiedel, so wie durch alle andern Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber Ehe und Ehescheidung, Staat und Kirche, und deren Verhältniß zu und untereinander. Votum eines Theologen zur Entscheidung dieser Zeitfrage als Beitrag zur Begründung einer Reform des protestantischen Eherechts. gr. 8. geh. 30 kr.

Bei begonnener Badezeit bringen dieselben nachstehende gehaltreiche Schrift in Erinnerung:

Heidenreich, Dr., die Eisenquellen bei Steben. gr. 8. 30 kr.

Für Schulbehörden, Schul-Inspektionen etc.
So eben sind bei uns eingetroffen:
die im Intelligenzblatt Nr. 41 zum Unterricht vorgeschriebenen neuen Vorlegeblätter zum Zeichnen.
Baar Preis 11 kr.

Buchner'sche Buchhandlung.

Mineralwasser: Langenauer-, Selters-, Marienbader Kreuzbrunnen, Eger-, Saidschitzer und Pilnaer bei

Adolarius Semmelmann.

(Auktion.) Am Dienstag den 3. Juli Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, werden in dem Flaschnermeister Pensel'schen Hause am untern Thor, verschiedene Effekten, als: Geld-, Silber-, Zinn-, Kupfer-, Messing-, Eisen- und Blech-Waaren, Kleidungsstücke, Weißzeug, Betten und sonstige Haus-Geräthschaften, gegen gleich baare Zahlung meistbiethend verkauft.

(Capitalgesuch.) 9 bis 10,000 fl. werden gegen erste Hypothek auf ein Anwesen vom doppelten Werth aufzunehmen gesucht. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Verzeichniß der vom 16ten bis 23. Juni 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

17) Fr. Marg. Eber, Holzhändlerin aus Unterrodach.
18) Fr. Lisette Schlesing aus Lichtenfels.
19) Fr. Henriette Merz, Kaufms.-Gattin aus Saalfeld.
20) Fr. Johanna Müller, Advokaten-Gattin, ebendaher.
21) Fr. Jeanette Hagen aus Naila.
22) Hr. Hieronymus Fuchs aus Burgkundstadt.
23) Fr. Maria Bornberger, Kaufmanns-Gattin aus Bamberg.
24) Fr. v. Merkl, Oberlieutenants-Gattin aus Bamberg.
25) Fr. Fanni Bornberger, ebendaher.
26) Hr. Joh. Jauß, Gend.-Brigadier aus Forchheim.
27) Fr. Lisette Scharf von Hof.
28) Fr. Kath. Hausmann, Kfms.-Gattin aus Coburg.
29) Fr. Jeanette Dietz, Actuars-Gattin aus Naila.
30) Fr. Ernestine Schmidt, Lieut.-Gattin aus München.
31) Fr. Carolina Poland aus Hof.

Steben, am 23. Juni 1838.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 24. Juni. Der Bürger und Metzgermeister Georg Nikolaus Morg dahier, ein Wittwer, mit Margaretha Fasold von Neustädtlein am Forst.

— — Der Pachter Georg Adam Beyerlein zu Heinersreuth, mit Margaretha Zeitler von dort.

Den 28. Juni. Der Zimmer- und Müllergeselle Johann Meyer dahier, mit Eva Katharina Schönauer von Neudrossenfeld.

Geborne.

Den 21. Juni. Die Tochter des Taglöhners Keil dahier.

Den 23. Juni. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Ott dahier.

— — Die Zwillingskinder, ein Sohn und eine Tochter, des Bürgers und Lohgerbermeisters Heinrich Schlenck dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. Juni. Die Tochter des Bürgers, Loh- und Weißgerbermeisters Martin dahier.

Den 27. Juni. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 21. Juni. Die Tochter des Bürgers, Schneidermeisters und Kappenmachers Seyfferth dahier, alt 3 Monate und 1 Tag.

Den 22. Juni. Der Sohn des Zimmergesellen Heim zu Meyernberg, alt 8 Tage.

Den 23. Juni. Die Ehefrau des Bürgers, Drechslermeisters und Lottokollekteurs Weigel vor dem Brandenburger Thor, alt 40 Jahre und 3 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Dienstag am 3. Juli 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth abzuhaltenden diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben die möglichste Publizität zu geben, und zur Verherrlichung dieses patriotischen Festes nach Kräften mitzuwirken, insbesonders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Programm

zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth in diesem Jahre zum wiederholten Male abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach §. 15 der von Sr. Majestät des Königs allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird auch in diesem Jahre wiederholt, und zwar:

Sonntag den 26. August d. J.,

verbunden mit der Industrie-Ausstellung, in der Kreishauptstadt Bayreuth abgehalten werden.

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise richten sich wie in den vorigen Jahren nach folgenden Bestimmungen:

A. Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Mooskulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen ꝛc.

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; zweckmäßige Düngerbereitung; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Composthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlegung von Hecken aus solchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Lasten und jede Beseitigung der das Fortschreiten einer besseren Cultur hemmenden Hindernisse.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für Erbauung flacher Dächer bei Neubauten nach der neueren bekannt gemachten Methode.

l) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen; und endlich

m) Für männliche und weibliche Dienstboten, welche ununterbrochen über 15 Jahre hindurch bei einem Dienstherrn durch Fleiß, Treue, Willigkeit und tadelfreies sittliches Betragen sich ausgezeichnet haben. Hierunter sind aber lediglich nur jene Dienstboten verstanden, welche bei der reinen Landwirthschaft, d. h. bei Ackerbau und bei Aufzucht, Wart und Pflege der einen oder der anderen landwirthschaftlichen Hausthiergattung sich besonders verdient machten.

Die Preise für die von a — l angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen; die Belohnungen verdienstvoller landwirthschaftlicher Dienstboten in baarem Gelde von 5 — 10 Gulden; wobei jedoch bemerkt wird, daß im vorigen Jahre belohnte Dienstboten heuer nicht schon wieder, sondern erst nach Verlauf von 5 zu 5 Jahren um Belohnungen sich bewerben können. Außerdem werden in beiden Fällen die Namen der Preisträger in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Zur Erlangung einer Prämie in Bezug auf die sub a — l angegebenen Punkte gelten folgende Normen:

1) es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1837 und dem laufenden 1838.
   Die im vorigen Jahre aber schon mit Preisen belohnten Leistungen gelten, wie sich von selbst versteht, heuer nicht wieder.
2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.
3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden;
4) wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Convert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 6. August d. Jrs. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, und später als am 6. August eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden K. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Comité namhaft zu machen.

Die Zeugnisse für belohnungswürdige Dienstboten werden von den Ortsvorstehern ausgestellt, von einigen Gemeinde-Bevollmächtigten und dem Dienstherrn unterzeichnet, und von den Königlichen Landgerichten bestätigt.

Ferner werden Preise vertheilt:

B. Für die Viehzucht,

und zwar:

I. Rindviehzucht:

a) für die schönsten 1½ — 2jährigen zur Nachzucht tauglichen Stiere.
  Hauptpreise: sechs zu 20, 18, 16, 14, 12, 10 Gulden, mit Fahne;
  Nachpreise: drei zu 8, 6, 5 Gulden, ohne Fahne;
  Weitpreise: fünf zu 8, 6, 5, 4, 3 Gulden, ohne Fahne;

b) für die schönsten und besten Zuchtkühe mit dem 1sten Kalbe:
  Hauptpreise: sechs zu 20, 18, 16, 14, 12, 10 Gulden, mit Fahne;
  Nachpreise: drei zu 8, 6, 5 Gulden, ohne Fahne;
  Weitpreise: fünf zu 8, 6, 5, 4, 3 Gulden, ohne Fahne;

II. Pferdezucht:

für die schönsten 3½jährigen Stuten:
  Hauptpreise: sechs zu 25, 22, 20, 18, 16, 14 Gulden, mit Fahne;
  Nachpreise: drei zu 12, 10, 8 Gulden, ohne Fahne;
  Weitpreise: fünf zu 8, 6, 5, 4, 3 Gulden, ohne Fahne.

III. Schweinzucht:

a) für Schweinsbären, und

b) für diejenigen Schweinsmütter, welche in einem Jahr, oder zwei Jahre zusammengenommen, die meisten Ferkeln geworfen haben, und deren Nachzucht sehr gesucht ist:
  Hauptpreise: sechs zu 12, 10, 9, 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;
  Nachpreise: drei zu 4, 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

Weitpreise: keine, — weil entferntere Besitzer der Schweine solche nur mit sehr erschwertem Transporte hierher bringen könnten, und in solchen Fällen ein, wie später angegeben werden wird, überschicktes oder im möglichen Falle auch selbst überbrachtes Attest, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, hinreichend ist, einen der Haupt- oder Nachpreise zu bekommen. —

IV. Schafzucht:

a) für 2½ bis 4jährige Widder von vorzüglichem Körperbau und der besten Mittelwolle:
Hauptpreise: sechs zu 12, 10, 9, 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 4, 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: vier zu 5, 4, 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für 2½ bis 4jährige Mutterschafe von vorzüglichem Körperbau und der besten Mittelwolle:
Hauptpreise:
Nachpreise: } wie bei den Widdern.
Weitpreise:

Hauptpreise erhalten nur die ersten ausgezeichnetsten Thiere;

Nachpreise die nach diesen folgenden, zwar minder ausgezeichneten, aber doch noch vorzüglichen preiswürdigen Thiere, und Weitpreise erhalten die, welche wohl fehlerfrei und gut, aber im Vergleich zu den Besseren diesen nachstehen, jedoch über, oder wenigstens eine Tagreise weit von der Kreishauptstadt entfernt sind.

Bei Vertheilung dieser Preise gelten folgende Bestimmungen:

1) Vollkommene Gesundheit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist vor Allem die erste Bedingung;

2) müssen die zum Feste gebrachten Thiere nicht nur von erwünscht schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in jeder Beziehung ganz fehlerfrei seyn.

Anmerk. Zu den äußerlichen sichtbaren Fehlern bei den Pferden gehören besonders: unverhältnißmäßige Größe oder Stärke, Dünne oder Schwäche eines Körpertheils zu den übrigen; das gänzliche Fehlen oder die Verstümmlung eines solchen, z. B. der Ohren, Lippen ꝛc., — eine fehlerhafte Stellung und Gangart, — tief eingebogenes Kreuz, schmale schwache Kruppe, — starke Abdachung von der Kruppe bis zum Ansatze des Schweifes, — fehlerhafte Hufe, — Auswüchse, Gallen, Spat ꝛc., — schlaffe, herabhängende Ohren und Unterlippen, — Blindheit, — wenig behaarter oder sogenannter Rattenschweif u. s. w.;

3) sollen diejenigen Pferde bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern erhalten, welche von Königl. Beschälhengsten abstammen;

4) wird auf die Gegend und das Wohnort des sich auszeichnenden Viehzüchters, dessen übrige Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc. Rücksicht genommen;

5) muß jeder Preißbewerber das zum Feste gebrachte Stück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung von einem Nachbar oder Viehzüchter in Oberfranken als selbst gezogenes Stück gekauft haben; — sodann muß bei trächtigen Kalbinen die Trächtigkeit schon deutlich bemerkbar oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn;

6) nur 3 Stunden im Umkreise der Hauptstadt Bayreuth wohnende Schweinszüchter müssen ihre Zucht-Schweine zur Ausstellung bringen, weiter entfernt wohnende haben, wie oben bemerkt, längstens bis 6. August d. J. ein Zeugniß einzuschicken.

Die zur Erlangung eines Preises an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken längstens bis 6. August d. J. einzusendenden Zeugnisse, wozu alle Gerichtsbehörden gedruckte Formulare in Händen haben, enthalten außer Namen und Wohnort des Besitzers:

a) bei den Rindviehstücken: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.;

b) bei den Pferden: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Höhe, Abstammung von Vater und Mutter, — selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht.

c) bei den Schweinen: Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen, — wie viele Ferkeln sie im letzten Jahr und wie viele im vorletzten Jahr geworfen, — Fütterungsweise.

d) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wieviel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Alle vorschriftsmäßigen Zeugnisse, die Bezug auf dieses Landwirthschaftsfest haben, erhalten die Bewerber um Preise unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. Falsche Angaben in diesen Attesten werden ebenfalls gesetzlich bestraft.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist der Exercirplatz im Königl. Hofgarten, nächst der Schrollengasse dahier, bestimmt, woselbst sich am Sonnabend den 25. August Nachmittags 1 Uhr alle zum Feste mit Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen erschienenen Viehzüchter oder deren Stellvertreter vor dem hierzu angeordneten Preisgericht einzufinden und bei selbigem sogleich sich zu melden haben. —

Tags darauf als am Sonntag den 26. August Nachmittags 3 Uhr erfolgt durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere solche in der ihnen vorher mitgetheilt werdenden Ordnung vorzuführen haben.

Die Namen sämmtlicher Preisträger werden nach dem Feste im Königlichen Kreis-Intelligenzblatte und anderen öffentlichen Blättern mit Bezeichnung ihres Verdienstes rühmlichst bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe von Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, an dem landwirthschaftlichen Feste regen Antheil zu nehmen, so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, für die Bekanntmachung dieses Progamms besonders in den Dörfern bestens zu sorgen, — ihre das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 28. Juni 1838.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken
In Verhinderung des I. Vorstandes,
Freudel, Regierungs-Direktor.

Zerzog, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei dem Landwehr-Bataillon Hof die Wahl

a) des Unterlieutenants Christian Strunz zum Oberlieutenant,
b) des Karl Wächter und
c) des Georg Goller zu Unterlieutenants

bestättigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Mai 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Mai bis 5.	150	146	4	15	38	131	131	—	11	11	4	4	—	10	34	39	39	—	7	4½	
	„ 12.	155	133	22	15	29	113	108	5	11	13	2	2	—	10	48	32	32	—	7	5½	
	„ 19.	150	142	8	15	42	51	51	—	11	18	—	—	—	—	—	40	40	—	6	59	
	„ 26.	195	195	—	15	37	104	104	—	11	51	—	—	—	—	—	45	45	—	7	26	
	2. Juni.	106	106	—	15	55	135	135	—	12	30	—	—	—	—	—	29	29	—	7	21	
Bamberg.	2. Mai.	231	196	35	15	38	101	74	27	11	30	27	27	—	10	10	60	53	7	4	42	
	5. „	273	245	28	15	36	160	153	7	11	30	7	7	—	9	50	45	38	7	5	—	
	9. „	166	161	5	16	—	148	124	24	11	36	3	3	—	10	30	90	90	—	5	—	
	12. „	182	175	7	15	56	155	105	50	11	34	12	12	—	10	—	119	119	—	4	50	
	16. „	170	170	—	15	56	226	190	36	11	56	15	15	—	10	—	100	100	—	5	—	
	19. „	100	100	—	16	15	133	97	36	12	16	6	[illegible]	2	10	30	59	49	10	5	3	
	23. „	262	212	50	16	25	517	497	20	12	36	2	—	2	—	—	123	111	12	5	10	
	26. „	212	212	—	16	24	60	57	3	12	47	3	1	2	—	—	74	64	10	5	15	
	30. „	139	130	9	15	20	313	293	20	12	45	2	1	1	—	—	113	103	10	5	9	
Hof.	3. Mai.	113	113	—	17	42	176	176	—	13	30	46	46	—	10	6	56	56	—	6	48	
	10. „	123	123	—	16	57	195	195	—	13	15	63	63	—	10	39	71	71	—	6	57	
	17. „	146	146	—	17	9	227	227	—	13	3	82	82	—	10	21	87	87	—	7	15	
	24. „	102	102	—	16	—	174	174	—	13	12	65	65	—	10	42	74	74	—	7	18	
	31. „	87	87	—	17	6	119	119	—	13	7	45	45	—	10	39	[illegible]	58	—	7	45	

Bayreuth, den 25. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche Physikate und praktische Aerzte von Oberfranken.
(Die Heilung des Scorbuts durch innerliche und äußerliche Anwendung der Bierhefe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 22sten d. Mts. wird in Nachstehendem ein Bericht des Stadtphysikus Dr. Fink in Landshut in obenbemerktem Betreff den Physikaten und praktischen Aerzten mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, mit diesem einfachen und wohlfeilen antiscorbutischen Mittel Versuche anzustellen, und die sich ergebenden Resultate nach Ablauf von 6 Monaten hieher anzuzeigen.

Sollten Wundärzte ebenfalls hierüber Erfahrungen machen, so haben diese ihrem vorgesetzten Physikate hievon Anzeige zu erstatten, damit von letzterm sodann solche hieher zur Kenntniß gebracht werden.

Die Physikate haben von dieser Anordnung den praktischen Aerzten ihres Bezirkes durch Umlauf Kenntniß zu geben. Bayreuth, den 29. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Landshut, den 10. Juni 1838.

Seit dem Jahre 1803, demnach seit fast fünf und dreißig Jahren praktischer Arzt, ist mir bei Behandlung und Beobachtung mehrerer Tausend Kranken noch kein Fall einer so verhältnißmäßig schnellen und sichern Heilung vorgekommen, als die von einer der furchtbarsten Krankheiten, des Scorbuts, mit der äußerlich und innerlich angewendeten Bierhefe. Der Fall ist um so wichtiger in therapeutischer, überhaupt in wissenschaftlicher Beziehung um so interessanter, als die Cur an einer gefangenen Kranken bei sehr zerrütteter Gesundheit derselben schnell und vollkommen gelungen ist.

Ich halte mich deswegen verpflichtet, Einer gnädigsten Königlichen Regierung nachfolgend die schuldigste und gehorsamste Anzeige zu erstatten.

Die wegen Diebstahls wiederholt zur Haft gebrachte ledige Viktoria Christoph von Langensittenbach, 35 Jahre alt und von relativ starker Leibes-Constitution (welche sich jetzt im Straf-Arbeitshause zu München befindet) Mutter von zwei unehelichen Kindern, von welchem letzten dieselbe im Jahre 1837 in der hiesigen Gebär-Anstalt entbunden wurde, war wegen ihres liederlichen, ausschweifenden Lebenswandels schon öfters erkrankt und vor ihrer letzten Entbindung mit dem Krätz-Ausschlage behaftet. Sie wurde aus der Gebär-Anstalt in die Frohnfeste gebracht, wo sie bald an Magen- und Unterleibs-Beschwerden ärztlich behandelt werden mußte. Später wurde sie (ihrer Angabe nach durch eine Mitgefangene) wiederholt mit der Krätze befallen, von welcher sie gleichfalls im November 1837 wieder geheilt wurde; im Monat Februar 1838 entwickelten sich allmählig einige Zufälle des Scharbocks, welche im Monate März im raschen Fortschritte einen höheren Grad zu erreichen strebten. Ein vorherrschendes Gefühl von Mattigkeit, eine traurige Gemüthsstimmung, beschwerliches und mühsames Athmen, dunkelblaues, schwärzliches, geschwollenes, leicht blutendes Zahnfleisch, stinkender Athem, Ausfallen mehrerer Zähne, blasse gedunsene Gesichtsfarbe, blaurothe Flecken an verschiedenen Stellen der Haut, besonders der untern Extremitäten, Geschwulst an den Füßen, Schmerzen in der Brust und im Unterleibe, dunkler stinkender Urin, endlich Schmerzen in den Gliedern, welche ihr bis in das innerste der Knochen zu bohren schienen. Die feindlichen Einflüsse, welche den wohlthätigen Lebensreiz für das Blut-System hemmten, und das auflösende Prinzip begünstigten, welches in concreto in dem lymphatischen Systeme vorherrschte, waren abwechselnde Nässe und Kälte, schlechte Nahrung und die Keuchenluft. Die besten, wirksamsten Heilmittel, welche gegen diese Krankheit gegeben wurden, waren fruchtlos, selbst eine bessere Lage in der weiblichen Krankenstube der Frohnfeste, bessere, angemessene Nahrung waren vergeblich. Um diese Zeit las ich Dr. Neumanns (eines Berliner Arztes) Behandlungs-Methode des Scorbuts mit der Bierhefe. Sogleich ließ ich dieses herrliche wohlfeile Mittel äußerlich zu Umschlägen und innerlich alle Stunde 2 Eßlöffel voll nehmen und zu meiner, (und Aller die es sahen), Bewunderung und

Erstaunen war in 24 Stunden schon dem Fortschreiten des Uebels Einhalt gethan und nach 3 Wochen war diese dem Tode nahe Person völlig hergestellt. Die Bierhefe wirkt wirklich spezifisch gegen den Scorbut, obgleich man nach ihren bekannten chemisch ermittelten Bestandtheilen nicht mehr als von andern dergleichen Mitteln erwarten sollte. Sie verdient im Interesse der Menschheit, (wenn gewiß hochgestellten Aerzten schon bekannt), doch anderen und allgemein empfohlen zu werden. Ich habe das hiesige K. Kreis- und Stadtgericht mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ich gnädigster Königlicher Regierung von diesem herrlichen Erfolge vorläufig gehorsame Anzeige erstatten würde.

In tiefschuldigster Unterwerfung

unterthänigst gehorsamster K. Stadtgerichts-Arzt

Dr. Fink.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Culmbach wurde der bisherige Feldwaibel Georg Weber zum Landwehr-Unterlieutenant gewählt, welche Wahl im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando bestättigt wurde, und durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 26. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Visitationen der Volksschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Distrikts-Schul-Inspektionen des Kreises werden andurch aufgefordert, die diesjährigen Visitationen der Volksschulen, die gegenwärtig schon vollendet seyn sollen, zu beschleunigen, und die sämmtlichen Visitations-Protokolle und Diäten-Liquidationen, letztere nach dem — mit dem Ausschreiben vom 22. Juli 1836 (vid. Kreis-Intelligenzblatt pro 1836, pag. 846) gegebenen Formular spätestens bis zum 1. September d. Js. anher zur Vorlage zu bringen, damit noch bis zum Schluß des laufenden Rechnungs-Jahres die Diäten zur Zahlung eingewiesen werden können.

Eine spätere Vorlage müßte für die K. Distrikts-Schul-Inspektoren die unangenehme Folge haben, daß nach geschlossener Rechnung eine Einweisung der Diäten nicht mehr erfolgen könnte.

Bayreuth, den 29. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Ankündigung.

Von den mit höchster Bewilligung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 13. Juli 1837, (Nr. 9388) und mit besonderer Unterstützung der K. Steuerkataster-Commission nach den neuesten Resultaten der allgemeinen Landesvermessung bearbeiteten geographischen Karten des Königreiches Bayern, ist so eben die Karte von

Schwaben und Neuburg,

angefertigt und herausgegeben, von Peter Freiherrn von Khistler, Revisor bei der K. Steuerkataster-Commission, erschienen.

Diese Karte, im Maaßstabe von $\frac{1}{100000}$ bearbeitet, enthält:

die Landes-, Kreis- und Gerichtsgrenzen mit allen bemerkbaren Krümmungen, den Zug der Binnen-Zoll-Linie, alle in geschichtlicher und geographischer Hinsicht bemerkenswerthen Orte in genauer Lage mit besonderer charakteristischer Bezeichnung der

Städte, Märkte, Pfarr-, Kirch- und andere Dörfer, Schlösser, Weiler, Einöden, Mühlen, Schloßruinen, mit eigener Bezeichnung aller Sitze der Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, Rent-, Forst-, Zoll-, Hauptsalz und Bergämter, der Posten, Heilquellen und Bad-Anstalten; sämmtliche, sowohl größere als kleinere Flüsse und Seen, mit den in selben sich ergießenden Bächen, nach genauer Einzeichnung des Laufes und der Form derselben; ein genaues Netz der Staats- und Kreis-Straßen mit den an selben stehenden Stundensäulen, der Distrikts- und Bezirks-Straßen und fahrbaren Ortswege, die Steige im Gebirge, die noch sichtbaren Römerstraßen; die Alpengebirge, das Böhmerwald-, Fichtel-, Rhön- etc. Gebirg; einzelne Berge und Ufereinschnitte, so weit sie im Verhältniß zu dem Maaßstabe der Karte als bemerkbar erscheinen; die K. Staatswaldungen, welche eigene Bezirke bilden, Rieder, Mööser etc.; die in der älteren und neueren Kriegsgeschichte besonders merkwürdig gewordenen Gegenden; den in einer Gegend besonders vorherrschenden Anbau von Wein oder Hopfen; das Gefäll der größeren Flüsse und die Höhen einiger Orte, Berge etc. über der Meeresfläche; eine statistische Tabelle, die Zahl der Gemeinden, die Fläche nach □M., die Anzahl der Städte, Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden, Wohnhäuser und Seelen jedes Gerichtsbezirkes umfassend; den Maaßstab nach geographischen und resp. bayerischen Meilen und Stunden; die geographische Projektion, mit den korrespondirenden Längen und Breiten von 5 zu 5 Minuten, erstere von Ferro ausgehend; dann die Eintheilung und Bezeichnung der Landes-Vermessungs-Detailsblätter für das Königreich Bayern, nach Schichten und Nummern, um hiernach dieselben für jedes Ort oder jeden Gegenstand auffinden zu können, womit sogar eine Prüfung der Richtigkeit der Karte verbunden ist; endlich die zunächst anliegenden Theile der angränzenden Staaten.

Bei diesem hier angezeigten Inhalte, und bei den mit aller Schärfe benützten, oben benannten, ganz zuverlässigen Materialien, wonach die Orte und übrigen Gegenstände ganz genau, und bei dem Maaßstabe der Karte bis auf eine bemerkbare Richtigkeit von 80 Fuß ihrer wirklichen Lage, angegeben sind, wird diese Karte jedem Beamten des Militair-Civil- und Geistlichen Standes, besonders für alle Geschäfts-Stellen und Aemter, jedem Gutsbesitzer, dem Handelsstande, jedem Reisenden und Privaten willkommen, ja unentbehrlich seyn.

Der Stich der Karte läßt in Bezug auf die Deutlichkeit der Schrift und Reinheit der Zeichnung, nichts zu wünschen übrig, und sie ist auf schönen, weißen, superfein groß Carré Velin Kupferdruck-Papier abgedruckt.

Da hauptsächlich die Absicht zu Grunde liegt, die vielen ganz unrichtigen Karten des Königreiches durch diese vorzüglich vollständigen und richtigen Karten zu ersetzen, und ihnen dießfalls die größtmöglichste Verbreitung zu verschaffen; so hat der Fertiger und Herausgeber hiefür einen sehr billigen, nur die Kosten deckenden Preis bestimmt, und es wird während der noch bis Anfangs August verlängerten Subscriptions-Zeit der Subscriptions-Preis:

für ein unaufgezogenes schwarzes Exemplar zu	1 fl. — kr.
für ein unaufgezogenes Exemplar mit kolorirten Landes-, Kreis- und Gerichtsgrenzen zu	1 fl. 24 kr.
für ein schwarzes aufgezogenes Exemplar sammt Schuber zu	1 fl. 24 kr.
für ein kolorirtes aufgezogenes Exemplar sammt Schuber zu	1 fl. 48 kr.

rheinisch

fixirt.

Sodann tritt ein vorläufiger Verlagspreis:

für ein unaufgezogenes schwarzes Exemplar zu	1 fl. 30 kr.
für ein unaufgezogenes kolorirtes Exemplar zu	2 fl. — kr.
für ein aufgezogenes schwarzes Exemplar zu	2 fl. — kr.
für ein aufgezogenes kolorirtes Exemplar zu	2 fl. 24 kr.

rheinisch

ein.

Nach Ermächtigung, resp. Auftrag der Königl. Steuerkataster-Commission vom 19. Juni d. Js., bringt das unterzeichnete Conservatorium dieß zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß nur diese geographischen Karten mit höchster Bewilligung des K. Finanzministeriums und unter besonderer Unterstützung der K. Steuerkataster-Commission, nach den Resultaten der allgemeinen Landes-Vermessung bearbeitet, und nach dem Fortgang der Messung nach Regierungsbezirken erscheinen werden.

Noch in diesem Jahre werden bis Ende August die Karte von Oberbayern, und bis Ende November die von Mittelfranken vollendet seyn; sodann jene von Niederbayern

Oberpfalz und Regensburg s. w. ohne Unterbrechung nachfolgen.

Subscriptionen und Bestellungen auf die Karten, sowohl einzelner als sämmtlicher Regierungsbezirke, können bei dem Herausgeber selbst, bei jeder soliden Kunst- und Buchhandlung, und insbesondere in den Regierungsbezirken bei den K. Regierungs-Expeditions-Aemtern oder K. Postämtern und Verwaltungen, gemacht werden. Die bestellten Exemplare werden gegen franke Einsendung oder Nachnahme des Betrages sogleich an die Titl. Subscribenten portofrei übermacht. München, den 20. Juni 1838.

Bekanntmachung.

Zu Folge des zwischen dem Bauern Johann Georg Raps zu Hübl und der ledigen Anna Margaretha Uebelhack zu Neunkirchen am 20sten d. M. abgeschlossenen Ehevertrags, wurde unter diesen, wegen Minderjährigkeit der Braut, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Bayreuth, den 22. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bekanntmachung.

Montag den 9. Juli l. Js., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisen'schen Wohnhause auf dem Marktplatze, über 2 Treppen,

15⅜ Klafter Buchenscheitholz und

7¼ „ Flößscheitholz

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Die Königliche Studienfonds-Administration.

Lotholz.

Bekanntmachung.

Die Joseph Hammelbacher'schen Eheleute dahier, — nämlich Joseph Hammelbacher und Magdalena Hammelbacher, geborne Röth, — haben nach dießgerichtlicher Erklärung vom 7ten d. Mts. durch freiwillige Uebereinkunft die bisher unter ihnen bestandene allgemeine Bamberger Gütergemeinschaft aufgehoben.

Bamberg, den 11. Mai 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stabler.

Am Freitag den 6. Julius d. Js. Vormittags 9 Uhr werden zu Marienroth in dem Hause Nr. 20 die diesjährige Erndte an Heu, Grummet und Getraide von den Realitäten des verlebten Bauern Johann Förtsch von da, und auch das zum Nachlaß desselben gehörige Vieh, bestehend aus Ochsen, Kühen, Kälbern, Schweinen und Schaafen, an den Meistbietenden gegen sofort baare Zahlung in kassenmäßigen Münzsorten öffentlich versteigert.

Ludwigsstadt, am 28. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Am 7. Juni l. Js. wurde im Wirthschaftsgebäude zu Alexandersbad eine Geldbörse mit einigen Gold- und Silbermünzen gefunden. Der Verlierer hat sich binnen 4 Wochen bei hiesigem Königl. Landgerichte als Eigenthümer zu legitimiren, widrigenfalls die gefundene Börse sammt ihrem Inhalte der Finderin als Eigenthum zugeschlagen werden wird. Wunsiedel, am 25. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Johann und Katharina Eckerdt, geb. Sörgel, Bauers-Eheleute von Nemschenreuth, wollen mit ihren drei Kindern nach Nordamerika auswandern. Ihre allenfallsigen Gläubiger werden zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

30. Juli c.

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hiemit vorgeladen. Schnabelwaid, den 20. Juni 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Steinbrecher Johann Heidenreich von Neuhaidhof will mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Schertel, und Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen eine Forderung zu machen hat, hat sie am

30. Juli c.

bei Vermeidung der Präklusion dahier zu liquidiren.

Schnabelwaid, den 29. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Nachverzeichnete Personen wollen nach Nordamerika auswandern:

1) Johann Preiß, Bauer von Engelmannsreuth,
2) dessen Ehefrau Margaretha, geb. Brendel,
3) ihre 4 Kinder.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind
am 30. Juli c.
bei Strafe der ferneren Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Schnabelwaid, den 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Auf das Gut des Bauern Johann Nikol Bayer zu Döbra, welches im Bayreuther Intelligenzblatte d. Js. Nr. 19 bereits näher beschrieben ist, wurden bei der ersten Versteigerung nicht mehr wie 655 fl. geboten, folglich die Taxe zu 1000 fl. bei weitem nicht erreicht; es wird sofort anderweitiger Termin zur Versteigerung dieses Gutes auf
Montag den 30. Juli Vormittags 9 Uhr
am Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Naila, den 12. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adj.
v. n.

Im Markte Neunkirchen am Brand ist eine Chirurgenstelle in Erledigung gekommen. Qualifizirte Bewerber, die sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und sonstigen Nachweise ihrer Ansäßigmachung binnen
4 Wochen
schriftlich oder mündlich beim unterfertigten K. Landgerichte zu melden. Gräfenberg, den 19. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 31. Juli 1838.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 12 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 24 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 5 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 17 Lth. 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 16 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 8 Lth. 1 Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 27 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 25 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 19 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund

Pressack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 3 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Juni 1838.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 51 kr. bis 17 fl. 9 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 39 kr. bis 13 fl. 36 kr.; ein Scheffel Gerste — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Haber 6 fl. 45 kr. bis 8 fl. 6 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 26 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 34 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 40 kr.

Eine Gans kostete — fl. 38 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente 24 kr. bis 32 kr.; eine alte Henne 16 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 14 kr.; eine Kappaune 54 kr. bis 1 fl. — kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 26 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Butter 14 kr. bis 16 kr.; 7 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 1. Juli 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 39 kr.	15 fl. 42 kr.
Korn . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 37½ kr.	12 fl. 18 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	8 fl. 42 kr.	7 fl. 57 kr.	7 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 27. Juni 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Das diesjährige Haupt-, Stern- und Scheibenschießen wird am

8. Juli

dahier abgehalten, wozu alle Freunde dieses Vergnügens mit dem Bemerken ergebenst eingeladen werden, daß ihnen der Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen gesucht wird. Mkt. Schorgast, den 24. Juni 1838.

Die Schützen-Gesellschaft.

Weißer Rübsaamen zu billigem Preiß bei Johann August Bock am obern Thor.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Juni 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102⅝	102¼
detto à 3½ % prompt . .		101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	16	
Bank-Actien	526	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Donnerstag am 5. Juli 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Schulstelle zu Schnaid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Schnaid, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 455 fl. 46 kr., wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 6 Wochen bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Forchheim einzureichen.

Bayreuth, den 29. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den Städten und Märkten II. und III. Classe für das Etats-Jahr 18$\frac{36}{37}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß werden die wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen von den Städten und Märkten II. und III. Classe mit magistratischer Verfassung für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{36}{37}$ in dem nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malz.

Ueber-

der Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden Jahres.															
			Aus dem rentirenden Communal-Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös aus veräußerten Vermogenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	108	$7\frac{3}{4}$	740	$47\frac{3}{4}$	75	51	1278	$43\frac{1}{2}$	—	—	—	—	83	18	500	—	2786	$47\frac{1}{2}$
Berneck	2436	$54\frac{7}{8}$	1797	$\frac{1}{8}$	239	$2\frac{1}{3}$	1756	$55\frac{1}{2}$	—	—	685	—	125	—	—	—	7039	$53\frac{1}{2}$
Burgkundstadt	515	16	915	12	83	$2\frac{1}{3}$	651	6	31	40	400	—	—	—	—	—	2596	$16\frac{1}{4}$
Creußen	271	$12\frac{1}{8}$	653	$3\frac{3}{8}$	88	48	1078	36	—	—	—	—	67	$34\frac{1}{2}$	—	—	2159	$14\frac{3}{4}$
Culmbach	2664	$57\frac{1}{8}$	2662	$47\frac{1}{2}$	2807	$48\frac{1}{2}$	8592	$9\frac{1}{4}$	297	56	11539	$45\frac{3}{4}$	170	—	—	—	28735	$24\frac{1}{8}$
Forchheim	2564	$41\frac{1}{2}$	6153	$30\frac{7}{8}$	2298	30	6150	$56\frac{3}{4}$	—	—	700	—	14	56	—	—	17882	34
Gefrees	80	$37\frac{1}{3}$	681	$6\frac{1}{3}$	252	36	1561	$10\frac{3}{4}$	—	—	57	—	—	—	—	—	2632	$31\frac{1}{8}$
Goldkronach	260	$57\frac{1}{3}$	651	$9\frac{3}{8}$	79	$45\frac{1}{2}$	100	—	—	—	—	—	2781	—	4000	—	7872	$52\frac{1}{8}$
Helmbrechts	182	$1\frac{1}{3}$	299	6	581	$42\frac{1}{2}$	884	$20\frac{1}{3}$	111	9	100	—	57	59	2400	—	4616	$18\frac{1}{2}$
Herzogenaurach	235	$8\frac{1}{2}$	1554	25	936	$10\frac{1}{4}$	479	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	88	10	—	—	3292	55
Höchstadt	2193	$41\frac{5}{8}$	1425	$7\frac{3}{4}$	551	11	403	—	—	—	26	—	—	—	—	—	4600	$14\frac{1}{8}$
Kirchenlamitz	397	$36\frac{3}{4}$	298	$4\frac{1}{3}$	247	57	1632	$51\frac{7}{8}$	228	—	—	—	481	6	—	—	3267	$35\frac{3}{8}$
Kronach	5369	37	9565	$31\frac{5}{8}$	2204	45	8350	$59\frac{1}{8}$	562	$17\frac{5}{8}$	2271	$11\frac{3}{4}$	6835	$39\frac{3}{4}$	—	—	35160	$1\frac{7}{8}$
Lichtenberg	640	$35\frac{1}{4}$	382	50	701	$48\frac{1}{3}$	161	48	—	—	—	—	4	14	—	—	1891	16
Lichtenfels	351	54	1213	$7\frac{1}{8}$	859	$51\frac{1}{2}$	1571	30	117	10	—	—	82	—	—	—	4195	$32\frac{5}{8}$
Münchberg	693	$59\frac{3}{4}$	1335	$8\frac{5}{8}$	396	56	2635	$13\frac{1}{4}$	—	—	500	—	10	—	—	—	5571	$17\frac{7}{8}$
Naila	1446	$8\frac{1}{8}$	460	$10\frac{3}{4}$	227	$9\frac{1}{2}$	1102	$39\frac{1}{2}$	—	—	—	—	605	$10\frac{5}{8}$	—	—	3841	$19\frac{1}{8}$
Nordhalben	112	$44\frac{3}{4}$	203	$28\frac{7}{8}$	211	2	1072	$54\frac{4}{5}$	—	—	393	$8\frac{1}{2}$	408	34	—	—	2401	$52\frac{1}{8}$
Pegnitz	10	$50\frac{3}{8}$	1049	$3\frac{1}{4}$	187	$47\frac{1}{2}$	290	34	65	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	175	—	1778	$17\frac{1}{8}$
Pottenstein	389	$2\frac{1}{2}$	1017	$3\frac{1}{4}$	154	15	177	51	—	—	—	—	—	—	—	—	1738	12
Redwitz	596	$58\frac{1}{4}$	2432	$3\frac{1}{2}$	233	6	563	1	197	$56\frac{3}{4}$	—	—	39	33	—	—	4062	$38\frac{1}{8}$
Rehau	2	58	349	$12\frac{1}{4}$	157	$39\frac{1}{2}$	1156	$37\frac{4}{5}$	—	—	—	—	—	—	—	—	1666	$27\frac{1}{8}$
Schauenstein	1062	$9\frac{3}{4}$	287	$31\frac{1}{2}$	140	53	204	23	—	—	42	30	10	—	—	—	1747	$27\frac{1}{8}$
Schwarzenbach a. d. S.	496	59	1896	$19\frac{1}{3}$	161	9	634	7	—	—	—	—	—	—	—	—	3188	$34\frac{1}{4}$
Schwarzenbach a. W.	398	$44\frac{1}{3}$	4741	$55\frac{1}{2}$	151	$46\frac{1}{2}$	162	30	—	—	—	—	200	—	—	—	5654	$56\frac{1}{8}$
Selb	135	$7\frac{1}{8}$	386	$52\frac{3}{5}$	219	$57\frac{1}{4}$	618	28	—	—	364	$35\frac{1}{2}$	—	—	—	—	1725	$\frac{7}{8}$
Selbitz	128	$39\frac{5}{8}$	26	$48\frac{1}{2}$	175	$28\frac{3}{4}$	156	$58\frac{3}{5}$	172	—	—	—	—	—	—	—	659	$55\frac{5}{8}$
Staffelstein	639	$47\frac{1}{8}$	1491	$23\frac{7}{8}$	504	$31\frac{1}{8}$	678	—	61	50	—	—	50	—	—	—	3425	$32\frac{5}{8}$
Teuschnitz	2167	$25\frac{1}{8}$	663	$43\frac{5}{8}$	73	47	122	31	—	—	200	—	—	—	—	—	3227	$26\frac{1}{8}$
Thiersheim	46	47	536	$46\frac{1}{4}$	73	3	339	48	—	—	—	—	100	—	—	—	1096	$24\frac{1}{4}$
Wallenfels	162	10	1216	$36\frac{5}{8}$	739	10	212	$49\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—	—	—	2330	$46\frac{1}{8}$
Weißenstadt	327	$2\frac{1}{4}$	315	$55\frac{4}{5}$	300	33	1103	$27\frac{3}{4}$	288	33	221	$47\frac{1}{2}$	116	20	—	—	2673	$38\frac{3}{5}$
Wunsiedel	379	$20\frac{1}{2}$	9606	$21\frac{1}{2}$	8005	$19\frac{1}{2}$	6308	$2\frac{1}{4}$	—	—	—	—	5030	40	12890	—	42219	$44\frac{1}{8}$

f i c h t

Städten und Märkten II. und III. Classe von Oberfranken

tungs = Jahr 1823/24.

Auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben für das laufende Jahr. Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizei.		Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anstalten.		Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorschüsse an andere Cassen.		Reserve-Fond.		Summa.		Abschluß. Ueberschuß.		Deficit.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
307	1 3/4	756	48 3/8	287	41	418	54 3/4	—	—	1093	42	—	—	12	19	2876	27 3/4	—	—	89	40
11	7 1/2	1327	21	136	53 3/4	1387	1/8	125	—	1904	32	615	—	29	6	5536	3/4	1503	52 5/8	—	—
—	1/4	1275	6	369	19 1/4	1135	36	—	—	—	—	—	—	—	—	2780	1 1/4	—	—	183	45
14	—	982	34 1/8	132	59 1/4	780	28 1/2	—	—	42	—	5	54	5	46 1/2	1963	42 1/2	195	32 1/4	—	—
783	38 1/2	6487	14	712	1 2/8	3245	1 1/2	500	—	11777	21 3/4	—	—	75	19	23570	36 3/8	5164	47 3/4	—	—
3500	7 1/4	5423	15 3/8	1391	24 1/4	4308	47	—	—	3075	54 2/8	143	3	40	2 1/2	17882	34	—	—	—	—
—	—	810	2	338	12	1224	23 1/2	50	—	11	27 1/4	—	—	—	—	2434	4 1/2	198	26 3/4	—	—
—	—	936	15 5/8	3432	35	2823	23 1/4	6	—	362	—	—	—	—	—	7560	15 5/8	312	38 1/2	—	—
86	33	973	12 3/4	289	38 1/4	320	52	35	—	2881	3 1/2	—	—	—	—	4586	19 1/2	29	59	—	—
71	36	1290	29 5/8	112	18	1006	11 1/4	25	46 1/2	264	30 1/2	—	—	—	—	2770	52 1/4	522	2 7/8	—	—
8	—	1457	37 5/8	475	36 1/8	—	—	—	—	1038	37 3/4	—	—	—	—	3104	55 7/8	1495	18 1/4	—	—
40	46	758	35 1/4	645	47 1/4	419	17 1/4	—	—	124	6	—	—	—	—	1988	32 1/4	1279	3 2/8	—	—
2030	17 3/4	7980	30 7/8	7739	32	6292	10 1/4	—	—	8939	34 5/8	—	—	—	—	32982	5 1/2	2177	56 5/8	—	—
350	1	612	15	74	30 1/2	411	8 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	1447	55 1/4	443	20 1/4	—	—
2	13	1547	59 3/4	226	47	1500	1 1/2	—	—	82	3 3/5	—	—	56	46	3415	51	779	41 5/8	—	—
1	—	1854	4	710	18	1220	25 3/4	—	—	1472	7 1/4	—	—	—	—	5257	55	313	22 7/8	—	—
669	12	875	47	111	17 3/4	282	32	—	—	1579	57 3/4	—	—	—	—	3518	46 1/2	322	32 3/4	—	—
418	13 1/8	452	35	—	—	921	58 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	2256	21 1/8	145	30 1/2	—	—
—	—	853	26 1/2	169	57	217	33	—	—	535	9	—	—	—	—	1776	5 1/2	2	11 3/8	—	—
—	14	789	21 1/2	121	13	423	47	—	—	208	2	—	—	—	—	1542	37 1/2	195	34 1/2	—	—
150	50 1/2	1652	27 1/4	566	18 1/2	1031	48 1/4	—	—	426	15	—	—	—	—	3827	40	234	58 1/4	—	—
120	37 3/4	606	20 1/4	415	34	332	20 1/4	—	—	48	7 1/2	—	—	—	—	1523	5 3/4	143	21 1/2	—	—
—	3 3/4	507	32 3/4	61	24 1/4	142	28	—	—	—	—	19	30 1/4	—	—	820	59 1/2	926	27 5/8	—	—
—	—	1005	38 3/4	564	47 1/4	764	53 1/2	—	—	767	1 1/4	—	—	17	53 1/2	3120	14	68	20 1/4	—	—
94	22	911	33 1/4	24	44 1/2	256	19 1/2	3360	—	—	—	276	33 1/2	—	—	4943	32 3/4	711	23 1/2	—	—
40	—	824	47 7/8	371	6	397	24	—	—	60	—	—	—	31	43	1725	7/8	—	—	—	—
49	56 1/2	337	35 3/4	—	8 1/2	203	27	—	—	6	15	60	—	—	—	657	22 1/4	2	32 7/8	—	—
26	54 1/4	1027	14 5/8	407	4	1132	45 3/4	—	—	681	14 5/8	—	—	—	—	3275	13 1/8	150	19 1/4	—	—
2	3 1/2	792	31 3/4	271	57	523	44	831	34 3/4	226	57	51	10 3/4	—	—	2699	59 1/2	527	27 1/4	—	—
—	—	413	38 1/2	115	1/2	360	36 1/2	—	—	178	3 1/4	—	—	—	—	1067	18 3/4	29	6	—	—
43	4	965	37	384	11	771	29 3/4	—	—	—	—	38	54 1/2	15	45 3/4	2219	2	111	44 1/8	—	—
100	—	802	19 1/2	89	34	332	9 1/2	—	—	27	18 3/4	586	29 1/4	—	—	1937	51	735	47 3/4	—	—
—	—	5382	15 1/2	14463	55 3/4	10416	56 1/2	—	—	9608	36	—	—	114	32 1/2	39956	16 1/2	2233	27 3/4	—	—

Namen der Gemeinden.	Vermögen. Rentirendes.		Vermögen. Nicht rentirendes.		Vermögen. Summa.		Schulden.		Abschluß. Reiner Vermögens-stand.		Abschluß. Passiv-Stand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg . . .	541	$13\frac{1}{4}$	19,116	52	19,658	$5\frac{1}{4}$	849	$39\frac{1}{2}$	18,808	$25\frac{3}{4}$	—	—
Berneck . . .	26,155	9	14,187	$30\frac{1}{4}$	40,342	$39\frac{1}{4}$	3200	—	37,142	$39\frac{1}{4}$	—	—
Burgkundstadt .	59,694	$32\frac{1}{2}$	7768	$37\frac{7}{8}$	67,463	$10\frac{3}{8}$	4574	16	62,888	$54\frac{3}{8}$	—	—
Creußen . . .	14,635	—	7299	—	21,934	—	1150	—	20,784	—	—	—
Culmbach . . .	31,882	$46\frac{1}{4}$	21,651	$38\frac{5}{8}$	53,534	$25\frac{1}{8}$	1345	$55\frac{7}{8}$	52,188	29	—	—
Forchheim . . .	298,062	28	18,582	—	316,650	28	47,917	30	268,732	58	—	—
Gefrees . . .	9328	$51\frac{1}{4}$	8866	17	18,195	$8\frac{1}{4}$	—	—	18,195	$8\frac{1}{4}$	—	—
Goldkronach . .	30,867	15	13,004	$37\frac{3}{4}$	43,871	$52\frac{3}{4}$	4470	—	39,401	$52\frac{3}{4}$	—	—
Helmbrechts . .	3380	—	6605	—	10,485	—	6400	—	4085	—	—	—
Herzogenaurach .	23,562	40	8027	$15\frac{1}{2}$	31,589	$55\frac{1}{2}$	7761	15	23,828	$40\frac{1}{2}$	—	—
Höchstadt . . .	44,068	$13\frac{3}{4}$	5373	11	49,441	$24\frac{3}{4}$	24,841	38	24,599	$46\frac{3}{4}$	—	—
Kirchenlamitz . .	3532	$46\frac{3}{4}$	3311	$25\frac{5}{8}$	6844	$22\frac{3}{8}$	2551	$41\frac{1}{4}$	4292	$30\frac{5}{8}$	—	—
Kronach . . .	288,146	$18\frac{1}{2}$	35,630	—	323,776	$18\frac{1}{2}$	45,500	—	278,276	$18\frac{1}{2}$	—	—
Lichtenberg . .	10,196	$12\frac{1}{2}$	7566	53	17,763	$5\frac{1}{2}$	—	—	17,763	$5\frac{1}{2}$	—	—
Lichtenfels . . .	32,820	—	19,753	$26\frac{1}{8}$	52,573	$26\frac{1}{8}$	2156	$18\frac{1}{8}$	50,417	$8\frac{1}{8}$	—	—
Münchberg . .	12,521	—	9233	13	21,754	13	11,521	$32\frac{7}{8}$	10,232	$40\frac{1}{8}$	—	—
Naila	13,002	33	3539	22	16,541	55	810	$52\frac{7}{8}$	15,731	$2\frac{1}{8}$	—	—
Nordhalben . .	1933	—	3334	54	5267	54	1337	—	3930	54	—	—
Pegnitz . . .	7300	40	5812	29	13,113	9	3666	—	9447	9	—	—
Pottenstein . .	9855	$31\frac{1}{4}$	6363	31	16,219	$2\frac{1}{4}$	2514	27	13,704	$35\frac{1}{4}$	—	—
Redwitz . . .	15,363	45	4319	49	19,683	34	9939	45	9743	49	—	—
Rehau	2931	25	5444	57	8376	22	962	30	7413	52	—	—
Schauenstein . .	4377	—	2496	$46\frac{1}{8}$	6873	$46\frac{1}{8}$	—	—	6873	$46\frac{1}{8}$	—	—
Schwarzenbach a.d.S.	14,736	—	3652	$32\frac{1}{4}$	18,388	$32\frac{1}{4}$	6133	$8\frac{1}{4}$	12,255	24	—	—
Schwarzenbach a. W.	8446	$19\frac{1}{4}$	1516	15	9962	$34\frac{1}{4}$	451	52	9510	$42\frac{1}{4}$	—	—
Selb	1025	—	8850	—	9875	—	4828	—	5047	—	—	—
Selbitz . . .	568	32	2444	25	3012	57	140	$1\frac{1}{2}$	2872	56	—	—
Staffelstein . .	39,377	30	6115	49	45,493	19	16,823	—	28,670	19	—	—
Teuschnitz . . .	18,587	56	1437	28	20,025	24	624	—	19,401	24	—	—
Thiersheim . .	2855	—	3219	$5\frac{5}{8}$	6074	$5\frac{5}{8}$	1299	$14\frac{1}{4}$	4774	$51\frac{3}{8}$	—	—
Wallenfels . .	21,285	—	2560	7	23,845	7	—	—	23,845	7	—	—
Weißenstadt . .	1608	20	4250	17	5858	37	546	15	5342	22	—	—
Wunsiedel . . .	128,193	15	29,986	—	158,179	15	80,577	15	77,602	—	—	—

Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die vom K. Staats-Ministerium der Justiz unterm 18. Juni curr. anher mitgetheilte, vom K. Staats-Ministerium der Finanzen an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erlassene Entschließung vom 13ten desselben Monates, des Inhaltes:

„Auf die Anfrage in dem Berichte vom 19ten v. M. wird der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der „Finanzen, im Einverständniße mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz eröffnet, daß aus den in obigem „Berichte erörterten Gründen, und im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 1, 10 und 13° des Tax- „und Stempelregulativs in Hypothekensachen vom 26. April 1824 die Taxe zu ½ kr. von jedem Gulden „überall zu erheben ist, wo die Cession einer Hypothek vollkommen vollzogen, und die Vormerkung im Hy- „pothekenbuche vorgenommen wurde, und zwar ohne Rücksicht, ob über die Cession in gewöhnlicher Art ein „Protokoll aufgenommen oder namentlich von auswärtigen Contrahenten eine förmliche, außergerichtlich aus- „gestellte Cessionsurkunde, welche diese protokollarische Erklärung vertritt, zu diesem Zwecke vorgelegt wird.

„Eben so ist im letztern Falle nicht der Gradationsstempel, sondern, wie bei den protokollarischen Erklä- „rungen, nur der für Vormerkung der Hypothek-Cessionen allgemein vorgeschriebene Classenstempel von „15 kr. in Anwendung zu bringen."

wird sämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 26. Juni 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Juni allergnädigst bewogen gefunden:

1) auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Hof, mit welchem zugleich das Stadtkommissariat verbunden ist, den dermaligen Landrichter in Naila, Balthasar Bisani, nach seinem alleruntertänigsten Ansuchen, zu versetzen;

2) auf die dadurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Naila den bisherigen 1. Assessor des Landgerichts Nürnberg, Ernst Wilhelm Fürst allergnädigst zu befördern.

---

1) Durch Beschluß der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 22. Juni d. Js. wurde der bisherige praktische Arzt zu Nattelsdorf, Dr. Johann Dürr in gleicher Eigenschaft nach Kloster Ebrach, K. Landgerichts Burgebrach versetzt.

2) Zum praktischen Arzt in Weisendorf, K. Landgerichts Herzogenaurach, wurde durch gleichen Beschluß vom 25. Juni d. Js. Dr. med. Georg Babum in Bamberg ernannt.

Bekanntmachung.

Den Eltern und Pflegeltern der die Elementarschulen dahier und zu St. Georgen besuchenden Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am

Montag den 16ten. d. Nachmittags 3 Uhr

die öffentliche Preißvertheilung Statt haben wird.

Bayreuth, am 3. Juli 1838.

Die Königliche Stadtschulen Commission.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Der Bauer Georg Bär zu Mistelbach und dessen Verlobte, die ledige Margaretha Barbara Hennig von dort, haben gemäß Erklärung vom 26sten d. Ms. auf den Fall ihrer Verehelichung, wozu sie die polizeiliche Erlaubniß bereits erlangten, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches nach §. 422, Tit. I. Th. II. des Preußischen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Montags den 23. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr wird die Kocherei für die im K. Strafarbeitshause befindlichen Büßer pro 18 38/39 an den Wenigstnehmenden vergeben. Solche Personen, welche sich sowohl über ihr moralisches als sittliches Betragen ausweisen, die vorgeschriebenen Vertrags-Bedingungen pünktlich erfüllen, die bestimmten Kostarten unabänderlich abgeben und die höchsten Orts vorgeschriebene Realkaution von 1000 fl. aufrecht machen können, werden hiemit zum Verstriche eingeladen.

St. Georgen, den 2. Juli 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

Montag den 9. Juli l. Js., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisen'schen Wohnhause auf dem Marktplatze, über 2 Treppen,

15½ Klafter Buchenscheitholz und
7¼ „ Flößscheitholz

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Die Königliche Studienfonds-Administration.

Lotholz.

Zur öffentlichen Verpachtung der — der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Grundstücke in der Brandhuth an der Bindlocher Chaussee, ist Termin auf

Donnerstag den 19. Juli d. Js.

festgesetzt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Pachtliebhaber werden daher eingeladen, am besagten Tage Vormittags 8 Uhr an Ort und Stelle, ohnweit den St. Georgner Bräuhäußern sich einzufinden. Bayreuth, den 1. Juli 1838.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Der Taglöhner Georg Geiger von Schneckenloh will mit seiner Familie nach Polen auswandern. Alle diejenigen, welche an diesen Georg Geiger und seine Angehörigen Forderungen zu machen haben, werden daher aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Vermögens-Exportation hierorts anzumelden und zu liquidiren. Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Der Wirth Adam Engelhardt von Engelhartsgrün will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche Forderungen an denselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, dieselben am

17. Juli c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben den Ausschluß mit ihren Forderungen zu gewärtigen. Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Die ledige Dienstmagd Maria Anna Köstner von Schneckenloh will nach Rußland auswandern. Wer Forderungen an dieselbe zu machen hat, wird daher aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren, wobei bemerkt wird, daß das Nichterscheinen in diesem Termine Ausschluß der Forderungen zur Folge hat.

Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Der Schuhmachermeister Peter Muff von Schneckenloh will mit seiner Familie nach Rußland auswandern. Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird daher aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben die Nichtberücksichtigung ihrer Forderung zu gewärtigen. Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Der Bauer Andreas Zerzog von Schneckenloh will mit seinem Weibe und seinen Kindern nach Rußland aus-

wandern. Alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, haben dieselben am

18. Juli c. Vormittags 10 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden werden mit ihren Forderungen ausgeschlossen.

Kronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Der Korbmacher Johann Wittrich von Schneckenloh will mit seiner Familie nach Rußland auswandern. Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird deßhalb aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben den Rechtsnachtheil der Nichtberücksichtigung ihrer Forderungen bei der Vermögens-Exportation zu gewärtigen.

Cronach, am 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird öffentlich kund gegeben, daß der Schmiedmeister Michael Schirmer von Gumpfersdorf nach Nordamerika auszuwandern gedenkt. Wer an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche hat, wird aufgefordert, dieselben am

14. Juli curr.

dahier geltend zu machen. Culmbach, den 28. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Der Gürtlermeister Christoph Lang dahier hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, nämlich:

1) zur Liquidation der Forderungen auf den

7. August c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

7. September c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

9. October c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Präklusion von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Gantmassa etwas in Händen hat, muß solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte an das landgerichtliche Depositorium übergeben. Schlüßlich wird bemerkt, daß das Activvermögen 2882 fl. beträgt, das Passivvermögen aber sich auf 5447 fl. beläuft, worunter 4400 fl. Hypothekenschulden sind. Selb, den 25. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In dem an der Hochstraße nach Bamberg gelegenen bedeutenden Pfarrdorfe Ebensfeld ist die Chirurgenstelle in Erledigung gekommen. Qualifizirte Bewerber haben ihre Zeugnisse und sonstige Nachweise zur Begründung der Ansäßigmachung binnen 4 Wochen dahier vorzulegen.

Lichtenfels, den 28. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Kuhn.

Vermöge hoher Entschließung des Königlichen Administrationsrathes des Julius Hospitals, d. d. Würzburg am 1. Juni 1838, sollen die beiden Juliusspitälischen Hofgüter Wüstenbirkach und Großenhaarhof, in dem Königlichen Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Ebern liegend, einer weiteren neunjährigen Verpachtung von Petri 1839 anfangend, bis dahin 1848 mittelst öffentlicher Versteigerung Salva ratificatione ausgesetzt werden.

A. Der Wüstenbirkacher Hof besteht nebst dem geräumigen Hofhause und den dazu gehörigen durchaus von Steinen ausgeführten Oekonomie-Gebäuden aus

2¼ Mrg. 5⅞ Rth., Nürnberger Maas, Gärten,
163 " 29⅞ " " " Artfeld in drei Fluren,
62 Mrg. 2⅜ Rth., Nürnberger Maas, Wiesen,
33½ " 17⅞ " " " Waideplätzen und Oedungen,
¾ Mrg. 15⅞ Rth., " " Weiher,

Diese Güter sind mit Ausnahme der zweien Aecker zu 2¼ Mrg. Nürnberger Maas auf Moroldsweisacher Markung liegend, zehent- und huthfrei, und ist mit diesem Gute auch zugleich eine Schäferei von 80 bis 100 Stück Schaafen verbunden.

B. Zum Großenhaarhofe gehören nebst dem geräumigen Hofhause und den ganz von Steinen aufgeführten Oekonomie-Gebäuden,

21¾ Mrg. 5⅞ Rth., Nürnberger Maas, Küchen-, Baum- und Grasgarten,

226¼ Mrg. 35⅛ Rth., Nürnberger Maas, Arthfeld in drei Fluren,

47¼ Mrg. ¼ Rth. Wiesen,

47¼ „ 4¼ „ Waideplätze,

¼ „ 14¼ „ Weiher,

welche von Zehnt und Huth gänzlich befreit sind. Auch ist mit diesem Hofe eine Schäferei von 200 Stück Schaafen verbunden, und hat das Recht, nicht nur die Königliche Staatswaldung, den Scheer- und Sandberg genannt, mit dem Horn- und Schaafviehe, sondern vorzüglich mit dem Schaafviehe die Kleinhaarhöfer und Breitenbacher Markung eines zu 24 Ruthen umzäunten Feldes allein zu betreiben und zu behüten. Zur Verpachtung dieser beiden Hofgüter ist Termin auf

Dienstag den 24. Juli d. J. früh 9 Uhr

bei der unterzeichneten Rentei anberaumt. Pachtliebhaber können vor der Hand bei gedachter Rentei von den Pachtbedingnissen Einsicht nehmen. Bei dem Verstriche selbst haben sich die Pachtlustigen durch legale Zeugnisse,

1) über ihre landwirthschaftlichen Kenntnisse,
2) über ihre Vermögens- und Familien-Verhältnisse, dann
3) über ihren Leumund und Heimathsrechte,

gehörig auszuweisen.

Seßlach, den 22. Juni 1838.

Königliche Julius-Spitälische Rentei.

Jennes.

Nicht Amtliche Artikel.

Der dem v. Gravenreuther Stift dahier gehörige, und zunächst der Hammerstadt liegende Acker, soll auf weitere sechs Jahre von Martini dieses Jahres an, an den Meistbietenden verpachtet werden; hiezu wird auf Freitag den 20. Juli Nachmittag 1 Uhr Termin angesetzt, an welchem sich Liebhaber dazu bei mir einfinden wollen, und die nähern Bedingnisse vernehmen können.

St. Georgen, den 2. Juli 1838.

Hermann, Stiftsrendant.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein Anwesen dahier, bestehend in einem Wohnhauße, worauf die reale Bäcker- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit haftet, mit Stadel, Keller, 4 Tagwerk Felder, 1½ Tagwerk Wiesen, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, am 17ten dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr in seiner Wohnung an die Meistbietenden zu verkaufen.

Trockau, den 3. Juli 1838.

Johann Löffler.

Verzeichniß

der vom 24sten bis 30. Juni 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

32) Fr. Felicitas Limmer, Müllerin aus Kulmbach.
33) Fr. Catharina Ebert aus Culmbach.
34) Fr. Margaretha Wächter, Fabrikantin aus Hof.
35) Fr. Anna Schmidt, Gastwirthin aus Bamberg.
36) Fr. Dorothea Schmidt, Gastwirths-Tochter aus Bamberg.
37) Fr. Margaretha Apel, Müllerin aus Kronach.
38) Hr. C. A. Schumann, Kaufmann aus Nürnberg.
39) Fr. Mathilde Schumann aus Nürnberg.
40) Hr. J. G. Fleischmann, Kaufmann aus Culmbach.
41) Hr. Brinzing, Kaufmann aus Wunsiedel.
42) Fr. Ursula Ströhlein, Oekonomin von Siegersgut.
43) Freifrau v. Stengel, Forstmeisters-Gattin aus Bamberg.
44) Fr. Rosalia Müller, aus Bamberg.
45) Hr. Chr. Bohn, Kaufmann aus Saalfeld.
46) Fr. Mina Bohn, Kaufmanns-Gattin aus Saalfeld.
47) Hr. Ränz, Oberlieutenant aus Nürnberg.
48) Leopoldina Freifrau v. Aufseß, geb. Freyin v. Seckendorf.
49) Flora Freyin v. Seckendorf von Wohnfurt.
50) Fr. Josepha Krauß von Aufseß.
51) Fr. Maria Bohn aus Saalfeld.
52) Hr. Baron v. Waldenfels, General aus Bayreuth.
53) Hr. Michael Lehmann aus Beichtingen in Sachsen.
54) Fr. A. Chr. Wölfel, Oekonomiebesitzerin aus Thierbach.

Steben, am 30. Juni 1838.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Sonnabend am 7. Juli 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Aufsicht auf ausländische Bettler und Landstreicher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in rubrizirtem Betreff erlassenen Ausschreiben vom 22. Februar und 26. April d. Js., (Nr. 25 und 52 des Kreis-Intelligenzblattes) wird nachstehende Berichtigung des K. Preußischen Landraths des Kreises Worbis, die Zuständigkeit des K. Hannöver'schen Bergamtes Clausthal zu Paßausstellungen betr., zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Bayreuth, den 3. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

Berichtigung.

Haynrode. Wenn in meiner Bekanntmachung vom 7. März unter andern bemerkt worden, daß das Königl. Hannöversche Bergamt zu Clausthal zu Paßausstellungen nicht mehr berechtigt sey, so beruht dies auf einem Irrthum, welcher dadurch herbeigeführt worden, daß in einer Mittheilung der Königl. Hannöverschen Landdrostei zu Hildesheim über die in dem dortigen Bezirk zu Paß-Ausstellungen berechtigten Behörden, des genannten Königl. Bergamts darum nicht gedacht worden ist, weil dasselbe zum Verwaltungsbereich der Königl. Berghauptmannschaft gehört. Ich berichtige diesen Irrthum um so lieber, als in der neuern Zeit eine nicht zu verkennende größere Kritik und Vorsicht den Ausstellungen von Reiselegitimationen an Ausländer Seitens der gedachten Grenz-Paßbehörde bemerkbar geworden ist.

Haynrode, den 4. Mai 1838.

Der Königl. Landrath des Kreises Worbis, v. Bültzingslöwen.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit, beleuchtet von Dr. Ernst Münch. Stuttgart 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit, beleuchtet von Dr. Ernst Münch. Stuttgart 1838" ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Berlin und Rom; unpartheyische Betrachtungen über den Conflikt der preußischen Staatsregierung mit dem römischen Stuhle, angestellt von Kahldorff. Leipzig bei Friedrich Volkmar, 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Berlin und Rom; unpartheyische Betrachtungen über den Conflikt der preußischen Staatsregierung mit dem römischen Stuhle, angestellt von Kahldorff. Leipzig bei Friedrich Volkmar, 1838" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 28sten v. M. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Geschichte unserer Tage, als Fortsetzung der Geschichte unserer Zeit, Jahrgang 1837, außerordentliches Heft I., Stuttgart, Schweizerbarths Verlags-Handlung 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Geschichte unserer Tage, als Fortsetzung der Geschichte unserer Zeit, Jahrgang 1837, außerordentliches Heft I., Stuttgart, Schweizerbarths Verlags-Handlung 1838", wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 28sten v. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gregor VII. und Gregor XVI., oder altes und neues Papstthum. Eine kritische Parallele mit Hinsicht auf Görres Athanasius von Professor Krug, Leipzig 1838" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gregor VII. und Gregor XVI., oder altes und neues Papstthum. Eine kritische Parallele mit Hinsicht auf Görres Athanasius von Professor Krug, Leipzig 1838" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 28sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An sämmtliche K. Forst- und Rentämter von Oberfranken.
(Forsteinnahmen und Ausgaben und deren Verbuchung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das generalisirte Ausschreiben vom 20. Mai d. J. ad A. 1., rubrizirten Betreffs, wird den K. Forst- und Rentämtern von Oberfranken hierdurch eröffnet, daß von 18$\frac{37}{38}$ an die forstamtlichen Taxen lediglich bei demjenigen Rentamte zur Verrechnung zu bringen sind, in dessen Bezirk der Forstamtssitz gelegen ist, und daß demnach ebenso die **rentamtsweise** Verbuchung derselben unterbleiben kann. Hiernach ist sich genau zu achten.

Bayreuth, den 2. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Jänner.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän„kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus„gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die vom K. Staats-Ministerium der Justiz unterm 18. Juni curr. anher mitgetheilte, vom K. Staats-Ministerium der Finanzen an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erlassene Entschließung vom 13ten desselben Monates, des Inhaltes:

„Auf die Anfrage in dem Berichte vom 19ten v. M. wird der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der „Finanzen, im Einverständniße mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz eröffnet, daß aus den in obigem „Berichte erörterten Gründen, und im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 1, 10 und 13b des Tax- „und Stempelregulativs in Hypothekensachen vom 26. April 1824 die Taxe zu ½ kr. von jedem Gulden „überall zu erheben ist, wo die Cession einer Hypothek vollkommen vollzogen, und die Vormerkung im Hy- „pothekenbuche vorgenommen wurde, und zwar ohne Rücksicht, ob über die Cession in gewöhnlicher Art ein „Protokoll aufgenommen oder namentlich von auswärtigen Contrahenten eine förmliche, außergerichtlich aus- „gestellte Cessionsurkunde, welche diese protokollarische Erklärung vertritt, zu diesem Zwecke vorgelegt wird.

„Eben so ist im letztern Falle nicht der Gradationsstempel, sondern, wie bei den protokollarischen Erklä- „rungen, nur der für Vormerkung der Hypothek-Cessionen allgemein vorgeschriebene Classenstempel von „15 kr. in Anwendung zu bringen."

wird sämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 26. Juni 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

(Die Erledigung der Pfarrei Förrenbach im Dekanate Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Förrenbach kam durch den Tod des Pfarrers Schmidt in Erledigung und wird nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Das Einkommen derselben besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
a) Geldbesoldung	183 fl. — kr.	
b) Geldvergütung für 3 Schffl. 1 Mtz. 1 V. 3 Sechztl. Korn, à 10 fl.	32 fl. 23½ kr.	
2) Aus Stiftungskassen:		
a) Aus dem Gotteshause Förrenbach in Geld . . .	9 fl. — kr.	
b) Aus dem Gotteshause Kinnsbach desgleichen . .	18 fl. 34½ kr.	
3) Aus Gemeindekassen:		
von der Gemeinde Förrenbach in Naturalien: 18 Nürnberger Mäß, oder 14, 64 Bayerische Klafter halb hartes und halb weiches Scheitholz, die Klafter zu 4 fl.	58 fl. 56 kr.	
75 Stück Wellen zu 1 fl. 30 kr. für 100 Stück . .	1 fl. 7½ kr.	
1 Schleißbaum	2 fl. — kr.	
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .	19 fl. 32½ kr.	
		324 fl. 34½ kr.

Uebertrag 324 fl. 34½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten

Anschlag der Wohnung	30 fl. — kr.	
„ „ zwei Gärten zu ½ Morgen	3 fl. — kr.	
		33 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) Grundherrliche Gefälle:

a) ständige Gefälle in Geld	2 fl. 15 kr.	
b) „ „ in Getraid und zwar		
1 Schffl. 4 Mtz. 2 Sechztl Korn, à 9 fl. 4 kr.	15 fl. 18 kr.	
1 „ 4 „ 2 „ Haber, à 3 fl. 33 kr.	5 fl. 59½ kr.	
c) unständige Gefälle (Handlöhne)	7 fl. 20 kr.	
2) Weidrecht	— fl. 15 kr.	
3) Forstrecht resp. Streurecht	— fl. 15 kr.	
		31 fl. 22½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		115 fl. 3½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		114 fl. 7¼ kr.
in Summa		618 fl. 8 kr.
Hievon die Lasten mit		15 fl. 21 kr.
ab, verbleiben		602 fl. 47 kr.

mit Ausnahme von 30 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 16. Juni 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Görner, v. n.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle an der Stifts- oder St. Gumbertus-Kirche in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schnitzlein kam die zweite Pfarrstelle an der Stifts- oder St. Gumbertus-Kirche in Ansbach in Erledigung, weshalb dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachbenannten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staatskassen, und zwar vom K. Rentamt Ansbach:

a) baar	102 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
14 Schfl. 3 M. 2 V. 3 S. Korn, à 8 fl. 42 kr.	127 fl. 8¼ kr.	
2 „ 4 „ — „ 1 „ Dinkel, à 3 fl. 55 kr.	10 fl. 29 kr.	
5 „ 2 „ — „ 1 „ Haber, à 3 fl. 50 kr.	20 fl. 29 kr.	
11 Eimer Wein, à 12 fl.	132 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
baar	200 fl. — kr.	
		592 fl. 6¼ kr.

II. bis IV. Nichts.

	Uebertrag	592 fl.	6¼ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen, incl. des Beichtgeldes	.	289 fl.	58¼ kr.
	Summa	882 fl.	5¼ kr.

Dann an freiwilligen Geschenken 54 fl. 56½ kr.

Ansbach, den 22. Juni 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Wildprets betr.)

Nachstehende, auf allgemeinen und besonderen Verordnungen beruhende, Polizei-Vorschriften, welche theils zum Zweck haben, den eingerissenen Wild- und Jagdfreveln die nöthigen Schranken zu setzen, theils darauf gerichtet sind, das Publikum vor dem Genusse unreifen, verdorbenen, oder kranken Wildprets zu sichern; werden zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Zur Jagdschonungs-, Setz- und Brütezeit, welche dahin bestimmt ist, daß vom 1. October bis 1. Juni kein Hirsch, vom 1. Januar bis 1. October kein Thier und vom 1. Februar bis 24. August keine Hirschkälber, Haasen, Hühner erlegt werden dürfen, ist der Verkauf von Wildpret unter keinerlei Vorwand gestattet.

§. 2.

Eben so ist der Verkauf von Wildpret, welches Spuren einer Seuche, oder eines Verderbnisses an sich trägt, strenge verboten.

Um das Publikum fortwährend mit frischem und gesundem Wildpret zu versehen, ist in der hiesigen Stadt eine eigene Wildprets-Faktorie errichtet worden, welche ausser der Jagdschonungs-, Setz- und Brütezeit mit allen Gattungen von Wildpret fortwährend versehen ist.

§. 3.

Alles Wildpret, welches nicht auf die gewöhnliche Weise erlegt, sondern entweder in Schlingen gefangen, oder auf eine andere ungewöhnliche Art erobert worden ist, bleibt vom Verkaufe ausgeschlossen; vielmehr haben Diejenigen, welche dergleichen Wildpret zum Verkaufe hieher bringen sollten, neben der Confiskation desselben eine strenge Untersuchung, auf welche Art und Weise sie zu dem Besitze des gedachten Wildprets gekommen sind, zu gewärtigen.

§. 4.

Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagd-Inhabern, den Jagd-Aufsehern und den konzessionirten Wildpretshändlern zu; allen übrigen Individuen kann derselbe nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich über den rechtmäßigen Erwerb des zu verkaufenden Wildprets durch ein hierauf Bezug habendes Zeugniß des betreffenden Jagd-Inhabers oder dessen Jagd-Aufsehers legitimiren.

§. 5.

Dieser freie Verkauf des Wildprets kann nur in den Lokalitäten des Jagd-Inhabers, des Jagd-Aufsehers und des konzessionirten Wildpretshändlers, oder auf dem öffentlichen Markte Statt finden.

§. 6.

Das Hausiren mit Wildpret ist bei Vermeidung der Confiskation desselben und weiterer polizeilicher Einschreitung untersagt.

Die Markt-Inspektion, die Polizei-Mannschaft und das ganze Aufsichts-Personale sind auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Bestimmungen angewiesen, und zur sofortigen Anzeige der vorkommenden Contraventionsfälle beauftragt worden.

Bayreuth, am 25. Juni 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 25. Mai 1838.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

werden in Sache Rauh gegen den Pflastrergesellen Nikolaus Fischer dahier, pcto. deb. auf Antrag des Klägers folgende — dem Beklagten gehörige — Grundstücke, als:

⅞ Tagw. Feld, B.=Nr. 734, auf der hohen Straße,
⅜ „ „ „ 696, daselbst,
⅛ „ „ „ 361ª, auf dem rothen Hügel,
öffentlich verkauft, und ist Termin hiezu auf

Freitag den 20. Juli c. Vormittags 9 Uhr

dahier im Geschäftszimmer Nr. 11 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das Schätzungsprotokoll in loco registraturae zur Einsicht offen liegt, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.
Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.
(Gerichtsdieners=Gehülfen=Stelle betr.)

Mit hoher Genehmigung Königl. Regierung von Oberfranken kann beim unterfertigten K. Landgerichte ein Militair=Pensionist als Gerichtsdienersgehülfe Aufnahme finden, und zwar durch Zuschuß zu seinem Pensionsgehalte gegen den Bezug des Normal=Quantums von 140 fl. und verhältnißmäßigen Antheil an Exekutionsgebühren.

Bewerber haben sich über Leumund und Befähigung, besonders bei Straßenbau, zu dessen Beaufsichtigung dieser Gehülfe vorzüglich verwendet werden soll, binnen 6 Wochen legal dahier auszuweisen. Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Montag den 9. Juli l. Js., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisen'schen Wohnhause auf dem Marktplatze, über 2 Treppen,

15⅞ Klafter Buchenscheitholz und
7¼ „ Flößscheitholz

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Die Königliche Studienfonds=Administration.
Lotholz.

Die Prüfung zur Aufnahme unter die hiesigen Präparandenschüler wird am 30. Juli l. J. Vormittags abgehalten.

Diejenigen, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögensumstände und Unterstützungsmittel, dann darüber auszuweisen, daß sie mindestens

a) die Werktagsschule oder einen diesem gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,
b) ein gesittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an sich haben, welches sie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, am 29. Juni 1838.

Königliche Stadtschulen=Commission.
v. Hagen.
Richter.

Die verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins zu Bayreuth, welche mit ihrem jährlichen Beitrag von einem Gulden noch im Rückstande sind, werden ersucht, denselben bald an den unterzeichneten Sekretair des Vereins einzusenden. Bayreuth, den 4. Juli 1838.

Der Ausschuß des historischen Vereins.
v. Hagen.
Lotzbeck, als Sekretair.

Zur öffentlichen Verpachtung der — der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Grundstücke in der Brandhuth an der Bindlocher Chaussee, ist Termin auf

Donnerstag den 19. Juli d. Js.

festgesetzt worden.

Besitz= und zahlungsfähige Pachtliebhaber werden daher eingeladen, am besagten Tage Vormittags 8 Uhr an Ort und Stelle, ohnweit den St. Georgner Bräuhäußern sich einzufinden. Bayreuth, den 1. Juli 1838.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Mai 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 18,350 bis 19,452 incl. in dem auf

Donnerstag den 12. Juli c.

Vor= und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 27. Juni 1838.

Die Leih= und Pfandhaus=Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillfrauth, Controlleur.

Die Ritterguts=Grundwirthschaft zu Laineck, bestehend in Wohnung, Stallung, Stadel, 5 Tagwerk Ackerland

und Wiese, soll von nächstkommende Martini an gerechnet, auf 6 oder 9 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden und hiezu ist Tagesfahrt auf den

26sten nächsten Monats Juli Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt worden. Der neue Pächter hat eine Caution von 200 fl. zu leisten und einen guten Leumund nachzuweisen. Bayreuth, den 27. Juni 1838.

Freiherrlich Lindenfels'sche Rentenverwaltung Laineck.

Werner, Patrimonialrichter.

In Folge höchster Anordnung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 22/23. Juni c. soll die Verköstigung der Correktionaire vom 1. October 1838 bis letzten September 1839 an den Wenigstnehmenden in Verpachtung gegeben werden.

Es wird sofort zum öffentlichen Verstrich auf

Mittwoch den 15. August 1838 Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt und Pachtlustige hierzu eingeladen. Die nähern Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speissemeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen Küche und der erforderlichen Keller und Gewölbe gratis überlassen, und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und resp. unterhalten wird.

Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung, guten Leumund und Vermögensverhältnisse durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen. Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der K. Regierung von Oberfranken.

Plassenburg, den 20. Juni 1838.

Königliches Polizei-Commissariat der Correktionsanstalt Plassenburg.

Graf.

Bennewitz.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der verstorbenen Wittib Kunigunda Fritzmann eine Anforderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche unter Vorlage der Beweismittel auf den

10. Juli c.

bei Gericht um so gewisser anzuzeigen, als auf die Nichterschienenen bei Auseinandersetzung der Massa keine Rücksicht genommen werden kann. Lichtenfels, am 13. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das Anwesen der Webermeister Peter und Elisabetha Philipp'schen Eheleute zu Nagel, nämlich die Hälfte des Wohnhauses, Hs.-Nr. 47, B.-Nr. 96½, mit 3½ kr. Steuersimplum, von ⅛ Tagw. Wiese, als öder Grund um 60 fl. erkauft, und von ⅛ Tagw. B.-Nr. 96½ mit ¼ kr. Steuersimplum, sämmtlich grund- und handlohnbar zum Rittergut Fahrenbach, wird auf den Antrag eines Gläubigers hiermit zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten und werden Kaufsliebhaber hiezu auf den

13. Juli c. bis Mittags 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle dahier eingeladen.

Wunsiedel, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Franz Reinhard, ledigen Standes, zu Mistendorf, hat sich freiwillig unter die Kuratel seines Schwagers, des Wirths und Gemeindevorstehers Anton Hofmann allda gestellt, und demselben die Verwaltung seines Vermögens überlassen, daher Reinhard nur mit Einwilligung seines benannten Kurators Verträge und sonstige auf sein Vermögen Bezug habende Handlungen gültig vornehmen kann, welches bekannt macht;

Bamberg, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Publicandum.

Auf den Antrag des Vormundes sollen die zur Taglöhner Johannes Gläselischen Verlassenschaft dahier gehörigen Immobilien, als:

1) der 6te Theil eines Wohnhauses, H.-Nr. 133, dahier belegen, nebst einer Scheune und Stallung,
2) ⅛ Jauchert Gras- und Gemüßgarten am Haus,
3) ½ Jauchert Feld in der Heinersgasse,
4) 1 Jauchert Feld im Schild,
5) ½ Jauchert Feld allda,
6) der 6te Theil des Gemeinderechts in der Haid,

welche Immobilien sämmtlich freieigen sind, und nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 695 fl. geschätzt worden sind, unter dem Vorbehalt der Curatelgenehmigung öffentlich verkauft werden, und ist Termin hiezu auf den

30. Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt worden, in

welchem Kaufliebhaber ihre Angebote zu Protokoll zu geben haben. Rehau, am 16. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Ediktalladung.

Nachdem in Sachen des Professors Rothe zu Erlangen gegen die Joh. Plöserischen Eheleute zu Kozendorf pet. debiti, jetzt der Königl. Fiskus gegen jenen, rechtskräftig ausgesprochen ist, daß das Confursverfahren einzuleiten sey, so werden die Ediktstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Dienstag den 31. Juli c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldete Forderung

Dienstag den 28. August c.

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und resp. Schlußverhandlung

Dienstag den 25. September c.

jedesmal Vormittags 8 Uhr. Alle diejenigen, welche Forderungen an die Massa der Johann Plöserischen Eheleute zu machen haben, werden mit der Verwarnung geladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Hollfeld, am 9. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Vom

Königl. Bayer. Landgerichte Culmbach

wird in Sachen der ledigen Barbara Häberlein von Wildenstein und Cons. gegen den Müllergesellen Johann Wagner von Wiersberg, wegen ausserehelicher Schwängerung und Kindesalimenten der Beklagte, welcher im Termin den ersten d. M. nicht erschienen ist, auf den unterm nämlichen Tage gestellten klägerischen Antrag anderweit auf den

1. October l. J., Vormittags

zur Verhandlung der Sache bestimmten Termin, und zwar unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem abermaligen ungehorsamen Außenbleiben die Klage vom 23. Juni 1836 für abgeläugnet gehalten, er seiner Einreden für verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweis ihres Klagegrundes zugelassen werden wird.

Culmbach, den 16. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 27. April d. J., (Allgem. Anzeiger 1838 Nr. 41 S. 326, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 60 S. 467) werden nachstehende Realitäten der Webermeister Johann Andreas und Sophia Magdalena Johanne Schottischen Eheleute dahier

1) das halbe Wohnhaus, H.-Nr. 87 zu Münchberg, B.-Nr. 516, wozu das Waldrecht auf ¼ Klafter Holz aus der Communal-Waldung Münchberg gehört, geschätzt auf 800 fl.,

2) ⅛ Tagw. Feld am Gottesdorfer Kirchsteig, der Hedlersacker genannt, U.-B.-Nr. 749, geschätzt auf 140 fl.,

nach §. 64 Hypothekengesetzes zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

19. Juli d. Js.

im Commissionszimmer anberaumt.

Münchberg, 16. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der Handelsmann Georg Mebik von Kothigenbibersbach hat sich freiwillig dem Confurs-Verfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, nemlich

1) zur Liquidation der Forderungen auf den

4. August c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

4. September c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

2. October c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, muß solches vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes an das landgerichtliche Depositorium übergeben. Schlüßlich wird beigefügt, daß die Aktivmasse den Schätzungswerth von 1585 fl. 37 kr. erreicht, die dermalen bekannten Schulden aber sich auf die Summe von 2441 fl. 40 kr. belaufen und darunter ohne die Bergwerksschulden nur allein gegen 1600 fl. Hypothekenschulden begriffen sind.

Selb, den 25. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der noch disponible Roggen-Vorrath von ungefähr 50 Schäffel,

wovon sich 20 Schäffel auf den Schnabelweider Böden befinden, wird in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Rentamts am

Freitag den 13ten d. Vormittags 10 Uhr

öffentlich an die Meistbietenden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wozu man Kaufslustige hierdurch einladet. Pegnitz, am 2. Juli 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlasse der allhier verstorbenen Verwalterswittwe Regina Magdalena Büchner gehörige Mühle dahier wird auf den Antrag der Erben zum drittenmal zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt. Sie enthält zwei Mahlgänge und eine Loh- und Oehlmühle. Es gehören zu derselben das Wohnhaus, Nr. 5, eine Scheune, eine Stallung und Holzlege, eine Wagenschupfe, 1½ Jauchert Hofraum und Bauplatz, drei Gärtlein, $1\frac{7}{16}$ Jauchert Wiese erster Classe, 3 Jauchert Feld erster Classe, ein Fischwasser in der Saale, 380 Schritte lang, und das Waldrecht auf vier Klafter Holz aus der gutsherrlichen Waldung. An Abgaben und Lasten haften auf derselben: die Steuer von 100 fl. Steuer-Capital, 13 fl. 14 kr. Erbzinnß, 2 fl. 24½ kr. Huthgeld, zwei Fastnachtshühner, und das Zulangen bei Bauten und Reparaturen an den gutsherrlichen Gebäuden, sowie auch die Handlohnbarkeit zum zehnten Pfennig in Kauf-, Tausch-, Todes- und andern Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes und zum zwanzigsten Pfennig bei dem Ableben des Lehensherrn. Es ist auf dieselbe bereits ein Gebot von 7000 fl gelegt worden. Es wird anderweiter Bietungstermin auf den

3. künftigen Monats August Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und es werden Kaufslustige geladen, sich in demselben allhier einzufinden.

Oberkotzau, den 3. Juli 1838.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.

Otto.

Nicht Amtliche Artikel.

Local-Veränderung und Empfehlung.

Daß ich mein bisheriges Verkaufs-Local verlassen, und jenes im Kretschmännischen Hause, Nr. 246, vis à vis der goldenen Traube, im Rennwege bezogen habe, zeige ich meinen sehr verehrten Abnehmern ergebenst an. —

Für das mir bisher gewordene Vertrauen verbindlichst dankend, bitte ich, mir dasselbe in meiner neuen Wohnung in noch größerem Umfange zu schenken; wozu solide Waare bei einer fortwährenden billigen und reellen Bedienung mich am beßten empfehlen sollen.

N. N. Löwenberger.

Das im Rennwege dahier gelegene, mit E. Nr. 240 bezeichnete Wohnhaus, sammt Hintergebäude und daran befindlichem ¼ Tagwerk Garten, ist zu verkaufen, oder die untere Etage, welche aus drei Zimmern und einem Laden besteht, zu vermiethen, und zwar mit — oder auch ohne die Ladeneinrichtung für einen Spezereihändler.

Bayreuth, den 4. Juli 1838.

J. C. Kolb,
vor'm Brandenburger, Thor.

Ankündigung
des Eau d'Atirona, oder der feinsten flüssigen Toiletteseife von Carl Kreller, Chemiker in Nürnberg.

Unter den vielen gegen die Sommersprossen, Leberflecken rc. empfohlenen Mitteln hat wohl noch keines seinem Zweck so vollkommen entsprochen, wie die Atironaseife, indem sie die Haut in kurzer Zeit von allen Flecken befreit, stärkt und stets weiß und zart erhält.

Es sind über den raschen Erfolg dieses kosmetischen Mittels, welches mit Gebrauchsanweisung in kleineren Gläsern à 20 kr., in größeren à 40 kr. durch die Herren J. Schweiger et Comp. in Bayreuth zu beziehen ist, viele Belege vor-

handen, und die nachstehenden Zeugnisse beweisen, daß dasselbe frei von allen schädlichen Bestandtheilen ist.

Nürnberg, im Juni 1838.

Carl Kreller, Chemiker.

Zeugnisse.

Die mir von dem technischen Chemiker Herrn Carl Kreller zur Untersuchung übersandte, von demselben mit Eau d'Atirona oder Atironaseife bezeichnete Flüssigkeit enthält meinen Versuchen gemäß, außer feiner Natronseife und wohlriechenden Beimischungen eine chemische Verbindung, welche früherhin von ausgezeichneten Aerzten mit glücklichem Erfolg gegen Sommersprossen angewendet worden ist, und außerdem durchaus keine Nachtheile hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Haut fürchten läßt, wie denn überhaupt diese flüssige Seife von schädlichen Beimischungen frei sich zeigt.

Erlangen, den 12. Juli 1837.

Dr. Kastner, ordentlicher Professor der Physik und Chemie und Königl. Bayer. geheimer Hofrath.

Das dem Unterzeichneten von dem technischen Chemiker Herrn Carl Kreller zur Untersuchung vorgelegte Eau d'Atirona ist durch dieselbe als eine ganz feine Seifenflüssigkeit mit angenehm riechenden, ätherischen Beimischungen und ohne alle schädliche metallische Bestandtheile befunden worden. Demnach ist dieses sogenannte Eau d'Atirona als ein ganz unschädliches kosmetisches Mittel zu erklären. —

Indem man dieses andurch pflichtgemäß bezeugt, wird in Beziehung auf dessen Anwendung noch bemerkt, daß dieses kosmetische Mittel besonders zur Reinhaltung der Haut, Beseitigung der Sommersprossen und anderer Hautunreinigkeiten mit Nutzen gebraucht und empfohlen werden kann.

München, den 15. Februar 1838.

(L. S.)

Dr. Kopp, Königl. Kreis-, Stadtgerichts- und Polizei-Physikus.

Angekommene Fremde in der Wasserheilanstalt zu Alexandersbad vom 9ten bis 30. Juni 1838.

18) Hr. Hutschenreuther, Porzellainfabrikant von Mkt. Hohenberg.

19) Hr. Leßmüller, Magistratsrath aus München.

20) Hr. v. Wussow, K. Preuß. Premier-Lieutenant aus Magdeburg.

21) Hr. v. Stubenrauch, Oberlieutenant im K. Bayer. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz aus Bamberg.

22—23) Hr. Richter, K. Bayer. Landgerichts-Assessor, mit Ehegattin aus Stadtsteinach.

24) Conrad Moll, Webergeselle aus Hof.

25—26) Hr. Gottfried Seiler, Domanialrath aus Neresheim in Würtemberg, mit Fräulein Tochter.

27) Hr. Alexander Selowiski, Gutsbesitzer aus Polen.

28—30) Hr. Freiherr v. Geuder, Kammerjunker, mit Familie aus Heroldsberg, bei Nürnberg.

31) Johann Haberstumpf, Riemergeselle zu Gefrees.

32) Hr. Leiblein, K. Stadtgerichts-Protokollist zu Regensburg.

Wunsiedel, 1. Juli 1838.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 1. Juli. Der funktionirende Kreisbuchhalter Karl Wilhelm Ganzmann, ein Wittwer, mit Fräulein Maria Apollonia Julie Kießling von hier.

Den 5. Juli. Der Bürger und Lohgerbermeister Johann Martin Gebhardt dahier, mit Jungfrau Johanna Katharina Elisabetha Hopfmüller von hier.

Geborne.

Den 27. Juni. Der Sohn des Pflastrergesellen Braun zu Altenstadt.

Den 30. Juni. Ein außerehelichen Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. Juli. Ein außerehel. Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. Juli. Ein außerehel. Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 28. Juni. Der Bürger und Schneidermeister Schmidt dahier, alt 68 Jahre und 3 Monate.

Den 29. Juni. Dorothea Zettner dahier, von Neustadt am Kulm gebürtig, alt 53 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Kraft dahier, alt 2 Jahre, 7 Monate und 25 Tage.

Den 30. Juni. Ein außerehelichen Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Stunde.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Bullemer dahier, alt 9 Monate.

— — Barbara Dietz, Schuhmacherswittwe dahier, alt 38 Jahre.

Den 1. Juli. Die Wittwe des Königl. Pfarrers Völkel zu Schwarzenbach a. d. S., geborne Kaiser, alt 70 Jahre, und 3 Monate.

Den 2. Juli. Der Fuhrmann Gräf sen. vor dem Brandenburger Thor, alt 57 Jahre, 2 Monate und 1 Tag.

— — Magdalena Zerr aus Eger, alt 55 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 82. Bayreuth, Dienstag am 10. Juli 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Erhebung der Brandbeiträge pro $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 20sten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 75, im rubrizirten Betreffe, wird die Nachweisung der pro $18\frac{37}{38}$ von den nachbenannten Distrikts-Polizeibehörden zu perzipirenden Brandbeiträge, dann Extrafonds-Beiträge, den Distrikts-Polizeibehörden nachstehend bekannt gegeben, und Folgendes zur genauesten Befolgung eröffnet:

1) die vollständige Erhebung der Brand- und Extrafonds-Beiträge pro $18\frac{37}{38}$ muß bis längstens den 15. August l. J. beendigt seyn.

2) Aus den eingehobenen Brand- und Extrafonds-Beiträgen haben die Distrikts-Polizeibehörden zunächst ihre eigenen — angewiesenen und fälligen Bedürfnisse, nemlich: Entschädigungen, Einnehmersgebühren rc. abzuledigen.

3) Der Stadtmagistrat Bamberg, die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Culmbach, Ebermannstadt, Forchheim, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Hof, Hollfeld, Kronach, Ludwigsstadt, Lichtenfels, Pegnitz, Pottenstein, Scheßlitz, Selb, Stadtsteinach, Seßlach, Nordhalben, Weismain, die Herrschaftsgerichte Banz, Guttenberg, Mitwitz, Tambach und Thurnau, haben ihre Ueberschüsse dem K. Landgerichte Münchberg zur Abledigung der Entschädigungen für die Brandbeschädigten zu Münchberg und Sparneck, so schleunig wie immer möglich, zu übersenden, und ihre der Kreisbrand-Entschädigungs-Casse zu übersendenden Abrechnungen mit der Bescheinigung des K. Landgerichts Münchberg zu belegen.

4) Die Stadtmagistrate Bayreuth und Hof, die Landgerichte Bayreuth und Naila, über deren Ueberschüsse vorstehend nicht disponirt wurde, haben solche an die hiesige Kreis-Brandentschädigungs-Casse zu übersenden.

5) Die Landgerichte Gefrees, Rehau, Weidenberg, Kirchenlamitz und Wunsiedel, deren Brandbeiträge pro $18\frac{37}{38}$,

zur Abledigung der in ihren Bezirken erwachsenen Entschädigungen nicht zureichen, haben anzuzeigen, welche Zuschüsse sie zur Abtragung der noch zu zahlenden Entschädigungen, über Abzug ihrer hiezu bestimmten Brandbeiträge pro 18¼⁄₅ noch bedürfen, damit sie aus den von den Brandkassen der anderen Regierungsbezirke diesseits des Rheins zu erwartenden Zuschüssen unverzüglich die erforderlichen Entschädigungs-Reste erhalten.

6) Das K. Landgericht Münchberg wird den Rest zur Abledigung seiner Entschädigungsreste pro 18⁴⁄₅ aus den Zuschüssen der andern Kreise ebenfalls förderlichst erhalten.

N a c h w e i

der Brandassekuranz-Capitalien, nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Brandassekuranz-Beiträge von der I. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 11¼ kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 12½ kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 13¾ kr. fürs Hundert.		IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 15 kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Magistrate.												
1	Bayreuth .	1,151,650	2159	20 5/8	2,024,180	4217	2 1/8	15,280	35	1	285,950	714	52 4/8
2	Bamberg .	1,406,090	2636	25 1/8	3,050,820	6355	52 4/8	—	—	—	660	1	39
3	Hof . . .	1,523,660	2856	51 6/8	274,260	571	22 4/8	73,000	167	17 4/8	651,760	1629	24
	Landgerichte.												
4	Bayreuth .	296,530	555	59 5/8	558,220	1162	57 4/8	18,880	43	16	1,313,850	3284	37 4/8
5	Bamberg I.	165,720	310	43 3/8	715,140	1489	52 3/8	570	1	18 6/8	195,180	487	57
6	Bamberg II.	223,880	419	46 3/8	604,520	1259	25	—	—	—	1880	4	42
7	Burgebrach	255,180	478	27 6/8	311,060	648	2 4/8	—	—	—	—	—	—
8	Culmbach .	399,890	749	47 5/8	1,762,850	3672	36 2/8	5160	11	49 4/8	435,380	1088	27
9	Ebermannstadt	124,370	233	11 [illegible]	386,620	805	27 4/8	2560	5	52	380,920	952	18
10	Forchheim .	154,430	289	33 1/8	1,052,610	2192	56 2/8	—	—	—	78,800	197	—
11	Gefrees . .	364,230	682	55 2/8	536,980	1118	42 4/8	25,730	58	57 7/8	1,694,990	4237	28 4/8
12	Gräfenberg .	158,560	297	18	1,164,760	2426	35	2540	5	49 4/8	551,040	1377	36
13	Höchstadt .	274,040	513	49 2/8	900,710	1876	28 6/8	—	—	—	—	—	—
14	Hof . . .	238,140	446	30 6/8	188,960	393	40	41,260	94	33 2/8	1,812,280	4530	42
15	Hollfeld .	158,150	296	31 1/8	278,970	581	11 2/8	39,110	89	37 4/8	627,760	1569	24
16	Herzogenaurach	130,460	244	36 2/8	1,243,620	2590	52 4/8	—	—	—	—	—	—
17	Kirchenlamitz	610,690	1145	2 2/8	126,630	263	48 6/8	59,240	135	45 4/8	1,380,520	3451	18
18	Kronach .	308,470	578	22 7/8	1,784,990	3718	43 6/8	—	—	—	140,760	351	54
19	Ludwigsstadt	92,460	173	21 2/8	493,530	1028	11 2/8	1830	4	11 6/8	240,940	602	21
20	Lichtenfels .	165,050	309	28 1/8	1,254,500	2613	32 4/8	—	—	—	23,390	58	28 4/8
21	Münchberg .	750,250	1406	13 1/8	335,570	699	6 2/8	141,410	324	3 1/8	2,930,380	7325	57
22	Naila . .	563,260	1056	6 2/8	314,120	654	25	131,670	301	44 2/8	1,339,450	3348	37 4/8
23	Pegnitz . .	131,700	246	56 2/8	278,700	580	37 4/8	28,010	64	11 6/8	722,420	1806	3
24	Pottenstein .	188,970	354	19 1/8	174,480	363	30	121,370	278	8 4/8	352,100	880	15
25	Rehau . .	400,790	751	28 7/8	192,920	401	55	36,070	82	39 3/8	1,491,950	3729	52 4/8
26	Scheßlitz .	153,770	288	19 1/8	653,130	1360	41 2/8	6470	14	49 5/8	212,730	531	49 4/8
27	Selb . .	186,400	349	30	121,130	252	21 2/8	75,250	172	26 1/8	809,440	2023	36
28	Seßlach .	77,830	145	55 1/8	495,650	1032	36 2/8	—	—	—	350	—	52 4/8

7) Bis Ende August l. Js. haben die Distrikts-Polizeibehörden mit der Kreis-Brandentschädigungs-Casse vollständig abzurechnen, und es ist bis dahin der unterfertigten Stelle das Triplikat der Abrechnung vorzulegen.

Bayreuth, den 6. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

ſ u n g

Jahrs 18 37/38, und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. für den Gulden.						Bemerkungen.
		Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 6 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
7126	16 5/8	86,330	86	19 4/5	59	23 1/8	—	43 1/8	60	6 2/5	
8993	56 5/8	39,440	39	26 2/5	74	56 7/8	—	19 6/8	75	16 5/8	
5224	55 6/8	53,250	53	15	43	32 3/8	—	26 5/8	43	59 1/5	
5046	50 3/8	8130	8	7 4/5	42	3 4/8	—	4	42	7 4/5	
2289	51 3/8	30,200	30	12	19	4 7/8	—	15 1/8	19	20	
1683	53 5/8	6810	6	48 3/5	14	2	—	3 4/8	14	5 4/8	
1126	30 2/8	41,640	41	38 2/5	9	23 2/8	—	20 5/8	9	44	
5522	40 4/8	32,490	32	29 2/5	46	1 4/8	—	16 2/8	46	17 5/8	
1996	49 1/8	24,510	24	30 3/5	16	38 3/8	—	12 2/8	16	50 5/8	
2679	29 5/8	19,600	19	36	22	19 6/8	—	9 6/8	22	29 4/5	
6098	4 6/8	126,950	126	57	50	49	1	3 4/8	51	52 4/8	
4107	18 2/8	54,930	54	55 4/5	34	13 2/8	—	27 4/8	34	41 1/5	
2390	18 2/8	14,370	14	22 1/5	19	55 1/8	—	7 1/8	20	2 2/5	
5465	26	56,880	56	52 4/5	45	32 6/8	—	28 4/8	46	1 2/8	
2536	44 4/8	1750	1	45	21	8 3/8	—	7/8	21	9 2/5	
2835	29 2/8	38,260	38	15 3/5	23	37 6/8	—	19 1/8	23	56 7/8	
4995	54 7/8	1550	1	33	41	38	—	6/8	41	38 6/8	
4649	5/8	24,770	24	46 1/5	38	44 4/8	—	12 3/8	38	56 7/8	
1808	5 5/8	8320	8	19 1/5	15	4	—	4 1/8	15	8 1/8	
2981	29 1/8	44,390	44	23 2/5	24	50 6/8	—	22 2/8	25	13	
9755	50 2/8	188,210	188	12 3/5	81	18	1	34 1/8	82	52 1/8	
5360	53 7/8	92,320	92	19 1/5	44	40 4/8	—	46 1/8	45	26 5/8	
2097	48 1/8	5070	5	4 1/5	22	28 7/8	—	2 4/8	22	31 3/8	
1876	12 4/8	1630	1	37 4/5	15	38	—	6/8	15	38 6/8	
4965	56	36,700	36	42	41	23	—	18 4/8	41	41 4/8	
2195	39 4/8	2650	2	39	18	17 6/8	—	1 2/8	18	19	
2797	54 1/8	19,930	19	55 4/5	23	19	—	10	23	29	
1179	24 5/8	700	—	42	9	49 7/8	—	3/8	9	50 1/8	

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Brand-Assekuranz-Beiträge von der											
		I. Classe.	à — 11¼ kr.		II. Classe.	à — 12½ kr.		III. Classe.	à — 13¾ kr.		IV. Classe.	à — 15 kr.	
		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
29	Stadtsteinach	245,250	459	50 5/8	351,790	732	53 6/8	22,100	50	38 6/8	426,090	1065	13 4/8
30	Nordhalben	19,900	37	18 6/8	115,430	240	28 5/8	—	—	—	163,700	409	15
31	Weidenberg	56,650	106	13 1/8	98,990	206	13 6/8	18,300	41	56 2/8	370,950	927	22 4/8
32	Weismain	180,710	338	49 7/8	807,680	1682	40	1110	2	32 4/8	74,270	185	40 4/8
33	Wunsiedel	1,207,460	2263	59 2/8	190,760	397	25	693,280	1588	46	888,830	2222	4 4/8
	Herrschaftsgerichte.												
34	Banz	86,890	162	55 1/8	207,820	432	57 4/8	—	—	—	—	—	—
35	Guttenberg	93,480	175	16 4/8	44,720	93	10	33,080	75	48 4/8	138,510	346	16 4/8
36	Mitwitz	18,250	34	13 1/8	80,980	168	42 4/8	100	—	13 6/8	910	2	16 4/8
37	Lambach	47,580	89	12 6/8	239,120	498	10	—	—	—	—	—	—
38	Thurnau	182,690	342	32 5/8	258,800	539	10	2250	5	9 4/8	172,990	432	28 4/8
	Summa	12,793,480	23,987	46 4/8	23,675,720	49,324	25	1,595,630	3656	39 1/8	19,911,130	49,777	49 4/8

Bayreuth, den 6. Juli 1838.

Königliche Regierung von Ober-

In Verhinderung des

Freudel,

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth abzuhaltenden diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben die möglichste Publizität zu geben, und zur Verherrlichung dieses patriotischen Festes nach Kräften mitzuwirken, insbesonders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Programm
zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth in diesem Jahre zum wiederholten Mále abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach §. 15 der von Sr. Majestät des Königs allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaft-

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. für den Gulden.						Bemerkungen.
		Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 6 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
2308	36 $\frac{2}{8}$	9540	9	32 $\frac{2}{5}$	19	14 $\frac{2}{8}$	—	4 $\frac{6}{8}$	19	19	
687	2 $\frac{3}{8}$	2880	2	52 $\frac{4}{5}$	5	43 $\frac{3}{8}$	—	1 $\frac{4}{8}$	5	45	
1281	45 $\frac{5}{8}$	90,650	90	39	10	40 $\frac{1}{8}$	—	45 $\frac{2}{8}$	11	26 $\frac{1}{8}$	
2209	43	32,510	32	30 $\frac{3}{5}$	18	24 $\frac{7}{8}$	—	16 $\frac{2}{8}$	18	41 $\frac{1}{8}$	
6472	14 $\frac{6}{8}$	61,530	61	31 $\frac{4}{5}$	53	56 $\frac{1}{8}$	—	30 $\frac{6}{8}$	54	26 $\frac{7}{8}$	
595	52 $\frac{5}{8}$	320	—	19 $\frac{1}{5}$	4	58	—	$\frac{1}{8}$	4	58 $\frac{1}{8}$	
690	31 $\frac{3}{8}$	11,770	11	46 $\frac{1}{5}$	5	45 $\frac{2}{8}$	—	5 $\frac{7}{8}$	5	51 $\frac{1}{8}$	
205	25 $\frac{7}{8}$	1500	1	30	1	42 $\frac{6}{8}$	—	$\frac{6}{8}$	1	43 $\frac{4}{8}$	
587	22 $\frac{6}{8}$	1570	1	34 $\frac{1}{5}$	4	53 $\frac{5}{8}$	—	$\frac{6}{8}$	4	54 $\frac{3}{8}$	
1319	20 $\frac{4}{8}$	6240	6	14 $\frac{2}{5}$	10	59 $\frac{5}{8}$	—	3 $\frac{1}{8}$	11	2 $\frac{6}{8}$	
126,746	40 $\frac{1}{8}$	1,280,290	1280	17 $\frac{2}{5}$	1056	13 $\frac{2}{8}$	10	40	1066	53 $\frac{2}{8}$	

Franken, Kammer des Innern.

K. Regierungs-Präsidenten.

Direktor. Maltz.

---

lichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird auch in diesem Jahre wiederholt, und zwar:

Sonntag den 26. August d. J.,

verbunden mit der Industrie-Ausstellung, in der Kreishauptstadt Bayreuth abgehalten werden.

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise richten sich wie in den vorigen Jahren nach folgenden Bestimmungen:

A. Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Mooskulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen ꝛc.

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; zweckmäßige Düngerbereitung; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Composthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer

brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlegung von Hecken aus solchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Lasten und jede Beseitigung der das Fortschreiten einer besseren Cultur hemmenden Hindernisse.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für Erbauung flacher Dächer bei Neubauten nach der neueren bekannt gemachten Methode.

l) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen; und endlich

m) Für männliche und weibliche Dienstboten, welche ununterbrochen über 15 Jahre hindurch bei einem Dienstherrn durch Fleiß, Treue, Willigkeit und tadelfreies sittliches Betragen sich ausgezeichnet haben. Hierunter sind aber lediglich nur jene Dienstboten verstanden, welche bei der reinen Landwirthschaft, d. h. bei Ackerbau und bei Aufzucht, Wart und Pflege der einen oder der anderen landwirthschaftlichen Hausthiergattung sich besonders verdient machten.

Die Preise für die von a — l angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen; die Belohnungen verdienstvoller landwirthschaftlicher Dienstboten in baarem Gelde von 5 — 10 Gulden; wobei jedoch bemerkt wird, daß im vorigen Jahre belohnte Dienstboten heuer nicht schon wieder, sondern erst nach Verlauf von 5 zu 5 Jahren um Belohnungen sich bewerben können. Außerdem werden in beiden Fällen die Namen der Preisträger in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Zur Erlangung einer Prämie in Bezug auf die sub a — l angegebenen Punkte gelten folgende Normen:

1) es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1837 und dem laufenden 1838.
Die im vorigen Jahre aber schon mit Preisen belohnten Leistungen gelten, wie sich von selbst versteht, heuer nicht wieder.

2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.

3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden;

4) wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 6. August d. Jrs. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verläßiger Aufschlüsse auszustellen, und deren Inhalt

von der Distrikts=Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, und später als am 6. August eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden K. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts=Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Comité namhaft zu machen.

Die Zeugnisse für belohnungswürdige Dienstboten werden von den Ortsvorstehern ausgestellt, von einigen Gemeinde-Bevollmächtigten und dem Dienstherrn unterzeichnet, und von den Königlichen Landgerichten bestätigt.

Ferner werden Preise vertheilt:

B. Für die Viehzucht,

und zwar:

I. Rindviehzucht:

a) für die schönsten 1½ — 2jährigen zur Nachzucht tauglichen Stiere.

Hauptpreise: sechs zu 20, 18, 16, 14, 12, 10 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 8, 6, 5 Gulden, ohne Fahne;
Beitpreise: fünf zu 8, 6, 5, 4, 3 Gulden, ohne Fahne;

b) für die schönsten und besten Zuchtkühe mit dem 1sten Kalbe:

Hauptpreise: sechs zu 20, 18, 16, 14, 12, 10 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 8, 6, 5 Gulden, ohne Fahne;
Beitpreise: fünf zu 8, 6, 5, 4, 3 Gulden, ohne Fahne;

II. Pferdezucht:

für die schönsten 3½jährigen Stuten:

Hauptpreise: sechs zu 25, 22, 20, 18, 16, 14 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 12, 10, 8 Gulden, ohne Fahne;
Beitpreise: fünf zu 8, 6, 5, 4, 3 Gulden, ohne Fahne.

III. Schweinzucht:

a) für Schweinsbären, und

b) für diejenigen Schweinsmütter, welche in einem Jahr, oder zwei Jahre zusammengenommen, die meisten Ferkeln geworfen haben, und deren Nachzucht sehr gesucht ist:

Hauptpreise: sechs zu 12, 10, 9, 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 4, 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Beitpreise: keine, — weil entferntere Besitzer der Schweine solche nur mit sehr erschwertem Transporte hierher bringen könnten, und in solchen Fällen ein, wie später angegeben werden wird, überschicktes oder im möglichen Falle auch selbst überbrachtes Attest, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, hinreichend ist, einen der Haupt= oder Nachpreise zu bekommen. —

IV. Schafzucht:

a) für 2½ bis 4jährige Widder von vorzüglichem Körperbau und der besten Mittelwolle:

Hauptpreise: sechs zu 12, 10, 9, 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 4, 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Beitpreise: vier zu 5, 4, 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für 2½ bis 4jährige Mutterschafe von vorzüglichem Körperbau und der besten Mittelwolle:

Hauptpreise:
Nachpreise: } wie bei den Widdern.
Beitpreise:

Hauptpreise erhalten nur die ersten ausgezeichnetsten Thiere;

Nachpreise die nach diesen folgenden, zwar minder ausgezeichneten, aber doch noch vorzüglichen preiswürdigen Thiere, und Weitpreise erhalten die, welche wohl fehlerfrei und gut, aber im Vorgleich zu den Besseren diesen nachstehen, jedoch über, oder wenigstens eine Tagreise weit von der Kreishauptstadt entfernt sind.

Bei Vertheilung dieser Preise gelten folgende Bestimmungen:

1) Vollkommene Gesundheit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist vor Allem die erste Bedingung;

2) müssen die zum Feste gebrachten Thiere nicht nur von erwünscht schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in jeder Beziehung ganz fehlerfrei seyn.

Anmerk. Zu den äußerlichen sichtbaren Fehlern bei den Pferden gehören besonders: unverhältnißmäßige Größe oder Stärke, Dünne oder Schwäche eines Körpertheils zu den übrigen; das gänzliche Fehlen oder die Verstümmlung eines solchen, z. B. der Ohren, Lippen 2c., — eine fehlerhafte Stellung und Gangart, — tief eingebogenes Kreuz, schmale schwache Kruppe, — starke Abdachung von der Kruppe bis zum Ansatze des Schweifes, — fehlerhafte Hufe, — Auswüchse, Gallen, Spat 2c., — schlaffe, herabhängende Ohren und Unterlippen, — Blindheit, — wenig behaarter oder sogenannter Rattenschweif u. s. w.;

3) sollen diejenigen Pferde bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern erhalten, welche von Königl. Beschälhengsten abstammen;

4) wird auf die Gegend und das Wohnort des sich auszeichnenden Viehzüchters, dessen übrige Wirthschafts-Verhältnisse 2c. Rücksicht genommen;

5) muß jeder Preißbewerber das zum Feste gebrachte Stück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung von einem Nachbar oder Viehzüchter in Oberfranken als selbst gezogenes Stück gekauft haben; — sodann muß bei trächtigen Kalbinen die Trächtigkeit schon deutlich bemerkbar oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn;

6) nur 3 Stunden im Umkreise der Hauptstadt Bayreuth wohnende Schweinszüchter müssen ihre Zucht-Schweine zur Ausstellung bringen, weiter entfernt wohnende haben, wie oben bemerkt, längstens bis 6. August d. J. ein Zeugniß einzuschicken.

Die zur Erlangung eines Preises an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken längstens bis 6. August d. J. einzusendenden Zeugnisse, wozu alle Gerichtsbehörden gedruckte Formulare in Händen haben, enthalten außer Namen und Wohnort des Besitzers:

a) bei den Rindviehstücken: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Raçe oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.;

b) bei den Pferden: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Höhe, Abstammung von Vater und Mutter, — selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht.

c) bei den Schweinen: Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen, — wie viele Ferkeln sie im letzten Jahr und wie viele im vorletzten Jahr geworfen, — Fütterungsweise.

d) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wieviel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Alle vorschriftsmäßigen Zeugnisse, die Bezug auf dieses Landwirthschaftsfest haben, erhalten die Bewerber um Preise unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. Falsche Angaben in diesen Attesten werden ebenfalls gesetzlich bestraft.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist der Exercirplatz im Königl. Hofgarten, nächst der Schrollengasse dahier, bestimmt, woselbst sich am Sonnabend den 25. August Nachmittags 1 Uhr alle zum Feste mit Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen erschienenen Viehzüchter oder deren Stellvertreter vor dem hierzu angeordneten Preisgericht einzufinden und bei selbigem sogleich sich zu melden haben. —

Tags darauf als am Sonntag den 26. August Nachmittags 3 Uhr erfolgt durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere solche in der ihnen vorher mitgetheilt werdenden Ordnung vorzuführen haben.

Die Namen sämmtlicher Preisträger werden nach dem Feste im Königlichen Kreis-Intelligenzblatte und anderen öffentlichen Blättern mit Bezeichnung ihres Verdienstes rühmlichst bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe von Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, an dem landwirthschaftlichen Feste regen Antheil zu nehmen, so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, für die Bekanntmachung dieses Progamms besonders in den Dörfern bestens zu sorgen, — ihre das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 28. Juni 1838.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.
In Verhinderung des I. Vorstandes,
Freudel, Regierungs-Direktor.

Zerzog, Sekretair.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate von Oberfranken.
(Veröffentlichung des landwirthschaftlichen Kreisfestes in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Conkurrenz von Preisbewerbern zu dem jährlich abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste möglichst zu erhöhen, wird für nothwendig erachtet, das diesem Feste jederzeit vorausgehende Programm mehr, als bisher geschehen, zur Publicität zu bringen.

Es haben daher die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte, sowie die Magistrate von Oberfranken, im Hinblick auf die in der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 76 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, die Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1838 betr., an sie ergangene Aufforderung die Veröffentlichung der dort enthaltenen Bestimmungen in allen ihrem Bezirke zugehörigen Gemeinden ungesäumt und auf eine den Zweck des landwirthschaftlichen Kreisfestes fördernde Weise zu bewerkstelligen, und jedenfalls was deßhalb geschehen, noch vor dem 25. August, als dem Beginne dieses Festes, berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 5. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Mieths- und Fremden-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magistrate und dem treffenden Distrikts-Vorsteher Anzeige zu erstatten.

2) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit 30 kr., im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet.

3) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen oder weiblichen Geschlechts als Miethsmann, zieht eine Geldstrafe von einem Thaler nach sich.

4) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne

Ausweiß über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren, und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen diese Maaßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Distrikts-Vorsteher und Magistratsdiener sind angewiesen worden, auf die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 4. Juli 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nach den bestehenden Verordnungen darf kein Haus abgeputzt und angestrichen werden, bevor nicht die gewählte Farbe zur Anzeige gebracht worden ist.

Da diese polizeiliche Anordnungen in den neueren Zeiten öfters übertreten werden, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat veranlaßt, dieselben mit dem Anhang hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß jede Uebertretung dieser Vorschriften mit einer angemessenen Geldstrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 6. Juli 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 25. Juni 1838.

Edictal-Citation.

(v. Muffel'sches Fideicommiß betr.)

Vom

K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird der unbekannte Inhaber zweier Staatsschuldentilgungs-Obligationen auf Namen, nämlich:

1) der Schuldurkunde, d. d. Bamberg, den 1. April 1814, Nr. 88, ad 275 fl., i. e. Zweihundert fünf und siebenzig Gulden — kr. rhl.
auf den Collegien-Assessor v. Muffel, Nikolaus Louis, als Gläubiger lautend,

2) der Schuldurkunde, de eod. dato, Nr. 89, ad 25 fl.,
auf die hinterlassenen Kinder des Inspektors v. Muffel in Culmbach als Gläubiger lautend,

beide vierprozentig, hiedurch aufgefordert, termino

sechs Monaten,

und spätestens bis zum 1. Jänner 1839 diese Urkunden bei dem unterfertigten Gerichte vorzuzeigen, als nach Ablauf dieser Frist diese Urkunden als erloschen erklärt und über den bei der K. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Bamberg befindlichen Betrag derselben anderweit verfügt werden würde.

Der K. Direktor,

v. Harsdorf.

c. Oertel, K. Protokollist.

Wiesen-Verpachtung.

Zur Verpachtung der zum Nachlasse des Bauers Georg Zeuschel zu Obernwaiz gehörigen Wiesen, im Umfange von beiläufig 5 Tagwerk, für das laufende Fruchtjahr ist auf

Samstag den 14. Juli, früher Gerichtszeit,

im Landgerichts-Lokale Termin anberaumt, wozu sämmtliche Pachtliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 29. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bekanntmachung.

Den Eltern und Pflegeltern der die Elementarschulen dahier und zu St. Georgen besuchenden Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am

Montag den 16ten. d. Nachmittags 3 Uhr

die öffentliche Preißvertheilung Statt haben wird.

Bayreuth, am 3. Juli 1838.

Die Königliche Stadtschulen Commission.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Zur öffentlichen Verpachtung der — der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Grundstücke in der Brandhuth an der Bindlocher Chaussee, ist Termin auf

Donnerstag den 19. Juli d. Js.

festgesetzt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Pachtliebhaber werden daher eingeladen, am besagten Tage Vormittags 8 Uhr an Ort und Stelle, ohnweit den St. Georgner Bräuhäußern sich einzufinden. Bayreuth, den 1. Juli 1838.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Edictalladung.

In der Streitsache der ledigen Margaretha Hofmann von Marktschorgast, Klägerin gegen den Büttnergesellen Georg Motzelt aus Tiefenpölz, hiesigen Landgerichts, Beklagten, Vaterschaft, Entschädigung und Kindesernährung betr., wird, da Beklagter öffentlicher Ladung ohngeachtet im Termine vom 27. Juli v. Js. nicht erschienen ist, neuerliche Tagsfahrt zur mündlich schlüßigen Verhandlung der Klage auf

Donnerstag den 19. Juli 1838 Vormittags

im Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Beklagter Georg Motzelt mit dem Bemerken anmit vorgeladen wird, daß in dessen abermaligem Nichterscheinungsfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter mit seinen Einreden hiegegen ausgeschlossen, und Klägerin zum Beweiße ihrer Klage gelassen werden soll. Bamberg, den 12. Juni 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Vom K. Landgerichte Culmbach.

Elisabetha Döring, geboren am 1. April 1746 zu Kupferberg, Tochter des längst verstorbenen Glasermeisters Johann Döring und der Gertraud, geborne Daig, ist schon seit Anfang dieses Jahrhunderts abwesend, und konnte deren Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden. Da auf deren Todeserklärung und Aushändigung des nach der 8ten Rechnung in 337 fl. 17 kr. bestehenden Vermögens angetragen ist, so werden die gedachte Elisabetha Döring, oder die von ihr etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und längstens bis zum

1. October 1838

bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls das Vermögen der Elisabetha Döring den dermalen bekannten Verwandten ohne Caution verabfolgt werden wird.

Culmbach, den 19. December 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der Taglöhner Georg Geiger von Schneckenloh will mit seiner Familie nach Polen auswandern. Alle diejenigen, welche an diesen Georg Geiger und seine Angehörigen Forderungen zu machen haben, werden daher aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Vermögens-Exportation hierorts anzumelden und zu liquidiren. Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Der Korbmacher Johann Bittrich von Schneckenloh will mit seiner Familie nach Rußland auswandern. Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird deßhalb aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben den Rechtsnachtheil der Nichtberücksichtigung ihrer Forderungen bei der Vermögens-Exportation zu gewärtigen.

Cronach, am 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Der Bauer Andreas Herzog von Schneckenloh will mit seinem Weibe und seinen Kindern nach Rußland auswandern. Alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, haben dieselben am

18. Juli c. Vormittags 10 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden werden mit ihren Forderungen ausgeschlossen.

Kronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Der Schuhmachermeister Peter Muff von Schneckenloh will mit seiner Familie nach Rußland auswandern. Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird daher aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben die Nichtberücksichtigung ihrer Forderung zu gewärtigen. Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Die ledige Dienstmagd Maria Anna Köstner von Schneckenloh will nach Rußland auswandern. Wer Forderungen an dieselbe zu machen hat, wird daher aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren, wobei bemerkt wird, daß das Nichterscheinen in diesem Termine Ausschluß der Forderungen zur Folge hat.

Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Der Wirth Adam Engelhardt von Engelhartsgrün will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche Forderungen an denselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, dieselben am

17. Juli c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben den Ausschluß mit ihren Forderungen zu gewärtigen. Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Am 7. Juni l. Js. wurde im Wirthschaftsgebäude zu Alexandersbad eine Geldbörse mit einigen Gold- und Silbermünzen gefunden. Der Verlierer hat sich binnen 4 Wochen bei hiesigem Königl. Landgerichte als Eigenthümer zu legitimiren, widrigenfalls die gefundene Börse sammt ihrem Inhalte der Finderin als Eigenthum zugeschlagen werden wird. Wunsiedel, am 25. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Lorenz Herbst, Bauersmann aus Altendorf, hat sich unter dem 15. Juni l. Js. freiwillig unter Curatel begeben. Es wird daher Jedermann gewarnt, mit demselben ohne Vorwissen und Zustimmung seines Curators Johann Will aus Ißling, Contrakte einzugehen oder ihm zu kreditiren. Zugleich werden alle dermaligen Gläubiger desselben aufgefordert,

Donnerstag den 26. Juli d. Js.

bei Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, indem die Ausbleibenden bei Entwerfung des Schuldentilgungs-Planes nicht berücksichtiget werden können. Weismain, den 19. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der noch disponible Roggen-Vorrath von ungefähr

50 Schäffel,

wovon sich 20 Schäffel auf den Schnabelweider Böden befinden, wird in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Rentamts am

Freitag den 13ten d. Vormittags 10 Uhr

öffentlich an die Meistbietenden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wozu man Kaufslustige hierdurch einladet. Pegnitz, am 2. Juli 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. 48 kr.	12 fl. 28½ kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	8 fl. 54 kr.	8 fl. 4½ kr.	7 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Der dem v. Gravenreuther Stift dahier gehörige, und zunächst der Hammerstadt liegende Acker, soll auf weitere sechs Jahre von Martini dieses Jahres an, an den Meistbietenden verpachtet werden; hiezu wird auf Freitag den 20. Juli Nachmittag 1 Uhr Termin angesetzt, an welchem sich Liebhaber dazu bei mir einfinden wollen, und die nähern Bedingnisse vernehmen können.

St. Georgen, den 2. Juli 1838.

Hermann, Stiftsrendant.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 83. Bayreuth, Donnerstag am 12. Juli 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An den Stadtmagistrat Bayreuth und Hof, dann an die sämmtlichen K. Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Taxrückstände pro $183\frac{7}{8}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Taxaturamts der unterfertigten K. Stelle befinden sich noch viele der obenbenannten Behörden mit den Königl. Regierungstaxen pro I., II. und III. Quartal $183\frac{7}{8}$ im Rückstande.

Es ergeht daher an dieselben hiermit der Auftrag, binnen 14 Tagen diese Taxrückstände um so mehr einzubefördern, als außerdessen Strafverfügungen deshalb erlassen werden müßten.

Bayreuth, den 9. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die 118te Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der am 1. Juni d. J. vorgenommenen 118ten Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld ist die Serie 19 der fünfprozentigen Banko-Obligationen von Nummer 14,872 bis 15,400 incl. gezogen worden. Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern ist unten beigedruckt. Die etwa hier betheiligten Gemeinden und Stiftungen des Regierungsbezirkes Oberfranken werden zur Wahrung ihrer diesfallsigen Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 7. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 19ten Serie, welche in der am 1. Juni 1838 vorgenommenen einhundert und achtzehnten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Banko-Obligationen.

à 5 Prozent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
14872	14926	14992	15043	15089	15132	15175	15214	15274	15339
14876	14927	14993	15044	15090	15133	15176	15215	15275	15343
14879	14928	14994	15045	15094	15134	15177	15217	15276	15344
14880	14929	14995	15046	15097	15135	15178	15222	15277	15348
14881	14931	14996	15047	15098	15136	15180	15223	15278	15356
14882	14935	14999	15048	15099	15137	15181	15224	15284	15358
14883	14944	15002	15049	15100	15138	15182	15225	15286	15361
14884	14945	15003	15050	15101	15139	15183	15226	15288	15366
14887	14948	15007	15053	15102	15140	15184	15227	15289	15367
14888	14949	15008	15054	15105	15142	15185	15230	15290	15368
14891	14950	15010	15055	15106	15143	15186	15231	15291	15369
14892	14951	15011	15056	15107	15144	15187	15232	15293	15370
14895	14952	15013	15057	15108	15146	15188	15233	15299	15371
14896	14953	15014	15058	15109	15147	15189	15234	15301	15372
14897	14954	15015	15059	15110	15148	15190	15235	15303	15373
14898	14955	15016	15060	15111	15149	15191	15236	15305	15374
14902	14961	15017	15061	15112	15150	15192	15237	15306	15375
14903	14963	15018	15063	15113	15151	15193	15245	15307	15379
14905	14966	15019	15064	15114	15154	15194	15246	15310	15381
14906	14967	15020	15066	15115	15157	15196	15249	15311	15382
14907	14969	15030	15067	15116	15160	15197	15250	15312	15383
14908	14970	15031	15068	15117	15162	15198	15251	15314	15389
14909	14972	15032	15070	15118	15163	15199	15259	15315	15390
14913	14973	15033	15071	15119	15164	15200	15260	15321	15392
14914	14974	15034	15073	15120	15165	15201	15261	15324	15393
14915	14975	15035	15075	15122	15166	15202	15262	15325	15397
14916	14976	15036	15077	15123	15167	15205	15263	15326	15398
14917	14978	15037	15078	15126	15168	15206	15264	15328	15399
14918	14980	15038	15083	15127	15169	15207	15265	15331	15400
14919	14982	15039	15084	15128	15170	15209	15266	15332	
14920	14983	15040	15085	15129	15172	15210	15267	15333	
14922	14985	15041	15086	15130	15173	15211	15270	15337	
14924	14991	15042	15088	15131	15174	15212	15272	15338	

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römisch-hierarchische Propaganda, ihre Parthei, Umtriebe und Fortschritte in Deutschland ꝛc. Leipzig bei F. A. Brockhaus 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römisch-hierarchische Propaganda, ihre Parthei, Umtriebe und Fortschritte in Deutschland ꝛc." Leipzig bei F. A. Brockhaus 1838", ist durch K. Ministerial-Entschließung vom 2ten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter.
(Familiensteuer der Metzger als Viehhändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den Normativ-Instruktionen zum Gewerbsgesetze, insbesondere zu Art. 5 desselben, die Befugnisse eines jeden Gewerbs zunächst nach der wörtlichen Bezeichnung desselben in den Concessions-Urkunden zu bemessen sind, der Begriff des Metzgergewerbs aber lediglich auf den Ankauf von Vieh zum Schlachten für den öffentlichen Verkauf sich beschränkt, und die Berechtigung zum Handel mit Vieh in der verliehenen, mit der Gewerbsteuer belegten Metzgers-Concession nicht enthalten ist, so sind jene Metzger, welche nebenbei auch Viehhandel treiben, wegen dieser freien Erwerbsart noch besonders mit der treffenden Familiensteuer zu belegen.

Die Königl. Rentämter haben sich hienach zu achten.

Bayreuth, den 7. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Zäuner.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Die Handhabung der Forstpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Anordnung, welche die K. Regierung, Kammer des Innern, im rubrizirten Betreffe unterm 26sten v. M. an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erlassen hat, hat den K. Forstämtern zur Wissenschaft und Nachachtung zu dienen.

Bayreuth, den 6. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Zäuner.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Handhabung der Forstpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von einzelnen Polizeibehörden die Erkenntnisse in Forstfrevelsachen den betreffenden K. Forstämtern nicht rechtzeitig mitgetheilt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher auf den Absatz 2 der diesseitigen allgemeinen Ausschreibung vom 4. Mai 1834, die Abwandlung der Forstfrevel betr., (Beilage Nr. 56 zum Kreis-Intelligenzblatte vom benannten Jahre) mit dem Anhange hingewießen, daß die Mittheilung der Untersuchungsakten an die einschlägigen Forstämter, im Falle von letzteren hierum zum Zwecke einer allenfalls zu ergreifenden Berufung nachgesucht wird, keinem Anstande unterliege.

Bayreuth, den 26. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Heroldsberg im Dekanate Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hessel kam die Pfarrei Heroldsberg in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das mit dieser Pfarrei verbundene Einkommen besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staats-Cassen:		
an Naturalien:		
5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz, à 4 fl. 30 kr. .	22 fl. 30 kr.	
5 Nürnberger Mäß Stöckholz, à 1 fl.	5 fl. — kr.	
500 Stück weiche Wellen, à 1 fl. 15 kr.	6 fl. 15 kr.	
2) aus Stiftungskassen, und zwar:		
von der Stiftungs-Verwaltung Heroldsberg:		
a) in Geld	134 fl. 30 kr.	
b) in Naturalien:		
2 Schfl. 5 Mtz. 1 V. 3 S. Korn, à 9 fl. 1 kr. .	26 fl. 12½ kr.	
ferner:		
— Schfl. 4 Mtz. — V. — S. Korn, zu 9 fl. 1 kr. der Schfl.	6 fl. ¼ kr.	
— „ 4 „ — „ — „ Dinkel, zu 4 fl. 2 kr. „ „	2 fl. 41¼ kr.	
— „ 4 „ — „ — „ Gerste, zu 7 fl. 23 kr. „ „	4 fl. 55 kr.	
24 Bund Stroh, den Schober zu 3 fl. 50 kr. . .	1 fl. 33 kr.	
		209 fl. 38 kr.
II. Nichts.		
III. Ertrag an Realitäten:		
Anschlag der Wohnung sammt Gärtchen		20 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Betrag		229 fl. 38 kr.

		Uebertrag 229 fl. 38 kr.
Das Forstrecht zu		
5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz, à 3 fl. 30 kr.	17 fl. 30 kr.	
5 dergleichen Stockholz, à 50 kr.	4 fl. 10 kr.	
125 Stück Wellen, à 56 kr.	1 fl. 10 kr.	
		22 fl. 50 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		168 fl. 31½ kr.
		Summa 420 fl. 59½ kr.
Hievon die Lasten ab mit		15 fl. 45½ kr.
Verbleiben		405 fl. 14 kr.

dann 58 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 22. Juni 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchsten Königlichen Ministerialrescripts vom 16. December 1836 und hohen Regierungs-Ausschreibens vom 29sten d. M. wird den Einwohnern des hiesigen Stadtbezirks hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem nunmehr neben der inländischen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt und den beiden auf das Prämien-Prinzip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten auch eine inländische Gegenseitigkeits-Gesellschaft für Mobiliar-Feuer-Versicherung in das Leben getreten, und hierdurch Jedem hinreichende Gelegenheit gegeben ist, sich den Wiederersatz erlittener, unverschuldeter Brandschäden sowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu sichern, Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, von nun an Collekten wegen Brandunglücks nicht mehr zu bewilligen.

Bayreuth, am 30. Juni 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen

Richter.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Gastwirths Schaller dahier soll Behufs der Grundtheilung unter den Erbs-Interessenten, der zur Nachlaßmasse gehörige, am Maximiliansplatze dahier gelegene Gasthof I. Classe zum goldenen Anker, mit Wirthschaftsgerechtigkeit, vollständigem Wirthschafts-Inventar und Weinlager, dann 78 []R. Gemüße- und Blumengarten und einem Stadel im neuen Wege, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu diesem Zweck wird anderweiter Termin auf den

10. August curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. III des unterfertigten Königl. Kreis- und Stadtgerichts angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) der Gasthof selbst in einem Hauptgebäude, welches im Erdgeschosse ein großes und ein kleineres Gastzimmer, Kutscherstube, geräumige Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Kabinet und 2 Kammern, im 1sten Stock 6 Zimmer, im 2ten 6 Zimmer und 2 Kammern und im Dachraume zwei Zimmerchen und mehrere Kammern enthält, dann in einem durch einen verdeckten Gang mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehenden Hintergebäude, welches im Erdgeschosse Stallung auf 30 Pferde, und eine große Wagenremiße, die zugleich die Durchfahrt auf den hiesigen neuen Schloßplatz bildet, ferner im ersten Stock einen circa 2226 [] Fuß großen Saal mit zwei anstoßenden geräumigen Nebenzimmern, im zweiten Stock 5 Zimmer, und im Dachraume zwei große Wäsch- und Getraideböden enthält, besteht;

2) daß diese Gebäude einen geräumigen Hof, in welchem sich zwei laufende Wasser, 1 kleine versperrte Wagenremiße, eine Waschküche, Holzlege, ein Hühnerstall und Heuböden befinden, umschließen;

3) daß der Gemüß- und Blumengarten an das Hintergebäude anstößt;

4) daß die Taxe

a) des Gasthauses	20,000 fl. —	kr.
b) der Gärten	488 fl. 20	kr.
c) des Stadels	800 fl. —	kr.
d) der Gastwirthschafts-Gerechtigkeit	4000 fl. —	kr.
e) des Wirthschafts-Inventariums incl. Weinlagers . . .	9570 fl. 23½	kr.
Summa	34,858 fl. 43½	kr.

beträgt;

5) daß auf dem Gasthause sammt Zubehör außer der gewöhnlichen Steuer lediglich

a) 2 fl. 15 kr. Erbzins für das Recht der Einfahrt in den Hof,

b) — 12½ kr. für 2 Rauchhähne zum K. Rentamt,

c) — 30 kr. Stadtkammergeld für den Genuß eines Wasserabstichs

jährlich haften;

6) daß die Wirthschaft in der Zwischenzeit bis zum öffentlichen Verkauf wie bisher und in gutem Zustande fortgeführt wird. Bayreuth, den 18. Juni 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.
c. Oertel, K. Protokollist.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schmiedmeister Anton Tiegel und seine Verlobte, die verwittwete Schuhmachermeisterin Margaretha Lutz von hier durch Vertrag vom 9ten d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 11. Juni 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.
Oertel, K. Protokollist.

Grundstück-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Gläubigers werden nachgenannte Besitzungen des Bauern Johann Hacker zu Haag,

1) 2 Tagw. Wiesen in der Loh, Besitz-Nr. 387, III. Classe . . . . 250 fl.

2) 1 Tagw. Feld und ½ Tagw. Wiesen, im Ruckriegel, B.-Nr. 388, III. Classe . . . . 225 fl.

3) ½ Tagw. Wiesen, die Weidenloh, B.-Nr. 389, III. Classe . . . . 60 fl.

4) ½ Tagw. Wiesen in der Peunth, B.-Nr. 390, II. Classe . . . . 250 fl.

am

2. August d. Js. Morgens 10 Uhr

im Wirthshause zu Haag an den Meistbietenden verkauft, und sofort an den Meistbietenden zugeschlagen, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Bayreuth, am 19. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

(Gerichtsdieners-Gehülfen-Stelle betr.)

Mit hoher Genehmigung Königl. Regierung von Oberfranken kann beim unterfertigten K. Landgerichte ein Militair-Pensionist als Gerichtsdienersgehülfe Aufnahme finden, und zwar durch Zuschuß zu seinem Pensionsgehalte gegen den Bezug des Normal-Quantums von 140 fl. und verhältnißmäßigen Antheil an Exekutionsgebühren.

Bewerber haben sich über Leumund und Befähigung, besonders bei Straßenbau, zu dessen Beaufsichtigung dieser Gehülfe vorzüglich verwendet werden soll, binnen 6 Wochen legal dahier auszuweisen. Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montags den 23. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr wird die Kocherei für die im K. Strafarbeitshause befindlichen Büßer pro 18 38/39 an den Wenigstnehmenden vergeben. Solche Personen, welche sich sowohl über ihr moralisches als sittliches Betragen ausweisen, die vorgeschriebenen Vertrags-Bedingungen pünktlich erfüllen, die bestimmten Kostarten unabänderlich abgeben und die höchsten

Orts vorgeschriebene Realkaution von 1000 fl. aufrecht machen können, werden hiemit zum Verstriche eingeladen.

St. Georgen, den 2. Juli 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Die Prüfung zur Aufnahme unter die hiesigen Präparandenschüler wird am 30. Juli l. J. Vormittags abgehalten.

Diejenigen, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögensumstände und Unterstützungsmittel, dann darüber auszuweisen, daß sie mindestens

a) die Werktagsschule oder einen diesem gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,

b) ein gesittetes Betragen gepflogen, und

c) kein körperliches Gebrechen an sich haben, welches sie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, am 29. Juni 1838.

Königliche Stadtschulen-Commission.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche für das Ziel Jacobi Ersparnisse bei der hiesigen Sparkasse anlegen wollen, können solche von Montag den 23sten bis Donnerstag den 26sten dieses Monats, jedesmal Nachmittags von 2 Uhr an, einzahlen.

Da übrigens mit Ende dieses Monats das Verwaltungsjahr der Sparkasse sich schließt und die Berechnung der Zinnsen auf die Zeit vom 1. August 1837 bis letzten Juli 1838 für die bereits angelegten Darlehen vorgenommen wird, so können die Zinnsen unter Vorlage der Quittungsbücher am Freitag den 27sten, Samstag den 28sten und Montag den 30sten gegenwärtigen Monats, Nachmittags von 2 Uhr an, erhoben werden.

Wer an diesen Tagen sich nicht meldet, bei dem wird angenommen, daß er die Zinnsen kapitalisiren lassen wolle und es erfolgt sofort die Uebertragung derselben in das Capitalienbuch. Bayreuth, den 9. Juli 1838.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Um bestimmen zu können, welches Verfahren gegen die unter Curatel gestellten Johann Kellerischen Eheleute zu Wadendorf einzuleiten sey, ist deren Schuldenstand zu wissen nöthig. Wer demnach aus irgend einem Grunde eine Foderung an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, sich am

3. August curr. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser bei der unterfertigten Gerichtsstelle zu melden, als er ausserdem unberücksichtigt gelassen werden müßte.

Scheßlitz, am 4. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Schell.

Publicandum.

Am 10ten l. Mts. starb auf dem Hammergute bei Steinwiesen die Faktorswittwe Wilhelmine Nordhorst, geborne Mundert aus Bischoffsgrün, ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Testaments. Diejenigen, welche auf den Nachlaß der Genannten Erbschaftsansprüche zu machen gedenken, werden daher aufgefordert, diese bis zum

7. August l. Js.

unter Beibringung der gehörigen Nachweise über ihre Verwandtnähe geltend zu machen.

Kronach, am 26. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

In der Conkurssache der Adam Rubner'schen Relikten von Längenau wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Classenurtheil unterm heutigen an die Gerichtstafel angeheftet worden ist.

Selb, den 19. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Doyle, Ldr.

Die zu der Conkursmasse des Metzgermeisters Adam Fischer gehörigen Realitäten, bestehend in einem halben Wohnhause und einer halben Scheune, H.-B.-Nr. 1069 und 1142, belastet mit 360 fl. Steuer-Capital, gewürdigt auf 900 fl., werden auf Antrag der Gläubiger dem anderweiten Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

26. Juli curr.

dahier anberaumt, und Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, am 5. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

v. Gradl.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 30 kr.	16 fl. 4½ kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. 30 kr.	12 fl. 4½ kr.	11 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	7 fl. 16½ kr.	6 fl. 54 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 4. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Gesuch.) Ein junger Mann, der die Stelle eines Sportel-Rendanten bekleidet, wünscht seinen dermaligen Posten geändert, und will in gleicher Eigenschaft, oder als Rentenverwalter bei einer Gutsherrschaft unter annehmbaren Bedingungen wieder eintreten.

Bei seinem Eintritt leistet derselbe genügende Caution, und unter persönliches Vorzeigen seiner Zeugnisse, wird sich derselbe in jeder Beziehung ausweisen, auch hat er die an der Stelle eines Verwalters sehr vortheilhaften Oekonomie-Kenntnisse los, und wollen Anmeldungen mit den Buchstaben B. und St. bezeichnet, an die Redaktion dieses Blattes abgegeben werden.

Bis Donnerstag den 12ten d. Mts. kommt Schiffer Nikolaus Messerschmitt mit einer Parthie Miltenberger Mühlsteine in Bamberg an.

E. Nr. 20 neben dem Rathhause ist die mittlere Etage zu vermiethen, und kann auf Martini bezogen werden.

Verzeichniß
der vom 1sten bis 7. Juli 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

66) Frau Kammermusikus Leye aus Coburg.
67) Fr. Ida Schumann, Kaufmanns-Tochter aus Nürnberg.
68) Fr. Rosa Seiger, Revierförsters-Gattin aus Sulzbach.
69) Fr. Ernestina Müller, Rektorsgattin aus Naila.
70) Fr. Friederika Böhner, Revierförsters-Wittwe aus Wunsiedel.
71) Fr. Carolina Rizoldi, Kaufmanns-Gattin aus Bamberg.
72) Hr. Gustav Rizoldi, Sohn der Vorigen aus Bamberg.
73) Fr. Lina Rizoldi, Tochter der Frau Rizoldi aus Bamberg.
74) Fr. Wilhelmina v. Bomhard, Gattin des Herrn Regierungs-Direktors v. Bomhard, aus Bayreuth.
75) Fr. Minette Bomhard aus Bayreuth.
76) Fr. Cath. Seidel, Oekonomiebesitzerin aus Triebel in Sachsen.
77) Hr. F. L. Küttner, Herzogl. Sächs. Rath und Bankdirektor aus Döllstädt bei Gotha.
78) Hr. Joh. Georg Seidel, Gutsbesitzer aus Triebel in Sachsen.
79) Hr. G. F. Leonhardt aus Haynichen in Sachsen.
80) Fr. Charlotte Leonhardt aus Haynichen in Sachsen.
81) Fr. Agnes Clementina Leonhardt aus Haynichen in Sachsen.
82) Hr. J. Krautheim aus Asch.
83) Fr. Mathilda Diesel, Kaufmanns-Gattin aus Saalfeld.
84) Hr. Gottlieb Huscher aus Asch.
85) Hr. Mezger, Rechnungs-Commissair aus Bayreuth.
86) Fr. Johanna Steger, Pfarrers-Gattin aus Hof.
87) Fr. F. L. Rosa, Zollbeamtens-Tochter aus Glashütten bei Bayreuth.
88) Hr. Lampert, Regierungsrath aus Bayreuth.
89) Hr. v. Waldenfels, K. Lieutenant im I. Chevauxlegers-Regiment, aus Nürnberg.
90) Hr. Friedr. Wunderlich, Fabrikant aus Asch.
91) Hr. Johann Heinel aus Lichtenberg.
92) Fr. v. Braun, Rentbeamtens-Gattin aus Ebersdorf.
93) Fr. Louise Epperlein aus Ebersdorf.
94) Fr. Trinkler, Gemein-Gastwirthin aus Ebersdorf.
95) Fr. Lottchen Merker aus Ebersdorf.
96) Fr. Louise Sandreuter aus Ebersdorf.
97) Fr. Barbara Merkel, Kaufmanns-Gattin aus Nürnberg.
98) Hr. Wilh. Merkel aus Nürnberg.
99) Rosina Steinmetz, Stubenmädchen aus Nürnberg.

Steben, am 7. Juli 1838.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Sonnabend am 14. Juli 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Ansäßigmachung auf streng leibfällige Güter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ministerial-Entschließung, obenbezeichneten Betreffs, vom 30sten v. M., wird den obenbenannten Behörden zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Nachdem der §. 2 Ziff. I. des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 neben dem freieigenen Grundvermögen auch den im Colonar-Verbande befangenen Grundbesitz unter den geeigneten Voraussetzungen als Titel der Ansäßigmachung erklärt, ohne in Bezug auf die einzelnen Arten von Colonar-Gütern einen Unterschied zu statuiren, so müssen auch die streng leibfälligen Güter in Schwaben als unter dieser gesetzlichen Bestimmung mitbegriffen erachtet werden.

Hienach ist unter geeigneter Anweisung der Distrikts-Polizeibehörden die Anwendung der über den Vollzug des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes unterm 11. August 1834 und 11. März 1837 ergangenen Ministerial-Ausschreibungen künftighin zu bemessen. München, den 30. Juni 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende von dem K. Bayer. Oberststallmeister-Stabe als Direktion des allgemeinen Landesgestütes hierher mitgetheilte Bekanntmachung wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht, und denselben hiebei aufgegeben:

1) die konkurrirenden Stationen hievon zu verständigen, und
2) in allen Ortschaften, welche Pferdezucht treiben, solche geeignet bekannt werden zu lassen, sodann
3) anzuordnen, daß diejenigen Stuten, welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung nicht vorgeführt und für die Beschälung approbirt werden können, zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung eines Sachverständigen gemustert und approbirt werden.

Bayreuth, den 9. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstation im Regierungs-Bezirke Oberfranken bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk.

Zu diesem Bezirke gehört:

1) Uffenheim, 2) Neustadt an der Aisch, im Regierungsbezirke Mittelfranken, und 3) Höchstadt resp. Wachenroth.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) die Prämien-Vertheilung am 7. September 1838 in Uffenheim,
b) die Stutenbeschreibung am 7. September 1838 in Uffenheim.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

9 für Stuten und 2 für Hengste.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Königlichen Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der Königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 3. Juli 1838.

Der
Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab,
als
Direktion des allgemeinen Landgestütes.
Frhr. von Kesling.

Mayr.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt bei dem lebhaften Anklange, welche die Kreis-Industrie-Ausstellung in den beiden vorhergegangenen Jahren unter den Fabrikanten und Gewerbstreibenden, sowie im übrigen Publikum gefunden hat, auch in diesem Jahre eine solche abhalten zu lassen.

Dieselbe wird in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Kreisfeste dahier zu Bayreuth statt finden, am 25. August, dem Tage des Namensfestes Seiner Majestät des Königs, beginnen und 3 Tage dauern. Das Lokale ist im neuen Residenzschlosse. Wenige Tage nach der Ausstellung wird die gleichfalls wieder stattfindende Verloosung der Industrie-Erzeugnisse vor sich gehen, wie aus der nachfolgenden Bekanntmachung näher hervorgeht.

Ueber die Bestimmung dieser Industrie-Ausstellung und der Theilnahme an derselben wird Nachstehendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Ausstellung umfaßt nur Produkte der Industrie aus dem diesseitigen Regierungsbezirke, beschränkt sich jedoch keineswegs auf Kunstwerke und Schaustücke, sondern nimmt vielmehr jedes gut gearbeitete Erzeugniß im Bereiche der Industrie auf.

§. 2.

Alle zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen spätestens bis zum 20. August an die unterfertigte Stelle eingesandt seyn, und zwar:

a) franco,
b) mit genauen Ursprungs-Zeugnissen versehen,
c) jedes Stück mit einer besonderen Etiquette nach Formular A. bezeichnet und mit genauer Angabe des Stoffes,
d) mit einer in duplo nach Formular B. angefertigten Rechnung begleitet.

Die zu spät einlaufenden Gegenstände finden jedenfalls bei der Zutheilung von Prämien keine Beachtung.

§. 3.

Von jedem Stück wird angenommen, daß es um den angesetzten Preis disponibel sey, wenn nicht das Gegentheil auf der Etiquette bemerkt ist.

Die Preise sind stets auf Bayerisches Maaß und Gewicht reducirt anzusetzen.

§. 4.

Bezüglich der Leinwandstücke wird das Ausschreiben vom 1. April 1837, die Leinwandbeschau-Anstalten betr. (Intelligenzblatt vom Jahre 1837, S. 409), in Erinnerung gebracht, nach welchem um Preise aus öffentlichen Fonds in Zukunft nur die von einer der Leinwandbeschau-Anstalten in Bayreuth, Bamberg, Hof oder Wunsiedel beschaute und gestempelte Leinwand konkurriren kann.

§. 5.

Jene Gegenstände, welche nicht verkauft werden können, oder welche nicht mit zur Verloosung gezogen werden, werden dem Einsender portofrei zurückgesendet. Ebenso werden die Erlöße aus den verkauften und verloosten Waaren an den Sitz der treffenden Distrikts-Polizeibehörde portofrei übermacht.

§. 6.

Für ausgezeichnete Leistungen sollen auch in diesem Jahre Prämien ausgesetzt werden, welche nebst den öffentlichen Belobungen für die wenn auch nicht als ausgezeichnet, doch als vorzüglich befundenen Industrie-Produkte durch alle Amtsblätter im Regierungsbezirke zur allgemeinen ehrenden Kenntnißnahme gebracht werden.

§. 7.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Lokal-Polizeibehörden unentgeldlich und mit der größten Bereitwilligkeit auszustellen, sowie von den Distrikts-Polizeibehörden zu kontrasigniren.

Die unterfertigte Stelle ladet alle Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstige Verfertiger industrieller Produkte zur Einsendung zahlreicher und preiswürdiger Erzeugnisse ein, und glaubt einer allgemeinen Theilnahme um so zuversichtlicher entgegen sehen zu dürfen, als durch diese Ausstellung lediglich die Beförderung der Industrie bezweckt wird, und als die Vortheile nicht unbedeutend sind, welche sich schon bei den beiden frühern Ausstellungen durch den stattgefundenen Verkauf und die Verloosung für die Producenten preiswürdiger durch billige Preiße sich auszeichnender Erzeugniße herausgestellt haben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden es sich zur besonderen Aufgabe machen, die Bewohner ihres Bezirkes zur Einsendung von Industrie-Produkten aufzumuntern, und zu diesem Behufe gegenwärtige Bekanntmachung in ihrem Distrikte möglichst verbreiten.

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Formular A.

Etiquetten oder Zettel, welche jedem einzusendenden Gegenstande dauerhaft angeklebt oder angeheftet werden müßen, und nach Umständen ein größeres oder kleineres Format haben können:

(Vor- und Zunamen) in (Wohnort)
Nr. 1. ein Stück gestreiften Gingham zu 30 Ellen
Preis 40 kr. die Elle.

Formular B.

Rechnung

von N. N. in N., K. Landgerichts N. (Herrschaftsgerichts N.) (bei den Städten Bayreuth, Bamberg, Hof bleibt die weitere Bezeichnung weg.)

Derselbe sendet an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, durch Fuhrmann oder Boten N. Kisten (Ballen oder Päcke) mit Zeichen Nr. , welche enthalten:

Fortlaufende Nummer.	Stückzahl, Ellenmaaß, Gewichtsbetrag in Bayerischem Maaß und Gewicht.	Benennung der Gegenstände.	Preis eines Stücks, Dutzends, einer Elle, eines Pfunds, Zentners u. s. w.		Der zu berechnende und auszuwerfende Gesammtbetrag.		Leer zu lassender Raum für die Einträge der Regierung oder der von ihr etwa anzuordnenden Commission.
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die mit der Kreis-Industrie-Ausstellung von 1838 in Verbindung zu bringende öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der allgemeinen Theilnahme, welche bei den beiden früheren Industrie-Ausstellungen die damit in Verbindung gebrachte öffentliche Verloosung gefunden hat, soll eine solche auch bei der dießjährigen Ausstellung eröffnet werden.

Dieselbe wird in derselben Art und nach denselben Grundsätzen wie früher abgehalten werden, daß nämlich

1) der Preis eines Looses einen Gulden beträgt,
2) auf 8 Loose ein Treffer fällt,

3) der Werth des geringsten Gewinnstes wenigstens einen Gulden wiederum beträgt,

4) bei der Auswahl der Gewinnste auf die Güte und Zweckmäßigkeit der zu verloosenden Gegenstände gesehen, und

5) nach der Verloosung mit der Bekanntmachung deren Ergebnisse eine öffentliche Rechnungsablage verbunden wird.

Die Verloosung wird, wenn nicht ganz besondere Hindernisse eintreten, 4 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung im Lokale derselben vor sich gehen und das Nähere vorher noch bekannt gemacht werden.

Waren schon bei den frühern Verloosungen die a Conto derselben verrechneten Kosten nicht bedeutend, so soll doch zum größeren Vortheile der Verloosung die Veranstaltung getroffen werden, daß diesesmal die nothwendiger Weise hiebei erwachsenden Kosten auf andere Weise gedeckt werden, und mithin der aus dem Absatze der Loose sich bildende Verloosungsfond lediglich zum Ankaufe von Gewinnsten vorbehalten bleibt.

Die K. Kreisregierung glaubt aber auch deßwegen und nachdem diese Verloosung die Hebung der für die Industrie so wichtigen Ausstellung bezwecken soll, auf einen um so größeren und rascheren Absatz der Loose rechnen zu dürfen.

Bei allen Land- und Herrschaftsgerichten, so wie bei den Magistraten Bayreuth, Bamberg und Hof, dann bei der Regierungs-Regieverwaltung dahier sind Loose zu haben.

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehrabtheilung in Wunsiedel ist die Wahl des Färbermeisters Joseph Fallier daselbst zum Landwehr-Unterlieutenant im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando bestätigt worden, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Statistische Beschreibung der Pfarreien und übrigen geistlichen Pfründen in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Regierungs-Registrator Camill de Lellis Döfinger hat mit allerhöchster Bewilligung die Bearbeitung einer statistischen Beschreibung der katholischen Pfarrien und übrigen geistlichen Pfründen von Oberbayern unternommen und solche nunmehr unter Benützung amtlicher Quellen mit sehr großem Fleiße und möglichster Genauigkeit vollendet.

Da der genannte Verfasser Willens ist, diese seine mühevolle Arbeit durch den Druck gemeinnützig zu machen und hiezu den Weg der Subscription gewählt hat, so wird dieß aus Anlaß einer Mittheilung des Präsidiums der K. Regierung von Oberbayern insbesondere zur Nachricht für den katholischen Clerus im diesseitigen Regierungs-Bezirke hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die neuesten Zollveränderungen in Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. Juni a. c. wird das von dem K. Consul zu St. Petersburg eingesendete Verzeichniß derjenigen ausländischen Waaren, deren Einfuhr in die Kaiserlich Russischen Staaten neuerlich erlaubt, oder von welchen der Zollsatz für die Einfuhr verändert worden ist, nachstehend sammt den damit verbundenen Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß des Handelsstandes und der Fabrikbesitzer gebracht und zwar mit besonderer Hinweisung auf die in der letzten Spalte des Verzeichnisses enthaltene Bemerkung über die früher verboten gewesene, nun aber erlaubte Waareneinfuhr.

Bayreuth, den 9. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Verzeichniß

der ausländischen Waaren, deren Einfuhr erlaubt, und solcher, von welchen der Zollsatz vermindert oder verändert wird.

Auf das Original haben Seine Kaiserliche Majestät Höchst-eigenhändig geschrieben:

„Dem sey also."

St. Petersburg, den 16. März 1838.

Verzeichniß der ausländischen Waaren, deren Einfuhr erlaubt, und solcher, von welchen der Zollsatz vermindert oder verändert wird.

Benennung der Waaren.	Gewicht, Maaß und Zahl.	Einfuhrzoll in Silber. Rub.	Cop.	Früher.
Alva oder Aiva (eingemachte Quitten)	vom Pud	—	50	25 Cop.
Baumwollene Waaren:				
Alle baumwollene und halbbaumwollene, mit Hanf oder Flachs melirte, undurchsichtige, gepreßte (tisnionnia), weiße und einfarbige Zeuge und andere Waaren . . .	vom Pfund	1	50	Gepreßte waren nicht benannt.
— Tischtücher, Servietten, Handtücher, von Baumwolle oder mit Wolle gemischt, weiße, einfarbige und bunte .	dito.	2	—	Nicht benannt.
— Allerlei weiße undurchsichtige baumwollene Waaren, die durch die Häfen des schwarzen Meeres eingeführt werden und nicht zum türkischen Fabrikat „Borla" genannt, gezählt werden können, sondern unter dem Namen „Amerikanischer Bias" (bäs) bekannt sind	dito.	—	70	
— Allerlei Waaren von Baumwolle oder Halbbaumwolle, mit Hanf oder Flachs melirt, einfarbige, durchsichtige und halbdurchsichtige, mit Ausnahme der besonders benannten	dito.	3	20	Verboten.
Anmerkung: Alle bedruckte (nabivnie i petschatnie) baumwollene Waaren, mit Ausnahme des besonders benannten, bleiben verboten.				

Benennung der Waaren.	Gewicht, Maaß und Zahl.	Einfuhrzoll in Silber.		Früher.
		Rub.	Cop.	
Bernstein (gelber) in Fassung, so wie auch bernsteinene Pfeifenspitzen mit metallener Damascirung (s'nassetschkoju) und anderen ähnlichen Verzierungen	vom Pfund	8	—	Verboten.
Betten und Kissen mit Flaumfedern, Federn, Haar und Wolle ausgestopft, und mit Zwillig oder sonst irgend einem gemeinen Zeuge überzogen, die von Passagieren, außer der zur Einfuhr erlaubten Quantität, zu deren eigenem Gebrauche eingebracht werden	vom Pud	3	—	
Anmerkung: Im Uebrigen bleibt die Einfuhr von Betten und Kissen verboten.				
Beutel (Geld- und Arbeits-) für Damen, aller Art, mit Ausnahme der besonders benannten	vom Pfund	12	—	Verboten.
Carcassendraht, d. h. Draht mit Baumwolle, Seide oder Zwirn umwickelt	dito.	2	10	dito.
Email, verarbeiteter, mit Ausnahme des besonders benannten	dito.	4	—	dito.
— **gefaßter**	dito.	8	—	
Fitzelband (tesmi): baumwollenes, zwirnenes, wollenes und gemischtes:				
zu Lande	dito.	1	50	dito.
zur See	dito.	3	—	dito.
Gagat, oder schwarzer Ambra, **gefaßt**	dito.	6	—	dito.
Gemälde, auf einem Geflechte von Kupferdraht	vom Pud	7	50	dito.
Glasflüsse, Glasschmelz (stekliarus) Glasrohr und Rassade (bisser) **in Einfassung**	vom Pfund	3	—	dito.
Granaten, echte und unechte, geschliffene und facettirte, **nicht auf Schnüre gereiht**	dito.	1	50	
— **gefaßte**	dito.	3	—	
Handschuhe:				
Wollene, weiße, farbige und bunte	dito.	1	25	Nicht benannt, im vorigen Jahre aber schon zu diesem Zollsatze zugelassen.
— Lederne (Glanzlederne, laykovia), glasirte Manns- und Frauenhandschuhe, weiße und farbige	dito.	6	—	4 Rubel.
— Gestickte, gepreßte (tisnionnia) oder bedruckte, mit Knöpfen und sonstigen Verzierungen	dito.	8	—	6 Rubel.
Korallen, echte und unechte, geschliffene und facettirte, **nicht auf Schnüre gereiht**	dito.	4	—	2 Rub. 10 Cop.
— **gefaßte**	dito.	8	—	Verboten.
Körbe von Rohr, Stroh und allerlei	dito.	5	—	dito.
Krystal (Berg-) **gefaßter**	dito.	4	20	
Lapis-lazuli, gefaßt	dito.	—	50	
Leder, Schweinsleder, gegerbtes	dito.	—	45	
Leinwaaren:				
Battistene Tücher mit bedruckten Ecken, oder mit bedruckten Kanten von mehr als einem Zoll Breite, so wie auch mit Blumen in der Mitte	dito.	6	—	Verboten.
— Tischtücher, Servietten und Handtücher, leinene, mit Wolle vermischte, weiße, farbige und bunte	dito.	2	—	Nicht benannt.

Benennung der Waaren.	Gewicht, Maaß und Zahl.	Einfuhrzoll in Silber. Rub.	Cop.	Früher.
Leinwaaren:				
— Knöpfe, zwirnene, für Wäsche	vom Pfund	4	—	Verboten.
Anmerkung: Alle bedruckten (petschatnie i nabivnie) Leinwaaren, mit Ausnahme der besonders benannten, bleiben verboten.				
Metalle: Eiserne Zähne zu Hecheln, — und Flachshecheln selbst	vom Pud	1	—	dito.
Natrum, phosphorsaures, so wie jedes fossile, natürliche und gereinigte Laugensalz (alcali minerale) . . .	dito.	2	50	Nicht benannt.
Papier, mit Schmergel bestreutes	vom Pfund	—	5	Nicht benannt.
Perlen, künstliche, von Glas, Metall u. s. w. in Fassung, mit Ausnahme der besonders benannten . .	dito.	3	—	Verboten.
Perlmutter, verarbeitete, mit Ausnahme der besonders benannten	dito.	4	—	dito.
— gefaßte	dito.	8	—	dito.
Puppen aller Art	dito.	2	—	4 Rubel.
Schildpat, gefaßt, mit Ausnahme von Tabacksdosen, die im Allgemeinen verboten bleiben	dito.	8	—	Verboten.
Schnüre, baumwollene, zwirnene, wollene und vermischte:				
zu Lande	dito.	1	50	Verboten.
zur See	dito.	3	—	Verboten.
Seidenwaaren:				
Allerleiseidene, halbseidene, mit Wollen-, Baumwollen-, Flachs- oder Hanfgespinnst; floret- oder flockseidene, so wie mit Flockseide vermischte:				
— Zeuge, undurchsichtige, schillernde, mit Mustern gewebte	dito.	6	—	4 Rubel.
Anmerkung: Schillernde, glatte Zeuge verbleiben bei dem früheren Zollsatze von 4 Rubel Silber fürs Pfund				
— Halbdurchsichtige und durchsichtige Zeuge und Fabrikate, weiße glatte und mit weißen Mustern, gewebte und durchwirkte, mit Ausnahme der besonders benannten	dito.	12	—	8 Rubel.
— Zeuge, gepreßte (tisnionnia) undurchsichtige .	dito.	6	—	Nicht benannt.
— Zeuge, gepreßte (tisnionnia) halbdurchsichtige und durchsichtige	dito.	12	—	Nicht benannt.
— Tücher, Tüchelchen und Schärpen, halbdurchsichtige und durchsichtige, weiße und mit weißen Mustern, farbige und bunte, gewebte und durchwirkte, so wie auch mit aufgedruckten und aufgeleimten Mustern (s'nakleikami i nakladkami) mit echtem und unechtem Golde und Silber, mit Stroh u. s. w. ausgenommen die besonders benannten	dito	18	—	Weiße 8 Rub. Farbige 12 „ Mit Gold und Silber verboten.
— dergleichen ausgenähte	dito.	20	—	14 Rubel.
Anmerkung: Tücher, Schärpen und dergleichen, von Blonden und Seidentüll, so wie auch Zeuge von Seidentüll, tragen gleiche Zollabgaben mit seidenen halbdurchsichtigen und durchsichtigen Tüchern und Schärpen.				12 Rubel.
— Bänder, undurchsichtige, von Atlas, Gros de Naples, Sammet und andere verschiedene, wie auch gemischte, mit und				

Benennung der Waaren.	Gewicht, Maaß und Zahl.	Einfuhrzoll in Silber. Rub.	Cop.	Früher.
Seidenwaaren: ohne Röllchen (katotschki), bedruckte und beklebte (petschatnia i s'nakleikami)	vom Pfund	8	—	Verboten.
Anmerkungen: 1) Die unbedruckten und unbeklebten Bänder verbleiben beim Zollsatze von 4 Rubel Silber fürs Pfund. 2) Bänder, Schärpen und Tücher, die an und für sich undurchsichtig, jedoch mit durchsichtigen Kanten versehen sind; werden — falls diese Kanten bei den Tüchern und Schärpen nicht breiter als 3 Werschock sind, bei den Bändern aber nicht mehr als den dritten Theil der Breite einnehmen, — in ihrem Zollsatze den undurchsichtigen gleichgestellt.				
— Bänder, halbdurchsichtige und durchsichtige jeder Art, wie auch mit aufgedruckten und aufgeleimten Mustern (s'nakleikami i nakladkami), mit echtem und unechtem Golde und Silber, bemalte (pissannia) und bedruckte (petschatnia i nabivnia)	dito	12	—	8 Rubel.
Anmerkung: Alle sonstigen bedruckten Seidenwaaren (petschatnie i nabivnie), die nicht besonders benannt sind, bleiben verboten.				
Soda: kohlensaure, natürliche, gereinigte . . .	vom Pud	—	25	Nicht benannt.
Thermometer, in bronzenem Gestell eingefaßt .	vom Pfund	2	—	Verboten.
Töpferwaaren, als Kacheln, Töpfe und allerlei irdene glasirte und nicht glasirte Fabrikate, mit Ausnahme der besonders benannten	vom Pud	4	—	Verboten.
Tücher aller Art, deren Einfuhr erlaubt ist, die aber angenähte Franzen haben, werden mit Erhebung derjenigen Zollabgabe zugelassen, die für solche Tücher, zu denen sie ihrer Qualität nach gehören, festgestellt ist. Tücher aber mit angenähten echten oder unechten goldenen und silbernen Franzen bleiben verboten.				dito.
Anmerkungen: 1) Genähte Sachen aller Art, als: gemachte Kleider und Wäsche, so wie alle ausgenähten Gegenstände, deren Einfuhr nicht besonders erlaubt ist, bleiben verboten; diesem Verbote sollen jedoch erlaubte Gegenstände nicht deshalb zugezählt werden, weil sie nur irgend etwas Angenähtes oder einen Saum haben. 2) Zeuge, die vermittelst Maschinen ausgenäht worden, sind als durchwirkte Fabrikate anzusehen; im Fall des Zweifels aber, ob dergleichen Waaren mit der Hand oder mit Maschinen ausgenäht worden, sind sie als mit Maschinen verfertigte zu betrachten.				
Uhren (Taschen=) silberne, mit goldenen und vergoldeten Rändern, mit auszunehmenden und nicht auszunehmenden Böden	vom Stück	10	—	Verboten.
Vitriol (Kuporoß) weißer, natürlicher, gereinigter .	vom Pud	2	—	dito.
Waagen, zum Abwägen der Edelsteine und Metalle, mit den erforderlichen Gewichten	vom Pfund	—	25	dito.

Benennung der Waaren.	Gewicht, Maaß und Zahl.	Einfuhrzoll in Silber. Rub.	Cop.	Früher.
Wolle: Gestampfte Schaafwolle; ingleichen die, beim Scheeren des Tuches abfallende sogenannte Scheerwolle (sukomia strischki), weiße und gefärbte	vom Pud	1	50	Weiße 7 R. 20 C. Gefärbte 7 R. 70 C.
— Gesponnene Wolle: Kameelgarn und jede Art weißer und gefärbter gesponnener Wolle	dito.	15	—	
Anmerkung: Gesponnene Merinoswolle, weiße und gefärbte, die zu verschiedenen Zeugen, als: „Merinos, Schali" und anderen dieser Art gebraucht wird, soll, auf besonderes desfallsiges Ansuchen der Fabrikanten, mit Erhebung der früheren Zollsätze von 7 Rubel 20 Cop. und von 7 Rubel 70 Cop. Silber das Pud zugelassen werden; für gesponnene langhaarige Kammwolle ist, auf gleiche Weise, bis zum 26. März 1840, die ermäßigte Zollabgabe von 3 Rubel 60 Cop. und 3 Rubel 85 Cop. Silber, das Pud, zu erheben.				
Wollenwaaren:				
— Merinos jeder Art, einfarbiger	vom Pfund	2	—	2 R. 50 C.
— desgleichen einfarbiger, mit Figuren von derselben Farbe gepreßt	dito.	2	20	2 R. 75 C.
— desgleichen bunter, mit Mustern gewebter und durchwirkter	dito.	2	80	3 R. 50 C.
— Kord, Toilinette, Patenkord, weiße wollene Rosse für die Juden, und verschiedene wollene, mit Flachs, Hanf oder Baumwolle vermischte, einfarbige und bunte, bedruckte Zeuge, — außer den besonders benannten.	dito.	1	80	2 R. 50 C.
Außerdem wird, vom Jahre 1839 an, für allerlei ordinäre Knochen, in Stücken, ein Ausfuhrzoll von 15 Kopeken Silber fürs Pud erhoben werden.				Zollfrei.

Vorschriften.

1) Die Sätze des vorstehenden Verzeichnisses treten mit dem 1. Mai 1838 in Kraft, und, falls dasselbe in entferntern Zollämtern nicht zur besagten Zeit eintreffen sollte, von der Zeit dessen Empfanges an; für die Ausfuhrwaaren jedoch beginnt dieser Termin erst mit dem 1839sten Jahre.

2) Alle in diesem Verzeichnisse benannten Einfuhrwaaren, die bis zum 1. Mai d. J. — oder, bei Verspätung desselben, bis zum Tage des Empfanges — in den Zollämtern unverzollt bleiben, sollen des Vortheiles des herabgesetzten Zolles genießen, sobald nämlich die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Zollsätze geringer sind, als die früher für dieselben Gegenstände erhobene Zollabgabe; im entgegengesetzten Falle aber, wenn sie nämlich höher sind, soll der Zoll für solche Waaren nach den früheren Feststellungen erhoben werden. Für diejenigen Waaren jedoch, die vom 1. Mai an erst eingeführt werden, sind die Abgaben nach den Zollsätzen des gegenwärtigen Verzeichnisses zu entrichten. Indessen bleibt es dem Finanzminister freigestellt, die Verzollung auch dieser letzten Waaren, nach den früheren Bestimmungen, mit herabgesetztem Zolle, zu gestatten, sobald es bewiesen wird, daß dieselben vor dem 1. Mai abgesendet worden, oder daß, wenn deren Abfertigung später geschehen, die Absender, der Umstände halber, noch nichts von den Veränderungen im Tarif wissen konnten.

3) Der Supplementarzoll von zwölf und einem halben Prozente muß, für die in diesem Verzeichnisse aufgeführten

Waaren, bis zu fernerweitigem Ermessen, nach den allgemeinen Feststellungen entrichtet werden; und nur für diejenigen Orte gilt eine Ausnahme davon, wo dieser Supplementarzoll überhaupt nicht erhoben wird.

4) Die von nun an zur Einfuhr zugelassenen Waaren, werden zur Verzollung bei allen Zollstätten angenommen, wo bisher Waaren derselben Art eingeführt werden konnten; die übrigen nunmehr zur Einfuhr erlaubten Waaren können bei allen Zollstätten erster Classe eingeführt werden.

5) Die Gültigkeit gegenwärtigen Verzeichnisses erstreckt sich blos auf die, nach dem Europäischen Tarif, zu verzollenden Waaren.

6) Von den Waaren, welche vom schwarzen Meere her, in Transkaukasien zu einem geringern Zoll, als der in gegenwärtigem Verzeichnisse angesetzte, zugelassen werden, ist daselbst der frühere Zoll zu beziehen.

7) Der fünfte Theil des Zolles, der in Odessa zum Vortheile der Stadt erhoben wird, soll ferner nach den frühern Bestimmungen bezogen werden; von allen Waaren aber, die ins Innere des Reiches eingeführt werden, ist der weitere Zoll vom 1. Mai d. J. an, nach gegenwärtigem Verzeichnisse zu erheben.

8) Mit den früher verbotenen, und nunmehr zur Einfuhr zugelassenen Waaren, welche nach Herausgabe dieses Verzeichnisses als Contrebande entdeckt werden, ist wie mit eingeschwärzten erlaubten Waaren zu verfahren.

9) Rücksichtlich des Abzuges auf die Tara, für die fortan zur Einfuhr zugelassenen Waaren, wird dem Finanzminister anheim gestellt, den Zollämtern nach Maaßgabe der, dem Tarif sub Lit. A. und B. beigefügten Tabellen über die Berechnung der Tara, die gehörige Instruktion zu ertheilen.

10) Der Finanzminister wird ermächtiget, im Einzelnen über die Zweifelsfragen zu entscheiden, welche, der Neuheit der Sache wegen — bei Zulassung bisher verbotener Waaren — erhoben werden dürften.

11) Wenn es hinsichtlich der im Tarif befindlichen Beizählungen verschiedener Artikel zu anderen gleichartigen, sich etwa ergeben sollte, daß Waaren solchen Gegenständen assimilirt worden, die einem, für die denselben zugezählten Artikel zu hohem Zollsatze unterliegen, so bleibt es in solchem Falle dem Finanzminister freigestellt, dergleichen Gegenstände anderen Artikeln zu assimiliren, — wovon alsdann die Kaufmannschaft vermittelst der Zollämter und durch die Handelszeitung in Kenntniß zu setzen ist.

Das Original hat unterschrieben:

Der Präsident des Reichsrathes: Graf Nowossilzoff.

An sämmtliche Physikate und Polizeibehörden von Oberfranken.
(Berichte der Physikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem eine höchste Bestimmung wegen fernerer Abfassung von Physikats-Berichten noch bis jetzt nicht eingetroffen ist, die K. Regierung aber von dem Stand des Medizinalwesens im Kreiße stets in Kenntniß zu bleiben beabsichtigt, so erhalten sämmtliche Physikate den Auftrag, bis den 20. October d. J. nach der bisherigen bestandenen Instruktion zu Abfassung von Quartalberichten einen Bericht über das abgelaufene Etats-Jahr abzufassen und hieher einzusenden.

In diesem Berichte sind auch die Erfahrungen mit aufzunehmen, welche in Folge höchster Ministerial- und diesseitiger Bestimmungen über Wirkung von einzelnen Mitteln, als insbesondere des Kreosot, der Anwendung der grünen Seife bei der Krätze, der Auflösung des Eisenoxydhydrats als Gegengift bei Arsenik-Vergiftungen, so wie über die Anwendung der Bierhefe bei Scorbut, gemacht wurden.

Sämmtliche praktische Aerzte haben bis zum 1. October d. J. den vorgesetzten Physikaten auch ihre allenfallsigen Beobachtungen über die obigen Mittel, über den Krankheits-Charakter, so wie über allenfalls vorhandene Gebrechen in medizinisch polizeilicher Hinsicht anzuzeigen, die sodann in den Berichten der Physikate mit aufzunehmen sind.

Die Polizeibehörden haben sämmtliche praktische Aerzte ihres Bezirkes hiernach anzuweisen.

Bayreuth, den 10. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Schulstelle zu Effelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Effelder, mit dem fassionsmäßigen Reinertrage von 247 fl. 44½ kr., wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Nordhalben, oder der K. katholischen Distrikts-Schulen-Inspektion Ludwigsstadt in Teuschnitz einzureichen.

Bayreuth, den 7. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 17. März, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 34, werden nunmehr die von unterfertigter K. Regierung aufgestellten Filialverlage für den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Bayreuth — Filialverlagen bei den Buchhändlern H. Grau und Buchner.
II. Bamberg — Filialverlagen bei den Kunsthändlern J. M. Braun und J. B. Lachmüller, dann den Buchbindermeistern Andr. Joh. Wagner und Peter Lees.
III. Hof — Buchhändler G. A. Grau.
IV. Wunsiedel — Buchhändler G. Grau.
V. Burgebrach — Buchbindermeister Moriz Rosenwald.
VI. Burgkundstadt — Buchbindermeister Wolfgang Hanauer.
VII. Höchstadt — Buchbindermeister Georg Fischer.
VIII. Hollfeld — die Handelsbürgers-Wittwe Maria Anna Kiesling.

Bei dieser Gelegenheit werden die Schulen-Inspektionen wiederholt angewiesen, dafür zu wachen, daß in den Schulen durchaus keine andern als die vorgeschriebenen Lehrbücher und die Artikel des Central-Schulbücher Verlags gebraucht werden. Wahrnehmungen vom Gegentheile würden unnachsichtliche Einschreitungen zur Folge haben.

Bayreuth, den 6. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter, Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte in Oberfranken.
(Die Taxerhebung bei Gutszertrümmerungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bezüglich der Taxirung bei Gutszertrümmerungen von einigen Behörden irrige Ansichten verfolgt wurden, so werden in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 5ten d. M. die oben benannten Aemter auf die Erläuterungs-Rescripte vom 29. November 1814 und 26. Februar 1816 (Geret Band IV. Seite 158 und Band VI. Seite 296) hin-

gewiesen, wonach bei Gutszertrümmerungen die Taxirung sich auf die Anmeldungs-Gesuche, auf die Genehmigungs-Rescripte und Consense der Grundherrn beschränkt, alle übrigen Verhandlungen aber taxfrei zu behandeln sind.

Bayreuth, den 11. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Vetterlein. Jäuner.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In verschiedenen Bezirken des diesseitigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Indem dieses zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden und Physikate gebracht wird, erwartet die Königl. Regierung, daß sämmtliche bestehende Vorschriften zur Vermeidung einer Weiterverbreitung dieser Seuche streng gehandhabt werden, um dadurch dem Uebel baldigst Grenzen zu setzen. Da vorläufiger Anzeige zu Folge diese Krankheit auch in Böhmen sich stark verbreitet haben soll, und die K. Regierung sich hierdurch veranlaßt gesehen hat, nur gegen Vorzeige von Gesundheits-Attesten das Vieh aus Böhmen einzulassen, so ist doppelte Vorsicht nothwendig. Ueber den weitern Ausbruch der Krankheit, oder über den Fortgang der bestehenden wird Bericht erwartet.

Bayreuth, den 13. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Oeffentliche Sitzung des landwirthschaftlichen Comités von Oberfranken betr.)

Während der Feier des im Intelligenzblatte von Oberfranken Nr. 79 und 82 ausgeschriebenen dießjährigen Landwirthschaftsfestes, welches mit der Industrie-Ausstellung und der von Seite der Stadt Bayreuth stattfindenden festlichen Begehung des Namensfestes Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs vereiniget ist, — soll auch eine statutenmäßig öffentliche Sitzung des Landwirthschaftlichen Comités von Oberfranken im großen Saale des neuen K. Schlosses dahier am

Montag den 27. August d. J. Vormittags 9 Uhr

abgehalten werden.

Das Comité ladet hierzu alle nahe und entfernt wohnende Vereinsmitglieder Oberfrankens hiermit ein, wünscht, daß recht viele derselben regen Antheil daran nehmen mögen und macht zugleich mit dieser Einladung bekannt, daß diejenigen Mitglieder, welche an diesem Tage öffentliche Vorträge über beliebige landwirthschaftliche Gegenstände zu halten wünschen, dem Comité hiervon eine kurze Anzeige bis längstens 12. August l. J. zu machen haben.

Bayreuth, den 10. Juli 1838.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

In Verhinderung des I. Vorstandes, des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Regierungs-Direktor.

Zerzog, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 5. Juli d. Js. wurde der bisherige praktische Arzt zu Schwarzenbach a. W. Dr. Theodor Rimberger, in gleicher Eigenschaft nach Guttenberg versetzt.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 28. Juni 1838.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in Sache des Abraham Felsenstein von Bruck gegen den Säcklermeister Lorenz Bracker von hier, wegen Forderung im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung eine Kaufvertrags- und resp. Schuldurkunde des Königl. Landgerichts Hollfeld vom 16. Juli 1829 über 500 fl. auf die Gebrüder Gold in Hubenberg lautend, woran aber bereits 350 fl. gezahlt sind, und der Rest von 150 fl. in jährigen Fristen zu 50 fl. jedesmal Martini abzutragen ist, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Termin hiezu steht auf den

17. Juli c. Vormittags 9 Uhr

in Nr. 9 an.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

c. Derek.

Der Wirth Adam Engelhardt von Engelhartsgrün will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche Forderungen an denselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, dieselben am

17. Juli c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben den Ausschluß mit ihren Forderungen zu gewärtigen. Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
a. D.
Seidenbusch.

Der Bauer Andreas Herzog von Schneckenloh will mit seinem Weibe und seinen Kindern nach Rußland auswandern. Alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, haben dieselben am

18. Juli c. Vormittags 10 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden werden mit ihren Forderungen ausgeschlossen.

Kronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
a. D.
Seidenbusch.

Die ledige Dienstmagd Maria Anna Köstner von Schneckenloh will nach Rußland auswandern. Wer Forderungen an dieselbe zu machen hat, wird daher aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren, wobei bemerkt wird, daß das Nichterscheinen in diesem Termine Ausschluß der Forderungen zur Folge hat.

Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
a. D.
Seidenbusch.

Der Schuhmachermeister Peter Muff von Schneckenloh will mit seiner Familie nach Rußland auswandern. Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird daher aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben die Nichtberücksichtigung ihrer Forderung zu gewärtigen. Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
a. D.
Seidenbusch.

Der Taglöhner Georg Geiger von Schneckenloh will mit seiner Familie nach Polen auswandern. Alle diejenigen, welche an diesen Georg Geiger und seine Angehörigen Forderungen zu machen haben, werden daher aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Vermögens-Exportation hierorts anzumelden und zu liquidiren. Cronach, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
a. D.
Seidenbusch.

Der Korbmacher Johann Bittrich von Schneckenloh will mit seiner Familie nach Rußland auswandern. Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird deßhalb aufgefordert, dieselben am

18. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben den Rechtsnachtheil der Nichtberücksichtigung ihrer For-

derungen bei der Vermögens-Exportation zu gewärtigen.

Cronach, am 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Das in der K. Regie-Jagd Höchstadt links der Aisch, Revier Weingartsgreuth pro 18¾ erobert werdende Wild wird der öffentlichen Verpachtung unterstellt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 24. Juli l. Js. früh 11 Uhr

im Geschäftslokale des K. Rentamts Höchstadt anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Höchstadt und Zentbechhofen, den 4. Juli 1838.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.

Schöpf. Geiger, Forstmeister.

Am 23. Juli a. c. Vormittags 9 Uhr werden

200 Commerzial-Stämme

Holz aus diesseitiger Gemeindewaldung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet.

Schwarzenbach a. W., den 9. Juli 1838.

Der Magistrat dahier.

Weber.

Meier.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	16 fl. 1½ kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 24 kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	8 fl. 21 kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 7. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Der dem v. Gravenreuther Stift dahier gehörige, und zunächst der Hammerstadt liegende Acker, soll auf weitere sechs Jahre von Martini dieses Jahres an, an den Meistbietenden verpachtet werden; hiezu wird auf Freitag den 20. Juli Nachmittag 1 Uhr Termin angesetzt, an welchem sich Liebhaber dazu bei mir einfinden wollen, und die nähern Bedingnisse vernehmen können.

St. Georgen, den 2. Juli 1838.

Hermann, Stiftsrendant.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 26. Juni. Der Bürger und Kaufmann Simon Wassertrüdinger aus Fürth, mit Jungfrau Betty Aub von hier.

Geborne.

Den 4. Juli. Der Sohn des Taglöhners Bernet auf der Dürschnitz.

Den 5. Juli. Ein außereheliches Kind, weibl. Geschlechts.

— — Der Sohn des Steinhauers und Maurergesellen Scharnagel in St. Georgen.

Den 6. Juli. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.

Den 7. Juli. Die Tochter des Buchdruckergehülfen Hammon dahier.

Den 9. Juli. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Juli. Ein außereheliches Kind, weibl. Geschlechts.

Den 11. Juli. Ein außereheliches Kind, weibl. Geschlechts.

Gestorbene.

Den 4. Juli. Die hinterlassene Tochter des Taglöhners Hammon, alt 57 Jahre, 11 Monate und 17 Tage.

Den 5. Juli. Andreas Bank aus Oberhaid, Züchtling, alt 23 Jahre.

Den 7. Juli. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Döring dahier, alt 71 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

Den 8. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Zimmergesellen Jahn dahier, alt 74 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

— — Der Kgl. zweite Pfarrer und Senior Bumann dahier, alt 74 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Maurermeisters Krohberger dahier, alt 4 Jahre, 11 Monate und 9 Tage.

Den 9. Juli. Der Lohnkutscher Hamm dahier, alt 80 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Dienstag am 17. Juli 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An die Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Den Verkauf der Kiesow'schen Lebens-Essenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, an das K. Landgericht Selb erlassene Entschließung wird den Behörden zur Wissenschaft und gleichen Nachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 11. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An das K. Landgericht Selb.
(Den Verkauf von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem K. Landgerichte Selb wird auf seinen Bericht vom 5ten d. Mts., den Verkauf von Geheimmitteln betr., erwiedert, daß, da die allerhöchste Königliche Verordnung vom 13. Mai d. J. den Verkauf der Kiesowischen Lebens-Essenz ausdrücklich verbietet, der Kaufmann Kiesow mit seiner Reklamation, welche auf eine höchste Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1833 sich beruft, lediglich zurückzuweisen ist, und es bei dem allerhöchst angeordneten Verbot vom 13. Mai d. J., hinsichtlich des Verkaufs dieses Mittels sein Verbleiben hat.

Bayreuth, den 11. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche K. Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Die erledigten Schulstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Zeit herannaht, wo die Seminaristen des Austrittskursus in Altdorf und Bamberg aus dem Seminare entlassen werden, so sieht die K. Regierung baldiger Anzeige der Distrikts-Schulen-Inspektionen darüber entgegen, an welchen Schulen Verweser oder Gehilfen nothwendig sind. Bayreuth, den 13. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Clemens August, der große Bekenner und Märtyrer unserer Zeit. Augsburg 1838. Kollmannsche Buchhandlung" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Clemens August, der große Bekenner und Märtyrer unserer Zeit. Augsburg 1838. Kollmann'sche Buchhandlung" ist durch K. Ministerial-Entschließung vom 6ten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 12. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die vom K. Staats-Ministerium der Justiz unterm 18. Juni curr. anher mitgetheilte, vom K. Staats-Ministerium der Finanzen an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erlassene Entschließung vom 13ten desselben Monates, des Inhaltes:

„Auf die Anfrage in dem Berichte vom 19ten v. M. wird der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der „Finanzen, im Einverständniße mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz eröffnet, daß aus den in obigem „Berichte erörterten Gründen, und im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 1, 10 und 13^b des Tax- „und Stempelregulativs in Hypothekensachen vom 26. April 1824 die Taxe zu ½ kr. von jedem Gulden „überall zu erheben ist, wo die Cession einer Hypothek vollkommen vollzogen, und die Vormerkung im Hy- „pothekenbuche vorgenommen wurde, und zwar ohne Rücksicht, ob über die Cession in gewöhnlicher Art ein „Protokoll aufgenommen oder namentlich von auswärtigen Contrahenten eine förmliche, außergerichtlich aus- „gestellte Cessionsurkunde, welche diese protokollarische Erklärung vertritt, zu diesem Zwecke vorgelegt wird.

„Eben so ist im letztern Falle nicht der Gradationsstempel, sondern, wie bei den protokollarischen Erklä- „rungen, nur der für Vormerkung der Hypothek-Cessionen allgemein vorgeschriebene Classenstempel von „15 kr. in Anwendung zu bringen."

wird sämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 26. Juni 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Dienstes-Nachricht.

Der bisherige Patrimonialgerichts-Aktuar Johann Andreas Hermann zu Burggrub erhielt die Bestätigung als Patrimonialbeamter des Patrimonialamts Schmölz mit Theisenort.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung der Brandbeiträge pro 18 37/38 betr.)

In Gemäßheit der hohen Regierungs-Ausschreiben vom 26sten vor., und 6ten dieses Monats werden die Hausbesitzer des hiesigen Stadtbezirks hierdurch aufgefordert, die sie treffenden Brandbeiträge pro 18 37/38, und zwar:

11 1/4 kr. vom Hundert in der I. Classe,
12 1/2 kr. „ „ „ „ II. „
13 3/4 kr. „ „ „ „ III. „
15 kr. „ „ „ „ IV. „

so wie die Extrafonds-Beiträge à 6 kr. vom Hundert der Erhöhung binnen 14 Tagen an die Distrikts- und Ortsvorsteher in groben Conventions-Münzen um so gewisser zu bezahlen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist mit Exekution vorgeschritten werden müßte.

Bayreuth, am 12. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

(Gerichtsdieners-Gehülfen-Stelle betr.)

Mit hoher Genehmigung Königl. Regierung von Oberfranken kann beim unterfertigten K. Landgerichte ein Militair-Pensionist als Gerichtsdienersgehülfe Aufnahme finden, und zwar durch Zuschuß zu seinem Pensionsgehalte gegen den Bezug des Normal-Quantums von 140 fl. und verhältnißmäßigen Antheil an Exekutionsgebühren.

Bewerber haben sich über Leumund und Befähigung, besonders bei Straßenbau, zu dessen Beaufsichtigung dieser Gehülfe vorzüglich verwendet werden soll, binnen 6 Wochen legal dahier auszuweisen. Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Conkurssache des Metzgers Jakob Bauer zu Obernsees wird bekannt gemacht, daß das landgerichtliche Präklusions- und Lokations-Erkenntniß de 23. December 1837 an die Gerichtstafel statt der Verkündung angeheftet wurde. Bayreuth, den 5. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montags den 23. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr wird die Kocherei für die im K. Strafarbeitshause befindlichen Büßer pro 18 38/39 an den Wenigstnehmenden vergeben. Solche Personen, welche sich sowohl über ihr moralisches als sittliches Betragen ausweisen, die vorgeschriebenen Vertrags-Bedingungen pünktlich erfüllen, die bestimmten Kostarten unabänderlich abgeben und die höchsten Orts vorgeschriebene Realkaution von 1000 fl. aufrecht machen können, werden hiemit zum Verstriche eingeladen.

St. Georgen, den 2. Juli 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Am Freitag den 20. Juli curr. wird aus dem Revier Limmersdorf, und zwar in den Forstorten Drossenfelderhieb, Krümmleinsbrunnen, Sandhügel, Zuckermandel und Desgellache, folgendes Materiale meistbietend verkauft:

45 Blöcher,
81 Baustämme,
25 Rüststangen,
140 Klftr. weiches Scheit- und Prügelholz,
10 Klftr. Buchen-Prügelholz.

Kaufslustige, welche dieses Materiale vor dem Verstriche einsehen wollen, haben sich an den K. Revierförster Sintzel zu wenden und übrigens am obigen Tage um 9 Uhr in Unterobsang zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe begonnen werden wird. Bayreuth, den 13. Juli 1838.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Das Wohnhaus des Schuhmachergesellen Franz Ernemann dahier, im Distrikt IV., Nr. 1750, mit Hofraith, K. Lehen, reicht 37 1/2 kr. Erbzins und 22 1/2 kr. Kuchendienst, in Veränderungsfällen mit 5 % handlohnbar und auf 800 fl. geschätzt, soll im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Strichstermin wird auf

Samstag den 4. August 1838 früh

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem

Bemerken hiemit vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Bamberg, den 3. Juli 1838.

Königliches Kreis= und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Franz Reinhard, ledigen Standes, zu Mistendorf, hat sich freiwillig unter die Kuratel seines Schwagers, des Wirths und Gemeindevorstehers Anton Hofmann allda gestellt, und demselben die Verwaltung seines Vermögens überlassen, daher Reinhard nur mit Einwilligung seines benannten Kurators Verträge und sonstige auf sein Vermögen Bezug habende Handlungen gültig vornehmen kann, welches bekannt macht;

Bamberg, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Im hiesigen Markte ist noch

das mit abgebrannte 2te Pfarrhaus und Stadel,

das ebenfalls abgebrannte Schulhaus

neu aufzubauen. Nach den vorliegenden Kostenanschlägen betragen

1) die Kosten fürs Pfarrhaus:

a) der Materialien und Maurerarbeit	2491	fl. 51	kr.
b) der Zimmermannsarbeit incl. Materialien	979	fl. 25	kr.
c) der Schieferdecker	546	fl. 24	kr.
d) der Schreiner	243	fl. 6	kr.
e) der Schlosser	202	fl. 54	kr.
f) der Glaser	99	fl. 20	kr.
g) der Töpfer	143	fl. —	kr.
	4706	fl. —	kr.

2) die Kosten fürs Schulhaus:

a) der Maurerarbeiten . .	2665	fl. 28	kr.
b) der Zimmermannsarbeit	1183	fl. 52	kr.
c) der Schieferdecker	366	fl. 15	kr.
d) der Schreiner	433	fl. 45	kr.
e) der Schlosser	176	fl. 24	kr.
f) der Glaser	98	fl. —	kr.
g) der Töpfer	240	fl. —	kr.
	5163	fl. 44	kr.

Alle diese Arbeiten werden an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben, und daher wird auch zum öffentlichen Verstrich derselben Termin auf den

13. August c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Zu diesem Termin werden demnach gewerbtreibende Meister, die dergleichen Arbeiten zu übernehmen fähig sind, mit dem Bedeuten vorgeladen, sich mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Geschicklichkeit und Vermögen zu versehen. Der Bauplan und Kostenanschläge können täglich eingesehen werden, die übrigen Bedingungen werden im Verstrichstermin bekannt gemacht werden.

Kirchenlamitz, den 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Auf Andringen einer Hypothekengläubigerin wird das dem Webermeister Johann Schmidt und dessen Mutter Luzia Schmidt, beide von Ebersbach, zugehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem Wohnhaus zu Ebersbach, H.=Nr. 202,
2) ½ Tagw., der Gartenacker, H.=Nr. 203,
3) 1½ „ der Altgarten, H.=Nr. 204,
4) 1 „ der Steinacker oder Rehmacker, H.=Nr. 205,
5) 1¼ Tagw. Feld und Wiesen, die Pfergleite, H.=Nr. 206,

nach dem grundherrlichen Extrakt mit 1¼ Tagw., die dürre Wiese und 1 $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld bei der dürren Wiese, beschrieben, auf den

4. September c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Ebersbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige können sich bis dahin von dem Schätzungsprotokoll, so wie von der Belastung der Objekte dahier Kenntniß verschaffen. Der Schätzungswerth sämmtlicher Realitäten beträgt 1850 fl.

Gräfenberg, den 28. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

In der Verlassenschaftssache des zu Landau in dem Militairkrankenhause verstorbenen Soldaten Wolfgang Krämer von Lahm, wurde die Verlassenschaft von Seite des Testamentserben bezüglich seiner Minderjährigkeit nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Alle diejenigen, welche an der besagten Ver=

lassenschaftsmassa aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen vermeinen, werden aufgefordert, an dem

23. August l. Js.

bei Gericht zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen um so gewisser sich einzufinden, als im Nichterscheinungsfalle dieselben bei der Vertheilung der Massa nicht berücksichtigt werden. Lichtenfels, am 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Nach dem Antrage der Vormünder der minderjährigen Kinder des verlebten Landarztes Henemann zu Ebensfeld, wird das zur Verlassenschaft gehörige Grundvermögen, nemlich:

1) ein im besten Baustande befindliches Wohnhaus mit Scheuer und Grasgarten,
2) ½ Tagw. Feld in der tiefen Peunth,
3) ½ „ „ am Kutzenberger Wege,
4) ½ „ Baumfeld in der Jägerspeunth,
5) ¼ „ Wiese im Altmain,
6) ½ „ „ die Kühruh,
7) ¼ „ „ im Wörth,
8) ½ „ „ im Schaafanger,
9) ½ „ Holz am rothen Berge,

am

14. August Vormittags 9 Uhr

dahier öffentlich verkauft. Zugleich werden Alle, welche eine Forderung an den Nachlaß zu machen haben, zur Liquidation derselben unter Vorlage der treffenden Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel auf jenen Tag unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf nicht liquidirte Forderungen bei Vertheilung des Nachlasses eine Rücksicht nicht genommen werden könne, und die Gläubiger alle für sie hieraus entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben. Lichtenfels, den 3. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Johann und Katharina Eckerdt, geb. Sörgel, Bauers-Eheleute von Nemschenreuth, wollen mit ihren drei Kindern nach Nordamerika auswandern. Ihre allenfallsigen Gläubiger werden zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

30. Juli c.

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hiemit vorgeladen. Schnabelwaid, den 20. Juni 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Nachverzeichnete Personen wollen nach Nordamerika auswandern:

1) Johann Preiß, Bauer von Engelmannsreuth,
2) dessen Ehefrau Margaretha, geb. Brendel,
3) ihre 4 Kinder.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind

am 30. Juli c.

bei Strafe der ferneren Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Schnabelwaid, den 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Steinbrecher Johann Heidenreich von Neuhaidhof will mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Schertel, und Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen eine Forderung zu machen hat, hat sie am

30. Juli c.

bei Vermeidung der Präklusion dahier zu liquidiren.

Schnabelwaid, den 29. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Um bestimmen zu können, welches Verfahren gegen die unter Curatel gestellten Johann Kellerischen Eheleute zu Wadendorf einzuleiten sey, ist deren Schuldenstand zu wissen nöthig. Wer demnach aus irgend einem Grunde eine Foderung an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, sich am

3. August curr. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser bei der unterfertigten Gerichtsstelle zu melden, als er ausserdem unberücksichtigt gelassen werden müßte.

Scheßlitz, am 4. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Schell.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Hof wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in einem heute errichteten Ehevertrag der Glasermeister Adam Sophian Erhardt Bauer dahier, und die ledige Buchbinderstoch-

ter Barbara Wilhelmine Carolina Meier von da, die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hof, am 9. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Adj.

Funct. dirig.

Vom K. Landgerichte Hof wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Vertrag vom 8ten d. Mts. zwischen dem Fabrikanten Johann Dietrich Kanzler zu Münchberg und seiner Ehefrau der Schuhmacherstochter Katharina Johanna Herrmann von hier die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Hof, den 19. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vetter, Adj.

funct. dirig.

Vom Königlichen Landgerichte Hof wird andurch zur Oeffentlichkeit gebracht, daß in einem heute errichteten Ehevertrag der Lebküchnermeister Franz August Rögner von hier und die ledige Gastwirthstochter Sophia Leikauf von da, die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hof, am 6. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Adj.

Funct. dirig.

Der Bäckermeister Martin Pöhlmann dahier und dessen Ehefrau Eva, geb. Wagner, verwittibte Meier von hier, haben die bei Eingehung ihrer Ehe

(confr. Kreis-Intelligenzblatt 1832, Nr. 24)

ausgeschlossene Gütergemeinschaft durch einen neuerlichen Vertrag vom heutigen Dato mit rückwirkender Kraft unter sich eingeführt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Selb, den 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Handelsmann Georg Medik von Rothigenbiersbach hat sich freiwillig dem Confurs-Verfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, nemlich

1) zur Liquidation der Forderungen auf den

4. August c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

4. September c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

2. October c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, muß solches vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes an das landgerichtliche Depositorium übergeben. Schlüßlich wird beigefügt, daß die Aktivmasse den Schätzungswerth von 1585 fl. 37 kr. erreicht, die dermalen bekannten Schulden aber sich auf die Summe von 2441 fl. 40 kr. belaufen und darunter ohne die Bergwerksschulden nur allein gegen 1600 fl. Hypothekenschulden begriffen sind.

Selb, den 25. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Gürtlermeister Christoph Lang dahier hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Confursverfahren unterworfen und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, nämlich:

1) zur Liquidation der Forderungen auf den

7. August c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

7. September c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

9. October c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Präklusion von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Gantmassa etwas in Händen hat, muß solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte an das landgerichtliche Depositorium übergeben. Schlüßlich wird bemerkt, daß das Activvermögen 2882 fl. beträgt, das Passivvermögen aber sich auf

5447 fl. beläuft, worunter 4400 fl. Hypothekenschulden sind. Selb, den 25. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Michael Bär von Michelsreuth mit seiner Familie und Schwiegermutter, Margaretha Stankowitz von Lindau, nach Amerika auszuwandern gedenkt.

Wer an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen hat, hat solche am

26. Juli curr.

dahier geltend zu machen.

Culmbach, den 30. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

---

v. n.

Webermeister Nikolaus Boxdorfer und seine Braut, Margaretha Müller, beide aus Seibelsdorf, haben nach dem heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Stadtsteinach, den 21. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Edictal-Ladung.

Der Tagarbeiter Adam Graß von Ahornis hat seine Zahlungsunfähigkeit vor Gericht angezeigt, und sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

31. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

25. September c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Graß etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ferner wird das zur Conkursmasse gehörige halbe Wohnhaus Nr. 28, B.-Nr. 193, welches auf nur 105 fl. taxirt ist, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

30. Juli c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufliebhaber, denen die Einsicht des Taxations-Protokolls täglich in der Registratur dahier offen steht, eingeladen werden. Endlich wird beigefügt, daß auf vorbemerkter Realität 166 fl. Hypothekenschulden haften.

Münchberg, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Unterfertigtes Amt setzt am

Montag den 23sten d. M. Vormittags 10 Uhr

ansehnliche Quantitäten an Waiz, Korn, Gerste und Haber, von bester Qualität, theils auf den hiesigen Speichern, theils auf dem Schloßspeicher zu Wiesentfels gelagert, zum Striche aus, wozu Kaufsliebhaber unter dem Gedenken eingeladen werden, daß — im Fall annehmlicher Strichbedingnisse, die Genehmigung sofort ertheilt werden kann. Auch können vor und nach diesem Termine — sofort definitive — Kaufverträge über Getraidt von dem diesamtlichen Magazine im Wege der Unterhandlung erzielt werden.

Thurnau, am 12. Juli 1838.

Gräflich Giech'sches standesherrliches Domainen-Rentamt.

Billing.

Auf das im Laufe dieses Jahrs erbaut werdende Rathhaus dahier soll eine Uhr mit Gehe-, Viertel- und Stundenschlagwerk und zwei kleine Glocken kommen, und die Anschaffung derselben im öffentlichen Abstriche erfolgen. Es ist hiezu Strichtermin auf

Mittwoch den 25. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Großuhrmacher und Glockengießer mit dem Beifügen einladet, daß die Strichbedingungen vor dem Termine bekannt gemacht werden, und die Uhr auf 337 fl., die beiden kleinen Glocken aber für 189 fl. 55 kr. veranschlagt sind. Goldkronach, den 9. Juli 1838.

Stadt-Magistrat.

Geyer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 48 kr.	15 fl. 21 kr.	14 fl. 42 kr.
Korn . . .	11 fl. 42 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 36 kr.	11 fl. 36 kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	8 fl. 48 kr.	8 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 11. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichnete ist gesonnen, nachstehende Realitäten, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 14, zu Martinlamitz, im K. Landgerichtsbezirke Rehau, mit angebauter Scheune und gewölbter Stallung zu 8 Stück Rindvieh, dann Badofen und Keller, nebst 20 []R. Hofraith und 6 []R. Gemüßgarten hinter der Schneidmühle, taxirt auf . . . . 1227 fl. — kr.

2) die angebaute überschlechtige Mahl- und Schlagmühle, taxirt auf . . . . . . 800 fl. — kr.

3) die von Seilwerk erbaute Schneidmühle, taxirt auf 600 fl. — kr.

4) ein Schüpflein, unter welchem sich 1 Schaafstall und 3 Schweinställe befinden, Werth 30 fl. — kr.

5) ½ Jauchert Peunthe an der Schneidmühle, taxirt auf . . . . 150 fl. — kr.

6) ¼ Jauchert Wiese, der Angertheil genannt, taxirt auf . . . . 50 fl. — kr.

7) 2½ Jauchert Wiese, die Schwarzbach genannt und an der Lamitz gelegen, taxirt auf 517 fl. 30 kr.

8) 3 Jauchert Feld, der Bergacker genannt, nebst Wiesfleck, taxirt auf . . . . . . 600 fl. — kr.

9) 1½ Jauchert Feld, das lange Aeckerlein in der Schieda, taxirt auf . . . . 240 fl. — kr.

10) 1½ Jauchert do., der breite Acker in der Schieda, taxirt auf . . . . 225 fl. — kr.

11) ½ Jauchert do., das Gartenäckerlein in der Schieda, taxirt auf . . . . 150 fl. — kr.

12) 2¼ Jauchert do., das alte Feld, taxirt auf 315 fl. — kr.

13) 2 Jauchert Holz, das Ringlesholz genannt, taxirt auf . . . . 160 fl. — kr.

14) ⅝ Jauchert Stangenholz im Hau, taxirt auf 22 fl. 30 kr.

15) 1¼ Jauchert schlagbares Holz daselbst, taxirt auf 110 fl. — kr.

16) 1¼ Jauchert dergleichen, ebendaselbst, taxirt auf 100 fl. — kr.

aus freier Hand an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen. Hiezu ist Bietungstermin auf

Donnerstag den 26. Juli 1838 Vormittags 9 Uhr

in loco Martinlamitz anberaumt, und werden Kaufsliebhaber eingeladen, sich am benannten Tage an Ort und Stelle einzufinden.

Die nähere Beschreibung der oben aufgeführten Realitäten, die hierauf haftenden Lasten und Abgaben, sowie die Ertragstaxe derselben, und die nähern Strichsbedingnisse können bei der Unterzeichneten stündlich eingesehen werden.

Martinlamitz, am 9. Juli 1838.

Margaretha Catharina Voit, Müllers-Wittwe.

(Gesuch.) Ein junger Mann, der die Stelle eines Sportel-Rendanten bekleidet, wünscht seinen dermaligen Posten geändert, und will in gleicher Eigenschaft, oder als Rentenverwalter bei einer Gutsherrschaft unter annehmbaren Bedingungen wieder eintreten.

Bei seinem Eintritt leistet derselbe genügende Caution, und unter persönliches Vorzeigen seiner Zeugnisse, wird sich derselbe in jeder Beziehung ausweisen, auch hat er die an der Stelle eines Verwalters sehr vortheilhaften Oekonomie-Kenntnisse los, und wollen Anmeldungen mit den Buchstaben B. und St. bezeichnet, an die Redaktion dieses Blattes abgegeben werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Juli 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102¼	102⅛
detto à 3½ % prompt . .		101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	16	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	528	526

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Donnerstag am 19. Juli 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An das Stadt-Physikat Bamberg,
an die Landgerichts-Physikate Culmbach, Gefrees, Höchstadt, Cronach, Münchberg, Naila, Rehau, Seßlach, Stadtsteinach, Weismain und Wunsiedel,
sodann an die Herrschaftsgerichts-Physikate Guttenberg und Mitwitz.

(Die Impf-Conspekte pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten Physikate, welche mit der Vorlage der General-Conspekte über die im heurigen Jahre vollzogene Schutzpocken-Impfung noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, solche mit der Berechnung der Impfgebühten innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung eines Wartboten vorzulegen, oder die allenfalls bestehenden Hindernisse in gleichem Termine anzuzeigen.

Bayreuth, den 16. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth abzuhaltenden diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben die möglichste Publizität zu geben, und zur Verherrlichung dieses patriotischen Festes nach Kräften mitzuwirken, insbeson-

ders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 30. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Programm

zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth in diesem Jahre zum wiederholten Male abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach §. 15 der von Sr. Majestät des Königs allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird auch in diesem Jahre wiederholt, und zwar:

Sonntag den 26. August d. J.,

verbunden mit der Industrie-Ausstellung, in der Kreishauptstadt Bayreuth abgehalten werden.

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise richten sich wie in den vorigen Jahren nach folgenden Bestimmungen:

A. Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Mooskulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen rc.

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; zweckmäßige Düngerbereitung; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Composthäufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlegung von Hecken aus solchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Lasten und jede Beseitigung der das Fortschreiten einer besseren Cultur hemmenden Hindernisse.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für Erbauung flacher Dächer bei Neubauten nach der neueren bekannt gemachten Methode.

l) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen; und endlich

m) Für männliche und weibliche Dienstboten, welche ununterbrochen über 15 Jahre hindurch bei einem Dienstherrn durch Fleiß, Treue, Willigkeit und tadelfreies sittliches Betragen sich ausgezeichnet haben. Hierunter sind aber le-

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Lasten und jede Beseitigung der das Fortschreiten einer besseren Cultur hemmenden Hindernisse.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für Erbauung flacher Dächer bei Neubauten nach der neueren bekannt gemachten Methode.

l) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen; und endlich

m) Für männliche und weibliche Dienstboten, welche ununterbrochen über 15 Jahre hindurch bei einem Dienstherrn durch Fleiß, Treue, Willigkeit und tadelfreies sittliches Betragen sich ausgezeichnet haben. Hierunter sind aber lediglich nur jene Dienstboten verstanden, welche bei der reinen Landwirthschaft, d. h. bei Ackerbau und bei Aufzucht, Wart und Pflege der einen oder der anderen landwirthschaftlichen Hausthiergattung sich besonders verdient machten.

Die Preise für die von a — l angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen; die Belohnungen verdienstvoller landwirthschaftlicher Dienstboten in baarem Gelde von 5 — 10 Gulden; wobei jedoch bemerkt wird, daß im vorigen Jahre belohnte Dienstboten heuer nicht schon wieder, sondern erst nach Verlauf von 5 zu 5 Jahren um Belohnungen sich bewerben können. Außerdem werden in beiden Fällen die Namen der Preisträger in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Zur Erlangung einer Prämie in Bezug auf die sub a — l angegebenen Punkte gelten folgende Normen:

1) es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1837 und dem laufenden 1838.
Die im vorigen Jahre aber schon mit Preisen belohnten Leistungen gelten, wie sich von selbst versteht, heuer nicht wieder.

2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.

3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden;

4) wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 6. August d. Jrs. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, und später als am 6. August eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden K. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

Nachpreise: drei zu 8, 6, 5 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: fünf zu 8, 6, 5, 4, 3 Gulden, ohne Fahne;

b) für die schönsten und besten Zuchtkühe mit dem 1sten Kalbe:
Hauptpreise: sechs zu 20, 18, 16, 14, 12, 10 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 8, 6, 5 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: fünf zu 8, 6, 5, 4, 3 Gulden, ohne Fahne;

II. Pferdezucht:
für die schönsten 3½jährigen Stuten:
Hauptpreise: sechs zu 25, 22, 20, 18, 16, 14 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 12, 10, 8 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: fünf zu 8, 6, 5, 4, 3 Gulden, ohne Fahne.

III. Schweinzucht:
a) für Schweinsbären, und
b) für diejenigen Schweinsmütter, welche in einem Jahr, oder zwei Jahre zusammengenommen, die meisten Ferkeln geworfen haben, und deren Nachzucht sehr gesucht ist:
Hauptpreise: sechs zu 12, 10, 9, 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 4, 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: keine, — weil entferntere Besitzer der Schweine solche nur mit sehr erschwertem Transporte hierher bringen könnten, und in solchen Fällen ein, wie später angegeben werden wird, überschicktes oder im möglichen Falle auch selbst überbrachtes Attest, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, hinreichend ist, einen der Haupt- oder Nachpreise zu bekommen. —

IV. Schafzucht:
a) für 2½ bis 4jährige Widder von vorzüglichem Körperbau und der besten Mittelwolle:
Hauptpreise: sechs zu 12, 10, 9, 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;
Nachpreise: drei zu 4, 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreise: vier zu 5, 4, 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
b) für 2½ bis 4jährige Mutterschafe von vorzüglichem Körperbau und der besten Mittelwolle:
Hauptpreise:
Nachpreise: } wie bei den Widdern.
Weitpreise:

Hauptpreise erhalten nur die ersten ausgezeichnetsten Thiere;

Nachpreise die nach diesen folgenden, zwar minder ausgezeichneten, aber doch noch vorzüglichen, preiswürdigen Thiere, und Weitpreise erhalten die, welche wohl fehlerfrei und gut, aber im Vergleich zu den Besseren diesen nachstehen, jedoch über, oder wenigstens eine Tagreise weit von der Kreishauptstadt entfernt sind.

Bei Vertheilung dieser Preise gelten folgende Bestimmungen:

1) Vollkommene Gesundheit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist vor Allem die erste Bedingung;

2) müssen die zum Feste gebrachten Thiere nicht nur von erwünscht schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in jeder Beziehung ganz fehlerfrei seyn.

Anmerk. Zu den äußerlichen sichtbaren Fehlern bei den Pferden gehören besonders: unverhältnißmäßige Größe oder Stärke, Dünne oder Schwäche eines Körpertheils zu den übrigen; das gänzliche Fehlen oder die Verstümmlung eines solchen, z. B. der Ohren, Lippen rc., — eine fehlerhafte Stellung und Gangart, — tief eingebogenes Kreuz, schmale schwache Kruppe, — starke Abdachung von der Kruppe bis zum Ansatze des Schweifes, — fehlerhafte Hufe, — Auswüchse, Gallen, Spat rc., — schlaffe, herabhängende Ohren und Unterlippen, — Blindheit, — wenig behaarter oder sogenannter Rattenschweif u. s. w.;

3) sollen diejenigen Pferde bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern erhalten, welche von Königl. Beschälhengsten abstammen;

1) Vollkommene Gesundheit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist vor Allem die erste Bedingung;

2) müssen die zum Feste gebrachten Thiere nicht nur von erwünscht schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in jeder Beziehung ganz fehlerfrei seyn.

Anmerk. Zu den äußerlichen sichtbaren Fehlern bei den Pferden gehören besonders: unverhältnißmäßige Größe oder Stärke, Dünne oder Schwäche eines Körpertheils zu den übrigen; das gänzliche Fehlen oder die Verstümmlung eines solchen, z. B. der Ohren, Lippen ꝛc., — eine fehlerhafte Stellung und Gangart, — tief eingebogenes Kreuz, schmale schwache Kruppe, — starke Abdachung von der Kruppe bis zum Ansatze des Schweifes, — fehlerhafte Hufe, — Auswüchse, Gallen, Spat ꝛc., — schlaffe, herabhängende Ohren und Unterlippen, — Blindheit, — wenig behaarter oder sogenannter Rattenschweif u. s. w.;

3) sollen diejenigen Pferde bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern erhalten, welche von Königl. Beschälhengsten abstammen;

4) wird auf die Gegend und das Wohnort des sich auszeichnenden Viehzüchters, dessen übrige Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc. Rücksicht genommen;

5) muß jeder Preißbewerber das zum Feste gebrachte Stück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung von einem Nachbar oder Viehzüchter in Oberfranken als selbst gezogenes Stück gekauft haben; — sodann muß bei trächtigen Kalbinen die Trächtigkeit schon deutlich bemerkbar oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn;

6) nur 3 Stunden im Umkreise der Hauptstadt Bayreuth wohnende Schweinszüchter müssen ihre Zucht-Schweine zur Ausstellung bringen, weiter entfernt wohnende haben, wie oben bemerkt, längstens bis 6. August d. J. ein Zeugniß einzuschicken.

Die zur Erlangung eines Preises an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken längstens bis 6. August d. J. einzusendenden Zeugnisse, wozu alle Gerichtsbehörden gedruckte Formulare in Händen haben, enthalten außer Namen und Wohnort des Besitzers:

a) bei den Rindviehstücken: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.;

b) bei den Pferden: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Höhe, Abstammung von Vater und Mutter, — selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht.

c) bei den Schweinen: Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen, — wie viele Ferkeln sie im letzten Jahr und wie viele im vorletzten Jahr geworfen, — Fütterungsweise.

d) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wieviel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Alle vorschriftsmäßigen Zeugnisse, die Bezug auf dieses Landwirthschaftsfest haben, erhalten die Bewerber um Preise unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. Falsche Angaben in diesen Attesten werden ebenfalls gesetzlich bestraft.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist der Exercirplatz im Königl. Hofgarten, nächst der Schrollengasse dahier, bestimmt, woselbst sich am Sonnabend den 25. August Nachmittags 1 Uhr alle zum Feste mit Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen erschienenen Viehzüchter oder deren Stellvertreter vor dem hierzu angeordneten Preisgericht einzufinden und bei selbigem sogleich sich zu melden haben. —

Tags darauf als am Sonntag den 26. August Nachmittags 3 Uhr erfolgt durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere solche in der ihnen vorher mitgetheilt werdenden Ordnung vorzuführen haben.

Die Namen sämmtlicher Preisträger werden nach dem Feste im Königlichen Kreis-Intelligenzblatte und anderen öffentlichen Blättern mit Bezeichnung ihres Verdienstes rühmlichst bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe von Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, an dem landwirthschaftlichen Feste regen Antheil zu nehmen, so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, für die Bekanntmachung dieses Progamms besonders in den Dörfern bestens zu sorgen, — ihre das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 28. Juni 1838.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.
In Verhinderung des I. Vorstandes,
Freudel, Regierungs-Direktor.

Zerzog, Sekretair.

An die K. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.
(Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hat beschlossen, die von dem K. Stadtkommissariate Würzburg verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die neue katholische Kirche im Ei, oder die Vereinigung der christlichen Haupt-Partheien ꝛc. von M. Immanuel Hoch. Stuttgart. Druck und Verlag von G. L. Fritz 1838" fortsetzen zu lassen.

Die obenbenannten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und zur Vollziehung des Beschlusses angewiesen.

Bayreuth, den 17. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Mieths- und Fremden-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverläßige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magistrate und dem treffenden Distrikts-Vorsteher Anzeige zu erstatten.

2) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit 30 kr., im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet.

3) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen oder weiblichen Geschlechts als Miethsmann, zieht eine Geldstrafe von einem Thaler nach sich.

4) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweiß über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren, und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen diese Maaßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Distrikts-Vorsteher und Magistratsdiener sind angewiesen worden, auf die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 4. Juli 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung der Brandbeiträge pro 18¾ betr.)

In Gemäßheit der hohen Regierungs-Ausschreiben vom 20sten vor., und 6ten dieses Monats werden die Hausbesitzer des hiesigen Stadtbezirks hierdurch aufgefordert, die sie treffenden Brandbeiträge pro 18¾, und zwar:

11½ kr. vom Hundert in der I. Classe,
12½ kr. " " " " II. "
13½ kr. " " " " III. "
15 kr. " " " " IV. "

so wie die Extrafonds-Beiträge à 6 kr. vom Hundert der Erhöhung binnen 14 Tagen an die Distrikts- und Ortsvorsteher in groben Conventions-Münzen um so gewisser zu bezahlen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist mit Exekution vorgeschritten werden müßte.

Bayreuth, am 12. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bestimmung der dießjährigen Badeplätze betr.)

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr 70 Schritte oberhalb des herrschaftlichen Flößangers — 50 Schritte lang — und 400 Schritte unterhalb der Herzogsmühle — 54 Schritte lang — abgesteckt.

Alle diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden, ihrer eigenen Sicherheit wegen, angewiesen, sich nur der bestimmten Badeplätze zu bedienen; zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern oder an Orten, welche zu nahe an öffentlichen Wegen und Straßen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, strengstens verboten ist.

Uebrigens haben sich die Badelustigen nur auf den bereits bestehenden Wegen zu den gedachten Badeplätzen zu begeben, keineswegs aber, wie dieß zum Nachtheil der Grundbesitzer nur zu häufig geschieht, neue Wege durch die Auwiesen sich zu bahnen.

Bayreuth, am 16. Juli 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Gastwirths Schaller dahier soll Behufs der Grundtheilung unter den Erbs-Interessenten, der zur Nachlaßmasse gehörige, am Maximiliansplatze dahier gelegene Gasthof I. Classe zum goldenen Anker, mit Wirthschaftsgerechtigkeit, vollständigem Wirthschafts-Inventar und Weinlager, dann 78 []R. Gemüße- und Blumengarten und einem Stadel im neuen Wege, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu diesem Zweck wird anderweiter Termin auf den

10. August curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. III des unterfertigten Königl. Kreis- und Stadtgerichts angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) der Gasthof selbst in einem Hauptgebäude, welches im Erdgeschosse ein großes und ein kleineres Gastzimmer, Kutscherstube, geräumige Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Kabinet und 2 Kammern, im 1sten Stock 6 Zimmer, im 2ten 6 Zimmer und 2 Kammern und im Dachraume zwei Zimmerchen und mehrere Kammern enthält, dann in einem durch einen verdeckten Gang mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehenden Hintergebäude, welches im Erdgeschosse Stallung auf 30 Pferde, und eine große Wagenremiße, die zugleich die Durchfahrt auf den hiesigen neuen Schloßplatz bildet, ferner im ersten Stock einen circa 2226 [] Fuß großen Saal mit zwei anstoßenden geräumigen Nebenzimmern, im zweiten Stock 5 Zimmer, und im Dachraume zwei große Wäsch- und Getraideböden enthält, besteht;
2) daß diese Gebäude einen geräumigen Hof, in welchem sich zwei laufende Wasser, 1 kleine versperrte Wagenremiße, eine Waschküche, Holzlege, ein Hühnerstall und Heuböden befinden, umschließen;
3) daß der Gemüß- und Blumengarten an das Hintergebäude anstößt;
4) daß die Taxe

a) des Gasthauses	20,000 fl. —	kr.
b) der Gärten	488 fl. 20	kr.
c) des Stadels	800 fl. —	kr.
d) der Gastwirthschafts-Gerechtigkeit	4000 fl. —	kr.
e) des Wirthschafts-Inventariums incl. Weinlagers	9570 fl. 23½	kr.
Summa	34,858 fl. 43½	kr.

beträgt;

5) daß auf dem Gasthause sammt Zubehör außer der gewöhnlichen Steuer lediglich
a) 2 fl. 15 kr. Erbzins für das Recht der Einfahrt in den Hof,
b) — 12½ kr. für 2 Rauchhähne zum K. Rentamt,
c) — 30 kr. Stadtkammergeld für den Genuß eines Wasserabstichs
jährlich haften;
6) daß die Wirthschaft in der Zwischenzeit bis zum öffentlichen Verkauf wie bisher und in gutem Zustande fortgeführt wird. Bayreuth, den 18. Juni 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.
c. Oertel, K. Protokollist.

Ediktalladung.

Das Königlich Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat in der Nachlaßsache des verstorbenen Oberschreibers Friedrich Künsberg von Ludwigsstadt den Universalkonkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Donnerstag den 20. September 1838,
II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 22. November 1838,
III. zur Schlußverhandlung aber, und zwar für die Replik, auf
Donnerstag den 27. December 1838,
dann für die Duplik auf
Donnerstag den 10. Januar 1839,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des verlebten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Der Passivstand der Masse beträgt nach den bisherigen Anmeldungen einschlüssig der Summa von 1987 fl. 30 kr. Hypothekenschulden, 8984 fl. 28¾ kr., wogegen das Aktivvermögen sich zur Zeit auf 3062 fl. 5¾ kr. berechnet. Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Beendigung dieses Conkursprozesses versucht werden, auch haben sich die Betheiligten über die fernere Behandlung der Aktivmasse und namentlich über die beantragte Dismembration des zur Masse gehörigen s. g. Hintersättelguts zu erklären, in welchen Beziehungen die Ausbleibenden, als dem Beschluße der Mehrheit der Erscheinenden beitretend erkannt werden sollen. Ludwigsstadt, am 30. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Johann und Katharina Eckerdt, geb. Görgel, Bauers-Eheleute von Remschenreuth, wollen mit ihren drei Kindern nach Nordamerika auswandern. Ihre allenfallsigen Gläubiger werden zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den
30. Juli c.
unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hiemit vorgeladen. Schnabelwaid, den 20. Juni 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Nachverzeichnete Personen wollen nach Nordamerika auswandern:
1) Johann Preiß, Bauer von Engelmannsreuth,
2) dessen Ehefrau Margaretha, geb. Brendel,
3) ihre 4 Kinder.

Etwaige Forderungen an diese Personen sind
am 30. Juli c.
bei Strafe der ferneren Nichtberücksichtigung zu liquidiren.
Schnabelwaid, den 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Der Steinbrecher Johann Heidenreich von Neuhaidhof will mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Schertel, und Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen eine Forderung zu machen hat, hat sie am
30. Juli c.
bei Vermeidung der Präklusion dahier zu liquidiren.
Schnabelwaid, den 29. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Um bestimmen zu können, welches Verfahren gegen die unter Curatel gestellten Johann Kellerischen Eheleute zu Wadendorf einzuleiten sey, ist deren Schuldenstand zu wissen nöthig. Wer demnach aus irgend einem Grunde eine Foderung an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, sich am

3. August curr. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser bei der unterfertigten Gerichtsstelle zu melden, als er ausserdem unberücksichtigt gelassen werden müßte.

Scheßlitz, am 4. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf Veranlassung des Königl. Forstamtes Zentbechhofen wird die mit demselben gemeinschaftlich auf den 24sten dieses Monats ausgeschriebene Verpachtung des auf der Jagd-Revier Weingartsgreuth rechts der Ebrach pro 1838 zu erbeutenden Wildprets als nicht statt findend hierdurch wieder aufgehoben.

Höchstadt, am 16. Juli 1838.

Königliches Rentamt.

Schöpf.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 48 kr.	15 fl. 27 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 31½ kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	8 fl. 25½ kr.	7 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 14. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Torfaktien-Gesellschaft.

Die Frist der am 7ten v. M. ausgeschriebenen zweiten Aktien-Einzahlung geht Morgen Abends um 7 Uhr zu Ende.

Nach §. 10 der Statuten ist für jede Aktien-Einzahlung noch eine Nachfrist von 14 Tagen bewilligt.

Die Herren Aktionaire werden also bis längstens

Sonnabend den 21sten d. M. Abends 7 Uhr

die Einzahlung leisten.

Wer an diesem letzten Termine nicht gezahlt hat, von dem wird angenommen, daß er auf seine Aktie und die erste Einzahlung Verzicht leiste und seine Aktien fallen ohne weiteren Anspruch der Gesellschaft zum Vortheil des Ganzen anheim. Bayreuth, den 6. Juli 1838.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Torfaktien-Gesellschaft.

v. Hagen. G. Kolb. Wunder. L. Kolb. Meyer. Schmidt.

Ritter, Sekretair.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum dahier und auf dem Lande mit Rohrsesseleinflechten gegen solide und billige Bedienung, und wird auf Verlangen auch dergleichen Arbeiten ausserhalb des Stadtsprengels vornehmen.

Friedrich Stölting sen., wohnhaft E. Nr. 147 in der Ochsengasse dahier.

Unterzeichnete ist gesonnen, nachstehende Realitäten, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 14, zu Martinlamitz, im K. Landgerichtsbezirke Rehau, mit angebauter Scheune und gewölbter Stallung zu 8 Stück Rindvieh, dann Backofen und Keller, nebst 20 []R. Hofraith und 6 []R. Gemüßgarten hinter der Schneidmühle, taxirt auf . . . . 1227 fl. — kr.
2) die angebaute überschlechtige Mahl- und Schlagmühle, taxirt auf . . . . . . 800 fl. — kr.
3) die von Seilwerk erbaute Schneidmühle, taxirt auf 600 fl. — kr.
4) ein Schüpflein, unter welchem sich 1 Schaafstall und 3 Schweinställe befinden, Werth 50 fl. — kr.
5) ½ Jauchert Peunthe an der Schneidmühle, taxirt auf . . . . 150 fl. — kr.
6) ¼ Jauchert Wiese, der Angertheil genannt, taxirt auf . . . . 50 fl. — kr.
7) 2⅛ Jauchert Wiese, die Schwarzbach genannt und an der Lamitz gelegen, taxirt auf 517 fl. 30 kr.
8) 3 Jauchert Feld, der Bergacker genannt, nebst Wiesfleck, taxirt auf . . . . . . 600 fl. — kr.
9) 1½ Jauchert Feld, das lange Aeckerlein in der Schieda, taxirt auf . . . . . 240 fl. — kr.
10) 1½ Jauchert do., der breite Acker in der Schieda, taxirt auf . . . . . . 225 fl. — kr.

11) ¼ Jauchert do., das Gartenäckerlein in der Schieda, tarirt auf . . . . 150 fl. — kr.

12) 2⅛ Jauchert do., das alte Feld, tarirt auf 315 fl. — kr.

13) 2 Jauchert Holz, das Ringlesholz genannt, tarirt auf . . . . 160 fl. — kr.

14) ⅜ Jauchert Stangenholz im Hau, tarirt auf 22 fl. 30 kr.

15) 1⅛ Jauchert schlagbares Holz daselbst, tarirt auf 110 fl. — kr.

16) 1¼ Jauchert dergleichen, ebendaselbst, tarirt auf 100 fl. — kr.

aus freier Hand an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen. Hiezu ist Bietungstermin auf

Donnerstag den 26. Juli 1838 Vormittags 9 Uhr

in loco Martinlamitz anberaumt, und werden Kaufsliebhaber eingeladen, sich am benannten Tage an Ort und Stelle einzufinden.

Die nähere Beschreibung der oben aufgeführten Realitäten, die hierauf haftenden Lasten und Abgaben, sowie die Ertragstaxe derselben, und die nähern Strichsbedingnisse können bei der Unterzeichneten ständlich eingesehen werden.

Martinlamitz, am 9. Juli 1838.

Margaretha Catharina Voit, Müllers-Wittwe.

Am 25sten und 26sten d. Mts. wird das hiesige Wiesenfest gefeiert und an jedem Abende ein Ball gegeben. Es ladet hiezu höflichst ein

Schnabelwaid, den 18. Juli 1838.

Heinrich Pflaum, Gastwirth.

Ein lediger, mit den ausgezeichnetsten Zeugnissen versehener 36jähriger rüstiger Mann, welcher seit mehrern Jahren die Stelle als Landgerichtsoberschreiber versieht, und eine schöne deutliche Handschrift schreibt, sucht Unterkommen. Derselbe ist vorzüglich im Hypotheken-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen so wie im Administrativ-, Polizei- und Registratursache sehr bewandert.

Portofreie Briefe besorgt die Redaktion dieses Blattes unter der Adresse Y. X. Z.

Unterzeichneter verpachtet auf seinem Landgute Carolinenreuth das Schloßgebäude mit dem schönen Hain und Garten, welches sich zu einer Traiteur-Wirthschaft sehr gut eignet, auf 3 oder mehrere Jahre. Auch ist er erbötig, wenn der Pachter mehrere Stück Rindvieh einstellen will, die benöthigten Grundstücke hiezu abzutreten. Dieses Schloß eignet sich übrigens auch wegen seiner schönen Lage für eine Herrschaft, welche sich in den Sommer-Monaten in der Nähe von Bayreuth aufzuhalten wünscht.

Küspert, Bäckermeister.

Im Hause E. Nr. 440 am untern Thore ist das Quartier parterre zu vermiethen. Näheres darüber im Hause E. Nr. 402.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 16. Juli. Die Tochter des Bürgers, Häfnermeisters und Gemeinde-Bevollmächtigten Dorfmüller dahier.

— — Ein außereheliches todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Mitbürgers und Pflastrermeisters Ernst in der Altenstadt.

Den 17. Juli. Der Sohn des Bürgers, Drechslermeisters und Instrumentenmachers Stengel dahier.

Gestorbene.

Den 12. Juli. Der Pächter Pollach zu Oberobsang, alt 57 Jahre, 10 Monate und 12 Tage.

Den 14. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Jahre, 9 Monate und 23 Tage.

— — Die Wittwe des vormaligen Webermeisters Engelbrecht zu St. Georgen, alt 74 Jahre.

Den 15. Juli. Der vormalige Examinator Hönninger dahier, alt 81 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Eidmann dahier, alt 66 Jahre, 10 Monate und 13 Tage.

Den 18. Juli. Der Bürger und Leinwandhändler Wendler dahier, alt 72 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Juli 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102⅝	102⅛
detto à 3½ % prompt . .	102	101⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Aglo . .	16½	15
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		528

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 88. Bayreuth, Dienstag am 24. Juli 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt bei dem lebhaften Anklange, welche die Kreis-Industrie-Ausstellung in den beiden vorhergegangenen Jahren unter den Fabrikanten und Gewerbstreibenden, sowie im übrigen Publikum gefunden hat, auch in diesem Jahre eine solche abhalten zu lassen.

Dieselbe wird in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Kreisfeste dahier zu **Bayreuth** statt finden, am **25. August**, dem Tage des **Namensfestes Seiner Majestät des Königs**, beginnen und 3 Tage dauern. Das Lokale ist im neuen Residenzschlosse. Wenige Tage nach der Ausstellung wird die gleichfalls wieder stattfindende Verloosung der Industrie-Erzeugnisse vor sich gehen, wie aus der nachfolgenden Bekanntmachung näher hervorgeht.

Ueber die Bestimmung dieser Industrie-Ausstellung und der Theilnahme an derselben wird Nachstehendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Ausstellung umfaßt nur Produkte der Industrie aus dem diesseitigen Regierungsbezirke, beschränkt sich jedoch keineswegs auf Kunstwerke und Schaustücke, sondern nimmt vielmehr jedes gut gearbeitete Erzeugniß im Bereiche der Industrie auf.

§. 2.

Alle zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen spätestens bis zum **20. August** an die unterfertigte Stelle eingesandt seyn, und zwar:

a) franco,
b) mit genauen Ursprungs-Zeugnissen versehen,
c) jedes Stück mit einer besonderen Etiquette nach Formular A. bezeichnet und mit genauer Angabe des Stoffes,
d) mit einer in duplo nach Formular B. angefertigten Rechnung begleitet.

Die zu spät einlaufenden Gegenstände finden jedenfalls bei der Zutheilung von Prämien keine Beachtung.

§. 3.

Von jedem Stück wird angenommen, daß es um den angesetzten Preis disponibel sey, wenn nicht das Gegentheil auf der Etiquette bemerkt ist.

Die Preise sind stets auf Bayerisches Maaß und Gewicht reducirt anzusetzen.

§. 4.

Bezüglich der Leinwandstücke wird das Ausschreiben vom 1. April 1837, die Leinwandbeschau-Anstalten betr. (Intelligenzblatt vom Jahre 1837, S. 409), in Erinnerung gebracht, nach welchem um Preise aus öffentlichen Fonds in Zukunft nur die von einer der Leinwandbeschau-Anstalten in Bayreuth, Bamberg, Hof oder Wunsiedel beschaute und gestempelte Leinwand konkurriren kann.

§. 5.

Jene Gegenstände, welche nicht verkauft werden können, oder welche nicht mit zur Verloosung gezogen werden, werden dem Einsender portofrei zurückgesendet. Ebenso werden die Erlöße aus den verkauften und verloosten Waaren an den Sitz der treffenden Distrikts-Polizeibehörde portofrei übermacht.

§. 6.

Für ausgezeichnete Leistungen sollen auch in diesem Jahre Prämien ausgesetzt werden, welche nebst den öffentlichen Belobungen für die wenn auch nicht als ausgezeichnet, doch als vorzüglich befundenen Industrie-Produkte durch alle Amtsblätter im Regierungsbezirke zur allgemeinen ehrenden Kenntnißnahme gebracht werden.

§. 7.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Lokal-Polizeibehörden unentgeldlich und mit der größten Bereitwilligkeit auszustellen, sowie von den Distrikts-Polizeibehörden zu kontrasigniren.

Die unterfertigte Stelle ladet alle Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstige Verfertiger industrieller Produkte zur Einsendung zahlreicher und preiswürdiger Erzeugnisse ein, und glaubt einer allgemeinen Theilnahme um so zuversichtlicher entgegen sehen zu dürfen, als durch diese Ausstellung lediglich die Beförderung der Industrie bezweckt wird, und als die Vortheile nicht unbedeutend sind, welche sich schon bei den beiden frühern Ausstellungen durch den stattgefundenen Verkauf und die Verloosung für die Producenten preiswürdiger durch billige Preiße sich auszeichnender Erzeugniße herausgestellt haben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden es sich zur besonderen Aufgabe machen, die Bewohner ihres Bezirkes zur Einsendung von Industrie-Produkten aufzumuntern, und zu diesem Behufe gegenwärtige Bekanntmachung in ihrem Distrikte möglichst verbreiten.

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Matz.

Formular A.

Etiquetten oder Zettel, welche jedem einzusendenden Gegenstande dauerhaft angeklebt oder angeheftet werden müssen, und nach Umständen ein größeres oder kleineres Format haben können:

(Vor- und Zunamen) in (Wohnort)
Nr. 1. ein Stück gestreiften Gingham zu 30 Ellen
Preis 40 kr. die Elle.

Formular B.

Rechnung

von N. N. in N., K. Landgerichts N. (Herrschaftsgerichts N.) (bei den Städten Bayreuth, Bamberg, Hof bleibt die weitere Bezeichnung weg.)

Derselbe sendet an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, durch Fuhrmann oder Boten N. Kisten (Ballen oder Päcke) mit Zeichen Nr. , welche enthalten:

Fortlaufende Nummer.	Stückzahl, Ellenmaaß, Gewichtsbetrag in Bayerischem Maaß und Gewicht.	Benennung der Gegenstände.	fl. Preis eines Stücks, Dutzends, einer Elle, eines Pfunds, Zentners u. s. w.	kr.	fl. Der zu berechnende und auszuwerfende Gesammtbetrag.	kr.	Leer zu lassender Raum für die Einträge der Regierung oder der von ihr etwa anzuordnenden Commission.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die mit der Kreis-Industrie-Ausstellung von 1838 in Verbindung zu bringende öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der allgemeinen Theilnahme, welche bei den beiden früheren Industrie-Ausstellungen die damit in Verbindung gebrachte öffentliche Verloosung gefunden hat, soll eine solche auch bei der dießjährigen Ausstellung eröffnet werden.

Dieselbe wird in derselben Art und nach denselben Grundsätzen wie früher abgehalten werden, daß nämlich

1) der Preis eines Looses einen Gulden beträgt,
2) auf 8 Loose ein Treffer fällt,

3) der Werth des geringsten Gewinnstes wenigstens einen Gulden wiederum beträgt,
4) bei der Auswahl der Gewinnste auf die Güte und Zweckmäßigkeit der zu verloosenden Gegenstände gesehen, und
5) nach der Verloosung mit der Bekanntmachung deren Ergebnisse eine öffentliche Rechnungsablage verbunden wird.

Die Verloosung wird, wenn nicht ganz besondere Hindernisse eintreten, 4 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung im Lokale derselben vor sich gehen und das Nähere vorher noch bekannt gemacht werden.

Waren schon bei den frühern Verloosungen die a Conto derselben verrechneten Kosten nicht bedeutend, so soll doch zum grösseren Vortheile der Verloosung die Veranstaltung getroffen werden, daß diesesmal die nothwendiger Weise hiebei erwachsenden Kosten auf andere Weise gedeckt werden, und mithin der aus dem Absatze der Loose sich bildende Verloosungsfond lediglich zum Ankaufe von Gewinnsten vorbehalten bleibt.

Die K. Kreisregierung glaubt aber auch deßwegen und nachdem diese Verloosung die Hebung der für die Industrie so wichtigen Ausstellung bezwecken soll, auf einen um so grösseren und rascheren Absatz der Loose rechnen zu dürfen.

Bei allen Land= und Herrschaftsgerichten, so wie bei den Magistraten Bayreuth, Bamberg und Hof, dann bei der Regierungs=Regieverwaltung dahier sind Loose zu haben.

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts=Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die dießjährige Prämien=Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende von dem K. Bayer. Oberststallmeister=Stabe als Direktion des allgemeinen Landesgestütes hierher mitgetheilte Bekanntmachung wird den sämmtlichen Distrikts=Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht, und denselben hiebei aufgegeben:

1) die konkurrirenden Stationen hievon zu verständigen, und
2) in allen Ortschaften, welche Pferdezucht treiben, solche geeignet bekannt werden zu lassen, sodann
3) anzuordnen, daß diejenigen Stuten, welche bei Gelegenheit der Prämien=Vertheilung nicht vorgeführt und für die Beschälung approbirt werden können, zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung eines Sachverständigen gemustert und approbirt werden.

Bayreuth, den 9. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs=Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Prämien=Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die dießjährigen Preise=Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstation im Regierungs=Bezirke Oberfranken bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk.

Zu diesem Bezirke gehört:

1) Uffenheim, 2) Neustadt an der Aisch, im Regierungsbezirke Mittelfranken, und 3) Höchstadt resp. Wachenroth.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) die Prämien-Vertheilung am 7. September 1838 in Uffenheim,
b) die Stutenbeschreibung am 7. September 1838 in Uffenheim.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

9 für Stuten und 2 für Hengste.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Königlichen Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der Königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 3. Juli 1838.

Der
Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab,
als
Direktion des allgemeinen Landgestütes.
Frhr. von Kesling.

Mayr.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungs-Ergebnisse von sämmtlichen Stiftungen in den Magistrats-Gemeinden II. und III. Classe von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse sämmtlicher Stiftungs-Rechnungen pro 18³⁶⁄₃₇ in den mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten II. und III. Classe von Oberfranken werden, der Bestimmung des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 zur Folge, in nachstehender summarischen Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

Summarische

der Ergebnisse sämmtlicher Stiftungs-Rechnungen in den Ma-

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.		
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Custentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Custentations-Beiträgen.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	32	1172	1204	75	1127	1202	6501	2507	—	—	—
Berneck	100	2228	2328	106	2600	2706	26377	1324	3	2	5
Burgkundstadt . .	1278	5750	7028	124	5579	5703	47405	4086	219	2243	2462
Creußen	1102	277	1379	238	1219	1457	34951	4862	—	—	—
Culmbach	793	1285	2078	91	1837	1928	41004	5989	180	3214	3394
Forchheim . . .	901	4508	5409	135	4052	4187	45080	1936	657	2288	2945
Gefrees	56	405	461	33	428	461	22350	—	15	31	46
Goldkronach . . .	—	541	541	34	557	591	26650	413	17	210	227
Helmbrechts . . .	25	353	378	31	337	368	19296	75	6	30	36
Herzogenaurach . .	1376	2861	4237	201	3505	3706	54596	—	122	1462	1584
Höchstadt	701	723	1424	97	822	919	32342	—	61	591	652
Kirchenlamitz . .	20	320	340	19	293	312	11071	2031	32	604	636
Kronach	2342	5515	7857	522	5239	5761	101678	—	388	3154	3542
Lichtenberg . . .	—	285	285	4	238	242	19335	3933	—	—	—
Lichtenfels . . .	1053	1349	2402	78	1965	2043	38465	3016	78	1881	1959
Münchberg . . .	455	816	1271	82	735	817	17983	5174	—	—	—
Naila	4	1361	1365	27	1276	1303	18790	1504	—	—	—
Nordhalben . . .	239	237	476	15	523	538	12803	3000	6	13	19
Pegnitz	44	523	567	19	548	567	34813	1164	26	25	51
Pottenstein . . .	498	382	880	56	708	764	14916	3296	8	28	36
Redwitz	144	772	916	54	925	979	30221	164	56	1586	1642
Rehau	43	555	598	21	572	593	12154	2054	—	—	—
Schauenstein . . .	439	645	1084	116	641	757	27742	—	—	—	—
Schwarzenbach a. d. S.	2	595	597	90	376	466	28617	10647	—	—	—
Schwarzenbach a. W.	3	200	203	18	156	174	6362	—	—	—	—
Selb	50	1134	1184	50	1010	1060	39345	1944	—	—	—
Selbitz	—	1129	1129	69	1060	1129	24805	2238	—	—	—
Staffelstein . . .	899	2871	3770	123	2481	2604	38425	8563	200	397	597
Teuschnitz	299	2410	2709	59	1981	2040	14874	789	—	—	—
Thiersheim . . .	91	417	508	178	298	476	7449	150	150	388	538
Wallenfels . . .	609	1145	1754	49	1507	1556	19100	1085	31	6	37
Weißenstadt . . .	128	5123	5251	150	4833	4983	30558	8816	1012	778	1790
Wunsiedel . . .	127	1298	1425	45	1091	1136	50100	850	599	5893	6492

Bayreuth, den 20. Juli 1838.

Königliche Regierung von Ober-

In Verhinderung des K.

Freudel,

Uebersicht

gistrats-Gemeinden II. und III. Classe von Oberfranken
tungs-Jahr 18$\frac{4}{4}$.

für den Unterricht.					Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	—	161	57	218	11	202	213	4662	16
—	5	5	50	—	124	442	566	2	372	374	4433	17
32	2030	2062	5975	202	210	1477	1687	29	1504	1533	3346	4
—	—	—	—	—	14	57	71	1	50	51	1340	—
6	2956	2962	5462	480	4887	5179	10066	485	8649	9134	85345	—
66	1825	1891	19706	8	8183	15531	23714	1910	12310	14220	249066	75
—	46	46	350	—	39	110	149	1	87	88	910	—
—	211	211	250	—	21	629	650	—	625	625	625	—
3	32	35	215	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	1529	1566	2597	—	2114	6186	8300	138	7298	7436	65101	36
20	606	626	2044	—	2264	2823	5087	352	3692	4044	68734	—
4	551	555	1795	—	27	125	152	2	100	102	725	—
39	2925	2964	10070	—	7484	11505	18989	1282	12000	13282	175554	—
—	—	—	—	—	109	731	840	13	727	740	11390	—
3	1557	1560	13956	—	1484	2581	4065	158	2709	2867	39066	705
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	27	244	271	1	204	205	1934	33
—	9	9	185	—	50	166	216	5	—	5	1341	—
—	51	51	525	—	404	1477	1881	99	1654	1753	8174	—
2	—	2	39	—	2185	3814	5999	252	4487	4739	67729	2848
25	1116	1141	1143	846	458	248	706	35	672	707	10476	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	33	308	341	24	21	45	971	—
—	—	—	—	—	35	174	209	13	—	13	896	—
—	—	—	—	—	10	48	58	—	—	—	350	—
—	—	—	—	—	57	135	192	2	179	181	2621	—
—	—	—	—	—	45	1490	1535	3	1361	1364	3082	—
13	205	218	5029	496	1142	1661	2803	137	1891	2028	34173	844
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	377	382	4050	100	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	29	642	66	—	—	—	—	—	—	—	—
235	1432	1667	2772	—	25	145	170	2	34	36	554	—
97	5402	5499	21956	—	4519	5062	9581	568	7324	7892	89989	650

Franken, Kammer des Innern.
Regierungs-Präsidenten.
Direktor.

Malß.

An die K. Stadt-Commissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Wandern der Handwerks-Gesellen in Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ministerial-Rescript in obigem Betreffe, d. d. München den 11. Juli 1838, wird den K. Stadt-Commissairen und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 20. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Nach einer K. preußischen Verordnung vom 24. April 1833 wird ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt in die preußischen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann gestattet, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpaße versehen sind, und nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, ferner

a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und zum Behufe der Vervollkommnung darin angemessen ist,

b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, so fern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß,

c) das 30ste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben,

d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritte der Wanderschaft besitzen, und sich über den Besitz dieser Erforderniße gegen die erste zur Ertheilung von Päßen befugte preußische Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Paße vorzumerken habe, vollständig ausweisen.

München, den 11. Juli 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit scheint es Uebung werden zu wollen, daß beinahe alle Gesuche um Auswanderung nach Nordamerika von den Auswanderungslustigen persönlich bei unterfertigter K. Stelle überbracht werden, und öfters mit Ungestümm auf Entschliesung warten.

Da dergleichen Gegenstände nicht so dringender Natur sind, so werden die Distrikts-Polizeibehörden hiermit angewiesen, mit Ausnahme von höchst dringenden Fällen instruirte Gesuche um Auswanderung nach Nordamerika auf dem gewöhnlichen Post- und Boten-Verbindungsweg zur unterfertigten K. Stelle gelangen, aber nicht mehr durch die Partheien selbst überbringen zu lassen.

Bayreuth, den 20. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des oberfränkischen Kreises.
(Das Einstehen der Gendarmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Gendarmerie = Dienstbericht für das verwichene Jahr ist aufgenommen, daß viele Gendarmen für abwesende Deserteurs ꝛc. um solche geringe Summen eingestanden sind, wofür in der Linie keine Individuen ermittelt werden konnten.

Voraussetzend, daß vielleicht noch manche solche Capitalien, wofür keine Einsteher zu finden sind, deponirt liegen mögen, wird dabei von der genannten Commandos=Stelle bemerkt, daß dieselben ihrer bestimmten Verwendung sicherlich zugeführt werden können, wenn die Größe der Einstands = Summe, und die Dauer der dafür zu übernehmenden Einstands=Dienstzeit dem Gendarmerie = Corps = Commando bekannt gegeben würde.

In Folge eines Rescripts aus dem K. Staats = Ministerium des Innern vom 12ten d. Mts. werden die obenbenannten Behörden von diesem Verhältnisse in Kenntniß gesetzt, um vorkommenden Falles unter genauer Angabe der zu detaillirenden Momente Bericht hieher zu erstatten, um das Weitere bei dem K. Gendarmerie = Corps = Commando einleiten zu können. Bayreuth, den 20. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs = Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Holzfrevel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die diesseitigen allgemeinen Ausschreibungen vom 23. December 1835 und 2. März 1836 (Beilage III. zum Kreis = Intelligenzblatt vom benannten Jahre) im Betreffe des Gebrauches von Schneidinstrumenten bei dem Leseholzsammeln hie und da einer genauen Beobachtung ermangeln.

Sämmtlichen Polizeibehörden werden diese Anordnungen hiedurch mit dem Auftrage in das Gedächtniß zurückgerufen, die Gemeinde = Vorsteher und das Gerichtsdiener = Personale speziell für die Anzeige bemerkter derlei Uebertretungen verantwortlich zu machen, und der Königl. Gendarmerie, an welche zu diesem Behufe unter dem heutigen die geeignete allgemeine Weißung ergangen, jederzeit von den festzusetzenden Holztagen Kenntniß zu geben, um auch ihrerseits zum Vollzuge dieser Maaßregel entsprechend mitwirken zu können.

Bayreuth, den 18. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs = Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Oeffentliche Sitzung des landwirthschaftlichen Comité's von Oberfranken betr.)

Während der Feier des im Intelligenzblatte von Oberfranken Nr. 79 und 82 ausgeschriebenen dießjährigen Landwirthschaftsfestes, welches mit der Industrie=Ausstellung und der von Seite der Stadt Bayreuth stattfindenden festlichen Begehung des Namensfestes Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs vereiniget ist, — soll auch eine statutenmäßig öffentliche Sitzung des Landwirthschaftlichen Comités von Oberfranken im großen Saale des neuen K. Schlosses dahier am

Montag den 27. August d. J. Vormittags 9 Uhr

abgehalten werden.

Das Comité ladet hierzu alle nahe und entfernt wohnende Vereinsmitglieder Oberfrankens hiermit ein, wünscht, daß

recht viele derselben regen Antheil daran nehmen mögen und macht zugleich mit dieser Einladung bekannt, daß diejenigen Mitglieder, welche an diesem Tage öffentliche Vorträge über beliebige landwirthschaftliche Gegenstände zu halten wünschen, dem Comité hiervon eine kurze Anzeige bis längstens 12. August l. J. zu machen haben.

Bayreuth, den 10. Juli 1838.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

In Verhinderung des I. Vorstandes, des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Regierungs-Direktor.

Jerzog, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung der protestantischen Predigtamts-Candidaten soll nach Anordnung des Königl. Ober-Consistoriums mittelst Entschließung vom 4ten dieß mit dem 24. September dieses Jahres ihren Anfang nehmen und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen in duplo und auf 3 kr. Stempel einzugeben.

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beigelegt seyn:

1) das Taufzeugniß in Originali und in beglaubter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben, wie das Original;
2) ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.;
3) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirende §. 18, wie sie von der Königlichen Regierung am 28. Januar 1828, Nr. 15 des Kreis-Intelligenzblattes für den Rezatkreis bekannt gemacht worden sind;
4) das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches S. 32, §. III., Ziff. 3. des Amtshandbuch's vorgeschrieben ist;
5) dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Einberufung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchen-Angelegenheiten, rücksichtlich der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817 S. 10, 11 u. s. w.) festgesetzt wurde, beobachtet werde.

Diejenigen Candidaten, welche sich zur Aufnahmsprüfung zu stellen haben, und sich nicht melden, oder die gehörig motivirte Bitte um Dispensation unterlassen, werden aus dem Verzeichnisse der Examinanden ausgestrichen.

Verspätete Anmeldungen, wenn sie nicht ausreichend entschuldigt sind, würden die Nichtzulassung zur Prüfung und eine spätere Einreihung zur Folge haben.

Solche Candidaten endlich, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben und können, nach der vom Königl. Ober-Consistorium am 4. März 1833 verfügten und am 9. März an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung, nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden. Ansbach, den 12. Juli 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Weißenbrunn, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Brügel kam die Pfarrei Weißenbrunn in Erledigung, weshalb dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen derselben besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
a) in Geld vom K. Rentamte Windsbach	26 fl. 8¾ kr.	
b) in Naturalien von demselben:		
11 Schffl. 1 V. 2¾ S. Korn, à 8 fl. 12 kr. . .	90 fl. 46 kr.	
15½ Klafter weiches Scheitholz, Ansbacher Maß oder 13, 64 bayerisch Normal Klafter, à 4 fl.	54 fl. 33 6/10 kr.	
4½ dergleichen Stöcke oder 4, 8 bayerische Klafter, à 1 fl. 7½ kr.	4 fl. 35 4/10 kr.	
2) Aus Stiftungskassen:		
von der Kirchenstiftung zu Weißenbrunn in Geld . .	1 fl. 30 kr.	
		177 fl. 33¾ kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung	35 fl. — kr.	
„ des Gartens von ½ Morgen	5 fl. — kr.	
		40 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige in Geld	8 fl. 52½ kr.	
„ „ Getraid:		
4 Schffl. 2 Mtz. 2 V. 1 S. Korn, à 8 fl. 12 kr.	36 fl. 18 kr.	
5 Schffl. 2 Mtz. 1¾ S. Haber, à 3 fl. 36 kr.	19 fl. 14½ kr.	
b) unständige Handlöhne	5 fl. 10 kr.	
2) Zehenten:		
a) großer Zehenten von Weißenbrunn	96 fl. 23 kr.	
„ „ Wallersdorf	110 fl. 33½ kr.	
„ „ Sudersdorf	25 fl. — kr.	
2) an Zehenten:		
b) kleiner Zehenten von Weißenbrunn	48 fl. 59½ kr.	
„ „ Wallersdorf	25 fl. 45½ kr.	
„ „ Sudersdorf	6 fl. 54 kr.	
„ „ Aich und Triebendorf . . .	6 fl. 57½ kr.	
c) Heuzehenten oder für diesen 11 Heuhühner, à 10 kr. .	1 fl. 50 kr.	
Betrag	391 fl. 58 kr.	217 fl. 33¾ kr.

	Uebertrag	391 fl. 58 kr.	217 fl. 33¼ kr.
d) Blutzehenten von Weißenbrunn, Wallersdorf und Triebendorf		7 fl. 38½ kr.	
3) an Weidrechten		1 fl. 30 kr.	
			401 fl. 6¼ kr.
V. Von besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			117 fl. 10 kr.
VI. Aus der observanzmäßigen Flachssammlung bei den Gemeinden			7 fl. — kr.
	Summa		742 fl. 50½ kr.
Hievon die Lasten ab mit			7 fl. 17¾ kr.
Verbleiben			735 fl. 32¾ kr.

Dann an freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 13. Juli 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Aufstellung einer Leichenfrau-Assistentin.)

Die Maurergesellen-Frau Barbara Hautsch dahier ist nach einem Collegial-Beschluß des unterfertigten Stadt-Magistrats einer bereits hochbejahrten hiesigen Leichenfrau als Assistentin beigegeben worden und hat diesen Dienst nunmehr angetreten; was dem Publikum zur Berücksichtigung in Todesfällen hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 18. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nach den bestehenden Verordnungen darf kein Haus abgeputzt und angestrichen werden, bevor nicht die gewählte Farbe zur Anzeige gebracht worden ist.

Da diese polizeiliche Anordnungen in den neueren Zeiten öfters übertreten werden, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat veranlaßt, dieselben mit dem Anhang hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß jede Uebertretung dieser Vorschriften mit einer angemessenen Geldstrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 6. Juli 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die mit der dießjährigen Kreis-Industrie-Ausstellung in Verbindung zu bringende öffentliche Verloosung betr.)

Den Einwohnern des hiesigen Stadtbezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß Loose zur dießjährigen Kreis-Industrie-Ausstellung zu 1 fl. per Stück, außer den von Haus zu Haus zirkulirenden Subscriptions-Listen auch in dem Geschäftszimmer des Magistrats-Sekretairs Richter auf dem Rathhause zu haben sind.

Bayreuth, am 13. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Die zur Curatelmasse des blödsinnigen Johann Teufel von Obernsees gehörigen Realitäten, nemlich:

1) ein Söldengut, bestehend aus Wohnhaus mit angebautem Stadel, Werth	210 fl.
2) 1 Tgw. Grasgarten, II. Classe, Werth	250 fl.
3) 1½ Tagwerk Feld, der Eberleinsacker, II. und III. Classe, Werth	200 fl.
4) ½ Tagw. Feld, die Hofstätt, II. Classe, Werth	120 fl.
5) ½ Tagw. Feld, das Knöchlein, Werth	30 fl.
Summa	810 fl.

walzende Stücke:

1) ⅜ Tagw. Feld im vordern Ruppert, II. Classe, Werth . . . . 110 fl.
2) ⅜ Tagwerk Wiese im hintern Ruppert, III. Classe, Werth . . . . . . 70 fl.
3) ½ Tagwerk Holz auf dem Gries, III. Classe, Werth . . . . 25 fl.

Summa 205 fl.

werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf

Freitag den 24. August Vormittags 9 Uhr

im Orte Obernsees angesetzt, wozu besitz= und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Zugleich wird bemerkt, daß der Antritt der Käufer am 11. November l. Js. nach dem Ablauf des ersten Pachtjahres statt finden und der allenfallsige theilweise Verkauf des Söldenguts nur vorbehältlich der Dismembration geschehen kann.

Bayreuth, den 13. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Verlassenschaftssache des Taglöhners Johann Häßler zu Altenplos wird das zur Masse gehörige Tropfhaus zu Altenplos, Hs. Nr. 64, geschätzt auf 225 fl., am

30. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier an den Meistbietenden unter den vor Beginn des Verstrichs bekannt zu gebenden Bedingungen verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wer an diese Masse Forderungen und sonstige Ansprüche zu machen hat, wird zugleich aufgefordert, dieselben bis zu obigem Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der Massevertheilung, dahier anzumelden und nachzuweißen.

Bayreuth, am 14. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bekanntmachung.

Zu Folge des zwischen dem Bauern Johann Georg Raps zu Hühl und der ledigen Anna Margaretha Uebelhack zu Neunkirchen am 20sten d. M. abgeschlossenen Ehevertrags, wurde unter diesen, wegen Minderjährigkeit der Braut, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Bayreuth, den 22. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Freitag den 27. Juli c. versteigert das unterfertigte Amt im Revier Neustädtlein, Forstort Erlenschnaid und Klingersleithe,

180 Klafter weiches Stöckholz.

Steigerungslustige können vor dem Verkaufstermin das Materiale durch das treffende Revierpersonale sich vorzeigen lassen, und haben solche übrigens am bezeichneten Tage um 8 Uhr bei der Waldhütte im Neustädtler Forst sich einzufinden, wo mit dem Verkaufe begonnen werden wird.

Bayreuth, den 21. Juli 1838.

Königliches Forstamt daselbst.

Frhr. v. Bothmer.

Das Wohnhaus des Schuhmachergesellen Franz Ernemann dahier, im Distrikt IV., Nr. 1750, mit Hofraith, K. Lehen, reicht 37½ kr. Erbzins und 22½ kr. Kuchendienst, in Veränderungsfällen mit 5 % handlohnbar und auf 800 fl. geschätzt, soll im Wege der Hülfsvollstrekkung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Strichstermin wird auf

Samstag den 4. August 1838 früh

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Bamberg, den 3. Juli 1838.

Königliches Kreis= und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Franz Reinhard, ledigen Standes, zu Mistendorf, hat sich freiwillig unter die Kuratel seines Schwagers, des Wirths und Gemeindevorstehers Anton Hofmann allda gestellt, und demselben die Verwaltung seines Vermögens überlassen, daher Reinhard nur mit Einwilligung seines benannten Kurators Verträge und sonstige auf sein Vermögen Bezug habende Handlungen gültig vornehmen kann, welches bekannt macht;

Bamberg, den 27. Juni 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Edittal=Ladung.

Der Tagarbeiter Adam Graß von Ahornis hat seine Zahlungsunfähigkeit vor Gericht angezeigt, und sich dem

Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

31. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

25. September c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Graß etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ferner wird das zur Conkursmasse gehörige halbe Wohnhaus Nr. 28, B.-Nr. 193, welches auf nur 105 fl. taxirt ist, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

30. Juli c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufliebhaber, denen die Einsicht des Taxations-Protokolls täglich in der Registratur dahier offen steht, eingeladen werden. Endlich wird beigefügt, daß auf vorbemerkter Realität 166 fl. Hypothekenschulden haften.

Münchberg, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der Bauer Georg Krödel von Großweiglareuth ist gesonnen mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Vogel, und Kinder nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Forderungen an diese Emigranten sind bei Vermeidung der Präklusion am

13. August früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren. Schnabelwaid, den 25. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Georg Friedrich Martin, Rothgerbermeister zu Creußen, ist gesonnen mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Brendel, und seinem Sohne Johann Friedrich Martin, 14 Jahre alt, nach Nordamerika auszuwandern. Wer an die rc. Martin'schen Eheleute was zu fordern, hat sich am

13. August früh 9 Uhr

hier zu melden und den Nachweis hierüber zu liefern, ausserdessen sie unberücksichtigt bleiben würden.

Schnabelwaid, den 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Nach dem Antrage der Vormünder der minderjährigen Kinder des verlebten Landarztes Heymann zu Ebensfeld, wird das zur Verlassenschaft gehörige Grundvermögen, nemlich:

1) ein im besten Baustande befindliches Wohnhaus mit Scheuer und Grasgarten,
2) ½ Tagw. Feld in der tiefen Peunth,
3) ¼ „ „ am Kutzenberger Wege,
4) ⅛ „ Baumfeld in der Jägerspeunth,
5) ½ „ Wiese im Altmain,
6) ⅛ „ „ die Kühruh,
7) ¾ „ „ im Wörth,
8) ⅛ „ „ im Schaafanger,
9) ⅝ „ Holz am rothen Berge,

am

14. August Vormittags 9 Uhr

dahier öffentlich verkauft. Zugleich werden Alle, welche eine Forderung an den Nachlaß zu machen haben, zur Liquidation derselben unter Vorlage der treffenden Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel auf jenen Tag unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf nicht liquidirte Forderungen bei Vertheilung des Nachlaßes eine Rücksicht nicht genommen werden könne, und die Gläubiger alle für sie hieraus entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben. Lichtenfels, den 3. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Bauer Michael Lieb aus Wolfsdorf hat seine Ueberschuldung angezeigt und sich freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Massa zur Liquidation der Passiven und des Vorzugsrechtes, zur Vernehmlassung hierauf und schlüßlichen Verhandlung ein einziger Ediktstag auf

Donnerstag den 2. August früh 9 Uhr

anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Massa zu erscheinen haben. Zugleich wird vorläufig bemerkt, daß die bereits vom Schuldner angegebenen Passiven die Summe von 1997 fl. 30 kr., worunter 1000 fl. Hypothekarforderungen, betragen, während das Aktivvermögen nach der erhobenen Taxe sich nur auf 899 fl. berechnet. Lichtenfels, am 10. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Die zu der Conkursmasse des Metzgermeisters Adam Fischer gehörigen Realitäten, bestehend in einem halben Wohnhause und einer halben Scheune, H.-N.-Nr. 1069 und 1142, belastet mit 360 fl. Steuer-Capital, gewürdigt auf 900 fl., werden auf Antrag der Gläubiger dem anderweiten Verkaufe unterstellt, Strichstermin auf den

26. Juli curr.

dahier anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.
Lichtenfels, am 5. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
v. Gradl.

Ediktalladung.

Auf Ansuchen des hiesigen Stadtmagistrates sollen die beiden zu Verlust gegangenen Hypotheken-Urkunden:

a) über 72 fl. Forderung des Schullehrer-Wittwenfonds dahier an den Johann Kohlbauer zu Pottenstein, d. d. 7. Januar 1832,

b) über 127 fl. Hypothekenkapital des Distrikts-Armenfonds dahier an den Bauersmann Wolfgang Maier in Besenbirkig, laut Consens vom 15. October 1820

amortisirt werden. Es ergeht daher an den unbekannten Inhaber dieser Urkunden die Aufforderung, dieselben bis zum

20. August l. Js.

vor Gericht vorzuzeigen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden. Pottenstein, den 23. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Ediktalladung.

Nachdem in Sachen des Professors Rothe zu Erlangen gegen die Joh. Plöserischen Eheleute zu Kozendorf, pct. debiti, jetzt der Königl. Fiskus gegen jenen, rechtskräftig ausgesprochen ist, daß das Conkursverfahren einzuleiten sey, so werden die Ediktstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen
Dienstag den 31. Juli c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldete Forderung
Dienstag den 28. August c.

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und resp. Schlußverhandlung
Dienstag den 25. September c.

jedesmal Vormittags 8 Uhr. Alle diejenigen, welche Forderungen an die Massa der Johann Plöserischen Eheleute zu machen haben, werden mit der Verwarnung geladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Hollfeld, am 9. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Publicandum.

Am 10ten l. Mts. starb auf dem Hammergute bei Steinwiesen die Faktorswittwe Wilhelmine Nordhorst, geborne Mundert aus Bischoffsgrün, ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Testaments. Diejenigen, welche auf den Nachlaß der Genannten Erbschaftsansprüche zu machen gedenken, werden daher aufgefordert, diese bis zum

7. August l. Js.

unter Beibringung der gehörigen Nachweise über ihre Verwandtnähe geltend zu machen.

Kronach, am 26. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
a. D.
Seidenbusch.

Durch das Ableben des quieszirten Kgl. Revierförsters Pezolt in Roth ist die Ziegenburger Jagd, zum Jagdrevier Bischofgrün gehörig, pachtlos geworden.

Es wird daher zur weitern Pachtversteigerung derselben ein Termin auf den

27sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

am Sitze des Königlichen Rentamts zu Markt Schorgast bestimmt und pachtungsfähige Liebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingniße vor der Steigerung eröffnet werden. Goldkronach, 15. Juli 1838.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. 24 kr.	15 fl. 12 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	11 fl. 24 kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 34½ kr.	7 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein lediger, mit den ausgezeichnetsten Zeugnissen versehener 36jähriger rüstiger Mann, welcher seit mehrern Jahren die Stelle als Landgerichtsoberschreiber versieht, und eine schöne deutliche Handschrift schreibt, sucht Unterkommen. Derselbe ist vorzüglich im Hypotheken-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen so wie im Administrativ-, Polizei- und Registratursache sehr bewandert.

Portofreie Briefe besorgt die Redaktion dieses Blattes unter der Adresse Y. X. Z.

Steinkohlen-Theer zur Bereitung Dorn'scher Dächer ist sowohl in größern als kleinern Parthien die Maas à 12 kr. fortwährend bei mir zu haben.

Carl Degen jun.

Neue Holländer Heringe, ächten Ementhaler und Limburger Käs bei

Friedrich Speckner, am Maximiliansplatz.

Meine besitzenden Felder und Wiesen, nächst dem Pulverthurm gelegen, sind entweder im Ganzen oder theilweise auf 3 oder 6 Jahre stündlich zu verpachten.

Bayreuth, den 21. Juli 1838.

Burkhardt Schmidt, Metzgermeister.

Unterzeichneter verpachtet auf seinem Landgute Carolinenreuth das Schloßgebäude mit dem schönen Hain und Garten, welches sich zu einer Traiteur-Wirthschaft sehr gut eignet, auf 3 oder mehrere Jahre. Auch ist er erbötig, wenn der Pachter mehrere Stück Rindvieh einstellen will, die benöthigten Grundstücke hiezu abzutreten. Dieses Schloß eignet sich übrigens auch wegen seiner schönen Lage für eine Herrschaft, welche sich in den Sommer-Monaten in der Nähe von Bayreuth aufzuhalten wünscht.

Küspert, Bäckermeister.

1500 fl. sind im Ganzen oder getheilt auf erste Hypothek, zu 4 Prozent, auszuleihen.

Angekommene Fremde in der Wasserheilanstalt zu Alexandersbad vom 1sten bis 13. Juli 1838.

29) Hr. Leers, Haushofmeister bei des Hrn. Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht aus Regensburg.
30) Hr. Ritter, K. Rentbeamter aus Bayreuth.
31) Hr. Ritter, K. Lieutenant aus Bayreuth.
32) Hr. Schlägel, Lehrer zu Feuchtwangen.
33) Hr. Igler, K. Pfarrer aus Wiersberg.
34) Hr. Trinkler, K. Pfarrer aus Untersteinach.
35) Fr. Baronin von Muffel, aus Bayreuth.
36) Fr. Gräfin von Hirschberg, aus Bayreuth.
37) Hr. Lümel S. Arnstein aus Sulzbach.
38) Schuberth, Schuhmacher aus Wunsiedel.
39) Fr. Dr. Fikentscher aus Wunsiedel.
40) Hr. Eduard Jelowicki aus Polen, dermalen zu Paris.
41) Hr. Vogel, Buchhändler aus Leipzig.
42) Hr. Schuster, Registrator aus Nürnberg.

Wunsiedel, am 15. Juli 1838.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Juli 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102¼	102¼
detto à 3½ % prompt . .	101⅛	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	18	17
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	544	540

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Donnerstag am 26. Juli 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung der Brand-Assekuranz-Vorschußfonds-Casse pro $18\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung wird die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro $18\frac{36}{37}$, in so weit solche den diesseitigen Regierungsbezirk betrifft, mit der Uebersicht der Brand-Entschädigungen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Rechnung

über den Brand-Versicherungs-Vorschußfond pro $18\frac{36}{37}$ in dem Regierungsbezirke von Oberfranken.

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.	Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Tit. I.				gen nach den diesseitigen Ausschreiben vom **20.** Juni und **6.** Juli l. Jrs., Kreis-Intelligenzblatt Nr. **75** und **82** für die			
Activ-Receß vom Jahre $18\frac{35}{36}$.				I. Classe à $11\frac{1}{4}$ kr. aus 12,793,180 fl. Capital	23,987	46	2
Nach der vorhergehenden Rechnung, Kreis-Intelligenzblatt Nr. **11** des laufenden Jahres ist ein Passiv-Rest verblieben.				II. „ à $12\frac{1}{2}$ kr. „ 23,675,720 fl. „	49,324	25	—
				III. „ à $13\frac{3}{4}$ kr. „ 1,595,630 fl. „	3656	39	$\frac{1}{2}$
Tit. II.				IV. „ à 15 kr. „ 19,911,130 fl. „	49,777	49	2
Die Concurrenz-Beiträge pro $18\frac{36}{37}$ betra-				Betrag	126,746	40	$\frac{1}{2}$

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Uebertrag	126,746	40	½
Tit. III.			
An Vorschußfonds-Beiträgen von neuen Eintritten und erhöhten Assekuranz-Capitalien	1,280	17	2
Tit. IV.			
An Supplementar-Beiträgen . . .	—	—	—
Betrag	128,026	57	2½
Uebertrag	128,026	57	2½
Tit. V.			
An Zuschüssen in Folge der Veränderung der Regierungs-Bezirke	6,448	58	3
Tit. VI.			
An sonstigen außerordentlichen Einnahmen	490	12	1
Summa der Einnahmen pro $18\frac{36}{37}$	134,966	8	2¼

Ausgabe.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Tit. I.			
Passiv-Rest vom Jahre $18\frac{35}{36}$.			
Nach der vorhergehenden Rechnung, Kreis-Intelligenzblatt Jahr 1838, Nr. 11, besteht eine Mehrausgabe von . . .	427,035	37	2½
Tit. II.			
Brandschadens-Ersatz pro $18\frac{36}{37}$, nemlich a) auf die Vorjahre . 6,954 fl. — kr. b) auf das Jahr $18\frac{36}{37}$ 436,599 fl. 14½ kr.	443,553	14	2
Tit. III.			
Auf Gehälter, Pensionen und Remunerationen	287	30	—
Betrag	870,876	22	½
Uebertrag	870,876	22	½
Tit. IV.			
Auf Einhebungs-Gebühren . . . . und zwar: a) Von der ordentlichen Concurrenz-Einnahme . . . . . 1036 fl. 13¼ kr. b) Von den Extrafonds-Beiträgen . . . . 10 fl. 40 kr. Sa. w. v.	1,066	53	2
Tit. V.			
An Schätzungsgebühren	146	—	—
Tit. VI.			
An Geldlieferungsgebühren und Botenlohn	354	14	3
Tit. VII.			
An sonstigen außerordentlichen Ausgaben	1,234	2	2
Summa der Ausgaben pro $18\frac{36}{37}$	873,677	32	3¼

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt . . .	134,966 fl.	$8\frac{9}{16}$	kr.
Die Ausgabe beträgt . . .	873,677 fl.	$32\frac{13}{16}$	kr.
somit Mehrausgabe . . .	738,711 fl.	24¼	kr.

Zur Deckung des Passiv-Restes und Ergänzung des ständigen Vorschuß-Fondes zu 50,000 fl., werden von andern Regierungs-Bezirken überwiesen:

a)	von Oberbayern . .	20,000 fl.
b)	„ Niederbayern . .	110,000 fl.
c)	„ Oberpfalz und Regensburg	60,000 fl.
d)	„ Mittelfranken . .	160,000 fl.
e)	„ Unterfranken . .	230,000 fl.
f)	„ Schwaben und Neuburg	220,000 fl.
	in Summa	800,000 fl.
	Hievon die Mehrausgabe zu	738,711 fl. 24¼ kr. abgezogen,
	verbleiben zur Disposition	61,288 fl. 35¾ kr.

Bayreuth, den 24. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Nachweisung

der Brand-Entschädigungen im Jahre 18$\frac{37}{38}$.

A. Stand der Vorjahre.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Landgericht Bayreuth	Mistelgau . . .	1	Erhardt Bauer	44	—	44	—
Landgericht Gräfenberg	Hundsboden . .	2	Gemeinde Hundsboden . . .	130	—	130	—
Landgericht Kemnath .	Erbendorf . . .	3	Georg Hofmann und Lorenz Baierl	200	—		
		4	Margaretha Bäumler	225	—	425	—
Landgericht Kirchenlamitz	Kirchenlamitz . .	5	Daniel Kohl	140	—		
		6	Georg Schaller	500	—	640	—
Landgericht Münchberg	Saalmühle . . .	7	Thomas Rüger	2000	—		
		8	Christoph Geigenmüller . . .	1490	—		
	Leugast . . .	9	Johann Seuß	900	—		
	Weißdorf . . .	10	Gemeinde Weißdorf	50	—	4440	—
Landgericht Naila . .	Lichtenberg . . .	11	Joh. Ad. Weißische Relikten . .	1200	—	1200	—
Landgericht Rehau .	Eulenhammer bei Fohrenreuth . .	12	Joh. Georg Steinhäuser . . .	75	—	75	—
			Summa des Standes der Vorjahre	.	.	6954	—

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			B. Stand des laufenden Jahres.				
Magistrat Bayreuth	Bayreuth	13	Johann Rottler	2240	—		
		14	Christian Dennerlein	3490	—		
		15	Christoph Stumpf	400	—		
		16	Michael Hamann	47	30		
	St. Georgen	17	Burkhard Höpfel	52	37½		
		18	Wilhelm Schultheiß	763	45		
		19	Margaretha Pfeffer	469	13¾	7463	6¼
Magistrat Bamberg	Bamberg	20	Georg Daig	2347	30		
		21	Joseph Daig	127	16		
		22	Isaak Kolb	18	43		
		23	Joel Kronacher	10	—		
		24	Brunula Feust	8	—		
		25	Sebastian Sack	20	—		
		26	Herz Brüll	3	—	2534	29
Magistrat Hof	Hof	27	Heinrich Georg Christ. Krauß	4000	—		
		28	Christian Reissig	3000	—		
		29	Eugen Unger	20	—		
		30	Johann Georg Lämmerich	50	—		
		31	Ferdinand Schmidt	200	—		
		32	Friedrich Unger	41	40		
		33	Georg Christian Sprenger	25	—	7336	40
Landgericht Bayreuth	Oberpreuschwitz	34	Christ. Herrmannsdörfer	1100	—		
		35	Joh. C. Herrmannsdörfer	8	—		
	Moritzreuth	36	Joh. Ulrich Pfaffenberger	30	—	1138	—
Landgericht Bamberg I.	Hirschaid	37	Georg Grasser	150	—		
		38	Georg Schmidt	4	10		
		39	Margaretha Keller	3	7½	157	17½
Landgericht Culmbach	Burghaig	40	Wolfgang Mittelberger	200	—	200	—
Landg. Ebermannstadt	Unterleinleiter	41	Joh. Georg Distler	433	20		
		42	Friedrich Hohe	116	40		
		43	Johann Friedrich	200	—		
		44	Johann Bauer	43	45		
	Ebermannstadt	45	Friedrich Kugel	15	37½		
		46	Gabriel Kugel	50	—		
		47	Eva Schramm	37	30		
		48	Johann Andra Theiler	37	30		
		49	Joseph Stang	600	—		
		50	Joseph Schramm	66	40	1601	2¼
			Betrag			20430	35¼

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag			20430	35½
Landgericht Eschenbach	Eschenbach . . .	51	Wittwe Preißinger	150	—		
						150	—
Landgericht Gefrees .	Goldkronach . .	52	N. Detzer	141	40		
	Markt Schorgast	53	Georg Otto Johannes	104	10		
		54	Johann Rupprecht	2000	—		
		55	Liebhardt Schaller	1200	—		
		56	Liebhardt Feulner	3600	—		
		57	Jakob Hopf	3860	—		
		58	Johann Rupprecht	800	—		
		59	Kaspar Johannes Reliften . .	200	—		
		60	Joh. Rüger und Joh. Schreier .	100	—		
		61	Wolfgang Beck	15	37½		
		62	Commune Schorgast	25	—		
		63	Johann Schrepfer	12	7½		
		64	Liebhardt Kräutlein	11	45¾		
		65	Johann Angermann	30	—		
						12100	20½
Landgericht Gräfenberg	Neulesshof . . .	66	Johann Ott	150	—		
						150	—
Landgericht Höchstadt .	Adelsdorf . . .	67	Margaretha Schweikert . . .	200	—		
	Medbach . . .	68	Elisabetha Litz	215	—		
						415	—
Landgericht Hof . .	Trogen	69	Alexander v. Feilitsch . . .	900	—		
	Vierschau . . .	70	Johann Paul Egelkraut . . .	900	—		
						1800	—
Landgericht Hollfeld .	Weyher	71	Johann Zahn	183	45		
	Seelig	72	Johann Britting	120	—		
						303	45
Landgericht Kemnath .	Rechenlohe . . .	73	Georg Tretter	900	—		
	Kemnath . . .	74	Pfarrkirche-Verwaltung . . .	1666	40		
	Rüsel bei Kemnath	75	Georg Spitzl	500	—		
	Witzlesreuth . .	76	Michael König	525	—		
		77	Johann Michael Zier	437	30		
		78	Franz Pöllath	262	30		
		79	Johann Kastner	525	—		
		80	Henriette Rödel	6	—		
						4822	40
Landgericht Kirchenlamitz	Reicholdsgrün . .	81	Gemeinde Reicholdsgrün . . .	1000	—		
	Weissenstadt . .	82	Georg Zeitler	150	—		
	Voitsummra . .	83	Johann Lang und Conrad Popp .	10	—		
		84	Adam Winterstein	20	—		
		85	Heinrich Lorenz Ruckdeschel . .	320	—		
						1500	—
Landgericht Kronach .	Wallenfels . . .	86	Marktgemeinde Wallenfels . .	125	—		
	Neuses	87	Johann Gößlein jun.	25	—		
			Betrag	150	—	41672	21

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	150	—	41672	21
Landgericht Kronach .	Reuses	88	Andreas Schmidt	10	—		
	Küps	89	Christoph Fischer	1550	—		
	Lahm	90	Johann Buttner	600	—		
		91	Johann Fiedler	348	—		
		92	Andreas Hummel	40	—		
	Neukenroth . .	93	Georg Eidelboth	6	—		
						2704	—
Landgericht Münchberg	Münchberg . .	94	Johann Jahn	750	—		
		95	Johann Wolfgang Oswald . .	450	—		
		96	Johann Paul Benewitz . . .	500	—		
		97	Johann Georg Wallner . . .	2000	—		
		98	Johann Lorenz Kolb	3000	—		
		99	Jakob Königsheim	5080	—		
		100	Erhard Ad. Koppel	1160	—		
		101	Johann Georg Fikenscher . . .	50	—		
		102	Adam Klarner	50	—		
	Lehsten	103	Konrad Schneider	2200	—		
		104	Johann Haineld	33	20		
	Oppenroth . . .	105	Lorenz Lienhardt	2557	30		
		106	Margaretha Fuchs	1400	—		
	Schallershof . .	107	Wilhelm Pitroff	2600	—		
	Hermes . . .	108	Johann Haucis	20	—		
	Weisdorf . . .	109	Margaretha Solger	400	—		
		110	Matthaus Seyferth	93	45		
		111	Johann Seidel	612	30		
	Leugast . . .	112	Franz Schramm	560	—		
		113	Bartel Schramm	5	—		
	Steinbühl bei Zell	114	Johann Goller	2850	—		
	Hohenberg . .	115	Sebastian Schmidt	300	—		
		116	Johann Friedrich	1750	—		
		117	Friedrich Ott	1000	—		
		118	Johann Röbel	2150	—		
		119	Andreas Goller	20	—		
		120	Heinrich Ott	10	—		
		121	Matthaus Hoffmann	10	—		
	Sparneck . . .	122	Johanna Saar	15	—		
	Hohenreuth . .	123	Andreas Lauterbach	2350			
	Münchberg . .	124	Johann Paul Brauninger . . .	1000	—		
		125	Wolfgang Linhardt	600	—		
		126	Jakob Ruckdeschel	100	—		
		127	Johann Christ. Hoffmann	300	—		
		128	Johann Christ. Fikenscher . . .	300	—		
		129	Johann Adam Lindner	100	—		
		130	Christoph Heinrich Klaila . . .	400	—		
		131	Johann Jakob Wenzel	400	—		
			Betrag	37177	5	44376	21

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
			Uebertrag	37177	5	44376	21
Landgericht Münchberg	Münchberg . .	132	Jakob Schatz	30	—		
		133	Balthasar Kirchhof	700	—		
		134	Johann Schödel	300	—		
		135	Adam Linhardt	100	—		
		136	Jakob Reisenberger	300	—		
		137	Johann Strößner	100	—		
		138	Johann Georg Popp	100	—		
		139	Johann Andreas Köppel . . .	140	—		
		140	Johann Hüttner	61	—		
		141	Johann Adam Fikenscher . . .	50	—		
		142	Joh. Georg Leupold und Joh. Schmidt	16	40		
		143	Christoph Herrmann	200	—		
		144	Christ. Herrmann Lanzer . . .	1201	40		
		145	Johann Jahn	110	—		
		146	Johann Paul Bennewitz . . .	133	20		
		147	Johann Georg Wellner . . .	133	20		
		148	Adam Solger	3780	—		
		149	Erhard Adam Köppel	3700	—		
		150	Johann Georg Fikenscher . . .	600	—		
		151	Georg Adam Zenkel	500	—		
		152	Johann Lorenz Kolb	173	20		
		153	Matthäus Eisenbeiß	600	—		
		154	Franz Schön	1825	—		
		155	Jakob Seyfferth	1400	—		
		156	Johann Georg Christ. Goller . .	6860	—		
		157	Adam Lorenz	2100	—		
		158	Margaretha Sartorius	7900	—		
		159	Herrmann Wilhelm Rothenberger	6450	—		
		160	Erhard Schubert	7000	—		
		161	Georg Konrad Köppel	7000	—		
		162	Commune Münchberg	9300	—		
		163	Johann Adam Krauß	2200	—		
		164	Johann Adam Braun	5600	—		
		165	Christ. Heinrich Pitroff . . .	2400	—		
		166	Johann Adam Reichel	6700	—		
		167	Balthasar Oberländer	2700	—		
		168	Johann Erhardt Hainold . . .	4000	—		
		169	Georg Philipp Lotz	6000	—		
		170	Andreas Schneider	106	15		
		171	Karl Gottl. Kohler	600	—		
		172	Gotteshaus Münchberg	10130	—		
		173	Johann Michael Goller	1400	—		
		174	Georg Sebastian Reger	1600	—		
		175	Johann Herterich	800	—		
		176	Jakob Reppich	600	—		
			Betrag	144877	40	44376	21

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	144877	40	44376	21
Landgericht Münchberg	Münchberg	177	Friedrich Bals	1000	—		
		178	Johann Schramm	800	—		
		179	Gotteshaus Münchberg	2000	—		
		180	Barbara Meißter	800	—		
		181	Friedrich Koppel	1300	—		
		182	Erhardt Friedrich Grünler	1500	—		
		183	Andreas Dorschky	1000	—		
		184	Johann Wunderlich	1300	—		
		185	Gottl. Reichel	6200	—		
		186	Johann Jakob Jahreis	6000	—		
		187	Johann Konrad Schilling	5000	—		
		188	Johann Adam Helper	2000	—		
		189	Andreas Holper	1900	—		
		190	Friedrich Paul Pitroff	1100	—		
		191	Georg Seifert	1000	—		
		192	Friedrich Riedel	50	—		
		193	Friedrich Kapp	21191	40		
		194	Konrad und Matthäus Lang	1600	—		
		195	Adam Klarner	4800	—		
		196	Andreas Gerber	2100	—		
		197	Karl Wolf	4700	—		
		198	Erhardt Krauß	1500	—		
		199	Katharina Hofer	1500	—		
		200	Johann Simon Fleissner	5000	—		
		201	Friedrich Karl Petzet	2000	—		
		202	Christian Winterling	1500	—		
		203	Anna Regina Ruckreschel	1600	—		
		204	Johann Guttenberger	1600	—		
		205	Johann Jakob Laubmann	7100	—		
		206	Johann Adam Hoffmann	8500	—		
		207	Johann Zethner	7500	—		
		208	Johann Wolfgang Jahreis	5300	—		
		209	Friedrich Schmelz	3850	—		
		210	Johann Seyfferth	1600	—		
		211	Georg Adam Schubert	1200	—		
		212	Christine Keller	7000	—		
		213	Das Königl. Aerar	3400	—		
		214	Johann Georg Schubert	1666	40		
		215	Gottfried Kastner	916	40		
		216	Balthasar Schöffel	300	—		
		217	Heinrich Bergmann	475	—		
		218	Das Königl. Aerar	4500	—		
		219	Joh. Nik. Achat Knab	4300	—		
		220	Christoph Goller	5600	—		
		221	Tobias Fischer	1500	—		
			Betrag	291627	40	44376	21

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	291627	40	44376	21
Landgericht Münchberg	Münchberg . .	222	Johann Adam Hoffmann . . .	220	—		
		223	Johann Georg Goller	216	40		
		224	Elisabetha Lang	100	—		
	Sparneck . . .	225	Margaretha Katharina Limmer .	1135	23		
		226	Johann Raithel	40	—		
		227	Johann Seuß	1300	—		
		228	Johann Greim	428	—		
		229	Friedrich Schwaab	6500	—		
		230	Georg Ordnung	600	—		
		231	Johann Konrad Fischer . . .	600	—		
		232	Erhardt Ackermann	1300	—		
		233	Albrecht Ruckdeschel	700	—		
		234	Christoph Schwab	2600	—		
		235	Johann Adam Saar	5500	—		
		236	Johann Fuchs	2000	—		
		237	Nikolaus Dippold	800	—		
		238	Adam Kießling	1600	—		
		239	Joh. L. Heinr. Lienhardt . . .	6000	—		
		240	Johann Ruckdeschel	4800	—		
		241	Jakob Lienhardt	2000	—		
		242	Georg Doblas Wittwe	3000	—		
		243	Wolfgang Dietel	700	—		
		244	Erhardt Reichel	1000	—		
		245	Wolfgang Lienhardt	5900	—		
		246	Anna Margaretha Saar . . .	1800	—		
		247	Konrad Fischer	550	—		
		248	Johann Konrad Schwab . . .	2466	40		
		249	Gottfried Schwaab	600	—		
		250	Georg Christoph Schlegel . . .	1125	—		
		251	Heinrich Dehle	900	—		
		252	Heinrich Ott	400	—		
		253	Johann Strunz	20	—		
		254	Konrad Strunz	20	—		
		255	Peter Feitel	50	—		
		256	Johann Schmutzler	10	—		
		257	Georg Schmutzler	40	—		
		258	Christoph Schuberth	40	—		
		259	Konrad Bar	10	—		
		260	Johann Rüger	10	—		
		261	Gottfried Schwaab	15	—		
		262	Joh. Müller'sche Relikten . . .	90	—		
		263	Gemeinde Sparneck	500	—		
		264	Joh. Christoph Fischer	21	52½		
		265	Georg Adam Schott	18	40		
			Betrag	349354	55½	44376	21

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	349354	55¼	44376	21
Landgericht Münchberg	Sparneck . . .	266	Johann Heinrich Tröger . . .	10	—		
		267	Johann Müller, ...	600	—		
						349964	55¼
Landgericht Naila . .	Selbitz	268	Johann Bauernfeind	310	—		
		269	Heinrich Weiß	255	—		
		270	Erhardt Schmidt	200	—		
		271	Johann Simon Flessa	130	—		
		272	Sophie Weber	100	—		
		273	Joh. H. Volkels Relikten . .	1100	—		
		274	Kirchengemeinde Selbitz . .	700	—		
		275	Heinrich Sebastian Mehringer .	500	—		
		276	Johann Heinrich Findeis . . .	350	—		
		277	Johann Kilian	575	—		
		278	Johann Christ. Heinrich Drechsel	512	30		
		279	Johann Georg Gebhardt . . .	475	—		
	Schwarzenstein .	280	Wilhelm Frhr. v. Reitzenstein .	395	—		
						5602	30
Landg. Neustadt a. d. W.N.	Altenhammer . .	281	Christoph v. Spörl	66	40		
	Hildweinsreuth .	282	Joseph Bauer	540	—		
	Altenstadt . . .	283	Joseph Trottmann	600	—		
	Windischeschenbach	284	Georg Adam Keck	60	—		
						1266	40
Landgericht Pegnitz .	Kreußen . . .	285	Georg Reichhold	250	—		
		286	Johann Georg Knopf	100	—		
		287	Johann Mann	30	—		
		288	Barbara Kuneth	18	—		
	Moosenberg . .	289	Margaretha Lehner	21	40		
						419	40
Landgericht Pottenstein	Pottenstein . .	290	Georg Wölfel	10	—		
						10	—
Landgericht Rehau .	Kautendorf . .	291	Jakob Hoffmann	2400	—		
		292	Michael Neupert	2300	—		
		293	Adam Neupert	2800	—		
		294	Johann Friedrich Rauh . . .	3700	—		
		295	Nikolaus Rauh	66	40		
	Rehau	296	Johann Georg Hagen	15	—		
	Schwarzenbach .	297	Ad. Jahn und H. L. Rüger . .	500	—		
		298	Johann Gottfried Summa . .	333	20		
		299	Johann Martin Fischer . . .	100	—		
		300	Lorenz Treger	1100	—		
		301	Lorenz Heinrich Rüger . . .	20	—		
		302	Peter Ples	6	—		
						13341	—
Landgericht Scheßlitz .	Ludwag . . .	303	Andra Lehrlein	500	—		
			Betrag	500	—	414981	6¼

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Brandschäden. Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	500		414981	6½
Landgericht Scheßlitz .	Ludwag . . .	304	Johann Reinlein sen.	220	—		
		305	Margaretha Ziegler	200	—		
						920	—
Landgericht Selb . .	Freundschaft bei Hohenberg . . .	306	Karl Magn. Hutschenreuther .	637	30		
		307	J. Müller und Jak. Lippold . .	30	—		
	Neuhaus . . .	308	Johann Seyffert	300	—		
						967	30
Landgericht Stadtsteinach	Stadtsteinach . .	309	Kaspar Motschenbacher . . .	300	—		
						300	—
Landgericht Waldsassen	Wolfersreuth . .	310	Johann Fugmann	1800	—		
		311	Johann Höfer	2150	—		
		312	Franz Daubenmerkel	20	—		
		313	Raimund Bayer	10	—		
	Mitterteich . .	314	Kirchenverwaltung Mitterteich .	350	—		
						4330	—
Landgericht Weidenberg	Weidenberg . .	315	Gustav Gollwitzer	900	—		
		316	Johann Rober	975	—		
		317	Ernestine Kastner	400	—		
		318	Konrad Hildner	133	20		
		319	Christoph Höhn	1200	—		
		320	August Holzmann	1200	—		
		321	Pfarrer Pausch	1000	—		
		322	Georg Stoll	1000	—		
		323	Friedrich Schuster	800	—		
		324	Katharina Weidenhammer . .	2600	—		
		325	Thomas Kaiser	26	40		
		326	Georg Schreck	830	—		
		327	Georg Rabenstein	1500	—		
		328	Daniel Ponater	30	—		
		329	Abraham Gebhardt	13	5		
		330	Konrad Kastner	17	51½		
		331	Adam Roß	14	—		
		332	Gottlieb Lochmüller	11	56½		
						12651	53
Landgericht Weismain	Pfaffeneggesten .	333	Johann Pfalzgraf	50	—		
						50	—
Landgericht Wunsiedel	Thiersheim . . .	334	Friedrich Arzberger	1778	45		
		335	Nikolaus Leppert und Joh. Döberlein	20	—		
						1798	45
Herrschaftsger. Mitwitz	Mitwitz . . .	336	Johann Engel	600	—		
						600	—
			Summa des Standes des laufenden Jahres	.	.	436599	14¼
			" " " der Vorjahre .	.	.	6954	—
			Summa der Entschädigungen für den vormaligen Obermainkreis	.	.	443553	14¼

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Juni 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juni. 4. = 9.	132	132	—	16	3¾	125	125	—	12	22	—	—	—	—	—	19	19	—	7	31	
	11. = 16.	109	109	—	16	25	120	120	—	12	39	—	—	—	—	—	17	17	—	7	36	
	18. = 23.	151	151	—	16	30	149	134	15	13	3¾	—	—	—	—	—	29	29	—	7	40	
	25. = 30.	170	150	20	16	34	165	150	15	12	33	—	—	—	—	—	42	42	—	8	30	
Bamberg.	2. Juni.	316	166	150	16	23	230	203	27	12	50	1	—	1	—	—	134	116	18	5	6	
	6. =	260	210	50	16	33	155	139	16	12	40	3	3	—	10	—	43	25	18	5	24	
	9. =	297	257	40	16	27	129	108	21	13	6	15	12	3	10	—	99	88	11	5	28	
	13. =	189	129	60	16	24	284	228	56	12	56	4	1	3	10	—	76	65	11	6	12	
	16. =	184	130	154	16	20	155	103	52	12	54	4	1	3	11	—	72	61	11	5	15	
	20. =	181	81	100	16	25	373	323	50	12	54	3	—	3	—	—	103	92	11	5	20	
	23. =	370	270	100	16	9	208	148	60	12	45	29	27	2	10	—	134	131	3	5	24	
	27. =	193	156	37	16	—	323	221	102	11	50	38	5	33	10	—	66	48	18	5	21	
	30. =	333	205	128	15	5	474	372	102	11	33	33	6	27	10	15	200	185	15	5	21	
Hof.	7. Juni.	113	113	—	17	30	104	101	—	14	6	50	50	—	11	6	63	63	—	7	45	
	14. =	94	94	—	17	42	90	96	—	13	48	49	49	—	11	18	55	55	—	8	—	
	21. =	106	106	—	17	48	117	117	—	14	21	59	50	—	10	59	67	67	—	8	12	
	28. =	122	122	—	18	51	131	131	—	14	21	70	70	—	11	24	81	81	—	8	30	

Bayreuth, den 19. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Bier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Klagen über schlechte Biere werden immer allgemeiner, und erfordert bei nunmehr bald eintretender Jahreszeit dieser Gegenstand eine verschärfte Aufsicht, um durch den Genuß dergleichen gehaltloser und schlechter Getränke der Gesundheit keine nachtheiligen Folgen zu bringen. Demgemäß werden die Polizeibehörden und Physikate angewiesen, durch öftere Controllen und instruktionsmäßige Einschreitungen zu sorgen, daß nur gute und tarifmäßige Biere geschenkt werden.

Bayreuth, den 23. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Viehseuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Anordnung vom 13ten d. M. wird den Behörden eröffnet, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh, Schweinen und Schaafen auch im Landgerichtsbezirk Hof ausgebrochen ist, und sich im diesseitigen Kreis immer mehr zu verbreiten scheint. — Da diese Seuche bereits in Polen, Sachsen und Böhmen herrscht, und bei fernerem Bestand einen bösartigen Charakter annehmen, so wie bei höherer Entwickelung derselben die dem Viehstand so viel Gefahr drohende Anthrax-Seuche hervorgerufen werden kann, so erfordert dringend die Vorsicht, daß alle gegen Contagionen vorgeschriebenen Maßregeln in Vollzug gesetzt, insbesondere aber die strengste Isolirung der kranken Thiere angeordnet, nicht minder die sorgfaltigste Ueberwachung der Viehtriebe und des Viehhandels, so wie die Contumazirung der in demselben krank gefundenen Stücke den Behörden unter eigener Verantwortlichkeit zur strengsten Pflicht gemacht wird.

Hinsichtlich der Behandlung des erkrankten Viehes, so wie der sonstigen Vorkehrungen wird auf die bereits schon in der Mitte liegenden Verordnungen und klaren Bestimmungen hingewiesen. Wo der Ausbruch dieser Krankheit erfolgt, ist sogleich zu berichten und über den Fortgang derselben von 8 zu 8 Tagen Anzeige hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 22. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Vom K. Kreis- und Stadtgericht wird bekannt gemacht, daß der Kaufmann Louis Rose und dessen Gattin, Christiana Mariana Paulina, geb. Schmidt dahier, durch einen am 13ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausschlossen.

Bayreuth, den 16. Juli 1838.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

c. Oertel.

Vom Königlichen Landgerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Christian Hochgesang zu Wirsberg sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat. Zum Verkauf des demselben zustehenden Wohnhauses Nr. 35 zu Wirsberg, mit 30 kr. Steuersimplum, dem zehnten Gulden Handlohn und 1 fl. 15 kr. Erbzinns belegt, mit 200 fl. verassekurirt, wird auf den

29. August l. Js. Vormittags

zu Wirsberg Termin bestimmt, und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen, denen der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Außer den diesseits bekannten Glaubigern des Hochgesang werden allenfalls bisher unbekannt gebliebene auf den

31. August l. Js. Vormittags

geladen, um ihre Forderungen anzumelden, nachzuweisen und sich über den Zuschlag des Wohnhauses und das erhaltene Gebot zu erklären. Culmbach, den 21. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Der Gürtlermeister Christoph Lang dahier hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, nämlich:

1) zur Liquidation der Forderungen auf den

7. August c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

7. September c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

9. October c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Präklusion von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Gantmassa etwas in Händen hat, muß solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte an das landgerichtliche Depositorium übergeben. Schlüßlich wird bemerkt, daß das Activvermögen 2882 fl. beträgt, das Passivvermögen aber sich auf 5447 fl. beläuft, worunter 4400 fl. Hypothekenschulden sind. Selb, den 25. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Danle, Ldr.

Ediktal-Ladung.

Der Tagarbeiter Adam Graß von Ahornis hat seine Zahlungsunfähigkeit vor Gericht angezeigt, und sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

31. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

25. September c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Graß etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ferner wird das zur Konkursmasse gehörige halbe Wohnhaus Nr. 28, B.-Nr. 193, welches auf nur 105 fl. tarirt ist, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

30. Juli c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufliebhaber, denen die Einsicht des Taxations-Protokolls täglich in der Registratur dahier offen steht, eingeladen werden. Endlich wird beigefügt, daß auf vorbemerkter Realität 166 fl. Hypothekenschulden haften.

Münchberg, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der Bauer Nikol Fischer von Rodesgrün und dessen Ehefrau Dorothea Christiana, geborne Schimmel, haben zufolge ihrer gerichtlichen Erklärung vom 3ten vor. Mts. die bisher unter denselben bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Naila, am 9. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civ.-Adj.

v. n

Gestern wurde bei Trieb im Mainflusse ein weiblicher Leichnam, ohngefähr 40 Jahre alt, mittlerer Größe, von untersetztem Körperbau, ohne Kopfbedeckung und Fußbe-

kleidung, mit einem umhängenden Brodsacke, einem Hemde, einer baumwollenen Schürze mit blauen und rothen Streifen, einem grauen Rocke, dessen vorderer Theil aus einem blau und roth gestreiften baumwollenen Flecke bestand, und einem gelb geblumten Brustfleck von Zitz bekleidet, mit einem Halsgehänge von bunten Glasperlen von der Form großer Kirschen, aufgefunden, dessen Namen und Heimath bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte. Diese Person ertrank am 29sten v. M. früh gegen 8 Uhr im Main unterhalb der sogenannten Gruben; eine genauere Beschreibung derselben kann aber wegen der eingetretenen Fäulniß des Leichnams nicht geliefert werden. Jeder, welcher die Verhältniße jener genau kennt, wird aufgefordert, solche hieher anzuzeigen. Lichtenfels, den 4. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

D. l.

Schmidt.

Edictalladung.

Bei dem Nachlasse des verlebten Foritzmüllers Johann Engel zu Mitwitz ist dessen Sohn Pankraz Engel betheiligt. Dieser letztgenannte Erbe, welcher in einem Alter von 18 oder 19 Jahren als Mühlbursche seine Wanderschaft angetreten, und seit 1803 das letztemal, und zwar von Niederöstreich aus hieher geschrieben hat, seit dem aber nichts mehr von sich hören ließ, oder die allenfalls vorhandenen Erben desselben, werden auf Antrag der nächsten Verwandten hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten und spätestens bis zum 1. Februar 1839 bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, um ihre Ansprüche auf den in 750 fl. bestehenden Erbtheil geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß dieses Vermögen den aufgetretenen Verwandten des Pankraz Engel gegen Caution werde überwiesen werden.

Mitwitz im K. B. Kreise Oberfranken, am 17. Juli 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburg'schen Herrschaftsgericht.

Dr. Maier.

Der Ortsnachbar Adam Häfner zu Hattersdorf hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten. Es werden daher alle jene, welche an den besagten Adam Häfner Forderungen machen zu können glauben, zur Liquidation derselben, unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel auf

Freitag den 10. August l. J. früh neun Uhr

andurch hieher vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß im Fall eines gütlichen Uebereinkommens die Nichterscheinenden, als der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger beitretend, angesehen und betrachtet werden sollen. Tambach, den 8. Juli 1838.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der Webermeister Johann Andreas Saalfrank in Kienberg und dessen Verlobte, die ledige Henriette Christiana Carolina Taubald in Tiefendorf, haben in ihrem gestern errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches der gesetzlichen Vorschrift gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Trogen, den 16. Juni 1838.

Das Adelich von Feilitzschische Patrimonialgericht Trogen.

Otto.

Nach dem unterm 28. Mai 1835 zwischen dem Machol Fleischhauer zu Adelsdorf und der ledigen Babette Bärlein aus Bayreuth gerichtlich eingegangenen und nunmehr amtlich bestättigten Ehevertrag, haben die Verlobten die hierorts gültige allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird. Adelsdorf, den 11. Juni 1838.

Freiherrlich von Vibraisches Patrimonialgericht.

Bürger, Patr.-Richter.

Publicandum.

Auf den Antrag des Bäckermeisters Johann Löffler dahier wird sein eigenthümliches Gut, welches hierher grund- und gerichtsbar ist, öffentlich verkauft oder verpachtet. Fragliches Gut bestehet:

1) aus einem großen 2stöckigen mit Ziegeln gedeckten in der Mitte des Marktes an der schönsten Lage gelegenen Wohnhause, mit Nr. 16 bezeichnet;
2) aus einem großen Stadel, Stallungen, Hofraith und Pflanzgärtlein;
3) 4 Tagwerk Felder, } großen Maases;
4) 1½ „ Wiesen, } großen Maases;
5) aus dem realen Backfeuerrechte mit Ofen und sonstiger Einrichtung.

Die Bäckerei gewährt volle Mannsnahrung, da nur ein Bäcker sich hier befindet. Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber haben sich demnach am

Donnerstag den 16. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und den Kaufs-

oder Pachtsabschluß vorbehaltlich der Genehmigung des Eigenthümers zu erwarten. Die auf dem Gute haftenden landes- und lehenherrlichen Abgaben können stündlich bei Gericht dahier eingesehen, auch die Gebäude und Gründe immerhin in Augenschein genommen werden. Auf Verlangen werden die Erträgnisse der heurigen Getraid- und Heuärndte dazu gegeben werden, eben so können am Kaufschillinge 800 fl. — hypothekarisch versichert — für immer auf dem Gute stehen bleiben; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Trockau, am 18. Juli 1838.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht
Trockau mit Tüchersfeld.
Martin.

Durch das Ableben der Pfarrers-Wittwe Völkel ist im Saher'schen Pfarrwittwen-Stifte dahier eine innere Pfründe, bestehend in jährlichen 39 fl. 40 kr. baar, in der freien Wohnung im Pfründhause hierselbst, und in der Benützung des 6ten Theils des Pfründhaus-Gartens, erledigt worden. Zum Genusse dieser Pfründe können nach der Stiftungsurkunde nur dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt, und keine oder nicht viele Kinder haben, gelangen. Diejenigen der gedachten Wittwen, welche sich um die fragliche Pfründe bewerben wollen, haben ihre dießfallsigen Gesuche, mit den Geburts-, Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnissen belegt, in duplo binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, portofrei einzureichen. Culmbach, den 17. Juli 1838.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. — kr.	14 fl. 39 kr.	14 fl. 6 kr.
Korn . . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	8 fl. 19½ kr.	7 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 21. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein lediger, mit den ausgezeichnetsten Zeugnissen versehener 36jähriger rüstiger Mann, welcher seit mehrern Jahren die Stelle als Landgerichtsoberschreiber versieht, und eine schöne deutliche Handschrift schreibt, sucht Unterkommen. Derselbe ist vorzüglich im Hypotheken-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen so wie im Administrativ-, Polizei- und Registratursache sehr bewandert.

Portofreie Briefe besorgt die Redaktion dieses Blattes unter der Adresse Y. X. Z.

Eine Stube und daran befindliche Kammer nebst Holzlege rc., ist in dem Hause E. Nr. 3 vor'm Brandenburger Thor zu vermiethen.

Verzeichniß

der vom 15ten bis 21. Juli 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

131) Hr. Friedrich Schmidt, Oberlieutenant aus Bayreuth.
132) Fr. Rosalia Kessel, Goldarbeiters-Gattin aus Pösneck.
133) Fr. Natalie Helmorshausen aus Pösneck.
134) Hr. Matthäus Reuschel, Gendarm.-Brigadier aus Hof.
135) Fr. Sophia Erdmutha Reuschel aus Hof.
136) Fr. Louise Wagner, Kaufmannstochter aus Asch.
137) Hr. Joseph Fr. Mohr, Kaufmann aus Bamberg.
138) Hr. Dr. Speyer, Medicinal-Assessor und Physikus aus Bamberg.
139) Hr. A. J. Wagner, Buchbinder aus Bamberg.
140) Fr. M. Wagner aus Bamberg.
141) Fr. Dorothea Schellern aus Schwago im Schwarzburgischen.
142) Fr. Margaretha Wich, Holzhändlerstochter aus Unterrodach.
143) Fr. Regina Kürth, Kaufmanns-Gattin aus Saalfeld.
144) Fr. Friederika Streunel, Gastwirths-Gattin aus Saalfeld.

Steben, am 21. Juli 1838.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 90. Bayreuth, Sonnabend am 28. Juli 1838.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des oberfränkischen Kreises.
(Ausfertigung von Entlaßscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Conscriptionsbehörden, welche nicht binnen 14 Tagen ihre Anträge wegen Ausfertigung der Militairentlaßscheine für die Conscribirten aus der Altersklasse 1815 wegen zurückgelegter Militairpflicht, und für diejenigen, welche aus der Altersklasse 1816 dieselben wegen Untauglichkeit zu erhalten haben, stellen, haben die Absendung von Wartboten zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß auf Fristengesuche nicht eingegangen werden kann.

Man erwartet zugleich vollständige Vorlage.

Bayreuth, den 24. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Maul- und Klauenseuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Entschließung vom 22sten d. Mts., vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 89, wird noch Nachstehendes angeordnet:

Sämmtliche Polizeibehörden haben in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen, daß bei einer Strafe von fünf Thalern, oder nach Umständen bei Arreststrafe, sobald ein Stück Vieh erkrankt, der treffenden Polizeibehörde Anzeige zu erstatten ist. Die Polizeibehörden haben sodann den treffenden Thierarzt dahin abzusenden, um sich von dem Stand der Krankheit Rapport machen zu lassen. In dem Ort, wo bereits ein Stück Vieh erkrankt ist, hat der Thierarzt sogleich Stallvisitation vorzunehmen, um sich von dem Gesundheits-Zustand des Viehes zu überzeugen. Der Thierarzt hat auch vorläufig die nöthigen Maaßregeln wegen Behandlung und Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit anzuempfehlen, jedoch solche unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen, damit diese im Benehmen mit dem

Physikate die getroffene Maaßregel prüfe, allenfalls weitere ergreife, und zum pünktlichsten Vollzug bei Vermeidung von Strafe solche anordnen. —

Sowohl den Polizeibehörden wie den Physikaten und sämmtlichen Thierärzten muß unter den dermaligen Umständen die größte Fürsorge in Bezug auf den Gesundheits-Zustand des Viehes anempfohlen werden, indem nur durch eine energische konsequente Durchführung aller nothwendigen Maaßregeln größerer Gefahr vorgebaut werden kann.

Bayreuth, den 26. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Oeffentliche Sitzung des landwirthschaftlichen Comité's von Oberfranken betr.)

Während der Feier des im Intelligenzblatte von Oberfranken Nr. 79 und 82 ausgeschriebenen dießjährigen Landwirthschaftsfestes, welches mit der Industrie-Ausstellung und der von Seite der Stadt Bayreuth stattfindenden festlichen Begehung des Namensfestes Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs vereiniget ist, — soll auch eine statutenmäßig öffentliche Sitzung des Landwirthschaftlichen Comités von Oberfranken im großen Saale des neuen K. Schlosses dahier am

Montag den 27. August d. J. Vormittags 9 Uhr

abgehalten werden.

Das Comité ladet hierzu alle nahe und entfernt wohnende Vereinsmitglieder Oberfrankens hiermit ein, wünscht, daß recht viele derselben regen Antheil daran nehmen mögen und macht zugleich mit dieser Einladung bekannt, daß diejenigen Mitglieder, welche an diesem Tage öffentliche Vorträge über beliebige landwirthschaftliche Gegenstände zu halten wünschen, dem Comité hiervon eine kurze Anzeige bis längstens 12. August l. J. zu machen haben.

Bayreuth, den 10. Juli 1838.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

In Verhinderung des I. Vorstandes, des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Regierungs-Direktor.

Zerzog, Sekretair.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schmiedmeister Anton Tiegel und seine Verlobte, die verwittwete Schuhmachermeisterin Margaretha Lutz von hier durch Vertrag vom 9ten d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 11. Juni 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Oertel, K. Protokollist.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Gastwirths Schaller dahier soll Behufs der Grundtheilung unter den Erbs-Interessenten, der zur Nachlaßmasse gehörige, am Maximiliansplatze dahier gelegene Gasthof I. Classe zum goldenen Anker, mit Wirthschaftsgerechtigkeit, vollständigem Wirthschafts-Inventar und Weinlager, dann 78 []R. Gemüße- und Blumengarten und einem Stadel im neuen Wege, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu diesem Zweck wird anderweiter Termin auf den

10. August curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. III des unterfertigten Königl. Kreis- und Stadtgerichts angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) der Gasthof selbst in einem Hauptgebäude, welches im Erdgeschosse ein großes und ein kleineres Gastzimmer, Kutscherstube, geräumige Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Kabinet und 2 Kammern, im 1sten Stock 6 Zimmer,

im 2ten 6 Zimmer und 2 Kammern und im Dachraume zwei Zimmerchen und mehrere Kammern enthält, dann in einem durch einen verdeckten Gang mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehenden Hintergebäude, welches im Erdgeschosse Stallung auf 30 Pferde, und eine große Wagenremiße, die zugleich die Durchfahrt auf den hiesigen neuen Schloßplatz bildet, ferner im ersten Stock einen circa 2226 □ Fuß großen Saal mit zwei anstoßenden geräumigen Nebenzimmern, im zweiten Stock 5 Zimmer, und im Dachraume zwei große Wäsch- und Getraideböden enthält, besteht;

2) daß diese Gebäude einen geräumigen Hof, in welchem sich zwei laufende Wasser, 1 kleine versperrte Wagenremiße, eine Waschküche, Holzlege, ein Hühnerstall und Heuböden befinden, umschließen;

3) daß der Gemüß- und Blumengarten an das Hintergebäude anstößt;

4) daß die Taxe

a) des Gasthauses . . .	20,000 fl. —	kr.
b) der Gärten	488 fl. 20	kr.
c) des Stadels	800 fl. —	kr.
d) der Gastwirthschafts-Gerechtigkeit	4000 fl. —	kr.
e) des Wirthschafts-Inventariums incl. Weinlagers . . .	9570 fl. 23¼	kr.
Summa	34,858 fl. 43¼	kr.

beträgt;

5) daß auf dem Gasthause sammt Zubehör außer der gewöhnlichen Steuer lediglich

a) 2 fl. 15 kr. Erbzins für das Recht der Einfahrt in den Hof,

b) — 12½ kr. für 2 Rauchhähne zum K. Rentamt,

c) — 30 kr. Stadtkammergeld für den Genuß eines Wasserabstichs

jährlich haften;

6) daß die Wirthschaft in der Zwischenzeit bis zum öffentlichen Verkauf wie bisher und in gutem Zustande fortgeführt wird. Bayreuth, den 18. Juni 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

v. Harsdorf.

c. Oertel, K. Protokollist.

Bekanntmachung.

Zu Folge des zwischen dem Bauern Johann Georg Rapk zu Hühl und der ledigen Anna Margaretha Uebelhack zu Neunkirchen am 20sten d. M. abgeschlossenen Ehevertrags, wurde unter diesen, wegen Minderjährigkeit der Braut, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Bayreuth, den 22. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das Wohnhaus des Schuhmachergesellen Franz Ernemann dahier, im Distrikt IV., Nr. 1750, mit Hofraith, K. Lehen, reicht 37½ kr. Erbzins und 22½ kr. Kuchendienst, in Veränderungsfällen mit 5 ₰ handlohnbar und auf 800 fl. geschätzt, soll im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Strichtermin wird auf

Samstag den 4. August 1838 früh

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Bamberg, den 3. Juli 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Holz-Lieferungs-Accord.

Das Brennholz, welches für die Garnison Bamberg im Laufe des Verwaltungsjahres 18⅜⁄₃₉ mit beiläufig 750 Klaftern angeschafft werden soll, wird Montag den 6. August d. Js. Vormittags 10 Uhr anfangend, von der Oekonomie-Commission des Königl. 3ten Jäger-Bataillons im Wege der Herabsteigerung zur Lieferung in Accord gegeben, wozu Unternehmungslustige andurch eingeladen werden. Bamberg, den 21. Juli 1838.

Ediktalladung.

Das Königlich Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat in der Nachlaßsache des verstorbenen Oberschreibers Friedrich Künsberg von Ludwigsstadt den Universalkonkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 20. September 1838,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 22. November 1838,

III. zur Schlußverhandlung aber, und zwar für die Replik, auf

Donnerstag den 27. December 1838,

dann für die Duplik auf

Donnerstag den 10. Januar 1839,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des verlebten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Der Passivstand der Masse beträgt nach den bisherigen Anmeldungen einschlüssig der Summa von 1987 fl. 30 kr. Hypothekenschulden, 8984 fl. 28¼ kr., wogegen das Aktivvermögen sich zur Zeit auf 3062 fl. 5¼ kr. berechnet. Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Beendigung dieses Conkursprozesses versucht werden, auch haben sich die Betheiligten über die fernere Behandlung der Aktivmasse und namentlich über die beantragte Dismembration des zur Masse gehörigen s. g. Hintersättelguts zu erklären, in welchen Beziehungen die Ausbleibenden, als dem Beschluße der Mehrheit der Erscheinenden beitretend erkannt werden sollen. Ludwigsstadt, am 30. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Vom

Königl. Bayer. Landgerichte Culmbach

wird in Sachen der ledigen Barbara Häberlein von Wildenstein und Cons. gegen den Müllergesellen Johann Wagner von Wiersberg, wegen ausserehelicher Schwängerung und Kindesalimenten der Beklagte, welcher im Termin den 1sten d. M. nicht erschienen ist, auf den unterm nämlichen Tage gestellten klägerischen Antrag anderweit auf den

1. October l. J., Vormittags

zur Verhandlung der Sache bestimmten Termin, und zwar unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem abermaligen ungehorsamen Außenbleiben die Klage vom 23. Juni 1836 für abgeläugnet gehalten, er seiner Einreden für verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweis ihres Klagegrundes zugelassen werden wird.

Culmbach, den 16. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Der Handelsmann Georg Medik von Kothigenbibersbach hat sich freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, nemlich

1) zur Liquidation der Forderungen auf den

4. August c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

4. September c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

2. October c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, muß solches vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes an das landgerichtliche Depositorium übergeben. Schlüßlich wird beigefügt, daß die Aktivmasse den Schätzungswerth von 1585 fl. 37 kr. erreicht, die dermalen bekannten Schulden aber sich auf die Summe von 2441 fl. 40 kr. belaufen und darunter ohne die Bergwerksschulden nur allein gegen 1600 fl. Hypothekenschulden begriffen sind.

Selb, den 25. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Bauer Georg Krobel von Großweiglareuth ist gesonnen mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Vogel, und Kinder nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Forderungen an diese Emigranten sind bei Vermeidung der Präklusion am

13. August früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren. Schnabelwaid, den 25. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Georg Friedrich Martin, Rothgerbermeister zu Creußen, ist gesonnen mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Brendel, und seinem Sohne Johann Friedrich Martin, 14 Jahre alt, nach Nordamerika auszuwandern. Wer an die ꝛc. Martin'schen Eheleute was zu fordern, hat sich am

13. August früh 9 Uhr

hier zu melden und den Nachweis hierüber zu liefern, ausserdessen sie unberücksichtigt bleiben würden.

Schnabelwaid, den 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Im hiesigen Markte ist noch

das mit abgebrannte 2te Pfarrhaus und Stadel,
das ebenfalls abgebrannte Schulhaus

neu aufzubauen. Nach den vorliegenden Kostenanschlägen betragen

1) die Kosten fürs Pfarrhaus:

a) der Materialien und Maurerarbeit	2491	fl. 51	kr.
b) der Zimmermannsarbeit incl. Materialien	979	fl. 25	kr.
c) der Schieferdecker	546	fl. 24	kr.
d) der Schreiner	243	fl. 6	kr.
e) der Schlosser	202	fl. 54	kr.
f) der Glaser	99	fl. 20	kr.
g) der Töpfer	143	fl. —	kr.
	4706	fl. —	kr.

2) die Kosten fürs Schulhaus:

a) der Maurerarbeiten . .	2663	fl. 28	kr.
b) der Zimmermannsarbeit	1183	fl. 52	kr.
c) der Schieferdecker . . .	366	fl. 15	kr.
d) der Schreiner . . .	433	fl. 45	kr.
e) der Schlosser	176	fl. 24	kr.
f) der Glaser	98	fl. —	kr.
g) der Töpfer	240	fl. —	kr.
	5163	fl. 44	kr.

Alle diese Arbeiten werden an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben, und daher wird auch zum öffentlichen Verstrich derselben Termin auf den

13. August c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Zu diesem Termin werden demnach gewerbtreibende Meister, die dergleichen Arbeiten zu übernehmen fähig sind, mit dem Bedeuten vorgeladen, sich mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Geschicklichkeit und Vermögen zu versehen. Der Bauplan und Kostenanschläge können täglich eingesehen werden, die übrigen Bedingungen werden im Verstrichstermin bekannt gemacht werden.

Kirchenlamitz, den 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Vom K. Landgerichte Hof wird anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Vertrag vom 8ten d. Mts. zwischen dem Fabrikanten Johann Dietrich Kanzler zu Münchberg und seiner Ehefrau der Schuhmacherstochter Katharina Johanna Herrmann von hier die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Hof, den 19. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vetter, Adj.

funct. dirig.

Publicandum.

Am 10ten l. Mts. starb auf dem Hammergute bei Steinwiesen die Faktorswittwe Wilhelmine Nordhorst, geborne Mundert aus Bischoffsgrün, ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Testaments. Diejenigen, welche auf den Nachlaß der Genannten Erbschaftsansprüche zu machen gedenken, werden daher aufgefordert, diese bis zum

7. August l. Js.

unter Beibringung der gehörigen Nachweise über ihre Verwandtnähe geltend zu machen.

Kronach, am 26. Juni 1838,

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbusch.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Köbler Johann Georg Köhler zu Unterzaunsbach gehörige, dortselbst belegene Gutsresiduum, Steuer-Kat.-Nr. 99[afu.e], belastet mit 900 fl. Steuerkapital, 2 fl. 3¼ kr. Erbzins, und dem Handlohn zu 10 Prozent in Besitzveränderungsfällen, geschätzt auf 1215 fl., am

22. August Vormittags 10 Uhr

in Unterzaunsbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und

geschieht der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Die Beschreibung des Guts und das Abschätzungsprotokoll kann in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Gräfenberg, den 18. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Auf Andringen einer Hypothekengläubigerin wird das dem Webermeister Johann Schmidt und dessen Mutter Luzia Schmidt, beide von Ebersbach, zugehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem Wohnhaus zu Ebersbach, B.-Nr. 202,
2) ½ Tagw., der Gartenacker, B.-Nr. 203,
3) 1¾ „ der Altgarten, B.-Nr. 204,
4) 1 „ der Steinacker oder Rehmacker, B.-Nr. 205,
5) 1½ Tagw. Feld und Wiesen, die Pfergleite, B.-Nr. 206,

nach dem grundherrlichen Extrakt mit 1¾ Tagw., die dürre Wiese und $1\frac{3}{16}$ Tagw. Feld bei der dürren Wiese, beschrieben, auf den

4. September c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Ebersbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige können sich bis dahin von dem Schätzungsprotokoll, so wie von der Belastung der Objekte dahier Kenntniß verschaffen. Der Schätzungswerth sämmtlicher Realitäten beträgt 1850 fl.

Gräfenberg, den 28. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Nach dem Antrage der Vormünder der minderjährigen Kinder des verlebten Landarztes Henemann zu Ebensfeld, wird das zur Verlassenschaft gehörige Grundvermögen, nemlich:

1) ein im besten Baustande befindliches Wohnhaus mit Scheuer und Grasgarten,
2) ⅛ Tagw. Feld in der tiefen Peunth,
3) ⅛ „ „ am Kutzenberger Wege,
4) ⅛ „ Baumfeld in der Jägerspeunth,
5) ¼ „ Wiese im Altmain,
6) ⅛ „ „ die Kühruh,
7) ¾ „ „ im Wörth,
8) ⅛ „ „ im Schaafanger,
9) ⅛ „ Holz am rothen Berge,

am

14. August Vormittags 9 Uhr

dahier öffentlich verkauft. Zugleich werden Alle, welche eine Forderung an den Nachlaß zu machen haben, zur Liquidation derselben unter Vorlage der treffenden Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel auf jenen Tag unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf nicht liquidirte Forderungen bei Vertheilung des Nachlaßes eine Rücksicht nicht genommen werden könne, und die Gläubiger alle für sie hieraus entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben. Lichtenfels, den 3. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Gestern wurde bei Trieb im Mainfluße ein weiblicher Leichnam, ohngefähr 40 Jahre alt, mittlerer Größe, von untersetztem Körperbau, ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung, mit einem umhängenden Brodsacke, einem Hemde, einer baumwollenen Schürze mit blauen und rothen Streifen, einem grauen Rocke, dessen vorderer Theil aus einem blau und roth gestreiften baumwollenen Flecke bestand, und einem gelb geblumten Brustfleck von Zitz bekleidet, mit einem Halsgehänge von bunten Glaßperlen von der Form großer Kirschen, aufgefunden, dessen Namen und Heimath bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte. Diese Person ertrank am 29sten v. M. früh gegen 8 Uhr im Main unterhalb der sogenannten Gruben; eine genauere Beschreibung derselben kann aber wegen der eingetretenen Fäulniß des Leichnams nicht geliefert werden. Jeder, welcher die Verhältniße jener genau kennt, wird aufgefordert, solche hieher anzuzeigen. Lichtenfels, den 4. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

D. l.

Schmidt.

Publicandum.

Der Strumpfwirkermeister Müller zu Lichtenberg wurde durch Akt vom 9ten v. Mts. auf den Antrag seiner Verwandten unter die Kuratel des Webermeisters Johann Grimm daselbst gestellt, welches mit der Verwarnung öffentlich bekannt gemacht wird, mit demselben kein Rechtsgeschäft einzugehen oder Zahlung zu leisten, bei Nichtigkeit derselben. Naila, am 10. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adj.

v. n.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlasse der allhier verstorbenen Verwalters-wittwe Regina Magdalena Büchner gehörige Mühle dahier wird auf den Antrag der Erben zum drittenmal zum Verkauf an die Meistbietenden ausgestellt. Sie enthält zwei Mahlgänge und eine Loh- und Oehlmühle. Es gehören zu derselben das Wohnhaus, Nr. 5, eine Scheune, eine Stallung und Holzlege, eine Wagenschupfe, 1½ Jauchert Hofraum und Bauplatz, drei Gärtlein, 1 1/16 Jauchert Wiese erster Classe, 3 Jauchert Feld erster Classe, ein Fischwasser in der Saale, 380 Schritte lang, und das Waldrecht auf vier Klafter Holz aus der gutsherrlichen Waldung. An Abgaben und Lasten haften auf derselben: die Steuer von 100 fl. Steuer-Capital, 13 fl. 14 kr. Erbzinns, 2 fl. 24¼ kr. Huthgeld, zwei Fastnachtshühner, und das Zulangen bei Bauten und Reparaturen an den gutsherrlichen Gebäuden, sowie auch die Handlohnbarkeit zum zehnten Pfennig in Kauf-, Tausch-, Todes- und andern Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes und zum zwanzigsten Pfennig bei dem Ableben des Lehensherrn. Es ist auf dieselbe bereits ein Gebot von 7000 fl gelegt worden. Es wird anderweiter Bietungstermin auf den

3. künftigen Monats August Vormittags 10 Uhr anberaumt, und es werden Kaufslustige geladen, sich in demselben allhier einzufinden.

Oberkotzau, den 3. Juli 1838.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.

Otto.

Durch das Ableben der Pfarrers-Wittwe Völkel ist im Saher'schen Pfarrwittwen-Stifte dahier eine innere Pfründe, bestehend in jährlichen 39 fl. 40 kr. baar, in der freien Wohnung im Pfründhause hierselbst, und in der Benützung des 6ten Theils des Pfründhaus-Gartens, erledigt worden. Zum Genusse dieser Pfründe können nach der Stiftungsurkunde nur dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt, und keine oder nicht viele Kinder haben, gelangen. Diejenigen der gedachten Wittwen, welche sich um die fragliche Pfründe bewerben wollen, haben ihre dießfallsigen Gesuche, mit den Geburts-, Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnissen belegt, in duplo binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, portofrei einzureichen. Culmbach, den 17. Juli 1838.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Diejenigen, welche in die Präparanden-Schule dahier aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bei der auf den 16. August d. J. bestimmten Prüfung sich dahier einzufinden, und die Zeugnisse über ihre Geburtszeit, Heimath, Befähigung, Entlassung aus der Werktags-Schule, ihr sittliches Betragen, Vermögen, und ihre körperliche Tauglichkeit zur Stelle zu bringen. Marienweiher, den 21. Juli 1838.

Königliche Prüfungs-Commission für Schuldienst-Präparanden.

Deinzer.

Nicht Amtliche Artikel.

Rechenschafts-Bericht der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die unterzeichnete Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat die Veröffentlichung der Resultate ihrer Verwaltung seit der, im September 1836 erfolgten, Eröffnung ihrer Geschäfte bis zum Schlusse des Jahres 1837 so lange aussetzen zu müssen geglaubt, bis die in der General-Versammlung der Aktionairs am 25. April d. Js. statutenmäßig erwählte Commission zur Revision ihrer Bücher, Beläge und Berechnungen ihr Geschäft vollendet, und Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern und der Polizei, auf den Bericht des Königlichen Commissarius sich über das, durch letztern ihm bekannt gewordene, von der Direktion befolgte Verfahren auszusprechen geruht haben würde.

Dieser Zeitpunkt ist jetzt eingetreten. Die Revisions-Commission hat, nach sorgfältiger, mit Zuziehung eines zu diesem Geschäfte vorzugsweise qualifizirten Königlichen Rechnungs-Beamten vorgenommener Prüfung, der Direktion über jene Verwaltung während des obengedachten Zeitraums vollständig und unbedingt Decharge ertheilt, und das genannte Königliche Hohe Ministerium hat sich durch den erwähnten Bericht des Königlichen Commissarius veranlaßt gefunden, sich in den Amtsblättern sämmtlicher Königlichen Regierungen über diesen Gegenstand in folgender Art zu äußern:

„Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebens-Versicherungsgesellschaft hat am 25. April d. Js. ihre erste General-Versammlung abgehalten, und nach dem von dem Königlichen Commissarius mir darüber erstatteten Berichte, bietet der erste Rechnungsabschluß für die Zeit vom 1. September 1836 bis ultimo December 1837 ein günstiges und aufmunterndes Resultat."

„Die Aktien sind bis auf 20 Stück, welche vorsorglich reservirt worden, sämmtlich untergebracht. Zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen hatten sich in dem obigen Zeitraum 1352 Personen mit einem Versicherungs-Capitale von 1 Million 762,300 Thaler gemeldet. Davon wurden, wegen Bedenklichkeiten gegen Güte des Geschäfts, 160 Personen mit einem Versicherungs-Capitale von 272,400 Thaler zurückgewiesen; die wirklich abgeschlossenen Verträge ergeben daher bis ultimo December v. Js. die Versicherungs-Summe von 1 Mill. 489,900 Rthlr. Wenn gleich fast die Hälfte des Jahres 18¾ hindurch in einem großen Theile der Monarchie die Cholera herrschte, so trafen die Gesellschaft doch nur 12 Todesfälle. Von diesen Todesfällen sind 11 als die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft begründend anerkannt, und die versicherten Capitale mit 10,700 Rthlr. ausgezahlt worden; in einem einzigen haben die Ansprüche der Hinterbliebenen zurückgewiesen werden müssen, weil dem Versicherten eine Täuschung der Gesellschaft zur Last fiel. Der Rechnungs-Abschluß des Instituts schließt mit einem reinen Ueberschusse von 11,721 Rthlr. 14 sgr. 10 pf. ab.

„Um das größere Publikum von der gedeihlichen Wirksamkeit einer so nützlichen Anstalt, wie die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist, in Kenntniß zu setzen, und um das Vertrauen desselben zu dem Institute durch die günstigen Resultate seines ersten Geschäftsjahres zu fördern und zu befestigen, ermächtige ich die Königliche Regierung, diese Verfügung in Ihrem Amtsblatte abdrucken zu lassen."

Berlin, den 30. Juni 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

Wir dürfen uns einer Wiederholung der in diesem hohen Reskripte bereits ausgesprochenen Resultate der bisherigen Geschäfte der Gesellschaft für überhoben halten, und fügen nur noch die Bemerkung hinzu, daß vor Kurzem auch Se. Majestät der König von Bayern geruht haben, der Gesellschaft die Ausdehnung ihrer Geschäfte auf Allerhöchst dero Staaten Allergnädigst zu gestatten, und daß ihr eine gleiche Vergünstigung in allen übrigen deutschen Bundesstaaten, mit alleiniger Ausnahme der Kaiserlich-Oesterreichischen, nicht versagt ist.

Wenn nun überdies die in dem letztverflossenen halben Jahre ferner gemachten Geschäfte der Gesellschaft ein verhältnißmäßiges Zunehmen nachweisen, so dürfen wir wohl nicht mit Unrecht unserm Institute nicht nur eine feste Dauer, sondern auch ein reges, dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechendes Fortschreiten für vollständig gesichert erachten.

Berlin, den 17. Juli 1838.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
W. Brose. Brüstlein. F. G. von Halle.
M. Magnus. Lobeck, General-Agent.

In dem Hause E. Nr. 10 vor dem Eremitager Thor sind 2 Quartière auf Lichtmeß 1839 zu vermiethen, nehmlich:

im untern Stock: 2 Zimmer, 1 Kabinet, 1 Kammer, 1 Küche, Holzlege und etwas Keller;

im zweiten Stock: 7 ineinander gehende Zimmer, wozu noch ein Zimmer eine Treppe höher gehört, 1 Kabinet, 4 Kammern, 3 Küchen, Keller und Holzlege; hiezu kann auch Stallung auf 3 Pferde und ein Stück Garten gegeben werden.

Eine Stube und daran befindliche Kammer nebst Holzlege rc., ist in dem Hause E. Nr. 3 vor'm Brandenburger Thor zu vermiethen.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 13. Juli. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Händel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Seyß dahier.

Den 18. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Hertel dahier.

Den 21. Juli. Der Sohn des Taglöhners Preißinger zu St. Georgen.

Den 23. Juli. Die Zwillingstöchter des Handelsmanns Jakob Gunzenhäuser dahier.

— — Der Sohn des Gärtners Kipp auf der Dürschnitz.

Den 24. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Gärtners Badewitz auf der Dürschnitz.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. Juli. Der Sohn des Bedienten Holzer dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Uhrmachers Wagner dahier.

— — Die Tochter des Stadtgerichtsdieners Mithselder dahier.

Den 26. Juli. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Strobel dahier.

Gestorbene.

Den 19. Juli. Der Bürger und Bäckermeister Kroher dahier, alt 70 Jahre, 1 Monat und 13 Tage.

Den 23. Juli. Georg Küfner, Soldat beim Kgl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, alt 35 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Dienstag am 31 Juli 1838

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Untersuchung einer in der Thierarzneikunde gegen die Klauenseuche angewandten Flüssigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Annalen der Pharmacie von Justus Liebig, Emanuel Merck und Friedrich Mohr, Band XXIII. ist nachstehender Aufsatz enthalten. Die Physikate werden hierauf aufmerksam gemacht, und haben den in ihrem Bezirk befindlichen Thierärzten ebenfalls hievon Mittheilung zu machen, um bei vorkommenden Fällen Versuche anzustellen, wenn sie glauben, daß das Mittel indizirt ist.

Die hierüber gemachten Erfahrungen sind zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 28. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Untersuchung einer in der Thierarzneikunde gegen die Klauenseuche angewandten Flüssigkeit; von Lassaigne.

In der Thierarzneikunde bezeichnet man mit dem Namen Klauenseuche eine eigenthümliche Affektion am Fusse der Schafe, welche in einer krebsartigen Entzündung des Zellgewebes besteht. Diese unter den Thieren sehr gewöhnliche Krankheit scheint vorzüglich der Anwendung eines Mittels zu weichen, wovon Hr. Béret, Thierarzt zu Doullens kürzlich an Hrn. Lassaigne eine Probe übersandte, mit der Bitte, sie zu analysiren.

Diese Flüssigkeit besitzt eine schön dunkel smaragdgrüne Farbe und einen entschiedenen Geruch nach Essigsäure; am Aräometer für Säuren zeigt sie 21 Grade.

Lassaigne fand sie bestehend aus Essigsäure, Schwefelsäure und schwefelsaurem Kupferoxyd. Es gelingt, sie mit allen physikalischen und chemischen Eigenschaften durch folgende Mischung darzustellen:

Nimm:	Gewöhnlichen Essig	78
	Schwefelsaures Kupferoxyd	10
	Schwefelsäure von 66°	12
		100

Die Anwendung dieser Flüssigkeit ist nach Béret leicht; man betupft mittelst einer kleinen Feder mehreremale den kranken Theil des Fusses, nachdem mittelst eines chirurgischen Instrumentes (dem sog. Salbeyblatte) die Horn-Substanz der Klaue abgenommen ist, und läßt dann das Thier ohne andere Vorsichtsmaaßregeln laufen. Eine einmalige Anwendung dieses Mittels reicht beinahe immer zur vollständigen Heilung nach 2 oder 3 Tagen hin, selbst wenn die Klaue zur Hälfte abgenommen wurde; eine zweite Applikation wird nur dann nothwendig, wenn die Wunde blutet, oder wenn das Thier sich beim Laufen verwundet.

(Journ. de Pharm. Janvier 1837, S. 33.)

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.
(Die Vorlage der Distrikts-Armenpflege-Rechnung pro 18 36/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, welche die Distrikts-Armenpflege-Rechnung für 18 36/37 entweder gar nicht vorgelegt, oder mit Bescheidung der Distrikts-Armenverhandlungen wieder zurückerhalten haben, werden beauftragt, besagte Rechnung entweder im Originale oder Duplikate gegen Rückgabe binnen 8 Tagen vorzulegen, da die Einsicht derselben Behufs einer Zusammenstellung nothwendig ist.

Bayreuth, den 28. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche K. Landgerichte und Bau-Inspektionen, sowie an die Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbschulen.
(Die Schrift des Kreisbau-Ingenieurs Rattinger in Würzburg über den Dammbau und dessen wesentlichen Einfluß auf die Landwirthschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es erscheint mit dem 1. August l. Js. in dem Selbstverlage des Königl. Kreisbau-Ingenieurs Rattinger in Würzburg dessen Schrift über

den Dammbau als wesentliches Förderungsmittel der Landwirthschaft.

Der Preis derselben beträgt 2 fl. 30 kr. für die öffentlichen Schulen.

Dieses Werk wird in Gemäßheit Königl. Ministerial-Rescripts vom 19ten d. Mts. sämmtlichen K. Landgerichten, den Bau-Inspektionen und den Landwirthschafts- und Gewerbschulen mit der Ermächtigung hiemit empfohlen, daß dasselbe, so ferne es ohne Ueberschreitung der verfügbaren Regiefonds und ohne Vernachlässigung der Zwecke, für welche diese Fonds zunächst bestimmt sind, geschehen kann, angeschafft werden darf.

Bayreuth, den 26. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juli allergnädigst geruhet, den Revierförster Dürckes in Weipelsdorf, Forstamts Bamberg, wegen Kränklichkeit in temporäre Quieszenz zu versetzen, das dadurch erledigte Revier Weipelsdorf dem bisherigen Revierförster Wilhelm v. Feilitzsch zu Langenbach in gleicher Eigenschaft zu verleihen, und auf das hiedurch erledigte Forstrevier Langenbach den bisherigen Forstamtsaktuar von Culmain, Wilhelm Ulrich, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Durch Beschluß der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 28. Juli d. Js. wurde

1) Dr. Johann Lautenbacher zu Bamberg als praktischer Arzt nach Rattelsdorf, K. Landgerichts Seßlach,
2) Dr. Sebastian Rascher von Weippelsdorf als praktischer Arzt nach Bischberg, K. Landgerichts Bamberg II., und
3) Dr. Michael Ott von Bamberg als praktischer Arzt nach Schwarzenbach a. W., K. Landgerichts Naila,

befördert.

Bayreuth, den 16. Juli 1838.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

dahier

wird bekannt gemacht, daß der K. Regierungs-Sekretair Franz Schrodt dahier, und dessen Gattin, geborne von Wahler, durch einen — bei dem K. Kreis- und Stadtgericht zu Nürnberg errichteten Ehevertrag vom 21. und 23. Mai h. Js. die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Margaretha Pfaffenberger von Pittersdorf zu machen haben, auf den

31. August curr.

hieher vorgeladen.

Bayreuth, am 25. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Künftigen Montag den 6. August Vormittags 10 Uhr werden auf dem Platze vor dem Schieferbau mehrere ausgemusterte Dienstpferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, am 28. Juli 1838.

Die Oekonomie-Commission
des Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

---

400 fl. sind bei unterzeichneter Verwaltung gegen hinlängliche Sicherheit und vierprozentige Zinsen täglich auszuleihen. St. Georgen, den 28. Juli 1838.

Die Administration
der Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.
Busch.

Der Bäckermeister Martin Pöhlmann dahier und dessen Ehefrau Eva, geb. Wagner, verwittibte Meier von hier, haben die bei Eingehung ihrer Ehe

(confr. Kreis-Intelligenzblatt 1832, Nr. 24)

ausgeschlossene Gütergemeinschaft durch einen neuerlichen Vertrag vom heutigen Dato mit rückwirkender Kraft unter sich eingeführt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Selb, den 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Auf Antrag der Erben werden die zum Nachlasse der Forstverwalters-Wittwe Jeanette Pausch von Weißenstadt gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ein neu erbautes einstöckiges ½ Wohnhaus, mit Ziegeln gedeckt, neben dem Pfarrgebäude, freieigen, mit 11½ kr. Steuers. belegt, 48' lang und 25' weit, mit einem Felsenkeller unter dem Hause,
2) das dazu gehörige halbe Waldrecht, bestehend in dem jährlichen Bezug von 1¼ Klafter Gerechtholz, B. Nr. 180, mit 3½ kr. Steuers. belegt,
3) ein einstöckigter halber Stadel am Zellersteig, von Holz erbaut, mit Schindeln gedeckt,
4) ein kleines Gemüßgärtlein am Wunsiedler Anger, freieigen, und mit ¾ kr. Steuers. belastet, 15' lang und 10' breit,
5) ¼ Tglw. Feld unterm Gottesacker, freieigen, zehntbar und sub B. Nr. 2209 mit 9¾ kr. Steuers. belegt,
6) 1 Tgw. Feld am Berg, freieigen, zehntbar, und sub B. Nr. 2495½ mit 2¾ kr. Steuers. belastet,

7) 4⅞ Tauchert Holz in der Wulgra, Lab B. Nr. 381 mit 1¼ kr. Steuers. belastet, dermalen mit 10 — 20-jährigen Büschen bewachsen,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu Termin auf

Mittwoch den 8. August l. J., Morgens 9 Uhr

anberaumt worden. An demselben Tage wird auch die sämmtlich hinterlassene Mobiliarschaft versteigert.

Zu diesen Verstrichen ladet man Strichsliebhaber in das Sterbehaus ein.

Kirchenlamitz, am 21. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Edictalladung.

Der Büttnermeister Johann Andreas König zu Wunsiedel beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Zur Liquidation etwaiger Anforderungen an solchen, hat man Termin auf

Dienstags den 14. August Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem K. Landgerichte anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger hiermit geladen werden, widrigenfalls auf ihre Ansprüche später keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Wunsiedel, den 19. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bauer Georg Krodel von Großweiglareuth ist gesonnen mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Vogel, und Kinder nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Forderungen an diese Emigranten sind bei Vermeidung der Präklusion am

13. August früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren. Schnabelwaid, den 25. Mai 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Gestern wurde bei Trieb im Mainfluße ein weiblicher Leichnam, ohngefähr 40 Jahre alt, mittlerer Größe, von untersetztem Körperbau, ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung, mit einem umhängenden Brodsacke, einem Hemde, einer baumwollenen Schürze mit blauen und rothen Streifen, einem grauen Rocke, dessen vorderer Theil aus einem blau und roth gestreiften baumwollenen Flecke bestand, und einem gelb geblumten Brustfleck von Zitz bekleidet, mit einem Halsgehänge von bunten Glasperlen von der Form großer Kirschen, aufgefunden, dessen Namen und Heimath bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte. Diese Person ertrank am 29sten v. M. früh gegen 8 Uhr im Main unterhalb der sogenannten Gruben; eine genauere Beschreibung derselben kann aber wegen der eingetretenen Fäulniß des Leichnams nicht geliefert werden. Jeder, welcher die Verhältniße jener genau kennt, wird aufgefordert, solche hieher anzuzeigen. Lichtenfels, den 4. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

D. l. [illegible]

Schmidt.

Edictal-Ladung.

Christoph Müller, am 30. October 1761 zu Mitwitz geboren, ist im Jahre 1795 als K. K. Oesterreichischer Werbsoldat von hier ausmarschirt, und seit Ende Juli 1798 auf einem Marsche nach Eger als vermißt in den Militairlisten in Abgang gebracht worden. Seit dieser Zeit ist von dem Aufenthalte oder Ableben desselben keine Nachricht eingelaufen. Auf Antrag der nächsten Verwandten dieses Christoph Müller ergeht an diesen oder an seine allenfalls vorhandenen, diesseits nicht bekannten Leibeserben hiemit die Aufforderung, Behufs der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das in 200 fl. bestehende, bisher vormundschaftlich verwaltete Werb- resp. Handgeld, binnen Sechs Monaten, oder längstens bis zum

1. Februar 1839

bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, widrigens Provocat für todt erklärt — und sein erwähntes Vermögen den aufgetretenen gesetzmäßigen Erben desselben gegen Caution ausgehändigt werden wird. Mitwitz, im Königl. Bayer. Kreise Oberfranken, am 14. Juli 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburgischen Herrschaftsgerichte.

L. S. Dr. Maier.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	14 fl. 52½ kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 27 kr.	11 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	8 fl. 46½ kr.	8 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Donnerstag am 2. August 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des oberfränkischen Kreises.
(Die Vorspannleistungen bei Märschen vaterländischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 21sten d. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß anstatt der im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 12. August 1808 — Regierungsblatt Seite 1766 — bestimmten Vergütung für ein angeschirrtes Pferd und für einen Knecht, in solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden:

a) für ein angeschirrtes Pferd	1 fl. — kr.
b) für einen Wagen	— fl. 30 kr.
c) für einen Knecht	— fl. 30 kr.
d) für einen einspännigen Karren oder Schlitten	— fl. 15 kr.

per Marschstation aus der Militairkasse vergütet werden.

Bezüglich der Vergütung für einen Wagen, einspännigen Karren oder Schlitten, dann für ein Tags vorher bestelltes Pferd hat es bis auf weiteres bei den in der angeführten Verordnung bestimmten Vergütungssätzen sein Verbleiben.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 29. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Aufstellung von Königlichen Forstaufsehern in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Realisirung eines kräftigeren Forstschutzes und Betriebes in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldun-

gen dürfte es förderlich erscheinen, wenn die Aufsicht in denselben, so wie die technische Leitung des Forstbetriebes und der Culturen Königl. Forstbediensteten statt der bisher üblichen Privataufseher anvertraut würde.

Im Falle die betreffenden Verwaltungen und Privaten dieses wünschen sollten, so würde die unterfertigte Stelle im Einverständnisse mit der Königl. Kammer der Finanzen nach Möglichkeit ein solches kundgewordenes Gesuch unterstützen, wenn die Interessenten die Remuneration eines solchen K. Forstbediensteten aus eigenen Mitteln zu bestreiten sich anheischig machen. Es wird in dieser Beziehung bemerkt, daß diese Belohnung zwar lediglich dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen werde, jedoch wenigstens dem Gehalte eines K. Reviergehülfen, welcher in 75 fl. fixen Geldgehalt und 82 fl. Verköstigungsbeitrag, dann freier Wohnung und einem angemessenen Holz- und Getraide-Deputate besteht, gleichkommen müsse. — Dabei wäre dort, wo neben Privatwaldungen auch Staatswaldungen mit in Aufsicht genommen werden könnten, die Bewilligung eines angemessenen Beitrags aus Staatsfonds in Aussicht gestellt.

Sämmtliche Polizeibehörden haben für geeignete Veröffentlichung dieses in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen und vorkommenden Falles das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 30. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Der Patrimonialrichter Julius Hopf zu Hemhofen erhielt am 27. Juli l. J. die Bestätigung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, als Patrimonialbeamte von Neuenbürg, Königl. Landgerichts Herzogenaurach.

Bayreuth, den 25. Juni 1838.

Ediktal-Citation.
(v. Muffel'sches Fideicommiß betr.)

Vom
K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth
wird der unbekannte Inhaber zweier Staatsschuldentilgungs-Obligationen auf Namen, nämlich:

1) der Schuldurkunde, d. d. Bamberg, den 1. April 1814, Nr. 88, ad 275 fl., i. e. Zweihundert fünf und siebenzig Gulden — kr. rhl.
   auf den Collegien-Assessor v. Muffel, Nikolaus Louis, als Gläubiger lautend,
2) der Schuldurkunde, de eod. dato, Nr. 89, ad 25 fl.,
   auf die hinterlassenen Kinder des Inspektors v. Muffel in Culmbach als Gläubiger lautend,

beide vierprozentig, hiedurch aufgefordert, termino
sechs Monaten,
und spätestens bis zum 1. Jänner 1839 diese Urkunden bei dem unterfertigten Gerichte vorzuzeigen, als nach Ablauf dieser Frist diese Urkunden als erloschen erklärt und über den bei der K. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Bamberg befindlichen Betrag derselben anderweit verfügt werden würde.

Der K. Direktor,
v. Harsdorf.
c. Oertel, K. Protokollist.

Adam Müller, geboren am 17. Januar 1787 zu Bayreuth, Sohn des am 15. Juli 1815 zu Weikenreuth im Wittwenstande verstorbenen Invaliden und Tagwächters Johann Müller aus Unterwaiz, ging vor ohngefähr 30 Jahren als Schneidergeselle in die Fremde und ließ seitdem über sein Leben und Aufenthalt nichts von sich vernehmen. Auf den Antrag seines für ihn aufgestellten Curators wird derselbe oder seine von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den
22. März 1839 Vormittags
festgesetzten Termine entweder schriftlich oder persönlich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, außerdem Adam Müller für tod erklärt und über das für ihn angefallene Vermögen nach den Gesetzen verfügt werden würde.

Bayreuth, den 14. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Grundstück = Verkauf.

Im Wege richterlicher Hülfe werden nachgenannte Grundstücke des Webermeisters Johann Bauer zu Emtmannsberg öffentlich an den Meistbietenden verkauft:

1) das Wohnhaus, zum Theil massiv, zum Theil von Brocksteinen, und mit Schindeln gedeckt, und von schlechtem Baustande, wenn gleich gut zur Landwirthschaft eingerichtet, zu . . . . . 350 fl.
2) ein angebauter Stadel, von Holz erbaut und mit Brettern verschlagen, mit Schindeln gedeckt, und in schlechtem Baustand, zu . . . . . 80 fl.
3) ¼ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Grasgarten am Haus, II. Classe, zu . . . . 150 fl.

Besitz = und erwerbsfähige Kaufsliebhaber haben daher am

30. August Vormittags 9 Uhr

im K. Landgerichtslokale dahier zu erscheinen, woselbst ihnen auch die Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 21. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den ersten 6 Hauptklassen pro 183⅞ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus = Nr. 1 bis 368 auf

Montag den 13. August curr.,

von Haus = Nr. 369 bis 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Dienstag den 14. August curr.,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Mittwoch den 15. August curr.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 30. Juli 1838.

Königliches Rentamt.

Zur Einnahme der im Monat Juli fällig gewesenen Gewerbsteuer für das II. Semester 183⅞ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Dienstag den 7. August curr.

anberaumt, an welchem Tage die Zahlungspflichtigen bei Vermeidung der gesetzlichen Einschreitungen zu erscheinen haben. Bayreuth, den 30. Juli 1838.

Königliches Rentamt.

Künftigen Montag den 6. August Vormittags 10 Uhr werden auf dem Platze vor dem Schieferbau mehrere ausgemusterte Dienstpferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, am 28. Juli 1838.

Die Oekonomie = Commission
des Königl. Bayer. Chevauxlegers = Regiments Kronprinz.

Folgende zur Hospital = Stiftung dahier gehörige Weiher, nemlich:

die beiden sogenannten Orbisweiher am Saaser Fuhrweg, zu Feld aptirt,
das Jahrenweiherlein und
der kleine und große Lerchenbühlweiher, bei der Fallmeisterei, beide zu Feld aptirt,
der untere Hohrweiher,
der mittlere Hohrweiher und
der obere Hohrweiher, bei den Hospitalhöfen,
der Ringlas = Weiher beim Erlanger Thor,
der ehemalige Hospital = Vorstehers = Weiher und
der ehemalige Adjunkts=Besoldungs=Weiher bei der Saas,
der Schrammweiher beim Lettenhof,

sollen nach Ablauf des Verpachtungstermins von Martini d. J. an auf 3 oder 6 Jahre wieder verpachtet werden.

Es werden daher Pachtliebhaber aufgefordert, sich am

Montag den 6. August Vormittags 10 Uhr

im untern Lokale des Hospitals = Gebäudes dahier einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Der Zuschlag erfolgt nach Magistratlicher Genehmigung.

Bayreuth, den 30. Juli 1838.

Die Hospitalstiftungs = Verwaltung.

Birner.

---

400 fl. sind bei unterzeichneter Verwaltung gegen hinlängliche Sicherheit und vierprozentige Zinsen täglich auszuleihen. St. Georgen, den 28. Juli 1838.

Die Administration
der Bayreuther Pfarr = Capitels = Wittwenkasse.

Busch.

Am Donnerstag den 16. August l. Js. Vormittags 9 Uhr wird bei dem K. Landgerichte Altdorf der Bau

a) der Schleuße Nr. 26 nächst Stüblingshof, veranschlagt auf . . . . . 19,932 fl. 33 kr.

b) eines Canalwärterhauses daselbst, 1 Stockwerk hoch, zu . . . . 2266 fl. 33 kr.

c) 14 gemauerter Durchlässe zwischen Oberölsbach und Schwarzenbach, und einer Durchfahrt im letztern Orte, zusammen veranschlagt auf 56,099 fl. — kr.

im Wege öffentlicher Versteigerung an den Mindestnehmenden in Akkord gegeben. Plane, Kostenanschläge und Bedingnißhefte können 8 Tage vor der Versteigerung bei der K. Canalbau-Sektion III. in Neumarkt eingesehen werden. Die zu leistende Caution beträgt ein Zehntheil der für jedes Objekt veranschlagten Summe. Die Verhandlung beginnt Vormittags 9 Uhr mit Vormerkung der Steigerungslustigen, und Prüfung ihrer technischen und Cautionsfähigkeit; um 10 Uhr beginnt die Versteigerung selbst, und werden die bis dahin nicht angemeldeten Lizitanten nicht mehr angenommen. Steigerungslustige, welche nicht selbst die erforderliche technische Fähigkeit besitzen, haben am Strichtermin einen Werkführer zu bestellen, und denselben zur Prüfung seiner Fähigkeit vorstellig zu machen.

Altdorf und Neumarkt, den 26. Juli 1838.

Königl. Landgericht Altdorf. Königl. Canalbau-Sektion III.

Sattler, Verweser. M. Hartmann, K. Bezirks-Ingenieur.

Ediktal-Ladung.

Zu Folge Antrags des hiesigen Stadt-Magistrats sollen folgende zu Verlust gegangene Hypotheken-Urkunden amortisirt werden:

a) über 124 fl. Capital des Johann und der Anna Mager dahier, an die Körbersche Legatenstiftung daselbst d. d. 24. November 1831,

b) über 185 fl. Capital des Thomas Förtsch dahier an die Hering'sche Legatenstiftung daselbst d. d. 4. September 1804,

c) über 26 fl. 48 kr. Capital des Johann und der Anna Mager von hier, an die Körbersche Legatenstiftung für arme Lehrlinge d. d. 16. April 1825.

Es ergeht daher an den unbekannten Inhaber dieser Urkunden die Aufforderung, dieselben binnen 6 Monaten bei Gericht vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden. Pottenstein, den 14. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Publicandum.

Der Strumpfwirkermeister Müller zu Lichtenberg wurde durch Akt vom 9ten v. Mts. auf den Antrag seiner Verwandten unter die Kuratel des Webermeisters Johann Grimm daselbst gestellt, welches mit der Verwarnung öffentlich bekannt gemacht wird, mit demselben kein Rechtsgeschäft einzugehen oder Zahlung zu leisten, bei Nichtigkeit derselben. Naila, am 10. Juli 1838.

Königliches Landgericht,

Löwel, Civil-Adj.

v. n.

Der Bauer Nikol Fischer von Rodesgrün und dessen Ehefrau Dorothea Christiana, geborne Schimmel, haben zufolge ihrer gerichtlichen Erklärung vom 3ten vor. Mts. die bisher unter denselben bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Naila, am 9. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civ.-Adj.

v. n

Subhastations-Bekanntmachung.

Behufs richterlicher Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Grundrealitäten des Metzgermeisters Jakob Hopf in Marktschorgast öffentlich an die Meistbietenden verkauft, als:

1) an Baulichkeiten:

a) die Brandstätte dessen vormaligen Wohnhauses, Hs.-Nr. 79, und der dazu gehörigen Nebenbaulichkeiten, nämlich der vormaligen Stallung und Wagenremiße;

b) die auf der Brandstätte noch vorhandenen Realitäten, als:

α) eine gewölbte Malztenne, 23' lang, 16' breit,

β) im Erdgeschoß ein gewölbter Erdäpfelkeller, 27' lang und 17' breit,

γ) diesem gegenüber ein Felsenkeller, 27' lang und 7½' breit,

δ) neben demselben ein anderer Felsenkeller, 15' lang und 9' breit;

c) das versperrte Hofrecht mit dem sogenannten Hofrechte hinter dem Hause, welches nunmehr zusammen in 21 □R. Hofrecht und 12 □R. Schorgärtlein besteht.

In Bezug auf die Brandstätte wird noch angegeben, daß

der Flächeninhalt des vormaligen Hauses in 3458 []Fuß und der der Nebenbaulichkeiten in 840 []Fuß besteht, sowie, daß das Brand-Assekuranz-Capital in 3860 fl. rhl. besteht, welches dem Käufer zum vorschriftsmäßigen Ausbaue zugleich überlassen wird. Außer diesem sonach in Anschlag zu bringenden Brand-Assekuranz-Capitale sind die von a bis c incl. bezeichneten Realitäten mit besonderer Berücksichtigung der noch vorhandenen und allenfalls theilweise noch zu benützenden Brandsteine auf 200 fl. rhl. geschätzt.

2) Folgende walzende Grundstücke, als:
1) 1 Tgw. Wiese, die Grundwiese, geschätzt auf 360 fl. rhl.
2) ½ „ „ „ „ „ „ 200 fl. „
3) ¼ „ „ „ „ „ „ 100 fl. „
4) 1½ Jauch. Wiese im obern Weidig, „ „ 120 fl. „
5) ½ Tagwerk Feld im Steinhügel, „ „ 120 fl. „
6) ½ „ „ „ „ „ „ 80 fl. „
7) ½ „ „ „ Hessig „ „ 60 fl. „
8) ½ „ Wiese „ „ „ „ 100 fl. „
9) ½ „ Holz am Stammbacher Weg, mit 15 bis 18jährigem Buschholz bewachsen, geschätzt auf 60 fl. rhl.
10) der vierte Theil von ½ Tagwerk Wiese in der Lützenreuth oder Hecklas, geschätzt auf . . . 100 fl. rhl.
11) ½ Tagw. Holz im Kröpfelsbach, mit 20 bis 30jährigem Holze bewachsen, geschätzt auf . . 70 fl. rhl.

Auf diesen Grundrealitäten haften 2100 fl. rhl. zur ersten und 260 fl. zur zweiten Hypothek. Der Strichstermin wird auf dem Rathhause zu Marktschorgast, und zwar am

Montag den 10. September l. Js. Vormittags 9 Uhr abgehalten, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Berneck, am 6. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte, dem Handelsmann Daniel Gräßel dahier zuständigen Realitäten:
1) ein zweistöckiges Wohnhaus, mit Hs.-Nr. 134 bezeichnet,
2) die Gemeindetheile, bestehend aus 333 []R. Feld auf der Haid und 120 []R. Wiesen im Unlitz, B.-Nr. 796,
3) 40 [] R. Gras- und Gemüßgarten, B.-Nr. 697,
4) 1½ Jauchert Feld im vordern Schild, B.-Nr. 798,

an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 29. August c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Rehau, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Im hiesigen Markte ist noch
das mit abgebrannte 2te Pfarrhaus und Stadel,
das ebenfalls abgebrannte Schulhaus
neu aufzubauen. Nach den vorliegenden Kostenanschlägen betragen

1) die Kosten fürs Pfarrhaus:

a) der Materialien und Maurerarbeit	2491	fl. 51	kr.
b) der Zimmermannsarbeit incl. Materialien	979	fl. 25	kr.
c) der Schieferdecker	546	fl. 24	kr.
d) der Schreiner	243	fl. 6	kr.
e) der Schlosser	202	fl. 54	kr.
f) der Glaser	99	fl. 20	kr.
g) der Töpfer	143	fl. —	kr.
	4706	fl. —	kr.

2) die Kosten fürs Schulhaus:

a) der Maurerarbeiten . .	2665	fl. 28	kr.
b) der Zimmermannsarbeit	1183	fl. 52	kr.
c) der Schieferdecker . . .	366	fl. 15	kr.
d) der Schreiner . . .	433	fl. 45	kr.
e) der Schlosser	176	fl. 24	kr.
f) der Glaser	98	fl. —	kr.
g) der Töpfer	240	fl. —	kr.
	5163	fl. 44	kr.

Alle diese Arbeiten werden an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben, und daher wird auch zum öffentlichen Verstrich derselben Termin auf den

13. August c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Zu diesem Termin werden demnach gewerbtreibende Meister, die dergleichen Arbeiten zu übernehmen fähig sind, mit dem Bedeuten vorgeladen, sich mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Geschicklichkeit und Vermögen

zu versehen. Der Bauplan und Kostenanschläge können täglich eingesehen werden, die übrigen Bedingungen werden im Verstrichstermin bekannt gemacht werden.

Kirchenlamitz, den 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Georg Friedrich Martin, Rothgerbermeister zu Creußen, ist gesonnen mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Brendel, und seinem Sohne Johann Friedrich Martin, 14 Jahre alt, nach Nordamerika auszuwandern. Wer an die rc. Martin'schen Eheleute was zu fordern, hat sich am

13. August früh 9 Uhr

hier zu melden und den Nachweis hierüber zu liefern, ausserdessen sie unberücksichtigt bleiben würden.

Schnabelwaid, den 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Das dem öffentlichen Verkauf unterstellte Grundvermögen des Nikol Gick, wie solches in dem Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 21, 23, 29. l. Js. ausgeboten wurde, wird auf Andrang eines Realgläubigers wiederholt dem öffentlichen Striche unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 22. August l. Js.,

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 12. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das Feld des Anton Baltheiser dahier hinter der Scheuer, Bes.-Nr. 532, belastet mit 6⅜ kr. Strsplm., dann 1 fl. 14⅜ kr. Erbzins und Handlohn zu $\frac{1}{10}$, ¼ Tagwerk Feld im Ernstbogen, der Marg. Hutzelt dahier, B.-Nr. 1002, belastet mit 3⅜ kr. Strsplm., sonst freieigen, welche in dem Versteigerungstermine vom 23. Mai l. Js. kein erkleckliches Aufgebot fanden, werden einem abermaligen Ausstriche ausgesetzt. Kaufliebhaber haben

Freitag den 31. August d. J. Vormittags 9 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier zu erscheinen und den Hinschlag nunmehr nach der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Weismain, den 21. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Andringen einer Hypothekengläubigerin wird das dem Webermeister Johann Schmidt und dessen Mutter Luzia Schmidt, beide von Ebersbach, zugehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem Wohnhaus zu Ebersbach, B.-Nr. 202,
2) ½ Tagw., der Gartenacker, B.-Nr. 203,
3) 1½ „ der Altgarten, B.-Nr. 204,
4) 1 „ der Steinacker oder Rehmacker, B.-Nr. 205,
5) 1½ Tagw. Feld und Wiesen, die Pfergleite, B.-Nr. 206,

nach dem grundherrlichen Extrakt mit 1½ Tagw., die dürre Wiese und $1\frac{3}{10}$ Tagw. Feld bei der dürren Wiese, beschrieben, auf den

4. September c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Ebersbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige können sich bis dahin von dem Schätzungsprotokoll, so wie von der Belastung der Objekte dahier Kenntniß verschaffen. Der Schätzungswerth sämmtlicher Realitäten beträgt 1850 fl.

Gräfenberg, den 28. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Ediktalladung.

Der Büttnermeister Johann Andreas König zu Wunsiedel beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Zur Liquidation etwaiger Anforderungen an solchen, hat man Termin auf

Dienstags den 14. August Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem K. Landgerichte anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger hiermit geladen werden, widrigenfalls auf ihre Ansprüche später keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Wunsiedel, den 19. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Auf den Antrag des Bäckermeisters Johann Löffler dahier wird sein eigenthümliches Gut, welches hierher grund- und gerichtsbar ist, öffentlich verkauft oder verpachtet. Fragliches Gut bestehet:

1) aus einem großen 2stöckigen mit Ziegeln gedeckten in der Mitte des Marktes an der schönsten Lage gelegenen Wohnhause, mit Nr. 16 bezeichnet;

2) aus einem großen Stadel, Stallungen, Hofraith und Pflanzgärtlein;
3) 4 Tagwerk Felder, } großen Maaßes;
4) 14 „ Wiesen, }
5) aus dem realen Backfeuerrechte mit Ofen und sonstiger Einrichtung.

Die Bäckerei gewährt volle Mannsnahrung, da nur ein Bäcker sich hier befindet. Zahlungs= und besitzfähige Kaufsliebhaber haben sich demnach am

Donnerstag den 16. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und den Kaufs= oder Pachtsabschluß vorbehaltlich der Genehmigung des Eigenthümers zu erwarten. Die auf dem Gute haftenden landes= und lehenherrlichen Abgaben können stündlich bei Gericht dahier eingesehen, auch die Gebäude und Gründe immerhin in Augenschein genommen werden. Auf Verlangen werden die Erträgnisse der heurigen Getraid= und Heuärndte dazu gegeben werden, eben so können am Kaufschillinge 800 fl. — hypothekarisch versichert — für immer auf dem Gute stehen bleiben; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Trockau, am 18. Juli 1838.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht
Trockau mit Tüchersfeld.
Martin.

Durch das Ableben der Pfarrers=Wittwe Völkel ist im Saher'schen Pfarrwittwen=Stifte dahier eine innere Pfründe, bestehend in jährlichen 39 fl. 40 kr. baar, in der freien Wohnung im Pfründhause hierselbst, und in der Benützung des 6ten Theils des Pfründhaus=Gartens, erledigt worden. Zum Genusse dieser Pfründe können nach der Stiftungsurkunde nur dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt, und keine oder nicht viele Kinder haben, gelangen. Diejenigen der gedachten Wittwen, welche sich um die fragliche Pfründe bewerben wollen, haben ihre dießfallsigen Gesuche, mit den Geburts=, Dürftig= und Würdigkeits=Zeugnissen belegt, in duplo binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, portofrei einzureichen. Culmbach, den 17. Juli 1838.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen=Stiftung.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 31. August 1838.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Qt.

2) Roggen= und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 16 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 1 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 3 Lth. — Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 17 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 10 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 30 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen=Mittelmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen=Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten=Nachmehl 2 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 19 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel=Gerste 9 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen= oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh= oder Kalbenfuß 6 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein

Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 3 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Juli 1838.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 15 kr. bis 17 fl. 24 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. 9 kr. bis 13 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste — fl. — kr. bis 11 fl. 36 kr.; ein Scheffel Haber 7 fl. 12 kr. bis 9 fl. — kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 26 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 34 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 8 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 15 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 15 kr. bis 9 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 38 kr.

Eine Gans kostete — fl. 38 kr. bis — fl. 52 kr.; eine Ente 20 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 6 kr. bis 9 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Butter 14 kr. bis 16 kr.; 7 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 1. August 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	14 fl. 28½ kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 27 kr.	10 fl. 54 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	8 fl. 28½ kr.	7 fl. 7 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 28. Juli 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Dienstag den 7. August Vormittag um 9 Uhr und Nachmittag 2 Uhr werden in dem vormaligen von Reitzensteinischen Hauße in der Jägerstrasse eine Treppe hoch verschiedene Effekten, mehrere Kanapée, Sessel, Commode, Schränke, Tische, von Kirsch- und Nußbaumholz, noch neu und sehr gut erhalten, Spiegel, Kronenleuchter, ein neuer Kochheerd und mehrere häusliche Gegenstände, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

In E. Nr. 123 sind mehrere Quartiere stündlich oder bis Martini an ledige Herren, Gymnasiasten oder Gewerbschüler zu vermiethen; auch das zu ebner Erde an einen gewerbtreibenden Bürger.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Sonnabend am 4. August 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Rapsodische Bemerkungen über die Begebenheiten mit dem Erzbischofe von Köln, Freiherrn von Droste-Vischering. Altona bei Joh. Friedrich Hammerich, 1838" — wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. Juli l. J. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 31. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die betheiligten Stadt-Magistrāte, Kirchenverwaltungen, dann Land- und Herrschaftsgerichte in Oberfranken.
(Die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der benannten Stellen, welche der authographirten Verfügung vom 16ten v. M. in rubrizirtem Betreff nicht genügt haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 15. August d. J. an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 31. Juli 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Landwehr-Abtheilungen befinden.
(Landwehr-Etats pro 18$\frac{38}{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Fristengesuche zu vermeiden, und rechtzeitig den Vorlagen der Landwehr-Etats pro 18$\frac{38}{39}$ sammt Reluenten-Verzeichnissen und Reklamationen entgegenzusehen, werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Landwehr-Abtheilungen befinden, auf §§. 21, 22 und 23 der allerhöchsten Verordnung vom 12. October v. J., Nr. 192 der Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte, mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß die Verhandlungen mit dem

15. September d. J.

sammt der Rechnung des vorigen Jahres bei der unterfertigten K. Stelle zur Vorlage kommen müssen, wobei bemerkt wird, daß an die säumigen Distrikts-Polizeibehörden, ohne daß auf Entschuldigungen oder Fristengesuche Rücksicht genommen wird, sofort Wartboten werden abgesendet werden.

Bayreuth, den 2. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachungen.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den ersten 6 Hauptklassen pro 183$\frac{7}{8}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 368 auf
Montag den 13. August curr.,
von Haus-Nr. 369 bis 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Dienstag den 14. August curr.,
von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf
Mittwoch den 15. August curr.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 30. Juli 1838.

Königliches Rentamt.

Zur Einnahme der im Monat Juli fällig gewesenen Gewerbsteuer für das II. Semester 183$\frac{7}{8}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Dienstag den 7. August curr.

anberaumt, an welchem Tage die Zahlungspflichtigen bei Vermeidung der gesetzlichen Einschreitungen zu erscheinen haben. Bayreuth, den 30. Juli 1838.

Königliches Rentamt.

Folgende zur Hospital-Stiftung dahier gehörige Weiher, nemlich:

die beiden sogenannten Orbisweiher am Saaser Fuhrweg, zu Feld aptirt,
das Fahrenweiherlein und
der kleine und große Lerchenbühlweiher, bei der Fallmeisterei, beide zu Feld aptirt,
der untere Hohrweiher,
der mittlere Hohrweiher und
der obere Hohrweiher, bei den Hospitalhöfen,
der Ringlas-Weiher beim Erlanger Thor,
der ehemalige Hospital-Vorstehers-Weiher und
der ehemalige Adjunkts-Besoldungs-Weiher bei der Saas,
der Schrammweiher beim Lettenhof,

sollen nach Ablauf des Verpachtungstermins von Martini d. J. an auf 3 oder 6 Jahre wieder verpachtet werden.

Es werden daher Pachtliebhaber aufgefordert, sich am

Montag den 6. August Vormittags 10 Uhr

im untern Lokale des Hospitals-Gebäudes dahier einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Der Zuschlag erfolgt nach Magistratlicher Genehmigung.

Bayreuth, den 30. Juli 1838.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.
Birner.

Künftigen Donnerstag den 9. August a. c., Vormit-

tags 11 Uhr, soll der Brennöhlbedarf für die städtische Beleuchtung, und zwar für die Beleuchtungsperiode 18⅜, bestehend in

circa 2400 Maas Lein- und Rüböhl, und
circa 1000 Pfund gereinigtes Lampenöhl,

an den Wenigstnehmenden im Sessionszimmer des Magistrats öffentlich versteigert werden. Der Zuschlag geschieht vorbehaltlich Magistratlicher Genehmigung.

Bayreuth, den 2. August 1838.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.
Zellhöfer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juni 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 19,455 bis 20,414 incl. in dem auf

Donnerstag den 16. August c.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 1. August 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Am Donnerstag den 16. August l. Js. Vormittags 9 Uhr wird bei dem K. Landgerichte Altdorf der Bau

a) der Schleuße Nr. 26 nächst Stüblingshof, veranschlagt auf . . . . . . 19,932 fl. 33 kr.
b) eines Canalwärterhauses daselbst, 1 Stockwerk hoch, zu . . . . 2266 fl. 33 kr.
c) 14 gemauerter Durchläße zwischen Oberölsbach und Schwarzenbach, und einer Durchfahrt im letztern Orte, zusammen veranschlagt auf 56,099 fl. — kr.

im Wege öffentlicher Versteigerung an den Mindestnehmenden in Akkord gegeben. Pläne, Kostenanschläge und Bedingnißhefte können 8 Tage vor der Versteigerung bei der K. Canalbau-Sektion III. in Neumarkt eingesehen werden. Die zu leistende Caution beträgt ein Zehntheil der für jedes Objekt veranschlagten Summe. Die Verhandlung beginnt Vormittags 9 Uhr mit Vormerkung der Steigerungslustigen, und Prüfung ihrer technischen und Cautionsfähigkeit; um 10 Uhr beginnt die Versteigerung selbst, und werden die bis dahin nicht angemeldeten Lizitanten nicht mehr angenommen. Steigerungslustige, welche nicht selbst die erforderliche technische Fähigkeit besitzen, haben am Strichtermin einen Werkführer zu bestellen, und denselben zur Prüfung seiner Fähigkeit vorstellig zu machen.

Altdorf und Neumarkt, den 26. Juli 1838.

Königl. Landgericht Altdorf. Sattler, Verweser.
Königl. Canalbau-Sektion III. M. Hartmann, K. Bezirks-Ingenieur.

Auf wiederholtes Anrufen der Hypothekgläubiger werden mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. April d. J., (Allgemeiner Anzeiger Nr. 35, 36 und 37, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 51, 52 und 54, Münchberger Wochenblatt Nr. 17) nachstehende Realitäten des Bauern Andreas Lauterbach von der Hohenreuth:

1) ein halbes Söldengut auf der Hohenreuth, Bes.-Nr. 245, Haus-Nr. 143, grundbar zum K. Rentamte Münchberg mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent nach Bamberger Observanz, geschätzt auf 3670 fl.,
2) ½ Tagw. Feld und 1⅛ Tagwerk an der Stadtsteinacher Straße, Bes.-Nr. 246, walzend, grundbar zum K. Rentamte Münchberg mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent, geschätzt auf 310 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengesetzes zum zweitenmale dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt und dazu auf

den 11. August d. J. Vormittags 9 Uhr

im Schrammischen Gasthause in Leugast Termin anberaumt. Die Realitäten werden auf Verlangen durch den Gerichtsschätzer Gastwirth Schramm in Leugast vorgezeigt. Bestandtheile und Lasten-Beschreibung kann in loco registraturae eingesehen werden. Münchberg, den 16. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Edictalladung.

Der Büttnermeister Johann Andreas König zu Wunsiedel beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Zur Liquidation etwaiger Anforderungen an solchen, hat man Termin auf

Dienstags den 14. August Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem K. Landgerichte anberaumt, wozu allenfallsige Gläubiger hiermit geladen werden, widrigenfalls auf ihre Ansprüche später keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Wunsiedel, den 19. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das dem öffentlichen Verkauf unterstellte Grundvermö-

gen des Nikol Gick, wie solches in dem Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 21, 23, 29. l. Js. ausgeboten wurde, wird auf Andrang eines Realgläubigers wiederholt dem öffentlichen Striche unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 22. August l. Js.,

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 12. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das in der Michael Weber'schen Concurssache zu Wüstenbuchau am 12ten d. M. erlassene Prioritäts-Erkenntniß ist heute an das Gerichtsbrett angeschlagen worden.

Thurnau, am 27. Juli 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Das zur Curatelmasse der Hufschmiedmeister Georg Bauer'schen Kinder gehörige Wohnhaus, welches am obern Thor zunächst des Eingangs in die Opernstraße dahier situirt ist, soll dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden.

Es ist hiezu Termin auf

Dienstag den 21. August d. J., Vormittags 10 Uhr

in dem Hauße des Bäckermeisters Friedrich Staudt dahier anberaumt. Kaufslustige werden eingeladen, sich daselbst einzufinden, die näheren Bedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung an den Meistbietenden mit dem Glockenschlage 12 Uhr zu gewärtigen.

Nach dem Verkauf des Haußes werden auch sogleich 7 bis 800 Stück Bausteine und etwas Bauholz dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt.

Bayreuth, am 2. August 1838.

Am 6ten oder 7ten d. Mts. geht ein leeres Geschirr über Eger und Carlsbad nach Töplitz. Das Nähere im Gasthof zum goldnen Löwen.

Verzeichniß
der vom 22sten bis 28. Juli 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

145) Hr. Johann Wich, Fähndrich und Gastwirth aus Unterrodach.
146) Hr. Joseph Schrott, K. Advokat aus Kehlheim.
147) Hr. Candidat Friedrich Vetter aus Gera.
148) Hr. Ludwig Pertsch, Advokat aus Coburg.
149) Fr. Margaretha Bauer, Melberin aus Culmbach.
150) Hr. Eduard Täuber, Fürstl. Leibjäger aus Ebersdorf.
151) Fr. Margaretha Thieroff, Fabrikantens-Gattin aus Culmitz.
152) Fr. Geheime Hofräthin Müller aus Coburg.
153) Fr. Louise Müller, Hofraths-Tochter aus Coburg.
154) Fr. Emma Pertsch, Advokaten-Tochter aus Coburg.
155) Fr. Kunigunda Müller, Gutsbesitzerin aus Sassenreuth.
156) Hr. Nikolaus Haaß, Stadtpfarrer und erzbischöflicher geistlicher Rath aus Bamberg.
157) Fr. v. Faß aus Ebersdorf.
158) Fr. Clara v. Vost aus Kamburg.
159) Hr. Ernst Koch, Kaufmann aus Berlin.
160) Hr. Johann Will aus Steinwiesen.
161) Hr. Loschge, Kaufmann aus Erlangen.
162) Fr. Mina Lindner, Pfarrers-Gattin aus Rückersdorf.
163) Hr. G. L. Richter, Gastwirth aus Nürnberg.

Steben, am 28. Juli 1838.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 31. Juli. Der Landrabbiner Wechsler in Birkenfeld, mit Adelheid Aub aus Baiersdorf.

Geborne.

Den 26. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Juli. Der Sohn des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Trautner dahier.

Den 28. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 31. Juli. Der Sohn des Taglöhners Leypold dahier.

Gestorbene.

Den 27. Juli. Der Bürger und Bäckermeister Gräf in der Jägerstraße, alt 26 Jahre, 8 Monate und 6 Tage.

Den 29. Juli. Der Sohn des Mulzermeisters Gurt vor dem Kottenbacher Thore, alt 2 Monate und 25 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Dienstag am 7. August 1838.

Inhalt:
Bewilligung einer Haus-Collekte für den Bau einer katholischen Kirche in Schönau, Landkommissariats Pirmasenz. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bewilligung einer Haus-Collekte für den Bau einer katholischen Kirche in Schönau, Landkommissariats Pirmasenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 2. April c. bei den Katholiken von Oberfranken veranstalteten Haus-Collekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Schönau, Landkommissariats Pirmasenz, in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht.

Bayreuth, den 2. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 2. April d. J. bei den Katholiken von Oberfranken veranstalteten Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Schönau, Landkommissariats Pirmasenz.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Namen der Gemeinden	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth	. . . .	.	.	3	3	
2	Bamberg	. . . .	.	.	23	53	
3	Hof	. . . .	.	.	—	48	
		Betrag	.	.	27	44	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	..	27	44	
4	Bayreuth	. . . .	.	.	—	—	
5	Bamberg I.	Strullendorf . . .	—	39			
		Drosendorf . . .	2	54			
		Hallstadt	2	27			
		Geisfeld	—	24			
		Mistendorf . . .	1	26½			
					7	50½	
6	Bamberg II.	. . . .	.	.	—	—	
7	Burgebrach	. . . .	.	.	—	—	
8	Culmbach	Ludwigschorgast . .	.	.	—	57	
9	Ebermannstadt . . .	im Ganzen	.	.	—	41	
10	Gefrees	. . . .	.	.	—	—	
11	Gräfenberg	Weißenohe	.	.	1	50	
12	Herzogenaurach . . .	im Ganzen	.	.	19	32	
13	Höchstadt	im Ganzen	.	.	5	57½	
14	Hollfeld	Tiefenlösau	—	45			
		Weyher	1	18½			
		Körzendorf	—	49			
					2	52½	
15	Kronach	Küps	2	53½			
		Theisenort	1	1			
		Wolfersgrün . . .	—	21			
		Steinwiesen . . .	4	7½			
		Gifting	2	17½			
					10	40½	
16	Lichtenfels	Markt Graitz . . .	.	.	2	—	
17	Ludwigsstadt	Wickendorf	.	.	—	36	
18	Münchberg	im Ganzen	.	.	2	24	
19	Naila	im Ganzen	.	.	—	24	
20	Nordhalben	. . . .	.	.	—	—	
21	Pegnitz	. . . .	.	.	—	—	
22	Pottenstein	Pottenstein	2	45			
		Leups	—	44			
					3	29	
23	Scheßlitz	Dörrwasserlos . . .	1	8½			
		Neudorf	—	44			
		Kremeldorf	1	3			
		Betrag	2	55½	86	58	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	2	55½	86	58	
23	Ferner: Scheßlitz . .	Punzendorf	—	59			
		Demelsdorf	—	55			
		Burglesau	—	37			
		Sassendorf	2	—			
		Drosendorf	2	19½			
		Kirchschletten . . .	—	55			
		Burgellern	1	—			
		Peulendorf	1	21			
		Köttensdorf	1	15			
		Steinfeld	2	30			
		Kemmern	—	48			
		Windischletten . . .	2	38			
					20	12¾	
24	Selb	. . . .	.	.	1	3	
25	Seßlach	. . . .	.	.	—	42	
26	Stadtsteinach	. . . .	.	.	—	—	
27	Weismain	Burgkundstadt . . .	1	15			
		Altenkundstadt . . .	3	34			
		Mergschiedel . . .	2	9			
		Weismain	2	15			
		Kirchlein	—	24			
					9	37	
28	Wunsiedel	im Ganzen	.	.	5	2	
	III. Herrschaftsgerichte.						
29	Banz	Kleinbereth	1	15			
		Altenbanz	1	12			
		Stetten	—	15			
		Banz	1	—			
					3	42	
30	Guttenberg	Walberngrün	.	.	—	18½	
31	Tambach	Zusammen	.	.	2	41	
32	Thurnau	Zusammen	.	.	—	21	
		Summa totalis	.	.	130	37¼	

Bayreuth, den 2. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Matz.

An die K. Stadt-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Die Beschlagnahme der Druckschriften: „Stimme der Zeit über das römische Papstthum von H. A. Bergmann, Weimar 1838 bei L. Fr. Voigt" und „die neukatholische Kirche im Ei, oder die Vereinigung der christlichen Hauptpartheien ꝛc. M. Imanuel Hoch. Stuttgart. Druck und Verlag von G. L. Fritz. 1838." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage verfügte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) „Stimme der Zeit über das römische Papstthum von H. A. Bergmann, Weimar 1838 bei L. Fr. Voigt," und

2) „Die neukatholische Kirche im Ei, oder die Vereinigung der christlichen Hauptpartheien ꝛc. von M. Imanuel Hoch. Stuttgart. Druck und Verlag von G. L. Fritz. 1838"

ist durch K. Ministerial-Entschließung vom 28sten v. Mts. bestättiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 4. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachungen.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den ersten 6 Hauptklassen pro 183⅞ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 368 auf
Montag den 13. August curr.,
von Haus-Nr. 369 bis 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Dienstag den 14. August curr.,
von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf
Mittwoch den 15. August curr.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 30. Juli 1838.

Königliches Rentamt.

Steckbrief.

Friedrich Christian Eichmann, Porzellainmahlerssohn aus Ansbach, welcher wegen Verbrechens des Diebstahls und der Widersetzung dahier verhaftet war, ist heute Vormittags 7 Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen.

Alle Behörden werden ersucht, auf diesen äußerst gefährlichen unten signalisirten Menschen sorgfältige Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher abliefern zu lassen.

Signalement.

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare schwarzbraun, Augen blau, Nase spitzig, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Bart schwarzbraun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bleich, Körperbau untersetzt.

Kleidung.

Bei seiner Entweichung trug er lange, graue tuchene Beinkleider mit Leder besetzt, ein paar Halbstiefel, Unterhosen von starkem Leder, gelb von Farbe, nunmehr schmuzzig, und war in Hembärmel.

Sonstige Kennzeichen: Keine.

Bamberg, den 4. August 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Stabler.

Auf Instanz eines Hypothekargläubigers werden nachstehende Realitäten des Andreas Then zu Tütschengereuth dem öffentlichen Verkaufe mittels Striches ausgesetzt.

1) Ein Tropfhaus mit Zugehör, K. Lehen, reicht 21½ kr. Erbzins und 10 prC. Handlohn, B.-Nr. 144, St.-C. 200 fl., zehentfrei, geschätzt auf 500 fl.,

2) ¼ Morgen Feld, in der hinteren Steingasse, K.

Lehen, reicht 14 kr. Erbzins, 10 prC. Handlohn, zehentfrei, B.=Nr. 145, St.=Cap. 10 fl., geschätzt auf 50 fl.,

3) ¼ Morgen Feld, der Herbstacker, K. Lehen, 10 prC. Handlohn, zehentfrei, B.=Nr. 9, St.=Cap. 25 fl., geschätzt auf 55 fl.

Strichsliebhaber werden zum ersten Verstriche auf

Freitag den 17. August l. Js. Vormittags

im Gerichtssitze geladen; Gerichtsunbekannte Streicher haben an diesem Termine sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Die Strichsbedingnisse werden vor dem Striche unmittelbar bekannt gemacht werden.

Bamberg, am 28. Julius 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf Requisition des K. Kreis= und Stadtgerichts Bamberg wird der der Freiherrlich v. Schaumberg'schen Gutsherrschaft zu Strößendorf angehörige Zehent zu Burgstall, im Steuerdistrikte Wolfsloch, auf dem Wege der Exekution nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Termin auf

Freitag den 24. August l. Js.

am Landgerichte dahier bestimmt. Dieser Zehent besteht in Getraid=, Heu=, Klee=, Schmalsaatfrüchten und aus dem lebendigen Zehenten zu Burgstall. Am Verkaufs=Termine selbst werden die Bestandtheile und Lasten näher bekannt gemacht. Lichtenfels, am 19. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Das dem öffentlichen Verkauf unterstellte Grundvermögen des Nikol Eick, wie solches in dem Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 21, 23, 29. l. Js. ausgeboten wurde, wird auf Andrang eines Realgläubigers wiederholt dem öffentlichen Striche unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 22. August l. Js.,

bei Gericht anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 12. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Die Andreas Brüttingischen Eheleute zu Bukenreuth haben sich freiwillig unter Curatel gestellt und der Verwaltung ihres Vermögens begeben. Sie können daher ohne Genehmigung ihres gerichtlich bestellten Kurators Johann Hutzlers zu Windischgailenreuth weder Schulden gültig kontrahiren, noch Verträge über ihr Vermögen abschließen, oder sonstige Dispositionen darüber treffen, welches zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch gebracht wird, um sich für Schaden und Nachtheil zu sichern.

Ebermannstadt, den 18. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Der Metzgermeister und Gastwirth Johann Konrad Michelzöberlein zu Muggendorf hat sein Zahlungs=Unvermögen gerichtlich angezeigt und steht im Begriffe, mit seiner Kreditorschaft einen gütlichen Nachlaß zu unterhandeln und dieselbe je nach dem Erfolge dieses zu befriedigen. Um eine genaue Kenntniß dessen Aktiv= und Passivstandes zu den Akten zu bringen, und zugleich die Art und Weise des weitern Verfahrens gegen den Gemeinschuldner und dessen Vermögen bestimmen zu können, wo möglich auch eine gütliche Vereinigung zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern zu erzielen, ergeht hiemit an alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger die öffentliche Vorladung, in dem hiezu auf den

24. August c. Vormittags 8 Uhr

bei unterfertigter Stelle angesetzten Termine ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß von den Nichterscheinenden angenommen werden würde, als treten sie dem gefaßten Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger bei.

Ebermannstadt, den 18. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Vermöge Vertrags vom 17. April 1837 hat der K. Appellationsgerichts=Advokat Pemsel dahier die Gütergemeinschaft mit seiner damals minderjährigen Braut, Fräulein Lisette Schaumberg von Thiemitz ausgeschlossen. Dies wird nunmehr nach erlangter Volljährigkeit der Braut resp. Gattin auf den Grund der Erklärung beider Theile vom 15. Mai d. J. veröffentlicht.

Naila, am 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Der Webermeister Johann Schramm von Schwarzenbach a. W. hat sich freiwillig unter die Curatel seines Vaters, des Handelsmanns Johann Adam Schramm von da begeben. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann gewarnt, an denselben Zahlung zu leisten, oder demselben zu kreditiren, überhaupt sich mit demselben ohne Einwilligung seines Curators in ein Rechtsgeschäft bei Strafe der Nichtigkeit einzulassen.

Naila, den 6. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Adam Schrepfer zu Marlesreuth zugehörige Gut, bestehend aus:

Haus,
Scheune,
8 Tagw. Feld,
4 Tagw. Wiesen,
7½ Tagw. Holz,

auf 1695 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

13. September Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Der Hinschlag ist nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Naila, den 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Auf wiederholtes Anrufen der Hypothekgläubiger werden mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. April d. J., (Allgemeiner Anzeiger Nr. 35, 36 und 37, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 51, 52 und 54, Münchberger Wochenblatt Nr. 17) nachstehende Realitäten des Bauern Andreas Lauterbach von der Hohenreuth:

1) ein halbes Söldengut auf der Hohenreuth, Bes.-Nr. 245, Haus-Nr. 143, grundbar zum K. Rentamte Münchberg mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent nach Bamberger Observanz, geschätzt auf 3670 fl.,
2) ¼ Tagw. Feld und 1⅞ Tagwerk an der Stadtsteinacher Straße, Bes.-Nr. 246, walzend, grundbar zum K. Rentamte Münchberg mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent, geschätzt auf 310 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengesetzes zum zweitenmale dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt und dazu auf

den 11. August d. J. Vormittags 9 Uhr

im Schrammischen Gasthause in Leugast Termin anberaumt. Die Realitäten werden auf Verlangen durch den Gerichtsschätzer Gastwirth Schramm in Leugast vorgezeigt. Bestandtheile und Lasten-Beschreibung kann in loco registraturae eingesehen werden. Münchberg, den 16. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Vom K. Landgerichte Culmbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Landbauer Andreas Feulner in Sandreuth durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 13. Februar l. Js. für einen Verschwender erklärt ist, daß demselben Georg Feulner von Dennersreuth als Curator bestellt, und ersterer also nur mit Zustimmung des letzteren lästige Verträge abschließen kann. Culmbach, den 19. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Publicandum.

Der Strumpfwirkermeister Müller zu Lichtenberg wurde durch Akt vom 9ten v. Mts. auf den Antrag seiner Verwandten unter die Kuratel des Webermeisters Johann Grimm daselbst gestellt, welches mit der Verwarnung öffentlich bekannt gemacht wird, mit demselben kein Rechtsgeschäft einzugehen oder Zahlung zu leisten, bei Nichtigkeit derselben. Naila, am 10. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adj.

v. n.

In der Concurssache des Gastwirths Matthäus Gollner von Höchstädt werden die Gantrealitäten, bestehend:

a) aus einem Wohnhause mit Stallung und Stadel und Gastwirths-Gerechtigkeit,
b) aus ½ Tagw. Wiese am Thiersteiner Wege,
c) ⅛ Tagw. Gemüß- und Grasgärten, und
d) 1 Tagw. Feld in der Sorg,

welche der Rittergutsherrschaft zu Unterhöchstädt grund= und zum 10ten Gulden handlohnbar sind und auf 1498 fl. 20 kr. geschätzt wurden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

26. September c. Vormittag 9 Uhr

zu Höchstädt an, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß die Verkaufsbedingnisse bei Gericht dahier eingesehen werden können.

Selb, den 19. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Doyle, Ldr.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte, dem Handelsmann Daniel Gräßel dahier zuständigen Realitäten:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, mit Hs.=Nr. 134 bezeichnet,
2) die Gemeindetheile, bestehend aus 333 []R. Feld auf der Haid und 120 []R. Wiesen im Unlitz, B.=Nr. 796,
3) 40 [] R. Gras= und Gemüßgarten, B.=Nr. 697,
4) 1½ Jauchert Feld im vordern Schild, B.=Nr. 798,

an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 29. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich besitz= und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Rehau, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der Büttnermeister Johann Michael Wild von Schwarzenbach an der Saale will mit seiner Ehefrau und zwei Kindern nach Amerika auswandern. Alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, diese in dem auf

Montag den 20. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine zu liquidiren, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie damit nicht weiter berücksichtigt werden. Rehau, am 20. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der ledige Weber Andreas Tröger von Faßmannsreuth ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, in dem auf

Montag den 20. August c., Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin dieselben zu liquidiren, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen nicht berücksichtigt werden. Rehau, den 12. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Johann Krohberger, Gütler zu Neuhaidhof, und dessen Ehefrau, Margaretha, geborne Schott, sind gesonnen, mit ihrem einzigen Kinde nach Nordamerika auszuwandern. Es haben daher alle, die Forderungen an dieselben zu machen haben, solche am

13. August c.

bei Vermeidung der Präclusion dahier zu liquidiren.

Schnabelwaid, den 3. Juli 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Johann Friedrich Uebelhack, Ackerbürger von Lindenhardt, ist gesonnen mit seiner Haushälterin Margaretha Bucka und 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche Forderungen an diese Personen zu machen, haben solche am

13. August c.

dahier bei Vermeidung des Ausschlusses zu liquidiren.

Schnabelwaid, den 16. Juli 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Gütler Conrad Krobel von Langenreuth und dessen Ehefrau, Anna, geborne Eller, sind gesonnen, mit ihren 7 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Personen sind am
13. August c.
bei Vermeidung der Präclusion dahier anzumelden.
Schnabelwaid, den 17. Juli 1838.
Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Johann und Anna Kürzdörfer, Bauerseheleute von Remschenreuth, wollen mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern. Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben sind, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bis zum
13. August l. Js., Vormittags 8 Uhr
dahier anzumelden und geltend zu machen.
Schnabelwaid, den 18. Juli 1838.
Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die zum Johann Georg Körner'schen Gute in Steinbach gehörige Wiese von 1 Tagw. 4 Decim., die Bucherwiese genannt, im Steinbacher Flur gelegen, freieigen und auf 77 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Strichtermin ist auf
Donnerstag den 30. August l. J. Vormittags 9 — 12 Uhr
bei dem Landgericht dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.
Herzogenaurach, den 27. Juli 1838.
Königliches Landgericht.
Müller.

Die durch das Ableben des bisherigen Pächters dem K. Aerar zurückgefallene Stammbacher = Jagd, zum Revier Stadtsteinach gehörig, wird in Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 22sten v. Mts. am
Montag den 20. August l. Js.
im Rentamtslokale zu Stadtsteinach der Wiederverpachtung unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt. Zulässige Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß die Verhandlung um 10 Uhr beginnt und der Zuschlag präcis 12 Uhr erfolgt.
Culmbach, am 30. Juli 1838.
Königliches
Forstamt Culmbach. Rentamt Stadtsteinach.
v. Sundahl. Schindler.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	14 fl. 45 kr.	13 fl. 54 kr.
Korn . . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 43½ kr.	11 fl. 18 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 18 kr.	7 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 1. August 1838.
Der Stadt = Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Verkauf eines Hauses mit Grundstücken in der Stadt Hof.) Das zu einer Gerberei, Färberei oder sonstigen Fabrik wohlgeeignete Wohnhaus Nr. 588 in Hof, nebst Scheune, Garten und einigen Grundstücken, wird von den Besitzern dem freiwilligen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den 18ten dieses Monats August, Nachmittags 2 Uhr, anberaumt, und Kaufslustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit in dem zu verkaufenden Hause einzufinden. Ueber die Verkaufsbedingungen ertheilt der Unterzeichnete vor und in dem Bietungstermine Auskunft. Hof, den 3. August 1838.
Hollerung,
Patrimonialgerichts = Actuar.

Das zur Curatelmasse der Hufschmiedmeister Georg Bauer'schen Kinder gehörige Wohnhaus, welches am obern Thor zunächst des Eingangs in die Opernstraße dahier situirt ist, soll dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden.

Es ist hiezu Termin auf
Dienstag den 21. August d. J., Vormittags 10 Uhr
in dem Hauße des Bäckermeisters Friedrich Staudt dahier anberaumt. Kaufslustige werden eingeladen, sich daselbst einzufinden, die näheren Bedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung an den Meistbietenden mit dem Glockenschlage 12 Uhr zu gewärtigen.

Nach dem Verkauf des Haußes werden auch sogleich 7 bis 800 Stück Bausteine und etwas Bauholz dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt.

Bayreuth, am 2. August 1838.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Donnerstag am 9. August 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts=Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Aufsicht auf die Gewerbs=Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbezeichneten Betreffe ergangene hohe Ministerial=Entschließung vom 27sten vorigen Monats wird den Distrikts=Polizeibehörden im nachfolgenden Abdrucke zur geeigneten Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Da nach demselben Aufsichts=Commissaire nur aus der Mitte der Distrikts=Polizeibehörden, oder bei solchen Vereinen, die außer dem Amtssitze in den untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung sich befinden, nur aus den Magistrats=Mitgliedern genommen werden können, so werden die obenbenannten Behörden beauftragt, binnen

14 Tagen

dahier anzuzeigen, ob und welche Veränderungen sich hinsichtlich der Aufsichts=Commissaire in ihren Bezirken ergeben.

Bayreuth, den 6. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs=Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst=Dieselben nicht anders verfügen werden, bezüglich der Aufsicht auf die Gewerbs=Vereine Nachstehendes allerhöchst zu verfügen geruht:

I.

Gemäß der Bestimmung des durch allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., wieder in Kraft getretenen §. 26 der früheren Vollzugs=Instruktion vom 28. December 1825, zu dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 hat der hiernach jedem Gewerbs=Vereine vorgesetzte obrigkeitliche Vereins=Commissair seine Funktionen, so fern die Vereine am Sitze der Aufsichts=Behörde sich befinden, wie bisher unentgeldlich zu versehen.

So weit aber frühere, außer dem Sitze der Aufsichts-Behörde bestandene Innungen in Gemäßheit der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 als Gewerbs-Vereine in diesem ihren Sitze belassen worden sind, und noch ferner belassen zu werden wünschen, ist den obrigkeitlichen Commissairen der Distrikts-Polizei-Behörden gestattet, die regulativmäßigen Diäten in Aufrechnung zu bringen, welche nach geschehener Revision und Festsetzung durch die vorgesetzte Stelle, von den betreffenden Gewerbs-Vereinskassen zu bezahlen sind.

Den Gewerbs-Vereinen letzterer Art steht es immer frei, durch Verlegung ihres Innungs-Sitzes an den Sitz der Aufsichts-Behörde, sich von allen Kosten zu befreien.

II.

Die Aufstellung der obrigkeitlichen Aufsichts-Commissaire aus der Mitte der Distrikts-Polizeibehörde bedarf der Bestätigung der vorgesetzten Regierung nicht.

III.

Die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine kommt nur allein den Distrikts-Polizeibehörden zu.

Die K. Land- dann die Herrschaftsgerichte und Herrschafts-Commissariate werden jedoch ermächtiget, für die außer dem Amtssitze bestehenden, in den untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung befindlichen Gewerbs-Vereine einen Commissair aus den Magistrats-Mitgliedern, in so ferne sich unter denselben ein hiefür qualifizirtes Individuum befinden sollte, mit Genehmigung der Regierung, unter Beobachtung der Bestimmung des Absatzes 2 in erwähntem §. 26 der Instruktion, wonach der Commissair nicht selbst Mitglied des Vereins seyn darf, aufzustellen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach die vorstehenden allerhöchsten Anordnungen durch das Kreis-Intelligenzblatt gehörig zu veröffentlichen, und die zum Vollzuge derselben erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen, wobei derselben bemerkt wird, daß die diesen allerhöchsten Anordnungen entgegenstehenden Verfügungen hiedurch als aufgehoben zu betrachten sind.

München, den 27. Juli 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die K. Stadt-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.
(Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 6 und 7 der III. Verfassungsbeilage verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Hirtenbrief des Erzbischofs von Gnesen, geschichtlich, staats- und kirchenrechtlich und weltbürgerlich-„christlich zergliedert vom Verfasser. Teutschland und Rom. Reutlingen bei Grözinger und Schauwecker 1838“,

wurde durch höchstes K. Ministerial-Rescript vom 31. Juli l. J. bestättiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte.
(Die Tax-Erhebung bei Guts-Zertrümmerungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage erhalten die obengenannten Behörden Abschrift einer höchsten Entschließung, welche vom K. Staats-

Ministerium der Finanzen in Betreff der Tax-Erhebung bei Guts-Zertrümmerungen unterm 5ten v. M. an sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins ergangen ist, zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung.

Bayreuth, den 6. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da bezüglich der Taxirung bei Guts-Zertrümmerungen von einigen Behörden irrige Ansichten verfolgt wurden, so erhält die K. Regierung, Kammer der Finanzen, den Auftrag, die sämmtlichen betreffenden untergeordneten Aemter auf die Erläuterungs-Rescripte d. d. 29. November 1814 und 26. Februar 1816 (Geret Band IV. Seite 158 und Band VI. S. 296) hinzuweisen, wornach bei Guts-Zertrümmerungen die Taxirung sich auf die Anmeldungs-Gesuche, auf die Genehmigungs-Rescripte und die Consense der Grundherren beschränkt, alle übrigen Verhandlungen aber taxfrei sind.

München, den 5. Juli 1838.

An die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins mit Ausnahme jener von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Bayreuth, den 16. Juli 1838.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
dahier
wird bekannt gemacht, daß der K. Regierungs-Sekretair Franz Schrodt dahier, und dessen Gattin, geborne von Wahler, durch einen — bei dem K. Kreis- und Stadtgericht zu Nürnberg errichteten Ehevertrag vom 21. und 23. Mai h. Js. die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,
v. Harsdorf.
Oertel, K. Prot.

Vom K. Kreis- und Stadtgericht wird bekannt gemacht, daß der Kaufmann Louis Rose und dessen Gattin, Christiana Mariana Paulina, geb. Schmidt dahier, durch einen am 13ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausschlossen.

Bayreuth, den 16. Juli 1838.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
c. Oertel.

Auf Instanz eines Hypothekargläubigers werden nachstehende Realitäten des Andreas Then zu Tütschengereuth dem öffentlichen Verkaufe mittels Striches ausgesetzt.

1) Ein Tropfhaus mit Zugehör, K. Lehen, reicht 21½ kr. Erbzins und 10 prC. Handlohn, B.-Nr. 144, St.-C. 200 fl., zehentfrei, geschätzt auf 500 fl.,
2) ¼ Morgen Feld, in der hinteren Steingasse, K. Lehen, reicht 14 kr. Erbzins, 10 prC. Handlohn, zehentfrei, B.-Nr. 145, St.-Cap. 10 fl., geschätzt auf 50 fl.,
3) ½ Morgen Feld, der Herbstacker, K. Lehen, 10 prC. Handlohn, zehentfrei, B.-Nr. 9, St.-Cap. 25 fl., geschätzt auf 55 fl.

Strichsliebhaber werden zum ersten Verstriche auf

Freitag den 17. August l. Js. Vormittags

im Gerichtssitze geladen; Gerichtsunbekannte Streicher haben an diesem Termine sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Die Strichsbedingnisse werden vor dem Striche unmittelbar bekannt gemacht werden.

Bamberg, am 28. Julius 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird der der Freiherrlich v. Schaumberg'schen Gutsherrschaft zu Strößendorf angehörige Zehent zu Burgstall, im Steuerdistrikte Wolfsloch, auf dem Wege der Exekution

nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Termin auf

Freitag den 24. August l. Js.

am Landgerichte dahier bestimmt. Dieser Zehent besteht in Getraid=, Heu=, Klee=, Schmalsaatfrüchten und aus dem lebendigen Zehenten zu Burgstall. Am Verkaufs=Termine selbst werden die Bestandtheile und Lasten näher bekannt gemacht. Lichtenfels, am 19. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Melchior Makorn, Hutmachermeister zu Staffelstein, hat sich für überschuldet erklärt und dem Concursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 31. August,

2) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

3) zur An= und Ausführung der Schlußsätze auf

Freitag den 28. September c.

festgesetzt. Hiezu werden alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Abweisung des Anspruches von gegenständiger Masse, und an dem anderen Termine den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Gemeinschuldners, bestehend aus

1) einem Wohnhause mit einer Stallung, einem Stadel, Hofraith, Gemüß= und Grasgarten, dann Gemeinderecht, mit 11½ kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden in allen Veränderungsfällen, und versteuert mit 270 fl. Haussteuer und 170 fl. Grundsteuer, zusammen geschätzt auf 760 fl.,

2) ¼ Tgw. Feld, der Leithe auf'm Anger am Wiesner Wege, handlohnbar zum zehnten Gulden in allen Veränderungsfällen, ganz dem K. Aerar zehendbar mit 115 fl. Steuerkapital und einer Dominikal=Getraide=Abgabe belastet, geschätzt auf 200 fl., auf

Donnerstag den 30. August c.

im Orte Staffelstein anberaumt, wozu sich Käufer Morgens 9 Uhr auf dem dortigen Rathhause einzufinden haben.

Lichtenfels, am 24. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Vom

Königl. Bayer. Landgerichte Culmbach

wird in Sachen der ledigen Barbara Häberlein von Wildenstein und Cons. gegen den Müllergesellen Johann Wagner von Wiersberg, wegen ausserehelicher Schwängerung und Kindesalimenten der Beklagte, welcher im Termin den 1sten d. M. nicht erschienen ist, auf den unterm nämlichen Tage gestellten klägerischen Antrag anderweit auf den

1. October l. J., Vormittags

zur Verhandlung der Sache bestimmten Termin, und zwar unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem abermaligen ungehorsamen Außenbleiben die Klage vom 23. Juni 1836 für abgeläugnet gehalten, er seiner Einreden für verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweis ihres Klagegrundes zugelassen werden wird.

Culmbach, den 16. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Der Bäckermeister Martin Pöhlmann dahier und dessen Ehefrau Eva, geb. Wagner, verwittibte Meier von hier, haben die bei Eingehung ihrer Ehe

(confr. Kreis=Intelligenzblatt 1832, Nr. 24)

ausgeschlossene Gütergemeinschaft durch einen neuerlichen Vertrag vom heutigen Dato mit rückwirkender Kraft unter sich eingeführt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Selb, den 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Webermeister Johann Schramm von Schwarzenbach a. W. hat sich freiwillig unter die Curatel seines Vaters, des Handelsmanns Johann Adam Schramm von da begeben. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann gewarnt, an denselben Zahlung zu leisten, oder demselben zu kreditiren, überhaupt

sich mit demselben ohne Einwilligung seines Curators in ein Rechtsgeschäft bei Strafe der Nichtigkeit einzulassen.

Naila, den 6. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Vermöge Vertrags vom 17. April 1837 hat der K. Appellationsgerichts-Advokat Pemsel dahier die Gütergemeinschaft mit seiner damals minderjährigen Braut, Fräulein Lisette Schaumberg von Thiemitz ausgeschlossen. Dies wird nunmehr nach erlangter Volljährigkeit der Braut resp. Gattin auf den Grund der Erklärung beider Theile vom 15. Mai d. J. veröffentlicht.

Naila, am 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Subhastations-Bekanntmachung.

Behufs richterlicher Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Grundrealitäten des Metzgermeisters Jakob Hopf in Markschorgast öffentlich an die Meistbietenden verkauft, als:

1) an Baulichkeiten:

a) die Brandstätte dessen vormaligen Wohnhauses, Hs.-Nr. 79, und der dazu gehörigen Nebenbaulichkeiten, nämlich der vormaligen Stallung und Wagenremiße;

b) die auf der Brandstätte noch vorhandenen Realitäten, als:

α) eine gewölbte Malztenne, 23′ lang, 16′ breit,

β) im Erdgeschoß ein gewölbter Erdäpfelkeller, 27′ lang und 17′ breit,

γ) diesem gegenüber ein Felsenkeller, 27′ lang und 7½′ breit,

δ) neben demselben ein anderer Felsenkeller, 15′ lang und 9′ breit;

c) das versperrte Hofrecht mit dem sogenannten Hofrechte hinter dem Hause, welches nunmehr zusammen in 21 []R. Hofrecht und 12 []R. Schorgärtlein besteht.

In Bezug auf die Brandstätte wird noch angegeben, daß der Flächeninhalt des vormaligen Hauses in 3458 []Fuß und der der Nebenbaulichkeiten in 840 []Fuß besteht, sowie, daß das Brand-Assekuranz-Capital in 3860 fl. rhl. besteht, welches dem Käufer zum vorschriftsmäßigen Aufbaue zugleich überlassen wird. Außer diesem sonach in Anschlag zu bringenden Brand-Assekuranz-Capitale sind die von a bis c incl. bezeichneten Realitäten mit besonderer Berücksichtigung der noch vorhandenen und allenfalls theilweise noch zu benützenden Brandsteine auf 200 fl. rhl. geschätzt.

2) Folgende walzende Grundstücke, als:

1) 1 Tgw. Wiese, die Grundwiese, geschätzt auf 360 fl. rhl.
2) ½ „ „ „ „ „ „ 200 fl. „
3) ¼ „ „ „ „ „ „ 100 fl. „
4) 1¼ Jauch. Wiese im obern Weidig, „ „ 120 fl. „
5) ½ Tagwerk Feld im Steinhügel, „ „ 120 fl. „
6) ½ „ „ „ „ „ „ 80 fl. „
7) ½ „ „ „ Hessig „ „ 60 fl. „
8) ½ „ Wiese „ „ „ „ 100 fl. „
9) ½ „ Holz am Stammbacher Weg, mit 15 bis 18jährigem Büschholz bewachsen, geschätzt auf 60 fl. rhl.
10) der vierte Theil von ½ Tagwerk Wiese in der Lützenreuth oder Hecklas, geschätzt auf . . . 100 fl. rhl.
11) ½ Tagw. Holz im Kröpfelsbach, mit 20 bis 30jährigem Holze bewachsen, geschätzt auf . . 70 fl. rhl.

Auf diesen Grundrealitäten haften 2100 fl. rhl. zur ersten und 260 fl. zur zweiten Hypothek. Der Strichstermin wird auf dem Rathhause zu Marktschorgast, und zwar am

Montag den 10. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

abgehalten, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Berneck, am 6. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Auf wiederholtes Anrufen der Hypothekgläubiger werden mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. April d. J., (Allgemeiner Anzeiger Nr. 35, 36 und 37, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 51, 52 und 54, Münchberger Wochenblatt Nr. 17) nachstehende Realitäten des Bauern Andreas Lauterbach von der Hohenreuth:

1) ein halbes Söldengut auf der Hohenreuth, Bes.-Nr. 245, Haus-Nr. 143, grundbar zum K. Rentamte Münchberg mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent nach Bamberger Observanz, geschätzt auf 3570 fl.,

2) ½ Tagw. Feld und 1½ Tagwerk an der Stadtsteinacher Straße, Bes.-Nr. 246, walzend, grundbar zum K. Rentamte Münchberg mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent, geschätzt auf 310 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengesetzes zum zweitenmale dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt und dazu auf

den 11. August d. J. Vormittags 9 Uhr

im Schrammschen Gasthause in Leugast Termin anberaumt. Die Realitäten werden auf Verlangen durch den Gerichtsschätzer Gastwirth Schramm in Leugast vorgezeigt. Bestandtheile und Lasten-Beschreibung kann in loco registraturae eingesehen werden. Münchberg, den 16. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

E d i k t a l l a d u n g.

Das Königlich Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat in der Nachlaßsache des verstorbenen Oberschreibers F r i e d r i c h K ü n s b e r g von Ludwigsstadt den Universalkonkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 20. September 1838,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 22. November 1838,

III. zur Schlußverhandlung aber, und zwar für die Replik, auf

Donnerstag den 27. December 1838,

dann für die Duplik auf

Donnerstag den 10. Januar 1839,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des verlebten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Der Passivstand der Masse beträgt nach den bisherigen Anmeldungen einschlüssig der Summa von 1987 fl. 30 kr. Hypothekenschulden, 8984 fl. 28¼ kr., wogegen das Aktivvermögen sich zur Zeit auf 3062 fl. 5¼ kr. berechnet. Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Beendigung dieses Konkursprozesses versucht werden, auch haben sich die Betheiligten über die fernere Behandlung der Aktivmasse und namentlich über die beantragte Dismembration des zur Masse gehörigen s. g. Hintersättelguts zu erklären, in welchen Beziehungen die Ausbleibenden, als dem Beschlusse der Mehrheit der Erscheinenden beitretend erkannt werden sollen. Ludwigsstadt, am 30. Juni 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das unbezimmerte ¼ Gut des A n d r e a s F r ö b a zu Buchbach, bestehend aus:

6 Morgen Feld und 1¼ Tagw. Wiese, die Langenauer Höhe- oder Grünmaas genannt, B.-Nr. 22c, mit 3 kr. Erbzinns, 6 kr. Küchendienst, 4 kr. Frohngeld, 2 Meß Gülthafer, dem fixirten Getreid- und Schmalsaatzehnt, dem Handlohn zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Norm, und einem Steuersimplum zu 45¾ kr. aus 605 fl. Capital belastet, am

Freitag den 31. August Vormittags 9 Uhr

dahier nach Hypothekengesetz §. 64 und 69 öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ludwigsstadt, am 27. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Gemäß höchster Bestimmung der K. Regierung soll der Berg an der Straße nach Casendorf nach einem vom Kgl. Ministerium des Innern genehmigten Plan in einem Kostenanschlag von 5500 fl. unter technischer Leitung der Bau-Inspektion Bayreuth verbessert und ordnungsmäßig hergestellt werden. Zur Aufnahme der Accorde über diese Herstellung im Wege der Absteigerung wird Termin auf den

21. August d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in dem Lokal des K. Landgerichts Hollfeld anberaumt.

Diejenigen, welche desfalls Accorde abzuschließen gedenken, werden aufgefordert, an diesem Termine zu erscheinen und sich durch amtliche Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie sich in dem Besitz der nothwendigen Mittel zur Ausführung des Unternehmens befinden; übrigens bleibt es denenselben überlassen, Einsicht der Pläne und Anschläge, sowie der näheren Bedingungen während dieser Zeit bis zum Termin bei der K. Bau-Inspektion in Bayreuth oder bei dem hiefür beauftragten Wegmeister-Praktikanten H e u t zu Casendorf zu nehmen. Bemerkt wird, daß die Wegbau-Ausführung bis Ende September d. Js. vollendet seyn muß. Hollfeld, am 6. August 1838.

K. Landgericht Hollfeld. K. Bau-Inspektion Bayreuth.

Fridrich. Wolfram.

Der Büttnermeister Johann Michael Wild von Schwarzenbach an der Saale will mit seiner Ehefrau und zwei Kindern nach Amerika auswandern. Alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, diese in dem auf

Montag den 20. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine zu liquidiren, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie damit nicht weiter berücksichtigt werden. Rehau, am 20. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der ledige Weber Andreas Tröger von Faßmannsreuth ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, in dem auf

Montag den 20. August c., Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin dieselben zu liquidiren, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen nicht berücksichtigt werden. Rehau, den 12. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der dem Schneidermeister Johann Hagen dahier zugehörige Acker in der Reuth, von 1 Tagw. 12 Decimalen, geschäzt auf 140 fl., dem öffentlichen Verkauf unterstellt. Strichstermin ist auf

Freitag den 31. August l. J. Vormittags 9 — 12 Uhr

bei dem Landgerichte dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Herzogenaurach, am 31. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Die durch das Ableben des bisherigen Pächters dem K. Aerar zurückgefallene Stammbacher-Jagd, zum Revier Stadtsteinach gehörig, wird in Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 22sten v. Mts. am

Montag den 20. August l. Js.

im Rentamtslokale zu Stadtsteinach der Wiederverpachtung unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt. Zulässige Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß die Verhandlung um 10 Uhr beginnt und der Zuschlag präcis 12 Uhr erfolgt.

Culmbach, am 30. Juli 1838.

Königliches

Forstamt Culmbach.	Rentamt Stadtsteinach.
v. Sundahl.	Schindler.

Zur Verwerthung von 3 Fischotterbälgen und 2 Rothwilddecken ist vom unterfertigten Amt ein Termin auf den

16ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

bestimmt worden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Goldkronach, am 6. August 1838.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

In dem hiesigen Markte, woselbst sich der Sitz eines K. Landgerichtes befindet, wird ein tüchtiger Zimmermeister aufgenommen. Bewerber haben sich binnen 4 Wochen a dato, versehen mit den Zeugnissen über Fähigkeit, Leumund und Vermögen an den unterfertigten Magistrat zu wenden, wobei bemerkt wird, daß sich in dem ganzen Landgerichtsbezirke noch kein Zimmermann befindet, und sich daher ein solcher dahier recht gut erhalten kann. Nordhalben, den 1. August 1838.

Der Magistrat allda.

Wunder.

Wachter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	16 fl. — kr.	15 fl. 22½ kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	12 fl. 48 kr.	11 fl. 51 kr.	11 fl. 30 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 9 kr.	6 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 4. August 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Torf-Aktien-Gesellschaft.

Auf den Grund der Bestimmung des §. 10 der Statuten wird hiermit bekannt gemacht, daß die folgenden Interims-Scheine über die erste und zweite Einzahlung wegen unterbliebener dritter Einzahlung bis zum 7ten v. M. (Ausschreiben vom 8. Juni und 6. Juli) für ungültig erklärt und die Aktien selbst der Gesellschaft zur weiteren Disposition anheim gefallen sind:

Nr. 165 bis 174.
Nr. 217 bis 222.
Nr. 249 bis 258.
Nr. 327 und 328.
Nr. 342 und 343.
Nr. 344 und 345.
Nr. 346 und 347.
Nr. 352 und 353.

Hiebei wird zugleich die fünfte Einzahlung zu 20 Prozent auf den

31. August c.

mit dem Beifügen ausgeschrieben:

1) daß für dieselbe die statutenmäßige Nachsicht bis zum Freitag den 14. September Abends 7 Uhr läuft, deren Nichteinhaltung die Nachtheile des §. 10 der Statuten zur Folge hat,
2) daß mit dieser fünften Einzahlung die Bedürfnisse der Gesellschaft vollkommen bestritten werden können, die sechste daher nicht erforderlich ist.

Bayreuth, den 3. August 1838.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Torf-Aktien-Gesellschaft.
v. Hagen.
Ritter, Sekretair.

Bei C. Etlinger in Würzburg ist erschienen und in der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Leichtfaßliche Musik-Schule für die Jugend, oder gründlicher Elementar-Unterricht in der Musik, mit besonderer Rücksicht auf den Gesang in den vaterländischen Volks-Schulen von J. M. Kamm. 8. geh. Preis 15 kr.

Da den Lehrern von der Bayer. Regierung die Musiklehre in den Schulen anempfohlen wurde, so glaubt der Verleger, daß dieses Werkchen wenigstens in den bemittelteren Schulen eingeführt wird.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, das mit der Nummer 347 bezeichnete, an der hiesigen Dammallee liegende Wohnhaus nebst dabei befindlichem Garten und Gartenhause öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Kaufslustige werden daher hiedurch eingeladen, sich in dem hiezu auf Mittwoch den 22sten dieses angesetzten Termin Nachmittags 3 Uhr in dem Hause Nr. 435 in der Culmbacher Straße dahier eine Treppe hoch einzufinden. Bayreuth, den 1. August 1838.

Heerwagen II., Königl. Appellationsgerichts-Advokat.

Angekommene Fremde in der Wasserheilanstalt zu Alexandersbad vom 13ten bis 30. Juli 1838.

43) Fr. Fabrikbesitzerin Hutschenreuther aus Mkt. Hohenberg.
44) Hr. Eduard Jelowicki, Gutsbesitzer aus Polen zu Paris.
45) Freyin v. Stolterfoth, Stiftsdame aus Bayreuth.
46) Fr. Hauptmann Faber mit Fräul. Tochter aus Bayreuth.
47) Hr. Friedrich v. Braun mit Familie, Postverwalter aus Erlangen.
48) Frl. v. Kirschbaum aus Nürnberg.
49) Hr. Carl Heyder nebst Familie, Buchhändler zu Erlangen.
50) Hr. Elzner, Stadtverordneter aus Leipzig.
51) Hr. Buchhorst, Dr. jur. und Justiz-Canzlei-Prokurator zu Göttingen.
52) Hr. Lützelberger, Theolog aus Nürnberg.
53) Hr. v. Lößl, Appell.-Ger.-Rath aus Eichstädt.
54) Hr. Löwenthal, Handelsmann aus Bayreuth.
55) Fr. Landwirthin Bauriedel aus Kleinbibersbach.

Wunsiedel, am 1. August 1838.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. August 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102¼	
detto à 3½ % prompt . .	101½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	16¼	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	535	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Sonnabend am 11. August 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Landgerichte Bayreuth, Höchstadt, Hof, Kirchenlamitz, Nordhalben, Pegnitz, Pottenstein, Rehau, Stadtsteinach, Weidenberg, Weismain, Wunsiedel und an das Herrschaftsgericht Banz.
(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorbenannte Behörden, welche der Verfügung vom 27. Januar c., Nr. 14 des dießjährigen Kreis-Intelligenzblattes, — im oben bemerkten Betreff, noch nicht nachgekommen sind, werden beauftragt, binnen

4 Wochen

derselben genügend zu entsprechen.

Bayreuth, den 9. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Eine von dem Funktionair Alois Bauer verfaßte Schrift über die Armenpflegen Bayerns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bei dem K. Ministerium des Innern als Funktionair verwendete Alois Bauer hat eine Schrift unter dem Titel:

„Höchst gemeinnütziges Hilfsbuch für die Armenpflegen im Königreiche Bayern"

verfaßt, und mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs dem Drucke übergeben.

Da dieses Werk auf die allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816, auf die Vollzugs-Instruktion vom 24. December 1833 und auf die übrigen über das Armenwesen im Königreiche Bayern bestehenden Vorschriften basirt, und in klarer faßlicher Darstellung geschrieben ist, hiedurch sowohl die Kenntniß der so wichtigen Verordnungen über das Armenwesen bei den Distrikts- und Lokal-Armenpflegen des Reiches nur gefördert, und hiemit der Geschäftsgang in formeller wie in materieller Beziehung gehoben werden dürfte, so sind in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 2ten d. Mts. sämmtliche Armenpflegen durch die Polizeibehörden des Regierungsbezirkes auf dieses Werk aufmerksam zu machen,

zumal der zwischen 45 und 54 kr. sich wahrscheinlich feststellende Preis zu keiner fühlbaren Belästigung der Armenkassen gereichen kann. Bayreuth, den 7. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Amberg erledigten Lehrstelle für Naturgeschichte, dann Landwirthschafts- und Gewerbs-Encyklopädie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Naturgeschichte, dann Landwirthschafts- und Gewerbs-Encyklopädie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Amberg ist durch Beförderung des bisherigen Lehrers erlediget worden. Mit dieser Stelle ist zur Zeit ein jährlicher Funktionsgehalt von 500 fl. verbunden. Bewerber um dieselbe haben bis zum fünfzehnten September laufenden Jahres unter Vorlegung der vorgeschriebenen Befähigungs-Nachweise bei der unterfertigten Königl. Regierung schriftlich einzukommen.

Regensburg, den 2. August 1838.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Degen, Sekretair.

Bekanntmachung.

Den Eltern und Pflegbefohlenen der die Elementarschulen dahier, zu St. Georgen und zur Altstadt besuchenden Kinder wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß gedachte Schulen

Donnerstag den 16ten d. Mts.

wieder ihren Anfang nehmen, und daß an diesem Tag zugleich die Versetzung in höhere Klassen, so wie die Aufnahme neuer Schüler statt hat. Bayreuth, am 8. August 1838.

Die Königliche Stadtschulen-Commission.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Bekanntmachung.

Den Eltern, Pflegbefohlenen und Dienstherrschaften sonntagsschulpflichtiger Söhne und Töchter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sonntagsschulen

Sonntag den 19ten d. Mts.

wieder ihren Anfang nehmen, und daß gegen die in den Besuch sich nachlässig zeigende Schüler ohne Ansehen der Person mit den gesetzlichen Strafen vorgeschritten werden wird. Bayreuth, am 8. August 1838.

Die Königliche Stadtschulen-Commission.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juni 1837 unausgelösten Pfänder von Nr. 19,455 bis 20,414 incl. in dem auf

Donnerstag den 16. August c.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 1. August 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Gemäß höchster Bestimmung der K. Regierung soll der Berg an der Straße nach Casendorf nach einem vom Kgl. Ministerium des Innern genehmigten Plan in einem Kostenanschlag von 5500 fl. unter technischer Leitung der Bau-Inspektion Bayreuth verbessert und ordnungsmäßig hergestellt werden. Zur Aufnahme der Accorde über diese Herstellung im Wege der Absteigerung wird Termin auf den

21. August d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in dem Lokal des K. Landgerichts Hollfeld anberaumt.

Diejenigen, welche desfalls Accorde abzuschließen gedenken, werden aufgefordert, an diesem Termine zu erscheinen und sich durch amtliche Zeugnisse darüber auszuwei-

sen, daß sie sich in dem Besitz der nothwendigen Mittel zur Ausführung des Unternehmens befinden; übrigens bleibt es denenselben überlassen, Einsicht der Pläne und Anschläge, sowie der näheren Bedingungen während dieser Zeit bis zum Termin bei der K. Bau-Inspektion in Bayreuth oder bei dem hiefür beauftragten Wegmeister-Praktikanten Heut zu Casendorf zu nehmen. Bemerkt wird, daß die Wegbau-Ausführung bis Ende September d. Js. vollendet seyn muß. Hollfeld, am 6. August 1838.

K. Landgericht Hollfeld. K. Bau-Inspektion Bayreuth.
Fridrich. Wolfram.

Der Büttnermeister Johann Michael Wild von Schwarzenbach an der Saale will mit seiner Ehefrau und zwei Kindern nach Amerika auswandern. Alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, diese in dem auf

Montag den 20. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine zu liquidiren, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie damit nicht weiter berücksichtigt werden. Rehau, am 20. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Der ledige Weber Andreas Tröger von Faßmannsreuth ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, in dem auf

Montag den 20. August c., Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin dieselben zu liquidiren, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen nicht berücksichtigt werden. Rehau, den 12. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Daß die Wiederverpachtung der Stammbacher Jagd an dem im Intelligenzblatt Nr. 94 auf den 20sten d. Mts. angesetzten Termin wegen eingetretener Hindernisse nicht stattfinden kann, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Culmbach, am 8. August 1838.

Königliches Forstamt.
v. Sundahl.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	18 fl. 36 kr.	17 fl. 33 kr.	16 fl. — kr.
Korn . . .	14 fl. 12 kr.	13 fl. 33 kr.	12 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	8 fl. 40½ kr.	8 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. August 1838.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Torfaktien-Gesellschaft.

Mit Bezug auf das in Nr. 186 der Bayreuther politischen Zeitung und in Nr. 95 des Kreis-Intelligenzblattes enthaltene Ausschreiben wird den verehrlichen Aktionairen angezeigt, daß, da die bisher anhaltende ungünstige Witterung nicht erlaubt, die erwarteten Quantitäten Torfes von den einzelnen Mooren zu fördern, die ausgeschriebene fünfte Aktieneinzahlung nicht nöthig ist, daß vielmehr zu dem Bedarfe pro 18 3/8 die Einzahlung von sechzig Procent um so mehr vollständig genügt, als für abgegebenen Torf bereits Summen eingegangen sind.

Die verehrlichen Herren Aktionaire werden daher die in dem Ausschreiben vom 7. Junius d. J. bezeichnete Nachfrist bis längstens

Dienstags den 14. d. Mts. Abends 7 Uhr

für die dritte resp. IV. Einzahlung um so mehr einhalten, als sie ausserdem das Präjudiz des §. 10 der Statuten gegen sich würden erwachsen lassen.

Bayreuth, am 8. August 1838.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Torfaktien-Gesellschaft.
v. Hagen. Ritter.

Tapeten und lythographirte Papiere.

Eine neue Sendung geschmackvoller Tapeten und Borduren, wovon Muster zur Einsicht auch entferntern Abnehmern zugesendet werden können, so wie lythographirte Papiere aller Art für Pfarrämter, Armenpflegen, Schulen und Gemeindewesen empfiehlt

F. C. Baummann in Wunsiedel.

Ich sehe mich veranlaßt, Jedermann öffentlich zu warnen, meinem Dienstknecht Aron Rosenbaum aus Eunreuth Zahlungen für mich zu leisten, indem ich weder für diese, noch für irgend ein demselben zu machendes Vorlehen hafte. Altenkundstadt, den 8. August 1838.

Isaac Schmidt.

Beachtungswerthe Anzeige wegen Aerndten des Getraides.

Es werden bei dem Korn sogleich nach dem Schneiden oder Hauen zehn Garben gebunden, von welchen zwei stark, vier etwas schwächer, und vier noch etwas schwächer sind. Eine stärkere wird auf einen Pfahl gestellt, und zwar so, daß sie denselben ganz umgiebt; an ihre Seite kommen die vier, so etwas schwächer sind, und in den vier Winkeln die ganz schwach Gebundenen. Bei diesen neun Garben sind die Aehren aufwärts, dann wird die eine stärkere, deren Band etwas zurück nach dem Schnitt gerichtet ist, darauf gesetzt, deren Aehren sind unterwärts gerichtet. Dadurch wird nicht allein das Getraide vor dem Auswachsen gesichert, sondern man kann auch bei trüber Witterung, wenn noch keine Nässe vorhanden, diese Puppe aufsetzen, die dann nach Bequemlichkeit in die Scheuer gefahren werden kann. Gerste und Haber kann man auch in Puppen setzen, nur mit dem Unterschied, daß von denen, die die Garben aufwärts richten, fünfe, und eine von jenen, welche solche zudeckt, angebracht wird. Wobei jedoch zu bemerken, daß der Pfahl in einer den Stürmen ausgesetzten Gegend eine Hauptsache ist. Sollten Oekonomen nicht schon in ihrer Nähe diese Einrichtung in Augenschein genommen haben, so können sie diese auf dem Rittergute Regnitzlosau-Niedernberg bei Hof in Oberfranken noch nehmen. ***

Verzeichniß
der vom 29. Juli bis 4. August 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

165) Fr. Herold, Kaufmanns-Gattin aus Nürnberg.
166) Fr. Johanna Sophia Borger aus Oberkotzau.
167) Fr. Pertsch, Gattin des Hofadvokaten Pertsch aus Coburg.
168) Hr. M. Erlebach, Sprachlehrer aus Bayreuth.
169) Fr. Louise Meyer, Rentbeamtin aus Haarburg.
170) Fr. Louise Meyer, Tochter der Vorigen aus Haarburg.
171) Hr. Wilhelm von Volkmar, Gutsbesitzer aus Nürnberg.
172) Fr. Nanni v. Volkmar aus Nürnberg.
173) Hr. Christoph v. Volkmar, K. Oberlieutenant aus Nürnberg.
174) Hr. J. E. Wagner, Pastetenbäcker aus Nürnberg.
175) Fr. Obristin v. Tannstein aus Nürnberg.
176) Fr. Julie Straßburger, Kaufmanns-Gattin aus Sonneberg.
177) Fr. Anna Wirth, Professors-Tochter aus Bamberg.
178) Fr. Fanni Straßburger aus Sonneberg.
179) Fr. Therese Wirth aus Bamberg.
180) Hr. Herold, Kaufmann aus Nürnberg.

Steben, am 4. August 1838.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 5. August. Der Lohgerbergeselle Johann Friedrich Ulrich Leinung dahier, mit Friederike Henriette Philippine Martin von hier.

Geborne.

Den 29. Juli. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Bergmann dahier.

Den 2. August. Der Sohn des Rechnungsführers Popp im Königl. Gendarmerie-Corps.

— — Die Tochter des Hauptmanns v. Brunnenmeier im K. Bayer. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

Den 4. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 6. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. August. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Knörr dahier.

Gestorbene.

Den 1. August. Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeisters Bullemer dahier, alt 23 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.

Den 2. August. Der Zimmergeselle und Braumeister Schwindel zu St. Georgen, alt 64 Jahre.

— — Die Taglöhners-Wittwe Rehm daselbst, alt 70 Jahre.

Den 4. August. Die Ehefrau des Webermeisters Fick zu Heinersreuth, alt 56 Jahre, 1 Monat und 26 Tage.

Den 7. August. Die Ehefrau des Taglöhners Katholing dahier, alt 71 Jahre, 2 Monate und 8 Tage.

(Berichtigung.) Aus Versehen blieb in Nr. 93 Seite 752 vor dem Namen Adelheid Aub das Wort Jungfrau weg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Dienstag am 14. August 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Handelsverhältnisse mit Korfu betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript vom 2ten d. Mts., im obenbezeichneten Betreffe, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Lederfabrikanten und bedeutendern Handelshäuser in ihren Bezirken geeignet hievon zu verständigen.

Bayreuth, den 9. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Nach einem neueren Berichte des K. General-Consuls in Korfu vom 7ten v. Mts. werden schwarze Kalbfälle in großen Quantitäten aus Tyrol nach jener Insel gebracht, daher derselbe bedauert, daß ihm von diesem Artikel, welcher einen guten Absatz auf Korfu finden würde, von bayerischen Lederfabriken und Gerbereyen auch nicht eine einzige Probe zugesendet worden ist.

München, den 2. August 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Berliner Lebensversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 4ten laufenden Monats ist dem Kaufmann F. C. Dilchert dahier die Bewilligung zur Uebernahme der Agentur für die Berliner Lebensversicherungs-Anstalt in den Regierungsbezirken Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg ertheilt worden, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 10. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Die Reparatur baufälliger Privat-Gebäude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript vom 2ten d. Mts. wird zur Darnachachtung und zum genauesten Vollzuge, damit den väterlichen und wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs auf das Vollständigste entsprochen werde, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Es hat sich zu Nürnberg unlängst der Fall ergeben, daß die fortgesetzte Vernachlässigung von Baureparaturen den endlichen Einsturz der Gebäude herbeigeführt, und mehreren Menschen das Leben gekostet hat. Damit nun die Wiederkehr ähnlicher Vorfälle für die Zukunft möglichst verhütet werde, ergeht in Gemäßheit allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs nachstehende Entschließung:

1) Es ist unzweifelhaft Pflicht der Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachlässigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, beseitigt werden. Diese Pflicht ist sowohl in den allgemeinen polizeilichen Attributionen bezüglich der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, als auch in den bestehenden Verordnungen begründet, indem nach §. 69 des revidirten Gemeinde-Edikts und beziehungsweise §. 70 der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 in den den K. Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten ausdrücklich die Obsorge für die Reparatur der schadhaften Gebäude zugewiesen, und eben so durch §. 67 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, der Lokalbaukommission die Aufsicht auf öffentliche Baugebrechen und die Beseitigung der deßfallsigen Gefahren übertragen ist.

   Kraft dieser Obliegenheit sind die Polizeibehörden nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, die Gebäude-Eigenthümer auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege zur Entfernung der die öffentliche Sicherheit bedrohenden Baugebrechen anzuhalten.

   Die Polizeibehörden sind auf diese Obliegenheit und auf die an ihre Vernachlässigung sich knüpfende Haftung und Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen.

2) Was andere Baugebrechen betrifft, welche zwar die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohen, aber bei fortgesetzter Vernachläßigung zur Gefährdung derselben führen können, so haben die Behörden die Gebäude-Eigen-

thümer darauf aufmerksam zu machen, wie das Unterlassen einer rechtzeitigen Reparatur nothwendig den Schaden und mit diesem auch die Reparaturskosten vergrößern müsse, und es sollen dieselben hiernach auf gütlichem Wege und ohne Zwang die rechtzeitige Entfernung der in Frage stehenden Gebrechen zu bewirken suchen, dabei auch den minder bemittelten Gebäude-Eigenthümern in Erlangung von Darlehen gegen billige Verzinsung und fristenweise Zurückzahlung, oder des sonstigen benöthigten Credits hilfreich an die Hand gehen.

3) Damit aber nicht blos die an der Außenseite der Gebäude sichtbaren Gebrechen entfernt werden, sondern was eben so nothwendig ist, auch auf die Beseitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, so sind die Feuerbeschau-Commissionen aufzufordern, die bei Gelegenheit der Feuerbeschau wahrgenommenen baulichen Gebrechen zur Anzeige zu bringen, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeiliche Rücksichten geboten seyn sollte, wonach sofort von Seite der Behörden das unter Ziffer 2 vorgezeichnete Verfahren einzuhalten ist.

München, den 2. August 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An sämmmtliche Polizeibehörden.
(Schauspieler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Neuerliche Fälle veranlassen die unterfertigte Stelle, die in dem lythographirten Ausschreiben vom 21. April 1825 wegen der herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften ertheilten, und unterm 23. Mai 1833 wieder erneuerten Vorschriften zur genauesten Befolgung bekannt zu machen.

Bayreuth, den 11. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

Bayreuth, den 21. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist seit einiger Zeit bemerkt worden, daß sich herumziehende Schauspieler-Gesellschaften häufig in dem diesseitigen Kreise aufhalten, und an einzelnen Orten auf längere oder kürzere Zeit dramatische Vorstellungen geben, ohne daß sich dieselben über ihre Befugniß und Befähigung ausgewiesen haben, und ohne daß darüber eine Anzeige an die unterfertigte K. Stelle erstattet worden ist. Um diesen Mißstand für die Zukunft abzustellen, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden zur genauesten Darnachachtung die Weisung:

1) Wann sich in deren Bezirk Schauspieler einfinden und theatralische Vorstellungen geben wollen, die Bewilligung hierzu mit gehöriger Würdigung der Lokal-Verhältnisse nur in dem Fall zu ertheilen, wenn der Direktor und Theater-Unternehmer ein Innländer ist, und sich ausweisen kann, daß er von dem K. Staats-Ministerium selbst, oder von einer der K. Kreis-Regierungen zu dem Unternehmen die Erlaubniß und Berechtigung erhalten hat.

Gleichzeitig mit Ertheilung der Bewilligung hat aber die betreffende Polizeibehörde darüber Anzeige an die unterfertigte K. Stelle zu erstatten, und das Namens-Verzeichniß aller dazu gehörigen Mitglieder mit Bemerkung der Päße oder Zeugnisse, wodurch sie sich legitimiren können, beizufügen.

2) Ist der Direktor ein Innländer, aber zu dem Theater-Unternehmen durch eine spezielle Genehmigung nicht berechtigt, oder ist derselbe ein Ausländer, so darf von der betreffenden Polizeibehörde die Bewilligung, Vorstellungen zu geben, nicht ertheilt werden; dieselbe hat vielmehr die Erlaubniß hiezu bei der unterfertigten K. Stelle zu erholen.

Um aber hierüber entscheiden zu können, ist dem Unternehmer der Ausweis über seine und über die persönlichen Verhältnisse aller zur Gesellschaft gehörigen Individuen, dann über dessen Befähigung und Subsistenz-Mittel abzufordern und dieser mit zu erstattendem Bericht vorzulegen.

3) Diese Bestimmungen treten sofort in Wirksamkeit und finden daher auch auf alle dermalen im Obermainkreise sich befindenden Schauspieler-Gesellschaften Anwendung.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Frhr. v. Massenbach.

An den K. Commissair und Magistrat der Stadt Hof, (gemeinschaftlich) dann an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.
Schauspieler betr.

Friedmann.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden.
(Das Distriktsumlags-Rechnungswesen pro 18 $\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden, welche die Distriktsumlags-Rechnungen pro 18 $\frac{36}{37}$ noch nicht zur Super-Revision übergeben, oder Fehlanzeige erstattet haben, werden hiemit beauftragt, die Rückstände ohnfehlbar binnen

8 Tagen

zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 11. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche Rentämter des Kreises Oberfranken.
(Conscriptions-Kostenvorschuß pro 18 $\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer berichtlichen Anzeige des K. Landgerichts Vorchheim werden sämmtliche Rentämter des Kreises hiermit ermächtiget, den Landgerichten die zur Bestreitung der Regie-Ausgaben für die Conscriptions-Verhandlungen der Altersklasse 1817 benöthigten Vorschüsse zu zahlen, und seiner Zeit hierauf Abrechnung zu pflegen.

Bayreuth, den 10. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.
Graf Münster.

Fürlinger.

(Erledigung der Pfarrei Alfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dillinger auf die Pfarrei Eibach ist die Pfarrei Alfeld, im Dekanate Sulzbach, in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen

sechs Wochen

bei unterfertigter Stelle zu melden.

Der Ertrag der Pfarrei Alfeld ist nach der neuesten Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staats-Cassen:		
in Geld	137 fl. — kr.	
6 Klafter weiches Holz	16 fl. 30 kr.	
2 Schfl. 3 Mtz. 1 Vrl. 2 Sechz. Korn	20 fl. 59½ kr.	
3 „ 1 „ 1 „ 2 „ Haber	11 fl. 23 kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:		
an baarem Gelde	13 fl. 30 kr.	
3 Schfl. 2 Mtz. 1 Vrl. — Sechz. Korn, 2 „ 3 „ 1 „ 2 „ Haber,	22 fl. 1½ kr.	
3) aus Gemeinde-Cassen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	12 fl. 12 kr.	
		233 fl. 36½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		16 fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
½ Morgen Acker	4 fl. — kr.	
½ „ „	2 fl. — kr.	
¼ „ Garten	4 fl. — kr.	
		40 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Waidrecht		1 fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen		291 fl. 30½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		42 fl. 50 kr.
VII. Freiwillige Geschenke: 30 fl.		
	Summa	624 fl. 56½ kr.
	Lasten	10 fl. — kr.
	Reiner Ertrag	614 fl. 56½ kr.

Bayreuth, den 6. August 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben, der Bitte der Freiherrn von Crailsheim zu Neuhaus, Sommersdorf, Rügland, Altenschönbach, Fröhstockheim und Walsdorf entsprechend, durch allerhöchstes Rescript vom 26. December 1837 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß ihren Patrimonialbeamten Ludwig Heim zu Neuhaus, Carl Frauenholz zu Sommersdorf, Julius Scheidemantel zu Rügland, Carl Friedrich Fürst zu Altenschönbach, Georg Schultes zu Fröhstockheim, und Adam Christian Eydam zu Walsdorf, welche sämmtliche Patrimonialrichter I. Classe sind, gestattet werde, in den Rechtsangelegenheiten ihrer Gutsherrn vor den Gerichten des Königreichs ohne

Beiziehung eines Rechtsanwaltes zu exhibiren und zu rezessiren, jedoch unter der Bedingung, daß sie die für die öffentlichen Rechtsanwälte bestehenden Vorschriften auf das genaueste zu beobachten haben, und daß sie in Uebertretungsfällen nach den Disciplinar-Verfügungen für die Advokaten des Königreichs behandelt werden würden.

Dieses wird den Untergerichten hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 7. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bekanntmachungen.

Einige hiesige Einwohner haben sich beigehen lassen, ihre Besitzungen an Grundstücken durch die daranstoßenden Gemeindeplätze ohne alle Anfrage, und ohne dazu berechtigt zu seyn, zu erweitern und zu vergrößern. Sie werden daher hierdurch aufgefordert: das Eigenthum der Gemeinde sofort zurückzugeben und in den vorigen Zustand zu setzen, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen, daß sie deßhalb zur Untersuchung und gesetzlichen Ahndung gezogen werden.

Bayreuth, am 10. August 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Den Eltern und Pflegbefohlenen der die Elementarschulen dahier, zu St. Georgen und zur Altstadt besuchenden Kinder wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß gedachte Schulen

Donnerstag den 16ten d. Mts.

wieder ihren Anfang nehmen, und daß an diesem Tag zugleich die Versetzung in höhere Klassen, sowie die Aufnahme neuer Schüler statt hat. Bayreuth, am 8. August 1838.

Die Königliche Stadtschulen-Commission.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Von der Königlich Bayerischen Administration des Irrenhauses werden sämmtliche Königl. Kreis-, Land-, Herrschafts-, Patrimonial-Gerichte, Rent- und Bergämter, Rentenverwaltungen, Magistrate, Dekanate, katholische Pfarrämter und Rabbinate ersucht, die höchste Verordnung, die Erhebung und Verrechnung der Irrenhaustaxen betr., vom 23. März 1827, hauptsächlich die §§. 2, 4 et 6, Kreis-Intelligenzblatt 1827, pag. 306, mit dem Schlusse des Etats-Jahres 183⅞ in Vollzug zu setzen.

St. Georgen, den 11. August 1838.

Köppel.

Auf der Münchberg-Würgauerstraße befinden sich noch einige ungebaute Strecken, deren Chaussirung noch im Laufe dieses Jahrs erfolgen soll; ebenso ist im fünften Achtel der 4ten Stunde ein Canal neu herzustellen. Diese Arbeiten sollen an den Mindestnehmenden im Accordswege überlassen werden, und ist Termin zur Licitation auf den

22. August c. Vormittags 10 Uhr

vor unterzeichneter Behörde angesetzt, in welchem Strichlustige sich einfinden können. Bemerkt wird, daß die noch chaussirenden Strecken 296 Quadratruthen betragen, wozu das erforderliche Material bis auf sieben Cubikruthen Steine bereits vorhanden ist. Die Anschläge können zu jeder Zeit in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Münchberg, am 4. August 1838.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das unbezimmerte ¼ Gut des Andreas Fröba zu Buchbach, bestehend aus:

6 Morgen Feld und 1¼ Tagw. Wiese, die Langenauer Höhe- oder Grünmaas genannt, B.-Nr. 22c, mit 3 kr. Erbzinns, 6 kr. Küchendienst, 4 kr. Frohngeld, 2 Metz Gülthafer, dem fixirten Getreid- und Schmalsaatzehnt, dem Handlohn zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Norm, und einem Steuersimplum zu 45¾ kr. aus 605 fl. Capital belastet, am

Freitag den 31. August Vormittags 9 Uhr

dahier nach Hypothekengesetz §. 64 und 69 öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ludwigsstadt, am 27. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Die zur Gantmasse des Wirths Franz Neubauer von Reichenbach gehörigen Realitäten, als:

eine massiv erbaute und eingeweihte Capelle mit zwei Thürmchen — oberhalb des Dorfes Reichenbach gelegen,

3½ Tagw., die obere Tennigswiese, B.-Nr. 60b,

1½ Tagw. Feld, der obere Steigacker, B.-Nr. 60s, im Steuerdistrikte Reichenbach,

werden am

Freitag den 31. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe dahier ausgesetzt, und wird der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbietenden erfolgen.

Ludwigsstadt, am 2. August 1838.

Königlich Bayerisches Lar' gericht.

Müller.

Vom K. Landgericht Culmbach.

Auf den Antrag des Metzgermeisters Johann Senfft von Wirsberg wird hiemit Jedermann verwarnt, dem Sohne des Obigen, Gerbergesellen Simon Senfft, irgend einen Gegenstand abzukaufen, oder demselben zu borgen.

Der gegen dieses Verbot Handelnde hat zu gewärtigen, daß er den gekauften Gegenstand ohne Ersatz herausgeben müsse, oder keinen Rückersatz erhält, und er nebstbei, wegen Begünstigung der liederlichen Lebensweise des Simon Senfft, in eine polizeiliche Strafe verfällt.

Culmbach, den 1. August 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Ueber das Vermögen des Georg Lieb von Staffelstein ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt, weshalb die vorschriftsmäßigen Ediktstäge und zwar wegen Einfachheit der Sache, ein Einziger, zur Anmeldung und Nachweisung der liquidirten Forderungen, zur Abgabe der allenfallsigen Einwendungen gegen diese, dann zur Schlußverhandlung auf den

4. September c.

anberaumt wird. Hiezu werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen in diesem Termine die Präklusion ihrer resp. Forderungen zur Folge haben würde und wird zugleich bekannt gegeben, daß die Hypothekschulden 1270 fl. 26½ kr. betragen, während das Aktiv-Vermögen nur in 997 fl. besteht. Alle jene, welche von dem Gantirer irgend Etwas in Händen haben, werden gleichzeitig aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes am ersten Ediktstage, vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Ansprüche zu Gerichtshanden zu übergeben. Lichtenfels, am 31. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Melchior Makorn, Hutmachermeister zu Staffelstein, hat sich für überschuldet erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 31. August,

2) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

3) zur An- und Ausführung der Schlußsätze auf

Freitag den 28. September c.

festgesetzt. Hiezu werden alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Abweisung des Anspruches von gegenständiger Masse, und an dem anderen Termine den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Gemeinschuldners, bestehend aus

1) einem Wohnhause mit einer Stallung, einem Stadel, Hofraith, Gemüß- und Grasgarten, dann Gemeinderecht, mit 11½ kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden in allen Veränderungsfällen, und versteuert mit 270 fl. Haussteuer und 170 fl. Grundsteuer, zusammen geschätzt auf 760 fl.,

2) ½ Tgw. Feld, der Leithe auf'm Anger am Wiesner Wege, handlohnbar zum zehnten Gulden in allen Veränderungsfällen, ganz dem K. Aerar zehendbar mit 115 fl. Steuerkapital und einer Dominikal-Getraide-Abgabe belastet, geschätzt auf 200 fl., auf

Donnerstag den 30. August c.

im Orte Staffelstein anberaumt, wozu sich Käufer Morgens 9 Uhr auf dem dortigen Rathhause einzufinden haben.

Lichtenfels, am 24. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird der der Freiherrlich v. Schaumberg'schen Gutsherrschaft zu Strößendorf angehörige Zehent zu Burgstall, im Steuerdistrikte Wolfsloch, auf dem Wege der Exekution nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Termin auf

Freitag den 24. August l. Js.

am Landgerichte dahier bestimmt. Dieser Zehent besteht in Getraid-, Heu-, Klee-, Schmalsaatfrüchten und aus dem lebendigen Zehenten zu Burgstall. Am Verkaufs-Termine selbst werden die Bestandtheile und Lasten näher bekannt gemacht. Lichtenfels, am 19. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Grabl, Ldr.

Zu Folge hoher Entschließung des K. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 27sten v. Mts. wurde in Uebereinstimmung mit der K. Kreis-Regierung der K. Landgerichts-Assessor Kuhn zum Curator für das Depositenwesen bei dem K. Landgerichte dahier ernannt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Ein- und Auszahlungen in der Regel nur an jedem Mittwoche beschäftigt werden.

Lichtenfels, den 3. August 1838.

Königliches Landgericht.

v. Grabl.

Daß der unterzeichnete Beamte die pro 18 3/7 fälligen Gefälle für verwerthete Forstprodukte des Rentamtes Burgebrach durchaus selbst perzipirt und abquittirt, und daß sofort zu solcher Perzeption Niemand anderer beauftragt oder berechtiget sey, und daher auch andere Quittungen nicht anerkannt werden können, diene den Pflichtigen zur Wissenschaft. Burgwindheim, am 10. August 1838.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Schmid.

Der mit 15. August d. J. eintretende Holzzahlungstermin wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Hallstadt, am 5. August 1838.

Königl. Bayer. Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

(Anzeige und Bitte.) Durch gemeinschaftlichen Beschluß des unterzeichneten Direktoriums ist der 19. September d. Js. zur Feyer des ersten Jahresfestes des hiesigen Pfarr-Waisenhauses, zur öffentlichen Ablegung der Rechenschaft über den bisherigen Fortgang dieser Versorgungs- und Erziehungsanstalt, über den Hausbau und die bisherige Gesammteinnahme und Ausgabe, sowie zur Aufnahme neuer Zöglinge festgesetzt worden. Es würde das Direktorium sehr freuen, wenn dieser Jahresfeier recht viele Freunde und Beförderer dieser Anstalt beiwohnen und mit den Unterzeichneten zum Lobe und Preiße des Herrn für seine väterliche Hülfe sich vereinigen würden. Für die billigste Bewirthung derjenigen entfernten Festgäste, welche das Direktorium vor ihrem Eintreffen einige Tage zuvor in Kenntniß setzen wollen, wird bestens gesorgt werden. — Zugleich wird bemerkt, daß mit dem Anfang des nächsten Semesters ein zweiter Lehrer für die Anstalt in der Person eines Pfarramts-Candidaten angestellt wird.

Diejenigen Herren Amtsbrüder, welche ihre gütigst zugesicherten Jahresbeiträge noch nicht eingeschickt haben, werden um baldige gefällige Zusendung derselben herzlichst gebeten. Windsbach, den 8. August 1838.

Das Direktorium

des allgemeinen Pfarr-Waisen-Hauses für Bayern.

Brandt, Dekan und 1ster Pfarrer zu Windsbach.

Bäumler, Pfarrer zu Dürrenungenau.

Cnopf, Senior und Pfarrer zu Barthelmeßaurach.

Dörring, 2ter Pfarrer und Subrektor zu Windsbach.

Dr. Layritz, 2ter Pfarrer zu Merkendorf.

Ulmer, Inspektor und 1ster Lehrer im Pfarr-Waisenhause.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein gut brauchbarer eiserner Braukessel zu circa 30 Eimer — eine Maitschkufe — eine gute 4sitzige Chaise — und eine große eiserne Geldkasse, sind durch erfolgtes Ableben eines Rittergutsbesitzers der Oberpfalz — zu verkaufen. Den Commissionair benennt die Redaktion dieses Blattes.

Ich sehe mich veranlaßt, Jedermann öffentlich zu warnen, meinem Dienstknecht Aron Rosenbaum aus Cunreuth Zahlungen für mich zu leisten, indem ich weder für diese, noch für irgend ein demselben zu machendes Vorlehen hafte. Altenkundstadt, den 8. August 1838.

Isaac Schmidt.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Donnerstag am 16. August 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Ueberwachung des kranken Viehes auf Viehmärkten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche sich fast im ganzen diesseitigen Kreise verbreitet hat, und vorliegt, daß in einigen Bezirken auf den Viehmärkten krankes Vieh verkauft wird, so ist es dringend nothwendig, die Viehmärkte genau zu überwachen. — Demgemäß erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, durch Thierärzte oder in Ermangelung derselben durch sonstig aufgestellte Sachverständige die Viehmärkte genauestens überwachen zu lassen, damit kein krankes Vieh dem Verkaufe ausgesetzt wird. Bayreuth, den 13. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Aufstellung der Prüfungs-Commissaire für die Schuldienst-Präparanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die neue Eintheilung der Kreise mußte die Umänderung mehrerer Prüfungs-Distrikte vorgenommen werden. Die auf den Grund derselben neu gebildeten Prüfungs-Distrikte und deren Commissaire werden nun den sämmtlichen Schulbehörden von Oberfranken in beifolgendem Verzeichnisse und mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, hievon die unter ihrer Aufsicht und Leitung stehenden Schuldienst-Präparandenlehrer geeignet zu verständigen; übrigens aber die im Intelligenzblatte vom Jahre 1836 Nr. 122, Seite 1138 enthaltene Entschließung erneuert.

Bayreuth, den 13. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke Oberfranken nach §. 12 des höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. Januar 1836 gebildeten Distrikte für die jährlichen Prüfungen der Schuldienst-Präparanden.

Nr. curr.	Sitz des Prüfungs-Commissairs.	Name des Prüfungs-Commissairs.	Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke, welche den Prüfungs-Distrikt bilden.
		a) Katholische.	
1	Bamberg.	K. Schullehrer-Seminars-Inspektor Heunisch.	Die Stadt Bamberg, Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt kath., Scheßlitz.
2	Hochstall.	Distrikts-Schul-Inspektor Ernst.	Ebermannstadt kath., Gräfenberg kath., Hollfeld kath., Pottenstein.
3	Lichtenfels.	Distrikts-Schul-Inspektor Pentowsky.	Lichtenfels, Seßlach, Weismain.
4	Marienweiher.	Distrikts-Schul-Inspektor Deinzer.	Marienweiher, Stadtsteinach kath.
5	Teuschnitz.	Distrikts-Schul-Inspektor Greim.	Kronach kath., Ludwigsstadt kath.
		b) Protestantische.	
1	Bayreuth.	Stadtschul-Commission.	Stadtbezirk Bayreuth.
2	Hof.	Stadtschul-Commission.	Stadtbezirk Hof.
3	Bayreuth.	Distrikts-Schul-Inspektor Blumröder.	Bayreuth, Gefrees, Hollfeld prot., Pegnitz, Thurnau.
4	Gräfenberg.	Distrikts-Schul-Inspektor Lehmus.	Gräfenberg prot.
5	Kulmbach.	vacat.	Kulmbach.
6	Michelau.	Distrikts-Schul-Inspektor Gademann.	Kronach prot., Ludwigsstadt prot., Michelau, Stadtsteinach prot.
7	Mühlhausen.	Distrikts-Schul-Inspektor Hofmann.	Bamberg prot., Ebermannstadt prot., Höchstadt prot.
8	Münchberg.	Distrikts-Schul-Inspektor Meinel.	Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Wunsiedel.

Bayreuth, den 13. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Offenhausen im Dekanate Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Camerars Hebart kam die Pfarrei Offenhausen in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:		
1) Aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen und zwar durch die Kirchen-Verwaltung Offenhausen:		
a) in Geld mit Einschluß der Geldvergütung für 6 Schffl. 2 Mtz. 3 V. Korn, dann 8 Klftr. weiches, und 3 Klftr. hartes Scheitholz	225 fl. 10 kr.	
b) in Naturalien: 7½ Klftr. weiches Scheitholz, à 4 fl.	30 fl. — kr.	
		255 fl. 10 kr.
II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung	50 fl. — kr.	
„ des Gartens zu ⅛ Morgen	4 fl. — kr.	
„ der Aecker zu ½ Morgen	11 fl. — kr.	
		65 fl. — kr.
IV. Aus Rechten:		
Das Gemeinderecht		9 fl. — kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen		434 fl. 39 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		240 fl. — kr.
	Summa	1003 fl. 49 kr.
	Hievon die Lasten ab mit	35 fl. 44 kr.
	Verbleiben	968 fl. 5 kr.

mit Ausnahme von 205 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 3. August 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Bekanntmachungen.

Zur Prüfung des von dem Kgl. Landwehr-Bataillons-Commando dahier übergebenen Ausgaben-Voranschlags pro 18⅜/₃₉ und Anfertigung der Reluentenliste pro 18⅜/₃₉ wurde Termin auf

Montag den 20. August c. Nachmittags 2 Uhr

im Sitzungssaale des Rathhauses anberaumt, was den reluitionspflichtigen Einwohnern mit dem Bemerken, daß es jedem Reluenten freistehet, allenfallsige Reklamationen an diesem Tage vor der angeordneten Commission anbringen zu können, bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 13. August 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Einige hiesige Einwohner haben sich beigehen lassen, ihre Besitzungen an Grundstücken durch die daranstoßenden Gemeindeplätze ohne alle Anfrage, und ohne dazu berechtigt zu seyn, zu erweitern und zu vergrößern. Sie werden daher hierdurch aufgefordert: das Eigenthum der Gemeinde sofort zurückzugeben und in den vorigen Zustand zu setzen, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen, daß sie deßhalb zur Untersuchung und gesetzlichen Ahndung gezogen werden.

Bayreuth, am 10. August 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Den Eltern, Pflegbefohlenen und Dienstherrschaften sonntagsschulpflichtiger Söhne und Töchter wird hierdurch

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sonntagsschulen
Sonntag den 19ten d. Mts.
wieder ihren Anfang nehmen, und daß gegen die in den Besuch sich nachlässig zeigende Schüler ohne Ansehen der Person mit den gesetzlichen Strafen vorgeschritten werden wird. Bayreuth, am 8. August 1838.

Die Königliche Stadtschulen-Commission.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden dem unterzeichneten Armenpflegschaftsrath
5 fl.
zur Vertheilung unter Haus-Arme überschickt, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 11. August 1838.

Der Armenpflegschafts-Rath.
v. Hagen.
Richter.

Der Bauer Nikol Fischer von Rodesgrün und dessen Ehefrau Dorothea Christiana, geborne Schimmel, haben zufolge ihrer gerichtlichen Erklärung vom 3ten vor. Mts. die bisher unter denselben bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Naila, am 9. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civ.-Adj.
v. n

Edictalladung.
Vom
Königlichen Landgerichte Culmbach
als Justizbehörde
werden

1) Johann Georg Gareis von Wiersberg, geboren den 22. December 1775, der sich vor ungefähr 43 Jahren als Kaufmann von der Heimath entfernte,
2) Jakob Neupert von Culmbach, geboren den 16. Februar 1788, der sich als Häfnergeselle schon vor mehr als 10 Jahren in die Fremde begab,
3) Johann Adam Seyß von Wiersberg, geboren den 30. August 1794, der sich als Bäckergeselle in die Fremde begab, und seit 13 Jahren keine Kunde von sich gab,

oder dessen unbekannte Leibeserben aufgefordert, sich binnen neun Monaten, oder am
1. Februar 1839
vor dem K. Landgerichte dahier in Person oder durch Bevollmächtigte einzufinden und zu legitimiren, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und das unter amtlicher Verwaltung stehende Vermögen von 245 fl. 57 kr. für den ersteren, 541 fl. 51⅞ kr. für den dritten, den bekannten sich dahier gemeldeten Erbsinteressenten den Gesetzen gemäß ausgeantwortet werden soll.

Culmbach, den 1. Mai 1838.

Königliches Landgericht Culmbach, in Oberfranken
im Königreich Bayern.
Zehrer.
v. n.

Der Webermeister Johann Nikolaus Zuleeg von der Stechera gedenkt nach Polen auszuwandern. Wer Ansprüche an denselben zu machen hat, wird aufgefordert, mit solchen binnen 8 Tagen um so gewißer hervorzutreten, als später hierauf keine Rücksicht mehr genommen wird.

Münchberg, den 23. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der Conkurssache des Gastwirths Matthäus Gollner von Höchstädt werden die Gantrealitäten, bestehend:

a) aus einem Wohnhause mit Stallung und Stadel und Gastwirths-Gerechtigkeit,
b) aus ½ Tagw. Wiese am Thiersteiner Wege,
c) ⅛ Tagw. Gemüß- und Grasgarten, und
d) 1 Tagw. Feld in der Sorg,

welche der Rittergutsherrschaft zu Unterhöchstädt grund- und zum 10ten Gulden handlohnbar sind und auf 1498 fl. 20 kr. geschätzt wurden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den
26. September c. Vormittag 9 Uhr
zu Höchstädt an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß die Verkaufsbedingnisse bei Gericht dahier eingesehen werden können.

Selb, den 19. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte, dem Handelsmann Daniel Gräßel dahier zuständigen Realitäten:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, mit Hs.-Nr. 134 bezeichnet,
2) die Gemeindetheile, bestehend aus 333 []R. Feld auf der Haid und 120 []R. Wiesen im Unlitz, B.-Nr. 796,
3) 40 [] R. Gras- und Gemüßgarten, B.-Nr. 697,
4) 1½ Jauchert Feld im vordern Schild, B.-Nr. 798,

an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 29. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Rehau, am 8. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Adam Schrepfer zu Marlesreuth zugehörige Gut, bestehend aus:

Haus,
Scheune,
8 Tagw. Feld,
4 Tagw. Wiesen,
7½ Tagw. Holz,

auf 1695 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

13. September Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Der Hinschlag ist nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Naila, den 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Der Webermeister Johann Schramm von Schwarzenbach a. W. hat sich freiwillig unter die Curatel seines Vaters, des Handelsmanns Johann Adam Schramm von da begeben. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann gewarnt, an denselben Zahlung zu leisten, oder demselben zu kreditiren, überhaupt sich mit demselben ohne Einwilligung seines Curators in ein Rechtsgeschäft bei Strafe der Richtigkeit einzulassen.

Naila, den 6. Juli 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Vermöge Vertrags vom 17. April 1837 hat der K. Appellationsgerichts-Advokat Pemsel dahier die Gütergemeinschaft mit seiner damals minderjährigen Braut, Fräulein Lisette Schaumberg von Thiemitz ausgeschlossen. Dies wird nunmehr nach erlangter Volljährigkeit der Braut resp. Gattin auf den Grund der Erklärung beider Theile vom 15. Mai d. J. veröffentlicht.

Naila, am 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Zu Folge hoher Entschließung des K. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 27sten v. Mts. wurde in Uebereinstimmung mit der K. Kreis-Regierung der K. Landgerichts-Assessor Kuhn zum Curator für das Depositenwesen bei dem K. Landgerichte dahier ernannt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Ein- und Auszahlungen in der Regel nur an jedem Mittwoche beschäftigt werden.

Lichtenfels, den 3. August 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Ueber das Vermögen des Georg Lieb von Staffelstein ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt, weshalb die vorschriftsmäßigen Ediktstäge und zwar wegen Einfachheit der Sache, ein Einziger, zur Anmeldung und Nachweisung der liquidirten Forderungen, zur Abgabe der allenfallsigen Einwendungen gegen diese, dann zur Schlußverhandlung auf den

4. September c.

anberaumt wird. Hiezu werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen in diesem Termine die Präklusion ihrer resp. Forderungen zur Folge haben würde und wird zugleich bekannt gegeben, daß die Hypothekschulden 1270 fl. 26½ kr. betragen, während das Aktiv-Vermögen

nur in 997 fl. besteht. Alle jene, welche von dem Gantirer irgend Etwas in Händen haben, werden gleichzeitig aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes am ersten Ediktstage, vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Ansprüche zu Gerichtshanden zu übergeben. Lichtenfels, am 31. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Melchior Makorn, Hutmachermeister zu Staffelstein, hat sich für überschuldet erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Freitag den 31. August,
2) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und
3) zur An- und Ausführung der Schlußsätze auf
Freitag den 28. September c.

festgesetzt. Hiezu werden alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Abweisung des Anspruches von gegenständiger Masse, und an dem anderen Termine den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Gemeinschuldners, bestehend aus

1) einem Wohnhause mit einer Stallung, einem Stadel, Hofraith, Gemüß- und Grasgarten, dann Gemeinderecht, mit 11¼ kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden in allen Veränderungsfällen, und versteuert mit 270 fl. Haussteuer und 170 fl. Grundsteuer, zusammen geschätzt auf 760 fl.,
2) ½ Tgw. Feld, der Leithe auf'm Anger am Wiesner Wege, handlohnbar zum zehnten Gulden in allen Veränderungsfällen, ganz dem K. Aerar zehendbar mit 115 fl. Steuerkapital und einer Dominikal-Getraide-Abgabe belastet, geschätzt auf 200 fl., auf
Donnerstag den 30. August c.

im Orte Staffelstein anberaumt, wozu sich Käufer Morgens 9 Uhr auf dem dortigen Rathhause einzufinden haben.
Lichtenfels, am 24. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ wegen Mißwachses von Königlicher Regierung genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachlässe im hiesigen Rentamtsbezirk werden hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Summarische Zusammenstellung
über die Steuer- und Gefäll-Nachlässe bei dem Königlichen Rentamte Hof pro 18$\frac{37}{38}$.

Fortl. Num.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses an																									
		Grund-Steuern.		grund- und zehentherrlichen Gefällen																							
				in Geld.		in Naturalien.																					
						Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.				Erbsen.				langes Stroh.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Schck.	B.
1	Döberlitz	7	6	3	17	—	3	2	—	4	5	1	½	4	—	2	—	2	2	1	2½	—	3	—	2	—	9½
2	Köditz	3	49	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1½	1	1	3	1	2	4	3	½	—	—	—	—	—	—
	Summa	10	55	3	17	—	3	2	—	6	5	1	2	5	2	1	1	5	1	—	3	—	3	—	2	—	9½

Hof, den 8. August 1838.

Königliches Rentamt.

Der Auszügler Johann Nikol Döhler zu Kleinschloppen hat sich unterm heutigen dem gegen ihn ausgesprochenen Conkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktalien hiemit gegen denselben erlassen und Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 24. August l. Js. Morgens 9 Uhr,

dann zur Abgabe der Einreden, Repliken und Duplicen auf

Freitag den 21. September l. Js. Morgens 9 Uhr

angesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Aussenbleiben im 1sten Termine den Ausschluß von gegenwärtiger Massa, das in dem folgenden Termine aber den Verlust der vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Faustpfänder vom Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bis zu dem Liquidationstermine bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheils dahier zu übergeben. Bemerkt wird noch, daß der Aktivstand des Döhler blos:

1) in dem $\frac{1}{15}$ und $\frac{1}{27}$ Antheil an dem sogenannten Reichelischen Gute zu Kleinschloppen, im Ganzen auf 2005 fl. geschätzt, so daß auf die Döhler'schen Antheile
   187 fl. 58$\frac{1}{4}$ kr. kommen, dann
2) in der auf
   5 fl. 37 kr. eingewertheten Mobiliarschaft bestehe; dagegen bis jetzt
   580 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr. Schulden ohne Einschluß der Gerichtskösten gerichtlich bekannt geworden sind, welche aber sämmtlich keine hypothekarische Sicherheit haben.

Kirchenlamitz, am 27. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Der Hospitalstiftung dahier sind folgende Urkunden zu Verlust gegangen:

a) über 250 fl. Schuld- und Pfandverschreibung vom 4. August 1804 und Hypothekenattest d. d. 11. Juni 1814 des hiesigen Justizamts resp. Landgerichts,
b) über 50 fl. Rest aus 100 fl. Schuld- und Pfandverschreibung des hiesigen Landgerichts, vom 3. Juni 1820.

Schuldner waren die Georg Voit'schen Eheleute, nun ist's Schuhmacher Steeger dahier.

Der unbekannte Inhaber derselben wird aufgefordert, binnen 6 Monaten die Urkunden bei hiesigem Gerichte vorzuzeigen, und seine Ansprüche darauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden.

Herzogenaurach, am 13. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Der mit 15. August d. J. eintretende Holzzahlungstermin wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Hallstadt, am 5. August 1838.

Königl. Bayer. Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	20 fl. — kr.	17 fl. 54 kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	15 fl. — kr.	13 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr.	13 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	7 fl. 54 kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 11. August 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ankündigung

eines für sämmtliche Königliche und herrschaftliche Behörden, für alle T. T. Herren Justiz- und Administrativ-Beamten und Advokaten des Königreichs Bayern höchst wichtigen und unentbehrlichen vaterländischen Werkes.

Da die Erscheinung eines allgemeinen Civilgesetzbuches für das Königreich Bayern nicht sobald erfolgen dürfte, und auch solches nach seinem Erscheinen noch eine lange Zeit hinaus eine genauere Kenntniß der Provinzial- und Statutarrechte nicht entbehrlich machen wird, so hat sich die unterzeichnete Buchhandlung entschlossen, sämmtliche Rechte des Königreichs Bayern unter dem Titel:

Darstellung
der
sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte
des
Königreichs Bayern
mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts,
nebst
den allgemeinen, dieselben abändernden neuen Gesetzen und Verordnungen
herauszugeben.

Die Redaktion derselben hat der bereits durch seine Schriften und besonders durch sein Handbuch des Lehenrechts bekannte, und in den Jahren 1828 und 1829 bei seiner Anwesenheit in München mit der Zusammenstellung sämmtlicher Rechte des Königreichs beauftragte Präsident des Königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Herr Georg Michael Ritter von Weber übernommen.

Seine Majestät unser allergnädigster König Ludwig haben geruht, die Dedication dieses vaterländischen Werkes allerhuldvollst anzunehmen.

Auch wurden durch Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 21. Mai d. J. sämmtliche Ober- und Untergerichte des Königreichs ermächtigt, auf dieses Werk zu subscribiren, und die Anschaffung desselben auf Kosten der Regie zu bestreiten, was für die allgemeine Wichtigkeit und Nützlichkeit desselben spricht.

Das ganze Werk wird ohngefähr 160 bis 180 Bogen enthalten, in groß Octav mit Garmond-Schrift, schön gedruckt, und in Heften zu 10 bis 12 Bogen sauber brochirt, ununterbrochen, da alle Materialien bearbeitet zum Drucke bereit liegen, erscheinen.

Zur Deckung der Kosten schlägt die unterzeichnete Buchhandlung den Weg der Subscription ein. Der Subscriptionspreis soll für jeden Druckbogen nur 4 Kreuzer rhein. seyn, mithin wird sich der Preis eines Heftes immer nach der Bogenzahl und der des vollständigen Werkes auf 12 bis höchstens 14 fl. stellen. Der Subscriptionstermin endigt mit dem Monate August, und der Preis wird dann bedeutend erhöht werden, weshalb die Subscriptions-Anmeldungen an die unterzeichnete Buchhandlung recht bald eingesendet werden wollen.

Wer sich der Sammlung von Subscribenten zu unterziehen geneigt ist, erhält auf 12 Exemplare ein Gratis Exemplar.

Die Namen der Herren Subscribenten sollen dem Werke vorgedruckt werden.

Eine ausführliche gedruckte Subscriptionsanzeige ist in allen Buchhandlungen zu erhalten, welche auch darauf Subscription annehmen; in Bayreuth die Buchner'sche Buchhandlung.

Augsburg, im Juli 1838.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

Bei dem unterfertigten Königlichen Beamten kann ein in dem Handlohnswesen und in der Buchführung bewandertes Individuum unter guten Bedingungen bis 1sten kommenden Monats September oder bis 1sten des nächst kommenden Monats October eintreten, jedoch unter Cautionsstellung, da mit diesem Posten Perzeption der Staatsgefälle verbunden ist. Burgwindheim, den 11. August 1838.

Schmid, K. Rentbeamter.

Ein gut brauchbarer eiserner Braukessel zu circa 30 Eimer — eine Maitschkufe — eine gute 4sitzige Chaise — und eine große eiserne Geldkasse, sind durch erfolgtes Ableben eines Rittergutsbesitzers der Oberpfalz — zu verkaufen. Den Commissionair benennt die Redaktion dieses Blattes.

Unterzeichnete ist gesonnen, ihr zugehöriges mit der H. Nr. 71 bezeichnetes Wohnhaus dahier, mit Schupfe, Garten und Stallung, aus freier Hand stündlich zu verkaufen, wozu sie Liebhaber einladet. St. Georgen, 14. August 1838.

Wittwe Gräf.

Verzeichniß
der vom 4ten bis 11. August 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

181) Kunigunda Holzschuh, Köchin aus Geroldsgrün.
182) Conrad Bär, Bauer aus Mistelbach.
183) Fr. Dorothea v. Koch aus Rudolphstein.
184) Hr. Johann Berthold, Ausschnittwaarenhändler aus Fürth.
185) Hr. Joseph Marttrer, Justiziar aus Asch in Böhmen.
186) Fr. Therese Wirth, Lehrerin aus Bamberg.
187) Nikol Müller, Schmiedgeselle aus Thierbach.
188) Hr. Wilhelm Gebhardt, Fabrikant aus Hof.
189) Hr. Carl Sponsel, K. Reviergehülfe aus Warmensteinach.

Steben, am 11. August 1838.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 99. Bayreuth, Sonnabend am 18. August 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

(Die Erledigung der Pfarrei Dottenheim, im Dekanate Neustadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Hertlein kam die Pfarrei Dottenheim in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen, unter dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß eine für die Parochialorte nothwendige und von dem ernannt werdenden Pfarrer ohne besondere Entschädigung zu übernehmende Vermehrung der gottesdienstlichen Geschäfte, vorbehalten werden müsse. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
vom K. Rentamte Neustadt in Geld	48 fl. 45 kr.	
2) aus Stiftungskassen in Geld	18 fl. 5½ kr.	
		66 fl. 50½ kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
Anschlag der Wohnung	30 fl. — kr.	
„ „ Grundstücke und zwar:		
1¼ Morgen Acker	20 fl. — kr.	
3½ Tagw. Wiese	79 fl. — kr.	
1¼ Morgen Gemeindetheile	12 fl. — kr.	
		141 fl. — kr.
IV. Aus Rechten:		
1) Grundherrliche:		
a) ständige Geldgefälle	1 fl. 36¼ kr.	
Betrag	1 fl. 36¼ kr.	207 fl. 50½ kr.

	Uebertrag 1 fl. 36¾ kr.	207 fl. 50½ kr.
b) ständige Getraidgefälle:		
14 Schffl. 2¼ Mtz. Korn, à 8 fl. 51 kr.	127 fl. 35¾ kr.	
12 „ 1½ „ Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	49 fl. 38½ kr.	
c) unständige Handlöhne ꝛc.	23 fl. 1½ kr.	
2) an Zehenten	— fl. — kr.	
3) an Gemeinde= und Waiderechten	1 fl. 30 kr.	
4) an Forstrechten aus der Gemeindewaldung . . .	59 fl. 56 kr.	
		263 fl. 18 kr.
nämlich: 8 Klafter Eichenholz, à 4 fl.	32 fl. — kr.	
4 „ weiches Scheitholz, à 3½ fl.	14 fl. — kr.	
1½ „ Eichenabholz, à 3½ fl.	5 fl. 15 kr.	
2 „ Eichenstöcke, à 1 fl. 10 kr.	2 fl. 20 kr.	
2 „ weiche Stöcke, à 1 fl. — kr.	2 fl. — kr.	
1½ Schock Eichenwellen, à 1 fl. 30 kr.	2 fl. 15 kr.	
und		
1½ „ weiche Wellen, à 1 fl. 24 kr.	2 fl. 6 kr.	
	wie oben 59 fl. 56 kr.	
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen		158 fl. 19½ kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		6 fl. 36 kr.
	Summa	636 fl. 4½ kr.
	Hievon die Lasten ab mit	11 fl. 52¾ kr.
	verbleiben	624 fl. 11¾ kr.

dann an freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 8. August 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Bekanntmachungen.

Von der Königlich Bayerischen Administration des Irrenhauses werden sämmtliche Königl. Kreis=, Land=, Herrschafts=, Patrimonial=Gerichte, Rent= und Bergämter, Rentenverwaltungen, Magistrate, Dekanate, katholische Pfarrämter und Rabbinate ersucht, die höchste Verordnung, die Erhebung und Verrechnung der Irrenhaustaxen betr., vom 23. März 1827, hauptsächlich die §§. 2, 4 et 6, Kreis=Intelligenzblatt 1827, pag. 306, mit dem Schlusse des Etats=Jahres 183⅞ in Vollzug zu setzen.

St. Georgen, den 11. August 1838.

Köppel.

Nach höchster Regierungs=Entschließung vom 3ten dieses Monats soll die Herstellung eines Brückchens bei Atzendorf auf der Würgau=Münchberger Straße, zu 836 fl. 40 kr. veranschlagt, im Wege der Absteigerung in Akkord gegeben werden. Termin hiezu wird auf Donnerstag

den 23. August, Vormittags 9 — 12 Uhr

im Lokale des Herrschaftsgerichts Thurnau anberaumt. Die Einsicht der Pläne und Anschläge kann bei der K. Bau=Inspektion Bayreuth erfolgen, welche auch die nähern Bedingungen mittheilen wird. Bayreuth und Thurnau, am 9. August 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht Thurnau.
v. Prieser.

K. Bau=Inspektion Bayreuth.
Wolfram.

Die dießjährigen öffentlichen Prüfungen an der hiesigen

Königl. Studien-Anstalt werden in folgender Ordnung vorgenommen werden:

I. am Gymnasium:

Mittwoch, 22. August, Vormitt. 8 — 12 Uhr: Prüfung in der Religion für alle Classen,
„ „ „ Nachm. 2 — 6 Uhr: I. Classe;
Donnerstag, 23. Aug., Vormitt. 8 — 12 Uhr: II. Classe,
„ „ „ Nachm. 2 — 6 Uhr: III. Classe;
Freitag, 24. August, Vormitt. 8 — 12 Uhr: Prüfung in der französischen und hebräischen Sprache für alle Classen;

II. an der lateinischen Schule:

Freitag, 24. August, Nachm. 2 — 6 Uhr: I. Classe;
Montag, 27. August, Vormitt. 8 — 12 Uhr: II. Classe,
„ „ „ Nachm. 2 — 6 Uhr: III. Classe;
Dienstag, 28. August, Vormitt. 8 — 12 Uhr: IV. Classe,
„ „ „ Nachm. 2 — 7 Uhr: V. Classe;
Mittwoch, 29. August, Vormitt. 7 — 12 Uhr: Prüfung in der Religion für die Schüler sämmtlicher Classen.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, diesen Prüfungen ihre ehrende Anwesenheit zu schenken, und der studierenden Jugend dadurch eine wohlthätige Aufmunterung zu Theil werden zu lassen.

Bayreuth, den 16. August 1838.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Der Auszügler Johann Nikol Döhler zu Kleinschloppen hat sich unterm heutigen dem gegen ihn ausgesprochenen Conkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktalien hiemit gegen denselben erlassen und Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 24. August l. Js. Morgens 9 Uhr,

dann zur Abgabe der Einreden, Repliken und Dupliken auf

Freitag den 21. September l. Js. Morgens 9 Uhr

angesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Aussenbleiben im 1sten Termine den Ausschluß von gegenwärtiger Massa, das in dem folgenden Termine aber den Verlust der vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Faustpfänder vom Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bis zu dem Liquidationstermine bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheils dahier zu übergeben. Bemerkt wird noch, daß der Aktivstand des Döhler blos:

1) in dem $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Antheil an dem sogenannten Reichelischen Gute zu Kleinschloppen, im Ganzen auf 2005 fl. geschätzt, so daß auf die Döhler'schen Antheile
187 fl. 58½ kr. kommen, dann
2) in der auf
5 fl. 37 kr. eingewertheten Mobiliarschaft bestehe; dagegen bis jetzt
580 fl. 11½ kr. Schulden ohne Einschluß der Gerichtskosten gerichtlich bekannt geworden sind, welche aber sämmtlich keine hypothekarische Sicherheit haben.

Kirchenlamitz, am 27. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Nach dem Antrage der Betheiligten werden

Freitag den 24. August d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Wickendorf die sämmtlichen Früchte von dem Dreiviertels-Hofgute des Bauern Joh. Brunner von Wickendorf öffentlich an den Meistbietenden veräußert. Kaufsliebhaber werden auf diesen Termin in die Wohnung des Wirths Georg Hofmann zu Wickendorf hiedurch geladen.

Ludwigsstadt, am 13. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Durch die Fixirung des Zehends von Ludwag ist die dem Königl. Aerar zugehörige Zehendscheune alldort entbehrlich geworden und wird höchster Anordnung gemäß dem Verkaufe im öffentlichen Aufstrich ausgesetzt. Dieselbe ist von Riegelwänden mit Lehm ausgeschlagen erbaut, mit Stroh gedeckt, und enthält einen Tennen mit 2 Barnet; sie liegt im Orte Ludwag, und ist neben ihrer bisherigen Bestimmung als Scheune auch als Wohnhaus zu benützen. Termin zum öffentlichen Aufstrich wird auf

Montag den 17. September l. J. Vormittags

im Rentamts-Lokale dahier festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 13. August 1838.

Königliches Rentamt.

Burkart.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	18 fl. 36 kr.	17 fl. 6 kr.	15 fl. 54 kr.
Korn . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 27 kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 13½ kr.	8 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 15. August 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die
Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,
gesichert durch
eine Million Thaler Actien-Capital,
ermächtigt zum Geschäfts-Betrieb in Bayern
von
Sr. Maj. unserm allergnädigsten Könige,
sanktionirt und privilegirt
durch des
Königs von Preußen Majestät,
arbeitend unter spezieller Aufsicht eines vom Preußischen Ministerium hiezu ernannten Königlichen Beamten,
versichert auf ein Leben Ein Hundert bis Zehn Tausend Thaler gegen fixirte billige Prämien, theilt mit ihren auf Lebenszeit Versicherten jeden sich ergebenden Gewinn, übernimmt aber allein und deckt durch ihr Aktien-Capital alle vorkommende Verluste, vereinigt also mit vollkommener Sicherheit möglichste Billigkeit und macht es Jedem, auch dem Wenigbemittelten, möglich, seinen Angehörigen ein, sogleich nach seinem Tode, disponibles Capital zu hinterlassen.

Mit Genehmigung des hohen Königlich Bayerischen Staatsministeriums ist Unterzeichnetem von der Direktion dieser Gesellschaft

die Hauptagentur für Ober- und Unterfranken und Aschaffenburg

übertragen worden, und erbietet sich derselbe nicht nur zur Ertheilung jeder hierüber zu wünschenden Auskunft, sondern auch zur Vermittlung der Versicherungen.

Bayreuth, am 12. August 1838.

Fr. Carl Dilchert,
Haupt-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Das zur Curatelmasse der Hufschmiedmeister Georg Bauer'schen Kinder gehörige Wohnhaus, welches am obern Thor zunächst des Eingangs in die Opernstraße dahier situirt ist, soll dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden.

Es ist hiezu Termin auf

Dienstag den 21. August d. J., Vormittags 10 Uhr in dem Hauße des Bäckermeisters Friedrich Staudt dahier anberaumt. Kaufslustige werden eingeladen, sich daselbst einzufinden, die näheren Bedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung an den Meistbietenden mit dem Glockenschlage 12 Uhr zu gewärtigen.

Nach dem Verkauf des Haußes werden auch sogleich 7 bis 800 Stück Bausteine und etwas Bauholz dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt.

Bayreuth, am 2. August 1838.

---

400 fl. rhl. können bei der Kirchenstiftung zu Obernsees sogleich gegen vorschriftsmäßige Sicherheit ausgeliehen werden.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 8. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. August. Die Tochter des Zimmergesellen Hübner im Neuenwege.

— — Ein todtgebornes außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Bär dahier.

Gestorbene.

Den 8. August. Der K. quiescirte Rechnungs-Commissair Pflug dahier, alt 66 Jahre und 11 Monate.

Den 9. August. Der K. pensionirte Polizeidirektor Landgraf aus Wunsiedel, alt 79 Jahre, 9 Monate u. 27 Tage.

Den 11. August. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Schramm dahier, alt 23 Jahre, 8 Monate und 29 Tage.

Den 12. August. Der Sohn des Gärtners Böhner dahier, alt 4 Monate und 18 Tage.

Den 13. August. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Heinlein dahier, alt 6 Jahre u. 11 Monate.

— — Der Bauersmann Preißinger zu Tannenbach, alt 66 Jahre, 8 Monate und 11 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 100. Bayreuth, Dienstag am 21. August 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde beim Landwehr-Bataillon dahier die Wahl
des Oberlieutenants Heinrich Schlenck zum Hauptmann,
des Unterlieutenants Carl Trampler zum Oberlieutenant,
des Uhrmachers August Burger und
des Kaufmanns Ludwig Rose zu Unterlieutenants, dann
des Patrimonialrichters Friedrich Ritter zum Auditor
bestättigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vorlesungen an den Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das zu späte Eintreffen der Studierenden am Anfange der Semester an den Hochschulen die jedesmalige Immatrikulation und Inscription derselben nothwendig verzögert, und als ein Hauptgrund des späteren Beginnens einzelner Vorlesungen erkannt worden ist, so erhalten die Distrikts-Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirkes in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 11. August d. Jrs. hiemit den Auftrag, die Studierenden ihres Polizei-Distriktes zum rechtzeitigen Eintreffen an der Hochschule anzuhalten, und dieselben aufmerksam zu machen, daß sie nach §. 3 der Universitätssatzungen, dessen genaue Einhaltung den Universitätsbehörden aufgegeben worden ist, durch Ver-

säumniß der im §. 1 festgesetzten 14tägigen Frist das Recht zum Besuche der Hochschule für das betreffende Semester verlieren. Bayreuth, den 17. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Waischenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtschulstelle Waischenfeld mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 357 fl. wird hiemit unter dem Beifügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß der künftige Lehrer verbunden ist, der Wittib seines Vorfahrers auf die Dauer von zwei Jahren alljährlich 24 fl. in Quartalsraten zu verabfolgen.

Die Gesuche um diese Schulstelle sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte Hollfeld, oder der K. Distrikts-Schuleninspektion Hollfeld in Hochstahl einzureichen.

Bayreuth, den 18. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Landgerichte und Rentämter.
(Den Gebrauch des Stempelpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird das allerhöchste Rescript vom 5. April 1828, dann die Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 11ten d. Mts., die Stempelbefreiung der von den Postbehörden und Bediensteten auszustellenden Quittungen betreffend, nachstehend zur Wissenschaft und unter der Weisung mitgetheilt, bei Annahme solcher Quittungen sich darnach zu achten.

Bayreuth, den 16. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.
Graf Münster.

Fürlinger.

Maximilian Joseph, König ꝛc. ꝛc.

Der K. General-Administration der Posten wird auf den Anfragsbericht vom 13. April v. Js. zur Entschließung erwiedert, daß die Verordnung vom 13. September 1809 durch das neue Stempelgesetz vom 11. September 1825 nicht aufgehoben sey, und demnach den hierin genannten Quittungen der Postbeamten die Ausnahme vom Stempelzwang fernerhin noch zustehe.

München, den 5. April 1828.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 28sten v. Mts. im Betreff des Gebrauches des Stempelpapiers wird erwiedert, daß die in

der allerhöchsten Verordnung vom 13. September 1809 ausgesprochene Stempelbefreiung der von den Postbeamten im Zeitungswesen auszustellenden Quittungen bei bestehendem gleichem Grunde auch auf die Quittungen über die Intelligenzblätter Anwendung finde.

München, den 11. August 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Vom landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken.

(Landwirthschaftliches Kreisfest betreffend.)

Entrée-Billets zur Tribüne des landwirthschaftlichen Vereins für Sonntag den 26. August, dem Tage der feierlichen Vertheilung landwirthschaftlicher Preise, sind für einheimische Mitglieder des Vereins am Freitag und Samstag den 24sten und 25sten m. c., für auswärtige Mitglieder aber auch noch am Sonntag den 26sten Mittags bis 12 Uhr in der Wohnung des ersten Sekretairs des Vereins, Grafen Thürheim, in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, den 18. August 1838.

In Abwesenheit des ersten Vorstandes,

Freudel, Regierungs-Direktor.

Erster Sekretair:

Graf Thürheim.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, ergangene höchste Entschließung dd. München, den 2. August 1838, des Inhaltes:

Auf ꝛc.

„Auf den Bericht der K. Regierung des ehemaligen Untermainkreises, Kammer der Finanzen, dd. 14. September v. Js. wird erwiedert, daß nach den deutlichen Bestimmungen der §§. 4, 11 und 13 i. f. des „Tax- und Stempelregulativs vom 26. April 1824, Regierungsblatt Seite 492, bei Fristenabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen im Betrage über 100 fl. die Taxe von 36 kr., bei einem Betrage von 100 fl. und darunter aber das Rescript dd. 17. April 1832 zur Anwendung zu bringen, sohin die Taxe zu ⅓ kr. vom Gulden zu erheben sey.

wird sämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht eröffnet.

Bamberg, den 14. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Dem pensionirten Bataillons-Arzt Herrn Diefenbach dahier wurde vermöge hoher Entschließung K. Regierung von Oberfranken vom 10ten d. Mts. auf den Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 11. September 1826, seiner Bitte gemäß, die Erlaubniß zur medizinischen und chirurgischen Praxis, wie sie den ehemaligen Chirurgen I. Classe und Landärzten, und nachherigen approbirten Chirurgen zustand, jedoch mit Ausnahme der geburtshilflichen Praxis, ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 15. August 1838.

Der Magistrat

der K. Kreishauptstadt Bayreuth als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachungen.

Von der Königlich Bayerischen Administration des Irrenhauses werden sämmtliche Königl. Kreis-, Land-, Herrschafts-, Patrimonial-Gerichte, Rent- und Bergämter, Rentenverwaltungen, Magistrate, Dekanate, katholische Pfarrämter und Rabbinate ersucht, die höchste Verordnung, die Erhebung und Verrechnung der Irrenhaustaxen betr., vom 23. März 1827, hauptsächlich die §§. 2, 4 et 6, Kreis-Intelligenzblatt 1827, pag. 306, mit dem Schlusse des Etats-Jahres 183⅞ in Vollzug zu setzen.

St. Georgen, den 11. August 1838.

Köppel.

Die über den Uhrmachergesellen Michael Lippert von hier am 28. April h. Js. bestellte Curatel wird auf dessen Antrag und mit Zustimmung seines bisherigen Curators, Schneidermeisters Rückner zu Bamberg, hiemit wieder aufgehoben und dem Michael Lippert sein Vermögen zur freien Verfügung gestellt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, 10. August 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

In der Debitsache der Kaufmanns-Wittwe Regina Riboudet wird das dreistöckige Wohnhaus, D. III. Nr. 1212, freieigen, B. Nr. 13, St. K. 6600 fl., gerichtlich geschätzt auf 12,000 fl., mit oder ohne Ladeneinrichtung, welche letzte auf 440 fl. geschätzt ist, am

8. October l. Js., früh 9 Uhr,

im Commissions-Zimmer Nr. 21 des K. Kreis- und Stadtgerichts versteigert, wobei jedoch bemerkt wird, daß der Hinschlag, nach ausdrücklicher Uebereinkunft des Gläubiger-Ausschusses, der Genehmigung der Gläubiger unterstellt werden solle, was Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Bamberg, den 11. August 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Das auf 5340 fl. eingeschätzte Grundvermögen des Georg Schubert von Schwürbitz, bestehend in einem Wohnhaus, Scheuer, Stallung und Brauhaus, nebst mehreren Feldgütern, wovon das Verzeichniß bei dem Ortsvorsteher allda eingesehen werden kann, wird

Dienstag den 25. September d. Js. Vormittags 10 Uhr in dem Gemeindehause zu Schwürbitz nach Vorschrift der Exekutionsordnung öffentlich versteigert und Strichsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, den 26. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf der Landstraße zwischen Lichtenfels und Seubelsdorf wurde im Februar l. Js. ein kleines Kistchen mit Bleistiften, ungefähr 12 fl. werthend, gefunden, ohne daß bisher der rechtmäßige Eigenthümer aufzufinden war.

Demnach wird derjenige, welcher seine Ansprüche hierauf geltend machen kann, aufgefordert, dieses binnen 3 Monaten a dato um so gewisser zu thun, als außerdem diese Bleistifte für herrenlos erklärt und der Erlös aus solchen nach Abzug der Unkosten dem Königl. Fiskus zugesprochen werden würde. Lichtenfels, den 20. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Ueber das Vermögen des Georg Lieb von Staffelstein ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt, weshalb die vorschriftsmäßigen Ediktstäge und zwar wegen Einfachheit der Sache, ein Einziger, zur Anmeldung und Nachweisung der liquidirten Forderungen, zur Abgabe der allenfallsigen Einwendungen gegen diese, dann zur Schlußverhandlung auf den

4. September c.

anberaumt wird. Hiezu werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen in diesem Termine die Präklusion ihrer resp. Forderungen zur Folge haben würde und wird zugleich bekannt gegeben, daß die Hypothekschulden 1270 fl. 26¼ kr. betragen, während das Aktiv-Vermögen nur in 997 fl. besteht. Alle jene, welche von dem Gantirer irgend Etwas in Händen haben, werden gleichzeitig aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes am ersten Ediktstage, vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Ansprüche zu Gerichtshanden zu übergeben. Lichtenfels, am 31. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Behufs der Beitreibung rückständiger Aerarialgefälle wird das von der ledigen Henriette Oertel und der Anna Maria Bodenschatz zu Selbitz besessene Gütlein, bestehend:

1) in einem Wohnhaus mit Stallung, Scheunlein, Pflanz- und Schorgärtlein,
2) 2½ Jauchert Feld,
3) ½ Wiesen oder Teichdamm,

zusammen auf 590 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 30. August curr. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Naila, den 10. August 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Müller Jahn auf der Krötenmühle zum 3ten Theil zugehörige Holz zu 10 Tagwerk im Dürrengrund, im Steuerdistrikt Lichtenberg, geschätzt auf 183 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 27. September Vormittags 10 Uhr

am Landgerichtssitze anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Naila, den 9. August 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Adam Schrepfer zu Marlesreuth zugehörige Gut, bestehend aus:

Haus,
Scheune,
8 Tagw. Feld,
4 Tagw. Wiesen,
7½ Tagw. Holz,

auf 1695 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

13. September Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Der Hinschlag ist nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Naila, den 9. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Nachdem gegen den Maurermeister Thomas Reh in Trockau der Conkurs rechtskräftig erkannt ist, so werden die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Montag der 3. September c.,

2) zur Vorbringung der Einreden und zugleich zur allseitigen Schlußverhandlung

Mittwoch der 26. September c., Vormittags 9 Uhr,

wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben am 2ten und letzten Ediktstage aber die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht zu übergeben. Bemerkt wird, daß das vorhandene Activ-Vermögen in 209 fl. bestehe, und die bekannten Schulden 384 fl. 8¼ kr. betragen, worunter allein 234 fl. 30 kr. Hypothekenschulden sich befinden.

Pottenstein, den 10. August 1838.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Bergmann Johann Martin Gulden zu Bergnersreuth zugehörige Trüpfhaus, Hs.-Nr. 30, mit Schüpflein, Backofen und dabei befindlichen zwei Gärtlein, zum Rittergute Röthenbach handlohnbar, auf 315 fl. taxirt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

3. September l. Js. Vormittags um 9 Uhr

am Sitze des K. Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wunsiedel, den 3. August 1838.

Königliches Landgericht.
Wirth.
a. l. D.

Nach dem Antrag der Gastwirth Ruckbeschel'schen Relikten dahier wird mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde der öffentliche Verkauf sämmtlicher zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Ruckbeschel gehörigen Grundstücke, bestehend:

I. an Gebäuden, freies Eigenthum:

1) in einem erst vor sieben Jahren neu und ganz massiv aufgebautem 2stöckigen Gasthause, 52′ lang und 82′ weit, mitten im Markte an der Hauptstraße von Hof nach Mitterteich und Wunsiedel gelegen, welches im 1sten Stock 2 Zimmer mit Küchenstube, geräumige Küche, Keller und gewölbte Rindviehstallung, im 2ten Stock 6 Zimmer und 3 Kammern, dann einen angebauten Tanzsaal mit darunter befindlichem Kellergewölbe und 2 Böden unter dem Dache enthält, mit einem am Hause liegenden Gemüß- und Grasgarten, dann denen im geräumigen Hofraum befindlichen, ebenfalls neu und massiv gebauten Hintergebäuden,

2) einer Pferdstallung auf 16 Stücke mit angebauter Wagen-, Streu- und Holzschupfe,

3) einer Schlachtkammer und Pferdestallung für die Pferde des Gasthofbesitzers, worüber wieder Futterböden befindlich,

4) in einem Kellergebäude an der Straße nach Mkt. Leuthen, mit darunter befindlichem Bierkeller auf 6 Gebräu Bier und ⅛ Tagwerk daran liegendem Gemüßgarten,

5) in einem ebenfalls neu gebauten 2stöckigen Stadel auf dem obern Anger, 50′ und 34′ weit.

II. An Peunthen und Wiesen, freies Eigenthum:

¼ Tagwerk Peunthwiese an der Lamiz zwischen den Peunthen des Fischer und Dietrich,
¼ Tagw. dergleichen daselbst, zwischen den Peunthen des Schriker und Kößler,
1 Tagw. dergl. daselbst,
1 „ „ daselbst,
½ „ „ daselbst,
⅛ „ „ daselbst,
1 „ 2mädige Wiese im Oelm,
1¼ „ dergl. am obern Anger,
1⅞ „ Reutwiese in der Bärenloh.

III. An Feldern, freieigen:

½ Tagwerk von der vertheilten Gemeinde an der Schloßeggeten,
1¾ Tagwerk dergl. in den langen Theilen,
¾ „ dergl. am Raumetengrünersteig,
1⅜ „ dergl. auf dem Berg,
3 „ dergl. auf dem Buchenberg,
1¼ „ dergl. am Oelm,
1½ „ dergl. am Schloppnersteig,
⅞ „ dergl. im rothen Bühl;

IV. mehr an Feldern, dem Rentamt Wunsiedel lehen- und zehentbar:

3¼ Tagwerk Feld von den Schloßfeldern,
⅝ „ dergl. daselbst.

V. An Waldungen und Huten, freieigen:

1⅞ Tagwerk Holz am Förmizerweg, schlagbar,
1⅞ „ „ im obern Hetschlar, schlagbar,
3¼ „ „ im Mittelberg, 3te Classe,
1⅞ „ „ bei der Hirschreifen,
1⅜ „ „ in 4 Abtheilungen vom Markt-Leuthner Gemeindeholz,
1⅜ „ Hut in der Sandloh,

hiermit verfügt und Bietungstermin auf den

1. October c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf dem Gasthauße die radizirte Gastgerechtigkeit und die Fleischbankgerechtigkeit als Realrecht eingetragen ist, daß der Besitzer des Gasthauses jährlich 3 Klafter Gerechtholz aus der herrschaftlichen Waldung erhält, daß übrigens die bemerkten Grundstücke im Ganzen und theilweise verkauft werden können, daß aber bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sogleich, die förmliche Uebergabe aber erst zu Lichtmeß k. J. erfolgen wird. Bei Uebergabe des Gasthofes kann auch das Wirthschafts-Inventarium dazu gegeben werden. Die gerichtlich aufgenommene Taxe sämmtlicher Grundstücke beträgt 17,469 fl., und kann zu jeder Zeit eingesehen werden, zur Einweisung der Grundstücke selbst sind übrigens die Taxatoren Wilhelm Kögler und Thomas Clarner von hier beauftragt. Die nähern Kaufsbedingniße werden im Termin bekannt gemacht.

Kirchenlamiz, den 16. August 1838.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der Auszügler Johann Nikol Döhler zu Kleinschloppen hat sich unterm heutigen dem gegen ihn ausgesprochenen Conkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktalien hiemit gegen denselben erlassen und Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 24. August l. Js. Morgens 9 Uhr,

dann zur Abgabe der Einreden, Replicen und Duplicen auf

Freitag den 21. September l. Js. Morgens 9 Uhr

angesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Aussenbleiben im 1sten Termine den Ausschluß von gegenwärtiger Massa, das in dem folgenden Termine aber den Verlust der vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Faustpfänder vom Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte bis zu dem Liquidationstermine bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheils dahier zu übergeben. Bemerkt wird noch, daß der Aktivstand des Döhler blos:

1) in dem $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Antheil an dem sogenannten Reichelischen Gute zu Kleinschloppen, im Ganzen auf 2005 fl. geschätzt, so daß auf die Döhler'schen Antheile

187 fl. 58$\frac{1}{4}$ kr. kommen, dann

2) in der auf

5 fl. 37 kr. eingewertheten Mobiliarschaft bestehe; dagegen bis jetzt

580 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr. Schulden ohne Einschluß der Gerichtskosten gerichtlich bekannt geworden sind, welche aber sämmtlich keine hypothekarische Sicherheit haben.

Kirchenlamitz, am 27. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Der mit 15. August d. J. eintretende Holzzahlungstermin wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Hallstadt, am 5. August 1838.

Königl. Bayer. Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Zufolge höchster Ermächtigung werden vom, an den Staat heimgefallenen Rittermannlehen Fuchsmühl die Bräuer- und Brandweinbrennerei mit einem arrondirten Complex an Aeckern, guter Qualität, und den nöthigen Wiesen nebst der gutsherrl. Schäferei unter Zugabe der im guten Bauzustande befindlichen Wirthschaftsgebäude zur neuen Verpachtung ausgestellt. Termin zur Versteigerung ist auf

Dienstag den 28sten l. M.

im herrschaftl. Schloße zu ersagtem Fuchsmühl anberaumt, und werden alle Pachtliebhaber eingeladen, am ersagten Tage und Orte bis 9 Uhr Morgens sich einzufinden, unter gehörigem Nachweis über die Vermögens-Verhältnisse die näheren Verpachtbedingungen zu vernehmen, und ihre Anbote salva ratif. anzubringen. Gerichtsdiener Andr. Spies in Fuchsmühl ist beauftragt, inzwischen auf jedes Anmelden die Verpachtobjekte gehörig vorzuweisen.

Waldsaßen, am 11. August 1838.

Königliches Rentamt Waldsassen.

L. v. Haubner.

Durch die Fixirung des Zehends von Ludwag ist die dem Königl. Aerar zugehörige Zehendscheune allbort entbehrlich geworden und wird höchster Anordnung gemäß dem Verkaufe im öffentlichen Aufstrich ausgesetzt. Dieselbe ist von Riegelwänden mit Lehm ausgeschlagen erbaut, mit Stroh gedeckt, und enthält einen Tennen mit 2 Barnet; sie liegt im Orte Ludwag, und ist neben ihrer bisherigen Bestimmung als Scheune auch als Wohnhaus zu benützen. Termin zum öffentlichen Aufstrich wird auf

Montag den 17. September l. J. Vormittags

im Rentamts-Lokale dahier festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 13. August 1838.

Königliches Rentamt.

Burkart.

Edictalladung.

Bei dem Nachlasse des verlebten Foritzmüllers Johann Engel zu Mitwitz ist dessen Sohn Pankraz Engel betheiligt. Dieser letztgenannte Erbe, welcher in einem Alter von 18 oder 19 Jahren als Mühlbursche seine Wanderschaft angetreten, und seit 1803 das letztemal, und zwar von Niederösterreich aus hieher geschrieben hat, seitdem aber nichts mehr von sich hören ließ; oder die allenfalls vorhandenen Erben desselben, werden auf Antrag der nächsten Verwandten hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten und spätestens bis zum 1. Februar 1839 bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, um ihre Ansprüche auf den in 750 fl.

bestehenden Erbtheil geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß dieses Vermögen den aufgetretenen Verwandten des Pankraz Engel gegen Caution werde überwiesen werden.

Mitwitz im K. B. Kreise Oberfranken, am 17. Juli 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburg'schen Herrschaftsgericht.

Dr. Maier.

Auf Antrag des Schuhmachermeisters Johann Ott von hier wird dessen Sohn, der Schuhmachergesell Johann Ulrich Ott, als ein liederlicher Mensch zur öffentlichen Kenntniß mit der Warnung gebracht, dem Johann Ulrich Ott nichts mehr zu borgen, indem dessen Vater für solchen weiter keine Zahlung leistet, und auch nicht in Anspruch genommen werden kann. Aufseß, den 17. August 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner, Patr. = Richter.

Bekanntmachung.

Für den oberfränkischen Kreis sind nunmehr bis die Zahl der Vereinsmitglieder die Wahl noch weiterer erfordert, folgende Bezirks=Ausschußmitglieder bestellt:

1) Herr Barlet, rechtskundiger Magistratsrath in Bamberg, für die Stadt Bamberg, die Landgerichtsbezirke: Bamberg I. und Bamberg II., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Hollfeld und Scheßlitz.

2) Herr Stillkrauth, Leihhaus=Controleur in Bayreuth, für die Stadt Bayreuth, die Landgerichtsbezirke: Bayreuth, Hof, Cronach, Culmbach, Ludwigsstadt, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Nordhalben, Seßlach und Weismain, dann die Herrschaftsgerichts=Bezirke: Banz, Guttenberg, Mitwitz, Tambach und Thurnau.

3) Herr Fey, K. Aufschläger zu Kemnath in der Oberpfalz für die Landgerichtsbezirke Berneck u. Gefrees.

4) Herr Lampel, K. Aufschläger in Gräfenberg, für die Landgerichtsbezirke: Ebermannstadt, Gräfenberg, Pegnitz, Pottenstein und Herzogenaurach.

5) Herr Vogel, Rentamts=Oberschreiber in Wunsiedel, für die Landgerichtsbezirke: Kirchenlamitz, Rehau, Selb und Wunsiedel.

Sämmtliche dem unterfertigten Vereine angehörigen Herrn Mitglieder in den aufgeführten Bezirken, so wie diejenigen, welche dem Vereine beizutreten wünschen, wollen sich von nun an in allen Vereinsangelegenheiten und mit ihren Zahlungen an die obengenannten Herrn Bezirksausschußmitglieder, welchen die Instruktion der Gesuche, die Perzeption der Vereinsbeiträge, und die Auszahlung der Unterstützungen zusteht, wenden, bei welchen auch die Statuten für 18 kr. zu erhalten sind.

München, den 6. August 1838.

Central=Verwaltungs=Ausschuß des Unterstützungs=Vereins für das Amts= und Canzlei=Personal.

Frhr. v. Karg, Vorstand.

Koppmann, Vereins=Sekretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	15 fl. 52½ kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 21 kr.	10 fl. 42 kr.
Gerste . . .	10 fl. 12 kr.	9 fl. 49½ kr.	8 fl. 24 kr.
Haber . . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 34½ kr.	8 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. August 1838.

Der Stadt=Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem Unterzeichneten wird am 1. October l. J. auch die zweite Gehilfenstelle offen. Dieß allenfallsigen Bewerbern, welche Caution aufrecht machen können, da mit dieser Stelle die Perzeption der Waldrüge verbunden ist. Das Nähere auf diesfallsige Anträge. Burgwindheim, den 18. August 1838.

Schmid, Königl. Rentbeamte.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 101. Bayreuth, Donnerstag am 23. August 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Aerztliche Conkursprüfung bei den K. Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 14ten d. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß am 16. October d. J. eine ärztliche Conkursprüfung bei den Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg beginnen wird, und daß die Zulassung zu dieser Prüfung durch rechtzeitig bei einem der genannten Comitéen eingereichte Meldung und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808 (Regierungsblatt 1808, Stück 72, §. 2, lit. a. l. m und n) bedingt ist.

Bayreuth, den 20. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Absatz der Artikel des Centralschulbücher-Verlags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 6. Juli d. J., den Absatz der Artikel des Centralschulbücher-Verlags betr., wird hiemit bekannt gemacht, daß auch dem Buchbindermeister Johann Adam Klumm in Herzogenaurach der Filialverlag von Schulbüchern bewilligt worden ist.

Bayreuth, den 21. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Abtretungen von Matrikeln der Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch ein vorliegendes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. Juli l. J. veranlaßt, die Ziffern 4 — 6 des diesseitigen Ausschreibens vom 20. Mai 1837, bemerkten Betreffs, (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 62, S. 595 und 596) in nachstehender Weise zu erweitern:

1) Abtretungen von Matrikeln finden nicht blos zwischen Ascendenten und Descendenten, sondern an irgend ein anderes im Lande gebornes jüdisches Individuum statt, wenn dasselbe einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung hat, die Erwerbunfähigkeit, Gebrechlichkeit und das hohe Alter des Matrikelabtreters außer Zweifel steht, und derselbe nach Aufhebung seines bisherigen und ferneren selbstständigen Erwerbes in die Familie desjenigen, welchem die Matrikel obrigkeitlich übertragen werden soll, übergeht.

   Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. VI., §. 47 u. 60, S. 44 u. 55.

2) Mit der Matrikelabtretung erlöschen alle jene Rechte, welche aus der Ansäßigkeit hervorgehen.

3) Der Titel zur Ansäßigmachung eines Israeliten ist nach dem revidirten Gesetze über die Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 im Zusammenhalte mit dem Edikte vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu bemessen.

4) Ueber die Zulässigkeit der Abtretung einer Matrikel wird im ordentlichen Instanzen-Zuge, und zwar wo möglich, immer gleichzeitig mit dem betreffenden Ansäßigmachungs-Gesuche entschieden.

5) Die Aufnahme des Ansäßigmachungs-Gesuches selbst ist aber, sofern nicht nach Maßgabe des §. 13 des erwähnten Edikts vom 10. Juni 1813 eine Separat-Matrikel und die Ansäßigmachung blos eventuell für den Fall der ministeriellen Bewilligung einer Ansäßigmachung über die Normalzahl nachgesucht wird, stets von dem Nachweise einer offenen oder durch Abtretung zu erhaltenden Matrikelstelle abhängig zu machen.

Hienach ist sich künftig zu achten.

Bayreuth, den 17. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Vom landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken.
(Landwirthschaftliches Kreisfest betreffend.)

Entrée-Billets zur Tribüne des landwirthschaftlichen Vereins für Sonntag den 26. August, dem Tage der feierlichen Vertheilung landwirthschaftlicher Preise, sind für einheimische Mitglieder des Vereins am Freitag und Samstag den 24sten und 25sten m. c., für auswärtige Mitglieder aber auch noch am Sonntag den 26sten Mittags bis 12 Uhr in der Wohnung des ersten Sekretairs des Vereins, Grafen Thürheim, in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, den 18. August 1838.

In Abwesenheit des ersten Vorstandes,
Freudel, Regierungs-Direktor.

Erster Sekretair:
Graf Thürheim.

Bekanntmachungen.

(Die diesjährige Kreis-Industrie-Ausstellung betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die K. Regierungs-Entschließung vom 21. Juni l. Js. (eingerückt im Intelligenzblatte Nr. 84) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß, theils zur Deckung der Kosten der, mit der Industrie-Ausstellung in Verbindung gebrachten Verloosung, theils aber auch zur Aufrechthaltung der

Ordnung, der Eintritt zur Ausstellung, die am 25sten d. M. Morgens 9 Uhr beginnt, und bis zum 27sten d. M. Abends 6 Uhr dauert, — nur gegen Erlös von Eintrittskarten, welche am Eingange in die Ausstellung zu haben sind, gestattet wird. Der Preis einer Eintrittskarte für eine Person beträgt 3 kr., für eine Familie 6 kr. Diejenigen Personen, welche Kunst- oder Gewerbsprodukte zur Ausstellung geliefert haben, erhalten dergleichen Eintrittskarten am Eingange der Ausstellung unentgeldlich.

2) Der Eintritt in die Ausstellung ist nur vom neuen Schloßplatze aus, — der Austritt nur nach dem Hofgarten zu gestattet.

3) Loose zu 1 fl. sind im Lokale der Ausstellung selbst, und außerdem bis zum 30sten d. M. Abends

bei dem Hausmeister Nürmberger

zu haben.

4) Die Verloosung selbst findet am 3. September l. Js. im Lokale der Industrie-Ausstellung statt.

Bayreuth, den 22. August 1838.

Die für die Kreis-Industrie-Ausstellung angeordnete Königliche Regierungs-Commission.

Frhr. v. Rotenhan, Reg.-Assessor.

Nürmberger.

Vom K. Kreis- und Stadtgericht wird bekannt gemacht, daß der Kaufmann Louis Rose und dessen Gattin, Christiana Mariana Paulina, geb. Schmidt dahier, durch einen am 13ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausschlossen.

Bayreuth, den 16. Juli 1838.

Der Direktor,
v. Hardsdorf.

c. Oertel.

Zur Liquidation der Forderungen an den Nachlaß des Bauern Erhardt Goldfuß zu Mistelgau ist auf den

3. September früher Gerichtszeit

Termin anberaumt. An diesem Termine haben sämmtliche Gläubiger dahier zu erscheinen, ihre Forderungen durch Urkunden oder andere Beweismittel zu liquidiren, ausserdessen zu gewärtigen, daß sie bei der Befriedigung aus den vorhandenen Geldern und bei Vertheilung des Nachlasses nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Bayreuth, den 8. August 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf der Landstraße zwischen Lichtenfels und Seubelsdorf wurde im Februar l. Js. ein kleines Kistchen mit Bleistiften, ungefähr 12 fl. werthend, gefunden, ohne daß bisher der rechtmäßige Eigenthümer aufzufinden war.

Demnach wird derjenige, welcher seine Ansprüche hierauf geltend machen kann, aufgefordert, dieses binnen 3 Monaten a dato um so gewisser zu thun, als außerdem diese Bleistifte für herrenlos erklärt und der Erlös aus solchen nach Abzug der Unkosten dem Königl. Fiskus zugesprochen werden würde. Lichtenfels, den 20. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Das auf 5340 fl. eingeschätzte Grundvermögen des Georg Schubert von Schwürbitz, bestehend in einem Wohnhaus, Scheuer, Stallung und Brauhaus, nebst mehreren Feldgütern, wovon das Verzeichniß bei dem Ortsvorsteher allda eingesehen werden kann, wird

Dienstag den 25. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Schwürbitz nach Vorschrift der Exekutionsordnung öffentlich versteigert und Strichsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, den 26. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Behufs der Beitreibung rückständiger Aerarialgefälle wird das von der ledigen Henriette Oertel und der Anna Maria Bodenschatz zu Selbitz besessene Gütlein, bestehend:

1) in einem Wohnhaus mit Stallung, Scheunlein, Pflanz- und Schorgärtlein,
2) 2¼ Jauchert Feld,
3) ½ Wiesen oder Teichdamm,

zusammen auf 590 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 30. August curr. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Naila, den 10. August 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Bergmann Johann Martin Gulden zu Bergnersreuth zugehörige Trüpfhaus, Hs.=Nr. 30, mit Schüpflein, Backofen und dabei befindlichen zwei Gärtlein, zum Rittergute Röthenbach handlohnbar, auf 315 fl. taxirt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

3. September l. Js. Vormittags um 9 Uhr

am Sitze des K. Landgerichts anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wunsiedel, den 3. August 1838.

Königliches Landgericht.
Wirth.
a. l. D.

Vom K. Landgerichte Culmbach.

Elisabetha Döring, geboren am 1. April 1746 zu Kupferberg, Tochter des längst verstorbenen Glasermeisters Johann Döring und der Gertraud, geborne Daig, ist schon seit Anfang dieses Jahrhunderts abwesend, und konnte deren Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden. Da auf deren Todeserklärung und Aushändigung des nach der 8ten Rechnung in 337 fl. 17 kr. bestehenden Vermögens angetragen ist, so werden die gedachte Elisabetha Döring, oder die von ihr etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und längstens bis zum

1. October 1838

bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls das Vermögen der Elisabetha Döring den dermalen bekannten Verwandten ohne Caution verabfolgt werden wird.

Culmbach, den 19. December 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Edictal=Ladung.

Christoph Müller, am 30. October 1761 zu Mitwitz geboren, ist im Jahre 1795 als K. K. Oesterreichischer Werbsoldat von hier ausmarschirt, und seit Ende Juli 1798 auf einem Marsche nach Eger als vermißt in den Militairlisten in Abgang gebracht worden. Seit dieser Zeit ist von dem Aufenthalte oder Ableben desselben keine Nachricht eingelaufen. Auf Antrag der nächsten Verwandten dieses Christoph Müller ergeht an diesen oder an seine allenfalls vorhandenen, diesseits nicht bekannten Leibeserben hiemit die Aufforderung, Behufs der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das in 200 fl. bestehende, bisher vormundschaftlich verwaltete Werb= resp. Handgeld, binnen Sechs Monaten, oder längstens bis zum

1. Februar 1839

bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, widrigens Provocat für todt erklärt — und sein erwähntes Vermögen den aufgetretenen gesetzmäßigen Erben desselben gegen Caution ausgehändigt werden wird. Mitwitz, im Königl. Bayer. Kreise Oberfranken, am 14. Juli 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburgischen Herrschaftsgerichte.
L. S. Dr. Maier.

Auf Antrag des Schuhmachermeisters Johann Ott von hier wird dessen Sohn, der Schuhmachergesell Johann Ulrich Ott, als ein liederlicher Mensch zur öffentlichen Kenntniß mit der Warnung gebracht, dem Johann Ulrich Ott nichts mehr zu borgen, indem dessen Vater für solchen weiter keine Zahlung leistet, und auch nicht in Anspruch genommen werden kann. Aufseß, den 17. August 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gewinner, Patr.=Richter.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Stelle=Gesuch.) Ein Scribent, der schon seit 9 Jahren auf K. Rentämtern selbstständig arbeitete, und sehr gute Zeugnisse, sowie eine schöne Handschrift besitzt, wünscht bei einem K. Rentamte oder Landgerichte bis 1. October d. Js. anderweit placirt zu werden.

Briefe sub lit. L. R. bezeichnet, befördert die Redaktion.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Sonnabend am 25. August 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die Stadtschulen-Commissionen, dann an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bildung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das — in Gemäßheit des §. 9 der Instruktion vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr., hergestellte Verzeichniß derjenigen Geistlichen und Lehrer in Oberfranken, welchen die Ertheilung des Schuldienst-Präparanden-Unterrichts bewilligt worden ist, wird den obengenannten Behörden nachstehend mit dem Auftrage mitgetheilt, hievon die Betheiligten in Kenntniß zu setzen, und in vorkommenden Fällen die ihnen durch obenbemerkte Instruktion zugewiesene Aufsicht zu führen. Uebrigens wird noch bemerkt, daß die einzelnen Lehrern bisher speziell ertheilte Erlaubniß, ihren Söhnen Präparanden-Unterricht ertheilen zu dürfen, hierdurch keineswegs aufgehoben ist.

Bayreuth, den 21. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen die Ertheilung des Schuldienst-Präparanden-Unterrichts zugestanden wird.

Distrikts-Schulen-Inspektion.	Geistliche.	Lehrer.	Wohnort.
	A. Katholischer Confession.		
Bamberg, Stadt.	— —	Hennemann.	Bamberg.
		Sachs.	"
Bayreuth, Stadt.	— —	Molendo.	Bayreuth.
Bamberg I.	— —	Ringelmann.	Amlingstadt.
	— —	Schilling.	Litzendorf.
Bamberg II.	Zanon.	— —	Lisberg.
	— —	Karl.	Oberhaid.
	Albrecht.	— —	Seußling.
	Klauer.	— —	Stegaurach.
Burgebrach.	— —	Kießling.	Ebrach.
	— —	Steinmetz.	Unterneuses.
Ebermannstadt.	— —	Deuerling.	Burggrub.
Forchheim.	— —	Rößert.	Eggolsheim.
	— —	Minniglich.	Forchheim.
		Ramer.	"
Gräfenberg.	— —	Bauer.	Neunkirchen am Brand.
Herzogenaurach.	— —	Keller.	Herzogenaurach.
	— —	Weber.	Röttenbach.
Höchstadt.	— —	Oesterreicher.	Heuchelheim.
	— —	Lindner.	Höchstadt.
		Martin.	"
	— —	Reinhardt.	Schlüßelfeld.
Hollfeld.	— —	Kotschenreuther.	Nankendorf.
Kronach.	— —	Weinkheim.	Kronach.
	— —	Müller.	Lahm.
	— —	Will.	Wallenfels.
Lichtenfels.	— —	Wendel.	Markt Zeuln.
	— —	Kaim.	Unterleiterbach.
	— —	Diez.	Wiesen.
Ludwigsstadt.	— —	Oester.	Rothenkirchen.
	— —	Weiß.	Teuschnitz.
Marienweiher.	— —	Raab.	Marienweiher.
Pottenstein.	— —	Fleischmann.	Gößweinstein.
	— —	Lindner.	Obertrubach.
	— —	Meßbacher.	Pottenstein.

Distrikts-Schulen-Inspektion.	Geistliche.	Lehrer.	Wohnort.
Ferner:	A. Katholischer Confession.		
Scheßlitz.	— —	Steinmetz.	Breitengüßbach.
	— —	Gleußner.	Kemmern.
	— —	Jungkunst.	Stadelhofen.
	— —	Körber.	Stetten.
	— —	Sauer.	Straßgiech.
	— —	Wendel.	Wattendorf.
Seßlach.	— —	Schnepper.	Ebing.
	— —	Kremer.	Redensdorf.
	— —	Lobenfelder.	Rattelsdorf.
	— —	Krick.	Seßlach.
Stadtsteinach.	— —	Deuerling.	Stadtsteinach.
		Störcher.	"
	— —	Stöcker.	Wartenfels.
Weismain.	— —	Korzendorfer.	Burgkundstadt.
	— —	Rothlauf.	Weismain.
	B. Protestantischer Confession.		
Bayreuth, Stadt.	— —	Kalb.	Bayreuth.
		Poland.	"
Bayreuth.	— —	Ludwig.	Bindlach.
	Bauer.	Knöchel.	Eckersdorf.
	— —	Lukas.	Emtmannsberg.
	Dr. Hübsch.	— —	Gesees.
	— —	Lauterbach.	Obernsees.
Ebermannstadt.	— —	Tröger.	Muggendorf.
Gefrees.	Dr. Seifert.	— —	Himmelkron.
Gräfenberg.	Leidinger.	— —	St. Helena.
Höchstadt.	— —	Wagner.	Limbach.
	— —	Mulzer.	Mühlhausen.
	Imhof.	— —	Steppach.
Hof.	Steger.	— —	Hof.
	Arndt.	— —	Jodiz.
	— —	Scheidig.	Töpen.
Hollfeld.	— —	Schüßler.	Aufsees.
Kirchenlamitz.	— —	Rochholz.	Markt Leuthen.
	— —	Bäumler.	Weißenstadt.
Kronach.	Schmidt.	Bodenschatz.	Schmölz.
Kulmbach.	Bachmann.	Pflug.	Kulmbach.
	Holzhei.	— —	Trebgast.

Distrikts-Schulen-Inspektion.	Geistliche.	Lehrer.	Wohnort.
Ferner: B. Protestantischer Confession.			
Ludwigsstadt.	— —	Rentsch.	Langenau.
Michelau.	— —	Braungart.	Gleußen.
	Jubitz.	— —	Küps.
	Rühr.	— —	Obristfeld.
	— —	Bauer.	Tambach.
Münchberg.	Walther.	Winterling.	Münchberg.
Naila.	Klinger.	— —	Geroldsgrün.
	Lampert.	— —	Schauenstein.
	— —	Scherber.	Selbitz.
Pegnitz.	— —	Becher.	Pegnitz.
	Wolfhardt.	Zahn.	Weidenberg.
Rehau.	Munzert.	— —	Regnitzlosau.
	— —	Strattner.	Rehau.
		Potzel.	"
		Zeymer.	"
	Renzel.	— —	Schwarzenbach a. d. Saale.
Selb.	— —	Meyer.	Selb.
		Rebhan.	"
Stadtsteinach.	Mengert.	— —	Fischbach.
Thurnau.	— —	Babel.	Krögelstein.
C. Israelitischer Religion.			
Bayreuth.	— —	Stern.	Bayreuth.
Herzogenaurach.	— —	Bamberger.	Büchenbach.

Angefertigt Bayreuth, den 21. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche Königliche Rentämter.

(Die Familiensteuer der aktiven Offiziere aus Ordensbezügen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16ten d. Mts. ist bei der Regulirung der ...iliensteuer von den Ordensbezügen der Königlichen Offiziere zwischen den Bezügen, welche aus dem aktiven Dienst-...ältnisse derselben ihren Ursprung herleiten, und jenen, die aus anderen Verhältnissen hervorgegangen, zu unterschei-..., weil zwar die ersteren, z. B. die Ehrenlegionsbezüge als Gehalts-Zulagen zu betrachten, und als solche ...frei zu lassen sind, die letzteren aber, z. B. Johanniter-Ordens-Pensionen nicht.

Die K. Rentämter haben sich hienach zu achten und in Zweifelsfällen über die Eigenschaft der Bezüge von den treffenden Militairbehörden sich Aufschluß zu verschaffen.

Bayreuth, den 21. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, ergangene höchste Entschließung dd. München, den 2. August 1838, des Inhaltes:

Auf 2c.

„Auf den Bericht der K. Regierung des ehemaligen Untermainkreises, Kammer der Finanzen, dd. 14. September v. Js. wird erwiedert, daß nach den deutlichen Bestimmungen der §§. 4, 11 und 13 i. f. des „Tax- und Stempelregulativs vom 26. April 1824, Regierungsblatt Seite 492, bei Fristenabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen im Betrage über 100 fl. die Taxe von 36 kr., bei einem Betrage von 100 fl. und darunter aber das Rescript dd. 17. April 1832 zur Anwendung zu bringen, sohin die Taxe zu ½ kr. vom Gulden zu erheben sey."

wird sämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht eröffnet.

Bamberg, den 14. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 18ten d. Mts. allergnädigst geruhet, den Revierförster August Heinrich Leykam zu Reuth, Forstamts Zentbechhofen, auf sein allerunterthänigstes Gesuch in den Ruhestand zu versetzen, und auf das dadurch erledigte Forstrevier Reuth den Forstamts-Actuar Wilhelm Hoppe zu Berchtesgaden zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Bekanntmachungen.

Von der Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses werden

Dienstag den 11. September 1838 Vormittags 10 Uhr

die kleinen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiemit veröffentlicht wird.

St. Georgen, den 23. August 1838.

Köppel.

Behufs der Beitreibung rückständiger Aerarialgefälle wird das von der ledigen Henriette Oertel und der Anna Maria Bodenschatz zu Selbitz besessene Gütlein, bestehend:

1) in einem Wohnhaus mit Stallung, Scheunlein, Pflanz- und Schorgärtlein,
2) 2¼ Jauchert Feld,
3) ½ Wiesen oder Teichdamm,

zusammen auf 590 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 30. August curr. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Naila, den 10. August 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Nach dem Antrag der Gastwirth Ruckdeschel'schen Relikten dahier wird mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde der öffentliche Verkauf sämmtlicher zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Ruckdeschel gehörigen Grundstücke, bestehend:

I. an Gebäuden, freies Eigenthum:

1) in einem erst vor sieben Jahren neu und ganz massiv aufgebauten 2stöckigen Gasthause, 52' lang und 82' weit, mitten im Markte an der Hauptstraße von Hof nach Mitterteich und Wunsiedel gelegen, welches im 1sten Stock 2 Zimmer mit Küchenstube, geräumige Küche, Keller und gewölbte Rindviehstallung, im 2ten Stock 6 Zimmer und 3 Kammern, dann einen angebauten Tanzsaal mit darunter befindlichem Kellergewölbe und 2 Böden unter dem Dache enthält, mit einem am Hause liegenden Gemüß- und Grasgarten, dann denen im geräumigen Hofraum befindlichen, ebenfalls neu und massiv gebauten Hintergebäuden,

2) einer Pferdstallung auf 16 Stücke mit angebauter Wagen-, Streu- und Holzschupfe,

3) einer Schlachtkammer und Pferdestallung für die Pferde des Gasthofbesitzers, worüber wieder Futterböden befindlich,

4) in einem Kellergebäude an der Straße nach Mkt. Leuthen, mit darunter befindlichem Bierkeller auf 6 Gebräu Bier und $\frac{3}{8}$ Tagwerk daran liegendem Gemüßgarten,

5) in einem ebenfalls neu gebauten 2stöckigen Stadel auf dem obern Anger, 50' und 34' weit.

II. An Peunthen und Wiesen, freies Eigenthum:

$\frac{7}{8}$ Tagwerk Peunthwiese an der Lamiz zwischen den Peunthen des Fischer und Dietrich,

$\frac{7}{8}$ Tagw. dergleichen daselbst, zwischen den Peunthen des Schriker und Kößler,

1 Tagw. dergl. daselbst,

1 " " daselbst,

$\frac{7}{8}$ " " daselbst,

$\frac{7}{8}$ " " daselbst,

1 " 2mädige Wiese im Oelm,

$1\frac{1}{4}$ " dergl. am obern Anger,

$1\frac{7}{8}$ " Reutwiese in der Bärenloh.

III. An Feldern, freieigen:

$\frac{3}{8}$ Tagwerk von der vertheilten Gemeinde an der Schloßeggeten,

$1\frac{3}{8}$ Tagwerk dergl. in den langen Theilen,

$\frac{3}{8}$ " dergl. am Raumetengrünersteig,

$1\frac{3}{8}$ " dergl. auf dem Berg,

3 " dergl. auf dem Buchenberg,

$1\frac{1}{4}$ " dergl. am Oelm,

$1\frac{1}{2}$ " dergl. am Schloppnersteig,

$\frac{7}{8}$ " dergl. im rothen Bühl;

IV. mehr an Feldern, dem Rentamt Wunsiedel lehen- und zehentbar:

$3\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld von den Schloßfeldern,

$\frac{5}{8}$ " dergl. daselbst.

V. An Waldungen und Huten, freieigen:

$1\frac{7}{8}$ Tagwerk Holz am Förmizerweg, schlagbar,

$1\frac{7}{8}$ " " im obern Hetschlar, schlagbar,

$3\frac{1}{4}$ " " im Mittelberg, 3te Classe,

$1\frac{7}{8}$ " " bei der Hirschreisen,

$1\frac{3}{8}$ " " in 4 Abtheilungen vom Markt-Leuthner Gemeindeholz,

$1\frac{3}{8}$ " Hut in der Sandloh,

hiermit verfügt und Bietungstermin auf den

1. October c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf dem Gasthause die radizirte Gastgerechtigkeit und die Fleischbankgerechtigkeit als Realrecht eingetragen ist, daß der Besitzer des Gasthauses jährlich 3 Klafter Gerechtholz aus der herrschaftlichen Waldung erhält, daß übrigens die bemerkten Grundstücke im Ganzen und theilweise verkauft werden können, daß aber bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sogleich, die förmliche Uebergabe aber erst zu Lichtmeß k. J. erfolgen wird. Bei Uebergabe des Gasthofes kann auch das Wirthschafts-Inventarium dazu gegeben werden. Die gerichtlich aufgenommene Taxe sämmtlicher Grundstücke beträgt 17,469 fl., und kann zu jeder Zeit eingesehen werden, zur Einweisung der Grundstücke selbst sind übrigens die Taxatoren Wilhelm Kößler und Thomas Clarner von hier beauftragt. Die nähern Kaufsbedingniße werden im Termin bekannt gemacht.

Kirchenlamiz, den 16. August 1838.

Königliches Landgericht.
Beck.

Urkunden=Amortisations=Erkenntniß.

Nachdem die beiden Hypotheken=Urkunden:

a) über 72 fl. Forderung des Schullehrer=Wittwenfonds dahier an den Johann Kohlbauer zu Pottenstein, d. d. 7. Januar 1832,

b) über 127 fl. Hypothekenkapital des Distrikts=Armenfonds dahier an den Bauersmann Wolfgang Mayer in Bösenbirkig laut Consens vom 15. October 1820

innerhalb der bestimmten Zeit nicht vorgezeigt worden sind, so werden dieselben, wie hiemit geschieht, für kraftlos erklärt. Pottenstein, den 20. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Gemäß höherer Bestimmungen werden die zu dem Frühmeß=Benefizium in Stadtsteinach gehörigen zwei Wald=Parzellen in der Römersreuther Gemeindeflur, hiesigen Landgerichtsbezirks, als:

a) der vordere Frühmeß=Wald, pr. 19 Tgw. 128 []R. 57 []F., mit Steuerbesitz=Nr. 30 und 750 fl. Steuerkapital, dann

b) der hintere Frühmeß=Wald, pr. 32 Tgw. 149 []R. 56 []F., mit Steuerbesitz=Nr. 31 und 1175 fl. Steuerkapital,

zusammen auf 4512 fl. gewürdiget, im Wege der öffentlichen Versteigerung als freies Eigenthum zum Verkaufe gebracht, und ist Steigerungstermin auf

24. September 1838 früh 9 Uhr

am Landgerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen hiedurch eingeladen werden, daß Unbekannte über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugniße oder durch hinreichende subsidiarische Caution sich auszuweisen haben, und daß bis zu dem Termine nicht nur jeden Tag die Taxation und die näheren Kaufsbedingungen in der hiesigen Landgerichts=Registratur zur Einsicht offen liegen, sondern daß auch daselbst jeden Montag in der Woche früh bis 10 Uhr um Vorzeigung der Wald=Parzellen selbst sich gemeldet werden könne. Wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß, wenn irgend ein Servituts= oder anderer Anspruch auf diese Waldungen sollte gemacht werden können und wollen, derselbe bei Vermeidung des Ausschlusses noch vor dem Versteigerungstermine bei Gericht dahier anzumelden seye.

Stadtsteinach, den 13. August 1838.

Königliches Landgericht.
Kätenpeck.

Rehau, am 9. August 1838.

Publicandum.

Der Weißgerbermeister Michael Konrad Künzel von hier will mit seiner Frau und 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, diese in dem auf den

1. September Vormittag 9 Uhr curr.

dahier anberaumten Termine zu liquidiren, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen nicht berücksichtiget werden.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Publicandum.

Am Mittwoch den 5. September d. Js Vormittags um 10 Uhr wird in dem Geschäftslokale des unterfertigten Rentamtes eine Parthie schneidender und hauender Instrumente, Pfänder von Forstfrevlern, bestehend in:

62 Stück Holz=, resp. Handhacken,
2 „ Holzsägen,
2 „ Heppen oder Streuhackern,
2 „ Sicheln, und
1 „ Schleißenschnitzer

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenberg, den 20. August 1838.

Königliches Rentamt.
Höpfel.

Auf Antrag des Schuhmachermeisters Johann Ott von hier wird dessen Sohn, der Schuhmachergesell Johann Ulrich Ott, als ein liederlicher Mensch zur öffentlichen Kenntniß mit der Warnung gebracht, dem Johann Ulrich Ott nichts mehr zu borgen, indem dessen Vater für solchen weiter keine Zahlung leistet, und auch nicht in An=

spruch genommen werden kann. Aufseß, den 17. August 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gewinner, Patr. = Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Subscriptions = Eröffnung.

Diejenigen K. Land = und Herrschaftsgerichte, dann Armenpflegschaftsräthe in den unmittelbaren Städten, welche auf das von mir herausgegebene, allerhöchsten Orts empfohlene und demnächst die Presse verlassende

Hilfsbuch für die Armenpflegschaften

in Folge der höchsten Regierungs = Ausschreibung vom 7ten dieß für die Lokal = und Distrikts = Armenpflegschaftsräthe noch keine Bestellung gemacht haben, werden gebeten, mir die Zahl der erforderlichen Exemplare bald geneigtest portofrei bekannt zu geben.

München, den 20. August 1838.

Alois Bauer,
Funkt. im K. Ministerium des Innern.

(Stelle = Gesuch.) Ein Scribent, der schon seit 9 Jahren auf K. Rentämtern selbstständig arbeitete, und sehr gute Zeugnisse, sowie eine schöne Handschrift besitzt, wünscht bei einem K. Rentamte oder Landgerichte bis 1. October d. Js. anderweit placirt zu werden.

Briefe sub lit. L. R. bezeichnet, befördert die Redaktion.

Ich Endesunterzeichneter bin gesonnen, meine besitzenden Felder und Wiesen, nächst dem Pulverthurm gelegen, einzeln oder im Ganzen auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten.

Burkhardt Schmidt.

Verzeichniß der vom 12ten bis 18. August 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

190) Hr. J. H. Dietzel, Fabrikant aus Hanau.
191) Fr. Louise Schrag, Buchhändlers = Tochter nebst Mutter aus Nürnberg.
192) Hr. Carl Frhr. v. Schönstädt, Gutsbesitzer aus Wolfring bei Amberg.
193) Fr. Marg. Bayock, Rothgerberin aus Rosbach in Böhmen.
194) Hr. Hardenstein, Müllermeister aus Hammer.
195) Fr. Friederike Schwenker, Kaufmanns = Gattin nebst Tochter von Gera.
196) Hr. Ludwig v. Besserer = Thalfingen, Kgl. Gendarmerie=Hauptmann von Oberfranken aus Bayreuth.

Steben, den 18. August 1838.

Traunungs =, Geburts = und Todesanzeige.

Getraute.

Den 21. August. Der Bürger und Bücher = Antiquar Benedikt Seligsberger mit Jungfrau Julie Würzburger dahier.

Geborne.

Den 15. August. Die Tochter des Maurergesellen Keil im Neuenwege.

Den 17. August. Die Tochter des Taglöhners Ellerkan dahier.

Den 18. August. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Felbinger dahier.

Den 19. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts dahier.

Den 22. August. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Feilner dahier.

Gestorbene.

Den 15. August. Der Bäckergeselle Bauernfeind dahier alt 46 Jahre, 4 Monate und 22 Tage.

Den 16. August. Die ledige Katharina Förster im Neuenwege, alt 56 Jahre.

— — Margaretha Katharina Krämer im Neuenwege alt 9 Jahre.

Den 17. August. Die hinterlassene Wittwe des Großherzoglich Oldenburgischen Landraths Freiherrn von Imhof, geb. Freyin von Thümmel, alt 87 Jahre, 10 Monate und 9 Tage.

— — Der Buchdruckergehülfe Hertrich dahier, alt 40 Jahre.

Den 18. August. Der Schuhmachergeselle Schindler dahier alt 22 Jahre, 10 Monate und 10 Tage.

Den 21. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 3 Monate und 14 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Dienstag am 28. August 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Viehhandel der Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Viehhandel der Israeliten unterliegt im diesseitigen Regierungsbezirke bereits seit längerer Zeit beschränkenden Bestimmungen, und ist nur jenen Israeliten gestattet, welche hiezu besonders patentisirt werden. Die Ertheilung der Viehhandelspatente ist in die Competenz der Distrikts-Polizeibehörden gegeben, und findet lediglich unter den, in dem Ausschreiben vom 23. September 1819 (Kreis-Intelligenzblatt 1819, Nr. 117) und in der lithographirten Ausschreibung vom 23. April 1828, enthaltenen Voraussetzungen statt.

Indem sämmtliche Polizei-Behörden wiederholt hierauf hingewiesen werden, werden sie zugleich auf §. 198, S. 136 des sechsten Bandes der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung aufmerksam gemacht, wonach keinem Juden, welchem bereits auf einem anderen, gesetzlich zulässigen Erwerbszweige die Ansäßigmachung bewilligt wurde, der Uebertritt zum Viehhandel zu gestatten ist und ein Patent hiezu ertheilt werden darf.

Hinsichtlich des Viehhandels der israelitischen Metzger hat es bei dem diesseitigen Ausschreiben vom 1. Februar 1837 (Kr.-Int.-Bl. 1837, Nr. 17), und hinsichtlich des Viehhandels der auf Landwirthschaft ansäßigen Juden bei der Bestimmung, daß sie den Viehhandel nur insoweit treiben dürfen, als er Theil und Ausfluß ihrer Oekonomie ist, sein Verbleiben.

Hienach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 23. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat Juli 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juli. 1. - 7.	126	126	—	16	3	160	112	48	11	44	—	—	—	—	—	44	44	—	7	48	
	9. - 14.	86	86	—	15	24	195	195	—	10	30	4	4	—	11	36	14	14	—	8	—	
	16. - 21.	165	140	25	14	55	91	91	—	10	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	23. - 28.	211	191	20	14	40	188	188	—	11	27	—	—	—	—	—	30	30	—	8	37	
Bamberg.	4. Juli.	227	87	140	15	31	224	84	140	11	26	36	—	36	—	—	59	59	—	5	15	
	7. -	210	156	54	15	48	209	149	60	11	15	36	—	36	—	—	121	106	15	5	24	
	11. -	180	110	70	15	—	245	195	50	11	20	38	8	30	9	30	230	215	15	5	10	
	14. -	210	170	40	15	18	144	103	41	11	8	32	10	22	8	48	183	168	15	5	24	
	18. -	248	222	26	14	26	261	196	65	10	25	22	—	22	—	—	169	154	15	5	24	
	21. -	213	147	66	14	27	176	141	35	10	54	22	—	22	—	—	242	233	9	5	24	
	25. -	142	125	17	14	42	178	170	8	11	20	28	6	22	7	—	133	124	9	5	24	
	28. -	262	250	12	14	34	181	156	25	11	30	22	—	22	—	—	169	154	15	5	24	
Hof.	5. Juli.	122	122	—	17	42	136	136	—	13	57	80	80	—	11	42	79	79	—	8	33	
	12. -	150	150	—	17	12	147	147	—	12	42	42	42	—	11	6	30	30	—	8	36	
	19. -	150	150	—	17	15	140	140	—	13	12	30	30	—	11	6	50	50	—	8	36	
	26. -	152	152	—	17	15	160	160	—	13	3	24	24	—	11	42	30	30	—	8	36	

Bayreuth, den 21. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In der J. E. v. Seidel'schen Buchhandlung zu Sulzbach sind folgende 2 Werke erschienen:

I. Lehrbuch des bayer'schen Hypothekenrechts und der Prioritäts-Ordnung mit dem Conkurs- und Executions-Prozesse, von dem Appellationsgerichtsrathe Lehner,

2 Bände, Ladenpreis 6 fl.

II. Handbuch für unmittelbare und mittelbare Staatsdiener in Bayern, in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse, von Friedrich Wilhelm Brückbräu.

Zweite Auflage, mit einem vollständigen Nachtrage von 1827 bis Ende 1837. Ladenpreis 3 fl. 48 kr.

Genannte Buchhandlung hat sich erboten, den Gerichtsstellen und Behörden bei portofreier Einsendung des Geldes das erste Werk für 4 fl. 48 kr., und das zweite für 2 fl. 42 kr. zu überlassen, und gebeten, die Anschaffung beider aus dem Regiefonde zu gestatten.

In Berücksichtigung der praktischen Brauchbarkeit beider Werke werden die Untergerichte von Oberfranken zur Anschaffung derselben aus dem Regiefonde, insofern der Maximalbetrag desselben nicht überschritten wird, ermächtigt.

Bamberg, den 21. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untergerichte von Oberfranken werden bei dem Herannahen des Schlusses des Etatsjahres, an welchem die Verlassenschaftstabellen einzusenden sind, im allgemeinen angewiesen, der Anfertigung dieser Tabellen mit Beobachtung der allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juni 1815 und 22. September 1820 die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, um den unterzeichneten Gerichtshof nicht in die unangenehme Nothwendigkeit zu versetzen, mißliebige Verfügungen an diejenigen Untergerichte zu erlassen, die entweder bei den Einträgen in die Tabelle überhaupt von Beobachtung der größten Verlässigkeit Umgang nehmen, oder die vorgeschriebenen Formen als minder erheblich vernachlässigen zu dürfen glauben könnten.

Insbesondere werden die Untergerichte auf dem Grunde des höchsten Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 13ten d. Mts. auf folgende Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1820 aufmerksam gemacht. Nach dieser sollen Verlassenschaften, welche in dem Geschäftsjahre, worinn deren Eröffnung erfolgte, entweder durch Ausantwortung des Vermögens, oder wegen entstandenen Rechtsstreites, in das Verzeichniß der Civilprozesse übertragen wurden, in der Spezial-Verlassenschaftsanzeige weggelassen, und in die beizufügende summarische Uebersicht aufgenommen werden. Dieser deutlichen Bestimmung ungeachtet, haben sehr viele Gerichte die im Etatsjahre 18$\frac{36}{37}$ anhängig gewordenen und erledigten Verlassenschaften in die Spezialtabellen aufgenommen, und dieselben überdieß auch noch in die summarischen Verzeichnisse eingetragen, so daß sich die Anzahl sämmtlicher angefallener Verlassenschaften nicht einmal mit Genauigkeit bestimmen läßt. Bamberg, den 21. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, ergangene höchste Entschließung d.d. München, den 2. August 1838, des Inhaltes:

Auf ꝛc.

„Auf den Bericht der K. Regierung des ehemaligen Untermainkreises, Kammer der Finanzen, dd. 14. Sep„tember v. Js. wird erwiedert, daß nach den deutlichen Bestimmungen der §§. 4, 11 und 13 i. f. des „Tax- und Stempelregulativs vom 26. April 1824, Regierungsblatt Seite 492, bei Fristenabschreibun„gen und Löschungen in Hypothekensachen im Betrage über 100 fl. die Taxe von 36 kr., bei einem Be„trage von 100 fl. und darunter aber das Rescript dd. 17. April 1832 zur Anwendung zu bringen, so„hin die Taxe zu ⅛ kr. vom Gulden zu erheben sey."

wird sämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht eröffnet.

Bamberg, den 14. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

(Die Erledigung der Pfarrei Wernitz im Dekanate Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Rivius kam die Pfarrei Wernitz in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:			
Aus Stiftungskassen und zwar:			
a) aus der Kirchenstiftung zu Wernitz an Geld		8 fl. 45 kr.	
b) aus der Hospitalstiftung zu Rothenburg in Geld		12 fl. 30 kr.	
6 Klafter gemischtes Brennholz, à 7 fl.		42 fl. — kr.	
			63 fl. 15 kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
Anschlag der Wohnung		40 fl. — kr.	
„ für 6½ Morgen Aecker altes Maß		115 fl. — kr.	
„ „ 6 Tagw. Wiesen		95 fl. — kr.	
„ „ 30 Morgen Waldungen		34 fl. — kr.	
nämlich: 6 Kfltr. gemischtes Holz, à 4 fl.	24 fl.		
200 Wellen, à 2 fl.	4 fl.		
2 Spaneichen, à 1 fl. 30 kr.	3 fl.		
1 Fuhr Streu	1 fl.		
wie vor	34 fl.		
			284 fl. — kr.
IV. Aus Rechten:			
Zehenten:			
Getraid-Zehenten		267 fl. 49 kr.	
Kleiner „		43 fl. 18 kr.	
fixirter Heuzehenten		— fl. 56 kr.	
„ Geldzehenten		2 fl. 45½ kr.	
Blutzehenten		7 fl. 19 kr.	
für das Waidrecht		3 fl. — kr.	
			325 fl. 7½ kr.
		Betrag	672 fl. 22½ kr.

	Uebertrag	672 fl. 22½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		80 fl. 39½ kr.
VI. Aus der hergebrachten Flachssammlung		— fl. 30 kr.
	Summa	753 fl. 32½ kr.
	Hievon die Ausgaben ab mit	4 fl. 10 kr.
	Verbleiben	749 fl. 22½ kr.

dann an freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 14. August 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Bekanntmachungen.

Bayreuth, den 16. Juli 1838.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht werden in der Conkurssache des Spitalhofpächters Wolfgang Schmidt nach rechtskräftig gewordenem decretum de aperiendo concursu die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben, und zwar

I.

zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Freitag den 21. September d. Js.,

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 22. October d. Js.,

III.

zur Abgabe der Schlußsätze, und zwar:

a) der Replik auf

Montag den 26. November d. Js.,

b) der Duplik auf

Montag den 10. December d. Js.

Termin, jedesmal Morgens 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 7 angesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung an der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche etwas von dem Communschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe vorbehältlich ihrer Rechte zur Masse einzuliefern.

Bemerkt wird, daß die Aktivmasse in 4100 fl., die dermal bekannten Passiven aber in 7432 fl. bestehen, worunter 3390 fl. Hypothekenforderungen sind.

Der Direktor

l. a.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Prot.

Bayreuth, den 16. Juli 1838.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

dahier

wird bekannt gemacht, daß der K. Regierungs-Sekretair Franz Schrodt dahier, und dessen Gattin, geborne von Wahler, durch einen — bei dem K. Kreis- und Stadtgericht zu Nürnberg errichteten Ehevertrag vom 21. und 23. Mai h. Js. die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

Der Taglöhner Sebastian Ackermann zu Emtmannsberg und seine Ehefrau Margaretha, geborne Hochgesang, haben durch Uebereinkunft vom 15ten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich aufgehoben und für die Zukunft ausgeschlossen. Bayreuth, den 16. August 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von der Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses werden

Dienstag den 11. September 1838 Vormittags 10 Uhr

die kleinen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiemit veröffentlicht wird.

St. Georgen, den 23. August 1838.

Köppel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bierbrauer Wenzel gehörige Wohnhaus, Distr. I., Nr. 213 in der Keßlersgasse, freies Eigenthum, mit 6600 fl. Capital besteuert, und auf 11,000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

den 24. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll. Bamberg, den 7. August 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

In der Debitsache der Kaufmanns-Wittwe Regina Riboudet wird das dreistöckige Wohnhaus, D. III. Nr. 1212, freieigen, B. Nr. 13, St. K. 5600 fl., gerichtlich geschätzt auf 12,000 fl., mit oder ohne Ladeneinrichtung, welche letzte auf 440 fl. geschätzt ist, am

8. October l. Js., früh 9 Uhr,

im Commissions-Zimmer Nr. 21 des K. Kreis- und Stadtgerichts versteigert, wobei jedoch bemerkt wird, daß der Hinschlag, nach ausdrücklicher Uebereinkunft des Gläubiger-Ausschusses, der Genehmigung der Gläubiger unterstellt werden solle, was Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Bamberg, den 11. August 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Auf der Landstraße zwischen Lichtenfels und Seubelsdorf wurde im Februar l. Js. ein kleines Kistchen mit Bleistiften, ungefähr 12 fl. werthend, gefunden, ohne daß bisher der rechtmäßige Eigenthümer aufzufinden war.

Demnach wird derjenige, welcher seine Ansprüche hierauf geltend machen kann, aufgefordert, dieses binnen 3 Monaten a dato um so gewisser zu thun, als außerdem diese Bleistifte für herrenlos erklärt und der Erlös aus solchen nach Abzug der Unkosten dem Königl. Fiskus zugesprochen werden würde. Lichtenfels, den 20. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das auf 5340 fl. eingeschätzte Grundvermögen des Georg Schubert von Schwürbitz, bestehend in einem Wohnhaus, Scheuer, Stallung und Brauhaus, nebst mehreren Feldgütern, wovon das Verzeichniß bei dem Ortsvorsteher allda eingesehen werden kann, wird

Dienstag den 25. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Schwürbitz nach Vorschrift der Exekutionsordnung öffentlich versteigert und Strichsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, den 26. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Bergmann Johann Martin Gulden zu Bergnersreuth zugehörige Trüpfhaus, Hs.-Nr. 30, mit Schüpflein, Backofen und dabei befindlichen zwei Gärtlein, zum Rittergute Röthenbach handlohnbar, auf 315 fl. taxirt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

3. September l. Js. Vormittags um 9 Uhr

am Sitze des K. Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wunsiedel, den 3. August 1838.

Königliches Landgericht.

Wirth.

e. l. D.

Edikital-Citation.

Auf dem Hintersättelgute, H.-Nr. 16, zu Ludwigsstadt, und dem Krämersacker, Cataster-Nr. 64, beide zu der Konkursmasse des verlebten Oberschreibers Friedrich Künsberg von Ludwigsstadt gehörig, sind zur dritten Stelle 300 fl. als zu fünf Prozent verzinnsliches Capital der Joseph Barnikel'schen Kinder von Teuschnitz auf Schuld- und Hypothekenbrief vom 28. Juni 1830 im Hypothekenbuch eingetragen.

Nachdem der dermalige Besitzer dieses Capitals bis jetzt nicht auszumitteln gewesen, so werden die Joseph Barnikel'schen Kinder, oder der gegenwärtige Besitzer des

erwähnten Capitals, unter Hinweisung auf die am 30. Juni d. Js. ergangene Ediktalladung zu dem in dem Conkurse des erwähnten Friedrich Künsberg auf

Donnerstag den 20. September 1838 Vormittags 9 Uhr

anstehenden 1sten Ediktstage, zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen bestimmt, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Conkursmasse, dann zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 22. November 1838,

zur Abgabe der Replik auf

Donnerstag den 27. December 1838

und zur Abgabe der Duplik auf

Donnerstag den 10. Januar 1839

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Bedeuten ediktaliter vorgeladen, daß deren Ausbleiben an diesen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Ludwigsstadt, am 17. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Ediktalladung.

Der Sebastian Haas von Marktleugast, Gemeiner im Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg hat seit 26 Jahren, nachdem er an der Schlacht bei Bauzen noch Antheil genommen, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, und es haben dessen Geschwisterte den Antrag auf Todeserklärung gestellt.

Demgemäß werden Sebastian Haas oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit öffentlich vorgeladen, binnen

Neun Monaten

vor unterzeichneter Behörde um so gewisser sich zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, als derselbe außerdem für todt erklärt und dessen aus 1900 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Münchberg, am 6. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wunder.

In der Verlassenschaftssache der Riemermeisters-Wittwe Franziska Spörl von Lichtenberg, werden zur Bezahlung von Schulden folgende von deren hinterlassenen Realitäten der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:

1) ein halbes bürgerliches Wohnhaus zu Lichtenberg, Nr. 71, 2½ Stockwerk hoch, massiv erbaut, 18½ Fuß lang, 14 Fuß breit, mit Keller, Stallung, 2 Stuben, 3 Kammern, 2 Dachböden, mit halbem Gemeinderecht und Braugerechtigkeit, nach Abzug der Lasten auf 900 fl. geschätzt;
2) eine Scheune am Stebener Weg, 1 Stockwerk hoch, von Holz erbaut, 33½' lang und 25' breit, und auf 175 fl. gewürdiget,
3) ein Keller auf dem Schloßberg, 50' tief, 18' breit, werth 250 fl.,
4) ein Kellerhaus, ein Stockwerk hoch, von Holz erbaut, 50 fl. werth,

und hiezu Termin auf

Sonnabend den 8. September c. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Naila, den 18. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Die zu der Verlassenschaft des verstorbenen Melbermeisters Johann Nikolaus Künzel dahier gehörigen Grundstücke, als:

2½ Jauchert Feld,
2 " Feld, und
3¼ " Feld hinter Neuhof,
2¼ " Wiese allda,
2¼ " Feld im hintern Rauschenbach, und
1¼ " Wiese am sogenannten heiligen Grab,

sollen anderweit auf drei Jahre von Michaelis 1838 bis dahin 1841 öffentlich verpachtet werden. Termin hiezu an Ort und Stelle ist auf den

3. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber unter dem Anhange geladen werden, daß der Anfang auf der Wiese am sogenannten heiligen Grabe gemacht wird, mit den Grundstücken hinter Neuhof Nachmittags fortgesetzt wird.

Hof, am 15. August 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Civil-Adjunkt.

funct. dirig.

Rehau, am 9. August 1838.

Publicandum.

Der Weißgerbermeister Michael Konrad Künzel von hier will mit seiner Frau und 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, diese in dem auf den

1. September Vormittag 9 Uhr curr.

dahier anberaumten Termine zu liquidiren, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen nicht berücksichtiget werden.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Ediktalladung.

Auf schriftlichen Antrag der Freiherrlich von Würzburgschen Gerichtsherrschaft zu Mitwitz werden alle Jene, welche aus der Periode der Amtsführung des aus den gutsherrlichen Dienst tretenden Rentbeamten Adolph Hermann zu Mitwitz an die Freiherrlich von Würzburg'sche Gutsherrschaft allda noch eine Forderung zu machen haben, von Gerichtswegen hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche a dato binnen 4 Wochen präklusiver Frist bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als sonst ihre Ansprüche an die genannte Gutsherrschaft als erloschen angesehen — und sie mit der rechtlichen Verfolgung derselben an die Person des obgenannten Beamten verwiesen — werden sollen.

Decr. Mitwitz, am 17. August 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	höchster	mittlerer	niedrigster
	Preis per Schäffel:		
Waiz . . .	17 fl. — kr.	16 fl. 39 kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	13 fl. 36 kr.	12 fl. 55½ kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	8 fl. 36 kr.	8 fl. 7½ kr.	7 fl. 49 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. August 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die statutenmäßige General- und Wahlversammlung des Frauen-Vereins findet, wie es bereits durch die ausgegebenen Wahlzettel zu dem Jahresberichte allenthalben angezeigt worden ist, Dienstag am 4. September Nachmittag um 3 Uhr im Hause des Herrn Bürgermeisters Liebhardt statt. Bayreuth, am 28. August 1838.

Der Vorstand des Frauen-Vereins.

Ich Endesunterzeichneter bin gesonnen, meine besitzenden Felder und Wiesen, nächst dem Pulverthurm gelegen, einzeln oder im Ganzen auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten.

Burkhardt Schmidt.

Schiffer Nikolaus Messerschmitt ist in Bamberg mit einer Parthie Miltenberger Mühlsteine angekommen.

Angekommene Fremde in der Wasserheilanstalt zu Alexandersbad vom 4ten bis 21. August 1838.

56) Hr. Anton Strohschneider nebst Familie, Obereinnehmer aus Eger in Böhmen.
57) Hr. Frhr. v. Zu-Rhein, nebst Gemahlin, Lieutenant und Kammerjunker von Königshofen.
58) Hr. Frhr. v. Schmertzing, Reisestallmeister, Hauptmann auch Adjutant des Herrn Fürsten Reuß von Lobenstein, Durchlaucht.
59) Hr. Glaß, Partikulier aus Nürnberg.
60) Fr. Elisa Eßlair, Hofschauspielerin zu Mannheim.
61) Hr. Landgraf, K. Landrichter aus Berneck.
62) Bauer, Tuchmachereigehülfe aus Wunsiedel.
63) Hr. Sommerer, Subrektor aus Wunsiedel.
64) Hr. Haas, Kaufmann aus Nürnberg.
65) Hr. Ott, Herrschaftsrichter zu Banz.
66) Fr. Zeitler, Metzgersfrau von Gefrees.
67) Herold, Färbergeselle aus Goldkronach.
68) Frl. Maria Lind aus Neuwied.
69) Hr. v. Gernler, Oberstlieutenant aus Bayreuth.
70) Hr. K. Heyder, Dr. philos. aus Erlangen.
71) Meister Bleibetreu, Tuchscheerer von Wunsiedel.
72) Hr. v. Müller, Weinhändler von Stuttgardt.
73) Hr. Baumann, Buchbinder von Wunsiedel.
74) Hr. Pöschel, Stadtvikar von Augsburg.
75) Fr. Adler, Dekansgattin von Berneck.
76) Frl. Laure Rubner, Dekanstochter von Wunsiedel.
77) Hr. Jork, K. Preuß. Regierungsrath von Gumbinen.
78) Hr. Weygand, Herzogl. Leuchtenberg. Oberadministrations-Sekretair von Eichstädt.

Wunsiedel, am 22. August 1838.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Donnerstag am 30. August 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In der J. E. v. Seidel'schen Buchhandlung zu Sulzbach sind folgende 2 Werke erschienen:

I. Lehrbuch des bayer'schen Hypothekenrechts und der Prioritäts-Ordnung mit dem Confurs- und Executions-Prozesse, von dem Appellationsgerichtsrathe Lehner,

2 Bände, Ladenpreis 6 fl.

II. Handbuch für unmittelbare und mittelbare Staatsdiener in Bayern, in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse, von Friedrich Wilhelm Brückbräu.

Zweite Auflage, mit einem vollständigen Nachtrage von 1827 bis Ende 1837. Ladenpreis 3 fl. 48 kr.

Genannte Buchhandlung hat sich erboten, den Gerichtsstellen und Behörden bei portofreier Einsendung des Geldes das erste Werk für 4 fl. 48 kr., und das zweite für 2 fl. 42 kr. zu überlassen, und gebeten, die Anschaffung beider aus dem Regiefonde zu gestatten.

In Berücksichtigung der praktischen Brauchbarkeit beider Werke werden die Untergerichte von Oberfranken zur Anschaffung derselben aus dem Regiefonde, insofern der Maximalbetrag desselben nicht überschritten wird, ermächtigt.

Bamberg, den 21. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untergerichte von Oberfranken werden bei dem Herannahen des Schlusses des Etatsjahres, an welchem die Verlassenschaftstabellen einzusenden sind, im allgemeinen angewiesen, der Anfertigung dieser Tabellen mit Beobachtung der allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juni 1815 und 22. September 1820 die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, um den unterzeichneten Gerichtshof nicht in die unangenehme Nothwendigkeit zu versetzen, mißliebige Verfügungen an diejenigen Untergerichte zu erlassen, die entweder bei den Einträgen in die Tabelle überhaupt von Beobachtung

der größten Verläßigkeit Umgang nehmen, oder die vorgeschriebenen Formen als minder erheblich vernachläßigen zu dürfen glauben könnten.

Insbesondere werden die Untergerichte auf dem Grunde des höchsten Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 13ten d. Mts. auf folgende Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1820 aufmerksam gemacht. Nach dieser sollen Verlassenschaften, welche in dem Geschäftsjahre, worinn deren Eröffnung erfolgte, entweder durch Ausantwortung des Vermögens, oder wegen entstandenen Rechtsstreites, in das Verzeichniß der Civilprozesse übertragen wurden, in der Spezial-Verlassenschaftsanzeige weggelassen, und in die beizufügende summarische Uebersicht aufgenommen werden. Dieser deutlichen Bestimmung ungeachtet, haben sehr viele Gerichte die im Etatsjahre 18 36/37 anhängig gewordenen und erledigten Verlassenschaften in die Spezialtabellen aufgenommen, und dieselben überdieß auch noch in die summarischen Verzeichnisse eingetragen, so daß sich die Anzahl sämmtlicher angefallener Verlassenschaften nicht einmal mit Genauigkeit bestimmen läßt. Bamberg, den 21. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 24sten d. M. allergnädigst geruht, den K. Regierungsrath von der Oberpfalz und Regensburg, Carl Freiherrn von Künsberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu versetzen, und unter demselben Datum den K. Regierungs-Assessor Joseph Carl Brand zu der Stelle eines Rathes bei derselben Regierung, Kammer des Innern, zu befördern.

Bekanntmachungen.

Die öffentliche Preise-Vertheilung an der hiesigen K. Studien-Anstalt, in Verbindung mit der Entlassung der Abiturienten, wird am Freitag den 31. August Vormittags von 10 Uhr an in dem gewöhnlichen Locale vorgenommen werden. Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieser Feierlichkeit beizuwohnen und der studierenden Jugend hiedurch ein erfreuliches Zeichen Ihrer wohlwollenden und aufmunternden Theilnahme zu geben. Bayreuth, den 28. August 1838.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Das Wohnhaus an der Hauptstraße gegen die Baadgasse zu Thiersheim, unter Hs.-Nr. 33 und 34, zweistöckig, im ersten Stock mit massiven Vierungswänden, im zweiten von ausgemauertem Fachwerk, mit Schindeln gedeckt, enthaltend 2 Keller, 3 Wohnzimmer, eine Nagelschmiedwerkstätte, Küche mit Backofen, 4 Kammern und Bodenraum, sammt Hofreuth, dann 2 zweistöckige hölzerne Städel, und eine zweistöckige halb massiv gemauerte, und halb mit ausgemauertem Fachwerk versehene Stallung, sodann zwei Gärtlein von 4 und 10 Quadratklaftern, unter B.-Nr. 322 und 889, mit 700 fl. Steuerkapital und das auf dem Hause haftende Waldrecht auf 3 Klafter Scheitholz, B.-Nr. 323 und 890, mit 100 fl. Steuerkapital, freieigen, dem Nagelschmiedmeister Johann Georg Macht zu Thiersheim gehörig, zum Betrieb jedes bürgerlichen Gewerbes sowie einer Landwirthschaft wohl geeigenschaftet, gerichtlich zusammen auf 1400 fl. geschätzt, werden auf den Antrag eines Gläubigers hiermit zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten. Kaufsliebhaber werden hiermit auf den

28. September Vormittags bis 12 Uhr

hieher eingeladen; das Taxationsprotokoll kann während der gewöhnlichen Canzleistunden in der Registratur eingesehen werden. Wunsiedel, am 8. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wachter.

Das dem Webergesellen Georg Lang zu Furthammer gehörige halbe Wohnhaus Nr. 55 mit Hofreuths-, Schupfen- und Gärtleinsantheil dortselbst, B. Nr. 83, mit 80 fl. Steuerkapital, handlohnbar mit 10 Procent in Besitzveränderungsfällen und 1 fl. jährlichem Erbzins zum K. Rentamt Wunsiedel, wird auf den Antrag des Eigenthümers hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und werden Kaufliebhaber auf den

27. September c., Vormittags bis 12 Uhr

eingeladen — an ordentliche Gerichtsstelle. Wunsiedel, am 30. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Behufs der Beitreibung rückständiger Steuern werden die Immobilien des Strumpfwirkermeisters Johann Jakob Drechsel zu Lichtenberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dieselben bestehen in einem Wohnhause zu Lichtenberg Nr. 24 mit Stallung und darauf ruhender Brau- und Schenkgerechtigkeit, und ½ Tagw. Wiese, das Angerloos genannt, zusammen mit Berücksichtigung der Lasten, welche 1 fl. 30 kr. Stf. und 11 kr. Stadtgefälle betragen, auf 2476 fl. 20 kr. geschätzt. Die nähere Beschreibung dieser Realitäten ist im Taxprotokolle enthalten, welches täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Der Strichstermin wird auf

Sonnabend den 15. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Lichtenberg anberaumt, und werden zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolge. Naila, den 2. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

In der Verlassenschaftssache der Riemermeisters-Wittwe Franziska Spörl von Lichtenberg, werden zur Bezahlung von Schulden folgende von deren hinterlassenen Realitäten der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:

1) ein halbes bürgerliches Wohnhaus zu Lichtenberg, Nr. 71, 2½ Stockwerk hoch, massiv erbaut, 18½ Fuß lang, 14 Fuß breit, mit Keller, Stallung, 2 Stuben, 3 Kammern, 2 Dachböden, mit halbem Gemeinderecht und Braugerechtigkeit, nach Abzug der Lasten auf 900 fl. geschätzt;
2) eine Scheune am Stebener Weg, 1 Stockwerk hoch, von Holz erbaut, 33½' lang und 25' breit, und auf 175 fl. gewürdiget,
3) ein Keller auf dem Schloßberg, 50' tief, 18' breit, werth 250 fl.,
4) ein Kellerhaus, ein Stockwerk hoch, von Holz erbaut, 50 fl. werth,

und hiezu Termin auf

Sonnabend den 8. September c. Vormittags 9 Uhr

am Ort und Stelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Naila, den 18. Juli 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Die zu der Verlassenschaft des verstorbenen Melbermeisters Johann Nikolaus Künzel dahier gehörigen Grundstücke, als:

2⅛ Jauchert Feld,
2 „ Feld, und
3½ „ Feld hinter Neuhof,
2½ „ Wiese allda,
2½ „ Feld im hintern Rauschenbach, und
1½ „ Wiese am sogenannten heiligen Grab,

sollen anderweit auf drei Jahre von Michaelis 1838 bis dahin 1841 öffentlich verpachtet werden. Termin hiezu an Ort und Stelle ist auf den

3. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber unter dem Anhange geladen werden, daß der Anfang auf der Wiese am sogenannten heiligen Grabe gemacht wird, mit den Grundstücken hinter Neuhof Nachmittags fortgesetzt wird.

Hof, am 15. August 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Civil-Adjunkt.
funct. dirig.

Der Oekonomiebürger Nikol Baireuther dahier hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, nämlich:

1) zur Vorbringung und zum Nachweise der Forderungen auf den
29. September c.,
2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den
30. October c.,
3) zum Schlußverfahren auf den
27. November c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier anberaumt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse,

das Ausbleiben an den übrigen Ganttägen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, muß solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes — jedoch vorbehaltlich seiner Rechte — an das landgerichtliche Depositorium übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Vermögen 2107 fl. beträgt, die Schulden aber sich auf 2572 fl. belaufen, worunter 2500 fl. Hypotheken begriffen sind.

Selb, den 14. August 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Rehau, am 9. August 1838.

Publicandum.

Der Weißgerbermeister Michael Konrad Künzel von hier will mit seiner Frau und 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, diese in dem auf den

1. September Vormittag 9 Uhr curr.

dahier anberaumten Termine zu liquidiren, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen nicht berücksichtiget werden.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Edikt allabung.

Auf schriftlichen Antrag der Freiherrlich von Würzburg'schen Gerichtsherrschaft zu Mitwitz werden alle Jene, welche aus der Periode der Amtsführung des aus den gutsherrlichen Dienst tretenden Rentbeamten Adolph Hermann zu Mitwitz an die Freiherrlich von Würzburg'sche Gutsherrschaft allda noch eine Forderung zu machen haben, von Gerichtswegen hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche a dato binnen 4 Wochen präklusiver Frist bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als sonst ihre Ansprüche an die genannte Gutsherrschaft als erloschen angesehen — und sie mit der rechtlichen Verfolgung derselben an die Person des obgenannten Beamten verwiesen — werden sollen.

Decr. Mitwitz, am 17. August 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	18 fl. — kr.	16 fl. 21 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	14 fl. 42 kr.	11 fl. 37½ kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	8 fl. — kr.	7 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. August 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Den K. Amts-Vorständen dient zur Nachricht, daß die — Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Tabellen zu den Qualifikations-Büchern und Auszügen aus denselben, für das untergeordnete Personal der Innern Verwaltung, fortwährend das Buch zu 24 kr. mit portofreier Einsendung zu haben sind in der Buch- und Steindruckerei von

F. C. Birner.

(Haus-Verkauf.) Ein am Wiesentfluß stehendes Wohnhaus zu Waischenfeld, Landgerichts Hollfeld, nebst Scheune, Felsenkeller, ⅛ Tagw. Garten, 5½ Tagw. Feldern und ⅛ Tagw. Wiesen wird von dem dermaligen Besitzer dem freiwilligen öffentlichen Verkaufe — sowohl im Ganzen als in einzelnen Theilen — hiermit ausgesetzt.

Bietungstermin wird auf den 29. September 1838 Vormittags 9 Uhr im Gasthause zur Schwane in Waischenfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ueber die Verkaufsbedingungen ertheilt der Eigenthümer auch vor dem Bietungstermine auf Verlangen Auskunft.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. August 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102⅞	
detto à 3½ % prompt . .	101⅛	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	17	16
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	533	530

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Sonnabend am 1. September 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die technische Aufnahme von Distriktsstraßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der normalmäßigen Herstellung einer großen Anzahl von Distriktsstraßen in Oberfranken ist die Anfertigung der technischen Elaborate, nämlich der Pläne und Kosten-Voranschläge, nothwendig.

Da diese Anfertigung schleunigst geschehen soll, so werden hiermit diejenigen sachverständigen Individuen, als Ingenieur- und Bau-Praktikanten, ferner Wegmeister und Wegmeister-Aspiranten u. s. w., welche sich diesem Geschäfte unterziehen können und wollen, aufgefordert, sich ungesäumt bei der unterfertigten Stelle mit den nöthigen Zeugnissen schriftlich zu melden.

Dabei wird denselben eröffnet, daß ihnen dieselben Diäten bezahlt werden sollen, welche die bei den Bezirks-Bau-Inspektionen verwendeten Praktikanten für derlei Arbeiten zu beziehen haben.

Bayreuth, den 29. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die englisch amerikanischen Mühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript vom 23sten d. M., im oben bemerkten Betreffe, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bezüglich auf die Errichtung englisch amerikanischer Mühlen in Bayern Nachstehendes allerhöchst zu verfügen geruht:

1) Die englisch amerikanischen Mühlen, so wie die auf ähnliche Weise konstruirten Kunst-Mühlen sind wie Fabriken zu behandeln.

2) Die Concessions-Ertheilung für Errichtung solcher Mühlen, oder für Umwandlung gewöhnlicher Mühlen in Kunstmühlen, wird ohne Rücksicht, ob der Fluß, an dem sie errichtet werden sollen, schiffbar ist oder nicht, den K. Regierungen, Kammern des Innern, in erster Instanz übertragen.

3) Den koncessionirten Kunstmühlen ist der Mehlhandel im Großen bis zu einem Zentner freigegeben. — Diese Beschränkung soll künftighin in den Concessions-Urkunden jederzeit ausgedrückt werden.

4) Den Distrikts-Polizeibehörden ist jedoch gestattet, den Besitzern von Kunstmühlen an Orten, wo keine zum Detail-Verkauf des Mehles berechtigten Melber oder andere denselben gleichgeachtete Gewerbsleute vorhanden sind, oder wo für den Einkauf des häuslichen Bedarfes eine zureichende Gelegenheit nicht gegeben ist, den unbeschränkten Detail-Verkauf auf Ansuchen zu gestatten.

5) In solchen Fällen bleibt die Entscheidung bei Berufungen der K. Regierungen in zweiter und letzter Instanz vorbehalten.

München, den 23. August 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Vom Landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken.

(Das Landwirthschaft- und Industrie-Kreisfest betreffend.)

Für die Förderung der Landwirthschaft und Industrie wird in Bayern, wie vielleicht in keinem deutschen Lande mehr, von den höheren und höchsten Behörden gewirkt und Seine Majestät der König selbst geruhen, diesen hochwichtigen Interessen der Nation eine besondere, seegenreiche Aufmerksamkeit zu schenken. Um so mehr findet daher das Landwirthschaft- und Industrie-Kreisfest allgemeinen Anklang und lebhafte Theilnahme, seit es der Feier des Geburt- und Namenfestes Seiner Majestät angereiht wird, worüber die letztvergangenen Tage neuerdings einen erfreulichen Beweis gaben.

Am Sonntag den 26sten d. fand die feierliche Preise-Vertheilung für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft und Industrie statt. Der K. Regierungs-Direktor Freudel vollzog sie, nachdem derselbe die Versammlung und die Preisträger mit angemessenen Worten angeredet, und ermahnt hatte, auf der betretenen Bahn fortzugehen und immer weiter zu bringen zum Ziele der Vervollkommnung, nachdem ein Tausendstimmiges von Musik begleitetes Lebehoch Verehrung und Dank für den erhabenen Beschützer der Landwirthschaft und Industrie, für den geliebten König, ausgedrückt hatte, im Angesicht einer aus mehren Tausenden bestehenden Versammlung, belebt durch festliche Ausschmückung der Tribunen, der zahlreichen Zelte und des vorliegenden Platzes durch die Musik des K. Landwehr-Bataillons und begünstigt durch das heiterste Wetter.

Preise in Geld, ehrenvolle Auszeichnung durch Fahnen und Medaillen, und belobende Anerkennung wurden denjenigen Landwirthen und Gewerbsleuten zu Theil, deren Produkte als die vorzüglicheren erkannt waren.

Um hierüber zu entscheiden, hatte sich am Samstag den 25. August Nachmittag das erwählte landwirthschaftliche Preisgericht zu einer Viehschau vereinigt und für die Industrie war eine Regierungs-Commission ernannt worden.

Das zur Preisbewerbung gebrachte Vieh zeichnete sich durch Schönheit, edle Abstammung und die Merkmale sorgsamer Pflege aus; in allen Zweigen der Landwirthschaft kündeten besondere Leistungen das Fortschreiten der Einzelnen und des Ganzen an; Feldkulturen, Wiesenverbesserungen, zweckmäßige Dünger- und Gülle-Bereitungen, Obstbaumanlagen, Torfgräbereien rc. wurden belohnt und belobt; weibliche und männliche landwirthschaftliche Dienstboten, lobenswerth durch

vieljährige, ununterbrochene und tadellose Dienstzeit bei Einer Herrschaft, wurden mit Geldpreisen und Ehrendiplome zum Ausharren in Treue, Fleiß und Redlichkeit ermuntert.

Zur Industrie-Ausstellung hatten alle Gewerbe Oberfrankens Produkte von besonderer Vollendung geliefert, welche den erfreulichen Beweis des immerwährenden Fortschreitens gegeben; die Erzeugnisse des Thierreichs, des Pflanzenreichs und des Mineralreichs waren durch kunstvolle Bearbeitung zu den mannigfachsten Gegenständen des Bedürfnisses, des Luxus und des Vergnügens veredelt worden; die vorzüglicheren Leistungen wurden auch hier durch Preise und Lob ausgezeichnet.

Die Namen der Preisträger in der Landwirthschaft sowohl, als in der Industrie werden noch besonders durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Die Industrie-Ausstellung blieb dem Publikum drei Tage geöffnet.

Am Montag den 27. August war öffentliche Sitzung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité. In derselben wurden ausführliche Mittheilungen gemacht über den Torf, den Mergel, den Kartoffelbau und den Brand im Waitzen.

So feierten die Bewohner Oberfrankens und besonders Bayreuths in diesem Jahre wieder ihr schönstes Fest, nicht allein durch lauten allgemeinen Jubel, sondern mehr noch durch die edlere Freude an dem Emporblühen der Landwirthschaft und Industrie, durch Belohnung des Verdienstes und durch die Ermunterung für Alle, dem ehrenvollen Beispiele des Einzelnen nachzuahmen und sich so werth zu machen der Sorge und Liebe eines väterlichen Königs.

Bayreuth, den 30. August 1838.

In Abwesenheit des ersten Vorstandes.
Freudel, Regierungs-Direktor.

Erster Sekretair,
Graf Thürheim.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In der J. E. v. Seidel'schen Buchhandlung zu Sulzbach sind folgende 2 Werke erschienen:

I. Lehrbuch des bayer'schen Hypothekenrechts und der Prioritäts-Ordnung mit dem Conkurs- und Executions-Prozesse, von dem Appellationsgerichtsrathe Lehner,

2 Bände, Ladenpreis 6 fl.

II. Handbuch für unmittelbare und mittelbare Staatsdiener in Bayern, in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse, von Friedrich Wilhelm Brückbräu.

Zweite Auflage, mit einem vollständigen Nachtrage von 1827 bis Ende 1837. Ladenpreis 3 fl. 48 kr.

Genannte Buchhandlung hat sich erboten, den Gerichtsstellen und Behörden bei portofreier Einsendung des Geldes das erste Werk für 4 fl. 48 kr., und das zweite für 2 fl. 42 kr. zu überlassen, und gebeten, die Anschaffung beider aus dem Regiefonde zu gestatten.

In Berücksichtigung der praktischen Brauchbarkeit beider Werke werden die Untergerichte von Oberfranken zur Anschaffung derselben aus dem Regiefonde, insofern der Maximalbetrag desselben nicht überschritten wird, ermächtigt.

Bamberg, den 21. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untergerichte von Oberfranken werden bei dem Herannahen des Schlusses des Etatsjahres, an welchem die Verlassenschaftstabellen einzusenden sind, im allgemeinen angewiesen, der Anfertigung dieser Tabellen mit Beobachtung

der allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juni 1815 und 22. September 1820 die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, um den unterzeichneten Gerichtshof nicht in die unangenehme Nothwendigkeit zu versetzen, mißliebige Verfügungen an diejenigen Untergerichte zu erlassen, die entweder bei den Einträgen in die Tabelle überhaupt von Beobachtung der größten Verlässigkeit Umgang nehmen, oder die vorgeschriebenen Formen als minder erheblich vernachlässigen zu dürfen glauben könnten.

Insbesondere werden die Untergerichte auf dem Grunde des höchsten Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 13ten d. Mts. auf folgende Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1820 aufmerksam gemacht. Nach dieser sollen Verlassenschaften, welche in dem Geschäftsjahre, worinn deren Eröffnung erfolgte, entweder durch Ausantwortung des Vermögens, oder wegen entstandenen Rechtsstreites, in das Verzeichniß der Civilprozesse übertragen wurden, in der Spezial-Verlassenschaftsanzeige weggelassen, und in die beizufügende summarische Uebersicht aufgenommen werden. Dieser deutlichen Bestimmung ungeachtet, haben sehr viele Gerichte die im Etatsjahre 18¾ anhängig gewordenen und erledigten Verlassenschaften in die Spezialtabellen aufgenommen, und dieselben überdieß auch noch in die summarischen Verzeichnisse eingetragen, so daß sich die Anzahl sämmtlicher angefallener Verlassenschaften nicht einmal mit Genauigkeit bestimmen läßt. Bamberg, den 21. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Bekanntmachung.

(Den Handel mit entwendetem Holze betreffend.)

Das längst bestehende Verbot wegen Ankaufs des entwendeten — auf Wagen, Schubkarren, Tragen, Körben und Schlitten, in die Stadt gebracht werdenden klein gespaltenen Holzes scheint bei den hiesigen Einwohnern in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Der unterfertigte Stadt-Magistrat sieht sich daher veranlaßt, die deßhalb bestehende Verordnung Auszugsweise zur wiederholten Kenntniß des Publikums zu bringen:

1) die Einbringung des klein gespaltenen Holzes, es sey in Wagen, Karren oder Körben wird in der hiesigen Stadt nur an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen gestattet,
2) dergleichen Holz muß auf den Holzmarkt gebracht werden, und der Verkauf vor den Thoren oder außer der Stadt, ist untersagt.
3) Nur denjenigen ist die Einbringung des klein gespaltenen Holzes erlaubt, welche am Thor einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit zu solchem Handel vorzeigen.
4) Alles klein gespaltene Holz, welches außer den Wochenmarkttagen zur hiesigen Stadt eingebracht, oder ohne auf dem Markt zu seyn, außer der Stadt verkauft wird, desgleichen dasjenige, welches von Personen eingebracht wird, welche einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit nicht aufweisen können, unterliegt der Confiskation zum Besten der Armenkasse.

Die Markt-Inspektion, die Thor-Examinatoren und die Magistratsdiener sind zu dem genauen Vollzug dieser Anordnung und zur sofortigen Anzeige der Contravenienten ernstgemessenst angewiesen und wird deßhalb Jedermann vor Ankauf von dergleichen entwendetem Holze bei Vermeidung der Confiskation desselben hiermit nochmals verwarnt.

Bayreuth, am 27. August 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth als Lokal-Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 9. August 1838.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht dahier werden in dem Hause der Kammerdiener Fröhlich dahier Dienstag den 4. September Vormittags 9 Uhr mehrere zur Konkurssache der Freifrau v. Wissel gehörende Hausgeräthschaften gegen sogleich zu geschehende baare Bezahlung in guter kassenmäßiger Münze verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Der K. Direktor.

v. Harsdorf.

Bekanntmachungen.

Bayreuth, den 16. Juli 1838.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht werden in der Conkurssache des Spitalhofpächters Wolfgang Schmidt nach rechtskräftig gewordenem decretum de aperiendo concursu die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben, und zwar

I.

zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Freitag den 21. September d. Js.,

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 22. October d. Js.,

III.

zur Abgabe der Schlußsätze, und zwar:

a) der Replik auf

Montag den 26. November d. Js.,

b) der Duplik auf

Montag den 10. December d. Js.

Termin, jedesmal Morgens 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 7 angesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung an der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche etwas von dem Communschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe vorbehältlich ihrer Rechte zur Masse einzuliefern.

Bemerkt wird, daß die Aktivmasse in 4100 fl., die dermal bekannten Passiven aber in 7432 fl. bestehen, worunter 3390 fl. Hypothekenforderungen sind.

Der Director
l. a.
Pöhlmann.
v. n.
Oertel, K. Prot.

Von der Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses werden

Dienstag den 11. September 1838 Vormittags 10 Uhr,

die kleinen Fuhren an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiemit veröffentlicht wird.

St. Georgen, den 23. August 1838.

Köppel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bierbrauer Wenzel gehörige Wohnhaus, Distr. I., Nr. 213 in der Keßlersgasse, freies Eigenthum, mit 6600 fl. Capital besteuert, und auf 11,000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

den 24. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll. Bamberg, den 7. August 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Ziegler.

Edictal-Citation.

Auf dem Hintersättelgute, H.-Nr. 16, zu Ludwigsstadt, und dem Krämersacker, Cataster-Nr. 64, beide zu der Conkursmasse des verlebten Oberschreibers Friedrich Künsberg von Ludwigsstadt gehörig, sind zur dritten Stelle 300 fl. als zu fünf Prozent verzinnsliches Capital der Joseph Barnikel'schen Kinder von Teuschnitz auf Schuld- und Hypothekenbrief vom 28. Juni 1830 im Hypothekenbuch eingetragen.

Nachdem der dermalige Besitzer dieses Capitals bis jetzt nicht auszumitteln gewesen, so werden die Joseph Barnikel'schen Kinder, oder der gegenwärtige Besitzer des erwähnten Capitals, unter Hinweisung auf die am 30. Juni d. Js. ergangene Edictalladung zu dem in dem Conkurse des erwähnten Friedrich Künsberg auf

Donnerstag den 20. September 1838 Vormittags 9 Uhr

anstehenden 1sten Ediktstage, zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen bestimmt, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Conkursmasse, dann zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 22. November 1838,

zur Abgabe der Replik auf

Donnerstag den 27. December 1838

und zur Abgabe der Duplik auf

Donnerstag den 10. Januar 1839

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Bedeuten edictali-

ter vorgeladen, daß deren Ausbleiben an diesen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Ludwigsstadt, am 17. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Gemäß höherer Bestimmungen werden die zu dem Frühmeß-Benefizium in Stadtsteinach gehörigen zwei Wald-Parzellen in der Römersreuther Gemeindeflur, hiesigen Landgerichtsbezirks, als:

a) der vordere Frühmeß-Wald, pr. 19 Tgw. 128 []R. 57 []F., mit Steuerbesitz-Nr. 30 und 750 fl. Steuerkapital, dann

b) der hintere Frühmeß-Wald, pr. 32 Tgw. 149 []R. 56[]F., mit Steuerbesitz-Nr. 31 und 1175 fl. Steuerkapital,

zusammen auf 4512 fl. gewürdiget, im Wege der öffentlichen Versteigerung als freies Eigenthum zum Verkaufe gebracht, und ist Steigerungstermin auf

24. September 1838 früh 9 Uhr

am Landgerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen hiedurch eingeladen werden, daß Unbekannte über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugniße oder durch hinreichende subsidiarische Caution sich auszuweisen haben, und daß bis zu dem Termine nicht nur jeden Tag die Taxation und die näheren Kaufsbedingungen in der hiesigen Landgerichts-Registratur zur Einsicht offen liegen, sondern daß auch daselbst jeden Montag in der Woche früh bis 10 Uhr um Vorzeigung der Wald-Parzellen selbst sich gemeldet werden könne. Wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß, wenn irgend ein Servituts- oder anderer Anspruch auf diese Waldungen sollte gemacht werden können und wollen, derselbe bei Vermeidung des Ausschlusses noch vor dem Versteigerungstermine bei Gericht dahier anzumelden seye.

Stadtsteinach, den 13. August 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Behufs der Beitreibung rückständiger Steuern werden die Immobilien des Strumpfwirkermeisters Johann Jakob Drechsel zu Lichtenberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dieselben bestehen in einem Wohnhause zu Lichtenberg Nr. 24 mit Stallung und darauf ruhender Brau- und Schenkgerechtigkeit, und ¼ Tagw. Wiese, das Angerloos genannt, zusammen mit Berücksichtigung der Lasten, welche 1 fl. 30 kr. Stf. und 11 kr. Stadtgefälle betragen, auf 2476 fl. 20 kr. geschätzt. Die nähere Beschreibung dieser Realitäten ist im Taxprotokolle enthalten, welches täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Der Strichstermin wird auf

Sonnabend den 15. September c. Vormittags 9 Uhr in loco Lichtenberg anberaumt, und werden zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolge. Naila, den 2. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

In der Verlassenschaftssache der Riemermeisters-Wittwe Franziska Spörl von Lichtenberg, werden zur Bezahlung von Schulden folgende von deren hinterlassenen Realitäten der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:

1) ein halbes bürgerliches Wohnhaus zu Lichtenberg, Nr. 71, 2½ Stockwerk hoch, massiv erbaut, 18½ Fuß lang, 14 Fuß breit, mit Keller, Stallung, 2 Stuben, 3 Kammern, 2 Dachböden, mit halbem Gemeinderecht und Braugerechtigkeit, nach Abzug der Lasten auf 300 fl. geschätzt;

2) eine Scheune am Stebener Weg, 1 Stockwerk hoch, von Holz erbaut, 33½' lang und 25' breit, und auf 175 fl. gewürdiget,

3) ein Keller auf dem Schloßberg, 50' tief, 18' breit, werth 250 fl.,

4) ein Kellerhaus, ein Stockwerk hoch, von Holz erbaut, 50 fl. werth,

und hiezu Termin auf

Sonnabend den 8. September c. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Naila, den 18. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das K. Appellationsgericht von Oberfranken in der

Untersuchung gegen Carolina Keiner von Arzberg wegen Betrugs, als Criminal- und Civilstrafgericht erster Instanz zu Recht:

1) die Untersuchung wegen des Verbrechens des Betrugs bei Johann Eisenbeis von Berneck, des Vergehens des Betrugs bei Georg Stöklein von Bayreuth und bei Dorothea Reul von Böblas sey mangelnden Beweises halber einzustellen,
2) die Inquisitin sey des Versuches des Verbrechens des Betrugs bei Johann Bauer von Franken und des Versuches des Vergehens des Betrugs bei Adam Kammerer von Rauhensteig nicht als schuldig befunden worden, werde daher von der Strafe freigesprochen.
3) Die Aburtheilung wegen der übrigen Betrügereien bei Sophia Höpfel von Oberröslau, bei Johann Bauer von Franken, und bei Wolfgang Göschel von Franken werde zur Polizeibehörde verwiesen.
4) Die Kosten der Untersuchung und Vertheidigung fallen dem K. Aerar zur Last.

Geschichte und Gründe

rc. rc.

Bamberg, am 7. August 1838.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dieses Erkenntniß wird hiermit nach Art. 425 Th. II. des Str.-G.-B. öffentlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, am 15. August 1838.

Königliches Land- und Criminaluntersuchungs-Gericht.

v. Wächter.

In der Conkurssache des Gürtlermeisters Christoph Lang dahier, werden die zur Masse gehörigen Realitäten, nämlich:

a) ein neuerbautes, durchaus massiv von Steinen aufgeführtes zweistöckiges Wohnhaus mit Hofrecht, Stallung, Gärtlein und Scheune, welches die Steuer von 400 fl. — Capital — und 11¼ kr. Erbzins jährlich verabreicht, geschätzt auf 2725 fl.,
b) ein Waldrecht zu jährlich 1¼ Klafter Gerechtholz, worauf lediglich die Steuer von 50 fl. Capital haftet, geschätzt auf 150 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

26. October c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß die Verkaufsbedingnisse bei Gericht dahier eingesehen werden können.

Selb, den 13. August 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Oekonomiebürger Nikol Baireuther dahier hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, nämlich:

1) zur Vorbringung und zum Nachweise der Forderungen auf den
29. September c.,
2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den
30. October c.,
3) zum Schlußverfahren auf den
27. November c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier anberaumt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ganttägen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, muß solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes — jedoch vorbehältlich seiner Rechte — an das landgerichtliche Depositorium übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Vermögen 2107 fl. beträgt, die Schulden aber sich auf 2572 fl. belaufen, worunter 2500 fl. Hypotheken begriffen sind.

Selb, den 14. August 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Ediktalladung.

Auf schriftlichen Antrag der Freiherrlich von Würzburgschen Gerichtsherrschaft zu Mitwitz werden alle Jene, welche aus der Periode der Amtsführung des aus den gutsherrli-

chen Dienst tretenden Rentbeamten Adolph Hermann zu Mitwitz an die Freiherrlich von Würzburg'sche Gutsherrschaft allda noch eine Forderung zu machen haben, von Gerichtswegen hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche a dato binnen 4 Wochen präklusiver Frist bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als sonst ihre Ansprüche an die genannte Gutsherrschaft als erloschen angesehen — und sie mit der rechtlichen Verfolgung derselben an die Person des obgenannten Beamten verwiesen — werden sollen.

Decr. Mitwitz, am 17. August 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburg'schen Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	18 fl. — kr.	16 fl. 45 kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	14 fl. 48 kr.	13 fl. 19½ kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 28¼ kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. — kr.	8 fl. 37½ kr.	8 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. August 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Verzeichniß
der vom 19ten bis 25. August 1838 in Steben angekommenen Badegäste.

197) Fr. Maria Schwenker, Kaufmannstochter aus Gera.
198) Hr. Dr. Frank, praktischer Arzt aus Thiersheim in Oberfranken.
199) Fr. Lisette Fischer, Aufschlägerstochter von Schwarzenbach a. d. S.

Steben, den 25. August 1838.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 26. August. Der Kreis- und Stadtgerichts-Diurnist Georg Johann Friedrich Eisentraut dahier, mit der Wittwe Marianna Catharina Brendel von hier.

— — Der Mitbürger und Schuhmachermeister Christoph Stephan Walther in der Altenstadt, mit Margaretha Schiller von der Altenstadt.

Geborne.

Den 15. August. Die Tochter des Maurer- und Steinhauergesellen Keil im Neuenwege.

Den 19. Aug. Der Sohn des Werkmeisters Gigold zu St. Georgen.

Den 21. Aug. Der Sohn des Maurer- und Steinhauergesellen Merkel daselbst.

Den 23. Aug. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt dahier.

Den 24. Aug. Ein außerehel. Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. Aug. Die Tochter des Taglöhners Zeller dahier.

Den 26. Aug. Der Sohn des Pflastrergesellen Frühhaber in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Zuckersieders Küspert zu St. Georgen.

Den 28. Aug. Der Sohn des Häfnergesellen Rehnisch dahier.

Den 29. Aug. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Böhner auf der Dürschnitz.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 23. August. Die unverehelichte Eva Regina Wandersdörfer von hier, alt 82 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

Den 24. Aug. Die hinterlassene Wittwe des Kgl. Pfarrers und Seniors Wanderer zu Creußen, alt 58 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

— — Der Sträfling Johann Herbst aus Leibarös, Landgerichts Hollfeld, alt 49 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 106. Bayreuth, Dienstag am 4. September 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Weismain betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei der Landwehr-Compagnie in Weismain die Wahl des Landwehr-Oberlieutenants Andreas Hofmann zum Hauptmann bestätigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht. Bayreuth, den 30. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Verdienste des Magistratsrathes Gregor Schmidt in Vorchheim um das Straßenbauwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Magistratsrath Gregor Schmidt zu Vorchheim übernahm seit mehreren Jahren aus freiem Antriebe und unentgeldlich die Beaufsichtigung und Leitung des Straßenbauwesens und der Obstbaum-Allee-Anlagen im Landgerichtsbezirke Vorchheim; derselbe bewies in der Zeit, seit welcher er sich diesem Geschäfte unterzogen hat, so großen Eifer und so gründliche Kenntnisse, daß der gute Zustand der Distriktsstraßen im genannten Landgerichtsbezirke großen Theils die Folge seiner unermüdlichen Bestrebungen ist.

Die unterfertigte Stelle sah sich daher veranlaßt, nicht nur selbst den Eifer des Magistratsrathes Schmidt belobend anzuerkennen, sondern denselben auch zur Allerhöchsten Kenntnißnahme Seiner Majestät des Königs zu bringen, worauf durch höchstes Ministerial-Rescript vom 10ten laufenden Monats dem Gregor Schmidt das Allerhöchste Wohlgefallen über seine bisher mit großer Uneigennützigkeit, Umsicht und Thätigkeit geleisteten Dienste bei Beaufsichtigung der Gemeinde- und Distriktsstraßen im Landgerichtsbezirke Vorchheim ausgedrückt wurde.

Indem dieses die unterfertigte Stelle hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, gibt sie sich der Hoffnung hin, daß dieses Beispiel auch Andere zu gleichem Patriotismus anfeuern werde.

Bayreuth, den 30. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Entdeckungen des Dr. Marochetti in St. Petersburg über die Wasserschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 27sten d. Mts. wurde nachstehende höchste Ministerial-Entschließung erlassen:

„Der Arzt an der kaiserlichen Theaterschule zu St. Petersburg, Hofrath Dr. Marochetti, ist gegenwärtig mit der Herausgabe eines Werkes beschäftiget, enthaltend die Ergebnisse seiner Praxis in Behandlung der Hundswuth oder Wasserscheu, nach Entdeckung der Eiterblattern unter der Zunge, welche Entdeckung schon im Jahre 1820 dem ärztlichen Publikum bekannt gemacht worden ist.

Derselbe hat die Bitte gestellt, es möchten jene Aerzte in Bayern, welche mit vorbauender Behandlung der Hundswuth nach seiner Methode etwa Versuche gemacht hätten, aufgefordert werden, ihre Beobachtungen und die nach seiner Methode gelungenen Präservativ-Kuren anzugeben, damit er solche in seinem Werke aufzahlen könne.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Geeignete an sämmtliche Aerzte des Kreises zu erlassen und seiner Zeit das Ergebniß zur Anzeige zu bringen."

Demgemäß erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, sämmtliche praktische Aerzte und Wundärzte ihres Bezirkes, incl. der Gerichtsärzte, durch Cirkulare aufzufordern, ihre Erfahrungen hierüber innerhalb 14 Tagen der Polizeibehörde anzuzeigen, und im Fall dieselben keine gemacht haben sollten, eine Fehlanzeige zu erstatten.

In einem nicht zu übersteigenden Termin von 3 Wochen sind sodann die Ergebnisse hierüber hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 31. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter, Landgerichte, Forstämter, dann die K. Kreis- und Stadtgerichte und Taxämter, sowie das K. Oberaufschlagamt von Oberfranken.
(Rechnungslegung pro $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Termine für die Vorlage der verschiedenen Jahres-Rechnungen, welche auch für das Verwaltungsjahr $18\frac{37}{38}$ dieselben bleiben, sind durch die allgemeine Verfügung vom 2. März 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr. 28) ein für allemal festgesetzt.

Um nun diese Rechnungstermine pünktlich einhalten zu können, werden sämmtliche Rechnungsbehörden hierdurch aufgefordert, die Rechnungs-Vorarbeiten an den hiezu bestimmten Zeitpunkten zuverlässig und bei Vermeidung der angedrohten Präjudize hieher einzusenden.

Bisher waren es vorzüglich die landgerichtlichen Libelle über Taxausstände, durch deren verspätete Einsendung die Vorlage der rentamtlichen Staatsfonds-Rechnungen aufgehalten worden ist.

Es wird deshalb bemerkt, daß, wenn diese Taxausstands-Libelle nicht sämmtlich bis längstens den 15. October d.

Js. dahier vorliegen, ohne weitere Erinnerung, eigene Boten auf Kosten der säumigen Landgerichtsvorstände werden abgesendet werden.

Das Rechnungs-Commissariat ist angewiesen, die verschiedenen Termine genau zu kontrolliren.

Die Nichteinhaltung der Rechnungstermine selbst zieht für jede einzelne Rechnung eine Strafe von 10 Thalern nach sich.

Bayreuth, den 30. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Durch die Anzeige des Expeditions-Amtes des unterzeichneten Gerichtshofes, daß mehrere Untergerichte von Oberfranken mit Einsendung von Oberappellationsgerichtlichen und Appellationsgerichtlichen Taxen im Rückstande seyen, und die Libelle über diese Taxen nicht vorschriftsmäßig abfassen, ist man veranlaßt, die Ausschreiben vom 5. Februar 1817 und 5. December 1820 (Kreis-Intelligenzblatt 1817 pag. 86 und 1820 pag. 748 und 997) in Erinnerung zu bringen, mit der Weisung, bei Vermeidung der Absendung von Exekutionsboten

1) die sämmtlichen exigiblen Taxrückstände sowohl des laufenden Jahres, als der frühern Jahre bis zum 1. October d. Js. baar einzusenden,

2) die Libelle

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,

b) über die absolut inexigiblen mit Beifügung der vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse und Genußscheine

in demselben Termine einzusenden.

Bamberg, den 28. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Spies, Vice-Präsident.

Hoffmann.

Diensten-Nachricht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kirchahorn, Dekanats Kreußen, dem bisherigen Pfarrer zu Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt, Friedrich Wilhelm Ludwig Kalb zu verleihen.

Bekanntmachungen.

(Den Handel mit entwendetem Holze betreffend.)

Das längst bestehende Verbot wegen Ankaufs des entwendeten — auf Wagen, Schubkarren, Tragen, Körben und Schlitten, in die Stadt gebracht werdenden klein gespaltenen Holzes scheint bei den hiesigen Einwohnern in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Der unterfertigte Stadt-Magistrat sieht sich daher veranlaßt, die deßhalb bestehende Verordnung Auszugsweise zur wiederholten Kenntniß des Publikums zu bringen:

1) die Einbringung des klein gespaltenen Holzes, es sey in Wagen, Karren oder Körben wird in der hiesigen Stadt nur an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen gestattet,

2) dergleichen Holz muß auf den Holzmarkt gebracht werden, und der Verkauf vor den Thoren oder außer der Stadt, ist untersagt.

3) Nur denjenigen ist die Einbringung des klein gespaltenen Holzes erlaubt, welche am Thor einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit zu solchem Handel vorzeigen.

4) Alles klein gespaltene Holz, welches außer den Wo-

chenmarkttagen zur hiesigen Stadt eingebracht, oder ohne auf dem Markt zu seyn, außer der Stadt verkauft wird, desgleichen dasjenige, welches von Personen eingebracht wird, welche einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit nicht aufweisen können, unterliegt der Confiskation zum Besten der Armenkasse.

Die Markt-Inspektion, die Thor-Examinatoren und die Magistratsdiener sind zu dem genauen Vollzug dieser Anordnung und zur sofortigen Anzeige der Contravenienten ernstgemessenst angewiesen und wird deßhalb Jedermann vor Ankauf von dergleichen entwendetem Holze bei Vermeidung der Confiskation desselben hiermit nochmals verwarnt.

Bayreuth, am 27. August 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth
als
Lokal-Polizeibehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath wurden von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner

2 fl. —

überschickt, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird. Bayreuth, am 27. August 1838.

Der Armenpflegschafts-Rath.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 16. Juli 1838.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht werden in der Conkurssache des Spitalhofpächters Wolfgang Schmidt nach rechtskräftig gewordenem decretum de aperiendo concursu die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben, und zwar

I.

zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Freitag den 21. September d. Js.,

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 22. October d. Js.,

III.

zur Abgabe der Schlußsätze, und zwar:

a) der Replik auf

Montag den 26. November d. Js.,

b) der Duplik auf

Montag den 10. December d. Js.

Termin, jedesmal Morgens 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 7 angesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung an der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche etwas von dem Communschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe vorbehältlich ihrer Rechte zur Masse einzuliefern.

Bemerkt wird, daß die Aktivmasse in 4100 fl., die dermal bekannten Passiven aber in 7432 fl. bestehen, worunter 3390 fl. Hypothekenforderungen sind.

Der Direktor
l. a.
Pöhlmann.
v. n.

Oertel, K. Prot.

Bayreuth, den 25. Juni 1838.

Ediktal-Citation.

(v. Muffel'sches Fideicommiß betr.)

Vom

K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird der unbekannte Inhaber zweier Staatsschuldentilgungs-Obligationen auf Namen, nämlich:

1) der Schuldurkunde, d. d. Bamberg, den 1. April 1814, Nr. 88, ad 275 fl., i. e. Zweihundert fünf und siebenzig Gulden — kr. rhl.
auf den Collegien-Assessor v. Muffel, Nikolaus Louis, als Gläubiger lautend,

2) der Schuldurkunde, de eod. dato, Nr. 89, ad 25 fl.,
auf die hinterlassenen Kinder des Inspektors v. Muffel in Culmbach als Gläubiger lautend,

beide vierprozentig, hiedurch aufgefordert, termino

sechs Monaten,

und spätestens bis zum 1. Jänner 1839 diese Urkunden bei dem unterfertigten Gerichte vorzuzeigen, als nach Ab-

lauf dieser Frist diese Urkunden als erloschen erklärt und über den bei der K. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Bamberg befindlichen Betrag derselben anderweit verfügt werden würde.

Der K. Direktor,
v. Harsdorf.
c. Oertel, K. Protokollist.

Die Lieferung des Papierbedarfes und anderer Büreau-Bedürfnisse der K. Regie-Verwaltung von Unterfranken und Aschaffenburg für das Rechnungs-Jahr $18\frac{38}{39}$, als circa

5	Risse	groß Median	Papier;
32	„	mittel Median	
6	„	Velin im Brief-Formate	
50	„	Kanzley I. S.	
230	„	„ II. „	
270	„	Concept weißes und röthlichtes	
10	„	Fließ-	
20	„	großes Pack-	
30	„	mittleres und	
20	„	kleines	

ferner circa

16,000 Stück Hamburger dunkle Federkiele,
30 Pfund Siegellack, mittlerer und besserer Sorte,
30 — 40 Dutzend schwarz und } bester Qualität,
7 — 8 „ roth Stifte }
130 Loth Gummi-Elastikum,
120 Gläschen Sandrack,
183 Pfund dünner und
60 — 70 Pfund starker Bindfaden,
112 Pfund Brennöhl,

wird den 24. September Nachmittags 3 Uhr im K. Regierungs-Gebäude Nr. 23 an den Wenigstnehmenden verstrichen.

Dieses wird Papierfabrikanten und Händlern mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß vor der Versteigerung von den Lizitanten die Muster zur vorläufigen Prüfung portofrei eingesendet werden müssen.

Die gestellt werdenden Bedingungen kommen vor dem Verstriche zur Kenntniß.

Würzburg, den 31. August 1838.

Die
Regie-Verwaltung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Publicandum.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Wagnermeister Friedrich Herzog in Plech gehörige Anwesen:

1) ein Wohnhaus Nr. 73 mit Stadel, Stallung und Keller, auf welchem 5 Klafter jährlich Gerechtholz und Rechstreu aus dem Veldensteiner Forst haften,
2) ein Wohnhaus Nr. 39 mit angebautem Stadel, Stallung, Wagenschupfe und Keller, worauf 2 Klafter jährliches Gerechtholz und Streu nach Bedarf aus dem Veldensteiner Forst haften,
3) $1\frac{3}{4}$ Tagw. Garten,
4) $\frac{6}{8}$ „ Wiesen,
5) $14\frac{6}{8}$ „ Felder,

auf 5660 fl. geschätzt, wiederholt öffentlich verkauft werden. Zu diesem Ende ist Termin auf den

28. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Plech anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf des Anwesens sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen erfolgen kann, und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird.

Schnabelweid, am 23. August 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Ediktalladung.

Da der Gutsbesitzer Georg Schramm von Dormitz selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, so werden hiemit die Ediktstäge:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf
Mittwoch den 26. September l. J.,

II. zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 24. October l. J.,

III. zur Schlußverhandlung auf
Mittwoch den 21. November l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Consursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen,

welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, unter Vorbehalt ihrer Rechte in das Landgerichtl. Depositorium abzuliefern.

Gräfenberg, am 16. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Ediktalladung.

Da die Johann und Anna Siebenharrischen Webers-Eheleute zu Steinbach selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen haben, so werden hiemit die Ediktstäge

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweißung auf

Freitag den 28. September l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 26. October l. Js.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 23. November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Geschäftszimmer anberaumt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaligen Zahlung, unter Vorbehalt ihrer Rechte in das landgerichtliche Depositorium abzuliefern.

Gräfenberg, am 18. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Die Gantrealitäten des Georg Schramm von Dormitz werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 16. October l. Js. Vormittags

von 9—12 Uhr in dem Galster'schen Wirthshause zu Dormitz bestimmt. Dieselben bestehen nach der unterm 30. Juni 1838 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung:

1) in einem von Quadersteinen erbauten einstöckigen Wohnhaus nebst daran gebauten Scheune, Schweinstall, Hofraith und Gemeinderecht, B.-Nr. 130, werth . . . . 1400 fl.
2) in 1½ Tagw. Feld, die Rattelsleithe oder Leithengarten genannt, B.-Nr. 131, werth 600 fl.
3) in 2 Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiese, der Stieglitz- oder Bauernhanseracker genannt, B.-Nr. 42, werth . . . . 700 fl.
4) in 1½ Tagw. Buschholz im Sand, Steuerdistrikt Kalyreuth, werth . . . . . 325 fl.

Summa 3025 fl.

Zu dieser Versteigerung werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung dieser Gantrealitäten, so wie deren Belastung in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Gräfenberg, den 16. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Behufs der Beitreibung rückständiger Steuern werden die Immobilien des Strumpfwirkermeisters Johann Jakob Drechsel zu Lichtenberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dieselben bestehen in einem Wohnhause zu Lichtenberg Nr. 24 mit Stallung und darauf ruhender Brau- und Schenkgerechtigkeit, und ⅛ Tagw. Wiese, das Angerloos genannt, zusammen mit Berücksichtigung der Lasten, welche 1 fl. 30 kr. Stf. und 11 kr. Stadtgefälle betragen, auf 2476 fl. 20 kr. geschätzt. Die nähere Beschreibung dieser Realitäten ist im Taxprotokolle enthalten, welches täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Der Strichstermin wird auf

Sonnabend den 15. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Lichtenberg anberaumt, und werden zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolge. Naila, den 2. Juli 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Weißgärbers-Wittwe Susanna Köppel in Berneck gehörigen Grundstücke, nämlich:

$\frac{1}{8}$ Tgw. Garten an der Eiserleithen, onerirt mit 4$\frac{3}{4}$ kr. Gefälle zur Commune Berneck, 10 fl. Steuerkapital, B. Nr. 76,

$\frac{1}{2}$ Tgw. Feld, der Stumpsacker, belastet mit jährlich 9$\frac{3}{4}$ kr. Gefälle zur hiesigen Commune und 55 kr. Getraidzehend, ingl. 125 fl. Steuerkap., B. Nr. 1276,

der dritte Theil von $\frac{1}{2}$ Tgw. Holz in der Zottaschen, mit 3$\frac{1}{4}$ kr. Stadtgefälle, B. Nr. 1279, und

der dritte Theil von 1 Tgw. Holz am Buchstein, mit 3$\frac{1}{4}$ kr. Stadtgefälle, B. Nr. 1280,

sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben Termin hiezu auf

Donnerstag den 27. September c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden. Berneck, am 24. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Dr. Layriz, Civil-Adjunkt.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.

Der Wittwer Caspar Mehringer von Seubetenreuth will mit seinem 20 Jahr alten Sohn, Paul, und seiner Dienstmagd Elisabetha Margaretha Rink von Presseck nach Nordamerika auswandern. Wer Ansprüche an diese Personen zu machen gedenkt, hat solche am

15. September c. Vormittags

bei Vermeidung der Präklusion zu liquidiren und nachzuweisen. Stadtsteinach, den 23. August 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Auf Requisition des K. Landgerichts Weismain wird das Anwesen des Martin Dörfler zu Kleinziegenfeld im Steigerungswege öffentlich verkauft. Dasselbe besteht:

in einem halben Hause, dann in einem Acker zu sieben und $\frac{1}{4}$ Tagw., der Kechelacker genannt.

Zur Versteigerung ist Termin auf den

19. September c.

anberaumt, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Gerichtslokale zu Kleinziegenfeld einzufinden und hinsichtlich der Rechte und Belastungen der Verkaufsobjekte das Nähere zu vernehmen haben. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und wird hier noch bemerkt, daß der Gemeindevorsteher Deinhardt zu Kleinziegenfeld die zum Verkaufe bestimmten Immobilien auf Verlangen vorzuzeigen angewiesen ist. Hollfeld, den 29. August 1838.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht Kleinziegenfeld.

Werner, Patrimonialrichter.

Der Schnittwaarenhändler Jakob Wailersbacher zu Tüchersfeld und seine Ehefrau Jeanette, geborne Kleiner aus Hagenbach, haben laut Vertrages vom Heutigen die bisher bestandene hierorts gültige Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Markt Trockau, am 29. August 1838.

Vom Freiherrlich von Grossischen Patrimonialgerichte Trockau mit Tüchersfeld.

Martin.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 30. September 1838.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 13 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 26 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 7 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 21 Lth. — Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 16 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 9 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 27 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine

Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 2 pf.

III. Kochet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Preßsack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 3 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat August 1838.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 9 kr. bis 19 fl. 18 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. 45 kr. bis 14 fl. 36 kr.; ein Scheffel Gerste 8 fl. 24 kr. bis 10 fl. 21 kr.; ein Scheffel Haber 7 fl. 18 kr. bis 9 fl. — kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 40 kr. bis 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 13 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 15 kr. bis 9 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente 20 kr. bis 26 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 6 kr. bis 9 kr.; eine Kapaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 14 kr. bis 18 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Butter 14 kr. bis 16 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 1. September 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Nicht Amtlicher Artikel.

In der Wohnung des weil. Herrn Senior Bumann ist das Verzeichniß der hinterlassenen Bücher desselben aufgelegt und steht denjenigen Titl. Liebhabern, die sich daraus Bücher zu erwerben wünschen, zur gefälligen Einsicht bereit.

Daselbst sind auch die Jahrgänge 1830 — 1837 des Bayreuther Intelligenzblattes zu verkaufen.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Donnerstag am 6. September 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meisterrechts-Aspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die Instruktion für die Prüfung der Bauhandwerker (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1830 Nr. 108) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Prüfung derjenigen, welche sich als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister für den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks als Meister ansäßig machen wollen, nach den Bestimmungen der §. 41 — 45 der allegirten Instruktion am

5. November d. Js.

am Sitze der K. Regierung in dem Locale des K. Kreisbau-Bureau werde abgehalten werden, und die Zulassung zu dieser Prüfung auf die vorgeschriebene Weise rechtzeitig durch die Polizeibehörden nachzusuchen sey.

Bayreuth, den 26. August 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Behörden von Oberfranken.
(Die Lokal-Verwaltungs-Beamten des erblichen Reichs-Raths Herrn Grafen von Giech betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen K. Behörden wird hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König allergnädigst zu verfügen geruht haben, daß dem Gräflich Giech'schen Domainen-Rent- und Forstamte zu Thurnau und der Gräflich Giech'schen

Domainen-Rendantur zu Wiesentfels der Gebrauch dieser Prädikate unverwehrt seyn soll, und ihnen diese Prädikate auch von Seite der K. Stellen und Behörden beizulegen seyen.

Bayreuth, den 1. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Durch die Anzeige des Expeditions-Amtes des unterzeichneten Gerichtshofes, daß mehrere Untergerichte von Oberfranken mit Einsendung von Oberappellationsgerichtlichen und Appellationsgerichtlichen Taxen im Rückstande seyen, und die Libelle über diese Taxen nicht vorschriftsmäßig abfassen, ist man veranlaßt, die Ausschreiben vom 5. Februar 1817 und 5. December 1820 (Kreis-Intelligenzblatt 1817 pag. 86 und 1820 pag. 748 und 997) in Erinnerung zu bringen, mit der Weisung, bei Vermeidung der Absendung von Exekutionsboten

1) die sämmtlichen exigiblen Taxrückstände sowohl des laufenden Jahres, als der frühern Jahre bis zum 1. October d. Js. baar einzusenden,

2) die Libelle
   a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,
   b) über die absolut inexigiblen mit Beifügung der vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse und Genußscheine

in demselben Termine einzusenden.

Bamberg, den 28. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Spies, Vice-Präsident.

Hoffmann.

(Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim im Dekanate Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Seniors Schnitzlein kam die Pfarrei Lentersheim in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:

Vom K. Rentamte Wassertrüdingen:

a) in Geld	15 fl. — kr.		
b) in Naturalien:			
9 Schfl. 5 Mtz. 2 V. Korn, à 8 fl. 44 kr. . . .	86 fl. 36½ kr.		
30 „ 4 „ 1 „ Dinkel, à 3 fl. 48 kr. . . .	117 fl. 24 kr.		
28 „ 2 „ 2 „ Haber, à 3 fl. 24 kr. . . .	96 fl. 37 kr.		
5 Schober langes Stroh, à 5 fl. 1 kr. . . .	25 fl. 5 kr.		
4 „ kurzes „ à 2 fl. 59 kr. . . .	11 fl. 56 kr.		
1 Schleißbaum	2 fl. — kr.		
		354 fl. 38½ kr.	

		Uebertrag	354 fl. 38½ kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien	. . . .		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der Wohnung	. . . .	50 fl. — kr.	
„ „ Gründe von 7½ Morgen Acker, 1⅞ Tagw. Wiesen, ¼ Tagw. Garten, 3 Morgen Waldungen und ⅞ Mrg. Gemeindetheile,	. . . .	85 fl. — kr.	
			135 fl. — kr.
IV. Aus Rechten:			
1) Grundherrliche Rechte:			
a) ständige:			
in Geld	. . . .	8 fl. 49¼ kr.	
in Naturalien an Hühnern	. . . . . .	3 fl. 5¼ kr.	
b) unständige Handlöhne	. . . .	2 fl. 30 kr.	
2) Zehnten nach der Taxation vom Jahr 1810 und zwar:			
a) ein drittel des sogenannten Freitags-Zehentens	. .	150 fl. — kr.	
b) Heuzehenten	. . . .	165 fl. — kr.	
c) Klein oder Brachzehnten	. . . .	175 fl. — kr.	
3) Vom Gemeinde- und Weiderecht	. . . . . .	3 fl. — kr.	
			507 fl. 25 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen	. . . . .		39 fl. 15½ kr.
		Summa	1036 fl. 19 kr.
		Hievon die Lasten ab mit	62 fl. 53¼ kr.
		Verbleiben	973 fl. 25¾ kr.

Ansbach, den 23. August 1838.

Königliches protestantisches Consistorium.
Wegen Abwesenheit des Vorstands.
Roth.

v. Bibra, Sekretair.

Bekanntmachungen.

Vom K. Kreis- und Stadtgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bediente Johann Jakob Hofmann und seine Frau Margaretha Sibylla, geb. Heinemann, durch ein am 11ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 16. August 1838.

Der Direktor.
v. Harsdorf.

c. Oertel, K. Protokollist.

Der Taglöhner Sebastian Ackermann zu Emtmannsberg und seine Ehefrau Margaretha, geborne Hochgesang, haben durch Uebereinkunft vom 15ten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich aufgehoben und für die Zukunft ausgeschlossen. Bayreuth, den 16. August 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Mittwoch den 19. September d. Js. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleye,

bann

Dienstag den 25. September d. Js. Vormittags 9 Uhr eine Parthie alte Kleider an die Meistbietenden gegen gleichbaare Zahlung verkauft und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 3. September 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Die Lieferung des Papierbedarfes und anderer Büreau-Bedürfnisse der K. Regie-Verwaltung von Unterfranken und Aschaffenburg für das Rechnungs-Jahr 18⅜, als circa

5 Risse groß Median
32 „ mittel Median
6 „ Velin im Brief-Formate
50 „ Kanzley I. S.
230 „ „ II. „
270 „ Concept weißes und röthlichtes
10 „ Fließ-
20 „ großes Pack-
30 „ mittleres und
20 „ kleines
} Papier;

ferner circa

16,000 Stück Hamburger dunkle Federkiele,
30 Pfund Siegellack, mittlerer und besserer Sorte,
30 — 40 Dutzend schwarz und } bester Qualität,
7 — 8 „ roth Stifte }
130 Loth Gummi-Elastikum,
120 Gläschen Sandrack,
183 Pfund dünner und
60 — 70 Pfund starker Bindfaden,
112 Pfund Brennöhl,

wird den 24. September Nachmittags 3 Uhr im K. Regierungs-Gebäude Nr. 23 an den Wenigstnehmenden verstrichen.

Dieses wird Papierfabrikanten und Händlern mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß vor der Versteigerung von den Lizitanten die Muster zur vorläufigen Prüfung portofrei eingesendet werden müssen.

Die gestellt werdenden Bedingungen kommen vor dem Verstriche zur Kenntniß.

Würzburg, den 31. August 1838.

Die
Regie-Verwaltung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Von dem Königlich Bayerischen Landgericht Ludwigsstadt wird hiermit bekannt gemacht, daß das in dem Universal-Conkurse gegen den Wirth Franz Neubauer von Reichenbach erlassene Classenerkenntniß in Kraft der Verkündung heute an die Gerichtstafel angeschlagen worden ist.

Ludwigsstadt, am 30. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Ediktal-Citation.

Auf dem Hintersattelgute, H.-Nr. 16, zu Ludwigsstadt, und dem Krämersacker, Cataster-Nr. 64, beide zu der Conkursmasse des verlebten Oberschreibers Friedrich Künsberg von Ludwigsstadt gehörig, sind zur dritten Stelle 300 fl. als zu fünf Prozent verzinnsliches Capital der Joseph Bärnikel'schen Kinder von Teuschnitz auf Schuld- und Hypothekenbrief vom 28. Juni 1830 im Hypothekenbuch eingetragen.

Nachdem der dermalige Besitzer dieses Capitals bis jetzt nicht auszumitteln gewesen, so werden die Joseph Barnikel'schen Kinder, oder der gegenwärtige Besitzer des erwähnten Capitals, unter Hinweisung auf die am 30. Juni d. Js. ergangene Ediktalladung zu dem in dem Conkurse des erwähnten Friedrich Künsberg auf

Donnerstag den 20. September 1838 Vormittags 9 Uhr

anstehenden 1sten Ediktstage, zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen bestimmt, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Conkursmasse, dann zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 22. November 1838,

zur Abgabe der Replik auf

Donnerstag den 27. December 1838

und zur Abgabe der Duplik auf

Donnerstag den 10. Januar 1839

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Bedeuten ediktaliter vorgeladen, daß deren Ausbleiben an diesen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Ludwigsstadt, am 17. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Ediktalladung.

Der Waffenschmiedmeister Johann Nikolaus Deubner beabsichtigt mit seiner Familie nach Nord-Amerika aus-

zuwandern. Wer Anforderungen an denselben zu machen gedenkt, hat solche am

Donnerstag den 20. September Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem K. Landgerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird. Wunsiedel, am 22. August 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

(Den Hopfenmarkt im Jahre 18$\frac{37}{38}$ in München betreffend.)

In Folge höchster Entschließung der K. Regierung von Oberbayern vom 21sten v. Mts. werden die Ergebnisse des im vorigen Jahre dahier errichteten ersten Hopfenmarktes, welcher vom 1. October 1837 bis 1. Mai 1838 in 30 Wochenmärkten statt fand, hiemit bekannt gemacht.

Dieselben hatten sich eines zahlreichen Besuches von Verkäufern und Käufern, so wie auch eines stets raschen und die ganze Sudzeit andauernden Absatzes zu erfreuen, wie aus dem nachfolgenden General-Conspekte ersichtlich ist.

Von dem abgesetzten Quantum Hopfens wurden 2 Drittheile von hiesigen Brauern und ein Drittheil von Brauern des bayerischen Oberlandes und des benachbarten Tyrols erkauft.

Die Preise der bayerischen Hopfen erlitten keine großen Veränderungen und blieben größtentheils zwischen 34 — 40 fl. für ober- und niederbayerische Lagen, und 60 — 63 fl. für mittelfränkisches Spalter-Gewächs stehen. Die feste Stellung der Preise des bayerischen Hopfens hinderte auch die Preise böhmischer Hopfen, höher als auf 55 bis 70 fl. zu gehen und selbst für diese Preise fanden sich wenig Abnehmer.

Dieser Umfang des hiesigen Hopfenmarktes bewies, welch' bedeutenden Umschwung die Hopfenkultur in jüngster Zeit in mehreren Regierungs-Bezirken Bayerns gewonnen hat und es stellte sich zugleich heraus, daß dieselben eine bedeutende Zahl bisher wenig oder nicht gekannter und gewürdigter, aber sehr ausgezeichneter Hopfenlagen enthalten.

Diese erfreuliche Entdeckung konnte nur durch das Bestehen eines nach amtlichen Ursprungs-Zeugnissen genau kontrollirenden Hopfenmarktes gemacht werden, weil es im Interesse jener Classe inn- und ausländischer Hopfenhändler, welche bisher den Handel mit inländischem Hopfen fast ausschließlich an sich gerissen hatte, lag, ihre Käufer nie den wahren Ursprungsort ihres zum Verkaufe gebrachten Hopfens wissen zu lassen, um unter Angabe eines erdichteten Ursprungsortes und selbst unter Verdächtigung des bayerischen Erzeugnisses die höchst möglichen Preise zu erzielen.

Es werden sich in Zukunft zum Vortheile der Produzenten sowohl als der Consumenten die Hopfenpreise nur auf den natürlichen Grund einer mehr oder minder ergiebigen Erndte in einer verhältnißmäßig höhern oder mindern Stellung bewegen und der bisher nicht immer reel betriebene Handel mit Hopfen wird soliden kaufmännischen Unternehmungen und einer geregelten Spekulation weichen müssen, was um so mehr zu wünschen ist, als das Ausland bei immer mehr und mehr steigender Hopfen-Consumtion seinen Bedarf nur auf reel-kaufmännischem Wege zu beziehen gewohnt ist.

Letzteres zu erzwecken und zu erleichtern, ist die auf den hiesigen Märkten eingeführte Beschau ganz besonders geeignet und es hat sich bereits gezeigt, daß aus Scheu vor derselben betrügliche Mischungen des Hopfens fast gänzlich unterblieben.

Durch die bestehende Controllirung der Ursprungs-Zeugnisse wird den bisherigen falschen Angaben der Erzeugnißorte und Lagen entgegen getreten, so daß der Käufer sich nun von der Identität der Hopfenlage durch amtliche Zeugnisse überzeugen kann, und nicht mehr der Gefahr ausgesetzt ist, inländisches Erzeugniß ganz oder nur theilweise vermischt, für angerühmt ausländisches zu doppelt höhern Preisen zu erhalten.

Welch' untergeordnete Rolle der ausländische Hopfen auf hiesigem Platze in der letzten Marktsperiode spielte, erhellt aus dem Conspekte, der unter 5217 Zentner anher zu Markte gebrachten Hopfens nur 413 Zentner wirklich verkauften ausländischen Hopfens auszeigt, eine für die inländische Cultur gewiß ermuthigende Erscheinung, zu deren Kenntniß unsere Hopfenmärkte führten, welche für den hiesigen Hopfenmarkt um so wichtiger ist, als außer allem Zweifel liegt, daß über Fragen bezüglich des Hopfens dem hiesigen Platze, der in Bezug auf Quantität und Qualität der Bier-Erzeugung den ersten Rang in Deutschland behauptet, wohl auch das richtigste Urtheil zugetraut werden dürfe.

München, am 7. August 1838.

Der Magistrat
der Königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretair.

General-Conspekt der Münchner-Hopfenmarkts-Ergebnisse.

Erste Periode, bestehend aus 30 Wochen-Märkten, vom 6. October 1837 bis 27. April 1838.

Ursprung des auf die Münchner Märkte gebrachten Hopfens.		Quantität des zu Markt gebrachten Hopfens nebst dafür erzielten Preisen.					
Königliche Landgerichts-Bezirke.	Ortschaften nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse.	Gewicht.		I. Qualität. Höchster Preis per Ctnr.	II. Qualität. Mittel-Durchschnitts-Preis per Ctnr.		III. Qualität. Niedrigster Preis per Ctnr.
		Ctnr.	Pf.	fl.	fl.	kr.	fl.
	Oberbayern.						
Aichach . . .	Altomünster, Pipinsried	2	25	—	38	—	—
Au bei München .	Anzing, Parsdorf	8	45	40	31	24	25
Dachau . . .	Eisenhof, Walkertshofen	10	78	40	31	24	22
Ebersberg . . .	Hiensberg	1	2	—	—	—	—
Furstenfeldbr. .	Nebel, Sulzemoos	23	33	35	26	13	19½
Freysing . . .	Zolling	1	36	—	22	—	—
Ingolstadt . . .	Münchsmünster	16	85	—	30	—	—
Landsberg . . .	Windbach	—	77	—	30	—	—
Moosburg . .	Markt Au	163	19	46	39	50	25
" . .	" Naudlstadt	23	23	48	39	40	22
" . .	Rudelshausen, Tegernbach rc. . .	17	50	36	32	—	20
München . . .	Unterhadern rc.	1	72	28	26	42	20
Pfaffenhofen . .	Eschelbach	12	84	40	35	16	33
" . .	Geisenfeld Markt und Umgegend, als Winden rc.	208	82	44	34	58	25
" . .	Stadt Pfaffenhofen	32	90	43	39	47	27
" . .	Pfaffenh. Umgebung, als Förnbach rc.	35	99	44	32	30	27
" . .	Pörnbach und Umgegend	15	3	35	28	43	28
" . .	Unter-Pindhart	13	17	40	33	15	30
" . .	Markt Wollnzach, gesiegelt Marktgut	248	31	50	42	55	33
" . .	Wollnzacher Umgegend, als Gebranshausen, Jebertshausen, Lohwinden, Sterzhausen rc.	594	7	46	39	53	30
Rain	Pöttmes	3	97	33	28	13	25
Rosenheim . .	Markt Rosenheim und Umgegend .	17	48	36	33	—	30
Schrobenhausen .	Stadt Schrobenhausen und Umgegend, als Hohenwart, Langenmoosen rc.	41	59	36	30	32	25
Starnberg . .	Bernried	3	78	—	—	—	—
Wasserburg . .	Stadt Wasserburg und Umgegend .	29	14	33	30	40	25
	Gesammt-Summa alles Hopfens aus Oberbayern .	1527	59				
	Niederbayern.						
Abensberg . .	Stadt Abensberg	184	14	46	39	2	30
" . . .	Geibenstetten	99	12	40	34	26	25
" . . .	Kirchdorf	46	67	44	41	40	32
" . . .	Markt Mainburg	127	15	45	35	35	30
" . . .	Muhlhausen und nächste Umgebung .	483	83	45	36	20	28
" . . .	Siegenburg und nächste Umgebung .	380	6	45	37	42	29
	Train	177	58	44	38	55	34

Ursprung des auf die Münchner Märkte gebrachten Hopfens.		Quantität des zu Markt gebrachten Hopfens nebst dafür erzielten Preisen.					
Königliche Landgerichts-Bezirke.	Ortschaften nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse.	Gewicht.		I. Qualität. Höchster Preis per Ctnr.	II. Qualität. Mittel-Durchschnitts-Preis per Ctnr.		III. Qualität. Niedrigster Preis per Ctnr.
		Ctnr.	Pf.	fl.	fl.	kr.	fl.
Abensberg . .	Uebriger Landgerichtsbezirk mit Mauern, Petzmes, Rohr ꝛc.	94	98	37	33	55	30
Kellheim . . .	Hienham	8	60	—	33	—	—
Landshut . . .	Ellkofen und Lippach	6	17	—	—	—	—
Pfaffenberg . .	Pfeffenhausen und Hohenthan . . .	10	78	—	20	—	—
Vilsbiburg . .	Markt Vilsbiburg und Vilslern . .	5	25	36	30	42	20
Wegscheid . . .	Untergriesbach	5	69	30	26	2	25
	Gesammt-Summa alles Hopfens aus Niederbayern	1630	2				
	Oberpfalz und Regensburg.						
Burglengenfeld .	Schmidmühlen	2	96	—	24	—	—
Hilpoltstein . .	Markt Allersberg	7	67	—	31	—	—
" . .	Stadt Heideck	159	32	42	38	48	30
Kastel	Ober-Eschbach	13	16	36	31	41	30
	Gesammt-Summa alles Hopfens aus Oberpfalz und Regensburg	183	11				
	Oberfranken.						
Bamberg II. . .	Bamberger Umgebung	10	55	—	—	—	—
	Gesammt-Summa alles Hopfens aus Oberfranken .	per se.					
	Mittelfranken.						
Altdorf	Stadt Altdorf und Umgebung . .	56	—	42	40	17	33
Heersbruck . .	Stadt Heersbruck und Umgebung .	110	45	48	44	14	36
Kipfenberg . .	Denkendorf	22	14	36	35	54	34
" . .	Dörndorf	15	87	36	34	20	34
" . .	Haunstetten	12	63	40	35	38	33
" . .	Irfersdorf	94	7	46	43	25	30
" . .	Markt Kinding	201	30	44	38	46	34
Lauf	Stadt Lauf und Umgebung . . .	26	32	40	36	28	24
"	Röttenbach	35	4	35	33	4	32
Neustadt a. A. .	Emskirchen und Langenfeld . . .	11	10	—	33	—	—
Pleinfeld . . .	Markt Pleinfeld und Umgebung, als Absberg ꝛc. ꝛc.	29	57	36	35	57	35
" . . .	Stadt Spalt, gesiegeltes Stadtgut .	190	3	92	64	37	60
" . . .	Spalter Umgebung, als Massendorf, Moosbach, Weingarten ꝛc. . .	433	32	60	48	11	35
	Gesammt-Summa alles Hopfens aus Mittelfranken .	1237	84				
	Schwaben und Neuburg.						
Memmingen . .	Stadt Memmingen	5	30	—	25	—	—

Ursprung des auf die Münchner Märkte gebrachten Hopfens.		Quantität des zu Markt gebrachten Hopfens nebst dafür erzielten Preisen.					
Königliche Landgerichts-Bezirke.	Ortschaften nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse.	Gewicht.		I. Qualität. Höchster Preis per Ctnr.	II. Qualität. Mittel-Durchschnitts-Preis per Ctnr.		III. Qualität. Niedrigster Preis per Ctnr.
		Ctnr.	Pf.	fl.	fl.	kr.	fl.
Neuburg a. D. .	Ebenhausen	27	65	35	31	56	30
" .	Paar	27	47	36	31	33	28
" .	Reichertshofen und Weichering . .	40	20	38	31	1	22½
	Gesammt-Summa alles Hopfens aus Schwaben und Neuburg	100	62				
	Ausland.						
Großherz. Baden .	Schwetzingen und Bruchsal . . .	66	67	36½	33	52	27
Königr. Böhmen .	Satzer Kreis- und Stadt	461	27	77	67	20	50
	Gesammt-Summa alles Hopfens vom Auslande . .	527	94				

Zusammenstellung.	Zentner.	Pf.	Zentner.	Pf.
Aus Oberbayern	1517	59		
" Niederbayern	1630	2		
" Oberpfalz und Regensburg	183	11		
" Oberfranken	10	55		
" Mittelfranken	1237	84		
" Schwaben und Neuburg	100	62		
Summa alles bayerischen Hopfens			4689	73
Von dem Auslande als dem Großherzogthume Baden			66	67
" " " " " Königreiche Böhmen			461	27
Gesammt-Summa aller voraufgeführten Hopfen			5217	67
Als unverkaufter Lager-Vorrath befanden sich auf der Hopfenhalle am Schlusse des Conspekts 77 Säcke, wiegend			79	57
Total-Summa aller zu Markt gebrachten Hopfen			5297	24

Bemerkungen.

a) Wo sich ein Verkaufspreis nicht ausgesetzt findet, ist anzunehmen, daß die Qualität der Waare nicht marktmäßig war, folglich der erlöste Preis nicht ausgesetzt und in die Durchschnitts-Preisrechnung aufgenommen werden konnte, oder daß die Waare von dem Eigenthümer aus unbekannten Gründen freiwillig vom Hopfenmarkte zurückgenommen worden.

b) Vom ausländischen Hopfen kommen 113 Zentner 97 Pfund abzurechnen, welche bei nicht erfolgter Ausweisung des wirklichen Verkaufes von den Eigenthümern vom Hopfenmarkte ab, und auswärts oder retour verführt wurden. Der wirklich nachgewiesene Verkauf alles ausländischen Hopfens besteht demnach blos in 413 Zentner 97 Pfund.

c) Wenn im gegenwärtigen Conspekte viele Hopfen bauende Ortschaften, die sowohl wegen ihrer guten Lage, als fleissigen Cultur bekannt sind, nicht namentlich aufgeführt erscheinen, so ist die Ursache, daß dieselben ihre hieher gesandten Hopfen entweder nicht mit genügend beglaubigten, oder mit gar keinen Ursprungs-Zeugnissen versehen hatten.

München, den 7. August 1838.

Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretair.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Sonnabend am 8. September 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Privat- und öffentliche Leben des Erzbischofs von Köln, Freiherrn Clemens August v. Droste-Vischering, nach den besten Quellen geschildert von Dr. Walter, Hanau bei Friedrich König 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage verfügte und auf Beschluß der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Privat- und öffentliche Leben des Erzbischofs von Köln, Freiherrn Clemens August v. Droste-Vischering, nach den besten Quellen geschildert von Dr. Walter, Hanau bei Friedrich König 1838" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 30sten v. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Ecce homo für Kölner und Nichtkölner von J. B. Werner, Zürich in Commission bei S. Höhr 1838 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Ecce homo für Kölner und Nichtkölner von J. B. Werner, Zürich in Commission bei S. Höhr 1838", wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 30sten v. Mts. bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 5. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, sowie an die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Anschaffung des Regierungsblattes pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Bestellung des Bedarfes an Regierungsblättern pro 1839 rechtzeitig bewirken zu können, ergeht an die oben bezeichneten Behörden hiemit die Aufforderung, die nach dem Ausschreiben vom 11. September 1833 dreifach anzufertigenden Verzeichnisse über die gegen Bezahlung und unentgeldlich abzugebenden Regierungsblätter sofort herzustellen und bis zum Ende des laufenden Monats bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten hieher einzureichen.

Bayreuth, den 5. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Löhnungsanweisungen für die Gensdarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 30ten v. Mts. werden die K. Rentämter hierdurch angewiesen, zur Verhütung eines Mißbrauches der Löhnungsanweißungen für die stationirte Gensdarmerie die bei denselben zu erhebenden Beträge nur an die Brigadiers oder Stationskommandanten, als allein befugten Innhabern der Löhnungsanweißungen und resp. Kreis-Casse-Assignationen, auszubezahlen.

Bayreuth, den 3. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Das Kreis-Landwirthschaftsfest in Oberfranken pro 1838 betreffend.)

Das unterzeichnete Comité bringt nachstehende, an dem dießjährigen Kreis-Landwirthschaftsfeste mit Preisen und Medaillen belohnte und belobte Landwirthe und Bewohner, so wie landwirthschaftliche Dienstboten Oberfrankens hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Bayreuth, den 5. September 1838.

Landwirthschaftliches Comité von Oberfranken.

I. Vorstand:

Freiherr von Andrian.

Jerzog, Sekretair.

Benennung

derjenigen Landwirthe in Oberfranken, welche bei der Feier des diesjährigen Kreis-Landwirthschaftsfestes mit Preisen für Viehzucht gewürdigt wurden, und zwar:

I. Rindvieh.

a) Zuchtstiere:

den I. Hauptpreis zu 20 fl. mit Fahne erhielt der Gutsbesitzer Andreas Kolb von Colmdorf, Landgerichts Bayreuth.

„ II. „ zu 18 fl. mit Fahne, der Gemeindehirt Johann Georg Krauß von Oberölschnitz, Landgerichts Schnabelwaid.

„ III. „ zu 16 fl. mit Fahne, der Landwirth Christoph Hübner von Euben, Landgerichts Bayreuth.

„ IV. „ zu 14 fl. mit Fahne, der Oekonomiebesitzer Johann Ernst Kolb von Altdroßenfeld, Landgerichts Bayreuth.

„ I. Nachpreis zu 8 fl. mit Fahne, der Oekonomiebesitzer Wolfgang Friedel von Oberkonnersreuth, Landgerichts Bayreuth.

b) Zuchtkühe:

den I. Hauptpreis zu 20 fl. mit Fahne erhielt der Seilermeister Conrad Fehr von St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth.
„ II. „ zu 18 fl. mit Fahne, der Landwirth Johann Hörl von St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth.
„ III. „ zu 16 fl. mit Fahne, der K. Poststallmeister Friedrich Schmidt von Bayreuth.
„ IV. „ zu 14 fl. mit Fahne, der Brauereibesitzer Christoph Dolhopf von St. Johannis, Landgerichts Bayreuth.
„ V. „ zu 12 fl. mit Fahne, der Landwirth Johann Bär von Obernschreez, Landgerichts Bayreuth.
„ VI. „ zu 10 fl. mit Fahne, der Gastwirth Heinrich Rupprecht von Bayreuth.
„ I. Nachpreis zu 8 fl. mit Fahne, der Gastwirth und Metzgermeister Nikolaus Hölzel von Neudrossenfeld, Landgerichts Culmbach.
„ II. „ zu 6 fl. mit Fahne, der Müllermeister und Oekonom Carl Ströber von Casendorf, Landgerichts Hollfeld.
„ III. „ zu 6 fl. mit Fahne, der Bauer Adam Dannhäuser von Rödensdorf, Landgerichts Bayreuth.
„ IV. „ zu 5 fl. mit Fahne und Iten Weitpreis zu 8 fl., der Bäckermeister Heinrich Haas von Hof, Ldg. Hof.

II. Mutterschweine:

den I. Hauptpreis zu 12 fl. mit Fahne erhielt der Bauer Johann Küfner von Theta, Landgerichts Bayreuth.
„ II. „ zu 10 fl. mit Fahne, der Bauer Johann Wolfgang Zahn von Haselhof, Landgerichts Bayreuth.
„ III. „ zu 9 fl. mit Fahne, die Metzgerswittwe Catharina Angermann von Bayreuth.

III. Mutterschaafe:

den I. Hauptpreis zu 12 fl. mit Fahne erhielt der Müllermeister Johann Peter Albrecht Weigel von Altdrossenfeld, Landgerichts Bayreuth.
„ II. „ zu 10 fl. mit Fahne, der Bauer Johann Wolfgang Zahn von Haselhof, Landgerichts Bayreuth.

Benennung

derjenigen Landwirthe in Oberfranken, welche durch verschiedene Arten von zweckmäßigen Feld- und Wiesenkulturen, Anbau nützlicher Futterkräuter, Aufhebung von Brachen u. s. w. im vorigen und im heurigen Jahre besonders sich ausgezeichnet haben, und zwar erhielten

a) die silberne landwirthschaftliche Verdienst-Medaille:

1) Baumann, Johann, Bauer zu Heinersreuth, Königl. Landgerichts Bayreuth.
2) Haas, Johann, Bauer zu Löhlitz, K. Landg. Hollfeld.
3) Hautsch, Johann, Hofbesitzer und Mittelorgan zu Höchstett, K. Landg. Pottenstein.
4) Humann, Moritz, Schiffermeister, Bürger und Oekonom zu Forchheim, K. Landg. daselbst.
5) Kessel, Johann, Bauer und Gemeindebevollmächtigter zu Kaltenbrunn, Herrschaftsgerichts Mitwitz.
6) Koch, Friedrich, Cantor und Schullehrer zu St. Johannis, K. Landg. Bayreuth.
7) Kolb, Andreas, Gutsbesitzer zu Colmdorf, K. Ldg. Bayreuth.
8) Nüßlein, Carl, Gärtner zu Jochenreuth, K. Ldg. Hollfeld.
9) Pflaum, Heinrich, Gastwirth zu Schnabelwaid, K. Ldg. daselbst.
10) Pröscholdt, Schullehrer zu Schottenstein, K. Ldg. Seßlach.
11) Popp, Bartholomäus, Marktsvorstand, Gerbermeister und Oekonomiebesitzer zu Weidenberg, K. Ldg. daselbst.
12) Pfretschner, Gottfried, Kaufmann und Oekonomiegutsbesitzer in Cronach, K. Ldg. daselbst.
13) Ritter v. Rainprechter zu Schlüsselau, K. Ldg. Bamberg II.
14) Sahr, Rudolph, Gemeindevorsteher zu Mühlhausen, K. Ldg. Höchstadt.
15) Schindler, Friedrich, Bäckermeister zu Weidenberg, K. Ldg. daselbst.
16) Weigel, Johann Peter Albrecht, Müllermeister und Oekonom zu Altdrossenfeld, K. Ldg. Bayreuth.
17) Ziegler, Adam, Hofpachter bei Freiherrn v. Würzburg zu Mitwitz, Herrschaftsgerichts daselbst.

b) Belobt wurden in diesem Zweige:

1) Amschler, Georg, Gastwirth und Gemeindepfleger zu Sassendorf, K. Landgerichts Scheßlitz.
2) Bauer, Georg, Bauer zu Schnaid, K. Ldg. Forchheim.
3) Bär, Georg, Trüpfhausbesitzer zu Wohnsgehaig, K. Ldg. Hollfeld.
4) Fehr, Conrad, Oekonomiebesitzer und Seilermeister zu St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth.
5) Gradl, Georg, Gemeindevorsteher, Oekonom und Gastwirth zu Nankendorf, K. Ldg. Hollfeld.
6) Hagen, Christoph, Bauer zu Schnaid, K. Ldg. Forchheim.
7) Hagen, Johann, Gemeindevorsteher und Oekonomiebesitzer zu Hallerndorf, K. Ldg. Forchheim.
8) Hartmann, Georg Friedrich, Müllermeister zu Scharthammer, K. Ldg. Schnabelwaid.
9) Kreul, Matthäus, Schuhmachermeister zu Mitwitz, Herrschaftsgerichts Mitwitz.
10) Kretschmann, Burkhardt, Kaufmann und Oekonomiebesitzer zu Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.
11) Löwisch, Erhardt, Gastwirth zu Waischenfeld, K. Ldg. Hollfeld.
12) Neubig, Johann, Bauer zu Adlitz, K. Ldg. Pottenstein.
13) Rauh, Johann, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Hallerndorf, K. Ldg. Forchheim.
14) Rasser, Johann, Bauer zu Höchstett, K. Ldg. Pottenstein.
15) Schmidt, Burkhardt, Metzgermeister zu Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.
16) Scheubel, Eva, Gastwirthin zu Gremsdorf, K. Ldg. Höchstadt.
17) Schöntag, K. Landgerichts=Assessor zu Hollfeld.
18) Schmidt, Peter, Oekonom zu Prülsbirkig, K. Ldg. Pottenstein.
19) Steinruck, Jos., K. Pfarrer zu Herrnsdorf, K. Ldg. Forchheim.
20) Vogel, Georg, Metzgermeister und Tafernwirth zu Schnabelwaid, K. Ldg. daselbst.
21) Wagner, Christoph, Bürger und Bäckermeister zu Pottenstein, K. Ldg. daselbst.
22) Zagel, Johann, Bauer und Distriktsvorstand zu Höchstett, K. Ldg. Pottenstein.

Benennung

derjenigen Landwirthe in Oberfranken, welche durch Einrichtung zweckmäßiger Dungstätten mit Güllegruben, zweckmäßiger Düngerbereitung, Benützung besonderer Streumaterialien, Compostbereitung und Anwendung einer grünen Düngung sich ausgezeichnet haben, und zwar erhielten

a) die silberne Verdienst=Medaille:

1) Amschler, Georg, Gastwirth und Gemeindepfleger zu Sassendorf, Königl. Landgerichts Scheßlitz.
2) Güsbacher, Johann, Bauer zu Staffelbach, K. Landgerichts Bamberg II.
3) Hagen, Christoph, Bauer zu Schneid, K. Ldg. Forchheim.
4) Kolb, Oekonomiebesitzer und Mittelorgan zu Altdrosenfeld, K. Ldg. Bayreuth.
5) Lunz, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Drosendorf, K. Ldg. Hollfeld.
6) Vogel, Georg, Metzgermeister und Tafernwirth zu Schnabelwaid, K. Ldg. daselbst.
7) Schultheiß, Johann, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Gößersdorf, K. Ldg. Stadtsteinach.

b) belobt wurden in diesem Zweige:

1) Bencker, Ludwig, Cantor und Schullehrer zu Lindenhardt, K. Ldg. Schnabelwaid.
2) Gradl, Georg, Gastwirth, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Nankendorf, K. Ldg. Hollfeld.
3) Koch, Friedrich, Cantor und Schullehrer zu St. Johannis, K. Ldg. Bayreuth.
4) Kolb, Andreas, Gutsbesitzer zu Colmdorf, K. Ldg. Bayreuth.
5) Nagenzahl, Friedrich, Oekonom zu Kleinbuchfeld, K. Ldg. Forchheim.
6) Rauh, Johann, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Hallerndorf, K. Ldg. Forchheim.
7) Roppelt, Wittwe, Oekonomiebesitzerin zu Schnaid, K. Ldg. Forchheim.
8) Scheubel, Eva, Gastwirthin zu Gremsdorf, K. Ldg. Höchstadt.
9) Sahr, Rudolph, Gemeindevorsteher zu Mühlhausen, K. Ldg. Höchstadt.

10) Schindler, Friedrich, Bäckermeister zu Weidenberg, K. Landgerichts daselbst.
11) Schmidt, Peter, Oekonom zu Prülsbirkig, K. Ldg. Pottenstein.
12) Steinruck, Jos., K. Pfarrer zu Herrnsdorf, K. Ldg. Forchheim.
13) Tauer, Conrad, Gräfl. Giech. Herrschaftsgerichts-Assistent zu Forstleithen, K. Ldg. Hollfeld.
14) Weigel, Johann Peter Albrecht, Müllermeister zu Altdrossenfeld, K. Ldg. Bayreuth.

Benennung

derjenigen Landwirthe in Oberfranken, welche durch Anbau von der besten Art Flachs und Hanf, dann Reps sich ausgezeichnet haben, und zwar erhielten:

a) die silberne Verdienst-Medaille:

1) Braun, Wolfgang, Müllermeister zu Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.
2) Büttner, Andreas, Müllermeister zu Löhm, K. Ldg. Pegnitz.

b) Belobt wurden in diesem Zweige:

1) Bauer, Margaretha, Schneiders-Wittib zu Büchenbach, K. Ldg. Pottenstein.
2) Hacker, Johann, Bauer zu Cottenbach, K. Ldg. Bayreuth.
3) Hartmann, Georg Friedrich, Müllermeister zu Scharthammer, K. Ldg. Pegnitz.
4) Hacker, Martin, Schmiedmeister zu Schnabelwaid, K. Ldg. Pegnitz.
5) Herold, Johann, Oekonom und Gastwirth zu Büchenbach, K. Ldg. Pottenstein.
6) Hagen, Christoph, Bauer zu Schnaid, K. Ldg. Forchheim.
7) Kolb, Andreas, Gutsbesitzer zu Colmdorf, K. Ldg. Bayreuth.
8) Kirschner, Peter, Gemeindevorsteher zu Unterkonnersreuth, K. Ldg. Bayreuth.
9) Munsch, Lienhardt, Bürger zu Hollfeld, K. Ldg. Hollfeld.
10) Rammelkammer, Johann Georg, Bauer zu Hallerndorf, K. Ldg. Forchheim.
11) Scheubel, Eva, Gastwirthin zu Gremsdorf, K. Ldg. Höchstadt.
12) Schwab, Christian, Müllermeister zu Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.
13) Vogel, Georg, Metzgermeister und Tafernwirth zu Schnabelwaid, K. Ldg. Pegnitz.
14) Vogel, Daniel, Bürger und Braumeister zu Schnabelwaid, K. Ldg. Pegnitz.
15) Wagner, Christoph, Bürger und Bäckermeister zu Pottenstein, K. Ldg. daselbst.
16) Willner, Michael, Bauer zu Hallerndorf, K. Ldg. Forchheim.

Benennung

derjenigen Landwirthe in Oberfranken, welche sich durch Obstbaumzucht und Maulbeerbaum-Anpflanzungen ausgezeichnet haben, und zwar erhielten:

a) die silberne Verdienst-Medaille:

1) Schmidt, Gregor, Magistratsrath zu Forchheim, K. Ldg. daselbst.
2) Schreiner, Johann Peter, Lehrer zu Bamberg, Stadtmagistrats daselbst.
3) Tauer, Conrad, Gräfl. Giechischer Herrschaftsgerichts-Assistent zu Forstleithen, K. Ldg. Hollfeld.

b) Belobt wurden in diesem Zweige:

1) Bär, Georg, Tröpfhausbesitzer zu Wohnsgehaig, K. Ldg. Hollfeld.
2) Heinrich Carl Freiherr von Bibra zu Adelsdorf, K. Ldg. Höchstadt a. Aisch.
3) Haas, Johann, Bauer zu Löhlitz, K. Ldg. Hollfeld.
4) Humann, Moritz, Schiffermeister, Bürger und Oekonom zu Forchheim, K. Ldg. daselbst.
5) Hautsch, Johann, Hofsbesitzer und Mittelorgan zu Höchstett, K. Ldg. Pottenstein.
6) Kreul, Matthäus, Schuhmachermeister zu Mitwitz, Herrschaftsgerichts daselbst.
7) Kretschmann, Burkhardt, Kaufmann und Oekonomiebesitzer zu Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.
8) Lindner, Johann, Knabenlehrer und Chorrektor zu Höchstadt, K. Ldg. daselbst.

9) Mehl, Johann, ehemals Bauer jetzt Auszügler in Oberschwarzach, K. Landgerichts Pegnitz.
10) Sahr, Rudolph, Gemeindevorsteher zu Mühlhausen, K. Ldg. Höchstadt.
11) Schlenck, Georg, Rothgerbermeister zu Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.
12) Thiem, Wolfgang, Schullehrer zu Waldau, K. Ldg. Culmbach.
13) Weigel, Johann Peter Albrecht, Müllermeister zu Altdrosenfeld, K. Ldg. Bayreuth.

Benennung

derjenigen Landwirthe in Oberfranken, welche sich durch neue Hopfen-Anlagen ausgezeichnet haben, und zwar erhielten:

a) die silberne Medaille:

1) Bär, Georg, Trüpfhausbesitzer zu Wohnsgehaig, K. Ldg. Hollfeld.
2) Eckert, Ullrich, Bauer zu Bronn, K. Ldg. Pegnitz.
3) Kern, Heinrich, Gastwirth zu Kirchleus, K. Ldg. Culmbach.
4) Mäder, Veit, Gastwirth und Oekonomiebesitzer zu Weißenbrunn, K. Ldg. Cronach.

b) Belobt wurden in diesem Zweige:

1) Ehemann, Philipp, Schuhmachermeister und Schenkwirth zu Lessau, K. Ldg. Bayreuth.
2) Haller, Friedrich, Bauer zu Wohnsgehaig, K. Ldg. Hollfeld.
3) Humann, Moritz, Schiffermeister, Bürger und Oekonom zu Forchheim, K. Ldg. daselbst.
4) Löwisch, Erhardt, Gastwirth in Waischenfeld, K. Ldg. Hollfeld.
5) Mehl, Johann, gewesener Bauer jetzt Auszügler zu Oberschwarzach, K. Ldg. Pegnitz.
6) Rammelkammer, Johann Georg, Bauer zu Hallerndorf, K. Ldg. Forchheim.

Benennung

derjenigen Landwirthe in Oberfranken, welche durch Auffinden und Benützen nachhaltiger Torflager sich ausgezeichnet haben, und zwar erhielt:

a) die silberne Verdienst-Medaille:

Schwarzott, Georg, Zieglermeister und Oekonomiebesitzer zu Weidenberg, K. Landg. daselbst.

b) Belobt wurden in diesem Zweige:

1) Schmidt, Peter, Oekonom zu Prülsbirkig, K. Landg. Pottenstein.
2) Wagner, Johann, Taglöhner zu Neuenreuth, K. Landg. Weismain.

Benennung

derjenigen Landwirthe in Oberfranken, welche in der Bienenzucht sich ausgezeichnet haben, und zwar erhielten:

a) die silberne Verdienst-Medaille:

1) Bauer, Michael, Bürger und Nagelschmiedmeister zu Pottenstein, K. Landg. daselbst.
2) Hartmann, Johann, Müllermeister zur Leißmühle in der Gemeinde Haag, K. Landg. Bayreuth.

b) Belobt wurde in diesem Zweige:

Weigel, Johann Peter Albrecht, Müllermeister zu Altdroßenfeld, K. Landg. Bayreuth.

Durch Einrichtung eines neuen Sparofens auf Holz- und Torffeuerung hat sich ausgezeichnet und erhielt hiefür

die silberne Medaille:

Zahn, Johann Wolfgang, Bauer zu Haselhof, K. Landg. Bayreuth.

Benennung

derjenigen Individuen, welche sich durch zweckmäßige Forstkulturen besonders ausgezeichnet haben, und zwar erhielten:

a) die silberne Medaille:

1) Schmidt, K. Rentbeamter zu Waischenfeld.

2) Belzer, Andreas, Bauer zu Schnaid, K. Landgerichts Forchheim.
3) Lauer, Johann Gottlieb, Stadtförster zu Spitalhof bei Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth.
4) Zagel, Johann, Bauer und Distrikts-Vorstand zu Höchstett, K. Landg. Pottenstein.

b) Belobt wurden in diesem Zweige:

1) Hagen, Christoph, Bauer zu Schnaid, K. Landg. Forchheim.
2) Meyer, Johann, Oekonomiebesitzer und Gemeindevorsteher zu Destuben, K. Landgerichts Bayreuth.

Benennung

derjenigen Ortsvorsteher in Oberfranken, welche durch zweckmäßige Unternehmungen, Friedensstiftungen, Feldpolizeiaufsicht, Aneiferungen zu Culturen 2c. sich ausgezeichnet haben, und zwar erhielt:

a) die silberne Verdienst-Medaille:

Vogel, Friedrich, Gemeinde-Vorsteher zu Schnabelwaid, K. Landg. Pegnitz.

b) Belobt wurden:

1) Fuchs, Friedrich, Gemeindevorsteher zu Lindenhardt, K. Landg. Pegnitz.
2) Grabl, Georg, Gemeindevorsteher, Gastwirth und Oekonom zu Rankendorf, K. Landg. Hollfeld.
3) Lauer, Bürgermeister zu Waischenfeld, Landg. Hollfeld.
4) Waischenfeld, Gemeinde.
5) Sahr, Rudolph, Gemeinde-Vorsteher zu Mühlhausen, K. Landgerichts Höchstadt.

Benennung

der Dienstboten, welche über 15 Jahre ununterbrochen bei einem Oekonomen redlich, fleißig und treu gedient, dabei ein sittliches Betragen gepflogen, und daher bei dem dießjährigen Kreis-Landwirthschafts-Feste belohnt wurden, und zwar:

A. Männliche Dienstboten,

mit einem Preis von 10 Gulden:

Friedrich Vogler, wegen 44jähriger Dienstzeit bei dem Brauer und Oekonom Tritschler zu Himmelkron, Kgl. Landgerichts Gefrees zu Berneck;

mit einem Preis von 8 Gulden:

Johann Gaberlein, wegen 30½jähriger Dienstzeit als Schäfer bei der Gemeinde Rödensdorf, Kgl. Landgerichts Bayreuth;

mit Preisen von 7 Gulden:

1) Johann Beyer, wegen 27½jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Johann Hofmann zu Leimitz, K. Landgerichts Hof;
2) Christian Reinhardt Strobel, wegen 27jähriger Dienstzeit bei dem Kaufmann Adam Pöhlmann zu Helmbrechts, K. Ldg. Münchberg;
3) Johann Walther, wegen 27jähriger Dienstzeit bei dem Gastwirth und Oekonom Lunz zu Neuhaus, K. Landgerichts Hollfeld;
4) Wolfgang Ritter, wegen 26jähriger Dienstzeit bei dem Bauer Schödel zu Unterpferdt, K. Ldg. Hof;

mit Preisen von 6 Gulden:

1) Christoph Brückner, wegen 25jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Georg Brückner zu Draisdorf, Herrschaftsgerichts Banz;
2) Oswald Egloffstein, wegen 25jähriger Dienstzeit bei dem Müllermeister Conrad Eichermüller zu Spiesmühle, K. Ldg. Gräfenberg;
3) Benedikt Wiemann, wegen 25jähriger Dienstzeit bei der Wittwe des Adam Hellmuth zu Nedensdorf, Herrschaftsgerichts Banz;
4) Georg Böhner, wegen 23jähriger Dienstzeit als Hirt bei der Gemeinde Prülsbirkig, K. Ldg. Pottenstein;

5) Johann Nikolaus Krammer, wegen 23jähriger Dienstzeit als Schäfer bei dem Freiherrl. von Reitzensteinischen Rittergute Hadermannsgrün, K. Landgerichts Hof;

6) Johann Frosch, wegen 23jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Johann Schneider zu Petzmannsberg, Kgl. Landg. Culmbach;

7) Erhardt Dümlein, wegen 22jähriger Dienstzeit als Schäfer bei der Gemeinde Waldau, K. Ldg. Culmbach;

8) Johannes Drummer, wegen 22jähriger Dienstzeit bei Johann Drummer zu Dietzhof, K. Ldg. Forchheim;

9) Adam Küfner, wegen 22jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Johann Küffner zu Theta, K. Landgerichts Bayreuth;

10) Johann Georg Schuster, wegen 22jähriger Dienstzeit bei Johann Langheinrich zu Tiefengrün, Kgl. Landgerichts Hof;

11) Michael Werner, wegen 21jähriger Dienstzeit bei dem Töpfermeister und Oekonom Georg Milling zu Rehau, K. Ldg. Rehau;

mit Preisen von 5 Gulden:

1) Nikolaus Mohr, wegen 20jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Schmutzler zu Eilberbach, K. Ldg. Hof;

2) Lorenz Nüßlein, wegen 19jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Hans Keller zu Treunitz, Herrschaftsgerichts Thurnau;

3) Heinrich Semmelmann, wegen 18jähriger Dienstzeit bei Margaretha Oetter zu Meiernberg, K. Ldg. Bayreuth;

4) Johann Mayer, wegen 17½jähriger Dienstzeit bei dem Bauer und Leinweber Johann Zitzmann zu Simmersdorf, K. Ldg. Höchstadt;

5) Johann Michael Wohlrab, wegen 17jähriger Dienstzeit bei Johann Schödel zu Schönwald, K. Ldg. Selb;

6) Adam Frank, wegen 16jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Johann Pfrank zu Thungbach, K. Ldg. Höchstadt;

7) Johann Beyer, wegen 15½jähriger Dienstzeit bei Frhrn. v. Waldenfels zu Gumpersreuth, K. Ldg. Hof;

8) Conrad Müller, wegen 15jähriger Dienstzeit bei dem K. Revierförster Müller zu Schlüsselfeld, K. Ldg. Höchstadt;

B. Weibliche Dienstboten,

mit Preisen von 8 Gulden:

1) Catharina Berner, wegen 36jähriger Dienstzeit bei Johann Lauterbach zu Sandreuth, K. Ldg. Culmbach;

2) Anna Maria Höhlein, wegen 32jähriger Dienstzeit bei Andreas Frank von Strullendorf, K. Ldg. Bamberg I.;

mit einem Preis von 7 Gulden:

Kunigunda Stödert, wegen 27jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Georg Zipfel zu Schlüsselfeld, K. Ldg. Höchstadt;

mit einem Preis von 6 Gulden:

Margaretha Schrauber, wegen 24jähriger Dienstzeit bei Margaretha Hofmann zu Breitenlösau, K. Ldg. Hollfeld;

mit Preisen von 5 Gulden:

1) Margaretha Betz, wegen 20jähriger Dienstzeit bei dem Bauern Michael Betz zu Pojendorf, K. Ldg. Scheßlitz;

2) Eva Deinhardt, wegen 18jähriger Dienstzeit bei dem Bauern Johann Betz zu Pojendorf, K. Ldg. Scheßlitz;

3) Margaretha Kestel, wegen 17jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Georg Kestel zu Gößweinstein, K. Ldg. Pottenstein,

4) Barbara Brehm, wegen 17jähriger Dienstzeit bei dem Oekonom Philipp Hippacher zu Stieberlimbach, K. Ldg. Forchheim;

5) Margaretha Lang, wegen 17jähriger Dienstzeit bei dem Bauern Georg Bäuerlein zu Breitenlösau, K. Ldg. Hollfeld;

6) Maria König, wegen 16jähriger Dienstzeit bei dem Bauern Johann Kraus zu Mittelruck, K. Ldg. Gräfenberg;

7) Elisabetha Mader, wegen 16jähriger Dienstzeit bei dem Gemeindevorsteher Hämmer zu Neuenmarkt, K. Ldg. Culmbach;

8) Schmidthammer, wegen 16jähriger Dienstzeit bei dem Bauern Georg Möhring zu Kienfeld, K. Ldg. Höchstadt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Durch die Anzeige des Expeditions=Amtes des unterzeichneten Gerichtshofes, daß mehrere Untergerichte von Oberfranken mit Einsendung von Oberappellationsgerichtlichen und Appellationsgerichtlichen Taxen im Rückstande seyen, und die Libelle über diese Taxen nicht vorschriftsmäßig abfassen, ist man veranlaßt, die Ausschreiben vom 5. Februar 1817 und 5. December 1820 (Kreis=Intelligenzblatt 1817 pag. 86 und 1820 pag. 748 und 997) in Erinnerung zu bringen, mit der Weisung, bei Vermeidung der Absendung von Exekutionsboten

1) die sämmtlichen exigiblen Taxrückstände sowohl des laufenden Jahres, als der frühern Jahre bis zum 1. October d. Js. baar einzusenden,

2) die Libelle

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,

b) über die absolut inexigiblen mit Beifügung der vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse und Genußscheine

in demselben Termine einzusenden.

Bamberg, den 28. August 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Spies, Vice=Präsident.

Hoffmann.

Bekanntmachungen.

Mittwoch den 19. September d. Js. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleye, dann

Dienstag den 25. September d. Js. Vormittags 9 Uhr eine Parthie alte Kleider an die Meistbietenden gegen gleichbaare Zahlung verkauft und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 3. September 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

St. Georgen bei Bayreuth, den 6. September 1838.

Von der

Königlich Bayerischen

Administration des Irrenhauses

wird der Bedarf an Wollen=Tuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwilch, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher u. dgl., dann Brennöl, Lichter und Saife pro 1838

Freitags den 21. September 1838,

Vormittags 9 Uhr

von den Wenigstnehmenden berechtigten Lieferungslustigen zuerkauft und dieselben hiezu eingeladen.

Köppel.

In der Debitsache der Kaufmanns=Wittwe Regina Riboudet wird das dreistöckige Wohnhaus, D. III. Nr. 1212, freieigen, B. Nr. 13, St. K. 5600 fl., gerichtlich geschätzt auf 12,000 fl., mit oder ohne Ladeneinrichtung, welche letzte auf 440 fl. geschätzt ist, am

8. October l. Js., früh 9 Uhr,

im Commissions=Zimmer Nr. 21 des K. Kreis= und Stadtgerichts versteigert, wobei jedoch bemerkt wird, daß der Hinschlag, nach ausdrücklicher Uebereinkunft des Gläubiger-Ausschusses, der Genehmigung der Gläubiger unterstellt werden solle, was Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Bamberg, den 11. August 1838.

Königliches Kreis= und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

In der dahier anhängigen Streitsache der Margaretha Hofmann von Marktschorgast, gegen den abwesenden Büttnergesellen Georg Motzelt von Tiefenpölz, ist zur Verkündung des landgerichtlichen Zwischenbescheides vom 24sten v. Mts. Termin auf

Donnerstag den 18. October l. Js.

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß im Nichterscheinungsfalle des Beklagten das Urtheil als eröffnet angenommen werde. Bamberg, den 24. August 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Weißgärbers-Wittwe Susanna Köppel in Berneck gehörigen Grundstücke, nämlich:

$\frac{1}{8}$ Tgw. Garten an der Eiserleithen, onerirt mit $4\frac{1}{4}$ kr. Gefälle zur Commune Berneck, 10 fl. Steuerkapital, B. Nr. 75,

$\frac{1}{2}$ Tgw. Feld, der Stumpfacker, belastet mit jährlich $9\frac{1}{2}$ kr. Gefälle zur hiesigen Commune und 55 kr. Getraidzehend, ingl. 125 fl. Steuerkap., B. Nr. 1276,

der dritte Theil von $\frac{1}{2}$ Tgw. Holz in der Zottaschen, mit $3\frac{1}{2}$ kr. Stadtgefälle, B. Nr. 1279, und

der dritte Theil von 1 Tgw. Holz am Kuhstein, mit $3\frac{1}{2}$ kr. Stadtgefälle, B. Nr. 1280,

sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben Termin hiezu auf

Donnerstag den 27. September c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden. Berneck, am 24. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Dr. Layriz, Civil-Adjunkt.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.

Der Oekonomiebürger Nikol Baireuther dahier hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, nämlich:

1) zur Vorbringung und zum Nachweise der Forderungen auf den

29. September c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

30. October c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

27. November c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier anberaumt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ganttägen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, muß solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes — jedoch vorbehaltlich seiner Rechte — an das landgerichtliche Depositorium übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Vermögen 2107 fl. beträgt, die Schulden aber sich auf 2572 fl. belaufen, worunter 2500 fl. Hypotheken begriffen sind.

Selb, den 14. August 1838.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Publicandum.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Wagnermeister Friedrich Herzog in Plech gehörige Anwesen:

1) ein Wohnhaus Nr. 73 mit Stadel, Stallung und Keller, auf welchem 5 Klafter jährlich Gerechtholz und Rechstreu aus dem Veldensteiner Forst haften,

2) ein Wohnhaus Nr. 39 mit angebautem Stadel, Stallung, Wagenschupfe und Keller, worauf 2 Klafter jährliches Gerechtholz und Streu nach Bedarf aus dem Veldensteiner Forst haften,

3) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Garten,

4) $\frac{5}{8}$ „ Wiesen,

5) $14\frac{5}{8}$ „ Felder,

auf 5660 fl. geschätzt, wiederholt öffentlich verkauft werden. Zu diesem Ende ist Termin auf den

28. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Plech anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf des Anwesens sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen erfolgen kann, und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird.

Schnabelweid, am 23. August 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Ediktalladung.

Da der Gutsbesitzer Georg Schramm von Dormitz selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, so werden hiemit die Ediktstäge:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf

Mittwoch den 26. September l. J.,

II. zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 24. October l. J.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 21. November l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, unter Vorbehalt ihrer Rechte in das Landgerichtl. Depositorium abzuliefern.

Grafenberg, am 16. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Ediktalladung.

Da die Johann und Anna Siebenharrischen Webers-Eheleute zu Steinbach selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen haben, so werden hiemit die Ediktstäge

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweißung auf

Freitag den 28. September l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 26. October l. Js.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 23. November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Geschäftszimmer anberaumt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, unter Vorbehalt ihrer Rechte in das landgerichtliche Depositorium abzuliefern.

Gräfenberg, am 18. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Ediktalladung.

Der Waffenschmiedmeister Johann Nikolaus Deubner beabsichtigt mit seiner Familie nach Nord-Amerika auszuwandern. Wer Anforderungen an denselben zu machen gedenkt, hat solche am

Donnerstag den 20. September Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem K. Landgerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird. Wunsiedel, am 22. August 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

soll im Wege der Rechtshülfe das Wohnhaus der Metzgermeister Friedrich Zapfs Eheleute dahier, St. B. Nr. 284, Hs. Nr. 96, im Oberhaken gelegen, Stadtlehen, mit 1 fl. 12½ kr. Steuersimplum, 45 kr. Erbzinns, 37½ kr. Nachtwächtergeld belegt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin steht auf den

3. October l. Js. Vormittags

an, und zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige werden zur Abgabe ihrer Gebote und zur Gegennahme des nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgenden Zuschlags eingeladen. Das Schätzungs-Protokoll kann in der Amtsregistratur eingesehen werden. Culmbach, den 6. August 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der Hopfenhändler Friedrich Blankenbühler zu Lonnerstadt wurde gerichtlich für wahnsinnig erklärt und die Verwaltung seines Vermögens seiner Ehefrau Eva Margaretha, gebornen Röder, unter Mitwirkung des Gemeinde-Vorstehers Georg Thoma von Lonnerstadt übertragen. Dieß wird hiemit öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß nur die mit Eva Margaretha Blankenbühler und dem Curator Georg Thoma abgeschlossenen Verträge Kraft und Giltigkeit haben und daß nur an diese beide Zahlungen giltig geleistet werden können.

Höchstadt, in Oberfranken, 29. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koch, Ldr.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis por Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 39 kr.	15 fl. 18 kr.
Korn . . .	14 fl. 30 kr.	13 fl. 27 kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	9 fl. 45 kr.	8 fl. 39 kr.	8 fl. 6 kr.
Haber . . .	8 fl. 42 kr.	8 fl. 6 kr.	7 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 1. September 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Eröffnung meines Ladens in dem Kleidermacher Hopfischen Hause am Friedrichsthor zeige ich hiemit an, und empfehle mich zur gefälligen Abnahme ergebenst.

Bayreuth, am 4. September 1838.

Johann August Bock.

Alle Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Mündel in der hiesigen Anstalt zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf wollen vorbereiten lassen, werden hiermit ersucht, die nöthigen Einleitungen dazu unter Vorlage der Zeugnisse über deren a) Geburt, b) Entlassung aus der Werktags-Schule, c) geistige und d) körperliche Befähigung bis zu Ende dieses Monats um so mehr zu treffen, als später Eintretende nur den Gang des Unterrichts stören würden. — Bemerkt wird dabei, dass auch Knaben angenommen werden, welche später zum Studium oder zu den höheren Geschäften des bürgerlichen Lebens übergehen wollen, indem die Unterzeichneten im Stande sind, gründlichen Unterricht sowohl in den klassischen und technischen Lehrgegenständen, als auch in der Musik zu verbürgen, und zur Beherbergung, Verköstigung und gewissenhaften Erziehung der ihnen anvertrauten Schüler unter den billigsten Bedingungen sich bereit erklären. Auf frankirte Briefe ertheilen nähere Auskunft

Gesees bei Bayreuth, den 4. September 1838.

Dr. Hübsch, Pfarrer. Baumann, Cantor.

Die Heilanstalt für Stotterer und Stammler, welche seit Kurzem neben dem Taubstummen-Institute dahier besteht und Belege ihres bisher gesegneten Wirkens ausweisen kann, nimmt Hülfesuchende jeden Standes und Alters auf. Dieselben haben sich in portofreien Briefen bei Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Pfrenger oder bei dem Unterzeichneten zu melden. Coburg, im August 1838.

Taubstummenlehrer Seligsberger.

Bei dem K. Rentamte Weismain eröffnet sich am 1. October l. Js. eine Schreiberstelle für einen jungen Menschen, welcher schön und richtig schreibt, und einige Fertigkeit in der gemeinen Rechenkunst hat.

Strebl, K. Rentbeamte.

Weismain, den 1. September 1838.

Ein Scribent, welcher schon mehrere Jahre bei K. Rentämtern und Landgerichten arbeitete, und sich über seine Brauchbarkeit genügend ausweisen kann, sucht bis 1. October oder November d. J. eine anderweitige Stelle bei einem K. Rentamte oder Landgerichte. Portofreie Anfragen unter der Addresse G. W. besorgt die Redaktion.

Trauungs- und Geburts-Anzeige.

Getraute.

Den 26. August. Der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Diakonus Friedrich Albert Frohwein zu Neustadt an der Orla, mit Jungfrau Johanne Sophie Pauline Wunder von hier.

Den 2. September. Der Schlossergeselle Leonhard Christoph Meyer dahier, mit Anna Elisabetha Kögler von der Jägerstraße.

Den 4. Sept. Der Freiherrlich von Rotenhan'sche Patrimonialrichter zu Markt Rentweinsdorf, Christian Friedrich August Heinrich Maximilian Julius Ritter von Schallern, mit Fräulein Margaretha Barbara Catharina Louise Held von hier.

— — Der K. Friedensrichter Anton Pendele aus Wolfstein in der Pfalz, mit Fräulein Maximiliana Heußler von hier.

Geborne.

Den 2. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. Sept. Die Tochter des Bürgers, Riemermeisters und Kappenmachers Händel dahier.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Dienstag am 11. September 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die mit der Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1838 in Verbindung gebrachte öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. Juni d. J. im rubrizirten Betreffe werden die Ergebniße der — am 3ten d. M. im neuen Schloße öffentlich stattgefundenen Verloosung im nachfolgenden Verzeichniße zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Einlage der Loosnummern in das Spielrad, so wie die Ziehung selbst gieng in Gegenwart und unter Controlle einer eigends hiezu gebildeten magistratischen Commission, deren Vorstand der erste rechtskundige Bürgermeister von Hagen-Hagenfels dahier war, ganz auf dieselbe Weise, wie im Jahre 1836 mit der alleinigen Abänderung vor sich, daß dießmal nur ein Spielrad nach dem einstimmigen Commissions-Beschluße, und um das Geschäft selbst abzukürzen, benutzt worden, aus welchem die benöthigte Zahl der Loos-Nummern zu den Gewinnst-Nummern einzeln gezogen und für welche die in dem angehängten Verzeichniße aufgeführten Gewinnste der Reihenfolge nach bestimmt waren.

Die den treffenden Loosabnehmern zugefallenen Gewinnste wurden bereits an die Distrikts-Polizeibehörden zur Aushändigung an dieselben abgesendet.

Die öffentliche Rechenschafts-Ablage behält sich die K. Regierung noch bevor, wird aber demnächst nachfolgen.

Bayreuth, den 9. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Verzeichniß

der bei der am 3. September 1838 zu Bayreuth stattgefundenen Verloosung der zur Kreis-Industrie-Ausstellung von 1838 eingesandten Industrie-Erzeugnisse angefallenen Gewinnste.

Fortlauf. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos- u. Gewinnst-Nummer.	Bezeichnung der Gewinnste.	Preis. fl.	Preis. kr.	Fortlauf. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos- u. Gewinnst-Nummer.	Bezeichnung der Gewinnste.	Preis. fl.	Preis. kr.
1	772	2 silberne Leuchter	40	—	43	152	ein Tischtuch mit 6 Servietten	14	—
2	185	1 Hängeuhr	28	—	44	1290	Zeuch zu einer Matraze	13	48
3	575	1 Nähtisch	24	—	45	1296	ein Schlafrock von Pelz	13	30
4	2139	1 weißer Shawl	24	—	46	1070	6 paar Strümpfe	13	12
5	1917	eine silberne Tabacksdose	22	—	47	770	eine gemalte Tasse	13	—
6	1437	ein Pelzrock	22	—	48	1932	eine Pelzpelerine	13	—
7	505	ein Becher von Glas mit silbernem Deckel	21	—	49	1089	ein Schlafrock von Pelz	13	—
					50	287	2 silberne Salzfässer	12	—
8	261	ein Pelzrock	20	—	51	493	12 Dessertmesser	12	—
9	1125	ein silberner Vorleglöffel	20	—	52	40	eine Stickerei zu einem Ofenschirm	12	—
10	1719	ein Tischtuch mit 12 Servietten	20	—	53	13	Tuch zu einem schwarzen Frack	11	48¾
11	447	ein Stück Leinewand von 23½ Ellen	19	11½	54	1041	ein dergl.	11	48¾
12	1884	ein dergleichen von 23½ Ellen	18	24½	55	829	ein dergl.	11	48¾
13	883	ein Nähtisch	18	—	56	1608	ein dergl.	11	48¾
14	166	Meubelzeuch	18	—	57	1308	ein dergl.	11	48¾
15	766	ein Stück Leinewand von 14½ Ellen	17	24	58	1827	ein dergl.	11	48¾
16	1678	ein Ueberrock von grünem Tuch	17	3¾	59	713	ein dergl.	11	48¾
17	779	ein dergleichen	17	3¾	60	827	ein dergl.	11	48¾
18	737	ein dergl.	17	3¾	61	692	ein Stück Tuch zu einem blauen Frack	11	48¾
19	1803	ein dergl.	17	3¾	62	1381	ein dergleichen	11	48¾
20	1888	ein dergl. von blauem Tuch	17	3¾	63	420	ein dergleichen	11	48¾
21	533	ein dergl.	17	3¾	64	899	ein dergleichen	11	48¾
22	1788	ein dergl.	17	3¾	65	823	ein dergleichen	11	48¾
23	1025	ein dergl.	17	3¾	66	1952	ein dergleichen	11	48¾
24	1691	ein Weidentisch und 2 Stühle	17	—	67	1785	ein dergleichen	11	48¾
25	352	ein Ueberrock von grünem Tuch	16	40	68	1023	ein rothgebundenes Album	11	—
26	502	ein dergl.	16	40	69	518	ein gestickter Glockenzug	10	48
27	1312	ein dergl.	16	40	70	968	ein Pferdezaum	10	24
28	484	ein dergl.	16	40	71	448	12 Dessertteller	10	12
29	739	ein dergl. von blauem Tuch	16	37½	72	134	ein Kaffeebrett	10	—
30	900	ein dergl.	16	37½	73	1685	ein Regenschirm	10	—
31	2128	ein dergl.	16	37½	74	445	eine Pelzpelerine	10	—
32	1729	ein dergl.	16	37½	75	1909	ein gestickter Glockenzug	10	—
33	386	ein Teppich auf einen Tisch	16	—	76	165	ein Tischtuch mit 6 Servietten	9	30
34	1593	ein Stück Leinewand	15	39	77	1355	ein grün gebundenes Album	8	30
35	530	ein Stück dergl.	15	39	78	1242	eine Theemaschine	8	30
36	38	ein Stück dergl. ungebleicht	15	12½	79	1581	eine Tuchhose	8	20
37	53	ein Stück dergl. ungebleicht	15	12½	80	494	eine gemahlte Tasse	8	—
38	988	ein Ueberrock von blauem Tuch	15	11	81	577	eine lederne Jagdtasche	8	—
39	592	ein dergl.	15	11	82	1493	ein Kaffeetuch	8	—
40	1135	ein dergl.	15	11	83	1713	ein paar tuchene Beinkleider	7	53¼
41	1594	eine gemalte Tasse	14	—	84	246	Zeug zu einem Frauenkleid	7	36
42	1180	eine Pelzpelerine	14	—	85	48	ein dergleichen	7	36

Fortlauf. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos- u. Gewinnst-Nummer	Bezeichnung der Gewinnste.	Preis. fl.	kr.
86	1021	ein Ueberzug zu einem großen Bett	7	35
87	1698	ein Herrenhut mit Schachtel . .	7	24
88	1253	ein Rohrstock mit Griff	7	—
89	1247	ein Kaffeetuch	7	—
90	1153	ein dergleichen	7	—
91	1201	ein Herrenhut mit Schachtel . .	6	54
92	1879	ein dergleichen	6	54
93	2092	Zeug zu einem Beinkleid . . .	6	45
94	281	ein dergleichen	6	45
95	181	Gedichte des Königs Ludwig v. Bayern	6	45
96	1014	graues Tuch zu einem Beinkleid .	6	$43\frac{1}{10}$
97	1688	desgleichen	6	$43\frac{1}{10}$
98	1641	desgl.	6	$43\frac{1}{10}$
99	409	desgl.	6	$43\frac{1}{10}$
100	1555	desgl.	6	$43\frac{1}{10}$
101	738	desgl.	6	$43\frac{1}{10}$
102	1765	desgl.	6	$43\frac{1}{10}$
103	242	desgl.	6	$43\frac{1}{10}$
104	2079	desgl.	6	$43\frac{1}{10}$
105	757	desgl.	6	$43\frac{1}{10}$
106	1533	6 paar Strümpfe	6	36
107	655	ein Ueberzug zu einem Bett . .	6	32
108	1401	desgleichen	6	32
109	1016	eine silberne geflochtene Kette . .	6	30
110	44	ein gestickter Arbeitsbeutel . .	6	30
111	1627	Zeuch zu einem Frauenkleid . .	6	26
112	131	ein Herrenhut mit Schachtel . .	6	24
113	585	desgleichen	6	24
114	771	ein Stück Flanell	6	8
115	1473	desgleichen	6	8
116	190	desgl.	6	8
117	1841	desgl.	6	8
118	162	desgl.	6	8
119	275	desgl.	6	8
120	1477	ein silbernes Etuis	6	—
121	1824	ein Vorlegmesser mit Gabel . .	6	—
122	1009	ein Muff	6	—
123	1631	ein Herrenhut mit Schachtel . .	5	48
124	1940	desgleichen	5	48
125	1476	Zeug zu einem Beinkleid . . .	5	$42\frac{1}{2}$
126	589	desgleichen	5	$42\frac{1}{2}$
127	260	desgl.	5	$42\frac{1}{2}$
128	894	desgl.	5	$42\frac{1}{2}$
129	188	desgl.	5	$42\frac{1}{2}$
130	1102	desgl.	5	$42\frac{1}{2}$
131	1409	desgl.	5	$42\frac{1}{2}$
132	1106	ein Frauenkleid	5	$37\frac{1}{2}$
133	839	graues Tuch zu einem Beinkleid .	5	36
134	1002	desgleichen	5	36
135	175	desgl.	5	36
136	820	desgl.	5	36
137	1492	desgl.	5	36
138	693	desgl.	5	36
139	1847	desgl.	5	36
140	702	desgl.	5	36
141	1714	desgl.	5	36
142	1085	desgl.	5	36
143	1052	Zeug zu einem Frauenkleid . .	5	$30\frac{1}{4}$
144	388	desgleichen	5	$30\frac{1}{4}$
145	780	ein Kaffeetuch	5	30
146	971	desgleichen	5	30
147	562	ein Messer	5	24
148	308	ein Körbchen von Horn	5	24
149	488	ein Papier-Korb	5	15
150	656	eine Kaffee- und Milchkanne mit Zukkerdose, von Zinn	5	15
151	2107	eine Pelzdecke	5	—
152	740	eine Jagdtasche von Pelz . . .	5	—
153	1649	ein Pelzkragen auf einen Mantel .	5	—
154	1123	ein Kaffeetuch	5	—
155	501	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	4	$50\frac{1}{2}$
156	1184	desgleichen	4	$50\frac{1}{2}$
157	558	desgl.	4	$50\frac{1}{2}$
158	405	desgl.	4	$50\frac{1}{2}$
159	591	desgl.	4	$50\frac{1}{2}$
160	743	desgl.	4	$50\frac{1}{2}$
161	1141	ein Messer	4	48
162	802	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	4	$43\frac{1}{2}$
163	695	desgleichen	4	$43\frac{1}{2}$
164	513	desgl.	4	$43\frac{1}{2}$
165	844	desgl.	4	$43\frac{1}{2}$
166	2105	ein Jagdschlupfer von Pelz . .	4	36
167	364	ein Muff	4	30
168	2108	desgl.	4	30
169	1858	ein gestickter Arbeitsbeutel . .	4	30
170	461	desgl.	4	30
171	277	eine gestickte Schreibtafel . .	4	30
172	1526	6 Stück Handtücher	4	30
173	572	eine Kaffee- und eine Milchkanne, von Porzellain.	4	24
			4	24
174	1267	ein Messer	4	24
175	114	ein Stück Flanell.	4	$14\frac{2}{5}$
176	1686	desgl.	4	$14\frac{2}{5}$
177	406	desgl.	4	$14\frac{2}{5}$

Fortlauf. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos- u. Gewinnst-Nummer	Bezeichnung der Gewinnste.	Preis. fl.	Preis. kr.
178	960	ein Stück Flanell	4	14⅖
179	1075	desgl.	4	14⅖
180	1054	ein Ueberzug zu einem Kinderbett .	4	5
181	668	eine zinnerne Kaffee- und Milchkanne	4	—
182	109	ein Wachsstock	4	—
183	215	desgl.	4	—
184	741	ein Muff	4	—
185	1462	ein Stück Wachstuch	4	—
186	1020	Zeuch zu einem Kinderkleid . .	3	52½
187	1927	desgl.	3	52½
188	1412	ein Fußkorb von Pelz	3	50
189	1430	desgl.	3	50
190	473	desgl.	3	50
191	2119	Zeuch zu einem Kinderbeinkleid .	3	50
192	517	ein Fußkorb von Pelz	3	45
193	1339	ein Messer	3	40
194	978	ein Flacon mit Silber beschlagen .	3	30
195	1326	ein Messer	3	30
196	1567	ein kleiner Sonnenschirm . . .	3	30
197	681	ein Muff	3	30
198	441	eine Kinderpelzkappe	3	30
199	387	ein Kaffeetuch	3	30
200	430	eine wollene gewirkte Jacke . .	3	30
201	819	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	3	20½
202	1657	desgl.	3	20½
203	1758	desgl.	3	20½
204	289	desgl.	3	20½
205	160	desgl.	3	20½
206	230	desgl.	3	20½
207	320	eine Jagdtasche	3	15
208	338	ein Kinderkleid	3	14½
209	89	ein Fußkorb von Pelz	3	—
210	2082	desgl.	3	—
211	1186	desgl.	3	—
212	1144	ein gestickter Arbeitsbeutel . . .	3	—
213	1442	eine wollene gewirkte Jacke . .	3	—
214	410	eine Platmenage fur Essig und Oel	2	50
215	200	eine Plette	2	48
216	1736	ein Messer	2	48
217	336	eine Zange	2	42
218	44[illegible]	ein Körbchen von Stramin gestickt	2	42
219	2076	ein Kamm	2	40
220	[illegible]	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	2	40
221	[illegible]	desgl.	2	40
222	946	desgl.	2	40
223	[illegible]	desgl.	2	40
224	[illegible]	desgl.	2	40
225	485	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	2	40
226	733	desgl.	2	40
227	1528	desgl.	2	40
228	1592	desgl.	2	40
229	1103	ein Mantelkragen von Pelz . .	2	36
230	781	desgl.	2	36
231	1220	Zeuch zu einem Kinderkleid . . .	2	32
232	1859	ein Muff	2	30
233	514	ein Stück Wachstuch	2	30
234	556	ein Fußkorb von Pelz	2	30
235	315	ein Glas mit zinnernem Deckel .	2	24
236	682	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	2	11½
237	645	desgl.	2	11½
238	1362	desgl.	2	11½
239	1585	desgl.	2	11½
240	1304	desgl.	2	11¼
241	1392	desgl.	2	11¼
242	2110	desgl.	2	11¼
243	1807	desgl.	2	6
244	153	desgl.	2	6
245	1706	desgl.	2	6
246	783	desgl.	2	6
247	467	desgl.	2	6
248	374	desgl.	2	6
249	345	desgl.	2	6
250	81	desgl.	2	6
251	1942	zwei zinnerne Leuchter	2	—
252	385	eine Reitpeitsche	2	—
253	456	ein Muff	2	—
254	1895	ein Kinderhut von Gras . . .	2	—
255	2130	Zeug zu einem Beinkleid . . .	1	59
256	953	desgl.	1	59
257	1143	desgl.	1	59
258	1957	desgl.	1	59
259	1762	desgl.	1	59
260	2086	desgl.	1	59
261	210	desgl.	1	59
262	924	desgl.	1	59
263	661	ein Kamm	1	50
264	295	desgl.	1	48
265	1053	eine gewirkte Unterhose	1	48
266	372	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	1	46¼
267	1459	desgl.	1	46¼
268	876	desgl.	1	46¼
269	1244	desgl.	1	46¼
270	539	desgl.	1	46¼
271	1000	desgl.	1	46¼

Fortlauf. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos- u. Gewinnst-Nummer	Bezeichnung der Gewinnste.	Preis. fl.	kr.
272	1632	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	1	46½
273	2083	ein zinnerner Becher mit Deckel .	1	45
274	1531	ein Dintenfaß von Porzellain . .	1	45
275	904	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	1	45
276	1573	desgl.	1	45
277	866	desgl.	1	45
278	1582	desgl.	1	45
279	1069	desgl.	1	45
280	636	desgl.	1	45
281	1299	eine gewirkte Unterhose	1	45
282	1963	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	1	45
283	1051	desgl.	1	45
284	1213	desgl.	1	45
285	198	desgl.	1	45
286	1307	Zeuch zu einem Beinkleid . . .	1	45
287	1311	desgl.	1	45
288	508	desgl.	1	45
289	528	desgl.	1	45
290	1406	ein Schimmele von Zinn . . .	1	42
291	1643	ein Waschseil	1	39
292	948	eine Haarbürste	1	36
293	1460	2 Payoten von Porzellain . . .	1	30
294	1817	desgl.	1	30
295	2136	eine Reitpeitsche	1	30
296	1158	eine Zuckerdose von Porzellain .	1	30
297	804	eine Reitpeitsche	1	24
298	2069	eine kleine Kehrbürste	1	15
299	1760	eine Tafelbürste	1	—

Bekanntmachung.

(Die Verleihung von Waisenpfründen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den Monaten Juli, August und September dieses Jahres erledigten Waisen-Pfründen wurden unterm heutigen an nachstehende Waisen in den beigesetzten Beträgen verliehen:

I. Vom Monate Juli d. J. an bleiben

A. im Fortgenusse:

1) Georg Friedrich Meyer von hier mit . . . . 7 fl. 30 kr.
2) Lorenz Baptist Reuschel von hier mit . . . . 7 fl. — kr.
3) Johann Andreas Knauer zu Culmbach mit . . . . 7 fl. — kr.

B. Neu verliehen wurden an:

1) Doppelwaisen:

4) Nikolaus Wilhelm Fuchs zu Kirchenlamitz mit . . . . 10 fl. — kr.

2) einfache Waisen:

5) Johann Adam Jak. Herrmann Beyer von Culmbach mit . . . . . 15 fl. — kr.
6) Andreas Bauernfeind zu Ludwigsfeld, Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . 6 fl. — kr.

II. Vom Monate August l. J. an bleiben

A. im Fortgenuß:

1) Georg Raps zu St. Georgen mit . . . . 9 fl. — kr.
2) Nikol Friedrich Schöninger von Schnabelwaid, Landgerichts Pegnitz, mit . . 6 fl. — kr.

B. Neu verliehen wurden an:

1) Doppelwaisen:

3) Margaretha Hauenstein zu Neustädtlein, Landgerichts Bayreuth, mit . . 10 fl. — kr.
4) Jul. Joh. Fried. Härter von Culmbach, mit . . . . 10 fl. — kr.

5) Joh. Conr. Nik. und Elisabetha Philippine Pöhlmann von ebendaher mit . . 18 fl. — kr.
6) Johann Adam Popel von Röthenbach, Landgerichts Wunsiedel, mit . . 10 fl. — kr.

2) einfache Waisen:

7) J. Heinr. Erdmann und Georg Wolfrum von Schwarzenbach a. d. S., Ldg. Rehau, mit 10 fl. — kr.

III. Vom Monate September d. J. verbleiben

A. im Fortbezug:

1) Balthasar Adam, Christian Nikolaus und Christoph Pancraz Pfeifer von Wunsiedel mit 20 fl. — kr.
2) Margaretha Catharina und Eva Catharina Schmidt von ebendaher mit . . . 14 fl. — kr.
3) Joh. Georg Martin und Julius Friedrich Kolb von Thurnau mit . . . . 12 fl. — kr.

B. Neu verliehen wurden an

einfache Waisen:

4) Elisabetha Johanna und Johann Paulus Pesendorf von Bayreuth mit . . 10 fl. 30 kr.
5) Johanna Marg. Barbara und Johann Putz von Froschgrün, Ldg. Naila, mit . 12 fl. — kr.
6) Joh. Georg Andreas und Marg. Catharina Goldfuß von Bayreuth mit . . 12 fl. — kr.
7) Christoph und Johann Rogler von Rauhenstein, Landg. Kirchenlamitz, mit . 10 fl. — kr.
8) J. Heinrich Reichel von Wunsiedel mit . . . . 6 fl. 30 kr.

Der Bezug dieser Pfränden dauert bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr.

Bayreuth, den 5. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten nimmt

Montag den 22. October d. Js.

in Bayreuth ihren Anfang.

Die betheiligten provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen haben sich bei der Prüfungskommission über eine dreijährige Praxis auszuweisen, und derselben zugleich eine von eigener Hand geschriebene als Probe der Calligraphie dienende Personalbeschreibung, wie sie die Bekanntmachung der unterfertigten K. Regierung vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 6. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte von Oberfranken.

(Rechnungslegung pro 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Ende dieses Monats das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ sich schließt, so werden die K. Landgerichte hiemit aufgefordert, ihre Regie-Rechnungen, vollständig belegt noch vor Ablauf dieses Monats hieher zur Einsicht und weiteren

Verfügung vorzulegen. Die säumigen Behörden haben es sich selbst beizumessen, wenn die rückständigen Rechnungen mittels Wartboten auf Kosten der Vorstände abgeholt werden.

Bayreuth, den 7. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.
Publicandum.

Die sämmtlichen Gerichte, bei welchen die Deposital-Vorschriften vom 10. November 1832 gültig sind, werden aufmerksam gemacht, daß besage der §§. 52 und 54 dieser Vorschriften am Schlusse des Etatsjahres die Depositalbücher abgeschlossen, der Sturz des Depositoriums vorgenommen und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Etatsjahres das über den Deposital-Sturz aufgenommene Protokoll hinsichtlich der Judizial-Depositen hieher eingesendet werden muß.

Zugleich wird bemerkt, daß diese gesetzlichen Vorschriften selbst dann zu beobachten sind, wenn auch kurz vorher eine Cassen-Visitation durch einen Commissair der K. Regierung vorgenommen wurde und daß durchaus keine Entschuldigung mit andern angeblich dringenden Geschäften angenommen, sondern wenn der Cassa-Sturz in obiger Art nicht zu der gebotenen Zeit vorgenommen, oder das darüber aufgenommene Protokoll nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist eingesendet werden sollte, sofort eine Strafe von zwei Reichsthalern gegen die Fehlenden verhängt werden wird.

Bamberg, den 4. September 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Spies, Vice-Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.
Publicandum.

Zu Folge höchsten Rescripts vom 28. August wird zur Beseitigung der über Verrechnung bezahlter Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionen und Alimentationsgelder erhobenen Revisionsbedenken bekannt gemacht, daß

1) die auszustellenden Zeugnisse den Nachweis über den unveränderten Stand der Wittwe, und der unversorgten namentlich aufzuführenden Kinder, nebst dem Tage der Ausfertigung, welche bei Erhebung einer ganzjährigen Gebührniß nicht vor dem Monate September erfolgen darf, enthalten müssen, und daß
2) in den Empfangsbescheinigungen der Betrag mit Worten zu schreiben, dann die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Casse, aus welcher — und die Zeit für welche die Zahlung geleistet wird, nebst dem Datum und den Namen der Waisen bestimmt und deutlich anzuführen seye.

Bamberg, den 4. September 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Spies, Vice-Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchst unmittelbares Rescript d. d. München, den 3. September d. Js. wurde:

1) das erledigte Stadtphysikat Bamberg dem bisherigen Physikus des K. Landgerichts Bamberg II., Medizinal-Assessor Dr. Speyer, und
2) das hierdurch erledigte Physikat Bamberg II. dem Medizinal-Assessor Dr. Friedrich Dotzauer zu Bamberg allergnädigst verliehen.

Bekanntmachungen.

Am Donnerstag den 20sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

in der Rechnungs-Canzlei im Schieferbaue, wird der vom October 1838 an, in den herrschaftlichen Stallungen abfallende Pferdsdünger, für einzelne Monate oder Vierteljahre, oder nach Umständen auch für das ganze Etatsjahr 18⅜ öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 8. September 1838.

Die Oekonomie-Commission
des Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

In der Confurssache des Bauern Johann Adam Küffner zu Seulbitz dient den Betheiligten hiemit zur Kenntniß, daß das gefaßte Präklusions- und Lokations-Urtheil in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet worden ist. Bayreuth, den 3. September 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Mittwoch den 19. September d. Js. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleye, dann

Dienstag den 25. September d. Js. Vormittags 9 Uhr eine Parthie alte Kleider an die Meistbietenden gegen gleichbaare Zahlung verkauft und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 3. September 1838.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

St. Georgen bei Bayreuth, den 6. September 1838.
Von der
Königlich Bayerischen
Administration des Irrenhauses
wird der Bedarf an Wollen-Tuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwilch, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher u. dgl., dann Brennöl, Lichter und Saife pro 18⅜

Freitags den 21. September 1838,
Vormittags 9 Uhr

von den Wenigstnehmenden berechtigten Lieferungslustigen zuerkauft und dieselben hiezu eingeladen.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juli 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 20,430 bis 21,368 incl. in dem auf

Donnerstag den 27. September d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 7. September 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher. Stillkrauth,
Controlleur.

Bekanntmachung.
(Den Ludwig- (Donau-Main-) Canal betr.)

An den unten bezeichneten Tagen werden bei den betreffenden Königl. Distrikts-Polizeibehörden die nachbenannten Bauobjekte und Abtheilungen des Ludwig-Canales zur Versteigerung an den Mindestnehmenden gebracht:

1) Montag den 1. October l. J. bei dem K. Landgerichte Beilngries in zwei Loosen.

I. Loos, welches umfaßt:

a)	die Erdarbeiten in den 2 Haltungen Nr. 16 und 17 zwischen Berching und Pollanden zu	42,857 fl. 26 kr.
b)	die Herstellung einer 6830′ langen Strecke der Nürnberg-Ingolstädter Straße in der XI. und XII. Stunde oberhalb Berching zu	10,788 fl. 55 kr.
c)	der Bau der drei Schleußen Nr. 16, 17 und 18 zu . .	93,617 fl. 45 kr.
d)	die Herstellung von 4 Canalbrükken und 7 Durchlässen zu .	46,626 fl. 40 kr.
	zusammen	193,890 fl. 46 kr.

II. Loos, welches umfaßt:

a)	die Erdarbeiten in den 7 Haltungen von Nr. 17 bis 24 zwischen Pollanden und Sengenthal zu	42,017 fl. 58 kr.
b)	die Herstellung einer 900′ langen Strecke obiger Straße in der 14 Stunde bei Krüselbach zu	1,267 fl. 17 kr.
c)	der Bau der 6 Schleußen von Nr. 19 — 24 in der ad a bezeichneten Gegend zu	198,344 fl. 54 kr.
d)	die Herstellung von drei Canalbrücken und 2 Durchlässen daselbst zu	13,280 fl. 18 kr.
	zusammen	254,910 fl. 27 kr.

2) Dienstag den 2. October l. Js. bei dem K. Landgerichte Neumarkt die Arbeiten im IV. Arbeitsloose, als:

a) die Herstellung der Erdarbeiten im IV. Arbeitsloose bei Neumarkt zu . . . . . 10,361 fl. 50 kr.

b) die Umbauung eines Theiles der Regensburg = Nürnberger Straße daselbst zu . . . . . . 11,859 fl. 45 kr.

zusammen 22,221 fl. 35 kr.

3) Donnerstag den 4. October l. J. bei dem K. Landgerichte Erlangen der Bau von 3 Canalbrücken, 5 größeren und 3 kleinern Durchlässen zwischen Eronach und Eltersdorf zu . . . . 33,000 fl. — kr.

Die Versteigerungsverhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Punkt 9 Uhr Morgens beginnen, und wer nicht bei der Prüfung der Qualifikation der Steigerer erscheint, welche der Herabsteigerung vorausgeht, kann zu letzterer nicht zugelassen werden. Auch müssen diejenigen, welche zur Ausführung der Kunstbauten nicht qualifizirt sind, sich vor der Versteigerung ausweisen, daß sie hiefür mit einem tüchtigen und annehmbaren Werkführer ein bindendes Uebereinkommen getroffen haben. Die zu leistende Caution beträgt ein Zehntel der veranschlagten Summen; diejenigen, welche mitzusteigern Lust haben, müssen mit genügenden gerichtlichen Vermögenszeugnissen, Ausländer aber mit einem Creditbrief auf ein inländisches Handlungshaus versehen seyn. Die Kostenvoranschläge, Plane, Baubeschreibungen und Bedingnißhefte können schon früher und zwar:

ad 1) im Bureau der K. Canalbausektion II. in Beilngries,
„ 2) „ „ „ „ „ III. „ Neumarkt,
„ 3) „ „ „ „ „ VI. „ Erlangen,

eingesehen werden. Schlüßlich wird bemerkt, daß mit den nächsten Versteigerungen alle Canalarbeiten vergeben seyn werden. Nürnberg, den 1. September 1838.

Königliche Canalbau = Inspektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beyschlag, K. Regierungs = und Kreisbaurath.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem hiesigen Depositorio unter dem Titel:

Georg Friederici, Apothekergehilfen zu Plassenburg, Massa 27 fl. 57¼ kr. vorliegen.

Die unbekannten Eigenthümer oder Anspruchsberechtigten werden hiemit aufgefordert, am

22. November a. c. Vormittags

ihre Rechte auf die bezeichnete Masse dahier geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe dem Kgl. Fiskus als herrenloses Guth werde zuerkannt werden.

Culmbach, den 20. August 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach soll im Wege der Rechtshülfe das Wohnhaus der Metzgermeister Friedrich Zapfs Eheleute dahier, St. B. Nr. 234, Hs. Nr. 96, im Oberhaken gelegen, Stadtlehen, mit 1 fl. 12¾ kr. Steuersimplum, 45 kr. Erbzinns, 37½ kr. Nachtwächtergeld belegt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin steht auf den

3. October l. Js. Vormittags

an, und zahlungs = und besitzfähige Kauflustige werden zur Abgabe ihrer Gebote und zur Gegennahme des nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgenden Zuschlags eingeladen. Das Schätzungs=Protokoll kann in der Amtsregistratur eingesehen werden. Culmbach, den 6. August 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Weißgärbers=Wittwe Susanna Köppel in Berneck gehörigen Grundstücke, nämlich:

¼ Tgw. Garten an der Eiserleithen, onerirt mit 4½ kr. Gefälle zur Commune Berneck, 10 fl. Steuerkapital, B. Nr. 75,

½ Tgw. Feld, der Stumpfacker, belastet mit jährlich 9⅜ kr. Gefälle zur hiesigen Commune und 55 kr. Getraidzehend, ingl. 125 fl. Steuerkap., B. Nr. 1276,

der dritte Theil von ½ Tgw. Holz in der Zottaschen, mit 3⅛ kr. Stadtgefälle, B. Nr. 1279, und

der dritte Theil von 1 Tgw. Holz am Kuhstein, mit 3⅛ kr. Stadtgefälle, B. Nr. 1280,

sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben Termin hiezu auf

Donnerstag den 27. September c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden. Berneck, am 24. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Dr. Layriz, Civil = Adjunkt.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.

Nach dem Antrag der Gastwirth Ruckdeschel'schen Relikten dahier wird mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde der öffentliche Verkauf sämmtlicher zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Ruckdeschel gehörigen Grundstücke, bestehend:

I. an Gebäuden, freies Eigenthum:

1) in einem erst vor sieben Jahren neu und ganz massiv aufgebauten 2stöckigen Gasthause, 52' lang und 82' weit, mitten im Markte an der Hauptstraße von Hof nach Mitterteich und Wunsiedel gelegen, welches im 1sten Stock 2 Zimmer mit Küchenstube, geräumige Küche, Keller und gewölbte Rindviehstallung, im 2ten Stock 6 Zimmer und 3 Kammern, dann einen angebauten Tanzsaal mit darunter befindlichem Kellergewölbe und 2 Böden unter dem Dache enthält, mit einem am Hause liegenden Gemüß- und Grasgarten, dann denen im geräumigen Hofraum befindlichen, ebenfalls neu und massiv gebauten Hintergebäuden,

2) einer Pferdstallung auf 16 Stücke mit angebauter Wagen-, Streu- und Holzschupfe,

3) einer Schlachtkammer und Pferdestallung für die Pferde des Gasthofbesitzers, worüber wieder Futterböden befindlich,

4) in einem Kellergebäude an der Straße nach Mkt. Leuthen, mit darunter befindlichem Bierkeller auf 6 Gebräu Bier und $\frac{1}{8}$ Tagwerk daran liegendem Gemüßgarten,

5) in einem ebenfalls neu gebauten 2stöckigen Stadel auf dem obern Anger, 50' und 34' weit.

II. An Peunthen und Wiesen, freies Eigenthum:

$\frac{3}{4}$ Tagwerk Peunthwiese an der Lamiz zwischen den Peunthen des Fischer und Dietrich,
$\frac{3}{4}$ Tagw. dergleichen daselbst, zwischen den Peunthen des Schriker und Kößler,
1 Tagw. dergl. daselbst,
1 " " daselbst,
$\frac{1}{2}$ " " daselbst,
$\frac{1}{4}$ " " daselbst,
1 " 2mädige Wiese im Oelm,
$1\frac{1}{2}$ " dergl. am obern Anger,
$1\frac{7}{8}$ " Reutwiese in der Bärenloh.

III. An Feldern, freieigen:

$\frac{3}{8}$ Tagwerk von der vertheilten Gemeinde an der Schloßeggeten,
$1\frac{1}{4}$ Tagwerk dergl. in den langen Theilen,
$\frac{3}{4}$ " dergl. am Raumetengrünersteig,
$1\frac{3}{4}$ " dergl. auf dem Berg,
3 " dergl. auf dem Buchenberg,
$1\frac{1}{2}$ " dergl. am Oelm,
$1\frac{1}{2}$ " dergl. am Schloppnersteig,
$\frac{7}{8}$ " dergl. im rothen Bühl;

IV. mehr an Feldern, dem Rentamt Wunsiedel lehen- und zehentbar:

$3\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld von den Schloßfeldern,
$\frac{5}{8}$ " dergl. daselbst.

V. An Waldungen und Huten, freieigen:

$1\frac{7}{8}$ Tagwerk Holz am Förmizerweg, schlagbar,
$1\frac{7}{8}$ " " im obern Hetschlar, schlagbar,
$3\frac{1}{4}$ " " im Mittelberg, 3te Classe,
$1\frac{7}{8}$ " " bei der Hirschreisen,
$1\frac{3}{4}$ " " in 4 Abtheilungen vom Markt-Leuthner Gemeindeholz,
$1\frac{3}{8}$ " Hut in der Sandloh,

hiermit verfügt und Bietungstermin auf den

1. October c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf dem Gasthauße die radizirte Gastgerechtigkeit und die Fleischbankgerechtigkeit als Realrecht eingetragen ist, daß der Besitzer des Gasthauses jährlich 3 Klafter Gerechtholz aus der herrschaftlichen Waldung erhält, daß übrigens die bemerkten Grundstücke im Ganzen und theilweise verkauft werden können, daß aber bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sogleich, die förmliche Uebergabe aber erst zu Lichtmeß k. J. erfolgen wird. Bei Uebergabe des Gasthofes kann auch das Wirthschafts-Inventarium dazu gegeben werden. Die gerichtlich aufgenommene Taxe sämmtlicher Grundstücke beträgt 17,469 fl., und kann zu jeder Zeit eingesehen werden, zur Einweisung der Grundstücke selbst sind übrigens die Taxatoren Wilhelm Kögler und Thomas Clarner von hier beauftragt. Die nähern Kaufsbedingniße werden im Termin bekannt gemacht.

Kirchenlamiz, den 16. August 1838.

Königliches Landgericht.
Beck.

Publicandum.

Der dem Bauern Johann Lang zu Schreßendorf gehörige ein Viertel Antheil an dem Zehenten auf der Schreßendorfer Flur, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

22. September c.

in loco Schreßendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingnisse am Termin bekannt gemacht werden.

Hollfeld, am 21. August 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Ediktalladung.

Der Waffenschmiedmeister Johann Nikolaus Deubner beabsichtigt mit seiner Familie nach Nord-Amerika auszuwandern. Wer Anforderungen an denselben zu machen gedenkt, hat solche am

Donnerstag den 20. September Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem K. Landgerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird. Wunsiedel, am 22. August 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

In der dahier anhängigen Streitsache der Margaretha Hofmann von Marktschorgast, gegen den abwesenden Büttnergesellen Georg Motzelt von Tiefenpölz, ist zur Verkündung des landgerichtlichen Zwischenbescheides vom 24sten v. Mts. Termin auf

Donnerstag den 18. October l. Js.

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß im Nichterscheinungsfalle des Beklagten das Urtheil als eröffnet angenommen werde. Bamberg, den 24. August 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Publicandum.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Wagnermeister Friedrich Herzog in Plech gehörige Anwesen:

1) ein Wohnhaus Nr. 73 mit Stadel, Stallung und Keller, auf welchem 5 Klafter jährlich Gerechtholz und Rechstreu aus dem Veldensteiner Forst haften,
2) ein Wohnhaus Nr. 39 mit angebautem Stadel, Stallung, Wagenschupfe und Keller, worauf 2 Klafter jährliches Gerechtholz und Streu nach Bedarf aus dem Veldensteiner Forst haften,
3) 1½ Tagw. Garten,
4) ⅞ „ Wiesen,
5) 14⅞ „ Felder,

auf 5660 fl. geschätzt, wiederholt öffentlich verkauft werden. Zu diesem Ende ist Termin auf den

28. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Plech anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf des Anwesens sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen erfolgen kann, und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird.

Schnabelweid, am 23. August 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Ediktalladung.

Da der Gutsbesitzer Georg Schramm von Dormitz selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, so werden hiemit die Ediktstäge:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf
Mittwoch den 26. September l. J.,
II. zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 24. October l. J.,
III. zur Schlußverhandlung auf
Mittwoch den 21. November l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, unter Vorbehalt ihrer Rechte in das Landgerichtl. Depositorium abzuliefern.

Gräfenberg, am 16. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Die entbehrliche Wildpretausbeute von den K. Reservejagden Schwanfeld und Werneck, dann von der K. Fasanerie dahier für das Jahr 18⅜ soll

Montag den 17. September l. J. früh 10 Uhr

unter den vorgeschriebenen Bedingnissen bei dem unterzeichneten Rentamte öffentlich versteigert werden.

Werneck, den 3. September 1838.

Königliches Rentamt.

Hipelius, Rentb.

Der Schnittwaarenhändler Jakob Wailersbacher zu Tüchersfeld und seine Ehefrau Jeanette, geborne Kleiner aus Hagenbach, haben laut Vertrages vom Heutigen die bisher bestandene hierorts gültige Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Markt Trockau, am 29. August 1838.

Vom Freiherrlich von Gryßischen Patrimonialgerichte Trockau mit Tüchersfeld.

Martin.

Nicht Amtliche Artikel.

(Oeffentlicher Dank.) Der Unterzeichnete entledigt sich hiemit des erhaltenen angenehmen Auftrages, allen denjenigen Herren Mitgliedern des Unterstützungs-Vereines für arme taubstumme Zöglinge in Oberfranken, aus der K. Kreishauptstadt Bayreuth so wie aus den K. Landgerichts-Bezirken Bamberg II., Culmbach, Ebermannstadt, Eschenbach, Gefrees, Kirchenlamitz, Ludwigsstadt, Naila, Pottenstein, Stadtsteinach und Waldsassen, welche für das Jahr 1837 ihre subscribirten Beiträge an das K. Regierungs-Expeditions-Amt dahier geleistet resp. eingesendet haben, dafür im Namen des Vereines und dessen Vorstände in Bamberg den geziemendsten Dank auszudrücken, und dabei die ergebenste Bitte beizufügen, daß Sie diesem heilsamen Institute auch für die Folge Ihre wohlthätigen Beiträge nicht versagen möchten.

Bayreuth, den 7. September 1838.

Fr. Maltz,

K. Regierungs-Sekretair, Ausschuß-Mitglied des Vereins am Sitze der Kgl. Regierung von Oberfranken.

In der Joseph Lindauer'schen Buchhandlung in München erschien so eben, und ist zu haben in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth sowie bei G. A. Grau in Hof und Georg Grau in Wunsiedel:

Das Nöthigste aus der teutschen Sprachlehre, in Fragen und Antworten. Von J. Offner, Lehrer in Altötting. gr. 12. broch. 2 gr. sächs. oder 9 kr.

Zur Nachricht
für die Herren Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren, Schul-Lehrer u. s. w.

Laut Intelligenzblatt Nr. 84. d. J. für Oberfranken ist dem Unterzeichneten der

Filial-Verlag
für den Absatz der Artikel
des
K. Central-Bücher-Verlags zu München

wieder übertragen und ich empfehle mich daher zu geneigten Bestellungen mit dem Bemerken, daß ich diese Bücher zu den nämlichen Preisen liefere, was solche in München kosten, weßhalb ich mir aber auch nach der Verordnung des Central-Verlagamtes baare Zahlung erbitte.

Wunsiedel, im August 1838.

Georg Grau.

Bei dem K. Rentamte Weismain eröffnet sich am 1. October l. Js. eine Schreiberstelle für einen jungen Menschen, welcher schön und richtig schreibt, und einige Fertigkeit in der gemeinen Rechenkunst hat.

Streble, K. Rentbeamte.

Weismain, den 1. September 1838.

Ein Scribent, welcher schon mehrere Jahre bei K. Rentämtern und Landgerichten arbeitete, und sich über seine Brauchbarkeit genügend ausweisen kann, sucht bis 1. October oder November d. J. eine anderweitige Stelle bei einem K. Rentamte oder Landgerichte. Portofreie Anfragen unter der Addresse G. W. besorgt die Redaktion.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 110. Bayreuth, Donnerstag am 13. September 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Landgerichte und Behörden der inneren Verwaltung.
(Die Anschaffung des allgemeinen Geschäfts-Kalenders für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des litterarisch-artistischen Institutes zu Bamberg hat der allgemeine Geschäfts-Kalender für das Königreich Bayern pro 1839 bereits die Presse verlassen, und ist dessen Preis noch billiger gestellt und zugleich zur Vormerkung von Terminen brauchbarer gemacht worden. Derselbe kann sowohl unmittelbar aus dieser Anstalt oder von jeder Buchhandlung bezogen werden. Indem nun obenbezeichnete Behörden hierauf aufmerksam gemacht werden, überläßt man denselben die Anschaffung dieses Kalenders auf Kosten ihrer Regie, in so weit die hiefür gegebene Etatssumme dadurch nicht überschritten wird. Bayreuth, den 9. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 119te Verloosung der Oesterreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der am 1. August d. J. vorgenommenen 119ten Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld ist die Serie 59 der fünf prozentigen Banko-Obligationen von Nummer 50,091 bis 51,257 incl. gezogen worden. Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern ist unten beigedruckt.

Die hiebei etwa betheiligten Gemeinden und Stiftungen des Regierungsbezirkes Oberfranken werden zur Wahrung ihrer dießfallsigen Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 7. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 59sten Serie, welche in der am 1. August 1838 vorgenommenen einhundert und neunzehnten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
50091	50147	50199	50263	50316	50385	50434	50493	50548	50605	50654
50094	50148	50200	50264	50317	50386	50435	50494	50549	50606	50655
50095	50150	50201	50265	50318	50388	50441	50495	50551	50607	50656
50096	50159	50202	50266	50320	50389	50442	50496	50552	50608	50658
50097	50161	50203	50267	50321	50391	50443	50497	50553	50616	50659
50100	50164	50205	50268	50322	50393	50444	50498	50554	50618	50660
50101	50166	50207	50269	50323	50394	50445	50499	50556	50619	50662
50102	50171	50208	50271	50324	50395	50446	50500	50558	50620	50664
50104	50172	50210	50272	50325	50396	50448	50502	50559	50622	50665
50105	50173	50215	50274	50326	50397	50449	50503	50560	50623	50666
50106	50174	50216	50276	50328	50398	50450	50504	50567	50624	50667
50107	50175	50217	50277	50329	50400	50453	50507	50568	50625	50669
50108	50176	50221	50278	50330	50401	50454	50508	50569	50626	50673
50109	50177	50224	50280	50334	50402	50455	50513	50570	50627	50674
50110	50178	50226	50282	50335	50403	50456	50515	50571	50628	50675
50111	50179	50233	50283	50339	50405	50457	50516	50572	50629	50676
50112	50180	50235	50284	50340	50407	50458	50517	50573	50630	50677
50113	50181	50238	50285	50341	50408	50459	50518	50574	50631	50679
50114	50182	50239	50286	50342	50410	50460	50519	50575	50632	50681
50118	50183	50241	50289	50343	50411	50461	50520	50576	50633	50682
50119	50184	50243	50290	50346	50412	50462	50522	50577	50634	50683
50120	50185	50244	50294	50347	50414	50463	50524	50578	50635	50684
50121	50186	50245	50295	50348	50415	50465	50527	50580	50636	50685
50124	50187	50246	50296	50349	50417	50466	50528	50583	50638	50686
50127	50188	50247	50298	50351	50419	50467	50529	50584	50639	50687
50128	50189	50248	50302	50352	50420	50473	50530	50592	50640	50688
50132	50190	50252	50303	50355	50421	50475	50531	50593	50641	50689
50133	50191	50253	50304	50361	50422	50476	58534	50594	50643	50690
50135	50192	50254	50306	50366	50423	50477	50535	50595	50644	50691
50136	50193	50257	50307	50367	50424	50479	50537	50596	50646	50692
50138	50194	50258	50308	50369	50427	50483	50540	50598	50647	50694
50139	50195	50259	50309	50370	59428	50487	50542	50599	50649	50698
50140	50196	50260	50313	50371	50429	50488	50543	50602	50651	50700
50142	50197	50261	50314	50376	50430	50491	50545	50603	50652	50704
50145	50198	50262	50315	50378	50433	50492	50547	50604	50653	50705

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
50706	50758	50814	50858	50896	50939	51000	51053	51111	51153	51219
50708	50761	50817	50860	50900	50940	51001	51063	51120	51155	51220
50711	50762	50818	50862	50901	50941	51002	51066	51121	51156	51223
50712	50766	50823	50864	50904	50942	51003	51069	51122	51157	51224
50713	50769	50828	50866	50905	50943	51005	51070	51123	51160	51225
50715	50770	50831	50867	50907	50944	51006	51071	51124	51163	51226
50717	50772	50833	50868	50908	50946	51007	51072	51125	51167	51228
50721	50774	50834	50870	50909	50947	51008	51073	51126	51170	51229
50729	50778	50835	50872	50911	50950	51010	51074	51127	51174	51230
50730	50779	50837	50875	50912	50951	51011	51077	51128	51175	51231
50733	50780	50838	50877	50914	50959	51015	51078	51129	51176	51232
50734	50783	50841	50878	50915	50960	51016	51079	51130	51182	51234
50738	50785	50842	50879	50917	50966	51018	51080	51132	51187	51235
50739	50786	50843	50880	50919	50967	51020	51081	51133	51188	51240
50741	50789	50846	50881	50920	50969	51022	51082	51136	51193	51243
50742	50790	50847	50883	50923	50973	51025	51083	51137	51195	51248
50745	50792	50848	50886	50924	50977	51030	51084	51139	51196	51249
50746	50794	50849	50887	50926	50984	51034	51086	51140	51197	51250
50747	50795	50850	50890	50929	50990	51037	51088	51142	51198	51252
50748	50798	50851	50891	50930	50992	51038	51091	51144	51201	51253
50749	50799	50852	50892	50931	50993	51041	51093	51145	51210	51254
50752	50801	50855	50893	50932	50996	51044	51094	51146	51211	51255
50754	50804	50856	50894	50935	50997	51046	51097	51150	51212	51256
50756	50809	50857	50895	50938	50998	51047	51109	51152	51217	51257

Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 25sten v. Mts. eröffneten Kreis-Industrie-Ausstellung erhielten nachfolgende Personen für ihre von dem hiefür konstituirten Preißgerichte als preiswürdig anerkannten Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse silberne Medaillen, Geldpreiße und Belobungen, welche man hiermit zur ehrenden allgemeinen Kenntnißnahme bringt:

I. An silbernen Medaillen für ausgezeichnete Gewerbs-Fabrikate und industrielle Unternehmungen:

1) von Regemann, Obristlieutenant bei der Landwehr, als Besitzer einer Ziegelei, welche in der Feuerung mit Torf betrieben wird.

2) von Redwitzische Runkelrüben-Zucker-Fabrik in Redwitz, Landgerichts Lichtenfels.

3) Philipp Heinel, Maler von Bayreuth.

4) Fabrikanten Wächter und Lienhardt zu Hof.
5) Fabrikant Heinrich Steinhäußer zu Hof.
6) Fabrikant Johann Jakob Trendel zu Culmbach.
7) Fabrikanten Pöhlmann und Sohn zu Redwitz, Landgerichts Wunsiedel.
8) Fabrikant Chr. Peter Rockstroh von Dörflas, Landg. Culmbach.
9) Instrumentenmacher J. S. Stengel dahier, insbesondere für die Erfindung einer Baß-Klarinette.
10) Instrumentenbauer Johann Christoph Müller von Wunsiedel, für Fertigung ausgezeichneter Fortepianos.
11) Schlossermeister Friedrich Stöckel von Hof, insbesondere für eine eiserne Geldkiste mit künstlichem Gesperr und einer Verwahrung bei Feuersgefahr.
12) Maler Conrad Thiem von Bayreuth.
13) Wachszieher Friedrich Wilhelm Thomas von Bamberg für gelieferte künstliche Fabrikate.
14) Ofenfabrikant Michael Dürr in Bamberg für einen gelieferten Sparofen und besonders für seine industriellen Unternehmungen.
15) Webermeister Friedrich Feulner von der Hard, Landg. Bayreuth, für die Erfindung eines Webstuhls mit einer Fußmaschine.

II. An Geldpreisen.

1) 20 fl. dem Mechanikus Vogel dahier, für die Erfindung einer Seiden-Spinn- und Zwirn-Maschine,
2) 12 fl. dem Fabrikanten Amos zu Bayreuth, für seine vielseitigen industriellen Unternehmungen,
3) 10 fl. der Wilhelmine Grünlerin zu Himmelcron, für ausgezeichnete Leistungen in der Seidenzucht,
4) 10 fl. dem Webermeister Johann Sinn jun. zu Sct. Georgen, für vorzügliche Leistungen in der Weberei,
5) 10 fl. dem Fabrikanten Georg Händel in Regnitzlosau, Landgerichts Hof, für vorgelegte — mit besonderem Fleiße und Aufmerksamkeit gefertigte Shawls,
6) 10 fl. dem Webermeister Bürker sen. zu Sct. Georgen, für ausgezeichnete Leistungen in der Weberei,
7) 10 fl. dem Webermeister Friedrich Seeger zu Sct. Georgen, desgleichen,
8) 10 fl. dem Webermeister Espreßer dahier, desgl.,
9) 10 fl. dem Webermeister Wengert dahier, desgl.,
10) 10 fl. dem Tuchmachermeister Wilhelm Horn zu Hof,
11) 10 fl. dem Tuchmachermeister Andreas Fischer in Hof,
12) 8 fl. dem Messerschmied Johann Neuner von Bayreuth, für gelieferte Instrumente,
13) 8 fl. dem Schreinermeister Andreas Däumling von Bayreuth, für einen solide gearbeiteten Sekretair,
14) 8 fl. der Stadtgerichtsschreiber Bärin für geleistete Arbeit in Spitzen-Klöppeln, und insbesondere als Aufmunterung zur Verbreitung dieser Kunst durch Annahme von Schülerinnen,
15) 8 fl. dem Handelsmann Johann Christian Haaß dahier, für gefertigte kunstvolle Bettdecken.
16) 7 fl. dem Webermeister Heinrich Sinn von St. Georgen, für vorzügliche Leistungen in der Weberei,
17) 7 fl. der Faktors-Wittwe Föttinger dahier, für gelieferte Leinewand und Kunstwebereien,
18) 7 fl. dem Webermeister Wilhelm Fischer von hier, für ausgezeichnete Leistungen in der Kunstweberei,
19) 7 fl. dem Webermeister Bürker jun. zu St. Georgen, desgl.,
20) 7 fl. dem Webermeister Layritz dahier, desgl.,
21) 7 fl. dem Webermeister Popp dahier, desgl.,
22) 7 fl. dem Webermeister Krämer dahier, desgl.,
23) 6 fl. dem Webermeister Ulshöfer dahier, für Stramin-Arbeiten,
24) 6 fl. dem Webermeister Johann Lanzendörfer von Stadtsteinach, für gelieferte feine Leinewand,
25) 6 fl. dem Webermeister Seidlitz dahier, für gelieferte Drill-Arbeiten,
26) 6 fl. dem Webermeister Mühlhäußer dahier, desgl.,

27) 6 fl. dem Büchsenmacher Bernhardt Lippert von Hof, für ausgezeichnete Leistung in Verfertigung von Gewehren,
28) 5 fl. dem Uhrmacher Johann Christian Burger von hier, für zwei gelieferte selbst verfertigte Stockuhren,
29) 5 fl. dem Schneidermeister Adam Friedrich Rahm von hier, für einen künstlich verfertigten Oberrock,
30) 5 fl. dem Graveur Carl Strebel dahier, für vorgelegte selbst gravirte Petschaften,
31) 5 fl. dem Porzellainmaler Rüger dahier, für Auszeichnung in der Porzellain-Malerei,
32) 5 fl. dem Feilenhauer Johann Fuchs dahier, für gelieferte Feilen,
33) 5 fl. dem Zeugschmied Johann Simon Schneppe von Culmbach, für Verfertigung einer Abdrehmaschine und sonstige ausgezeichnete Leistungen,
34) 5 fl. dem Nadlermeister Carl Friedrich dahier, für Fertigung von Jaquard-Nadeln,
35) 5 fl. dem Schuhmacher Johann Rauh von hier, für Seidenzucht,
36) 5 fl. dem Schneider Carl Scholze dahier, desgl.,
37) 5 fl. dem Sailermeister Franz Schlafhäußer von Herzogenaurach, für gelieferte Sailer-Arbeiten,
38) 5 fl. dem Schlossermeister Johann Baptist von Wunsiedel, für Verfertigung einer Jaquard-Stuhlmaschine,
39) 5 fl. dem Bauern Georg Adam Wittauer von Goßelhof, Ldg. Bayreuth, für Verfertigung einer Pedal-Harfe,
40) 5 fl. dem Flaschnermeister Georg Friedrich Vogel dahier, in Verfertigung von Sparöfen,
41) 5 fl. dem Schreinermeister Heinrich Stelzner von hier, für einen gelieferten Commod und eines Nähtischchen,
42) 5 fl. dem Schreinermeister Wilhelm Tröger dahier, desgl.
43) 5 fl. dem Flaschnermeister Wolf Adam Harbauer zu Fahrenbach, Landg. Wunsiedel, in Verfertigung von Sparöfen,
44) 5 fl. dem Zeugschmied Anton Kernaul von Bamberg, für Erfindung einer Pulverisir-Maschine,
45) 5 fl. dem Riemermeister Heinrich Buschmann von Hof, in Verfertigung eines Pferdgeschirres,
46) 5 fl. der Nanette Caroline Meyer dahier, in Stramin-Stickereien,
47) 5 fl. der Josephine Kratsch von hier, desgl.
48) 5 fl. der Katinka Gebhardt von hier, desgl.,
49) 5 fl. dem Rothgerbermeister Johann Röder von Höchstadt, Ldg. Selb, in Verfertigung von Lederarbeiten,
50) 5 fl. der Maria Händelin von hier, in Verfertigung von künstlichen Blumen,
51) 5 fl. der Aktuarsfrau Margaretha Starkin in Mitwitz, für Strohflechtereien,
52) 5 fl. dem Webermeister Adam Köppel von hier, für gelieferte Weberarbeiten,
53) 5 fl. dem Webermeister Friedrich Reichel zu Berneck, desgl.,
54) 5 fl. dem Webermeister Gustav Wendler von Sct. Georgen, desgl.,
55) 5 fl. „ „ Michael Hübner dahier, desgl.,
56) 5 fl. „ „ Joh. Michael Gerstner in Mkt. Leuthen, desgl.,
57) 5 fl. „ „ Dietrich Reiner sen. dahier, desgl.,
58) 5 fl. „ „ Conrad Schirbel von hier, desgl.,
59) 5 fl. „ „ C. F. Schröbel von hier, desgl.,
60) 5 fl. dem Fabrikanten Christian Schwarz in Redwitz, für ausgezeichnete Fabrikate,
61) 5 fl. dem Webermeister Johann Fick in Heinersreuth, für gelieferte Weberarbeiten,
62) 5 fl. dem Webermeister Walter jun. zu Altenstadt, desgl.,
63) 5 fl. dem Webermeister Schramm dahier, desgl.,
64) 5 fl. dem Strumpfwirkermeister Heinrich Thumser zu Hof, für gelieferte Strumpfwirker-Arbeiten,
65) 5 fl. dem Strumpfwirkermeister Johann Michael Rahm von hier, desgl.,
66) 5 fl. dem Strumpfwirkermeister Johann Trautner von hier, desgl.,
67) 5 fl. dem Tuchmacher Salomon Stoll zu Hof, für ein zur Ausstellung geliefertes blaues Tuch,
68) 5 fl. dem Zeuchmachermeister Friedrich Killinger in Thurnau, für Verfertigung von Gesundheits-Flanell,

69) 4 fl. dem Drechslermeister Johann und Uhrmacher Carl Rieß in Culmbach, für Verfertigung zweier Taschen-Uhren mit Gehäusen,

70) 4 fl. dem Schuhmachermeister Georg Meier von hier, in Verfertigung von Schuhmacherarbeiten.

III. Belobt werden für ihre wohlgelungenen Gewerbs- und Industrie-Fabrikate.

1) Webermeister Böhner zu Heinersreuth, Landg. Bayreuth.
2) Webermeister Sack zu Altenstadt-Bayreuth,
3) Posamentier Bader in Bamberg,
4) Buchbindermeister Friedrich Kögler von Bayreuth.
5) " Peter Leß von Bamberg.
6) " Ludwig Seeliger von hier.
7) " Johann Michael Heuschmann von hier.
8) Fabrikant Johann Leonhardt Höpfel in Bamberg.
9) Buchbindermeister Fuß von Bamberg.
10) Schlossermeister Bernhardt Ullmann zu Bamberg.
11) Zeugschmied Joh. Friedrich Semmelmann von hier.
12) Rothgerbermeister Johann Michael Gebhardt von hier.
13) Sporermeister Elias Gräf von hier.
14) Handelsfrau Fleischmännin von hier.
15) Nadlermeister Christian Hartenstein in Hof.

Bayreuth, den 11. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Floßordnung vom 12. Juni 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf §. 48 der Floßordnung vom 12. Juni 1837 und auf das zu derselben gehörige allgemeine Ausschreiben vom 10. September 1837, Nr. 112 des Kreisblattes, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, daß es bei der Bestimmung sein Verbleiben haben soll, nach welcher die zu 9er Böden verwendeten Pfaden 45 bayerische Fuß lang seyn müssen, wenn sie nicht mehr als 6 bayerische Zoll mittleren Durchmesser haben, daß aber bei solchen Pfaden, welche 7 bayerische Zoll oder noch mehr im mittleren Durchmesser haben, künftig die Länge nicht mehr in Betracht kommen soll.

Die betreffenden K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 21. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der Nr. 126 der Zeitschrift: „der Telegraph für Deutschland" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commissariat zu Bamberg verfügte, auf Beschluß der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 126 der Zeitschrift: „der Telegraph für Deutschland" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 6ten d. M. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Nummer einzutreten, was hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 10. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachungen.

Am Donnerstag den 20sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr in der Rechnungs-Canzlei im Schieferbaue, wird der vom October 1838 an, in den herrschaftlichen Stallungen abfallende Pferdsdünger, für einzelne Monate oder Vierteljahre, oder nach Umständen auch für das ganze Etatsjahr 18⅜ öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 8. September 1838.

Die Oekonomie-Commission
des Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

St. Georgen bei Bayreuth, den 6. September 1838.

Von der
Königlich Bayerischen
Administration des Irrenhauses
wird der Bedarf an Wollen-Tuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwilch, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher u. dgl., dann Brennöl, Lichter und Saife pro 18⅜

Freitags den 21. September 1838,
Vormittags 9 Uhr

von den Wenigstnehmenden berechtigten Lieferungslustigen zuerkauft und dieselben hiezu eingeladen.

Köppel.

Edictalladung.

Da die Johann und Anna Siebenharrischen Webers-Eheleute zu Steinbach selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen haben, so werden hiemit die Ediktstäge

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf

Freitag den 28. September l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 26. October l. Js.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 23. November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Geschäftszimmer anberaumt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, unter Vorbehalt ihrer Rechte in das landgerichtliche Depositorium abzuliefern.

Gräfenberg, am 18. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
d. l. a.
Dr. Pöhlmann.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem hiesigen Depositorio unter dem Titel:

Georg Friederici, Apothekergehilfen zu Plassenburg, Massa 27 fl. 57¾ kr. vorliegen.

Die unbekannten Eigenthümer oder Anspruchsberechtigten werden hiemit aufgefordert, am

22. November a. c. Vormittags

ihre Rechte auf die bezeichnete Masse dahier geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe dem Kgl. Fiskus als herrenloses Guth werde zuerkannt werden.

Culmbach, den 20. August 1838.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Wer an den nach Nordamerika ausgewanderten Metzgermeister Johann Georg Bernard aus Niedermirsberg aus was immer für einen Titel Forderungs-Ansprüche machen zu können glaubt, wird andurch aufgefordert, sol-

che binnen 30 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden, als er mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen, und die für den Ausgewanderten bestellte Caution im Hypothekenbuche wieder auf Antrag des Cautionsstellers gelöscht werden würde. Ebermannstadt, den 30. August 1838.

Königliches Landgericht.
Moser.

Auf Andringen einiger Hypothekengläubiger wird der dem Andreas Brütting von Bukenreuth gehörige halbe Hof und Zubehör zum wiederholten und letzten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

3. October c. Vormittags 8 Uhr

im Orte Bukenreuth anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Käufer bei dem Gemeindevorsteher Johann Schriefer daselbst einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag zu gewärtigen haben.

Ebermannstadt, den 23. August 1838.

Königliches Landgericht.
Moser.

Am 5. Mai d. J. zwischen 2 und 3 Uhr Morgens ist eine unbekannte Mannsperson auf der Straße zwischen Thiersheim und Thierstein von einem Gensdarme betreten worden, hat einen Pack von sich geworfen, und alsbald die Flucht ergriffen.

Dieser Pack wurde hieher eingeliefert. Es sind ein Halbschäffelsack, noch neu, von ungebleichtem Zwilche, mit einem 3 Finger breiten blauen Streife auf beiden Seiten in der Mitte, und rechts und links mit zwei schmäleren blauen Streifen daneben, dann mit blau und weiß leinenen Schnürbändern, and darinn 4 halbe Stäbe Flammeisen, und 5 halbe Stäbe Schlossereisen, nach den Merkmalen durch Eindrücke des Hammers, welcher eine Scharte haben muß, von einem und demselben Hammerwerke, und mit der Hand durch einen Maisel kalt abgehauen.

Dieses Eisen, ohne Fabrikzeichen — zusammen 30½ Pfund — ist wahrscheinlich gestohlen worden, und die bisherige Nachforschung nach dem Damnifikat oder dem Thäter ganz fruchtlos geblieben. Nach der vom Gensdarme gemachten Beschreibung ist jener fremde Kerl beiläufig 30 Jahre alt, mittelmäßig groß, mit vollem Gesichte und hatte Bauernkleidung an, nämlich eine Jacke von dunkelm Tuche, abgeschmutzte leinene Hosen und eine dunkelblaue Mütze auf.

Wir ersuchen nun sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, zur Ausmittelung des Bestohlenen oder des Diebes zu wirken, und ein Ergeben alsbald anher zu eröffnen.

Sollte sich binnen 3 Monaten kein Eigenthümer zu solchem Eisen oder Sacke melden, so würde über diese Gegenstände als herrenlose Sache weiteres geeignet verfügt werden. Wunsiedel, den 4. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Die entbehrliche Wildpretausbeute von den K. Reservejagden Schwanfeld und Werneck, dann von der K. Fasanerie dahier für das Jahr 18⅜ soll

Montag den 17. September l. J. früh 10 Uhr

unter den vorgeschriebenen Bedingnissen bei dem unterzeichneten Rentamte öffentlich versteigert werden.

Werneck, den 3. September 1838.

Königliches Rentamt.
Hipelius, Rentb.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 13½ kr.	15 fl. 12 kr.
Korn . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 28½ kr.	11 fl. 42 kr.
Gerste . . .	9 fl. — kr.	8 fl. 48 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . . .	8 fl. — kr.	7 fl. 12 kr.	6 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 5. September 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mensch wünscht bei einem Königl. Land- oder Patrimonialgerichte, Rentamt oder auch Patrimonialamt, als Scribent beschäftigt zu werden.

Derselbe hat einige Jahre eine lateinische Schule besucht, servirte auch einige Zeit bei einem Patrimonialamte, und verlangt ein ganz geringes Honorar.

Nähere Nachricht ertheilt die Redaktion.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 111. Bayreuth, Sonnabend am 15. September 1838.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schul-Inspektionen, dann die Inspektion des Schulseminars in Bamberg.

(Die Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die unterm 2. April und 3. Mai d. J. im Kreis-Intelligenzblatte erlassenen Ausschreibungen rubrizirten Betreffs werden die obenbenannten Behörden zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß die vorläufige Instruktion über den Zweck und Gebrauch der zum Behufe des Zeichnungs-Unterrichts herausgegebenen Zeichnungsbogen im K. Central-Schulbücher-Verlage erschienen, und der Preiß eines Exemplars auf 3 kr. festgesetzt worden sey.

Es ist demnach auf geeignetem Wege dafür Sorge zu tragen, daß die Zeichnungslehrer so bald als möglich in den Besitz dieser Instruktion gelangen.

Bayreuth, den 12. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Benennung der teutschen Schulen und des dabei angestellten Lehrerpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben wiederholt wahrgenommen, daß den teutschen Schulen und dem dabei angestellten Lehrerpersonal häufig ungeeignete Benennungen gegeben werden. Allerhöchstdieselben haben daher zu verfügen geruht, was folgt:

1) Die teutschen Schulen sollen (wie dies bereits in der Ministerial-Entschließung vom 25. October 1835 auf das bestimmteste bemerkt ist) ausschließend nur diese Benennung führen, und es soll sich des hiefür öfter gebrauchten Ausdruckes „Volksschulen" nicht mehr bedient werden.

2) Die bei den teutschen Schulen angestellten Lehrer haben anstatt der hie und da vorkommenden Benennungen „Elementarlehrer, Volksschullehrer" künftighin ausschließend den Namen „Schullehrer" zu führen.
3) Die für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten aufgestellten Lehrerinnen sind durchgängig mit der Benennung „Arbeitslehrerinnen" zu bezeichnen. Der Benennung „Industrielehrerinnen" soll sich nicht bedient werden.

Hiernach haben sich nicht allein die Behörden der verschiedenen Dienstes-zweige, sondern auch die Privatpersonen in ihren Eingaben zu achten.

Bayreuth, den 11. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten nimmt

Montag den 22. October d. Js.

in Bayreuth ihren Anfang.

Die betheiligten provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen haben sich bei der Prüfungskommission über eine dreijährige Praxis auszuweisen, und derselben zugleich eine von eigener Hand geschriebene als Probe der Calligraphie dienende Personalbeschreibung, wie sie die Bekanntmachung der unterfertigten K. Regierung vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 6. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die sämmtlichen Gerichte, bei welchen die Deposital-Vorschriften vom 10. November 1832 gültig sind, werden aufmerksam gemacht, daß besage der §§. 52 und 54 dieser Vorschriften am Schlusse des Etatsjahres die Depositalbücher abgeschlossen, der Sturz des Depositoriums vorgenommen und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Etatsjahres das über den Deposital-Sturz aufgenommene Protokoll hinsichtlich der Judizial-Depositen hieher eingesendet werden muß.

Zugleich wird bemerkt, daß diese gesetzlichen Vorschriften selbst dann zu beobachten sind, wenn auch kurz vorher eine Cassen-Visitation durch einen Commissair der K. Regierung vorgenommen wurde und daß durchaus keine Entschuldigung mit andern angeblich dringenden Geschäften angenommen, sondern wenn der Cassa-Sturz in obiger Art nicht zu der gebotenen Zeit vorgenommen, oder das darüber aufgenommene Protokoll nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist eingesendet werden sollte, sofort eine Strafe von zwei Reichsthalern gegen die Fehlenden verhängt werden wird.

Bamberg, den 4. September 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Fries, Vice-Präsident.

Kuck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Zu Folge höchsten Rescripts vom 28. August wird zur Beseitigung der über Verrechnung bezahlter Advokaten = Wittwen = und Waisenpensionen und Alimentationsgelder erhobenen Revisionsbedenken bekannt gemacht, daß

1) die auszustellenden Zeugnisse den Nachweis über den unveränderten Stand der Wittwe, und der unversorgten namentlich aufzuführenden Kinder, nebst dem Tage der Ausfertigung, welche bei Erhebung einer ganzjährigen Gebührniß nicht vor dem Monate September erfolgen darf, enthalten müssen, und daß

2) in den Empfangsbescheinigungen der Betrag mit Worten zu schreiben, dann die Advokaten = Wittwen = und Waisen = Casse, aus welcher — und die Zeit für welche die Zahlung geleistet wird, nebst dem Datum und den Namen der Waisen bestimmt und deutlich anzuführen seye.

Bamberg, den 4. September 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Spies, Vice = Präsident.

Klick.

Bekanntmachungen.

Vom K. Kreis = und Stadtgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bediente Johann Jakob Hofmann und seine Frau Margaretha Sibylla, geb. Heinemann, durch ein am 11ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 16. August 1838.

Der Direktor.
v. Harsdorf.
c. Oertel, K. Protokollist.

Am Donnerstag den 20sten d. Mts. Vorwittags 9 Uhr in der Rechnungs = Canzlei im Schieferbaue, wird der vom October 1838 an, in den herrschaftlichen Stallungen abfallende Pferdsdünger, für einzelne Monate oder Vierteljahre, oder nach Umständen auch für das ganze Etatsjahr 18 38/39 öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 8. September 1838.

Die Oekonomie = Commission
des Königl. Bayer. Chevauxlegers = Regiments Kronprinz

In der Conkurssache des Bauern Johann Adam Küffner zu Seulbitz dient den Betheiligten hiemit zur Kenntniß, daß das gefaßte Präklusions = und Lokations = Urtheil in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet worden ist. Bayreuth, den 3. September 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Adam Müller, geboren am 17. Januar 1787 zu Bayreuth, Sohn des am 15. Juli 1815 zu Weikenreuth im Wittwenstande verstorbenen Invaliden und Tagwächters Johann Müller aus Unterwaiz, ging vor ohngefähr 30 Jahren als Schneidergeselle in die Fremde und ließ seitdem über sein Leben und Aufenthalt nichts von sich vernehmen. Auf den Antrag seines für ihn aufgestellten Curators wird derselbe oder seine von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den

22. März 1839 Vormittags

festgesetzten Termine entweder schriftlich oder persönlich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, außerdem Adam Müller für tod erklärt und über das für ihn angefallene Vermögen nach den Gesetzen verfügt werden würde.

Bayreuth, den 14. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Anwesen = Verkauf.

In der Curatelsache der Johann Conrad und Cunigunda Zimmermann'schen Relikten zu Frankenhaag, werden mit Genehmigung des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken nachstehende Realitäten, als:

1) ein Söldengut im Steuer = Distrikte Mistelgau liegend, bestehend in:

a) einem Wohnhaus von Schrot gebaut und mit Schindeln und Stroh gedeckt, Werth . . 300 fl.
b) einem Nebengebäude von Stein und Riegelholz erbaut und mit Schindeln und Stroh bedacht, Werth . . . . . 100 fl.
c) ein Stadel von Holz erbaut und mit Schindeln und Stroh gedeckt, Werth . 250 fl.
d) ein Backofen von Stein und mit Schindeln gedeckt, Werth . . . . . . 15 fl.
e) $\frac{1}{8}$ Tagw. Gras-, Baum- und Gemüßgarten, II. Classe, Werth . . . . 85 fl.
f) $3\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Wilmsacker, II. und III. Classe, Werth . . . . 260 fl.
g) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Wilmswiese, II. und III. Classe, Werth . . . 200 fl.
h) $1\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese, die Steeg- oder Wilmswiese, II. und III. Classe, Werth 175 fl.

2) an walzenden Stücken:
a) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die lange Wiese, II. Classe, im St.-Distr. Mistelgau, Werth 160 fl.
b) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese, das Hardweiherlein, III. Classe, B.-Nr. 874, St.-Distr. Mistelgau, Werth . . . . 40 fl.
c) ein Tagwerk Feld, der Fohrenleimen, B.-Nr. 871, St.-Distr. Mistelgau, III. Classe, Werth . . . . 120 fl.
d) $\frac{1}{4}$ Tgw. Feld, die Eggeten, St.-B.-Nr. 870, III. Classe, Werth . . . . 40 fl.
e) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, die Herrnleithen und Schillersäckerlein, B.-Nr. 869, II. und III. Classe, Werth . . . . 160 fl.
f) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, Gemeindetheil an die Herrnleithen stoßend, III. Classe, Werth 60 fl.
g) $3\frac{1}{12}$ Tagw. Oedung und Anflug, das Ochsenholz genannt, Bes.-Nr. 1169, III. Classe, Werth . . . . 85 fl.

Summa 2030 fl.

welche zusammen auf 2030 fl. geschätzt sind im Einzelnen oder im Ganzen öffentlich im Wirthshause zu Frankenhaag am

Donnerstag den 27sten d. Mts. Morgens 9 Uhr

vorbehaltlich vormundschaftlicher Ratifikation versteigert.

Die Bedingnisse sollen am Termine selbst bekannt gemacht werden. Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Bayreuth, den 7. September 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Wer immer an den Nachlaß des dahier als Wittwer verstorbenen Sailermeisters Michael Weber Erb- oder sonstige Ansprüche aus was immer für einen Rechtstitel zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche an dem hiemit auf

Montag den 8. October l. J. früh 9 Uhr

in loco, Zimmer Nr. 16 zu deren Liquidation anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen, und der allenfallsige Ueberschuß über die Kosten und angemeldeten Schulden dem K. Fiskus als herrnlos ausgeantwortet wird.

Bamberg, den 31. August 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Edictalladung.

Die Nachlaßmasse des zu Walsdorf verlebten K. Pfarrers Dr. Mayer ist offenbar überschuldet, und sonach gegen dieselbe das Gantverfahren zu eröffnen.

Es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Mittwoch der 10. October l. Js.,

II. zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
Mittwoch der 14. November d. Js.,

III. zu den Schlußverhandlungen, und zwar:
a) ad replicandum
Mittwoch der 28. November l. Js.,
und
b) ad duplicandum
Mittwoch der 12. December d. Js.

und zwar jedesmal früh 9 Uhr im diesseitigen Commissions-Zimmer Nr. 5.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß mit ihrer Forderung aus der Gantmasse, und ihr Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen ihre Ausschließung mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge haben wird.

Wer ein Faustpfand, oder sonst etwas zur Massa Gehöriges in Händen haben sollte, hat dasselbe bis zum 1sten Ediktstage vorbehaltlich seiner Rechte hierauf bei Strafe des nochmaligen Ersatzes dem Confursgerichte zu überliefern.

Da es im allseitigen Interesse liegen dürfte, diese Gantsache im Wege des Uebereinkommens auszugleichen, so wird in dieser Richtung am 1sten Ediktstage vor allem unter den Gläubigern die Güte versucht werden, und liegt für dieselben der von dem seitherigen Massekurator zu diesem Zwecke angefertigte Aktiv- und Passivstand verbunden mit einem Arrangementsplane in diesseitiger Registratur zur vorläufigen Einsicht vor.

Bamberg, den 4. September 1838.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig- (Donau-Main-) Canal betr.)

An den unten bezeichneten Tagen werden bei den betreffenden Königl. Distrikts-Polizeibehörden die nachbenannten Bauobjekte und Abtheilungen des Ludwig-Canales zur Versteigerung an den Mindestnehmenden gebracht:

1) Montag den 1. October l. J. bei dem K. Landgerichte Beilngries in zwei Loosen.

I. Loos, welches umfaßt:

a) die Erdarbeiten in den 2 Haltungen Nr. 16 und 17 zwischen Berching und Pollanden zu 42,857 fl. 26 kr.

b) die Herstellung einer 6830′ langen Strecke der Nürnberg-Ingolstädter Straße in der XI. und XII. Stunde oberhalb Berching zu . . . . 10,788 fl. 55 kr.

c) der Bau der drei Schleußen Nr. 16, 17 und 18 zu . . . 93,617 fl. 45 kr.

d) die Herstellung von 4 Canalbrücken und 7 Durchlässen zu . 46,626 fl. 40 kr.

zusammen 193,890 fl. 46 kr.

II. Loos, welches umfaßt:

a) die Erdarbeiten in den 7 Haltungen von Nr. 17 bis 24 zwischen Pollanden und Sengenthal zu 42,017 fl. 58 kr.

b) die Herstellung einer 900′ langen Strecke obiger Straße in der 14 Stunde bei Krüselbach zu . . . . 1,267 fl. 17 kr.

c) der Bau der 6 Schleußen von Nr. 19 — 24 in der ad a bezeichneten Gegend zu . . . . . . 198,344 fl. 54 kr.

d) die Herstellung von drei Canalbrücken und 2 Durchlässen daselbst zu . . . . 13,280 fl. 18 kr.

zusammen 254,910 fl. 27 kr.

2) Dienstag den 2. October l. Js. bei dem K. Landgerichte Neumarkt die Arbeiten im IV. Arbeitsloose, als:

a) die Herstellung der Erdarbeiten im IV. Arbeitsloose bei Neumarkt zu . . . . 10,361 fl. 50 kr.

b) die Umbauung eines Theiles der Regensburg-Nürnberger Straße daselbst zu . . . . . . 11,859 fl. 45 kr.

zusammen 22,221 fl. 35 kr.

3) Donnerstag den 4. October l. J. bei dem K. Landgerichte Erlangen der Bau von 3 Canalbrücken, 5 größeren und 3 kleinern Durchlässen zwischen Cronach und Eltersdorf zu . . . . 33,000 fl. — kr.

Die Versteigerungsverhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Punkt 9 Uhr Morgens beginnen, und wer nicht bei der Prüfung der Qualifikation der Steigerer erscheint, welche der Herabsteigerung vorausgeht, kann zu letzterer nicht zugelassen werden. Auch müssen diejenigen, welche zur Ausführung der Kunstbauten nicht qualifizirt sind, sich vor der Versteigerung ausweisen, daß sie hiefür mit einem tüchtigen und annehmbaren Werkführer ein bindendes Uebereinkommen getroffen haben. Die zu leistende Caution beträgt ein Zehntel der veranschlagten Summen; diejenigen, welche mitzusteigern Lust haben, müssen mit genügenden gerichtlichen Vermögenszeugnissen, Ausländer aber mit einem Creditbrief auf ein inländisches Handlungshaus versehen seyn. Die Kostenvoranschläge, Plane, Baubeschreibungen und Bedingnißhefte können schon früher und zwar:

ad 1) im Bureau der K. Canalbausektion II. in Beilngries,
„ 2) „ „ „ „ „ III. „ Neumarkt,
„ 3) „ „ „ „ „ VI. „ Erlangen,

eingesehen werden. Schlüßlich wird bemerkt, daß mit den

nächsten Versteigerungen alle Canalarbeiten vergeben seyn werden. Nürnberg, den 1. September 1838.

Königliche Canalbau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beyschlag, K. Regierungs- und Kreisbaurath.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des Metzgermeisters Georg Brunner von Plech, sollen auf Antrag der Erbsinteressenten nachstehende Grundrealitäten:

$\frac{2}{3}$ Tagw. Feld im Sannberg, B.-Nr. —
$\frac{1}{2}$ „ „ im Gebhardtshof, B.-Nr. 335,
$\frac{3}{8}$ „ „ der Kugelplatz, B.-Nr. 337,
$\frac{7}{8}$ „ „ im Wurzig, B.-Nr. 587,
$\frac{3}{8}$ „ „ im Arzberg, B.-Nr. 589,
$\frac{5}{8}$ „ „ vom Nebla, B.-Nr. 591,
$\frac{1}{4}$ „ „ im obern Liegerberg, B.-Nr. 592,
$\frac{5}{8}$ „ „ im Weidenbühl, B.-Nr. 1620,
$\frac{1}{2}$ „ „ im unterm Liegerberg, B.-Nr. 1610,
$\frac{1}{4}$ „ „ am Sperbersberg, B.-Nr. 1300,
$\frac{3}{8}$ „ „ auf dem Sperbers, B.-Nr. 1300,
$\frac{7}{8}$ „ „ im Arzberg, B.-Nr. 589,
$\frac{1}{4}$ „ „ das Rötheläckerlein, B.-Nr. 589,
5 „ Buschholz, der Kellerberg, B.-Nr. 1114,
$\frac{1}{2}$ „ Wiese, die Herbstwiese, B.-Nr. —

auf 1240 fl. geschätzt, öffentlich verkauft werden.

Es ist daher Strichtermin auf den

24. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Plech anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Schnabelwaid, am 24. August 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Nachdem gegen Anton Herbst von Melkendorf der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden, so werden nunmehr die Ediktstäge, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird auf

Montag den 8. October d. J. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr, und

3) zur Vornahme der Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 6. December d. J. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt.

Zu diesen Terminen werden sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Eridars hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am 1sten Ediktstage den Ausschluß der nicht angemeldeten Forderungen aus diesem Konkurse, das Ausbleiben an den übrigen Terminen aber die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich wird den Interessenten hiermit eröffnet, daß das bereits in dem früher anhängigen Debitwesen subhastirte Immobiliar-Vermögen gerichtlich veräußert, und hiebei ein Kaufschilling von 3600 fl. erzielt worden ist, von welcher Summe mehrere liquide Hypotheken-Capitalien im Betrage von 2520 fl., ungerechnet der Zinnsen, zu berichtigen sind. Endlich werden alle diejenigen, so von dem Gemeinschuldner irgend ein mobiles Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren.

Bamberg, den 30. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Am Montag den 24. September l. Js., Vormittags 9 Uhr, wird die schon in der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. April l. J. und im Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 52 näher beschriebene Sölde des Büttnermeisters Johann Georg Löffler von Windheim mit Wohnhaus Nr. 13 daselbst, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und hiebei ausdrücklich bemerkt, daß der Zuschlag bei erreichter Taxe erfolgen wird.

Ludwigsstadt, am 31. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Da der Oekonom Georg Kellermann dahier und seine Ehefrau Catharina, eine geborne Zimmerer, die hierorts geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Herzogenaurach, den 5. September 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem hiesigen Depositorio unter dem Titel:

Georg Friederici, Apothekergehilfen zu Plassenburg, Massa 27 fl. 57½ kr. vorliegen.

Die unbekannten Eigenthümer oder Anspruchsberechtigten werden hiemit aufgefordert, am

22. November a. c. Vormittags

ihre Rechte auf die bezeichnete Masse dahier geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe dem Kgl. Fiskus als herrenloses Guth werde zuerkannt werden.

Culmbach, den 20. August 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach

soll im Wege der Rechtshülfe das Wohnhaus der Metzgermeister Friedrich Zapfs Eheleute dahier, St. B. Nr. 234, Hs. Nr. 96, im Oberhaken gelegen, Stadtlehen, mit 1 fl. 12½ kr. Steuersimplum, 45 kr. Erbzinns, 37½ kr. Nachtwächtergeld belegt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin steht auf den

3. October l. Js. Vormittags

an, und zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden zur Abgabe ihrer Gebote und zur Gegennahme des nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgenden Zuschlags eingeladen. Das Schätzungs-Protokoll kann in der Amtsregistratur eingesehen werden. Culmbach, den 6. August 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Das gutsherrliche Wirthshaus sammt Stallung, Stadel, Bierbrauerei, Felsenkeller mit Kellerhaus, Brantweinbrennerei, dann den vorhandenen Inventarienstücken an Kufen, Fässern und übrigem Geschirr wird

Montag den 1. October d. Js. Vormittags

auf 6 oder 9 Jahre an den Meistbietenden weiters verpachtet. Liebhaber, welche sich über guten Leumund, hinreichende persönliche und ökonomische Fähigkeit ausweisen können, werden eingeladen, in der gedachten Tagesfahrt ihre Zeugnisse vorzulegen, ihre Gebote abzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Buttenheim, am 5. September 1838.

Freiherrlich von Seefriedische Rentenverwaltung daselbst.

Dr. Rösling.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz	16 fl. 12 kr.	15 fl. 45 kr.	15 fl. — kr.
Korn	12 fl. 48 kr.	12 fl. 33 kr.	11 fl. 24 kr.
Gerste	9 fl. 30 kr.	8 fl. 33 kr.	8 fl. 6 kr.
Haber	7 fl. 30 kr.	5 fl. 37½ kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. September 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 5. September. Der Tuchmachermeister Salomon Weilersbacher in Tüchersfeld, mit Jungfrau Caroline Manstein von hier.

Den 9. Sept. Der Schreinergeselle Johann Nikolaus Graß vor dem Brandenburger Thore, mit der ledigen Zolleinnehmerstochter Friederika Veronika Helfer dahier.

— — Johann Ludwig Wendler, Bürger und Webermeister dahier, mit Catharina Stübinger aus Erlangen.

— — Gottfried Friedrich Franke, Bürger und Schuhmachermeister zu Pegau, im Königreiche Sachsen, mit Jungfrau Johanna Maria Röthel von Bayreuth.

Den 12. Sept. Der Metzgermeister Michael Fleischhauer in Adelsdorf, mit Jungfrau Babette Bärlein von hier.

Geborne.

Den 7. September. Der Sohn des Oekonomiepachters Grieshammer auf dem Conditorsgute.

— — Der Sohn des Maurergesellen Dörfler in den neuen Häusern.

Den 8. Sept. Die Tochter des K. Rechnungs-Revisors und Stiftungs-Administrators Grimm dahier.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Neukam in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Bürgers und Seilermeisters Gebhardt.

— — Die Tochter des Kgl. Rechnungs-Commissairs Brunner dahier.

Den 9. Sept. Der Sohn des Wegmachers Schelter dahier.

Den 10. Sept. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Kögler in der Jägerstraße.

— — Der Sohn des Doctoris medicinae und praktischen Arztes Vogel dahier.

Den 12. Sept. Die Tochter des Maurergesellen Neuschel in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 5. September. Wilhelm Bauer, Webermeisterssohn aus Wunsiedel, in dem Leers'schen Waisenhause zu St. Georgen, alt 10 Jahre, 9 Monate und 11 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Tage.

Den 7. Sept. Die hinterlassene Wittwe des Maurergesellen Schramm in der Altenstadt, alt 71 Jahre, 3 Monate und 15 Tage.

Den 8. Sept. Die Trompeterstochter Maria Hornberger, alt 7 Monate und 3 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers, Riemermeisters und Gemeinde-Bevollmächtigten Händel, alt 2 Monate und 25 Tage.

— — Der Bürger und Büttnermeister Pöhlmann dahier, alt 90 Jahre, 1 Monat und 10 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Monate und 9 Tage.

— — Der Bürger und Webermeister Hoffmann auf der Dürschnitz, alt 61 Jahre.

Den 9. Sept. Die hinterlassene Wittwe des Schullehrers Wizgall dahier, alt 28 Jahre, 10 Monate und 5 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 112. Bayreuth, Dienstag am 18. September 1838.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten nimmt

Montag den 22. October d. Js.

in Bayreuth ihren Anfang.

Die betheiligten provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen haben sich bei der Prüfungskommission über eine dreijährige Praxis auszuweisen, und derselben zugleich eine von eigener Hand geschriebene als Probe der Calligraphie dienende Personalbeschreibung, wie sie die Bekanntmachung der unterfertigten K. Regierung vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 6. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die sämmtlichen Gerichte, bei welchen die Deposital-Vorschriften vom 10. November 1832 gültig sind, werden aufmerksam gemacht, daß besage der §§. 52 und 54 dieser Vorschriften am Schlusse des Etatsjahres die Depositalbücher abgeschlossen, der Sturz des Depositoriums vorgenommen und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Etatsjahres das über den Deposital-Sturz aufgenommene Protokoll hinsichtlich der Judizial-Depositen hieher eingesendet werden muß.

Zugleich wird bemerkt, daß diese gesetzlichen Vorschriften selbst dann zu beobachten sind, wenn auch kurz vorher eine Cassen-Visitation durch einen Commissair der K. Regierung vorgenommen wurde und daß durchaus keine Entschuldigung mit andern angeblich dringenden Geschäften angenommen, sondern wenn der Cassa-Sturz in obiger Art nicht

zu der gebotenen Zeit vorgenommen, oder das darüber aufgenommene Protokoll nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist eingesendet werden sollte, sofort eine Strafe von zwei Reichsthalern gegen die Fehlenden verhängt werden wird.

Bamberg, den 4. September 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Spies, Vice-Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Zufolge höchsten Rescripts vom 28. August wird zur Beseitigung der über Verrechnung bezahlter Advokaten-Witt-wen- und Waisenpensionen und Alimentationsgelder erhobenen Revisionsbedenken bekannt gemacht, daß

1) die auszustellenden Zeugnisse den Nachweis über den unveränderten Stand der Wittwe, und der unversorgten namentlich aufzuführenden Kinder, nebst dem Tage der Ausfertigung, welche bei Erhebung einer ganzjährigen Gebührniß nicht vor dem Monate September erfolgen darf, enthalten müssen, und daß

2) in den Empfangsbescheinigungen der Betrag mit Worten zu schreiben, dann die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Casse, aus welcher — und die Zeit für welche die Zahlung geleistet wird, nebst dem Datum und den Namen der Waisen bestimmt und deutlich anzuführen seye.

Bamberg, den 4. September 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Spies, Vice-Präsident.

Klick.

Bekanntmachungen.

Bayreuth, den 14. September 1838.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird die Lieferung des Holzbedarfs pro 18$\frac{38}{39}$ dem Wenigstfordernden überlassen. Diejenigen, welche solche übernehmen wollen, haben sich am

Mittwoch den 26. September c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen und den sofortigen Abschluß des Accordes zu erwarten.

v. Harsdorf.
Brenkmann.

In der Conkurssache des Bauern Johann Adam Küffner zu Seulbitz dient den Betheiligten hiemit zur Kenntniß, daß das gefaßte Präklusions- und Lokations-Urtheil in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet worden ist. Bayreuth, den 3. September 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juli 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 20,430 bis 21,368 incl. in dem auf

Donnerstag den 27. September d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 7. September 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher. Stillkrauth,
Controlleur.

Das Wohnhaus des Schuhmachergesellen Franz Ernemann dahier im Distr. IV., Nr. 1750, wird im Wege der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 10. October 1838 früh 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 7. September 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Ziegler.

In der dahier anhängigen Streitsache der Marga-

retha Hofmann von Marktschorgast, gegen den abwesenden Büttnergesellen Georg Motzelt von Tiefenpölz, ist zur Verkündung des landgerichtlichen Zwischenbescheides vom 24sten v. Mts. Termin auf

Donnerstag den 18. October l. Js.

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß im Nichterscheinungsfalle des Beklagten das Urtheil als eröffnet angenommen werde. Bamberg, den 24. August 1838.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Nachdem gegen Anton Herbst von Melkendorf der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden, so werden nunmehr die Ediktstäge, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird auf

Montag den 8. October d. J. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr,

und

3) zur Vornahme der Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 6. December d. J. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt.

Zu diesen Terminen werden sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Cridars hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am 1sten Ediktstage den Ausschluß der nicht angemeldeten Forderungen aus diesem Conkurse, das Ausbleiben an den übrigen Terminen aber die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich wird den Interessenten hiermit eröffnet, daß das bereits in dem früher anhängigen Debitwesen subhastirte Immobiliar-Vermögen gerichtlich veräussert, und hiebei ein Kaufschilling von 3600 fl. erzielt worden ist, von welcher Summe mehrere liquide Hypotheken-Capitalien im Betrage von 2520 fl., ungerechnet der Zinnsen, zu berichtigen sind. Endlich werden alle diejenigen, so von dem Gemeinschuldner irgend ein mobiles Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren.

Bamberg, den 30. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Da auch am 2ten Strichtermine auf das Gut des Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth, welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 71 näher beschrieben ist, kein Aufgebot gelegt wurde, so wird solches anderweit der Versteigerung ausgesetzt, und sofort Bietungstermin auf den

2. October l. J. Vormittags 10 Uhr

im Reuter'schen Wirthshause zu Marlesreuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Naila, am 14. August 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Daß der Schlossermeister Adam Christian Friedrich Schwärzel zu Naila und dessen Ehefrau Maria Margaretha Schwärzel, geb. Hohenner daselbst, durch den am 31. August dieses Jahrs verabredeten Vertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naila, den 8. September 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Sonntags den 12. August heurigen Jahrs wurde im Pegnitzflusse bei Alfalter ein männlicher Leichnam aufgefunden, der allem Anschein nach, vielleicht schon 14 Tage lang darinn sich befunden hatte.

Der Verunglückte mochte 40 bis 50 Lebensjahre zählen, hatte schwarzbraune Kopfhaare, war 5 Schuh 6 Zoll groß, und mit einem Hodensackbruch behaftet.

Dessen Kleidung bestand in einem dunkelgrün tuchenen Ueberrock, einer alten grün manchesternen überschlagenen Weste, einem Hosenträger von Tuch-Enden, einer grau und weißen baumwollenen Halsbinde, in Pantalons von stahlgrünem Tuch, leinernen Strümpfen, einem flächsenen Hemd, und rindsledernen Stiefeln.

In der Rocktasche fand man eine hölzerne Tabackpfeife in Form eines Fichtzapfens.

Die Polizeibehörden werden ersucht, Erkundigungen einziehen zu lassen und Nachricht hieher zu geben, wenn der Name des Verunglückten bekannt seyn sollte.

Hersbruck, den 10. September 1838.

Königliches Landgericht.

Heilmann.

In Gemäßheit der von dem K. Rentamte Scheßlitz erkannten Exekution und der hierauf erlassenen Requisition wird ein Feld in der hinteren Wacht, Steuerdistr. Hohenhäuslina gelegen, Steuer-Besitz-Nr. 110, den Erben des

Pankraz Eisentraut sen. zu Kübelstein gehörig, K. Lehen, reicht 3 kr. Erbzinns, 1 M. 1 B. ¾ Sztel. Habergilt, 10 Prez. Handlohn, 20 fl. Steuerkapital, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strichtermin wird am

5. October c., Vormittags 9 Uhr

am Sitze des unterfertigten K. Landgerichts abgehalten. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Aber auch diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem Nachlasse des verlebten Pankraz Eisentraut einen Anspruch zu haben glauben, werden andurch aufgefordert, am benannten Tage zu erscheinen und ihre Ansprüche zu liquidiren, weil sonsten bei Auszahlung des Kaufschillings keine Rücksicht auf sie genommen werden könnte. Scheßlitz, am 4. September 1838.

Königliches Landgericht.

Schell.

Edictal-Ladung.

Barbara Schmitt von Rosdorf, geboren den 9. October 1739, hat sich im Jahre 1805, in einem Alter von 66 Jahren, vom Hause weg und auf den Bettel begeben, ohne von ihrem Leben oder Aufenthalte bisher Nachricht zu geben.

Dieselbe, oder deren Descendenten werden daher aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres a dato um so gewisser zu melden oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte Nachricht hieher zu geben, als Barbara Schmitt außerdem für verschollen erklärt, und mit ihrem Vermögen, bestehend in 185 fl. 41¾ kr. Baarschaft, weiterer rechtlicher Ordnung nach verfahren werden würde. Scheßlitz, 7. September 1838.

Königliches Landgericht.

Schell.

Zur Berichtigung mehrerer gegen Michael Zwosta zu Effelter ausgeklagten Forderungen werden dessen Grundbesitzungen, als:

a) ½ Tropfhaus mit Scheune, Garten, und ½ Gemeindenutzantheil, B.-Nr. 258, dann 120 fl. Str.-Capital, 9 kr. Erbzins, 12½ kr. Küchendienst, fixirtem Getraid- und Schmaalsaat Zehend, dann 10 und 5 Prozent Handlohn in Besitzveränderungsfällen zum K. Rentamt Rothenkirchen, taxirt zu 480 fl.,

b) 1 Feld im Schleißbaum B.-Nr. 259, Str.-Cap. 70 fl., taxirt zu 335 fl.,

dem gerichtlichen Verkauf ausgesetzt, und ist Termin hiezu auf

Freitag den 5. October früh 10 Uhr

im Gerichtssitz anberaumt, wovon besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Nordhalben, den 6. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Tünnermann.

Das unterzeichnete Amt ist zum Verkaufe einer Orgel beauftragt. Hierauf werden nicht nur alle Privatliebhaber, sondern auch Kirchen- und Gemeinde-Vorstände mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß diese Orgel für nicht zu große Kirchen brauchbar ist und diejenigen, welche ein solches Werk zu haben suchen, und dieses einsehen wollen, sich an das unterzeichnete Amt wenden mögten. Schloß Weisenstein bei Pommersfelden, am 31. August 1838.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt I.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	18 fl. — kr.	16 fl. 19½ kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 37½ kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	6 fl. 36 kr.	5 fl. 25½ kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 12. September 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich habe mein Waarenlager durch persönliche Einkäufe auf der Messe zu Frankfurt a. M. vervollständigt, und mit den neuesten Gegenständen versehen, bitte daher um recht zahlreichen Zuspruch.

Das mir bisher so vielseitig gewordene gütige Vertrauen werde ich gewiß auch fernerhin durch streng reelle und äußerst billige Bedienung zu rechtfertigen suchen.

S. Karpeles.

Beim Herrschaftsgericht Wiesendhaid kann ein in landgerichtlichen Geschäften geübter Scribent, der sich über guten Leumund ausweisen kann, eintreten.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 113. Bayreuth, Donnerstag am 20. September 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses zu Aufenau, K. Landgerichts Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden in Kenntniß gesetzt, daß Seine Majestät der König zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Aufenau, K. Landgerichts Orb, die Veranstaltung einer Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchengemeinden des Consistorialbezirkes Bayreuth zu bewilligen geruht haben, und daß den protestantischen Pfarrämtern zur Erhebung der Collekte die entsprechende Weisung durch das K. protestantische Consistorium dahier zugehen wird. Bayreuth, den 17. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Unfinden, im Dekanate Rügheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Gran auf die Pfarrei Velden in Erledigung gekommene Pfarrei Unfinden, im Dekanate Rügheim, wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

in Geld	. . . .	15 fl.	39½ kr.
1 Schffl. 1 Metz 3½ Maaß Korn	. . . . . .	10 fl.	17½ kr.
4 „ 1 „ 1½ „ Haber	. . . . . .	14 fl.	45 kr.
5 Klafter Scheitholz	. . . . . .	20 fl.	— kr.
75 Wellen	. . . .	1 fl.	30 kr.
		62 fl.	11½ kr.

	Uebertrag 62 fl. 11¼ kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	71 fl. 31¼ kr.	
3) aus Gemeindekassen baar	66 fl. 12¼ kr.	
		199 fl. 55¼ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		2 fl. 58 kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
15 Tagw. 180 Ruthen Aecker, 4 „ 180 „ Wiesen, — „ 280 „ Weinberge, ...	325 fl. 54 kr.	
		360 fl. 54 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		9 fl. 33¼ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		90 fl. 9½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.		
	Summa	663 fl. 30¼ kr.
	Lasten	6 fl. 12 kr.
	Reiner Ertrag	657 fl. 18¼ kr.

Bayreuth, den 14. September 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Gabler, v. n.

Hagen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der Gefahren, welche durch die unvorsichtige Aufbewahrung und den Verkauf des Schießpulvers für die öffentliche und Privat-Sicherheit entstehen können, wird hiermit Nachstehendes zur genauesten Befolgung bekannt gemacht:

1) In den Wohngebäuden der zum Verkaufe des Schießpulvers berechtigten Handelsleute sollen sich zum Hand-Verkaufe nicht über 4 Pfund vorräthig befinden,

2) dieser Vorrath soll auf dem obersten Boden unter dem Dache in verschlossenen leicht fortzuschaffenden hölzernen Büchsen oder irdenen Gefäßen aufbewahrt werden.

3) Bei Herausnehmung des Pulvers müssen sich die Verkäufer hölzerner Instrumente bedienen; es darf nicht das geringste auf dem Boden verschüttet werden, noch da liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbewahrt wird, muß von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt seyn.

4) Der Verkauf des Pulvers zur Nachtzeit, oder bei einem brennenden Lichte ist gänzlich verboten.

5) Die übrige zum Hand-Verkaufe nicht nöthige Quantität Pulver soll an einem von dem Wohnorte entfernten, von der Polizeibehörde als dazu geeignet erkannten Platze, aufbewahrt werden.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen worden, auf die Befolgung dieser Verordnungen strenge zu wachen, und jede Contravention unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrag von zehn Reichsthalern und in Wiederholungsfällen nach Umständen mit der Wegnahme des Pulvers und Einziehung der Conzession bestraft werden.

Bayreuth, den 17. September 1838.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachungen.

Bayreuth, den 14. September 1838.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird die Lieferung des Holzbedarfs pro 18⅜ dem Wenigstfordernden überlassen. Diejenigen, welche solche übernehmen wollen, haben sich am

Mittwoch den 26. September c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen und den sofortigen Abschluß des Accordes zu erwarten.

v. Harsdorf.

Brenkmann.

Der Taglöhner Sebastian Ackermann zu Emtmannsberg und seine Ehefrau Margaretha, geborne Hochgesang, haben durch Uebereinkunft vom 15ten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich aufgehoben und für die Zukunft ausgeschlossen. Bayreuth, den 16. August 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Edictalladung.

Der Herr Joseph Friedrich Anton Freiherr von und zu Redwitz, hat in Uebereinstimmung mit seinen bekannten Gläubigern wegen Ueberschuldung auf die Eröffnung des Conkursverfahrens angetragen.

Demgemäß stehet

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. October 1838,

II. zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Mittwoch den 7. November 1838,

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar

a) ad replicandum auf

Mittwoch den 21. November 1838,

und

b) ad duplicandum auf

Mittwoch den 5. December 1838,

jedesmal früh 9 Uhr im diesseitigen Commissions-Zimmer Nr. 5 Termin an, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des obgenannten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen eines Gläubigers am ersten Ediktstage dessen Ausschluß mit seiner Forderung aus der Gantmassa, an den übrigen Ganttägen aber den Verlust der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich wird hiebei eröffnet, daß die bisher bekannten Schulden des Cridars sich auf 1625 fl. 25 kr. belaufen, dessen Vermögen aber, soweit dasselbe hierorts bekannt ist, lediglich in einer jährlichen auf die Lebensdauer zugesicherten Appanage von 320 fl. bestehet.

Sollte irgend Jemand von dem Gemeinschuldner ein Faustpfand besitzen, oder sonst etwas aus dem Vermögen desselben in Händen haben, so ist dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bis zum ersten Ediktstage dem Gantgerichte zu überliefern.

Bamberg, den 24. August 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Das Wohnhaus des Schuhmachergesellen Franz Etnemann dahier im Distr. IV., Nr. 1750, wird im Wege der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 10. October 1838 früh 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 7. September 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Da auch am 2ten Strichtermine auf das Gut des Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth, welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 71 näher beschrieben ist, kein Aufgebot gelegt wurde, so wird solches anderweit der Versteigerung ausgesetzt, und sofort Bietungstermin auf den

2. October l. J. Vormittags 10 Uhr

im Reuter'schen Wirthshause zu Marlesreuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Naila, am 14. August 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

In Gemäßheit der von dem K. Rentamte Scheßlitz erkannten-Exekution und der hierauf erlassenen Requisition wird ein Feld in der hinteren Wacht, Steuerdistr. Hohenhäusling gelegen, Steuer-Besitz-Nr. 110, den Erben des Pankraz Eisentraut sen. zu Kübelstein gehörig, K. Lehen, reicht 3 kr. Erbzinns, 1 M. 1 B. ⅞ Sztel. Habergilt, 10 Proz. Handlohn, 20 fl. Steuerkapital, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strichtermin wird am

5. October c., Vormittags 9 Uhr

am Sitze des unterfertigten K. Landgerichts abgehalten. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Aber auch diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem Nachlasse des verlebten Pankraz Eisentraut einen Anspruch zu haben glauben, werden andurch aufgefordert, am benannten Tage zu erscheinen und ihre Ansprüche zu liquidiren, weil sonsten bei Auszahlung des Kaufschillings keine Rücksicht auf sie genommen werden könnte. Scheßlitz, am 4. September 1838.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das zum Nachlaß des verlebten Webermeisters Nikol Frank von Straas gehörige Wohnhaus, zweistöckig, mit angebautem Stadel, 450 fl., dann das an demselben gelegene Feld ⅞ Tagwerk groß, II. Classe und Wiese I. Classe, zusammen 270 fl. geschätzt, werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichstagesfahrt ist auf den

26. September curr. Vormittags 9 Uhr

zu Straas anberaumt, wozu Kaufliebhaber, welchen die Einsicht des Taxationsprotokolles in hiesiger Registratur täglich offen stehet, eingeladen werden.

Münchberg, am 24. August 1838.
Königliches Landgericht.
Wunder.

Das gutsherrliche Wirthshaus sammt Stallung, Stadel, Bierbrauerei, Felsenkeller mit Kellerhaus, Brantweinbrennerei, dann den vorhandenen Inventarienstücken an Kufen, Fässern und übrigem Geschirr wird

Montag den 1. October d. Js. Vormittags

auf 6 oder 9 Jahre an den Meistbietenden weiters verpachtet. Liebhaber, welche sich über guten Leumund, hinreichende persönliche und ökonomische Fähigkeit ausweisen können, werden eingeladen, in der gedachten Tagesfahrt ihre Zeugnisse vorzulegen, ihre Gebote abzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Buttenheim, am 5. September 1838.
Freiherrlich von Seefriedische Rentenverwaltung daselbst.
Dr. Rösling.

Die der hiesigen Commune zugehörige Ziegelhütte am Schwarzenbach und der städtische Kalkofen am Kreuzer dahier, sollen mit Zubehör einzeln am

Mittwoch den 26. September curr. Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause anderweit auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu man zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken einladet, daß die Pachtbedingungen vorher in der Magistrats-Canzlei eingesehen werden können.

Wunsiedel, den 6. September 1838.
Stadt-Magistrat.
Meinel. Landgraf.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	19 fl. 12 kr.	17 fl. 15 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	13 fl. 48 kr.	12 fl. 46½ kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	9 fl. 42 kr.	9 fl. 12 kr.	8 fl. 42 kr.
Haber . . .	6 fl. — kr.	5 fl. 37½ kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 15. September 1838.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Beim Herrschaftsgericht Wiesendhaid kann ein in landgerichtlichen Geschäften geübter Scribent, der sich über guten Leumund ausweisen kann, eintreten.

Einige Exemplare des Preußischen Landrechts, des K. Bayer. Strafgesetzbuchs mit Anmerk. und der (selten vorkommenden) Kreitmayr'schen Anmerkungen zum cod. bavar. judiciarii, so wie viele Jahrgänge des K. B. Regierungsblatts sind gegenwärtig vorräthig bei

Antiquar B. Seligsberg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 114. Bayreuth, Sonnabend am 22. September 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Landgerichte Bamberg II., Gefrees, Höchstadt, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Kronach, Münchberg, Naila, Nordhalben, Stadtsteinach, Weidenberg, die Herrschaftsgerichte Guttenberg, Mitwitz und Thurnau.
(Die Resultate der Revision der Stiftungs- und Commun-Rechnungen in den Land-Gemeinden pro 18$\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichneten Behörden werden unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 3. December v. und 27. Januar d. J., Extra Beilage des Kreis-Intelligenzblattes Nr. 204 pro 1837, und Kreis-Intelligenzblatt Nr. 14 pro 1838, die Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von Stiftungen und Communen betr., hierdurch an die Vorlage der angeordneten summarischen Uebersichten der revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ohnfehlbar bis zum

1. k. M. October

umsomehr erinnert, als der Termin zu deren Vorlage, der Monat Mai längst verstrichen ist.

Bayreuth, den 19. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maly.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.
(Den Fortgang der Zehendfixirungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit den Berichten im rubrizirten Betreff, die sie nach Anleitung des Ausschreibens vom 26. November 1832 vier Wochen vor dem Schlusse jeden Etatsjahres zu erstatten haben, im Rück-

stande sich befinden, werden hierdurch angewiesen, die rückständigen Anzeigen unfehlbar bis zum 30sten dieses Monats an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 19. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

An die sämmtlichen Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.

(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausstands- und Nachlaß-Libelle über die von den Königl. Kreis- und Stadt, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten des Kreises restirenden Inserir-Gebühren, so wie an der rechtzeitigen Rechnungslegung nicht zu hindern, erhalten sämmtliche obenbenannte Gerichtsstellen hiemit den Auftrag:

1) die von der Redaktion mit Schluß dieses Monats designirt und den treffenden Gerichten mittelst spezieller Nachweisungen bekannt gemacht werdenden Insertions-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1838 einschlüssig, längstens bis zum 25. October dieses Jahres, bei Vermeidung der Absendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei und nicht unter Bezeichnung R. S. in kassenmäßigen Münzen zu berichtigen, außerdem die vorschriftswidrig eingehenden Geldsendungen auf Kosten des Amtsvorstandes zurückgewiesen werden.

2) Wenn bei einer oder der andern Post Stündung einzutreten hat, oder im Falle

3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist die vorgeschriebenen gesonderten Libelle unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrages und der Register-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten an die Redaktion zu übersenden.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß Ausstände der Vorjahre, deren weitere Stündung nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewiesen werden sollte, dem Gerichtsvorstande zur Zahlung werden heimgewiesen werden.

Bayreuth, den 19. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche Forstämter von Oberfranken.

(Die Forstmaterial-Rechnung pro 18 37/38 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Instruktions-Nachtrag für die K. Forstmeister vom 1. October 1831 ist der Termin zur Vorlage der Forstmaterial-Rechnung auf den 1. September eines jeden Jahres festgesetzt. Da indeß noch mehrere Forstämter mit der Einsendung dieses Gegenstandes im Rückstande sind, so werden dieselben angewiesen, fragliche Material-Rechnung mit den dazu gehörigen Schlagregistern binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von drei Reichsthalern zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 20. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Fürlinger.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Regierung von Oberfranken wurde die erledigte Schulstelle zu Mangersreuth dem bisherigen Schullehrer zu Schlottenhof, Christoph Benedikt Schönauer, verliehen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der Gefahren, welche durch die unvorsichtige Aufbewahrung und den Verkauf des Schießpulvers für die öffentliche und Privat-Sicherheit entstehen können, wird hiermit Nachstehendes zur genauesten Befolgung bekannt gemacht:

1) In den Wohngebäuden der zum Verkaufe des Schießpulvers berechtigten Handelsleute sollen sich zum Hand-Verkaufe nicht über 4 Pfund vorräthig befinden,

2) dieser Vorrath soll auf dem obersten Boden unter dem Dache in verschlossenen leicht fortzuschaffenden hölzernen Büchsen oder irdenen Gefäßen aufbewahrt werden.

3) Bei Herausnehmung des Pulvers müssen sich die Verkäufer hölzerner Instrumente bedienen; es darf nicht das geringste auf dem Boden verschüttet werden, noch da liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbewahrt wird, muß von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt seyn.

4) Der Verkauf des Pulvers zur Nachtzeit, oder bei einem brennenden Lichte ist gänzlich verboten.

5) Die übrige zum Hand-Verkaufe nicht nöthige Quantität Pulver soll an einem von dem Wohnorte entfernten, von der Polizeibehörde als dazu geeignet erkannten Platze, aufbewahrt werden.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen worden, auf die Befolgung dieser Verordnungen strenge zu wachen, und jede Contravention unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrag von zehn Reichsthalern und in Wiederholungsfällen nach Umständen mit der Wegnahme des Pulvers und Einziehung der Conzession bestraft werden.

Bayreuth, den 17. September 1838.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachungen.

Vom K. Kreis- und Stadtgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bediente Johann Jakob Hofmann und seine Frau Margaretha Sibylla, geb. Heinemann, durch ein am 11ten d. Mts. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 16. August 1838.

Der Direktor,
v. Hardsdorf.

c. Oertel, K. Protokollist.

Der Termin zur Aufnahme in die Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule dahier ist festgesetzt auf Mittwoch den 17. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder der lateinischen Schulen, welche für das Schuljahr 18$\frac{38}{39}$ in diese Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Geburts- und Schul-Zeugnissen am genannten Tage zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags im Lokale derselben zur vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahms-Prüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden. Bayreuth, den 19. September 1838.

Das Königliche Rectorat.
Dr. Held.

Alle diejenigen, welche für das Schuljahr 18$\frac{38}{39}$ in die hiesige Königl. Studienanstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am 16. October zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihrer Tauf- und Impfscheine, bei dem unterzeichneten Rectorate zu melden, worauf ihnen wegen der vorschriftsmäßigen Aufnahms-Prüfung die weitere erforderliche Anweisung ertheilt werden wird. Wiederholt wird hiebei bemerkt, daß die Aufnahme in die unterste Classe der lateinischen Schule an folgende unerläßliche Bedingungen gebunden ist: Fertigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Schrift, eine leserliche und möglichst wohlgebildete deutsche und lateinische Handschrift, verhältnißmäßige Sicherheit in der deutschen Orthographie, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen, Auswendigwissen der drei ersten Hauptstücke des Katechismus.

Bayreuth, den 20. September 1838.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

Edittalladung.

Der Herr Joseph Friedrich Anton Freiherr von und zu Redwitz, hat in Uebereinstimmung mit seinen bekannten Gläubigern wegen Ueberschuldung auf die Eröffnung des Conkursverfahrens angetragen.

Demgemäß stehet

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. October 1838,

II. zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Mittwoch den 7. November 1838,

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar

a) ad replicandum auf

Mittwoch den 21. November 1838,

und

b) ad duplicandum auf

Mittwoch den 5. December 1838,

jedesmal früh 9 Uhr im diesseitigen Commissions-Zimmer Nr. 5 Termin an, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des obgenannten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen eines Gläubigers am ersten Ediktstage dessen Ausschluß mit seiner Forderung aus der Gantmassa, an den übrigen Ganttägen aber den Verlust der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich wird hiebei eröffnet, daß die bisher bekannten Schulden des Cridars sich auf 1625 fl. 25 kr. belaufen, dessen Vermögen aber, soweit dasselbe hierorts bekannt ist, lediglich in einer jährlichen auf die Lebensdauer zugesicherten Appanage von 320 fl. bestehet.

Sollte irgend Jemand von dem Gemeinschuldner ein Faustpfand besitzen, oder sonst etwas aus dem Vermögen desselben in Händen haben, so ist dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bis zum ersten Ediktstage dem Gantgerichte zu überliefern.

Bamberg, den 24. August 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Das Wohnhaus des Schuhmachergesellen Franz Ernemann dahier im Distr. IV., Nr. 1760, wird im Wege der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 10. October 1838 früh 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 7. September 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Edittalladung.

Die Nachlaßmasse des zu Walsdorf verlebten K. Pfarrers Dr. Mayer ist offenbar überschuldet, und sonach gegen dieselbe das Gantverfahren zu eröffnen.

Es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

Mittwoch der 10. October l. Js.,

II. zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Mittwoch der 14. November d. Js.,

III. zu den Schlußverhandlungen, und zwar:

a) ad replicandum

Mittwoch der 28. November l. Js.,

und

b) ad duplicandum

Mittwoch der 12. December d. Js.

und zwar jedesmal früh 9 Uhr im diesseitigen Commissions-Zimmer Nr. 5.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß mit ihrer Forderung aus der Gantmasse, und ihr Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen ihre Ausschließung mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge haben wird.

Wer ein Faustpfand, oder sonst etwas zur *Massa* Gehöriges in Händen haben sollte, hat dasselbe *bis* zum 1sten Ediktstage vorbehaltlich seiner Rechte *hierauf* bei Strafe des nochmaligen Ersatzes dem Conkursgerichte zu überliefern.

Da es im allseitigen Interesse *liegen* dürfte, diese Gantsache im Wege des Uebereinkommens auszugleichen, so wird in dieser Richtung am 1sten Ediktstage vor allem unter den Gläubigern die Güte versucht werden, und liegt für dieselben der von dem seitherigen Massekurator zu diesem Zwecke angefertigte Aktiv- und Passivstand verbunden mit

einem Arrangementsplane in diesseitiger Registratur zur vorläufigen Einsicht vor.

Bamberg, den 4. September 1838.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig- (Donau-Main-) Canal betr.)

An den unten bezeichneten Tagen werden bei den betreffenden Königl. Distrikts-Polizeibehörden die nachbenannten Bauobjekte und Abtheilungen des Ludwig-Canales zur Versteigerung an den Mindestnehmenden gebracht:

1) Montag den 1. October l. J. bei dem K. Landgerichte Beilngries in zwei Loosen.

I. Loos, welches umfaßt:

a) die Erdarbeiten in den 2 Haltungen Nr. 16 und 17 zwischen Berching und Pollanden zu 42,857 fl. 26 kr.

b) die Herstellung einer 6830′ langen Strecke der Nürnberg-Ingolstädter Straße in der XI. und XII. Stunde oberhalb Berching zu . . . . 10,788 fl. 55 kr.

c) der Bau der drei Schleußen Nr. 16, 17 und 18 zu . . 93,617 fl. 45 kr.

d) die Herstellung von 4 Canalbrücken und 7 Durchläßen zu . 46,626 fl. 40 kr.

zusammen 193,890 fl. 46 kr.

II. Loos, welches umfaßt:

a) die Erdarbeiten in den 7 Haltungen von Nr. 17 bis 24 zwischen Pollanden und Sengenthal zu 42,017 fl. 58 kr.

b) die Herstellung einer 900′ langen Strecke obiger Straße in der 14 Stunde bei Krüselbach zu . . . . 1,267 fl. 17 kr.

c) der Bau der 6 Schleußen von Nr. 19 — 24 in der ad a bezeichneten Gegend zu . . . . . 198,344 fl. 54 kr.

d) die Herstellung von drei Canalbrücken und 2 Durchläßen daselbst zu . . . . 13,280 fl. 18 kr.

zusammen 254,910 fl. 27 kr.

2) Dienstag den 2. October l. Js. bei dem K. Landgerichte Neumarkt die Arbeiten im IV. Arbeitsloose, als:

a) die Herstellung der Erdarbeiten im IV. Arbeitsloose bei Neumarkt zu . . . . 10,361 fl. 50 kr.

b) die Umbauung eines Theiles der Regensburg-Nürnberger Straße daselbst zu . . . . . 11,859 fl. 45 kr.

zusammen 22,221 fl. 35 kr.

3) Donnerstag den 4. October l. J. bei dem K. Landgerichte Erlangen der Bau von 3 Canalbrücken, 5 größeren und 3 kleinern Durchläßen zwischen Cronach und Eltersdorf zu . . . . 33,000 fl. — kr.

Die Versteigerungsverhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Punkt 9 Uhr Morgens beginnen, und wer nicht bei der Prüfung der Qualifikation der Steigerer erscheint, welche der Herabsteigerung vorausgeht, kann zu letzterer nicht zugelassen werden. Auch müßen diejenigen, welche zur Ausführung der Kunstbauten nicht qualifizirt sind, sich vor der Versteigerung ausweisen, daß sie hiefür mit einem tüchtigen und annehmbaren Werkführer ein bindendes Uebereinkommen getroffen haben. Die zu leistende Caution beträgt ein Zehntel der veranschlagten Summen; diejenigen, welche mitzusteigern Lust haben, müssen mit genügenden gerichtlichen Vermögenszeugnissen, Ausländer aber mit einem Creditbrief auf ein inländisches Handlungshaus versehen seyn. Die Kostenvoranschläge, Plane, Baubeschreibungen und Bedingnißhefte können schon früher und zwar:

ad 1) im Bureau der K. Canalbausektion II. in Beilngries,
„ 2) „ „ „ „ „ III. „ Neumarkt,
„ 3) „ „ „ „ „ VI. „ Erlangen,

eingesehen werden. Schlüßlich wird bemerkt, daß mit den nächsten Versteigerungen alle Canalarbeiten vergeben seyn werden. Nürnberg, den 1. September 1838.

Königliche Canalbau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath.

Beyschlag, K. Regierungs- und Kreisbaurath.

Lorenz Burkard, Bauer zu Röbersdorf hat sich freiwillig unter die Curatel seiner Ehefrau Barbara begeben, und dieser wurde in der Person des Bauern Georg Denzler von Röbersdorf ein Mitkurator beigegeben. Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kundegebracht, daß Lorenz Burkard ohne Wissen und Einwilligung seiner genannten Ehefrau, oder des Mitkurators

Georg Denzler sen. keine Schulden, insbesondere keine Zechschulden kontrahiren, so wie überhaupt sich in keine lästige Verträge bei Vermeidung der Nullität einlassen könne.

Bamberg, den 14. September 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Dir. leg. abs.

Jäger, Assessor.

Nachdem Felix Wich aus Staffelstein, geboren den 24. Juli 1760 auf die unterm 28. August 1821 an ihn ergangene öffentliche Vorladung nicht erschienen, und auch seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben oder Tode eingegangen ist, so werden derselbe oder seine allenfallsige Leibeserben auf Antrag dessen nächsten Verwandten zufolge gesetzlicher Vorschrift wiederholt aufgefordert

binnen 6 Monaten

sich bei dem hiesigen Königl. Landgerichte persönlich oder durch Bevollmächtigte wegen Empfangnahme seines unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandenen Vermögens um so gewisser zu melden, als nach Ablauf dieses Termins dasselbe seinen nächsten Anverwandten, welche sich als solche bereits legitimirt haben, ohne Caution zur freien Disposition überlassen werden wird.

Lichtenfels, den 10. August 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der ledige Taglöhner Wolfgang Purucker von Wunsiedel, 38 Jahre alt, gegen welchen ein polizeiliches Erkenntniß wegen Arbeitsscheue, Diebstahls und Herumstreunens zur Publikation vorliegt, hat sich bereits im Monat April heuer der über ihn angeordneten Polizeiaufsicht entzogen und treibt sich legitimationslos, vermuthlich der vorigen Liederlichkeit und Sicherheitsgefährlichkeit ergeben, im Lande umher.

Da die bisherigen Versuche, seinen Aufenthalt auszumitteln, vergeblich geblieben sind, so werden hiermit alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf denselben Spahe halten und ihn im Betretungsfalle aufgreifen und anher abliefern zu lassen. Wunsiedel, am 11. September 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wachter.

Die sammtlichen Realitaten des Webermeisters Joh. Schmidt von Ebersbach und der Lucia Schmidt von da, wie solche in der Bekanntmachung vom 28. Juni c. näher bezeichnet sind, werden hiemit anderweit dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 17. October, Vorm. von 10 — 12 Uhr

bestimmt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in der Wohnung des Hofbesitzers Wieseckel zu Ebersbach einzufinden, und ihre Anbote zu Protokoll zu geben haben, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag der Schmidt'schen Realitäten nach §. 64 des Hypothekengesetzes, resp. des Gesetzes vom 17. November v. Js. ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Die nähere Beschreibung und Belastung der Schmidt'schen Realitäten, kann sogleich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Gräfenberg, am 10. September 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Nach dahier verlautbartem Vertrag vom 26. Mai d. Js. haben der Weber Johann Adam Friedrich Degelmann zu Rhodeck und seine Verlobte, Kunigunda Griesshammer daselbst, die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschloßen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Naila, den 28. August 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Da auch am 2ten Strichtermine auf das Gut des Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth, welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 71 näher beschrieben ist, kein Aufgebot gelegt wurde, so wird solches anderweit der Versteigerung ausgesetzt, und sofort Bietungstermin auf den

2. October l. J. Vormittags 10 Uhr

im Reuter'schen Wirthshause zu Marlesreuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Naila, am 14. August 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Das zum Nachlaß des verlebten Webermeisters Nikol Frank von Straas gehörige Wohnhaus, zweistöckig, mit angebautem Stadel, 450 fl., dann das an demselben gelegene Feld ⅞ Tagwerk groß, II. Classe und Wiese I. Classe, zusammen 270 fl. geschätzt, werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichstagesfahrt ist auf den

26. September curr. Vormittags 9 Uhr

zu Straas anberaumt, wozu Kaufliebhaber, welchen die

Einsicht des Taxationsprotokolles in hiesiger Registratur täglich offen stehet, eingeladen werden.

Münchberg, am 24. August 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Das gutsherrliche Wirthshaus sammt Stallung, Stadel, Bierbrauerei, Felsenkeller mit Kellerhaus, Brantweinbrennerei, dann den vorhandenen Inventarienstücken an Kufen, Fässern und übrigem Geschirr wird

Montag den 1. October d. Js. Vormittags

auf 6 oder 9 Jahre an den Meistbietenden weiters verpachtet. Liebhaber, welche sich über guten Leumund, hinreichende persönliche und ökonomische Fähigkeit ausweisen können, werden eingeladen, in der gedachten Tagesfahrt ihre Zeugnisse vorzulegen, ihre Gebote abzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Buttenheim, am 5. September 1838.

Freiherrlich von Seefriedische Rentenverwaltung daselbst.

Dr. Rösling.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme in das unterzeichnete Institut als landwirthschaftliche Abtheilung der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule von Mittelfranken findet am 15. October lauf. Js. statt, welches denjenigen Eltern und Vormündern, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Mündel dieser technischen und landwirthschaftlichen Kreis-Anstalt zum Unterricht, Erziehung und Bildung zu übergeben, mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Jünglinge, welche gesonnen sind, sich einem technischen oder landwirthschaftlichen Fache, als: dem Forstwesen, Bau- und Salinenwesen, Kunstgärtnerei, Runkelrübenzucker-Fabrikation, Lüftungsziegel-Fabrikation, Piesebau und anderen landwirthschaftlichen Zweigen zu widmen gedenken, in keinem andern vaterländischen Institut leichter, zweckmäßiger und wohlfeiler diesen Zweck erreichen können, um so mehr, da sich hier in Nürnberg, durch die vielen wissenschaftlichen Bildungsanstalten ihnen die Gelegenheit darbietet, sich außer dieser Anstalt auch noch jedem andern beliebigen Kunst- oder wissenschaftlichen Studium weihen zu können, nebst dem, daß die Kosten zur Verpflegung und Unterhalt, als Kost, Logie, Heizung, Bettlagen und Wäsche in dieser Anstalt so billig gestellt sind, daß wie erwähnt, weder in einer andern Anstalt noch in einer Privatwohnung wird je erreicht werden können; denn für obige Verpflegung und Unterhaltung wird für einen Knaben vom 10ten bis vollendeten 13ten Lebensjahr nicht mehr denn 75 fl., für einen Knaben vom beginnenden 14ten bis zum vollendeten 16ten Lebensjahr jährlich 100 fl. und von einem Jüngling vom 17ten Lebensjahr und darüber, wird 150 fl. bezahlt. Für jene Jünglinge, welche die Eltern und Vormünder wünschen, daß sie früh, Mittags und Abends am Tisch und in Gesellschaft ihrer Lehrer speisen sollen, wird jährlich 250 fl. bezahlt. Für den Unterricht wird jährlich 6 fl. an das K. Rektorat berichtigt. Außerdem sind die Aufnahmsgebühren in die Anstalt, welche nur ein für allemal bezahlt werden, 25 fl. Für Sonn- und Werktagskleidung und deren Ausbesserungen haben die Eltern zahlbarer Jünglinge selbst zu sorgen, desgleichen auch für Bücher und Schreibmaterialien.

Wollen Gemeinden oder edle Menschenfreunde einen armen Knaben gegen Entrichtung einer jährlichen Unterstützungssumme für denselben, dieser Anstalt in die Abtheilung der Oekonomieknechts- oder Gartenschule übergeben, so behält sich die Direktion der Anstalt bevor, nach Erwägung der obwaltenden Verhältnisse auch obige Gebühren zu mildern und eine geringere Summe zu bestimmen.

Diese Anstalt besteht demnach aus drei Abtheilungen, und zwar:

a) Kreislandwirthschafts-Schule, für Jünglinge höherer wissenschaftlicher Bildung,
b) Oekonomieknecht-Schule, für Zöglinge zu praktischen Oekonomie-Verwaltern, Baumeistern, Oekonomieknechten und Hirten,
c) Gärtner-Schule, zur Bildung für Kunst-, Gemüse- und Baumgärtner.

Die Zöglinge jeder dieser Abtheilung wohnen getrennt in verschiedenen Gebäuden, sind aber stets unter strenger Aufsicht ihrer Lehrer. In dieser Anstalt können sich nach den von allerhöchster Stelle in der Vollzugs-Instruktion für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen vom 11. Februar 1833 vorgeschriebenen Lehrgegenständen, nebst den durch die in derselben vorhandenen verschiedenen praktischen Unterrichtszweigen die Zöglinge sich zu jedem beliebigen wissenschaftlichen oder technischen Fache vor- und auch sogar vollkommen ausbilden. Auch wird deßhalb von Seite der Direktion der Anstalt nach dem Wunsch mehrerer Eltern unserer Zöglinge, für die Anstellung eines Lehrers für die lateinische und französische Sprache bis zum Anfange des nächsten Schuljahres gesorgt werden. Jeder billige Wunsch

der Eltern und Vormünder unserer Zöglinge wird möglichste Berücksichtigung finden; auf jeden Fall aber können wir ihnen die Versicherung zum Voraus ertheilen, daß sich ihre Söhne und Pfleglinge in dieser Anstalt einer väterlichen und strengen Aufsicht, einer moralisch sittlichen Erziehung, so wie einer stets zweckmäßigen, die Gesundheit befördernden körperlichen Beschäftigung werden zu erfreuen haben, und daß dieselben nicht, wie es hier und an andern Orten in vielen Privatwohnungen geschieht, ohne Aufsicht herumirren, und sich nach ihrem Vergnügen und Leidenschaften mit Nichtsthun oder gar mit ihnen noch schädlicheren Gegenständen beschäftigen, und daher einen sehr großen Theil ihrer Studienzeit unnütz verschwenden. Dagegen ist in dieser Anstalt bestens gesorgt.

Diejenigen Eltern, Vormünder und Gemeinden, welche gesonnen sind, Jünglinge einer dieser Abtheilung zu übergeben (für jede christliche Confession ist ein eigener Religionslehrer bestimmt), belieben sich schriftlich oder mündlich an den unterzeichneten Vorstand zu wenden, welcher denselben jede verlangte Aufklärung schleunigst ertheilen wird.

Nürnberg, 10. September 1838.

Die Direktion des landwirthschaftlichen und technischen Erziehungs-Instituts von Mittelfranken.

Dr. Weidenfeller.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	18 fl. 36 kr.	17 fl. 13½ kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	14 fl. 42 kr.	13 fl. 9 kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 9 kr.	9 fl. 42 kr.
Haber . . .	6 fl. — kr.	5 fl. 21 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 19. September 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 20. September. Der Bürger und Traiteur Carl Friedrich Schobert dahier, mit Jungfrau Margaretha Susanna Schatz von hier.

Geborne.

Den 12. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 15. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. Sept. Die Tochter des Königl. Rechnungs-Revisors von Syberg dahier.

Gestorbene.

Den 12. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 10 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Nagelschmiedsgesellen Schramm dahier, alt 70 Jahre und 10 Monate.

— — Die unverehelichte Wolf dahier, alt 23 Jahre, 8 Monate und 4 Tage.

Den 14. Sept. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schreinermeisters Schwärzel dahier, alt 67 Jahre, 10 Monate und 26 Tage.

Den 15. Sept. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Würffel dahier, alt 6 Monate und 17 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Goldarbeiters Millitzer dahier, alt 49 Jahre, 9 Monate und 23 Tage.

Den 16. Sept. Andreas Bauer, Gemeiner im K. Bayer. Inf.-Regimente Friedrich Hertling, alt 22 Jahre.

Den 17. Sept. Die Tochter des Edlen von Brunnenmeyer, Hauptmanns im K. Bayer. Inf.-Regimente Friedrich Hertling, alt 1 Monat, 15 Tage.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 115. Bayreuth, Dienstag am 25. September 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Verkauf von Bier und Obst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in mehreren Bezirken des diesseitigen Kreises die Ruhr ausgebrochen ist, bei gegenwärtiger Jahreszeit eine Weiterverbreitung dieser Krankheit zu befürchten steht, so ist eine verschärfte Aufsicht auf die Beschaffenheit der Biere nothwendig, und darüber zu wachen, daß insbesondere kein saures Bier geschenkt wird. Eben so ist eine genaue Ueberwachung des Obsthandels, damit kein unreifes verkauft wird, erforderlich.

Die Polizeibehörden werden hienach das Geeignete verfügen.

Bayreuth, den 21. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Falsche österreichische 20 Kreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer erhaltenen Anzeige wurden schon wiederholt falsche österreichische Zwanziger mit der Jahrszahl 1831 im Curse entdeckt. Diese sind nicht geprägt, sondern nach einem ächten Stücke geformt, und aus einer Mischung von Zinn und Blei sehr rein gegossen. Dieselben sind, so wie alle dergleichen nicht selten vorkommenden Nachgüsse verschiedener, insbesondere stark legirter Münzgattungen durch ihre Farbe, Klang und Gewicht beim ersten Anblick zu erkennen, und es ist daher nicht schwer, sich bei einiger Aufmerksamkeit gegen die Annahme derlei Münzen und den dadurch zu erleidenden Nachtheil zu sichern.

Jedermann wird daher vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt.

Die sämmtlichen Polizeibehörden Oberfrankens haben Vorstehendes in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die größte Wachsamkeit auf die Entdeckung der mit dem Falschmünzen sich beschäftigenden Individuen zu verwenden.

Bayreuth, den 21. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 12ten laufenden Monats ist Anzeige darüber zu erstatten:

a) welche Fortschritte oder Rückschritte die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation in den einzelnen in dem Regierungsbezirke Oberfranken bestehenden Fabriken während des Verwaltungsjahres 18$\frac{37}{38}$ gemacht habe, und welche Hindernisse dem Fortgange der einzelnen Fabriken sich etwa entgegenstellen?

b) welche Fabriken in dem erwähnten Verwaltungsjahre eingegangen, welche neu entstanden und bereits zum Betriebe gelangt, und welche endlich noch in der Anlage begriffen sind?

Es werden daher diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Runkelrüben-Zucker-Fabriken bestehen, oder noch in der Anlage begriffen sind, aufgefordert, binnen

14 Tagen

über vorstehende Punkte Bericht zu erstatten, während diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken derley Fabriken fehlen, Fehlanzeige zu machen haben.

Der zur Berichtserstattung gegebene Termin ist um so mehr einzuhalten, als das K. Staats-Ministerium von der unterfertigten Stelle schleunige Berichtserstattung verlangt.

Bayreuth, den 21. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Malß.

An die sämmtlichen Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausstands- und Nachlaß-Libelle über die von den Königl. Kreis- und Stadt, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten des Kreises restirenden Inserir-Gebühren, so wie an der rechtzeitigen Rechnungslegung nicht zu hindern, erhalten sämmtliche obenbenannte Gerichtsstellen hiemit den Auftrag:

1) die von der Redaktion mit Schluß dieses Monats designirt und den treffenden Gerichten mittelst spezieller Nachweisungen bekannt gemacht werdenden Insertions-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1838 einschlüssig, längstens bis zum 25. October dieses Jahres, bei Vermeidung der Absendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei und nicht unter Bezeichnung R. S. in kassenmäßigen Münzen zu berichtigen, außerdem die vorschriftswidrig eingehenden Geldsendungen auf Kosten des Amtsvorstandes zurückgewiesen werden.

2) Wenn bei einer oder der andern Post Stündung einzutreten hat, oder im Falle

3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist die vorgeschriebenen gesonderten Libelle, unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrages und der Register-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten an die Redaktion zu übersenden.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß Ausstände der Vorjahre, deren weitere Ständung nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewiesen werden sollte, dem Gerichtsvorstande zur Zahlung werden heimgewiesen werden.

Bayreuth, den 19. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Malß.

(Die erledigte protestantische Dekanats- und erste Pfarrstelle an der obern Pfarrkirche in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kirchenraths und Dekans Dr. Gampert zu Regensburg ist die dortige erste protestantische Pfarrstelle an der obern Pfarrkirche mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, welche beide Stellen hiemit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

nach dem neuesten Fassions-Abschlusse ausgeschrieben werden.

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus der Staats-Casse:		
an baarem Gelde	566 fl. — kr.	
13 Schfl. 3 Mß. — Sech. Korn	112 fl. 19½ kr.	
2 „ 4 „ 2 „ Waizen	29 fl. 57 kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen, baar	149 fl. — kr.	
		857 fl. 16½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		— fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		463 fl. 4½ kr.
wobei 229 fl. für Beichten und Communionen angesetzt sind.		
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.		
		1320 fl. 21½ kr.
Lasten		— fl. — kr.
		1320 fl. 21½ kr.
Hiezu noch für die Dekanatsführung und Vornahme der Kirchen-Visitationen in Ortenburg und Passau		75 fl. — kr.
sodann für Schreibmaterialien		6 fl. — kr.
ergiebt sich für beide Stellen ein jährlicher Ertrag von		1401 fl. 21½ kr.

Bayreuth, den 15. September 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Gabler, v. n.

Hagen.

(Die Erledigung der Spitalpfarrei in Uffenheim, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Supf kam die Spitalpfarrei Uffenheim in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:		
1) Aus Staatskassen:		
vom K. Rentamte Uffenheim in Geld	19 fl. 3 kr.	
13 Schfl. 1 Mz. 3½ S. Korn, à 8 fl. 14 kr.	108 fl. 30½ kr.	
2) Aus Stiftungskassen:		
aus der Hospitalstiftung Uffenheim in Geld	13 fl. 37½ kr.	
1 Schfl. 3 Mz. 3 Vrtl. 2 Sechz. Korn, à 8 fl. 14 kr.	13 fl. 33½ kr.	
20 Klftr. Scheitholz, à 7 fl.	140 fl. — kr.	
800 Stücke Wellen, à 5 fl.	40 fl. — kr.	
		334 fl. 44 kr.
II. An Zinnsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung	50 fl. — kr.	
„ für ½ Morgen Acker	10 fl. 24 kr.	
„ „ 1½ Tagw. Wiesen	48 fl. — kr.	
„ „ ½ Tagw. Garten	6 fl. — kr.	
		114 fl. 24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) grundherrliche Rechte:		
a) ständige in Geld	6 fl. 7½ kr.	
18 Schfl. 3 Mz. — Vl. 3½ S. Korn, à 8 fl. 14 kr.	152 fl. 37 kr.	
18 „ 5 „ 3 „ 1½ „ Haber, à 3 fl. 24 kr.	64 fl. 50½ kr.	
— „ 1 „ — „ 3⅔ „ Erbsen, à 7 fl. 39 kr.	1 fl. 35½ kr.	
b) unständige Handlöhne	26 fl. 15 kr.	
2) für das Waidrecht	1 fl. — kr.	
		252 fl. 25½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen		185 fl. 45 kr.
	Summa	887 fl. 18½ kr.
	Hievon die Lasten excl. der Steuern ab mit	15 fl. 48 kr.
	Verbleiben	871 fl. 30½ kr.

Dann an freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 15. September 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Engelthal, im Dekanate Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Schmälzlein kam die Pfarrei Engelthal in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus dem Staatsbeitrag durch die Kirchenverwaltung Engelthal in Geld	390 fl. 5 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
aus der Kirchenstiftung Engelthal in Geld	16 fl. 30 kr.	
„ „ „ Keilberg ebenfalls in Geld	3 fl. — kr.	
		409 fl. 35 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung	30 fl. — kr.	
„ der 2 Gärten, jeder zu ¼ Morgen,	10 fl. — kr.	
		40 fl. — kr.
IV. Aus Rechten		— fl. — kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen		131 fl. 53¼ kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		49 fl. 34 kr.
	Summa	631 fl. 2¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit		4 fl. 48 kr.
Verbleiben		626 fl. 14¼ kr.
Dann an freiwilligen Geschenken		48 fl. 55 kr.

Ansbach, den 15. September 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 17. September der von dem Patronat der protestantischen Pfarrei Issigau, Dekanats Steben, für den bisherigen Pfarrvikar zu Arzberg, Pfarramts-Candidaten Christian Franz Korte ausgestellten Präsentation auf die genannte Pfarrei die Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bekanntmachungen.

Der Termin zur Aufnahme in die Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule dahier ist festgesetzt auf Mittwoch den 17. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder der lateinischen Schulen, welche für das Schuljahr 18³⁸⁄₃₉ in diese Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Geburts- und Schul-Zeugnissen am genannten Tage zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags im Lokale derselben zur vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahms-Prüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden. Bayreuth, den 19. September 1838.

Das Königliche Rectorat.

Dr. Held.

Alle diejenigen, welche für das Schuljahr 18³⁸⁄₃₉ in die hiesige Königl. Studienanstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am 16. October zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse über bis-

der genossenen Unterricht, und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihrer Tauf- und Impfscheine, bei dem unterzeichneten Rectorate zu melden, worauf ihnen wegen der vorschriftsmäßigen Aufnahms-Prüfung die weitere erforderliche Anweisung ertheilt werden wird. Wiederholt wird hiebei bemerkt, daß die Aufnahme in die unterste Classe der lateinischen Schule an folgende unerläßliche Bedingungen gebunden ist: Fertigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Schrift, eine leserliche und möglichst wohlgebildete deutsche und lateinische Handschrift, verhältnißmäßige Sicherheit in der deutschen Orthographie, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen, Auswendigwissen der drei ersten Hauptstücke des Katechismus.

Bayreuth, den 20. September 1838.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Wer aus irgend einem Titel Ansprüche an die Nachlaßmasse des am 11. Mai 1836 zu Altenplos im ledigen Stande verstorbenen Taglöhners Michael Opitz zu machen hat, wird aufgefordert, solche im Termin den

24. October c. Vormittags

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier zu liquidiren und nachzuweisen. Die Nachlaßmasse besteht in 72 fl. 42½ kr. und die bisher darauf angemeldeten Schulden betragen 70 fl. 49½ kr. excl. der erwachsenen Gerichtskosten, daher über die Massevertheilung im obigen Termin zugleich eine Uebereinkunft getroffen werden soll.

Bayreuth, den 18. September 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer

Publicandum.

Der durch Steckbrief, d. d. Bamberg, 4. August 1828, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 94, pag. 756, verfolgte Friedrich Christian Eichmann, Porzellainmalers-Sohn aus Ansbach ist betreten, und am 16ten curr. in das hiesige Gefängniß eingeliefert worden.

Bamberg, den 18. September 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rübel.

Lorenz Burkard, Bauer zu Röbersdorf hat sich freiwillig unter die Curatel seiner Ehefrau Barbara begeben, und dieser wurde in der Person des Bauern Georg Denzler von Röbersdorf ein Mitkurator beigegeben. Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Lorenz Burkard ohne Wissen und Einwilligung seiner genannten Ehefrau, oder des Mitkurators Georg Denzler sen. keine Schulden, insbesondere keine Zechschulden kontrahiren, so wie überhaupt sich in keine lästige Verträge bei Vermeidung der Nullität einlassen könne.

Bamberg, den 14. September 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Dir. leg. abs.

Jäger, Assessor.

Am Montag den 8. October l. Js. Vormittags 10 Uhr wird dahier

das Wohnhaus des Zimmergesellen Nikol Reißig zu Lauenhain, Nr. 41, Steuerumschreib-Nr. 1065, mit 12 kr. Haussteuersimplum, aus 160 fl. Capital belastet,

öffentlich nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Ludwigsstadt, am 11. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Rothgerber Nikoli Kolbischen Eheleute dahier, die Gant rechtskräftig ist. Es werden hierdurch die Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

22. October l. J. Vormittags,

2) zur Vorbringung der Einreden auf den

22. November l. J. Vormittags,

3) zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden auf den

22. December l. J. Vormittags

Termin bestimmt, und die bekannten, so wie die unbekannten Gläubiger der Nikoli Kolb'schen Eheleute dahier geladen. Wer von den Gläubigern am ersten Ganttage nicht erscheint, hat den Ausschluß mit seiner Forderung aus der Masse, wer an den übrigen nicht erscheint, den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen.

Lager, Assessor.

... 8. October l. Js. Vormittags 11 Uhr

... des Zimmergesellen Nikol ...
..., Nr. 41, Steuerdistrikt ...
2 kr. Hausfteuersimplum, auf ...

...
... und 69 des Hypothekengesetzes ...
... Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden ...
... werden im Termine bekannt g...
..., am 11. September 1838.
Bayerisches Landgericht.
Müller.

... Landgericht Culmitz
... Kenntniß gebracht, daß ...
... Kolbischen Eheleute ...
Es werden hierdurch die ...

... und Nachweisung der ...

... l. J. Vormittags ...

In der Conkurssache des Webermeisters Johann Christoph Schmidt zu Marlesreuth wurde das am 1. August l. J. gefällte Prioritäts-Erkenntniß heute an der Gerichtstafel affigirt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Naila, am 18. September 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Nach dahier verlautbartem Vertrag vom 26. Mai d. Js. haben der Weber Johann Adam Friedrich Degelmann zu Rhodeck und seine Verlobte, Kunigunda Grießhammer daselbst, die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschloßen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Nailä, den 28. August 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in Kraft der Hülfsvollstreckung die dem Webermeister Heinrich Sebastian Höri zu Marlesreuth zugehörigen Immobilien, bestehend in:

1) einem Trüpfhaus Nr. 22, mit einem Pflanzgärtlein, Besitz-Nr. 97, des Distrikts Culmitz, K. Lehen, und ...

... Oekonom Georg Kellermann dahier und seine Ehefrau Catharina, eine geborne Zimmerer, die hierorts geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Herzogenaurach, den 5. September 1838.

Königliches Landgericht.
Müller.

Edikt al - Ladung.

Christoph Müller, am 30. October 1761 zu Mitwitz geboren, ist im Jahre 1795 als K. K. Oesterreichischer Werbsoldat von hier ausmarschirt, und seit Ende Juli 1798 auf einem Marsche nach Eger als vermißt in den Militahrlisten in Abgang gebracht worden. Seit dieser Zeit ist von dem Aufenthalte oder Ableben desselben keine Nachricht eingelaufen. Auf Antrag der nächsten Verwandten dieses Christoph Müller ergeht an diesen oder an seine allenfalls vorhandenen, diesseits nicht bekannten Leibeserben hiemit die Aufforderung, Behufs der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das in 200 fl. bestehende, bisher vormundschaftlich verwaltete Werb- resp. Handgeld, binnen Sechs Monaten, oder längstens bis zum

1. Februar 1839

bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, widrigens Provocat für todt erklärt ...

derschaft angetreten, und seit 1803 das letztemal, und zwar von Niederösterreich aus hieher geschrieben hat, seitdem aber nichts mehr von sich hören ließ, oder die allenfalls vorhandenen Erben desselben, werden auf Antrag der nächsten Verwandten hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten und spätestens bis zum 1. Februar 1839 bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, um ihre Ansprüche auf den in 750 fl. bestehenden Erbtheil geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß dieses Vermögen den aufgetretenen Verwandten des Pankraz Engel gegen Caution werde überwiesen werden.

Mitwitz im K. B. Kreise Oberfranken, am 17. Juli 1838.

Vom Freiherrlich von Würzburg'schen Herrschaftsgericht.

(L.S.) Dr. Maier.

Der Webermeister Johann Georg Carl und dessen Ehefrau, Sophie Jeanette, geb. Degel von Rothwind haben die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft durch den heutigen Vertrag aufgehoben, was hiermit bekannt gemacht wird.

Culmbach, am 17. September 1838.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Wernstein.

Eberlein.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Metzgers Friedrich Stamm von Schney wird der Universal-Conkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

25. October l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf den

15. November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des verlebten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmassa, das Ausbleiben an dem zweiten Ediktstage aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle Diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Der Passivstand der Massa beträgt nach den bisherigen Anmeldungen 1616 fl. 22¼ kr., wogegen das Aktivvermögen sich zur Zeit auf 1098 fl. 40 kr. berechnet. Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Beendigung des Conkursprozesses versucht werden, auch haben sich die Betheiligten über die fernere Behandlung der Aktivmassa zu erklären.

Schney, den 15. September 1838.

Gräflich von Brockdorff'sches Patrimonialgericht Schney.

Gr. von Brockdorff.

Auf das von einem Ortseinwohner zu Stechendorf verbreitete unwahre Gerücht, als seye in der gutsherrlichen Schäferei daselbst die Räude, wird zur Widerlegung nachstehendes physikatische Zeugniß:

„Aus der am 7ten d. Mts. vorgenommenen Untersuchung der Freiherrlich von Aufseßischen Schäferei zu Stechendorf hat sich ergeben, daß die daselbst befindlichen Schafe nicht nur ganz frei von der Räude seyen, sondern auch deren Haut und Wolle in vorzüglich reinem Zustande sich befinden.

Hollfeld, den 16. September 1838.

(L. S.) Dr. Hübner, Königl. Landgerichts-Physikus."

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aufseß, den 20. September 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein auf der Hohenwart gelegenes Oekonomiegut, wozu auch Heu und Stroh gegeben werden kann, auf das Ziel Martini auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten; die näheren Bedingniße können bei demselben erholt werden.

Bayreuth, am 7. September 1838.

Johann Richter, Schmiedmeister, E. Nr. 6 vor dem Brandenburger Thor.

In dem von Schallern'schen Badhause ist vom November an das obere Quartier oder auch einzelne Zimmer zu vermiethen.

Nro. 116. Bayreuth, Donnerstag am 27. September 1838.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte und Magistrate von Oberfranken.
(Den Umsturz der Lotto-Papiervorräthe bei den Lotto-Collekten Ende $183\frac{7}{8}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatt 1826, Nr. 108, werden obenbenannte Behörden aufgefordert, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. August 1826 gemäß, im Anfang des Monats October l. Js. den Umsturz der Lottopapier-Vorräthe bei den Lotto-Collekten vorzunehmen.

Bayreuth, den 25. September 1838.

Das Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An die sämmtlichen Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist die vorgeschriebenen gesonderten Libelle, unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrages und der Register-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten an die Redaktion zu übersenden.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß Ausstände der Vorjahre, deren weitere Stündung nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewiesen werden sollte, dem Gerichtsvorstande zur Zahlung werden heimgewiesen werden.

Bayreuth, den 19. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

An die K. Forstämter von Oberfranken, incl. dem Forstamt Erlangen.

(Die Forsteinrichtungs-Nachweisungen und Anträge für die Etatsjahre 18 37/38 und 18 38/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Forstämter, welche die Forsteinrichtungs-Nachweisung pro 18 37/38 und den Operationsplan pro 18 38/39 bis jetzt noch nicht vorgelegt haben, werden hierdurch beauftragt, dieß längstens binnen 8 Tagen zu bewirken.

Bayreuth, den 25. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachungen.

Wer aus irgend einem Titel Ansprüche an die Nachlaßmasse des am 11. Mai 1836 zu Altenplos im ledigen Stande verstorbenen Taglöhners Michael Opitz zu machen hat, wird aufgefordert, solche im Termin den

24. October c. Vormittags

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier zu liquidiren und nachzuweisen. Die Nachlaßmasse besteht in 72 fl. 42½ kr. und die bisher darauf angemeldeten Schulden betragen 70 fl. 49½ kr. excl. der erwachsenen Gerichtskosten, daher über die Massevertheilung im obigen Termin zugleich eine Uebereinkunft getroffen werden soll.

Bayreuth, den 18. September 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer

Edictalladung.

Der Herr Joseph Friedrich Anton Freiherr von und zu Redwitz, hat in Uebereinstimmung mit seinen bekannten Gläubigern wegen Ueberschuldung auf die Eröffnung des Concursverfahrens angetragen.

Demgemäß stehet

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. October 1838,

II. zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Mittwoch den 7. November 1838,

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar

a) ad replicandum auf

Mittwoch den 21. November 1838,

und

b) ad duplicandum auf

Mittwoch den 5. December 1838,

jedesmal früh 9 Uhr im diesseitigen Commissions-Zimmer Nr. 5 Termin an, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des obgenannten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen eines Gläubigers am ersten Ediktstage dessen Ausschluß mit seiner Forderung aus der Gantmassa, an den übrigen Ganttägen aber den Verlust der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich wird hiebei eröffnet, daß die bisher bekannten Schulden des Cridars sich auf 1625 fl. 25 kr. belaufen, dessen Vermögen aber, soweit dasselbe hierorts bekannt ist, lediglich in einer jährlichen auf die Lebensdauer zugesicherten Appanage von 320 fl. bestehet.

Sollte irgend Jemand von dem Gemeinschuldner ein Faustpfand besitzen, oder sonst etwas aus dem Vermögen desselben in Händen haben, so ist dasselbe bei Vermeidung

des nochmaligen Ersatzes bis zum ersten Ediktstage dem Gantgerichte zu überliefern.

Bamberg, den 24. August 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Nachdem gegen Anton Herbst von Melkendorf der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden, so werden nunmehr die Ediktstäge, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird auf
Montag den 8. October d. J. Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr, und
3) zur Vornahme der Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 6. December d. J. Vormittags 9 Uhr
Termin anberaumt.

Zu diesen Terminen werden sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Cridars hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am 1sten Ediktstage den Ausschluß der nicht angemeldeten Forderungen aus diesem Conkurse, das Ausbleiben an den übrigen Terminen aber die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich wird den Interessenten hiermit eröffnet, daß das bereits in dem früher anhängigen Debitwesen subhastirte Immobiliar-Vermögen gerichtlich veräussert, und hiebei ein Kaufschilling von 3600 fl. erzielt worden ist, von welcher Summe mehrere liquide Hypotheken-Capitalien im Betrage von 2520 fl., ungerechnet der Zinnsen, zu berichtigen sind. Endlich werden alle diejenigen, so von dem Gemeinschuldner irgend ein mobiles Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu deponiren.

Bamberg, den 30. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Lorenz Burkard, Bauer zu Röbersdorf hat sich freiwillig unter die Curatel seiner Ehefrau Barbara begeben, und dieser wurde in der Person des Bauern Georg Denzler von Röbersdorf ein Mitkurator beigegeben. Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Lorenz Burkard ohne Wissen und Einwilligung seiner genannten Ehefrau, oder des Mitkurators Georg Denzler sen. keine Schulden, insbesondere keine Zechschulden kontrahiren, so wie überhaupt sich in keine lästige Verträge bei Vermeidung der Nullität einlassen könne.

Bamberg, den 14. September 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Dir. leg. abs.

Jäger, Assessor.

In der Conkurssache des Webermeisters Johann Christoph Schmidt zu Marlesreuth wurde das am 1. August l. J. gefällte Prioritäts-Erkenntniß heute an der Gerichtstafel affigirt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Naila, am 18. September 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Nach dahier verlautbartem Vertrag vom 26. Mai d. Js. haben der Weber Johann Adam Friedrich Degelmann zu Rhodeck und seine Verlobte, Kunigunda Grießhammer daselbst, die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschloßen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Naila, den 28. August 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Das nachstehende auf 800 fl. eingeschätzte Grundvermögen des Carl Fischer von Oberlangheim, als:

ein Wohnhaus mit Scheuer, Nebengebäude und Garten,
ein Tagwerk Feld im Weinach,
$1\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese,

wird

Freitag den 19. October d. J. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Oberlangheim wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, am 9. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Ediktalladung.

Der Floßknecht Johann Knorr von Redwitz hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und ist wegen Geringfügigkeit der Massa einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und Vorzugsrechte, Beibringung

der Einreden und beiderseitigen schlüßlichen Verhandlung auf Donnerstag den 11. October d. Js. früh 9 Uhr bestimmt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter Strafe des Ausschlusses von der Massa hiemit vorgeladen werden. Bemerkt wird noch, daß das inventirte Vermögen in 168 fl. besteht, während bereits 162 fl. Hypothek- und 1912 fl. Current-Schulden angezeigt sind. Lichtenfels, den 12. September 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Der Schnittwaarenhändler Jakob Wailersbacher zu Tüchersfeld und seine Ehefrau Jeanette, geborne Kleiner aus Hagenbach, haben laut Vertrages vom Heutigen die bisher bestandene hierorts gültige Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Markt Trockau, am 29. August 1838.

Vom Freiherrlich von Groß'schen Patrimonialgerichte Trockau mit Tüchersfeld.
Martin.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Metzgers Friedrich Stamm von Schney wird der Universal-Conkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den
25. October l. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und
3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf den
15. November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des verlebten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmassa, das Ausbleiben an dem zweiten Ediktstage aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle Diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Der Passivstand der Massa beträgt nach den bisherigen Anmeldungen 1616 fl. 22¼ kr., wogegen das Aktivvermögen sich zur Zeit auf 1098 fl. 40 kr. berechnet. Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Beendigung des Conkursprozesses versucht werden, auch haben sich die Betheiligten über die fernere Behandlung der Aktivmassa zu erklären.

Schney, den 15. September 1838.

Gräflich von Brockdorff'sches Patrimonialgericht Schney.
Gr. von Brockdorff.

Auf das von einem Ortseinwohner zu Stechendorf verbreitete unwahre Gerücht, als seye in der gutsherrlichen Schäferei daselbst die Räude, wird zur Widerlegung nachstehendes physikatische Zeugniß:

„Aus der am 7ten d. Mts. vorgenommenen Untersuchung der Freiherrlich von Aufseß'schen Schäferei zu Stechendorf hat sich ergeben, daß die daselbst befindlichen Schafe nicht nur ganz frei von der Räude seyen, sondern auch deren Haut und Wolle in vorzüglich reinem Zustande sich befinden.

Hollfeld, den 16. September 1838.

(L. S.) Dr. Hübner,
Königl. Landgerichts-Physikus."

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aufseß, den 20. September 1838.

Freiherrlich von Aufseß'sches Patrimonialgericht.
Gewinner.

Nicht Amtliche Artikel.

(Unterkunftsgesuch.) Ein Scribent, welcher sich über Fleiß, Treue, Geschäftsgewandtheit und ein sittliches Betragen gehörig auszuweisen vermag, wünscht bei einem K. Rechtsanwalte oder bei einer sonstigen Kanzlei bald Unterkunft zu erhalten.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. September 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102	101¾
detto à 3½ % prompt . .	101	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	17
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	532	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 117. Bayreuth, Sonnabend am 29. September 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Behörden von Oberfranken.

(Die Lokal-Verwaltungsbeamten des erblichen Reichsraths Herrn Grafen von Giech betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 1sten d. Ms. im obigen Betreff sub Nr. 107 des Kreis-Intelligenzblatts wird sämmtlichen K. Behörden von Oberfranken weiters noch eröffnet, daß Seine Majestät der König hinsichtlich der Geschäftsformen, welche im amtlichen Verkehr zwischen dem Gräflich Giech'schen Domänen-Rent- und Forstamte zu Thurnau und der Gräflich Giech'schen Domänen-Rendantur zu Wiesentfels einer, und den unmittelbaren Königlichen Behörden anderer Seits zu beobachten kommen, Allergnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß

1) das Gräflich Giech'sche Domänen-Rent- und Forstamt Thurnau mit den Königl. Rent- und Forstämtern, und

2) die Gräflich Giech'sche Domänen-Rendantur Wiesentfels mit den Patrimonialgerichten II. Classe und resp. Patrimonialämtern deßfalls in gleiche Categorie zu setzen seyen.

Hienach ist sich nun für die Folge genau zu achten.

Bayreuth, den 26. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat August 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	August. bis 4.	138	138	—	15	$3\frac{3}{4}$	191	161	30	11	47	—	—	—	—	—	33	33	—	8	13	
	" 11.	205	190	15	17	34	185	185	—	13	44	—	—	—	—	—	24	24	—	8	17	
	" 18.	165	140	25	16	29	128	52	70	12	24	11	11	—	9	49	18	18	—	8	24	
	" 25.	136	126	10	16	30	169	120	49	12	16	4	4	—	9	30	21	21	—	8	$3\frac{3}{5}$	
	1. Sept.	128	128	—	16	42	288	288	—	13	23	17	17	—	9	$3\frac{3}{4}$	51	51	—	8	21	
Bamberg.	1. Aug.	102	94	8	15	15	296	279	17	12	[illegible]	22	—	22	—	—	37	28	9	5	24	
	4. "	150	138	12	15	12	101	186	5	12	15	26	4	22	8	—	19	15	4	5	4	
	8. "	313	233	80	16	—	196	196	—	13	—	22	—	22	—	—	82	80	2	5	15	
	11. "	295	250	45	16	30	227	217	10	14	—	26	26	—	8	—	36	8	28	5	30	
	14. "	198	147	51	15	30	189	142	47	12	50	2	2	—	8	—	45	44	1	5	—	
	18. "	315	288	27	14	15	122	102	20	11	20	9	—	9	—	—	162	96	66	5	40	
	22. "	169	162	7	14	52	140	140	—	12	—	12	12	—	7	15	158	152	6	5	30	
	25. "	212	212	—	14	56	62	62	—	11	58	36	36	—	7	15	46	46	—	5	48	
	29. "	193	175	18	14	54	234	194	40	13	—	142	62	80	7	30	85	65	20	4	50	
Hof.	2. Aug.	102	102	—	17	18	113	113	—	13	57	19	19	—	11	48	38	38	—	8	6	
	9. "	85	85	—	17	54	93	93	—	14	51	17	17	—	11	33	26	26	—	8	51	
	16. "	89	89	—	18	18	71	71	—	14	51	19	19	—	11	51	17	17	—	9	9	altes.
							4	4		13	3											neues.
	23. "	72	72	—	18	54	61	61	-	15	17	22	22	—	12	—	33	33	—	7	30	
	30. "	63	63	—	20	12	41	41	—	16	30	18	18	—	11	51	19	19	—	10	30	altes.
							9	9		13	39						10	10		7	30	neues.

Bayreuth, den 19. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Malz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Sachsen=Meining'scher Sechskreuzerstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Coburg, d. d. 11. September 1838, sind seit Kurzem abermals falsche Sechskreuzerstücke mit Herzoglich S.=Meining'schem Gepräge und den Jahrzahlen 1829 und 1830 in Umlauf.

Dieselben bestehen aus einer röthlich weißen, sehr spröden Metallkomposition, welche mit salpetersauerem Quecksilber überstrichen ist, und unterscheiden sich von den ächten durch die bleigraue Farbe, durch einen gerissenen, durchs Gießen der Platten entstandenen Rand, und durch ein rauhes Anfühlen in der Hand; die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1829 aber zeichnen sich noch besonders durch das auf dem Revers befindliche M. (M.) und mit der Jahrzahl 1830 durch das im Wort „Landmünze" verkehrt stehende Z. (Z.) aus.

Jedermann wird demnach vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt.

Die sämmtlichen Polizeibehörden Oberfrankens haben Vorstehendes in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und nach den Werkstätten dieser falschen Sechskreuzerstücke zu forschen.

Bayreuth, den 27. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs=Präsidenten.
Vetterlein.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Verkleinerung des Landgerichts Hollfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß die politischen Gemeinden:

1) Hannberg, 2) Körzendorf, 3) Langenloh, 4) Oberailsfeld, 5) Reitzendorf, 6) Unterailsfeld, 7) Volsbach, 8) Kirchahorn, 9) Eichenbirkig, 10) Freiahorn und 11) Köttweinsdorf

von dem K. Landgerichte Hollfeld getrennt und mit dem 1. October d. Js. anfangend dem K. Landgerichte Pottenstein zugetheilt werden sollen.

Bayreuth, den 25. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs=Präsidenten.
Vetterlein.

Malß.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Die Cultur der Eiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des Königl. Staats=Ministeriums des Innern vom 7ten d. M. wurde angeordnet, daß die Gendarmerie, sowie das gesammte für die Stiftungs= und Gemeindewaldungen aufgestellte Schutzpersonale beauftragt werde,

die bezüglich der Holzfrevel zu führende Aufsicht besonders auch auf die jungen Eichen=Pflanzungen, welche häufig aus böser Absicht und aus Muthwillen, vorzüglich aber auch wegen des Mißbrauches zum Korbflechten sehr vielen Beschädigungen und Entwendungen ausgesetzt sind, auszudehnen, und daß auch die Distrikts=Polizeibehörden angewiesen werden, die zur Anzeige kommenden derartigen Frevel unter Anwendung der bestehenden Verordnungen mit aller Strenge unnachsichtlich zu bestrafen, und den Verkauf von Korbgeflechten aus Eichenholz, wozu nur junge Stämmchen verwendet werden können, als mißbräuchlich umsomehr zu verbieten, als dieses kostbare Materiale für den bezeichneten Zweck nicht nothwendig ist, vielmehr nur zum Luxus verbraucht wird, und von diesem Verbote nur dann eine Ausnahme zu gestatten, wenn sich der Verfertiger oder Verkäufer über den rechtlichen Erwerb des dazu benöthigten Eichenholzes durch das Zeichen des Waldeisens, den Abfuhrschein oder andere Zeichen ausgewiesen haben wird.

In Folge Finanz=Ministerial=Entschließung vom 18ten d. Mts. erhalten die K. Forstämter hievon Kenntniß zur gleichmäßigen Nachachtung mit dem Anhange, daß man erwarte, es werde von Seite der K. Forstämter dem so wichtigen Zwecke der jungen Eichelpflanzungen und deren möglichsten Beförderung die geeignete Sorgfalt zugewendet werden.

Bayreuth, den 27. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs=Präsidenten.
Vetterlein.

Fürlinger.

Dienstes=Nachricht.

Seine Majestät der König haben der, von der Patronatsherrschaft für den Pfarramts=Candidaten Christian Carl **Seyfert** aus Hof ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei **Jodiz**, Dek. Hof, die Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1817 betreffend.)

Nach dem Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt. Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1817 am

Montag den 5. November Vormittags 9 Uhr

im Sessionszimmer des Stadtmagistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburtsregister und Speziallisten der Distriktsvorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loos=Nummer=Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 Gulden verurtheilt, welch letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1817, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Montag den 22. October d. J.

auf dem Magistrats=Bureau dahier einfinden, und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 15. September 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreis=Hauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachungen.

Wer aus irgend einem Titel Ansprüche an die Nachlaßmasse des am 11. Mai 1836 zu Altenplos im ledigen Stande verstorbenen Taglöhners Michael Opitz zu machen hat, wird aufgefordert, solche im Termin den

24. October c. Vormittags

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier zu liquidiren und nachzuweisen. Die Nachlaßmasse besteht in 72 fl. 42½ kr. und die bisher darauf angemeldeten Schulden betragen 70 fl. 49¼ kr. excl. der erwachsenen Gerichtskosten, daher über die Massevertheilung im obigen Termin zugleich eine Uebereinkunft getroffen werden soll.

Bayreuth, den 18. September 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Landbauer Andreas Feulner in Sandreuth durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 13. Februar l. Js. für einen Verschwender erklärt ist, daß demselben Georg Feulner von Dennersreuth als Curator bestellt, und ersterer also nur mit Zustimmung des letzteren lästige Verträge abschließen kann. Culmbach, den 19. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Rothgerber Nikoli Kolbischen Eheleute dahier, die Gant rechtskräftig ist. Es werden hierdurch die Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

22. October l. J. Vormittags,

2) zur Vorbringung der Einreden auf den

22. November l. J. Vormittags,

3) zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden auf den

22. December l. J. Vormittags

Termin bestimmt, und die bekannten, so wie die unbekannten Gläubiger der Nikoli Kolb'schen Eheleute dahier geladen. Wer von den Gläubigern am ersten Ganttage nicht erscheint, hat den Ausschluß mit seiner Forderung aus der Masse, wer an den übrigen nicht erscheint, den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen. Das Vermögen der Gantleider besteht in 1149 fl. 31½ kr. Immobilien, Mobilien und Außenständen, wogegen 1075 fl. 29¼ kr. amtlich bekannt sind. Wer von den Gantleidern irgend einen Vermögenstheil in Händen hat, wird aufgefordert, solchen vorbehaltlich seiner Rechte zu Gericht einzuliefern. Culmbach, den 6. September 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Edictalladung.

Der Sebastian Haas von Marktleugast, Gemeiner im Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiment Ysenburg hat seit 26 Jahren, nachdem er an der Schlacht bei Bauzen noch Antheil genommen, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, und es haben dessen Geschwisterte den Antrag auf Todeserklärung gestellt.

Demgemäß werden Sebastian Haas oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit öffentlich vorgeladen, binnen

Neun Monaten

vor unterzeichneter Behörde um so gewisser sich zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, als derselbe außerdem für todt erklärt und dessen aus 1900 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Münchberg, am 6. August 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wunder.

Das zum Nachlasse des verlebten Webermeisters Nicol Schödel von Weisdorf gehörige Gütlein, wozu gehört:

1) ein Haus mit angebautem Stadel, ganz neu massiv erbaut, mit Schiefer gedeckt, Hs.-Nr. 55, einstöckig, mit Stallung, gewölbtem Keller, auf 900 fl. geschätzt,
2) 1¼ Tagw. Feld und Wiese in der Gölitz, II. Classe, 200 fl. werth,
3) ½ Tagw., das Saalwieslein, II. Classe, 60 fl.,
4) 2 Klafter jährliches Gerechtholz, aus der herrschaftlichen Gutswaldung, 80 fl. taxirt,
5) ½ Tagw. Wiese im Gölitz, walzend, II. Classe, 100 fl., und
6) ein Gemeindetheil in 2 Stücken, 30 fl. im Werth,

soll dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dazu ist, sowie zur Mobiliar Versteigerung Termin auf den

1. October c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Weisdorf anberaumt, wozu man Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß denselben die Einsicht des Schätzungsprotokolls offen steht.

Münchberg, 24. August 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in Kraft der Hülfsvollstreckung die dem Webermeister Heinrich Sebastian Hörl zu Marlesreuth zugehörigen Immobilien, bestehend in:

1) einem Trüpfhaus Nr. 22, mit einem Pflanzgärtlein, Besitz = Nr. 97, des Distrikts Culmitz, K. Lehen, und belastet mit

10 Prozent Handlohn und Todenfall,

1 fl. 52½ kr. Erbzinnsen,

15 kr. Steuersimplum;

2) ein viertel Tagw. Feld, das Laimenäckerlein genannt, jetzt zu Wiesen hergerichtet, Besitz = Nr. 88 desselben Distrikts, und belastet mit

10 Prozent Handlohn und Todtenfall,

7½ kr. Erbzinnsen,

1½ kr. Steuersimplum,

welche im ganzen auf 480 fl. rhl. gewürdigt worden sind, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und ein Strichtermin auf den

22. October d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden ist, in welchem sich Kaufslustige dahier einzufinden und ihre Gebote zu legen haben.

Naila, den 19. August 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

In der Conkurssache des Webermeisters Johann Christoph Schmidt zu Marlesreuth wurde das am 1. August l. J. gefällte Prioritäts = Erkenntniß heute an der Gerichtstafel affigirt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Naila, am 18. September 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Publicandum.

Bei der Verehelichung des Johann Dippold von Drosendorf mit Marianna Dippold von dort, wurde laut Vertrags vom 11. Juli d. J. bestimmt, daß die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgesetzt bleiben solle. Hollfeld, am 16. August 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Ediktalladung.

Zu Folge Antrags des hiesigen Stadtmagistrats sollen folgende zu Verlust gegangene Hypotheken = Urkunden amortisirt werden:

a) über 124 fl. Capital des Johann und der Anna Mager dahier, an die Körber'sche Legatenstiftung dahier, d. d. 24. November 1831,

b) über 185 fl. Capital des Thomas Förtsch dahier, an die Hering'sche Legatenstiftung dahier, d. d. 4. September 1804,

c) über 26 fl. 48 kr. Capital des Johann und der Anna Mager von hier, an die Körber'sche Legatenstiftung für arme Lehrlinge, d. d. 16. April 1825.

Es ergeht daher an den unbekannten Innhaber dieser Urkunden die Aufforderung, dieselben bis zum

14. Januar 1839

vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden.

Pottenstein, den 14. September 1838.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Das nachbeschriebene, und auf 925 fl. eingeschätzte Grundvermögen des Wolfgang Ott von Schwabthal, als:

¼ Tgw. Feld auf der Hahnenleiten, Nr. 32,

¼ „ „ am Knock, Nr. 82,

¼ „ „ am Reuthweg, Nr. 28,

¼ „ Wiese bei der Roßhöhle, Nr. 26,

1½ „ Feld und Wiese in der Rindwiese,

wird

Dienstag den 16. October d. J., Vorm. 10 Uhr

im Wirthshause zu Schwabthal nach Vorschrift der Execu-

tions-Ordnung versteigert. Lichtenfels, den 9. September 1838.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

In Folge Finanz-Ministerial-Rescripts vom 14ten d. M., und Regierungs-Entschließung vom 20sten d. M. wird die ärarialische Schäferei zu Oberweiler dem normalmäßigen öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 17. October l. J. Vormittags 11 Uhr

in der Rentamtskanzlei anberaumt.

Zu dieser Königl. Schäferei gehören die nothwendigen, in der Dorfmarkung Oberweiler liegenden Gebäulichkeiten, Wohnhaus mit Stallung, Holzhalle, Backofen, Schweinstallung, Schaafscheune, Hofraith und 3 kleine Baugärtchen, dann die Schaafwaidgerechtsame auf der ganzen Oberweilerer-, Unterweilererer Markung, auf den Flurbezirken Unter- und Mittlsteinach, links des Steinachbaches und auf letzterer Flur bis zu der Gränze der ehemaligen ärarialischen Schäferei Hof, mit Ausnahme der in den Flurbezirken liegenden Staatswaldungen.

Dieß wird unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nähere Beschreibung und die Kaufsbedingnisse am Versteigerungs-Termine werden bekannt gemacht werden, und daß auswärtige, dem Amte nicht hinlänglich bekannte Strichsliebhaber Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse beizubringen haben.

Burgwindheim, am 26. September 1838.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Schmid.

Im Bureau des unterfertigten K. Forstamtes werden am

Montag den 8. October d. J. früh 9 Uhr

neun Stück Edelhirschdecken, worunter mehrere von ausgezeichneter Stärke und Schönheit sich befinden, öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Horlach, am 24. September 1838.

Königliches Forstamt Horlach.
Schmitt, Forstmeister.

(Aufnahmsprüfungen an der K. Studien-Anstalt zu Hof.) Die Aufnahmsprüfung für die lateinische Schule dahier ist auf den 16. October, und für das Gymnasium auf den 17. October festgesetzt.

Diejenigen, welche in das Gymnasium eintreten wollen, haben am Tage vor der Prüfung ein Zeugniß über ihre früheren Studien und, wenn sie noch nicht auf der hiesigen lateinischen Schule waren, auch ihren Taufschein dem Rektorate vorzulegen.

Bei der Anmeldung für die lateinische Schule ist gleichfalls ein Zeugniß über den zuletzt genossenen Schul- oder Privatunterricht nöthig und dasselbe, so wie der Taufschein und Impfschein am Prüfungstermin Morgens 8 Uhr dem Rektorate zu übergeben.

Hof, den 28. September 1838.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Lechner.

Auf das von einem Ortseinwohner zu Stechendorf verbreitete unwahre Gerücht, als seye in der gutsherrlichen Schäferei daselbst die Räude, wird zur Widerlegung nachstehendes physikatische Zeugniß:

„Aus der am 7ten d. Mts. vorgenommenen Untersuchung der Freiherrlich von Aufseßischen Schäferei zu Stechendorf hat sich ergeben, daß die daselbst befindlichen Schafe nicht nur ganz frei von der Räude seyen, sondern auch deren Haut und Wolle in vorzüglich reinem Zustande sich befinden.

Hollfeld, den 16. September 1838.

(L. S.) Dr. Hübner,
Königl. Landgerichts-Physikus."

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aufseß, den 20. September 1838.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gewinner.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Metzgers Friedrich Stamm von Schney wird der Universal-Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

25. October l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf den

15. November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des verlebten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmassa, das Ausbleiben an dem zweiten Ediktstage aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle Diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Der Passivstand der Massa beträgt nach den bisherigen Anmeldungen 1616 fl. 22¼ kr., wogegen das Aktivvermögen sich zur Zeit auf 1098 fl. 40 kr. berechnet. Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Beendigung des Conkursprozesses versucht werden, auch haben sich die Betheiligten über die fernere Behandlung der Aktivmassa zu erklären.

Schney, den 15. September 1838.

Gräflich von Brockdorff'sches Patrimonialgericht Schney.
Gr. von Brockdorff.

Der Webermeister Johann Georg Carl und dessen Ehefrau, Sophie Jeanette, geb. Degel von Rothwind haben die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft durch den heutigen Vertrag aufgehoben, was hiermit bekannt gemacht wird.

Culmbach, am 17. September 1838.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Wernstein.
Eberlein.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	18 fl. 18 kr.	16 fl. 43¾ kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 6 kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 15 kr.	8 fl. 24 kr.
Haber . . .	6 fl. — kr.	5 fl. 27 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	16 fl. 12 kr.	16 fl. 12 kr.	16 fl. 12 kr.
Linsen . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 22. September 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 23. September. Der Zieglergeselle Johann Pförtsch aus Kreuth, mit der ledigen Magdalena Lebens von hier.

Den 25. Sept. Der Bürger und Kaufmann Friedrich Christian Schüller dahier, mit Jungfrau Rosalie Maria Küspert von hier.

— — Der Webermeister Opel zu Kottenbach, mit der ledigen Kunigunda Lienhardt, Webermeisterstochter aus Himmelkron.

Den 27. Sept. Der Bürger und Kaufmann Friedrich Franz Julius Münch dahier, mit Fräulein Maria Georgine Klinger von hier.

Geborne.

Den 21. September. Der Sohn des Instrumentenmachers Wilke.

— — Die Tochter des Maurergesellen und Mulzers Dörnhöfer dahier.

Den 22. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 25. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Sept. Der Sohn des Königl. Rechnungs-Commissariats-Accessisten Eichel dahier.

Gestorbene.

Den 20. September. Der Bürger und Regiments-Schneidermeister Parchent dahier, alt 50 Jahre, 6 Monate und 22 Tage.

— — Georg Tretter, Taglöhner aus Dechantsees, Landgerichts Kemnath, alt 60 Jahre.

Den 22. Sept. Die hinterlassene Wittwe des K. Preuß. Soldaten Krollius dahier, alt 74 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

Den 24. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Tage.

Den 26. September. Die unverehelichte Elisabetha Oetter dahier, alt 48 Jahre und 11 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 118. Bayreuth, Dienstag am 2. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Die Revision der jährlichen Lokalarmenpflege-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 80 der Verordnung vom 17. November 1816 und §. 50 Ziff. 4 der Vollzugs-Vorschriften vom 24. De: 1833 liegt der Curatelbehörde die jährliche Revision der Rechnungen und Etats-Voranschläge der Lokalarmenpfle: ; jedoch muß diese Revision vollendet seyn, bevor die Jahres-Ausschuß und Plenar-Armen-Distrikts-Versamm: eginnt.

Da nun bei Prüfung dieser Verhandlungen häufig die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Lokalarmen-Rech: n und Etats-Voranschläge unrevidirt der Distrikts-Ausschuß und Plenar-Armen-Versammlung zur Prüfung vor: wurden, so werden sämmtliche Polizeibehörden an die Befolgung obiger Bestimmungen mit dem Bemerken erin: daß die Revision bis Ende November geschehen seyn muß.

Bayreuth, den 29. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Baum-Anpflanzungen an den öffentlichen Landstraßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei den strengsten Verfügungen und den genauesten Anweisungen und Vorschriften sich dennoch hie und da nden Vernachlässigungen und Unvollkommenheiten in den von Seiner Majestät dem Könige so ernstlich en Baum-Allee-Anlagen an den Landstraßen machen nachfolgende letzte durchgreifende Anordnung zur unbeding: thwendigkeit:

In dem nächsten Monate October sollen alle Staats-Straßen in einem Polizeidistrikte von dem Polizeibeamten und dem betreffenden Bau-Bezirks-Ingenieur bereist, von allen angepflanzten Bäumen Einsicht genommen, und alle Bäume, welche entweder schon abgestanden sind, oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe, Stärke und sonstigen Qualität gesetzt worden, oder so unförmlich und krüppelhaft sind, daß sie auch bei gediehenem Wachsthum nur einen schlechten Anblick gewähren, sollen sogleich in Gegenwart der obenerwähnten beiden Beamten ausgerissen oder abgehauen und beseitigt werden. Die Distrikts-Polizeibehörden haben sodann dafür zu sorgen, daß nicht allein unbepflanzte Stellen der Straßen mit den vorschriftsmäßigen Setzlingen unfehlbar in diesem Herbste angepflanzt, sondern auch die beseitigten Bäume durch solche ersetzt werden; und zu diesem Behufe sollen alle diese Setzlinge dem betreffenden Wegmeister vorgezeigt, und nicht eher in die Erde gesetzt werden, als bis sie von demselben für tauglich und vorschriftsmäßig erkannt, und auch durch ausgestelltes Zeugniß dafür erklärt worden; die K. Bau-Inspektionen sollen auch deshalb ihren Wegmeistern die entsprechenden Instruktionen und Vorschriften ertheilen, und ihnen eröffnen, daß sie für die von ihnen ausgestellten Zeugnisse zu haften haben; zugleich sind dieselben anzuweisen, sowohl bei dem regelmäßigen Abstecken der Alleepflanzungen, als bei dem Einsetzen der Bäume die möglichste Beihülfe durch die Wegmacher oder andere sachverständige Hülfsarbeiter leisten zu lassen.

Wenn diese Verfügung bis zu dem Zeitpunkte der Baumpflanzungen im nächsten Frühjahre nicht vollzogen erscheint, so soll dieselbe auf Kosten der säumigen Gemeinden oder Adjacenten unnachläßlich vollzogen werden; und die K. Baubehörden werden auf vorgängige Anzeige ohne weiters hiezu ermächtigt werden.

Bayreuth, den 22. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Fällungs- und Culturs-Anträge pro 18 38/39 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Forstämter von Oberfranken, welche mit der Vorlage ihrer Fällungs- und Culturs-Anträge pro 18 38/39 noch im Rückstande sich befinden, werden hierdurch aufgefordert, die fraglichen Elaborate längstens binnen 8 Tagen anher einzusenden.

Bayreuth, den 28. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

(Die Erledigung der Pfarrei Lauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Dekanate Ludwigsstadt gelegene Pfarrei Lauenstein ist durch Beförderung des Pfarrers Kalb erledigt worden. Bewerber um dieselbe haben sich bei unterfertigter Stelle binnen

sechs Wochen

zu melden.

Die Erträgnisse bestehen in Folgendem:

An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	20 fl. 1 kr.	
18⅜ Klafter weiches Scheitholz	43 fl. 39 kr.	
2) Aus Stiftungskassen, baar	1 fl. 15 kr.	
3) Aus Gemeindekassen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten, baar	21 fl. 48½ kr.	
13 Schff. 1 Mtz. 21 Ms. Korn	117 fl. 56½ kr.	
9 „ 3 „ 2½ „ Haber	29 fl. ½ kr.	
		233 fl. 40½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.	
4½ Tagwerk Aecker	10 fl. 38 kr.	
5½ „ Wiesen	42 fl. 2 kr.	
		72 fl. 40 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an grundherrlichen Rechten:		
ständige Abgaben an Geld	7 fl. 52½ kr.	
		7 fl. 52½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		96 fl. 57½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.		
	Summa	411 fl. 10½ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Verbleibt reines Einkommen	411 fl. 10½ kr.

Bayreuth, den 26. September 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Gabler, v. n.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1817 betreffend.)

Nach dem Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt. Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1817 am

Montag den 5. November Vormittags 9 Uhr

im Sessionszimmer des Stadtmagistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburtsregister und Spezillisten der Distriktsvorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loos-Nummer-Tauschung,

3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und

4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 Gulden verurtheilt, welch letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1817, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Montag den 22. October d. J.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden, und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 15. September 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

Diejenigen Herren Pfarrer, welche mit Interkalarien und Beiträgen zum Emeritenfonde der Erzdiözese Bamberg noch im Rückstande haften, werden bei dem nahen Schlusse gegenwärtigen Etatsjahres an schleunige Bezahlung ihrer Rückstände erinnert, um sich und die Administration bei längerer Zahlungszögerung der Anzeige hierüber an Königl. Regierung entheben zu können. Bamberg, den 26. September 1838.

Königliche Administration der geistlichen Stiftungen.

Auf Instanz eines Hypothekengläubigers werden nachstehende Realitäten des Andreas Then zu Tütschengreuth zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe mittels Striches ausgesetzt:

1) ein Tropfhaus mit Zugehör, Königl. Lehen, reicht 21½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn, Besitz-Nr. 144, Steuerkapital 200 fl., zehntfrei, geschätzt auf 500 fl.;

2) ein halb Morgen Feld in der hinteren Steingasse, Königl. Lehen, reicht 14 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, zehntfrei, Besitz-Nr. 145, Steuerkapital 10 fl., geschätzt auf 50 fl.;

3) ¼ Morgen Feld, der Herbstacker, Königl. Lehen, 10 Prozent Handlohn, zehntfrei, Besitz-Nr. 9, Steuerkapital 25 fl., geschätzt auf 55 fl.

Strichliebhaber werden auf

Dienstag den 17. October l. Js.

im Gerichtssitze geladen. Gerichts unbekannte Streicher haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Die Strichsbedingnisse werden vor dem Strich unmittelbar bekannt gemacht.

Bamberg, den 10. September 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Dir. leg. abs.

Jäger, Assessor.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in Kraft der Hülfsvollstreckung die dem Webermeister Heinrich Sebastian Hörl zu Marlesreuth zugehörigen Immobilien, bestehend in:

1) einem Tropfhaus Nr. 22, mit einem Pflanzgärtlein, Besitz-Nr. 97, des Distrikts Culmitz, K. Lehen, und belastet mit

10 Prozent Handlohn und Todenfall,

1 fl. 52½ kr. Erbzinnsen,

15 kr. Steuersimplum;

2) ein viertel Tagw. Feld, das Laimenäckerlein genannt, jetzt zu Wiesen hergerichtet, Besitz-Nr. 88 desselben Distrikts, und belastet mit

10 Prozent Handlohn und Todenfall,

7½ kr. Erbzinnsen,

1⅛ kr. Steuersimplum,

welche im ganzen auf 480 fl. rhl. gewürdigt worden sind, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und ein Strichtermin auf den

22. October d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden ist, in welchem sich Kaufslustige dahier einzufinden und ihre Gebote zu legen haben.

Naila, den 19. August 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers ist die Subhastation des — dem Uhrmacher Joh. Wolfgang Betz

D. c. leg. abs.
Jäger, Assessor.

bekannt gemacht, daß in Kulm ... dem Webermeister Heinrich ... zugehörigen Immobilien ...

... Nr. 22, mit einem ... des ... Culmb. A. Lehen, ...

... lehn und Todenfall,
...
...;
... Feld, das ...
... Besitz-Nr. 88 ...
... mit
Handlohn und Todenfall,
...,
...

Publicandum.

Georg Bütterich aus Moggast, nun zu Welkensdorf, auf Grundbesitz ansäßig, und Anna Maria Bogner aus Trockau, beide ledig, haben bei ihrer Verehelichung laut Vertrags vom 9. Januar 1838 die Gütergemeinschaft bis zum Eintritt der Großjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was hiemit veröffentlicht wird.

Hollfeld, am 14. August 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Rothgerber Nikoli Kolbischen Eheleute dahier, die Gant rechtskräftig ist. Es werden hierdurch die Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

In der Verlassenschaftssache der am 20. Februar 1837 zu Gottfriedsgrün, sonst Göpfersgrün ausgesprochen, verstorbenen Burggüters-Wittwe ... Bescherer, kommt ein Sohn des am 19. Januar 1791 als Bergmann zu Bergnersreuth verstorbenen Bruders der Erblasserin, Namens Wolf Adam Bescherer, ein gewisser Johann Christoph, auch Andreas — Bescherer genannt, gegen das Jahr 1782 geboren, als Erbe vor. — Da sich aber dieser Johann Christoph oder Andreas — Bescherer seit beiläufig dreißig Jahren aus hiesiger Gegend entfernt hat, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben, so wird auf den Antrag der übrigen Erbeinteressenten und des bestellten Curators, derselbe, oder auch dessen zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer andurch aufgefordert, sich binnen

9 Monaten

und längstens bis zum 1. Juli 1839 schriftlich oder persönlich dahier zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls dessen Erbtheil von 474 fl. 16 kr. an die hiesigen nächsten Verwandten hinausgegeben werden wird.

Wunsiedel in Oberfranken des Königreichs Bayern, am

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Hertel zu Tschirn gehörige halbe Tropfhaus nebst halber Scheune, im Werth zu 300 fl. dem gerichtlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 17. October früh 10 Uhr

im Gerichtssitz anberaumt, wovon Besitz- und Zahlungsfähige in Kenntniß gesetzt, und zugleich bemerkt wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Nordhalben, den 22. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Tünnermann, Ldr.

Edictalladung.

Georg Hollfelder von Staffelstein hat sich vor beiläufig 50 Jahren von Staffelstein entfernt, und soll unter das österreichische Militair gegangen seyn, hat aber seitdem über sein Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner nächsten Seitenverwandten wird derselbe oder dessen etwaige Leibeserben aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten a dato

zur Uebernahme seines in 60 fl. 15 kr. bestehenden und verzinslich angelegten Vermögens um so gewisser dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst nach Ablauf dieses Termins das Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution zur freien Disposition hinausgegeben wird.

Lichtenfels, den 18. September 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Oekonom und Brauer Nikolaus Pick aus Schwürbitz, und seine Ehefrau Anna Margaretha, geborne Gundermann, haben die zwischen ihnen nach Ehevertrag vom 17. Juni 1815 bestandene Bambergische Gütergemeinschaft laut gerichtl. Erklärung vom 10ten v. M. für die Folgezeit ausgeschlossen, was unter Bewahrung der gegründeten Rechte der Gläubiger hiedurch bekannt gemacht wird. Lichtenfels, am 6. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Schuhmachermeister Georg Merkel zu Neunkirchen zugehörige rentamtslehenbare Grundstück, die Röth genannt, ½ Tagw. haltend, B.-Nr. 304, Steuer-Distrikt Neunkirchen liegend, mit 60 fl. Steuerkapital, 3½ kr. Erbzins, der Handlohnbarkeit zu 10 pCt. und der gewöhnlichen Zehendbarkeit belastet, geschätzt um 100 fl., hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Freitag den 19. October 1838 Vormittags von 10 — 12 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Gräfenberg, am 21. September 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Zur Tilgung einer hypothekarischen Schuld wird das Anwesen des Ernst Berg, nun Johann Herr zu Wildenberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses besteht in einem Hause, belastet mit 12½ kr. Erbzins, Handlohnbarkeit zu 10 pCt., und unter B.-Nr. 130, 11½ kr. Steuer in simplo, dann die 4te Abtheilung an dem sogenannten Burgholze, B.-Nr. 253, freieigen.

Als Bietungstermin wird

Dienstag der 23. October l. Js.

bestimmt. Strichliebhaber haben sich am besagten Tage zu Wildenberg einzufinden, Haus und Waldung einzusehen, sodann ihre Ausgebote zu Protokoll zu geben und das weitere zu gewärtigen.

Weismain, den 18. September 1838.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In dem Schuldenwesen des Essigfabrikanten Moriz Wolf zu München, wird auf Requisition des K. Landgerichts Eschenbach das zu Köglitz besitzende Torfstichrecht des Schuldners am

13. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Köglitz an den Meistbietenden verkauft, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Anhange ladet, daß die Kaufsbedingungen an dem Verkaufs-Termine bekannt gemacht, und die Gränzen des auf 1½ Tagwerk geschätzten Torfstiches an diesem Termine eingewiesen werden.

Kemnath, am 24. September 1838.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Andrian.

Brod.

... einer ... Schenkstätte ...
... Berg, am Johann Herr ...
... den Verkaufe ausgesetzt. Das ...
..., belastet mit 12½ kr. ...
... fl., und unter H.-Nr. 130, ...
..., dann die die ... an den
..., H.-Nr. 255, ...
... und
... der 23. October l. Js.
... haben sich am besagten ...
... Haus und Waldung ...
... Angebote zu Protokoll zu geben ...
...
... 18. September 1838.
Königliches Landgericht.
Sondinger.

---

chen, dann die Schaafwaidgerechtsame auf der ganzen Oberweilerer-, Unterweilererer Markung, auf den Flurbezirken Unter- und Mittlsteinach, links des Steinachbaches und auf letzterer Flur bis zu der Gränze der ehemaligen ärarialischen Schäferei Hof, mit Ausnahme der in den Flurbezirken liegenden Staatswaldungen.

Dieß wird unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nähere Beschreibung und die Kaufsbedingnisse am Versteigerungs-Termine werden bekannt gemacht werden, und daß auswärtige, dem Amte nicht hinlänglich bekannte Strichsliebhaber Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse beizubringen haben.

Burgwindheim, am 26. September 1838.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Schmid.

Nachdem die Hindernisse, welche der Wiederverpachtung der zum Revier Stadtsteinach gehörigen Stammbacher Jagd entgegenstunden, gehoben sind, so wird dieselbe am

Mittwoch den 17. October l. Js.

... Trebau, am 28. September 1838.

Freiherrlich v. Groß'sches Schloßbeneffziums-Administration.

Martin, Amtmann. Förster, Beneficiat.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 31. October 1838.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 11 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 2 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 13 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 8 Lth. — Qt.

Kuh= oder Kalbenfuß 6 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Preßsack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel= und Lammsfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 3 pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.

VI. Salz.

Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente 16 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 7 kr. bis 9 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 30 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 9 kr. bis 11 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 28 kr. bis 31 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 18 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 8½ kr. bis 9½ kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 1. October 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei=Senat.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Verkauf von Geheimni...
„Polemische Blätter, ...
positien, erste Samm...
Haupt=Uebersichten ...
Canzlei hier die für ...
Oberfranken. — Di...

An...
(Den Verk...

Die allerhöchste Vero...
1) solche nur na...
früher erwerbe...
2) daß auch na...

is 16 kr., ...
... Nurren — kr. bis — kr.; ...
— kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund ...
7 kr.; eine Maaß ...
... Krebse 18 kr. bis 36 kr.
... — fl. 36 kr. bis — fl. ...
24 kr.; eine alte Henne 12 kr. ...
7 kr. bis 9 kr.; eine ...
eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; ...
... — fl. 30 kr. bis ...
— fl. — kr. bis — fl. — kr.;
11 kr.; ein Krammetsvogel — ...
Schmalz 28 kr. bis 31 kr.; ...
... kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ...
... 9½ kr.; eine Maaß Milch ...
1. October 1838.
der K. Kreishauptstadt Bamberg
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, ...

Nro. 119. Bayreuth, Donnerstag am 4. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Den Verkauf von Geheimmitteln, modo den Verkauf der Kysow'schen Lebens-Essenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. über den Verkauf von Geheimmitteln bestimmt, daß

1) solche nur nach neuerlicher Erwerbung eines Privilegiums verkauft werden dürfen, erklärt sohin alle desfalls früher erworbenen Privilegien für erloschen;

2) daß auch nach erlangtem Privilegium der Verkauf dergleichen Geheimmittel nur in Apotheken und nur auf ärztliche Anordnung gestattet sey.

Obgleich es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai ...

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Polemische Blätter, herausgegeben von dem Verfasser der Schrift: Der Erzbischof von Köln, seine Principien und Opposition, — erste Sammlung, Leipzig in Commission bei W. Engelmann 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Lindau verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Polemische Blätter, herausgegeben von dem Verfasser der Schrift: Der Erzbischof von Köln, seine Principien und Opposition, — erste Sammlung, Leipzig in Commission bei W. Engelmann. 1838", ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25sten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, mit Ausnahme der Landgerichte Herzogenaurach und Ludwigsstadt.
(Die Aenderungs-Uebersichten pro $18\frac{37}{38}$ zu den Brandassekuranz-Catastern, sodann die Haupt-Uebersichten über den mit Schluß des Jahres $18\frac{37}{38}$ bestandenen Brandassekuranz-Capitalienstand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf §. 40 der Instruktion zum Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung werden die vorerwähnten Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, die Aenderungs-Uebersichten über die sich im Laufe des Jahres $18\frac{37}{38}$ gegen den Versicherungsstand des Jahres $18\frac{36}{37}$ ergebenen Veränderungen, nämlich:

neue Eintritte,
Erhöhungen,
Minderungen,
Austritte und
Classifikations-Aenderungen

bis zum 15ten l. Mts. zuverlässig in beglaubigter Abschrift vorzulegen, damit hiernach die diesseitigen Cataster-Duplikate berichtiget und diesen die Aenderungs-Uebersichten vorschriftsmäßig beigelegt werden.

In diese Aenderungs-Uebersichten müssen alle pro $18\frac{37}{38}$ wirksam gewordenen Veränderungen, somit auch jene aufgenommen werden, welche der unterfertigten Stelle durch Vorlage von Specialgrundbuchs-Extrakten im Laufe des verflossenen Etats-Jahres zur Anzeige gebracht worden sind.

Der Abschluß der Aenderungs-Uebersichten pro $18\frac{37}{38}$ hat auf der letzten Seite mit dem Stande anzubinden, wie sich solcher am Schlusse des Jahres $18\frac{36}{37}$ nach dem Brandkataster oder der demselben beiliegenden Aenderungs-Uebersicht anschaulich macht.

Aenderungen an dem Versicherungsstande, welche erst für das Jahr $18\frac{38}{39}$ wirksam werden, dürfen, wie sich von selbst versteht, in die Aenderungs-Uebersichten pro $18\frac{37}{38}$ nicht mit aufgenommen werden.

Hiebei werden die obenerwähnten Distrikts-Polizeibehörden zugleich beauftragt, über den mit Schluß des Etats-Jahres $18\frac{37}{38}$ bestandenen Stand der Brandversicherungs-Capitalien, nach den denselben vom K. Regierungs-Expeditionsamte mittelst Couvert zukommenden Formularien, gemeindeweise Uebersichten anzufertigen, und solche binnen 14 Tagen in duplo zuverlässig vorzulegen.

Besagte Uebersichten bilden die Grundlage der Brandassekuranz = Rechnung pro 18⅜ und wird bezüglich der richtigen Anfertigung derselben auf das diesseitige Ausschreiben vom 22. December 1836, Beilage zum Kreis = Intelligenzblatt des Jahres 1836, Nr. 186, hingewiesen.

Bayreuth, den 2. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den Ludwig = Canal; hier die für den Bau nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge eines Berichts der K. Canalbau = Inspektion zu Nürnberg vom 20sten dieses Monats wird hiermit unter Bezug auf die allgemeinen Ausschreiben vom 4. März und 2. Juni laufenden Jahres (Kreis = Intelligenzblatt Nr. 29, 30, 68 und 69) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß noch immer Arbeiter und zwar sowohl Handarbeiter, als auch Steinhauer, Steinbrecher und Maurer bei dem Canalbau angenommen werden.

Sämmtliche K. Distrikts = Polizeibehörden, dann die ihnen untergeordneten Patrimonialgerichte und Magistrate haben das oben Angegebene durch öffentlichen Anschlag in den besuchtesten Wirthshäusern und auf sonst angemessene Art zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen, und dabei noch ausdrücklich zu bemerken, daß der Arbeits = Verdienst bei dem Canalbau sehr gut ist.

Bayreuth, den 29. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs = Präsidenten.
Vetterlein.

Malß.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da sich wieder mehrere Partheien an andern, als den durch die Ausschreiben vom 3. Juli 1832, 19. April 1833, 23. September 1834 und 15. Januar 1836 bestimmten Tagen zur Anbringung von Beschwerden bei dem unterzeichneten Gerichtshofe einfinden, so wird wiederholt bekannt gemacht, daß außer den Fällen dringender Gefahr nur am Mittwoch und Samstag in jeder Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags Beschwerden gegen die Gerichte zu Protokoll aufgenommen werden können. Zugleich wird solchen Beschwerdeführern, so wie den K. Advokaten, welche schriftliche Beschwerden übergeben, eröffnet, daß es keines Anrufens wegen Erledigung angebrachter Beschwerden bedarf, da der unterzeichnete Gerichtshof von Amtswegen bedacht ist, daß angebrachte Beschwerden erledigt und die Partheien davon in Kenntniß gesetzt werden.

Bamberg, den 28. September 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Spies, Vice = Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Scheßlitz, Landgerichts gleichen Namens, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Pfarrer und Dekan in Memmelsdorf, Landgerichts Bamberg I., Priester Heinrich Schwend verliehen werde.

Bekanntmachungen.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird hiermit bekannt gemacht, daß der Pflasterergeselle Christoph Adam Sack in der Altstadt und dessen Ehefrau, Elisabetha, geborne Kolb von da, durch einen am 19ten d. Mts. errichteten gerichtlichen Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Bayreuth, den 20. September 1838.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Protokollist.

Bayreuth, den 17. September 1838.

Vom K. Kreis- und Stadtgericht dahier

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird das ½ Haus des Beutlers Lorenz Bracker dahier am obern Thore mit Gärtlein und Hofraith, St.-B.-Nr. 81, öffentlich versteigert, und Termin hiezu auf den

12. October c. Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale Nr. 9 anberaumt.

Die Lasten sind noch nicht ausgeschieden und betragen für das ganze Haus jährlich 6½ kr. für einen Rauchhahn und die Haussteuer aus 500 fl. Steuerkapital oder 37½ kr. Simplum.

Der Besitzer des Hauses ist angewiesen, die Lokalitäten vorzuzeigen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Protokollist.

Auf Instanz eines Hypothekengläubigers werden nachstehende Realitäten des Andreas Then zu Tütschengreuth zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe mittels Striches ausgesetzt:

1) ein Tropfhaus mit Zugehör, Königl. Lehen, reicht 21¾ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn, Besitz-Nr. 144, Steuerkapital 200 fl., zehntfrei, geschätzt auf 500 fl.;

2) ein halb Morgen Feld in der hinteren Steingasse, Königl. Lehen, reicht 14 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, zehntfrei, Besitz-Nr. 145, Steuerkapital 10 fl., geschätzt auf 50 fl.;

3) ¼ Morgen Feld, der Herbstacker, Königl. Lehen, 10 Prozent Handlohn, zehntfrei, Besitz-Nr. 9, Steuerkapital 25 fl., geschätzt auf 55 fl.

Strichliebhaber werden auf

Dienstag den 17. October l. Js.

im Gerichtssitze geladen. Gerichts unbekannte Streicher haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Die Strichsbedingnisse werden vor dem Strich unmittelbar bekannt gemacht.

Bamberg, den 10. September 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Dir. leg. abs.

Jäger, Assessor.

Das Wohnhaus der Schenkwirth Gebhardt'schen Eheleute zu Schnarchenreuth ist dem nothwendigen Verkaufe unterstellt, und ist Licitationstermin auf den

23. November c.

bei dem K. Landgericht Hof angesetzt worden, was anmit bekannt gemacht wird, mit dem Anhange, daß die Beschreibung und Werthserhebung täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann.

Hof, am 6. September 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Civil-Adjunkt.

Funct. Dirig.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Wiese in der obern Au wird zu pachten gesucht. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Neben der Stadtkirche Nr. 123 ist ein Quartier parterre und eines zwei Treppen hoch zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. September 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101¼	
detto à 3½ % prompt. . .	100⅞	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	531	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 120. Bayreuth, Sonnabend am 6. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An nachbenannte Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, nemlich an die Stadtmagistrate Bayreuth und Bamberg, an die Landgerichte Bayreuth, Bamberg I., Culmbach, Gefrees, Gräfenberg, Höchstadt, Hof, Hollfeld, Herzogenaurach, Kirchenlamitz, Kronach, Lichtenfels, Münchberg, Pegnitz, Rehau, Selb und Wunsiedel und an das Herrschaftsgericht Mitwitz.

(Die Abrechnung auf die Brand- und Extrafonds-Beiträge pro 18$\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten Distrikts-Polizeibehörden, welche die Abrechnung über die Brand- und Extrafonds-Beiträge pro 18$\frac{36}{37}$ noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden hiemit beauftragt, unverzüglich mit der Kreisbrand-Entschädigungs-Casse abzurechnen, und das Triplikat der Abrechnung bis zum 15ten l. Mts. bei Vermeidung der Absendung eines Wartbotens vorzulegen. Bayreuth, den 2. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entdeckungen des Dr. Marochetti in St. Petersburg über die Wasserscheu betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Erstattung des Berichts über die Entdeckungen des Dr. Marochetti in St. Petersburg über die Wasserscheu — abgefordert durch Entschließung der unterzeichneten K. Stelle vom 31. August l. Js. (vid. Nr. 106 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes) noch im Rückstande sind, werden angewiesen, denselben innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar bei Vermeidung eines Wartboten zu erstatten.

Bayreuth, den 2. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung der bei der K. K. österreichischen Staatsschuldentilgungs-Casse in Wien anliegenden und verloosten Capitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 24sten v. M. wird das Cirkulare der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1830 zu dem Ende zur Darnachachtung derjenigen Stiftungsverwaltungen, welche verloosbare bei der K. K. Schuldentilgungs-Casse in Wien anliegende Capitalien besitzen, bekannt gemacht, damit bei Erhebung der verloosten Capitalien die erforderlichen Förmlichkeiten wegen der §. 6 vorgeschriebenen Anlage der noch nicht verfallenen Zins-Coupons oder des den Obligationen beiliegenden Talons beobachtet werden. Bayreuth, den 2. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * * *

Cirkulare der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 31. März d. J., über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, werden nun in Folge Hofkammer-Verordnung vom 7ten d. Mts. die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staats-Schuld-Verschreibungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfahren bei der Capitals-Zurückzahlung.

§. 1. Die in der ersten Serie aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht in der vorgeschriebenen Frist deren Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe erfolgt ist, am 1. November d. J. im Nennwerthe des Capitals und in Conventionsmünze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 2. Die Auszahlung der aufgekündigten Capitale erfolgt in der Regel von jener Credits-Casse, bei welcher bisher die Zinsen erhoben worden sind.

§. 3. Wünschen die Besitzer solcher Capitale deren Auszahlung bei einer anderen Credits-Casse zu erhalten, so haben sie sich unter Beibringung der Original-Schuld-Verschreibungen an die Casse, welche bisher mit der Zahlung der Zinsen beauftragt war, längstens bis 1. September d. Js. zu wenden, und ihr die Credits-Casse zu bezeichnen, bei welcher die Zurückzahlung des Capitals erfolgen soll, wornach die entsprechende Anmerkung auf der Rückseite der Obligation beigefügt werden wird.

§. 4. Nebst der Universal-Staats-Schuldenkasse in Wien bestehen noch Credits-Cassen zu Linz, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara, bei welchen Capitals-Auszahlungen Statt finden werden. Die Casse des Monte zu Mailand ist mit der Zurückzahlung der aufgekündigten Rentenschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte beauftragt.

§. 5. Zur Capitals-Auszahlung sind die Original-Schuldverschreibungen, und nach den besonderen Verhältnissen der Gläubiger, auch die allenfalls noch dazu erforderlichen Dokumente bei der Credits-Casse gegen Empfangsschein zu überreichen.

§. 6. Von allen auf Ueberbringer lautenden, mit Coupons versehenen Schuld-Verschreibungen müssen sämmtliche dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons, und bei jenen Obligationen, welchen ein Talon beiliegt, auch dieser der Credits-Casse übergeben werden.

Tritt der Fall ein, daß die zu einer solchen Obligation gehörigen Zinsen-Coupons gar nicht oder nur zum Theil beigebracht werden können, so ist der Betrag der abgängigen Coupons baar in Conventionsmünze zu ersetzen.

Mangelt die Anweisung auf fernere Zinsen-Coupons, so ist die Amortisirung derselben zu erwirken.

§. 7. Kann eine aufgekündigte Obligation nicht beigebracht werden, so findet die Zurückzahlung des Capitals erst nach erfolgter Amortisirung des abgängigen Schuldbriefes Statt.

§. 8. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 9. Bei der Auszahlung aufgekündigter Staats-Schuld-Verschreibungen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute, Gemeinden und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei der Umschreibung solcher Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 10. Die Zurückzahlung des Capitals wird nach erfolgter Liquidirung der Schuldverschreibung von derjenigen Credits-Casse, bei welcher dieselbe eingereicht worden ist, vor sich gehen, wobei zugleich die bis 1. November 1830 haftenden Zinsen berichtiget werden.

§. 11. In den Fällen, wo nach §. 6 und 7 die Amortisation eintritt, wird die Capitals-Zahlung geleistet, wenn das Amortisations-Erkenntniß erfolgt ist, und dabei die Berichtigung der Zinsen bis 1. November 1830 vorgenommen, wenn nicht vor Ausgang der Amortisationsfrist die Schuldverschreibung beigebracht worden ist.

Verfahren bei der Capitals-Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe.

§. 12. Den Besitzern der in der ersten Serie aufgekündigten Capitale ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Staats-Schuld-Verschreibungen sofort Einhundert und Vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. Mai bis 1. Julius d. Js. ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung bei den nachbenannten Cassen überreichen.

§. 13. Die aufgekündigten Obligationen sind in der Regel bei jener Credits-Casse zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher verzinset worden sind; doch bleibt es der Wahl der Besitzer solcher Schuldverschreibungen freigestellt, dieselben auch bei einer der §. 4 bezeichneten Credits-Cassen abzugeben. Die aufgekündigten Renturkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte sind bei der Casse des Monte zu Mailand einzureichen.

§. 14. Für die zur Umwechslung eingereichten Schuldbriefe wird von der Credits-Casse ein Empfangsschein ausgefolgt, worin die übergebenen Schuldverschreibungen mit ihren Merkmahlen verzeichnet sind, und die Zeit angegeben ist, wann die vierperzentigen Staats-Schuld-Verschreibungen erhoben werden können.

§. 15. Die auf Ueberbringer lautenden mit Zinsen-Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen mit allen noch nicht fälligen Coupons belegt seyn. In Ermanglung derselben treten die Bestimmungen des §. 6 in Wirksamkeit.

Kann der Talon nicht beigebracht werden, so ist die Amortisirung desselben nothwendig.

§. 16. Wenn über eine aufgekündigte Staats-Schuld-Verschreibung die Amortisations-Verhandlung im Zuge ist, und der Amortisationswerber die in Verlust gerathene Schuldurkunde in der Periode vom 1. Mai bis 1. Juli d. J. bei einer Credits-Casse zur Umsetzung in eine vierpercentige Staats-Schuld-Verschreibung anmeldet, so hat dieses die Folge, daß er nach beigebrachtem Amortisations-Erkenntniß die vierpercentige Obligation nach den Bestimmungen des §. 12 erhält, und die Zinsen-Ausgleichung nach §. 25 erfolgt, wenn nicht vor Ausgang der Amortisationsfrist die Schuldverschreibung beigebracht worden ist.

§. 17. Obligationen, welche mit Beschlag belegt sind, worauf ein Verbot haftet, oder bei welchen was immer für eine Vormerkung besteht, werden zwar in der Art in vierpercentige Staats-Schuld-Verschreibungen umgestaltet, daß der Beschlag, der Verbot oder die Vormerkung auf die neuen Obligationen übergeht, jedoch ist auch dazu die Zustimmung der Behörde erforderlich, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung erwirkt hat.

§. 18. Die vierpercentigen Staats-Schuld-Verschreibungen, welche für die aufgekündigten Schuldbriefe ausgegeben werden, lauten auf Ueberbringer, sind über Capitals-Beträge von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, mit den Zinsenanweisungen (Coupons) für sechzehn Jahre, und mit der Versicherung auf weitere Zinsenanweisung (Talon) versehen.

Die Form dieser Schuldverschreibungen ist aus der Beilage A zu entnehmen.

§. 19. Die Zinsen davon werden von der Universal-Staats-Schulden-Casse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Zinsen-Anweisungen bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger werden jedoch die Zinsen auch bei

einer anderen im §. 4 benannten Credits = Casse flüssig gemacht, wobei sich nach der Circular = Verordnung vom 11. Mai 1824 zu benehmen ist.

§. 20. Ueber Capitalsbeträge unter Hundert Gulden werden keine Schuldverschreibungen ausgestellt, sondern einstweilen Anweisungen nach dem Formulare B ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von Hundert, Fünfhundert oder Eintausend Gulden erreichen, die Ausfertigung einer Obligation erfolgt.

§. 21. Die vierpercentigen Zinsen von diesen Anweisungen werden erst bei deren Umsetzung in vierpercentige Staats = Schuld = Verschreibungen berichtiget.

§. 22. Für die aufgekündigten zur Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe dargebrachten Rent = Urkunden des Lombardisch = Venetianischen Monte werden vierpercentige auf Ueberbringer lautende Staats = Schuld = Verschreibungen in italienischer Sprache ausgefertigt. Auch die Anweisungen über Capitalsbeträge unter Hundert Gulden werden in italienischer Sprache ausgestellt. Die Formularien darüber werden von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht werden.

§. 23. Diejenige Credits = Casse, bei welcher die zur Umwechslung bestimmten Schuld=Verschreibungen eingereicht worden sind, verabfolgt auch gegen Uebernahme der ausgefertigten Empfangsscheine die neuen vierpercentigen Staats = Schuld = Verschreibungen, und die Anweisungen auf solche Schuldbriefe.

§. 24. Für eine aufgekündigte Schuld=Verschreibung von Hundert Gulden Capital, und für eine Rent = Urkunde von fünf Gulden wird eine Schuldverschreibung über Hundert Gulden zu Vier Percent, und eine Anweisung über ein Capital von vier Gulden den Gläubigern ausgefolgt. Nach diesem Verhältnisse wird bei der Umstaltung höherer Capitals = Beträge vorgegangen, und dabei immer über jenen Betrag, welcher nicht Hundert Gulden erreicht, eine Anweisung zur Erlangung einer vierpercentigen Staats = Schuld = Verschreibung ausgegeben.

§. 25. Bei der Ausfolgung der neuen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Obligationen bis zum 1. November 1830 berichtiget, und die Zinsen der vierpercentigen Staats = Schuld = Verschreibungen, sowie der Anweisungen laufen vom 1. November 1830.

§. 26. Der allgemeine Staats = Schulden = Tilgungsfond und die Amortisations = Casse zu Mailand werden die Anweisungen auf vierpercentige Staats = Schuld = Verschreibungen, so wie diese Schuld = Verschreibungen selbst, nach dem Börse = Course einlösen. Wien, den 10. April 1830.

Franz Graf von Klebelsberg,
Nieder. = Oesterr. Regierungs = Präsident.

Ernst Graf v. Hoyos,
Nieder. = Oesterr. Regierungsrath.

Formular A.

1000 fl.
zu 4 vom Hundert.

(K. K. Adler.)

Nr. . . . .

Staats = Schuld = Verschreibung.

Ueber Eintausend Gulden in Conventions = Münze, welche die kaiserl. königl. Universal = Staatsschulden = Casse mit Vier vom Hundert in Conventions = Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staats = Schuld = Verschreibung gehörigen Zinsen = Anweisung halbjährig verzinsen wird.

Wien, am 1. April 1830.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuld = Verschreibung ist in dem Credits = und Liquidationsbuche der kaiserl. königl. Universal = Staatsschulden = Casse gehörig eingetragen.

Wien, am 1. April 1830.

(Amtssiegel.) Für die kaiserl. königl. Universal = Staatsschulden = Casse.

(Unterschrift.)

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Eine Stimme aus Belgien über den päpstlichen Stuhl und seine Diener hinsichtlich der Hermesianischen Lehre, der Kölner Angelegenheit und der Freimaurer. Aus dem Französischen. Leipzig 1838. Rein'sche Buchhandlung" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Eine Stimme aus Belgien über den päpstlichen Stuhl und seine Diener hinsichtlich der Hermesianischen Lehre, der Kölner Angelegenheit und der Freimaurer. Aus dem Französischen. Leipzig 1838. Rein'sche Buchhandlung" ist von dem K. Staats-Ministerium des Innern unterm 27sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Rehau einzureichen.

Bayreuth, den 30. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle in Schlottenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Schlottenhof, K. Landgerichts Wunsiedel, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 269 fl. 38 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 2. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle in Oberailsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle Oberailsfeld, K. Landgerichts Pottenstein, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 352 fl. 32 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Pottenstein einzureichen.

Bayreuth, den 2. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Ministerial-Rescript vom 22sten v. M. haben mehrere Behörden gegen die Verordnung vom 24. December 1832 versäumt, daß sie ihre zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Ausfertigungen nicht dem allgemeinen Anzeiger, sondern blos solchen Blättern einverleibt haben, die nicht einmal den Gemeindebezirk überschreiten, in welchem sie herausgegeben werden.

Die K. Rentämter werden daher wiederholt zur genauesten Befolgung des Ausschreibens vom 15. Februar 1833 (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 22) aufgefordert.

Bayreuth, den 2. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachungen.

(Die Conscription der Altersklasse 1817 betreffend.)

Nach dem Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt. Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1817 am

Montag den 5. November Vormittags 9 Uhr

im Sessionszimmer des Stadtmagistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburtsregister und Spezziallisten der Distriktsvorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loos-Nummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 Gulden verurtheilt, welch letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1817, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Montag den 22. October d. J.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden, und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 15. September 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 17. September 1838.

Vom K. Kreis- und Stadtgericht dahier.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird das ⅔ Haus des Beutlers Lorenz Bracker; dahier am obern Thore mit Gärtlein und Hofraith, St.-B.-Nr. 81, öffentlich versteigert, und Termin hiezu auf den

12. October c. Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale Nr. 9 anberaumt.

Die Lasten sind noch nicht ausgeschieden und betragen für das ganze Haus jährlich 6¼ kr. für einen Rauchhahn und die Haussteuer aus 500 fl. Steuerkapital oder 37½ kr. Simplum.

Der Besitzer des Hauses ist angewiesen, die Lokalitäten vorzuzeigen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Protokollist.

Nachdem die Hindernisse, welche der Wiederverpachtung der zum Revier Stadtsteinach gehörigen Stammbacher Jagd entgegenstunden, gehoben sind, so wird dieselbe am

Mittwoch den 17. October l. Js.

im Rentamtslokal zu Stadtsteinach wiederholt der Verpachtung im öffentlichen Aufstrich ausgesetzt.

Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr und der Zuschlag erfolgt präcis 11 Uhr salva ratificatione.

Culmbach, am 26. September 1838.

Königlich Bayerisches

Forstamt Culmbach. Rentamt Stadtsteinach.

v. Sundahl. Schindler, Rentbeamter.

Mit dem Ablaufe der Herbstferien beginnt, nach höchster Vorschrift, das neue Schuljahr an den technischen Lehranstalten, am 17. October c., wovon alle diejenigen Eltern, Vormünder ꝛc., die ihre Söhne und Pflegbefohlnen der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule dahier zuführen wollen, hiemit öffentlich in Kenntniß gesetzt werden. —

Die Aufnahme der Jünglinge erfolgt Tags vorher, den 16ten c., Morgens 8 Uhr, im Lehrlocale der Anstalt, woselbst diejenigen, welche hierum nachsuchen, sich einzufinden, bei dem unterzeichneten Vorstande zu melden und zugleich ihre Taufzeugnisse, so wie die Atteste ihrer bisherigen Schulbehörden über genossenen Unterricht, Fleiß, Fortgang und über sittliches Betragen mit vorzulegen haben.

Jeder, die Admission nachsuchende Jüngling, muß in der Regel das 12te Lebensjahr zurückgelegt haben und sich einer Prüfung vorher unterstellen.

Solche Individuen, welche nach vollendetem Besuche des technischen Gymnasiums, das Studium Behufs ihrer Befähigung zu den technischen Zweigen des öffentlichen Dienstes an der K. Hochschule fortzusetzen beabsichtigen, müssen gesetzlich die lateinische Schule absolvirt haben, oder das dieselbe ersetzende Privat-Studium gehörig nachweisen.

Hof, den 2. October 1838.

Rectorat der Kgl. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule I. Classe.

Laubmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein Tuch- und Modewaaren-Lager habe ich, durch persönlichen Einkauf in Leipzig, vollständig und mit dem Neuesten assortirt. Besonders kann ich alle Sorten Tuche zu jeder beliebigen Farbe bestens empfehlen. Es bittet daher um geneigten Zuspruch

Leo Bamberger.

Neue Leipziger Mess-Waaren

in vorzüglich schöner Auswahl und zu möglichst billigen Preißen bei

J. Wertheimber.

(Zur Nachricht.)

Allen hiesigen und auswärtigen Eltern, die im Laufe eses Sommers ihre zur Kaufmannschaft bestimmten Söhne in mein Handels-Institut geben wollten, welche aber wegen des schon zu weit vorgerückten Unterrichts nicht mehr aufgenommen werden konnten, bringe ich hiermit sowohl als denen, die gegenwärtig Willens seyn sollten, mir dieselben zur Vorbildung für diesen Beruf anzuvertrauen, zur Kenntniß, daß am 16. October d. J. in meinem Institut wieder ein neuer Kurs beginnt.

Der Plätze wegen bitte ich, desfallsige Anmeldungen zur Aufnahme zeitlich zu machen. Nähere Auskunft ertheile ich Jedem mit Vergnügen mündlich, und auf portofreie Briefe schriftlich. Bayreuth, den 30. September 1838.

Moritz A. Mayer, Sprach- und Handlungslehrer, Marktplatz E. Nr. 80.

(Verkauf resp. Verpachtung eines Oekonomie-Guts betreffend.) Eine halbe Stunde von Nürnberg, an der Straße gelegen, ist ein Oekonomiegut, bestehend aus den nöthigen massiven und im besten Baustand befindlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, dann etlichen 40 Morgen Feld und 15 Tagwerk Grundwiesen, Wald- und Gemeinderecht, alle Grundstücke freieigen, wegen Entlassung des Pächters zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Der Kaufschilling kann größtentheils à 4 ℊ stehen bleiben; Käufer und Pächter haben sich über gutes Verhalten auszuweisen und Letztere 500 fl. Caution zu leisten.

Die Uebernahme kann sogleich erfolgen, und es wollen sich Liebhaber an Verwalter Lehnhard in Nürnberg, L. Nr. 1525, am Unschlittmarkt, II. Etage, wenden.

Nürnberg, am 2. October 1838.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 30. September. Der Maurergeselle und Mulzer Johann Adam Lochmüller im Neuenwege, mit Jungfrau Anna Kunigunda Pöhlmann aus Muggendorf.

Den 2. October. Der Bürger und Bäckermeister Johann Karl Christoph Küspert dahier, mit Jungfrau Margaretha Henriette Johanna Eyonßel von hier.

— — Der Bürger und Kaufmann Wolf Wolfsheimer in Fürth, mit Jungfrau Karoline Gutmann von hier.

Geborne.

Den 26. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Sept. Die Tochter des K. Deposital- und Sportel-Rendanten Brenkmann dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenck dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Eger junior dahier.

Den 3. October. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Rauh dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Messerschmiedmeisters Neuner dahier.

Gestorbene.

Den 28. Septbr. Die Sträfling Barbara Polster, Dienstmagd aus Wichsenstein, K. Landgerichts Pottenstein, alt 33 Jahre.

Den 30. Sept. Michael Greiffelt, Oberlieutenant im K. Bayer. Infanterie Regimente Friedrich Hertling, alt 45 Jahre, 2 Monate und 21 Tage.

Den 1. October. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Fasold dahier, alt 63 Jahre, 5 Monate und 28 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 121. Bayreuth, Dienstag am 9. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die zur Prüfung der Schuldienst-Präparanden aufgestellten Commissaire.
(Die Bildung der Schullehrer in specie die alljährliche Prüfung der Schuldienst-Präparanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfungen der Schuldienst-Präparanden durch die aufgestellten Prüfungs-Commissaire sollen alljährlich im Monate August oder September abgehalten werden.

Die K. Regierung sieht daher der Einsendung des Ergebnisses dieser Prüfungen im Laufe des gegenwärtigen Monates entgegen, wobei noch bemerkt wird, daß bei dieser Vorlage das vorgeschriebene Formular,

Anlage III. der Instruktion vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr.,

einzuhalten, insbesonders in die Rubrik „Lehrjahr" jener Curs einzusetzen ist, in welchem sich der treffende Präparand im Schuljahr $18\frac{38}{39}$ befindet.

Bayreuth, den 5. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Weismain betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Gottfried Ultsch von Weismain zum Landwehr-Oberlieutenant bei der dortigen Landwehrabtheilung wurde im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando bestätigt, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Landwehr in Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei dem Landwehr-Bataillon Lichtenfels die Wahl

a) des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Leonhardt Schweigert zum Hauptmann,
b) des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Georg Fischer zum Oberlieutenant, und
c) des bisherigen Landwehr-Junkers Johann Frank zum Unterlieutenant

bestätigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Ludwig-Canal; hier die für den Bau nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge eines Berichts der K. Canalbau-Inspektion zu Nürnberg vom 20sten dieses Monats wird hiermit unter Bezug auf die allgemeinen Ausschreiben vom 4. März und 2. Juni laufenden Jahres (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29, 30, 68 und 69) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß noch immer Arbeiter und zwar sowohl Handarbeiter, als auch Steinhauer, Steinbrecher und Maurer bei dem Canalbau angenommen werden.

Sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, dann die ihnen untergeordneten Patrimonialgerichte und Magistrate haben das oben Angegebene durch öffentlichen Anschlag in den besuchtesten Wirthshäusern und auf sonst angemessene Art zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen, und dabei noch ausdrücklich zu bemerken, daß der Arbeits-Verdienst bei dem Canalbau sehr gut ist.

Bayreuth, den 29. September 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An die äußern Behörden aller Diensteszweige.

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird das in Betreff der Einrückungen in den allgemeinen Anzeiger ergangene hohe Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten v. M. zur Kenntniß und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs ist durch ein Ministerial-Rescript vom 24. December 1832 verfügt worden, daß die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten amtlichen Ausfertigungen der Stellen und Behörden aller Diensteszweige mindestens einmal in den allgemeinen Anzeiger gegen Bezahlung von drei Kreuzern für die Zeile eingerückt werden sollen.

Mehrere öffentliche Behörden haben, wie aus einem Berichte der Redaktion des allgemeinen Anzeigers vom 3. September l. Js. hervorgeht, diesem allerhöchsten Befehle die gebührende Folge nicht geleistet, sondern ihre zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Ausfertigungen bloß solchen Blättern einverleiben lassen, die nicht einmal den Gemeinde-Bezirk überschreiten, in welchem sie herausgegeben werden.

Durch diese pflichtwidrige Unterlassung wird der Zweck vereitelt, welcher durch die Einführung des allgemeinen Anzeigers erreicht werden soll, die bei den amtlichen Bekanntmachungen Betheiligten werden in Nachtheil und Schaden versetzt, und das Blatt selbst verliert an Interesse für das Publikum, die Abnahme desselben vermindert sich, und die Regiekosten der Redaktion werden auf eine, das Gleichgewicht zwischen Renten und Lasten störende Höhe gesteigert.

Ueberdieß bleiben viele Landgerichte mit der Einzahlung der Insertions-Gebühren im Rückstande, ungeachtet sie zur zeitigen Erlage derselben durch die Redaktion des allgemeinen Anzeigers öfter erinnert werden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, erhält demnach die Weisung, den ihr untergeordneten Behörden die genaueste Befolgung der angeführten Ministerial-Entschließung vom 24. December 1832 und die pünktliche Einsendung der Insertions-Gebühren neuerlich unter dem Beisatze einzuschärfen, daß fernere Unterlaßungen des Vollzuges allerhöchster Anordnungen die ernstlichsten Einschreitungen nach sich ziehen würden.

München, den 15. September 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An sämmtliche Polizeibehörden, Physikate und praktische Aerzte von Oberfranken.
(Instruktion für die Bader betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Instruktion für die Bader wird zur Kenntniß, Darnachachtung und Wissenschaft sämmtlicher Polizeibehörden, Physikate und praktischen Aerzte gebracht, und ersteren der Auftrag ertheilt, den praktischen Aerzten solche zuzustellen. Bayreuth, den 2. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Instruktion
für die Bader im Königreiche Bayern.

Erster Abschnitt.
Dienstverhältniß der Bader im Allgemeinen.

§. 1. Die approbirten Bader stehen in ärztlicher, dann in sanitätspolizeilicher Beziehung unter dem vorgesetzten K. Physikate und nach Maaßgabe der Kompetenz-Verhältnisse unter den K. Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden; unter den praktischen Aerzten aber, so ferne es sich um Patienten der Letztern handelt, in dem Verhältnisse ärztlicher Gehülfen.

Zweiter Abschnitt.
Allgemeine Obliegenheiten der Bader.

§. 2. Allgemeine Obliegenheiten der Bader bezüglich der Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden.

Die Bader sind gegenüber der ihnen vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden verpflichtet, nicht nur

1) überhaupt ihr Fach berührenden Requisitionen der vorgesetzten Gerichts- und Polizeibehörden unbedingt Folge zu leisten, sondern auch

2) alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Körperverletzungen, dann alle zu ihrer Kenntniß gelangenden wirklichen oder muthmaßlichen Vergiftungen durch die Lokal-Polizeibehörde auf der Stelle zur Kenntniß der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde, und resp. des vorgesetzten Gerichts-Physikates zu bringen;

3) bei Verletzungen die untergeordnete chirurgisch-medizinische Hülfe zu leisten;

4) endlich die ihnen aufgetragenen gerichtlichen Leichen-Oeffnungen unter Leitung des Gerichtsarztes vorzunehmen, und hierüber den Sachbefund mit ausdrücklicher Vermeidung der ihnen unter keiner Voraussetzung zustehenden Gutachtensabgabe zu Protokoll zu erklären.

§. 3. Allgemeine Obliegenheiten der Bader bezüglich der vorgesetzten Physikate.

Die Bader sind bezüglich der ihnen vorgesetzten Physikate verpflichtet

1) zu unbedingter und pünktlicher Erfüllung jedes erhaltenen Auftrages, vorbehaltlich nachträglicher Beschwerdeführung, falls sie sich durch den erhaltenen Befehl gekränkt glauben sollten;

2) zu melden, und zwar

a) auf der Stelle Anzeige zu erstatten

aa) über das entschiedene oder muthmaßliche Auftreten der epidemischen Krankheiten;

bb) über die drohende Verbreitung ansteckender Uebel, z. B. der Krätze, Lustseuche ꝛc.;

cc) über alle die Sicherheit gefährdenden Krankheiten, z. B. Tollheit, Hundswuth ꝛc.;

b) in vierteljährigen tabellarischen Rapporten über alle sonst von ihnen behandelten Krankheiten und Entbindungen.

Ferner sind sie verpflichtet

3) auf Verlangen bei den öffentlichen Impfungen Hilfe zu leisten, und

4) schriftliche Berichte über den Krankheitsverlauf bei denjenigen Kranken zu erstatten, welche der Gerichts-Arzt gar nicht, oder nicht so oft besuchen kann, als es nöthig ist, und bei welchen sie daher auch die pünktlichste Ausführung der ärztlichen Verordnungen zu übernehmen haben.

§. 4. Allgemeine Obliegenheiten der Bader bezüglich der praktischen Aerzte.

In Absicht auf die praktischen Aerzte haben die Bader

1) alle Aufforderungen der behandelnden Aerzte, so weit solche mit distriktspolizeilichen und distriktsärztlichen Weisungen nicht kollidiren, unbedingte Folge zu leisten, vorbehaltlich der nachträglichen Beschwerde, falls sie sich durch den Auftrag verletzt glauben sollten, und

2) an den betreffenden praktischen Arzt schriftliche Berichte über jene Patienten zu erstatten, welche jener nicht oder nicht oft genug besuchen kann.

Dritter Abschnitt.

Besondere Verpflichtungen der Bader.

§. 5. Jeder approbirte Bader ist insbesondere verpflichtet

1) sich die nothwendigen chirurgischen und geburtshilflichen Instrumente anzuschaffen;

2) an den mit keiner Apotheke versehenen Orten die in Nothfällen unentbehrlichen in §. 10 gegenwärtiger Instruktion verzeichneten Arzneyen stets in gehöriger Zahl und gutem Zustande zu besitzen;

3) Die mit jeder Baderstelle verbundene Badeanstalt, wenn sie bereits besteht, gehörig zu restauriren und entgegengesetzten Falls in dem ihm angewiesenen Wohnorte binnen Jahresfrist vollkommen entsprechend herzustellen, und sofort stets tadelfrei zu erhalten;

4) die herkömmlichen Barbiers- und Badersgeschäfte auszuüben;

5) die Angehörigen der Kranken über die Art der Krankenpflege zu belehren;

6) die Todtenbeschau in denjenigen Distrikten zu übernehmen, wo sie nicht den Aerzten, Landärzten oder Chirurgen übertragen ist; endlich

7) alle ihnen zukommenden ärztlichen Verordnungen, und insbesondere die wenigen ihnen zukommenden Rezepte in teutscher Sprache abzufassen.

Vierter Abschnitt.

Befugnisse der Bader im Allgemeinen.

§. 6. Die approbirten Bader sind befugt:

1) die niedere Chirurgie in jenen Zweigen selbstständig auszuüben, in welchen sie unterrichtet wurden. — Gestattet wird ihnen sonach:

Die Behandlung der äussern Entzündungen, insbesondere der Augen durch Verletzungen namentlich von Aehren, ferner die Behandlung von Furunkeln, Verwundungen, Verbrennungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen, Verschiebungen, Geschwülsten, Auswüchsen, Zahnkrankheiten, Vorfällen, endlich die Eröffnung der Abscesse, der Bauchstich bei Bauchwassersucht, die Palliativ-Operation des Wasserbruches, und die Scarification des Oedems gemäß ärztlicher Anordnung; die Einrichtung verrenkter und gebrochener Glieder, das Unterbinden verletzter Arterien und die Anlegung des Tournikets; die Exstirpation von kleinen ganz gefahrlosen Geschwülsten z. B. solcher Balg- und Fett-Geschwülste, das Ausziehen von Zähnen, die Reposition von Hernien und Anlegung der Bruchbänder, die Einbringung des Katheters und die Anlegung von Nähten, in so ferne als diese Operationen nicht Gefahr drohend und mit keiner Verstümmlung verbunden sind;

2) die operative Geburtshilfe in ihrem ganzen Umfange, mit alleiniger Ausnahme des Kaiserschnitts

Krätze, dann die Lustseuche, so lange letztere primär und rein lokal ist;

b) bei Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüssen, bei heftigen Blutflüssen und inneren Entzündungen bis zum Eintreffen des, wenn er nicht schon gerufen seyn sollte, durch sie alsbald zu berufenden Arztes oder seiner Verordnung einzuschreiten;

c) im Anfange nicht fieberhafter, dann in den ersten 24 Stunden fieberhafter Krankheiten unter gleichzeitiger Anzeige an den Arzt die erste Aderläße vorzunehmen, dann die ersten Brech- oder Abführmittel zu verordnen.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Befugnisse einzelner Bader.

§. 7. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf nur denjenigen Badern zugestanden werden, welche entweder 1) in der Approbations-Prüfung die erste Note erhalten, oder sich 2) in der Praxis dergestalt bewährt haben, daß der einschlägige Kreis-Medizinal-Ausschuß sie zum Unter-

theken anschaffen und dispensiren:

Pflaster und Pestpflaster, Aetzstein, Höllenstein, rothen Präcipitat, rohen und gebrannten Alaun, Arabisches Gummi, Weinstein, weiße Magnesiä, Bittersalz, Salmiak, Rhabarber, Sennesblätter, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmttinktur, Hofmännschen Liquor, Salmiakgeist, Vitriolnaphta, Laudanum, Schwefelsäure, Ether, Hallers Säure, Chamillen, Schaafgarben, Wachholder, Wollkraut, Eibisch, Eichenrinden, Eibisch-Klapperrosen-Saft.

Der Brechweinstein, die Brechwurzel, das Laudanum, der Aetzstein, Höllenstein, der rothe Quecksilberpräcipitat und die Schwefelsäure sind gleich den Giften von dem übrigen Arznei-Vorrathe gesondert und unter sorgfaltigem Verschluße nach den hierüber für die Apotheker bestehenden Vorschriften aufzubewahren.

Achter Abschnitt.

Taxen für die Bemühungen der Bader.

§. 11. Die Taxen für die Bemühungen der Bader sind bereits in der Medizinal-Taxe vom 31. März 1830

der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen sich richtenden Suspension oder Einziehung des Gewerbs, Falls selbst Suspension oder das gänzliche Erlöschen der Berechtigung zur Selbstausübung des Bader-Dienstes und die Verwesung desselben auf die Kosten des Suspendirten oder bleibend Inhabenden durch einen obrigkeitlich zu bestellenden Verweser auszusprechen berechtigt ist. Die Suspension oder das Erlöschen hat insbesondere einzutreten, wenn ein Bader seine Befugnisse überschreitet, sich der Pfuscherei hingiebt, auf die Entschlüsse der Kranken bezüglich der Wahl des Arztes irgend eine Art von Einfluß übt, einen Arzt in irgend einer Weise vor einem andern begünstigt, oder wohl gar Kranke von einem Arzte abzuwenden oder einem andern zuzuführen bemüht ist.

An sämmtliche K. allgemeine Rentämter von Oberfranken, und die K. Kameral-Administration Kaulsdorf, dann das K. Rentamt Erlangen und Neustadt an der Aisch, bezüglich des Landgerichts Herzogenaurach.

(Anzeigen über den Stand der fixirten und abgelößten Handlöhne pro 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Aemter werden hiermit aufgefordert:

1) die Tabelle über den Stand der Handlohns-Fixirungen und Ablößungen, nach Anleitung des Ausschreibens vom 1. August 1833, und

2) die summarische Uebersicht der Obereigenthums-Ablößungen nach dergleichen vom 4. October 1836 sofort anzufertigen und längstens bis zum

15. November d. Js.

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 4. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver-„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein-„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö-„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver-„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent-„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des

woch und Samstag in jeder Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags Beschwerden gegen die Gerichte zu Protokoll aufgenommen werden können. Zugleich wird solchen Beschwerdeführern, so wie den K. Advokaten, welche schriftliche Beschwerden übergeben, eröffnet, daß es keines Anrufens wegen Erledigung angebrachter Beschwerden bedarf, da der unterzeichnete Gerichtshof von Amtswegen bedacht ist, daß angebrachte Beschwerden erledigt und die Partheien davon in Kenntniß gesetzt werden.

Bamberg, den 28. September 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Spies, Vice-Präsident.

Drißl.

(Die Erledigung der Pfarrei Illenschwang, im Dekanate Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pürkhauer kam die Pfarrei Illenschwang in Erledigung, welche sofort zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen, vom Rentamte Dinkelsbühl:		
a) an baarem Geld	98 fl. 45 kr.	
b) Naturalien: 3 Schffl. Korn, à 8 fl. 49 kr. . .	26 fl. 27 kr.	
„ 4 Schober Korn- u. Dinkelstroh, à 3 fl. 37 kr.	14 fl. 28 kr.	
„ 2 „ Haberstroh, à 2 fl. 45 kr. .	5 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
Von der Kirchenstiftung Illenschwang an baarem Gelde .	52 fl. 40 kr.	
		197 fl. 50 kr.
II. Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Anschlag der Wohnung	30 fl. — kr.	
b) Pachtgelder für 7¾ Morgen Aecker und 4 Tagw. Wiesen .	127 fl. 10 kr.	
c) Anschlag für die in eigener Regie benützten Gründe und zwar:		
¾ Morgen Acker und 1 Tagw. Wiese	18 fl. 45 kr.	
½ Tagw. Garten	5 fl. — kr.	
6 „ 19 Dez. Waldungen	7 fl. 48 kr.	
		188 fl. 43 kr.
IV. Aus Rechten:		
1) Grundherrliche Rechte:		
a) ständige Geldgefälle	3 fl. 8¼ kr.	
b) an Naturalien, ein s. g. Labschober Heu, bisher verpachtet für	2 fl. 42 kr.	
c) unständige Handlöhne	— fl. 4½ kr.	
2) an Zehnten:		
a) Schmalsaat- und Heuzehenten zu Illenschwang und Welchenholz	146 fl. 30 kr.	
b) Blutzehenten	1 fl. 30 kr.	
3) An Waid- und Pferchrechten	12 fl. — kr.	
		165 fl. 54¾ kr.
	Betrag	552 fl. 27¾ kr.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in

98 fl. 45 kr.
26 fl. 27 kr.
14 fl. 38 kr.
5 fl. 30 kr.

52 fl. 40 kr.

197 fl. 50
— fl. —

30 fl. — kr.
127 fl. 10 kr.

18 fl. 45 kr.

genehmigt, daß die katholische Pfarrei Weischenfeld, Landg. Hollfeld, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Pfarrer in Neuhaus, Landg. Eschenbach, Priester Martin Hölzer verliehen werde.

Seine Majestät der König haben der von Sr. Erlaucht dem erblichen Reichsrathe und K. Kämmerer Grafen von Giech als Patronatsherrn für den Pfarramts-Candidaten Johann Friedrich Linde aus Regensburg ausgestellten Präsentation auf die 2te protestantische Pfarrstelle in Thurnau, die Landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Bekanntmachungen.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth wird in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts, Theil II., Tit. 1, §. 422 bekannt gemacht, daß der Antiquar Benedikt Seligsberg dahier und dessen Ehefrau Julie, geborne Würzburger durch gerichtlichen Ehevertrag vom 23. Au-

Dienstag den 23. October d. J. Morgens von 8 — 12 Uhr
im Commissionszimmer Nr. 7

angesetzt, wozu dispositions- und zahlungsfähige Käufer mit dem Eröffnen geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 erfolgen werde.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Protokollist.

Diejenigen Herren Pfarrer, welche mit Interkalarien und Beiträgen zum Emeritenfonde der Erzdiözese Bamberg noch im Rückstande haften, werden bei dem nahen Schlusse gegenwärtigen Etatsjahres an schleunige Bezahlung ihrer Rückstände erinnert, um sich und die Administration bei längerer Zahlungszögerung der Anzeige hierüber an Königl. Regierung entheben zu können. Bamberg, den 26. Sep-

3) ¼ Morgen Feld, der Herbstacker, Königl. Lehen, 10 Prozent Handlohn, zehntfrei, Besitz-Nr. 9, Steuerkapital 25 fl., geschätzt auf 55 fl.

Strichliebhaber werden auf

Dienstag den 17. October l. Js.

im Gerichtssitze geladen. Gerichts unbekannte Streicher haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Die Strichsbedingnisse werden vor dem Strich unmittelbar bekannt gemacht.

Bamberg, den 10. September 1838.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Dir. leg. abs.

Jäger, Assessor.

Freitag den 9. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird das dem Nikolaus Endreß zu Friesenhof gehörige Bauerngut, bestehend in Haus, Scheuer und Stallungen, 2 Tagw. Gras- und Obstgarten, 50 Tagw. Ackerfeld, 25 Tagw. Wiesen, und 5 Tagw. Weide, welches auf 8400 fl. eingeschätzt, zehent- und handlohnfrei ist, in loco Friesenhof nach Vorschrift der Exekutionsordnung öffentlich versteigert und werden die Strichliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, den 12. September 1838.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

In der Conkurssache gegen den Auszügler Nikol Döhler zu Kleinschloppen wurde das Prioritäts-Erkenntniß sammt Gründen nach Gerichts-Ordnung Cap. XIX. §. 15 Nr. 3 an die Gerichtstafel in Kraft der Verkündung angeschlagen. Kirchenlamitz, am 26. September 1838.

Königliches Landgericht.

Beck.

Es wird hiemit zur allgemeinen Warnung bekannt gemacht, daß alle Schulden und überhaupt lästige Verträge, welche der Bauer Georg Voit von Poxdorf ohne ausdrückliche Einwilligung seiner Ehefrau, Anna, eingeht, ungültig und nichtig sind. Forchheim, den 24. September 1838.

Königliches Landgericht.

Badum.

Publicandum.

Georg Bütterich aus Moggast, nun zu Welkendorf, auf Grundbesitz ansäßig, und Anna Maria Bogner aus Trockau, beide ledig, haben bei ihrer Verehelichung laut Vertrags vom 9. Januar 1838 die Gütergemeinschaft bis zum Eintritt der Großjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was hiemit veröffentlicht wird.

Hollfeld, am 14. August 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Oekonom und Brauer Nikolaus Gick (nicht Pick wie in Nr. 118 d. Blattes steht) aus Schwürbitz, und seine Ehefrau Anna Margaretha, geborne Gundermann, haben die zwischen ihnen nach Ehevertrag vom 17. Juni 1815 bestandene Bambergische Gütergemeinschaft laut gerichtl. Erklärung vom 10ten v. M. für die Folgezeit ausgeschloßen, was unter Bewahrung der gegründeten Rechte der Gläubiger hiedurch bekannt gemacht wird.

Lichtenfels, am 6. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Daß für den nunmehrigen Stadtschreiber Herrn Friedrich Schiebel zu Creußen, Herr Adam Tümpel als Sportel- und Deposital-Rendant dahier eingetreten ist, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schnabelwaid, am 2. October 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Das Wohnhaus der Schenkwirth Gebhardt'schen Eheleute zu Schnarchenreuth ist dem nothwendigen Verkaufe unterstellt, und ist Licitationstermin auf den

23. November c.

bei dem K. Landgericht Hof angesetzt worden, was anmit bekannt gemacht wird, mit dem Anhange, daß die Beschreibung und Werthserhebung täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann.

Hof, am 6. September 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Civil-Adjunkt.

Funct. Dirig.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers ist die Subhastation des — dem Uhrmacher Joh. Wolfgang Betz gehörigen, dahier zu Hof in der Karolinenstraße Haus-Nr. 222 gelegenen und auf 1901 fl. 30 kr. taxirten Wohnhauses beschlossen und ist Licitationstermin auf den

5. November c.

bei K. Landgericht dahier anberaumt worden, was mit dem Anhange anmit bekannt gemacht wird, daß die Taxationsverhandlungen täglich in der Gerichtsregistratur dahier eingesehen werden können. Hof, am 6. September 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Civil-Adjunkt.
Fct. Dirig.

Am 14. Mai d. Js. wurde wegen Mangel an Legitimation eine gewisse Barbara Neumaier, Hammerknechtstochter, geboren zu Traidendorf, der Pfarrei Kallmünz, K. Landgerichts Burglengenfeld, 37 Jahre alt, kleiner Statur, schwarzer Haare, schmaler Stirne, schwarzer Augenbraunen, blauer Augen, gebogner Nase, proportionirten Mundes, runden Kinnes, etwas abgemagerten Angesichts, blasser Gesichtsfarbe, sonst ohne besondere Kennzeichen, eingeliefert. Als den letzten Ort ihres Aufenthalts gibt sie das Dorf Mandling an, wo sich ein Eisenhammer, eine Kirche, ein Pfarrer und ein Schullehrer, dann ein Gemeindevorsteher, Namens Ulrich, und ein Wirthshaus befinden soll. Dieses Dorf liegt nach ihrer Angabe 2 Gehstunden von Bayreuth entfernt, und man nimmt, um dahin zu kommen, von Mandling aus den Weg auf einem Fußpfade über die beiden Dörfer Dörndorf und Schönau. Der Hammerherr wohnt in einem eignen, vom Hammer getrennten Hause. In Mandling soll auch ihr Vater im Monat März d. J. im verarmten Zustande gestorben seyn. Nach der mit dem K. Landgerichte Bayreuth gepflogenen Rücksprache befinden sich jedoch in dem Bezirke desselben, weder der Ort Mandling, noch die beiden Dörfer Dörndorf und Schönau. Ebenso wenig konnte die Dorfschaft Mandling in den benachbarten Landgerichten Gefreeß, Weidenberg, Pegnitz, Pottenstein, Hollfeld und Culmbach ausfindig gemacht werden. Sie will von Eichhofen, einem Hammer im K. Landgerichte Kellheim, mit ihrem Vater nach Mandling gezogen seyn, und versichert, daß die Gemeinde Mandling mit 2 Wägen ihre Meubels abgeholt habe, daß sie zweimal über Nacht blieben, und am dritten Tage in Mandling ankamen. Der Weg habe sie auf einer Vizinalstraße durch unbekannte Dörfer geführt, ohne daß sie einen Fluß passirt hatten. Da sie als eine eheliche Tochter ihre Heimath in der Gemeinde begründet, wo ihr Vater seine letzte Heimath gehabt hat, und da sie, wenn ihr gleich zur Zeit außer Vagiren und Betteln nichts weiter zur Last fällt, aus der polizeilichen Detention nicht eher entlassen werden kann, bis ihr letzter Aufenthalts-Ort eruirt ist, so werden die K. Distrikts-Polizeibehörden dringendst ersucht, im Falle sich das Dorf Mandling wirklich im Königreiche Bayern befinden sollte, hierüber schleunige Nachricht mitzutheilen, und unter anderm die Angaben der Barbara Neumaier hinsichtlich ihres Aufenthaltes zu Mandling, und des dort erfolgten Todes ihres Vaters, Mathias Neumaier, zu recherchiren und die Relevate zu kommuniziren.

Straubing in Niederbayern, am 25. September 1838.

Königliches Landgericht.
v. Vincenti, Ldr.

Nachdem die Hindernisse, welche der Wiederverpachtung der zum Revier Stadtsteinach gehörigen Stammbacher Jagd entgegenstunden, gehoben sind, so wird dieselbe am

Mittwoch den 17. October l. Js.

im Rentamtslokal zu Stadtsteinach wiederholt der Verpachtung im öffentlichen Aufstrich ausgesetzt.

Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr und der Zuschlag erfolgt präcis 11 Uhr salva ratificatione.

Culmbach, am 26. September 1838.

Königlich Bayerisches

Forstamt Culmbach. Rentamt Stadtsteinach.
v. Sundahl. Schindler, Rentbeamter.

Wegen der Feier des allerhöchsten Namensfestes Ihrer Majestät der Königin Therese von Bayern, wird der auf Montag den 15. October c. fallende Viehmarkt auf Dienstag den 16ten desselben Monats verlegt, was zur Kenntniß des Publikums hiermit bekannt gemacht wird. Creußen, am 5. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.
Angerer.

Schiebel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	16 fl. 48 kr.	15 fl. 30 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	13 fl. 42 kr.	13 fl. 6 kr.	12 fl. 12 kr.
Gerste . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 9 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Linsen . . .	13 fl. 12 kr.	13 fl. 12 kr.	13 fl. 12 kr.

Bayreuth, den 29. September 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Wichtige literarische Anzeige.

So eben ist erschienen und bei den Buchbindermeistern Weißmann, Gebhard, Reitzsch, Zobel und den Wittwen Kesselring und Weidmann in Erlangen gebunden zu haben:

Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen Catechismus,

mit Zugrundlegung der in Bayern gesetzlich eingeführten Spruchsammlung, bearbeitet vom Pfarrer Dr. Irmischer. Mit einem Zeugniß der Theolog. Facultät zu Erlangen versehen. 7½ Bogen in 8. Ein Lehrbüchlein für den Confirmanden-Unterricht, welches als voller Ersatz für das Seiler'sche kleine Lehrgebäude betrachtet werden kann. Kostet gebunden 16 Kr., geheftet, in Parthien, bei dem Verfasser 12 Kr.

In der Lithographischen Anstalt des Unterzeichneten sind erschienen und bereits an alle vaterländische Buchhandlungen versandt worden:

24 Vorlagen zum Schönschreiben auf der ersten Stufe der Schreibübungen in untern Schulklassen und beim Privatunterricht. Nach der bayer. Normal-Schulschrift gefertiget. Preis ein Exemplar in Futteral 16 kr.

Diese 24 Vorlagen bilden 3 gleich große Abtheilungen. Die ersten 8 Nummern enthalten die kleinen deutschen Current-Buchstaben in genetischer Ordnung einzeln und in manchfachen Verbindungen, die folgenden 8 Nummern die großen Buchstaben in derselben Weise, und auf jeder der letzten 8 Vorlagen befinden sich drei einzeilige sinnvolle Sätze.

Jede Abtheilung bietet dem Schüler so viel Formen zur Uebung, als auf dieser Stufe nur immerhin wünschenswerth erscheinen. Alle unnöthigen Anhäufungen wurden eben sowohl aus pädagogischen als ökonomischen Rücksichten vermieden. Da diese Vorlagen bereits vielseitige amtliche Anerkennung erhalten haben, so ist wohl jede Anpreißung überflüssig. Ansbach, den 28. September 1838.

Carl Brügel.

Vorräthig in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

Die im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 112, 113 und 114 ausgeschriebene Scribenten-Stelle ist besetzt, welches den Bewerbern zur Nachricht dient.

Wiesendhaid, 2. October 1838.

Habersack, Herrschaftsrichter.

(Verkauf resp. Verpachtung eines Oekonomie-Guts betreffend.) Eine halbe Stunde von Nürnberg, an der Straße gelegen, ist ein Oekonomiegut, bestehend aus den nöthigen massiven und im besten Baustand befindlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, dann etlichen 40 Morgen Feld und 15 Tagwerk Grundwiesen, Wald- und Gemeinderecht, alle Grundstücke freieigen, wegen Entlassung des Pächters zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Der Kaufschilling kann größtentheils à 4 g stehen bleiben; Käufer und Pächter haben sich über gutes Verhalten auszuweisen und Letztere 500 fl. Caution zu leisten.

Die Uebernahme kann sogleich erfolgen, und es wollen sich Liebhaber an Verwalter Lehnhard in Nürnberg, L. Nr. 1525, am Unschlittmarkt, II. Etage, wenden.

Nürnberg, am 2. October 1838.

Eine Wiese in der obern Au wird zu pachten gesucht. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 122. Bayreuth, Donnerstag am 11. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Ablieferungen in das Zwangsarbeitshaus Plassenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den zur Vorlage kommenden Akten über Ablieferungen von in das Zwangsarbeitshaus Plassenburg sich eignenden Individuen ist nicht immer ersichtlich, ob dieselben dahin schon abgeliefert, oder bei der Behörde verhaftet sind, oder sich auf freiem Fuß befinden.

Da von diesen Umständen Anordnungen abhängen, so erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, bei Anträgen auf Ablieferung von Individuen in das Zwangsarbeitshaus Plassenburg auf der linken Seite des zu erstattenden Berichts, gleich unter dem Betreff zu bemerken, ob das fragliche Individuum verhaftet oder abgeliefert ist, oder sich auf freiem Fuß befindet.

Bayreuth, den 6. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Conkurs-Prüfung der um Anstellung sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnungen vom 6. März 1830 und 7. April 1833 wird auch in diesem Jahr die zweite oder praktische Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerben wollenden Rechts-Candidaten abgehalten, und Samstag den 1. December Vormittag eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen gedenken, haben nach Vorschrift der ersten Verordnung §. 26 spätestens 14 Tage vor dem bemerkten Eröffnungs-Termin ihr Zulassungsgesuch dahier einzureichen, und mit demselben vorzulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene erste — theoretische — Prüfung,

b) das, oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und Fortgang und mit unfadelhaftem sittlichen Betragen, dem §. 20 der Verordnung gemäß, vollendete zweijährige Praxis,

worauf denselben sofort verordnungsmäßige Entschließung wegen ihrer Admission zugehen wird.

Bayreuth, den 8. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Revision der Verzeichnisse der Quieszenten und Pensionisten aus der Classe der subalternen Diener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit den halbjährig zu erstattenden Ausweißen über Zu- und Abgänge zu dem Verzeichnisse der Bewerber um Gerichtsdieners- und ähnliche geringe Civildienste:

1) aus der Classe der Quiescenten und Pensionisten, und

2) aus der Classe subalterner Nicht Quiescenten oder Pensionisten,

noch für das 2te Semester des Etatsjahrs 183⅞ im Rückstande sind, werden hiemit erinnert, solche ohnfehlbar binnen 14 Tagen in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 8. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.
(Den Schulbesuch und die Behandlung der Schulversäumnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Schulbesuchs und der Behandlung der Schulversäumnisse vollständig gehandhabt werden, wird sich die K. Regierung, von Zeit zu Zeit, einzelne Verhandlungen über Schulversäumnisse vorlegen lassen.

Dermalen sind folgende zur Einsicht bestimmt, und

.... binnen 4 Wochen

zur Vorlage zu bringen.

I. Verhandlungen über die Schulversäumnisse in den Sonntagsschulen:

1) der Stadt Bayreuth,
2) der Stadt Bamberg,
3) des Landgerichts Herzogenaurach, Sonntagsschule von Herzogenaurach,
4) „ Landg. Forchheim, Sonntagsschule von Forchheim,
5) „ Landg. Lichtenfels, Sonntagsschule von Lichtenfels,
6) „ Herrschaftsgerichts Thurnau, Sonntagsschule von Thurnau,
7) „ Landgerichts Culmbach, Sonntagsschule der Stadt Culmbach,
8) „ Landg. Cronach, Sonntagsschule der Stadt Cronach,
9) „ Landg. Naila, Sonntagsschule von Naila,

10) des Landgerichts Selb, Sonntagsschule von Selb,
11) „ Landg. Rehau, Sonntagsschule von Rehau,
12) „ Landg. Münchberg, Sonntagsschule von Münchberg,
13) „ Landg. Gefrees, Sonntagsschule von Bernek,
14) „ Landg. Pegnitz, Sonntagsschule von Creußen,
15) „ Landg. Gräfenberg, Sonntagsschule von Gräfenberg.

II. Verhandlungen über die Schulversäummisse in den Werktagsschulen:
1) des Landgerichts Bamberg I., Schule von Litzendorf,
2) „ Landg. Bamberg II., Schule von Priesendorf,
3) „ Landg. Höchstadt, Schule von Gremsdorf,
4) „ Landg. Seßlach, Schule von Rattelsdorf,
5) „ Landg. Scheßlitz, Schule von Zapfendorf,
6) „ Landg. Ludwigsstadt, Schule von Langenau,
7) „ Landg. Hollfeld, Schule von Hochstahl,
8) „ Landg. Weismain, Schulen von Weismain,
9) „ Landg. Kirchenlamitz, Schulen von Weißenstadt,
10) „ Landg. Wunsiedel, Schulen von Arzberg,
11) „ Landg. Bayreuth, Schule von Gesees,
12) „ Landg. Ebermannstadt, Schule von Heiligenstadt,
13) „ Landg. Pottenstein, Schule von Elbersberg.

Bayreuth, den 8. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die äußern Behörden aller Diensteszweige.
(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird das in Betreff der Einrückungen in den allgemeinen Anzeiger ergangene hohe Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten v. M. zur Kenntniß und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs ist durch ein Ministerial-Rescript vom 24. December 1832 verfügt worden, daß die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten amtlichen Ausfertigungen der Stellen und Behörden aller Dienstezweige mindestens einmal in den allgemeinen Anzeiger gegen Bezahlung von drei Kreuzern für die Zeile eingerückt werden sollen.

Mehrere öffentliche Behörden haben, wie aus einem Berichte der Redaktion des allgemeinen Anzeigers vom 3. September l. Js. hervorgeht, diesem allerhöchsten Befehle die gebührende Folge nicht geleistet, sondern ihre zur öffentlichen

Bekanntmachung geeigneten Aussertigungen bloß solchen Blättern einverleiben lassen, die nicht einmal den Gemeinde-Bezirk überschreiten, in welchem sie herausgegeben werden.

Durch diese pflichtwidrige Unterlassung wird der Zweck vereitelt, welcher durch die Einführung des allgemeinen Anzeigers erreicht werden soll, die bei den amtlichen Bekanntmachungen Betheiligten werden in Nachtheil und Schaden versetzt, und das Blatt selbst verliert an Interesse für das Publikum, die Abnahme desselben vermindert sich, und die Regiekosten der Redaktion werden auf eine, das Gleichgewicht zwischen Renten und Lasten störende Höhe gesteigert.

Ueberdieß bleiben viele Landgerichte mit der Einzahlung der Insertions-Gebühren im Rückstande, ungeachtet sie zur zeitigen Erlage derselben durch die Redaktion des allgemeinen Anzeigers öfter erinnert werden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, erhält demnach die Weisung, den ihr untergeordneten Behörden die genaueste Befolgung der angeführten Ministerial-Entschließung vom 24. December 1832 und die pünktliche Einsendung der Insertions-Gebühren neuerlich unter dem Beisatze einzuschärfen, daß fernere Unterlaßungen des Vollzuges allerhöchster Anordnungen die ernstlichsten Einschreitungen nach sich ziehen würden.

München, den 15. September 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da sich wieder mehrere Partheien an andern, als den durch die Ausschreiben vom 3. Juli 1832, 19. April 1833, 23. September 1834 und 15. Januar 1836 bestimmten Tagen zur Anbringung von Beschwerden bei dem unterzeichneten Gerichtshofe einfinden, so wird wiederholt bekannt gemacht, daß außer den Fällen dringender Gefahr nur am Mittwoch und Samstag in jeder Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags Beschwerden gegen die Gerichte zu Protokoll aufgenommen werden können. Zugleich wird solchen Beschwerdeführern, so wie den K. Advokaten, welche schriftliche Beschwerden übergeben, eröffnet, daß es keines Anrufens wegen Erledigung angebrachter Beschwerden bedarf, da der unterzeichnete Gerichtshof von Amtswegen bedacht ist, daß angebrachte Beschwerden erledigt und die Partheien davon in Kenntniß gesetzt werden.

Bamberg, den 28. September 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Spies, Vice-Präsident.

Drißl.

E d i k t a l l a d u n g.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der Königlich Bayerische erbliche Reichsrath, Kämmerer und Major in der Armee, Herr Franz Schenk Freiherr von Stauffenberg, Ritter des St. Georgi-Ordens, dem bereits bestehenden Familien-Fideikommiß-Gute Jettingen das Gut Ammerdingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dann die Güter Greifenstein, Burggrub, Heiligenstadt und Streit, in den Regierungsbezirken Oberfranken und Unterfranken und Aschaffenburg einzuverleiben beabsichtigt, werden nach Anwendung des Parag. 26 des Edikts über die Familien-Fideikommisse unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe im präclusiven Termine von 6 Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Verstreichung desselben die obgenannten Güter als Bestandtheile des Familien-Fideikommisses Jettingen würden immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur das Allodial-Vermögen des ge-

nannten Herrn Reichsraths, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Neuburg, den 2. October 1838.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.
von Neger, Direktor.

Sedelmayr, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Schönberg, Dekanats Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Nopitsch kam die Pfarrei Schönberg in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit der Bemerkung ausgeschrieben wird, daß in Folge allerhöchster Entschließung vom 1. April 1836 die bisherige Verbindlichkeit des Pfarrers zu Ottensoos, je am dritten Sonntag in der Kirche Predigt zu halten, nunmehr aufhöre, und auf den künftigen Pfarrer in Schönberg übergehe. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte		— fl. — kr.
II. An Zinsen aus gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Aus Realitäten:		
Anschlag a) der Wohnung	40 fl. — kr.	
b) 7½ Tagw. Aecker	130 fl. 30 kr.	
c) 4½ „ Wiesen	88 fl. 23½ kr.	
d) ⅓ „ Garten	6 fl. 40 kr.	
		265 fl. 33½ kr.
IV. An Rechten:		
1) grundherrliche Rechte:		
a) ständige Geldgefälle	3 fl. 29 kr.	
b) Geldvergütung für 10 Schffl. 2 V. 2 Sechz. oder 7 Nürnberger Simra Korn, à 3 fl. 30 kr. das Simra	24 fl. 30 kr.	
c) unständige Handlöhne	19 fl. 45 kr.	
2) Zehenten:		
a) Getraidzehenten:		
11 Schffl. ⅝ Mz. Dinkel, à 4 fl. 32 kr.	50 fl. 20½ kr.	
8 „ 3½⅛ „ Korn, à 9 fl. 4 kr.	78 fl. 29 kr.	
13 „ 4½⅛⅛ „ Gerste, à 6 fl. 57 kr.	95 fl. 42 kr.	
5 „ 3½⅛ „ Haber, à 3 fl. 33 kr.	19 fl. 42½ kr.	
b) Schmalsaatzehenten	45 fl. — kr.	
c) Heuzehenten	5 fl. — kr.	
d) Hopfenzehenten	10 fl. — kr.	
e) Blutzehenten	15 fl. 42½ kr.	
3) an Gemeinderechten	3 fl. — kr.	
4) an Weidrechten	8 fl. — kr.	
5) an Forstrechten	71 fl. 1 kr.	
		449 fl. 41½ kr.
Betrag		715 fl. 14½ kr.

Bekanntmachung

der im IV. Quartal 18⁴⁄₇ bei dem Magistrat der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen IV. Quartal 18⁴⁄₇ wurden nachstehende Individuen wegen begangener Polizei-Uebertretungen bestraft:

1) Sechs und dreißig Bierwirthe, nämlich:
   32 wegen Ausschenkens schlechter Biere,
   1 wegen verbotswidrigen Bierspundens, und
   3 wegen Uebertretung der Polizeistunde;

2 dreizehn Bäcker, als:
   3 wegen Mangels an schwarzem Brod,
   1 wegen ungezeichneten schwarzen Brods, und
   9 wegen Ausbackens zu leichten Laiblein- und Semmelbrods;

3) sieben und zwanzig Metzger, und zwar:
   4 wegen verbotswidrigen Einstellens von Käl-

8) fünf Personen, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,

9) vierzehn dergleichen, wegen verübter Excesse,

10) ein Kaufmann, wegen Offenlassens seines Verkaufsladens während des sonntägigen Gottesdienstes,

11) dreizehn Einwohner, wegen unterlassener Lösung der vorschriftsmäßigen Hundezeichen,

12) zwei Personen, wegen unterlassener Einholung der vorgeschriebenen Erlaubnißscheine bei Einbringung von Büscheln,

13) zwei dergleichen, wegen Straßen-Contravention,

14) ein und zwanzig dergleichen, wegen Tabackrauchens auf der öffentlichen Straße und an feuergefährlichen Orten,

15) zwanzig Handwerksgesellen, wegen Gewerbs-Pfuschereien,

16) zwei und zwanzig dergleichen, wegen Feierns des sogenannten blauen Montags,

17) ein dergleichen, wegen eigenmächtigen Arbeits-Aus-

32) eine Person, we[...]
33) zwölf Personen, [...] Straße,
34) zwei Einwohner, [...]
35) ein Haus-Eigent[...]
36) zwei Personen, [...] nes Bezirk-Mess[...]
37) fünfzehn dergleiche[...]
38) ein Einwohner, w[...] tens,
39) ein dergleichen, weg[...]
40) drei dergleichen, w[...] erlaubten Zeit,
41) einhundert dreißig [...]
42) einhundert sechzig [...] nisse.

Ferner wegen Betret[...]
   50 Handwer[...]
   27 Einwohn[...]

24) fünfzehn Persoen, wegen Einbringens klein gespalteten Holzes,
25) eine Person, wegen verbotswidrigen Holzaufkaufs vor einem Stadtthore,
26) sechs Personen, wegen betrügerischen Holz-Verkaufs,
27) zwei Personen, wegen unbefugter Einmischung in einen Getraidthandel,
28) zwei dergleichen, wegen Getraidtaufkaufs vor erlaubter Marktzeit,
29) ein dergleichen, wegen betrügerischen Getraidtverkaufs,
30) drei und zwanzig dergleichen, wegen Verbal- und
31) zehn dergleichen, wegen Real-Injurien,
32) eine Person, wegen körperlicher Mißhandlung,
33) zwölf Personen, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
34) zwei Einwohner, wegen Winkelehe,
35) ein Haus-Eigenthümer, wegen Duldung derselben,
36) zwei Personen, wegen verbotswidriger Führung eines Besteck-Messers,
37) fünfzehn dergleichen, wegen Hausirhandels,
38) ein Einwohner, wegen unerlaubten Tanzmusik-Haltens,
39) ein dergleichen, wegen eigenmächtiger Selbsthülfe,
40) drei dergleichen, wegen Düngerausfahrens nach der erlaubten Zeit,
41) einhundert dreißig Personen, wegen Holzfrevels,
42) einhundert sechzig Individuen, wegen Schulversäumnisse.

Ferner wegen Bettels:
50 Handwerks-Gesellen, und
27 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit in dem verflossenen IV. Quartal 18$\frac{37}{38}$
Siebenhundert und Sechzehn Personen
polizeilich abgestraft, und außerdem noch

drei Personen, wegen Körperverletzung, Widersetzung und Amts-Ehrenbeleidigung dem hiesigen Criminalgericht überliefert;
drei dergleichen, wegen fortgesetzter Arbeitsscheue in die Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg aufgenommen,
zwei dergleichen, wegen beschäftigungslosen und liederlichen Lebenswandels in die Armenbeschäftigungs-Anstalt, und
drei dergleichen, aus gleicher Ursache durch den Schub in ihre Heimath gebracht, endlich
zwei dergleichen aus derselben Veranlassung aus der hiesigen Stadt verwiesen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in dem vergangenen IV. Quartal 18$\frac{37}{38}$ 278 Bier- und 45 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, am 6. October 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

(Geschenk zur Armenkasse betr.)

Von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath
10 fl. —
zur zweckmäßigen Verwendung übersendet, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 4. October 1838.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

St. Georgen bei Bayreuth, den 9. October 1838.

Von der
Königlich Bayerischen
Administration des Irrenhauses

wird am Freitag den 19. October d. J., Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslokale des Kgl. Strafarbeitshauses zu St. Georgen eine Quantität von
72 Zentner
langes Lagerstroh an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiemit bekannt gemacht wird und Lieferungslustige hiezu einladet

Köppel.

Das aus Tannen und Fichten bestehende 70 bis 80jährige Holz auf dem, den Caspar Johannes'schen Kindern zu Schorgast gehörigen Forstorte Steinhügel und Gutzenreuth, im Schätzungswerthe zu 1026 fl. wird zum alsbaldigen Abtrieb am

Freitag den 26sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr
aufm Rathhause zu Marktschorgast an den Meistbietenden

vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hierdurch eingeladen werden. Berneck, am 6. October 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Schuld wird das dem Schustermeister Johann Dekekelmann dahier zugehörige halbe Wohnhaus dem gerichtlichen Verkauf ausgesetzt, und Verstrichstermin auf

Montag den 29. October früh 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Nordhalben, den 26. September 1838.

Königliches Landgericht.

Tünnermann, Ldr.

Der Stadtbote Michael Feiler von Staffelstein will einen Theil seines Grundvermögens verkaufen, und aus dem Erlöse seine Schulden bezahlen. Zu dem Ende werden sämmtliche Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Freitag den 26. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden bei der Vertheilung des Erlöses unberücksichtigt bleiben. Lichtenfels, am 1. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Holländer- und Nutzholz-Versteigerung.

Samstag den 20sten d. M. u. Js., Vormittags 9 Uhr, werden aus der Königl. Forstrevier Dorgendorf, und zwar aus den Walddistrikten:

Lustberg an der Geracherspitze	1	Fichten und
	14	Eichen, Holländer,
„ am Kammerstein	56	
Samberg an der Saurutschen	12	
„ am Dachsbau	24	
Stiefenberg am Würzburgerholz	16	und
	14	Eichen Nutz- und

Brennholzloose (enthaltend 55 Stämme) auf dem Stocke öffentlich versteigert. Kaufslustige haben diese bereits angeschalmten und nummerirten Hölzer zuvor gehörig einzusehen, zur Zeit der Versteigerung im Gasthofe zum Hirschen in Baunach sich einzufinden, dort die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen, und ihre Angebote wie gewöhnlich zu Protokoll zu geben. Uebrigens wird noch bemerkt, daß Forst-Geldrestanten in keinem Falle, und Kaufslustige außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf ansäßig, nur dann zum Striche zugelassen werden, wenn sie sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können. Einreden wegen Nachbringung dieser Zeugnisse werden nicht angenommen. Lichtenfels, den 7. October 1838.

Königliches Forstamt allda.

J. V. Schuster, Forstmeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. 18 kr.	15 fl. 27 kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 7½ kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 58½ kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 36 kr.	4 fl. 57 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	18 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	13 fl. 12 kr.	10 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 3. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Wiese in der obern Au wird zu pachten gesucht. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. October 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101½	
detto à 3½ % prompt . .	100½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	17	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	528	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 123. Bayreuth, Sonnabend am 13. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Eintritt des Johann Kachler aus Bissenten in fremde Kriegsdienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Französischen Regierung ist ein gewisser Johann Kachler, geboren im Jahre 1813 zu Bissenten — angeblich in Bayern — Sohn des Benedikt Kachler und der Therese Koopen, am 28. Januar 1832 in die Französische Fremdenlegion eingetreten, am 16. März desselben Jahres aber wieder aus derselben entwichen.

Auf den Grund eines Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 3ten d. Mts. werden die obenbenannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vor allem zu ermitteln, ob dieser Johann Kachler dem Polizeidistrikt angehört, und sodann im Bejahungsfalle wegen dessen, wie es scheint unerlaubten Eintritts in fremde Kriegsdienste und gegebenen Falles wegen Nichterfüllung der vaterländischen Militairpflichtigkeit die geeignete Einschreitung nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze hervorzurufen.

Bayreuth, den 9. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Maul- und Klauenseuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus den eingekommenen Berichten hervorgeht, daß die Maul- und Klauenseuche nachgelassen, und einen bösartigen Charakter nicht angenommen hat, so erscheinen die bisher angeordneten Stallvisitationen von Seite der Thierärzte nicht mehr nöthig, und sind daher unverzüglich einzustellen. Jedoch versteht es sich von selbsten, daß, wenn bei einzelnen Fällen die Polizeibehörden und Physikate Stallvisitationen für nothwendig erachten, solche sogleich anzuordnen

sind, hierüber aber hieher sogleich zu berichten ist. — In jenen Distrikten, wo die Seuche gänzlich aufgehört hat, haben fernere Berichte zu unterbleiben.

Hienach haben die Behörden das Geeignete schleunig zu verfügen.

Bayreuth, den 10. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der 2ten Schulstelle in Marktleuthen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte zweite Schulstelle zu Marktleuthen, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 276 fl. 9 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distriktsschulen-Inspektion Kirchenlamiz einzureichen.

Bayreuth, den 9. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An die betheiligten K. Stadtschulen-Commissionen und K. Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Herausgabe von Musterblättern für den Unterricht im Schönschreiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Stadtschulen-Commissionen und K. Distrikts-Schulinspektionen, welche der Verfügung vom 12. Februar d. Js. im obenbemerkten Betreff nicht genügt haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar mit Ablauf dieses Monats an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 10. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Landwehretats pro 18$\frac{38}{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem diesseitigen Ausschreiben vom 2. August c. bemerkten Betreffs, im Falle sich in ihren Bezirken Landwehrabtheilungen befinden, zur Zeit noch keine Genüge geleistet haben, werden aufgefordert, binnen 8 Tagen dem gegebenen Auftrage nachzukommen, außerdem die Absendung eines Wartboten erfolgt.

Bemerkt wird, daß sich unter den Vorlagen die letzte Landwehr-Rechnung befinden muß.

Bayreuth, den 10. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Konkurs-Prüfung der um Anstellung sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnungen vom 6. März 1830 und 7. April 1833 wird auch in diesem Jahr die zweite oder praktische Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerben wollenden Rechts-Candidaten abgehalten, und Samstag den 1. December Vormittag eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen gedenken, haben nach Vorschrift der ersten Verordnung §. 26 spätestens 14 Tage vor dem bemerkten Eröffnungs-Termin ihr Zulassungsgesuch dahier einzureichen, und mit demselben vorzulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene erste — theoretische — Prüfung,

b) das, oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen, dem §. 20 der Verordnung gemäß, vollendete zweijährige Praxis,

worauf denselben sofort verordnungsmäßige Entschließung wegen ihrer Admission zugehen wird.

Bayreuth, den 8. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher erledigt gewesene zweite Pfarrstelle in Kirchenlamitz, von welcher das mit derselben bisher verbunden gewesene Ordinariat in Spielberg nunmehr getrennt wird, wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die reinen Erträgnisse dieser Stelle, wie sie nach der neuesten Fassion berechnet sind, belaufen sich auf 527 fl. 51 kr. in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen:			
an baarem Gelde	18 fl. 45 kr.		
6 Schffl. 5½ Mtz. Korn	60 fl. 23½ kr.		
5 „ — ¼ „ Gerste	34 fl. 6 kr.		
3 „ — 1¼ „ Haber	10 fl. 41 kr.		
12 Klaftern weiches Brennholz	53 fl. 36 kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen in Geld	— fl. 3¼ kr.		
3) Aus Gemeinde-Cassen:			
an baarem Gelde	5 fl. — kr.		
weiches Brennholz	7 fl. 17 kr.		
4) Von andern Pfarreien:			
an baarem Gelde	13 fl. 45 kr.		
3 Schffl. $2\frac{1}{17}$ Mtz. Korn	29 fl. 14¼ kr.		
5) Von Privaten	— fl. — kr.		
		232 fl. 51½ kr.	

		Uebertrag	232 fl. 51½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien			19 fl. 5¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.		
3 Tagw. Aecker, 2⅞ „ Wiesen, ⅛ „ Grasgarten mit 18 []R. Gemüsgarten,	41 fl. 8 kr.		
			76 fl. 8 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			197 fl. 49½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			22 fl. 30 kr.
VII. Freiwillige Geschenke 4 fl. 45 kr.			
		Summa	548 fl. 25 kr.
		Lasten	20 fl. 34 kr.
		Verbleibt reines Einkommen	527 fl. 51 kr.

Bayreuth, den 5. October 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Bekanntmachungen.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit betr.)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich mehrere Personen unterfangen haben, die auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Viktualien aufzukaufen, um dadurch dem hiesigen Publikum die Viktualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieser Aufkauf verboten ist, so werden alle diejenigen Individuen, insbesondere aber diejenigen Häcker, welche sich desselben haben zu Schulden kommen lassen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bestraft werden wird.

Die Markt-Inspektion, der Marktmeister und die Polizei-Mannschaft sind angewiesen, jede Contravention zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, den 8. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

(Die Gründung einer Wohlthätigkeits-Stiftung betr.)

Dem unterzeichneten Stadt-Magistrat wurden von einem protestantischen Herrn Geistlichen

125 fl.

als Capitals-Fond zur Gründung einer Stiftung für alte würdige und dürftige weibliche Dienstboten, welche der evangelischen Kirche angehören und aus dem hiesigen Stadtbezirk gebürtig sind, mit dem Stiftungsbrief übersendet, wofür dem edlen Gründer dieser Stiftung der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, den 30. September 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 27. September 1838.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Edictal-Citation.

Das K. Appellationsgericht von Oberfranken hat durch hohe Entschließung vom 18. September d. Js. gegen den Scribenten Johann Drechsel aus Berneck, welcher sich schon längere Zeit auf flüchtigem Fuße befindet, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wegen Vergehens des Betrugs die Hauptuntersuchung erkannt und zugleich die Erlassung der Edictal-Citation beschlossen.

Demgemäß wird der genannte Johann Drechsel hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten dahier bei Gericht zu stellen, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Vergehens des Betrugs zu verantworten.

Pöhlmann,
v. n.
Oertel, K. Protokollist.

Bayreuth, den 20. September 1838.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
dahier
wird auf Ansuchen des Commissionairs Lampel hiemit bekannt gemacht, daß derselbe für wechselfähig erklärt, und ihm hierüber unterm Heutigen ein Certifikat ertheilt wurde.

Der K. Direktor,
v. Harsdorf.
Oertel, K. Protokollist.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird hiermit bekannt gemacht, daß der Pflasterergeselle Christoph Adam Sack in der Altstadt und dessen Ehefrau, Elisabetha, geborne Kolb von da, durch einen am 19ten d. Mts. errichteten gerichtlichen Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.
Bayreuth, den 20. September 1838.
Pöhlmann.
v. n.
Oertel, K. Protokollist.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geldgefälle pro 18 37/38, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Montag den 22. October l. Js.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 11. October 1838.

Königliches Rentamt.
Ritter.

St. Georgen bei Bayreuth, den 9. October 1838.
Von der
Königlich Bayerischen
Administration des Irrenhauses
wird am Freitag den 19. October d. J., Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslokale des Kgl. Strafarbeitshauses zu St. Georgen eine Quantität von

72 Zentner

langes Lagerstroh an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiemit bekannt gemacht wird und Lieferungslustige hiezu einladet

Köppel.

(Die Herabsetzung des Zinsfusses bei der K. Bank in Nürnberg für Pupillen- und Stiftungs-Gelder dann Judizial-Depositen betr.)

Seine Majestät der König haben durch allerhöchsten Beschluß vom 27sten v. Mts. die Herabsetzung des Zinsfusses bei der Königl. Bank in Nürnberg für Pupillen- und Stiftungs-Gelder von drei auf zwei und ein halb, dann für Judizial-Depositen von zwei und ein halb auf zwei Prozente, vom ersten dieses Monats anfangend und auf so lange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, genehmiget.

Dies wird hiermit für alle Betheiligte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nürnberg, den 5. October 1838.

K. Bank-Commissariat. K. Bank-Direktion.
F. v. Leonrod. Faber.

In der Erbschafts-Auseinandersetzungssache der Müller Franz Schadlischen Relikten auf der Eckenmühle bei Herzogenaurach, sollen am

13. November curr. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichtslokal dahier die nachbemerkten Immobilien um das Meistgebot verkauft werden:

1) die s. g. Eckenmühle mit zwei Mahlgängen und einer Walke, einem Taglöhnerhause, dann Waiderecht im Herzogenauracher Ortsflur und im Thonwalde, auch 2 Decim. Wurzgärtlein am Hause, Stallung, Scheune und Backofen, taxirt auf 2522 fl.,

2) die hintere Hofwiese, 1 Tagw. 4 Dec. groß, taxirt auf 150 fl.,
3) die vordere Hofwiese, 1 Tagw. 40 Dec. groß, taxirt auf 200 fl.,
4) der Renthacker, 58 Decim. groß, auf 50 fl.,
5) desgleichen, 1 Tagw. 37 Dec. groß, auf 70 fl.,
6) Acker an der Würzburger Straße, 1 Tagw. 58 Dec. groß, auf 160 fl.,
7) Acker bei der Eckenmühle, 90 Dec. groß, auf 150 fl.,
8) der Sandfeldacker, 1 Tagw. 40 Dec. groß, auf 100 fl.,
9) der große Vogelheerdacker, 2 Tagw. 20 Dec. groß, auf 80 fl.,
10) desgleichen, 1 Tagw. 82 Dec. groß, auf 95 fl.,
11) der hintere Vogelheerdacker, 1 Tagw. 70 Dec. groß, auf 100 fl.,
12) der mittlere Vogelheerdacker, 75 Dec. groß, auf 35 fl.,
13) der untere desgleichen, 66 Dec. groß, auf 55 fl.,
14) der s. g. Gotteshausacker, 3 Tagw. 25 Dec. groß, auf 125 fl.

Kaufsliebhaber werden zu dem Verstrich eingeladen.

Herzogenaurach, den 4. October 1838.

Königliches Landgericht.
Müller.

In der Conkurssache gegen den Auszügler Nikol Döhler zu Kleinschloppen wurde das Prioritäts-Erkenntniß sammt Gründen nach Gerichts-Ordnung Cap. XIX. §. 15 Nr. 3 an die Gerichtstafel in Kraft der Verkündung angeschlagen. Kirchenlamitz, am 26. September 1838.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der Gastwirth und Metzger Christoph Eschbach zu Rosenhammer hat auf gerichtliche Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um mit denselben wegen Nachlaß an ihren Forderungen und einer Fristenzahlung näher zu unterhandeln. In Folge dessen werden Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den Eschbach zu machen gedenken, hiemit aufgefordert,

Donnerstag den 25. October d. Js. Vormittag

unter Vorlage der nachweisenden Urkunden sich hier gehörig zu melden und das Weitere zu vernehmen. Die Außenbleibenden haben bei einem gütlichen Arrangement sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre allenfallsigen Anträge nicht weiter mehr beachtet werden können.

Weidenberg, den 5. October 1838.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Publicandum.

Georg Bütterich aus Moggast, nun zu Welkendorf, auf Grundbesitz ansäßig, und Anna Maria Bogner aus Treckau, beide ledig, haben bei ihrer Verehelichung laut Vertrags vom 9. Januar 1838 die Gütergemeinschaft bis zum Eintritt der Großjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was hiemit veröffentlicht wird.

Hollfeld, am 14. August 1838.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers ist die Subhastation des — dem Uhrmacher Joh. Wolfgang Betz gehörigen, dahier zu Hof in der Karolinenstraße Haus-Nr. 222 gelegenen und auf 1901 fl. 30 kr. taxirten Wohnhauses beschlossen und ist Licitationstermin auf den

5. November c.

bei K. Landgericht dahier anberaumt worden, was mit dem Anhange anmit bekannt gemacht wird, daß die Taxationsverhandlungen täglich in der Gerichtsregistratur dahier eingesehen werden können. Hof, am 6. September 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Civil-Adjunkt.
Fct. Dirig.

Der Oekonom und Brauer Niklaus Gick (nicht Pick wie in Nr. 118 d. Blattes steht) aus Schwürbitz, und seine Ehefrau Anna Margaretha, geborne Gundermann, haben die zwischen ihnen nach Ehevertrag vom 17. Juni 1815 bestandene Bambergische Gütergemeinschaft laut gerichtl. Erklärung vom 10ten v. M. für die Folgezeit

ausgeschlossen, was unter Bewahrung der gegründeten Rechte der Gläubiger hiedurch bekannt gemacht wird.

Lichtenfels, am 6. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Nachdem Felix Wich aus Staffelstein, geboren den 24. Juli 1760 auf die unterm 28. August 1821 an ihn ergangene öffentliche Vorladung nicht erschienen, und auch seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben oder Tode eingegangen ist, so werden derselbe oder seine allenfallsige Leibeserben auf Antrag dessen nächsten Verwandten, zufolge gesetzlicher Vorschrift wiederholt aufgefordert,

binnen 6 Monaten

sich bei dem hiesigen Königl. Landgerichte persönlich oder durch Bevollmächtigte wegen Empfangnahme seines unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandenen Vermögens um so gewisser zu melden, als nach Ablauf dieses Termins dasselbe seinen nächsten Anverwandten, welche sich als solche bereits legitimirt haben, ohne Caution zur freien Disposition überlassen werden wird.

Lichtenfels, den 10. August 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Stadtbote Michael Feiler von Staffelstein will einen Theil seines Grundvermögens verkaufen, und aus dem Erlöse seine Schulden bezahlen. Zu dem Ende werden sämmtliche Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Freitag den 26. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden bei der Vertheilung des Erlöses unberücksichtigt bleiben. Lichtenfels, am 1. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Realitäten des Webermeisters Christoph Reuther zu Lippertsgrün, in einem Wohnhaus, mit 2¼ []R. Garten und Holzlege daselbst bestehend, B.=Nr. 214, 1½stöckig erbaut, 29½' lang, 17' breit, zu 2 Theilen von Holz, zu 1 Theil von Mauerwerk aufgeführt, mit Schindeln bedacht, und unterirdisch 1 Keller; im untern Stocke eine Wohnstube, eine gewölbte Küche, und 1 Ställein für ein Stück Vieh, oberhalb einen Stuben=, Haus= und Stallboden, und unter dem Dach ein Gespinde enthaltend, nach Abzug der Lasten, welche im 10ten Pfennig Handlohn und Todtenfall, und 2 fl. 30 kr. Erbzins an die Gutsherrschaft zu Schwarzenstein, und 22½ kr. Haussteuer bestehen, auf 110 fl. 15 kr. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 6. November curr. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken=Gesetzes erfolgt.

Naila, am 3. October 1838.

Königliches Landgericht.

Fürst, Ldr.

In der Subhastationssache des Webermeisters Schuberth zu Räumlas wird auf den Antrag eines betheiligten Hypothekengläubigers, da auch am 2ten Verstrichstermin kein, die Taxe erreichendes Meistgebot gewonnen wurde, zum Verkaufe des Schuberth'schen Anwesens zu Räumlas, dritter Verkaufstermin auf

Freitag den 2. November c. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes resp. an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt. Naila, den 28. September 1838.

Königliches Landgericht.

Fürst, Ldr.

Der unterzeichnete Vorstand des hiesigen Königl. Rentamtes findet sich veranlaßt, den bisherigen Amtsdieners-Gehilfen Christoph Lauterbach dahier zur Einhebung und Abquittirung von Amts=Gefällen zu autorisiren, und denselben zum Mit=Percipienten des hiesigen Amtes zu erklären. Höchstadt, den 8. October 1838.

Königliches Rentamt.

Schöpf.

Der Webermeister Johann Georg Carl und dessen Ehefrau, Sophie Jeanette, geb. Degel von Rothwind haben die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft durch den heutigen Vertrag aufgehoben, was hiermit bekannt gemacht wird.

Culmbach, am 17. September 1838.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Wernstein.

Eberlein.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	16 fl. 48 kr.	15 fl. 12 kr.	14 fl. — kr.
Korn . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 51 kr.	12 fl. 36 kr.
Gerste . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 40½ kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 1½ kr.	3 fl. 42 kr.
Erbsen . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 18 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 16¼ kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 6. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

„Hier stehe ich, ich kann nicht anders;
„Gott helfe mir! Amen.“

(Stelle-Gesuch.) Ein Scribent, welcher in allen Gerichtsgeschäften vollkommen routinirt ist, eine schöne und schnelle Handschrift schreibt, Privatunterricht im Lateinischen genossen, bereits mehrere Jahre bei Gerichten selbstständig gearbeitet hat, und sich hierüber durch Zeugnisse legitimiren kann, wünscht anderweit bei einem Königl. Land- und Herrschaftsgericht oder Herrn Rechtsanwalt Unterkunft.

Frankirte Briefe sub lit. S. A. bezeichnet, besorgt die Redaktion.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 2. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. October. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters A. Roßenstein dahier.

Den 6. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. October. Der Sohn des Königlich Bayerischen Obersten Georg Adam Rohr, Commandeur des Infanterie-Regiments Friedrich Hertling, Stadtkommandant von Bayreuth, Ritter des Kgl. Ludwigs-Ordens.

— — Der Sohn des Königl. Regierungs-Medizinalrathes Dr. Marc dahier.

Den 8. October. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Eißenbeiß dahier.

Gestorbene.

Den 3. October. Johann Will, Schuhmachergeselle von St. Georgen, alt 23 Jahre.

— — Der Sträfling Jakob Zirkol, Zieglersgeselle aus Marktschorgast, K. Landgerichts Gefrees, alt 32 Jahre.

Den 5. October. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Tuchmachermeisters Puchner dahier, alt 16 Jahre, 6 Monate, 12 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Tage.

Den 8. October. Die ledige Metzgermeisters-Tochter Eva Lang im Neuenwege, alt 48 Jahre, 7 Monate und 14 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 15 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 124. Bayreuth, Dienstag am 16. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, die Stadtschulen-Commissionen von Bayreuth, Bamberg und Hof, und sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen; an die K. Studien- und Subrektorate, die K. Schullehrerseminar-Inspektion Bamberg und die K. Bauinspektionen von Oberfranken.

(Die auffallende Verbreitung der Kurzsichtigkeit unter der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes K. Ministerial-Rescript vom 3. October, die auffallende Verbreitung der Kurzsichtigkeit unter der Jugend betr., wird den betheiligten Behörden zur Wissenschaft und zum genauesten Vollzuge hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maly.

Ministerium des Innern.

Es ist von mehreren Seiten zur Anzeige gebracht worden, daß sich das Uebel der Kurzsichtigkeit in neuerer Zeit auffallend unter der Jugend verbreite. Wie verschieden auch die Ursachen hievon seyn mögen, und so wenig zu hoffen ist, daß selbiges durch äußere Anordnungen gänzlich beseitiget werden könne, so verdient es doch wegen seiner bedauerlichen und tief in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Folgen volle Aufmerksamkeit, und es liegt, insbesondere den Schulbehörden ob, bei der Erziehung und beim Unterrichte Alles zu entfernen, was erweislich die Sehkraft der Augen schwächt, und dennoch an den Lehranstalten sehr häufig unbeachtet bleibt.

Die K. Kreis-Regierungen haben deshalb Fürsorge zu treffen, daß schon bei der Wahl, bei der Anlage und bei der Einrichtung der Schul-Lokalitäten auf diesen Umstand möglichste Rücksicht genommen, und auch dahin gewirkt werde, damit die gegenüber liegenden Gebäude nicht einen Anstrich erhalten, welcher der Sehkraft des jugendlichen Auges nachtheilig zu werden droht. Ingleichen sind die sämmtlichen Lehrer und Aufseher aller Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu beauftragen, nicht allein durch zweckmäßiges Belehren die Schonung und Schärfung des Gesichtssinnes zu fördern, sondern auch dahin zu wirken, daß nicht in der Schule selbst durch ungleiches und übermäßiges Beheizen, durch falsche Aufstellung der Sitzpulte, Wandtafeln, Karten u. dgl., durch grelle Abwechslung von Licht und Schatten, durch schiefe

zusammengedrückte Haltung des Körpers beim Sitzen, durch zu anhaltendes Lesen und Schreiben, durch blaße Dinte und kleinen schwachen Druck oder schlechtes Papier und ähnliche Dinge die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt und diese weiter ausgebildet werde. Insbesondere ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger oder unpassender Gläser auf das ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugniß auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig oder räthlich ist.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 3. October 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.

(Die Prüfung der aufgestellten Hebammen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Physikate, welche in den ihnen unter dem 10. Juli d. J., vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84, anbefohlenen Berichten nicht der Prüfung der aufgestellten Hebammen erwähnten, haben innerhalb 14 Tagen sich in einem eigenen Bericht auszuweisen, wie sie der diesseitigen lithographirten Ausschreibung vom 28. October 1829, erinnert unter dem 18. October 1832 (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 127) für das verflossene Jahr nachgekommen sind.

Bayreuth, den 11. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug der Instruktion über das Armenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 5ten vorigen Monats im rubrizirten Betreff nicht Folge geleistet haben, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die rückständigen Berichte unfehlbar und bei Vermeidung der Absendung von Wartboten, bis Ende dieses Monats an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 13. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Regie-Ausgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den zur Vorlage gekommenen Regie-Rechnungen der K. Landgerichte pro 18 37/38 ist wahrgenommen worden, daß, ohne die festgestellten Regie-Etats abzuwarten, viele Anschaffungen und Zahlungsleistungen gemacht worden sind, die in der Gesammt-Summe den für die landgerichtliche Regie im Kreisfond-Etat ausgesetzten Fond bei weitem überstiegen, daher, da eine Ueberschreitung desselben durchaus nicht statt finden darf, die Nothwendigkeit eintrat, durch Abstriche der Mehrausgaben für das nun verflossene Etatsjahr und Ueberweisung auf die nächsten Regie-Etats die Sache ins Gleichgewicht zu bringen.

Um nun für die Folge solchen Ueberschreitungen vorzubeugen, wird hiemit angeordnet, daß Anschaffungen und Zahlungsleistungen nicht eher stattfinden dürfen, bis die festgestellten Regie-Etats den Landgerichten zugeschlossen seyn werden, was insbesondere auf die öffentlichen Blätter und Schriften Bezug hat, deren Anschaffung allerhöchsten Orts nur unter der Bedingung gestattet ist, daß der Regiefond dazu hinreicht.

In dringenden bis zur Hinausgabe der festgestellten Regie-Etats nicht verschieblichen Fällen ist besondere vorläufige diesseitige Genehmigung einzuholen.

Bayreuth, den 13. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die mit der Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1838 verbundene Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die — in dem öffentlichen Ausschreiben vom 9ten pr. (Kreis-Intelligenzblatt pro 1838 Nr. 109) am Schlusse der Bekanntmachung vorbehaltene öffentliche Rechenschafts-Ablage über die — für die Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1838 abgesetzten Loose und über die — zu dieser Verloosung gezogenen Industrie-Gegenstände wird — wie folgt — nachgebracht:

Rechnungs-Ablage.

An Loosen wurden ausgefertigt	2143
Hievon wurden abgesetzt	2042
Es sind also	101 Loos

zurück geblieben, und zwar folgende Nummern:

1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2012. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2047. 2048. 2049. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065 und 2066.

Geld-Abgleichung.

Einnahme:

2042 fl. — kr. an abgesetzten Loosen,

32 fl. 20 kr. an verkauften Loosgewinnsten vom vorigen Jahre, deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden konnten,

2074 fl. 20 kr. Summa der Einnahme.

Ausgabe.

2074 fl. 20 kr. Gesammt-Betrag der Gewinnste.

Bilance.

Einnahme	2074 fl. 20 kr.
Ausgabe	2074 fl. 20 kr.
	— fl. — kr.

Die Kosten, welche bei dem Verloosungs-Geschäfte statt gefunden haben, wurden durch die Eintrittsgelder während der Kreis-Industrie-Ausstellung gedeckt, daher dieselben in der vorstehenden Rechnung ausser Ansatz geblieben sind.

Bayreuth, den 9. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die mit Einsendung der Qualifikations-Tabellen noch im Rückstand befindlichen Amts-Vorstände.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Amts-Vorstände sind mit der durch das Ausschreiben vom 18. August auf den 30sten v. Mts. bestimmten Vorlage der Qualifikations-Tabellen noch im Rückstand. Dieselben werden hiemit aufgefordert, diese Einsendung binnen 3 Tagen unfehlbar zu bewirken, widrigenfalls der Rückstand durch eigenen Boten abgeholt werden müßte.

Bayreuth, den 15. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beiträge der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken pro 1838 betr.)

Vom Landwirthschaftlichen Comité von Oberfranken.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung der Beiträge der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken pro 1838 noch ganz oder theilweise im Rückstande sind, so wie ferner mit Einsammlung und Uebermachung der Schuldigkeits-Beträge für Sämereien, werden ersucht, die Beitreibung möglichst schnell und kräftig zu bewirken und die Einnahmen sofort der Casse des landwirthschaftlichen Vereins zu übermachen.

Bayreuth, den 12. October 1838.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Der Sekretair,
Graf Thürheim.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer stillen Nachtwache betr.)

Da die schon seit einer langen Reihe von Jahren bestehende stille Nachtwache als ein vorzügliches Mittel zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit, sich bewährt hat, so soll dieselbe auch in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten Statt finden und am 24sten d. Mts. beginnen.

Indem man die hiesigen Einwohner von dieser polizeilichen Anordnung hiermit in Kenntniß setzt, bemerkt man dabei, daß von der Theilnahme an dieser allgemeinen Maßregel Niemand befreit ist und daß diejenigen, welche den Wachedienst nicht persönlich verrichten wollen, für eine Lohnwache, wie früher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 9. October 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

St. Georgen bei Bayreuth, den 9. October 1838.

Von der
Königlich Bayerischen
Administration des Irrenhauses

wird am Freitag den 19. October d. J., Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslokale des Kgl. Strafarbeitshauses zu St. Georgen eine Quantität von

72 Zentner

langes Lagerstroh an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiemit bekannt gemacht wird und Lieferungslustige hiezu einladet

Köppel.

Nicht Amtliche Artikel.

(Webergesellen werden gesucht.) Fleißige und geschickte Webergesellen finden in mehreren Werkstätten Arbeit und guten Lohn. Nähere Anweisung ertheilt der Webermeister Johann Daniel Engelbrecht in Bayreuth.

Einige Tagwerk Wiesen werden zu kaufen gesucht; von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 125. Bayreuth, Donnerstag am 18. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund höchsten Ministerial-Rescripts vom 8ten d M. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gemäß Anzeige vom 30. August l. Js. die dem bisherigen Agenten ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt, J. H. Röscher in Weiden zugetheilt gewesene Agentie für den Bezirk des K. Landgerichts Pegnitz dem Rentamts-Oberschreiber C. F. Helmreich in Auerbach übertragen hat, und daß der Wirksamkeit desselben kein Hinderniß entgegensteht.

Bayreuth, den 14. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Cultur der Eiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7ten v. Mts. wurde angeordnet, daß die Gendarmerie, so wie das gesammte für die Stiftungs- und Gemeindewaldungen aufgestellte Schutzpersonale beauftragt werde,

die bezüglich der Holzfrevel zu führende Aufsicht besonders auch auf die jungen Eichen-Pflanzungen, welche häufig aus böser Absicht und aus Muthwillen, vorzüglich aber auch wegen des Mißbrauches zum Korbflechten sehr vielen Beschädigungen und Entwendungen ausgesetzt sind, auszudehnen, und daß auch die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen werden, die zur Anzeige kommenden derartigen Frevel unter Anwendung der bestehenden Verordnungen mit aller Strenge unnachsichtlich zu bestrafen, und den Verkauf von Korbgeflechten aus Eichenholz, wozu nur junge Stämmchen verwendet werden können, als mißbräuchlich um so mehr zu verbieten, als dieses kostbare Materiale für den bezeichneten Zweck nicht nothwendig ist, vielmehr nur zum Luxus verbraucht wird, und von diesem Verbote nur dann eine Ausnahme zu gestatten, wenn sich der Verfertiger oder Verkäufer über den rechtlichen Erwerb des dazu benöthigten Eichenholzes durch das Zeichen des Waldeisens, den Abfuhrschein oder andere Zeichen ausgewiesen haben wird.

Indem den Distrikts-Polizeibehörden diese höchste Weisung zur Befolgung eröffnet wird, erhalten dieselben den Auftrag, demgemäß in ihren Bezirken das Weitere zu verfügen.

Das K. Gendarmerie-Compagnie-Commando von Oberfranken wurde unterm Heutigen besonders angewiesen, die ihm unterstellte Mannschaft mit Befolgung der vorstehenden höchsten Entschließung zu beauftragen.

Bayreuth, den 14. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die freien Erwerbsarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 21sten v. M. in angezeigtem Betreff nicht Folge geleistet haben, ergeht hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte bei Vermeidung der Absendung von Wartboten unfehlbar bis Ende dieses Monats an die unterfertigte Stelle zur Präsentation zu befördern.

Bayreuth, den 15. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Runkelrübenzucker-Fabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche nach Anleitung der Entschließung vom 21sten v. M. in rubrizirtem Betreff, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 115, mit den abgeforderten Berichten sich noch im Rückstand befinden, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, diese unfehlbar bis zum Schlusse dieses Monats an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 15. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beiträge der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken pro 1838 betr.)

Vom Landwirthschaftlichen Comité von Oberfranken.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung der Beiträge der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken pro 1838 noch ganz oder theilweise im Rückstande sind, so wie ferner mit Einsammlung und Uebermachung der Schuldigkeits-Beträge für Sämereien, werden ersucht, die Beitreibung möglichst schnell und kräftig zu bewirken und die Einnahmen sofort der Casse des landwirthschaftlichen Vereins zu übermachen.

Bayreuth, den 12. October 1838.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Der Sekretair,
Graf Thürheim.

(Die Erledigung der 3ten Pfarrstelle an der St. Gumbertus-Kirche zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Fuhrmann kam die 3te Pfarrstelle an der St. Gumberts-Kirche zu Ansbach in Erledigung, welche daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungs-Cassen:

Von der Verwaltung der gemeinschaftlichen Pfarrfonds zu Ansbach:

a) in Geld	357 fl. 34 kr.	
b) in Naturalien:		
2 Klftr. weiches Holz exclus. Hauerlohn, à 5 fl. 33 kr.	11 fl. 6 kr.	
3 Schffl. 1 Mtz. 2 V. Korn, à 8 fl. 42 kr. . .	28 fl. 16½ kr.	
2 „ 4 „ — „ 3½ Sechztl. Haber, à 3 fl. 50 kr.	10 fl. 21 kr.	
		407 fl. 17½ kr.
Aus den Titeln II. bis IV. Nichts.		
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen		193 fl. 20 kr.
in Summa		600 fl. 37½ kr.

Dann an freiwilligen Geschenken 70 fl. 55 kr.

Ansbach, den 4. October 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Lehenthal, Dekanats Culmbach, dem Candidaten Georg Michael Gebert aus Ansbach zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer stillen Nachtwache betr.)

Da die schon seit einer langen Reihe von Jahren bestehende stille Nachtwache als ein vorzügliches Mittel zur

Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit, sich bewährt hat, so soll dieselbe auch in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten Statt finden, und am 24sten d. Mts. beginnen.

Indem man die hiesigen Einwohner von dieser polizeilichen Anordnung hiermit in Kenntniß setzt, bemerkt man dabei, daß von der Theilnahme an dieser allgemeinen Maßregel Niemand befreit ist und daß diejenigen, welche den Wachedienst nicht persönlich verrichten wollen, für eine Lohnwache, wie früher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 9. October 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachungen.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit betr.)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich mehrere Personen unterfangen haben, die auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Viktualien aufzukaufen, um dadurch dem hiesigen Publikum die Viktualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieser Aufkauf verboten ist, so werden alle diejenigen Individuen, insbesondere aber diejenigen Häcker, welche sich desselben haben zu Schulden kommen lassen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bestraft werden wird.

Die Markt-Inspektion, der Marktmeister und die Polizei-Mannschaft sind angewiesen, jede Contravention zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, den 8. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

(Das verbotene Schießen innerhalb des Stadtbezirks betr.)

Man findet sich veranlaßt, das Publikum auf das bereits bestehende Verbot des Schießens innerhalb des Stadtbezirks außer den geordneten Schießstätten mit dem Bemerken wiederholt aufmerksam zu machen, daß die Uebertreter zu einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe werden verurtheilt werden.

Bayreuth, am 14. October 1838.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Richter.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth wird in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts, Theil II., Tit. 1, §. 422 bekannt gemacht, daß der Antiquar Benedikt Seligsberg dahier und dessen Ehefrau Julie, geborne Würzburger durch gerichtlichen Ehevertrag vom 23. August c. die in hiesiger Provinz geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 27. August 1838.

Pöhlmann.

Oertel, K. Protok.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen fixen Geldgefälle pro 1⁸/₃₉, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Montag den 22. October l. Js.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 11. October 1838.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Montags den 29sten d. M., Vormittags 9 Uhr, werden im Magazine an der Reitschule eine Anzahl alter Kasquets, Mäntel und anderer Monturstücke, dann Riemenwerk, alte Säcke und altes Eisen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 16. October 1838.

Die
Oekonomie-Commission
des Königl. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat August 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 21,374 bis 22,372 incl. in dem auf

Donnerstag den 25. October d. Js.

Vor= und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 12. October 1838.

Die Leih= und Pfandhaus=Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Auf Antrag eines Gläubigers wird der dem Bauern Georg Ertl zu Nankendorf zugehörige halbe Hof, bestehend aus Haus und Stadel, ¼ Tagwerk Garten, 21½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiese, 1 Tagwerk Eggeten, 1/16 Tagwerk Pflanzraith, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

23. October c. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Nankendorf anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß die Strichbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden. Dieser halbe Hof ist gerichts= und lehenbar zum Gräflich von Schönborn'schen Rittergut Weiher, zehentbar zur Pfarrei Waischenfeld, giebt Erbzins und Gült zur Kapelle Rabeneck, und hat ein Steuerkapital von 745 fl. Die geschöpfte Tare beträgt 550 fl.

Hollfeld, am 21. September 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Proclama.

Auf das Gut des Bauern Johann Nicol Beyer zu Döbra, welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 19 bereits näher beschrieben ist, wurde in dem zweiten Versteigerungstermin das Gebot zu 655 fl. nicht erhöht. Es wird sofort ein anderweitiger Versteigerungstermin auf

Sonnabend 24. November l. J. Nachmittags 2 Uhr

in Döbra anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden, und ist an diesem Termin der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu erwarten. Naila, den 6. October 1838.

Königliches Landgericht.

Fürst, Ldr.

In der Erbschafts=Auseinandersetzungssache der Müller Franz Schablischen Relikten auf der Eckenmühle bei Herzogenaurach, sollen am

13. November curr. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichtslokal dahier die nachbemerkten Immobilien um das Meistgebot verkauft werden:

1) die s. g. Eckenmühle mit zwei Mahlgängen und einer Walke, einem Taglöhnerhause, dann Waiderecht im Herzogenauracher Ortsflur und im Thonwalde, auch 2 Decim. Wurzgärtlein am Hause, Stallung, Scheune und Backofen, taxirt auf 2522 fl.,
2) die hintere Hofwiese, 1 Tagw. 4 Dec. groß, taxirt auf 150 fl.,
3) die vordere Hofwiese, 1 Tagw. 40 Dec. groß, taxirt auf 200 fl.,
4) der Reuthacker, 58 Decim. groß, auf 50 fl.,
5) desgleichen, 1 Tagw. 37 Dec. groß, auf 70 fl.,
6) Acker an der Würzburger Straße, 1 Tagw. 58 Dec. groß, auf 160 fl.,
7) Acker bei der Eckenmühle, 90 Dec. groß, auf 150 fl.,
8) der Sandfeldacker, 1 Tagw. 40 Dec. groß, auf 100 fl.,
9) der große Vogelheerdacker, 2 Tagw. 20 Dec. groß, auf 80 fl.,
10) desgleichen, 1 Tagw. 82 Dec. groß, auf 95 fl.,
11) der hintere Vogelheerdacker, 1 Tagw. 70 Dec. groß, auf 100 fl.,
12) der mittlere Vogelheerdacker, 75 Dec. groß, auf 35 fl.,
13) der untere desgleichen, 66 Dec. groß, auf 55 fl.,
14) der s. g. Gotteshausacker, 3 Tagw. 25 Dec. groß, auf 125 fl.

Kaufsliebhaber werden zu dem Verstrich eingeladen.

Herzogenaurach, den 4. October 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Das dem Georg Michael Stürzenhofecker dahier zugehörige Brauanwesen, bestehend.

a) in dem Wohn= und Wirthshause Nr. 198 dahier, mit radizirter Brauerei=Gerechtigkeit, 5 Zimmer, 4 Kammern, 2 Küchen, 3 Kamine, 2 Hausplätze, 2 Böden und 1 Keller enthaltend;
b) in dem angebauten Brauhause, mit einem kupfernen Braukessel, einer Kühle, einer Maischkufe, zwei Bierkufen, einer Malzdörre, einem Boden und Bronnen;

c) in einer Scheune von Fachwerk, mit einem Dreschtennen, 2 Bahrentheilen und 2 Bretten;

b) in einem Stallgebäude auf 6 Stück Hornvieh, mit Boden und einem Schweinstall;

e) in dem siebenten Antheil an dem bei der Zehentscheune stehenden Pumpbronnen;

f) in dem Wald- und Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil;

g) in 11 Dec. Wurzgärtchen vor und hinter dem Hause und einer Hofraith,

welches auf 3088 fl. geschätzt wurde, wird im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Hiezu ist Termin auf

Freitag den 30. November l. J. Vormittags 9 — 12 Uhr

in dem K. Landgericht dahier anberaumt, in welchem sich zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige einzufinden haben.

Die genauere Beschreibung des Anwesens und das Schätzungs-Protokoll liegen bei dem Gericht zur Einsicht offen vor; die Kaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Herzogenaurach, den 1. October 1838.

Königliches Landgericht.
Müller.

In der Conkurssache gegen den Auszügler Nikol Döhler zu Kleinschloppen wurde das Prioritäts-Erkenntniß sammt Gründen nach Gerichts-Ordnung Cap. XIX. §. 15 Nr. 3 an die Gerichtstafel in Kraft der Verkündung angeschlagen. Kirchenlamitz, am 26. September 1838.

Königliches Landgericht.
Beck.

Die Gantrealitäten der Johann und Anna Siebenhaarischen Eheleute zu Steinbach, bestehend in einem Wohnhaus nebst Gütchen, werden hiemit zum zweitenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, Termin hiezu auf

Dienstag den 30. October l. J. Vormittags 9 — 12 Uhr

in der Kalb'schen Mühle zu Steinbach anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu eingeladen. Die nähere Beschreibung dieser Gantrealitäten, deren Belastung, so wie die geschöpfte Taxe derselben, kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Gräfenberg, am 1. October 1838.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Im Wege rechtlicher Hülfe werden nachstehende, der Wittwe Margaretha Freitag zu Michelau gehörigen Realitäten:

1) 1¼ Tagw. 2 Ruthen Feld, der Steinachs- oder Bäckenacker, Bes.-Nr. 605,

2) ¼ Tagw. 28 Ruthen Feld, im beinischen Hag, Bes.-Nr. 607, und

3) 1¼ Tagw. 19¼ Ruthen Wiese, die Georgen-Wörthwiese, B.-Nr. 296,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Termin auf

Sonnabend den 27. October d. J.

im Lorenz Fischer'schen Wirthshause zu Michelau festgesetzt, wobei der unbedingte Hinschlag nach dem Gesetze vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Lichtenfels, am 15. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Die am 28. September c. nach der Bekanntmachung vom 8. August c. zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Realitäten des Nagelschmiedmeisters Johann Georg Macht zu Thiersheim, nämlich: das an der Hauptstraße gegen die Baadgasse dortselbst gelegene Wohnhaus, Hs.-Nr. 33 und 34, sammt Hofraith, zwei zweistöckige hölzerne Städel, Stallung, zwei Gärtlein von 4 und 10 Quadratklaftern, unter Bes.-Nr. 322 und 889, mit 700 fl. Steuerkapital, dann das auf dem Hause ruhende Waldrecht auf 3 Klafter Scheitholz, Bes.-Nr. 323 und 890, mit 100 fl. Steuerkapital, freieigen, zum Betrieb jeden bürgerlichen Gewerbes, sowie der Landwirthschaft wohlgeeignet, zusammen auf 1400 fl. geschätzt, wird auf den Antrag der Interessenten hiermit anderweit zum Verkauf

an den Meistbietenden ausgeboten, und werden Kaufslieb= haber auf den

14. November c. bis Vormittags 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle dahier eingeladen. Das Taxations=Protokoll kann in den gewöhnlichen Canzleistunden in der Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 3. October 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Am 14ten v. M. wurde von der Grenzschutzwache ein Korb mit 26½ Pfund geläutertes Pech bei Hohenberg einer unbekannten durch die Flucht der Ergreifung sich entzogenen Mannsperson abgenommen.

Da in Beziehung auf dieses Pech eine Verkürzung des Zollgefälles vorzuliegen scheint, so wird der unbekannte Eigenthümer hiemit aufgefordert, sich a dato binnen 6 Monaten hierorts zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls die Confiskation des Peches erkannt werden müßte.

Selb, am 5. October 1838.

Königliches Landgericht.

Donle.

In der Debitsache der Martin und Margaretha Böhmer'schen Eheleute dahier, ist eine Aktivmasse von 310 fl. 57½ kr. dagegen eine Passivmasse von 523 fl. 36 kr. somit eine Ueberschuldung und Unzulänglichkeit des Vermögens aktenmäßig vorhanden. Um ein förmliches Consursverfahren zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, nach Herstellung des Vermögensstandes den Versuch eines Vergleiches zu machen. Es werden daher sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger aufgefordert, in dem auf den

30. October Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und gehörig nachzuweisen. Von den nicht erscheinenden Creditoren wird angenommen werden, daß sie sich dem Beschluße der Stimmenmehrheit anschließen.

Schnabelwaid, am 29. September 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In der Verlassenschaft des Conrad Hetz von Pörbitsch werden die unbekannten Gläubiger aufgefordert, am

Sonnabend den 3. November d. J. Vormittags

ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und nachzuweisen.

Culmbach, am 13. October 1838.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Kirchleus.

Eberlein.

In der Verlassenschaft des quiescirten Königl. Revierförsters Häfner von Blaich werden

1) eine Kuh, eine Quantität Heu, Streu, Holz, Reißig, eine Chaise, ein Wagen und das übrige Haus= und Wirthschafts=Inventarium am Mittwoch

den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr,

2) die Fische vom Teiche am Freitag

den 9. November d. J. Nachmittags 2 Uhr

an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft,

3) diejenigen, welche eine Forderung geltend machen wollen, auf Sonnabend

den 10. November d. J. Vormittags 9 Uhr

vorgeladen, um solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse anzumelden und nachzuweisen.

Culmbach, am 13. October 1838.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Classe Kirchleus.

Eberlein.

Im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus mit Hofrecht, Holzlege und 2 Gärtchen des Webermeisters Georg Röder dahier am

Dienstag den 20. November c., Vormittags

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Genannte Realitäten sind nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 375 fl. geschätzt, und bei dem Verkauf wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 verfahren. Oberröslau, den 1. October 1838.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonialgericht I. Classe Oberröslau vordern Antheils.

Waldenfels.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	15 fl. 4½ kr.	14 fl. — kr.
Korn . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 43½ kr.	11 fl. 24 kr.
Gerste . . .	10 fl. 54 kr.	10 fl. 22½ kr.	9 fl. 42 kr.
Haber . . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 4½ kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	15 fl. — kr.	12 fl. 52½ kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . . .	14 fl. — kr.	12 fl. 7½ kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 10. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

„Hier stehe ich, ich kann nicht anders;
„Gott helfe mir! Amen."

L U T H E R.

Nach dem Bilde Cranach's, im Stahlstich von Fr. Müller.

Gross Folio. Subscriptionspreis: 2 Thlr. sächs. — 3 fl. 36 kr. rhl.

Herausgegeben vom **Bibliographischen Institut.**

Diess bewundernswürdige Blatt ist ausgestellt und Subscription wird angenommen in der

Grau'schen Buchhandlung zu Bayreuth, und G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

In dem Badeort Steben steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit 5 Stuben, 2 Kammern, Küche, Backofen, einer zweistöckigen Scheune, Holzlege, mit verschlossenem Hofrecht und einem Gemüßgarten am Hause, aus freier Hand zu verkaufen; das Haus hatte bisher einen bedeutenden Besuch von Badegästen. Es kann auch auf Verlangen etwas Feld und Wiesen dazu gegeben werden. Das Nähere ist bei Unterzeichnetem zu erfahren. Steben, den 7. October 1838.

Heinrich J. Sell, Schreinermeister.

(Stelle-Gesuch.) Ein Scribent, welcher in allen Gerichtsgeschäften vollkommen routinirt ist, eine schöne und schnelle Handschrift schreibt, Privatunterricht im Lateinischen genossen, bereits mehrere Jahre bei Gerichten selbstständig gearbeitet hat, und sich hierüber durch Zeugnisse legitimiren kann, wünscht anderweit bei einem Königl. Land- und Herrschaftsgericht oder Herrn Rechtsanwalt Unterkunft.

Frankirte Briefe sub lit. S. A. bezeichnet, besorgt die Redaktion.

(Webergesellen werden gesucht.) Fleißige und geschickte Webergesellen finden in mehreren Werkstätten Arbeit und guten Lohn. Nähere Anweisung ertheilt der Webermeister

Johann Daniel Engelbrecht
in Bayreuth.

Einige Tagwerk Wiesen werden zu kaufen gesucht; von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. October 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101½	101⅛
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	16
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	529	527

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 126. Bayreuth, Sonnabend am 20. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 21. April d. J., (Regierungsblatt Stück Nr. 19), läuft der Termin zur Einführung der breiten Radfelgen mit dem 1. April 1839 ab, weshalb jene allerhöchste Bestimmung in Folge hohen Ministerial-Auftrags bei dem Publikum in Erinnerung gebracht wird.

Bayreuth, den 16. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.)

(Den Jahres-Bericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die benannten Behörden werden aufgefordert, den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro $18\frac{37}{38}$ unfehlbar binnen 4 Wochen zu erstatten und bei dessen Erstattung nach den Bestimmungen des Ausschreibens vom 30 August 1836 (Nr. 104 der Extrabeilagen zum Kreis-Intelligenzblatt dieses Jahres) sich auf das Genaueste zu achten.

Bayreuth, den 17. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Die vorläufig vorzulegenden Forstrechenschafts-Conspekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Forstämter von Oberfranken sind dem Auftrage vom 26. März d. J., rubrizirten Betreffs, für das Etatsjahr 1837 noch nicht nachgekommen, weßhalb daher dieselben aufgefordert werden, die deßfalls angeordnete Vorlage nunmehr längstens binnen 8 Tagen zu bewirken.

Bayreuth, den 16. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachungen.

(Das verbotene Schießen innerhalb des Stadtbezirks betr.)

Man findet sich veranlaßt, das Publikum auf das bereits bestehende Verbot des Schießens innerhalb des Stadtbezirks außer den geordneten Schießstätten mit dem Bemerken wiederholt aufmerksam zu machen, daß die Uebertreter zu einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe werden verurtheilt werden.

Bayreuth, am 14. October 1838.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Richter.

Freitag am 9. November l. Js. Vormittags 10 Uhr, wird die Reinigung der an den Militair-Gebäuden befindlichen Schwindgruben durch öffentliche Steigerung an die Meistbietenden im Geschäftslokale der unterfertigten Commission in Accord gegeben, wozu Steigerungslustige einladet; Bayreuth, den 18. October 1838.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Mittwoch den 14. November l. J. Vormittags 9 Uhr, werden im Geschäftslokale der unterfertigten Commission alte Mäntel, alte wollene Decken und Leintücher, so wie einiges altes Eisen, an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hierdurch einladet;

Bayreuth, den 18. October 1838.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Montags den 29sten d. M., Vormittags 9 Uhr, werden im Magazine an der Reitschule eine Anzahl alter Kasquets, Mäntel und anderer Monturstücke, dann Riemenwerk, alte Säcke und altes Eisen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 16. October 1838.

Die
Oekonomie-Commission
des Königl. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Gegen stiftungsmäßige Sicherheit sind von der nachbenannten Administration 100 fl. auszuleihen.

Bayreuth, den 18. October 1838.

Die Königliche Studien-Fonds-Administration.
Lotholz.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat August 1837 ungusgelößten Pfänder von Nr. 21,374 bis 22,372 incl. in dem auf

Donnerstag den 25. October l. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 12. October 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth,
Controlleur.

Auf Antrag eines Gläubigers wird der dem Bauern Georg Ertl zu Rankendorf zugehörige halbe Hof, bestehend aus Haus und Stadel, ¼ Tagwerk Garten, 21¼ Tagwerk Feld, 1¼ Tagwerk Wiese, 1 Tagwerk Eggeten,

$\frac{1}{8}$ Tagwerk Pflanzraith, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

23. October c. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Rankendorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß die Strichbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden. Dieser halbe Hof ist gerichts- und lehenbar zum Gräflich von Schönborn'schen Rittergut Weiher, zehentbar zur Pfarrei Waischenfeld, giebt Erbzins und Gült zur Kapelle Rabeneck, und hat ein Steuerkapital von 745 fl. Die geschöpfte Taxe beträgt 550 fl.

Hollfeld, am 21. September 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Das dem Georg Michael Stürzenhofecker dahier zugehörige Brauanwesen, bestehend.

a) in dem Wohn- und Wirthshause Nr. 198 dahier, mit radizirter Brauerei-Gerechtigkeit, 5 Zimmer, 4 Kammern, 2 Küchen, 3 Kamine, 2 Hausplätze, 2 Böden und 1 Keller enthaltend;
b) in dem angebauten Brauhause, mit einem kupfernen Braukessel, einer Kühle, einer Maischkufe, zwei Bierkufen, einer Malzdörre, einem Boden und Bronnen;
c) in einer Scheune von Fachwerk, mit einem Dreschtennen, 2 Bahrentheilen und 2 Bretten;
d) in einem Stallgebäude auf 6 Stück Hornvieh, mit Boden und einem Schweinstall;
e) in dem siebenten Antheil an dem bei der Zehentscheune stehenden Pumpbronnen;
f) in dem Wald- und Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil;
g) in 1/1 Dec. Wurzgärtchen vor und hinter dem Hause und einer Hofraith,

welches auf 3088 fl. geschätzt wurde, wird im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Hiezu ist Termin auf

Freitag den 30. November l. J. Vormittags 9 — 12 Uhr

in dem K. Landgericht dahier anberaumt, in welchem sich zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige einzufinden haben.

Die genauere Beschreibung des Anwesens und das Schätzungs-Protokoll liegen bei dem Gericht zur Einsicht offen vor; die Kaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Herzogenaurach, den 1. October 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Im Wege rechtlicher Hülfe werden nachstehende, der Wittwe Margaretha Freitag zu Michelau gehörigen Realitäten:

1) 1⅛ Tagw. 2 Ruthen Feld, der Steinachs- oder Bäckenacker, Bes.-Nr. 605,
2) ½ Tagw. 28 Ruthen Feld, im beinischen Hag, Bes.-Nr. 607, und
3) 1¼ Tagw. 19¼ []Ruthen Wiese, die Georgen-Wörthwiese, B.-Nr. 296,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Termin auf

Sonnabend den 27. October d. J.

im Lorenz Fischer'schen Wirthshause zu Michelau festgesetzt, wobei der unbedingte Hinschlag nach dem Gesetze vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Lichtenfels, am 15. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

In der Verlassenschaft des quiescirten Königl. Revierförsters Häfner von Blaich werden

1) eine Kuh, eine Quantität Heu, Streu, Holz, Reißig, eine Chaise, ein Wagen und das übrige Haus- und Wirthschafts-Inventarium am Mittwoch
den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr,
2) die Fische vom Teiche am Freitag
den 9. November d. J. Nachmittags 2 Uhr
an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft,
3) diejenigen, welche eine Forderung geltend machen wollen, auf Sonnabend
den 10. November d. J. Vormittags 9 Uhr
vorgeladen, um solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse anzumelden und nachzuweisen.

Culmbach, am 13. October 1838.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Classe Kirchleus.

Eberlein.

In der Verlassenschaft des Conrad Hetz von Pör-

bitsch werden die unbekannten Gläubiger aufgefordert, am

Sonnabend den 3. November d. J. Vormittags

ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und nachzuweisen.

Culmbach, am 13. October 1838.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Kirchleus.

Eberlein.

Im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus mit Hofrecht, Holzlege und 2 Gärtchen des Webermeisters Georg Röber dahier am

Dienstag den 20. November c., Vormittags

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Genannte Realitäten sind nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 375 fl. geschätzt, und bei dem Verkauf wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 verfahren. Oberrößlau, den 1. October 1838.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonialgericht I. Classe Oberrößlau vordern Antheils.

Waldenfels.

Der gesetzlichen Vorschrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauersmann Georg Meusgeyer zu Hizmain, ledigen Standes, und die auch ledige Barbara Lanzendörfer daselbst, in ihrem, am 9ten d. M. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben.

Thurnau, am 12. October 1838.

Freiherrlich v. Künsbergisches Patrimonialgericht I. Thurnau.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	24 fl. 30 kr.	15 fl. 3 kr.	14 fl. — kr.
Korn . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 52½ kr.	12 fl. 36 kr.
Gerste . . .	10 fl. 48 kr.	9 fl. 15 kr.	8 fl. 24 kr.
Haber . . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 1½ kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	16 fl. 12 kr.	13 fl. 51 kr.	12 fl. — kr.
Linsen . . .	14 fl. — kr.	12 fl. 42 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 13. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

„Hier stehe ich, ich kann nicht anders;
„Gott helfe mir! Amen."

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 11. October. Der Sohn des Maurergesellen Roß im Neuenwege.

Den 15. Oct. Ein außerehel. Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. Oct. Ein außerehel. Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 11. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen, alt 2 Monate und 15 Tage.

Den 14. Oct. Der K. Regierungs-Accessist Heinrich Haßold aus Ansbach, alt 27 Jahre.

Den 15. Oct. Der Bauersmann Keil zu Meyernberg, alt 81 Jahre, 11 Monate und 2 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 127. Bayreuth, Dienstag am 23. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der Landschulstelle in Waischenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Landschulstelle in Waischenfeld, mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 200 fl. nebst freier Wohnung, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schuleninspektion Hollfeld einzureichen.

Bayreuth, den 19. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Bau-Verzeichnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 17. August 1835 — vid Nr. 100 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1835 — die Bau-Verzeichnisse betreffend, werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung fraglicher Verzeichnisse noch im Rückstande sind, aufgefordert, solche zuverläßig bis zum 30sten d. Mts. zur Präsentation dahier zu bringen, weil außerdem eigene Boten auf Kosten der säumigen Beamten zur Abholung derselben abgesendet werden müßten.

Bayreuth, den 19. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gesuch der beiden Müller Adam Angene und Philipp Christmann von Herschberg um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König in allergnädigster Berücksichtigung der schweren Beschädigung, welche die beiden Müller Adam Angene und Philipp Christmann von Herschberg, im Regierungsbezirke der Pfalz, durch einen Gewittersturm am 29. Juni l. J. erlitten haben, denselben eine Collekte bei ihren sämmtlichen Gewerbsgenossen im ganzen Königreich zu bewilligen geruht haben, so werden in Folge einer K. Ministerial-Entschließung vom 13ten d. M. die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, sofort bei sämmtlichen Müllermeistern in ihrem Amtsbezirk diese Collekte zu veranstalten und die eingehenden Beiträge mit doppeltem Verzeichnisse binnen 4 Wochen an die unterfertigte K. Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 18. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Oberröslau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Wirth in Erledigung gekommene Pfarrei Oberröslau, Dekanats Wunsiedel, wird zur Bewerbung binnen

sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen:		
8⅞ Klafter weiches Brennholz, bayer. Maas	31 fl. 6¼ kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen	— fl. — kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		31 fl. 6¼ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		1 fl. 52¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, nebst dem Genuß der Dekonomiegebäude	50 fl. — kr.	
21 Tagwerk Aecker	92 fl. 25 kr.	
18 „ Wiesen	137 fl. 6½ kr.	
½ „ Garten	6 fl. — kr.	
		285 fl. 31½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Ständige Geldgefälle	110 fl. 20 kr.	
Vom großen Fruchtzehnten	492 fl. 39 kr.	
„ Schmalsaatzehnten	77 fl. 14½ kr.	
Betrag	680 fl. 13½ kr.	318 fl. 30¼ kr.

Uebertrag	680 fl. 13¼ kr.	318 fl. 30½ kr.
Vom Blutzehnten	9 fl. 10¾ kr.	
Von Waidrechten	1 fl. — kr.	
		690 fl. 24½ kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen		210 fl. 54 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.		
Summa		1219 fl. 48½ kr.
Lasten		59 fl. 52¾ kr.
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in		1159 fl. 56 kr.

Bayreuth, den 15. October 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben der von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen von Giech als Patronatsherr, für den bisherigen Pfarrer zu Azendorf, Johann Matthäus Rupprecht, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Krögelstein, Dekanats Thurnau, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Von der Königlichen Regierung wurde

1) die erledigte Knaben-Schullehrerstelle zu Hollfeld dem bisherigen Mädchen-Schullehrer daselbst, Friedrich Bolster,

2) die hierdurch erledigte Mädchen-Schullehrerstelle dem bisherigen Schullehrer zu Effelter, Martin Stöhlein,

3) die Schullehrerstelle in Büchenbach dem bisherigen Schullehrer in Zeckendorf, Johann Bauer,

4) die erledigte Schullehrerstelle in Kleinweisach auf Präsentation der Gutsherrschaft dem Schullehrer in Gleisenberg, Johann Albrecht Hoffmann,

5) die Schullehrerstelle in Eichersreuth dem Schulverweser Johann Hager von Warmensteinach, und

6) die hierdurch erledigte Schullehrerstelle in Warmensteinach dem bisherigen Schulverweser, Peter Schneider zu Eichersreuth, verliehen;

7) der zwischen den Schullehrern Johann Finzel zu Kirchschletten und Friedrich Scheublein zu Zentbechhofen statt gefundene Dienstestausch genehmiget;

8) die erledigte Schullehrerstelle in Oberpreuschwitz dem Schullehrer Wolfgang Thiem zu Waldau,

9) die Schullehrerstelle in Gaustadt dem Schullehrer Georg Kestel von Stappenbach,

10) die hierdurch erledigte Schullehrerstelle in Stappenbach dem bisherigen Schulverweser Heinrich Forster zu Kühlenfels,

11) die erledigte Schullehrerstelle in Seussen dem bisherigen protestantischen Schullehrer in Waldsassen, Johann Ruckdeschel,

12) die Schullehrerstelle in Effelter dem Schullehrer Johann Barnickel in Steinbach,

13) die Schullehrerstelle in Steinbach dem Schulverweser Carl Baier in Hausen,

14) die erledigte Schullehrerstelle in Neukenroth dem Schullehrer Peter Titus zu Oberailsfeld,

15) die erledigte Schullehrerstelle in Unterleinleiter dem Schulgehilfen Johann Dörfler zu Gräfenberg,

16) die erledigte Schullehrerstelle in Schnaid dem Schullehrer Georg Rauh in Gosberg,

17) die erledigte Schullehrerstelle in Kirchrüsselbach dem Schulverweser in Limbach, Carl Wagner,

18) die Stadt-Schullehrerstelle in Waischenfeld dem bisherigen Schullehrer der Landschule daselbst, Georg Schilling übertragen, und

19) auf geschehene Präsentation der Gutsherrschaft der Schulverweser Andreas Romig zu Sassenfarth als definitiver Lehrer dortselbst bestätigt.

Bayreuth, am 20. October 1838.

Vom

Königlichen Stadt-Commissariate

Bayreuth.

Die bestehende Anordnung, daß, wenn Nichteinheimische auf längere oder kürzere Zeit sich dahier einmiethen, auf längere oder kürzere Zeit Behufs eines Besuches bei hiesigen Einwohnern sich einfinden, jedesmal dem Königl. Commissariate davon Anzeige erstattet werden muß, wird nur sehr unvollständig befolgt. Man bringt deßhalb diese Anordnung hiemit mit dem Beisatze in Erinnerung, daß das Zuwiderhandeln eine Strafe von

5 Thalern

nach sich zieht.

Der Königliche Stadt-Commissair,

Brand.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der hiesige Webermeister Johann Ludwig Wendler und seine Frau Katharine, geborne Stübinger aus Erlangen, durch einen am 2. October h. Js. gerichtlich verlautbarten Vertrag die Gütergemeinschaft ausschlossen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 8. October 1838.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

Oertel, K. Protokollist.

Montags den 29sten d. M., Vormittags 9 Uhr, werden im Magazine an der Reitschule eine Anzahl alter Kasquets, Mäntel und anderer Monturstücke, dann Riemenwerk, alte Säcke und altes Eisen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 16. October 1838.

Die

Oekonomie-Commission

des Königl. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Freitag am 9. November l. Js. Vormittags 10 Uhr, wird die Reinigung der an den Militair-Gebäuden befindlichen Schwindgruben durch öffentliche Steigerung an die Meistbietenden im Geschäftslokale der unterfertigten Commission in Accord gegeben, wozu Steigerungslustige einladet; Bayreuth, den 18. October 1838.

Die Oeconomie-Commission

des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Gegen stiftungsmäßige Sicherheit sind von der nachbenannten Administration 100 fl. auszuleihen.

Bayreuth, den 18. October 1838.

Die Königliche Studien-Fonds-Administration.

Lotholz.

Das Wohnhaus des Schuhmachergesellen Franz Ernemann dahier, im Distr. IV. Nr. 1750, wird zum drittenmal im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 29. October 1838 früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinschlag geschehen soll.

Bamberg, den 16. October 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Von der Königl. Wollen- und Linnen-Manufaktur Plassenburg werden am 12. November d. J. und die darauf folgenden Tage von Morgens 9 — 12 und Nachmittags 2 — 6 Uhr verschiedene Fabrikate als: Biber, Tyroler-Tuche, Flanelle, Comptoir-Teppiche, grobe und mittelfeine Leinwand, Kleiderzwilche, Packleinwand, so wie eine Parthie Flachsgarn und Werggarn, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in grober gangbarer Münze im Rathhause zu Bayreuth verkauft, und zu diesem Verstrich Kaufsliebhaber eingeladen.

Herr Julius Herrman Gruber, Hammerbesitzer dahier, und dessen Gemahlin Frau Louise, geborne Freyin von Schirnding, haben in heute bei unterfertigtem Königl. Landgerichte verlautbarten Ehevertrage die nach dem Bamberger Landrecht dahier geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiedurch bekannt gemacht wird. Stadtsteinach, den 26. September 1838.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 128. Bayreuth, Donnerstag am 25. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Ankauf von Lerchen-Saamen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Saamenhändler Johann Carl zu Pettenau, K. Landgerichts Telfs in Tyrol, hat sich zur Ablieferung von Lerchen-Saamen, den Zentner zu 45 fl., bei der unterfertigten K. Stelle empfohlen. Die fragliche Lieferung geschieht von demselben bis Nürnberg kostenfrei, und Bestellungen hierauf werden von dem Johann Baptist Bader zu Nürnberg besorgt.

Da dieser Saamenhändler im verflossenen Jahre sehr guten Lerchen-Saamen geliefert haben soll, so werden sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken zur weitern Maaßnahme auf gegenwärtige Gelegenheit aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 19. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

An die K. Landgerichte Bayreuth, Burgebrach, Lichtenfels, Nordhalben, Pegnitz, Pottenstein, Rehau, Seßlach, Stadtsteinach, Weißmain und Wunsiedel.
(Die Regie-Rechnungen pro 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die obenbenannten K. Landgerichte ihre Regie-Rechnungen pro 18$\frac{37}{38}$ bis jetzt noch nicht zur Vorlage gebracht haben, obgleich der Termin hiezu bereits mit dem 15ten d. Mts. abgelaufen ist, so werden dieselben angewiesen, solche längstens binnen 3 Tagen bei Vermeidung eines Wartboten in duplo und vollständig belegt, hieher einzusenden. Wobei nochmals in Erinnerung gebracht wird, daß sich bei den Rechnungen genau an die hinausgeschlossenen Etats gehalten werden muß, da eine Ueberschreitung derselben nicht statt finden darf. Die in den Etats wegen Unzulänglichkeit des Regiefonds abgestrichene, gleichwohl aber bereits bezahlte Posten sind in die nächsten Regie-Etats zu übertragen.

Bayreuth, den 22. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malz.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat September 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Sept. 3. bis 8.	115	108	7	15	59	110	110	—	12	30	19	19	—	8	40	225	225	—	6	24	
	10. = 15.	163	163	—	16	47	135	135	—	12	42	25	25	—	9	12	57	57	—	5	31	
	17. = 22.	283	275	8	16	58	64	64	—	13	7½	26	26	—	9	42	42	42	—	5	24	
	24. = 29.	176	176	—	16	—	90	90	—	13	11	26	26	—	10	1½	68	68	—	5	14	
Bamberg.	1. Sept.	184	184	—	14	54	108	108	—	12	15	105	105	—	7	30	111	111	—	4	24	
	5. =	151	151	—	14	57	147	147	—	13	—	143	143	—	8	30	97	97	—	4	15	
	7. =	234	134	100	15	—	65	65	—	13	—	176	26	150	7	45	127	127	—	3	34	
	12. =	284	284	—	15	15	214	184	30	13	15	288	288	—	8	30	124	124	—	3	50	
	15. =	204	179	25	15	18	107	83	24	13	9	117	87	30	8	15	189	185	4	3	40	
	19. =	318	268	50	15	45	220	190	30	13	24	268	258	10	9	8	115	115	—	3	55	
	22. =	218	212	6	15	50	92	62	30	13	—	137	137	—	9	—	328	328	—	3	36	
	26. =	285	185	100	15	42	218	188	30	13	20	447	247	200	8	54	236	236	—	3	24	
	29. =	421	361	60	15	24	117	73	44	12	[illegible]5	521	421	100	8	40	535	511	24	3	24	
Hof.	6. Sept.	84	84	—	19	51	68	68	—	14	42	27	27	—	12	—	32	32	—	10	30	altes.
		—	—	—	—	—	21	21	—	11	15	11	11	—	10	15	54	54	—	5	15	neues.
	13. =	73	73	—	19	45	53	53	—	13	45	28	28	—	7	45	43	43	—	8	6	altes.
		10	10	—	17	30	50	50	—	11	50											neues.
	20. =	46	46	—	19	30	22	22	—	13	30	38	38	—	7	51	51	51	—	4	39	altes.
		13	13	—	15	27	53	53	—	11	42											neues.
	27. =	38	38	—	19	54	26	26	—	13	39	43	43	—	6	24	62	62	—	4	18	altes.
		11	11	—	15	45	65	65	—	12	42											neues.

Bayreuth, den 19. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verrechnung des Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken erhalten untenstehend ein Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6ten d. M. im bezeichneten Betreffe zur Wissenschaft und Nachachtung.

Bayreuth, den 22. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß hinsichtlich der Verrechnung des Postporto in Untersuchung wegen Malzaufschlags-Defraudationen nicht gleichheitlich verfahren werde.

Die K. Regierung, Kammer der Finanzen, wird daher hiemit angewiesen, in allen denjenigen Fällen der Malzaufschlags-Defraudations-Verhandlungen, wo die Partei nach rechtskräftigem Erkenntnisse die Kosten zu tragen hat, auch das Postporto, so weit es von der Partei nicht schon im Laufe der Sache bestritten worden ist, nachträglich durch die K. Postbehörde berechnen, und sodann von der betreffenden Partei erheben zu lassen.

Das K. Oberaufschlagamt ist hiernach gehörig anzuweisen.

München, den 6. October 1838.

Bekanntmachungen.

Mittwoch den 14. November l. J. Vormittags 9 Uhr, werden im Geschäftslokale der unterfertigten Commission alte Mäntel, alte wollene Decken und Leintücher, so wie einiges altes Eisen, an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hierdurch einladet;

Bayreuth, den 18. October 1838.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Das Wohnhaus des Schuhmachergesellen Franz Ernemann dahier, im Distr. IV. Nr. 1750, wird zum drittenmal im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 29. October 1838 früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinschlag geschehen soll.

Bamberg, den 16. October 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

In der Nacht vom 11ten auf den 12 d. Mts. wurden dem Israeliten Emanuel Neumann aus Wiesenthau, dermalen Potaschensieder zu Pinzberg, aus einer verschlossenen Truhe gegen 400 fl. Geld entwendet, und zwar 130 — 140 fl. mit einer weiß gearbeiteten Herzblase an 9 ganzen Kronthalern, preußischen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücken, dann verschiedenen 6 und 3 kr. Stücken, worunter sich ein ganz schwarzes ungültiges $\frac{1}{12}$ preuß. Thlr. Stück, dann eine messingene Münze in der Größe eines Groschens, jedoch etwas dicker befand, auf welcher ein Anker eingeprägt war, ferner in Gold 12 bis 13 Stück Doppellouis'dor zu 20 fl., eine halbe Louis'dor und eine Cremnizer Dukate mit einem Kästchen von Eichenholz und Eisen beschlagen, circa 1' lang, $\frac{1}{4}$' breit und 4'' hoch.

Dieses wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zur Erforschung des unbekannten Thäters mitzuwirken, und aufgefundene Verdachtsgründe dem unterfertigten Untersuchungsgerichte mitzutheilen.

Forchheim, 15. October 1838.

Königliches Landgericht.
Badum.

Vorladung.

Konrad Lang aus Geisfeld, geboren den 20. August 1751, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 9. April, publizirt den 12. Mai 1828, nach vorausgegangenem Verschollenheitsverfahren, für verschollen erklärt wurde, hat seit dieser Zeit, also seit länger als 10 Jahren, von seinem Leben und Aufenthalte abermals keine Nachricht gegeben. Demgemäß wird derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben auf den Grund des Bamberger Landrechts I. Theil, III. Anhang, I. Titel, §. 6 wiederholt hiermit aufgefordert, von heute an längstens binnen

einem halben Jahre

bei dem diesseitigen Gerichte sich zu melden, und das nach letzter Rechnung in 1333 fl. 11¼ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach Ablauf dieser Frist dem nächsten Verwandten des Abwesenden, nämlich dessen Enkel, Michael Bergmann aus Strullendorf, resp. dessen Zessionair, zur freien Verfügung ohne Caution überlassen werden wird. Bamberg, den 24. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg I.

D. l. abs.

Der I. Assessor,

Förtsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	15 fl. 18 kr.	14 fl. 37½ kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 39 kr.	11 fl. 30 kr.
Gerste . . .	10 fl. 48 kr.	9 fl. 52½ kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 30 kr.	4 fl. 57 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	16 fl. 12 kr.	12 fl. 43½ kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . . .	16 fl. 12 kr.	12 fl. 15 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 20. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Capitalsgesuch.) Gegen Verpfändung von Grundbesitzungen im Werthe zu 4881 fl. als erste Hypothek und gegen pünktliche Entrichtung der Zinsen zu 4½ Prozent in ganz-, halb- oder vierteljährigen Theilen wird ein Capital von 2200 fl. aufzunehmen gesucht. Nähere Anweisung deshalb ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Vormals bei L. Kriegsmann, jetzt Julius Rischmann et Comp., geprüfte Optici aus Pares in Bayern.

Mit Beziehung ihres Aufenthalts vorigen Jahrs beehren sie sich hierdurch, ihr schon bekanntes vollständiges Lager optischer und mathematischer Instrumente aus dem Utzschneiderschen und (Fraunhoferschen) Institut in München dahier zu empfehlen, enthaltend: Tubus von 40 Zoll Länge, mit messinger Röhre und Stativ, mit feiner Vertikalbewegung; das achromatische Objektiv von 29 Linien Oeffnung hat 30 Zoll Brennweite; das irdische Ocular vergrößert 42mal, und die zwei astronomischen 60 und 90mal; achromatische Zugfernröhre von verschiedenen Größen, so wie auch Stock-Perspektive; einfache und doppelte achromatische Theater-Perspektive, die noch nicht übertroffen sind, nach der Nigll'schen Erfindung in München; ferner Camera obscura, Laterna magica, mit Geistervorstellungen; Conis und Prismata; einfache und zusammengefügte Microscope in Messing, mit vollständigem Apparat; alle Arten botanische Loupen, so wie auch schwarze und weiße Zeigenspiegel, und überhaupt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände in größter Auswahl. — Auch nehmen sie Reparaturen optischer Instrumente an. Besonders aber besitzen sie eine große Auswahl der vorzüglichsten gefaßten und ungefaßten Brillen- und Lorgnetten-Gläser, die sie, vermöge der dazu verwendeten reinen Masse Flintglas, vereinigt mit den mühevollen Schleifarten nach der Erfindung des berühmten (Fraunhofer), nach genauer Prüfung des Sehvermögens für das Auge bestimmten Brillen, Conservations-Brillen nennen zu dürfen glauben, und durch schon viel gemachte Proben dieselben nach Umständen, die Augen zu erhalten, empfehlen können. Kenner und Liebhaber, besonders kurz- und schwachsehende Personen, sind ergebenst eingeladen. Ihr Logis ist im Gasthof zum Anker. Auf Verlangen kommen sie in die resp. Wohnungen. Der Aufenthalt dauert 12 Tage.

Empfohlen durch Königl. Regierungs- und Kreis-Medizinalrath Hrn. Dr. Marc in Bayreuth. Hrn. Dr. Sauernheimer, Landgerichts-Physikus ebendaselbst.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. October 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101½	101⅛
detto à 3½ % prompt . .	101	100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	16
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	534	531

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 129. Bayreuth, Sonnabend am 27. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Alleebäume an den Staatsstraßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiewohl es den auf den Staatsstraßen aufgestellten Wegmachern zur Pflicht gemacht ist, für die Erhaltung der an diesen Straßen angepflanzten Bäume mit zu sorgen, insbesondere los gewordene Stämmchen anzubinden, Pfähle zu befestigen ꝛc., so scheint doch von einigen Distrikts-Polizeibehörden und Gemeinden diese Obliegenheit der Wegmacher so weit ausgedehnt zu werden, daß denselben nicht allein die ausschließliche Sorge für die Pflege und Erhaltung der gepflanzten Stämmchen, sondern selbst noch dem Baufonde die mit dieser Pflege verbundenen Kosten zugemuthet werden.

Die den Wegmachern aufgelegten Pflichten in Beziehung auf die Erhaltung der befraglichen Baumpflanzungen beschränken sich zwar mittelbar auf die unbedingte Anweisung, durch keine ihrer Arbeiten den Baumpflanzungen irgend einen Nachtheil zuzufügen; aber unmittelbar kann diese Pflicht nur durch die Möglichkeit ihrer Erfüllung an ihren instruktionsmäßigen nothwendigen Dienstverrichtungen bedingt seyn, und wird sich in dieser Hinsicht nicht viel weiter erstrecken, als auf das Anbinden einzelner Bäume, die Befestigung einzelner Pfähle, wo der Wegmacher beides nothwendig findet. Deshalb sind die Gemeinden strenge anzuhalten, für die Erhaltung der von ihnen gepflanzten Bäume auch selbst Sorge zu tragen, vorzüglich nach stattgehabten Windstürmen dieselben wieder anzubinden, die gebrochenen oder losgewordenen Pfähle zu ersetzen und zu befestigen ꝛc. und überhaupt auf die Anzeige des Wegmachers bei dem Ortsvorstand sogleich allen Gebrechen an den Baumalleen abzuhelfen, welche sich nicht einzeln darstellen und den Wegmacher mehrere Stunden von seinen obliegenden Dienstverrichtungen abhalten würden.

Bayreuth, den 23. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verrechnung von Polizeistrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Häufig vorgekommene Anstände bezüglich der Verrechnung der, von den K. Distrikts-Polizeibehörden erkannten und verfügten polizeilichen Geldstrafen, hat die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf nachstehende verordnungsmäßige Bestimmungen hierüber aufmerksam zu machen:

I.

In der Regel sind sämmtliche, von den K. Polizeibehörden erkannte polizeiliche Geldstrafen dem K. Staatsärar zu verrechnen.

II.

In die Gemeinde- und gutsherrlichen Kassen fließen diejenigen Strafen, welche die gutsherrlichen Gerichte, Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen nach ihrer Competenz auszusprechen befugt sind.

III.

Den betreffenden Armenfonds kommen zu Gute:

a) Die Strafen wegen Ausschenkens und Brauens von schlechtem und geringhaltigem Biere.
Allerhöchste Verordnung vom 26. April 1811, Art. 10 und 18.

b) Die Strafen wegen Spielens in auswärtigen Lotterien, zum dritten Theile.
Allerh. Verordnung vom 14. August 1810.

c) Die Strafen wegen verbotenen Spielens, Schießens, Wetterläutens, Uebertretung der Gesindeordnung.
Allerh. Verordnung vom 24. December 1833.

d) Die Strafen wegen unterlassener Anzeigen gefundener Sachen.
Allerh. Verordnung vom 22. November 1815.

e) Die Strafen wegen Ausbleibens der Gemeindeglieder bei den Gemeinde-Versammlungen.
Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1831, S. 1085.

f) Die Strafen wegen Tragens von zugespitzten Taschenmessern.
Kreis-Intelligenzblatt v. Jahre 1836, S. 873.

g) Die Strafen wegen Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber.
Art. 9 des Gewerbgesetzes vom 11. September 1825.

h) Die Strafen wegen Begünstigung der Bettler und Landstreicher.
Allerh. Verordnung vom 28. November 1816, Art. 10 — 15.

i) Die Strafen wegen Uebertretung des Verbotes des Leichentrunkes bei Beerdigungen.
Kreis-Intelligenzblatt v. Jahre 1835, S. 613.

k) Die Gebühren und Strafen wegen Winkelagentie.
Allerh. Verordnung vom 18. Februar 1811.

Bayreuth, den 23. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Die Aufstellung eines Inspektors für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vom K. Ministerium des Innern der durch die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Inspektor der mit dieser Bank verbundenen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt aufgestellte Carl Unger aus Würzburg unterm 18ten d. Mts. bestättigt worden ist, so wird dieß in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. October hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachungen.

Bayreuth, am 20. October 1838.

Vom
Königlichen Stadt-Commissariate
Bayreuth.

Die bestehende Anordnung, daß, wenn Nichteinheimische auf längere oder kürzere Zeit sich dahier einmiethen, auf längere oder kürzere Zeit Behufs eines Besuches bei hiesigen Einwohnern sich einfinden, jedesmal dem Königl. Commissariate davon Anzeige erstattet werden muß, wird nur sehr unvollständig befolgt. Man bringt deßhalb diese Anordnung hiemit mit dem Beisatze in Erinnerung, daß das Zuwiderhandeln eine Strafe von

3 Thalern

nach sich zieht.

Der Königliche Stadt-Commissair,
Brand.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die ärztliche und wundärztliche Behandlung kranker Armen betreffend.)

Der Stadtmagistrat dahier hat, im Einverständnisse mit dem hiesigen Armenpflegschaftsrathe, Behufs der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung kranker Armen, die Stadt Bayreuth und die Vorstadt St. Georgen in nachstehende fünf Distrikte:

I. Distrikt:

Maximiliansstraße, E. Nr. . 1 — 109.
Kanzleistraße . „ „ . 100 — 165.
Spitalgasse, E. Nr. . . . 360 — 379.
Judengasse „ „ . . . 380 — 401.

II. Distrikt:

Opernstrasse, E. Nr. . . . 166 — 186.
Ziegelgasse, „ „ . . . . 187 — 220.
Rennweg, „ „ . . . 221 — 250.
Die Häuser vor dem Ziegelthor, E. Nr. . . . . . . 1 — 13.
Die Häuser vor dem Eremitagerthor resp. Dürschnitz, E. Nr. 1 — 30.

III. Distrikt:

Ludwigsstrasse, E. Nr. . . . 251 — 282.
Friedrichsstrasse, „ „ . . 283 — 312 und 336 — 368.
Die Häuser vor dem Friedrichsthor . . . . 1 — 34.

IV. Distrikt:

Schrollengasse, E. Nr. . . 313 — 335.
Erlangerstrasse, „ „ . . 402 — 425.
Wolfsgasse, . „ „ . . 464 — 474.
Die Häuser vor dem Erlangerthor, E. Nr. . . . . . 1 — 17.
Die Häuser vor dem Cottenbacher- und Brandenburgerthor, dann die ganze Vorstadt St. Georgen.

V. Distrikt:

Kulmbacherstrasse, E. Nr. . . 426 — 440.
Graben, . . . „ „ . . 441 — 463.

Jägerstrasse, E. Nr. . . . 475 — 504.
Neuweg, „ „ . . . 505 — 590.
Die Häuser vor dem Culmbacher-thore, E. Nr. . . . . 1 — 26.
eingetheilt, und

für den I. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Vogel, als Armenarzt, und
2) „ „ Chirurgen Mayr, als Armenwundarzt,

für den II. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Kölle, als Armenarzt, und
2) „ „ Chirurgen Heunisch I., als Armenwundarzt,

für den III. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Falco, als Armenarzt, und
2) „ „ Chirurgen Schnappauf, als Armenwundarzt,

für den IV. Distrikt:

1) den Herrn Medicinalrath und Kreis- und Stadtgerichts-Physikus Dr. v. Hirsch, als Armenarzt, und
2) den Herrn Chirurgen Hartung, als Armenwundarzt,

für den V. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Morgenroth, als Armenarzt, und
2) den Herrn Chirurgen Heunisch II., als Armenwundarzt,

aufgestellt.

Indem diese Distrikts-Eintheilung und Aufstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man:

1) daß alle conscribirten Armen im Erkrankungsfalle sich nur an die benannten Distriktsärzte und Wundärzte zu wenden haben,
2) daß im Verhinderungsfalle des einen, oder des andern Arztes oder Wundarztes sofort ein Stellvertreter für denselben aufgestellt werden wird, und
3) daß den bezeichneten Wundärzten zugleich die Todtenbeschau in den ihnen angewiesenen Distrikten übertragen worden ist.

Bayreuth, am 16. October 1838.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftsrath.
v. Hagen.
Richter.

Freitag am 9. November l. Js. Vormittags 10 Uhr, wird die Reinigung der an den Militair-Gebäuden befindlichen Schwindgruben durch öffentliche Steigerung an die Meistbietenden im Geschäftslokale der unterfertigten Commission in Accord gegeben, wozu Steigerungslustige einladet; Bayreuth, den 18. October 1838.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Mittwoch den 14. November l. J. Vormittags 9 Uhr, werden im Geschäftslokale der unterfertigten Commission alte Mäntel, alte wollene Decken und Leintücher, so wie einiges altes Eisen, an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hierdurch einladet;

Bayreuth, den 18. October 1838.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Der Schaafheerde des Bauern Georg Freiberger zu Ottmannsreuth ist nach geschehener Anzeige auf der Weide ein Schaaf vor einigen Wochen zugelaufen. Der unbekannte Eigenthümer hat seine Ansprüche auf dieses Schaaf bei Verlust derselben binnen 14 Tagen dahier anzumelden und nachzuweißen. Bayreuth, den 20. October 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von der Königl. Wollen- und Linnen-Manufaktur Plassenburg werden am 12. November d. J. und die darauf folgenden Tage von Morgens 9 — 12 und Nachmittags 2 — 6 Uhr verschiedene Fabrikate als: Biber, Tyroler-Tuche, Flanelle, Comptoir-Teppiche, grobe und mittelfeine Leinwand, Kleiderzwilche, Packleinwand, so wie eine Parthie Flachsgarn und Werggarn, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in grober gangbarer Münze im Rathhause zu Bayreuth verkauft, und zu diesem Verstrich Kaufsliebhaber eingeladen.

Johann Geuß (vulgo Prell), Bauer zu Birnbaum, hat sich freiwillig unter die Curatel seiner Ehefrau

Kunigunda und des Bauern und Stiftungspflegers Michael Kolb als Mitkurator begeben. In Folge dessen kann dieser Johann Geuß ohne Wissen und Einwilligung seiner Ehefrau Kunigunda und des Mitkurators Michael Kolb keine Schulden, insbesondere keine Zechschulden contrahiren, so wie überhaupt sich in keine lästigen Verträge einlassen, indem Erstere nicht bezahlt werden und Letztere als null und nichtig erklärt sind. Nordhalben, den 19. October 1838.

Königliches Landgericht.
Tünnermann, Ldr.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach

wird in Folge hoher Genehmigung Königl. Appellationsgerichts und Königl. Regierung von Oberfranken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Freiherrlich von Reitzensteinische Rentenverwalter Tannenberg als Deposital-Rendant bei dem hiesigen Amte aufgestellt wurde, Depositalquittungen nur unter dessen Mitunterschrift gültig sind. Culmbach, den 20. October 1838.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Die nachstehenden Grundbesitzungen des Bürgers Gotthardt Lang zu Lichtenberg, als:

1) eine Scheune zu Lichtenberg am Stebener Weg, B.-Nr. 463ᵃ, mit 18¾ kr. Erbzins belastet und geschätzt auf 100 fl. rhl.,
2) ein Grasgarten, 9 □R. enthaltend, im Steuer-Distrikte Lichtenberg, B.-Nr. 461ᵇ, geschätzt auf 25 fl. rhl.,
3) ein Gemeinderecht oder Angerloos, B.-Nr. 462ᵇ, nach Abzug der Lasten auf 50 fl. geschätzt,
4) 1½ Achtel Jauchert Feld am Galgenberger, Hölzlein, B.-Nr. 464ᵇ, auf 144 fl. geschätzt,
5) drei Jauchert Feld im Röhrenhölzlein, B.-Nr. 465ᵇ, und
6) zwei ein viertel Jauchert Huth allda, unter derselben B.-Nr., auf 340 fl. geschätzt,
7) ein Jauchert Wiese mit etwas Feld im Stumpf, B.-Nr. 466ᵇ, auf 140 fl. geschätzt,
8) zwei und ein halb Jauchert im Dürrengrund, dann 1½ Jauchert Holz daselbst und ½ Jauchert Wiese dortselbst, B.-Nr. 467ᵇ, auf 250 fl. geschätzt,
9) zwei Jauchert Feld am Zeidelwaidter Weg, B.-Nr. 468ᵇ, auf 230 fl. geschätzt,
10) sechs achtel Jauchert Wiese am Lambach, B.-Nr. 469ᵇ, auf 300 fl. geschätzt,

sämmtlich nach Abzug der Lasten, werden im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich versteigert.

Darauf haften folgende Lasten:

ad 1 — ½ freies Eigenthum, ½ grundbar zur Commune Lichtenberg, jedoch handlohnfrei,
ad 2 — 27 kr. Steuersimplum, grundbar zur Commune Lichtenberg, jedoch handlohnfrei, erbzinsbar zum K. Rentamte,
ad 3 — ½ kr. desgl., desgl. erbzinsfrei,
ad 4 — 2½ kr. desgl., grundbar zur Commune Lichtenberg, jetzt handlohnfrei und erbzinsfrei,
ad 5 u. 6 — 7½ kr. desgl., desgleichen, dann zehntbar zum 10ten Theil mit ⅔ zum K. Rentamte und ⅓ zum K. Pfarramt,
ad 7 — 1½ kr. Steuersimplum, grundbar zur Commune Lichtenberg, jedoch handlohn- und erbzinsfrei, dann zehntbar wie Nr. 5 und 6,
ad 8 — 6½ kr. desgl., desgl.,
ad 9 — 2½ kr. desgl., desgl.,
ad 10 — 6 kr. desgl., desgl.,
jedoch keine Zehnten.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zur Versteigerung

Mittwoch den 12. November l. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Hartmann'schen Gasthofe zu Lichtenberg einzufinden.

Naila, den 7. October 1838.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Publicandum.

Nachdem auf der sehr bedeutenden Nachlaßmasse des verlebten Gastwirths Georg Rützel zu Wüstenstein sehr viele und große Passiven lasten, und zu befürchten steht, daß letztere noch durch mehrere zur Zeit unbekannte Forderungen an die gedachte Verlassenschaft erhöht werden dürften, so liegt es im Interesse der bekannten und unbekann-

ten Gläubiger sowohl, als dem der Vormundschaft des hinterlassenen minderjährigen Kindes des Verlebten, den Passivstand dieses genau zu erforschen und sich über die weitere Maßnahme in berührter Verlassenschaft zu einigen.

Hienach ergeht an sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger die Aufforderung, ihre aus was immer für einem Rechtstitel habenden Forderungen in dem hiezu auf den

23. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine gehörig zu Protokoll zu liquidiren und nachzuweisen, wobei zugleich die geeigneten Anträge über die weitere Behandlung dieser Nachlaßmasse angegeben werden sollen.

Von den in dem anberaumten Termine nicht Erscheinenden wird angenommen, daß sie dem gefaßten Beschlusse der Mehrheit der Erscheinenden beitreten.

Ebermannstadt, den 16. October 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Am Sonntage den 14ten d. Mts. wurde auf dem Wege von Ebensfeld nach Lichtenfels von einer Chaise ein Reisekoffer von schwarzem Leder mit einer messingenen Platte, worauf die Worte „Albert Stellwag von Langheim" stehen, abgeschnitten. In diesem Koffer waren folgende Gegenstände:

1) ein dunkelgrüntuchener Frack mit gelben gemodelten Knöpfen,
2) ein feines grautuchenes Beinkleid,
3) eine lilienfarbene seidene Weste mit grünen Blumen,
4) ein Mannshemd von ganz feiner Leinwand, mit S. B. 1. bezeichnet,
5) eine biberne Mannsschlafjacke,
6) ein Paar grünlederne Mannshandschuhe,
7) ein Paar braunglassirte dergl.,
8) ein dunkelblaues Thibet-Frauenkleid mit Kragen,
9) ein hellblaues Jacoinett-Frauenkleid,
10) ein weißwollener Unterrock,
11) drei Frauen-Chemissette,
12) ein weißbaumwollener Unterrock mit Garnirung,
13) eine baumwollene rothgegitterte Frauenschlafjacke,
14) eine hellrothe, kattunene dergl.,
15) ein rothwollenes Frauenhalstuch,
16) ein schwarzwollenes Damentuch mit einer Tour,
17) ein rosebläuliches Flortuch,
18) ein blauseidenes Halstuch,
19) ein dergl.,
20) ein lilienfarbener Geldbeutel von Stramin,
21) ein weißleinerner Frauenrock mit Zacken,
22) ein Frauenhemd mit C. B. bezeichnet,
23) ein dergl. kleineres,
24) drei Paar Frauenstrümpfe,
25) ein kleines Sacktuch mit C. B. bezeichnet,
26) drei dergl. Sacktücher ohne Zeichen,
27) ein leinenes Sacktuch mit B. Nr. 46 bezeichnet,
28) drei baumwollene dergl., mit B. Nr. 12 bezeichnet,
29) ein weißes Halstuch mit Streifen,
30) zwei Gebetbücher, in rothen und resp. schwarzen Saffian gebunden,
31) ein baumwollenes weißes Hals- und Sacktuch,
32) ein rothes und ein blaues Gürtelband,
33) eine Serviette mit Sternchen,
34) ein Paar Frauenschuh mit 1 Paar Sammetstiefelchen.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt, und zur pflichtmäßigen obrigkeitlichen Anzeige im Entdeckungsfalle aufgefordert.

Auf besonderen Antrag wird noch bekannt gemacht, daß derjenige, welcher zur gegründeten Ausmittlung des Thäters Anzeige macht, eine Belohnung von

Zwanzig Gulden

erhält. Lichtenfels, am 19. October 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Edictalladung.

Georg Hollfelder von Staffelstein hat sich vor beiläufig 50 Jahren von Staffelstein entfernt, und soll unter das österreichische Militair gegangen seyn, hat aber seitdem über sein Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner nächsten Seitenverwandten wird derselbe oder dessen etwaige Leibeserben aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten a dato

zur Uebernahme seines in 60 fl. 15 kr. bestehenden und verzinslich angelegten Vermögens um so gewisser dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst nach Ablauf dieses Ter-

mins das Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution zur freien Disposition hinausgegeben wird.

Lichtenfels, den 18. September 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das Wohnhaus der Schenkwirth Gebhardt'schen Eheleute zu Schnarchenreuth ist dem nothwendigen Verkaufe unterstellt, und ist Licitationstermin auf den

23. November c.

bei dem K. Landgericht Hof angesetzt worden, was anmit bekannt gemacht wird, mit dem Anhange, daß die Beschreibung und Werthserhebung täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann.

Hof, am 6. September 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Civil-Adjunkt.

Funct. Dirig.

Der gesetzlichen Vorschrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauersmann Georg Meußgeyer zu Hizmain, ledigen Standes, und die auch ledige Barbara Lanzendörfer daselbst, in ihrem, am 9ten d. M. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben.

Thurnau, am 12. October 1838.

Freiherrlich v. Künsbergisches Patrimonialgericht I. Thurnau.

In der Verlassenschaft des Conrad Hetz von Pörbitsch werden die unbekannten Gläubiger aufgefordert, am

Sonnabend den 3. November d. J. Vormittags

ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und nachzuweisen.

Culmbach, am 13. October 1838.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Kirchleus.

Eberlein.

In der Verlassenschaft des quiescirten Königl. Revierförsters Häfner von Blaich werden

1) eine Kuh, eine Quantität Heu, Streu, Holz, Reißig, eine Chaise, ein Wagen und das übrige Haus- und Wirthschafts-Inventarium am Mittwoch den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr,
2) die Fische vom Teiche am Freitag den 9. November d. J. Nachmittags 2 Uhr an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft,
3) diejenigen, welche eine Forderung geltend machen wollen, auf Sonrabend den 10. November d. J. Vormittags 9 Uhr vorgeladen, um solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse anzumelden und nachzuweisen.

Culmbach, am 13. October 1838.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Classe Kirchleus.

Eberlein.

Im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus mit Hofrecht, Holzlege und 2 Gärtchen des Webermeisters Georg Röder dahier am

Dienstag den 20. November c., Vormittags

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Genannte Realitäten sind nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 375 fl. geschätzt, und bei dem Verkauf wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 verfahren. Oberrööslau, den 1. October 1838.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonialgericht I. Classe Oberrööslau vordern Antheils.

Waldenfels.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	14 fl. 27 kr.	14 fl. 6 kr.
Korn . . .	13 fl. 18 kr.	13 fl. 3 kr.	12 fl. 36 kr.
Gerste . . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	16 fl. 12 kr.	12 fl. 22½ kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . . .	16 fl. 12 kr.	12 fl. 24 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 24. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Gemälde-Auktion.

Am nächsten Montag den 29sten d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, wird in dem vormals Wetzel'schen jetzt

Rottler'schen Wohnhaus an der Dammallee, S.=Nr. 347, eine Sammlung von Oehl=Gemälden von verschiedenen Meistern gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft; wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

In dem Badeort Steben steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit 5 Stuben, 2 Kammern, Küche, Backofen, einer zweistöckigen Scheune, Holzlege, mit verschlossenem Hofrecht und einem Gemüßgarten am Hause, aus freier Hand zu verkaufen; das Haus hatte bisher einen bedeutenden Besuch von Badegästen. Es kann auch auf Verlangen etwas Feld und Wiesen dazu gegeben werden. Das Nähere ist bei Unterzeichnetem zu erfahren. Steben, den 7. October 1838.

Heinrich J. Sell, Schreinermeister.

(Capitalsgesuch.) Gegen Verpfändung von Grundbesitzungen im Werthe zu 4881 fl. als erste Hypothek und gegen pünktliche Entrichtung der Zinsen zu 4½ Prozent in ganz=, halb= oder vierteljährigen Theilen wird ein Capital von 2200 fl. aufzunehmen gesucht. Nähere Anweisung deshalb ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs=, Geburts= und Todesanzeige.

Getraute.

Den 21. October. Der Taglöhner Johann Simon Krodel dahier, ein Wittwer, mit Anna Meyer von den Neuenhäusern.

Den 23. Oct. Der Bürger und Gastwirth Joseph Wilhelm Popp in den Neuenhäusern, mit Anna Margaretha Kaiser von dort.

— — Der Bürger und Kaufmann Hanns Ries dahier, mit Jungfrau Kunigunda Katharina Felicitas Pentzing von hier.

— — Michael Krauß, Sergeant bei dem K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, mit der ledigen Christiana Hagen von hier.

Geborne.

Den 14. October. Die Tochter des Magistrats=Canzlisten Hautum dahier.

Den 15. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Oct. Die Tochter des Kutschers Angerer dahier.

Den 18. Oct. Der Sohn des Königl. Studien=Rektors Dr. Held dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Morg in den Moritzhöfen.

— — Der Sohn des Bürgers und Knopfmachermeisters Och dahier.

Den 19. Oct. Die Tochter des Taglöhners Weiß in St. Georgen.

Den 22. Oct. Der Sohn des Zimmergesellen Hübner dahier.

Den 23. Oct. Der Sohn des Taglöhners Wunderlich auf der Dürschnitz.

Den 24. Oct. Der Sohn des Maurergesellen Heller dahier.

— — Die Tochter des Taglöhners Hacker in den Moritzhöfen.

Gestorbene.

Den 16. October. Der Irrkranke, Müllergeselle Georg Brand auf der Rosenmühle, Kgl. Ldg. Pegnitz, alt 22 Jahre.

Den 19. Oct. Die Schuhmachermeisters=Wittwe Wieland, alt 70 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

Den 21. Oct. Die Tochter des Zimmergesellen Hübner dahier, alt 1 Jahr, 5 Monate und 2 Tage.

Den 23. Oct. Der Nachtwächter Braun dahier, alt 56 Jahre und 11 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 130. Bayreuth, Dienstag am 30. October 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, sowie an die Vorstände der Lyceen und Gymnasien und der lateinischen Vorbereitungsschulen in Oberfranken.

(Die gelehrten Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 2. September 1835 und 19. März 1838 im obigen Betreff wird obengenannten Behörden und Anstalten hiemit bekannt gemacht, daß das K. Ministerium des Innern mittels Rescripts vom 21sten d. M. Nachstehendes verfügte:

1.

„Die K. Regierungen, Kammern des Innern, haben über die Abnahme der gelehrten Anzeigen unverzüglich ein Controlbuch nach dem beiliegenden Formular anzulegen.

2.

In dieses Controlbuch müssen alle K. Behörden und Anstalten, welche den K. Regierungen, Kammern des Innern, untergeordnet, und zur Abnahme der gelehrten Anzeigen nach den angeführten Ministerial-Rescripten vom 18. und 31. December 1832, dann 24. August 1835 verpflichtet sind, vollständig eingetragen werden.

Die Landgerichte sind in ihrer Eigenschaft als Administrativ-Behörden in das Controlbuch der K. Regierungen, Kammern des Innern, aufzunehmen, wonach sie in dem Controlbuche der K. Appellationsgerichte wegbleiben.

3.

Um das Geschäft der Controle möglichst zu vereinfachen, soll der volle Geldbetrag zu 6 fl. für das Exemplar am 15. December eines jeden Jahres für das hierauf eintretende Kalenderjahr bei dem nächstgelegenen K. Postamte entrichtet werden.

4.

Die hiefür ausgestellte Quittung ist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres der K. Regierung, Kammer des In-

nern, blos mittels Umschlages vorzulegen; diese hat die Zahl des Jahres, wofür der Geldbetrag bezahlt worden ist, in das Controlbuch eintragen, das Datum der Quittung beisetzen, und diese hierauf mittels Umschlages schleunigst wieder zurücksenden zu lassen.

5.

Gegen die Vorstände der K. Behörden und Anstalten, welche den festgesetzten Termin zur Vorlage der Quittung versäumen, ist ohne weitere Mahnung mit Ordnungsstrafen einzuschreiten.

6.

Sobald alle Quittungen der betreffenden K. Behörden und Anstalten für einen Jahrgang eingekommen und in das Controlbuch eingetragen sind, haben die K. Regierungen, Kammern des Innern, die K. Akademie der Wissenschaften, welcher das ganze mit der Herausgabe der gelehrten Anzeigen verbundene Geschäft durch die Allerhöchste Entschließung vom 7. Jänner l. J. übertragen ist, von der Zahl der durch die K. Behörden und Anstalten nach dem Controlbuche und der von der K. Regierung selbst bestellten und bezahlten Exemplare unverweilt in Kenntniß zu setzen.

7.

Diese Controle wird als rückwirkend auf das Jahr 1838 erklärt, wonach die K. Behörden und Anstalten, welche zu den unter vorstehendem Ziffer 2 bezeichneten Categorien gehören, unverzüglich aufzufordern sind, sich über die Abnahme der gelehrten Anzeigen für das Jahr 1838 durch Quittungen auszuweisen, oder, wenn ein Abonnement für diesen Jahrgang noch nicht stattgefunden haben sollte, in dasselbe spätestens bis 15. November l. Js. nachträglich einzutreten, und die Quittungen über den hiefür entrichteten Geldbetrag bis 15. December l. Js. unfehlbar vorzulegen."

Hiernach haben nun obige Behörden nicht nur das fragliche Blatt „die gelehrten Anzeigen" in den Regie-Etat pro $183\frac{8}{9}$ mit dem Betrag von 6 fl. aufzunehmen, sondern auch solchen am 15. December d. Js. dem nächstgelegenen K. Postamte zu übersenden und damit jedes Jahr so fortzufahren. Die hierüber empfangene Quittung ist bis zum 1. Februar mittelst Umschlages hieher vorzulegen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen. Ueber die Abnahme der gelehrten Anzeigen für das Jahr 1838 ist sich durch Quittungen auszuweisen. Sollte für dasselbe kein Abonnement statt gefunden haben, so ist in dasselbe bis 15. November d. J. noch einzutreten und die Quittung über den dafür entrichteten Geldbetrag bis zum 15. December d. J. unnachsichtlich vorzulegen.

Bayreuth, den 26. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Control-Buch

über das Abonnement für die gelehrten Anzeigen in dem Regierungsbezirke N. N.

Namen der abonnementspflichtigen Stellen, Behörden und öffentlichen Anstalten.	Zahl der Exemplare.	Der Abonnements-Betrag ist bezahlt für die Jahre										Anmerkungen.
Aichach, Landgericht .	1	1838 $\frac{15}{11}$.	1839 $\frac{1}{1}$.	1840 $\frac{16}{1}$.	1841 $\frac{7}{1}$.	1842 $\frac{2}{1}$.	1843 $\frac{12}{1}$.	1844 $\frac{6}{1}$.	1845 $\frac{4}{1}$.	1846 $\frac{1}{1}$.	1847 $\frac{4}{1}$.	
Altötting, Landgericht .												

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Markt Redwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die bei der Landwehr zu Markt Redwitz auf den Feldwaibel Johann Christoph Lang daselbst gefallene Wahl zum Landwehr-Hauptmann bestättigt, und wird solches durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichts-Physikate.
(Die Prüfung der Branntweine und Essige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In vielen von den Physikaten erstatteten Jahresberichten wird das Resultat der Prüfung der Essige und Branntweine vermißt. Da sich erwarten läßt, daß diese Prüfung, welche als höchst nothwendig sich darstellt, nicht unterlassen wurde, so wird innerhalb 14 Tagen die Anzeige hierüber, so wie die Vorlage der gewonnenen Resultate mit Bestimmtheit erwartet.

Bayreuth, den 27. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichts-Physikate von Oberfranken.
(Medizinal-Verzeichnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Physikate, welche das Verzeichniß des Medizinal-Personals noch nicht hieher vorlegten, haben innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar die Vorlage desselben zu bewirken.

Bayreuth, den 28. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Rotzkrankheit unter den Pferden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer unter dem Heutigen wiederholt eingetroffenen Anzeige scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß im Königreich Sachsen, und namentlich in der Gegend von Leipzig vielfache Spuren der Rotzkrankheit unter den Pferden wahrgenommen und in Leipzig selbst 30 Stück mit dieser Krankheit behaftete Fuhrmannspferde todtgestochen worden seyen.

Die K. Regierung sieht sich hiedurch neuerdings veranlaßt, auf das dieserhalb lithographirte Ausschreiben vom 19ten d. hinzuweisen um hinsichtlich der dort angeordneten Untersuchung der Pferde die größte Aufmerksamkeit darauf zu richten.

Auch werden sämmtliche Pferdebesitzer darauf aufmerksam gemacht, ihre Pferde mit keinen dieser Krankheit Verdächtigen in Berührung zu bringen.

Bayreuth, den 29. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

(Die Erledigung der Pfarrei Igensdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Seufferheld auf die Pfarrei Weißenbronn in Erledigung gekommene Pfarrei Igensdorf, im Dekanate Gräfenberg, wird zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
an baarem Gelde	130 fl. — kr.	
2 Schfl. 6 Mtz. — Vrl. 1 Vlg. 3 $\frac{104}{1000}$ 16tel Korn	24 fl. 56½ kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		154 fl. 56½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Rechten:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
2¼ Tagw. Wiesen	55 fl. — kr.	
Ein kleines Hausgärtchen	1 fl. 30 kr.	
		81 fl. 30 kr.
IV. Ertrag an Rechten:		
Vom großen Fruchtzehenten	25 fl. 3½ kr.	
Vom Schmalsaatzehenten	16 fl. 7½ kr.	
2 Klafter hartes Holz	8 fl. — kr.	
Alle 2 Jahre einen Schleißbaum	2 fl. — kr.	
		51 fl. 11 kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen		143 fl. 10 kr.
	Betrag	430 fl. 47½ kr.

	Uebertrag	430 fl 47½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		50 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke: 132 fl. 37 kr.		
	Summa	480 fl. 47½ kr.
	Lasten	11 fl. 30 kr.
	Reiner Ertrag	469 fl. 17½ kr.

Bayreuth, den 23. October 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

In Folge Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 12. d. M. werden die Gerichte hiedurch von Einsendung der gemäß diesseitiger Entschließung vom 12. August 1812 einzureichenden Quartal-Deposital-Extrakte entbunden.

Bamberg, den 23. October 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr v. Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die ärztliche und wundärztliche Behandlung kranker Armen betreffend.)

Der Stadtmagistrat dahier hat, im Einverständnisse mit dem hiesigen Armenpflegschaftsrathe, Behufs der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung kranker Armen, die Stadt Bayreuth und die Vorstadt St. Georgen in nachstehende fünf Distrikte:

I. Distrikt:

Maximiliansstraße, E. Nr.	1 — 109.
Kanzleistraße „ „	100 — 165.
Spitalgasse, E. Nr.	360 — 379.
Judengasse „ „	380 — 401.

II. Distrikt:

Opernstrasse, E. Nr.	166 — 186.
Ziegelgasse, „ „	187 — 220.
Rennweg, „ „	221 — 250.
Die Häuser vor dem Ziegelthor, E. Nr.	1 — 13.
Die Häuser vor dem Eremitagerthor resp. Dürschnitz, E. Nr.	1 — 30.

III. Distrikt:

Ludwigsstrasse, E. Nr.	251 — 282.
Friedrichsstrasse, „ „	283 — 312 und 336 — 368.
Die Häuser vor dem Friedrichsthor	1 — 34.

IV. Distrikt:

Schrollengasse, E. Nr.	313 — 335.
Erlangerstrasse, „ „	402 — 425.
Wolfsgasse, „ „	464 — 474.
Die Häuser vor dem Erlangerthor, E. Nr.	1 — 170
Die Häuser vor dem Cottenbacher- und Brandenburgerthor, dann die ganze Vorstadt St. Georgen.	

V. Distrikt:

Kulmbacherstrasse, E. Nr.	426 — 440.
Graben, „ „	441 — 463.
Jägerstrasse, E. Nr.	475 — 504.
Neueweg, „ „	505 — 590.

Die Häuser vor dem Culmbacher-thore, E. Nr. . . . . . 1 — 26.
eingetheilt, und

für den I. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Vogel, als Armenarzt, und
2) „ „ Chirurgen Mayr, als Armenwundarzt,

für den II. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Kölle, als Armenarzt, und
2) „ „ Chirurgen Heunisch I., als Armenwundarzt,

für den III. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Falco, als Armenarzt, und
2) „ „ Chirurgen Schnappauf, als Armenwundarzt,

für den IV. Distrikt:

1) den Herrn Medicinalrath und Kreis- und Stadtgerichts-Physikus Dr. v. Hirsch, als Armenarzt, und
2) den Herrn Chirurgen Hartung, als Armenwundarzt,

für den V. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Morgenroth, als Armenarzt, und
2) den Herrn Chirurgen Heunisch II., als Armenwundarzt,

aufgestellt.

Indem diese Distrikts-Eintheilung und Aufstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man:

1) daß alle conscribirten Armen im Erkrankungsfalle sich nur an die benannten Distriktsärzte und Wundärzte zu wenden haben,
2) daß im Verhinderungsfalle des einen, oder des andern Arztes oder Wundarztes sofort ein Stellvertreter für denselben aufgestellt werden wird, und
3) daß den bezeichneten Wundärzten zugleich die Todtenbeschau in den ihnen angewiesenen Distrikten übertragen worden ist.

Bayreuth, am 16. October 1838.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftsrath.
v. Hagen.

Richter.

(Den Verkauf von Korbgeflechten und Peitschenstielen aus Eichenholz betreffend.)

Der Verkauf von Korbgeflechten und Peitschenstielen aus Eichenholz wird als ein Mißbrauch, höchster Anordnung gemäß, bei nachdrücklicher Geld- oder Arreststrafe um so mehr verboten, als das Eichenholz, als ein sehr nützliches und kostbares Materiale, für den bezeichneten Zweck nicht nothwendig ist.

Von diesem Verbote kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn sich der Verfertiger oder Verkäufer über den rechtlichen Erwerb des dazu benöthigten Eichenholzes durch das Zeichen des Waldeisens, den Abfuhrschein oder andere Mittel ausgewiesen haben wird.

Die Markt-Inspektion und die Polizeimannschaft ist beauftragt, für die Aufrechthaltung des gegebenen Verbots pflichtmäßig zu sorgen.

Bayreuth, am 23. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

(Geschenk zur Armenkasse betr.)

Dem unterzeichneten Armenpflegschaftsrath wurden von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner

10 fl.

zur zweckmäßigen Verwendung an Arme übersendet, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird. Bayreuth, am 23. October 1838.

Der Vorstand des Armenpflegschaftsraths.
v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth wird in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts, Theil II., Tit. 1, §. 422 bekannt gemacht, daß der Antiquar Benedikt Seligsberg dahier und dessen Ehefrau Julie, geborne Würzburger durch gerichtlichen Ehevertrag vom 23. August c. die in hiesiger Provinz geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 27. August 1838.

Pöhlmann.

Oertel, K. Protok.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der hiesige Webermeister Johann Ludwig Wendler und seine Frau Katharine, geborne Stübinger aus Erlangen, durch einen am 2. October h. Js. gerichtlich verlautbarten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 8. October 1838.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
Oertel, K. Protokollist.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Pflasterergeselle Christoph Adam Sack in der Altstadt und dessen Ehefrau, Elisabetha, geborne Kolb von da, durch einen am 19ten d. Mts. errichteten gerichtlichen Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Bayreuth, den 20. September 1838.

Pöhlmann.
v. n.
Oertel, K. Protokollist.

Bekanntmachung.

Adam Müller, geboren am 17. Januar 1787 zu Bayreuth, Sohn des am 15. Juli 1815 zu Weikenreuth im Wittwenstande verstorbenen Invaliden und Tagwächters Johann Müller aus Unterwaiz, ging vor ohngefähr 30 Jahren als Schneidergeselle in die Fremde und ließ seitdem über sein Leben und Aufenthalt nichts von sich vernehmen. Auf den Antrag seines für ihn aufgestellten Curators wird derselbe oder seine von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den

22. März 1839 Vormittags

festgesetzten Termine entweder schriftlich oder persönlich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, außerdem Adam Müller für tod erklärt und über das für ihn angefallene Vermögen nach den Gesetzen verfügt werden würde.

Bayreuth, den 14. Juni 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Verlassenschaftssache des hiesigen Buchhändlers Rudolph Lachmüller wird auf Antrag der Erben

1) das Wohnhaus, Distr. I., Nr. 9, am
Mittwoch den 21. November l. Js. früh 10 Uhr
im Geschäftszimmer Nr. 17 der öffentlichen Versteigerung vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten ausgesetzt,

2) zum öffentlichen Verkaufe der Mobilien aller Art, und der Büchervorräthe werden
Montag den 19. November früh 9 Uhr
und die folgenden Tage zu den gewöhnlichen Gerichtsstunden mit Bedingniß baarer Zahlungan beraumt,

3) werden alle Jene, welche Forderungen an den Nachlaß machen wollen, zu deren Liquidation auf
Mittwoch den 28. November l. Js. früh 10 Uhr
unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, am 19. October 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Ziegler.

Von der Königl. Wollen- und Linnen-Manufaktur Plassenburg werden am 12. November d. J. und die darauf folgenden Tage von Morgens 9 — 12 und Nachmittags 2 — 6 Uhr verschiedene Fabrikate als: Biber, Tyroler-Tuche, Flanelle, Comptoir-Teppiche, grobe und mittelfeine Leinwand, Kleiderzwilche, Packleinwand, so wie eine Parthie Flachsgarn und Werggarn, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in grober gangbarer Münze im Rathhause zu Bayreuth verkauft, und zu diesem Verstrich Kaufsliebhaber eingeladen.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach

wird in Folge hoher Genehmigung Königl. Appellationsgerichts und Königl. Regierung von Oberfranken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Freiherrlich von

Reitzensteinische Rentenverwalter Tannenberg als Deposital-Rendant bei dem hiesigen Amte aufgestellt wurde, Depositalquittungen nur unter dessen Mitunterschrift gültig sind. Culmbach, den 20. October 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Das in der Confursſache des Schuhmachermeisters Georg Schelter zu Thiersheim unterm 8ten d. Mts. verabfaßte Prioritäts-Erkenntniß wird am 18ten ejusd. mne. an das Gerichtsbrett affigirt, welches den Gläubigern zur Kenntniß und zu ihrem weitern Benehmen dient.

Wunsiedel, den 11. October 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Die auf den 9. November d. Js. ausgeschriebene Versteigerung des Bauernguts des Nikolaus Endres von Friesenhof ist auf Antrag des Gläubigers zurückgenommen worden. Lichtenfels, den 12. October 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Verlassenschaftssache des Webermeisters Erhardt Stöcker zu Selbitz werden auf den obervormundschaftlich genehmigten Antrag des Vormunds folgende hinterlassene Realitäten öffentlich verkauft, als:

1) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 55, zu Mkt. Selbitz,

2) 9 []R. Pflanz- und Grasgarten daselbst,

zusammen belastet mit:

15½ kr. Steuer,

1 fl. 27 kr. Erbzins,

2 fl. Lehengeld im 20jährigen Durchschnitt, und

1 fl. 10 kr. Todenfall im 30jährigen Durchschnitt,

und mit Berücksichtigung dieser Lasten auf 343 fl. 40 kr. geschätzt. Strichtermin wird auf

Sonnabend den 10. November curr. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten in dem in der diesseitigen Registratur offen liegenden Tax-Protokolle enthalten ist, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes jedoch vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung erfolge. Zugleich werden alle unbekannte Verlassenschaftsgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bis längstens den 8. November curr. hierorts zu liquidiren, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Naila, den 21. September 1838.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	16 fl. 24 kr.	15 fl. 9 kr.	13 fl. 42 kr.
Korn . . .	13 fl. 36 kr.	13 fl. 16 kr.	12 fl. 36 kr.
Gerste . . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 37 kr.	9 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 15 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	18 fl. — kr.	16 fl. 31½ kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . . .	16 fl. 12 kr.	13 fl. 49 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 27. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiemit gehorsamst an, daß ich nun mein eigenes Wohnhaus in der Friedrichsstraße, E Nr. 363, bezogen habe. Indem ich für das mir bisher geschenkte Zutrauen verbindlichst danke, empfehle ich mich in allen Mehlgattungen, Gries und anderen in dieses Fach einschlagenden Artikeln, mit der Versicherung, daß jeder Versuch zur Zufriedenheit ausfallen wird. Bayreuth, den 26. October 1838.

Ströbel, Melbermeister.

Unterzeichnete bringen einem hohen Adel und verehrlichen Publikum hiermit zur Anzeige, daß sie Damen-Putz von verschiedenen Gegenständen und nach neuester Façon zum Verkaufe bereit haben. Ihre Wohnung ist in der Maximilians-Straße im Hause Nr. 40 über eine Stiege.

Friederike und Albertine Meyer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. October 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 ℥ mit Coup. prpt.	102	101½
detto à 3½ ℥ prompt . .	100¼	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18¼	17
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	533	531

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 131. Bayreuth, Donnerstag am 1. November 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Physikate und praktische Aerzte von Oberfranken.
(Die Anwendung des kalten Wassers bei Krankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem schon die Anordnung besteht, daß die Physikate in ihren Sanitätsberichten über die Anwendung besonders empfohlener Heilmittel und dadurch gewonnener Resultate sich verbreiten sollen, so erscheint es auch in Beziehung auf die Anwendung des kalten Wassers bei Krankheiten, sowohl innerlich als äußerlich, zweckmäßig, ihre gemachten Erfahrungen und Beobachtungen hierüber in den Sanitätsberichten niederzulegen und besonders die wichtigeren Fälle herauszuheben, wo mit oder ohne Erfolg dieses Mittel in Anwendung gebracht wurde. Es versteht sich von selbst, daß auch über die verschiedenartige Anwendung des kalten Wassers Erwähnung zu geschehen hat. —

Sämmtliche praktische Aerzte haben ihre deßfallsige Beobachtungen den Physikaten mitzutheilen, damit solche in den Jahresbericht mit aufgenommen werden können. — Die Physikate haben von dieser Anordnung den praktischen Aerzten Kenntniß zu geben.

Bayreuth, den 28. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte Höchstadt, Hollfeld, Kulmbach, Rehau und Wunsiedel, dann an die Patrimonialgerichte Buchau und Schney.
(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden haben dem Ausschreiben vom 19. September c., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 114, 115 und 116, zur Zeit noch keine Folge geleistet, und den gegebenen Termin verabsäumt, ohne weder die restirenden Insertions-Gebühren an die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes einzusenden, noch die Ausstands-Libelle ꝛc. einzubefördern.

Sollte der hiezu noch bewilligte achttägige Termin wiederum fruchtlos verstreichen und bis dahin nichts eingekommen seyn, so wird unnachsichtlich ein Wartbote auf Kosten der Säumigen abgesendet werden.

Bayreuth, den 29. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Taxe für die Blutegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. November curr. an bis 1. Mai 1839 wird die Taxe für einen Blutegel auf 9 Kreuzer excl. des Setzens, und 12 Kreuzer incl. des Setzens festgesetzt. Hinsichtlich der zu kleinen Blutegel und des Wiederansetzens von bereits gebrauchten Blutegeln wird sich auf die früheren Anordnungen berufen.

Bayreuth, den 30. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.

(Forstpraktikanten und Eleven betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mehrere Forstämter dem Generale vom 14. April d. J., obenbezeichneten Betreffs, nicht nachgekommen sind, sofort die erforderliche Anzeige bei zu Ende gegangenen interimistischen Funktionen der Forstdienstadspiranten und Lehrlinge nicht anher erstattet haben, so werden die K. Forstämter auf diese Anordnung mit dem Anhange wiederholt aufmerksam gemacht, daß die angedrohte Strafe von 1 Rthlr. unnachsichtig verfügt werden wird, wenn nicht nach Verlauf von acht Tagen die gedachte Veränderung ordnungsmäßig angezeigt wird; wornach sich künftig genau zu achten ist.

Bayreuth, den 27. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachungen.

(Ausschluß der Gütergemeinschaft.)

Der Melbermeister und Krämer Sebastian Kratzer zu Donndorf und dessen zweite Ehefrau Anna, geborne Angermann aus Zultenberg, Herrschaftsgerichts Thurnau, haben die bei ihrer Verehelichung im Jahre 1836 eingegangene allgemeine Gütergemeinschaft gemäß Vertrages vom 6ten d. Mts. u. Js. unter sich ausgeschlossen. Vorbehaltlich der seither erworbenen Rechte Dritter wird dieses zur allseitigen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. October 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

---

700 fl. sind bei unterzeichneter Verwaltung entweder ganz oder getheilt gegen hinlängliche Sicherheit und vierprozentige Zinsen täglich auszuleihen.

St. Georgen, den 29. October 1838.

Die Administration der Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.

Busch.

Johann Otzelberger aus Willersdorf, diesseitigen Gerichtsbezirks, im Jahre 1775 geboren, ist seit 1791 abwesend, ohne von seinem Aufenthaltsorte bis jetzt Nachricht gegeben zu haben, weßhalb dessen Verwandte auf Aus-

händigung seines nach letzter Curatel-Rechnung in 730 fl. 27 kr. bestehenden Vermögens zur Selbstverwaltung und zum Rentengenuße gegen Cautionsleistung angetragen haben. Derselbe oder dessen legitime Erben, welche sich allenfalls noch nicht gemeldet haben, werden aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres und längstens bis 1. März 1839 ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, außerdem das Vermögen an die gegenwärtigen bekannten Erben gegen Cautionsleistung hinausgegeben werden würde.

Vorchheim, 10. August 1838.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die Sölde des Büttnermeisters Johann Georg Löffler zu Windheim, mit Wohnhaus, Nr. 13, ausgeschrieben im Intelligenzblatte für Oberfranken — Nr. 52 und 111 — wird nun zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt — und hiezu Termin auf

Montag den 26. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

mit dem Bemerken festgesetzt, daß der Zuschlag um das Meistgebot vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger erfolgen wird.

Ludwigsstadt, am 22. October 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Das unter dem 11ten v. Mts. zum öffentlichen Verkaufe ausgeschriebene Wohnhaus des Zimmergesellen Nikol Reißig zu Lauenhain (Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 115) wird wiederholt und unter denselben Bestimmungen am

Montag den 12. November l. J. Vormittags 10 Uhr

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ludwigsstadt, am 18. October 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 30. November 1838.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 11 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 2 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 13 Lth. 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 25 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 19 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 13 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 26 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 14 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinensleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd.

2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 3 pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 22 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 24 kr.; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat October 1838.

Ein Scheffel Waizen kostete 13 fl. 48 kr. bis 17 fl. 3 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 45 kr. bis 13 fl. 45 kr.; ein Scheffel Gerste 8 fl. 30 kr. bis 11 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 57 kr. bis 5 fl. 39 kr; ein Scheffel Erbsen 9 fl. 45 kr. bis 17 fl. 6 kr.; ein Scheffel Linsen 9 fl. 45 kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 9 kr. bis 11 kr.; ein Pfund Hechte 14 kr. bis 16 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 42 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine Ente 18 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 7 kr. bis 9 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 36 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. 36 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 29 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 8½ kr. bis 9½ kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 1. November 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Den verehrlichen Subscribenten auf die beiden Wandkarten von Europa und Deutschland, (für die Volksschule bearbeitet), diene zur Nachricht, daß auf Letztere noch der Donau-Main-Canal nebst der Nord-Eisenbahn mit aufgenommen wird, wobei denselben bemerkt wird, daß bei einer Abnahme von 10 Exemplaren 1 Exemplar gratis folgt.

Diejenigen, welche diese vorzüglich nützlichen Karten von 4 Schuh Höhe und 5 Schuh Breite, und um den sehr billigen Preiß zu 1 fl. 21 kr. per Exemplar noch zu kaufen wünschen, belieben sich in Bälde mit ihren geehrten Bestellungen zu wenden:

an Lithograph Mayer, in Rothenburg a. d. Tauber.

Ich verkaufe aus freier Hand mein Wohnhaus, mit einem Hofrecht und Garten, Stadel, 4 Tagwerk Feld und Wiesen, und lade Liebhaber hiezu ein.

Haag, den 30. October 1838.

Weber Furmann.

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Ausschreiben vom 23. October, Nr. 129 dieses Blatts, die Allee-Bäume an den Staatsstraßen betr., ist Zeile 8 von oben

statt: „nur durch die Möglichkeit ihrer Erfüllung an ihren instruktionsmäßigen nothwendigen Dienstverrichtungen bedingt seyn“,

zu lesen: Nur durch die Möglichkeit ihrer Erfüllung ohne Abbruch an ihren instruktionsmäßigen ꝛc.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 132. Bayreuth, Sonnabend am 3. November 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.
(Paß-Verfügungen rücksichtlich der nach Schweden und Norwegen reisenden Ausländer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlicher Mittheilung der K. Schwedischen Gesandtschaft zu Wien besteht eine Verordnung der K. Schwedischen Regierung, nach welcher keinem Ausländer der Eintritt nach Schweden und Norwegen, oder der Aufenthalt dortselbst gestattet wird, wenn derselbe nicht mit einem bei den an der Gränze befindlichen Militair- oder Polizeibehörden vorzuzeigenden Paß versehen ist, welcher entweder von einer K. Schwedischen Gesandtschaft selbst ausgestellt ist, oder doch wenigstens das Visa einer solchen erhalten hat.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24ten d. Mts. wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, insbesondere aber werden sämmtliche Paßbehörden hierauf aufmerksam gemacht und haben sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Bayreuth, den 30. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Qualifikationslisten der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der bestehenden Einrichtung werden die Qualifikationslisten der teutschen Schullehrer nicht von Zeit zu Zeit neu angefertigt, sondern die einmal hergestellten Listen fortgeführt, und nur durch periodische Anträge der Schulbehörden in Evidenz erhalten.

Disciplinäre Verweiße der vorgesetzten Schulbehörden, welche in diese Qualifikationslisten eingetragen werden, haben daher keineswegs den Charakter einfacher vorübergehender Ahndungen, sondern üben den wesentlichsten Einfluß auf

die dienstliche Stellung der betheiligten Schullehrer aus, und können nicht selten den Beförderungs-, Unterstützungs- und dergleichen Gesuchen hindernd entgegentreten. Sie erscheinen daher weder bei ganz geringen disciplinären Vergehungen derselben anwendbar, wo einfache Verweiße und Rügen zureichend sind, noch wird es für zweckmäßig erachtet werden können, die Ertheilung von solchen einflußreichen Verweißen den vorgesetzten Schulbehörden ohne Hinweisung auf bestimmte — die nothwendige Gleichheit des Disciplinarverfahrens bezweckende — Normen anheim zu geben.

Die K. Regierung sieht sich daher zu nachstehender Anordnung veranlaßt:

I. Einfache disciplinäre Vernachlässigungen oder Uebertretungen der teutschen Schullehrer, welche von der Art sind, daß sie gegen das fehlende Individuum keinen — bis zur ausdrücklichen Anerkennung der eingetretenen Besserung — bleibenden Tadel hervorrufen, sind von der betreffenden Schul- oder Polizeibehörde nur mit einfachen Rügen und Verweißen zu belegen, welche keine Stelle in den Qualifikationslisten finden.

II. Die Eintragung eines Verweißes in die Qualifikationsliste bildet vielmehr eine förmliche Disciplinarstrafe, welche nur bei erheblicheren disciplinären Vergehungen, oder auch bei geringeren, im Falle öfterer Wiederholung und deshalb bewiesener Unverbesserlichkeit eintreten soll.

III. Sie setzt jedoch in jedem Falle

1) die Verantwortung des betheiligten Schullehrers,
2) einen schriftlichen Beschluß der einschlägigen Distrikts-Polizei und Distrikts-Schulbehörde voraus, gegen welchen die Beschwerdeführung zulässig ist. Im Falle der Nichtvereinigung beider Distriktsbehörden ist die Entscheidung der K. Regierung zu erholen.

IV. Verweiße, welche in Verfügungen der K. Regierung ausgesprochen werden, sind gleichfalls nur in dem Falle in die Qualifikationsliste einzutragen, wenn dieß in der Verfügung besonders angeordnet ist.

V. Was dagegen die belobende Anerkennung der Leistungen eines Schullehrers betrifft, so eignet sich eine solche nur alsdann zur Eintragung in die Qualifikationsliste, wenn sie von der unterfertigten K. Regierung ausgeht, und gleichzeitig die Einverleibung derselben in die Qualifikationsliste verfügt ist.

Bayreuth, den 31. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

An die Distrikts-Polizeibehörden und die Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Besetzung erledigter teutscher Schulverweser- und Gehilfenstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl bereits im Allgemeinen die allerhöchste Vorschrift besteht, daß die Vorstellungen der Schullehrer um Verleihung erledigter Schulstellen bei jener Distrikts-Polizeibehörde oder Distrikts-Schulinspektion, in deren Bezirk die Erledigung eingetreten ist, übergeben werden sollen, welche Behörden die einkommenden Gesuche zu sammeln, und mit gemeinsamem Berichte an die unterfertigte K. Regierung gelangen zu lassen haben; und obwohl die obige allgemeine Vorschrift bei jedem Ausschreiben einer erledigten Schulstelle speziell erneuert wird, so sind doch die Fälle nicht selten, wo dieser Vorschrift entgegen Gesuche um Verleihung von Schulstellen unmittelbar oder durch die vorgesetzte Schulbehörde des Ambienten bei der K. Regierung eingereicht werden, was mancherlei Inkonvenienzen herbeiführt.

Zur Beseitigung der letzteren, und um überhaupt im eigenen Interesse der teutschen Schullehrer, das Personalwesen im Schulsache möglichst zu ordnen, wird hiemit nachstehende Verfügung erlassen.

I. Meldungen um namentlich bezeichnete und zur Besetzung ausgeschriebene Schulstellen sind bei jener Distrikts-Schulen-Inspektion oder Distrikts-Polizeibehörde einzureichen, in deren Bezirk sich die erledigte Schulstelle befindet.

II. Jede Meldung um eine namentlich bezeichnete, und zur Besetzung ausgeschriebene Schulstelle, welche dieser Bestimmung entgegen unmittelbar oder durch die vorgesetzte Schulbehörde des Ambienten bei der K. Regierung einkommt, wird unberücksichtiget zu den Akten gelegt.

III. Meldungen um namentlich bezeichnete, aber noch nicht ausgeschriebene Schulstellen, welche die niedere Kongrua ertragen, sind einerseits unnöthig, da — den Fall einer nothwendigen Offizialbesetzung ausgenommen — jede Schulstelle, welche die niedere Kongrua (bei Landschulstellen 200 fl.) erträgt, zur Bewerbung im Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht wird, und daher die Ausschreibung abgewartet werden kann; anderntheils erfolglos, weil bei Besetzung einer ausgeschriebenen Schulstelle nur die nach Vorschrift einkommenden Gesuche,

Ziff. I. des gegenwärtigen Ausschreibens,

nicht aber die vor der Ausschreibung eingekommenen Meldungen beachtet werden.

IV. Dagegen sind alle Gesuche

1) um namentlich bezeichnete Schulstellen, deren Ertrag die niedere Kongrua nicht erreicht,
2) um Beförderung oder Versetzung auf eine andere Schulstelle im Allgemeinen (ohne namentliche Bezeichnung derselben), dann
3) die Gesuche um Verleihung von Schulverweser- oder Gehilfenstellen

durch die dem Gesuchsteller vorgesetzte Distrikts-Schulen-Inspektion hieher zur Vorlage zu bringen, wo sie besonders vorgemerkt werden, und bei vorkommenden Erledigungen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Hiernach haben sich nicht allein die betheiligten Schullehrer, sondern auch die vorgesetzten Polizei- und Schulbehörden zu achten, und letztere noch insbesonders dafür Sorge zu tragen, daß das gegenwärtige Ausschreiben den Notitzenbüchern der einzelnen Schulen einverleibt werde.

Bayreuth, den 31. October 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

In Folge Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 12. d. M. werden die Gerichte hiedurch von Einsendung der gemäß diesseitiger Entschließung vom 12. August 1812 einzureichenden Quartal-Deposital-Extrakte entbunden.

Bamberg, den 23. October 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr v. Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Dem Herrn Dr. Schmidt ist nach einem vorliegenden hohen Regierungs-Rescript vom 27. März d. J. die Ausübung der medizinischen Praxis nur in innern Fällen gestattet, wo zugleich eine chirurgische Behandlung des Kranken stattfindet.

Dieß wird zur Kenntniß des Publikums hiermit gebracht.

Bayreuth, den 29. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die ärztliche und wundärztliche Behandlung kranker Armen betreffend.)

Der Stadtmagistrat dahier hat, im Einverständnisse mit dem hiesigen Armenpflegschaftsrathe, Behufs der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung kranker Armen, die Stadt Bayreuth und die Vorstadt St. Georgen in nachstehende fünf Distrikte:

I. Distrikt:

Maximiliansstraße, E. Nr.	1 — 109.
Kantzleistraße „ „	100 — 165.
Spitalgasse, E. Nr.	360 — 379.
Judengasse „ „	380 — 401.

II. Distrikt:

Opernstrasse, E. Nr.	166 — 186.
Ziegelgasse, „ „	187 — 220.
Rennweg, „ „	221 — 250.
Die Häuser vor dem Ziegelthor, E. Nr.	1 — 13.
Die Häuser vor dem Eremitagerthor resp. Dürschnitz, E. Nr.	1 — 30.

III. Distrikt:

Ludwigsstrasse, E. Nr.	251 — 282.
Friedrichsstrasse, „ „	283 — 312 und 336 — 368.
Die Häuser vor dem Friedrichsthor	1 — 34.

IV. Distrikt:

Schrollengasse, E. Nr.	313 — 335.
Erlangerstrasse, „ „	402 — 425.
Wolfsgasse, „ „	464 — 474.
Die Häuser vor dem Erlangerthor, E. Nr.	1 — 17.
Die Häuser vor dem Cottenbacher- und Brandenburgerthor, dann die ganze Vorstadt St. Georgen.	

V. Distrikt:

Kulmbacherstrasse, E. Nr.	426 — 440.
Graben, „ „	441 — 463.
Jägerstrasse, E. Nr.	475 — 504.
Neueweg, „ „	505 — 590.
Die Häuser vor dem Culmbacherthore, E. Nr.	1 — 26.

eingetheilt, und

für den I. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Vogel, als Armenarzt, und
2) „ „ Chirurgen Mayr, als Armenwundarzt,

für den II. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Kölle, als Armenarzt, und
2) „ „ Chirurgen Heunisch I., als Armenwundarzt,

für den III. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Falco, als Armenarzt, und
2) „ „ Chirurgen Schnappauf, als Armenwundarzt,

für den IV. Distrikt:

1) den Herrn Medicinalrath und Kreis- und Stadtgerichts-Physikus Dr. v. Hirsch, als Armenarzt, und
2) den Herrn Chirurgen Hartung, als Armenwundarzt,

für den V. Distrikt:

1) den Herrn Dr. Morgenroth, als Armenarzt, und
2) den Herrn Chirurgen Heunisch II., als Armenwundarzt,

aufgestellt.

Indem diese Distrikts-Eintheilung und Aufstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man:

1) daß alle conscribirten Armen im Erkrankungsfalle sich nur an die benannten Distriktsärzte und Wundärzte zu wenden haben,
2) daß im Verhinderungsfalle des einen oder des andern Arztes oder Wundarztes sofort ein Stellvertreter für denselben aufgestellt werden wird, und
3) daß den bezeichneten Wundärzten zugleich die Todtenbeschau in den ihnen angewiesenen Distrikten übertragen worden ist.

Bayreuth, am 16. October 1838.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftsrath.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung

über die im Monat October 1838 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat October wurden bestraft:

1) drei und dreißig Bierwirthe, nämlich:
   29 wegen Ausschenkens schlechter Biere, und
   3 wegen Uebertretung der Polizeistunde,
2) drei Bäcker, wegen Ausbackens tarifwidrigen Brods,
3) ein Metzger, wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
4) zwölf Personen, wegen Marktgelder-Defraudation,
5) ein und zwanzig dergleichen, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
6) zwei dergleichen, wegen Verfehlung gegen die strassenpolizeilichen Vorschriften,
7) zwei dergleichen, wegen Feuer-Contravention,
8) ein Einwohner, wegen Nichtbefolgung der polizeilichen Vorsichtsmaßregeln gegen die Klauenseuche,
9) zwei Personen, wegen Winkel-Ehe,
10) eine Person, wegen Winkel-Agentie,
11) ein gewerbtreibender Einwohner, wegen Führung unrichtiger Gemäße,
12) ein dergleichen, wegen Aushängens seiner Gewerbs-Erzeugnisse an einem unerlaubten Orte,
13) ein dergleichen, wegen Fässer-Ausschürens an einem feuergefährlichen Platz,
14) drei Personen, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Strasse und an feuergefährlichen Orten,
15) zwei dergleichen, wegen verbotswidrigen Schießens,
16) eine Person, wegen Beleidigung der Polizei-Mannschaft,
17) zwei Personen, wegen Real-
18) sieben dergleichen, wegen Verbal-Injurien,
19) zwei dergleichen, wegen Excesse,
20) sechs Handwerksgesellen, wegen Feierns des sogenannten blauen Montags,
21) vier Einwohner, wegen Einzel-,
22) vier Schaafhirten, wegen Schadenhütens,
23) eine Person, wegen unterlassener Lösung des vorschriftsmäßigen Hundezeichens,
24) zwei Personen, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
25) zwei Personen, wegen Verheimlichung einer gefundenen Sache,
26) sechzig dergleichen, wegen Holzfrevels,
27) zweihundert vier und dreißig dergleichen, wegen Schulversäumnisse.

Ferner wegen Bettelns
   5 Gewohnheitsbettler und
   15 Handwerksgesellen.

Es sind somit im verflossenen Monat October

vierhundert ein und dreißig Personen

polizeilich abgestraft, und außerdem noch

ein Individuum wegen Liederlichkeit und Arbeitsscheue in die Armenbeschäftigungs-Anstalt,
ein dergleichen aus gleicher Ursache in die Zwangs-Arbeits-Anstalt Plassenburg aufgenommen,
ein dergleichen wegen legitimations- und beschäftigungslosen Herumziehens durch den Schub in seine Heimath gebracht und
ein dergleichen wegen Diebstahls dem hiesigen Kriminal-Gerichte überliefert worden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß in demselben Zeitraum 150 Bier- und 20 Brod-Visitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 1. November 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter, Sekr.

Bekanntmachungen.

(Den Verkauf von Korbgeflechten und Peitschenstielen aus Eichenholz betreffend.)

Der Verkauf von Korbgeflechten und Peitschenstielen aus Eichenholz wird als ein Mißbrauch, höchster Anordnung gemäß, bei nachdrücklicher Geld- oder Arreststrafe um so mehr verboten, als das Eichenholz, als ein sehr nützliches und kostbares Materiale, für den bezeichneten Zweck nicht nothwendig ist.

Von diesem Verbote kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn sich der Verfertiger oder Verkaufer über den rechtlichen Erwerb des dazu benöthigten Eichen-

holzes durch das Zeichen des Waldeisens, den Abfuhrschein oder andere Mittel ausgewiesen haben wird.

Die Markt-Inspektion und die Polizeimannschaft ist beauftragt, für die Aufrechthaltung des gegebenen Verbots pflichtmäßig zu sorgen.

Bayreuth, am 23. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 27. September 1838.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Edictal-Citation.

Das K. Appellationsgericht von Oberfranken hat durch hohe Entschließung vom 18. September d. Js. gegen den Scribenten Johann Drechsel aus Berneck, welcher sich schon längere Zeit auf flüchtigem Fuße befindet, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wegen Vergehens des Betrugs die Hauptuntersuchung erkannt und zugleich die Erlassung der Edictal-Citation beschlossen.

Demgemäß wird der genannte Johann Drechsel hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten dahier bei Gericht zu stellen, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Vergehens des Betrugs zu verantworten.

Pöhlmann,

v. D.

Oertel, K. Protokollist.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige Sparkasse auf das Ziel Martini 1838 sind

Freitag der 9te,
Samstag der 10te,
Dienstag der 13te,
Freitag der 16te, und
Samstag der 17. November d. Js.

bestimmt, an welchen Tagen die Einzahlungen Nachmittags von 2 bis 4 Uhr erfolgen können.

Da übrigens der Cassier — mehrere Wochen hindurch — auch an den Dienstägen, Donnerstägen und Samstägen Vormittags von 9 — 12 Uhr im Sparkasse-Bureau beschäftigt ist, so können diejenigen, welche ihre Sparkasse-Büchlein durch Zuschreibung der Zinsen bis Jakobi 1838 vervollständigt wünschen, solches zu dieser Zeit gelegenheitlich bei demselben bewirken lassen.

Bayreuth, den 31. October 1838.

Die Sparkasse-Verwaltung.

In der Verlassenschaftssache der hier verstorbenen Kammerherrnwittwe Elise Freifrau von Karg werden alle jene, welche an den Nachlaß eine Forderung geltend machen wollen, zu deren Liquidation auf

Mittwoch den 29. November 1838 Vormittags 10 Uhr in das Geschäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, 26. October 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Nachdem die durch den Todesfall des Tobias Christoph Burkard erledigte 2te Pfarrstelle an der protest. Pfarrkirche zu St. Ulrich dahier wieder zu besetzen ist, hiezu aber, in Folge des den protest. Pfarrgemeinden der Stadt Augsburg allergnädigst verliehenen Präsentationsrechtes, drei qualifizirte Geistliche in Vorschlag gebracht werden sollen, so wird hiemit jene Erledigung mit der Anzeige bekannt gemacht, daß der Ertrag dieser Stelle laut der superrevidirten Fassion sich belaufe:

an ständigem Gehalte auf . . .	750	fl. —	kr.
freie Wohnung mit Garten, angeschlagen zu	84	fl. —	kr.
an Accidenzien von Taufen, Trauungen rc., im Durchschnitte	171	fl. 18	kr.
Summa	1005	fl. 18	kr.

Die mit dem Beichtstuhle verbundenen Geschenke sind so unzuverlässig und wechselnd, daß nichts verbirgt werden kann.

Diejenigen inländischen Geistlichen nun, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, werden hiemit, im Namen der benannten Pfarrgemeinden eingeladen, ihre

Gesuche, mit Beilegung verschlossener Zeugnisse des ihnen vorgesetzten protest. K. Consistoriums, der Distrikts-Schul-Inspektion und der K. Polizeistelle, ihre staatsbürgerliche Gesinnung betreffend, in triplo an das unterzeichnete, mit Leitung der Wahlverhandlungen beauftragte K. Dekanat, im Verlaufe der nächsten sechs Wochen unfehlbar einzuliefern. Augsburg, den 26. October 1838.

Königlich protestantisches Distrikts-Dekanat Augsburg.
Dr. Geuder.

Am 14ten v. M. wurde von der Grenzschutzwache ein Korb mit 26½ Pfund geläutertes Pech bei Hohenberg einer unbekannten durch die Flucht der Ergreifung sich entzogenen Mannsperson abgenommen.

Da in Beziehung auf dieses Pech eine Verkürzung des Zollgefälles vorzuliegen scheint, so wird der unbekannte Eigenthümer hiemit aufgefordert, sich a dato binnen 6 Monaten hierorts zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls die Confiskation des Peches erkannt werden müßte.

Selb, am 5. October 1838.

Königliches Landgericht.
Donle.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach

wird in Folge hoher Genehmigung Königl. Appellationsgerichts und Königl. Regierung von Oberfranken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Freiherrlich von Reitzensteinische Rentenverwalter Tannenberg als Deposital-Rendant bei dem hiesigen Amte aufgestellt wurde, Depositalquittungen nur unter dessen Mitunterschrift gültig sind. Culmbach, den 20. October 1838.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche Forderungen an die Herzoglich Würtembergische Schloß- oder Oekonomie-Verwaltung zu machen haben, dieselben bis spätestens den 15. November dieses Jahres an mich einzureichen haben.

Schloß Fantaisie, den 1. November 1838.

C. Koch, Intendant.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. 30 kr.	16 fl. 6 kr.	14 fl. 12 kr.
Korn . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 25½ kr.	12 fl. 54 kr.
Gerste . . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 1½ kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 31. October 1838.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Einladung.

Fräulein Kathinka von Dietz, Pianistin Ihrer Majestät der Königin von Bayern, deren künstlerischen Ruf uns französische und englische Blätter schon so vielfach und neuerdings auch Münchner Blätter verkündeten, wird die Güte haben, künftigen Sonntag den 4ten dieses im Saale des Kgl. neuen Schlosses

zum Besten der hiesigen Armen

ein großes Konzert zu geben.

Es werden daher alle Freunde und Verehrer der Musik zu einer recht zahlreichen Theilnahme hierdurch eingeladen. Der Eintrittspreis ist für die Person auf Subscription 30 kr. und an der Kasse 36 kr., ohne jedoch dem bekannten Wohlthätigkeitssinne der Einwohner Bayreuths Schranken zu setzen. Das Nähere sagt der Zettel.

Bayreuth, am 1. November 1838.

Buck, Stadt-Cantor und Musik-Direktor.

Für die Herren Lehrer.

Bei Beginnen des neuen Schuljahres bitten wir alle Herren Lehrer auf die Einführung der bei uns erschienenen

Geographie von Bayern
von
Fr. Ziegler

wieder bedacht zu seyn, von welcher seit Februar die-

ses Jahres zwei und zwanzig Auflagen erschienen sind, was deren Brauchbarkeit hinlänglich bewährt. Der Preis davon ist nur 6 kr., wofür dieses Büchlein in jeder Buchhandlung (in Bayreuth durch die Grau'sche Buchhandlung, in Hof und Wunsiedel durch G. A. Grau) zu beziehen ist.

Etlinger'sche Buchhandlung in Würzburg.

In der Buchner'schen Buchhandlung ist so eben angekommen der so vortheilhaft bekannte

Leitfaden zur Erklärung des lutherischen kleinen resp. des gesetzlich neu eingeführten Ansbacher Catechismus von Dr. Irmischer, Pfarrer zu Erlangen, Preis brosch. 18 kr.

Nachdem mir von dem Wohllöblichen Stadtmagistrat dahier die Erlaubniß zur Fabrikation von deutschen und französischen Spielkarten ertheilt wurde, so empfehle ich mich dem verehrlichen hiesigen und auswärtigen Publikum zu geneigten Aufträgen. Bayreuth, den 30. October 1838.

Mich. Wagner, Spielkarten-Fabrikant.

Wir bezeichnen aus unserem Lager in Landkarten, nebst den Verlag des Geographischen Instituts in Weimar, nachstehende Blätter als besonders empfehlenswerth: Volkert's Baiern à fl. 3. 12 kr., Hammer's Baiern à fl. 2. 42 kr., Fembo's Baiern à fl. 1. 12 kr., Hammer's Oberfranken à fl. 1. 12 kr.

J. Schweiger et Comp.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 28. October. Der Bürger und Bäckermeister Georg Jakob Dittmar dahier, mit Jungfrau Sophia Margaretha Apollonia Dollhopf von hier.

Geborne.

Den 26. October. Die Tochter des Kutschers Albrecht, bei Seiner Excellenz dem Herrn Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian dahier.

Den 27. Oct. Die Tochter des Königl. Bayer. Regierungs- und Consistorialrathes von Landgraf dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Schindler dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Wendler dahier.

Den 28. Oct. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Küfner dahier.

Den 29. Oct. Die Tochter des Auditoriats-Aktuars Gerhaher, im K. Chevaurlegers-Regiment Kronprinz.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Oct. Die Tochter des Regiments-Schneiders Schachtel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Groß dahier.

Den 31. Oct. Der Sohn des Bürgers und Nadlermeisters Heuberger dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 25. October. Der Bürger und Schuhmachermeister Zerrer dahier, alt 73 Jahre, 9 Monate und 19 Tage.

Den 26. Oct. Die hinterlassene Tochter des Müllergesellen Koffler dahier, alt 74 Jahre, 3 Monate und 4 Tage.

— — Der Schuhmachergeselle Kayser dahier, alt 56 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.

Den 28. Oct. Die Ehegattin des Königl. Bayer. Regierungs- und Consistorialrathes von Landgraf dahier, alt 40 Jahre, 4 Monate und 27 Tage.

Den 29. Oct. Die Tochter des Kutschers Albrecht, bei Seiner Excellenz dem Herrn Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian dahier, alt 2 Tage.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 133. Bayreuth, Dienstag am 6. November 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die 120ste Verloosung der K. K. älteren Oesterreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Kaiserl. Königl. Patentes vom 21. März 1818 wurde am 1. October 1838 die einhundert zwanzigste (sechzehnte Ergänzungs-) Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld vorgenommen und die Serie 318 gezogen, welche Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. AA. zu 5 Procent, im Capitals-Betrage von 1,006,400 fl. und im Zinnsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,160 fl., dann die zu 4 Procent eingereihten Obligationen im Capitalsbetrage von 34,000 fl. und im Zinnsenbetrage von 680 fl. enthält. Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der gezogenen 318ten Serie und das am 3. October d. J. ergangene Cirkular der K. K. Niederösterreichischen Landesregierung, über die Behandlung der verloosten Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, sind unten zur näheren Einsichtnahme beigedruckt. Die hiebei etwa betheiligten Communen und Stiftungen werden zur Wahrung ihrer desfallsigen Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 2. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 318ten Serie, welche in der am 1. October 1838 vorgenommenen einhundert zwanzigsten (sechzehnten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. AA.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
4534	4579	4621	4668	4714	4761	4808	4855	4899	4942	4990
4535	4580	4622	4669	4715	4762	4810	4856	4900	4943	4991
4536	4581	4623	4670	4716	4763	4811	4857	4901	4944	4992
4537	4582	4625	4671	4717	4764	4812	4858	4902	4946	4993
4538	4583	4626	4672	4718	4765	4813	4859	4903	4947	4994
4539	4584	4627	4673	4719	4767	4814	4860	4904	4948	4995
4540	4585	4628	4674	4720	4770	4815	4861	4905	4949	4996
4541	4586	4629	4675	4721	4771	4816	4862	4906	4950	4997
4542	4587	4630	4676	4722	4772	4817	4863	4907	4951	4998
4543	4588	4631	4677	4723	4773	4818	4864	4908	4952	4999
4544	4589	4632	4678	4724	4774	4819	4865	4909	4953	5000
4545	4590	4633	4679	4725	4775	4820	4866	4910	4954	5001
4546	4591	4634	4680	4726	4776	4821	4867	4911	4955	5002
4547	4592	4636	4681	4727	4777	4822	4868	4912	4956	5003
4548	4593	4637	4682	4729	4778	4823	4869	4913	4957	5004
4549	4594	4638	4683	4731	4780	4824	4871	4914	4958	5005
4550	4595	4639	4684	4732	4781	4825	4872	4915	4959	5006
4551	4596	4640	4685	4733	4782	4827	4873	4916	4960	5007
4552	4597	4644	4686	4734	4783	4828	4874	4917	4962	5008
4553	4598	4645	4687	4735	4784	4829	4875	4918	4963	5009
4555	4599	4646	4688	4737	4785	4830	4876	4919	4964	5010
4556	4600	4647	4689	4738	4786	4831	4877	4920	4965	5011
4557	4601	4648	4690	4739	4787	4832	4879	4921	4966	5012
4558	4602	4649	4691	4741	4788	4833	4880	4922	4967	5013
4559	4603	4650	4693	4742	4789	4834	4881	4923	4968	5015
4560	4604	4651	4694	4743	4790	4835	4882	4925	4969	5016
4561	4605	4652	4695	4744	4791	4836	4883	4926	4970	5017
4562	4606	4653	4696	4745	4792	4837	4884	4927	4971	5018
4563	4607	4654	4697	4746	4793	4838	4885	4928	4972	5019
4565	4608	4655	4700	4747	4795	4840	4886	4929	4973	5020
4566	4609	4656	4701	4748	4796	4841	4887	4930	4974	5021
4567	4610	4657	4702	4749	4797	4842	4888	4931	4975	5022
4568	4611	4658	4703	4750	4798	4843	4889	4932	4977	5023
4569	4612	4659	4704	4751	4799	4844	4890	4933	4978	5024
4570	4613	4660	4705	4752	4800	4845	4891	4934	4979	5025
4571	4614	4661	4706	4753	4801	4846	4892	4935	4982	5026
4573	4615	4662	4707	4754	4802	4847	4893	4936	4984	5027
4574	4616	4663	4708	4756	4803	4849	4894	4937	4985	5028
4575	4617	4664	4709	4757	4804	4851	4895	4938	4986	5029
4576	4618	4665	4710	4758	4805	4852	4896	4939	4987	5030
4577	4619	4666	4711	4759	4806	4853	4897	4940	4988	5031
4578	4620	4667	4712	4760	4807	4854	4898	4941	4989	5032

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. AA.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
5033	5084	5134	5185	5239	5288	5337	5391	5444	5496	5545
5034	5085	5135	5186	5240	5289	5338	5392	5445	5497	5546
5035	5086	5136	5187	5241	5290	5339	5393	5446	5498	5547
5036	5087	5137	5188	5242	5292	5340	5394	5447	5499	5548
5037	5088	5138	5189	5243	5293	5341	5395	5448	5500	5549
5038	5089	5140	5191	5244	5294	5342	5396	5449	5501	5550
5039	5090	5141	5192	5245	5295	5343	5397	5452	5502	5551
5040	5091	5142	5193	5246	5296	5344	5398	5453	5503	5552
5041	5092	5143	5194	5247	5297	5345	5400	5454	5504	5553
5042	5093	5144	5195	5248	5298	5346	5402	5455	5505	5554
5043	5094	5145	5196	5249	5299	5347	5404	5456	5506	5555
5044	5095	5146	5197	5250	5300	5348	5406	5458	5507	5556
5045	5096	5147	5199	5251	5301	5349	5407	5459	5508	5557
5046	5097	5148	5201	5252	5302	5350	5408	5460	5509	5558
5048	5099	5149	5202	5253	5303	5351	5409	5461	5510	5559
5049	5100	5150	5203	5254	5304	5352	5410	5462	5511	5561
5050	5101	5151	5204	5256	5305	5353	5411	5463	5512	5562
5051	5102	5152	5206	5257	5306	5354	5412	5464	5513	5563
5053	5103	5153	5207	5258	5307	5355	5413	5465	5514	5564
5054	5104	5154	5208	5259	5308	5358	5414	5466	5515	5565
5055	5106	5155	5209	5260	5309	5359	5415	5467	5516	5566
5056	5107	5157	5210	5261	5310	5360	5416	5468	5517	5567
5057	5108	5158	5211	5263	5311	5361	5417	5469	5518	5568
5058	5109	5159	5212	5264	5312	5362	5418	5470	5519	5569
5059	5110	5160	5213	5265	5313	5364	5419	5472	5520	5570
5060	5111	5161	5216	5266	5314	5365	5420	5473	5521	5571
5061	5112	5162	5217	5267	5315	5366	5421	5474	5522	5572
5062	5113	5164	5218	5268	5316	5367	5422	5475	5523	5573
5063	5114	5165	5219	5269	5318	5368	5423	5476	5524	5574
5064	5116	5166	5220	5270	5319	5369	5425	5477	5526	5575
5065	5117	5167	5221	5271	5320	5370	5426	5478	5527	5576
5066	5118	5168	5222	5272	5321	5372	5427	5479	5528	5577
5067	5119	5169	5223	5273	5322	5373	5429	5480	5530	5578
5068	5120	5170	5224	5274	5323	5374	5430	5481	5531	5579
5069	5121	5171	5225	5275	5324	5375	5431	5482	5532	5580
5070	5122	5173	5226	5276	5325	5377	5432	5483	5533	5581
5071	5123	5174	5227	5277	5326	5378	5433	5485	5534	5582
5072	5124	5175	5228	5278	5327	5379	5434	5486	5535	5583
5073	5125	5176	5229	5279	5328	5380	5435	5487	5536	5584
5074	5126	5177	5230	5280	5329	5382	5436	5488	5537	5585
5075	5127	5178	5232	5281	5330	5383	5437	5489	5538	5586
5076	5128	5179	5233	5282	5331	5384	5438	5490	5539	5587
5078	5129	5180	5234	5283	5332	5385	5439	5491	5540	5588
5079	5130	5181	5235	5284	5333	5387	5440	5492	5541	5589
5081	5131	5182	5236	5285	5334	5388	5441	5493	5542	5590
5082	5132	5183	5237	5286	5335	5389	5442	5494	5543	5591
5083	5133	5184	5238	5287	5336	5390	5443	5495	5544	5592

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. AA.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
5593	5630	5658	5687	5713	5740	5769	5797	5824	5850	5880
5594	5631	5659	5688	5714	5741	5770	5799	5825	5852	5881
5595	5632	5660	5689	5715	5742	5771	5800	5826	5853	5882
5596	5633	5661	5690	5716	5743	5772	5801	5827	5854	5883
5597	5634	5662	5691	5717	5744	5773	5802	5828	5855	5884
5598	5635	5663	5692	5718	5745	5774	5803	5829	5856	5885
5600	5636	5664	5693	5719	5746	5775	5804	5830	5857	5886
5601	5637	5666	5694	5720	5747	5776	5805	5831	5858	5887
5602	5638	5667	5695	5721	5748	5777	5806	5832	5859	5888
5603	5639	5668	5696	5722	5750	5779	5807	5833	5860	5889
5604	5640	5669	5697	5723	5751	5780	5808	5834	5861	5890
5605	5642	5670	5698	5724	5752	5781	5809	5835	5862	5891
5606	5644	5671	5699	5725	5753	5782	5810	5836	5863	5893
5607	5645	5674	5700	5726	5754	5783	5811	5837	5864	5894
5608	5646	5675	5701	5728	5755	5784	5812	5838	5865	5895
5611	5647	5676	5702	5729	5756	5785	5813	5839	5866	5896
5620	5648	5677	5703	5730	5757	5787	5814	5840	5867	5897
5621	5649	5678	5704	5731	5759	5788	5815	5841	5868	5898
5622	5650	5679	5705	5732	5760	5789	5816	5842	5869	5899
5623	5651	5680	5706	5733	5761	5790	5817	5843	5870	
5624	5652	5681	5707	5734	5763	5791	5818	5844	5871	
5625	5653	5682	5708	5735	5764	5792	5819	5845	5872	
5626	5654	5683	5709	5736	5765	5793	5820	5846	5874	
5627	5655	5684	5710	5737	5766	5794	5821	5847	5875	
5628	5656	5685	5711	5738	5767	5795	5822	5848	5878	
5629	5657	5686	5712	5739	5768	5796	5823	5849	5879	

à 4 Percent Lit. G.

4351	4355	4359	4363	4367	4371	4375	4379	4383		
4352	4356	4360	4364	4368	4372	4376	4380	4384		
4353	4357	4361	4365	4369	4373	4377	4381			
4354	4358	4362	4366	4370	4374	4378	4382			

Cirkular

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns

Ueber die Behandlung der am 1. October 1838 in der Serie 318 verlooßten 5 und 4 %igen Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfpercentigen Obligationen lit. A. A. von dem unter der Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. October 1838 verlooßte Serie 318 von Nummer 4534 bis einschließig Nummer 5899 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbe-

zahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von demselben Anlehen herrührenden vierpercentigen Obligationen lit. G. von Nummer 4351 bis einschließig Nummer 4384 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche, Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Obligationen beginnt am 1. Februar 1839, und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien, oder von dem Wechselhause Hopa und Compagnie in Amsterdam, geleistet.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Januar 1839 darauf haftenden fünfpercentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen vierpercentigen Obligationen gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen, geschieht gleichfalls bei der K. K. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien, oder bei dem Wechselhause Hope und Compagnie in Amsterdam.

§. 6. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. October 1838, und die bis zu diesem Zeitpunkte auf den verloosten Schuld-Briefen haftenden vierpercentigen Interessen, werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien, am 3. October 1838.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied. Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied. Oesterr. Regierungsrath.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Folge Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 12. d. M. werden die Gerichte hiedurch von Einsendung der gemäß diesseitiger Entschließung vom 12. August 1812 einzureichenden Quartal-Deposital-Extrakte entbunden.

Bamberg, den 23. October 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr v. Waldenfels, Präsident.

Dritz.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die diesjährige Martini-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Martini-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Messe beginnt am Montag den 12. November c. Morgens, und dauert bis zum 14ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bsamknöpfe, Ohrenringe rc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser,

sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen 2c. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 2. November 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Bayreuth, den 22. October 1838.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Gastwirths Schäller dahier soll Behufs der Grundtheilung unter den Erbsinteressenten, der zur Nachlaßmasse gehörige, am Maximiliansplatze dahier gelegene Gasthof 1ster Classe zum goldenen Anker, mit Wirthschaftsgerechtigkeit, vollständigem Wirthschafts-Inventar und Weinlager, dann 78 []R. Gemüße- und Blumengarten und einem Stadel im neuen Wege, da in dem ersten und zweiten Subhastationstermine keine Kauflustigen erschienen sind, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu diesem Zwecke wird Termin auf den

30. November curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichts angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) der Gasthof selbst in einem Hauptgebäude, welches im Erdgeschosse ein großes und ein kleineres Gastzimmer, Kutscherstube, geräumige Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Kabinet und 2 Kammern, im 1sten Stock 6 Zimmer, im 2ten 6 Zimmer und 2 Kammern, und im Dachraume zwei Zimmerchen und mehrere Kammern enthält, dann in einem durch einen verdeckten Gang mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehenden Hintergebäude, welches im Erdgeschosse Stallung auf 30 Pferde und 1 große Wagenremiße, die zugleich die Durchfahrt auf den hiesigen neuen Schloßplatz bildet, ferner im 1sten Stock einen circa 2226 []Fuß großen Saal mit 2 anstoßenden geräumigen Nebenzimmern, im 2ten Stock 5 Zimmer, und im Dachraume zwei große Wäsch- und Getraideböden enthält, besteht;

2) daß diese Gebäude einen geräumigen Hof, in welchem sich zwei laufende Wasser, 1 kleine versperrte Wagenremiße, eine Waschküche, Holzlege, 1 Hühnerstall und Heuböden befinden, umschließen;

3) daß der Gemüße- und Blumengarten an das Hintergebäude anstößt;

4) daß die Taxe

a) des Gasthauses	20,000 fl. — kr.
b) der Gärten	488 fl. 20 kr.
c) des Stadels	800 fl. — kr.
d) der Gastwirthsgerechtigkeit	4000 fl. — kr.
e) des Wirthschafts-Inventariums mit Weinlager	9570 fl. 23½ kr.
Summa	34,858 fl. 43½ kr.

beträgt;

5) daß auf dem Gasthause sammt Zubehör außer der gewöhnlichen Steuer lediglich,

a) 2 fl. 15 kr. Erbzins für das Recht der Einfahrt in den Hof,

b) — fl. 12½ kr. für 2 Rauchhähne zum K. Rentamte dahier, und

c) — fl. 30 kr. Stadtkammergeld für den Genuß eines Wasserabstichs

haften;

6) daß die Wirthschaft in der Zwischenzeit bis zum öffentlichen Verkauf wie bisher und in gutem Zustande fortgeführt wird.

Sollten sich in dem angesetzten Termin zu dem Wirthschafts-Inventar keine Kaufliebhaber finden, so kann solches auch zurück- und dem einstigen Separat-Verkaufe vorbehalten bleiben.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.
coll. Oertel, K. Protokollist.

Der Köbler Johann Georg Heilmann in Haußen hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt. Derselbe kann daher ohne Zuziehung und Einwilligung des für ihn aufgestellten Curators, Müllerweisters Kilian Klumm in Haußen weder Verträge abschließen, noch sonst auf rechtsverbindliche Weise sich verpflichten, was zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Herzogenaurach, am 26. October 1838.

Königliches Landgericht.
Müller, Ldr.

Auf den Antrag des Curators der Schneidermeister Heinrich Schusterischen Kinder zu Schwarzenbach a. S. soll das zu der Schusterischen Verlassenschaftsmaße gehörige, zu Schwarzenbach a. S. belegene, massive, einstöckige Wohnhaus nebst Holzlege, Hofrecht und Schorgärtlein, gewürdiget auf 700 fl., öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 15. November c. Vormittag 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Rehau, am 6. October 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Der ledige Metzgergeselle Nikolaus Wunder aus Oberwallenstadt wird als Verschwender erklärt, und unter Curatel seines Stiefvaters Georg Hoch in Oberwallenstadt gestellt. Jedermann wird gewarnt, ohne Bewilligung dieses Curators einen Vertrag mit Nikolaus Wunder einzugehen, sonst ein deßfallsiges Geschäft ungiltig und nichtig ist. Gleichzeitig werden alle Jene, welche rechtlich begründete Ansprüche gegen Wunder haben, aufgefordert, dieselben in dem auf

Montag den 26. November c.

bestimmten Termine um so gewisser an- und auszuführen, als sonst hierauf bei Regulirung der Vermögensverhältnisse keine Rücksicht genommen wird.

Lichtenfels, am 22. October 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Alle diejenigen, welche ein gesetzliches Abinkestat-Erbfolgerecht an dem Nachlaße des im Russischen Feldzuge gebliebenen und für todt erklärten Urban Erlwein aus Oberwaillersbach in Anspruch nehmen wollen, werden andurch aufgefordert, ein solches am

Montag den 19. November l. Js.

bei K. Landgerichte dahier anzumelden und durch Vorlage eines beglaubigten pfarramtlichen Stammbaumes gehörig nachzuweisen, widrigenfalls dieses bisher unter Curatel gestandene, nach letzter Curatel-Rechnung in 556 fl. 19 kr. bestehende Vermögen den hierorts bekannten nächsten Verwandten des Urban Erlwein ohneweiters ausgehändiget werden soll.

Ebermannstadt, den 18. October 1838.

Königliches Landgericht.
Möser.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche Forderungen an die Herzoglich Würtembergische Schloß- oder Oekonomie-Verwaltung zu machen haben, dieselben bis spätestens den 15. November dieses Jahres an mich einzureichen haben.

Schloß Fantaisie, den 1. November 1838.

C. Koch, Intendant.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Empfehlung.) Ich beehre mich, hiermit zur ergebenen Anzeige zu bringen, daß ich eine wohlassortirte

Eisen-, Stahl- und Messingwaarenhandlung

dahier begründet habe.

Indem ich daher um geneigte Abnahme der in dieses Fach einschlagenden Artikel bitte, verspreche ich bei guten Waaren die reellste und billigste Bedienung.

H. Ries, in der Judengasse.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 134. Bayreuth, Donnerstag am 8. November 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Taxe für die Hebammen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einer Behörde wurde nachfolgende Anfrage gestellt:

„Die neue Hebamme St. wurde auf ihre Instruktion verpflichtet, in welcher ein Tax für ihre Bemühungen enthalten ist. Dieser ist aber ganz anders, als der in der unter dem 31. März 1836 für Hebammen erschienenen Taxordnung. Es fragt sich nun, welcher dieser beiden Hebammen-Tax beachtet werden soll."

Hierauf muß zur Entschließung eröffnet werden, daß die unter dem 31. März 1836 erschienene allgemeine Medizinal-Taxe ausdrücklich bestimmt, daß alle bisher hierüber in einzelnen Kreisen und für ehemalige besondere Landestheile bestandenen Vorschriften aufgehoben seyen und nur das gegenwärtige Tax-Normativ als allein gültige Grundlage aller und jeder amtlichen Festsetzung bestehen soll. — Nach diesen klaren und deutlichen Bestimmungen haben die Polizeibehörden sämmtlichen Hebammen zu eröffnen, daß sie sich nur nach der allgemeinen Medizinal-Taxe vom 2. Mai 1836 zu richten haben, und künftig sind dieselben zwar auf ihre bisher bestehende Instruktion, jedoch mit Hinweisung auf die allegirte Medizinal-Taxe zu verpflichten. — Die Physikate erhalten von dieser Bestimmung hiermit Kenntniß, um bei vorkommenden Revisionen sich hienach zu richten.

Bayreuth, den 2. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Pfarrei Altenkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Klosterpfarrei Altenkundstadt, im Landgerichte und Dekanate Weismain, der Erzdiözese Bamberg, ist in Erledigung gekommen. Sie erstreckt sich über 1674 Seelen in 17 Ortschaften, in einer ½ bis einstündigen Entfernung vom Pfarrorte, zu deren Pastorirung ein Hilfspriester beigegeben ist. Im Pfarrsprengel befinden sich zwei Schulen und zwei Kapellen. Das reine Einkommen beträgt nach der revidirten Fassion 974 fl. 45½ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb

6 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 3. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Berichts-Erstattungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wenigsten Physikate bemerken in ihren zur K. Regierung erstatteten Berichten die Veranlassung hiezu. Ist solche von der K. Regierung gegeben, so ist erforderlich, daß jedesmal der Datum der Entschließung so wie die Numer mit Bezeichnung des Betreffes auf der Nebenseite des Berichts angegeben wird. Hiernach ist sich in Zukunft genauestens zu achten.

Bayreuth, den 4. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Malzgemäße in den Mühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Oberaufschlagamtes von Oberfranken an die K. Regierung, Kammer der Finanzen, und hierauf von da erfolgter Mittheilung sind die diesseitigen Anordnungen vom 25. October v. J. (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Beilage zu Nr. 176), 17. Januar d. J. (Kreis-Intelligenzblatt 1838 Nr. 9), und lithographirtes Ausschreiben vom 30. März c. a., die Malzgemäße in den Mühlen betr., noch nicht allgemein befolgt worden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch zur endlichen Befolgung jener Anordnungen und zur Anzeige hierüber binnen 4 Wochen unter dem Bemerken angewiesen, daß

1) Reklamationen gegen den Vollzug der früheren Anordnungen keine Folge werde gegeben werden,
2) daß die Polizeibehörden sich daher in dem Vollzuge durch die Erklärung der Müller, sie hätten reklamirt oder würden es thun, durchaus nicht aufhalten zu lassen, vielmehr gegen Säumige und Widerspenstige mit den geeigneten Zwangsmitteln zu verfahren haben,

3) daß das Oberaufschlagamt angewiesen ist, bei seiner demnächstigen Visitation von allen Mängeln Anzeige zu erstatten, und gegen die treffende Polizeibehörde für jeden Unterlassungsfall werde geeignet eingeschritten werden.

Hiernach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 5. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Intelligenzblattes für Oberfranken, so wie zur genauen Bemessung des wirklichen Bedarfs dieses Blattes für das kommende Jahr 1839 wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachacht und pünktlichsten Befolgung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1839 müssen bis zum 15. December d. Js. gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von einem Gulden pro Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831, Kreis-Intelligenzblatt Nummer 10, Jahrgang 1831 erlassene Königliche Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die Königl. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung wieder bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immer mehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden.

Bayreuth, den 3. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche K. Rentämter und die Cameral-Administration Caulsdorf.
(Die Tax- und Stempelfreiheit der für die Finanzbehörden auszufertigenden Verkaufs-Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 30sten v. M., rubrizirten Betreffs, soll, wenn bei Staats-Realitäten Verkäufen zwei Urkunden, die eine für den Käufer, die andere für das verkaufende Staats-Aerar ausgefertigt werden, die Ausfertigung der letzteren künftig nicht blos Tax-, sondern auch Stempelfrei erfolgen.

Hienach ändern sich auch die Verkaufs-Bedingungen in der Art, daß es im 2ten Absatze der 20sten allgemeinen Bedingung (Generale vom 5. September 1832) statt: Tax- aber nicht Stempelfrei, heißen muß: Tax- und Stempelfrei.

Hienach haben die obenbenannten Behörden sich zu achten.

Bayreuth, den 4. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Zu- und Abgangs-Tabellen über die Pflegschaften oder Fehlanzeigen sind nach §. 48 der Verordnung vom 13. Junius 1815 längstens in 4 Wochen nach Ablauf des Etatsjahres einzusenden, und nach §. 12 l. c. soll gegen Gerichte, welche mit Einsendung der Tabellen säumig sind, die vorgeschriebene Maaßregel eintreten. Da nun der verordnungsmäßig festgesetzte Einsendungstermin abgelaufen ist, und mehrere Untergerichte die Pflegschaftstabellen nicht eingesendet haben, so werden solche angewiesen, diese Einsendung in 8 Tagen um so mehr zu bewirken, als sonst zur Anwendung der vorgeschriebenen Maaßregel ohne weiters geschritten werden wird.

Die Patrimonialgerichte II. Classe werden auf die Bestimmung des §. 11 der citirten Verordnung hingewiesen, wornach sie ihre Tabellen nicht unmittelbar anher, sondern an die betreffenden Land- und Herrschaftsgerichte zu senden haben.

Bamberg, am 2. November 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Martini-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Messe beginnt am Montag den 12. November c. Morgens, und dauert bis zum 14ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Pläzzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 2. November 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Dem Herrn Dr. Schmidt ist nach einem vorliegenden hohen Regierungs-Rescript vom 27. März d. J. die Ausübung der medizinischen Praxis nur in jenen Fällen gestattet, wo zugleich eine chirurgische Behandlung des Kranken statt findet.

Dieß wird zur Kenntniß des Publikums hiermit gebracht. Bayreuth, den 29. October 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 22. October 1838.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Gastwirths Schaller dahier soll Behufs der Grundtheilung unter den Erbsinteressenten, der zur Nachlaßmasse gehörige, am Maximiliansplatze dahier gelegene Gasthof 1ster Classe zum goldenen Anker, mit Wirthschaftsgerechtigkeit, vollständigem Wirthschafts-Inventar und Weinlager, dann 78 []R. Gemüße- und Blumengarten und einem Stadel im neuen Wege, da in dem ersten und zweiten Subhastationstermine keine Kauflustigen erschienen sind, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu diesem Zwecke wird Termin auf den

30. November curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichts angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) der Gasthof selbst in einem Hauptgebäude, welches im Erdgeschosse ein großes und ein kleineres Gastzimmer, Kutscherstube, geräumige Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Kabinet und 2 Kammern, im 1sten Stock 6 Zimmer, im 2ten 6 Zimmer und 2 Kammern, und im Dachraume zwei Zimmerchen und mehrere Kammern enthält, dann in einem durch einen verdeckten Gang mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehenden Hintergebäude, welches im Erdgeschosse Stallung auf 30 Pferde und 1 große Wagenremiße, die zugleich die Durchfahrt auf den hiesigen neuen Schloßplatz bildet, ferner im 1sten Stock einen circa 2226 []Fuß großen Saal mit 2 anstoßenden geräumigen Nebenzimmern, im 2ten Stock 5 Zimmer, und im Dachraume zwei große Wäsch- und Getraidböden enthält, besteht;

2) daß diese Gebäude einen geräumigen Hof, in welchem sich zwei laufende Wasser, 1 kleine versperrte Wagenremiße, eine Waschküche, Holzlege, 1 Hühnerstall und Heuböden befinden, umschließen;

3) daß der Gemüße- und Blumengarten an das Hintergebäude anstößt;

4) daß die Taxe

a) des Gasthauses . . .	20,000 fl.	—	kr.
b) der Gärten . . .	488 fl.	20	kr.
c) des Stadels . . .	800 fl.	—	kr.
d) der Gastwirthsgerechtigkeit	4000 fl.	—	kr.
e) des Wirthschafts-Inventariums mit Weinlager	9570 fl.	23½	kr.
Summa	34,858 fl.	43½	kr.

beträgt;

5) daß auf dem Gasthause sammt Zubehör außer der gewöhnlichen Steuer lediglich,

a) 2 fl. 15 kr. Erbzins für das Recht der Einfahrt in den Hof,

b) — fl. 12½ kr. für 2 Rauchhähne zum K. Rentamte dahier, und

c) — fl. 30 kr. Stadtkammergeld für den Genuß eines Wasserabstichs

haften;

6) daß die Wirthschaft in der Zwischenzeit bis zum öffentlichen Verkauf wie bisher und in gutem Zustande fortgeführt wird.

Sollten sich in dem angesetzten Termin zu dem Wirthschafts-Inventar keine Kaufliebhaber finden, so kann solches auch zurück- und dem einstigen Separat-Verkaufe vorbehalten bleiben.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

coll. Oertel, K. Protokollist.

Bekanntmachungen.

(Ausschluß der Gütergemeinschaft.)

Der Melbermeister und Krämer Sebastian Kratzer zu Donndorf und dessen zweite Ehefrau Anna, geborne Angermann aus Zultenberg, Herrschaftsgerichts Thurnau, haben die bei ihrer Verehelichung im Jahre 1836 eingegangene allgemeine Gütergemeinschaft gemäß Vertrages vom 6ten d. Mts. u. Js. unter sich ausgeschlossen. Vorbehaltlich der seither erworbenen Rechte Dritter wird dieses zur allseitigen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. October 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Verlassenschaftssache der hier verstorbenen Kammerherrnwittwe Elise Freifrau von Karg werden alle jene, welche an den Nachlaß eine Forderung geltend machen wollen, zu deren Liquidation auf

Mittwoch den 29. November 1838 Vormittags 10 Uhr

in das Geschäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, 26. October 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Stadler.

Im Conkurse des Kaufmanns Carl Ferdinand Burger, Firma Reicholds-Erbe dahier, wird das vorhandene Waarenlager nebst Mobilien öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert. Kaufslustige haben sich am

Mittwoch und Donnerstag den 28. und 29. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Burger'schen Hause einzufinden und ihre Angebote zu legen. Cronach, am 20. October 1838.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Auf den Antrag des Curators der Schneidermeister Heinrich Schusterischen Kinder zu Schwarzenbach a. S. soll das zu der Schusterischen Verlassenschaftsmaße gehörige, zu Schwarzenbach a. S. belegene, massive, einstöckige Wohnhaus nebst Holzlege, Hofrecht und Schorgärtlein, gewürdiget auf 700 fl., öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 15. November c. Vormittag 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Rehau, am 6. October 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Der ledige Metzgergeselle Nikolaus Wunder aus Oberwallenstadt wird als Verschwender erklärt, und unter Curatel seines Stiefvaters Georg Hoch in Oberwallenstadt gestellt. Jedermann wird gewarnt, ohne Bewilligung dieses Curators einen Vertrag mit Nikolaus Wunder einzugehen, sonst ein deßfallsiges Geschäft ungiltig und nichtig ist. Gleichzeitig werden alle Jene, welche rechtlich begründete Ansprüche gegen Wunder haben, aufgefordert, dieselben in dem auf

Montag den 26. November c.

bestimmten Termine um so gewisser an= und auszuführen, als sonst hierauf bei Regulirung der Vermögensverhältnisse keine Rücksicht genommen wird.

Lichtenfels, am 22. October 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Grabl.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche Forderungen an die Herzoglich Würtembergische Schloß= oder Oekonomie=Verwaltung zu machen haben, dieselben bis spätestens den 15. November dieses Jahres an mich einzureichen haben.

Schloß Fantaisie, den 1. November 1838.

C. Koch, Intendant.

Nicht Amtliche Artikel.

Linir=Anstalt.

Unterzeichneter empfiehlt seinen bedeutenden Vorrath von Schulpapieren für die neue Schreibart nach allerhöchster Vorschrift vom 20. Januar d. J. linirt, das Rieß zu 3 fl. 20 kr., à Buch 10 kr., in großem Format zu 4 fl., à Buch 12 kr. In blauem Umschlag gebundene 3 Bogen starke Schreibhefte, à 2 kr., in lithographirten 3 kr.

Ferner linirtes Notenpapier in Regal=Format, à Buch 1 fl., in Folio=Format, 30 kr.

Bei Abnahme von Rießen wird ein bedeutender Rabatt gegeben. Comptoir= und Handelsbücher ungebunden und gebunden.

Alle Linirarbeiten werden genau nach eingeschickten Mustern gefertigt.

Jos. Andr. Wagner, in Bamberg.

„Hier stehe ich, ich kann nicht anders;
„Gott helfe mir! Amen."

L U T H E R.

Nach dem Bilde Cranach's, im Stahlstich von Fr. Müller.

Gross Folio. Subscriptionspreis: 3 fl. 36 kr. rhl.

Herausgegeben vom **Bibliographischen Institut.**

Diess bewundernswürdige Blatt ist ausgestellt und Subscription wird angenommen in der

Buchner'schen Buchhandlung zu Bayreuth.

Ich habe gegenwärtig verschiedene neue und gebrauchte Meubles stehen, die ich zu billigen Preißen verkaufe.

A. Rosenstein, Schreinermeister, auf dem Marktplatz im Uhrm. Wagner'schen Hauße Nr. 82.

Eine bedeutende Auswahl von goldnen und silbernen Zylinder=Uhren für Herren und Damen, mit gravirten und ziselirten Gehäußen, in der neuesten Form und größten Eleganz, einfache goldne Damenuhren, silberne Uhren in allen Formen und der größten Auswahl, Stockuhren in Alabaster, und Holzkästen, durchgehends zu sehr billigen Preißen, bei

F. L. Fikenscher, wohnhaft bei Hrn. Caffeetier Herold in der Opernstraße.

Nanette Schneider,
Marchande de Modes aus Bamberg,

gibt sich die Ehre, anzuzeigen, daß sie nächsten Martinimarkt mit ihren bekannten Damenputzwaaren beziehen, und bei dem Wundarzte Heunisch II., Nr. 279 in der Ludwigsstraße 2 Treppen hoch, logiren wird.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 135. Bayreuth, Sonnabend am 10. November 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die bei den Landleuten beabsichtigte Einführung von Spar-Oefen und deren Beschreibung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den von der K. Kreis-Regierung von Oberfranken den 23. Mai 1837 und den 23. April 1838 in dem Intelligenzblatte (Nr. 63 — 67 — 70 — Nr. 50 und 58) erlassenen Bekanntmachungen sind unter den um die ausgesetzte Prämie von 20 Dukaten sich gemeldeten 27 Bewerbern, die von dem Ofenfabrikanten Dirr zu Bamberg und dem Ofensetzer Purucker zu Schönbrunn, K. Landgerichts Wunsiedel, gelieferten Modelle am preiswürdigsten erkannt, hiernach in der Gemeinde Euben, K. Landgerichts Bayreuth, die Spar-Oefen selbst erbaut und ihre Leistungsfähigkeit von einer eigends dazu ernannten K. Commission an Ort und Stelle genau geprüft worden. Das Resultat lieferte im Gegenhalte zu den bei den Landleuten üblichen Kachel-Oefen, die erwiesenen wesentlichen Vortheile: — der Ersparung von einem ganzen Drittheile an Brennmateriale — der möglichen Feuerung mit Torf — der Versetzung und gleichzeitigen Feuerung der besonders zur Stall-Fütterung nöthigen 2 bis 3 Wasser-Kessel oder sogenannten Höllhäfen, aus der Wohnstube in die anstoßende Küche oder einen sonstigen Raum und der durch die Entfernung der Wasserdämpfe herbeigeführten Verbesserung der Stubenluft — des schnellern Siedens des Wassers und der Bereitung der Speisen auf den Eisenplatten und in den besondern Bratröhren und — endlich der leichten Aenderung der bisherigen Kachel-Oefen in diese Spar-Oefen mit geringen Kosten.

Nachdem der bisherige tägliche Gebrauch der zwei als preiswürdig erkannten und errichteten Spar-Oefen dieses bei der Prüfung gewonnene günstige Resultat fortwährend vollkommen bewährt hat, und somit die vorliegenden Erfahrungen in jeder Beziehung den Vortheil sichern, so wird die genaue Beschreibung und Zeichnung des Baues dieser Spar-Oefen hiemit in der Extra-Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht und damit für die Distrikts-Polizeibehörden zur möglichst schnellen Verbreitung, nachstehende Weisungen gegeben:

1) Jedem Häfnermeister und Ofensetzer des Bezirkes ist ein Exemplar der Beschreibung und Zeichnung dieser Oefen unentgeldlich zu seiner Kenntnißnahme zuzustellen,

2) desgleichen den für die Beförderung der Landwirthschaft zur Zeit aufgestellten Mittel-Organen, den Oekonomie-Verwaltern und sonstigen Guts- und Fabrikbesitzern, von denen sich ein Interesse an der Sache und die Errichtung dieser Spar-Oefen erwarten läßt und die das Kreis-Intelligenzblatt nicht auf eigene Rechnung halten.

Zu diesem Ende erhält jede Distrikts-Polizeibehörde die nöthige Anzahl von Exemplaren.

3) Ist dieses Ausschreiben in den größern Städten durch die Lokalblätter, in den übrigen Gemeinden aber durch die Bürgermeister und Vorsteher, in der nächsten Gemeinde-Versammlung zu veröffentlichen und zur Errichtung dieser bewährten Spar-Oefen aufzumuntern.

4) Haben die Distrikts-Polizeibehörden die nöthige Sorge zu tragen, daß in den Städten und Märkten mehrere, in den wohlhabendern Landgemeinden aber, wenigstens ein solcher Spar-Ofen entweder freiwillig durch einen Privaten oder in einem Stiftungs-, Schul-, Armen- oder Gemeindehaus durch die disponibeln Mittel, sobald als thunlich, errichtet werde, um den übrigen Bewohnern den hieraus hervorgehenden Vortheil anschaulich zu machen, Vertrauen zu erwecken und zur Nachahmung anzueifern.

5) Sollte es in dem einen oder andern Polizei-Bezirke an fähigen Häfnermeistern und Ofensetzern mangeln, oder sich dieselben nicht angelegen sein lassen, den an ihnen gestellten Anforderungen zu entsprechen, so ist unter Beachtung des Holzbedürfnisses des Orts, der Möglichkeit seiner Befriedigung so wie sonstiger Lokal-Verhältnisse, mit der Ertheilung neuer Meisterrechte so lange nachzuhelfen, bis dem Bedürfnisse des Publikums entsprochen ist.

6) Ist bei der Annahme neuer Häfnermeister die prüfungsweise Fertigung solcher Spar-Oefen besonders zu beachten und den Vorstehern des Gewerbs-Vereines der Häfner, von dem aufgestellten Gewerbs-Commissär zur Pflicht zu machen.

7) Nicht weniger ist bei der Erbauung neuer Wohn- und Oekonomie-Gebäude auf dem platten Lande, den Bauherrn die Errichtung von Spar-Oefen anzuempfehlen.

Bei dem großen Vortheile, der dem Publikum durch die allgemeine Verbreitung von Spar-Oefen zugeht und der auch späterhin nicht ohne Einfluß auf die Bestimmung der Holzpreise seyn wird, vertraut die K. Regierung zu der bewährten Thätigkeit der Behörden, daß sie der Sache jeden möglichen Vorschub geben und die wohlmeinende Absicht der K. Regierung — die Bedarfs-Verhältnisse zu erleichtern, zu ihrer eigenen machen werden.

Bayreuth, den 4. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Kosten für die Landraths-Wahlen im Jahr $18\frac{37}{38}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Vorlage der aus Staatsfonds zu bestreitenden Kosten für die Landraths-Wahlen im Jahre $18\frac{37}{38}$ noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die Verzeichnisse hierüber binnen 8 Tagen um so gewisser vorzulegen, als außerdem die Gerichtsvorstände für die Rückstände persönlich verhaftet bleiben, da eine Zahlung derselben aus Staatsfonds zurückgewiesen werden muß.

Bayreuth, den 6. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Intelligenzblattes für Oberfranken, so wie zur genauen Bemessung des wirklichen Bedarfs dieses Blattes für das kommende Jahr 1839 wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachacht und pünktlichsten Befolgung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1839 müssen bis zum 15. December d. Js. gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von einem Gulden pro Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831, Kreis-Intelligenzblatt Nummer 10, Jahrgang 1831 erlassene Königliche Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die Königl. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung wieder bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immer mehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden.

Bayreuth, den 3. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Rapport der Thierärzte an die ihnen vorgesetzten Physikate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das organische Edikt über das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule vom 1. Februar

1810, V. Titel, §. 29, vid. Regierungsblatt 1810 Seite 132, macht den aufgestellten Thierärzten zur Pflicht, den Physikaten jährlich einen tabellarischen General-Rapport über den Viehstand ihres Bezirkes zu behändigen.

Diesem Auftrag scheinen die wenigsten Thierärzte bis jetzt nachgekommen zu seyn, und doch ist es erforderlich, daß so wie die praktischen Aerzte den Physikaten über den herrschenden Krankheits-Zustand und bemerkenswerthe Beobachtungen und gemachte wichtige Erfahrungen in der Menschenheilkunde jährlich Bericht zu erstatten haben, auch solches von den Thierärzten in ihrem Wirkungskreis geschieht.

Demgemäß erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, benehmlich mit den Physikaten hienach die Thierärzte geeignet anzuweisen, und dieselben zu beauftragen, jedes Jahr am Schluß des Monats September einen solchen Bericht an die Physikate einzubefördern, welche letztere sodann denselben mit dem Jahresbericht hieher vorzulegen haben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei wichtigen Vorfallenheiten, besonders Ausbruch von Seuchen, wie bisher sogleich an die Physikate zu berichten ist.

Bayreuth, den 8. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Zu- und Abgangs-Tabellen über die Pflegschaften oder Fehlanzeigen sind nach §. 48 der Verordnung vom 13. Junius 1815 längstens in 4 Wochen nach Ablauf des Etatsjahres einzusenden, und nach §. 12 l. c. soll gegen Gerichte, welche mit Einsendung der Tabellen säumig sind, die vorgeschriebene Maaßregel eintreten. Da nun der verordnungsmäßig festgesetzte Einsendungstermin abgelaufen ist, und mehrere Untergerichte die Pflegschaftstabellen nicht eingesendet haben, so werden solche angewiesen, diese Einsendung in 8 Tagen um so mehr zu bewirken, als sonst zur Anwendung der vorgeschriebenen Maaßregel ohne weiters geschritten werden wird.

Die Patrimonialgerichte II. Classe werden auf die Bestimmung des §. 11 der citirten Verordnung hingewiesen, wornach sie ihre Tabellen nicht unmittelbar anher, sondern an die betreffenden Land- und Herrschaftsgerichte zu senden haben.

Bamberg, am 2. November 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Bayreuth, den 22. October 1838.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Gastwirths Schaller dahier soll Behufs der Grundtheilung unter den Erbsinteressenten, der zur Nachlaßmasse gehörige, am Maximiliansplatze dahier gelegene Gasthof 1ster Classe zum goldenen Anker, mit Wirthschaftsgerechtigkeit, vollständigem Wirthschafts-Inventar und Weinlager, dann 78 □R. Gemüße- und Blumengarten und einem Stadel im neuen Wege, da in dem ersten und zweiten Subhastationstermine keine Kauflustigen erschienen sind, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu diesem Zwecke wird Termin auf den

30. November curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichts angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) der Gasthof selbst in einem Hauptgebäude, welches im Erdgeschoße ein großes und ein kleineres Gastzimmer,

Kutscherstube, geräumige Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Kabinet und 2 Kammern, im 1sten Stock 6 Zimmer, im 2ten 6 Zimmer und 2 Kammern, und im Dachraume zwei Zimmerchen und mehrere Kammern enthält, dann in einem durch einen verdeckten Gang mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehenden Hintergebäude, welches im Erdgeschosse Stallung auf 30 Pferde und 1 große Wagenremiße, die zugleich die Durchfahrt auf den hiesigen neuen Schloßplatz bildet, ferner im 1sten Stock einen circa 2226 [] Fuß großen Saal mit 2 anstoßenden geräumigen Nebenzimmern, im 2ten Stock 5 Zimmer, und im Dachraume zwei große Wäsch- und Getraideböden enthält, besteht;

2) daß diese Gebäude einen geräumigen Hof, in welchem sich zwei laufende Wasser, 1 kleine versperrte Wagenremiße, eine Waschküche, Holzlege, 1 Hühnerstall und Heuböden befinden, umschließen;

3) daß der Gemüße- und Blumengarten an das Hintergebäude anstößt;

4) daß die Taxe

a) des Gasthauses . .	20,000 fl.	—	kr.
b) der Gärten . . .	488 fl.	20	kr.
c) des Stadels . . .	800 fl.	—	kr.
d) der Gastwirthsgerechtigkeit	4000 fl.	—	kr.
e) des Wirthschafts-Inventariums mit Weinlager	9570 fl.	23¼	kr.
Summa	34,858 fl.	43¼	kr.

beträgt;

5) daß auf dem Gasthause sammt Zubehör außer der gewöhnlichen Steuer lediglich,

a) 2 fl. 15 kr Erbzins für das Recht der Einfahrt in den Hof,

b) — fl. 12½ kr. für 2 Rauchhähne zum K. Rentamte dahier, und

c) — fl. 30 kr. Stadtkammergeld für den Genuß eines Wasserabstichs

haften;

6) daß die Wirthschaft in der Zwischenzeit bis zum öffentlichen Verkauf wie bisher und in gutem Zustande fortgeführt wird.

Sollten sich in dem angesetzten Termin zu dem Wirthschafts-Inventar keine Kaufliebhaber finden, so kann solches auch zurück- und dem einstigen Separat-Verkaufe vorbehalten bleiben.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.
coll. Oertel, K. Protokollist.

Anwesens-Verkauf.

Auf neuerlichen Antrag eines Gläubigers werden die Besitzungen des verstorbenen Johann Seyfferth und dessen Relikten zu Gollenbach, bestehend:

aus Wohnhaus, Stallung, Scheune, Schupfen, Hofraith, Schorgärtlein, ⅛ Tagw. Garten, 10⅞ Tagw. Feldern, 5 Tagw. Wiesen, ½ Tagw. Holz und Nutzantheil an unvertheilter Gemeindehut, zusammen geschätzt auf 2150 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

29. November früher Gerichtszeit 9 Uhr

im Orte Gollenbach Termin anberaumt, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Steuervorgeher Hofmann zu Mistelgau ist ermächtiget, die sich meldenden Kaufsliebhaber in die Grundstücke einzuweisen. Bayreuth, den 24. October 1838.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Montag den 12. November c. Vormittags 9 Uhr werden in dem diesamtlichen Geschäftszimmer die auf den Regie-Jagden St. Georgen und Langeweil vom 11. November c. bis Ende Januar 1839 erlegt werdenden Haasen an den Meistbiethenden in Akkord gegeben, wozu solvente Steigerungslustige eingeladen werden.

Am 7. November 1838.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Frhr. v. Bothmer.

In der Verlassenschaftssache der hier verstorbenen Kammerherrnwittwe Elise Freifrau von Karg werden alle jene, welche an den Nachlaß eine Forderung geltend machen wollen, zu deren Liquidation auf

Mittwoch den 29. November 1838 Vormittags 10 Uhr

in das Geschäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile

vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, 26. October 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Der ledige Metzgergeselle Nikolaus Wunder aus Oberwallenstadt wird als Verschwender erklärt, und unter Curatel seines Stiefvaters Georg Hoch in Oberwallenstadt gestellt. Jedermann wird gewarnt, ohne Bewilligung dieses Curators einen Vertrag mit Nikolaus Wunder einzugehen, sonst ein deßfallsiges Geschäft ungiltig und nichtig ist. Gleichzeitig werden alle Jene, welche rechtlich begründete Ansprüche gegen Wunder haben, aufgefordert, dieselben in dem auf

Montag den 26. November c.

bestimmten Termine um so gewisser an- und auszuführen, als sonst hierauf bei Regulirung der Vermögensverhältnisse keine Rücksicht genommen wird.

Lichtenfels, am 22. October 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Nachdem Felix Wich aus Staffelstein, geboren den 24. Juli 1760 auf die unterm 28. August 1821 an ihn ergangene öffentliche Vorladung nicht erschienen, und auch seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben oder Tode eingegangen ist, so werden derselbe oder seine allenfallsige Leibeserben auf Antrag dessen nächsten Verwandten, zufolge gesetzlicher Vorschrift wiederholt aufgefordert,

binnen 6 Monaten

sich bei dem hiesigen Königl. Landgerichte persönlich oder durch Bevollmächtigte wegen Empfangnahme seines unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandenen Vermögens um so gewisser zu melden, als nach Ablauf dieses Termins dasselbe seinen nächsten Anverwandten, welche sich als solche bereits legitimirt haben, ohne Caution zur freien Disposition überlassen werden wird.

Lichtenfels, den 10. August 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Die Maurergesellen-Wittwe Rosina Oßmann zu Gräfenberg hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, zugleich aber auch auf gütliche Auseinandersetzung der Sache angetragen, und wird daher zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung etwaiger Einreden hiegegen und zu den Schlußverhandlungen wegen Unbedeutenheit der Massa als einziger Ediktstag

Dienstag der 4. December 1838, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil geladen werden, daß die Nichterschienenen mit ihren Forderungen aus der Massa ausgeschlossen und bei Erzielung eines Arrangements der Stimmenmehrheit werden beigezählt werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, die von der Gemeinschuldnerin etwas in Händen haben, aufgefordert, solches dem Gerichte vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes auszuhändigen. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß an bekannten Schulden 995 fl. 30 kr., worunter 821 fl. Hypotheken, vorhanden seyen, wogegen das Vermögen nach der Inventurs-Taxe vom 9. November 1837 nur 791 fl. 52 kr. beträgt. Gräfenberg, am 2. November 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Auf den Antrag des Curators der Schneidermeister Heinrich Schusterischen Kinder zu Schwarzenbach a. S. soll das zu der Schusterischen Verlassenschaftsmaße gehörige, zu Schwarzenbach a. S. belegene, massive, einstöckige Wohnhaus nebst Holzlege, Hofrecht und Schorgärtlein, gewürdiget auf 700 fl., öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 15. November c. Vormittag 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Rehau, am 6. October 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 13. November l. Js. die Versteigerung der Immobilien des verstorbenen Müllers Franz Schabel auf der Eckenmühle nicht

statt haben wird. Herzogenaurach, am 6. November 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Ediktalladung.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach als Justizbehörde

werden

1) Johann Georg Gareis von Wiersberg, geboren den 22. December 1775, der sich vor ungefähr 43 Jahren als Kaufmann von der Heimath entfernte,
2) Jakob Neupert von Culmbach, geboren den 16. Februar 1788, der sich als Häfnergeselle schon vor mehr als 10 Jahren in die Fremde begab,
3) Johann Adam Seyß von Wiersberg, geboren den 30. August 1794, der sich als Bäckergeselle in die Fremde begab, und seit 13 Jahren keine Kunde von sich gab,

oder dessen unbekannte Leibeserben aufgefordert, sich binnen neun Monaten, oder am

1. Februar 1839

vor dem K. Landgerichte dahier in Person oder durch Bevollmächtigte einzufinden und zu legitimiren, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und das unter amtlicher Verwaltung stehende Vermögen von 245 fl. 57 kr. für den ersteren, 541 fl. 51⅜ kr. für den dritten, den bekannten sich dahier gemeldeten Erbsinteressenten den Gesetzen gemäß ausgeantwortet werden soll.

Culmbach, den 1. Mai 1838.

Königliches Landgericht Culmbach, in Oberfranken im Königreich Bayern.

Zehrer.

v. n.

Der gesetzlichen Vorschrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauersmann Georg Meusgeyer zu Hizmain, ledigen Standes, und die auch ledige Barbara Lanzendörfer daselbst, in ihrem, am 9ten d. M. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben.

Thurnau, am 12. October 1838.

Freiherrlich v. Künsbergisches Patrimonialgericht I. Thurnau.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. — kr.	16 fl. 15 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . . .	13 fl. 12 kr.	13 fl. 9 kr.	13 fl. — kr.
Gerste . . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 43½ kr.	9 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 58¼ kr.	9 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	16 fl. 12 kr.	12 fl. 37½ kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . . .	16 fl. 12 kr.	12 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 5. November 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem verehrlichen Publikum widme ich die ergebene Anzeige, daß ich den bevorstehenden Martini-Markt mit einer Auswahl Pelz-Modewaaren beziehe, und indem ich um zahlreichen Besuch bitte, verspreche ich gleichzeitig reelle und billige Bedienung.

Valentin Pöland aus Hof.

Nebst mehreren Sorten Kalendern empfehle ich auch meinen Vorrath aller Sorten Schreib-, Pack- und Schrenzpapiere — namentlich billiges vergoldetes und unvergoldetes Briefpapier in verschiedenen Formaten, linirtes Schulpapier nach neuester Vorschrift —, und Hefte, eine Auswahl ordinärer und feiner Brieftaschen, Mappen, Handlungs-Einschreibebücher, lithographirte Wechsel, Anweisungen, Rechnungen, Frachtbriefe rc., so wie sonstige Schreib- und Zeichen-Materialen.

L. Seliger, Ludwigsstraße.

(Empfehlung.) Ich beehre mich, hiermit zur ergebenen Anzeige zu bringen, daß ich eine wohlassortirte

Eisen-, Stahl- und Messingwaarenhandlung

dahier begründet habe.

Indem ich daher um geneigte Abnahme der in dieses Fach einschlagenden Artikel bitte, verspreche ich bei guten Waaren die reellste und billigste Bedienung.

H. Ries, in der Judengasse.

(Verkauf von Chaisen und Schlitten.) Eine viersitzige Chaise, ganz gedeckt, nebst einer zweisitzigen, dann

zwei Schlitten, sämmtlich in brauchbarem Zustande, sind billigst zu verkaufen im Hause der Sattlerswittwe Hoffmann in der Friedrichsstraße E. Nr. 119.

Hofgärtner Adler kann wegen Mangel an Raum keine Gewächse zur Ueberwinterung annehmen.

Ein auf ein hiesiges Wohnhaus sicher gestelltes Hypothek-Capital von 4000 fl. zu 4 Prozent kann stündlich oder auch später an Jemand Anderen cedirt werden. Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

In dem Hauße E. Nr. 3 vor'm Brandenburgerthor ist die mittlere Etage, welche aus 3 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten, 1 Kochstube, hellen Küche und übrigen Bequemlichkeiten besteht, zu vermiethen, und kann zu Lichtmeß k. J. bezogen werden.

Auch ein Erkerstübchen ist in diesem Hauße zu vermiethen, woran sich eine große Kammer befindet.

Es ist aus freier Hand ein Stadel nebst dazu gehörigen 7½ bayerische Tagwerk Feld, in zwei Stücken bestehend, bei dem Obsanger Steig, dem Rabenstein gegenüber, welches zu einem gebundenen Gütchen eingerichtet werden kann, entweder im Ganzen oder getheilt zu verkaufen. — Das Nähere ist bei der Redaktion zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 4. November. Der Magistratsdiener Michael Braun dahier, mit Rosalia Graf von hier.

— — Der Taglöhner Johann Götschel dahier, ein Wittwer, mit Carolina Maria Grimm dahier.

Geborne.

Den 30. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. November. Der Sohn des Bürgers, Säckler- und Kappenmachermeisters Hoffmann dahier.

Den 6. Nov. Die Tochter des Königl. Oberaufschlagamtsdieners Salzmann dahier.

Den 7. Nov. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 30. October. Der Porzellainbrenner Kropf auf der Hammerstadt, alt 57 Jahre.

Den 2. November. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Eissenbeiß dahier, alt 9 Jahre, 4 Monate und 9 Tage.

Den 4. Nov. Der hinterlassene Sohn des Bauersmanns Kolb zu Heinersreuth, alt 45 Jahre, 8 Monate und 2 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 8 Tage.

Den 6. Nov. Die Büttnermeisterswittwe Gebhardt zu St. Georgen, alt 52 Jahre.

(Mit einer Beilage.)

Extra-Beilage
zu Nr. 135 des Intelligenzblattes für Oberfranken
vom Jahre 1838

Zu der von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, erlassenen Bekanntmachung vom 4. November 1838, die bei den Landleuten beabsichtigte Einführung von Spar-Oefen und deren Beschreibung betreffend.

Beschreibung

zweier Oekonomie-Spar-Oefen, durch die gemachte Erfahrung bereits als vortheilhaft bewährt, vorzugsweise für die Landleute und die Gewerbe treibende Classe, und ausgeführt in der Landgemeinde Euben, Landgerichts Bayreuth, durch den Ofenfabrikanten Dirr in Bamberg und Ofensetzer Purucker von Schönbrunn, Landgerichts Wunsiedel, welchen beiden für die Lieferung des besten Spar-Ofens die ausgesetzte Prämie zuerkannt worden ist.

Nr. I.

Spar-Ofen des Häfnermeisters und Ofenfabrikanten Dirr in Bamberg.

Dieser Ofen, theils aus Backsteinen, theils aus Kacheln, Dachziegeln und einigem Eisenwerk construirt, steht mit einer seiner schmalen Seiten an der Feuermauer der Küche oder einem Vorkamin, in welcher sich die Mündung des Aschenfalls, die Heizthüre und die Oeffnungen zur Reinigung der Kanäle und zum Abzug des Rauchs befinden, und tritt mit seinem ganzen Körper in das Zimmer, um die in ihm entwickelte Hitze frei in dasselbe absetzen zu können. In ihm sind nach Bedarf eingesetzt und vom Zimmer aus zu benützen: zwei größere oder drei kleinere eiserne Höll- oder Ofenhäfen, ein Kochrohr, ein Brat- oder Backrohr und ein Wärmeeinsatz. Da diese Theile an den beiden langen Seiten des Ofens angebracht sind, so muß derselbe von der nächsten Nebenwand des Zimmers 3 bis 4 Fuß entfernt gestellt werden.

Die Anordnung der einzelnen Theile dieses Ofens ist folgende und mit den hier angeführten Buchstaben in der Zeichnung näher angegeben:

In der Feuermauer, zunächst am Fußboden, ist a die Mündung zum Eintritt der Luft und zugleich zur Reinigung des Aschenfalls, b dessen Sohle und Umfassung, so wie die übrige Bodenfläche unter dem Ofen, und c sind die Pfeiler zur Tragung desselben, hergestellt von gelegten und aufgestellten Backsteinen.

Auf der Umfassung des Aschenfalls und den Pfeilern ruht der Feuerheerd d, e, f, mit seinen aus gespaltenen Backsteinen gefertigten Roststangen e, hinter welchen der Heerd sich bogenförmig bei f in die Höhe baut, um den Feuerkasten bei h zu verengen, und den Zug der Flamme mehr an das Bratrohr i zu leiten. Der zwischen f der bogenförmigen und g der ebenen Fortsetzung des Feuerheerdes verbleibende Raum k ist zum Wärmen und Trocknen zu benützen.

Neben den Roststangen wird der Feuerheerd schief anlaufend etwas erhöht, und auf demselben werden auf der einen Seite die eisernen Ofentöpfe l, l, l, auf der andern Seite aber die erste Kachelreihe aufgesetzt. Die in der Feuermauer angebrachte Heizöffnung m wird, gleich der Mündung a des Aschenfalls, mit einem eisernen Thürchen oder mit einem steinernen Schieber geschlossen und Ersteres nur beim Einfeuern und Nachlegen geöffnet.

Der durch den Heerd, die Ofentöpfe und eine Kachelreihe gebildete Feuerkasten wird nun von der Feuermauer an, zum Theil durch das Kochrohr n und zum Theil durch das Bratrohr i, welche beide mit Thürchen verschließbar sind, gedeckt. Von ersteren besteht der Boden aus einer gußeisernen Platte, die Seitenwände und die Decke aber können entwe-

der aus Eisenblech, oder nur von Kacheln und Dachplatten zusammengesetzt werden; das Bratrohr i aber wird am zweckmäßigsten ganz aus Eisenblech hergestellt, doch kann es auch von gebräuntem Thone gefertigt werden.

Die Ofentöpfe l erhalten halbe Kappeln oder Stürzen o, o, o, von Blech, welche ganz oben mit Röhren p, p, verbunden werden, um die Wasserdämpfe durch die Feuermauer abzuleiten, gegen das Zimmer aber erhalten sie Deckel mit Handgriffen zum guten Verschluß. Das Kochrohr n, welches bei q ebenfalls ein Rohr zur Abführung der Dämpfe erhält, so wie das Bratrohr i, sind in der Art anzuordnen, daß sowohl zwischen beiden unter sich, wie auch gegen die Vorders- und Nebenkacheln der in der Zeichnung angegebene Abstand bleibt, damit dieselben auch an den Seiten von der Flamme bespielt werden können. Auf der Decke beider Röhren werden diese Zwischenräume, bis auf jenen r zwischen dem Bratrohr und der schmalen Kachelwand des Ofens gedeckt, welch letzterer zum weitern Abzuge der Hitze und des Rauchs offen bleiben muß.

In einer Höhe von 4 Zoll oberhalb der vorbemerkten Röhren i und n und der Verdeckung kommt der Boden des Wärmeeinsatzes s. Er kann wie die Decke des Einsatzes aus Dachplatten gebildet werden, sowie auch die Seitenwände desselben aus Kacheln bestehen, wenn nicht der ganze Einsatz aus Eisenblech gefertiget werden soll. Der Boden sowohl wie die Decke müssen sich aber auf 3 Seiten mit den Wänden des Ofens dicht verbinden und nur auf der hintern Seite des Ofens bei t am Boden, und auf der vordern Seite bei u an der Decke des Einsatzes, bleiben die Oeffnungen für den Durchzug des Rauchs, welcher, nachdem er bei t aufsteigt, sich um die Rückwand v des Einsatzes herumzieht, erst bei u oder der Decke desselben und unter der Decke des ganzen Ofens noch hinstreicht, und endlich bei w in den Rauchfang seinen Abzug nimmt.

Zur Reinigung der liegenden Kanäle oder den Rauchdurchgängen r und u dienen die mit Backsteinstücken verschließbaren Oeffnungen x und y, sowie zur Abführung der unreinen Luft aus dem Zimmer die van demselben in die Seitenwand des Aschenfalls angebrachte Oeffnung z.

Nr. II.

Spar-Ofen des Ofensetzers Purucker in Schönbrunn, K. Landgerichts Wunsiedel.

Obwohl aus gleichem Material wie der Ofen Nr. I. ausgeführt und zu gleichem Zweck erbaut, unterscheidet sich dieser Ofen von dem vorhergehenden besonders dadurch, daß die eine Wand desselben zur Beheizung eines Nebenzimmers benützt werden kann, und die Höll- oder Ofentöpfe außerhalb des Wohnzimmers gegen die Küche oder den Hausplatz angebracht sind, und von dort aus gefüllt und benützt werden können, wodurch das Zimmer von den lästigen Wasserdämpfen frei gehalten wird.

Die Anordnung seiner einzelnen Theile ist folgende:

Zunächst am Fußboden des Zimmers befindet sich der Aschenfall a, mit seiner Oeffnung b, zur Reinigung desselben und zum Einströmen der Luft für das Feuer; doch ist diese Oeffnung für den letztern Zweck hier nicht absolut nothwendig, sondern könnte auch seitwärts gegen die Küche oder den Hausplatz angebracht werden, wodurch dem Zimmer auch weniger Wärme entzogen würde. Der Aschenfall a, der für Holz bestimmte Nebenraum c, der Feuerheerd d, der Rost e und die Stirnmauern f, sind von Backsteinen, jener Theil g des Heerdes aber, welcher den Holzraum deckt, von doppelt übereinander gelegten Dachplatten angefertigt. Die Heizöffnung h, über welcher der zweite Heerd g, wenigstens 3 Zoll höher liegen muß, wird mit einem eisernen, in einem Rahmen befindlichen Thürchen geschlossen, wogegen zum Verschluß der Mündung b des Aschenfalls ein Stück Backstein genügt.

Oberhalb des Rostes, 3 bis 5 Zoll entfernt von demselben, sind in die Feuermauer 2 große eiserne Ofentöpfe k eingesetzt, deren innere gegen den Ofen gekehrte Hälfte, so wie der Heerd d in l mit Dachplatten gedeckt, die äußere Hälfte dieser Töpfe aber oberhalb eine Nische in der Mauer erhalten und mit Deckeln versehen werden.

Nun folgt über den zweiten Heerd g der Kachelaufsatz des Ofens, in welchem sich seitwärts der Heizthür und 4 Zoll über dem 2ten Heerd, das Kochrohr m befindet. Dasselbe besteht aus einer eisernen Bodenplatte, die Seitenwände und

die Decke können aus Kacheln und Dachplatten, oder ganz von Eisenblech seyn; die Schließung desselben geschieht mit Thürchen von demselben Materiale; von der Decke desselben geht durch den Ofen und die Feuermauer ein Dampfabzugsrohr. Mit der Decke dieses Rohrs in gleicher Höhe werden die dasselbe umgebenden Feuerkanäle bis auf den Theil bei m, welcher dem Feuerheerd gegenüber liegt, verdeckt und 4 Zoll über dem Kochrohr m, 2 Bratröhren o und p gegen einander eingesetzt. Anstatt der 2ten Röhre p kann auch nur ein offener Wärmeeinsatz gegen das Nebenzimmer angebracht seyn. Werden nun mit der Decke der Röhren o und p in gleicher Höhe auch die sie umspielenden Feuer-Kanäle qqq verdeckt und bei rr offen gelassen, dann oberhalb denselben noch ein 2ter Verdeck s mit der Oeffnung t angelegt und der Ofen mit der Hauptdecke geschlossen, so kann die erzeugte Hitze alle Theile gleichförmig erwärmen, indem sie von dem Feuerheerd durch g und n aufsteigt, zwischen dem Kochrohr und den Bratröhren in u durchzieht, bei r wieder aufsteigt und durch die Kanäle v und w endlich ihren Abzug durch x in den Rauchfang nimmt.

Die Reinigung der liegenden Kanäle, welche von Zeit zu Zeit nothwendig ist, erfolgt durch die mit Blechdeckel oder Kachelstücken verschließbaren Oeffnungen yy, z.

Allgemeine Bemerkungen zu beiden Oefen.

Das zur Befeuerung dieser Spar-Oefen zu verwendende Holz erhält nur die halbe Scheitlänge und wird auf etwa 2 Zoll starke Stücke klein gespalten. Der Bedarf an Brennmaterial ist bei gleicher Leistung um ein Dritttheil geringer als bei einem andern Ofen.

Je trockner das Holz ist, desto weniger wird zur Feuerung gebraucht, weil die Hitze sich schneller entwickelt.

Die Oeffnungen zwischen den Roststücken sind zwischen ¼ und ⅜ Zoll weit anzulegen, damit bei der Befeuerung mit Torf, wozu diese Oefen gleichfalls geeignet sind, derselbe nicht zu leicht durchfällt.

Alle Wärme- und Rauch-Leitungskanäle sind durch den ganzen Ofen möglichst gleich weit zu halten.

Zur Beförderung des nöthigen Luftzugs und zur Vermeidung des Rauchs ist es dienlich, von der Rauchöffnung in der Feuermauer noch ein Blechrohr bis in den engen Theil des Schlothes aufsteigen zu lassen.

Die Schürthüren dürfen nur beim Anfeuern und Nachlegen geöffnet werden, außerdem sind sie immer verschlossen zu halten.

Wenn in den eingesetzten Koch- und Bratröhren nicht gekocht wird, so bleiben oder werden ihre Thüren geöffnet, um das Zimmer besser zu erwärmen. Ist abgekocht und das Feuer niedergebrannt, so wird die Mündung des Aschenfalls geschlossen und nach einiger Zeit auch die des Rauchabzugs, um die in den Kacheln und Kanälen gesammelte Wärme zum Nachhalten der Zimmer-Temperatur zu bewahren.

Zu dem Baue der beiden beschriebenen Spar-Oefen ist das Material der schon bestehenden alten Oefen beinahe durchaus wieder zu benützen und beide bieten noch die Vortheile dar:

daß sie weniger Raum einnehmen, —
nicht so viel oder gar keinen Dampf im Zimmer erzeugen, —
das Wasser und die Speisen schneller zum Sieden und Kochen bringen, —
selbst das geringste Brennmaterial zu ihrer Befeuerung benützt werden kann und
daß sie endlich weit weniger Brennmaterial als die bisherigen Oefen bedürfen.

Bayreuth, den 28. October 1838.

Weiß,
K. Civilbau-Inspektor.

3.

afwe=
ge der

lischer
Stelle
nach
rmals
: mus
n An=
und
etens=

t der
1 Re=

8.

)aſwe=
age der

aliſcher
:Stelle
:r nach
ormals
ie mu=
em An=
t, und
ipeten=

keit der
en Re=
tellung
gebung

bildung
ftionen
verde.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 136. Bayreuth, Dienstag am 13. November 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der vereinigten Schul- und Kantorats- oder Organistenstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind die Fälle nicht selten, daß Schullehrer, welche nach ihrer Qualifikation in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung vollkommen befriedigen, die verdiente Verbesserung ihrer Lage durch Beförderung auf eine einträglichere Stelle doch nicht erlangen können, weil letztere auch Cantors- oder Organistenfunktionen erfordert, denen der Bittsteller nach seiner Qualifikation in musikalischer Beziehung nicht gewachsen ist. Insbesonders kommen diese Fälle in den vormals Bayreuth'schen Gebietstheilen vor, wo ein Pfarrbezirk oft fünf und mehrere Nebenschulen umfaßt, deren Lehrer keine musikalischen Verrichtungen haben, wodurch es alsdann geschieht, daß diese Lehrer — wenn sie nicht aus selbstthätigem Antriebe auf ihre Fortbildung bedacht sind — auch die bereits erworbene musikalische Kenntniß und Fertigkeit verlieren, und bei Bewerbungen um bessere Pfarrschulstellen ihrer sonstigen vortheilhaften Qualifikation ungeachtet, jüngeren Competenten nachgesetzt, und unberücksichtiget gelassen werden müssen.

Die K. Regierung sieht sich deshalb veranlaßt, das gesammte Schullehrer-Personale auf die Nothwendigkeit der Fortbildung ihrer musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten aufmerksam zu machen, und namentlich die Lehrer an den Nebenschulen aufzufordern, ihre musikalische Ausbildung — wenn eine solche auch bei ihrer dermaligen dienstlichen Stellung nicht erfordert wird — keineswegs zu vernachlässigen, indem sie außerdem die höchst nachtheilige Folge der Uebergehung bei Besetzung besserer Schulstellen lediglich sich selbst zuzuschreiben haben.

Auch werden die Vorstände der Schullehrerfortbildungs-Anstalten hievon Veranlassung nehmen, der Fortbildung der Lehrer in musikalischer Beziehung eine besondere erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, die K. Distrikts-Inspektionen aber dafür Sorge tragen, daß gegenwärtiges Ausschreiben den Notizenbüchern der einzelnen Schulen einverleibt werde.

Bayreuth, den 8. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Mittel gegen die Klauenseuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Klauenseuche im Regierungsbezirke Oberfranken erloschen ist, so erhalten die Physikate unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 28. Juli d. Js., vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 91, den Auftrag, die in ihrem Bezirke sich befindlichen Thierärzte anzuweisen, innerhalb 14 Tagen ihre Erfahrungen über das gedachte Mittel den Physikaten mitzutheilen, welche sodann innerhalb 4 Wochen solche vorzulegen haben. Sollten die Physikate hierüber ebenfalls Beobachtungen angestellt haben, so sind solche in gleichem Termin hieher anzuzeigen.

Bayreuth, den 10. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer dahier eingereichten Uebersicht über neu ertheilte und visirte Pässe für Inn- und Ausländer pro $18\frac{37}{38}$ siehet sich die unterfertigte Stelle, zur Vermeidung von Vielschreibereien, veranlaßt, das Ausschreiben vom 23. November 1837, Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 197, hiemit in Erinnerung zu bringen.

Bayreuth, den 10. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Rotzkrankheit unter den Pferden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Wolfersgrün, Landgerichts Kronach, wurde ein Pferd als rotzig erklärt und getödet. Die Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht, um hinsichtlich der Untersuchung der Pferde ihre Maaßregeln zu verschärfen.

Bayreuth, den 11. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken, dann die Stadtmagistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Regulirung der Normalpreise pro $18\frac{38}{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die obengenannten K. Polizeibehörden von Oberfranken unter Hinweisung auf die früheren wegen Regulirung der Getreidt-Normal-Preise erlassenen allgemeinen Verfügungen hierdurch aufgefordert, die zwischen dem 15. November und 15. December d. Js. statthabenden verschiedenen Schrannen-Markt- und Currentpreise, und zwar die höchsten, mittleren und niedrigsten aller im Handel und Wandel vorkommenden, in dem Distrikte der einzelnen Polizeibehörden selbst erbauten Getreidtgattungen und Früchte, nämlich Waizen, Roggen, Dinkel, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse, Heidel, Lein, Hanf, Hopfen, Kartoffel, Wein, Stroh (langen und kurzen), Heu ꝛc., mit der größten Verlässigkeit zu erheben, in einer eignen, genau nach dem durch das Ausschreiben vom 28. December 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 157) mitgetheilten Formular anzufertigenden Tabelle zusammenzustellen, und mit Bericht bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten längstens bis zum

20. December d. Js.

hieher einzusenden. Die Entfernungen und der Postenlauf sind dabei genau zu berücksichtigen.

Bayreuth, den 10. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche Rentämter von Oberfranken.

(Die Regulirung der Normalpreise pro 18$\frac{38}{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Rentämter von Oberfranken werden hierdurch unter Hinweisung auf die frühern allgemeinen Verfügungen wegen Regulirung der Fruchtnormalpreiße an die dort vorgeschriebene genaue Erhebung der Früchtepreiße zwischen dem 15. November und 15. December d. J. mit Vermeidung aller Kosten, sowie an deren pünktliche Anzeige bis zum

20. December d. J.

erinnert.

In den Fällen, wo notorisch die Getraidmärkte nur mit ausländischem Getraide von besserer Qualität, als das selbsterbaute ist, besucht werden sollten, ist von dem treffenden Rentamte bei Einsendung jener Getraidpreise besonderer Antrag zu erstatten, um die wirklichen Lokalmittel-Preise herstellen zu können.

Bayreuth, den 10. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche K. allgemeine Rentämter von Oberfranken, mit Einschluß der Rentämter Erlangen und Neustadt an der Aisch bezüglich des Landgerichts Herzogenaurach.

(Anzeige über die Zugänge der Zehntfixirungen pro 1838 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hiermit aufgefordert, die rubrizirte Anzeige, nach den hierüber bestehenden Vorschriften, sofort anzufertigen und längstens bis zum

15. December d. J.

bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 8. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1) die erledigte Stelle eines Criminal-Adjunkten bei dem Landgerichte Hof, dem dermaligen Landgerichts-Assessor Christoph Richter in Stadtsteinach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, allergnädigst zu verleihen;

2) auf die Assessorstelle bei dem Landgerichte Stadtsteinach den dermaligen Aktuar zu Kirchenlamitz Joseph Dennefeld, nach seiner allerunterthänigsten Bitte, und

3) auf die hiedurch sich erledigende Aktuar-Stelle bei dem Landgerichte Kirchenlamitz den Rechtspraktikanten und Funktionair bei dem Landgerichte Windsheim, Georg Gründler allergnädigst zu ernennen.

Jedermann, wer noch eine Forderung an die Verlassenschaft des zu Redwitz verstorbenen Schlossermeisters und Postbothen Johann Matthäus Glaß zu machen, zur Zeit aber seine deßfallsigen Ansprüche noch nicht liquidirt hat, wird hiermit aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten und zwar längstens im Termine am

2. Januar 1839 Vormittags 10 Uhr

hierorts im Geschäftszimmer Nr. 3 unter Vorlage der Beweismittel anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist würde von Gerichtswegen sofort zur Masseverheilung geschritten, und mit jeder verspätet angemeldeten Forderung hingewiesen werden, gegen die Erben pro rata aufzutreten.

Wunsiedel, den 20. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

In der Behausung des Pachtbauern Friedrich Witthauer von Bleich werden ein Paar Kühe, ein Wagen, ein Pflug, eine Quantität Getraide, Heu, Stroh, Streu und mehrere Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften am

Montag den 19ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft. Culmbach, am 8. November 1838.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Kirchleus.

Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	18 fl. — kr.	16 fl. 25½ kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 24 kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 40½ kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 57 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	18 fl. — kr.	13 fl. 54 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . . .	16 fl. 12 kr.	13 fl. 10½ kr.	10 fl. 12 kr.

Bayreuth, den 7. November 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Um allenfallsigen Mißdeutungen zu begegnen, welche durch eine etwa irrige Auslegung der von dem verehrlichen Stadt-Magistrate in Nr. 132 und 134 des Intelligenzblattes erlassenen Bekanntmachung über meine Praxis entstehen könnten, finde ich für nothwendig, hiedurch zu erläutern, daß mir die unbedingte ärztliche Praxis von der Königlichen Regierung nur deßwegen noch nicht bewilligt werden konnte, weil eine Stelle eines praktischen Arztes zur Zeit in hiesiger Stadt nicht offen ist.

Bayreuth, den 9. November 1838.

Schmidt,

Doktor der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 137. Bayreuth, Donnerstag am 15. November 1838.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Universitäts-Studien, und insbesonders das Studium der allgemeinen Wissenschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 2. November d. Js., die Universitäts-Studien, und insbesonders das Studium der allgemeinen Wissenschaften betreffend, wird hiemit in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ludwig König 2c. 2c.

Wir haben in dem Art. VI. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai l. Js., die Universitäts-Studien, und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betreffend, die vollkommene Gleichstellung der Universitäten und Lyceen in Ansehung der zu den allgemeinen Studien gehörigen Lehrgegenstände und der Prüfungen zu verfügen, zugleich aber zu bestimmen Uns bewogen gefunden, daß demzufolge

a) die Vorschriften über die zu hörenden Gegenstände und über die Vertheilung derselben auf zwei Jahres-Curse nach ihrer natürlichen Reihenfolge gemeinsam seyn, sodann aber auch

b) an den beiden Anstalten bei dem Schlusse eines jeden Semesters öffentliche Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen desselben und zwar an den Universitäten vor einer Commission der philosophischen Sektion unter dem Vorsitze des Dekans der philosophischen Fakultät — an den Lyceen aber vor der gesammten philosophischen Sektion unter dem Vorsitze des Rektors abgehalten werden sollen, um den Fortgang der Studierenden zu ermitteln.

Nachdem zum Vollzuge dieser letzteren Bestimmung die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden sind, so verordnen Wir nunmehr in Ansehung des ersten Punktes, in so lange Wir nicht anders verfügen, allergnädigst, was folgt:

A.

Die Bestimmung der Lehrfächer der allgemeinen Wissenschaften, und Vertheilung derselben auf die beiden Jahres-Curse.

Art. I. Als diejenigen Lehrgegenstände und Vorträge, über deren regelmäßigen Besuch und gedeihliches Studium die Candidaten der Philosophie an den Hochschulen und Lyceen durch Zeugnisse und durch die angeordneten Semestral-Prüfungen sich auszuweisen verpflichtet sind, erklären Wir

1) die theoretische und praktische Philosophie,
2) die Mathematik,
3) die Philologie,
4) die Geschichte, und
5) die allgemeine Naturgeschichte

unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

a) Der Vortrag über Philologie soll mit dem zweiten Semester des ersten philosophischen Jahres-Curses enden, und
b) von der Verpflichtung zur Anhörung selbstständiger Vorträge über allgemeine Chemie, angewandte Mathematik und allgemeine Experimental-Physik, dann über Geschichte der Philosophie, ferner über Meteorologie und Astronomie Umgang genommen,
c) der Vortrag über die reine Mathematik aber auf Wiederholung der Elementar-Mathematik beschränkt werden;
d) hinsichtlich des Vortrages über Rechts-Philosophie bestimmen Wir, daß solcher mit dem Vortrage der Moral-Philosophie in unmittelbare Verbindung gesetzt, und auf eine kurze aber gründliche Exposition des Rechtsbegriffes beschränkt, die ausführlichere Behandlung dieses Lehrgegenstandes aber der juridischen Fakultät zugewiesen werden solle.
e) Die Aesthetik in Verbindung mit Kunstgeschichte haben Wir als ergänzende Disciplin der theoretischen Philosophie in die Reihe der vorgeschriebenen Lehrgegenstände aufnehmen lassen und wollen, daß
f) auch die Religionsphilosophie unter den Lehrgegenständen der praktischen Philosophie die ihr gebührende Stelle erhalte, aber an Unsern Hochschulen jederzeit von einem Professor der theologischen Fakultät vorgetragen werde.

Art. II. Sämmtliche im Art. I. aufgezählte Lehrgegenstände sollen auf die beiden philosophischen Jahres-Curse in nachstehender Art vertheilt werden:

I. Jahres-Curs. I. Semester.

1) Encyclopädie des akademischen Studiums,
2) Anthropologie und Psychologie,
3) Philologie,
4) Wiederholung der Elementar-Mathematik (Algebra und Geometrie),
5) Länder- und Völkerkunde mit Statistik an den Hochschulen (dafür allgemeine Geschichte an den Lyceen).

II. Semester.

1) Theoretische Philosophie (Logik und Metaphysik),
2) Philologie,
3) allgemeine Geschichte (ältere), an den Lyceen Fortsetzung und Beschluß der älteren,
4) Archäologie (griechische und römische Alterthümer).

II. Jahres-Curs. I. Semester.

1) Praktische Philosophie (Moral-Philosophie in Verbindung mit einer kurzen aber genauen Exposition des Rechtsbegriffes),

2) Allgemeine Geschichte (neuere),
3) Allgemeine Naturgeschichte,
4) Aesthetik mit Kunstgeschichte.

II. Semester.

1) Religions-Philosophie,
2) Vaterländische Geschichte,
3) Archäologie,
4) Physikalisch-mathematische Geographie.

Art. IV. Die vorstehenden Bestimmungen sind an Unsern Hochschulen zu München und Würzburg sogleich und unbedingt in Vollzug zu setzen.

In Ansehung der protestantischen Universität Erlangen wollen Wir jedoch gestatten, daß, so lange bis die mit Unserer allerhöchsten Genehmigung bereits eingeleitete Errichtung protestantischer Lyceen wirklich stattgefunden hat, in Ansehung aller Studierenden protestantischer Confession die bisherige Einrichtung des philosophischen Studiums vor der Hand noch beibehalten werde.

x. x. x.

München, am 2. November 1838.

An die Senate der drei Landes-Universitäten ergangen.

Bekanntmachung.

(Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Intelligenzblattes für Oberfranken, so wie zur genauen Bemessung des wirklichen Bedarfs dieses Blattes für das kommende Jahr 1839 wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachacht und pünktlichsten Befolgung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1839 müssen bis zum 15. December d. Js. gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von einem Gulden pro Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831, Kreis-Intelligenzblatt Nummer 10, Jahrgang 1831 erlassene Königliche Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die Königl. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung wieder bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immer mehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden.

Bayreuth, den 3. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Schaafräude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zeigt sich in neuester Zeit in dem Landgerichtsbezirk Haßfurt die trockene und die nasse Räude unter den Schafen, welche höchst wahrscheinlich durch Schafe aus den angränzenden Amtsbezirken Königshofen, Hofheim, Gerolzhofen und aus der Stadt Bamberg eingebracht worden seyn soll.

Sämmtliche Behörden, besonders der Stadtmagistrat Bamberg, die Landgerichte Burgebrach, Bamberg I. und II. und Höchstadt werden unter Hinweisung auf die dieserhalb erlassene Anordnung vom 6. Mai 1835 (vid. Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr 56) auf diesen wichtigen Gegenstand besonders aufmerksam gemacht, um die dieserhalb bestehenden Bestimmungen bezüglich wegen thierärztlicher Untersuchung und Gesundheits-Atteste genauestens zu handhaben.

Bayreuth, den 12. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Kirchrüsselbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Keller in Erledigung gekommene Pfarrei Kirchrüsselbach, Dekanats Gräfenberg, wird zur Bewerbung binnen

Sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle betragen nach der neuesten Fassion:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	190 fl. 30 kr.	
2 Schfl. 5 $\frac{1}{12}$ Mtz. Korn	24 fl. 21 $\frac{1}{4}$ kr.	
3) aus Gemeinde-Cassen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		214 fl. 51 $\frac{1}{4}$ kr.

		Uebertrag	214 fl. 51½ kr.
II. An Zinnsen von Aktiv-Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude		20 fl. — kr.	
½ Tagw. Acker		8 fl. — kr.	
1 „ Wiesen		20 fl. 38 kr.	
¼ „ Garten		6 fl. — kr.	
4½ „ Waldung, aus welcher der Pfarrer 2 Klafter weiches Scheitholz, 12 Schober Büschel und 1 Schleißbaum bezieht		32 fl. 24 kr.	
			87 fl. 2 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
ständige Abgaben:			
1 Metz Dinkel		— fl. 44 kr.	
2) an Zehnten:			
Heuzehnt		1 fl. 24 kr.	
Unständige: an Geld		4 fl. 12¼ kr.	
			6 fl. 20¼ kr.
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen			99 fl. 10 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			12 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke 23 fl. 32 kr.			
		Summa	419 fl. 23¾ kr.
		Lasten	14 fl. 30 kr.
		Verbleiben reine Einkünfte	404 fl. 53¾ kr.

Bayreuth, den 6. November 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Saamen-Subscription betreffend.)

Vom landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken.

Wie in früheren, wird auch in diesem Jahre wieder durch das Kreis-Comité eine Subscription auf Feld- und Wald-Saamen aller Art eröffnet werden; die Bestellungen werden durch die Mittelorgane gesammelt und haben die Subscribenten sich längstens bis zum 1. Januar 1839 bei dem treffenden Mittelorgan in die dort aufliegende Subscriptions-Liste einzeichnen zu lassen. Bayreuth, den 12. November 1838.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Der Sekretair,
Graf Thürheim.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben der von dem Regierungsrathe Freiherrn von Seefried, als Patron, für den Pfarramts-Candidaten Georg Christoph Hertlein aus Regensburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Buttenheim, Dekanats Bam-

berg, die Landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1817 betr.)

Da nunmehr die Conscriptionsliste der Altersklasse 1817 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieses Monats an gerechnet, zur Einsicht aller Militairpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magistrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 26., 27. und 28. November, die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung, bei Vermeidung der Präklusion, angemeldet werden müssen und daß das Recht der Reklamation außer den Conscribirten, auch sämmtlichen Militairpflichtigen des Bezirks, so wie den Aeltern und Vormündern der ersteren und letzteren zusteht.

Bayreuth, am 13. November 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 3. November 1838.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In der Nacht vom 25. auf den 26. October l. J. wurden aus einem Hauße zu Wendelhöfen folgende Gegenstände entwendet:

1) ein dunkelblau tuchenes Goller mit hohen weißmetallenen Knöpfen,
2) ein brauner Weiberrock von Biber, mit daran befindlichem Brustfleck von hellblauem Manchester mit weißen Knöpfen,
3) ein Paar kalblederne Schuhe mit Sammt besetzt, und vorne mit einer seidenen Masche versehen,
4) ein Kopftuch von Leinenzeych, mit rothem Boden und schwarzen Streifen, sogenanntes Pfeffertuch,
5) eine schwarze Haube mit gesticktem Boden,
6) 4 Paar Strümpfe, nämlich 2 Paar gewirkte von hellblauer Farbe, aus Baumwollen und Leinen, und inwendig mit Zotten versehen, dann 2 Paar aus weißer Schaafwolle gestrikte,
7) eine kleine schwarze Haube mit dazu gehörigem Kopftuche von rothem Grunde mit schwarzen Streifen (Pfeffertuch),
8) 2 gemödelte Tischtücher von Leinen, noch ganz gut erhalten, wovon das eine mit einem ungefähr 2 Finger breiten roth eingewirkten Streifen eingefaßt war,
9) ein noch ganz neuer Tragkorb von geschnittenen Holzschienen mit Tragbändern.

Verdacht der Entwendnung fällt auf die unten beschriebene Weibsperson, welche am 25. October Abends in dem fraglichen Wohnhauße um ein Nachtquartier nachsuchte, und nachdem ihr dieses bewilligt war, sich in der Nacht heimlich aus dem Hauße entfernte.

Indem Jedermann vor dem Ankaufe der gestohlenen Waaren hiemit gewarnt und bei etwaiger Kenntniß von dem Diebstahle aufgefordert wird, unverzüglich darüber bei Gericht Anzeige zu erstatten, werden die Polizeibehörden zugleich ersucht, in ihren Bezirken auf die entwendeten Objekte und auf die Thäterin eifrige Spähe zu veranlassen und ein allenfallsiges Resultat hieher sofort bekannt geben zu wollen.

Der Königl. Direktor,

v. Harsdorf.

c. Oertel.

Beschreibung der Verdächtigen.

Sie ist eine Weibsperson von ohngefähr 30 Jahren mit braunen Haaren, einem länglichten Gesichte von gesundem Aussehen, einer länglichten dunkelrothen Nase, kleinem Munde und langer Statur. Auf der Stirne hatte sie eine etwa fingerlange Narbe von einer alten Wunde.

Bekleidet war sie mit einem grünen Biberrocke, unten mit einem schwarzen Sammtband besetzt, einem dergleichen Wamms, einer leinenen blauen Schürze, ein Paar Bundschuhen, einem rothen Halstuche mit blauen Streifen. Ein dergleichen Tuch trug sie um den Kopf gebunden. Das Haar war geflochten und mit schwarzem Kamm besteckt. In der Hand trug sie einen kleinen Bündel in einem weißen

Tuche bei sich. Ihrer Sprache nach war sie aus den sogenannten 6 Aemtern, etwa bei Wunsiedel oder Kirchenlamitz zu Haus.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 1 bis 930 incl. in dem auf

Donnerstag den 22. November d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 9. November 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Von Montag den 19ten bis Samstag den 24sten d. Mts. h. ai., von Morgens 9 bis Mittags 12 und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr werden auf dem Rathhauße in Nro. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Martini eingehoben. Die Dienstherrschaften werden verantwortlich gemacht, ihre Dienstboten zur pünktlichen Zahlung anzuhalten.

Bayreuth, 12. November 1838.

Die Verwaltung.

Die unterfertigte Behörde wünscht in Bälde Offerte zur Lieferung von schönen Ahorn-, Linden-, Waldkirschen- und Vogelbeerstämmchen zu erhalten.

Hof, am 8. November 1838.

Königliche Bau-Inspektion.

Pfeiffer.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Grundvermögen des Andreas Friedel in Breitenbach, bestehend:

1) in einem Wohnhause sammt Scheune, Hofraith und einem halben Gemeinderecht,
2) 1 Morgen Feld in der Trutenleiten,
3) ¼ Acker Holz im obern Saar,
4) ¼ Acker Holz in der Regnerin, gerichtlich geschätzt

auf 605 fl. in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin vor dem unterfertigten Gerichte auf den

3. December l. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, und sich über ihre Solvenz durch legale Zeugniße auszuweißen haben. Ebermannstadt, den 20. October 1838.

Königliches Landgericht.

Moser.

Auf den Antrag des Königlichen Advokaten Vogel dahier, als gerichtlichen Bevollmächtigten des Braumeisters Michael Hagen zu Eisenberg, werden nachgenannte, dem letztern zugehörige Realitäten, als:

1) ein am Hauptmarkte zu Mkt. Arzberg liegender, vollständig eingerichteter Gasthof nebst Brau- und Malzhaus und dem dazu gehörigen Inventarium,
2) eine halbe Fleischbank daselbst,
3) ein Kellerhaus mit doppeltem Lagerkeller,
4) ein Garten und
5) sechs im guten Stande befindliche und in der Arzberger Flur belegene Feldgründe,

hiermit öffentlich feilgestellt und Bietungstermin selbst auf den

4. December 1838

Vormittags um 10 Uhr in dem obern Gasthofe zu Arzberg anberaumt, hiezu aber Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag sofort erfolgen werde, wenn ein genügendes Gebot gelegt werden wird. Wunsiedel, am 31. October 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Die Schuhmachermeister Johann Ziegelbauerschen Eheleute zu Hetzlas haben auf Zusammenberufung ihrer Gläubiger angetragen, und wollen mit solchen ein Arrangement abschließen, da sie dem Andrange mehrerer Gläubiger auf Zahlung nicht länger mehr widerstehen können. Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Gläubiger der Johann Ziegelbauerschen Eheleute zum Abschlusse einer gütlichen Uebereinkunft oder Stellung geeigneter Anträge auf

Dienstag den 27. November c. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen, unter dem Präjudiz, daß die nicht erscheinenden Gläubiger der Stimmenmehrheit der beschließenden Gläubigerschaft werden beigezählt werden. In dem Termine selbst wird der Gläubigerschaft ein genaues Vermögensverzeichniß der Gemeinschuldner vorgelegt werden.

Gräfenberg, am 30. October 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Holländer-Holzversteigerung.

Montag den 26sten d. Mts. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden auf der Karolinenhöhe bei Trieb aus

fünf verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Langheim
9 Eichen und
74 Fichten und Weißtannen,
acht verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Buch a. F.
18 Eichen und
169 Fichten und Weißtannen,
zwei verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Neuensorg
25 dergleichen

Holländerstämme im gefällten Zustande parthienweise versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß diese bereits nummerirten Stämme auf Verlangen von dem treffenden Revierforstpersonale vorgezeigt werden.

Lichtenfels, am 9. November 1838.

Königliches Forstamt allda
J. B. Schuster, Forstmeister.

Subhastations-Bekanntmachung.

Vom
Patrimonialgericht Thurnau

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Anwesen des Wirths Johann Söhnlein zu Gräfenhäusling im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe besteht aus einem Wirths- und Bräuhaus, Stadel, Backofen, Holzlege, Garten, gegen 10 Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Holz, ist zum Freiherrlich von Künßbergischen Amt Thurnau grund- und zinslehenbar, giebt jährlich 4 fl. 43 kr. Gefälle, und bei Veränderungen das Handlohn mit 10 Procent und von 312½ fl. doppelten Todtenfall zu 2 Procent. Die Felder sind zehntpflichtig und die Gebäude liegen mit 300 fl. in der Brandversicherung. Es ist dasselbe auf 1910 fl. taxirt und kann das Schätzungsprotokoll bis zum Verkaufstermine in der diesseitigen Registratur eingesehen werden. Kauflustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig ausweisen können, werden eingeladen, sich am

Donnerstag den 17. Januar 1839 Vormittags zum Versteigerungstermin in loco Gräfenhäusling einzufinden. Thurnau, den 8. November 1838.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

In der Behaußung des Pachtbauern Friedrich Witthauer von Bleich werden ein Paar Kühe, ein Wagen, ein Pflug, eine Quantität Getraide, Heu, Stroh, Streu und mehrere Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften am

Montag den 19ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft. Culmbach, am 8. November 1838.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Kirchleus.
Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. — kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 45 kr.	12 fl. 54 kr.
Gerste . . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 28½ kr.	9 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 49½ kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . . .	18 fl. — kr.	14 fl. 51 kr.	9 fl. 48 kr.
Linsen . . .	16 fl. 12 kr.	14 fl. 4½ kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 10. November 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf einem Landgute bei Bayreuth wird ein lediger Gärtner gesucht, der jedoch auch Haus- und Feld-Arbeiten mit zu verrichten, und sich über Treue und Fleiß auszuweisen hat. Das Nähere ist zu Bayreuth, Friedrichsstraße Nr. 308 zwei Treppen hoch, zu erfragen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. November 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101¼	
detto à 3½ % prompt . .	100¼	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	530	

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 138. Bayreuth, Sonnabend am 17. November 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Errichtung von Filial-Apotheken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nicht selten von den Behörden Gesuche um Errichtung von Filial-Apotheken instruirt und der K. Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, so wird zur Vermeidung von unnöthigen Kosten und Schreibereien den Behörden hiemit eröffnet, daß nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 5. Juli 1834 die Bewilligung zur Errichtung von Filial-Apotheken, als von dem gesetzlichen Prinzip der persönlichen Gewerbs-Ausübung abweichend, unzulässig erscheine.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung Kenntniß.

Bayreuth, den 13. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Belohnung und Belobung wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebens-Rettung von Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Auszeichnung in Brandfällen und Lebens-Rettung von Verunglückten wird nachbenannten Individuen das verdiente Lob öffentlich ertheilt und denselben zugleich aus dem hierzu allerhöchst bewilligten Fond für das Etatsjahr 18$\frac{37}{38}$ eine Beldhnung zuerkannt, und zwar:

1) dem Kaminkehrergesellen Peter Pickel von Marktbreit wegen der mit großer Entschlossenheit geleisteten ausgezeichneten Hilfe bei dem Löschen des Brandes, welcher am 3. December v. Js. in der Mühle des Müllermeisters Paul Rattler zu Forchheim ausbrach

10 fl.,

2) dem Flaschnergesellen Joseph Nickmüller von Pressath desgleichen wegen der mit eben so großer Geistesgegenwart als Entschlossenheit geleisteten ausgezeichneten und erfolgreichen Hilfe bei dem Löschen des Brandes, welcher

am 2. September l. Js. die Wohngebäude des Buchbinders Kögler und des Bäckers Maisel in der Stadt Bayreuth einascherte und wobei derselbe durch den Einsturz eines Dachstuhls eine nicht unbedeutende Körperverletzung erlitten hat

15 fl.;

3) dem Bauern Georg Jäger von Busendorf, Landgerichts Seßlach, wegen Rettung der 10jährigen Tochter des Bauern Michael Sippel dortselbst, welche von einem Steeg in den sehr angeschwollenen Itzfluß gestürzt war

7 fl.;

4) dem 13jährigen Jakob Kiesling von Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, wegen der mit großer Entschlossenheit ausgeführten gefahrvollen Rettung des 6jährigen Sohnes des Büttnermeisters Heinrich Schilling dortselbst aus dem Kösseinbach

9 fl.;

5) dem 14jährigen Adam Haas von Untersteinach, Landgerichts Culmbach, wegen Rettung des 6jährigen Sohnes des Wagnermeisters Lorenz Früchtel daselbst aus dem Schorgastflusse

7 fl.;

6) dem Maurergesellen Philipp Hübner von Lichtenfels, Landgerichts dieses Namens, wegen Rettung der 5jährigen Tochter der ledigen Margaretha Beck dortselbst aus dem Mühlbach

9 fl.;

7) dem Pachtmüller Conrad Wilhelm zu Reuth, Landgerichts Forchheim, wegen Rettung der Bauersfrau Margaretha Bremer von dort, welche in den, in Folge eines Wolkenbruches sehr angeschwollenen und ausgetretenen Wiesentfluß mit einem mit Kühen bespannten Wagen gestürzt war und von den Fluthen fortgerissen wurde

9 fl. 48 kr.;

8) dem Fischer Georg Schütz von Reindorf, Herrschaftsgerichts Banz, wegen Rettung des Müllergesellen Erhardt Winkel von Hausen aus dem Floßbache

7 fl.;

9) dem Musikanten Johann Hotzelt von Schwürbitz, Landgerichts Lichtenfels, wegen Rettung des dreijährigen Sohnes des Flößers Johann Fischer dortselbst aus dem Mainflusse

7 fl.

Wegen gleicher Auszeichnung werden öffentlich belobt:

1) der Maurermeister Caspar Polster und der praktische Arzt Dr. Strehl, beide zu Forchheim, von denen der erstere bei dem Löschen des am 3. December v. Js. in der Rattlerschen Mühle dortselbst ausgebrochenen Brandes durch seine Entschlossenheit und die Geistes-Gegenwart, mit der er jede Gefahr besiegte, zu der Erhaltung der angebauten Mühlgebäude des Müllermeisters Franz Dumpert die wesentlichsten und wichtigsten Dienste leistete, der letztere aber, so wie der obenbenannte Kaminkehrergeselle Peter Pickel auf das thätigste und wirksamste unterstützte. Dem ꝛc. Polster würde die wohlverdiente Belohnung in Geld zugebilligt worden seyn, wenn er nicht hierauf ausdrücklich Verzicht geleistet hätte;

2) der Gendarme Ensenberger von der Station Creußen, wegen Rettung der ledigen Margaretha Schmidt aus dem sogenannten Straßweiher dortselbst;

3) der Floßknecht Georg Stumpf von Wallenfels, wegen Rettung der Ehefrau des Musikanten Drechsel dortselbst, welche von dem über das Gemeindewöhr führenden Steeg in das Wasser gestürzt war;

4) der Floßknecht Friedrich Kleinlein von Unterrodach, wegen Rettung des 3jährigen Kindes des Georg Hümerich von dort aus der Rodach;

5) der Floßknecht Johann Hümmer (Schwarzer) von Steinwiesen, wegen Rettung des 8jährigen Sohnes des Floßknechts Johann Hoderbauer dortselbst aus der Rodach;

6) der Schmied Johann Holzmann von Steinwiesen, wegen Rettung des Johann Kolbischen Kindes aus der Rodach;

7) der Floßknecht Paul Götz Dickersohn von Wallenfels, wegen Rettung des dreijährigen Kindes des Floßknechts Johann Müller Gankel aus dem Mühlgraben der sogenannten Stöckerschneidmühle;

8) endlich die Ehefrau des Floßknechts Vogel von Unterlangenstadt, wegen Rettung der Dienstmagd Katharina Lerner von Burkersdorf aus der Rodach.

Bayreuth, den 7. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Ankauf von Fichtensaamen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Saamenhändler H. G. Trumpff in Blankenburg am Harz hat unterm 24sten v. Mts. dahier angezeigt, daß er noch 100 Centner vorjährigen guten Fichtensaamen besitze, und diesen franco bis hierher ohne Emballage, zu 20 fl. 30 kr. pr. Centner liefern wolle, wenn Aufträge hierzu binnen 4 Wochen eingehen würden; wovon die K. Forstämter von Oberfranken zu ihrer weitern Maaßnahme Kenntniß hierdurch erhalten.

Bayreuth, den 13. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.
(Die Conscription der Altersklasse 1817 betr.)

Da nunmehr die Conscriptionsliste der Altersklasse 1817 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieses Monats an gerechnet, zur Einsicht aller Militairpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magistrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 26., 27. und 28. November, die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung, bei Vermeidung der Präklusion, angemeldet werden müssen und daß das Recht der Reklamation außer den Conscribirten, auch sämmtlichen Militairpflichtigen des Bezirks, so wie den Aeltern und Vormündern der ersteren und letzteren zusteht.

Bayreuth, am 13. November 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

v. Hagen.

Richter.

In der Verlassenschaftssache des hiesigen Buchhändlers Rudolph Lachmüller bleibt die Versteigerung der Bücher zur Zeit ausgesetzt. Bamberg, 13. November 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Der Wittwer Martin Unrein aus Unterneuses, und die ledige Regina Rosch haben die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich nach einem heute gerichtlich abgeschlossenen Vertrage ausgeschlossen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, am 1. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Edictal-Citation.

In der Verlassenschaftssache der am 20. Februar 1837 zu Gottfriedsgrün, sonst Göpfersgrün ausgesprochen, verstorbenen Burggüters-Wittwe Catharina Jahn, geb. Bescherer, kommt ein Sohn des am 19. Januar 1791 als Bergmann zu Bergnersreuth verstorbenen Bruders der Erblasserin, Namens Wolf Adam Bescherer, ein gewisser Johann Christoph, auch Andreas — Besche-

rer genannt, gegen das Jahr 1782 geboren, als Erbe vor. — Da sich aber dieser Johann Christoph oder Andreas — Bescherer seit beiläufig dreißig Jahren aus hiesiger Gegend entfernt hat, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben, so wird auf den Antrag der übrigen Erbsinteressenten und des bestellten Curators, derselbe, oder auch dessen zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer andurch aufgefordert, sich binnen

9 Monaten

und längstens bis zum 1. Juli 1839 schriftlich oder persönlich dahier zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls dessen Erbtheil von 474 fl. 16 kr. an die hiesigen nächsten Verwandten hinausgegeben werden wird.

Wunsiedel in Oberfranken des Königreichs Bayern, am 18. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die den Metzgermeister Gottlob Thumser'schen Eheleuten dahier eigenthümlichen Realitäten:

das Wohnhaus Nr. 278 in der Carolinenstraße mit daran stoßendem Garten, B.=Nr. 179 der II. Steuersektion,

ein gleicher Antheil an hiesiger Fleischhalle, mit darauf haftender Schlachtgerechtigkeit, B.=Nr. 328 der I. Steuersektion,

auf Antrag eines Hypothekengläubigers zum drittenmal öffentlich feilgeboten werden, da das Meistgebot der zweiten Versteigerung den Schätzungspreis nicht erreicht hat. Hiezu steht Termin auf den

6. December c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier an, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bedeuten vorgeladen, daß die Schätzungsverhandlungen täglich in der Registratur eingesehen werden können. Hof, am 2. November 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Nicht Amtliche Artikel.

Platina Zündmaschinen zu 1 fl. 30 kr. bei

F. L. Fikenscher.

E. Nr. 343 in der Friedrichsstraße ist zu Lichtmeß ein Quartier parterre im Ganzen oder getheilt zu vermiethen, bestehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Stubenkammern rc.

Frische Braunschweiger= und Schwarten=Würste sind zu haben bei

Stadtkochs Hahns Wittib, wohnhaft in der Ochsengasse bei Herrn Chyrurg Mayr, E. Nr. 140.

Das ohnweit der Caserne gelegene, mit E. Nr. 515 bezeichnete Wohnhaus, welches an einem freien Platz gelegen ist und 3 Zimmer, Kammern rc. enthält, wird aus freier Hand stündlich zu verkaufen gesucht. Das Nähere kann bei dem Eigenthümer erholt werden. Bayreuth, den 15. November 1838.

Auf einem Landgute bei Bayreuth wird ein lediger Gärtner gesucht, der jedoch auch Haus= und Feld=Arbeiten mit zu verrichten, und sich über Treue und Fleiß auszuweisen hat. Das Nähere ist zu Bayreuth, Friedrichsstraße Nr. 308 zwei Treppen hoch, zu erfragen.

Geburts= und Todesanzeige.

Geborne.

Den 3. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. November. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeisters Stahlmann dahier.

Den 9. Nov. Die todtgeborne Tochter des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Strobel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Nov. Ein außerehel. Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Schneidermeisters Ullmann dahier.

Den 11. Nov. Die Tochter des K. Regimentsarztes Baumüller dahier.

Den 12. Nov. Die Tochter des Bürgers und Töpfermeisters Hamm aus Goldkronach.

Den 14. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 7. November. Der Schneidergeselle Andreas Pfeiffer dahier, aus Ludwigsstadt gebürtig, alt 25 Jahre.

— — Christoph Tauwald, Irrkranker, Taglöhner aus dem Landgerichtsbezirke Münchberg, alt 52 Jahre.

Den 9. Nov. Die hinterlassene Wittwe des Kgl. Kriegs- und Domainen=Rathes Lammers dahier, alt 67 Jahre, 4 Monate und 10 Tage.

Den 10. Nov. Die Ehefrau des vormaligen Salzbüttners Stölting dahier, alt 66 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 139. Bayreuth, Dienstag am 20. November 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Rentämter.
(Besteuerung der Poststallmeister und Posterpeditoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Rentämter haben binnen 8 Tagen anzuzeigen, auf welche Art

a) die Poststallmeister bezüglich der Ritt- und Fahrgebühren,

b) die Posterpeditoren

bei Anlegung der Familien-Steuer behandelt worden sind.

Bayreuth, den 14. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichts-Physikate von Oberfranken.
(Die Verzeichnisse über das Medizinal-Personal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten K. Stelle vom 28. October c. — vid. Nr. 130 des Kreis-Intelligenzblattes — wurden obenbemerkte Physikate angewiesen, die Verzeichnisse über das Medizinal-Personale innerhalb 8 Tagen unfehlbar dahier zur Vorlage zu bringen. Dessen ohngeachtet sind noch immer viele derselben mit dieser Vorlage im Rückstande. Die K. Regierung erwartet zuverlässig, daß bis zum 28sten d. Mts. die noch fehlenden Verzeichnisse dahier zur Präsentation kommen, widrigenfalls solche auf Kosten des säumigen Physikats durch eigene Boten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 15. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Die Heimathsausmittlung des Johann Gruber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, wurde im Monate October v. Js. eine taubstumme Mannsperson, deren Beschreibung beifolgt, legitimationslos aufgegriffen, ohne daß es seither möglich war, deren Heimath zu ermitteln. Demgemäß ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, der Heimath dieses Individuums ungesäumt nachzuforschen und den Erfolg binnen 4 Wochen einzuberichten.

B e s c h r e i b u n g.

Diese Person ist beiläufig 15 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, schlanker Statur, hat blonde Haare, breite Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, stark aufgeworfene Lippen, spitziges Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und auf der rechten Vorderseite des Kopfes eine kleine Narbe von einer Stichwunde.

Am Leibe trägt derselbe eine dunkelblaue tuchene Kappe mit großem ledernen Schilde, einen schon sehr abgetragenen dunkelgrauen Ueberrock mit einer Reihe Knöpfe, ein blau- und gelbseidenes Halstuch, eine roth und violet gestreifte Weste von sogenanntem hausgemachten Zeuge, hellblaue lange Beinkleider und Halbstiefeln von röthlichem Juchtenleder. Bemerkt wird, daß derselbe des Lesens und Schreibens ziemlich kundig ist, und Johann Gruber heißen will.

Bayreuth, den 15. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Vorstände der Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Die Inspektion der Gemeinde-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die benannten betheiligten Vorstände erhalten hierdurch die Weisung, die bei Inspektion der Gemeinde-Verwaltungen pro $18\frac{37}{38}$ nach Vorschrift des Ausschreibens vom 8. November 1833, Beilage zu Nr. 134 des Kreis-Intelligenzblattes, geführten Journale unfehlbar binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der in dem autographirten Ausschreiben vom 12. Juni d. Js. angedrohten Ordnungsstrafe, an die unterzeichnete Stelle, gegen Rückgabe nach gemachtem Gebrauch, einzusenden.

Bayreuth, den 15. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Wendung der kleinen Baufälle in Amtswohnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende K. Ministerial-Verordnung wird hiermit allen Bewohnern, Nutznießern von Königl. Staatsgebäuden, und überhaupt Allen, welche dieselbe zu wissen nöthig haben, zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian

Maltz.

Ministerium des Innern.

In dem zweiten Titel der ersten Beilage zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 (Reggsbltt. v. J. 1820, S. 328 — 330) sind die Verpflichtungen genau bezeichnet, welche den Bewohnern ärarialischer Gebäude wegen Wen-

dung der kleinen Baufälle obliegen. Der vierte Titel dieser ersten Beilage zu jener Instruktion hat, namentlich in den §. §. 2, 3 und 8 die Beaufsichtigung dieser Verpflichtungen angeordnet, und in den §. §. 16 und Folgende für die Fälle aufhörender Benützung einer Amtswohnung ebenfalls wegen der dem bisherigen Nutznießer obliegenden Baupflicht Vorsorge getroffen.

Dessen ungeachtet sind öfter schon Fälle vorgekommen, daß bei Versetzungen, Resignationen, Todesfällen rc. von Beamten, Pfarrern rc. wegen unterlassener Wendung der kleinen Baufälle in Dienstwohnungen, Pfarrgebäuden rc. Reklamationen sich ergeben haben, welche in Ermangelung nachhaltiger Beweise gegen den säumigen Theil gewöhnlich zum Nachtheile des K. Aerars beseitiget werden mußten.

Die hierin sich äussernde Außerachtlassung der Eingangs erwähnten Anordnungen giebt dem unterfertigten Ministerium den Anlaß, dieselben hiemit in Erinnerung zu bringen und zu deren genauem Vollzuge im vorausgegangenen Benehmen mit dem K. Ministerium der Finanzen anzuordnen; was folgt:

I.

Aufsicht auf den baulichen Zustand bewohnter ärarialischer Gebäude.

1) Der jedem Nutznießer eines ärarialischen Gebäudes, es mag ihm dasselbe in Folge des Dienstes oder aus besonderer allerhöchster Gnade Seiner Majestät des Königs, oder gegen Miethzahlung überlassen seyn, nach Tit. II. der Beil. I. der Bau-Instruktion vom 13. August 1819 obliegenden Pflicht zu guter baulicher Unterhaltung des benützten Gebäudes kann §. 2 Tit. IV. derselben Beilage zu jener Instruktion nur durch schnelle, von Jahr zu Jahr zu bewirkende Wendung der kleinen Baufälle genügt werden.

Aus diesem Grunde hat die K. Regierung, K. d. J., strenge Sorge zu tragen, daß die bewohnten ohnehin in den Baukatastern verzeichneten Staatsgebäude regelmäßig in einer von der K. Regierung, K. d. J., näher zu bestimmenden Ordnung, und zwar wenigstens alle zwei Jahre, durch die betreffenden K. Baubeamten visitirt werden, welche hiebei verpflichtet sind, entweder die Nutznießer auf jedes wahrgenommene Baugebrechen aufmerksam zu machen und zu dessen Wendung in einem genau zu bestimmenden Termin aufzufordern, oder nöthigenfalls sogleich an die vorgesetzte Stelle zur weiteren Verfügung Bericht zu erstatten.

2) Findet sich in dem erstern Falle, bei der, nach Ablauf des festgesetzten Termines zu wiederholenden Visitation, das Baugebrechen nicht beseitiget, so hat der K. Baubeamte die Wendung auf der Stelle selbst zu verfügen, und unverzügliche Anzeige an die vorgesetzte Stelle zu erstatten, welche nach §. 3 Tit. IV. der mehrerwähnten Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 ermächtiget ist, die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und ohne weiters den Betrag mittelst Abzug an dem Gehalte des Nutznießers zu erholen, oder bei Individuen, welche keine Bezüge aus Staatskassen genießen, auf geeignetem Wege die gerichtlichen Zwangs-Maaßregeln eintreten zu lassen.

3) Ueber den Vollzug dieser Visitationen haben die inspizirenden K. Baubeamten genaue, fortlaufende, nach Beilage A. eingerichtete Journale, und zwar für jedes Gebäude gesondert, zu führen, in welchen die jedesmal wahrgenommenen Gebrechen und die vollzogene Wendung genau zu bezeichnen sind.

4) Die K. Regierungs-Präsidenten sowohl, als alle zu Visitationen abgeordnete Regierungs-Commissäre, namentlich jene der obersten Baubehörde und der Regierungs-Bau-Bureaus, sind gehalten, auf ihren Visitations-Reisen den Vollzug dieser Anordnung auf geeignete Weise, namentlich durch Einsichtnahme der Visitations-Journale (Ziffer 3 vorne) strengstens zu überwachen.

(§. §. 2, 3, 8. Tit. IV. der Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819. — §. 61 d. a. h. Verordnung vom 17. December 1825. Regbltt. S. 1089 und 1090. — §. §. 56, 57 und 58 d. a. h. Verordnung vom 26. December 1825. Regbltt. v. J. 1826 S. 46 — 48.)

II.

Vornahme von Baufall-Schätzungen und Baufall-Wendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer und Inwohner von Staats-Gebäuden.

1) Wird in Folge einer Versetzung, Quieszierung, Resignation, eines Todtenfalls oder einer andern Ursache

ein ärarialisches Gebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat der betreffende K. Baubeamte sogleich selbst, oder nöthigenfalls unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden, einschlägigen Polizeibehörde eine Visitation und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen.

2) Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:
   a) in wichtigeren, nach der Gerichts-Ordnung mehrere Sachverständige erfordernden Fällen, ein Maurermeister und ein Zimmermeister als verpflichtete Schätzleute;
   b) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;
   c) im Falle bereits erfolgter Ernennung, den etwa am Orte bereits anwesenden Nachfolger des bisherigen Nutznießers.

3) Diese Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:
   a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar dieses unter Zugrundelegung des nach §. 23 Tit. IV. der Beilage I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 angelegten Inventars;
   b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergiebt;
   c) der hienach zu ermittelnden Größe seiner Haftung in quanto et quali.

4) Ueber die ganze Verhandlung ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das Verfahren hiebei ist administrativ summarisch. Bei wichtigen Fällen ist sowohl wegen der nach Ziff. 2 lit. a beizuziehenden Personen als bei der Verhandlung selbst, das im §. 12 Cap. 3 d. G. O. über Augenscheine vorgeschriebene Verfahren analog zu beobachten.

5) Ist auf diese Art die Bauverbindlichkeit des bisherigen Nutznießers genau festgestellt, so hat der K. Baubeamte sogleich entweder einen ganz genauen Kostenvoranschlag der hienach zu beseitigenden Baufälle anzufertigen, oder in Fällen, wo es thunlich, diese an die treffenden Werkleute zu verakkordiren.

   Der Voranschlag oder das Akkordprotokoll ist ohne Verzug der K. Regierung, K. d. J., zum Behufe der Revision und Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung hat sogleich die Wendung der Baufälle einzutreten.

6) Da in Zukunft nicht mehr gestattet werden kann, daß die zur Zeit des Abzuges eines Nutznießers ärarialischer Gebäude erhobenen Baufalle, ihm selbst, seinen Erben, oder seinem Nachfolger überlassen werden, so ist die von der vorgesetzten Baustelle festgesetzte Summe der Bauschuld, unter Mitzeichnung des K. Finanz-Kammer-Direktors dem einschlägigen Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschußweisen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer, oder dessen Erben, nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst durch Abzüge am Gehalte oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschaftsbehörde eingedungen werden muß.

   Durch diese Verfügung und auf den Grund der hierauf von den K. Baubeamten zu kontrassignirenden Handwerks-Conten, ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem treffenden Bauobjekte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speziell, jedoch intra latus nachzuweisen. Hinsichtlich der, die K. Centralstellen berührenden Gebäude ist diesen zum Zwecke ähnlicher Verfügung, die festgestellte Bauschuld bekannt zu geben.

7) Nach erfolgter Feststellung der Bauschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht mehr Statt. Zufällige Erübrigungen hieran, — welche sorgfältig zu vermeiden sind, so wie allenfallsige Mehrausgaben hierauf, fallen der treffenden Baurechnung allein zu.

8) Vergleiche oder Abfindungen über Entrichtung und Bestreitung der Baufälle zwischen dem bisherigen Nutznießer und dessen Nachfolger dürfen nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Nachfolger sich unbedingt zur vollständigen Zahlung der nach Ziff. 5 und 6 festgestellten Bau-Schuld des abtretenden Nutznießers verbindlich erklärt.

9) Die Amtsertraditions-Commissaire haben auf die Erfüllung vorstehender Bestimmungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in den Amtsextraditions-Verhandlungen niederzulegen, was von dem einschlägigen K. Baubeamten hinsichtlich der Bauschuld-Schätzung gegen den abtretenden Beamten geschehen, wie und wofür diese ermäßiget, oder was von dem anstehenden Beamten in dieser Beziehung angeregt und vorbehalten worden ist.

Finden Amtsvisitations-Commissaire im Allgemeinen eine Vernachlässigung der kleinen Baufälle, so haben sie hierüber Anzeige zu erstatten, welche der K. Regierung, K. d. J., zur weiteren Verfügung mitzutheilen ist. (§§. 16, 89. Tit. IV. der Beil. I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819, Ziff. 4 d. a. h. Verordnung vom 8. Juli 1811.)

III.

Anwendung dieser Bestimmungen auf die von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten öffentlichen Gebäude.

1) Alle diese Bestimmungen über die Aufsicht, Baufall-Schätzung und Baufall-Wendung, finden im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811 (Regierungsbl. S. 875 — 877) dann des §. 19 Titel IV. der Beilage I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 unbedingte Anwendung auf alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staats- oder andere öffentliche Gebäude, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit obliegt, also namentlich bei den von Mitgliedern der Domkapitel bewohnten Staatsgebäuden, dann den Gebäuden organisirter Pfarreien und Benefizien, mit der geeigneten Einschränkung bei denjenigen, wo eine fixirte Verbindlichkeit der Nutznießer zu Wendung der Baufälle besteht.

2) Bei allen übrigen von den Mitgliedern der Geistlichkeit bewohnten oder benützten öffentlichen Gebäuden, namentlich bei jenen, wo den Stiftungen oder Gemeinden eine Baupflicht obliegt, haben die vorstehenden Anordnungen, neben jenen der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811, in geeignete analoge Anwendung zu treten.

3) Es versteht sich von selbst, daß hiedurch überhaupt weder den Bestimmungen der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811, noch der Verordnung vom 9. December 1811 (Regierungsblatt S. 873 — 877 — 1818 — 1820) in keiner Beziehung derogirt werde.

Schlußbestimmung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in allem Uebrigen, namentlich, was die weiteren Haftungen und Pflichten der Nutznießer ärarialischer Gebäude betrifft, die deßfallsigen Bestimmungen der Bau-Instruktion vom 13. August 1819 in allen Punkten fortan aufrecht erhalten bleiben. Auch wird der K. Regierung, Kammer des Innern, nicht entgehen, daß die vorstehenden Bestimmungen über Beaufsichtigung, Baufall-Schätzung und Baufallwendung in ärarialischen Gebäuden nicht bei allen Miethwohnungen nach ganz gleichem Maaßstabe Anwendung erhalten können und daß hiebei die etwa vorliegenden Bestimmungen früherer Miethverträge stets die geeignete Berücksichtigung zu finden haben.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere schleunigst anzuordnen und für die geeignete Bekanntmachung des Verfügten zu gehöriger Belehrung der betheiligten Inwohner ärarialischer Gebäude ebenfalls Sorge zu tragen.

Das unterfertigte Ministerium setzt übrigens in die K. Regierung, Kammer des Innern, das wohlbegründete Vertrauen, sie werde sich den genauesten Vollzug dieser durch das Interesse des K. Aerars so unbedingt als dringend gebotenen Maßregeln nicht nur selbst zur besonderen Pflicht rechnen, sondern auch mit gewohntem Eifer die Thätigkeit der äussern Behörden in dieser Beziehung geeignet überwachen.

München, den 5. November 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Schaafräude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10ten d. Mts. mußten 18 Stück Schaafe, welche der Webermeister Conrad Gahn von Horlach bei dem Müllermeister Johann Seyffert in Guttenberg eingestellt hatte, getödet und vergraben werden, weil dieselben ohne Ausnahme von der Räude befallen waren.

Sämmtliche Polizeibehörden und Physikate werden hierauf aufmerksam gemacht und vorzüglich erstere darauf ihr Augenmerk richten, daß die Viehbeschauer bei der in mehrern Bezirken herrschenden Krankheit unter den Schaafen genau darüber wachen, daß kein solches erkranktes Schaaf geschlachtet und dem Verkaufe ausgesetzt wird.

Bayreuth, den 18. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Saamen-Subscription betreffend.)

Vom landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken.

Wie in früheren, wird auch in diesem Jahre wieder durch das Kreis-Comité eine Subscription auf Feld- und Wald-Saamen aller Art eröffnet werden; die Bestellungen werden durch die Mittelorgane gesammelt und haben die Subscribenten sich längstens bis zum 1. Januar 1839 bei dem treffenden Mittelorgan in die dort aufliegende Subscriptions-Liste einzeichnen zu lassen. Bayreuth, den 12. November 1838.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Der Sekretair,
Graf Thürheim.

(Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers und Seniors Bumann in Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle in Bayreuth wird zur Bewerbung

innerhalb sechs Wochen

ausgeschrieben, mit der Bemerkung, daß auf später einkommende Meldungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Erträgnisse sind in der neuesten Fassion in folgender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen:		
an baarem Gelde	100 fl. 37½ kr.	
13½ Klafter weiches Holz, bayer. Maas	42 fl. 40 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen baar	40 fl. — kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen	6 fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		189 fl. 17½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.

			Uebertrag	189 fl. 17¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Archidiakonate nebst dem Genuß eines dabei befindlichen ¼ Tagw. Gartens				50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben in Geld	— fl. 6¼ kr.			
b) unständige Abgaben:				
2) an Zehenten:				
vom großen Zehenten	479 fl. 2¼ kr.			
„ Schmalsaat-Zehenten	57 fl. 33½ kr.			
„ Blutzehenten	13 fl. 13½ kr.			
3) An Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.			
4) Weide-Rechten	— fl. — kr.			
5) Forst-Rechten	— fl. — kr.			
				549 fl. 55¼ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				331 fl. 50¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben				— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.				
			Summa	1121 fl. 3 kr.
			Lasten	107 fl. 21½ kr.
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in				1013 fl. 41½ kr.

Bayreuth, den 15. November 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Bekanntmachungen.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 1 bis 930 incl. in dem auf

Donnerstag den 22. November d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 9. November 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Edictal-Ladung.

Die beiden Söhne des weiland Fürstlich Bambergischen Hofzehrgebers Matthäus Maier dahier,

a) Johann Andreas Maier, geboren den 26. Juni 1769, seiner Profession ein Schneider (soll sich früher zu Pesth in Ungarn aufgehalten haben) und

b) Balthasar Maier, geboren am 12. Juli 1771 (angeblich in K. K. Oesterreichischen Kriegsdiensten)

sind schon über 40 Jahre von hier abwesend, ohne von ihrem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben.

Dieselben oder deren allenfallsige Leibeserben werden daher anmit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an zur Empfangnahme ihres unter Verwaltung stehenden Vermögens diesseits um so gewisser zu melden, als dasselbe außerdem ihren sich legitimirenden nächsten Verwandten zum Genusse gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Das Vermögen

a) des Johann Andreas Maier bestehet dermalen in 587 fl. 26 kr. und

b) das des Balthasar Maier in 327 fl. 55 kr.

Bamberg, den 9. November 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach als Justizbehörde

ist gegen die Metzgermeister Friedrich Zapfischen Eheleute dahier die Gant rechtskräftig erkannt, und wird deshalb an alle bekannte und unbekannte Gläubiger derselben hiemit Ladung erlassen, am

21. December l. Js., Vormittags 9 Uhr

ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, sich mit ihren Einreden, Gegen- und Schlußeinreden vernehmen zu lassen. Wer nicht erscheint, hat den Ausschluß seiner Forderung aus der Masse zu gewärtigen, und wer von den Gantleidern Vermögen besitzt, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte dem Gantgerichte zu übergeben. Das Grundvermögen der Gantleider, wie es im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 108, 109 und 111 bereits beschrieben, und das auf 2400 fl. gewürdigt ist, wird wiederholt und zwar am

20. December l. Js., Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige geladen. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Bemerkt wird, daß auf dem schuldnerischen Grundvermögen 2495 fl. 12 kr. Forderungen hypothekarisch gesichert sind. Culmbach, den 26. October 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Holländer-Holzversteigerung.

Montag den 26sten d. Mts. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden auf der Karolinenhöhe bei Trieb aus

fünf verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Langheim

9 Eichen und

74 Fichten und Weißtannen,

acht verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Buch a. F.

18 Eichen und

169 Fichten und Weißtannen,

zwei verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Neuensorg

25 dergleichen

Holländerstämme im gefällten Zustande parthienweise versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß diese bereits nummerirten Stämme auf Verlangen von dem treffenden Revierforstpersonale vorgezeigt werden.

Lichtenfels, am 9. November 1838.

Königliches Forstamt allda.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Publicandum.

Durch den Tod des bisherigen Cantors, Organisten, Küsters und Schullehrers Johann Samuel Müller zu Trogen, ist diese Stelle in Erledigung gekommen. Vom unterfertigten Magistrate als Patronatsherrschaft wird daher diese auf 404 fl. 44 kr. jährliches Diensteinkommen fatirte Stelle zur Bewerbung andurch öffentlich ausgeschrieben und allen denjenigen, welche sich hiezu qualifizirt erachten, freigelassen, ihre Meldungen nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Hof, am 9. November 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der im Junius d. Js. durch das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Rechenschaftsbericht der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1837 verspricht, in Verbindung mit den Ergebnissen der in den ersten zehn Monaten dieses Jahres ferner gemachten Geschäfte der Gesellschaft, den auf Lebenszeit bei derselben Versicherten eine ähnliche günstige Rück-Dividende, als andere deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaften den bei ihnen Versicherten bisher zu gewähren im Stande gewesen sind. Indem wir hierauf und auf die sonstigen mannichfachen Vorzüge unseres Instituts aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß wir in Kurzem einige neue, dem Interesse der Versicherten entsprechende Einrichtungen desselben veröffentlichen werden, und laden wiederholt ein, sich wegen Abschließung von Lebens-Versicherungen an unsern Herrn Hauptagenten Fr. Carl Dilchert in Bayreuth zu wenden.

Berlin, den 8. November 1838.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Lobeck, General-Agent.

Laden-Vermiethung

Opernstraße — Nr. 179 — rechts. Bei dem Eigenthümer das Nähere.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nr. 139 deß Intelligenzblattes für Oberfranken

vom Jahre 1838.

(Instruktion für die landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken betreffend.)

Vom landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken.

I. Zweck der Mittelorgane.

Der Erste Paragraph der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern lautet:

„Der landwirthschaftliche Verein in Bayern ist eine zur Belebung und möglichsten Emporbringung der Landwirthschaft von Seiner Majestät dem Könige genehmigte und unter dem Allerhöchsten Schutze stehende Gesellschaft."

Der hier ausgesprochene Zweck, möglichste Belebung und Emporbringung der Landwirthschaft, soll nach dem Zweiten Paragraphen erreicht werden:

a) durch Mittheilung der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen im Gebiete der Landwirthschaft ꝛc.;
b) durch Ankauf und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Sämereien ꝛc.;
c) durch Versuche, und
d) durch Belehrung, Unterstützung und Vertheilung von Preisen.

Im Achten Paragraph endlich wird festgesetzt, daß für den Gesammtverein ein Central-Comité in der Haupt- und Residenzstadt München und für jeden Kreis in jeder Kreishauptstadt ein Kreis-Comite bestehen soll —.

Jedem Landmanne, der mit Liebe und Eifer seinem edlen und wichtigem Berufe ergeben ist, die mütterliche Erde zu bebauen, auf daß sie zum Seegen der Menschen reiche Früchte trage, jedem verständigen Wirthe, der ohne Vorurtheil neue Erscheinungen im Gebiete der Landwirthschaft prüft und das Bewährte nach seinen Verhältnissen und nach seinen Kräften anwendet, zu seinem Nutzen und zum Beispiel für Andere, jedem tüchtigen und fleißigen Oekonomen wird es aus den obigen Andeutungen klar werden, wie wichtig der landwirthschaftliche Verein für jeden Einzelnen sowohl, als für das gesammte Bayerische Vaterland ist; Jeder wird in diesen Anordnungen dankbar die alle wichtigen Interessen belebende Fürsorge und die väterliche Liebe des Königs zu Seinem Volke erkennen, nach welcher dieser Verein unter dem besondern Allerhöchsten Schutze steht.

Entdeckungen und Erfindungen im Gebiete der Landwirthschaft sollen mitgetheilt, Geräthe und Sämereien sollen verbreitet, Versuche sollen angestellt, Belehrung, Unterstützungen und Belohnungen sollen gegeben werden. Das landwirthschaftliche Comité hat alles das zu leiten und zu besorgen.

Nach Oben findet dieses Comité eine mächtige Stütze in der K. Kreis-Regierung, deren Präsident auch dem Comité vorsteht, und welche ihre Anordnungen im Gebiete der Landwirthschaft mit denen des Comité's verbindet.

Was von Beiden ausgeht, soll überall dahin dringen, wo es nützlich wirken kann, soll in allen Distrikten, in jeder Gemeinde, in jedem Dorfe, in jeder Flurmarkung verbreitet und an jedem Orte auf das Zweckmäßigste angewendet werden.

Wer über diese Aufgabe nachdenkt, wird einsehen:

1) daß nach Verschiedenheit des Klimas, der Lage und der Ackerkrume der Felder auch die vorzunehmenden Verbesserungen verschieden seyn müssen,

2) daß es durchaus nöthig ist, die Bedürfnisse jeder Gegend genau zu kennen, um denselben zweckmäßig begegnen zu können, und

3) daß jeder Einzelne über die Anwendung des Neuen, ihm Unbekannten belehrt werden muß, damit durch eine falsche Manipulation nicht Schade, statt Vortheil entstehe —.

Wie aber wäre es möglich von der Kreishauptstadt Bayreuth aus, dem Sitz der K. Regierung und des landwirthschaftlichen Comité's, in allen und selbst den entferntesten Orten die einzelnen Bedürfnisse kennen zu lernen und die Ausführung des Angeordneten direkt zu leiten?

Durch schriftliche Belehrungen kann man wohl allgemein Nützliches verbreiten, aber das besondere Oertliche findet und trifft man dadurch nicht.

Das landwirthschaftliche Comité aber will seine hochwichtige Aufgabe vollständig und in ihrem ganzen Umfange lösen, und die K. Kreis-Regierung hat ihm hierzu willige Unterstützung geboten, indem sie in allen Gegenden von Oberfranken Männer gewählt hat, welche als achtbare, dem gemeinsamen Interesse des Vaterlandes ergebene Staatsbürger, als fleißige, tüchtige und denkende Landwirthe bekannt sind, und denselben die praktische Ausführung dessen übertragen, was von ihr und dem landwirthschaftlichen Comité angeordnet und bezweckt wird.

Für die Treue gegen den König, für die Liebe zum Vaterlande und für das Hangen an dem allgemeinen Wohle giebt es keinen schöneren, keinen anderen Lohn, als Vertrauen.

Diese Männer sind geehrt und ausgezeichnet vor Allen durch Vertrauen; sie werden sich dessen würdig machen durch regen Eifer für die heilige Sache der Landwirthschaft und so den Dank des Vaterlandes und die Segnungen ihrer Mitbürger verdienen.

Sie stehen prüfend, belehrend, vorangehend in der Mitte zwischen den Landleuten ihres Distrikts und den Anordnungen der K. Regierung und des landwirthschaftlichen Comité's. Wie und in welcher Beziehung sie zu wirken haben, das soll in Nachfolgendem gezeigt werden —.

II. Wirkungskreis der Mittelorgane.

Die Wirksamkeit der Mittelorgane zerfällt in zwei Theile:

1) Ermittelung des landwirthschaftlichen Bedürfnisses für den ganzen Distrikt sowohl, als für den Einzelnen und Kundgabe des aufgefundenen Bedürfnisses an das landwirthschaftliche Comité, und

2) belehrende und als Beispiel dienende Ausführung und Anwendung des neuen Geprüften, und Prüfung des noch nicht in der Praxis, resp. in dem treffenden Distrikte Bewährten, so wie Ueberwachung und Anleitung zur Ausführung des anempfohlenen Neuen bei Anderen, und Mittheilung der Resultate an das landwirthschaftliche Comité.

1. Ermittelung des landwirthschaftlichen Bedürfnisses für den ganzen Distrikt sowohl, als für den Einzelnen und Kundgabe des aufgefundenen Bedürfnisses an das landwirthschaftliche Comité.

Die Mittelorgane müssen vor allem ihr Augenmerk darauf richten, wie die Agrikultur in ihren Distrikten sich zu der in den angrenzenden oder in anderen, ihnen bekannten Gegenden verhalte, wobei als Hauptabtheilungen festzuhalten sind:

a) Ackerwirthschaft,
b) Wiesenwirthschaft,
c) Waldwirthschaft, und
d) Viehwirthschaft.

Finden sie in Einem oder mehren dieser Zweige auffallende Abweichungen gegen andere Distrikte und Gegenden, so haben sie genau zu prüfen, welche Wirthschaftsweise wohl den Vorzug verdienen möchte und worin die Nachtheile der anderen bestehen.

Entdecken sie in ihren Distrikten Mängel, welche auch in den benachbarten wahrzunehmen sind, so haben sie sich mit den treffenden Mittelorganen darüber zu besprechen, die Quellen und Ursachen der Mängel aufzusuchen und zu überlegen, wie auf eine nachhaltige Weise abzuhelfen ist.

Wie bei ganzen Distrikten, so geschieht bei dem Einzelnen; jedoch darf ein Mittelorgan nie seine Meinungen und Verbesserungen einem Landwirthe aufdringen wollen, es hat lediglich zu rathen und zu belehren, und dort, wo beides zurückgewiesen wird, eine weitere direkte Einmischung zu vermeiden.

Die Betrachtungen in der eben vorgezeichneten Weise und die dadurch aufgefundenen Resultate werden sehr mannichfacher Art und oft zahlreich seyn; sie müssen genau und in allen Beziehungen aufgefaßt und wiedergegeben seyn, wenn darauf praktische Anordnungen begründet werden sollen; aber die Mittel, dergleichen Anordnungen ins Leben zu rufen, stehen in der Regel nicht in der Macht eines Mittelorgans.

Unbedingt nöthig ist daher, daß das landwirthschaftliche Comité eine genaue und klare Kenntniß von diesen Beobachtungen erlange, wenn dieselben nicht ganz umsonst gemacht werden sollen; selten aber werden rein practische Gegenstände vollständig in einem schriftlichen Vortrage behandelt werden können, und nicht einmal da, wo es geschehen, möchte ein solcher genügen, sondern nur der Augenschein eine zweckmäßige Anwendung und förderliche Verwendung der disponiblen Mittel möglich machen. Dies fühlend, hat schon im Jahre 1835 der Landrath unseres Kreises in Antrag gebracht, daß ein landwirthschaftlicher Commissair mit den Landleuten in direkte Verbindung trete, damit eine genaue Ermittlung der Bedürfnisse möglich und eine Garantie gegeben werde, daß die Anordnungen und Unterstützungen zur Verbesserung der Landwirthschaft der Absicht und dem Zwecke gemäß ausgeführt und verwendet werden.

Die K. Kreis-Regierung erreicht dieses Ziel

a) durch die Aufstellung von Mittelorganen und
b) dadurch, daß sie alljährlich einen Regierungs-Commissair abordnet, welcher in Berathung mit den Mittelorganen tritt und lediglich die landwirthschaftlichen Interessen in Erwägung zieht.

Die Mittelorgane haben daher ihre allgemeinen Beobachtungen und Vorschläge sorgfältigst so lange zu sammeln, bis ein landwirthschaftlicher Commissair sich persönlich mit ihnen berathen und dem landwirthschaftlichen Comité die nöthigen Mittheilungen machen wird. Auch diejenigen Landwirthe, welche Rath und Belehrung zurückweisen, werden dem Commissair bezeichnet, damit er, gemeinsam mit dem Mittelorgan, versuche, das treffende Individuum besseren Rathschlägen zugänglich zu machen.

In einzelnen, besonders wichtigen oder dringlichen Fällen wenden sich die Mittelorgane schriftlich, entweder direkt oder durch das K. Landgericht, an das Comité. Die Schreiben erhalten die Aufschrift:

An
das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken
zu
Landwirthschafts-Sachen. Bayreuth.

Wer ärndten will, muß säen! ist ein alter Satz; aber es ist nicht genug, daß man säe, wie und was man säet, darauf kommt es hauptsächlich an —.

Damit nun denen, welche den Willen haben, frischen und guten Saamen auszustreuen, ein solcher mit Sicherheit werde, damit er so billig wie möglich ihnen zukomme, hat das landwirthschaftliche Comité bisher Saamen-Subscriptions-Listen für ganz Oberfranken eröffnet, die nach denselben bestellten Sämereien im Ganzen und daher zu den

billigsten Preisen angekauft, die Saamen sorgfältigst geprüft und dann, wenn solche die Probe bestanden, an die Subscribenten hinausgegeben. Auch ferner wird es dafür Sorge tragen, daß besonders den Landleuten, welche nur kleine Quantitäten bedürfen, der Saame aus guter und sicherer Quelle zukommt.

Bei diesem wichtigen Geschäfte wird der Wirksamkeit der Mittelorgane eine spezielle Richtung gegeben und werden ihnen die für die Zukunft getroffenen Anordnungen in einer besondern Mittheilung eröffnet werden.

2. Belehrende und als Beispiel dienende Ausführung und Anwendung des neuen Geprüften, und Prüfung des noch nicht in der Praxis resp. in dem treffenden Distrikte Bewährten, so wie Ueberwachung und Anleitung zur Ausführung des anempfohlenen Neuen bei Anderen, und Mittheilung der Resultate an das landwirthschaftliche Comité.

Die Mittelorgane sind bestimmt, jede Verbesserung in der Landwirthschaft, welche durch hinlängliche Prüfung und Erfahrung sich als practisch, d. h. für die Gegend, in welcher sie eingeführt werden soll, als anwendbar bewährt hat, zuerst in ihren Wirthschaften ins Leben zu rufen, jeden Landmann ihres Distrikts darauf aufmerksam zu machen, darüber zu belehren und zur Nachahmung aufzumuntern.

Dahin gehören für Oberfranken besonders zwei Gegenstände:

Düngerbereitung und Futterbau,

und wir wollen dieselben hier näher in Betracht ziehen.

Beiweitem in den meisten, ja ich möchte sagen in allen Gegenden unseres Kreises ist das Begehren des Landmanns auf Waldstreu gerichtet, und fast überall hört man die Klage über den Mangel resp. das Entziehen derselben.

Es ist wahr, viele, besonders die Gebirgs-Wirthschaften können jetzt ohne einen bedeutenden Zuschuß an Waldstreu nicht existiren — sie ist zu einem nothwendigen Uebel geworden — aber es wird und muß dieselbe nach und nach entbehrlich gemacht werden —.

Erwägt man, daß die Bevölkerung fortwährend in rascher Zunahme steigt, daß folglich immer mehr Aecker kultivirt und immer mehr Ansprüche an die in Cultur stehenden gemacht werden müssen, um die wachsende Bevölkerung zu ernähren — zieht man gegentheils in Betracht, daß die größere Bevölkerung auch mehr Bau- und Brennholz braucht, daß ununterbrochen Waldungen ausgereutet und in Ackerland verwandelt werden, daß dieses — größtentheils schlechte — Ackerland auch wiederum Dünger erfordert, daß aber die Waldungen, um dem Bedürfniß zu genügen, kräftig fortwachsen, folglich reichliche Nahrung haben müssen: so wird es jedem Vernünftigen einleuchten, daß der entbehrlichen Waldstreu immer weniger werden muß, während das Begehren nach derselben immer größer wird.

Dieser Satz ist unumstößlich wahr, durch die tägliche Erfahrung bestätigt. Die Waldstreu zu vermehren, wenigstens in dem Grade des stets wachsenden Verlangens darnach und in der nächstfolgenden Zeit steht nicht in der Macht, weder der Forst- noch der Landleute, da hier die Natur unüberschreitbare Gränzen gesetzt hat; das Begehren nach Waldstreu muß also vermindert werden.

Zu dem Ende müssen unsere Wirthschaften nach und nach so verbessert werden, daß wir eines Waldstreu-Zuschusses nicht mehr bedürfen, und um das zu bewirken, sind vor allem Düngerbereitung und Futterbau zu vervollkommnen.

a) Düngerbereitung.

Schon in mehren Landgerichten sind den Mittelorganen Musterdüngerstätten mit Gülle-Gruben errichtet worden, und schon manche lobenswerthe Nachahmung hat sich gezeigt.

Nach und nach werden durch alle Landgerichte in Oberfranken diese Muster aufgestellt.

Bayerns so weit gekommen sind, daß sie staunen, wenn man ihnen von Waldstreu redet, da Strohmist immer viel besser als jeder andere Mist von Streu ist; diesen Weg müssen auch wir einschlagen, um die Waldstreu entbehrlich zu machen, und die Mittelorgane sollen auf diesem Wege vorausgehen. Da aber die Waldstreu auf dem hier vorgezeichneten Wege nur nach und nach der Landwirthschaft entbehrlich gemacht werden kann, jetzt aber schon die Waldwirthschaft offenbar nicht im Stande ist, das Begehren, auch nur zum Theile, zu befriedigen, so ist es dringend nöthig, denselben ungesäumt zu betreten.

Es wird zwar nicht an Landwirthen fehlen, welche suchen, die Wahrheit des hier Gesagten zu verdächtigen, weil sie entweder an schädlichen Vorurtheilen hangen, oder nicht Trieb und Eifer genug haben, diejenige Mühe aufzuwenden, welche zuerst jede Neuerung und jedes Fortschreiten erfordern; um aber diese Vorurtheile zu widerlegen, oder die Mißgriffe solcher Landwirthe aufzudecken, hat man nur nöthig, ihre Wirthschaften genauer zu untersuchen, und man wird immer finden, daß ihre Wiesen in tadelnswerthem Stande und ihre Düngergruben schlecht angelegt sind, daß ihr flüssiger Dünger die Dorf= und Landstraßen verunreinigt, indem er ungenützt fortfließt 2c.

Durch das Aufmerksammachen auf dergleichen Mängel können und werden die Mittelorgane vornehmlich den überwiegenden Vortheilen des hier anempfohlenen Neuen Anerkennung und demselben Eingang verschaffen.

Noch auf Eines müssen wir die Mittelorgane besonders aufmerksam machen.

Viele Landleute glauben ihren Vortheil zu erzielen, wenn sie nur recht viele Felder bebauen und werden dadurch verleitet durch Ausreutung oder Ankauf immer größere Flächen zu gewinnen. Bei dem dadurch immer mehr zunehmenden Mißverhältniß zwischen Aecker und Viehstand sind sie gezwungen, manche Felder gar nicht, oder doch nur sehr selten und sehr unvollständig zu düngen und zu bearbeiten — sie erzielen schlechte Aerndten, welche oft kaum Saat und Arbeit ersetzen. Diese ganz falsche und höchst schädliche Ansicht und Handlungsweise ist leider bei uns weit verbreitet, und hier wiederum können die Mittelorgane viel Gutes und Seegenreiches wirken.

Es ist einleuchtend, daß Jemand, wenn er Beispielweise 10 Tagw. Feld gehörig und kräftig düngen und bearbeiten kann, thörigt handelt, wenn er mit denselben Kräften 15 Tagw. bebauen will. Die 15 schlechtgedüngten Tagw. Felder werden gewiß keine größere Aerndte geben, als die 10 gutgedüngten Tagwerke. Der Ertrag ist also gleich, während bei dem Anbau der 15 Tägw. die Hälfte mehr an Saamen und Arbeit aufgewendet werden mußte, und die Hälfte ist reiner Verlust.

Wo nun aber einmal dies Mißverhältniß zu großer Ackerflächen gegen den möglicher Weise zu ernährenden Viehstand gefunden wird, ist es unbedingt räthlich, vorerst einen Theil der Felder ganz unbebaut liegen zu lassen, die Kraft des Düngers und der Arbeit auf den zurückbleibenden Theil zu verwenden, den Wiesen und dem künstlichen Futterkräuterbau alle Sorgfalt zu widmen und erst dann, wenn man durch bessere Fütterung des vorhandenen Viehstandes oder durch Vermehrung desselben mehr Dünger und Arbeits=Kräfte besitzt, nach und nach die außer Betrieb gesetzten Felder wieder in Cultur zu nehmen.

Diejenigen Aecker, welche entweder wegen weiter Entfernung vom Anwesen, oder wegen schlechter Beschaffenheit, oder wegen ihrer Lage, z. E. sehr abhängig, bedeutende Wirthschaftskräfte in Anspruch nehmen, ohne einen gehörigen Ersatz geben zu können, sollten stets mit Holz angesät oder angepflanzt werden.

Die Holzanlagen bringen zwar augenblicklich keinen Vortheil, es dauert vielmehr lange, bis sie in Ertrag kommen und selten wird der Anleger die Früchte ärndten; aber wollen wir denn nicht bedenken, daß unsere Eltern, unsere Vorfahren auch für uns gesorgt haben, wollen wir nicht unseren Kindern, unseren Nachkommen etwas überliefern, an dem sie erkennen mögen, daß wir nicht selbstsüchtige, sondern uneigennützige, sorgsame, fleißige und dankbare Menschen waren, der Gaben werth, welche wir jetzt von der Erde empfangen und würdig eines gesegneten, liebevollen Andenkens!

Und welche wahre, dauernde und immer wachsende Freude gewährt schon das Gedeihen einer Holzanlage!

Bekanntmachung.

(Die erledigte Schul- und Cantorsstelle zu Pilgramsreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Cantorsstelle zu Pilgramsreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 274 fl. 28¼ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgericht oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Rehau einzureichen.

Bayreuth, den 19. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Auszeichnung landwirthschaftlicher Dienstbothen für langjährige Dienste betr.)

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken macht hiermit zur Warnung für Andere öffentlich bekannt, daß ein landwirthschaftlicher Dienstbothe, welcher bei dem vorjährigen Kreis-Landwirthschaftsfeste durch falsche Angabe der Dienstezeit in seinem eingereichten Zeugnisse einen der ausgesetzten höheren Geldpreise sich zu erschleichen wußte, — in gerichtliche Untersuchung gezogen, und durch Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichtes von Oberfranken, als Civilstrafgericht I. und II. Instanz, zu einmonatlicher Gefängnißstrafe und zur Deckung aller Untersuchungs- und Strafvollziehungskosten verurtheilt worden ist. Bayreuth, den 18. November 1838.

Freiherr von Andrian.

Zerzog.

(Die Vertheilung des Staats-Beitrags pro 18³⁷⁄₃₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines unterm 17ten d. M. eingelaufenen hohen Oberkonsistorial-Rescripts vom 12ten d. M. wird den Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach bewirkter Repartition des Staats-Beitrags von 30,000 fl. zur Unterstützung der protestantischen Pfarr-Wittwen und Waisen für das Etatsjahr 18³⁷⁄₃₈ die Jahresrente einer Pfarrers-Wittib oder Doppelwaise auf den Betrag von

Siebenzig Sieben Gulden rhl.

berechnet und festgesetzt worden ist, und daß die Auszahlung dieser Raten durch die K. Administration der Pfarr-Wittwen-Anstalt in Nürnberg demnächst bewerkstelliget werden wird.

Bayreuth, den 19. November 1838.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchst unmittelbares Rescript, d.d. München, den 15. November 1838, wurde das erledigte Landgerichts-Physikat Weidenberg dem bisherigen praktischen Arzte zu Bayreuth, Dr. med. Theodor Morgenroth, allergnädigst verliehen.

Von der K. Regierung wurde

1) die 1ste Schullehrers- und Cantorsstelle zu Oberkotzau auf geschehene Präsentation der dortigen Gutsherrschaft dem Schullehrer Heinrich Potzel zu Rehau verliehen;

2) der zwischen dem Schullehrer Friedrich Rotschka zu Stegaurach und dem Schulverweser Caspar Marsching zu Theisenort stattgefundene Dienstestausch genehmigt;

3) der von Oberailsfeld nach Neukenroth versetzte Schul-

nenzien wird nach dem Antrag der Gläubiger nochmals in dem auf den

6. December 1838 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und bemerkt, daß der Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger erfolge.

Lichtenfels, am 2. November 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Holländer-Holzversteigerung.

Montag den 26sten d. Mts. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden auf der Karolinenhöhe bei Trieb aus

fünf verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Langheim
9 Eichen und
74 Fichten und Weißtannen,

acht verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Buch a. F
18 Eichen und
169 Fichten und Weißtannen,

zwei verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Neuensorg
25 dergleichen

Holländerstämme im gefällten Zustande parthienweise versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß diese bereits nummerirten Stämme auf Verlangen von dem treffenden Revierforstpersonale vorgezeigt werden.

Lichtenfels, am 9. November 1838.

Königliches Forstamt allda.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. 18 kr.	16 fl. 1½ kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	14 fl. 12 kr.	13 fl. 49½ kr.	13 fl. 12 kr.
Gerste . . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 22½ kr.	8 fl. 24 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 14. November 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei uns ist erschienen und durch alle guten Buchhandlungen zu erhalten:

Klüber, Dr. J. S. (Rath). Instruktion für verpflichtete Landesschieder, Grenzsteinsetzer, Marker, Feldgeschworne, Feldschieder, Siebener, Umgänger oder Untergänger ꝛc. Zu gemeinnützigem Gebrauche eingerichtet, und mit angefügten allerhöchsten Approbationen des durchlauchtigsten teutschen Bundes und der königl. bayer. Staatsregierung versehen. 3te vermehrte Auflage. 8. 24 kr.

Wir erlauben uns, die verehrlichen Behörden auf die bei den früheren Auflagen dieses Schriftchens bezüglichen Verordnungen, nämlich: auf die Bekanntmachung der königl. Regierung von Unterfranken vom 6. August 1837, vorfindlich in der Nummer 67 der Extrabeilage zum Würzburger Intelligenzblatt, dann auf das k. bayer. Staatsgesetz vom 1. Juli 1834, ferner auf die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, §. 25, Absatz 3, so wie insonderheit auf das Regierungsblatt von Bayern, Jahrgang 1808, Seite 533 folgende, in denen sämmtlich die Anschaffung und Einführung dieses Schriftchens verordnet wird, aufmerksam zu machen.

Erlangen, 15. November 1838.

Palm'sche Verlagsbuchhandlung.

In der Buchner'schen Buchhandlung ist zu haben:

Dewald's Geschichte und Geographie des Königreichs Bayern, nebst einer Charte von diesem Lande. Nach der neuesten Eintheilung bearbeitet, als Handbüchlein für die Schüler der teutschen Schulen des Königreichs Bayern. 8te Auflage. Preis geheftet 6 kr.

Empfehlenswerth für jeden Lehrer, der ein dergleichen Büchlein in seiner Schule einführen will.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. November 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101½	101¼
detto à 3½ % prompt . .	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	529	

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verzeichnisse der vorhandenen protestantischen Schullehrer-Relikten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Vertheilung der Unterstützungs-Rate, welche pro 18 3/7 aus dem Central-Unterstützungsfond für protestantische Schullehrer-Wittwen und Kinder auf den Regierungsbezirk Oberfranken treffen wird, seiner Zeit ungehindert bewirken zu können, werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, das in dem lythographirten Ausschreiben vom 23. April 1827 vorgeschriebene Verzeichniß über die gegenwärtig vorhandenen protestantischen Schullehrer-Relikten binnen 8 Tagen an das Expeditions-Amt der unterzeichneten Stelle sor couvort einzusenden.

Bayreuth, den 19. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Erforderniße der Atteste der sich zum Canalbau begebenden Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Ministerium des Innern an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im bemerkten Betreffe erlassene Entschließung vom 14ten dieses Monats wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 20. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Ministerium des Innern.

Der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 29. August d. Js., unten angeführten Betreffes, erwiedert, daß bei der Ausstellung von Legitimations-Urkunden für die sich zum Kanalbau begebenden inländischen Arbeiter keine andern Vorschriften als jene zur Richtschnur dienen können, welche nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend, und der instruktiven Ministerial-Entschließung vom 20. Jänner 1837 bezüglich der Ausstellung von Legitimations-Urkunden zum Behufe der Reisen im Inlande überhaupt zu beobachten sind. Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 14. November 1838.

An die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Die Erforderniße der Atteste der sich zum Kanalbau begebenden Individuen betr.

Bekanntmachung.

(Die Gesuche von Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malz-Aufschlages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Rescripts aus dem K. Ministerium des Innern vom 14ten d. Mts. werden sämmtliche Stadt- und Markts-Gemeinden des Regierungsbezirkes Oberfranken ausdrücklich vor einer ungeeigneten Bewirthschaftung des Gemeindehaushaltes verwarnt, die sich dadurch kund giebt, daß für die laufenden Bedürfnisse der Gemeinden im Falle der Dringlichkeit statt Umlagen, Anlehen gemacht und für diese immer wieder neu, weit aussehende Schuldentilgungs-Pläne geschaffen werden. Für die in solcher Weise veranlaßten Schulden kann künftig kein Deckungsmittel in dem Lokal-Malz-Aufschlag gefunden werden. Es ist demnach künftig jedem auf Schuldentilgung abzielenden Gesuche bei dessen Einbeförderung, welche, es mag der Antrag auf Belassung oder auf neue Einführung des Lokal-Malz-Aufschlages gerichtet

An sämmtliche Untersuchungsgerichte in Oberfranken.
(Taxen für strafrechtliche Erkenntnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verrechnung der Taxen für die Erkenntnisse I. und II. Instanz in Criminaluntersuchungen bei den K. Expeditionsämtern des K. Appellationsgerichts von Oberfranken und des K. Oberappellationsgerichtes des Reichs ist mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden. Zur Umgehung derselben einerseits, andererseits aber auch um ein gleiches Verfahren bei sämmtlichen K. Untersuchungsgerichten über gedachten Gegenstand zu erzielen, wird zur genauen Beachtung für dieselben angeordnet, daß die für die strafrechtlichen Erkenntnisse des K. Appellationsgerichts von Oberfranken und des K. Oberappellationsgerichts erwachsenen, sich in ihrem Betrag nach der je geltenden Taxordnung für die streitige Gerichtsbarkeit richtenden Taxen, wie die von dem Inquisiten zu tragenden Untersuchungstaxen bei dem Untersuchungsgerichte zu verrechnen und zu diesem Behuf durch die besondere Nachweisung über die letztern in die Verzeichnisse der Kosten mit aufzunehmen sind, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zur Festsetzung derselben an die unterzeichnete Stelle eingesendet werden.

Wurde die Untersuchung von einem der in Oberfranken befindlichen Herrschaftsgerichte geführt und kommen nicht die Untersuchungstaxen, sondern blos die Taxen für die Erkenntnisse in Verrechnung für das K. Aerar, so sind letztere zu diesem Zweck nach erfolgter Festsetzung an das nächstgelegene K. Landgericht zu übersenden und zwar von Seite des

Herrschaftsgerichts	Thurnau	dem	Königl.	Landgericht	Culmbach,
„	Guttenberg	„	„	„	Münchberg,
„	Tambach	„	„	„	Seßlach,
„	Mitwitz	„	„	„	Cronach,
„	Banz	„	„	„	Lichtenfels,

welchen K. Landgerichten zugleich bei der Festsetzung der Untersuchungskosten für die Herrschaftsgerichte Nachricht von den angefallenen Erkenntnißtaxen mit dem Auftrag zu ihrer Einhebung und Verrechnung gegeben werden wird.

Bayreuth, den 19. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Saamen-Subscription betreffend.)

Vom landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken.

Wie in früheren, wird auch in diesem Jahre wieder durch das Kreis-Comité eine Subscription auf Feld- und Wald-Saamen aller Art eröffnet werden; die Bestellungen werden durch die Mittelorgane gesammelt und haben die Subscribenten sich längstens bis zum 1. Januar 1839 bei dem treffenden Mittelorgan in die dort aufliegende Subscriptions-Liste einzeichnen zu lassen. Bayreuth, den 12. November 1838.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Der Sekretair,
Graf Thürheim.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die erledigte vierte protestantische Pfarrstelle in Bayreuth dem bisherigen ersten Vikar an der protestantischen Kirche in München, Emil Carl Friedrich Moritz Wagner allergnädigst zu verleihen.

wird, an welchem Lasten und Verkaufsbedingnisse näher angegeben werden. Lichtenfels, am 29. October 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das zur Kaufmann Gottfried Wichischen Conkursmassa zu Staffelstein gehörige Wohnhaus mit Appertinenzien wird nach dem Antrag der Glaubiger nochmals in dem auf den

6. December 1838 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und bemerkt, daß der Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger erfolge.

Lichtenfels, am 2. November 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die den Metzgermeister Gottlob Thumser'schen Eheleuten dahier eigenthümlichen Realitäten:

das Wohnhaus Nr. 278 in der Carolinenstraße mit daran stoßendem Garten, B.-Nr. 178 der II. Steuersektion,

ein gleicher Antheil an hiesiger Fleischhalle, mit darauf haftender Schlachtgerechtigkeit, B.-Nr. 328, der I. Steuersektion,

auf Antrag eines Hypothekengläubigers zum drittenmal öffentlich feilgeboten werden, da das Meistgebot der zweiten Versteigerung den Schätzungspreis nicht erreicht hat. Hiezu steht Termin auf den

6. December c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier an, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bedeuten vorgeladen, daß die Schäzzungsverhandlungen täglich in der Registratur eingesehen werden können. Hof, am 2. November 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Auf den Antrag des Königlichen Advokaten Vogel dahier, als gerichtlichen Bevollmächtigten des Braumeisters Michael Hagen zu Eisenberg, werden nachgenannte, dem letztern zugehörige Realitäten, als:

1) ein am Hauptmarkte zu Mkt. Arzberg liegender, vollständig eingerichteter Gasthof nebst Brau- und Malzhaus und dem dazu gehörigen Inventarium,
2) eine halbe Fleischbank daselbst,
3) ein Kellerhaus mit doppeltem Lagerkeller,
4) ein Garten und
5) sechs im guten Stande befindliche und in der Arzberger Flur belegene Feldgründe,

hiermit öffentlich feilgestellt und Bietungstermin selbst auf den

4. December 1838

Vormittags um 10 Uhr in dem obern Gasthofe zu Arzberg anberaumt, hiezu aber Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag sofort erfolgen werde, wenn ein genügendes Gebot gelegt werden wird. Wunsiedel, am 31. October 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Zur Tilgung einer hypothekarischen Schuld von 300 fl. werden die dem Johann Michael Hornung zu Burkersdorf gehörigen Realitäten, als: ein Haus, nebst Stadel und Garten, H.-Nr. 31, welche um 400 fl. amtlich geschätzt sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Als Bietungstermin wird

Donnerstag der 3. December d. J.

nach Burkersdorf bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage früh 9 Uhr in Burkersdorf einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und das Weitere zu gewärtigen. Weismain, den 6. November 1838.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gemäß §. 14 des Steuernachlaß-Gesetzes vom 1. Juli 1834 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Dorfbewohnern von Schlegelshaid wegen Wetterschlags ein Grundsteuer-Erlaß von

3 fl. 44½ kr., dann
1 fl. 35¾ kr. an ständigen Gefällen und
2 Vtl. 3 Sechztl. Korn, dann
1 Metz 3 und ½ Sechztl. Haber im Normalpreis-Anschlag von 2 fl. 38¼ kr.,

im abgewichenen Etatsjahr 18⅜ zu Theil wurde.

Kronach, den 12. November 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

	Uebertrag	450 fl. 13¾ kr.
7.	Von dem Comité der Stadt Vilshofen	29 fl. 8 kr.
8.	„ „ K. Landgericht Vilshofen .	6 fl. 32 kr.
9.	„ „ „ „ Günzburg	245 fl. 20 kr.
	wovon 60 fl. 12 kr. für Joseph Krazer, bürgerl. Wattmacher bestimmt sind.	
10.	Von dem K. Landgericht Donauwörth	39 fl. 19½ kr.
11.	„ „ „ „ Wegscheid .	78 fl. 4½ kr.
12.	„ „ „ „ Bamberg .	4 fl. 27 kr.
13.	„ „ „ „ Monheim .	17 fl. 45½ kr.
14.	„ „ „ „ Dillingen .	74 fl. 56½ kr.
15.	„ „ „ „ Passau .	31 fl. 22½ kr.
16.	„ „ Magistrat der Stadt Passau	88 fl. 18 kr.
17.	„ „ K. Landgericht Stadtamhof	26 fl. 10½ kr.
18.	„ „ „ „ Neuburg .	16 fl. 20½ kr.
19.	„ „ Magistrat der Stadt Kelheim	13 fl. 30 kr.
20.	„ „ Fürstl. Thurn und Taxis'schen Herrschaftsgericht Wörth	10 fl. 46½ kr.
21.	„ „ K. Landgericht Höchstädt .	13 fl. 37 kr.
22.	„ „ „ „ Ingolstadt	111 fl. 47½ kr.
23.	„ „ „ „ Deggendorf	96 fl. 15¾ kr.
24.	„ „ „ „ Tittmoning .	34 fl. 34 kr.
25.	„ „ „ „ Ebermannstadt	2 fl. 57 kr.
26.	„ „ Comité der Stadt Regensburg	1068 fl. 50 kr.
	wovon 15 fl. für die Seifensieder bestimmt sind.	
	Summa	2460 fl. 15½ kr.

Hievon wurden:

2400 fl. — kr. — hl. in Wechseln an die K. K. Niederösterreichische Landesregierung in Wien angeschafft,

9 fl. 43 kr. 2 hl. für Geldporti und Münzdifferenz ausgegeben, und

50 fl. 32 kr. — hl. zur Bestreitung der Druck- und andern dergl. Unkosten vorbehaltlich späterer Abrechnung noch zurückbehalten.

Regensburg, den 7. November 1838.

Haupt-Comité

für den Vollzug der im Bayer'schen Stromgebiete der Donau allergnädigst bewilligten Collekte.

v. Boesner, K. Regier.-Rath.

Nicht Amtliche Artikel.

Geschickte Webergesellen finden bei gutem Lohn Beschäftigung hier bei Jakob Neustädter.

Ein Perspektiv, woran die Hornarbeit herabgebrochen, nur noch das Messing zu sehen, ist vor einigen Tagen abhanden gekommen. Wer dasselbe ins Comptoir dieses Blattes bringt, erhält eine Belohnung.

In E. Nr. 86 sind auf Lichtmeß 1839 zwei Quartiere, jedes für 25 Gulden zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 18. November. Der Taglöhner Johann Böhner dahier, mit Barbara Engelbrecht vom Herzog.

Den 20. Nov. Der Bürger und Büttnermeister Andreas Rauh dahier, mit Jungfrau Elisabetha Philippine Dennerlein vom Neuenwege.

— — Der Pachtbauer Johann Lienhardt auf dem untern Quellhof, mit Dorothea Niclas von Eckersdorf.

— — Friedrich Pfeiffer, Bürger in Carlsruhe und Küchenmeister Sr. Kgl. Hoh. des Herrn Herzogs Alexander von Würtemberg auf Schloß Fantaisie, mit Jungfrau Margaretha Catharina Sartorius von hier.

Geborne.

Den 16. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Nov. Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Hämmerlein dahier.

Den 19. Nov. Der Sohn des Bürgers und Müllermeisters Schwab auf der Tellermühle.

Den 20. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 11. Nov. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Bullemer dahier, alt 4 Jahre und 5 Monate.

Den 15. Nov. Der Bürger und Schneidermeister Büschelberger dahier, alt 78 Jahre, 8 Monate und 8 Tage.

— — Friedrich Carl Richter, Soldat im K. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, alt 24 Jahre, 3 Monate.

Den 21. Nov. Der Tuchscheerergeselle Carl Franz Mose aus Steinau, in Schlesien, alt 24 Jahre.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Kursiren falscher Sachsen-Meiningscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Coburg, d. d. 10. November 1838, sind von Neuem falsche Sechskreuzerstücke mit Herzoglich Sachsen-Meiningischem Gepräge und der Jahreszahl 1830 entdeckt worden, welche jedoch von den in der Bekanntmachung vom 27. September d. J. (Nr. 117 des Kreis-Intelligenzblattes) bezeichneten wesentlich verschieden sind, und daher in Folgendem näher beschrieben werden:

Diese Münzen sind nicht, wie die obengedachten, gegossen, sondern geprägt. Die dem Silber im Ansehen, Klang, Härte und Dehnbarkeit täuschend ähnliche Composition besteht aus Silber, Kupfer, Nikel und Antimon, und es hält die rauhe Mark 2 Loth 15 Gran feines Silber. Trotz der guten Composition sind diese Sechskreuzerstücke am schlechten Gepräge, vorzüglich an der sperrigen Schrift, sehr leicht als falsche zu erkennen. Die Schrift auf dem Avers ist nicht im Zirkel gestellt; der Revers zeigt ein kleineres und verschobenes Wappen, an welchem die untern Ecken, statt abgerundet, ganz spitzig sind, und das, anstatt 4 Querbalken und 5 Kleeblätter, nur 3 Querbalken und 4 Kleeblätter enthält. Auch fehlen die beiden Punkte vor und hinter dem L (Zeichen des Münzmeisters).

Jedermann wird demnach vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt.

Die sämmtlichen Polizeibehörden Oberfrankens haben Vorstehendes in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und nach den Werkstätten dieser falschen Sechskreuzerstücke zu forschen.

Bayreuth, den 23. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem amtlichen Berichte des K. Consuls zu Philadelphia vom 23. Juli c. dürfen von den nach Nordamerika kommenden Einwanderern im Allgemeinen nur die gesunden, jungen, arbeitslustigen und mit einigen Mitteln versehenen Handwerker und Landleute, wie überall, ein baldiges und nützliches Unterkommen zu finden hoffen, wohingegen fast alle andere ein fast sicheres Elend trifft, und Tausende im schrecklichsten Mangel und Elende umkommen, oder ihr Leben nur kummervoll fristen.

Alle diejenigen, welche noch Lust haben sollten, nach Nordamerika auszuwandern, werden auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht, um nicht zu spät eine unüberlegte Handlung auf das empfindlichste mit ihrer Familie büßen zu müssen.

Durch diesseitiges Ausschreiben vom 18. September v. Js. wurde den Auswanderungslustigen nach Nordamerika vorzugsweise der Schiffsmäkler J. D. Lüdering in Bremen oder dessen Agenten zur Ausmittlung von Ueberfahrtsgelegenheiten empfohlen.

Indessen sucht sich auch ein gewisser jüdischer Unterhändler, J. J. Mannsfeld in Hamburg, mit Ausmittlung solcher Ueberfahrtsgelegenheiten zu befassen.

Sämmtliche Auswanderungslustige will man aber auf diesen J. J. Mannsfeld in Hamburg und seine Agenten aufmerksam machen, und vor dieselben warnen, indem derselbe die Auswanderer über Liverpool oder einem sonstigen Hafen der Westküste Englands einschifft, und obgleich die Passage billiger als in Bremen stellt, die Auswanderer dennoch gefährdet, da ihnen auf dem Schiffe keine Kost gereicht wird, sie daher den Proviant in England theuer einkaufen müssen, nicht selten darin betrogen werden, oder verdorbene Waaren erhalten, auch öfters unbekannt mit dem Quantum des Bedürfnisses während der Dauer der Seereisen dem drückendsten Elende Preiß gegeben sind.

f) sämmtliche einzelne teutsche Schulen mit ihren Abtheilungen der Anzahl der Kinder, dem Ertrage der Stelle, und hier ausgeschieden nach Schul-, Cantors- oder Kirchners- und Gemeindeschreibersdienst — dann den Bezügen an Baarem, Naturalien, Wohnungsanschlag und Dienstgründen verbreiten, auch

g) vollständige Sach-, Personal- und Ortsregister enthalten.

Um jedoch die Größe der Auflage bemessen zu können, ergeht an die obenbenannten Behörden der Auftrag, bei den betheiligten und sonstigen Personen, von denen eine Abnahme dieses Schematismus vorausgesetzt werden kann, Subscriptionslisten zirkuliren zu lassen, und solche binnen längstens

6 Wochen

an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Regierung einzusenden, worauf alsdann ungesäumt mit dem Drucke begonnen werden, und die Herausgabe zuverlässig im Laufe des Monates Februar 1839 erfolgen soll.

Der Subscriptions-Preis eines Exemplares ist auf 24 kr. festgesetzt worden, später wird für Nichtsubscribenten eine Erhöhung eintreten. Bayreuth, den 24. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachungen.

(Das Abraupen der Bäume betr.)

An den Obstbäumen zeigt sich gegenwärtig noch sehr viel dürres Laub, in welches die Spinn- oder Wickel-Raupe ihre Eier legt, und es wurde bemerkt, daß sich solche gegenwärtig schon hie und da entwickeln.

Sämmtliche Obstbaum- und Gartenbesitzer werden daher aufgefordert, für die schleunige Reinigung der Obstbäume Sorge zu tragen, damit größern Beschädigungen dadurch vorgebeugt werde. Nach Verlauf von 4 Wochen wird über den Vollzug dieser Anordnung Nachsicht gehalten und gegen die Säumigen eingeschritten werden.

Bayreuth, am 21. November 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

(Ausschluß der Gütergemeinschaft.)

Der Melbermeister und Krämer Sebastian Kratzer zu Donndorf und dessen zweite Ehefrau Anna, geborne Angermann aus Zultenberg, Herrschaftsgerichts Thurnau, haben die bei ihrer Verehelichung im Jahre 1836 eingegangene allgemeine Gütergemeinschaft gemäß Vertrages vom 6ten d. Mts. u. Js. unter sich ausgeschlossen. Vorbehaltlich der seither erworbenen Rechte Dritter wird dieses zur allseitigen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. October 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das zur Debitmassa der Kaufmanns-Wittwe Riboudet gehörige Wohnhaus Distr. III., Nr. 1212, freies Eigenthum, mit 5600 fl. Steuerkapital belastet, und auf 12,000 fl. geschätzt, auf welches ein Aufgebot von 10,750 fl. gelegt worden ist, wird wiederholt am

17. December l. J. früh 10 Uhr

dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag der Genehmigung der Gläubiger unterstellt wird.

Bamberg, am 20. November 1838.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Das in der Christian Friedrich Ottischen Konkurssache gefällte Prioritäts-Erkenntniß wurde unterm Heutigen in vim publicati an die Amtstafel dahier affigirt.

Gräfenberg, den 23. November 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Die zur Christian Friedrich Ottischen Konkursmasse dahier gehörigen Realitäten, werden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, nemlich:

ein Gütlein, Haus-Nr. 69 zu Gräfenberg, beschrieben im Steuerkataster unter Besitz-Nr. 402, mit einem Wohnhaus von Fachwerk mit Schindeln gedeckt, Scheuer, Backofen, Gemeinderecht, $2\frac{1}{4}$ Tagw. Feld

wärtigen, daß sie im Nichterscheinungsfall beim I. Ediktstag mit ihren Forderungen, beim II. und III. Ediktstag aber mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden.

Sollte Jemand von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, so wird der Inhaber aufgefordert; dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem unterzeichneten Königl. Landgerichte, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu übergeben.

Münchberg, am 4. November 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Cunigunda Schöllner zu Wonsgehaig sollen die hiezu gehörigen Mobilien und Moventien, bestehend in

6 Ochsen,
3 Kühen,
mehreren Kalben,
Ziegen,
circa 500 Metzen Erdäpfel, Kraut, Rüben, Gerste, Stroh, Möbeln, Wagenfahrt,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Man hat zu diesem Behufe Termin auf den

10. December c. Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 4 Uhr

und den darauf folgenden Tagen im Orte Wonsgehaig anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung erfolgt.

Hollfeld, den 12. November 1838.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Das zur Kaufmann Gottfried Wich'schen Concursmassa zu Staffelstein gehörige Wohnhaus mit Appertinenzien wird nach dem Antrag der Gläubiger nochmals in dem auf den

6. December 1838 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und bemerkt, daß der Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger erfolge.

Lichtenfels, am 2. November 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Grabl.

In der Verlassenschaftssache der dahier verstorbenen Saifensieder Johann Jakob und Charlotte Christiana Eckardt'schen Ehegatten ist der Verkauf der hiezu gehörigen Mobilien, Effekten und Vorräthe nothwendig geworden. Wir haben Termin hiezu auf den

3. December c.

und folgende Tage im Hauße Nr. 672 in der Altstadt anberaumt, was unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Gegenstände nur gegen baare Bezahlung verabfolgt werden. Hof, am 24. November 1838.

Königliches Landgericht.

Vetter, Civ. = Adj.

v. n.

dirig.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Michael Greim von Schwarzenbach a. W. und dessen Verlobte, Christiana Dorothea Rosina Spörl von dortselbst, durch den am 6. October d. Js. gerichtlich errichteten Vertrag die nach den Provinzialgesetzen statt findende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft in der unter sich einzugehenden ehelichen Verbindung ausgeschlossen haben. Naila, den 11. November 1838.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach als Justizbehörde

ist gegen die Metzgermeister Friedrich Zapfischen Eheleute dahier die Gant rechtskräftig erkannt, und wird deshalb an alle bekannte und unbekannte Gläubiger derselben hiemit Ladung erlassen, am

21. December l. Js., Vormittags 9 Uhr

ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, sich mit ihren Einreden, Gegen = und Schlußeinreden vernehmen zu lassen. Wer nicht erscheint, hat den Ausschluß seiner Forderung aus der Masse zu gewärtigen, und wer von den Gantleidern Vermögen besitzt, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte dem Gantgerichte zu übergeben. Das Grundvermögen der Gantleider, wie es im Kreis=Intelligenzblatt Nr. 108, 109 und 111 bereits beschrieben, und das auf 2400 fl. gewürdigt ist, wird wiederholt und zwar am

20. December l. Js., Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und besitz = und zah=

stimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, §. 98 — 101 am

Mittwoch den 30. Januar 1839 früh 8 Uhr

in loco Stadel dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zugleich werden die zum geschlossenen Gute gehörigen 27 Grundstücke unter Vorbehalt der Dismembrations-Genehmigung zu verkaufen versucht. Die näheren Verhältnisse des Grundvermögens liegen dahier zur Einsicht offen.

Banz, den 19. November 1838.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Ott.

Für die protestantische Gemeinde zu Redwitz soll, mit Verwendung des Materials vom alten Schulgebäude, ein neues massives Schulhaus nach dem allerhöchsten Orts genehmigten Bauplan gebaut und die Arbeiten hieran sollen nach den verschiedenen Gewerben mit Zugrundlegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Zur Verakkordirung dieses Baues ist bei der unterfertigten Polizeibehörde Termin auf

den 5. December d. J. Vormittags

angesetzt, wozu akkordsbefähigte Gewerbsleute eingeladen werden. Nach dem vorliegenden Bedingungshefte, welches inzwischen eingesehen werden kann, betragen die Kosten-Anschläge:

1041 fl. 10 kr. der Maurer-,
331 fl. — kr. der Zimmer-,
184 fl. 20 kr. der Schreiner-,
138 fl. — kr. der Schlosser-,
127 fl. 30 kr. der Glaser-Arbeiten.

Redwitz, den 17. November 1838.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Publicandum.

Durch den Tod des bisherigen Cantors, Organisten, Küsters und Schullehrers Johann Samuel Müller zu Trogen, ist diese Stelle in Erledigung gekommen. Vom unterfertigten Magistrate als Patronatsherrschaft wird daher diese auf 404 fl. 44 kr. jährliches Diensteinkommen fatirte Stelle zur Bewerbung andurch öffentlich ausgeschrieben und allen denjenigen, welche sich hiezu qualifizirt erachten, freigelassen, ihre Meldungen nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Hof, am 9. November 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. 42 kr.	16 fl. 24 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	14 fl. 12 kr.	13 fl. 46½ kr.	13 fl. 30 kr.
Gerste . . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 27 kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 10½ kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	16 fl. 30 kr.	14 fl. 24 kr.	10 fl. 48 kr.
Linsen . . .	15 fl. 36 kr.	13 fl. 4½ kr.	11 fl. 15 kr.

Bayreuth, den 21. November 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

„Hier stehe ich, ich kann nicht anders;
„Gott helfe mir! Amen."

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. November 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101½	
detto à 3½ % prompt . .	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	528	

Summe nicht ausführen zu können glaubt, vor der Einleitung des Baues seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige unter genauer Angabe der Gründe seiner Ansicht zu machen.

Wird die Gegenvorstellung zurückgewiesen, so geht die Haftung auf die vorgesetzte Behörde über, sofern nicht der ausführende Beamte sich pflichtwidrige Handlungen bei der Ausführung zur Schuld kommen läßt.

Uebernimmt aber der Baubeamte die Bauführung, ohne gegen den Voranschlag Erinnerung zu machen, oder wird der Voranschlag mit Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Erinnerungen berichtigt, so ist derselbe für die Einhaltung desselben gerade so verantwortlich, als wenn er selbst der Verfasser wäre.

Art. 4.

Nachdem der Baubeamte für die genaue und gewissenhafte Ausführung des Baues nach dem genehmigten Plane und Kostenvoranschlage in allen seinen Theilen verantwortlich ist, so darf demselben auch die Herstellung anderer Gegenstände, als der in dem Kostenvoranschlage ausdrücklich enthaltenen, oder die Anwendung anderer Materialien, als der in dem Kostenanschlage bezeichneten, nicht angesonnen werden, und es ist derselbe nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, jedes solche Ansinnen unbedingt zurückzuweisen.

Wird demselben in dieser Beziehung ein Auftrag von der vorgesetzten Behörde ertheilt, so hat er denselben zu vollziehen.

Es wird aber sodann die anordnende Stelle für die Kostenmehrung verantwortlich.

Art. 5.

Wenn durch unvorhergesehene, während der Bauführung eingetretene Verhältnisse, oder in Folge veränderter Bestimmung des Bauobjektes Abänderungen des Bauplanes, Abweichungen von den Positionen des Kostenanschlags, additionelle Bauführungen oder die Anwendung anderer, als der veranschlagten Materialien unvermeidlich werden, so ist vor deren Ausführung oder Anwendung von dem bauführenden Beamten die Anzeige an die ihm vorgesetzte Behörde zu erstatten, und zugleich ein Ueberschlag des dadurch veranlaßten Mehraufwandes vorzulegen. Wird dieses unterlassen, so bleibt der bauführende Beamte für jede so veranlaßte Ueberschreitung des ursprünglichen Kostenanschlages verantwortlich.

Art. 6.

Für Ueberschreitungen des ursprünglichen Kostenvoranschlages, welche durch Elementarereignisse, oder andere nicht vorherzusehende und ohne Verschulden des ausführenden Baubeamten eingetretene Verhältnisse und Umstände mit unausweichlicher Nothwendigkeit herbeigeführt werden, hat derselbe nicht zu haften.

Er ist jedoch verpflichtet, diese entschuldigenden Ereignisse und Verhältnisse sogleich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und nachzuweisen, und derselben den Voranschlag der unvermeidlichen Kostenmehrung vorzulegen.

Art. 7.

Bei jeder Ueberschreitung des festgestellten Kostenvoranschlages und bei jeder Abweichung von dem genehmigten Bauplane, die nicht durch einen der vorbemerkten Entschuldigungsgründe gerechtfertigt erscheinen, soll die Verantwortlichkeit ohne Aufschub durch Erholung des Ersatzes aus dem Vermögen des ausführenden Baubeamten, oder — wenn die Verantwortlichkeit auf die vorgesetzte Behörde übergeht, aus dem Vermögen des Vorstandes, welcher die veranlassende Weisung unterzeichnet hat, geltend gemacht werden.

Daneben bleiben die sonst etwa verwirkten disciplinären oder strafgerichtlichen Einschreitungen vorbehalten.

Art. 8.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 27. October 1838.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair:
F. v. Kobell.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat October 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Oct.																					
	1. bis 6.	157	130	27	15	19	181	181	—	12	59	32	32	—	9	49	60	60	—	4	59	
	8. = 13.	123	118	5	15	3⅔	126	120	—	12	48	66	66	—	9	48	77	77	—	5	3	
	15. = 20.	81	81	—	14	56	140	146	—	12	48	110	110	—	9	49	127	127	—	5	5½	
	22. = 27.	108	108	—	14	48	77	77	—	13	0¾	234	234	—	10	26	84	84	—	5	7½	
	29. = 3. Nv.	176	176	—	16	10	69	69	—	13	17	249	249	—	10	56	109	109	—	5	—	
Bamberg.	3. Oct.	232	217	15	15	[illegible]	170	140	30	13	20	115	335	80	8	24	375	330	36	3	24	
	6. =	167	167	—	15	32	115	93	22	13	19	422	308	54	9	6	504	494	10	3	24	
	10. =	135	135	—	15	24	235	213	22	13	37	492	402	90	9	20	524	317	7	3	20	
	13. =	163	143	10	15	50	140	134	6	13	30	455	335	120	9	30	451	439	12	3	21	
	17. =	129	99	30	15	51	200	160	40	13	54	330	230	100	9	45	182	170	12	3	22	
	20. =	243	183	60	15	15	120	103	17	13	35	1068	708	300	9	45	[illegible]	504	—	3	21	
	24. =	277	277	—	16	45	204	188	16	13	54	699	519	180	9	45	377	377	—	3	24	
	27. =	228	188	40	16	24	168	148	20	13	45	599	399	200	9	45	330	330	—	3	15	
	31. =	274	[illegible]	70	16	22	238	228	10	13	50	464	204	200	9	15	324	324	—	3	20	
Hof.	4. Oct.	58	58	—	18	36	97	97	—	12	18	59	59	—	6	54	76	76	—	4	24	
	11. =	69	69	—	19	21	103	103	—	12	21	71	71	—	7	54	84	84	—	4	36	
	18. =	72	72	—	17	15	88	88	—	12	24	80	80	—	7	51	78	78	—	4	33	
	25. =	84	84	—	17	45	121	121	—	12	36	92	92	—	7	45	86	86	—	4	27	

Bayreuth, den 25. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

bisher, erfordern, so wird hiermit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß diese Rohre bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereinigt werden müssen.

Hierüber haben sich die Hauseigenthümer und Miethsleute eben so wie über die vorschriftsmäßige Reinigung der Kamine durch besondere Büchlein gegen die Feuerschau bei 1 Thaler Strafe auszuweisen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, so weit man solchen mit einem Besen erreichen kann, fleißig, und wo es nöthig ist, täglich abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann. Wer bei der Feuerschau hierin nachlässig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von 1 Thaler gegen ihn festgesetzt werden wird.

Bayreuth, den 27. November 1838.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Dem Herrn Dr. medicinae Johann Georg Schmidt von hier wurde vermöge Entschließung Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 22sten d. Mts., die Berechtigung zur freien Ausübung der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Praxis ertheilt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß Herr Dr. Schmidt in seiner Eigenschaft als ausübender Arzt heute in Pflicht genommen worden ist.

Bayreuth, den 27. November 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Dem Herrn Dr. medicinae Friedrich Büchner von hier wurde vermöge Entschließung Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 22sten d. Mts., die Berechtigung zur freien Ausübung der medizinischen, wundärztlichen und geburtshilflichen Praxis ertheilt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß Herr Dr. Büchner in seiner Eigenschaft als ausübender Arzt unterm Heutigen in Pflicht genommen worden ist. Bayreuth, den 27. November 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 5. November 1838.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Kammerdieners-Wittwe Senkeisen dahier, werden auf Antrag des Testaments-Exekutors gemäß §. 137 und 138 Tit. 17 Th. 1 des Preuß. Landrechts die etwa vorhandenen unbekannten Erbschaftsgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen 3 Monaten oder spätestens bis zu der auf den

28. Februar 1839 Vormittags 9 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 11 anberaumten Tagsfahrt unter der Verwarnung öffentlich vorgeladen, daß, falls sie diesen Termin, ohne sich zu melden, verstreichen lassen sollten, mit der Vertheilung der Masse an die Erben vorgeschritten, und sie sodann der Wahl, sich an die Erben insgesammt, oder an einen unter ihnen, für das Ganze zu halten, verlustig werden, und ihnen daher jeder Erbe nur für seinen Antheil verhaftet bleiben würde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

c. Oertel, K. Protokollist.

In Folge der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. October v. J., (Kreis-Intelligenzblatt Jahrg. 1837, Nr. 130, 135, 139, Bamberger-Intell.-Bl. Jahrg. 1837, Nr. 83, 84 und 86, dann Fränk. Merkur Jahrg. 1837, Nr. 295, 297, 299), hat außer zweien Descendenten des verstorbenen Hofkammerraths Johann Andreas Fortenbach Niemand Ansprüche auf das in der obenerwähnten frühern Bekanntmachung bezeichnete Depositum geltend gemacht. Es werden demnach diejenigen, welche etwa ein besseres Recht hierauf geltend machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

30. Jenner 1839

diesorts anzumelden, widrigenfalls das fragliche Depositum

des Gerichtes eingesehen werden kann. Hof, am 3. November 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die den Metzgermeister Gottlob Thumser'schen Eheleuten dahier eigenthümlichen Realitäten:

das Wohnhaus Nr. 278 in der Carolinenstraße mit daran stoßendem Garten, B.-Nr. 179 der II. Steuersektion,

ein gleicher Antheil an hiesiger Fleischhalle, mit darauf haftender Schlachtgerechtigkeit, B.-Nr. 328 der I. Steuersektion,

auf Antrag eines Hypothekengläubigers zum drittenmal öffentlich feilgeboten werden, da das Meistgebot der zweiten Versteigerung den Schätzungspreis nicht erreicht hat. Hiezu steht Termin auf den

6. December c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier an, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bedeuten vorgeladen, daß die Schätzungsverhandlungen täglich in der Registratur eingesehen werden können. Hof, am 2. November 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei uns ist so eben eingetroffen:

Theoretisch-praktische Bemerkungen zum dermaligen bayerischen Civilgerichts-Verfahren von Dr. Jos. von Stürzer, Ministerialrath, Professor etc., aus dessen Manuscripten-Nachlasse herausgegeben von Dr. von Mittermaier, Professor in Heidelberg und K. Gutschneider, Stadtgerichts-Protokollisten in München.

Buchner'sche Buchhandlung.

Ankündigung des Erscheinens eines für sämmtliche königliche und herrschaftliche Behörden, für alle T. T. Herren Justiz- und Administrativ-Beamten und Advokaten des Königreichs Bayern höchst wichtigen und unentbehrlichen vaterländischen Werkes.

In der K. Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg ist so eben erschienen und an alle T. T. Subscribenten versandt worden, auch in allen guten Buchhandlungen zu haben: (in Bayreuth bei Grau und Buchner; in Hof und Wunsiedel bei Grau; in Bamberg bei Dresch, im liter. artist. Institute.)

Darstellung
der sämmtlichen
Provinzial- und Statutar-Rechte
des
Königreichs Bayern,
mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts,
nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neuern Gesetzen
von
Georg Michael Ritter von Weber,
Präsident des königl. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg.

Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige
Ludwig
ehrfurchtsvollst gewidmet.

Erstes Heft: enthaltend: Erster Band (die Rechte von Oberfranken) 1ste Lieferung ($14\frac{1}{2}$ Bogen) Subscriptionspreis 1 fl. Zweites Heft: enthaltend: Zweiter Band (die Rechte von Mittelfranken) 1ste Lieferung ($12\frac{1}{2}$ Bogen) Subscriptionspreis 48 kr. Die folgenden Hefte erscheinen rasch und ununterbrochen, und folgen in Zwischenräumen von 3 — 4 Wochen.

Der Subscriptions-Termin ist, laut unserer Ankündigung vom 22. Juni, jetzt geschlossen, und für die erschienenen Lieferungen der, gleichwohl noch immer sehr billige, Ladenpreis von 1 fl. 15 kr. für die erste und 1 fl. für die zweite Lieferung eingetreten. Doch überlassen wir neu hinzutretenden Abnehmern die noch nicht erschienenen Lieferungen um den Subscriptions-Preis von 4 kr. pro Bogen.

Die Lieferungen sind bei Empfang zahlbar.

In C. Nr. 86 sind auf Lichtmeß 1839 zwei Quartiere, jedes für 25 fl. zu vermiethen.

Sollte daher ein solcher Fall von wirklicher Ansteckung eines Thieres mit dem Milzbrand, durch die Milch von Maul- und Klauenseuche kranken Kühen vorkommen, so kann der Grund hievon, nach der Theorie und Erfahrung, und somit auch nach dem Gutachten der K. Central-Veterinair-Schule nur in dem — übrigens leicht möglichen und wohl schon öfters vorgekommenen Umstande liegen, daß eine Komplikation des Milzbrandes mit der Maul- und Klauenseuche in dem Organismus der Kuh, wovon die Milch herkam, stattgefunden habe, und die Einwirkung des durch letztere mitgetheilten, aber ungleich schärfern, nämlich alle organischen Säfte infizirenden, Milzbrand- oder Pest-Stoffes entweder allein oder doch vorwaltend über den andern Seuchenstoff erfolgt und so die Milzbrand-Krankheit in dem angesteckten Thiere hervorgetreten seyn.

München, den 22. October 1838.

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1817 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1817 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung, zum Messen, Anmeldung der Gesuche um Zurückstellung und um körperliche Untersuchung, Termin auf

Dienstag und Mittwoch den 4. und 5. December,
Vormittags um 9 Uhr,

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens, und Verkündung der Resultate desselben, wird zugleich zum Messen der Conscribirten geschritten, wobei sich dieselben zu erklären haben, ob sie sich für dienstfähig halten, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am zweiten Tage — nämlich am 5. December — vorgenommen werden; wobei auch die, im vorigen Jahr wegen Mangel am Maas oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten und
4) in eine Geldstrafe von 5 fl. bis 10 fl. verurtheilt, welch Letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 28. November 1838.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.
2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Hand-Feuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß thätigen Antheil an den Löschanstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspannbesitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden.

22) Die Bewohner des zweiten Stockwerks haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster zu stellen, um die Strasse zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen, ohne alle Nachsicht, zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 27. November 1838.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Das zur Debitmasse der Kaufmanns-Wittwe Ribourdet gehörige Wohnhaus Distr. III., Nr. 1212, freies Eigenthum, mit 5600 fl. Steuerkapital belastet, und auf 12,000 fl. geschätzt, auf welches ein Aufgebot von 10,750 fl. gelegt worden ist, wird wiederholt am

17. December l. J. früh 10 Uhr

dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag der Genehmigung der Gläubiger unterstellt wird.

Bamberg, am 20. November 1838.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Ediktalladung.

Georg Hollfelder von Staffelstein hat sich vor beiläufig 50 Jahren von Staffelstein entfernt, und soll unter das österreichische Militair gegangen seyn, hat aber seitdem über sein Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner nächsten Seitenverwandten wird derselbe oder dessen etwaige Leibeserben aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten a dato

zur Uebernahme seines in 60 fl. 15 kr. bestehenden und verzinslich angelegten Vermögens um so gewisser dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst nach Ablauf dieses Termins das Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution zur freien Disposition hinausgegeben wird.

Lichtenfels, den 18. September 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Johann Otzelberger aus Willersdorf, diesseitigen Gerichtsbezirks, im Jahre 1775 geboren, ist seit 1791 abwesend, ohne von seinem Aufenthaltsorte bis jetzt Nachricht gegeben zu haben, weßhalb dessen Verwandte auf Aushändigung seines nach letzter Curatel-Rechnung in 730 fl. 27 kr. bestehenden Vermögens zur Selbstverwaltung und zum Rentengenuße gegen Cautionsleistung angetragen haben. Derselbe oder dessen legitime Erben, welche sich allenfalls noch nicht gemeldet haben, werden aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres, und längstens bis 1. März 1839 ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, außerdem das Vermögen an die gegenwärtigen bekannten Erben gegen Cautionsleistung hinausgegeben werden würde.

Forchheim, 10. August 1838.

Königliches Landgericht.

Badum.

ihren Einreden, Gegen= und Schlußeinreden vernehmen zu lassen. Wer nicht erscheint, hat den Ausschluß seiner Forderung aus der Masse zu gewärtigen, und wer von den Gantleidern Vermögen besitzt, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte dem Gantgerichte zu übergeben. Das Grundvermögen der Gantleider, wie es im Kreis=Intelligenzblatt Nr. 108, 109 und 111 bereits beschrieben, und das auf 2404 fl. gewürdigt ist, wird wiederholt und zwar am

20. December l. Js., Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und besitz= und zahlungsfähige Kaufslustige geladen. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Bemerkt wird, daß auf dem schuldnerischen Grundvermögen 2495 fl. 12 kr. Forderungen hypothekarisch gesichert sind. Culmbach, den 26. October 1838.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

In der Verlassenschaftssache der dahier verstorbenen Saifensieder Johann Jakob und Charlotte Christiana Eckardt'schen Ehegatten ist der Verkauf der hiezu gehörigen Mobilien, Effekten und Vorräthe nothwendig geworden. Wir haben Termin hiezu auf den

3. December c.

und folgende Tage im Hauße Nr. 672 in der Altstadt anberaumt, was unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Gegenstände nur gegen baare Bezahlung verabfolgt werden. Hof, am 24. November 1838.

Königliches Landgericht.
Vetter, Civ.=Adj.
v. n.
dirig.

Es wird anburch veröffentlichet, daß der Schuhmachermeister Christian Ferdinand Hunger von hier in der Verhandlung am 22sten v. Mts. mit seiner Ehefrau, Eva Johanna, geborne Künzel von hier, die hierorts übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen hat.

Hof, am 29. October 1838.
Königliches Landgericht.
Bisani.

Die zur Christian Friedrich Ottischen Konkursmasse dahier gehörigen Realitäten, werden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, nemlich:

ein Gütlein, Haus=Nr. 69 zu Gräfenberg, beschrieben im Steuerkataster unter Besitz=Nr. 402, mit einem Wohnhaus von Fachwerk mit Schindeln gedeckt, Scheuer, Backofen, Gemeinderecht, $2\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in 4 Stücken, III. Classe, gült= und zinsbar zum K. Rentamte Neunkirchen, mit 1 fl. $5\frac{1}{4}$ kr. jährlichem Erbzins, $1\frac{7}{32}$ Metz Korn, $1\frac{2}{3}\frac{2}{?}$ Metz Habergült, Steuerkapital 1100 fl.

Hiezu gehört auch noch die beanstandete reale Häfnerei, welche im hiesigen Städtchen mit gutem Absatz betrieben werden kann. Ferner

$\frac{1}{4}$ Tagw. Gemeindegrund am Spiesberg, St. K. Nr. 857, Steuerkapital 10 fl. und

$\frac{1}{4}$ Tagw. dergl, die Heuleithen, St. K. Nr. 458, Steuerkapital 30 fl.

Die Gebäude sind mit 1650 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt. Der Schätzungswerth sämmtlicher Realitäten beträgt 1925 fl. Strichtermin wird auf

Mittwoch den 16. Januar 1839 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Amtslokale anberaumt, und erfolgt der Zuschlag nach der Executions=Ordnung. Das Schätzungsprotokoll kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, am 13. November 1838.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das vormalige Wohnhaus des Webermeisters Johann Tieg zu Gottesmannsgrün, nunmehr in dem bloßen Bauplatz mit einem Grasflecklein und einer Dungstätte, nebst einem Vorrath von altem Holzwerk und Steinen bestehend, zusammen auf 23 fl. 45 kr. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 15. Januar 1839 Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Naila, am 27. October 1838.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Kaufmann C. L. Neustädter, Jägerstraße Nr. 478, Eingang rechts, auch im Ausschnitt, gegen baare Zahlung zu billigem Preiße verkauft.

Jacob Neustädter.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 27. November. Der Güterlader Clemens Hübner, ein Wittwer, im Neuenwege, mit der ledigen Catharina Brückner.

Den 29. November. Der Bürger und Wagnermeister Andreas Christian Mack dahier, mit Jungfrau Eva Rosina Mögelein von Ipsheim.

— — Der Bürger und Drechslermeister Johann Weigel, vor dem Brandenburger Thore, mit Jungfrau Margaretha Johanna Peters, Bürgers und Zinngießermeisters-Tochter aus Culmbach.

Geborne.

Den 20. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. Nov. Die Tochter des Zuckersieders Ruß zu St. Georgen.

Den 23. Nov. Die Zwillingstöchter des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Mayer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Däumling dahier.

Den 25. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Bächler dahier.

— — Der Sohn des Stadtkärners Vogel dahier.

Den 26. Nov. Der Sohn des quiescirten Königl. Salzamts-Controleurs Degen dahier.

Den 27. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 21. November. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Arnold dahier, alt 36 Jahre, 7 Monate und 17 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Zimmergesellen Gehauf dahier, alt 75 Jahre, 7 Monate und 20 Tage.

— — Der hinterlassene Sohn des Inwohners Trautner zu Destuben, alt 19 Jahre, 4 Monate und 23 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 9 Monate.

Den 26. Nov. Der Webergeselle Christian Gottlieb Popp dahier, aus Coburg gebürtig, alt 65 Jahre und 4 Monate.

— — Die Ehefrau des Nachtwächters und Taglöhners Hoffmann dahier, alt 65 Jahre, 2 Monate und 28 Tage.

Den 27. Nov. Die hinterlassene Wittwe des Brauknechts Meyer zu St. Georgen, alt 51 Jahre.

— — Die ledige Christiana Halbmann im Neuenwege, alt 51 Jahre.

in Erlangen übertragen hat, und der Wirksamkeit des genannten Agenten kein Hinderniß entgegensteht, so wird dieß in Folge Ministerial-Rescripts vom 22sten d. Mts. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben beschlossen, die erledigte protestantische Pfarr- und Dekanats-Stelle in Bamberg dem bisherigen Pfarrer zu Markt-Breit, Dekanats Kleinlangheim, Joh. Friedrich Christoph Bauer allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, auf die durch Versetzung des Landrichters Johann Baptist Donle in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Windsheim, in Mittelfranken erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Selb II. Classe, den dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Altdorf, Regierungs-Bezirkes Mittelfranken, Johann Georg Sattler allergnädigst zu befördern.

Bekanntmachungen.

Nachdem der praktische Arzt, Herr Dr. Morgenroth, zum Gerichtsarzt in Weidenberg ernannt worden ist, wurde die Besorgung der ärztlichen Geschäfte, welche im V. Armen-Distrikte vorfallen, dem neu aufgestellten praktischen Arzt Herrn Dr. Schmidt übertragen, was zur Nachricht und Nachacht für die konscribirten Armen des V. Armen-Distrikts hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. November 1838.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschaftsrath dahier.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 12. November 1838.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

werden auf den Antrag der Wittwe des Kammer-Rechnungs-Revisors Pflug, und der Wittwe des Kaplans Frisch, geborne Pflug, die beiden abwesenden Söhne des zu St. Georgen verstorbenen Markgräflich Ansbach-Bayreuthischen Regiments-Chyrurgen Andreas Friedrich Pflug, namentlich Johann Wilhelm Christoph, geboren am 19. August 1773, und Otto Heinrich, geboren am 14. April 1776, von welchen Ersterer im Jahre 1806 in französische Kriegsgefangenschaft gerathen seyn, Letzterer aber bereits im Jahre 1791 nach Amsterdam und von da nach Ostindien sich begeben haben soll, und welche Beide von ihrem Leben und Aufenthalt bisher keine Nachricht gegeben haben, sowie auch ihre etwa zurückgelassenen unbekannten Erben hiermit aufgefordert, sich binnen Neun Monaten und spätestens in dem auf den

21. August 1839 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine schriftlich oder mündlich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls die gegen sie, die vorgenannten Gebrüder Pflug, beantragte Todeserklärung erkannt und ihr nachgelassenes Vermögen ihren nächsten Verwandten ohne Cautionsleistung überlassen werden wird.

Urkundlich unter gerichtlicher Siegelung und Unterschrift.

Der Königliche Direktor,

v. Harsdorf.

c. Oertel, K. Protokollist.

Zur Perception der im Monat November curr. fälligen Steuern pro 18$\frac{38}{39}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr.	1 bis 109,	auf Montag	den 10.	Dec.,
„ „	110 „ 220,	„ Dienstag	„ 11.	„
„ „	221 „ 368,	„ Mittwoch	„ 12.	„
„ „	369 „ 474,	„ Donnerstag	„ 13.	„
„ „	475 „ 590,	„ Freitag	„ 14.	„

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Montag den 17. December,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Dienstag den 18. December,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Mittwoch den 19. December

anberaumt.

Hiebei muß jedoch noch bekannt gemacht werden, daß größere Zahlungen — den bestehenden Vorschriften gemäß

ches Lehen, mit 135 fl. Str.=Cap., geschätzt auf 250 fl., und

5) des Feldes auf der Schön von den vertheilten Gemeindegründen, freieigen, B=Nr. 1022, U.=B.=Nr. 722, mit 5 fl. Str.=Cap., geschätzt auf 10 fl.,

auf

Dienstag den 18. December l. Js.

im Hause des Bäckers Mathäus Hofmann zu Zeuln festgesetzt, wozu Käufer andurch vorgeladen werden.

Lichtenfels, am 19. November 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl, Ltr.

Auf den Antrag sämmtlicher Gläubiger des Tuchmachermeisters Andreas Bitter von Herzogenaurach wird dessen Anwesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe besteht:

A. in dem Distrikt Herzogenaurach

1) in dem Wohnhaus Nr. 161 dahier, wobei sich das halbe Forstrecht zu 1½ Klafter weichem Scheitholz sammt Abraum und das halbe Gemeinderecht befinden. Dasselbe ist dem K. Rentamte Erlangen lehenbar, und ist auf 525 fl. geschätzt,

2) in dem sogenannten Reuthfeld mit Obstbäumen bepflanzt, 0 Tagwerk 95 Dezimalen groß, lehenbar zum K. Rentamte, und auf 150 fl. gewerthet,

3) das Feld am Welkenbacher Weg, 1 Tgw. 44 Dez. groß, in einem Werthsanschlag von 70. fl.,

B. in dem Beutelsdorfer Flur

4) das sogenannte Hühnerschläglein, Pl.=Nr. 929, 77 Dezimalen groß, auf 35 fl. geschätzt, und

5) das Fasselholz, jetzt zu einem Acker kultivirt, Pl.=Nr. 1065, 2 Tagw. 72 Dezimalen groß, zinnsbar mit jährlich 1½ kr. zum K. Rentamt Erlangen, Werth 60 fl.

Zum Verkauf dieser Immobilien ist, und zwar für die sub litt. A. bezeichneten auf

Donnerstag den 17. Januar 1839 Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im hiesigen Amtslokale, und für die sub litt. B. auf

Freitag den 18. Januar 1839 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Beutelsdorf

Termin anberaumt.

Kaufslustige mit legalen Zeugnissen ihres Zahlungsvermögens versehen, werden hiezu vorgeladen. Bemerkt wird, daß auf diesen Grundstücken Hypothekkapitalien eingetragen sind, welche zum Theil auf denselben stehen bleiben können.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Herzogenaurach, am 16. November 1838.

Königliches Landgericht.

Müller.

Nicht Amtliche Artikel.

Bayern angefertiget, von welcher bereits jene des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg erschienen ist. Das Exemplar kostet schwarz 1 fl. und mit illuminirten Landes-Regierungsbezirks- und Gerichts-Gränzen 1 fl. 24 kr.

Sämmtliche Behörden der inneren Verwaltung werden hiemit ermächtiget, diese Karten aus dem Regiefonde, so weit er zureicht, anzuschaffen.

Bayreuth, den 1. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Untersuchungstaxen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage gestellt worden, nach welcher Taxordnung die von den Inculpaten zu zahlenden Taxen für Untersuchungen zu berechnen sind, welche von den Untersuchungsgerichten als strafrechtliche eingeleitet und durchgeführt wurden, zu welchen aber von dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken die vorliegenden unerlaubten Handlungen für blos polizeiliche Excesse erklärt und zur Abwandlung in Haupt- und Nebensache an die Polizeibehörden verwiesen worden sind.

Dieselbe wird nun zur allgemeinen Befolgung dahin beschieden, daß die Akten zu solchen Untersuchungen ausschließlich nach der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 zu taxiren seyen, weil sie durch die Erkenntnisse der Polizeibehörden in der Hauptsache und dem Kostenpunkte ihre Erledigung erhielten, dem zufolge polizeiliche Untersuchungen sind, welche bekanntlich der Taxe nach der provisorischen Taxordnung unterliegen, und der Umstand als rein zufällig nicht berücksichtigt werden kann, daß von dem Untersuchungsrichter bei der Einleitung und selbst Durchführung der Untersuchung das Vorhandenseyn eines strafrechtlichen Vergehens oder Verbrechens angenommen worden ist.

Es versteht sich alsdann von selbst, daß nachdem solche Untersuchungen als polizeiliche nach der provisorischen Taxordnung taxirt werden, für die dabei erwachsenen Commissionsgebühren und Diäten nur die für polizeiliche Untersuchungen gesetzlich bestimmten Beträge derselben in Aufrechnung gebracht werden können.

Bayreuth, den 24. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche K. Rentämter und die Cameral-Administration Kaulsdorf.
(Die Wendung der kleinen Baufälle in Amtswohnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den benannten Behörden wird nachstehend jene Entschließung, welche das K. Staats-Ministerium des Innern im Einvernehmen mit jenem der Finanzen unterm 17ten d. Mts. an die K. Regierungen, Kammern des Innern, in Bezug auf die Wendung der kleinen Baufälle in den Amtswohnungen erlassen hat, und nach welcher die sämmtlichen Bau-Inspektionen angewiesen worden, mit dem Auftrage bekannt gemacht, auch ihrerseits zum Vollzuge nach Kräften mitzuwirken.

Bayreuth, den 30. November 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

II.

Vornahme von Baufall-Schätzungen und Baufall-Wendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer und Inwohner von Staats-Gebäuden.

1) Wird in Folge einer Versetzung, Quieszierung, Resignation, eines Todenfalls oder einer andern Ursache ein ärarialisches Gebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat der betreffende K. Baubeamte sogleich selbst, oder nöthigenfalls unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden, einschlägigen Polizeibehörde eine Visitation und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen.

2) Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:
   a) in wichtigeren, nach der Gerichts-Ordnung mehrere Sachverständige erfordernden Fällen, ein Maurermeister und ein Zimmermeister als verpflichtete Schätzleute;
   b) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;
   c) im Falle bereits erfolgter Ernennung, den etwa am Orte bereits anwesenden Nachfolger des bisherigen Nutznießers.

3) Diese Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:
   a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar dieses unter Zugrundelegung des nach §. 23 Tit. IV. der Beilage I. zur Bau-Instruktion vom 13. August 1819 angelegten Inventars;
   b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergiebt;
   c) der hienach zu ermittelnden Größe seiner Haftung in quanto et quali.

4) Ueber die ganze Verhandlung ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das Verfahren hiebei ist administrativ summarisch. Bei wichtigen Fällen ist sowohl wegen der nach Ziff. 2 lit. a beizuziehenden Personen als bei der Verhandlung selbst, das im §. 12 Cap. 3 d. G. O. über Augenscheine vorgeschriebene Verfahren analog zu beobachten.

5) Ist auf diese Art die Bauverbindlichkeit des bisherigen Nutznießers genau festgestellt, so hat der K. Baubeamte sogleich entweder einen ganz genauen Kostenvoranschlag der hienach zu beseitigenden Baufälle anzufertigen, oder in Fällen, wo es thunlich, diese an die treffenden Werkleute zu verakkordiren.

   Der Voranschlag oder das Akkordprotokoll ist ohne Verzug der K. Regierung, K. d. J., zum Behufe der Revision und Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung hat sogleich die Wendung der Baufälle einzutreten.

6) Da in Zukunft nicht mehr gestattet werden kann, daß die zur Zeit des Abzuges eines Nutznießers ärarialischer Gebäude erhobenen Baufälle, ihm selbst, seinen Erben, oder seinem Nachfolger überlassen werden, so ist die von der vorgesetzten Baustelle festgesetzte Summe der Bauschuld, unter Mitzeichnung des K. Finanz-Kammer-Direktors dem einschlägigen Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschußweisen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer, oder dessen Erben, nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst durch Abzüge am Gehalte oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschaftsbehörde eingebungen werden muß.

   Durch diese Verfügung und auf den Grund der hierauf von den K. Baubeamten zu kontrasignirenden Handwerks-Conten, ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem treffenden Bauobjekte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speziell, jedoch intra latus nachzuweisen. Hinsichtlich der, die K. Centralstellen berührenden Gebäude ist diesen zum Zwecke ähnlicher Verfügung, die festgestellte Bauschuld bekannt zu geben.

7) Nach erfolgter Feststellung der Bauschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht mehr Statt. Zufällige Erübrigungen hieran, — welche sorgfältig zu vermeiden sind, so wie allenfallsige Mehrausgaben hierauf, fallen der treffenden Baurechnung allein zu.

Journal

über die

regelmäßige alljährige Besichtigung des baulichen Zustandes

des

in dem Bau-Kataster sub Nr. . . . . . eingetragenen Staatsgebäudes
in . . . . . . Polizeidistrikts . . . . . .

Bezeichnung des Gebäudes.		Bezeichnung des Nutznießers.		Ergebniß der Besichtigung.					Ergebniß der zweiten Besichtigung.					Bemerkungen.
Ort.	Haus-Nr.	Name.	Stand.	Tag der Vornahme.		Bezeichnung der wahrgenommenen Baugebrechen.	Bezeichnung des zur Wendung bestimmten Termines.		Tag der Vornahme.		Bezeichnung der gar nicht oder nicht gehörig gewendeten Baufälle.	Kosten-Anschlag.		
				Jahr.	Monatstag.		Monat.	Tag.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder anderen ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden, und wird hiebei auf die Torfasche, welche Kohlen lange unterhält, vorzüglich aufmerksam gemacht und deshalb die strengste Aufsicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus demselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blecherner oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlotbstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem blosen brennenden Lichte in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegene Kammern und sonst feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwährten feuersicheren Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darinn an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln ausser der Stadt untergebracht werden.

Eben so dürfen auch keine größeren Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen rc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und, wenn nicht täglich doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, und Ofen-Rohren, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochherde rc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder anderen leicht brennbaren Gegenständen arbeiten rc., ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

20) ein Geselle, wegen beschäftigungslosen Herumziehens,
21) zwei Personen, wegen Verbal-Injurien,
22) eine Person, wegen Winkel-Agentie,
23) ein Einwohner, wegen übertriebener Züchtigung seiner Kinder,
24) ein Einwohner, wegen unterlassener Anhaltung seiner Kinder zum Schulbesuch,
25) acht Personen, wegen verbotswidrigen Einzelhütens,
26) zwei Weibspersonen, wegen nächtlichen Herumziehens,
27) zwei Hausbesitzer, wegen unterlassener Versperrung ihrer Hausthüren bei Nachtzeit,
28) ein Einwohner, wegen unerlaubten Schießens in der Nähe der Stadt,
29) zwanzig Personen, wegen Holzfrevels,
30) zweihundert drei und dreißig dergleichen, wegen Schul-Versäumnisse.

Ferner wegen Bettelns
15 Gewohnheitsbettler, und
18 Handwerks-Gesellen.

Es sind somit im verflossenen Monat November
dreihundert sechs und neunzig Personen
polizeilich abgestraft, und außerdem noch
1 Individuum, wegen Liederlichkeit durch den Schub in seine Heimath gebracht, und
2 Individuen aus gleicher Ursache aus der hiesigen Stadt verwiesen worden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß in demselben Zeitraum 163 Bier- und 21 Brod-Visitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 1. December 1838.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Bekanntmachungen.

Zur Perception der im Monat November curr. fälligen Steuern pro 18⅜ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Hs.-Nr.	1 bis	109,	auf Montag	den 10.	Dec.,
„ „	110 „	220,	„ Dienstag	„ 11.	„
„ „	221 „	368,	„ Mittwoch	„ 12.	„
„ „	369 „	474,	„ Donnerstag	„ 13.	„
„ „	475 „	590,	„ Freitag	„ 14.	„

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf
Montag den 17. December,
für St. Georgen und Grünbaum auf
Dienstag den 18. December,
für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf
Mittwoch den 19. December
anberaumt.

Hiebei muß jedoch noch bekannt gemacht werden, daß größere Zahlungen — den bestehenden Vorschriften gemäß — mit zwei Drittheilen groben Münzsorten zu leisten sind, gleich dem vorigen Jahre der ganzjährige Betrag angenommen werden kann, und die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 30. November 1838.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In der Verlassenschaftssache der zu Kirchgattendorf verstorbenen Bauernfrau Anna Katharina Käzel von hier, werden auf Antrag der treffenden Erbsinteressenten und Curatoren die hiezu gehörigen Vorräthe an
Getraide, Heu, Grommet, Flachs, Kartoffeln,
den vorhandenen Viehstand,
Wagenfahrt und Brauereigeräthe,
öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Wir haben Termin hiezu auf
Donnerstag den 13. December a. c.
anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber in die Verlassenschaftsbehaußung vorgeladen werden.

Hof, den 10. November 1838.

Königliches Landgericht.
Visani.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Michael Greim von Schwarzenbach a. W. und dessen Verlobte, Christiana Dorothea Rosina Spörl von dortselbst, durch den am 6. October d. Js. gerichtlich errichteten Vertrag die nach den Provinzialgesetzen statt findende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft in der unter sich einzugehenden ehelichen Verbindung ausgeschlossen haben. Naila, den 11. November 1838.

Königliches Landgericht.
Fürst.

— kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Metz Kartoffel 15 kr. bis 26 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 9 kr. bis 11 kr.; ein Pfund Hechte 14 kr. bis 16 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 42 kr. bis 1 fl. 45 kr.; eine Ente 22 kr. bis 26 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 36 kr. bis — fl. 48 kr.; ein Schnepfe — fl. 36 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Rebhuhn 14 kr. bis 18 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 29 kr. bis 31 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 8¼ kr. bis 9¼ kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 1. December 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. 42 kr.	15 fl. 51 kr.	14 fl. 48 kr.
Korn . . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 45 kr.	13 fl. 12 kr.
Gerste . . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 43½ kr.	9 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 6 kr.
Erbsen . . .	16 fl. 12 kr.	14 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Linsen . . .	15 fl. — kr.	14 fl. — kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, den 28. November 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

„Hier stehe ich, ich kann nicht anders;
„Gott helfe mir! Amen."

Die Unterzeichnete verkauft aus freier Hand ihr eigenthümliches, mit Ziegeln gedecktes und mit einer Häfners-Realgerechtigkeit versehenes — feuerfestes Wohnhaus in Creussen, in welchem sich drei heizbare Zimmer im untern und zwei Zimmer im obern Stock, dann ein gefilzter Boden befinden, nebst einem Gemüßgarten und zwei Keller. Es haften hierauf folgende Lasten: 1 fl. 25½ kr. Haussteuer, 30 kr. Erbzins.

Die Schlüssel zur Einsicht des Haußes sind beim Häfnermeister Hofmann in Creußen niedergelegt.

Kauflustige können sich am

3. Januar 1839

in Neunkirchen im Gasthauße allda einfinden, wozu einladet;

Bruckmühl bei Neunkirchen, den 2. December 1838.
Margaretha Seiler.

In dem neu erbauten Hause im Rennweg, Abtheilung Rechts, sind die drei Etagen, jede aus 3 Zimmern ꝛc. bestehend, dann in dem anstoßenden Hause über zwei Stiegen ein Quartier mit 3 Zimmern ꝛc., auf Lichtmeß oder Walburgi zu vermiethen. Letzteres kann auch zur obersten Etage des neuen Hauses gegeben werden. Das weitere ist beim Hauseigenthümer zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. November 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101¼	101
detto à 3½ % prompt . .	100⅜	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	528	

Da die Wahl der in der Kreishauptstadt wohnenden Mitglieder des Kreishilfsvereins für die Bildung der Vereinsausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit bisher zu einem vollständigen Ergebnisse nicht geführt hat, so genehmigen Wir, dem Antrage des Landrathes und Unserer Regierung von Oberfranken entsprechend, daß statt der absoluten, die relative Stimmenmehrheit entscheide, und hiernach der §. 7 der Vereinssatzungen abgeändert werde.

Wir erklären bei diesem Anlaße, daß eine Vermischung der Fonde der Kreishilfskasse und des Kreishilfs-Vereins nicht Statt finden dürfe, und hierauf bei dem Rechnungsvortrage die geeignete Rücksicht zu nehmen sey.

B.

Rechnungen über die Kreisfonde.

Ebenso wurden die Rechnungen über die Kreisfonde mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt:

a) jene für $18\frac{44}{45}$ und zwar:

1) über die Fonde für nothwendige, gesetzlich gebotene Zwecke mit einer Einnahme von	579,134 fl.	$17\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	522,718 fl.	$23\frac{1}{4}$ kr.
mit einem Aktivreste von	56,415 fl.	54 kr.
2) über die Fonde für fakultative Zwecke mit einer Einnahme von . .	17,487 fl.	$49\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	16,650 fl.	— kr.
und mit einem Aktivreste von	837 fl.	$49\frac{1}{4}$ kr.

b) jene für $18\frac{45}{46}$ und zwar:

1) über die Fonds für nothwendige gesetzlich gebotene Zwecke		
mit einer Einnahme von	565,011 fl.	$44\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	507,281 fl.	$32\frac{3}{4}$ kr.
und mit einem Aktivreste von	57,730 fl.	$11\frac{2}{4}$ kr.
2) über die Fonde für fakultative Zwecke mit einer Einnahme von . .	14,049 fl.	$51\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	13,193 fl.	54 kr.
und mit einem Aktivreste von	855 fl.	$57\frac{1}{4}$ kr.

Diese Ergebnisse sind daher gleichfalls in die Rechnung für $18\frac{47}{48}$ überzutragen.

Bezüglich der Verwendung des in der Rechnung von $18\frac{45}{46}$ verausgabten Betrages von 4,062 fl. — für Unterstützung zur Emporbringung des Mineralbades Wiesau, insbesondere zur Herstellung eines Kurhauses und entsprechender Badezimmer hat Unsere Regierung von Oberfranken in Benehmen mit jener der Oberpfalz und von Regensburg, deren Bezirke nunmehr der Wohnort der Rechnungspflichtigen angehört, die geeignete Rechnungsnachweisung zu veranlassen, und nach deren Ergebniß das Weitere zu verfügen.

II.

Steuerprincipale für die Jahre $18\frac{47}{48}$ und resp. $18\frac{48}{49}$.

Das Principale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regierungsbezirk Oberfranken berechnet sich für $18\frac{47}{48}$ und resp. $18\frac{48}{49}$, vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen von $18\frac{46}{47}$ und beziehungsweise $18\frac{47}{48}$ hervorgehenden Ab- und Zugänge auf . . . . 687,635 fl.

sohin ein Steuerprocent auf . . . . 6,876 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{47}{48}$ und resp. $18\frac{48}{49}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{47}{48}$ und resp. $18\frac{48}{49}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

D. Strassen- und Brückenbau.

§. 1. Administration	12,427 fl. — kr.	
§. 2. Unterhaltungs-Etat:		
I. der Strassen	57,581 fl. — kr.	
einschließlich der Erhöhung für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu zugegangenen Strassenstrecken.		
II. der Brücken	1,242 fl. — kr.	
III. Reservefond	— fl. — kr.	
Summa ad D.	71,250 fl. — kr.	
Hiezu die Summa ad C.	5,000 fl. — kr.	
" " " " B.	20,095 fl. 29¼ kr.	
" " " " A.	80,102 fl. 26½ kr.	
Summa des Cap. III.	176,447 fl. 56 kr.	

Cap. IV.
Landbauten.

§. 1. Unterhaltung	29,454 fl. — kr.
Mit Bezug auf Nr. V. des gegenwärtigen Abschiedes.	
§. 2. Reservefond	— fl. — kr.
Summa des Cap. IV.	29,454 fl. — kr.

Cap. V.
Kosten des Landrathes.

§. 1. Regie des Landrathes	500 fl. — kr.
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,488 fl. — kr.
Summa des Cap. V.	1,988 fl. — kr.

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen	1,200 fl. — kr.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	542 fl. 25¾ kr.
Hiezu die Summe des Cap. VI.	1,200 fl. — kr.
" " " " " V.	1,988 fl. — kr.
" " " " " IV.	29,454 fl. — kr.
" " " " " III.	176,447 fl. 56 kr.
" " " " " II.	157,285 fl. 39 kr.
" " " " " I.	91,443 fl. 45 kr.
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	458,261 fl. 45¾ kr.

B.
Ausgaben für facultative Zwecke.
Cap. I.
Auf laufende Einnahmen.

§. 1. Weiterer Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:	
a) zu Bayreuth, zur Ergänzung der Rectorats-Remuneration	100 fl. — kr.
b) zu Bamberg	1,100 fl. 40 kr.
Betrag	1,200 fl. 40 kr.

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1) Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge . . . 2,250 fl. 14 kr.

2) der Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskassa einschließlich der Fundations- und Dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel . . . . 424,446 fl. $5\frac{3}{4}$ kr.

Hiebei sind vorbehalten:

a) die Erhöhung dieses Zuschusses in Folge Unserer Verordnung vom 25. August d. J. für die neu bewilligten Familiengelder und unständigen Functions-Remunerationen der Landrichter;

b) der aus dem Staatsärar gegen Rückersatz vorzuschießende Ergänzungsbedarf der teutschen Schulen, gemäß Unserer unterm 18. Juni d. J. eröffneten Beschlüsse;

3) der besondere Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse für die unter Cap. V. §. 2. und Cap. VI. oben bezeichneten nothwendigen Zwecke . . . . . 2,688 fl. — kr.

4) der besondere Aversal-Zuschuß der Staatskasse in Folge des Cap. III. D. §. 2. Nro. I erwähnten Zugangs an Strassen-Unterhalt mit . . . . 899 fl. — kr.

5) die Kreis-Umlage, deren Erhebung mit $4\frac{1}{2}$ pCt. Wir hiemit anordnen, im Netto-Betrage von . . . . 28,078 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.

Summa ad A. 458,361 fl. $45\frac{1}{4}$ kr.

Zu dieser Gesammtsumme kommen vom Jahre $18\frac{3}{8}$ einschließlich an, noch 300 fl. jährlich für den Mehrbetrag der Besoldung des Landrichters zu Kirchenlamitz, welche als besonderer Netto-Aversal-Zuschuß aus der finanzgesetzlichen Dotation der Centralfonds für Landgerichte zu entnehmen sind.

B. Bei den Ausgaben für facultative Zwecke.

1) Der Rechnungs-Activrest von $18\frac{4}{4}$ mit . . . . 58,586 fl. 9 kr.

2) Zur Deckung des Restes genehmigen Wir eine Kreisumlage von $1\frac{3}{4}$ pCt. des Steuer-Principale im Netto-Ertrage von . . . . 10,976 fl. — kr.

Summa ad B. 69,562 fl. 9 kr.

V.

Außer den hier aufgeführten Kreis-Ausgaben und Deckungsmitteln kommen auf Kreisfonds noch

35,931 fl. 12 kr.

für Unterhaltung der Landbauten zur Verwendung und Verrechnung, welche dem Regierungsbezirke Oberfranken an der, durch das Finanzgesetz vom 17. November 1837 §. 6. litt. l. aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode bestimmten Aversalsumme von 250,000 fl. für Ausbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden zugetheilt worden sind.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Die Anträge und Wünsche in Bezug auf die Natural-Besoldungen der Landgerichts-Assessoren und Aktuare, dann wegen Bewilligung von Gehalts-Zulagen und Remunerationen an einzelne Individuen des, bei den Studien-Anstalten und Gewerbsschulen angestellten Personals, liegen außerhalb des Gebiets landräthlicher Etatsprüfung, und Wir finden Uns daher veranlaßt, den Landrath desfalls auf §. 2. Nr. 2 des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828 hinzuweisen.

2) Die für den Regierungsbezirk Oberfranken eingestellte Position für Unterhalt der Strassen ist nach dem Ergebnisse des, in den Verhandlungen über das Budget der IV. Finanzperiode zu Grunde gelegten Rechnungsdurchschnittes der Unterhaltungskosten einer Strassenstunde im vormaligen Obermainkreise bemessen worden; dem Antrage auf Erhöhung dieser Position kann sohin nicht Statt gegeben werden.

6) Bezüglich der Errichtung eines zweiten Lyceums in Oberfranken, und zwar zu Bayreuth, sind die geeigneten Einleitungen getroffen.

Hinsichtlich des weiter beigefügten Antrages bemerken Wir, daß die, ohnehin erst mit dem Anfange des Studienjahres 18¾⁄₉ in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen der Art. IV. und V. Unserer Verordnung vom 22. Mai d. Js., die Universitäts-Studien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr., auf jene Studierende, welche in Folge des Art. III. Unserer Verordnung vom 23. November 1832, die Prüfungen an den Universitäten betr., neben den allgemeinen Wissenschaften, auch einleitende Fachkollegien gehört haben, oder schon in das Fachstudium selbst eingetreten sind, keine rückwirkende Kraft äußern könne.

In dem Uns dargebrachten Ausdrucke freudigen Dankes für den befriedigenden Zustand des Kreises und die Beförderung seines Wohlstandes, so wie in den, am Schlusse der Verhandlung ausgesprochenen Gefühlen treuer Anhänglichkeit, haben Wir mit Wohlgefallen die von Unseren Unterthanen des Oberfränkischen Kreises stets bethätigten Gesinnungen auf's Neue erkannt. Wir erblicken darin eine erfreuliche Gewähr für das fernere pflichttreue Wirken des Landrathes von Oberfranken, und entgegnen dessen Aeußerungen mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 26. November 1838.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär Hexamer.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für die Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern, dann zu Stadt- und Marktschreiberstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 11. September 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr. 111) und 31. August 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1837 Nr. 106) wird hiemit bekannt gemacht, daß bei unterfertigter Stelle am

1. Februar 1839

eine Conkursprüfung für die Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern, dann zu Stadt- und Marktschreiberstellen Statt finden werde, und daß die Gesuche um die Zulassung zur Prüfung mit den entsprechenden Zeugnissen längstens bis zum 1. Jänner k. Js. dahier eingereicht seyn müssen.

Bayreuth, den 4. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den von den Lumpensammlern betriebenen Tauschhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge eines eingelaufenen höchsten Ministerial-Rescripts vom 28sten vorigen Monats, im obenbemerkten Betreffe, Anzeige darüber zu erstatten ist, ob in dem Regierungsbezirke Oberfranken der Gebrauch besteht, nach

für das Monat October 1837 unausgelößten Pfänder von Nr. 935 bis 1860 incl. in dem auf

Donnerstag den 13. December d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 30. November 1838.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Nachdem der Schuhmachermeister Nikol Günther zu Ahornberg selbst erklärt, daß sein Vermögen zur Zahlung der vorhandenen Schulden nicht hinreiche, so wurde durch Dekret vom Gestrigen der Concurs gegen denselben erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
20. December 1838,
2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den
24. Januar 1839,
3) zum Schluß der Verhandlungen auf den
22. Februar 1839

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiemit bestimmt.

In diesen Terminen haben sich daher sämmtliche Gläubiger des Nikol Günther dahier einzufinden, oder zu gewärtigen, daß sie im Nichterscheinungsfall beim I. Ediktstag mit ihren Forderungen, beim II. und III. Ediktstag aber mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden.

Sollte Jemand von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, so wird der Inhaber aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem unterzeichneten Königl. Landgerichte, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu übergeben.

Münchberg, am 4. November 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Gegen den Stadtschreiber Heinrich Christ zu Markt Zeuln wurde der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach die Ediktalien

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Mittwoch den 19. December l. Js.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen, gleichzeitig aber auch zur An- und Ausführung der Schlußsätze (ad re- et duplicandum) auf

Donnerstag den 17. Januar k. Js.

festgesetzt und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Abweisung des Anspruches von gegenständiger Masse und an dem anderen Termine den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich ziehe.

Wer von dem Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe:

1) des neu erbauten Wohnhauses, Zeulner Marktlehen, mit 300 fl. Str.-Cap., Haussteuer 22½ kr. in simplo, B.-Nr. 930, U.-B.-Nr. 721, geschätzt auf 2100 fl.,
2) die Wiese in der oberen Au, B.-Nr. 1019, gleiches Lehen, mit 80 fl. Str.-Cap. oder 6 kr. in simplo, geschätzt auf 125 fl.,
3) der Wiese im Boden, B.-Nr. 1266, gleiches Lehen, mit 140 fl. Str.-Cap. oder 10½ kr. in simplo, geschätzt auf 200 fl.,
4) des Feldes im grasigen Wege, B.-Nr. 1515, gleiches Lehen, mit 135 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 250 fl., und
5) des Feldes auf der Schön von den vertheilten Gemeindegründen, freieigen, B.-Nr. 1022, U.-B.-Nr. 722, mit 5 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 10 fl.,

auf

Dienstag den 18. December l. Js.

im Hause des Bäckers Mathäus Hofmann zu Zeuln festgesetzt, wozu Käufer andurch vorgeladen werden.

Lichtenfels, am 19. November 1838.

Königliches Landgericht.

v. Grabl, Ldr.

Im Hülfsvollstreckungswege werden die dem Schneidermeister Johann Stagen dahier gehörigen Immobilien, als:

1) die Hälfte des Wohnhauses Nr. 157 auf dem Steinwege in der Stadt Herzogenaurach, wozu das halbe Waldrecht, bestehend aus 1½ Klafter Scheit- sammt Ueberholz, das halbe Gemeinderecht und ein daran stoßendes Wurzgärtchen gehören,

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 27 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.
Gerste . . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	16 fl. 12 kr.	16 fl. 12 kr.	16 fl. 12 kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 1. December 1838.

Der Stadt = Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Es ist bei der Lehrer = Wittwen ꝛc. Priv. = Pensions = Anstalt in Oberfranken von mehrern Mitgliedern der Fall vorgekommen, daß deren Versetzungen und andere Vorfälle, welche für die Anstalt von Interesse sind, den Distrikts-Geschäftsführungen und der Vereinsverwaltung nicht zur nöthigen Anzeige gebracht, und dabei auch Ablösungen von Beiträgen verabsäumt worden sind. Da hierdurch der Geschäftsgang sehr erschwert wird ꝛc, so bringt man §. 40 der Statuten in Erinnerung, nach welchem alle erwähnten Vorfälle von den Mitgliedern den Distrikts = Geschäftsführungen und durch diese dem Vereinsvorstande zur Anzeige gebracht werden müssen. Unangenehme Folgen aus fernern Verabsäumungen haben betheiligte Mitglieder sich selbst zuzuschreiben.

St. Georgen und Bayreuth, den 6 December 1838.

Die Vereins = Verwaltung der Lehrer = Wittw. = und Waiß = Priv. = Pensions = Anstalt in Oberfranken.

Büttner. Poland.

Trauungs=, Geburts= und Todesanzeige.

Getraute.

Den 2. December. Der Maurergeselle Elias Burkhardt Raithel im Neuenwege, mit der ledigen Anna Catharina Schmidt, Pachterstochter daselbst.

Geborne.

Den 28. November. Ein außerehelicheds Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. Nov. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Herath dahier.

— — Der Sohn des Hautboisten Schöpf, beim Kgl. Inf. = Reg. Friedrich Hertling.

Den 30. Nov. Ein außerehel. Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. December. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Karpeles.

Den 3. Dec. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Pöhlmann dahier.

Den 4. Dec. Die Tochter des Fabrikanten Kolb dahier.

— — Die todtgeborne Tochter des K. Rittmeisters Wiethaus-Fischer, im Chevauxlegers-Regimente Kronprinz.

— — Der Sohn des Hausdieners Wunderlich dahier.

— — Die Tochter des Gärtners Seeser dahier.

Den 5. Dec. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Wolf dahier.

— — Ein außerehelicheds Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 27. November. Die ledige Margaretha Röber zu St. Georgen, alt 73 Jahre.

Den 30. Nov. Die hinterlassene Tochter des Taglöhners Köppel dahier, alt 44 Jahre.

Den 1. December. Adolph Scherer, Musikmeister beim K. Inf. = Reg. Friedrich Hertling, alt 49 Jahre und 1 Monat.

— — Der Pachtgärtner Prechtel auf der Dürschnitz, alt 65 Jahre und 18 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 6 Tage.

Den 3. Dec. Die Ehegattin des Oberlieutenants Gabler, im Königl. Bayer. Infanterie = Regimente Friedrich Hertling dahier, alt 56 Jahre, 7 Monate und 9 Tage.

Die sämmtlichen Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichts-Aerzte von Oberfranken werden daher wiederholt aufgefordert, nach Vernehmung der praktischen - so wie der Wundärzte binnen einem unüberschreitbaren Termin von 14 Tagen hierüber zu berichten, da an das K. Ministerium des Innern hierüber Bericht zu erstatten ist.

Bayreuth, den 6. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der Gemeinde Rieschweiler um allergnädigste Bewilligung einer Collekte zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung der dortigen Kirche und der Erbauung eines Pfarr- und Schulhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die protestantische Gemeinde Rieschweiler, Landkommissariats Zweibrücken, in den Stand zu setzen, die Kosten der erforderlichen Erweiterung der dortigen Kirche und der Erbauung eines Pfarr- und Schulhauses zu bestreiten, haben Seine Majestät der König die Veranstaltung einer Collekte bei sämmtlichen protestantischen Einwohnern des Königreichs in der Art zu bewilligen geruht, daß diese Collekte in jeder Gemeinde, in der sich Protestanten befinden, durch zwei Mitglieder der einschlägigen Gemeinde-Verwaltung persönlich und von Haus zu Haus vorgenommen, der Ertrag durch die vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde an die betreffende K. Kreis-Regierung und von dieser an die K. Regierung der Pfalz eingesendet werde.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung werden die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, in den Gemeinden ihres Bezirks, in welchen protestantische Einwohner sich befinden, die allergnädigst bewilligte Collekte in der angeordneten Weise sofort vornehmen zu lassen und den Ertrag derselben mit doppeltem Verzeichnisse binnen 4 Wochen an die unterfertigte K. Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 8. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, so wie an sämmtliche Gerichtsärzte von Oberfranken.

(Festsetzung der ärztlichen und wundärztlichen Kosten bei Kriminal- und Polizei-Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte werden angewiesen, bei Einsendung von Criminal- und Polizei-Akten zur Festsetzung der Kosten in Bezug auf Liquidation des ärztlichen und wundärztlichen Personals, nachstehende Bestimmungen um so mehr genauestens zu beobachten, als außerdem auf Kosten der Behörden solche zurückgesendet werden:

1) Es kann nicht gestattet werden, daß die Kosten in den einzelnen Protokollen liquidirt, sondern es muß jedesmal eine eigene Liquidation zu den Akten übergeben werden, welche in Bezug auf das wundärztliche Personal jedesmal von dem treffenden Gerichtsarzt revidirt seyn muß, und zwar ganz nach der bestehenden Medicinal-Taxordnung.

2) Kosten für die Untersuchung und Behandlung müssen gesondert und für jede eine eigene Liquidation eingereicht werden.

3) Vorlage der Kosten für Behandlung findet nur dann statt, wenn solche für ärztliche oder wundärztliche Behandlung der Inquisiten in den Frohnvesten erwachsen sind, außerdem nur dann, wenn auf besondere Reklamation der Betheiligten eine Superrevision erbeten wird.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der Königlich Bayerische erbliche Reichsrath, Kämmerer und Major in der Armee, Herr Franz Schenk Freiherr von Stauffenberg, Ritter des St. Georgi-Ordens, dem bereits bestehenden Familien-Fideikommiß-Gute Jettingen das Gut Ammerdingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dann die Güter Greifenstein, Burggrub, Heiligenstadt und Streit, in den Regierungsbezirken Oberfranken und Unterfranken und Aschaffenburg einzuverleiben beabsichtigt, werden nach Anwendung des Parag. 26 des Edikts über die Familien-Fideikommisse unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe im präclusiven Termine von 6 Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Verstreichung desselben die obgenannten Güter als Bestandtheile des Familien-Fideikommisses Jettingen würden immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur das Allodial-Vermögen des genannten Herrn Reichsraths, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Neuburg, den 2. October 1838.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.
von Neger, Direktor.

Sedelmayr, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 2. December d. Js. die erledigte Gerichtsdienerstelle bei dem Landgerichte Wunsiedel, in provisorischer Eigenschaft, dem Feldwebel im Linien-Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, Johann Schalkhäuser allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 4. December allergnädigst geruhet, auf das erledigte Revier Buch am Forst, im Forstamt Lichtenfels, den bisherigen Revierförster Ignatz Schuster zu Lauenhain, Forstamts Cronach, seinem allerunterthänigsten Gesuch allergnädigst willfahrend, zu versetzen, und auf das hiedurch erledigte Forstrevier Lauenhain den Forstwart Heinrich August Gränzer zu Glashütten zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit höchsten Königl. Ministerial-Rescripts vom 16. December 1836 und hohen Regierungs-Ausschreibens vom 29sten desselben Monats wird den Einwohnern des hiesigen Stadtbezirks hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem nunmehr neben der inländischen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt und den beiden auf das Prämien-Princip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten auch eine inländische Gegenseitigkeits-Gesellschaft für Mobiliar-Feuer-Versicherung in das Leben getreten, und hierdurch Jedem hinreichende Gelegenheit gegeben ist, sich den Wiederersatz erlittener, unverschuldeter Brandschäden sowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu sichern, Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, von nun an Collekten wegen Brandunglücks nicht mehr zu bewilligen. Bayreuth, am 30. November 1838.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 5. November 1838.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Kammerdieners-Wittwe Senkeisen dahier, werden auf Antrag des Testaments-Exekutors gemäß §. 137 und 138 Tit. 17 Th. 1 des Preuß. Landrechts die etwa vorhandenen unbekannten Erb-

In der Verlassenschaftssache des Johann Lindner von Creußen soll auf Antrag der Erben das von demselben hinterlassene Anwesen, bestehend in

1) einem massiven bürgerlichen Wohnhause, B.=Nr. 528, Strsplm. 17½ kr., zinsbar der Stadt Creußen,
2) 1½ Klafter Gerechtholz, mit 1 Klafter Stöcke, aus der Hohenwart, B.=Nr. 529, Strsplm. 7½ kr.,
3) Hutrecht dahier, B.=Nr. 529b,
4) Antheil an der Gemeindehuth, B.=Nr. 529c,
5) ½ Tagw. Feld auf dem Netzlasberg, B.=Nr. 530, Strsplm. 2⅝ kr., zinsbar der Stadt Creußen,
6) 1½ Tagw. Wiese im Hammerweiher, B.=Nr. 531, Strsplm. 23⅜ kr., grundbar zum K. Rentamt Pegnitz, mit 5 fl. 37½ kr. Erbzins und dahin handlohnbar zum 10ten fl.,

öffentlich verkauft werden. Zu diesem Ende ist Termin auf den

21. December c. Vormittags 9 Uhr

in loco Creußen anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Erbsinteressenten abhängt.

Schnabelwaid, am 29. November 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Gegen den Stadtschreiber Heinrich Christ zu Markt Zeuln wurde der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach die Ediktalien

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Mittwoch den 19. December l. Js.,
II. zur Vorbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen, gleichzeitig aber auch zur An= und Ausführung der Schlußsätze (ad re- et duplicandum) auf

Donnerstag den 17. Januar k. Js.

festgesetzt und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Abweisung des Anspruches von gegenständiger Masse und an dem anderen Termine den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich ziehe.

Wer von dem Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe:

1) des neu erbauten Wohnhauses, Zeulner Marktlehen, mit 300 fl. Str.=Cap., Haussteuer 22½ kr. in simplo, B.=Nr. 930, U.=B.=Nr. 721, geschätzt auf 2100 fl.,
2) die Wiese in der oberen Au, B.=Nr. 1019, gleiches Lehen, mit 80 fl. Str.=Cap. oder 6 kr. in simplo, geschätzt auf 125 fl.,
3) der Wiese im Boden, B.=Nr. 1266, gleiches Lehen, mit 140 fl. Str.=Cap. oder 10½ kr. in simplo, geschätzt auf 200 fl.,
4) des Feldes im grasigen Wege, B.=Nr. 1515, gleiches Lehen, mit 135 fl. Str.=Cap., geschätzt auf 250 fl., und
5) des Feldes auf der Schön von den vertheilten Gemeindegründen, freieigen, B=Nr. 1022, U.=B.=Nr. 722, mit 5 fl. Str.=Cap., geschätzt auf 10 fl.,

auf

Dienstag den 18. December l. Js.

im Hause des Bäckers Mathäus Hofmann zu Zeuln festgesetzt, wozu Käufer andurch vorgeladen werden.

Lichtenfels, am 19. November 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl, Ldr.

Vom Königl. Landgerichte Hof ist die nothwendige Subhastation nachbenannter Immobilien, als:

a) ein Wohnhaus allhier in Hof, in der Altenstadt, N. N. 496 und 544, nebst Hintergebäude, Hofrecht, daran gelegenem Garten mit Gartenhaus und ein drittel Tagwerk Münstertheil zum Hause gehörig, taxirt nach Abzug der Lasten auf 7498 fl.;
b) dreiviertel Jauchert Wiese im Jaspisstein, taxirt auf 144 fl.;
c) zwei und ein halb Jauchert Feld am alten Gerichte, taxirt auf 697 fl.;
d) den sechsten Antheil an den Dominikalien auf dem Freigute des Bauern Ludwig zu Unterkotzau, nämlich:

jährliche Erbzinsen — 10 kr.,
1½ Achtel Waiz,
12 Achtel Korn,
1½ Achtel Erbsen,

im herrschaftlichen Schloß zu Conradsreuth angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuschlag mit obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgt, die Taxe 1238 fl. 39¾ kr. rhl. beträgt, die Taxations-Verhandlungen in der Registratur eingesehen werden können, und unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Hof, am 7. November 1838.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Conradsreuth.
Barsch.

Das dem Weber Johann Schmidt in Schmeilsdorf gehörige Wohnhaus nebst Garten und Gemeinderecht, Str.-Bes.-Nr. 52, wird mit Hinweisung auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 39, 42 und 44, und im allgemeinen Anzeiger Nr. 27, 28 und 29 am

Sonnabend den 29. December d. Js. Vormittags 9 Uhr zum drittenmale nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe mit der Bemerkung ausgesetzt, daß in diesem Termine der Hinschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Culmbach, am 28. November 1838.

Freiherrlich von Künßberg'sches Patrimonialgericht I Schmeilsdorf.
Eberlein.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	16 fl. 24 kr.	15 fl. 28½ kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 27 kr.	13 fl. 12 kr.
Gerste . . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 48 kr.	9 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 4½ kr.	4 fl. 16 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 5. December 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Torf-Aktien-Gesellschaft hat ansehnliche Vorräthe von dem besten trocknen Torf in den hiesigen Magazinen aufgespeichert und verkauft jetzt, gegen gleich baare Zahlung, zu folgenden Preißen:

Torf von Lindenhardt und Weidenberg 5 fl. die Klafter oder 30 kr. der Centner,

Torf von Wolframshof 5 fl. 30 kr. die Klafter oder 33 kr. der Centner.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird auf Bestellung jede beliebige Quantität frei vor die Thüre geliefert.

Schriftliche und mündliche Bestellungen bei dem Herrn Apotheker Mayer oder im Torfmagazin in der Schrollengasse abgegeben, werden schnell und pünktlich besorgt.

Bayreuth, den 7. December 1838.

Der Ausschuß der Torf-Aktien-Gesellschaft.
v. Hagen. Sophian Kolb. Wunder. Mayer. Schmidt.
Louis Kolb. Ritter.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. December 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101⅝	101½
detto à 3½ % prompt . .	100⅝	100½
Promeſsen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	529	527

zumessen zu können, indem die Erfahrung an die Hand gibt, wie viel Quadratruthen unter mehr oder minder erschwerenden Umständen in einem Tage, streifen- oder platzweise, zur Holzsaat vorbereitet, oder wie viele laufende Schuhe Gräben, von verschiedenen Dimensionen nach Beschaffenheit des Bodens von einer Person gezogen werden können, u. dgl.

Hierin würde zugleich eine Aufforderung zur fleißigen Ausführung und zur Beschleunigung der Arbeit im Interesse des Frevlers liegen, während er ausserdem, wenn ihm blos die Zeit, welche er im Walde zuzubringen hat, angerechnet wird, gewöhnlich wenig leistet. — Eine solche Zuweisung der Arbeit in natura scheint sogar dann nicht umgangen werden zu können, wenn der Waldbesitzer angehalten wird, dem Frevler einen Unterhalts-Beitrag zu leisten.

In diesem Falle scheint es dann auch billig und unbedenklich, daß bei einem Ansatze von 20 Kreuzern für den Betrag, resp. für das Aequivalent eines Tages Arbeit, dem Frevler ein Unterhalts-Beitrag von sechs bis acht Kreuzern sowohl von dem Staate, als den Privaten, in so ferne letztere diese Umwandlung des Schaden-Ersatzes in ein bestimmtes Maaß von Culturarbeit gleichfalls vorzuziehen geneigt wären, verabreicht werde.

München, den 22. November 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Kreises Oberfranken.

(Die Conscription der Altersklasse 1817 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1817 durch den K. obersten Rekrutirungsrath des Kreises sind nachfolgende Tage bestimmt worden:

Dienstag der 15. Januar k. J.

jener der K. Landgerichte Gefrees, Culmbach, Nordhalben und Rehau;

Donnerstag der 17. Januar

jener der K. Landgerichte Ebermannstadt, Kirchenlamitz und Ludwigsstadt;

Freitag der 18. Januar

jener der K. Landgerichte Weidenberg und Wunsiedel, dann der Herrschaftsgerichte Banz, Guttenberg, Mitwitz und Tambach;

Montag der 21. Januar

jener der K. Landgerichte Gräfenberg, Lichtenfels und Selb;

Dienstag der 22. Januar

jener der K. Landgerichte Burgebrach, Hollfeld und Seßlach;

Donnerstag der 24. Januar

jener der K. Landgerichte Bayreuth, Pottenstein und Scheßlitz;

Freitag der 25. Januar

jener der K. Landgerichte Kronach, des Magistrats Bayreuth und des Magistrats Hof;

Montag der 28. Januar

jener der K. Landgerichte Vorchheim, Pegnitz, Stadtsteinach und Herrschaftsgerichts Thurnau;

Dienstag der 29. Januar

jener der K. Landgerichte Bamberg I., Münchberg und Weismain;

Donnerstag der 31. Januar

jener der K. Landgerichte Bamberg II., Hof und Naila;

Freitag der 1. Februar

jener der K. Landgerichte Herzogenaurach, Höchstadt und des Magistrats Bamberg.

Die Sitzungen des K. obersten Rekrutirungsrathes werden im Regierungsgebäude im Sitzungssaale öffentlich abgehalten, und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Das dem Weber Johann Schmidt in Schmeilsdorf gehörige Wohnhaus nebst Garten und Gemeinderecht, Str.-Bes.-Nr. 52, wird mit Hinweisung auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 39, 42 und 44, und im allgemeinen Anzeiger Nr. 27, 28 und 29, am

Sonnabend den 29. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

zum drittenmale nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe mit der Bemerkung ausgesetzt, daß in diesem Termine der Hinschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Culmbach, am 28. November 1838.

Freiherrlich von Künsberg'sches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.
Eberlein.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	15 fl. 48 kr.	15 fl. 1½ kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 12 kr.
Gerste . . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 39 kr.	9 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 9 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. December 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Torf-Aktien-Gesellschaft hat ansehnliche Vorräthe von dem besten trocknen Torf in den hiesigen Magazinen aufgespeichert und verkauft jetzt, gegen gleich baare Zahlung, zu folgenden Preißen:

Torf von Lindenhardt und Weidenberg 5 fl. die Klafter oder 30 kr. der Centner,

Torf von Wolfsramshof 5 fl. 30 kr. die Klafter oder 33 kr. der Centner.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird auf Bestellung jede beliebige Quantität frei vor die Thüre geliefert.

Schriftliche und mündliche Bestellungen bei dem Herrn Apotheker Mayer oder im Torfmagazin in der Schrollengasse abgegeben, werden schnell und pünktlich besorgt.

Bayreuth, den 7. December 1838.

Der Ausschuß der Torf-Aktien-Gesellschaft.
v. Hagen. Sophian Kolb. Wunder. Mayer. Schmidt. Louis Kolb. Ritter.

(Zur Nachricht.) Die Amthorischen Freitische für Studierende zu Jena und Leipzig hat stiftungsmäßig der zeitige erste Herr Geistliche dahier — in Gemeinschaft mit der Familie des Stifters — zu verleihen. Diese letztere hat mit Ausübung ihrer Concollatur den Unterzeichneten bekleidet, was hiermit angezeigt wird. Für die Interessenten wird sowohl die Stiftungsurkunde als die Collatur-Verhandlung jederzeit zur Einsicht offen liegen.

Wunsiedel, in Oberfranken, den 8. December 1838.

Ritter von Wächter.

Mein Lager von Vanille-, Gewürz- und Gesundheits-Chocoladen, Cacao-Thee ꝛc. aus der Fabrik von Jordan & Timäus in Dresden, ist wieder vollständig assortirt.

Fr. Carl Dilchert.

Eine Auswahl der neuesten Gegenstände zu Weihnachts- und Neujahrsgeschenken empfiehlt zu sehr billigen Preißen

S. Karpeles.

Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihr zu Wüstenstein, K. Landgerichts Ebermannstadt in Oberfranken, besitzendes Gasthaus mit Stallung, Scheune, Hofraith, ¼ Tagw. Gemüßgarten, 20¼ Tagw. Feldern, 3¼ Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Laub- und Nadelholz, mit der realen Gastwirthsgerechtigkeit und einem Gemeinderecht; dann Brauhaus mit Wohnung und einem mehr als 3000 Eimer Bier fassenden Felsenkeller von ausgezeichneter Qualität, mit realer Braugerechtigkeit und ¾ Tagw. Garten — vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung aus freier Hand zu verkaufen, oder auch zu verpachten.

Die beschriebenen Realitäten liegen an der Distriktsstraße von Erlangen nach Bayreuth, und rentiren wegen dieser äußerst günstigen Lage außerordentlich gut; sämmtliche Gebäude sind in sehr gutem Baustande, und die Grundstücke sehr gut bestellt.

Hiezu ist Termin auf den 15. Januar 1839 im Orte Wüstenstein anberaumt. Kauf- oder Pachtliebhaber können indeß zu jeder Zeit nähere Erkundigung einziehen, und sich von dem Zustande der angebotenen Realitäten überzeugen.

Barbara Nützel, Gastwirths-Wittib.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 150. Bayreuth, Sonnabend am 15. December 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Waisen-Pfründen-Verleihung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Waisen-Kinder wurden für die Monate October, November und December dieses Jahres mit Waisen-Pfründen bedacht, in deren Bezug sie bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre verbleiben:

I. Vom 1. October 1838 an verbleiben

A. im Fortgenusse:

1) Lottholz, Joh. Wiegand und Caroline Wilhelmine, von Bayreuth, mit	20 fl. — kr.
2) Fuchs, Johann, von Kirchenlamitz, mit	6 fl. — kr.
3) Holler, Fr. Doris., von Ludwigsstadt, mit	12 fl. 30 kr.
4) Ries, Anna Elisabetha, von Zell, K. Landgerichts Münchberg, mit	6 fl. — kr.
5) Fuchs, Eva Kunigunda, von Schönwald, K. Landgerichts Selb, mit	6 fl. — kr.
6) Mainer, Joh. Martin, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit	6 fl. — kr.
7) Schübel, Margaretha, von Thurnau, mit	9 fl. — kr.
8) Bräunling, Johann, von Aichig, K. Landgerichts Bayreuth, mit	6 fl. — kr.
9) Porsch, G. Michael, von St. Johannis, K. Landgerichts Bayreuth, mit	2 fl. — kr.

B. Neu verliehen wurden an

a) Doppelwaisen:

10) Häsler, Wolfgang, von Altenplos, K. Landgerichts Bayreuth, mit	10 fl. — kr.
11) Turbanisch, Christoph, von Grassemann, K. Landg. Gefrees, mit	10 fl. — kr.
12) Wendler, Eva Katharina, von Sparneck, K. Landg. Münchberg, mit	10 fl. — kr.

b) einfache Waisen:

13) Müller, Marg. Barb. und Anna Margaretha, von Wunsiedel, mit	11 fl. — kr. 3 fl. — kr.
14) Hailmann, Johann Christian und Lorenz, von Wunsiedel, mit	12 fl. — kr.
15) Böhm, Chr. Ephraim, von Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, mit	7 fl. — kr.
16) Lenk, Benedikt, von Bayreuth, mit	7 fl. — kr.
17) Frank, Christoph, von Naila, mit	7 fl. — kr.
18) Bukka, Joh. Matthäus, von Arzberg, K. Landg. Wunsiedel, mit	5 fl. — kr.
19) Löffler, Adam und Sophie Magdalena, von Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, mit	12 fl. — kr.

II. Vom 1. November 1838 an verbleiben

A. im Fortgenusse:

1) Johannes, Anna Barbara und Maria Conradine, von Bayreuth, mit	14 fl. — kr.
2) Fick, Agnes Wilhelmine, von Bayreuth, mit	10 fl. — kr.
3) Förster, Maria Sophia, von Culmbach, mit	7 fl. — kr.
4) Dauer, Anna Sophia, von Sparneck, K. Landgerichts Münchberg, mit	7 fl. 30 kr.

B. Neu verliehen wurden an einfache Waisen:

5) Egermann, Peter Martin, von Bayreuth, mit	8 fl. — kr.
6) Mainer, Johann Conrad, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit	7 fl. — kr.
7) Brunner, Anna Catharina, von Thiersheim, K. Landg. Wunsiedel, mit	7 fl. — kr.
8) Taubenraither, M. Cath., von Nentmannsreuth, K. Ldg. Gefrees, mit	7 fl. — kr.
9) Neuper, Johann Friedrich, von Arzberg, K. Landg. Wunsiedel, mit	7 fl. — kr.
10) Wirth, Catharina, von Tannfeld, K. Landg. Hollfeld, mit	5 fl. — kr.
11) Nicol, Margaretha und Johann Christoph, von Weidenberg, mit	14 fl. — kr.
12) Fuchs, Andreas, von Escherlich, K. Landg. Gefrees, mit	6 fl. — kr.
13) Bauer, Johann, von Goldmühl, K. Landg. Gefrees, mit	6 fl. — kr.
14) Köppel, Johann Joseph und Marg. Barbara, von Gefrees, mit	14 fl. — kr.
15) Kropf, Lorenz Friedrich, von Münchberg, mit	7 fl. — kr.
16) Eichberger, Bernhardine, von Bayreuth, mit	8 fl. — kr.
17) Söllheim, Johann und Joh. Georg, von Morizreuth, K. Ldg. Bayreuth, mit	13 fl. 30 kr.

III. Vom 1. December 1838 an verbleiben

A. im Fortgenusse:

1) Mühl, Christiana Aug., von Bayreuth, mit	8 fl. — kr.
2) Sontag, Heinrich, von Sparneck, K. Landgerichts Münchberg, mit	7 fl. 30 kr.

B. Neu verliehen wurden an einfache Waisen:

3) Gerstner, Joh. Friedrich Louis, von Thierstein, K. Landg. Selb, mit	5 fl. — kr.
4) Horter, Johann, von Gelbsreuth, K. Landg. Hollfeld, mit	7 fl. — kr.
5) Wurzel, Elis. Barb., von Birk, K. Landg. Kirchenlamitz, mit	6 fl. — kr.
6) Seeger, Georg Conrad, von St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth, mit	7 fl. 30 kr.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 121ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der am 2ten v. Mts. vorgenommenen 121sten Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld wurden die unten verzeichneten Obligations-Nummern der 164sten Serie von verschiedenem Zinsfusse im Capitals-Betrage von 1,417,639 fl. und im Zinsen-Betrage nach dem herabgesetzten Fusse von 25,108 fl. 44 kr. gezogen. Ueber die Ausbezahlung derselben erließ die K. K. Niederösterreichische Landes-Regierung das gleichfalls unten angefügte Cirkular vom 3ten v. Mts. Sämmtliche in Oberfranken etwa hiebei betheiligten Communen und Stiftungen werden auf die Wahrung ihrer dießfallsigen Interessen hiemit aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 11. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 164sten Serie, welche in der am 2. November 1838 vorgenommenen einhundert ein und zwanzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen

zu 3½ pCt. Nummer 5837 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe.

à 4 Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
6891	6901	6914	6920	6926	6939	6946	6956	6969	6976	6992	6998	-	
6892	6905	6915	6922	6929	6943	6951	6960	6972	6977	6993	6999		
6899	6909	6916	6924	6931	6944	6953	6966	6973	6989	6995			
6900	6910	6919	6925	6934	6945	6954	6968	6975	6990	6997			

à 3½ Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
7001	7025	7056	7086	7108	7132	7155	7183	7218	7239	7259	7281	7308	7334
7004	7026	7059	7087	7109	7133	7156	7187	7219	7240	7260	7282	7311	7335
7005	7028	7060	7089	7110	7134	7157	7189	7220	7241	7262	7283	7312	7337
7006	7031	7061	7090	7111	7135	7159	7194	7221	7242	7263	7284	7313	7338
7007	7033	7062	7091	7113	7136	7160	7196	7222	7244	7264	7287	7314	7339
7008	7036	7065	7092	7114	7137	7161	7200	7225	7245	7266	7288	7316	7340
7009	7040	7066	7093	7115	7138	7163	7201	7227	7246	7268	7289	7317	7341
7010	7041	7070	7094	7116	7142	7164	7202	7228	7247	7269	7290	7318	7344
7011	7043	7071	7097	7118	7145	7168	7203	7229	7248	7270	7291	7320	7346
7012	7045	7072	7098	7119	7146	7169	7206	7231	7251	7271	7294	7323	7348
7013	7048	7073	7100	7126	7147	7172	7209	7232	7252	7272	7295	7325	7355
7015	7049	7077	7103	7127	7148	7173	7210	7233	7253	7274	7296	7326	7356
7016	7050	7078	7104	7128	7149	7175	7211	7235	7254	7275	7300	7327	7357
7017	7051	7083	7105	7129	7150	7177	7212	7236	7256	7276	7301	7330	7361
7018	7053	7084	7106	7130	7153	7178	7216	7237	7257	7278	7304	7332	7362
7024	7054	7085	7107	7131	7154	7181	7217	7238	7258	7279	7306	7333	7365

Hofkammer-Obligationen.

à 3½ Percent.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
7366	7430	7497	7578	7645	7705	7775	7839	7901	7972	8057	8135	8196	8271
7369	7431	7499	7580	7647	7707	7776	7840	7902	7973	8059	8136	8198	8273
7370	7436	7501	7581	7648	7709	7777	7841	7905	7974	8060	8140	8199	8274
7371	7437	7503	7582	7649	7710	7778	7842	7908	7978	8061	8142	8201	8275
7372	7438	7504	7583	7653	7711	7783	7843	7914	7979	8062	8144	8204	8277
7375	7439	7505	7584	7654	7712	7788	7844	7916	7980	8063	8145	8205	8279
7378	7440	7509	7586	7655	7714	7789	7845	7918	7981	8067	8147	8206	8280
7380	7441	7511	7588	7659	7717	7790	7846	7919	7982	8069	8149	8207	8286
7381	7442	7514	7589	7660	7719	7791	7848	7924	7983	8070	8152	8208	8287
7382	7443	7515	7590	7661	7720	7792	7849	7925	7985	8071	8154	8209	8289
7383	7448	7516	7592	7663	7721	7794	7851	7926	7986	8072	8155	8210	8294
7384	7449	7518	7593	7664	7723	7795	7852	7927	7987	8075	8156	8211	8295
7385	7452	7520	7595	7665	7724	7796	7853	7930	7993	8077	8158	8212	8297
7386	7455	7526	7597	7666	7725	7797	7854	7931	7994	8078	8160	8214	8304
7387	7456	7527	7598	7667	7726	7798	7855	7932	8001	8079	8161	8215	8305
7388	7458	7529	7600	7668	7727	7799	7857	7934	8003	8081	8162	8216	8308
7390	7459	7536	7601	7669	7728	7800	7858	7937	8004	8083	8163	8217	8310
7391	7460	7539	7602	7670	7730	7803	7861	7940	8005	8086	8164	8218	8311
7392	7461	7540	7603	7671	7732	7804	7862	7941	8007	8087	8165	8219	8313
7397	7462	7541	7604	7673	7733	7805	7863	7942	8011	8088	8166	8220	8316
7399	7464	7542	7605	7674	7734	7807	7866	7943	8014	8092	8168	8221	8317
7401	7465	7544	7606	7675	7735	7809	7867	7944	8015	8093	8169	8222	8318
7403	7466	7545	7607	7676	7736	7815	7868	7945	8017	8098	8170	8224	8319
7406	7467	7546	7608	7677	7738	7816	7870	7947	8019	8101	8172	8226	8323
7408	7469	7548	7610	7678	7740	7817	7871	7950	8020	8102	8173	8227	8325
7410	7470	7549	7611	7679	7742	7819	7872	7951	8021	8103	8174	8232	8326
7411	7471	7550	7612	7683	7746	7820	7874	7952	8023	8104	8175	8238	8327
7413	7472	7551	7615	7685	7747	7822	7875	7953	8026	8107	8176	8241	8328
7414	7473	7552	7616	7686	7753	7824	7876	7955	8028	8108	8177	8242	8329
7415	7474	7553	7618	7688	7754	7825	7877	7957	8029	8109	8178	8245	8330
7416	7476	7554	7619	7689	7755	7826	7880	7958	8030	8111	8179	8248	8333
7417	7477	7557	7625	7691	7757	7827	7881	7959	8036	8113	8180	8249	
7419	7478	7561	7626	7692	7758	7828	7883	7960	8037	8115	8182	8250	
7420	7479	7562	7627	7693	7761	7829	7884	7961	8039	8118	8184	8251	
7421	7480	7565	7628	7694	7762	7830	7886	7962	8040	8119	8186	8254	
7422	7483	7567	7630	7695	7763	7831	7888	7963	8041	8120	8187	8258	
7423	7485	7568	7633	7697	7765	7832	7890	7964	8047	8121	8188	8260	
7424	7488	7569	7634	7698	7766	7834	7893	7966	8051	8126	[illegible]	8263	
7425	7491	7570	7636	7700	7767	7835	7894	[illegible]	8053	8127	[illegible]	8267	
7426	7493	7571	7637	7701	7768	7836	7895	7969	8054	8128	8191	8268	
7427	7495	7574	7640	7703	7770	7837	7896	7970	8055	8129	8192	8269	
7428	7496	7577	7644	7704	7773	7838	7897	7971	8056	8131	8195	8270	

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1838 in der Serie 164 verloosten vier- und drei und einhalb percentigen Hofkammer-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cir-

kular=Verordnung vom 29. October 1829, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. November 1838 in der Serie 164 verloosten vier= und drei und einhalb percentigen Hofkammer=Obligationen, nämlich Nummer 5837 mit einem Fünftel der Capitals=Summe, und Nummer 6891 bis einschließig Nummer 8333 mit den vollen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Vier= und Drei und Einhalb Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. November 1838.

Unterz. Johann Talatzko, Freiherr v. Gestieticz,
Nieder=Oesterr. Regierungs=Präsident.

Joseph Felner,
Nieder=Oesterr. Regierungsrath.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird in Gemäßheit K. Ministerial=Entschließung sämmtlichen Polizeibehörden hiermit eröffnet, daß unter dem in der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April l. Js., die Einführung der breiten Radfelgen betr., im Art. II. und III. vorkommenden Ausdrucke „rheinisch" das rheinische Duodezimal=Maas zu verstehen sey, nach welchem die festgesetzten Felgenbreiten im Königl. Bayer. Duodezimal=Maase mit Hinweglassung der kleinen Bruchtheile sich folgendermassen herausstellen:

$2\frac{1}{2}$	Zoll	rheinisch	—	2	Zoll	$8\frac{1}{2}$	Linien Bayerisch.
4	„	„	—	4	„	$3\frac{1}{2}$	„ „
6	„	„	—	6	„	$5\frac{1}{2}$	„ „

Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß nach Eintritt des festgesetzten Termins (1. April 1839) die Breite der Radfelgen nach diesen Dimensionen, welche am füglichsten durch verifizirte Lehren gemessen werden können, gehörig kontrollirt werde.

Bayreuth, den 10. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs=Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die betheiligten K. Landgerichte von Oberfranken.
(Die Regie=Etats pro $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Landraths=Abschied für Oberfranken allerhöchsten Orts ertheilt worden ist, und in Folge dessen nun die landgerichtlichen Regie=Etats pro $18\frac{37}{38}$ festgestellt und hinausgeschlossen werden müssen, so werden diejenigen Kgl. Landgerichte, welche mit diesen Etats noch im Rückstande sind, hiemit angewiesen, solche in duplo und gehörig belegt unverweilt bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten anher zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 11. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs=Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Ausschreiben

an sämmtliche K. allgemeine Rentämter von Oberfranken und die K. Kameral-Administration Kaulsdorf.

(Die Erhebung der Kreis-Umlage pro $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. October d. J. werden die obenbezeichneten Behörden, nach nunmehr ertheiltem Landraths-Abschied, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 147, hiermit angewiesen, die hiernach bestimmte Kreis-Umlage mit $3\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Steuergulden, und zwar mit:

$2\frac{1}{4}$ Kreuzer für gesetzlich nothwendige, und

1 Kreuzer für fakultative Kreis-Fonds-Ausgaben,

für jedes der Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ zu erheben und vorschriftsmäßig zu verrechnen.

Bayreuth, den 11. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachungen.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erneuert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt hereinbringen, sondern auch die, welche sie kaufen, mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden belegt werden.

Bayreuth, am 12. December 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Von mehreren hiesigen Einwohnern wird unter dem Vorwande des Neujahr-Gratulirens eine das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit dem Bemerken untersagt, daß jeder Contravenient mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 12. December 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Vom Königlichen Landgerichte dahier wird in Sache der ledigen Barbara Häberlein von Wildenstein und Consorten gegen den Müllergesellen Johann Wagner aus Wiersberg, wegen außerehelicher Schwängerung und Kindesalimenten, dem Verklagten eröffnet, daß unterm Heutigen das unten folgende Erkenntniß erlassen, und der Klägerin in Kraft der Eröffnung mitgetheilt worden ist.

Erkenntniß.

In Sache der ledigen Barbara Häberlein und Consorten von Wildenstein gegen den Müllergesellen Johann Wagner aus Wirsberg wegen Vaterschaft und Alimenten erkennt das K. Landgericht als Justizbehörde auf den Grund der Akten und den Gesetzen gemäß zu Recht:

1) Beklagter Johann Wagner sey mit seinen Einreden gegen die erhobene Klage, wie hiermit geschieht, auszuschließen, und letztere für abgeleugnet zu halten,

2) Klägerin habe binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist rechtsgenügend zu beweisen, daß Beklagter Johann Wagner innerhalb des 210ten und 285sten Tages vom 29. November 1829 rückgerechnet, mit ihr den Beischlaf vollzogen habe,

3) daß die Entscheidung über den Kostenpunkt dem Endurtheile vorzubehalten sey, Taxen und Stempel aber ausser Ansatz bleiben.

Von Rechtswegen.

Culmbach, den 29. November 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Verschollenheits-Erklärung.

Da auf die öffentliche Vorladung vom 19. December

v. Js. weder die Elisabetha Döring von Kupferberg, noch unbekannte Erbnehmer derselben sich bisher zur Geltendmachung ihrer Ansprüche dahier gemeldet haben, so wird genannte Elisabetha Döring hiemit als verschollen erklärt, und deren nach der lezten Vormundschaftsrechnung in 337 fl. 17 kr. bestehendes Vermögen den bekannten Intestaterben auf den gesetzlichen Zeitraum von 10 Jahren gegen Caution verabfolgt.

Culmbach, den 28. October 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Das Grundvermögen des Wirths und Metzgermeisters Georg Schubert zu Schwürbitz, bestehend in Haus, Scheuer, sammt Brauhaus, nebst 9¼ Tagw. Ackerfeld und 4½ Tagw. Wiesen, wird

Samstag den 5. Januar 1839 Vormittags 10 Uhr

in dem Ammon'schen Wirthshause zu Schwürbitz wiederholt dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 mit 101 der Prozeßnovelle vom 17. November v. Js. auf die gelegt werdenden Gebote ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Zuschlag erfolgen.

Lichtenfels, den 21. November 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das Gut der Wittwe Kunigunda Seubert zu Schlammersdorf, Bes. Nr. 100, mit einem Steuerkapitale von 1670 fl., 9 fl. 14¼ kr. Erbzins, 4 Metzen 9½ bayer. Maas Korngült, dem Handlohn beschwert, zehntbar dem Herrn Grafen von Schönborn, aus Haus, Scheune, Stallung und 34 Feld- und Holzgründen bestehend, wird am

Montag den 7. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr

in dem Lieberthischen Gasthause zu Schlammersdorf dem zweiten Verstriche ausgesetzt, und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth dem Meistbietenden zugeschlagen. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen in der Tagfahrt bekannt gemacht werden.

Vorchheim, den 6. December 1838.

Königliches Landgericht.

Badum.

Am 20. December l. J. Vormittags 9 Uhr wird in dem Lokale des Landgerichts dahier vor der unterzeichneten Commission die Versteigerung über die Erbauung einer Gerichtsdienerswohnung, sowie einige bauliche Abänderungen in der Frohnfeste dahier vorgenommen. Plan, Voranschlag und Baubedingnisse können sowohl bei dem K. Landgerichte dahier, als auch bei der K. Bauinspektion eingesehen werden.

Lichtenfels, am 26. November 1838.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Schuhmachergeselle und Handarbeiter Georg Schneider dahier und dessen Verlobte Barbara Hofmann von untern Wolfsknock haben nach ihrer gestrigen Erklärung die dahier übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Thurnau, am 17. November 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Eine bedeutende Quantität Korn wird von dem hiesigen Schüttboden

Montag den 31 December c. a. Vormittags 10 Uhr

an Meistbiethende mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung versteigert, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Aufseß, den 10. December 1838.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung.

Gewinner.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz	17 fl. — kr.	15 fl. 37½ kr.	14 fl. 30 kr.
Korn	14 fl. — kr.	13 fl. 28½ kr.	13 fl. — kr.
Gerste	11 fl. 24 kr.	10 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.
Haber	5 fl. 24 kr.	5 fl. 7½ kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 12. December 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Moorholz in verschiedenen kleinen Parthien wird am Montag den 17. December l. Js. Nachmittags 2 Uhr gegen baare Bezahlung in dem Oberstlieutenant von Regemann'schen Comtoir meistbiethend verkauft.

Bayreuth, den 10. December 1838.

Der Ausschuß der Torf-Aktien-Gesellschaft.

von Hagen. Wunder. Sophian Kolb. Meyer.

Lotholz, pro secretario.

Aus dem von dem Wohllöblichen Stadtmagistrat dahier angelegten Torfmagazin wird alle Montag und Freitag trockener Torf, die Klafter zu vier Gulden 15 kr., sowohl in kleinen, wie in großen Parthien abgegeben. Man wende sich deßhalb an den beauftragten Magistrats-Rath und Seifensiedermeister Werner.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth, bei G. A. Grau in Hof und Georg Grau in Wunsiedel ist zu haben:

Darstellung
der sämmtlichen
Provinzial- und Statutar-Rechte
des
Königreichs Bayern
mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts, nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen.
Herausgegeben von
Georg Michael Ritter von Weber.

Von diesem wichtigen Werke ist bereits die 1ste und 2te Lieferung erschienen, wovon der Subscriptionspreis à 1 fl. für die 1ste und à 48 kr. für 2te Lieferung noch auf kurze Zeit besteht.

Die Käufer der ersten Lieferung verpflichten sich jedoch zur Abnahme des Ganzen.

Außer meinem vorzüglich assortirten Weinlager empfehle ich zu bevorstehenden Weihnachten noch:

Feinste Düsseldorfer Punschessenz, feinste französische Liqueure, Maraschino, Rum de Jamaica, Arac de Batavia, 1811r Kirschwasser, Bischoffessenz, Anchovis und Caviar. Bremer Briken, marinirten Aal und Lachs, in einigen Tagen erwartend.

Bayreuth, 12. December 1838.

Adolph Degen.

Große, neue Mandeln, neue Rosinen und Weinbeeren, kandirte Pomeranzenschaalen, Citronat, ächten, weißen Arrac, Rum, Punschessenz, reine Weine ꝛc. bei

Fr. Carl Dilchert.

Wachsstöcke, feinsten Arac de Batavia, Muscat- und Malaga-Wein, Punschessenz und ganz feine Liqueure zu den billigsten Preißen, bei

Joh. Matths. Kolb,
dem K. Kreis- und Stadtgericht gegenüber.

(Empfehlung.) Bei herannahender Weihnachtzeit erlaube ich mir, meine vorzüglich guten und schönen Stock- und Taschenuhren, so wie Nähmaschinen zu den billigsten Preißen, auf das Beste zu empfehlen.

F. L. Fikenscher,
wohnhaft neben dem Opernhause.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 5. December. Die Tochter des Taglöhners Baldemeyer im Neuenwege.

Den 12. Dec. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Weber dahier.

— — Ein außerehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 2. December. Die Wittwe Machol Wolf dahier, alt 73 Jahre.

Den 5. December. Die unverehelichte Margaretha Barbara Strebel von hier, alt 20 Jahre, 6 Monate und 29 Tage.

Den 6. Dec. Der Sohn des Königl. Regierungs-Registrators-Herrn dahier, alt 3 Jahre, 3 Monate und 29 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Jahre weniger 1 Tag.

Den 8. Dec. Ein außerehelisches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen, alt 1 Jahr und 3 Monate.

Den 9. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Tage.

Den 11. Dec. Der Bürger und Schneidermeister Böbel dahier, alt 38 Jahre und 8 Monate.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Türk dahier, alt 84 Jahre, 7 Monate und 29 Tage.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 151. Bayreuth, Dienstag am 18 December 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters in Goldkronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Abtrittes des bisherigen Bürgermeisters Geyer zu Goldkronach wurde eine außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters daselbst vorgenommen, wobei die Wahl mittels absoluter Stimmen-Mehrheit auf den Chyrurgen Schleißing fiel, welche hierorts unterm heutigen bestätiget wurde.

Dieß wird in Gemäßheit des Artikels 63 der Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhaltung alter Bau-Denkmale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle in Erfahrung gebracht hat, daß hie und da die Ruinen alter Burgen durch Muthwillen oder Unverstand zerstört, und andere Denkmäler des Alterthums nicht gegen Verletzungen oder gar gegen Entwendung gesichert werden, so wird die Verfügung vom 16. September 1833, (Kreis-Intelligenzblatt 1833, Nr. 113, pag. 849), hiermit mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß desfalls an alle Ortsvorstände die gemessensten Weisungen zu erlassen, und dieselben für jede Vernachlässigung in der gehörigen Aufsicht verantwortlich zu machen seyen.

Bayreuth, den 13. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Unterbehörden, dann die Rechtsanwälte von Oberfranken.
(Die Namensverwechslungen zwischen den Landgerichten Rothenbuch, Rottenburg und Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Namensverwechslungen zwischen den Landgerichten Rothenbuch, Rottenburg und Rothenburg, und der damit nothwendig verbundenen Geschäftsstörungen, werden sämmtliche Unterbehörden und die Rechtsanwälte von Oberfranken zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3ten d. angewiesen, künftig zu der Benennung dieser Landgerichte auch jedesmal den treffenden Regierungsbezirk beizusetzen.

Bayreuth, den 14. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die herumziehenden Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Absatz V. der allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1816, die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr., eine wechselseitige Ausdehnung der Gewerbs-Ausübung von einem Kreise in den andern nicht Statt finden darf, so muß denjenigen herumziehenden Gewerbsleuten von Oberfranken, welche bisher ihre Gewerbe etwa auf eines der Landgerichte Waldsassen, Neustadt a. d. W. N., Tirschenreuth, Kemnath und Eschenbach ausgedehnt haben, diese Gewerbs-Ausübung untersagt werden.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, in deren Bezirken sich solche Individuen vorfinden, werden daher beauftragt, denselben die Gewerbs-Ausübung in einem der vorbenannten Landgerichte zu verbieten, und etwaige Gesuche um Zuweisung anderer Gerichtsbezirke zu instruiren, und binnen

6 Wochen

dahier vorzulegen.

Bayreuth, den 14. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 7ten d. Mts. geruhet, das allerunterthänigste Gesuch des Kgl. Forstmeisters Georg Heinrich Geiger zu Zentbechhofen um Versetzung in den Ruhestand, in Berücksichtigung seines hohen Lebensalters und unter Zufriedenheitsbezeugung mit seiner fünf und vierzigjährigen treuen Diensteleistung, allergnädigst zu gewähren — und

auf das erledigte, und durch die neue Regierungsbezirks-Formation errichtete Forstamt Vorchheim, den bisherigen Forst-Commissair II. Classe bei der K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern, Jacob Reverdys zum provisorischen Forstmeister huldreichst zu ernennen.

Bekanntmachungen.

Bei eintretendem Winter werden die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen hierdurch erneuert:

1) zur Vermeidung der Anhäufung des Eises auf den Straßen ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselbe, verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Aus den Höfen der Häuser darf weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Den Eltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern einzuschärfen und sie zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wagen ist, sobald Schnee liegt, sofort anzuwenden; auch ist das schnelle Reiten und Fahren zu dieser Zeit noch strenger untersagt.

6) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinne und Canäle von Eis zu beschleunigen, auch das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu schaffen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Jedermann hat sich hiernach genau zu achten. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den pünktlichen Vollzug dieser polizeilichen Anordnungen strenge zu wachen.

Bayreuth, 12. December 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Am Samstag den 22 December c. versteigert die unterfertigte Behörde im Revier Neustädtlein aus den Forstorten Ring, Lindig und Erlenschnaid:

150 Stück Fichten- und Fohren-Baustämme,
150 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
14 „ „ Stöckholz.

Kaufslustige, welche das Materiale vor dem Verkaufe einsehen wollen, haben sich an den K. Revierförster Kolb in Neustädtlein zu wenden, und übrigens am Verstrichstermin um 9 Uhr im Wirthshause zu Neustädtlein einzufinden, wo mit dem Verkaufe begonnen werden wird.

Bayreuth, den 15. December 1838.

Königliches Forstamt daselbst.

v. Bothmer.

Montag den 24sten d. Mts. u. Js. Vormittags 9 Uhr, werden in dem Johann Dumproffischen Hause dahier, aus der K. Forstrevier Buch a. F. und zwar aus den Walddistrikten Lichtenfelser Forst am Gerichtsgraben, Seuberlessteig und Grube und Ueberschaar am Mackelesgraben:

19 Fichten und Weistannen, Holländerstämme,
2 Eichen-, 11 Kiefern- und 3 Weistannen- } Commerzialstämme,
2 dergl. und 3 Eichen- } Baustämme,
156 Klafter hartes und weiches Scheit- und Prügelholz,
15 Klafter weiche Stöcke, und
102¼ Schock dergl. Wellen,

parthienweise versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiermit einladet; Lichtenfels, den 13. December 1838.

Königliches Forstamt.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Eine bedeutende Quantität Korn wird von dem hiesigen Schüttboden

Montag den 31 December c. a. Vormittags 10 Uhr an Meistbiethende mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung versteigert, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Aufseß, den 10. December 1838.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung.

Gewinner.

Nicht Amtliche Artikel.

(Trauerfall.) Dem unerforschlichen Rathschlusse des Allmächtigen hat es gefallen, unsere innigst geliebte Gattin und Mutter, Elisabetha Babetta Friedmann, geborne Prinzing von Kirchleus, vormalige Wittwe von Ausin, gestern Mittags 1 Uhr in ihrem 45sten Lebensjahre, nach fünftägigem qualvollem Leiden, zum bessern Leben abzurufen. Darmentzündung und Darmbrand endeten so frühe und schnell ihr schönes, thätiges Leben.

Verwandte, Freunde und Bekannte, welche den Werth des Geistes und Herzens der geliebten Verewigten, ihre stillen häuslichen Tugenden kannten, mögen unsern gerechten Schmerz mit stiller Theilnahme ehren.

Markt Selbitz, den 8. December 1838.

Georg Friedmann, Kantor und Schullehrer, mit seinen drei Kindern.

(Empfehlung aus Dankbarkeit.) Sieben Jahre lang hatte ich an einem Beinübel, als dem Nachweh eines sehr schnell geheilten Nervenfiebers, furchtbaren Schmerzen bestanden, indem ich oft 40 bis 50 Löcher im Beine hatte, ein Anblick, der überaus eckelhaft war. Mehrere Aerzte hatten fruchtlos daran kurirt, und mir betheuert: daß ich entweder das Bein mir abnehmen lassen, oder sterben müsse. Da heilte Herr Wundarzt Bauer zu Helmbrechts dieses Uebel in 9 (sage neun) Wochen mit so viel Glück und Geschick, daß ich mich verpflichtet fühle — auch besonders wegen seiner billigen Forderung — allen ähnlich Leidenden ihn hiermit zu empfehlen. Inniger Dank der Vorsehung, die mir diesen Helfer zuführte, wie dem, dessen Fleiß und rastloser Eifer mich wieder zu einem gesunden Menschen machte!

Günthersdorf, in der Pfarrei Schauenstein, am 12. December 1838.

Georg Keferstein, Bauer.

Von der, durch hohe Königliche Regierung selbst empfohlenen kleinen Schrift:

Döhla, Heinrich, kurze praktische Anleitung über Torf, dessen Entstehen, Gewinnen und Verbrauchen. 8. 1837, geh. 12 kr. rhl.,

sind fortwährend Exemplare bei uns zu haben.

Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth.
Gottfried Adolph Grau in Hof.
Georg Grau in Wunsiedel.

Frische Castanien, Lampertus-Nüsse, Sultaninen-Rosine (oder Rosine ohne Kerne), so wie Rosine in Trauben, Mandeln in Schaalen, Citronen, dann Citronat- und Pomeranzen-Schaalen, Wachsstöcke, holländer Kümmel und Parmesan-Käse empfiehlt

Eißenbeiß.

Der 10te Katalog meiner

Leihbibliothek

mit nahe an 500 Nr. erscheint noch vor Ende dieses Jahres und enthält eine Menge trefflicher Werke, besonders im belletristischen Fache, weshalb ich mich im Voraus mit der Hoffnung schmeichle, daß sich der ohnehin bedeutende Kreis meiner verehrten Leser immermehr erweitern, und der Beifall, den mein Leseinstitut zeither gefunden hat, erhöhen werde.

Eine

Leihanstalt von Stückmustern

von mehr denn 500 geschmackvollen Dessins, zu allen möglichen Arbeiten, gründe ich von heute an und bemerke, daß die einzelnen Blätter für 1 bis 20 kr. wöchentlich zur Benützung abgegeben werden. Ich lade hiermit höflichst zur Theilnahme an diesem Institute ein, und hoffe auf um so bedeutendern Zuspruch, als dasselbe einem wirklich gefühlten Bedürfnisse abhilft. Zugleich empfehle ich unter Versicherung der billigsten Preise, ausser den gewöhnlichen Buchbinderartikeln, eine große Auswahl von verschiedenen Gegenständen zu

Weihnachtsgeschenken

für jedes Alter, so wie sehr schöne Bilder A B C, Zeichenbücher, Verschriften, Bilderbücher, Kinderspiele, Tupfpapier, Stick- u. Strickmuster, Neujahrwünsche, Visitenkarten, Kalender, Wandkalender, Farb-, Muschel- u. Tuschkästchen von 6 kr. bis 7 fl., — einzelne Tusche von 2 pf. bis 4 fl., — fein gemalte und Meißner Porzellan-Lichtschirme, dergl. Farbschaalen ɛc., feine englische und Wiener Bleistifte, für Zeichner, Architekten u. Canzleien, dergl. für Tischler u. Zimmerleute, schwarze Kreide, Pariser u. Münchner Haar- u. Fischpinsel, dergl. Lyoner, in Holz gebunden, alle möglichen Schreibmaterialien, Stahlfedern, Patentoblaten, Tintenpulver, Patentbleistifte, Federrohre, Federmesser, Papierscheeren, Masken, Nachtlichter, chemische Feuerzeuge und Zündhölzer, Zündmaschinen, Sparlampen u. Lampendochte, feine u. ord. Reißzeuge von 1 bis 25 fl., — geschlagenes fein Gold u. Silber, dergleichen Metall, Goldborten, Schreibtafeln und Notizenbücher, Papparbeiten, Ciggarren-Etui, Schiefertafeln, dergl. elastische, feine, weiße und farbige Zeichen-, Post-, vergoldete und linirte Papiere zu Schreibbüchern, feine schwarze u. gemalte Lithographien u. Kupferstiche, Bilder, sehr schöne Schreibbücher mit Kupfer gestochenen Umschlägen in mehr denn 300 Dessins, alle Sorten bunte Papiere, Tapeten u. lithographirte Papiere in Bezug auf Gemeinde-, Pfarr-, Schul- und Armenwesen ɛc.

F. E. Baummann,
Buchbinder in Wunsiedel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. December 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101⅛	101⅛
detto à 3½ % prompt . .	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	
Bank-Actien . . . Div. II. Sem.	530	527

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 152. Bayreuth, Donnerstag am 20. December 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Gerichtsärzte von Oberfranken.)
(Blattern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine unter dem Heutigen an den Gerichtsarzt Dr. Hübner in Hollfeld erlassene Entschließung wird im Nachstehenden den sämmtlichen Gerichtsärzten zur Darnachachtung eröffnet:

„Dem Gerichtsarzt Dr. Hübner in Hollfeld wird auf seinen unterm 13ten d. Mts. gestellten Anfragebericht eröffnet, daß die Impfanstalt in Bamberg auch für das künftige Jahr fortbesteht, und von dorther jeder Zeit Impfstoff zu erhalten ist."

Bayreuth, den 15. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den von der K. Französischen Regierung mitgetheilten Todtenscheinen in Frankreich gestorbener Bayerischer Unterthanen befinden sich sechs, aus deren Inhalt nicht entnommen werden kann, welches der wahre Name ihres Geburtsortes, und wo derselbe gelegen ist.

Es sind dieses die Todten-Scheine

1) der Katharina Allemèras, 63jährige ledige Tröblerin, wohnhaft zu Paris, geboren zu Bergor (Bergen?), Tochter des Caspar Allemèras und der Genovefa Strobine;

2) der Eva Klein, verehelicht an Adam Piferling, 35 Jahre alt, Taglöhnerin zu Paris, angeblich geboren zu Meinswald in Bayern;

3) des Johann Behringer, 48 Jahre alt, Kleidermacher zu Paris, verehelicht mit Gilberte de la Varenne, geboren angeblich zu Sensleben in Bayern;

4) des Mathias Laimgruber, 62 Jahre alt, Lohnkutscher zu Paris, verehelicht mit Maria Genovefa Levasseur, angeblich geboren zu Hippach in Bayern;

5) des Leonhard Schacker, 69 Jahre alt, Füßelier der 4ten Veteranen-Compagnie, Sohn des Valentin Schacker und der Brigitte Hokanel, angeblich geboren zu Soustenac in Bayern;

6) der Louise Holé, 24 Jahre alt, unverehelicht, gestorben zu Straßburg, Tochter des Schreiners Bartholomä Holé und der Christine Braun, beide bereits verstorben, angeblich geboren zu Hammenstein in Bayern.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten den Auftrag, in ihren Bezirken Nachforschungen anzustellen, ob und welche dieser Individuen etwa im Bezirke geboren sind, und noch Angehörige haben, und ist das Resultat binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 17. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

Adam Müller, geboren am 17. Januar 1787 zu Bayreuth, Sohn des am 15. Juli 1815 zu Weikenreuth im Wittwenstande verstorbenen Invaliden und Tagwächters Johann Müller aus Unterwaiz, ging vor ohngefähr 30 Jahren als Schneidergeselle in die Fremde und ließ seitdem über sein Leben und Aufenthalt nichts von sich vernehmen. Auf den Antrag seines für ihn aufgestellten Curators wird derselbe oder seine von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den

22. März 1839 Vormittags

festgesetzten Termine entweder schriftlich oder persönlich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, außerdem Adam Müller für tod erklärt und über das für ihn angefallene Vermögen nach den Gesetzen verfügt werden würde.

Bayreuth, den 14. Juni 1838.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Vorladung.

Nachdem Georg Friedmann von Litzendorf durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 15. August d. J. für todt erklärt worden, so werden nunmehr dessen allenfallsige Leibeserben oder sonstige Verwandte hiermit aufgefordert, längstens binnen

einem halben Jahre

dahier zu erscheinen, und ihre vermeintlichen Erbschaftsansprüche an dessen hinterlassenen Vermögen um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist ohne Rücksichtsnahme auf die Nichterschienenen fragliches Vermögen den sich meldenden Intestaterben ausgehändigt, resp. überwiesen werden soll.

Bamberg, den 22. November 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Verschollenheits-Erklärung.

Da auf die öffentliche Vorladung vom 19. December v. Js. weder die Elisabetha Döring von Kupferberg, noch unbekannte Erbnehmer derselben sich bisher zur Geltendmachung ihrer Ansprüche dahier gemeldet haben, so wird genannte Elisabetha Döring hiemit als verschollen erklärt, und deren nach der letzten Vormundschaftsrechnung in 337 fl. 17 kr. bestehendes Vermögen den bekannten Intestaterben auf den gesetzlichen Zeitraum von 10 Jahren gegen Caution verabfolgt.

Culmbach, den 28. October 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Gläubiger-Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die Hinterlassenschaft des ohnlängst verstorbenen Bäckers Fisenig auf der Correktionsanstalt Plassenburg irgend eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, diese auf

Donnerstag den 24. Januar l. J.

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzumelden, und gehörig zu bescheinigen, daß nach Verlauf dieses Termines bei Vertheilung der Nachlaßmasse auf sie außerdem keine Rücksicht mehr werde genommen werden.

Zugleich erhalten alle jene, welche etwa einen zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Gegenstand in Händen haben sollten, den Auftrag, solchen vorbehaltlich ihres Anspruchs an das unterfertigte Gericht abzuliefern.

Culmbach, den 11. December 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schneidermeister Johann Reuther von Untersteinach und dessen Ehefrau Barbara, geborne Peuschel von dort, nach Vertrag vom heutigen die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 22. November 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Daß in der Confursmasse des Heinrich Köstner (vulgo Huther) von Nordhalben unterm Heutigen das Prioritäts-Erkenntniß ad valvas publ. loco angeheftet wurde, wird den Creditoren hiemit eröffnet.

Nordhalben, den 8. December 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht hieselbst.

Tünnermann, Ldr.

Nachbenannte, dem Handelsmann Johann Friedrich Reiner gehörige Realitäten zu Arzberg, werden hiermit auf Andringen eines Hypothekgläubigers zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten, nämlich:

a) das bürgerliche Wohnhaus im mittlern Markte zu Arzberg, zweistöckig, an zwei Straßen gelegen, zum Betrieb jeden bürgerlichen Gewerbes, insbesondere eines Kaufladens wohl geeigenschaftet, Hs.-Nr. 114, jetzt 132, Bes.-Nr. 704, mit 800 fl. Steuerkapital, mit darauf ruhendem Waldrechte auf 1½ Klftr., B.-Nr. 705, mit 50 fl. Steuerkapital, sammt Hofraith von circa 5 Quadratruthen und anliegendem zweistöckigen Stadel, freieigen, in der Brandversicherung zusammen mit 2000 fl., auf 2200 fl. geschätzt, sodann mit 12 Ruthen Gartenland am Hause, freieigen, nicht besonders besteuert und auf 50 fl. gewürdigt,

b) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld auf der Haid, Flur Arzberg, B.-Nr. 707, mit 340 fl. Steuerkapital, zehentbar zur Johanniter-Ritterordenskommende zu Eger, geschätzt auf 550 fl.,

c) $\frac{5}{8}$ Tagw. 20 Ruthen Reuthfeld, Flur Arzberg, B.-Nr. 708, mit 100 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königl. Rentamte Wunsiedel und zehentbar, geschätzt auf 300 fl.,

d) ½ Tagw. Wiese, das Seewieslein, auf dem Anger zu Arzberg, B.-Nr. 709, mit 50 fl. Steuerkapital und freieigen, geschätzt auf 175 fl.,

e) ein Gärtlein am Weinberg von 10 Ruthen zu Arzberg, B.-Nr. 707½,

f) ein Wieslein an der Röslau von circa 18 [] Ruthen, das Herrnwieslein genannt, zur Zeit unbesteuert — als von der Gemeinde erkauft, mit 15 kr. jährlichem Erbzins, zur Commune Arzberg, freieigen, geschätzt auf 60 fl.,

g) ein Häfnersbrennofen am Dechslerschen Garten oder am Sauacker, einstöckig, massiv, neu gebaut, in gutem Stande, gewürdigt auf 400 fl..

Man hat Termin zu diesem Verkaufe auf den

4. Januar 1839 von 8 bis 12 Uhr Mittags

auf dem Rathhause zu Arzberg anberaumt, und ladet zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nach dem Hypothekengesetze und dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837 erfolgen wird, die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und die Schätzungsverhandlung in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann. Wunsiedel, am 24. November 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das Königliche Forstamt Ebrach versteigert im Revier Burgwindheim:

a) am Freitag den 28. December Vormittags 9 Uhr, in den Abtheilungen Pfaffentännig, Wustungsschlag und im Distrikte Pfarrtännig:
   - 191 Fichtenstämme und Blöcher, Commerzial-, Bau- und Nutzholz,
   - 83 Klaftern Brennholz;

b) am Samstag den 29. December früh 9 Uhr, in der Abtheilung Richterholz:

419 Stück Fichten- und Fohren-Bauholzstämme und Blöcher,
4060 Stück Fichten Hopfen-, Lander- und Baumstangen,
20 Stück Eichen-Blöcher,
20 Klaftern 4 Fuß langes Eichen-Daub- und Scheitholz,
116 Klaftern Brennholz.

Die Zusammenkunft ist am ersten Tage im Pfaffentännig, und am zweiten am Waldhäuschen im Richterholz.

Außeramtliche Kaufsliebhaber haben sich mit legalen Zahlungsfähigkeits-Zeugnissen zu versehen.

Ebrach, den 16. December 1838.

Königliches Forstamt.
Griesmeyer.

Der Bauer Andreas Geus zu Püchitz und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Kraus, haben sich freiwillig unter die Curatel des Nikolaus Kraus zu Zilgendorf begeben, und können daher lästige Verträge ohne Wissen und Zustimmung des ebengenannten Curators nicht eingehen, was zur Nachachtung andurch bekannt gemacht wird. Banz, am 10. December 1838.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Ott.

Das dem Weber Johann Schmidt in Schmeilsdorf gehörige Wohnhaus nebst Garten und Gemeinderecht, Str.-Bes.-Nr. 52, wird mit Hinweisung auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte Nr 39, 42 und 44, und im allgemeinen Anzeiger Nr. 27, 28 und 29, am

Sonnabend den 29. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

zum drittenmale nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe mit der Bemerkung ausgesetzt, daß in diesem Termine der Hinschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Culmbach, am 28. November 1838.

Freiherrlich von Künßberg'sches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.
Eberlein.

In der Nachlaßsache der Wagnersfrau Anna Maria Sippel zu Conradsreuth wird auf den Antrag der Erben Behufs der Totalseparation das zum dortigen Rittergut grund- und lehenbare Tröpfhaus, sub Nr. 24 allda, wozu

1 Schupfe,
etwas Hofraum,
28 []R. Gras- und
ein Schorgärtlein, sowie
ein laufendes Wasser

gehören, hierdurch dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Licitationstermin auf

Freitag den 28. December c. Vormittags 10 Uhr

im herrschaftlichen Schloß zu Conradsreuth angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuschlag mit obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgt, die Taxe 1238 fl. 39¼ kr. rhl. beträgt, die Taxations-Verhandlungen in der Registratur eingesehen werden können, und unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Hof, am 7. November 1838.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Conradsreuth.
Barsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. — kr.	15 fl. 46½ kr.	14 fl. 36 kr.
Korn . . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 21 kr.	13 fl. — kr.
Gerste . . .	11 fl. 18 kr.	10 fl. 45 kr.	10 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 7½ kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 15. December 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 153. Bayreuth, Sonnabend am 22 December 1838.

Amtliche Artikel.

An die K. Stadt-Commissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Gustav oder der Bruder Liederlich von Paul de Koch — teutsch bearbeitet von Dr. Heinrich Elsner, 3 Theile, Stuttgart und Leipzig, Verlag von L. S. Rieger et Compagnie 1837" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 12ten d. M. ist die auf den Grund der III. Verfassungs-Beilage von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gustav oder der Bruder Liederlich von Paul de Koch — teutsch bearbeitet von Dr. Heinrich Elsner, 3 Theile, Stuttgart und Leipzig, Verlag von L. S. Rieger et Compagnie 1837" mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird zur Darnachachtung und Vollziehung dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.
Publicandum.

Nach einem Rescripte des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 30. November d. Js. ist zur gleichmäßigen Anwendung der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810, in Betreff der Mutter- und Vatergutsanzeigen, bestimmt:

I. Wenn nach dem Tode eines der beiden Ehegatten an den von den Kindern kraft ihres Erbrechtes erworbenen Eigenthumsansprüchen eine Aenderung durch den Vater- oder Muttergutsvertrag in der Art sich ergibt, daß die Ansprüche der Kinder an die Nachlaßrealitäten auf den überlebenden Ehegatten oder auf eines der Kinder ausschließend übertragen werden, so kann die gesetzliche Nothwendigkeit der Verbriefung des Vertrages nach §. 17 der provisorischen Taxordnung keinem Anstande unterliegen.

Diese Briefs-Errichtung hat nach §. 16 der genannten Taxordnung doppelt zu geschehen, insoferne die Leistungen, zu welchen der Gutsübernehmer den übrigen Interessenten gegenüber sich verpflichtet, nicht schon zur Zeit der Verbriefung des Vertrags vollständig erfüllt sind.

II. Wenn dagegen durch die Vater- oder Mutterguts-Verhandlung den Kindern lediglich ausgewiesen wird, was ihnen aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehetheils gebührt, und dieselben in dem hieraus erworbenen Eigenthume oder Miteigenthume der Realitäten bleiben, ohne ihre deßfallsigen Rechte einem aus ihrer Mitte oder dem überlebenden Ehetheile durch besondere Uebereinkunft zu übertragen, so findet nicht Verbriefung des Vertrags nach Abschnitt II., sondern nur Protokollirung nach Abschnitt III. der provisorischen Taxordnung statt.

III. Daß eine Briefs-Errichtung überhaupt nur dann gesetzlich nothwendig sey, wenn liegende Güter oder Realrechte, welche vom Gesetze den Immobilien gleich geachtet werden, den Gegenstand des Vater- oder Mutterguts-Vertrags bilden, geht aus dem Inhalte des §. 17 der provisorischen Taxordnung von selbst hervor. Eben deßhalb fällt die Verbriefung des Vertrags in allen jenen Fällen, wo der überlebende Ehegatte auf dem Grunde eines in gesetzlicher Form abgeschlossenen Ehe- oder andern Vertrags schon als Miteigenthümer der Realität eingetragen, und bestimmt ist, daß er nach Vorabsterben des anderen Ehetheils alleiniger Eigenthümer zu verbleiben, und den vorhandenen Kindern das Vater- oder Muttergut auszuweisen habe, hinweg, weil hier nicht mehr das (bereits vertragsmäßig festgestellte) Eigenthumsrecht an der Realität, sondern lediglich die quantitative Ausmittlung und Sicherstellung der hiefür von dem nunmehr alleinigen Guts-Eigenthümer hinaus zu entrichtenden Quoten als Objekt des Vertrags angesehen werden muß.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte auf das genaueste zu achten.

Bamberg, den 14. December 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr v. Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bekanntmachungen.

Nachdem der praktische Arzt Herr Dr. Falco auf sein Ansuchen von der ärztlichen Armen-Praxis im III. Armendistrikte enthoben und die Besorgung der ärztlichen Geschäfte dem neuaufgestellten praktischen Arzte, Herrn Dr. Buchner übertragen worden ist, so wird dieß zur Nachricht und Nachacht für die konscribirten Armen des III. Armendistrikts hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. December 1838.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 6. December 1838.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das dem Schneidermeister Andreas Hopf dahier gehörige in der Schrollengasse gelegene mit Steuerbesitz-Nummer 230 und E. Nr. 335 bezeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäude und Hofraith dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu steht auf den

30. Januar 1839 Vormittags 9 Uhr

vor dem Raths-Accessisten Oerthel im Geschäftszimmer Nr. 5 Termin an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Werth der Verkaufsobjekte nach gerichtlich erhobener Schätzung

4200 fl.

beträgt, daß das Schätzungsprotokoll in loco registraturae eingesehen werden kann und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Der Königl. Direktor.

v. Harsdorf.

Oertel.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers soll das Wohnhaus der Wittwe Dorothea Wich von Oberlangenstadt, B.-Nr 45, mit 220 fl. Steuerkapital und $3\frac{1}{4}$ kr. Erbzins belegt, lehenbar zum Rittergute Oberlangenstadt, auf 400 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den

3. Januar 1839 Nachmittags 2 Uhr

in loco Oberlangenstadt angesetzt, wozu Kaufslustige mit

dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Cronach, den 3. December 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Nachbenannte, dem Handelsmann **Johann Friedrich Keiner** gehörige Realitäten zu Arzberg, werden hiermit auf Andringen eines Hypothekgläubigers zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten, nämlich:

a) das bürgerliche Wohnhaus im mittlern Markte zu Arzberg, zweistöckig, an zwei Straßen gelegen, zum Betrieb jedes bürgerlichen Gewerbes, insbesondere eines Kaufladens wohl geeigenschaftet, Hs.-Nr. 114, jetzt 132, Bes.-Nr. 704, mit 800 fl. Steuerkapital, mit darauf ruhendem Waldrechte auf 1¾ Klftr., B.-Nr. 705, mit 50 fl. Steuerkapital, sammt Hofraith von circa 5 Quadratruthen und anliegendem zweistöckigen Stadel, freieigen, in der Brandversicherung zusammen mit 2000 fl., auf 2200 fl. geschätzt, sodann mit 12 Ruthen Gartenland am Hause, freieigen, nicht besonders besteuert und auf 50 fl. gewürdigt,

b) ⅞ Tagw. Feld auf der Haid, Flur Arzberg, B.-Nr. 707, mit 340 fl. Steuerkapital, zehentbar zur Johanniter-Ritterordens-Kommende zu Eger, geschätzt auf 550 fl.,

c) ⅜ Tagw. 20 Ruthen Reuthfeld, Flur Arzberg, B.-Nr. 708, mit 100 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königl. Rentamte Wunsiedel und zehentbar, geschätzt auf 300 fl.,

d) ¼ Tagw Wiese, das Seewieslein, auf dem Anger zu Arzberg, B.-Nr. 709, mit 50 fl. Steuerkapital und freieigen, geschätzt auf 175 fl.,

e) ein Gärtlein am Weinberg von 10 Ruthen zu Arzberg, B.-Nr. 707½,

f) ein Wieslein an der Röslau von circa 18 [] Ruthen, das Herrnwieslein genannt, zur Zeit unbesteuert — als von der Gemeinde erkauft, mit 15 kr. jährlichem Erbzins, zur Commune Arzberg, freieigen, geschätzt auf 50 fl.,

g) ein Häfnersbrennofen am Dechslerschen Garten oder am Sauacker, einstöckig, massiv, neu gebaut, in gutem Stande, gewürdigt auf 400 fl.

Man hat Termin zu diesem Verkaufe auf den

4. Januar 1839 von 8 bis 12 Uhr Mittags

auf dem Rathhause zu Arzberg anberaumt, und ladet zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nach dem Hypothekengesetze und dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837 erfolgen wird, die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und die Schätzungsverhandlung in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann. Wunsiedel, am 24. November 1838.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

In der Nachlaßsache der Wagnersfrau **Anna Maria Sippel** zu Conradsreuth wird auf den Antrag der Erben Behufs der Totalseparation das zum dortigen Rittergut grund- und lehenbare Trüpfhaus, sub Nr. 24 allda, wozu

1 Schupfe,
etwas Hofraum,
28 []R. Gras- und
ein Schorgärtlein, sowie
ein laufendes Wasser

gehören, hierdurch dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Licitationstermin auf

Freitag den 28. December c. Vormittags 10 Uhr

im herrschaftlichen Schloß zu Conradsreuth angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuschlag mit obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgt, die Taxe 1238 fl. 39¾ kr. rhl. beträgt, die Taxations-Verhandlungen in der Registratur eingesehen werden können, und unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Hof, am 7. November 1838.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Conradsreuth.

Barsch.

Eine bedeutende Quantität Korn wird von dem hiesigen Schüttboden

Montag den 31 December c. a. Vormittags 10 Uhr

an Meistbiethende mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung versteigert, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Aufseß, den 10. December 1838.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung.

Gewinner.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel:		
	höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	17 fl. — kr.	15 fl. 46½ kr.	14 fl. 30 kr.
Korn . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 19½ kr.	13 fl. — kr.
Gerste . . .	11 fl. 30 kr.	10 fl. 51½ kr.	10 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 4½ kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 19. December 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Barchente, Zwilliche, Bettzeuge, Tisch- und Tafelgedecke, Leinwand, Meubel- und Schlafrockzeuge, auch andere Leinen- und Baumwollenwaaren sind in allen Gattungen, neuerdings bestens sortirt zu billigen Preißen im Ausschnitt zu verkaufen, bei

E. L. Neustädter,
Jägerstraße Nr. 478 Eingang rechts.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Uhrmachers Burger gehörige Wohnhaus nebst Hofraum und Garten, E. Nr. 107 am obern Thor, wird von den Unterzeichneten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin hiezu auf

Donnerstag den 27. December l. Js.

in dem oben genannten Wohnhause mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden, mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgt.

Bayreuth, den 12. December 1838.

Wilhelmine Burger.
Wolfg. August Burger.

Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihr zu Wüstenstein, K. Landgerichts Ebermannstadt in Oberfranken, besitzendes Gasthaus mit Stallung, Scheune, Hofraith, ¼ Tagw. Gemüßgarten, 10½ Tagw. Feldern, 3½ Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Laub- und Nadelholz, mit der realen Gastwirthsgerechtigkeit und einem Gemeinderecht; dann Brauhaus mit Wohnung und einem mehr als 3000 Eimer Bier fassenden Felsenkeller von ausgezeichneter Qualität, mit realer Braugerechtigkeit und ¼ Tagw. Garten — vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung aus freier Hand zu verkaufen, oder auch zu verpachten.

Die beschriebenen Realitäten liegen an der Distriktsstraße von Erlangen nach Bayreuth, und rentiren wegen dieser äußerst günstigen Lage außerordentlich gut; sämmtliche Gebäude sind in sehr gutem Baustande, und die Grundstücke sehr gut bestellt.

Hiezu ist Termin auf den 15. Januar 1839 im Orte Wüstenstein anberaumt. Kauf- oder Pachtliebhaber können indeß zu jeder Zeit nähere Erkundigung einziehen, und sich von dem Zustande der angebotenen Realitäten überzeugen.

Barbara Nützel, Gastwirths-Wittib.

Thermometer und Barometer fertiget und bürgt für deren Güte

Christoph Wippenbek in Eckersdorf.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 18. December. Johann Koch, Bauer zu Heinersreuth, ein Wittwer, mit Catharina Götschel von dort.

— — Georg Weigel, angehender Bauer zu Heinersreuth, mit Margaretha Barbara Dörfler von dort.

Den 20. Dec. Der Bürger, Metzgermeister und Gastwirth Georg Wilhelm Köhler dahier, mit Jungfrau Elisabetha Henriette Schlenck von hier.

Geborne.

Den 12. December. Der Sohn des Zimmergesellen Kolb in St. Georgen.

Den 14. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im Neuenweg

Den 15. Dec. Der Sohn des Taglöhners Grüner in den Moritzhöfen.

Den 18. Dec. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 14. December. Die Ehefrau des Laternanzünders Meyer dahier, alt 54 Jahre, 1 Monat u. 19 Tage.

— — Die unverehelichte Peez auf der Dürschnitz, alt 26 Jahre.

Den 15. Dec. Die Ehefrau des Victualienhändlers Meyer dahier, alt 63 Jahre, 8 Monate und 21 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Kaminkehrermeisters Händel dahier, alt 3 Jahre und 8 Monate.

Den 17. Dec. Die Tochter des Bauersmanns Preißinger zu Tannenbach, alt 11 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Weber dahier, alt 5 Tage.

Den 18. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 14 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 154. Bayreuth, Dienstag am 25. December 1838.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Legalisation von Ursprungszeugnissen bei Waarenversendungen nach Neapel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 17. März 1834 (Nr. 36 des Kreisblattes), den Einfuhrzoll auf Bayerische Waaren im Königreiche beider Sicilien betr., wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 12ten lauf. Mts., welche an die K. Regierung von Mittelfranken ergieng, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 7ten v. Mts. wird, im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern, erwiedert, daß zu Beseitigung der Anstände, welche sich in Bezug auf die Annahme der, nur von dem Magistrate der Stadt Nürnberg legalisirten Ursprungs-Zeugnisse der nach Neapel gehenden Waaren — von Seite der K. Neapolitanischen Behörden ergeben haben, das K. Stadt-Commissariat in Nürnberg zu beauftragen sey, besagte Legalisationen mit seinem amtlichen Visa zu versehen.

München, den 12. December 1838.

An die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch der Judenschaft zu Aschaffenburg um Bewilligung einer Collekte zur Herstellung und inneren Einrichtung der Synagoge zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Noch sehr wenige der oben genannten Behörden sind bis jetzt der diesseitigen Weisung vom 17ten v. Mts. im bezeichneten Betreffe (vid. Nr. 140 des Kreis-Intelligenzblattes) nachgekommen. Es wird daher zur förderlichen Erledigung des dort gegebenen Auftrags ein erneuter Termin von 14 Tagen gegeben und wird der genauen Einhaltung desselben bestimmt entgegen gesehen. Bayreuth, den 21. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte Bayreuth, Culmbach, Ebermannstadt, Gefrees, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Hollfeld, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Stadtsteinach, Weismain, Wunsiedel, dann die Herrschaftsgerichte Banz und Mittwitz.
(Die Renten-Ueberschüsse der protestantischen Cultus-Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf das unterm 16. Juni l. Js. erlassene Ausschreiben, im Betreff der Erhebung und Verwendung der Conkurrenzen aus Renten-Ueberschüssen der Cultus-Stiftungen, nach welchem die vollständige Erhebung und Einsendung der treffenden Beträge mit Ende December bewirkt seyn soll, und insbesondere in Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 24sten v. Mts., mit welcher jeder der oben rubrizirten Distrikts-Polizeibehörden die treffende Beitragsquote bekannt gemacht wurde, wird der Erledigung dieses Gegenstandes binnen längstens 14 Tagen und mit dem Bemerken entgegen gesehen, daß die Einsendung der Beiträge in kassamäßigen Münzsorten zu geschehen hat.

Bayreuth, den 22. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach einem Rescripte des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 30. November d. Js. ist zur gleichmäßigen Anwendung der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810, in Betreff der Mutter- und Vatergutsauszeigen, bestimmt:

I. Wenn nach dem Tode eines der beiden Ehegatten an den von den Kindern kraft ihres Erbrechtes erworbenen Eigenthumsansprüchen eine Aenderung durch den Vater- oder Muttergutsvertrag in der Art sich ergibt, daß die Ansprüche der Kinder an die Nachlaßrealitäten auf den überlebenden Ehegatten oder auf eines der Kinder ausschließend übertragen werden, so kann die gesetzliche Nothwendigkeit der Verbriefung des Vertrages nach §. 17 der provisorischen Taxordnung keinem Anstande unterliegen.

Diese Briefs-Errichtung hat nach §. 16 der genannten Taxordnung doppelt zu geschehen, insoferne die Leistungen, zu welchen der Gutsübernehmer den übrigen Interessenten gegenüber sich verpflichtet, nicht schon zur Zeit der Verbriefung des Vertrags vollständig erfüllt sind.

II. Wenn dagegen durch die Vater- oder Mutterguts-Verhandlung den Kindern lediglich ausgewiesen wird, was ihnen aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehetheils gebührt, und dieselben in dem hieraus erworbenen Eigenthume oder

Miteigenthume der Realitäten bleiben, ohne ihre deßfallsigen Rechte einem aus ihrer Mitte oder dem überlebenden Ehetheile durch besondere Uebereinkunft zu übertragen, so findet nicht Verbriefung des Vertrags nach Abschnitt II., sondern nur Protokollirung nach Abschnitt III. der provisorischen Taxordnung statt.

III. Daß eine Briefs-Errichtung überhaupt nur dann gesetzlich nothwendig sey, wenn liegende Güter oder Realrechte, welche vom Gesetze den Immobilien gleich geachtet werden, den Gegenstand des Vater- oder Mutterguts-Vertrags bilden, geht aus dem Inhalte des §. 17 der provisorischen Taxordnung von selbst hervor. Eben deßhalb fällt die Verbriefung des Vertrags in allen jenen Fällen, wo der überlebende Ehegatte auf dem Grunde eines in gesetzlicher Form abgeschlossenen Ehe- oder andern Vertrags schon als Miteigenthümer der Realität eingetragen, und bestimmt ist, daß er nach Vorabsterben des anderen Ehetheils alleiniger Eigenthümer zu verbleiben, und den vorhandenen Kindern das Vater- oder Muttergut auszuweisen habe, hinweg, weil hier nicht mehr das (bereits vertragsmäßig festgestellte) Eigenthumsrecht an der Realität, sondern lediglich die quantitative Ausmittlung und Sicherstellung der hiefür von dem nunmehr alleinigen Guts-Eigenthümer hinaus zu entrichtenden Quoten als Objekt des Vertrags angesehen werden muß.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte auf das genaueste zu achten.

Bamberg, den 14. December 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr v. Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 16. December allergnädigst bewogen gefunden:

1) auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Culmbach den bisherigen Landrichter Johann Georg Löwel in Gräfenberg, nach seinem allerunterthänigsten Ansuchen zu versetzen, und
2) auf die dadurch sich erledigende Landrichter-Stelle in Gräfenberg den dermaligen Criminal-Adjunkten Friedrich Grötsch in Wunsiedel allergnädigst zu befördern.

Bekanntmachungen.

In Bamberg ist eine Lotto-Einnehmersstelle erlediget. Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militair-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militair-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 14. December 1838.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Bayreuth, den 6. December 1838.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das dem Schneidermeister Andreas Hopf dahier gehörige in der Schrollengasse gelegene mit Steuerbesitz-Nummer 230 und E. Nr. 335 bezeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäude und Hofraith dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu steht auf den

30. Januar 1839 Vormittags 9 Uhr

vor dem Raths-Accessisten Oerthel im Geschäftszimmer Nr. 5 Termin an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Werth der Verkaufsobjekte nach gerichtlich erhobener Schätzung

4200 fl.

beträgt, daß das Schätzungsprotokoll in loco registraturae eingesehen werden kann und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Der Königl. Direktor,
v. Harsdorf.

Oertel.

Bayreuth, den 5. November 1838.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Kammerdieners-Wittwe Senkeisen dahier, werden auf Antrag des Testaments-Exekutors gemäß §. 137 und 138 Tit. 17 Th. 1 des Preuß. Landrechts die etwa vorhandenen unbekannten Erbschaftsgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen 3 Monaten oder spätestens bis zu der auf den

28. Februar 1839 Vormittags 9 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 11 anberaumten Tagsfahrt unter der Verwarnung öffentlich vorgeladen, daß, falls sie diesen Termin, ohne sich zu melden, verstreichen lassen sollten, mit der Vertheilung der Masse an die Erben vorgeschritten, und sie sodann der Wahl, sich an die Erben insgesammt, oder an einen unter ihnen, für das Ganze zu halten, verlustig werden, und ihnen daher jeder Erbe nur für seinen Antheil verhaftet bleiben würde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.
c. Oertel, K. Protokollist.

Steckbrief.

Der Schneidergeselle Johann Muntsch aus Frensdorf, K. Landgerichts Bamberg II., hat sich am 24. October l. Js. heimlich mit einem fremden Felleisen dahier entfernt und sich des Diebstahlvergehens äußerst verdächtig gemacht.

Sämmtliche Polizei- und Untersuchungs-Behörden werden daher ersucht, auf denselben sorgfältige Spähe anzuordnen, und ihn im Betretungsfalle wohl verwahrt anher abliefern zu lassen.

Signalement.

Johann Muntsch ist ohngefähr 16 bis 17 Jahre alt, magerer Statur, bleichen Angesichts, hat eine etwas spitzige Nase, und im Gesichte mehrere Sommersprossen; derselbe mißt etwann 5 Schuhe.

Bei seiner Entweichung trug Johann Muntsch einen brauntuchenen Frack, eine Weste mit weißem Grund, und eingewirkten Blumen, lange schwarz, und aschenfarb gewürfelte zeuchene Beinkleider, Halbstiefel, und eine schwarztuchene Schirmkappe.

Bamberg, den 14. December 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

In Folge der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. October v. J., (Kreis-Intelligenzblatt Jahrg. 1837, Nr. 130, 136, 139, Bamberger-Intell.-Bl. Jahrg. 1837, Nr. 83, 84 und 86, dann Fränk. Merkur Jahrg. 1837, Nr. 295, 297, 299), hat außer zweien Descendenten des verstorbenen Hofkammerraths Johann Andreas Fortenbach Niemand Ansprüche auf das in der obenerwähnten frühern Bekanntmachung bezeichnete Depositum geltend gemacht. Es werden demnach diejenigen, welche etwa ein besseres Recht hierauf geltend machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

30. Jenner 1839

diesorts anzumelden, widrigenfalls das fragliche Depositum den sich gemeldet habenden beiden Fortenbach'schen Descendenten ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 16. November 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Ediktal-Ladung.

Die beiden Söhne des weiland Fürstlich Bambergischen Hofzehrgebers Matthäus Maier dahier,

a) Johann Andreas Maier, geboren den 26. Juni 1769, seiner Profession ein Schneider (soll sich früher zu Pesth in Ungarn aufgehalten haben) und
b) Balthasar Maier, geboren am 12. Juli 1771 (angeblich in K. K. Oesterreichischen Kriegsdiensten)

sind schon über 40 Jahre von hier abwesend, ohne von ihrem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben.

Dieselben oder deren allenfallsige Leibeserben werden daher anmit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an zur Empfangnahme ihres unter Verwaltung stehenden Vermögens diesseits um so gewisser zu melden, als dasselbe außerdem ihren sich legitimirenden nächsten Ver-

wandten zum Genusse gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Das Vermögen

a) des Johann Andreas Maier bestehet dermalen in 587 fl. 26 kr. und

b) das des Balthasar Maier in 327 fl. 56 kr.

Bamberg, den 9. November 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Durch Königliches Ministerial-Rescript vom 30. October dieses Jahrs, Nr. 13,421, ist dem Nebenzollamt II. zu Selb außer der zollordnungsmäßigen Competenz, die weitere Befugniß zur Eingangsverzollung von Schweinen bis zu der Zahl von Sechzig Stücken auf einen Trieb, unter der Bedingung der Voranmeldung, bewilligt worden.

Hof, den 21. December 1838.

Königlich Bayerisches Hauptzollamt.

Saur, Oberinspektor. Stubler, Hauptzollamts-Verwalter.

Bekanntmachung und Warnung für sämmtliche Baugewerksmeister in den Polizeibezirken von Hof, Kirchenlamitz, Kronach, Ludwigsstadt, Münchberg, Naila, Nordhalben, Rehau, Selb, Stadtsteinach und Wunsiedel.

Die unterfertigte Behörde sieht sich veranlaßt, allen Obenbezeichneten bekannt zu machen, daß für keine Wendung eines Baufalls, welche ohne diesamtliche Ermächtigung auf Anforderung eines Bewohners in einem Staatsgebäude erfolgen sollte, eine Bezahlung geleistet, — und Derjenige, welcher die Beseitigung der kleinen Baufälle und das Ausweißeln, in die Baurechnung einzuschwärzen suchen, und unbescheidenen Anforderungen oder Drohungen eines Bewohners, nachgeben sollte, gänzlich von den unter diesseitiger Respizienz stehenden Arbeiten ausgeschlossen, — werden würde.

Hof, den 18. December 1838.

Königliche Bauinspektion.

Pfeiffer, Bau-Insp.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Michael Greim von Schwarzenbach a. W. und dessen Verlobte, Christiana Dorothea Rosina Spörl von dortselbst, durch den am 6. October d. Js. gerichtlich errichteten Vertrag die nach den Provinzialgesetzen statt findende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft in der unter sich einzugehenden ehelichen Verbindung ausgeschlossen haben. Naila, den 11. November 1838.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Die zur Christian Friedrich Ottischen Konkursmasse dahier gehörigen Realitäten, werden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, nemlich:

ein Gütlein, Haus-Nr. 69 zu Gräfenberg, beschrieben im Steuerkataster unter Besitz-Nr. 402, mit einem Wohnhaus von Fachwerk mit Schindeln gedeckt, Scheuer, Backofen, Gemeinderecht, 2½ Tagw. Feld in 4 Stücken, III. Classe, gült- und zinsbar zum K. Rentamte Neunkirchen, mit 1 fl. 5½ kr. jährlichem Erbzins, $1\frac{7}{17}$ Metz Korn, 1¾ Metz Habergült, Steuerkapital 1100 fl.

Hiezu gehört auch noch die beanstandete reale Häfnerei, welche im hiesigen Städtchen mit gutem Absatz betrieben werden kann. Ferner

¼ Tagw. Gemeindegrund am Spiesberg, St. K. Nr. 857, Steuerkapital 10 fl. und

¼ Tagw. dergl. die Heuleithen, St. K. Nr. 458, Steuerkapital 30 fl.

Die Gebäude sind mit 1650 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt. Der Schätzungswerth sämmtlicher Realitäten beträgt 1925 fl. Strichtermin wird auf

Mittwoch den 16. Januar 1839 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Amtslokale anberaumt, und erfolgt der Zuschlag nach der Executions-Ordnung. Das Schätzungsprotokoll kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, am 13. November 1838.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Gläubiger-Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die Hinterlassenschaft des ohnlängst verstorbenen Bäckers Fisenig auf der Correctionsanstalt Plassenburg irgend eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, diese auf

Donnerstag den 24. Januar k. J.

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzumelden, und ge-

hörig zu bescheinigen, daß nach Verlauf dieses Termines bei Vertheilung der Nachlaßmasse auf sie außerdem keine Rücksicht mehr werde genommen werden.

Zugleich erhalten alle jene, welche etwa einen zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Gegenstand in Händen haben sollten, den Austrag, solchen vorbehaltlich ihres Anspruchs an das unterfertigte Gericht abzuliefern.

Culmbach, den 11. December 1838.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

In der Conkurssache des Thomas Reh von Trokau wurde unterm heutigen das gefällte Prioritäts-Erkenntniß an das Gerichtsbrett angeschlagen, was hiermit den Gläubigern bekannt gemacht wird.

Pottenstein, am 17. December 1838.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Das zum Nachlaß des verlebten Webermeisters Nikol Frank von Straas gehörige Wohnhaus nebst Stadel, dann das daran gelegene ⅞ Tagw. Feld, worauf bereits ein Gebot von 1050 fl. gelegt worden, wird auf den Antrag der Interessenten anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Dazu ist Termin auf den

17. Januar k. Js. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit Beziehung auf die frühere Bekanntmachung vom 24. August curr. nach Straas eingeladen werden. Zugleich werden etwaige unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bis dahin geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger übrig bleibt.

Münchberg, am 10. December 1838.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Webermeister Nicol Heerdegen zu Bug gehörige Wohnhaus, Nr. 14, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dasselbe ist 42′ lang und 22′ tief, einstöckig, größtentheils von Mauerwerk erbaut, und mit Schindeln bedeckt.

Es enthält 2 Wohnzimmer, eine gewölbte Küche, einen Hausplatz, und unterm Dach einen mit Brettern belegten Boden.

An das Haus stößt etwas Grasgarten, Land- und Hofrecht. Die Baubeschaffenheit ist mittelmäßig und die Taxe 450 fl. Strichstagesfahrt wird auf den

23. Januar k. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Bug anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Münchberg, 12. December 1838.

Königliches Landgericht

als

Verwaltung des Patrimonialgerichts Bug.

Wunder.

Das Wohnhaus des Friedrich Reif Beck zu Unterrodach, mit Stadel, welcher mit dem Hause unter einem Dache steht, mit Hofraith und Gemeinderecht, dann einem Acker im Schaaftrieb und Grasgarten, B.-Nr. 422, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich am

Mittwoch den 16. Januar 1839

Vormittags im Klailein'schen Wirthshause zu Unterrodach einzufinden und ihre Angebote zu legen.

Obiges Wohnhaus mit den Appertinenzien ist mit 180 fl. Capital besteuert, lehenbar zum Seniorate Unterrodach, mit 15¼ kr. Erbzins jährlich, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfallen ohne Freilassung oder Ausnahme einer Erbportion, mit 1 fl. 30 kr. Todenfall und Schreibgeld auf Ableben des Familien-Seniorats belastet und auf 1040 fl. geschätzt. Der Hinschlag erfolgt nach dem Hypothekengesetze §. 64 und §§. 88 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Cronach, am 1. December 1838.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Ediktalladung.

Der Bauernsohn Georg Bayer von Manndorf, geboren am 13. September 1790, trat am 12. December 1812 unter das Königl. Bayer. Militair, und wird in der Liste am 6. September 1813 vom Regimente als gefangen abgeführt. Da derselbe seit dieser Zeit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, so wird auf Antrag der Verwandten des abwesenden Georg Bayer dieser selbst oder seine allenfallsigen Erben aufgefordert, sich von heute an binnen 3 Monaten, und längstens bis zum

1. März 1839

dahier zu melden, und das unter Curatel stehende Vermö-

Erben und Erbnehmer andurch aufgefordert, sich binnen
9 Monaten
und längstens bis zum 1. Juli 1839 schriftlich oder persönlich dahier zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls dessen Erbtheil von 474 fl. 16 kr. an die hiesigen nächsten Verwandten hinausgegeben werden wird.

Wunsiedel in Oberfranken des Königreichs Bayern, am 18. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Vorladung.

Konrad Lang aus Grisfeld, geboren den 20. August 1751, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 9. April, publizirt den 12. Mai 1828, nach vorausgegangenem Verschollenheitsverfahren, für verschollen erklärt wurde, hat seit dieser Zeit, also seit länger als 10 Jahren, von seinem Leben und Aufenthalte abermals keine Nachricht gegeben. Demgemäß wird derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben auf den Grund des Bamberger Landrechts I. Theil, III. Anhang, I. Titel, §. 6 wiederholt hiermit aufgefordert, von heute an längstens binnen
einem halben Jahre
bei dem diesseitigen Gerichte sich zu melden, und das nach letzter Rechnung in 1333 fl. 11¼ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach Ablauf dieser Frist dem nächsten Verwandten des Abwesenden, nämlich dessen Enkel, Michael Bergmann aus Strullendorf, resp. dessen Zessionair, zur freien Verfügung ohne Caution überlassen werden wird. Bamberg, den 24. September 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht Bamberg I.
D. I. abs.
Der I. Assessor,
Förtsch.

Der Bauer Andreas Geus zu Püchitz und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Kraus, haben sich freiwillig unter die Curatel des Nikolaus Kraus zu Zilgendorf begeben, und können daher lästige Verträge ohne Wissen und Zustimmung des ebengenannten Curators nicht eingehen, was zur Nachachtung andurch bekannt gemacht wird. Banz, am 10. December 1838.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Ott.

In der Konkurssache des verstorbenen Metzgermeisters Friedrich Stamm zu Schney wird

1) ein halbes Wohnhaus, mit halbem Stadel und Garten, B.=Nr. 18, St.=S. 330 fl., gräflich v. Brockdorff'sches Lehen, geschätzt auf 591 fl. 20 kr.;
2) die Hälfte von 6 Tagw. Waldung, Forstrechtsentschädigungs-Antheil, St.=E 180 fl., St.=S. 13¼ kr., gräflich v. Brockdorff'sches Lehen, welches in zwei gesonderten Theilen besteht:
   a) der 1ste, Nr. 14, im Steingraben, geschätzt auf 101 fl. 20 kr.,
   b) der 2te, Nr. 22, Welschteig genannt, geschätzt auf 81 fl. 20 kr.,

am
Montag den 4. Februar 1839 früh 9 Uhr
im Gerichtslokale dahier versteigert, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag bei Erreichung der Taxe sogleich erfolgen kann, was Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht wird.

Schney, den 20. November 1838.

Gräflich von Brockdorff'sches Patrimonialgericht Schney.
Graf Brockdorff.

Einladung
an die K. Herrn Gerichts=Aerzte und Hrn. Thierärzte des Königreichs Bayern.

Da im nächsten Jahr der 4te Jahrgang des Jahrbuches der Thierheilkunde von und für Bayern erscheint, so werden hiemit sämmtliche K. Herrn Gerichts=Aerzte und Herrn Thierärzte ergebenst eingeladen, ihre gesammelten Erfahrungen aus der Thierheilkunde und besonders von den bisher geherrschten Viehseuchen, längstens bis zum 1. April 1839 an den Unterzeichneten gefälligst einzusenden, wobei bemerkt wird, daß jeder Einsender eines schriftlichen Beitrags ein Freiexemplar des Jahrbuches erhält, so wie für die interessantesten Aufsätze vom Industrie= und Cultur=Verein silberne Medaillen ausgetheilt werden. Nürnberg, 20. December 1838.

Das Direktorium des Industrie= und Cultus=Vereins.
Dr. Weidenkeller.

Nicht Amtlicher Artikel.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat November 1838.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Nov.																					
	5. bis 10.	265	265	—	16	12	72	72	—	13	34	474	474	—	10	34	78	78	—	4	53	
	12. = 17.	215	215	—	15	49	111	96	15	13	[illegible]	248	248	—	10	18	65	65	—	5	—	
	19. = 24.	184	175	9	16	3	142	127	15	13	48	229	229	—	10	34	74	74	—	5	6½	
	26=1 Dec.	161	152	9	15	39	152	142	10	13	10	391	388	3	10	39	78	78	—	5	1½	
Bamberg.	3. Nov.	334	304	30	16	50	98	83	15	14	—	850	600	250	9	36	233	233	—	3	24	
	7. =	248	236	12	16	38	299	284	15	13	57	693	603	90	9	30	285	285	—	3	24	
	10. =	314	308	6	16	40	205	195	10	13	30	417	217	200	9	40	338	338	—	3	22	
	14. =	225	222	3	17	—	240	216	24	13	54	853	853	—	9	42	213	213	—	3	22	
	17. =	248	199	49	16	50	137	107	30	13	12	387	107	280	9	45	250	250	—	3	24	
	21. =	190	154	36	16	40	278	240	38	14	—	682	482	200	10	6	108	108	—	3	26	
	24. =	202	190	12	16	54	171	123	48	13	36	841	641	200	10	15	170	170	—	3	24	
	28. =	130	110	20	16	50	400	362	38	14	12	415	215	200	10	15	192	192	—	3	24	
Hof.	1. Nov.	75	75	—	[illegible]	12	66	66	—	15	15	83	83	—	8	36	68	68	—	4	30	
	8. =	92	92	—	18	—	87	87	—	13	—	71	71	—	9	9	96	96	—	4	27	
	15. =	83	83	—	18	—	74	74	—	12	[illegible]	81	81	—	9	45	106	106	—	4	36	
	22. =	64	64	—	18	24	68	68	—	13	3	72	72	—	9	45	84	84	—	4	39	
	29. =	58	58	—	17	18	61	61	—	12	12	65	65	—	[illegible]	[illegible]	70	70	—	4	42	

Bayreuth, den 19. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Mielt.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben der von Sr. Erlaucht dem K. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Grafen von Giech für den Pfarramts-Candidaten Georg Adam Karl Börger aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Azendorf, Dekanats Thurnau, die landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Bekanntmachungen.

Bei eintretendem Winter werden die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen hierdurch erneuert:

1) zur Vermeidung der Anhäufung des Eises auf den Straßen ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselbe, verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Aus den Höfen der Häuser darf weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlanglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Den Eltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern einzuschärfen und sie zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wagen ist, sobald Schnee liegt, sofort anzuwenden; auch ist das schnelle Reiten und Fahren zu dieser Zeit noch strenger untersagt.

6) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinne und Canäle von Eis zu beschleunigen, auch das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu schaffen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Jedermann hat sich hiernach genau zu achten. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den pünktlichen Vollzug dieser polizeilichen Anordnungen strenge zu wachen.

Bayreuth, 12. December 1838.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

(Die Berichtigung der Conscriptions-Liste für die Altersklasse 1817 betreffend.)

Da nach dem Ausschreiben der K. Regierung des Kreises Oberfranken vom 10ten d. Mts. die Conscriptions-Liste des unterfertigten Stadt-Magistrats am

Freitag den 25. Januar k. Js.

durch den Königl. obersten Rekrutirungs-Rath berichtigt werden soll, so wird dieß befehlsgemäß mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es den Betheiligten, so wie jedem Dritten freisteht, in dem Termin im Sitzungssaale der K. Regierung, Kammer des Innern, zu erscheinen.

Bayreuth, am 17. December 1838.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

Das zum Debitwesen der Kaufmanns-Wittwe Riboudet gehörige Wohnhaus, auf welches ein Angebot von 12,000 fl. gelegt ist, wird zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin wird auf den

21. Januar 1839

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß an diesem Termine der unbedingte Hinschlag erfolgen wird.

Bamberg, den 18. December 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Die zu der Verlassenschaft des gewesenen Bürgers und Glasermeisters Johann Christoph Hertel dahier gehörigen Mobilien werden nach dem Antrag der Erben dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Freitag den 4. Januar 1839

und folgende Tage, jedesmal früh 9 Uhr angesetzt, was mit dem Anhang anmit bekannt gemacht wird, daß die Abgabe der Sache nur gegen baare Bezahlung erfolgt.

Hof, den 21. December 1838.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Publicandum.

Auf Antrag des Metzgermeisters Johann Domeier dahier et cons. wird der unbekannte Inhaber der Schuld- und Hypothekenurkunde vom 13. Januar 1756, auf den Ingenieur = Hauptmann von Riediger zu Bayreuth als Gläubiger, und auf den Johann Adelhardt als Schuldner, über 125 fl. i. e. Einhundert fünf und zwanzig Gulden verlautend, aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten, und zwar in dem hiezu auf den

1. Juli 1839 Vormittags

anberaumten Termin zu produziren und seine Rechte hierauf nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Schnabelwaid, am 20. December 1838.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Ediktalladung.

Der Büttnergeselle Johann Christoph Hager zu Brand hat sich freiwillig dem Universalkonkurse unterworfen. Wegen Geringfügigkeit der Masse ist einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 9. Januar k. Jrs. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden. Wer Ansprüche irgend einer Art an den Gemeinschuldner zu haben glaubt, wird aufgefordert, unter Beibringung der Beweismittel und des verlangten Vorzugsrechts seine Forderung zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß er mit allen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden wird. In diesem Termine soll auch excipirt über die vorgebrachten Einreden bis zur Duplic verhandelt und zum Erkenntnisse abgeschlossen werden. Auch wird jeder, der von der Johann Christoph Hager'schen Masse etwas in Händen hat, aufgefordert, solches mit Vorbehalt seiner Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu Gerichtshänden abzugeben.

Wunsiedel, am 11. December 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden am

Freitag den 4. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rentamtslokale ohngefähr

52 Scheffel Gerste,

wovon sich

15 Scheffel

auf den Schnabelwaider Böden befinden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Pegnitz, am 24. December 1838.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am 4. Januar 1839 werden die disponiblen Gersten-Vorräthe auf den Magazinen dahier und zu Gefrees versteigert und Kaufslustige dazu eingeladen.

Marktschorgast, den 22. December 1838.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Der Schuhmachergeselle und Handarbeiter Georg Schneider dahier und dessen Verlobte Barbara Hofmann von untern Wolfsknock haben nach ihrer gestrigen Erklärung die dahier übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Thurnau, am 17. November 1838.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 39 kr.	12 fl. 42 kr.
Korn . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 13½ kr.	12 fl. 54 kr.
Gerste . . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 34½ kr.	9 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 4½ kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. December 1838.

Der Stadt-Magistrat.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 156. Bayreuth, Sonnabend am 29. December 1838.

Inhalt.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die landwirthschaftlichen Mittelorgane betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oekonom Valentin Rausch zu Neuenreuth an die Stelle des jüngst verstorbenen Gastwirths Küneth in Gefrees zum landwirthschaftlichen Mittelorgan des K. Landgerichts Gefrees unterm 11ten d. Mts. von unterfertigter Stelle aufgestellt worden. Bayreuth, den 26. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Die richtigste Auffassung des jüngsten Ereignisses mit dem Erzbischofe von Köln vom kirchenhistorischen Standpunkte, zur versöhnenden Beherzigung für alle teutschen Patrioten beider Confessionen. Hildburghausen und Meiningen. Kesselringsche Buchhandlung 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die richtigste Auffassung des jüngsten Ereignisses mit dem Erzbischofe von Köln vom kirchenhistorischen Standpunkte, zur versöhnenden Beherzigung für alle teutschen Patrioten beider Confessionen. Hildburghausen und Meiningen. Kesselringsche Buchhandlung 1838", ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An die K. Stadtkommissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Das teutsche Wort für Freunde und Verständige von H. Ewald. Basel in der Schweighauserschen Buchhandlung 1838" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, und von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das teutsche Wort für Freunde und Verständige von H. Ewald. Basel in der Schweighauserschen Buchhandlung 1838", ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 26. December 1838.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach einem Rescripte des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 30. November d. Js. ist zur gleichmäßigen Anwendung der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810, in Betreff der Mutter- und Vatergutsauszeigen, bestimmt:

I. Wenn nach dem Tode eines der beiden Ehegatten an den von den Kindern kraft ihres Erbrechtes erworbenen Eigenthumsansprüchen eine Aenderung durch den Vater- oder Muttergutsvertrag in der Art sich ergibt, daß die Ansprüche der Kinder an die Nachlaßrealitäten auf den überlebenden Ehegatten oder auf eines der Kinder ausschließend übertragen werden, so kann die gesetzliche Nothwendigkeit der Verbriefung des Vertrages nach §. 17 der provisorischen Taxordnung keinem Anstande unterliegen.

Diese Briefs-Errichtung hat nach §. 16 der genannten Taxordnung doppelt zu geschehen, insoferne die Leistungen, zu welchen der Gutsübernehmer den übrigen Interessenten gegenüber sich verpflichtet, nicht schon zur Zeit der Verbriefung des Vertrags vollständig erfüllt sind.

II. Wenn dagegen durch die Vater- oder Mutterguts-Verhandlung den Kindern lediglich ausgewiesen wird, was ihnen aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehetheils gebührt, und dieselben in dem hieraus erworbenen Eigenthume oder Miteigenthume der Realitäten bleiben, ohne ihre deßfallsigen Rechte einem aus ihrer Mitte oder dem überlebenden Ehetheile durch besondere Uebereinkunft zu übertragen, so findet nicht Verbriefung des Vertrags nach Abschnitt II., sondern nur Protokollirung nach Abschnitt III. der provisorischen Taxordnung statt.

III. Daß eine Briefs-Errichtung überhaupt nur dann gesetzlich nothwendig sey, wenn liegende Güter oder Realrechte, welche vom Gesetze den Immobilien gleich geachtet werden, den Gegenstand des Vater- oder Mutterguts-Vertrags bilden, geht aus dem Inhalte des §. 17 der provisorischen Taxordnung von selbst hervor. Eben deßhalb fällt die Verbriefung des Vertrags in allen jenen Fällen, wo der überlebende Ehegatte auf dem Grunde eines in gesetzlicher Form abgeschlossenen Ehe- oder andern Vertrags schon als Miteigenthümer der Realität eingetragen, und bestimmt ist, daß er nach Vorabsterben des anderen Ehetheils alleiniger Eigenthümer zu verbleiben, und den vorhandenen Kindern das Vater- oder Muttergut auszuweisen habe, hinweg, weil hier nicht mehr das (bereits vertragsmäßig festgestellte) Eigenthumsrecht an der Realität, sondern lediglich die quantitative Ausmittlung und Sicherstellung der hiefür von dem nunmehr alleinigen Guts-Eigenthümer hinaus zu entrichtenden Quoten als Objekt des Vertrags angesehen werden muß.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte auf das genaueste zu achten.

Bamberg, den 14. December 1838.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr v. Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bekanntmachungen.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung werden in der Infanterie-Caserne, im Lokale der unterfertigten Commission, 690 Klaftern Fichten- und Fohren-Scheitholz in der Art durch öffentliche Absteigerung zu liefern in Akkord gegeben, daß vom 2. bis incl. 29. Januar 1839 im genannten Lokale täglich zwischen 9 und 12 Uhr unter Bekanntgebung der Bedingungen jedes beliebige Anerbieten zu dieser Lieferung aufgenommen wird. Jeder Lieferungslustige aber hat bei seinem Anerbieten, wenn er eine Quantität von mehr als 10 Klaftern zu übernehmen wünscht, seine Lieferungsfähigkeit durch ein amtliches Zeugniß nachzuweisen. Zur Uebernahme von 1 bis 10 Klaftern genügen Zeugnisse von den treffenden Ortsvorständen.

Bayreuth, den 24. December 1838.

Die Oekonomie-Commission
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Das zum Nachlaß des verlebten Webermeisters Nikol Frank von Straas gehörige Wohnhaus nebst Stadel, dann das daran gelegene ⅞ Tagw. Feld, worauf bereits ein Gebot von 1050 fl. gelegt worden, wird auf den Antrag der Interessenten anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Dazu ist Termin auf den

17. Januar k. Js. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit Beziehung auf die frühere Bekanntmachung vom 24. August curr. nach Straas eingeladen werden. Zugleich werden etwaige unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bis dahin geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger übrig bleibt.

Münchberg, am 10. December 1838.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Ediktalladung.

Der Büttnergeselle Johann Christoph Hager zu Brand hat sich freiwillig dem Universalkonkurse unterworfen. Wegen Geringfügigkeit der Masse ist einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 9. Januar k. Jrs. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden. Wer Ansprüche irgend einer Art an den Gemeinschuldner zu haben glaubt, wird aufgefordert, unter Beibringung der Beweismittel und des verlangten Vorzugsrechts seine Forderung zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß er mit allen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden wird. In diesem Termine soll auch excipirt, über die vorgebrachten Einreden bis zur Duplic verhandelt und zum Erkenntnisse abgeschlossen werden. Auch wird jeder, der von der Johann Christoph Hager'schen Masse etwas in Händen hat, aufgefordert, solches mit Vorbehalt seiner Rechte und bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu Gerichtshänden abzugeben.

Wunsiedel, am 11. December 1838.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Die zu der Verlassenschaft des gewesenen Bürgers und Glasermeisters Johann Christoph Hertol dahier gehörigen Mobilien werden nach dem Antrag der Erben dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Freitag den 4. Januar 1839

und folgende Tage, jedesmal früh 9 Uhr angesetzt, was mit dem Anhang anmit bekannt gemacht wird, daß die Abgabe der Sache nur gegen baare Bezahlung erfolgt.

Hof, den 21. December 1838.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den abgetretenen Sportel- und Depoßital-Rendanten Tümpel, der Landgerichts-Scribent Conrad Schwarz bestellt wurde, und daß für die Zukunft die Einnahme und Auszahlung der Depositen an jedem Mittwoch in der Woche statt findet. Weismain, den 10. December 1838.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden am

Freitag den 4. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rentamtslokale ohngefähr

52 Scheffel Gerste,

wovon sich

15 Scheffel

auf den Schnabelwaider Böden befinden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Pegnitz, am 24. December 1838.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Der Ortsnachbar Adam Autsch zu Hattersdorf hat sich dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, und deren Vorzugsrechte unter Vorlage der Urkunden und sonstig. Beweismittel,
Dienstag der 22. Januar 1839 früh 9 Uhr,
2) zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die am ersten Ediktstage angemeldeten Forderungen, und deren Vorzugsrechte,
Freitag der 22. Februar 1839 früh 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren
Freitag der 22. März 1839 früh 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen ausgeschlossen, die in den beiden übrigen Ganttagen nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Rechtshandlungen nicht mehr zugelassen werden sollen.

Zugleich werden diejenigen, welche bewegliche Sachen von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben sollten, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Tambach, den 11. December 1838.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein, von Strobelberger in München gefertigter, ganz neuer Degen, mit Gefäß von Argenton, nebst ebenfalls neuem Portd'épée, für einen K. Landgerichtsarzt, Post-, Polizei- oder Zollbeamten gehörig; eine hiezu passende Hutdekoration, sowie die, auf Seidensammet gefertigte Stickerei zur Uniform eines K. Hauptzollverwalters u. s. w., sind in dem Hintergebäude E. Nr. 345 in der Friedrichsstraße billig zu verkaufen.

Eine kleine silberne Sackuhr wurde auf dem Dammweiher gefunden und befindet sich in der Verwahrung des Patrimonialrichters Werner.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. December. Der Bürger und Schmiedmeister Christian Michel in der Altenstadt, ein Wittwer, mit Elisabetha Amschler von Bußbach.

Den 23. Dec. Der Schuhmachermeister und Gütleinsbesitzer Johann Erdmann Seiler zu Meyernberg, mit Jungfrau Mathilde Johanna Scheller von hier.

Geborne.

Den 20. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Hilpert dahier.

Den 23. Dec. Die Tochter des Bürgers und Melbermeisters Weigel in St. Georgen.

Den 24. Dec. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Mühlhäuser im Neuenwege.

— — Der Sohn des Maurergesellen Friedrich in der Altenstadt.

Den 25. Dec. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Mann dahier.

Den 26. Dec. Der Sohn des Bürgers und Lohnrößlers Lebermann dahier.

Gestorbene.

Den 19. December. Der Maurergeselle Kaspar Hösch dahier, alt 48 Jahre.

Den 21. Dec. Die ledige Beßla Abraham von hier, alt 73 Jahre.

Den 22. Dec. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Söllner dahier, alt 53 Jahre, 5 Monate und 9 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu Heinersreuth, alt 1 Monat und 4 Tage.

Den 24. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Hilpert dahier, alt 2 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers, Büttnermeisters und Gemeindebevollmächtigten Leich in der Jägerstraße, alt 25 Jahre, 4 Monate und 11 Tage.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. December 1838.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 ℥ mit Coup. prpt.	101½	
detto à 3½ ℥ prompt . .	100⅛	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	18	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	531	529½

Register

über

die in dem Königlich Bayerischen Intelligenzblatte für Oberfranken enthaltenen Verordnungen und polizeilichen Bekanntmachungen

vom Jahre 1838.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.